Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichte

des

Erzstifts Trier

d. i.

der Stadt Trier & des Trier. Landes,

als

Churfürstenthum und als Erzdiöcese,

von den

ältesten Zeiten bis zum Jahre 1816

von

J. Marx,
Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechts am bischöflichen Seminar in Trier.

Erste Abtheilung.

Trier.
Verlag der Fr. Lintz'schen Buchhandlung.
1858.

Digitized by Google

Geschichte

des

Erzstifts Trier

d. i.

der Stadt Trier & des Trier. Landes,

als

Churfürstenthum und als Erzdiöcese,

von den

ältesten Zeiten bis zum Jahre 1816

von

J. Marx,
Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechts am bischöflichen Seminar in Trier.

I. Abtheilung.

Die Geschichte der Stadt Crier und des Crierischen Landes von der Zeit der römischen Herrschaft in demselben bis zum Beginne der Regierung des letzten Churfürsten.

Erster Band.

Trier.
Verlag der Fr. Lintz'schen Buchhandlung.
1858.

Digitized by Google

Schnellpressendruck der Fr. Lintz'schen Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Verzeichniß der Subscribenten.

Bei der Fr. Lintz'schen Sortiments-Handlung in Trier.

Die Königl. Regierungsbibliothek in Trier.
Für die Bibliothek des Königl. Landgerichts, Herr Landger.-Präsident Gräff.
Für die Gymnasial-Bibliothek, Herr Direktor Dr. Loers in Trier,
Stadtbibliothek in Trier.
Anna Coltenek, für die Hochw. Mutter in den Hospitien zu Trier.
Mutterhaus der barmh. Schwestern v. heil. Carl Borromäus in Trier.
Fräulein von Bothmer in Trier.
Frau Wittwe Kochs in Trier.

Die Herren:

von Wilmowsky, Domkapitular in Trier.
Holzer, Domprobst in Trier.
Schue, Domkapitular in Trier.
Schaeffer, Religionslehrer in Trier.
Fisch, Professor in Trier.
Kellner, Königl. Regierungs- und Schulrath in Trier.
A. J. Liehs, Domvikar in Trier.
Dr. Eberhard, Domkapitular und Regens am bischöfl. Seminar in Trier.
Dr. J. Kraft, Subregens u. Professor am bischöfl. Seminar in Trier.
Clotten, Steuerrath in Trier.
von Haw, Landrath a. D. in Trier.
Job von Nell, Rentner in Trier.
Buß, Oberbürgermeister in Trier.
Zell, Notar in Trier.
Dr. Ladner, in Trier.
Regnier, Advokat-Anwalt in Trier.
Schue, Pfarrer zu St. Gangolph in Trier.
Weygold, Landgerichtsrath in Trier.
P.P. Redemptoristen in Trier.
Fr. C. Rosier, Seelsorger im Landarmenhaus zu Trier.
Schaeffer, Direktor des Landarmenhauses zu Trier.
Meurin, Advokat-Anwalt in Trier.
Sittel, Justizrath in Trier.

Digitized by Google

Mittweg, Advokat-Anwalt in Trier.
Graf von Kesselstatt in Trier.
Schmitz-Köbig, Kaufmann in Trier.
Keiffenheim, für Leseverein in Trier.
J. Schmitt, Domvicar in Trier.
Joseph Becker, Gastwirth in Trier.
Dr. Braun, Weihbischof in Trier.
Zeuzius, Advokat-Anwalt in Trier.
Remlinger, Pastor in St. Antonius zu Trier.
Bettingen, Advokat-Anwalt in Trier.
Rees, Inspektor der Gräfl. v. Kesselstatt'schen Verwaltung in Trier.
Th. Simon, Gymnasial-Lehrer in Trier.
von Mutius, Königl. General-Major in Trier.
Wenzel II., Advokat-Anwalt in Trier.
P. Stürmer, Lehrer, für Trier. Lehrerverein in Trier.
Schönbrod, Advokat-Anwalt in Trier.
von Gilsa, Major im Königl. 9. Husaren-Regiment in Trier.
Thomas Varain, Lederfabrikant in Trier.
Carl Schoemann, Beigeordneter der Oberbürgermeisterei in Trier.
Boltz, Königl. Regierungsrath in Trier.
P. Willems, Kaufmann in Trier.
Burg, Einnehmer in Trier.
Bartelmeh, Direktor der Dampfschifffahrts-Gesellschaft in Trier.
Spangenberg, Königl. Landrath in Trier.
Wolff, Bauinspector in Trier.
Klauck, Direktor des Convicts zu Trier.
P. J. Kieffer, Vergolder in Trier.
Lauer, Steuer-Einnehmer in Trier.
König, Baumeister in Trier.
Nic. Wallschmidt in Trier.
Grosgart, Pastor zu St. Paulus in Trier.
Jos. Weis, Baumeister in Trier.
Joh. Scherr, Sohn, Kaufmann in Trier.
Recking, Gastwirth in Trier.
Gracher, Bäckermeister und Wirth in Trier.
Br. Rendenbach, Kaufmann in Trier.
Hennen, Advokat-Anwalt in Trier.
Jos. Marx, Sohn, Tuchmacher in Trier.
Math. Laas, Maurermeister in Trier.
Joh. Feldweg, Buchbinder in Trier.
Schönbrod, Regierungs-Secretair in Trier.
L. R. Mohr, Banquier und Gutsbesitzer in Trier.

Digitized by Google

J. Zimmer, Sohn, Tabaksfabrikant in Trier.
Hoffmann, Forſt-Kaſſen-Rendant in Trier.
Maret, Conditor in Trier.
Rautenſtrauch, Commercienrath in Trier.
Hartmann, Gewerbſchul-Direktor in Trier.
Laeis, Kaufmann in Trier.
Herrig, Domvikar in Trier.
Baron de Roiſin in Trier.
Schwalen, Seminariſt in Trier.
Hermesdorf, "
Th. Eſch, "
W. Koos, "
J. Neureuter, "
G. Engelmann, "
N. Perrot, "
Dernbach, "
Cordel, "
Meurin, Cand. theol. in Trier.
Ferd. Meurin, Kaufmann in Trier.
Johanny, Rendant des Gräfl. von Keſſelſtatt'ſchen Reſerve-Fonds.
Bartz, Paſtor in St. Paulin.
Moll, Caplan in St. Paulin.
Broſius, Caplan in St. Matthias.
Diel, Paſtor in Ruwer.
Weyersbach, Paſtor in Kenn.
Gotthard, Paſtor in Mertesdorf.
P. E. de la Fontaine, Notar in Schweich.
Wagner, Paſtor in Irſch.
Pulch, Paſtor in Schöndorf.
Schoeben, Paſtor in Conz.
Bethel, Paſtor in Oberemmel.
Gottesleben, Paſtor in Auw.
Walper, Caplan in Saarburg.
Müller, Caplan in Saarburg.
Simon, Notar in Saarburg.
Printz, Paſtor in Saarbrücken.
Friedrich, Caplan in Saarbrücken.
Chriſten, Caplan in St. Wendel.
Dr. Staub in St. Wendel.
N. Wagner, Paſtor in Furſchweiler.
Neumann, Paſtor in Tholey.
Chr. Boehle, Paſtor in Züſch.

Boch, Fabrikbeſitzer in Mettlach.
Hecking, Dechant in Saarlouis.
Heinzen, Paſtor in Rehlingen.
Math. Wenzel, Paſtor in Taben.
Reiß, Rector in St. Thomas bei Kylburg.
Pütz, Notar in Lebach.
J. B. W. Heydinger, Pfarrer in Korhauſen.
Cannivé, Paſtor in Dippenweiler.
Haas, Paſtor in Schillingen.
Fr. Dersdorf, Paſtor in Platten.
R. J. Keppelen, Dechant in Wittlich.
Hermes, Paſtor in Zeltingen.
J. Weber, Paſtor und Dekan in Bidtburg.
P. Polain, Caplan in Bidtburg.
Horrmann, Caplan in Adenau.
Vinc. Bier, Paſtor in Thomm.
Albert Nicola, Paſtor in Neumagen.
Alexd. Heckmann, Caplan in Neumagen.
Ludwig Tittert, Paſtor in Clüſſerath.
Sartorius, Paſtor in Marpingen.
Mertes, Paſtor in Beſcheid.
Schilzung, Paſtor in Beſch.
Neyſes Joh., Lehrer in Ail.
M. Reiß, Paſtor in Caſtell.
Blum, Paſtor in Mondorf.
Carl Lonz, Paſtor in Laubach.
Hargarten, Paſtor in Crettnach.
Mandernach, Paſtor in Pluwig.
Figge, Pfarrer in Merzig.

Ferner:

Bück, Buchhändler in Luxemburg	1	Exempl.
Grote, Buchh. in Hamm	1	"
Heintze, Gebr., Buchh. in Luxemburg	1	"
Hölſcher, Buchh. in Coblenz	6	"
Kampmann, Buchh. in Düſſeldorf	1	"
Kellner, Buchh. in Würzburg	1	"
Palm's Hofbuchhandlung in München für die Königliche Hof- und Staatsbibliothek in München	1	"
Parker, Buchh. in Oxford	1	"
Sintenis, Buchh. in Wien	1	"
Voigtländer, Buchh. in Kreuznach	1	"

Das Verzeichniß wird beim 2. Bande fortgeſetzt.

Vorwort.

Mit dem laufenden Jahre ist eben ein Jahrhundert verflossen, seitdem der gelehrte und um die Trierische Geschichte so hochverdiente Weihbischof v. Hontheim seinen Prodromus historiae Trevirensis diplomaticae et pragmaticae im Drucke herausgegeben und damit seine großartigen Arbeiten und Leistungen für unsre vaterländische Geschichte geschlossen hat. Das Jahrhundert aber, das seit dem Erscheinen des Prodromus über unser Land, wie über fast ganz Europa, einhergegangen ist, war ein überaus stürmisches, hat das ehmals glorreiche tausendjährige heilige römische Reich deutscher Nation zerstört, und besonders in unserm Trierischen Lande anderthalbtausendjährige Einrichtungen und Zustände so durchgreifend vernichtet, daß unsre Jetztzeit im Vergleiche zu jener Vorzeit als eine neue Welt zu betrachten ist.

Seitdem die Sturmperiode des bezeichneten Jahrhunderts, die mit 1789 begonnen, in den Befreiungskriegen (1813—1815) abgelaufen ist, auf dem Continente sich neue Staatsverhältnisse und gesellschaftliche Zustände gebildet haben, werden die Blicke denkender Zeitgenossen in zunehmendem Maße auf die Vorzeit hingezogen, haben die historischen Forschungen über Reiche, Staaten, Provinzen und einzelne Städte einen Aufschwung genommen, wie dieses in keiner frühern Zeit je gesehen worden ist. Ohne Zweifel liegt ein Grund davon in dem Umstande, daß mit der französischen Revolution, die ihre Wirkungen über ganz Europa ausgebreitet hat, ein großer Zeitraum der Geschichte abgelaufen war, und zwar mit einem durch allgemeine und tiefgreifende Umgestaltungen scharf abgegrenzten Ausgange, der sich nunmehr

der hiſtoriſchen Erforſchung und Betrachtung als eine vollendete und abgeſchloſſene Thatſache darbot, wie das Leben und Wirken eines Mannes, über dem ſich eben das Grab geſchloſſen hat. Aber es iſt nicht in Abrede zu ſtellen, daß auch noch andre Urſachen zu dieſer Erſcheinung mitgewirkt haben. Der hochtrabende Machtſpruch: Alles, was untergeht, iſt werth, daß es untergehe, ſteht einem Hiſtoriker ſo ſchlecht an, wie die Hegel'ſche Phraſe: Alles, was iſt, iſt vernünftig, einem Philoſophen anſteht; denn das Eine iſt ſo wahr und ſo falſch, wie das Andre. Uns will daher bedünken, als ſei die ſo allgemeine Thätigkeit in Erforſchung großer und kleiner Gebiete der Geſchichte Deutſchlands, ſeit an die Stelle des deutſchen Kaiſerthums die deutſche Bundesakte getreten iſt, zum Theil auch daher zu erklären, daß man allmälig zu der Einſicht gekommen iſt, es habe nicht Alles, was die Revolution in dem betäubenden Rauſche der Freiheitsideen zerſtört hat, auch verdient gehabt unterzugehen, und ebenſo wenig ſei Alles, was die Staatskunſt danach an die Stelle geſetzt hat, vernünftig und recht zu nennen. Offenbar muß es einen eigenen Reiz gewähren, zwei ſo verſchiedene Zeiten, die Zeit der alten Ordnung und die Zeit nach der Revolution, neben einander zu halten, um zu ſehen, welche Früchte derſelbe Acker der Zeit, je nach der verſchiedenen Bearbeitung und Beſaamung, damal und jetzt, gebracht hat; nicht etwa, um Alles in der Vorzeit gut zu finden und zu preiſen, die Zuſtände und Dinge der Gegenwart herabzuſetzen und zu tadeln, und ſo einen trübſeligen und thörichten laudator temporis acti abzugeben; ſondern um aus der Geſchichte jener und dieſer zu lernen, was in den Staatseinrichtungen den Bedürfniſſen der menſchlichen Natur und den natürlichen Trieben des ſocialen Lebens entſprechend iſt und was nicht, unter welchen Vorausſetzungen die Vorzüge der alten und der neuen Zeit vereinigt ſein könnten, ohne mit den Mängeln und Gebrechen jener und dieſer behaftet zu ſein.

Wenn denn nun aber die Geſchichte Deutſchlands ihre fleißigen Forſcher und Bearbeiter im Großen in der neueſten Zeit gefunden hat, wenn in einer großen Menge gründlicher Werke die Specialgeſchichte von kleinern Staaten, Provinzen, einzelnen Städten und Abteien zur Darſtellung und Würdigung kommt, ſo könnte die alte und ehrwürdige Augusta Trevirorum nicht ganz zurückbleiben, ohne ſich den Vorwurf der Selbſtvergeſſenheit zuzuziehen. Hat Trier auch allerdings jetzt nur mehr Ruinen, die an ſeinen ehmaligen Glanz in der römiſchen Zeit, nur wenige Ueberreſte, die an ſeinen ehrenvollen Rang in den Zeiten des deutſchen Kaiſerthums erinnern, ſo wird ihm aber der Ruhm nicht entzogen werden können, daß es ſehr frühe auf dem Schauplatze der Geſchichte überhaupt aufgetreten, daß es der älteſte Sitz des Chriſtenthums diesſeits der Alpen iſt, und daß ſein Alter und ſein Rang als politiſche und kirchliche Metropole in früher Zeit die Grundlage geweſen ſind für die ehrenvolle Stellung, die es bis auf den verheerenden Sturm der franzöſiſchen Revolution im deutſchen Vaterlande eingenommen hat. Seine Geſchichte iſt eine neunzehnhundertjährige, iſt eine ehrwürdige, und kann daher kaum verfehlen, auch eine reiche und vielfältig belehrende zu ſein.

Sollte es dem Verfaſſer gelungen ſein, dieſe Geſchichte einigermaßen ihrem Reichthume und ihrer Würde entſprechend zur Darſtellung gebracht zu haben, ſo würde er ſich für die Anſtrengungen ſeiner in das neunte Jahr andauernden Studien auf ihrem Gebiete hinreichend belohnt erachten.

Trier, am Feſte der Verklärung des Herrn 1857.

Der Verfaſſer.

Druckfehler.

S. 33, letzte Zeile, ſtatt Claud. Mamertus — lies Claud. Mamertinus.
S. 64, dritte Zeile von oben, ſtatt Mücken ſeichten — lies ſeigten.
S. 94, in dem mittlern Abſatze, erſte Zeile, ſtatt 1197 — lies 1198.

Inhalts-Ueberſicht.

Seite

Einleitung 1
Literatur 15
I. Kapitel. Eintheilung der Geſchichte von Trier 24
II. Kap. Lage, Verfaſſung und Rechtsverhältniſſe des Trieriſchen Landes unter den Römern 27
III. Kap. Das Chriſtenthum zu Trier und das hohe Anſehen ſeines biſchöflichen Sitzes 30
IV. Kap. Fortſetzung. Nähere Unterſuchung über die Zeit der Gründung des Chriſtenthums zu Trier 39
V. Kap. Fortſetzung. Geſchichte der Trieriſchen Kirche in der römiſchen Periode 62
VI. Kap. Die Völkerwanderung. Untergang der römiſchen Herrſchaft in unſerm Lande. Gründung des fränkiſchen Reiches in Gallien (406—507) 74
VII. Kap. Die Erzbiſchöfe von Trier in der fränkiſchen Periode bis zur Theilung des Reiches unter die Söhne Ludwig des Frommen (843) . 78
VIII. Kap. Fortſetzung. Die Erzbiſchöfe Nicetius und Magnericus . . . 82
IX. Kap. Güterſchenkungen an die Trieriſche Kirche. Anfänge der weltlichen Hoheitsrechte der Erzbiſchöfe von Trier 88
X. Kap. Rechtszuſtände unter fränkiſcher Herrſchaft 91
XI. Kap. Die Kirchen- und Kloſtervögte 93
XII. Kap. Der Stand der Freien und der Hörigen 96
XIII. Kap. Die Sklaven. Die Hörigen oder Leibeigenen und die Patrimonialgerichtsbarkeit 98
XIV. Kap. Das Recht unter fränkiſcher Herrſchaft 106

Das Trieriſche Land ſeit ſeiner Vereinigung mit dem deutſchen Reiche oder dritte Periode der Trieriſchen Geſchichte.

XV. Kap. Wahl und politiſche Stellung unſrer Erzbiſchöfe von der Mitte des 10. bis zu Ende des 12. Jahrhunderts 109
XVI. Kap. Der Erzbiſchof von Trier, ſeit dem Ende des 12. Jahrhunderts (geiſtlicher) Reichsfürſt, wird im 13. Jahrhunderte Churfürſt . . . 117
XVII. Kap. Die Erzbiſchöfe nach dem Wormſer Concordate, von Albero bis auf Balduin von Luxemburg (1132—1307). Die Erzbiſchöfe in den Waffen 122
XVIII. Kap. Fortſetzung. Die Erzbiſchöfe Heinrich von Vinſtingen bis auf Diether von Naſſau 135
XIX. Kap. Die Wahl des Grafen Balduin von Luxemburg zum Erzbiſchof von Trier 142
XX. Kap. Grundlage und Ausbildung des geiſtlichen Churfürſtenthums Trier im 13. und in der erſten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Churfürſt Balduin als Schöpfer der Größe und der Organiſation des Churſtaates 145

Seite

XXI. Kap. Beſtimmung der Gerechtſamen der Churfürſten als Wähler des Reichsoberhauptes, als Theilnehmer am Reichsregimente und als Territorialherren durch die „goldene Bulle." Verbot der Fehden und des Fauſtrechts im Reiche. Allgemeiner Reichsfrieden und das Reichskammergericht (1495). Einführung der Soldmiliz und Aufhören perſönlicher Theilnahme unſrer Erzbiſchöfe an der Kriegführung 152

XXII. Kap. Fortſetzung. Franz von Sickingen, ſeine friedbrecheriſchen Fehden und ſeine Stellung zu Luther und der Reformation 165

XXIII. Kap. Fortſetzung. Der Reichstag zu Worms (1521). Luther dem Erzbiſchofe Richard von Greiffenclau von Trier gegenüber. Der Trieriſche Official Johann von Eck. Der Sickingen'ſche Krieg gegen das Erzſtift Trier (1522) 173

Uebergang zur ſpeciellen Geſchichte des Erzſtifts Trier . . . 197

XXIV. Kap. Lage, Grenzen und Geſtalt des Churfürſtenthums Trier . . 198

XXV. Kap. Verſchiedenheit des geiſtlichen Sprengels und des churfürſtlichen Territoriums unſrer Erzbiſchöfe 210

XXVI. Kap. Würden, Rechte, Prärogativen des Churfürſten von Trier . 211

XXVII. Kap. Andre Rechte und Auszeichnungen der Trieriſchen Erzbiſchöfe 215

XXVIII. Kap. Reſidenzen der Erzbiſchöfe und Churfürſten 218

XXIX. Kap. Eintheilung des Churfürſtenthums oder Erzſtiftes Trier . . 224

XXX. Kap. Verſchiedene Pläne, das Erzbisthum Trier zu dismembriren, um neue Bisthümer aus Gebietstheilen deſſelben zu bilden, zuerſt zu Prüm, dann zu Luxemburg 231

XXXI. Kap. Die Landſchaft und die Gemeinden oder Organiſation der Aemter 239

XXXII. Kap. Specielle Nachweiſung der Amtsbezirke und Ortſchaften im Churfürſtenthum Trier 249

XXXIII. Kap. Das mit dem Churfürſtenthum Trier vereinigte Fürſtenthum Prüm 257

XXXIV. Kap. Fortſetzung. Beſitzergreifung der Abtei und des Fürſtenthums Prüm durch den Erzbiſchof Jakob von Eltz (1576) 268

XXXV. Kap. Fortſetzung. Wie Prior und Convent zu Prüm die Vereinigung der Abtei mit dem Erzſtifte Trier beurtheilt haben 275

XXXVI. Kap. Das Territorium des Fürſtenthums Prüm 289

XXXVII. Kap. Die Landesverfaſſung unſres Erzſtiftes 291

XXXVIII. Kap. Fortſetzung. Das Domkapitel 293

XXXIX. Kap. Fortſetzung. Das Domkapitel und die Zwiſchenregierung in dem mit dem Erzſtifte unirten Fürſtenthum Prüm 298

XL. Kap. Die Geiſtlichkeit als erſter Landſtand 309

XLI. Kap. Der Adel oder der Ritterſtand 310

XLII. Kap. Fortſetzung. Die Städte und die Landſchaft oder die Gemeinden als der dritte Stand 329

XLIII. Kap. Organiſation der Stände 332

XLIV. Kap. Das Städteweſen, zunächſt die Stadt Trier 345

XLV. Kap. Fortſetzung. Das ſtädtiſche Regiment zu Trier vor und ſeit dem Jahre 1443 362

Seite

XLVI. Kap. Die Religionsneuerung Luther's an den Grenzen des Erzſtifts. Der Religionsaufſtand des Casp. Olevian (1559) und deſſen Zuſammenhang mit der Frage nach der Rechtszuſtändigkeit der Stadt Trier 370

XLVII. Kap. Fortſetzung. Schlußfolge aus der Geſchichte des Religionsaufſtandes bezüglich der Rechtszuſtändigkeit der Stadt Trier 384

XLVIII. Kap. Fortſetzung. Der Erzbiſchof Jakob von Eltz. Letzter Verſuch der Stadt, Reichsunmittelbarkeit zu erringen (1568—1580) 387

XLIX. Kap. Der Prozeß zwiſchen der Stadt und dem Erzbiſchofe um die Reichsunmittelbarkeit. Der Syndicus der Stadt, Wilhelm Kyriander und ſeine Antiquitates Augustae Trevirorum; Brower und ſeine Annales Trevirenses. Wyttenbach und die, welche ihm nachgeſchrieben haben 399

L. Kap. Das Urtheil Kaiſer Rudolph II vom 18. März 1580 und definitives Ende des Streites um die Reichsunmittelbarkeit 404

LI. Kap. Text des Urtheils 411

LII. Kap. Die Stadt Trier nach der Publication des kaiſerlichen Urtheils 415

LIII. Kap. Die in Ausführung des kaiſerlichen Urtheilſpruches aufgeſtellte neue Rathsordnung zu Trier 419

LIV. Kap. Das Statutenbuch der Stadt Trier 431

LV. Kap. Die Begräbnißſtätten der Stadt Trier 457

LVI. Kap. Die Stadt Coblenz in ihrem Verhältniſſe zu den Erzbiſchöfen . 466

LVII. Kap. Fortſetzung. Der Stadtrath von Coblenz will reichsunmittelbar ſein (1560) 473

LVIII. Kap. Das Zunftweſen und die Zünfte 477

LIX. Kap. Fortſetzung. Eine Zunftordnung aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts 492

LX. Kap. Aufnahme in das Land, in Städte und Landgemeinden. Die Juden. Ausſchließung der Proteſtanten. Keine Freizügigkeit . . . 503

LXI. Kap. Fortſetzung. Bedingungen für Aufnahme neuer Unterthanen und neuer Bürger in Stadt- und Landgemeinden 519

LXII. Kap. Der Bauernſtand. Verſchwinden der Leibeigenſchaft im Churfürſtenthum Trier und im Fürſtenthum Prüm zu Ende des dreizehnten und während des vierzehnten Jahrhunderts. Die Schafft-, Vogtei- oder Stockgutsbeſitzer. Freiſchafft- oder Zinsleute 531

Einleitung.

Die Geschichtschreibung überhaupt als eine Kunst betrachtet, die Resultate der Geschichtsforschung in lehrreicher und anziehender Form darzustellen, hat wie jede Kunst und Wissenschaft im Verlaufe der Zeiten einen fortschreitenden Entwickelungsgang zu durchlaufen gehabt, bis sie jene Stufe höherer Vollendung erreichte, die wir als pragmatische Methode bezeichnen. Die älteste Methode oder Form der Geschichtschreibung bestand in der Darstellung der Begebenheiten nach Jahren, daher auch Annalen (annales) oder Jahrbücher genannt, oder, wenn in größern Abschnitten, je nach Regierungszeiten der einzelnen Könige, zu Rom der Consulen. Es ist dieses die anfangs natürliche, ja allein mögliche Methode, weil die Begebenheiten zuerst in ihrer Zeitenfolge, in ihrem Nach- oder Nebeneinander in die Wahrnehmung fallen, später erst in ihrem ursachlichen Zusammenhange erkannt werden können, weil eine längere Zeit verstreichen muß, bevor Begebenheiten sich nach ihren Ursachen und Folgen ausgeboren und ausgewirkt haben, und dann oft noch längere Zeit, bis diese und jene gehörig und allseitig erkannt, gewürdigt und dargestellt werden können. So kann ja oft das Leben und Wirken Eines Mannes, der vielfach bestimmend auf das Geschick seiner Mitmenschen gewirkt hat, erst längere Zeit nach seinem Tode, wenn die von ihm ausgestreute Saat in ihren Früchten aufgegangen ist, gehörig gewürdigt werden. So kann ja auch jedes Zeitalter, selbst jetzt, wo es der Verkehrsmittel so mannigfaltige und so schnelle gibt, die den frühern Zeiten fast alle fehlten, seine eigene Geschichte anders nicht schreiben, als so, daß es je nach Jahren oder Tagen die merkwürdigsten Begebenheiten aufzeichnet und soweit sie in ihren Ursachen, wirklichen und muthmaßlichen, und Folgen erkennbar sind, bespricht; erst eine spätere Zeit wird in der Lage

ſein, die Urſachen genauer und die Folgen allſeitiger zu erkennen und ſo eine pragmatiſche Darſtellung der Begebenheiten geben zu können.

Dieſe erſte und älteſte Methode der Geſchichtſchreibung hat ihre Vorzüge und ihre Mängel. Ihr Hauptvorzug beſteht aber in der ſpeciellen Umſtändlichkeit, in welcher Begebenheiten in dem Leben und Thun der Menſchen, in der Natur, Perſonen und Zuſtände, in lebens- und naturgetreuer Individualität dargeſtellt werden. Natürlich eignet ſie ſich daher auch nur für einen engen Geſichtskreis, nach Raum und Zeit, für die Specialgeſchichte einer Stadt, eines Inſtituts oder eines kleinern Gebietes. Dagegen hat die Methode aber bedeutende Mängel und kann nur als der Anfang und die Grundlage eigentlicher Geſchichtſchreibung betrachtet werden. Dadurch nämlich, daß ſie die Begebenheiten an einander reihet, wie ſie äußerlich in die Wahrnehmung gefallen ſind, bloß nach ihrem zeitlichen Neben- und Nacheinanderſein, muß ſie nothwendig Dinge verbinden, die innerlich in keinem urſachlichen Verbande zu einander ſtehen, und muß ebenſo Dinge von einanderreißen, zwiſchen denen ein ſolcher Verband wirklich beſteht, muß dazu Begebenheiten ſo oft aufgreifen und wieder in ihrem vollen Fluſſe abbrechen, als durch wie viele Jahre oder kleinere Zeitabſchnitte dieſelbe in ihrer Entwickelung ſich hindurchzieht. Der menſchliche Geiſt aber mit ſeinem Bedürfniſſe, die Dinge in ihrer principiellen Einheit zu erfaſſen, will Urſache, Erſcheinung und Folgen derſelben in ihrer natürlichen und urſachlichen Continuität, in welcher ſie in der Wirklichkeit beſtanden haben, auch in der Darſtellung ausgeprägt erblicken.

So wie es die religiöſen Orden, die Mönche, geweſen ſind, welche nach den verheerenden Zügen der Völkerwandrung die Cultur mit dem Chriſtenthum neu gegründet und ausgebreitet, die Klöſter zu Mittelpunkten der Cultur gemacht haben, ſo ſind es auch dieſe Mönche und ihre Klöſter geweſen, denen allein wir die Erhaltung und den Fortbau der Wiſſenſchaften verdanken. Bei keinem Zweige der Wiſſenſchaften ſpringt dieſes ſo offen in die Augen, als bei der Geſchichte, ſowohl Profan- als Kirchengeſchichte. Die ganze Geſchichte Europa's und theilweiſe Aſiens ſeit der Völkerwandrung im fünften Jahrhundert bis zum Schluſſe des Mittelalters zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts iſt nirgends anders niedergelegt als in den Chroniken oder Annalen, welche faſt ausſchließlich von Mönchen herrühren und in den Klöſtern oder an biſchöflichen Sitzen geſchrieben worden ſind. Jedes Kloſter hatte ſeine Chronik, die beſtändig von einem durch den Abt dazu gewählten Mönch fortgeſetzt wurde; ſelbſt in den Frauenklöſtern wurden ungewöhnliche Vorgänge in dem Leben der Geſellſchaft umher und in der Natur, ſofern ſie irgend das Schickſal des Kloſters berührten, aufgezeichnet. Die Klöſter in den vornehmſten

Städten oder um die herum ſich allmälig Städte bildeten, wo am meiſten Verkehr war, als Sitze der Schulen, wo Geiſtlichen, Mönche und vornehme Laien ihre Bildung erhielten, die als Beſitzer von Land und Leuten und als Reichsſtände durch ihre Aebte an den Berathungen der Reichsangelegenheiten den thätigſten Antheil nahmen, waren geeignete Stätten, von welchen aus über einen verhältnißmäßig weiten Geſichtskreis Begebenheiten in Erfahrung gebracht und aufgezeichnet werden konnten. In dem Geſichtskreiſe jedes Chroniſten oder Annaliſten war natürlich ſein Sitz der Mittelpunkt, von welchem aus die Zeitereigniſſe geſchaut werden mußten und um welchen herum dieſelben gruppirt ſind. Dieſer Mittelpunkt war eine Stadt oder ein Kloſter, deren Schickſale und Thaten zur Darſtellung kamen, oder ein König, ein Biſchof, ein Abt, deren Leben, Wirken und Thaten erzählt wurden. Die ſo beſchriebene Reihe der Könige eines Reiches, der Biſchöfe eines Sitzes, der Aebte eines Kloſters bildete nunmehr die Grundlage und gab das Material für eine nachherige Geſchichte eines Reiches, eines Bisthums und eines Kloſters.

Immerhin aber war im Vergleich zu großen Ländern und Reichen, um ſo mehr zu einem Welttheile und noch mehr zur ganzen Welt der Geſichtskreis jedes ſolchen Chroniſten ſehr enge, war ſehr beſchränkt wie dem Raume, ſo der Zeit nach. Da ihm faſt alle Mittel des ſo ſchnellen und mannigfaltigen Verkehrs der neueren Zeit, ſeit Erfindung der Buchdruckerkunſt, Einrichtung des Poſtweſens, Aufkommen der Zeitungen, um der Telegraphen zu geſchweigen, abgingen, ſo konnte er immer nur einen engen Kreis überſchauen und die innerhalb desſelben vorfallenden Begebenheiten niederſchreiben. Daraus erklärt ſich natürlich die Lückenhaftigkeit, die Kürze, die aphoriſtiſche und zuſammenhangsloſe Darſtellung von Begebenheiten, die uns überall in den Chroniken begegnen, wenn nicht gerade ſolche Dinge erzählt werden, wobei der Chroniſt ſelber Augenzeuge geweſen iſt. Denn ſeine Lage war die eines Wandrers in einem engen, von hohen Bergen umſchloſſenen Thale, der wohl die Gegenſtände, ſelbſt die kleinern, in ſeiner nächſten Nähe ſchaut und erkennt, über die natürlichen Grenzen ſeines Geſichtskreiſes aber nicht hinausblicken kann. Es iſt darum in hohem Maaße unhiſtoriſch und ungerecht, wenn man den Maßſtab unſrer Zeit an die mittelalterlichen Chroniſten legt, eine Geſchichtſchreibung von ihnen fordern will, wie ſolche unſrer Zeit mit ihren reichen Hilfsmitteln möglich iſt, und ſie der Beſchränktheit und Unwiſſenheit beſchuldigt wegen eines Mangels in ihrer Darſtellung der Zeitbegebenheiten, der eine nothwendige Folge ihrer Lage und der geſammten Zeitverhältniſſe geweſen iſt, in denen ſie gelebt haben.

Eine unberechenbare Erweiterung des Gesichtskreises für die Geschichtschreibung ist eingetreten durch die Erfindung der Buchdruckerkunst um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts. Sehr bald wurden jetzt die reichhaltigsten und interessantesten Chroniken vieler Städte und Klöster gedruckt und vervielfältigt, die Chroniken der Klöster eines ganzen Ordens oder die eines ganzen Reiches gesammelt, und wurde es nunmehr Einem Geschichtschreiber möglich, alles das allein zu überschauen, was die einzelnen Chronisten auf verschiedenen Standpunkten und in verschiedenen Zeiten erfahren und niedergeschrieben hatten. Nicht allein hatte sich dadurch sein Gesichtskreis nach Raum und Zeit ausgedehnt und erweitert, sondern er konnte nunmehr auch durch Zusammenhalten und Vergleichen aller einzelnen Berichte den innern Zusammenhang der Begebenheiten herausfinden und in seiner mehr übersichtlichen Darstellung ausprägen. Er glich einem Wandrer auf einem hohen Berge, von wo aus er eine ganze weite Gegend, den schlängelnden Lauf der Flüsse und Bäche, Städte, Dörfer, Bergketten und alle Gegenstände des weiten Gesichtskreises in ihrem Verhältnisse zu einander und als ein schönes Ganzes überschauen kann; einem Wandrer glich er, dem nebst seinem hohen Standpunkte nun auch noch Fernröhre zu Gebote standen, die ihm die fernsten Gegenstände in seine nächste Nähe brachten.

Seit dieser Zeit nun war die Geschichtschreibung eine bedeutende Stufe weiter der Vervollkommnung entgegengeführt. Statt nach Jahren wie früher wurden jetzt die Begebenheiten der Vorzeit nach Jahrhunderten dargestellt und der geschichtliche Stoff innerhalb der einzelnen Abschnitte nach sachlichen Gesichtspunkten geordnet und je nach Gleichartigkeit gruppirt. Da nun aber geschichtliche Ereignisse sich in ihrer Entwickelung und gesellschaftliche Zustände in ihrem Bestande so wenig nach dem Laufe eines Jahrhunderts wie eines Jahres richten, nicht anfangen und vollenden nach Anfang und Schluß eines Jahrhunderts, sondern die einen in ihrem Flusse wie die andern in ihrem Bestande aus einem Jahrhundert in das andre hinüberreichen, so mußte die Geschichtschreibung noch eine Stufe weiter vorschreiten und die Begebenheiten nach längern Zeiträumen darstellen, und zwar nach solchen, wie sie durch großartige, die Schicksale und Zustände eines Volkes, eines Reiches oder einer Provinz völlig umgestaltende Ereignisse natürlich gebildet werden, die also Zeiten in der Geschichte abgrenzen, wie hohe Gebirgsketten Länder, wo zu beiden Seiten andre Völker wohnen, mit andern Sprachen und Sitten, die Länder ganz verschiedenes Clima haben, andre Beschäftigungen der Boden fordert und andre Früchte und Produkte liefert. Sind nun einmal solche größere Zeiträume in

der Geſchichte eines Volkes oder Landes abgegrenzt, dann bildet jeder derſelben ein Ganzes und können dann die Geſammtzuſtände und das öffentliche Leben in allen ſeinen Bethätigungen und Einrichtungen innerhalb eines jeden derſelben zweckmäßig gruppirt in vollendeten Lebensgebilden dargeſtellt werden.

Wie verhält es ſich nun in Rückſicht auf das Geſagte mit der Geſchichte des Trieriſchen Landes?

Ihre Darſtellung iſt ebenfalls ſeit den älteſten Zeiten das ganze Mittelalter hindurch die annaliſtiſche, iſt zuſammenhangsloſe und trockene Aneinanderreihung von Begebenheiten, wenn auch dieſe Darſtellung mehr nach dem Inhalte als Gesta Trevirorum (Thaten der Trierer) als nach ihrer Form Annalen genannt iſt. Wenn zuweilen die Darſtellung auch die Form von Biographien annimmt, indem das Leben und Wirken eines Erzbiſchofs fortlaufend dargeſtellt wird, ſo erhebt ſie ſich auch hier nicht über eine Verbindung der Thaten je nach Jahren, ohne eine Schilderung des Lebens eines Erzbiſchofs von einem Mittelpunkte, einer bewegenden und geſtaltenden Idee aus, zu verſuchen. Es waren die Mönche der Abteien St. Matthias und St. Maximin, welche als Chroniſten die Begebenheiten des Trieriſchen Landes aufgezeichnet haben, und zwar angelehnt an die Reihenfolge der Erzbiſchöfe von Trier. Von dem Ende des neunten bis zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts haben die Vorſteher der Kloſterſchule zu St. Matthias (scholastici genannt) die Thaten der Erzbiſchöfe von Trier und was Denkwürdiges unter der Regierung eines jeden in dem Lande ſich zugetragen hat, aufgezeichnet und aus dieſen vielerlei einzelnen acta episcoporum ſind die Gesta Trevirorum zuſammengeſetzt. Dieſe annaliſtiſche und ungenießbare Form iſt ſodann auch in der Fortſetzung der Gesta Trevirorum durch die folgenden Jahrhunderte beibehalten bis zu dem Jahre 1794, wie ſie uns in der Ausgabe von Müller und Wyttenbach vorliegen, und bilden dieſe daher in dieſer Form allerdings eine unentbehrliche Quelle für den Forſcher in der Trieriſchen Geſchichte, aber nichts weniger als eine wiſſenſchaftliche Bearbeitung.

Aehnlich verhält es ſich mit dem großen Werke des um die Trieriſche Geſchichte ſo hoch verdienten Jeſuiten Brower, der vom Ende des 16. Jahrhunderts bis gegen das Jahr 1617 dreißig Jahre hindurch die Kloſter- und Stiftschroniken und andre hiſtoriſche Dokumente durchforſcht und aus ihnen ſeine Annales Trevirenses geſchrieben hat. In ſeinem Werke, kann man ſagen, iſt Alles zuſammengeſtellt, was die vielen einzelnen Chroniken in dem ganzen Erzſtifte Trier Wiſſenswerthes aus der Geſchichte des Landes enthalten; aber auch er hat die annaliſtiſche Form beibehalten, reihet die Begebenheiten auf den verſchiedenſten

Gebieten des öffentlichen Lebens an einander, wenn sie auch innerlich in keinem Zusammenhange mit einander stehen, eben nur so, wie sie in einem Jahre zum Vorschein gekommen sind. Daher bietet denn sein Werk ein überaus reiches und unentbehrliches Material für Jeden, der Trierische Geschichte schreiben will, insbesondere aus dem Grunde, weil Brower unzählige Chroniken und Codices benützt hat, die seither für immer verloren gegangen sind. Wie reich aber auch das in seinem Werke niedergelegte geschichtliche Material ist und wie unentbehrlich für den Geschichtsforscher auf Trierischem Gebiete, so machen dennoch die annalistische Form, die voluminöse Ausdehnung und respektive die lateinische Sprache dasselbe ungenieß- oder gänzlich unbrauchbar für Jeden, der nicht die Trierische Geschichte zum Gegenstande eines eigenen, angestrengten vieljährigen Studiums macht, ist also für das lesende Publikum so gut wie nicht vorhanden. Außerdem ist das Werk, selbst in seiner Fortsetzung durch den Jesuiten Masen, nur bis in die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts fortgeführt.

Nicht viel anders verhält es sich mit dem in seiner Art ausgezeichneten Werke unsres gelehrten ehemaligen Weihbischofs v. Hontheim, der Historia Trevirens. diplomatica. Dasselbe ist, wie sein Titel schon andeutet, eine Sammlung von Urkunden (diplomata), welche je nach Jahrhunderten zusammengestellt sind. Vor jedem Jahrhundert geht eine Dissertation (Abhandlung) vorher, in welcher die Zustände und Rechtsverhältnisse des Trierischen Landes, so weit dieselben Veränderungen erlitten haben oder in den betreffenden Urkunden erwähnt werden, dargelegt, Notizen über Schulen, gelehrte Männer und Schriftsteller unsres Landes gegeben sind. Damit ist allerdings ein bedeutender Schritt weiter zu einer eigentlichen Geschichte gethan; denn jedes Jahrhundert ist in seinen Hauptumrissen historisch gezeichnet und kann leichter überschaut werden, als bei der so vielfältig abgerissenen und weit zerstreuten Darstellung der Begebenheiten nach den einzelnen Jahren. Aber eine pragmatische Geschichte ist das Werk nicht und wollte sein Verfasser in demselben nicht geben, vielmehr nur das Material, sofern Urkunden solches bieten, zusammenstellen, ordnen, sichten und erläutern. Dann hat Hontheim ferner in seinem Prodromus histor. Trevir. diplomaticae et pragmaticae eine andre Klasse von Quellen der Trierischen Geschichte zusammengestellt, indem er aus allen Schriftstellern, auswärtigen und einheimischen, die Stellen ausgehoben und an einander angereiht hat, welche über Trierische Angelegenheiten handeln. Die Perioden, in welche er diese große Sammlung von Schriftstücken und Chroniken eingetheilt hat, enthält den Wink, wie das von ihm gesammelte, geordnete und gesichtete historische Material zu einer pragmatischen Geschichte

verarbeitet werden ſoll. Das Werk nämlich gibt in der erſten Periode die Stellen aus griechiſchen und römiſchen Schriftſtellern, welche über Trier handeln, von dem erſten Auftreten der Römer unter Julius Cäſar an bis zum Untergange des weſtrömiſchen Reiches durch die Völkerwanderung, bezeichnet damit die Geſchichte von Trier unter römiſcher Herrſchaft als eine eigene abgeſchloſſene Periode. Die zweite Abtheilung oder Periode enthält die Notizen der fränkiſchen Chroniſten und Schriftſteller über Trier ſammt Diſſertationen Hontheims und Nellers von der Zeit der fränkiſchen Herrſchaft in unſrem Lande ab bis zur bleibenden Vereinigung Lothringens, wozu unſer Land gehörte, mit dem deutſchen Reiche. Die dritte endlich gibt jene hiſtoriſchen Quellen und Quellenſtücke für die Geſchichte von Trier ſeit ſeiner Einverleibung mit dem heil. römiſchen Reiche deutſcher Nation, und hat alſo den ganzen hiſtoriſchen Stoff bereits ſo abgetheilt, wie eine pragmatiſche Geſchichte von Trier denſelben zu verarbeiten und zu verſchmelzen hat. Dabei iſt allerdings für die deutſche Periode, um von der franzöſiſchen noch gar nicht zu ſprechen, noch eine Lücke bei Hontheim auszufüllen, indem ſein Werk nur bis in die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts geht.

Nach allen dem ſind allerdings für unſre ältere Geſchichte die Quellen ſorgfältig geſammelt, geordnet, geſichtet und erläutert in den Gesta Trevirorum, bei Brower und bei Hontheim; aber für die Darſtellung der Geſchichte ſelbſt aus dem Materiale dieſer Quellen iſt noch vieles zu thun übrig und iſt für das leſende Publikum eigentlich noch nichts geleiſtet worden.

Wie ſteht es nun aber mit der neuern Geſchichte von Trier, d. i. mit der Geſchichte ſeit dem Ausbruche der franzöſiſchen Revolution bis auf unſre Zeit?

Seitdem durch die franzöſiſche Revolution gegen Ende des vorigen Jahrhunderts die Selbſtſtändigkeit und der Glanz des ehemaligen Churfürſtenthums Trier zu Grabe gegangen, iſt auch die Muſe der vaterländiſchen Geſchichte neuerer Zeit verſtummt. Der „Verſuch einer Geſchichte von Trier von J. H. Wyttenbach", aus den Jahren 1810—1822, iſt nur bis zum Anfange des achtzehnten Jahrhunderts fortgeführt; die Gesta Trevirorum, herausgegeben von Müller und Wyttenbach, brechen mit dem Tage des Einrückens der franzöſiſchen Truppen in die Stadt Trier (9. Auguſt 1794) ab, und was außerdem in andren Schriften aus der neuern Geſchichte von Trier gegeben iſt, in der „Trier'ſchen Chronik" (von 1816—1825), in dem „Trier'ſchen Wochenblatte" (von 1818—1820), in der „Treviris" (1834—1836), in der „Chronik der Diöceſe Trier" (1828—1833), in dem „Archiv für vaterländiſche Geſchichte" von Herrn Pfarrer Hanſen (2 Bände)

und anderwärts, beſteht nur in einzelnen fragmentariſchen Notizen über hiſtoriſche Perſonen, Inſtitute und Zuſtände unſres Landes, in biographiſchen Skizzen und Darſtellungen einzelner Begebenheiten und Veränderungen, worin allerdings recht dankenswerthe, ja theilweiſe unentbehrliche Materialien für die Geſchichte von Trier gegeben ſind; aber eine fortlaufende, zuſammenhangende Geſchichte von Trier ſeit jener Revolution bis auf unſre Tage, eine hiſtoriſche Darſtellung aller Begebenheiten in unſrem Vaterlande, in welcher wir die Geſammtzuſtände des ehemaligen Churſtaates allmälig untergehen, neue an ihre Stelle treten, wo wir die bei allen dieſen wichtigen Veränderungen wirkenden Urſachen und handelnden Perſonen in pragmatiſchem Zuſammenhange vor unſrem Auge vorüberziehen, die allgemeine Geſchichte der neuern Zeit überhaupt in der ſpeciellen des Trieriſchen Landes ſich abſpiegeln ſähen, eine ſolche Geſchichte von Trier iſt noch nicht vorhanden, iſt bisher noch nicht verſucht worden; ja, nicht einmal eine chroniſtiſche Aneinanderreihung der merkwürdigſten Begebenheiten, in der fragmentariſchen und zuſammenhangsloſen Methode der mittelalterlichen Chroniſten, iſt vorhanden, wenn man nicht etwa kurze Auszüge aus einem zu Trier bis zum Jahre 1812 geführten Tagebuche oder das äußerſt magere „Trier'ſche Gedenkbuch von Th. v. Haupt" als eine ſolche Art Chronik betrachten will. Offenbar aber kann der Grund dieſes Verſtummens Trier'ſcher Geſchichtſchreibung nicht etwa darin geſucht werden, daß die Periode von 1794 bis auf unſre Tage vielleicht zu wenig merkwürdige Begebenheiten und Veränderungen darbiete; denn ſeit der Völkerwandrung in dem fünften Jahrhunderte chriſtlicher Zeitrechnung hat kein Ereigniß der ganzen Geſchichte eine ſo allgemeine und folgenreiche Umgeſtaltung des ganzen Trier'ſchen Landes herbeigeführt, als eben die franzöſiſche Revolution; beide große Ereigniſſe waren für die Stadt Trier und das Land gleich einer allgemeinen verheerenden Fluth, die alles Beſtehende fortſchwemmte, in ſeinen Fundamenten umwühlte, und nach deren Ablauf eine völlig neue Ordnung der Dinge auf den Trümmern der alten gegründet und aufgeführt werden mußte. Wenn ſich nun aber auch die beiden epochemachenden Ereigniſſe in den durch ſie bewirkten allgemeinen Umgeſtaltungen der politiſchen, kirchlichen und ſocialen Zuſtände gleichen, wenigſtens ſehr ähnlich ſind, und ſchon aus dieſem Grunde eine hohe Wichtigkeit in Anſpruch nehmen, ſo muß offenbar die mit der franzöſiſchen Revolution anhebende neuere Periode der Trier'ſchen Geſchichte an Intereſſe und Wichtigkeit für die jetzige und die kommenden Generationen unendlich höher über jener ältern unmittelbar nach der Völkerwandrung eingetretenen ſtehen, da dieſe uns viel näher liegt, da die

Einrichtungen und Zuſtände des öffentlichen Lebens, in denen wir uns annoch befinden, ihre Wurzeln in dieſen Zeitraum zurückſchlagen, da es unſre nächſten Vorfahren geweſen ſind, welche leidend und handelnd an den zerſtörenden und neugeſtaltenden Begebenheiten desſelben Theil genommen haben. Hat der wilde Orkan jener Revolution auch in unſrer Stadt, ihrem Weichbilde und im ganzen Trier'ſchen Lande eine große Anzahl öffentlicher Gebäude und Anſtalten ſpurlos niedergeworfen, ſo ſind doch auch noch viele ſolcher, aus Nothdurft für die neuen Geſellſchaftseinrichtungen, verſchont geblieben, die jetzige Generation erinnernd oder fragend, was ſie vor jenem Sturme geweſen, welchen Zwecken ſie gedient, in welchen Beziehungen ſie zu dem öffentlichen Leben der Geſellſchaft geſtanden und in welcher Verkettung hiſtoriſcher Ereigniſſe ſie ihre nunmehrige Umwandlung überkommen haben. Die Geſammtzuſtände und Einrichtungen, die politiſchen, kirchlichen und ſocialen, in denen wir gegenwärtig leben, ſind in der bezeichneten Periode der Trier'ſchen Geſchichte entſtanden, ſind uns daher, ohne Kenntniß dieſer Periode, nach Urſprung und Entwickelung, unbekannt und räthſelhaft. Ein großer Theil, ja die ganze Grundlage unſrer Geſetzgebung, wenigſtens auf dem linken Rheinufer, rührt aus jener Periode her; nicht minder die Gerichtsverfaſſung, die wir mit Recht ſo hoch anſchlagen: und wie nothwendig es iſt, in unzähligen Rechtsſtreiten zwiſchen Privaten, namentlich aber zwiſchen Corporationen und dem Fiscus, auf die Geſchichte jener Periode zu recurriren, das zeigt ſich faſt täglich noch vor den Gerichten, hat ſich namentlich gezeigt in dem wichtigen Prozeſſe des Seminars zu Trier gegen den preußiſchen Fiscus in Angelegenheit der Jeſuiten- oder Seminariumskirche. [1])

Aus dem Geſagten geht hervor, daß eben die für die Jetztzeit wichtigſte Periode der ganzen Trier'ſchen Geſchichte noch ohne Bearbeitung und Darſtellung geblieben und daher auch ſo gut wie unbekannt iſt. Es iſt der letzte, der inhalt- und folgenreichſte Akt eines großen politiſch-kirchlichen Drama's, der uns bis zur Stunde vorenthalten geblieben iſt.

Außer dieſem allgemeinen Intereſſe aber, welches die Geſchichte von Trier ſeit der franzöſiſchen Revolution für uns hat, muß dieſelbe noch eine beſondre Wichtigkeit gewinnen durch den Hinblick auf allgemein bekannte und beklagte Uebel unſrer jetzigen Geſellſchaftszuſtände. Was liegt bei auffallenden Gebrechen des öffentlichen Lebens näher, als nach den Urſachen derſelben zu forſchen, da, wenn dieſe richtig

---

[1]) Siehe die Schrift: „Die Jeſuitenkirche zu Trier und das preuß. Gouvernement." Trier bei Graach. 1850.

erkannt ſind, dann auch ſchon, wenigſtens im Allgemeinen, der Weg und die Mittel zur Heilung ſich darbieten? Zur Auffindung der Urſachen und Quellen ſolcher ſocialen Uebel ſind wir aber nothwendig auf die Zuſtände und die Geſchichte der zunächſt vorhergegangenen Periode hingewieſen, zumal wenn, wie hier der Fall iſt, eine allgemeine und durchgreifende Umgeſtaltung aller Verhältniſſe und Einrichtungen des öffentlichen Lebens vorgegangen iſt. Denn, wie ſchon die alten Philoſophen geſagt, jedes Jahrhundert, jedes Zeitalter, trägt das nachfolgende in ſeinem Schooße, wie eine ſchwangere Mutter; was eine Generation auf den Acker der Zeit ſäet, das erntet die andre. Unſere jetzige Geſellſchaftsverfaſſung hat nun bereits über ein halbes Jahrhundert gedauert, Zeit genug, um ihre Befähigung und ihre Kräfte zu entwickeln und durch ihre Früchte und Leiſtungen an Tag zu legen, inwiefern ſie geeignet iſt, die geiſtigen, ſittlichen und materiellen Intereſſen der Geſellſchaft zu fördern. Es wird daher jedenfalls belehrend ſein, die Zuſtände der Gegenwart und die Einrichtungen des öffentlichen Lebens, aus denen ſie entſpringen, mit jenen einer frühern Ordnung der Dinge zu vergleichen.

Ueberall, wo in dem Leben der Völker neue Ideen auftauchen, mit der beſtehenden Ordnung in Kampf treten, um ſie von Grund aus umzuſtürzen und auf neuen Grundlagen eine völlig neue an ihre Stelle zu ſetzen, da muß die Zeit eine viel bewegte ſein, müſſen allmälig alle Schichten der Geſellſchaft in die Bewegung hereingezogen werden; natürlich aber muß dann auch die Geſchichte einer ſolchen Zeit an Reichthum und Intereſſe gewinnen, in demſelben Maaße, in welchem die Bewegung neu, heftig, allgemein und ihre Wirkungen auf Umgeſtaltung der geſellſchaftlichen Zuſtände mannigfaltig geweſen ſind. Eine ſolche Zeit aber iſt die der franzöſiſchen Revolution in hohem Grade für Trier geweſen und verdient daher eine dem Reichthum ihrer wichtigen Begebenheiten entſprechende hiſtoriſche Darſtellung.

Iſt demnach die ältere Geſchichte von Trier meiſtens noch nur in voluminöſen Sammel- und Quellenwerken niedergelegt, dadurch ſchon und dazu durch die ungenießbare chroniſtiſche Form und die lateiniſche Sprache dem leſenden Publikum unzugänglich und wie nicht vorhanden, ſo iſt für Bearbeitung der neuern Geſchichte von Trier ſeit dem Ausbruche der franzöſiſchen Revolution noch ſo gut wie gar nichts geſchehen, ſind nicht einmal die Materialien geſammelt und geordnet, obgleich eben dieſe Periode für die Jetztzeit offenbar das meiſte Intereſſe in Anſpruch nimmt. Das ſo reiche und mannigfaltige Material für die Geſchichte dieſer Zeit liegt in tauſend und tauſend Schriftſtücken, Zeitungen, Brochüren und Blättern allenthalben zerſtreut, mußte daher

vorerſt ſorgfältig geſammelt und geordnet und dann einer ſachgemäßen Bearbeitung unterzogen werden.

Unter ſolchen Umſtänden hat ſich der Verfaſſer des vorliegenden Werkes vor nunmehr acht Jahren entſchloſſen, vorerſt die neuere, bisher noch gar nicht bearbeitete Periode der Trieriſchen Geſchichte in Angriff zu nehmen. Um dieſer Arbeit aber in überſichtlicher Darlegung der geſammten Zuſtände und Einrichtungen unſres Landes vor dem Ausbruche der Revolution die nöthige Grundlage und darin den Schlüſſel zum Verſtändniſſe der gewaltigen Umwälzung zu geben, mußte er ausgedehnte Studien über die ältere Geſchichte anſtellen, während deren er aber ſich mit jedem Tage mehr überzeugte, daß mit einer Ueberſicht der ältern Geſchichte nicht gedient ſei, vielmehr dieſe nahezu ebenſo ſehr eine einläßliche Behandlung erfordre, wie die neuere, wenn ſie für das Publikum nur einigermaßen ihrem Reichthum und ihrer Mannigfaltigkeit entſprechend zugänglich gemacht werden ſollte. Sonach wurde denn das ganze Gebiet der Trieriſchen Geſchichte von dem Auftreten der Römer unter Jul. Cäſar ungefähr 58 Jahre vor der chriſtlichen Zeitrechnung bis zum Jahre 1816 in den Plan aufgenommen und iſt eine jede der Perioden, in welche dieſe ganze Geſchichte eingetheilt werden muß, im Verhältniſſe zu der ihr zukommenden Wichtigkeit behandelt worden. So iſt das Werk entſtanden, das nunmehr in den nachſtehenden drei Abtheilungen die Trieriſche Geſchichte zur Darſtellung bringt.

I. Abtheilung, die ältere Geſchichte von Trier ſeit der römiſchen Herrſchaft in unſerm Lande bis zum Antritte der Regierung des letzten Churfürſten Clemens Wenceslaus.

II. Abtheilung, Geſchichte der Abteien, Stifte und Klöſter des Trieriſchen Landes von ihrer Entſtehung bis zur Regierung des Churfürſten Clemens Wenceslaus.

Bei den vielen und bedeutenden Abteien und andern geiſtlichen Corporationen unſers Erzſtiftes, bei dem großen Einfluſſe, den viele derſelben auf die öffentlichen Zuſtände unſers Landes, auf das Schul- und Unterrichtswesen, auf die ſtändiſche Verfaſſung und die Landesregierung gehabt haben, würde ohne näheres Eingehen auf Entſtehung, Wirkſamkeit und Schickſale dieſer Corporationen die Geſchichte unſres Landes nur äußerſt mangelhaft dargeſtellt werden können. Unſer Land war ein geiſtlicher Churſtaat, und dieſer ſein Charakter hat ſich auch in ſeinen vielen geiſtlichen Corporationen ausgeprägt, ſoll alſo auch in der hiſtoriſchen Darſtellung ſeinen Ausdruck finden.

III. Abtheilung, die neuere Geſchichte von dem Regierungsantritte des Clemens Wenceslaus (1768) bis zum Jahre 1816. Beim

Beginne der Regierung dieſes Churfürſten, der die alte Ordnung zuſammenbrechen ſah, war der Saame zur franzöſiſchen Revolution ſchon ausgeſtreut; die Geſchichte ſeiner Regierung bildet daher gleichſam die Einleitung des letzten Aktes der Trieriſchen Geſchichte, der mit dem Einrücken der franzöſiſchen Truppen 1794 beginnt und mit der Vertreibung der Franzoſen durch die Alliirten 1814 ſchließt. Mit dem Uebergange unſres Landes an die preußiſche Krone 1815 und der Einführung der jetzt noch beſtehenden Ordnung der Dinge (1816) iſt unſrem Werke der natürliche Grenzſtein geſetzt.

Die Geſchichte eines ſelbſtſtändigen Volkes oder eines großen Reiches, das durch ſeine Macht und ſeinen Einfluß weit mehr beſtimmend auf andre Völker und Reiche eingewirkt hat, als es ſelber beſtimmt worden iſt, hat in ihrem eigenen Verlaufe wichtige Begebenheiten, welche die Grenzſteine zur Eintheilung in Perioden oder Zeiträume bilden; die Geſchichte eines kleinern Landes, das immer nur ein Theil eines andern Reiches geweſen iſt, deſſen Geſchicke alſo ganz abhängig waren von Begebenheiten, welche in ganzen Ländern und großen Reichen eine völlige Umgeſtaltung bewirkt haben, muß ihre Eintheilung in Zeiträume von dem Wechſel der Herrſchaften hernehmen, unter denen es im Laufe der Zeiten geſtanden hat. Demnach theilt ſich unſre Trieriſche Geſchichte in die römiſche Periode, in die fränkiſche, in die deutſche und in die franzöſiſche. In der erſten Abtheilung des vorliegenden Werkes werden nun die drei erſten Perioden zur Darſtellung kommen. Für die Behandlung der einzelnen Perioden boten ſich dem Verfaſſer zwei verſchiedene Methoden dar; entweder mußte die Reihenfolge der Trieriſchen Erzbiſchöfe zu Grunde gelegt und dann das geſchichtlich Merkwürdige aus der Regierungszeit eines jeden zur Darſtellung gebracht werden; oder aber es war der hiſtoriſche Stoff einer ganzen Periode je nach innerer Gleichartigkeit auszuheben und um allgemeine Geſichtspunkte zu gruppiren. Jene erſte Methode, allerdings anwendbar, ja nothwendig in der Geſchichte großer Reiche, die viele und wichtige Begebenheiten darbietet, würde hier der Gefahr nicht entgangen ſein, minder Wichtiges aufnehmen, das Wichtigere dabei vielfältig zerſtückeln, durch öftere Wiederholungen an bereits Geſagtes wieder anknüpfen zu müſſen, ohne je ein vollſtändiges Bild von den Zuſtänden unſres Landes zu Stande zu bringen. Ein geiſtlicher Staat iſt ſeiner Natur nach conſervativ; die geiſtlichen Fürſten waren nicht eroberungsſüchtig, nur auf Erhaltung des Gegebenen bedacht und hat ihre Geſchichte daher auch wenig oder nichts von großen Bewegungen und nach außen folgenreichen Thaten zu berichten. Daher kommt es in der Geſchichte eines ſolchen Staates hauptſächlich auf Darſtellung

der Zuſtände an, wie ſie von außen her gegeben worden ſind und ſich unter der ſtillen Einwirkung der Erzbiſchöfe gebildet haben. Dieſer Zweck aber wird am vollſtändigſten durch jene zweite Methode erreicht und hat daher auch der Verfaſſer dieſe vorgezogen.

Die zweite Abtheilung des Werkes, die Geſchichte der Abteien, Stifte und Klöſter, die als Ergänzung an die vorhergehende Periode der ältern Geſchichte ſich anreiht, hat ihre gewieſene Methode, indem jede ſolche geiſtliche Corporation eine ſelbſtſtändige Geſchichte hat und die einzelnen je nach Ordensregeln gleichſam zu Familien gruppirt werden müſſen.

Eine andre Behandlung fordert dagegen aber die letzte Periode, d. i. die Geſchichte unſres Landes unter franzöſiſcher Herrſchaft. Anfangs, wo der Verfaſſer noch mit Sammeln und Ordnen des Materials für die Geſchichte dieſer Periode beſchäftigt war, hatte er vor, den Faden der Geſchichte von Trier gerade an jener Stelle wieder aufzugreifen, wo die Gesta Trevirorum in der neueſten Ausgabe denſelben hatten fallen laſſen, d. i. mit dem Einrücken der franzöſiſchen Truppen in die Stadt Trier, und ſodann auch ſeine Arbeit als eine Fortſetzung der Gesta zu geben. Bald aber überzeugte ſich derſelbe, daß eine bloße Fortſetzung der Gesta weder nach Inhalt noch nach Form für die Geſchichte jenes Zeitraumes genügen könne. In Zeiten der innern und äußern Ruhe des Trier'ſchen Landes, wo alle Dinge in dem altgewohnten Geleiſe vor ſich gingen, hatten die Gesta nur weniges anzumerken, haben daher oft aus einem oder mehren Jahren nur wenige und unbedeutende Vorgänge zu erzählen gehabt, die ſie, nach Art der mittelalterlichen Chroniſten, abgeriſſen, ohne innern Zuſammenhang mit andern Begebenheiten, nur nach der Zeitenfolge an einander reihen. Unmöglich aber konnte dieſe Methode auf die nun beginnende Zeit, wo faſt jeder Tag wichtige Ereigniſſe mit ſich brachte, angewendet werden, wenn man nicht eine Reihe von Jahren hindurch ein förmliches Tagebuch hätte ſchreiben wollen, welches aber durch die voluminöſeſte Ausdehnung und Breite, unzählige Wiederholungen und dazu durch eine höchſt unerquickliche Form, die alle Ueberſicht über den Gang der Begebenheiten wie alle Einſicht in den innern Zuſammenhang derſelben unmöglich machte, jeden Leſer abgeſchreckt haben würde. Die Arbeit mußte daher, ſollte ſie dem eigenthümlichen Charakter jener Zeit entſprechen, den gerechten Anforderungen an die Geſchichtſchreibung nach dem Stande der heutigen Wiſſenſchaft Genüge leiſten, von der aphoriſtiſchen und zuſammenhangsloſen Darſtellungsweiſe der Gesta abgehen, ſie mußte eine pragmatiſche Darſtellung der Geſchichte jenes Zeitraums anſtreben, d. i. die einzelnen Begebenheiten nach ihrer innern Zuſammengehörig-

keit, nach ihren Urſachen und Folgen, namentlich die hiſtoriſchen Vorgänge in Frankreich und Deutſchland in ihrer Einwirkung auf die Geſchichte von Trier zu lebendiger Anſchauung bringen.

Mußte nun auch, dem Geſagten gemäß, der Verfaſſer die pragmatiſche Form der Darſtellung als nothwendig erkennen, ſo konnte ihm dabei aber auch nicht entgehen, daß bei ausſchließlicher Anwendung derſelben ſehr viele Einzelnheiten aus den Vorgängen jener Zeit in der Erzählung gänzlich ausfallen müßten. In einer Specialgeſchichte aber, in der Geſchichte einer Stadt und eines kleinern Landes, zumal, wenn ſich dieſelbe auch noch einen kleinern Zeitraum abgeſteckt hat, haben eben viele Einzelnheiten für die Leſer ein beſondres Intereſſe und einen eigenen Reiz, zumal wenn ihnen, wie hier der Fall iſt, der Schauplatz der Geſchichte täglich vor Augen liegt, und es die ihnen zunächſt vorhergegangene Generation iſt, welche leidend und handelnd in dieſer Geſchichte auftritt, in welche daher Familien und einzelne Perſonen verflochten erſcheinen, welche den Leſern großentheils noch aus dem Leben bekannt ſind. Um daher auch nach dieſer Seite hin wohlbegründeten Anſprüchen zu entſprechen, und ſo die Vorzüge der pragmatiſchen und der chroniſtiſchen Form der Darſtellung möglichſt zu vereinigen, werden die beiden, je nach Umſtänden, abwechſeln, und zwar ſo, daß die wichtigſten Ereigniſſe in pragmatiſcher Darſtellung, untergeordnete Partien dagegen, nach Art der Chroniken, in ſpecieller Anſchaulichkeit vorgeführt werden.

Literatur.

Es ist löbliche Sitte, bei Veröffentlichung historischer Werke dem Lesepublikum eine Uebersicht von den Quellenwerken und andern literärischen Hilfsmitteln zu geben, die der Verfasser für seine Arbeit benützt hat. Es ist dieses bei einer Specialgeschichte, wie die vorliegende ist, um so rathsamer, weil bei einer solchen die Quellen und Hilfsmittel weniger allgemein verbreitet und bekannt sind: in hohem Maaße ist dieses der Fall in Betreff der neuern Geschichte von Trier seit dem Einrücken der französischen Truppen, indem für diese bisheran so gut wie keine Sammlungen der Quellen und Bearbeitungen gemacht worden sind. Für die erste und zweite Abtheilung unsres Werkes sind die Quellen ziemlich reich vorhanden, sorgfältig gesammelt, gesichtet und durch eigene Abhandlungen erläutert; ebenso bestehen Bearbeitungen der Trier'schen Geschichte bis in das siebenzehnte, theilweise in das achtzehnte Jahrhundert hinein.

I. Als Quellenwerk für unsre Geschichte verdient an erster Stelle genannt zu werden der ***Prodromus*** hist. Trev. dipl. et pragmat. von Hontheim II Partes, erschienen 1757. In diesem Werke sind nämlich alle Stellen und Berichte aller auswärtigen Schriftsteller, worin sie über Trier und Trier'sche Angelegenheiten handeln, chronologisch zusammengestellt, vertheilt auf die drei Perioden der römischen, der fränkischen und der deutschen Herrschaft, so wie auch ganze Chroniken einheimischer Schriftsteller der mittelalterlichen Jahrhunderte. Diese treffliche Sammlung ist insbesondere für die römische Periode unsrer Geschichte von Wichtigkeit, weil wir hier fast ausschließlich auf Nachrichten auswärtiger, d. i. lateinischer und griechischer Schriftsteller angewiesen sind, indem die einheimischen Schriften aus dieser Zeit in den mehrmaligen Zerstörungen unsrer Stadt verloren gegangen sind. Es sind hier aber vorzüglich Strabo, Tacitus, Plinius der jüngere,

Ptolomäus, Jul. Cäsar, Dio Cassius, Paulus Orosius, die Panegyristen Claud. Mamertinus und Eumenius, dann der Dichter Ausonius und die kirchlichen Schriftsteller Theodoret, Sozomenus, Socrates, Zosimus, Niceph. Callistus, der Heide Ammianus Marcellinus und die Kirchenväter Athanasius, Hilarius von Poitiers, Hieronymus, Augustinus, Ambrosius, Sulpicius Severus und Salvian, aus deren Schriften Nachrichten über Begebenheiten zu Trier und in dem Trierischen Lande ausgehoben sind. Auch für die fränkische Periode haben wir meistens nur auswärtige Quellenberichte über Trierische Angelegenheiten, da die Verwüstung unsrer Stadt durch die Normannen im Jahre 882 uns fast alle einheimische Schriften vernichtet hat. Erst für die deutsche Periode sind uns auch einheimische Quellen erhalten. Diese einheimischen sind nun zum großen Theil niedergelegt in den

II. ***Gesta Trevirorum*** edit. Müller et Wyttenbach III voll. — chronistische Aufzeichnungen merkwürdiger Begebenheiten in dem Trierischen Lande, angefangen nach der Verwüstung durch die Normannen von den Scholasten zu St. Matthias und in demselben Kloster durch Jahrhunderte fortgesetzt. Aus verschiedenen Schriften ist der Faden der Erzählungen von den neuesten Herausgebern der Gesta, Müller und Wyttenbach, bis in das Jahr 1794 fortgeführt.

III. Eine eigene Klasse von Quellen unsrer Geschichte bilden die Urkunden (diplomata) über Schenkungen und Privilegien der Könige und Kaiser an die Trierische Kirche, an Abteien und Klöster unsres Landes, über Gründung von Corporationen, Aktenstücke über öffentliche Verhandlungen, Breven der Päpste für Kirchen und geistliche Institute unsres Landes u. dgl. Solche hat seit den ältesten Zeiten der fränkischen Herrschaft bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts in großer Anzahl gesammelt und veröffentlicht unser Hontheim in seinem Werke — Historia Trevirens. diplomatica III Tomi f. erschienen 1750.

IV. Eine reiche Nachlese dazu hat geliefert Wilh. Günther in seinem Codex diplomat. rheno-mosellanus, erschienen in 5 Bänden (der eine mit 2 Abtheilungen) in Oktav 1822 bis 1826.

V. Bearbeitungen der Geschichte von Trier, die uns aber in vielen Partien als Quellen dienen müssen, sind in dem 16. Jahrhunderte ungefähr gleichzeitig zwei in Angriff genommen worden, von denen die eine aber viel früher als die andre veröffentlicht worden ist. Die eine (Commentarius de origine et statu antiquissimae civitat. August. Treviror. von dem Trierischen Stadtsyndicus Kyriander) bewegt sich fast ausschließlich um die Geschichte der Stadt Trier, ist in der ersten sehr seltenen Ausgabe um das Jahr 1579 und später noch in verschiedenen Ausgaben erschienen.

VI. Die andre ist das große Werk von dem Jesuiten Brower, fortgesetzt von dessen Ordensgenossen Masen, ein ganzes Jahrhundert weiter fortgeführt, als die vorhergehende, nämlich bis in die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts und das ganze Trierische Land umfassend. Das Werk führt den Titel Annales et antiquitates Trevirenses und ist in zwei Foliobänden 1670 zu Lüttich erschienen. Ueber beide Werke wird in unsrer Geschichte an geeigneter Stelle eingehender gehandelt werden.

VII. Von denselben zwei genannten Jesuiten, Brower und Masen, ist ein andres reichhaltiges Werk über das Erzstift Trier, seine Abteien, Stifte und Klöster ausgearbeitet worden, das aber bis in die neueste Zeit nur als Manuscript vorgelegen hat, jetzt aber von dem gelehrten und um die vaterländische Geschichte hoch verdienten Herrn v. Stramberg fortgesetzt und ergänzt bis zur Säcularisation (1802) im Drucke herausgegeben worden ist in II Bänden 8. Das Werk führt den Titel Metropolis ecclesiae Trevir. quae metropol. eccles. origin., jura, decus et monasterior. ortus et progress. per archidioec. Trev. complectitur. Confluent. 1855—1856.

VIII. Reich an Nachrichten für die Geschichte unsres Landes, namentlich auch an Urkunden über unsre Klöster, ist das große Werk des Benediktiners Aug. Calmet unter dem Titel Histoire eccles. et civile de Lorraine. Nancy 1728 III Tom. in fol.

IX. Ebenso ist reich an Urkunden über Klöster unsres Erzstifts das Werk des Luxemburger Jesuiten Johann Bertholet unter dem Titel Histoire eccles. et civile du duché de Luxemb. et comité de Chiny. Luxemb. chez André Chevalier VIII voll. 4.

X. Für die Geschichte der Landesregierung, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ist von großer Wichtigkeit das Werk von Scotti unter dem Titel Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Churfürstenthum Trier über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind. Vom Jahre 1310 bis zum Ende des Jahres 1802. Düsseld. 1832 in 3 Bänden.

XI. Für die Geschichte der geistlichen Verwaltung unsres Erzstifts seit dem Ende des neunten Jahrhunderts bis auf die Gegenwart besitzen wir ein treffliches Werk in der Sammlung der Statuta synodalia, ordinationes et mandata archidioecesis Trevir. des Herrn Dr. Blattau in 9 Bänden 4. ist erschienen zu Trier bei Lintz 1844—1850.

XII. Für die Darstellung der weltlichen und geistlichen Verfassung unsres Erzstiftes und die Rechtsverhältnisse in demselben ist von Wichtigkeit das Werk des berühmten Rechtsgelehrten J. J. Moser

— Staatsrecht des churfürſtlichen Erzſtiftes Trier wie auch der gefürſteten Abtei Prüm und der Abtei St. Maximin. Leipzig und Frankf. 1740. fol. Dieſes Werk hat zwar keinen officiellen Charakter, iſt vielmehr bloß eine Privatarbeit, wie der Verfaſſer gleich zu Anfange unter der Inhaltsanzeige bemerkt; dennoch aber iſt es aus einem gründlichen Studium der Quellen der Trieriſchen Geſchichte hervorgegangen, begründet überall das im Erzſtifte beſtehende Recht mit hiſtoriſchen Deduktionen und Erläuterungen und nimmt daher für jede Bearbeitung der Geſchichte und der Verfaſſung des Erzſtiftes, beſonders im achtzehnten Jahrhunderte, eine große Wichtigkeit in Anſpruch.

XIII. Seit dem Erſcheinen der großen Werke unſres Hontheim iſt keine ſo reiche Fundgrube für das ganze Gebiet der Trieriſchen Geſchichte eröffnet worden, als in dem trefflichen „Rheiniſchen Antiquarius“ des Herrn v. Stramberg zu Coblenz, der die wichtigſten und angenehmſten geographiſchen, hiſtoriſchen und politiſchen Merkwürdigkeiten des ganzen Rheinſtromes . . . darſtellt. Der Mittelrhein iſt der Schauplatz, auf dem ſich die bis jetzt erſchienenen Bände dieſes großen Werkes bewegen, und zwar in drei Abtheilungen, die I. mit vier Bänden, erſchienen bei Hergt in Coblenz 1851—1856, die II. mit fünf Bänden (1845—1856), die III. mit drei Bänden (bis jetzt) (1853—1856).

Der rühmlichſt bekannte Verfaſſer vereinigt in ſich ſo viele glückliche Gaben und Eigenſchaften für einen Hiſtoriker, wie ſie ſelten zuſammentreffen. Durch vieljährige Forſchungen in dem reichen Provinzialarchive hat er ſich ſo reiche archivaliſche Kenntniſſe erworben, daß ihm darin nicht leicht Jemand zu vergleichen iſt; er hat die meiſten Perſonen, die ſeit den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts in der Landesgeſchichte eine Rolle geſpielt haben, perſönlich gekannt, beſitzt eine ausgebreitete allgemeine Bildung und ein bewundernswürdiges Gedächtniß, dabei eine Friſche und Lebendigkeit der Darſtellung, wie ſie ſelten noch in ſo hohem Alter anzutreffen ſind.

XIV. Das Moſelthal zwiſchen Coblenz und Zell, mit Städten, Ortſchaften, Ritterburgen. Hiſtoriſch, topographiſch, maleriſch. Von Prof. Joh. Aug. Klein. Coblenz 1831. Dieſes Werk gibt dankenswerthe Notizen, iſt aber in jeder Hinſicht weit übertroffen worden durch das folgende Werk, das als Fortſetzung erſchienen iſt:

XV. Das Moſelthal zwiſchen Zell und Konz, mit Städten, Ortſchaften und Ritterburgen. Hiſtoriſch, topographiſch. Von Chr. v. Stramberg. Coblenz 1837.

XVI. *Eiflia illustrata* oder geographiſche und hiſtoriſche Beſchreibung der Eifel von Joh. Friedr. Schannat. Aus dem Latein. überſetzt,

mit Anmerk. und Zusätzen bereichert von Georg Bärsch, (ehmaligem) Landrath d. Kreises Prüm. Köln 1824, später zu Aachen und Leipzig, dann Trier, bis 1854, im Ganzen bis jetzt 8 Bände.

XVII. Treviris, eine Zeitschrift, die vom 2. Juli 1834 bis zu Ende des Jahres 1836 zu Trier erschienen ist und verschiedene Artikel und Aktenstücke über einzelne Partien der Geschichte von Trier enthält.

XVIII. Treviris oder Trierisches Archiv für Vaterlandskunde, zunächst innerhalb des ehmaligen Erzbisthums und der jetzigen Diöcese Trier. In Verbindung mit mehren Gelehrten . . . herausgegeben von Joh. Ant. Hansen, Pfarrer in Ottweiler. Trier 1840 u. 1841 bei Lintz. 2 Bände.

XIX. Die Schicksale der Trierischen Gotteshäuser in und nahe bei Trier seit der Ankunft der Franzosen 1794. Von Franz Tobias Müller, Pastor zu Longuich (Manuscript). Dieses Werk, in der dem Herrn Bischofe Arnoldi jetzt zugehörigen Reinschrift, ein starker Band in fol., enthält viele schätzbare, wenn auch im Ganzen noch mangelhafte Notizen über die Aufhebung der Klöster und die zu Anfange dieses Jahrhunderts niedergerissenen Kirchen unsrer Stadt und ihrer Umgebung.

XX. Für eine Specialgeschichte sind auch die an dem Hauptorte erschienenen Wochen- und Tagesblätter als Quellen von Wichtigkeit zu betrachten; in ihnen spiegelt sich am unmittelbarsten das Thun und die Bewegung der Zeit ab, sie geben die ersten Eindrücke, welche die Zeitereignisse in den Gemüthern hervorgebracht haben, und in ihnen schreibt jede Woche, jeder Tag seine Geschichte, soweit dieses in der Eile und vor dem vollendeten Ablaufe der Zeitbegebenheiten möglich ist. In dem vorigen Jahrhunderte lag allerdings die Zeitungsliteratur im Trier'schen noch in der Wiege; nirgends sind mir Spuren von irgend einem Zeitblatte in der ersten Hälfte jenes Jahrhunderts begegnet. Das Exemplar des „Trier'schen Wochenblattes," welches sich auf der Stadtbibliothek befindet und am weitesten zurückreicht, beginnt mit dem Jahre 1758. Zwar enthält die erste Nummer dieses Jahres keine Andeutung, daß mit ihr das Blatt erst beginne; dennoch ist zu bezweifeln, daß früher überhaupt ein solches Blatt zu Trier erschienen sei, und wir haben das genannte daher als das erste zu Trier erschienene Zeitungsblatt zu betrachten. Dasselbe ist lange Zeit hindurch sehr dürftig, erschien jede Woche nur einmal, und zwar in der Regel in einem einfachen Quartblättchen, enthält auch meistens bloß amtliche Bekanntmachungen, gewerbliche Anzeigen, die Geburten, Heirathen,

Sterbfälle und die „Paſſanten"-Liſte.[1]) Doch gibt es zuweilen auch Notizen über die Schulen, über wohlthätige Anſtalten, Stiftungen, Vermächtniſſe u. dgl., die für eine Specialgeſchichte nützlich verwendet werden können. Der Handel und Verkehr war im Ganzen gering, die Sitten einfach, das Leben floß ruhig dahin in dem geiſtlichen Churſtaate; der churfürſtliche Hof befand ſich in der Regel zu Ehrenbreitſtein, in letzter Zeit zu Coblenz, der größte Theil des Adels lebte am Rheine, und ſo war denn das öffentliche Leben zu Trier zu wenig bewegt, als daß ein Trier'ſches Zeitungsblatt viel Intereſſantes zu berichten gehabt hätte. Außerdem aber hat auch das Zeitungsweſen überhaupt eben erſt ſeit dem Ausbruche der franzöſiſchen Revolution einen beſondern Aufſchwung genommen und höhere Wichtigkeit erlangt.

Dieſes „Trier'ſche Wochenblatt" erſchien, im Ganzen ohne merkliche Veränderung, nur daß im Jahre 1793 gewöhnlich ein halber, während 1794 oft ein ganzer Bogen ausgegeben wurde, bis zum 9. Auguſt 1794, dem Tage, wo die franzöſiſchen Truppen in Trier einrückten. In der Stadt herrſchte die größte Beſtürzung und Verwirrung; die Adeligen, die höhere Geiſtlichkeit, die meiſten Kloſterleute, die Studirenden an dem Gymnaſium, an der Univerſität und die Theologen des Seminars waren geflüchtet: ſelbſt das ſo unſchuldige „Wochenblatt," das außer einem Chronodiſtichon auf die Hinrichtung des Königs Ludwig XVI. nie ein Wörtchen über Politik geſagt hatte, erſchien vor Schrecken nicht mehr bis zum Januar des Jahres 1795. Nunmehr wurde es wieder fortgeſetzt, in dem Format und unter dem Titel, wie früher, nur daß es jetzt nebſt den gewöhnlichen gewerblichen Anzeigen die Bekanntmachungen der franzöſiſchen Militärverwaltung unter der bekannten republikaniſchen Ueberſchrift „Freiheit, Gleichheit, Bruderliebe" brachte, jedoch ohne irgend welche Nachrichten aus dem Gebiete der Politik oder der Kriegsereigniſſe. In der Mitte des Monats März 1798 führte die franzöſiſche Republik ſtatt der bisherigen Militär- nunmehr eine Civilverwaltung unter dem Regierungscommiſſär Rudler (zu Mainz) auf dem eroberten linken Rheinufer ein, theilte das Land in vier Departemente, ſetzte überall neue, republikaniſche Behörden ein, und mußte nunmehr die ganze Verwaltung des Ländes nach republikaniſchem Schnitte geformt werden. Das „Wochenblatt" erſchien von da ab als „Trier'ſcher Ankündiger für das Saardepartement," behielt ſein Format bei, mußte aber nach dem republikaniſchen

---

[1]) Unter den „Paſſanten" (Durchreiſenden) werden einmal in dem Blättchen ganz naiv auch ſechs Birkenfelder Ochſen aufgeführt, die durch das Simeonsthor eingezogen ſind.

Kalender datiren: die Republikaner, die ſelbſt den Namen „Woche" perhorrescirten, nannten es gewöhnlich „Dekadenblatt." Zu Ende des Monats März 1803 nahm es den Namen „Trier'ſches officielle Blatt" an und erſchien unter demſelben fort bis zu Ende März 1804, wo dasſelbe in länglicherm Format zu erſcheinen anfing, in franzöſiſcher und deutſcher Sprache nebeneinander, und unter dem Titel „Journal des Saar-Departements" (Journal du département de la Sarre), und iſt ſo erſchienen bis zur Wiedereroberung der Rheinlande durch die alliirten Mächte, und iſt mit dem 3. Juli 1814 in demſelben Formate (Kleinquart) und in demſelben Verlage (von Hetzrodt) in die „Trier'ſche Zeitung" übergegangen, die ſodann ihre Tage fortgeführt hat bis in den Sommer 1851, wo ſie, nicht eben zum Bedauern der Gutgeſinnten, unterdrückt worden iſt.[1])

Neben jenem Journal du département de la Sarre iſt ſodann in den Jahren 1811—1813 (einſchließlich) noch erſchienen *Mémorial administratif* du département de la Sarre, welches lediglich Erlaſſe der Präfektur an die untergeordneten Behörden enthält, das dann aber auch ſogleich mit der Ankunft der alliirten Mächte im Januar 1814 erloſchen iſt.

Mit einem eigenen politiſchen Zeitungsblatte wollte es während der franzöſiſch-republikaniſchen Zeit zu Trier nicht gelingen. Der erſte Verſuch eines ſolchen war „der Beobachter an der Saar," herausgegeben von Hetzrodt und Zeininger; das Blatt war in nüchternem Geiſte redigirt, konnte ſich aber dennoch nicht lange halten; die Beamten waren republikaniſch geſinnt, die Maſſe des Volkes konnte ſich mit der neuen Ordnung der Dinge nicht befreunden, und ſo überzeugten ſich denn bald die Herausgeber des „Beobachters an der Saar," daß ſie ſelbſt durch Referate von Thatſachen bald die eine, bald die andere Partei verletzten und Unzufriedenheit gegen ſich erweckten. Mit dem 21. December 1798 war die erſte Nummer erſchienen und am 18. Juni 1799 iſt das Blatt bereits eingegangen. Am 22. Juni trat an deſſen Stelle die „politiſche Zeitung im Saar-Departement," wovon aber nur wenige Nummern bis zum 15. September desſelben Jahres (1799) erſchienen ſind.

XXI. Etwas früher noch in dem Jahre 1798, am 22. April nämlich, hatte der Republikaner Joh. Jakob Haan angefangen, ein Journal zu Trier herauszugeben, deſſen Zweck war, dem Publikum die

---

[1]) Mit dem Uebergange der Hetzrodt'ſchen Officin an Herrn Fr. Lintz. iſt danach unter andrer Redaktion die Firma „Trier'ſche Zeitung" für die bisherige „Saar- und Moſelzeitung" herübergenommen worden.

republikaniſchen Grundſätze und Einrichtungen genehm zu machen, die Vorurtheile und das Mißtrauen gegen die neuen Behörden zu benehmen, den Sinn für die „Freiheit“ und die „Tugenden“ der Republikaner zu wecken. Das Journal erſchien unter dem Titel „Journal für das Saar-Departement,“ von drei zu drei Tagen bogenweiſe in kleinem Formate. Auch dieſes Blatt hat ſein Glück nicht gemacht; denn ſchon gegen Ende März 1799 iſt es, aus Mangel an Unterſtützung, eingegangen.

Nach ſolchen Erfahrungen ſcheint man den Gedanken, ein eigenes politiſches Tagesblatt zu Trier zu gründen, aufgegeben zu haben, und mußte man ſich daher entſchließen, politiſchen Nachrichten und Beſprechungen in dem „Trier'ſchen Anzeiger“ und ſeit 1804 in dem „Journal des Saar-Departements“ neben den amtlichen und gewerblichen Anzeigen eine Stelle einzuräumen.

XXII. Trier'ſche Chronik — von dem Jahre 1816—1825 (einſchließlich). Es ſollte dieſe Zeitſchrift zwar zunächſt nur die laufenden Localangelegenheiten, ſtädtiſche Verwaltungsſachen u. dgl. aufnehmen und beſprechen; im weitern Verlaufe aber wurden von Freunden der vaterländiſchen Geſchichte auch mancherlei Aufſätze, Urkunden und Notizen aus den frühern Zeiten der Trier'ſchen Geſchichte eingerückt. Weit wichtiger aber für die Geſchichte des Churfürſtenthums Trier, namentlich im 18. Jahrhunderte, iſt eine andre Zeitſchrift, jene nämlich, die erſchienen iſt unter dem Titel:

XXIII. Trier'ſches Wochenblatt vom Jahre 1818—1820 (einſchließlich). Die drei Jahrgänge dieſes Blattes beſtehen faſt ganz aus Aufſätzen, Notizen, Auszügen aus Trier'ſchen Jahr- und Tägebüchern über die Verfaſſung, Einrichtung, berühmte Männer und die merkwürdigſten Schickſale des Trier'ſchen Churſtaates. Darſtellung und Styl ſind zwar durchgängig ſehr ſchlecht; aber das hiſtoriſche Material iſt für die Geſchichte von Trier immerhin ſehr dankenswerth.

XXIV. Chronik der Diöceſe Trier vom Jahre 1828—1833. Es ſind hier namentlich die erſten Jahrgänge, welche Beiträge und Aktenſtücke für die Geſchichte kirchlicher Angelegenheiten der Diöceſe liefern.

XXV. Eine beſondre Quelle für die Zeit von dem Einrücken der franzöſiſchen Truppen bis zur Einführung eines officiellen Blattes für amtliche Bekanntmachungen bilden die fliegenden Blätter, welche faſt jeden Tag in einem, oft in mehren Bogen erſchienen ſind. Durch Vereinigung mehrer großer Sammlungen ſolcher Blätter, die ich ſodann chronologiſch geordnet habe, iſt es mir gelungen, eine ſehr vollſtändige Sammlung davon zu gewinnen, deren ich mich für die

Geſchichte von Trier in der franzöſiſchen Periode bedient habe. In dieſe Sammlung wurden zugleich aufgenommen die öffentlichen Reden, die Gedichte und Lieder, welche zu der Zeit des republikaniſchen Schwindels zu Trier (1798—1800) in der zu einem „Dekadentempel" umgewandelten Jeſuitenkirche und ſonſtwärts in und um Trier vorgetragen worden ſind. Denn auch dieſes ſind wahre Aktenſtücke und Abſpiegelungen jener Zeit, und kann die Geſchichtſchreibung dieſer am wenigſten entbehren, wenn ſie ein treues Bild jener Zeit und alles deſſen, was ſie bewegte und was ſie anſtrebte, entwerfen will.

XXVI. Außer dieſer Sammlung, in acht Foliobänden, haben mir noch viele handſchriftliche Aktenſtücke über die geiſtliche Verwaltung von 1792—1801, die unſrer Seminarbibliothek angehören, nützliche Dienſte geleiſtet; ebenſo eine Menge kleinerer und größerer Denkſchriften hiſtoriſchen, juridiſchen und ſtatiſtiſchen Inhalts aus der Zeit der franzöſiſchen Occupation; endlich ein ziemlich großes Manuſcript, enthaltend eine Art „Geſchichte der franzöſiſchen Revolution," mit Bezugnahme auf die Stadt und das ehmalige Churfürſtenthum Trier, herrührend von dem verſtorbenen Chriſt. Süß. Schade, daß dieſe Geſchichte erſt mehre Jahre nach dem Ablaufe der Revolution, um das Jahr 1817, geſchrieben worden iſt! Wenn der Verfaſſer auch Augenzeuge der von ihm beſchriebenen Ereigniſſe zu Trier geweſen iſt, ſo war es ihm nach ſo vielen Jahren doch nicht mehr möglich, die chronologiſche Reihenfolge gehörig zu beobachten und für die einzelnen Vorgänge die Zeit genau anzugeben. Dieſe vielfältigen Mängel mußten da, wo das Manuſcript benützt wurde, anderswoher ergänzt werden.

Für die Statiſtik, welche in einer Specialgeſchichte immerhin eine ziemlich ausgedehnte Aufnahme erhalten muß, ſind als Quelle benützt worden:

XXVII. Des hohen Erzſtifts und Churfürſtenthums Trier Hof-, Staats- und Adreßkalender. Der erſte Kalender dieſer Art für das Erzſtift Trier iſt erſchienen im Jahre 1760; von da ab erſchien derſelbe jedes Jahr bis 1794 (einſchließlich). Er gibt die Perſonalſtatiſtik aller Behörden, ſowohl der geiſtlichen als weltlichen, die Eintheilung des Erzſtiftes, die Pfarreien, die Aemter und Amtleute, die Klöſter, Stifte und die Vorſteher derſelben, bei Stiften das ganze Perſonal.

XXVIII. u. XXIX. Aus der nachfolgenden Zeit der franzöſiſchen Regierung zu Trier ſind zwei eigene Werke ſtatiſtiſch-topographiſchen Inhaltes vorhanden:

1) *Annuaire historique et statistique* du département de la Sarre. Par Zegowitz. An XI (18$\frac{0}{3}$) und

2) *Annuaire topographique et politique* du département de la Sarre pour l'an 1810. Par Delamorre.

Außer dieſen größern Annuaire's erſchienen aber ſchon ſogleich nach der franzöſiſchen Occupation jedes Jahr kleinere (republikaniſche) Kalender, die ſodann nach der förmlichen Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich die Statiſtik des Saar-Departementes enthielten, bis mit 1806 „der Adreßkalender" erſchien, der von da ab bis jetzt ununterbrochen fortgeſetzt worden iſt.

XXX. Verſuch einer Geſchichte von Trier. Von Joh. Hugo Wyttenbach. Dieſe Arbeit des ehmaligen Direktors des Gymnaſiums zu Trier iſt nach und nach in kleinern Abtheilungen in den Trieriſchen Adreßkalendern von 1810 bis 1822 erſchienen und bildet geſammelt fünf kleine Bändchen.

XXXI. u. XXXII. Geſchichte der Trevirer unter der Herrſchaft der Römer. Von J. Steininger. Trier 1845 bei Lintz, und Geſchichte der Trevirer unter der Herrſchaft der Franken. Von demſelben. Trier 1850 bei Lintz.

Die ſpeciellen Quellenwerke und Bearbeitungen, welche für die Geſchichte der Abteien, Klöſter und Stifte benützt worden ſind, werden in der betreffenden Abtheilung angegeben werden. Andre Werke, die nicht eigens über Trier'ſche Angelegenheiten handeln, wohl aber über Zeitereigniſſe, von denen Trier ſo wie andre Städte und Länder berührt worden ſind, daher auch über unſre Geſchichte Licht verbreiten helfen, werden an den betreffenden Stellen angezeigt werden.

I. Kapitel.

Eintheilung der Geſchichte von Trier.

In der Geſchichte des Trieriſchen Landes von jener Zeit an, wo die erſten hiſtoriſchen Nachrichten über dasſelbe auftauchen, bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts, ſind durch den Wechſel der Regierung und Verfaſſung und die in ihrem Gefolge einhergehende gänzliche Umgeſtaltung aller geſellſchaftlichen Verhältniſſe und Einrichtungen drei Perioden ſo augenfällig bezeichnet und ſcharf von einander abgegrenzt, daß dieſelben ſich dem Hiſtoriker mit innerer Nothwendigkeit als Grundlage für die Eintheilung dieſer Geſchichte aufdringen. Die erſten Nachrichten über dieſes Land begegnen uns eben in der Zeit, wo Julius Cäſar zuerſt mit den Trevirern in Berührung kommt (58 v. Chr.), dasſelbe der römiſchen Herrſchaft unterwirft, und bleibt dasſelbe nun dieſem Reiche einverleibt bis zur Zertrümmerung des abendländiſchen Reiches durch die Völkerwandrung — ein Zeitraum von fünfhundert Jahren (von 58 vor Chriſti Geburt bis 464 nach Chr.). Es war dieſes die erſte und unbezweifelt die Glanzperiode der Trieriſchen Geſchichte. Bei der Völkerwandrung ſind die Franken in das Erbe der Römer in Gallien eingetreten und mit ihrer feſten Niederlaſſung in dieſem Lande beginnt eine neue Periode unſrer Geſchichte und läuft bis zu der bleibenden Einverleibung unſres Landes mit Lothringen in das heil. römiſche Reich deutſcher Nation, ſonach von der Mitte des fünften bis gegen Ende des zehnten Jahrhunderts. Die dritte endlich reicht bis zu Ende des verfloſſenen Jahrhunderts, wo im Gefolge der franzöſiſchen Revolution eine völlige Umgeſtaltung der meiſten europäiſchen Reiche und Länder eingetreten iſt. Von der Umgeſtaltung, die damals auch unſer Land erfahren hat, beginnt die Periode der neuern Geſchichte desſelben, die in der dritten Abtheilung unſres Werkes zur Darſtellung kommen wird.

Wenn ein Reiſender eine intereſſante weite Gegend überſchauen will und zu dieſem Ende einen hohen Berg beſteigt, dann wird er die Gegenſtände in dem nächſten Umkreiſe, größere wie kleinere, am genaueſten und deutlichſten ſehen und erkennen, in einem weitern Umkreiſe nur mehr die größern ſehen und unterſcheiden, und in einem entfernteſten werden ihm nur die größten in ihren allgemeinen Umriſſen erkennbar ſein. Die Beſchaffenheit dieſer Fernſicht, ein natürliches Geſetz für die Geſchichtſchreibung überhaupt, wird nun auch für das Verhältniß der Ausführlichkeit und Specialität, in welcher wir die verſchiedenen Perioden unſrer Geſchichte darſtellen wollen, maßgebend ſein. Demnach wird die Periode unter der römiſchen Herrſchaft nur in den allgemeinſten Umriſſen gezeichnet werden, einläßlicher wird ſchon die Geſchichte der fränkiſchen Periode auftreten müſſen, weil in dieſer Zeit die Grundlagen gelegt wurden, auf denen ſich die geſellſchaftlichen Verhältniſſe für länger denn ein Jahrtauſend gebildet haben. Noch größere Ausführlichkeit wird die Periode unſrer Geſchichte unter den deutſchen Kaiſern in Anſpruch nehmen, theils wegen ihrer längern Dauer, theils und zwar vorzüglich weil in dieſer die geſellſchaftlichen Verhältniſſe und Einrichtungen zu einer vollendet abgeſchloſſenen Ausbildung gekommen ſind, in welcher ſie als der eigentliche Mittel- und Schwerpunkt der ganzen Geſchichte des Trieriſchen Landes betrachtet werden können. Denn in dieſer Periode waren die Erzbiſchöfe von Trier auch Landesherrn, Fürſten des deutſchen Reiches, womit natürlich auch das Trieriſche Land eine ſelbſtſtändigere Geſchichte erlangt hat, als in irgend einer der andern Perioden. Auch iſt die fränkiſche Periode an und für ſich gar nicht reich an wichtigen Begebenheiten auf politiſchem Gebiete bis zum Erlöſchen des Merovingiſchen Königſtammes, und muß dieſelbe daher für das Trieriſche Land ſehr kurz ausfallen, wenn man nicht ſtatt Trieriſcher Geſchichte eine Geſchichte der fränkiſchen Könige in ganz Gallien geben will. Verhältnißmäßig reicher iſt die ſpecifiſch Trieriſche Geſchichte in der fränkiſchen Periode auf dem kirchlichen Gebiete, namentlich in dem Aufkommen und in der Wirkſamkeit vieler einflußreicher Abteien. Die letzte Periode endlich von dem Ausbruche der franzöſiſchen Revolution wird am ſpeciellſten zur Darſtellung kommen müſſen, indem ſie uns am nächſten ſteht, während ihres Verlaufes die geſellſchaftlichen Verhältniſſe eines Jahrtauſends völlig umgeſtaltet und diejenigen Zuſtände eingeleitet worden ſind, in denen wir nunmehr leben, und die in den geſchichtlichen Ereigniſſen jenes Zeitraums ihre Erklärung finden.

II. Kapitel.

Lage, Verfaſſung und Rechtsverhältniſſe des Trieriſchen Landes unter den Römern.

Von den Zuſtänden des Trieriſchen Volkes vor Ankunft der Römer in dieſem Lande iſt uns wenig bekannt. Die Trierer, ein deutſches Volk, waren, man weiß nicht, zu welcher Zeit, über den Rhein gekommen und hatten ſich in dem Theile Galliens, der Belgien hieß, niedergelaſſen. Kaum ein Jahr hatte der berühmte römiſche Feldherr Julius Cäſar mit ſeinen Legionen in Südgallien geſtanden (58 vor Chriſtus), als ſich den ganzen Rhein entlang, der die Grenze zwiſchen Deutſchland und Gallien bildete, ein fortwährendes Drängen deutſcher Völker in Gallien einzudringen kund gab, ohne Zweifel aus demſelben Grunde, aus dem auch in früherer Zeit die Trevirer aus Deutſchland ausgewandert waren und ſich links des Rheines niedergelaſſen hatten, um einen rauhen und uncultivirten Boden gegen einen beſſern zu vertauſchen. Die Helvetier (Bewohner der Schweiz) ſuchten mit Macht in das ſüdliche Gallien einzudringen, wo Julius Cäſar ſtand und ſie zurückwarf; und um dieſelbe Zeit (58) hatten ſich hundert Gauen der Sueven (d. i. hunderttauſend Mann) drohend am Mittelrheine geſammelt, um den Uebergang in das Gebiet der Trevirer zu erzwingen. Dieſe neue Niederlaſſung der Sueven im Trieriſchen wäre aber ohne Verdrängung oder wenigſtens Unterjochung der Trierer nicht möglich geweſen; um dies zu verhindern, ſchickten daher dieſelben Geſandten an Cäſar mit der Bitte, ihnen gegen die Sueven Beiſtand zu leiſten. Durch den Sieg Cäſar's über Arioviſt, der ſich über den Rhein zurückziehen mußte, erſchreckt, verließen auch die Sueven ihre für das Land der Trierer drohende Stellung am Mittelrhein, und konnten dieſe, nunmehr in eine Art Bundesgenoſſenſchaft mit Cäſar getreten, dieſem ein Reitercorps als Hilfstruppe in ſeinem Kriege gegen die Nervier zuführen.

Hier eben iſt die Stelle, wo die Trierer und ihr Land zum erſtenmal in der Geſchichte auftauchen. Cäſar ſah in ihnen eine der mächtigſten Völkerſchaften von ganz Gallien; ihr Gebiet erſtreckte ſich bis an die Maas, den Rhein und die Nahe.[1]) Da ſie ein tapferes Volk

---

[1]) Mit Unrecht, wie Herr v. Stramberg nachweiſt, haben andre Schriftſteller die Ahr als (nord-weſtliche) Grenze des Gebietes der Trevirer zur Zeit Cäſar's angeſetzt. Rhein. Antiquar. II. Abth. 4. Bd. S. 142—141.

waren, namentlich ihre Reiterei im Rufe großer Tüchtigkeit ſtand, würden ſie wohl noch lange dem Vordringen der römiſchen Waffen gewehrt haben, wenn ſie nicht verſchmäht hätten, mit den übrigen Belgiern ein Bündniß zur gemeinſamen Vertheidigung des Landes gegen die Römer einzugehen, und wenn nicht Uneinigkeit und Streit um die Herrſcherwürde zu Trier ausgebrochen und dadurch Parteiung im Lande herbeigeführt worden wäre. Induciomar und Vercingetorix nämlich haderten um die Fürſtenwürde zu Trier, dem Cäſar Anlaß genug, durch ſchiedsrichterliche Entſcheidung immer mehr Einfluß im Lande der Trevirer zu gewinnen. Als er herannahete, begab ſich Vercingetorix zu ihm, ihn der dauernden Freundſchaft der Trevirer zu verſichern, während Induciomar ein Heer ſammelte zum Widerſtande; allein bei der obwaltenden Parteiung im Lande fürchtete er in entſcheidendem Augenblicke von den Seinigen im Stiche gelaſſen zu werden und ſchickte nun auch Geſandte an Cäſar, natürlich ohne alle Ausſicht, ſeinem Nebenbuhler Vercingetorix den gewonnenen Vorrang wieder abringen zu können. Cäſar verſöhnte die Vornehmſten der Trierer mit Vercingetorix, ſtellte dieſen ſo an die Spitze des ganzen Volkes; Induciomar fühlte ſich tief gekränkt, und da er früher ſchon ein Feind der Römer geweſen war, ſo faßte er jetzt um ſo tiefern Haß gegen ihre Herrſchaft. Als daher Cäſar wegen geringer Getreideernte ſeine Legionen weit zerſtreut von einander in die Winterquartiere hatte legen müſſen, reizte Induciomar mehre galliſche Völker, denen ohnehin die römiſche Herrſchaft verhaßt war, zur Empörung auf und vereinigt mit Ambiorix riefen ſie ebenfalls deutſche Völkerſchaften zu Hilfe, um die Legionen vereinzelt anzugreifen und aufzureiben. Der Schlag gelingt nur theilweiſe, Cäſar ſammelt ſchnell ſeine Truppen und ſchlägt die Feinde auf die Flucht. Aber auch ſein partieller Sieg konnte nicht verhindern, daß die Niederlage ſeines Unterfeldherrn Sabinus die Hoffnung in den Galliern weckte, durch eine neue Erhebung das Joch der römiſchen Herrſchaft abſchütteln und ihre Freiheit wieder gewinnen zu können. Induciomar ſtand nun wieder an der Spitze der Trevirer, die von Vercingetorix als einem Aufdringling Cäſar's ſich losgeſagt hatten, ſammelte Truppen zu einem neuen Angriffe auf das Lager des Labienus an der Grenze des Trieriſchen Gebietes an der Maas. Er iſt aber noch weniger glücklich, als auf dem erſten Zuge; bei einem unerwarteten Ausfalle der Feinde aus ihrem Lager wird er erſchlagen und mußten ſeine Truppen ſich in ihr Land zurückziehen.

Aber auch jetzt noch nicht entmuthigt, übertragen die Trevirer die Oberherrſchaft den Verwandten des Induciomar, beharren daher in ihrer feindlichen Stellung zu Cäſar und bewerben ſich um

Verbündete, auch bei den Deutſchen jenſeits des Rheines, um ihre Unabhängigkeit gegen den Andrang der Römer zu vertheidigen. Labienus und Cäſar werfen nun aber in den Jahren 53—50 faſt ihre ganze Macht gegen die Trevirer, vollenden deren Ueberwindung; die Angehörigen des Induciomar müſſen alle das Trieriſche Gebiet verlaſſen und Vercingetorix tritt wieder an die Spitze der nun den Römern unterworfenen Trierer. Noch einmal unter Auguſtus empören ſich die Trevirer (48 v. Chr.), aber ohne Erfolg; um das Jahr 26 (v. Chr.) hören ſie auf, einen eigenen Fürſten zu haben. Um das Jahr 70 (nach Chr.) aber, wo der Bataver Claudius Civilis in einer Empörung die Legionen des Kaiſers Veſpaſian und darunter auch die Reiterei der Trierer geſchlagen hatte, tauchte noch einmal in dieſen die Hoffnung auf Befreiung auf; ſie trennten ſich von dem römiſchen Lager, und auf Zureden des Civilis treten ſie zu dieſem über. Bei Bingen aber werden ſie von Cerealis geſchlagen, dann wieder auf ihrem Rückzuge bei Rigol; Cerealis zieht ſiegreich in die Stadt ein und kaum konnte er die erbitterten Soldaten von Plündrung derſelben abhalten. Auf und an der Moſelbrücke wird dann der letzte entſcheidende Schlag gegen Civilis geführt, der dem bataver Kriege ein Ende machte und letztlich auch die Unterwerfung der Trevirer unter die römiſche Herrſchaft beſiegelte. Hundert dreizehn Trieriſche Senatoren mit Tutor und Claſſicus müſſen das Land verlaſſen und über den Rhein auswandern und Valentin, der Anführer bei dieſer letzten Auflehnung, wurde mit dem Tode beſtraft.

Das waren die äußern Schickſale des Trieriſchen Landes in dem Kampfe um ſeine Unabhängigkeit gegen die vordringende Macht der Römer.

Nach Angaben Cäſar's über die Trierer war die Bevölkerung ihres Landes in der vor-römiſchen Zeit getheilt in Adel (nobilitas), Volk (plebs) und dem aus dem erſtern gewählten Fürſten (princeps). Die Regierungsform war ariſtokratiſch-monarchiſch, eine durch die Rechte des Adels gemäßigte und beſchränkte Wahlmonarchie. Die unter Cäſar in Gallien ſiegreichen Römer behandelten die Trierer ſehr ſchonend, da dieſelben ein mächtiges und kriegeriſches Volk waren, das die Sieger mehr durch ehrenvolle Behandlung gewinnen und an ſich ſchließen, als durch völlige Unterdrückung ihrer Freiheit reizen wollten. Es wurde daher anfangs in den frühern Einrichtungen wenig verändert; nur wurde den Trierern die Wahl eines eigenen Fürſten genommen, indem ganz Gallien einen Präſes erhielt, und ferner eine jährliche allgemeine Zuſammenkunft für den Anfang des Monats März angeordnet, wo Abgeordnete aller galliſchen Völkerſchaften ſich einzu-

finden hatten. Allmälig aber wurden römiſche Geſetze und Einrichtungen eingeführt, insbeſondere ſeit unter Auguſtus Trier zu einer römiſchen Colonie mit römiſchem Bürgerrechte — einer ſeltenen Auszeichnung — erhoben worden. Die Kaiſer Tiberius und Claudius hoben ſodann auch den einflußreichen Orden der Druiden in Gallien auf und endlich wurde auch römiſches Militär-, Gerichts- und Steuerweſen eingeführt. Bis auf die Zeit Conſtantin des Großen hatten die Präſides in Gallien die Militär-, Civil- und gerichtliche Gewalt in einer Perſon vereinigt; nachdem aber der genannte Kaiſer das ganze römiſche Reich in vier Präfekturen eingetheilt hatte, war der Präfektur von Gallien (das eigentliche Gallien, dann Spanien und Britannien in ſich begreifend) ein Präfektus (Praetorio) vorgeſetzt, dem die Civil- und Gerichtsverwaltung übergeben war, während das Kriegsweſen eine eigene Verwaltung unter einem magister equitum hatte. Völlig romaniſirt iſt aber Trier geworden in allen innern Einrichtungen und in ſeinem äußern Ausſehen, ſeit Imperatoren ſelber ſich häufig hier aufhielten und die Stadt Trier das ciſalpiniſche Rom geworden iſt. Regierungsform, Rechtsverhältniſſe und Rechtspflege waren daher ſeit dem Beginne des vierten Jahrhunderts ganz römiſch und ſind es geblieben, ſo lange die römiſche Herrſchaft im Abendlande dauerte.[1])

III. Kapitel.

Das Chriſtenthum zu Trier und das hohe Anſehen ſeines biſchöflichen Sitzes.

Reihenfolge der Trieriſchen Biſchöfe in der römiſchen Periode: der h. Eucharius, der h. Valerius, der h. Maternus; der h. Agritius (313—332), der h. Maximinus (332—349), der h. Paulinus (349—358), der h. Bonoſius (358 — c. 373), der h. Brito (373—386), der h. Felix (386—398), der h. Mauritius, der h. Leontius, der h. Autor, der h. Severus (begegnet uns 447), der h. Cyrillus († c. 458), Jamblichus. Unter dem letztern kam Trier unter die Herrſchaft der Franken.

Als zur Zeit des Kaiſers Auguſtus, unter deſſen Regierung der Welterlöſer geboren wurde, die Römer ihre Herrſchaft im Norden

---

[1]) Vgl. hierüber *Wastelain*, description de la Gaule-Belgique p. 236 sqq.; vorzüglich aber die gründlichen Diſſertationen von Neller und v. Hontheim in dem Prodrom. der hist. Trev., in denen die Rechtszuſtände in unſrem Lande während der verſchiedenen Perioden ſeiner Geſchichte ſo gründliche Darſtellungen gefunden haben, daß wir uns in den betreffenden Partien unſres Werkes darauf beſchränken können, die von jenen berühmten Rechtsgelehrten gewonnenen Reſultate in gedrängter Kürze zur Anſchauung zu bringen.

Europa's bis an den Rhein und die Donau ausgebreitet hatten, begann ihr ungeheures Reich an seiner Größe zu leiden und mußte Rom von nun an bedacht sein, statt weitere Eroberungen zu machen, die Grenzen des Reiches gegen feindliche Völker zu schützen. Daher wurden denn auf dem linken Ufer des Rheines von Mainz herab bis Cöln eine Menge Castelle aufgeführt, römische Truppen in dieselben gelegt, damit sie die germanischen Völker jenseits des Rheines im Zaume halten sollten. Da es sich im Osten des großen Reiches ähnlich verhielt und hier die Grenzen gegen die Parther und Perser bewacht werden mußten, so war Ein Kaiser unmöglich einer so schwierigen Aufgabe gewachsen; das Reich mußte zwei Kaiser haben, deren einer im Morgen-, der andre im Abendlande seinen Sitz nahm, um den dort und hier gefährdeten Grenzprovinzen nahe zu sein und den nöthigen Schutz zu gewähren. Unter solchen Umständen schlug der Kaiser im Abendlande, Maximianus Herkuleus, im Jahre 287 seinen Sitz zu Trier auf, das nun bereits über dreihundert Jahre der römischen Herrschaft unterworfen und seit Julius Cäsar eine wichtige militärische Station gewesen war. Hatte nun schon bis heran, seit der Einverleibung des Gebietes der Trierer mit dem römischen Reiche, ein lebhafter Verkehr zwischen Rom und Trier stattgefunden, durch die vielen Heereszüge, den Wechsel der Feldherren und der Truppen, so erhielt nunmehr die Stadt Trier, seit sie kaiserliche Residenz geworden, alle jene Pracht und Auszeichnung, welche die Würde und die Größe eines damaligen römischen Imperator erheischten. Nach Maximian residirte zu Trier Constantin der Große, seit 306 bis 331, wenn auch nicht anhaltend, so doch oft und lange; ebenso sein Sohn Constans, sodann Valentinian I seit 366 fast beständig, dann dessen Sohn Gratian und Valentinian II seit 378. Waren nun schon vor der Niederlassung der Kaiser römische Gebäude zu militärischen Zwecken in Menge hier aufgeführt worden, so wurden jetzt weit großartigere und prachtvollere errichtet zur Verherrlichung der kaiserlichen Residenz, für die Bequemlichkeit und Prachtliebe des Hofes, für ein zahlreiches Beamtenpersonal und für alle jene Genüsse, welche für die raffinirte und mit den Schätzen aller Länder und Völker bereicherte Römerwelt Bedürfniß geworden waren. Daher erhielt denn Trier seit dem Ende des dritten und im Verlaufe des vierten Jahrhunderts, ganz nach dem Muster von Rom, seinen Senat, sein Amphitheater, seinen Circus, seine Bäder, Basiliken, Hallen, Thore, Tempel, Altäre, Götterstatuen, Palläste, eine Münze, Triumphbogen, Bibliotheken, Säulen, Pyramiden, Schulen, Aquäducte u. dgl. Als unter Constantin das ganze Reich eine neue Eintheilung erhielt, trat die Stadt Trier schon in der vollen Wichtigkeit hervor, die sie in diesem Reiche erlangt

hatte. Das Reich wurde aber eingetheilt in vier Präfekturen, die des Orients, die von Illyrien, die von Italien und die von Gallien. Zu der letztern gehörten Gallien, Spanien und Britannien und war Trier die Hauptſtadt, die Metropole derſelben. Die Präfektur von Gallien ſelbſt war wieder nach den drei in ihr begriffenen Ländern in drei Diöceſen getheilt, deren jede ihren Vicarius hatte; die Diöceſe Gallien begriff die ſiebenzehn Provinzen in ſich, in die dieſes Land damals getheilt wurde, und hatte wiederum Trier zur Hauptſtadt. Eine dieſer Provinzen war Belgica I, das Trieriſche Land und die Gebiete von Metz, Toul und Verdun in ſich begreifend, mit Trier als ihrer Metropole. So hoch geſtellt durch Macht und Rang und ausgeſtattet mit kaiſerlicher Pracht ragte Trier über die Städte des Abendlandes hervor, daß es mit Recht das zweite Rom genannt wurde. Bei weitem die meiſten kaiſerlichen Geſetze des vierten Jahrhunderts ſind zu Trier erlaſſen worden; Münzen aller Art wurden in Menge hier geſchlagen; Straßen liefen von dieſer Stadt aus nach den verſchiedenſten Richtungen, eine nach Rheims, eine nach Cöln, eine nach Mainz, eine andre nach Straßburg und noch eine andre nach Metz. Schon unter Conſtantin wurden ſo großartige Prachtgebäude zu Trier aufgeführt, daß Eumenius dem Kaiſer 309 hier ſagen konnte, durch ſeine Pietät (gegen dieſelbe) ſehe er ſie ihren Geburtstag feiern, indem ſich dieſelbe in allen Mauern emporarbeite, ſich gleichſam freuend, daß ſie vorher zuſammengeſtürzt, weil ſie durch die Wohlthaten des Kaiſers größer geworden. Einen Circus maximus ſehe er hier, der mit dem römiſchen wohl wetteifere, eine Baſilike, ein Forum, königliche Bauten, eine Gerichtshalle zu ſolcher Höhe ſich erheben, als wolle ſie zu den Sternen hinanſtreben.[1])

Was nun die Gründung des Chriſtenthums zu Trier angeht, ſo erzählen zwar die Legenden der drei erſten Biſchöfe dieſer Stadt, des Eucharius, Valerius und Maternus, daß dieſelben von dem h. Petrus von Rom hieher geſandt worden und alſo die Trieriſche Kirche ſogleich nach der Mitte des erſten Jahrhunderts gegründet hätten. Das Beſtreben, biſchöflichen Kirchen, deren Gründungszeit nicht genau angegeben werden kann, ein ſehr hohes Alter zu geben, iſt in Gallien ziemlich allgemein geweſen. Der Grund davon war ohne Zweifel, weil Gallien ſchon lange dem römiſchen Reiche einverleibt war, als die Apoſtel in alle Welt ausgingen, das Evangelium zu predigen, alſo der Weg nach Gallien offen ſtand, wie nach Spanien, wohin das Evangelium ſchon im apoſtoliſchen Zeitalter vorgedrungen iſt. Und ferner,

---

[1]) Siehe bei Hontheim. Prodrom. p. 236.

weil zu Ende des zweiten und Anfang des dritten Jahrhunderts mehre christliche Schriftsteller, wie Irenäus und Tertullian, in einer Weise von der Ausbreitung des Christenthums im römischen Reich zu ihrer Zeit sprechen, daß das Vorhandensein christlicher Gemeinden in Gallien durchaus angenommen werden muß, und weil es in Gallien zu Ende des zweiten Jahrhunderts wirklich schon einige historisch bekannte bischöfliche Sitze gegeben hat, Lyon und Vienne.[1]) Nehmen wir nun zu diesen für Gallien überhaupt sprechenden Umständen noch die für Trier insbesondere wichtige Thatsache, daß seit den Tagen des Kaisers Augustus hier eine militärische Colonie, und daß diese Stadt der Knotenpunkt für die Verbindung Galliens mit Rom gewesen und daß in Folge davon ein häufiger Verkehr zwischen diesen beiden Städten stattgefunden hat, so läßt sich mit einer an Gewißheit grenzenden Wahrscheinlichkeit entnehmen, daß es bereits in dem zweiten Jahrhunderte einzelne Christen in Trier gegeben habe. Eine eigentliche Christengemeinde aber, mit einem Bischofe an der Spitze, ist, auf Grund geschichtlicher Angaben, erst nach der Mitte des dritten Jahrhunderts anzunehmen. Die heiligen Eucharius, Valerius und Maternus waren die ersten Bischöfe, die sich in der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts in der Leitung der Trierischen Kirche einander bis zu Anfange des vierten gefolgt sind. Des letztern Nachfolger, der h. Agritius, erscheint auf dem zu Arles 314 in der Angelegenheit der Donatisten versammelten Concil und hat als Bischof von Trier mit einem Exorcisten seiner Kirche, Felix, die Akten desselben unterzeichnet. Aus Gregor von Tours ist bekannt, daß unter der Regierung des Kaisers Decius (c. 250) Bischöfe von Rom nach Gallien gesandt worden sind; auf diesen Zeitpunkt deutet nun auch die angegebene Reihenfolge unsrer Bischöfe von Trier und dürfen wir also ungefähr die Mitte des dritten Jahrhunderts als die Gründungsepoche unsrer Kirche betrachten.

Unmöglich können wir an dieser Stelle die Darstellung ungerügt lassen, die dieser Gegenstand in der „Geschichte der Trevirer unter den Römern" von Herrn Steininger erhalten hat. Derselbe sagt (S. 251), im Jahre 303 und 304 habe der Name Christ im Volke zu Trier noch nicht genannt werden dürfen; aus der Rede des Claudius Mamertus an den Kaiser Maximian vom Jahre 289 sei zu ersehen,

---

[1]) So schreibt Tertullian (c. 220) in seinem Werke contra Judaeos (c. 7): In Christum jam credere Hispaniarum terminos omnes, Galliarum diversas nationes et Britannorum inaccessa Romanis loca Christo jam subdita, Sarmatarum item Dacorum et Germanorum. Aehnlich spricht Irenäus um das Jahr 200 von Kirchen Spaniens, Galliens und Germaniens (Advers. haer. libr. I. c. 10).

daß die ganze Stadt dem Jupiter für den Sieg, welchen der Kaiſer über die Feinde erfochten hatte, geopfert habe. Ferner bemerke Sulpicius Severus, daß die Religion Gottes ſpäter diesſeits der Alpen verbreitet worden ſei. Außerdem ſtellt Herr Steininger (S. 244 u. 245 in der Anmerk. 5) dem, ſelbſt für die ſtrenge v. Hontheim'ſche Kritik feſtſtehenden Reſultate, daß Eucharius, Valerius und Maternus als die erſten Biſchöfe von Trier zu betrachten ſeien, eine durch nichts gerechtfertigte zweifelnde Hypotheſe gegenüber, nämlich, daß die älteſten Cataloge der Trieriſchen Biſchöfe von St. Ghislain und Prüm erſt durch ältere Schriftſteller bewieſen werden müßten. Wie verhältnißmäßig gering noch zu Anfange des vierten Jahrhunderts die Verbreitung des Chriſtenthums in unſren Gegenden geweſen, heißt es dann wieder S. 252, ſehe man aus dem Umſtande, daß auf dem Concil zu Arles (314) nur die Biſchöfe von Autun, Rouen, Rheims, Trier und Cöln zugegen geweſen, während eilf Biſchöfe aus den Städten des ſüdlichen Gallien genannt würden. Dieſe ſpätere und geringere Ausbreitung des Chriſtenthums möge wohl vorzüglich daher gekommen ſein, daß die griechiſche Sprache am Rheine nur wenig bekannt geweſen und die bibliſchen Schriften ſpät in's Lateiniſche überſetzt worden.

Die Angabe, im Jahre 303 und 304 habe der Name Chriſt im Volke zu Trier noch nicht genannt werden dürfen, wird doch wohl nichts Andres beſagen wollen, als, das heidniſche Volk zu Trier ſei bei Nennung jenes Namens in Zorn und Wuth verſetzt worden; hieraus aber wird doch wohl nicht folgen, daß es damals zu Trier noch keine oder nur ſehr vereinzelte Chriſten gegeben habe. Denn ſolche Wuth brach damals, bei dem Beginne der furchtbaren Verfolgung unter Diokletian, überall gegen die Chriſten bei Nennung ihres Namens aus, ſelbſt an Orten, wo die Chriſten einen ſehr großen Theil der Bevölkerung bildeten; vielmehr läßt ſich aus jenem ſo reizbaren Zorne des heidniſchen Volkes zu Trier mit größerm Rechte ſchließen, daß es damals eine ziemlich bedeutende Anzahl Chriſten hier gegeben haben müſſe. Die Thatſache, daß aller frühern Verfolgungen ungeachtet, die Zahl der Chriſten allenthalben zugenommen hatte, war einer der Gründe geweſen, warum Diokletian damals eine ſo äußerſt blutige und lange dauernde Verfolgung angeordnet hatte. Hätte das heidniſche Volk zu Trier nur aus der Ferne und von Hörenſagen etwas von den Chriſten gewußt und nicht aus ſeiner eigenen Nähe, dann würde es gegen dieſelben nicht in dem Maße aufgebracht geweſen ſein, daß ſchon bei Nennung ihres Namens ſein Zorn gegen ſie entbrannt wäre. Endlich aber hat es ſelbſt mit der Angabe des Herrn Steininger, daß damals der Name Chriſt zu Trier noch nicht habe genannt werden dürfen,

eine ganz eigene Bewandtniß. In den Panegyriken auf Maximian zu Trier wird der Christen keine Erwähnung gethan; also, wird daraus gefolgert, durfte ihr Name zu Trier noch nicht genannt werden! Ferner hat der Panegyrist Claudius Mamertus 289 dem Kaiser Maximian zu Trier gesagt, „die ganze Stadt (Trier) habe dem Jupiter wegen des durch ihn erfochtenen Sieges geopfert.“ [1]) Hieraus soll nun folgen, daß es damals noch keine Christen zu Trier gegeben habe; und wenn der Herr Verfasser der „Geschichte der Trevirer“ dies auch nicht ausdrücklich sagt, so sind doch die Prämissen so abgerichtet, daß der Leser dieses daraus schließen soll. Wir erinnern nur dagegen, daß jene Aussage von dem Opfern der ganzen Stadt Trier auf den Altären des Jupiter in einem Panegyrikus gemacht worden; und wer nur einmal einen Panegyrikus gelesen hat, weiß, daß pomphafte und schmeichlerische Uebertreibungen und unwahre Ueberschwenglichkeiten sich beständig von Anfang bis zu Ende die Hände reichen. Dazu ist der Panegyrikus gehalten von einem heidnischen Redner, gehalten an einen heidnischen Kaiser, und zwar an einen solchen, der sich durch wüthenden Haß und grausame Verfolgung der Christen gleich dem Diokletian hervorgethan hat. Wie hätte der Hochmuth des heidnischen Rhetor es auch nur irgend zugelassen, hier auf die Christen zu Trier Rücksicht zu nehmen, wie hätte der nur zum Schmeicheln auftretende Redner auch nur irgend der Christen Erwähnung thun dürfen, da ja schon bei Nennung ihres Namens heidnische Gemüther in Zorn entbrannten! Offenbar also wird man es bei dem Claud. Mamertus nicht auffallend finden, wenn er sagt, die ganze Stadt habe dem Jupiter geopfert, wenn auch ein namhafter Theil der Bevölkerung zurückgeblieben war.

Dann sage auch Sulpicius Severus, heißt es weiter, daß das Christenthum später diesseits der Alpen verbreitet worden sei. Allerdings sagt Sulpicius Severus dieses; aber hier wird es doch gewiß auf die nähere Bestimmung dieses „später“ bei diesem Schriftsteller selbst ankommen. Derselbe will nämlich weiter nichts sagen, als daß das Christenthum später diesseits der Alpen verbreitet worden sei, als jenseits der Alpen. Dieses war natürlich, indem Gallien diesseits der Alpen das Christenthum von Rom aus erhalten hat. Sulpicius Severus sagt nämlich, unter Kaiser Aurelius sei die fünfte Verfolgung der Christen ausgebrochen, im Jahre 177, und hier habe es zuerst

---

[1]) — totamque hanc urbem (Treviror.) repentina tua in hostes eruptione sollicitam, laetitia et exultatione et aris flagrantibus et sacrificiis et odoribus accensis numini tuo, implesti. Siehe Honth. Prodrom. p. 235.

Märtyrer in Gallien gegeben, da das Chriſtenthum diesſeits der Alpen ſpäter, — als nämlich im Orient und zu Rom, wo die Chriſten bereits von vier frühern Verfolgungen getroffen worden waren — verbreitet worden. Demnach alſo gab es doch auch nach Sulpicius Severus ſchon im Jahre 177 Chriſten in Gallien, weil Märtyrer; und was ſoll denn nun die Anziehung der Worte dieſes Autors bei Herrn Steininger, um dem Leſer der „Geſchichte der Trevirer" nahe zu legen, daß es im Jahre 303 und 304 zu Trier keine Chriſten gegeben habe, als wenn die Zeit zwiſchen 177 und 304 gar nicht zu beachten wäre!

Weiter führt er an, auf dem Concil zu Arles 314 ſeien aus den nördlichern Theilen Galliens nebſt dem Biſchofe von Trier nur noch vier Biſchöfe zugegen geweſen, während aus dem ſüdlichen Gallien eilf Biſchöfe ſich daſelbſt eingefunden hätten. Nun, davon iſt der einfache, nahe liegende Grund der Umſtand, daß Arles, wo das Concil gehalten worden iſt, im ſüdlichen Gallien liegt und daher Biſchöfe aus dem ſüdlichen Gallien in größerer Anzahl, weil viel leichter, beiwohnen konnten, als aus den ſehr entfernten nördlichen Gegenden. Wie viele Biſchöfe waren denn aus dem ganzen Abendlande auf dem allgemeinen Concil zu Nicäa 325, und jenes zu Arles war kein allgemeines? Endlich aber iſt der Schluß aus den Unterſchriften der Biſchöfe in den Akten des Concils zu Arles auf die damals in Gallien beſtehende Anzahl von Biſchofsſitzen noch nach einer andern Seite hin völlig falſch. In der Geſchichte der Concilien, namentlich in der älteſten Zeit, iſt es gar nichts Ungewöhnliches, daß ſich lange nicht alle Unterſchriften der auf denſelben zugegen geweſenen Biſchöfe in den Akten finden. Von dieſem Concil zu Arles iſt es erwieſen und kann aus den Akten desſelben ſelbſt erſehen werden, daß bei weitem nicht alle Unterſchriften der dort verſammelten Biſchöfe auf uns gekommen ſind. Denn das Synodalſchreiben der Biſchöfe an den Papſt enthält Namen von Biſchöfen auf der Synode, die in den Unterſchriften nicht vorkommen, und umgekehrt kommen in den Unterſchriften ſolche vor, die ſich im Synodalſchreiben nicht finden.[1]) Alte Schriftſteller geben daher auch die Anzahl der zu Arles verſammelten Biſchöfe viel höher an, als die Unterſchriften der Akten lauten, und zwar auf ſechshundert, wie aus der gründlichen Geſchichte dieſes Concils bei Ceiller nachgewieſen wird.[2]) Offenbar alſo läßt ſich aus dem Verhältniſſe der Unterſchriften der Biſchöfe zu Arles durchaus nicht auf die größere oder geringere Ausbreitung des Chriſtenthums in den verſchiedenen

---

[1]) Siehe Harduin. Coll. concill. Tom. I. p. 261—270.

[2]) *Histoire* génér. des auteurs eccles. vol. III. p. 700—712.

Ländern ſchließen, da auch aus ſolchen Gegenden, wo das Chriſtenthum länger und allgemeiner verbreitet war, als ſelbſt im ſüdlichen Gallien, nur ſehr wenige Biſchöfe unterzeichnet ſind.

Und nun ſoll letztlich noch die geringe Bekanntſchaft der griechiſchen Sprache am Rheine Urſache ſein, warum das Chriſtenthum noch wenig ausgebreitet geweſen. — In Wahrheit aber iſt zu aller Zeit das Chriſtenthum nicht durch die h. Schrift, ſondern umgekehrt durch das Chriſtenthum die h. Schrift verbreitet worden. Herr Steininger führt ja ſelbſt (Seite 252 in der Anmerk.) eine Stelle aus Irenäus an, gemäß welcher die Anfänge des Chriſtenthums am Rheine (?) ſpäteſtens in das zweite Jahrhundert geſetzt werden müßten, indem dieſer Kirchenvater ſich zu dieſer Zeit bereits auf den Glauben der Kirchen am Rheine (?) berufe, um die damaligen Häretiker zu widerlegen. Dann hätte auch bei demſelben Irenäus in Betracht gezogen werden müſſen, was er von der Art und Weiſe, das Chriſtenthum bei den Völkern zu verbreiten, geſagt hat, indem daraus erſehen wird, wie wenig dazu Kenntniß der griechiſchen Sprache für die Völker ſelbſt nöthig geweſen iſt. Irenäus ſchreibt nämlich: „Es gibt viele Völker von Barbaren, die an Chriſtum glauben **ohne alle Schrift** (sine charta et atramento), denen die Heilslehre durch die Kraft des h. Geiſtes in die Herzen geſchrieben iſt, und die ſie in mündlicher Ueberlieferung bewahren.“ [1]) So wenig alſo kann aus geringer Bekanntſchaft der griechiſchen oder auch lateiniſchen Sprache auf die ſpäte Ausbreitung des Chriſtenthums geſchloſſen werden.

Bei Gelegenheit der vorſtehenden Beſprechung kann ich nicht unterlaſſen, auf einige wichtige hiſtoriſche Thatſachen für die ältere Geſchichte von Trier, insbeſondere der römiſchen Periode, aufmerkſam zu machen, die von keinem Schriftſteller, ſelbſt dem gelehrten v. Hontheim nicht, gehörig gewürdigt, von den meiſten gänzlich unbeachtet gelaſſen worden ſind, während dieſelben doch zur Erklärung vieler Erſcheinungen in den folgenden Zeiträumen unſrer Geſchichte durchaus Berückſichtigung erheiſchen. Es ſind dies aber folgende Thatſachen. Die Stadt Trier hat einen ſeit den Tagen des Kaiſers Auguſtus täglich zunehmenden hohen Rang in den römiſchen Ländern diesſeits der Alpen eingenommen und iſt dieſelbe vom Ende des dritten bis gegen Ende des vierten Jahrhunderts als die gewöhnliche Reſidenz der abendländiſchen Kaiſer zu betrachten. Daraus folgt mit Nothwendigkeit, daß Trier während der römiſchen Periode eine überaus reiche Geſchichte gehabt haben müſſe, da es der Natur der Sache nach an hiſtoriſch

[1]) Advers. haeres. libr. III. c. 4. n. 2.

wichtigen Ereigniſſen und Vorgängen dahier nicht gefehlt haben kann. Sagt ja doch der Heide Zoſimus von der Stadt Trier, indem er von dem Aufenthalte des Kaiſers Julian hier ſpricht: — „welche Stadt die größte aller transalpiniſchen Völker iſt.“ An dieſe Thatſache ſchließt ſich nun die zweite an, nämlich die, daß wir von einheimiſchen Schriftſtellern über dieſe offenbar reiche Periode unſrer Geſchichte nichts erfahren, weil wir von ſolchen keine gleichzeitigen Schriften beſitzen. Wir erfahren über Trier und Trieriſche Angelegenheiten in dieſer Periode nur Nachrichten bei auswärtigen Schriftſtellern, und zwar an Stellen, wo ſie nur gelegenheitlich und im Vorübergehen von Trier ſprechen und uns ſo kleine Bruchſtücke aus unſrer Geſchichte mittheilen, die ohne ſie ebenfalls, wie viele andre, ewiger Vergeſſenheit anheimgefallen wären. Sollte wohl der Reichthum unſrer Geſchichte in jener Periode nach jenen zufälligen und abgeriſſenen Fragmenten beurtheilt werden können? Daraus aber, daß wir von einheimiſchen Schriften aus jener Zeit nichts mehr beſitzen, darf man nicht ſchließen wollen, daß es keine gegeben habe. Wenn wir einer ſolchen Schlußfolge bloß entgegen zu ſtellen hätten, daß dies durchaus unwahrſcheinlich ſei, ſo wäre dies allerdings von geringem Belange; aber wir haben mehr entgegen zu ſetzen, nämlich die Thatſache, daß die heiligen Biſchöfe von Trier Mariminus und Paulinus in den arianiſchen Streitigkeiten um die Mitte des vierten Jahrhunderts wirklich Schriften verfaßt haben, daß dieſelben aber ſpurlos verſchwunden ſind.[1]) Daß es ſolcher Schriften einheimiſcher Autoren noch mehr gegeben haben werde, wer könnte das bezweifeln; erfahren wir ja auch hier wieder ſehr zufällig, daß es ſolche von den zwei genannten Trieriſchen Biſchöfen gegeben habe. Hieran ſchließt ſich nun die fernere Thatſache, daß die Stadt Trier in der Völkerwandrung durch die Barbaren viermal ſo ſchrecklich verbrannt und auf den Grund zerſtört worden, daß außer den wenigen unverwüſtlichen Rieſengebäuden kaum ein Stein auf dem andern geblieben iſt. Die über den Rhein herüber gekommenen germaniſchen Völker haben die Stadt Trier als den Mittelpunkt der römiſchen Macht in Gallien, das ſie erobern wollten, betrachtet, als den Ausgangspunkt aller Züchtigungen und Niederlagen, die ihnen ſeit Jahrhunderten am Rheine von den Römern beigebracht worden waren. Sollte Gallien

---

[1]) Wir erfahren dieſes aus der erſten Disputation des h. Athanaſius gegen die Arianer, wo es heißt: Si igitur scripta ista ab orthodoxis proficiscerentur, qualia sunt magni illius et Confessoris Hosii, *Maximini Galliae*, aut ejus successoris *(Paulini)* . . . ., nihil est, quod in his scriptis suspicarere: sincera enim et simplicia apostolicorum virorum ingenia sunt.

erobert und gegen die Römer behauptet werden, so mußte Trier, das erkannten diese Völker wohl, nicht bloß fallen, es mußte dem Boden gleich gemacht werden, damit es dem Feinde nicht mehr zum Sammelplatze und Hinterhalte seiner Vertheidigungskräfte dienen könnte. Daraus erklärt sich die unersättliche Wuth, mit welcher diese barbarischen Völker, namentlich die Franken, unsre Stadt mehrmal zerstört haben, und aus diesen gänzlichen Zerstörungen der Stadt erklärt sich das gänzliche Verschwinden aller einheimischen schriftlichen Dokumente für die älteste Geschichte unsres Landes. Aus diesen Thatsachen zusammen erklärt sich denn nun auch unter andern eine spätere Erscheinung in unsrer Trierischen Geschichte, die Erscheinung nämlich, daß es bei uns eine ziemlich große Menge unächter Urkunden gegeben hat, die über Schenkungen, Stiftungen, Einrichtungen und Vorgänge handeln, welche einer viel ältern Zeit angehören, als jenen Schriften von der historischen Critik zugestanden werden kann. Dies kam aber daher, daß die schriftlichen Dokumente sammt und sonders in jenen Verwüstungen zu Grunde gegangen waren und man nun in spätern Zeiten aus der Ueberlieferung und aus dem faktischen Vorhandensein der betreffenden Gegenstände, vorzüglich aber aus der historisch feststehenden Celebrität unsrer Stadt schriftliche Nachrichten, so gut es gehen wollte, wieder herzustellen suchte. Die Anfertiger solcher Schriftstücke mögen sich in manchen Angaben geirrt haben; aber täuschen, betrügen wollten sie nicht.

IV. Kapitel.

Fortsetzung. Nähere Untersuchung über die Zeit der Gründung des Christenthums zu Trier.

Ich glaube hinreichend dargethan zu haben, daß Herr Steininger die Anfänge des Christenthums zu Trier in eine zu späte Zeit verlegen will, und daß dieselben nicht, wie er meint, in den Anfang des vierten, sondern in die zweite Hälfte des dritten Jahrhunderts zu setzen sind. Allein hiemit ist die Frage nach der Zeit der Gründung der Trierischen Kirche, auf die wir nun einmal haben eingehen müssen, noch nicht ganz erledigt, und müssen wir auch noch einen prüfenden Blick nach einer andern Seite hin werfen. Es gibt nämlich eine Ansicht, wonach die Gründung des Christenthums zu Trier noch in das apostolische Zeitalter fallen soll, indem nämlich die drei ersten Bischöfe unsrer Kirche, Eucharius, Valerius und Maternus, unmittelbar von dem Apostel Petrus im Jahre 50 von Rom nach Trier gesandt worden seien, die nun im

Verlaufe der zweiten Hälfte des erſten Jahrhunderts, ſich in dem biſchöflichen Amte einander nachfolgend, die Trieriſche Kirche gegründet hätten. Von dem Tode des letzten, des h. Maternus nämlich, der ungefähr um das Jahr 128 eingetreten ſei, bis auf die Zeit des h. Agritius, der im Jahre 314 die Akten des Concils zu Arles als Biſchof von Trier unterzeichnet hat, hätten noch 23 Biſchöfe der Trieriſchen Kirche vorgeſtanden, deren Namen angegeben werden, nämlich: Auspicius, Celſus, Felix, Manſuetus, Clemens, Moyſes, Martinus I, Anaſtaſius, Andreas, Ruſticus, Auktor, Mauritius, Fortunatus, Caſſianus, Marcus, Navitus, Marcellus, Metropolus, Severinus, Florentinus, Martinus II, Mariminus, Valentinus, deren acht letztern auch der Kirche zu Tongern vorgeſtanden hätten. [1])

Dieſe Anſicht von der unmittelbar apoſtoliſchen Sendung der drei erſten Biſchöfe und von der Nachfolge der zwei- (nach Andern) dreiundzwanzig Biſchöfen bis auf den h. Agritius begegnet uns in den Gesta Trevirorum und iſt danach in Brower's Annalen übergegangen, aus welchen andre Schriftſteller dieſelbe entlehnt haben. Indeſſen iſt dieſe Anſicht, ſelbſt zu der Zeit, wo ſie zum erſtenmal ausgeſprochen worden iſt, durchaus nicht allgemein zu Trier getheilt worden, und hat ſich ſchon ſehr frühe, und nicht erſt mit Calmet, noch weniger erſt mit unſrem Hontheim, wie gewöhnlich angenommen wird, die andre Behauptung ihr gegenüber geſtellt, wonach auf die drei oben genannten erſten Biſchöfe unmittelbar der h. Agritius gefolgt iſt und jene alſo dem dritten Jahrhunderte in ſeinem Ausgange angehören. Denn in den Akten des Erzbiſchofs Bruno zu Anfange des zwölften Jahrhunderts heißt es ſchon: „Denn ſo ſchreibt der h. Sylveſter (Papſt) an den h. Agritius, den **vierten** der Biſchöfe von Trier, deren Namen uns bekannt ſind u. ſ. w.“ [2]) Wie hätte der mit Bruno gleichzeitig zu Trier lebende Biograph ſo ſchreiben können, wenn er die Nachfolgerſchaft der oben genannten dreiundzwanzig Biſchöfe anerkannt hätte! Noch poſitiver ſpricht ſich gegen jene Anſicht der Probſt zu St. Paulin, Friedrich Schwarz, zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts aus. Dieſer ſchreibt in ſeiner recommendatio der Stadt Trier und

---

[1]) Weil ſpäter, in der fränkiſchen Periode, Trieriſche Erzbiſchöfe unter den Namen Ruſticus, Auktor und Mauritius vorkommen, ſo bezeichnet jene Anſicht die genannten Biſchöfe der römiſchen Zeit als Erſte und die der fränkiſchen Zeit als Zweite dieſes Namens.

[2]) Ita enim sanctus Sylvester beato Agricio, quarto episcoporum Treberensium, quorum nomina cognita habemus, scribit inter caetera. Gest. Trevir. vol. I. p. 183.

über Eröffnung der Tumba des h. Paulinus (im Jahre 1402) von dem Ableben der drei (Biſchöfe), Eucharius, Valerius und Maternus würden 368 Jahre des Herrn bis dahin, wo Gott der Stadt Trier drei andre heilige Männer, Agritius, Mariminus und Paulinus geſchenkt, nach der einen Anſicht gezählt, nach der andern richtigern aber bloß 48 Jahre.[1])

Entſchiedener trat der Widerſpruch gegen jene Anſicht von der unmittelbar apoſtoliſchen Sendung der drei erſten Biſchöfe von Trier ſeit dem Erſcheinen der Geſchichte von Lothringen hervor, die der Benediktinerabt Dom Calmet in der erſten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts herausgegeben hat. Calmet hat ſich bei Bearbeitung ſeines Werkes die alten Handſchriften in der Abtei St. Matthias vorlegen laſſen und hat zwei Codices, welche die Lebensbeſchreibungen der drei erſten Biſchöfe von Trier und die Gesta Trevirorum enthielten, mit einander verglichen, und hat nach dieſen einen Abdruck dieſer Gesta unter den Beweisſtücken ſeiner Geſchichte im erſten Bande machen laſſen. In der Vorerinnerung zu dieſen Gesta ſchreibt er nun über die beiden Handſchriften: „Ich habe das Original der Historia Trevirens. (fortgeführt bis 1133) zu St. Matthias bei Trier geſehen und habe dasſelbe verglichen mit einem ältern Manuſcripte (daſelbſt), das kürzer gefaßt iſt, deſſen ſich der Mönch Theodorich (zu St. Matthias) bedient hat, und das als die Grundlage ſeiner Geſchichte zu betrachten iſt. Der Anfang und die Lebensbeſchreibungen der drei erſten Biſchöfe von Trier, des Eucharius, Valerius und Maternus, ſind in beiden Handſchriften ganz dieſelben in allen Worten; im Uebrigen aber gehen ſie auseinander durch Zuſätze und Correktionen, die ich an den betreffenden Stellen angeben werde." Hierauf folgt nun bei Calmet der Text der Gesta Treviror., deſſen 26. Capitel mit dem Tode des h. Maternus ſchließt. Das 27. Capitel fängt nun an mit den Worten: Dein Auspicius quidam Ecclesiae regimen tenuit, und ſodann werden die Namen der oben angegebenen zweiundzwanzig (Einer

---

[1]) Porro revoluto post horum trium quos praediximus (Eucharii, Valerii et Materni) patrum exitum ab hac luce tot annorum curriculo usque ad annos Domini trecentos et sexaginta octo *secundum unam scripturam*, secundum tamen aliam, quadraginta octo, *quam veriorem credimus*, visitavit denuo Dominus plebem suam Trevericam aliis tribus beatissimis et apostolicis viris, verbis et opere potentissimis, Agricio videlicet, Maximino et Paulino, qui supra fundamenta priorum, non indigena saltem successione, Trevirorum ecclesiam sacram Dei, structura mirabili laudabiliter erexerunt. Gest. Trev. vol. I. addit. p. 42 et 43. Offenbar hält alſo auch der Probſt Friedrich den h. Agritius für den unmittelbaren Nachfolger des h. Maternus.

iſt ausgelaſſen) Biſchöfe genannt, ohne irgend Angaben, wann und wie lange die Einzelnen der Trieriſchen Kirche vorgeſtanden hätten. Aber, was von Wichtigkeit iſt, Calmet bemerkt am Rande zu dieſen Namen: „Das ältere Manuſcript zu Trier (in der Abtei St. Matthias) thut gar keine Meldung von der Nachfolge der Biſchöfe von Trier nach dem h. Maternus, ſondern geht unmittelbar von der Erzählung des Begräbniſſes dieſes Heiligen auf die Geſchichte des Martyrtodes der Soldaten aus der thebäiſchen Legion (zu Ende des dritten Jahrhunderts) über.“ [1])

Dieſe Thatſache iſt von um ſo größerer Wichtigkeit, als die Gesta Treviror. überhaupt in der Abtei St. Matthias geſchrieben worden ſind, jene Anſicht von der unmittelbar apoſtoliſchen Sendung der drei erſten Biſchöfe in dieſer Abtei niedergeſchrieben worden iſt, und nun eine ältere Handſchrift die zweiundzwanzig Biſchöfe nicht hat, und dieſe erſt in einer ſpätern Ueberarbeitung der Gesta im zwölften Jahrhunderte vorkommen.

Die hier dargelegte Thatſache mußte den Calmet in ſeiner bereits aus andern hiſtoriſchen Gründen gewonnenen Anſicht beſtärken, daß zwiſchen dem h. Maternus und dem h. Agritius keine zweiundzwanzig Biſchöfe geſtanden hätten und daher die drei erſten Biſchöfe von Trier nicht dem erſten, ſondern der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts angehörten, und dieſe Anſicht hat er denn auch in ſeiner Geſchichte von Lothringen feſtgehalten.

Nach dem Erſcheinen des Calmet'ſchen Werkes ſind noch andre alte Handſchriften aufgefunden worden, auf Grund deren, ſo wie andrer allgemeiner hiſtoriſchen Gründe, die beiden Trieriſchen Gelehrten, Neller und v. Hontheim, eine förmliche wiſſenſchaftliche Beſtreitung der Anſicht von der unmittelbar apoſtoliſchen Sendung der drei erſten Biſchöfe zu geben ſich veranlaßt geſehen haben. In dem I. Bande der Historia Trev. diplom., der 1750 erſchienen iſt, hatte Hontheim eine Diſſertation vorausgeſchickt über die Zeit der Gründung des Trieriſchen Bisthums (de aera fundati episcopatus Trevirensis), worin er den Beweis aufſtellt, daß das Alterthum die Biſchöfe zwiſchen Maternus und Agritius nicht gekannt habe, daß Maternus, der dritte Biſchof von Trier, zu Anfange des vierten Jahrhunderts gelebt habe, und daß

---

[1]) Siehe Calmet, hist. de Lorr. tom. I. Preuves. p. 2 et 5. Dieſer Uebergang von dem h. Maternus unmittelbar auf den Martyrtod der thebäiſchen Legion iſt nur zu rechtfertigen bei der Annahme, daß der h. Maternus dem Ende des dritten Jahrhunderts angehört und alſo gleichzeitig iſt mit jenem Martyrium, nicht aber, wenn zwei volle Jahrhunderte zwiſchen ihm und dieſem liegen.

Agritius ſein Nachfolger geweſen ſei.[1]) Nach dem Erſcheinen jenes erſten Bandes ſeiner Historia ſind dem Hontheim von vielen Seiten verſchiedene Urtheile von Gelehrten, in geſchriebenen und gedruckten Schriften, zugekommen, von denen die einen dahin lauteten, daß ſeine Beweiſe für die Interpolation der Namen zwiſchen Maternus und Agritius in den Verzeichniſſen der Biſchöfe alle die in ſolchen Dingen erforderliche Gewißheit gäben; die andern aber brachten Gegengründe gegen ſeine Behauptungen von dem Standpunkte der entgegenſtehenden Anſicht bei. Darauf hin hat Hontheim in dem ſpäter (1757) erſchienenen Prodromus ſeiner Histor. diplom. die Frage wieder aufgenommen und eingehender, als früher, und mit Rückſicht auf entgegengehaltene Gründe, behandelt.[2]) Endlich iſt auch die hier angegebene Anſicht Hontheim's von den Bollandiſten als die richtige angenommen und mit weitern Gründen belegt worden, in dem IV. Bande der Acta Sanctorum des Monats September, der 1761 erſchienen iſt und von pag. 354—400 von unſrem h. Maternus handelt.

Bis hieher habe ich die Entſtehung und den Fortgang der beiden entgegenſtehenden Anſichten dargelegt; es wird nun, wenn dem Leſer irgend ein Urtheil in dieſer Angelegenheit vermittelt werden ſoll, nothwendig ſein, auch die Gründe vorzulegen, die für die eine und für die andre Anſicht vorgebracht werden. Dann wird ſich wohl herausſtellen, auf welche Seite der Ausſchlag falle. Die Frage hat aber um ſo mehr Intereſſe, als es ſich bei ihr nicht allein um die älteſte Geſchichte der Trieriſchen Kirche, ſondern auch jener zu Cöln und zu Tongern und mittelbar der zu Lüttich handelt, wohin der Sitz von Tongern transferirt worden iſt. Aus dieſem Grunde auch ſind ſo viele Gelehrten in die Controverſe hereingezogen worden. Ja, nicht bloß die genannten Kirchen geht die Frage an, ſondern auch die Kirchen des cisalpiniſchen Gallien überhaupt, wie ſich bald zeigen wird.

Die beiden Anſichten, um die es ſich hier handelt, ſind, allgemein auf das Innere von Gallien (mit Ausſchluß Südgalliens) ausgedehnt: Die erſte: Das Chriſtenthum iſt durch unmittelbare Schüler der Apoſtel im erſten Jahrhunderte in Gallien gegründet worden. Die zweite: Die Gründung des Chriſtenthums in Gallien fällt in die Mitte des dritten Jahrhunderts. In unzertrennlichem Zuſammenhange ſteht nun die Anwendung der beiden Anſichten ſpeciell auf Trier, die vornehmſte Stadt von Gallien, und lautet hier die erſte Anſicht: Die Trieriſche Kirche iſt durch die unmittelbaren Schüler des h. Petrus, den Eucharius,

---

[1]) Siehe Tom. I. p. IX—XL.

[2]) Prodrom. p. 64—86.

Valerius und Maternus, von dem Jahre 50 ab gegründet, ſonach in der zweiten Hälfte des erſten Jahrhunderts. Die zweite dagegen: Allerdings iſt die Trieriſche Kirche durch die drei genannten Männer gegründet worden und waren ſie die drei erſten Biſchöfe derſelben; allein ſie und ihr Werk gehören der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts an. Dieſelben Schriftſteller, die ſich in jene zwei Anſichten bezüglich Galliens überhaupt getheilt, haben ſich auch ſpeciell in Betreff der Trieriſchen Kirche gleichmäßig ſchaaren müſſen, indem allgemein anerkannt iſt, daß, wenn Eine Kirche des diesſeitigen Gallien apoſtoliſchen Urſprungs iſt, dieſe Eine die von Trier ſein müſſe. Der franzöſiſche Jeſuit Longuevalle, der eine vermittelnde Stellung zwiſchen den Vertretern der beiden Anſichten einzunehmen ſucht, ſagt von ihnen: die Vertreter der erſten erklärten, ſie hätten für den Ruhm ihres Vaterlandes kräftig zu kämpfen; die der andern, ſie meinten nur die (hiſtoriſche) Wahrheit zu vertheidigen und die an Ehren reiche Kirche Galliens habe nicht nöthig, ſich mit falſchen Adelstiteln zu ſchmücken. Auf beiden Seiten aber, ſagt derſelbe vermittelnde Autor, ſtehen ehrenwerthe Männer. Zu der erſten Anſicht bekennen ſich unſer Brower in den Annalen, Bucher (in ſeinem Belgium roman.), Gelenius (in ſeinem Werke De magnitud. Colon. Agripp.), Fiſen (in der Geſchichte von Lüttich), Laguille (in ſeiner Geſchichte von Elſaß), Bertholet (in der Geſchichte von Luxemburg), und mehre Andre. Zu der andren Anſicht ſtehen Launoy (über Sulpicius Severus), Tillemont, Calmet, Soller (in den Anmerkungen zu dem Martyrolog. des Uſuard), unſer Hontheim, die Bollandiſten (zum 14. Sept. über den h. Maternus), Binterim (in der Geſchichte der deutſchen Nationalconcilien) und Andre. Indeſſen ſollen Namen hier nicht entſcheiden, nicht einmal in die Wagſchaale gelegt werden; und ſo möge denn das Für und das Gegen hier neben einander geſtellt werden.

Für die erſte Anſicht wird beigebracht, es ſei nicht wahrſcheinlich, daß die Apoſtel, deren Stimme in alle Welt ausgegangen, welche die Scythen, Aethiopier und Indier aufgeſucht, die Gallier vernachläſſigt haben ſollten, die doch Italien ſo nahe gelegen und zu denen der Zugang leicht geweſen ſei; man könne nicht annehmen, daß die göttliche Providenz dies zugelaſſen, nicht daß der Apoſtel Petrus, dem der Occident zugefallen ſei, dies gethan habe. Zu dieſem allgemeinen Grunde kämen nun als Beſtätigungen mehre Ausſagen von alten Vätern und Schriftſtellern, des h. Juſtin, des Tertullian und des h. Irenäus; der erſte (geſtorb. c. 167) ſchreibe, daß Menſchen auf dem ganzen Erdkreiſe an Chriſtum glaubten; der zweite ſchreibe (zu Anfange des dritten Jahrh.), alle Völker glaubten an Chriſtum und nenne dann nebſt aſiatiſchen

Provinzen Aegypten, Afrika, Dacien, Scythien, Sarmatien, Spanien, Gallien, Germanien und Britannien (adv. Jud. c. 7); Irenäus endlich, Biſchof zu Lyon (geſtorben 202) ſchreibe, die Kirche ſei ausgebreitet bis zu den Grenzen der Erde; ſeien auch die Sprachen der Völker verſchieden, ſo ſei ihr Glaube doch überall derſelbe; nicht anders glaubten die Kirchen Germaniens, nicht anders die in Gallien, im Orient und in Aegypten (adv. haer. libr. I. c. 10 — neque hae, quae in Germaniis fundatae sunt ecclesiae, neque hae, quae in Celtis etc.). Aus den beiden letztern Zeugniſſen gehe offenbar hervor, daß zu Anfange des dritten Jahrhunderts das Chriſtenthum ſchon in den Germanien und bei den Celten (in Gallien) gegründet geweſen ſei; wenn es aber zu der genannten Zeit Kirchen in Germanien gegeben habe, Völker Galliens an Chriſtum geglaubt hätten, ſo könne Trier nicht ausgenommen ſein, da für das hohe Alter ſeiner Kirche die Tradition ſpreche, das Verzeichniß ſeiner Biſchöfe und Andres.

Hierauf wird nun von den Vertretern der andren Anſicht entgegnet, menſchliche Erkenntniß könne nicht ergründen, warum die göttliche Providenz ein Volk früher, das andre ſpäter zum chriſtlichen Glauben berufe, und zugeſtandenermaßen ſeien und würden ja die einen viel früher, als die andren berufen. Wenn aber die angeführten Schriftſteller von Germanen und Germanien (Theilen von Deutſchland) ſprächen, ſo verſtänden ſie darunter nicht das cisrhenaniſche Deutſchland (links des Rheines), ſondern das orientaliſche, wie bei Tertullian offenbar der Fall ſei, da er Dacier, Sarmaten, Scythen und Germanen unmittelbar mit einander verbinde, außerdem auch (in ſeinem apol. c. 37) ſage, daß es unter Kaiſer Markus Aurelius (in den ſechziger Jahren des zweiten Jahrh.) unter den Markomannen viele Chriſten gegeben habe. Allbekannt ſei, daß es unter deutſchen Völkern im orientaliſchen Germanien um die Donau herum, die mit frühe chriſtianiſirten Provinzen in naher Berührung geſtanden, zu Ende des zweiten Jahrhunderts viele Chriſten gegeben habe; daher müſſe man denn auch jene Worte der beiden Schriftſteller auf jene Völker beziehen. Endlich aber könnten die Bezeichnungen Germanen und Germanien auch aus dem Grunde nicht auf Trier bezogen werden und überhaupt nicht auf Kirchen links des Rheines, weil die kirchlichen Schriftſteller während der ganzen römiſchen Periode die Biſchöfe von Trier immer Biſchöfe Galliens, niemals aber Biſchöfe von Germanien nännten. So nenne Athanaſius, der lange Zeit zu Trier gelebt, Cöln die Metropole des obern Gallien, den Biſchof Maternus einen Biſchof Galliens und ſpreche von den Trieriſchen Biſchöfen nie anders, denn als von Biſchöfen Galliens; ebenſo Theodoret, Auguſtinus und Hieronymus.

Aber jene Schriftſteller ſprechen auch von Chriſten und Kirchen in Gallien, und Trier hat doch offenbar zu Gallien gehört. — Allerdings, und es wird auch nicht in Abrede geſtellt, daß es am Ende des zweiten Jahrhunderts Chriſten, ja mehre Kirchen in Gallien gegeben habe; haben ja die Kirchen zu Lyon, Marſeille und Vienne, die älteſten in Südgallien, ſchon im Jahre 177 ihre erſten Märtyrer gehabt, war der h. Pothin († 177) ihr erſter und der h. Irenäus († 202) ihr zweiter Biſchof. Auch wird es im Innern von Gallien ſchon hin und wieder Chriſten gegeben haben; allein, wenn des Sulpicius Severus Zeugniß über die langſame und ſpätere Gründung des Chriſtenthums in Gallien, dann der Brief von ſieben galliſchen Biſchöfen an Radegund (vom Jahre 570) und das ausdrückliche Zeugniß des Gregor von Tours über die Sendung der erſten Biſchöfe nach Gallien durch den Papſt mit Irenäus zuſammengehalten werden, dann kann des letztern Worten unmöglich die Ausdehnung gegeben werden, daß die chriſtliche Religion ſchon im zweiten, weniger noch im erſten Jahrhunderte, in Gallien ſchon ſo reiche Früchte getragen gehabt, daß es mehre biſchöfliche Sitze daſelbſt gegeben habe. Sulpicius Severus nämlich ſchreibt: „Unter Markus Aurelius (177) iſt die fünfte Chriſtenverfolgung ausgebrochen, und damals erſt hat es in Gallien Märtyrer gegeben (ac tum primum inter Gallias martyria visa sunt), indem die chriſtliche Religion ſpäter über den Alpen Aufnahme gefunden hat.“ [1]) Die ſpätere und langſamere Gründung des Chriſtenthums in Gallien geht auch hervor aus den Märtyrerakten des h. Saturnin, des erſten Biſchofs von Toulouſe, die im Jahre 300 geſchrieben ſind und in denen geſagt iſt: „Nachdem allmälig und ſtufenweiſe die Stimme des Evangeliums in alle Welt ausgegangen und in langſamem Schritte die Predigt der Apoſtel in unſrem Lande ſchimmerte, und in einigen Städten einzelne Kirchen weniger Chriſten ſich bildeten (cum rarae in aliquibus civitatibus ecclesiae paucorum Christianorum devotione consurgerent), aber nichts deſto weniger noch allenthalben in jämmerlichem Irrthume die heidniſchen Götzentempel rauchten, hat vor fünfzig Jahren (250) unter den Conſulen Decius und Gratus die Stadt Toulouſe, wie wir aus zuverläſſiger Erzählung wiſſen, ihren erſten Prieſter Chriſti, den h. Saturninus, erhalten.“ [2]) Gleichlautend dem Sinne nach iſt, was ſieben galliſche Biſchöfe an Radegund über die Gründung des Chriſten-

---

[1]) Hist. sacr. libr. II.

[2]) Ruinart. Acta martyr. sincera et electa. p. 128—133. Es iſt dieſes derſelbe h. Saturnin, den ſpäter eine falſche Tradition zu einem unmittelbaren Schüler des h. Petrus gemacht, aus der Mitte des dritten Jahrhunderts in die Mitte des erſten geſetzt hat.

thums in Gallien ſagen. „Als nun beim Beginne der katholiſchen Religion die Anfänge des ehrwürdigen Glaubens in Gallien aufzukeimen begannen und damals noch nur zur Kenntniß Weniger die Geheimniſſe der göttlichen Trinität gekommen waren, hat Gott in ſeiner Erbarmung, um hier nicht weniger als anderswo durch die apoſtoliſche Predigt zu gewinnen, aus fremdem Lande den h. Martinus (c. 371) zur Erleuchtung unſres Vaterlandes hieher geführt.“ [1])

So ſtehen ſich hier Zeugniſſe und Zeugniſſe einander gegenüber, die des Irenäus (zu Ende des zweiten —) und des Tertullian (zu Anfange des dritten Jahrhunderts), die in allgemeinen Ausdrücken, wenigſtens ohne irgend eine beſtimmte Kirche anzugeben, von der weiten Verbreitung der chriſtlichen Religion ſprechen, namentlich von Theilen Germaniens und Galliens, von Chriſten und Kirchen; dann andrerſeits Zeugniſſe galliſcher Schriftſteller aus dem dritten, vierten und ſechsten Jahrhunderte, nach welchen es ſelbſt noch um die Mitte des dritten Jahrhunderts nur in einigen Städten kleinere Häuflein von Chriſten gegeben hat. Aus der Vergleichung dieſer beiderſeitigen Zeugniſſe ergibt ſich, daß dem Ausdrucke „Kirchen“ bei Irenäus nicht eine ſolche Ausdehnung gegeben werden könne, daß er organiſirte Chriſtengemeinden mit Biſchöfen an ihrer Spitze, wenigſtens nicht im cisalpiniſchen Gallien, darunter verſtanden haben wolle. Aber ſelbſt auch dies angenommen, ſo würde immerhin daraus noch keine Gründung ſolcher Kirchen durch unmittelbare Schüler der Apoſtel in der Mitte des erſten Jahrhunderts folgen, und ebenſo wenig könnte eine beſtimmte Kirche ohne anderweitige Beweiſe die Ausſage des Irenäus auf ſich anwenden.

Es wird für die folgende Darſtellung zweckdienlich ſein, einmal zu ſehen, mit welchem Erfolge die ſieben älteſten Kirchen im Innern Galliens es verſucht haben, fußend auf „Traditionen“, ihre Gründung in das apoſtoliſche Zeitalter zurückzuführen.

Die Kirche von Arles, die in der epist. 5. des Papſtes Zoſimus an die Biſchöfe Galliens als eine ſolche bezeichnet wird, aus deren Quelle ganz Gallien die Bächlein des Glaubens erhalten habe, hat in Marinus, der 314 die Akten des dort abgehaltenen Concils unterzeichnet hat, ihren *fünften* Biſchof; der h. Trophimus iſt der *erſte*; wie iſt es möglich, daß dieſer um das Jahr 50 vom h. Paulus, wie eine Tradition ſagt, zum Biſchofe von Arles geweiht worden, da ſein vierter Nachfolger dem Anfange des 4. Jahrhunderts angehört und von keinen Sedisvacanzen im Verzeichniſſe der Biſchöfe die Rede iſt? [2]) Wie wird nun dieſes zu erklären ſein?

---

[1]) Gregor. Turon. hist. Franc. libr. IX. c. 39.

[2]) Siehe Gallia christ. nov. Tom. I. p. 522.

Gregor von Tours erzählt in dem 28. Capitel des I. Buches ſeiner Historia Francor., daß unter der Regierung des Kaiſers Decius (252) ſieben Männer zu Biſchöfen geweiht und als Glaubensboten von Rom nach Gallien geſandt worden ſeien; Gatian, der Biſchof von Tours geworden, Trophimus Biſchof von Arles, Paulus zu Narbonne, Saturninus zu Toulouſe, Dionyſius zu Paris, Stremonius zu Clermont, Martialis zu Limoges. Daß die hier genannten Männer die erſten Biſchöfe der betreffenden Städte ſeien, iſt allgemein anerkannt und ſtehen ſie auch in den Catalogen der Biſchöfe dieſer Städte an der Spitze. Legen wir nun des Gregor von Tours Chronologie zu Grunde, dann ſteht mit ihr die Reihenfolge und Zahl der Biſchöfe von Arles vollſtändig in Uebereinſtimmung; der fünfte Nachfolger des Trophimus lebte 314; laſſen wir ihn einige Jahre vorher den Sitz beſteigen und geben den drei Biſchöfen zwiſchen ihm und dem Trophimus jedem durchſchnittlich 14 oder 15 Jahre, ſo treffen wir mit Trophimus in der Mitte des dritten Jahrhunderts zuſammen. Gregor's Angabe über die Zeit der Sendung des Trophimus ſtimmt alſo überein mit der hiſtoriſchen Thatſache, daß der fünfte Biſchof von Arles unter Conſtantin lebte und mit der Reihenfolge der Biſchöfe von Arles überhaupt.

Prüfen wir in derſelben Weiſe den Catalog der Biſchöfe von Limoges. Die Gallia christiana ſagt: Martialis ſei der erſte Biſchof von Limoges, nach Gregor von Tours unter Decius vom Papſte geſchickt; gegen dieſe Angabe aber ſtreite die vulgaris traditio oder vielmehr opinio popularis, nach welcher Martialis einer der Jünger des Herrn geweſen, Blutsverwandter des h. Protomartyr Stephanus und des Apoſtels Petrus, der ihn auf Befehl des Herrn getauft, zugleich mit Marcellus und Eliſabeth, ſeinen Eltern. Dem Apoſtel Petrus ſei er nach Rom gefolgt und von dieſem mit Alpinian und Auſtriclinian nach Gallien geſchickt worden. Der letztere ſei auf der Reiſe geſtorben, aber von Martialis admoto s. Petri baculo wieder zum Leben auferweckt worden u. dgl. Die Gallia christ. ſagt nun aber darauf, Franz Bosquet, Biſchof von Montpellier, habe dies Alles als Fabel erklärt und zwar mit Recht. In dem Cataloge der Biſchöfe folgen ſodann der zweite und dritte nach Martialis und der vierte iſt hiſtoriſch feſtgeſtellt im Jahre 310, und zeigt ſich alſo auch hier Uebereinſtimmung, wenn mit Gregor Martialis in die Mitte des dritten Jahrhunderts geſetzt wird, Widerſpruch, wenn man der opinio popularis folgend, ihn vom h. Petrus geſandt ſein läßt.[1])

Wie ſteht es mit Narbonne? Dasſelbe Werk (Gall. chr.) ſagt,

---

[1]) Gallia christ Tom. II. p. 500 et 501.

Paulus ſei der erſte Biſchof; eine Tradition ſage, derſelbe ſei der vom Apoſtel Paulus bekehrte Sergius Paulus und ſei in der Mitte des erſten Jahrhunderts nach Narbonne gekommen; ſofort wird aber hinzugefügt, dieſe Tradition ſei eine bloße Vermuthung und entbehre aller Wahrſcheinlichkeit. Dann folgt der Catalog der Biſchöfe, worin der vierte nach Paulus, Gavidius nämlich, in der Mitte des vierten Jahrhunderts lebte. Wie iſt denn nun mit vier Biſchöfen von der Mitte des vierten in die Mitte des erſten Jahrhunderts zurückzureichen?[1])

Ebenſo verhält es ſich mit der Kirche von Paris, wo eine popularis traditio den Dionyſius des Gregor von Tours zu dem Dionyſius Areopagita gemacht und in die Mitte des erſten Jahrhunderts geſetzt hat.[2]) Die Fortſetzer der Gallia christiana, die im Jahre 1856 den XIV. Band dieſes trefflichen und großen Werkes herauszugeben angefangen, haben jenen Widerſpruch der Volkstraditionen mit der Geſchichte ſehr gut eingeſehen, haben dieſelben daher auch ganz aufgegeben in Betreff der Kirche von Tours, mit welcher die Fortſetzung jenes Werkes beginnt. An Gregor von Tours ſich anſchließend, ſetzen ſie daher den h. Gatian, erſten Biſchof von Tours, in das Jahr 250.[3])

Mit der Kirche von Bourges verhält es ſich ebenſo. Die Gallia christ. ſtellt auch hier in Betreff der Sendung des erſten Biſchofs Urſinus die zwei Anſichten neben einander, und will nicht entſcheiden, welche man annehmen ſolle. Allein der Catalog der Biſchöfe zeigt abermal, daß auch hier Urſinus in die Mitte des dritten, und nicht in die des erſten Jahrhunderts zu ſetzen ſei. Denn Urſinus iſt der erſte, Senecianus, von jenem ſelbſt geweiht, iſt der zweite Biſchof, und der dritte lebte von 296—307. Wie reicht man mit dieſen drei Biſchöfen von Bourges vom Jahre 307 zurück bis auf den Apoſtel Petrus um das Jahr 50?[4])

Mit der Kirche von Clermont endlich verhält es ſich nicht anders. Stremonius (Auſtremonius), ſagt die Gall. christ., war einer der trefflichen Glaubensboten, welche in der Mitte des dritten Jahrhunderts . . . von dem Papſte geſchickt nach Gallien gekommen ſind. Sein nächſter Nachfolger, Urbicus, lebte zu Ende des dritten und Anfang des vierten Jahrhunderts.[5])

Hieraus erklärt ſich nun, wie der gelehrte Jeſuit Longuevalle

---

[1]) Gallia christ. Tom. VI. p. 6.
[2]) Ibid. Tom. VII. p. 4—14.
[3]) Ibid. Tom. XIV. p. 4.
[4]) Gallia christ. nov. Tom. II. p. 4—6.
[5]) Gall. christ. Tom. II. p. 225.

ſchreiben konnte, die Cataloge der Biſchöfe in den meiſten Kirchen ſeien ſo beſchaffen, daß man keine biſchöflichen Sitze annehmen könne vor der Mitte des dritten Jahrhunderts, wenn man dieſelben nicht zu gleicher Zeit und ſehr viele Jahre vacant ſtehen laſſen wolle. Dieſe Vacanzen würden über anderthalb Hundert Jahre gedauert haben.

Kehren wir nun mit dem Ergebniſſe dieſer Unterſuchung zu unſrer Trieriſchen Kirche zurück.

Die Vertreter der erſten Meinung oder der apoſtoliſchen Gründung unſrer Kirche berufen ſich auf die Tradition, gemäß welcher der Apoſtel Petrus die drei Männer nach Trier geſchickt habe, die dieſe Kirche gegründet und ihr der Reihe nach als die drei erſten Biſchöfe vorgeſtanden hätten. Dieſe Berufung auf die Tradition wird nun folgendermaßen formulirt. Die Lebensbeſchreibungen der drei erſten Biſchöfe enthalten die Ausſage, daß dieſelben vom h. Petrus geſchickt worden ſeien. Dieſe Lebensbeſchreibungen und die Gesta Trevir. ſind in der Abtei St. Matthias verfaßt, und der Verfaſſer von jenen iſt der Scholaſt Golſcher. Dieſer Golſcher habe wahrſcheinlich im zehnten Jahrhunderte gelebt, er ſei aber nicht der erſte Verfaſſer, ſondern müſſe einen ältern vor ſich gehabt haben. Denn er ſchreibe zu Eingange, das, was er von jenen Biſchöfen geſchrieben, habe er certissima majorum relatione (aus zuverläſſigſter Erzählung der Vorfahren). Hieraus nun wird gefolgert, Golſcher habe aus Manuſcripten geſchöpft, die vielleicht Jahrhunderte älter geweſen. Aus dem Schluſſe ſeiner Biographie wird dann noch angeführt, Golſcher ſage, er habe über die Thaten der Biſchöfe geſchrieben, was er nach der Zerſtörung der Stadt, die von dem Brande zurückgebliebenen Aſchen ſorgfältig unterſuchend, hin und wieder auf Chartulen (Pergamentſtücken?) aufgezeichnet gefunden. Laguille geht nun noch weiter und ſagt: die Zerſtörung, von der hier Rede, ſei die durch die Hunnen im Jahre 451 ausgeführte, und demnach ſeien die dem Brande entriſſenen Handſchriften älter, als dieſe Zerſtörung.

Allerdings, wenn dieſes Räſonnement und dieſe Zurechtlegung der Dinge richtig wäre, ſo würde der Tradition ein großes Gewicht nicht abzuſprechen ſein. Allein die Sache verhält ſich nicht ſo. Der älteſte Schriftſteller, den die Abtei St. Matthias aufzuweiſen hat, iſt Florbert, der gleichzeitig mit der Zerſtörung der Stadt durch die Normannen (883) lebte und einige Zeit danach fünf Bücher in Verſen über dieſe Kataſtrophe geſchrieben hat. Nach ihm der älteſte Schriftſteller iſt Eberhard, der 909 geſtorben iſt und Lebensbeſchreibungen der drei erſten Biſchöfe hinterlaſſen hat. Ob wir dieſelben jetzt noch ſo beſitzen, wie er ſie geſchrieben (ſie ſind abgedruckt bei den Bollandiſten

Tom. II. Januar. ad diem 29.), das ist nicht mehr auszumachen; so viel aber wissen wir, daß noch nachfolgende Scholasten zu St. Matthias ebenfalls Schriften zum Lobe der genannten Bischöfe geschrieben haben. Welcher nun immer der Scholasten die Biographien oder Akten geschrieben haben möge, so sind dieselben in keinem Falle älter als aus den letzten Jahren des neunten oder den ersten des zehnten Jahrhunderts, sie sind nach der Verwüstung durch die Normannen geschrieben. Denn von dieser Verwüstung nur kann der Verfasser sprechen, unmöglich aber von jener im Jahre 451. Diese Akten sind nun aber offenbar zu jung, um als zuverlässige Träger einer Tradition aus dem ersten Jahrhunderte gelten zu können, wenn dieselbe nicht auch noch anderswoher Bestätigung erhalten kann aus früherer Zeit. Ist auch bei jenem Verfasser Rede von noch geretteten handschriftlichen Notizen, wer kann uns sagen, was und wieviel auf denselben gestanden und was zur Ausschmückung hinzugefügt worden? Zudem sind die Akten nach dem Urtheile des Jesuiten Sirmond, des d'Achery und Andrer mit fabulosa untermischt, die dem Geiste der ersten christlichen Jahrhunderte gänzlich fremd sind.

Demnach geht also jene Tradition nicht hoch genug in die Vorzeit hinauf, um als gültiger Beweis für die apostolische Sendung angenommen zu werden. Aber diese Tradition ist auch nicht einmal constant und allgemein. Der Verfasser der Acta des Erzbischofs Bruno zu Anfange des zwölften Jahrhunderts nennt, wie wir früher schon gezeigt haben, den h. Agritius ausdrücklich den vierten Bischof von Trier und läßt ihn also auch unmittelbar auf Maternus folgen. Der Probst Friedrich Schwarz zu St. Paulin, wie wir ebenfalls gezeigt haben, läßt, jene andre Ansicht wohl kennend, die drei ersten Bischöfe dem Agritius, Marimin und Paulin unmittelbar vorhergehen, erkennt also jene Tradition nicht als rechtmäßig an.

Aber nun auch einmal gesetzt, die Benediktiner zu St. Matthias hätten noch vor-normannische Schriftstücke gehabt, auf denen geradezu die ersten Bischöfe *als gesandt vom h. Petrus bezeichnet wären*, etwa Schriftstücke aus dem siebenten oder achten Jahrhunderte, selbst dann würde noch nicht folgen, daß dieselben im ersten Jahrhunderte von Rom nach Trier gesandt worden seien. Es liegt nämlich in der Idee des Primates, daß der h. Petrus, der von Christus auserwählte erste Träger desselben, fortwährend in seinen Nachfolgern auf dem Stuhle zu Rom fortlebt. Diese Idee ist ausdrücklich in der allgemeinen Synode zu Ephesus ausgesprochen: Sanctus Petrus, apostolorum princeps et caput .... qui ad hoc usque tempus et semper in suis successoribus vivit et judicium exercet. Also

Petrus lebt immer in der Kirche in seinen Nachfolgern.[1]) Dieser Idee gemäß lehrt der h. Bonaventura: „Wer von dem römischen Bischofe (dem Papste) geschickt wird, der wird von dem h. Petrus, ja von Christus selbst geschickt.“[2]) Diese ideelle Auffassung ist nun auch wirklich in den Sprachgebrauch übergegangen, wie aus dem Zeitalter des h. Bonifacius nachgewiesen werden kann, indem damals die Ausdrücke „der h. Petrus“ und „der apostolische Stuhl“ als gleichbedeutend gebraucht wurden. So hatte der h. Bonifacius an den Papst Zacharias geschrieben, er habe gehört, daß am 1. Januar noch heidnische Gebräuche und Lustbarkeiten zu Rom gefeiert würden, und hatte dies ausgedrückt — apud beatum Petrum apostolum; und der Papst schreibt ihm in derselben Weise zurück: quae gentili more observari dixisti apud beatum Petrum apostolum vel in urbe Roma etc.[3]) In dem Briefwechsel des Papstes mit Bonifacius nennt sich daher auch jener oft vicarius s. Petri. Noch mehr; der h. Bonifacius wird auch ausdrücklich missus s. Petri genannt, weil er von dem apostolischen Stuhle gesandt war. Auf dem deutschen Concil vom Jahre 742 sagt Carlmann, daß er den Erzbischof Bonifacius und die andren anwesenden Bischöfe (die genannt werden) zu einer Synode berufen habe; und dann heißt es im 1. Canon: er habe auf den Rath der Priester und der Vornehmen Bischöfe je nach Städten aufgestellt und über dieselben den Erzbischof Bonifacius, *qui est missus sancti Petri.*[4]) In einer andren Synode des Bonifacius heißt es: Wir haben beschlossen, . . . per omnia praecepta s. Petri canonice sequi desiderare etc., wo s. Petrus dem Zusammenhange gemäß eben nur gebraucht ist für apostolischer Stuhl.[5]) Offenbar also wurde im achten Jahrhunderte, und Beispiele aus andren Zeitaltern beizubringen würde nicht schwer sein, der Ausdruck beatus Petrus für sedes apostolica gebraucht. Binterim bemerkt hierüber: „die Schriftsteller des neunten und der folgenden Jahrhunderte haben den Ausdruck der alten Geschichten discipulus s. Petri nicht richtig aufgefaßt. Man nannte alle Boten des Evangeliums oder Missionäre, die von Rom, als dem Stuhle Petri, gesandt worden, Jünger des h. Petrus oder Gesandte des h. Petrus.“[6])

---

[1]) Harduin. concil. Tom. I. p. 1478.
[2]) Bonav. exposit. in cap. IX. Lucae.
[3]) Harduin. Tom. III. p. 1883.
[4]) Harduin. Tom. III. p. 1920.
[5]) Ibid. p. 1925.
[6]) Pragmat. Geschichte der deutsch. Nationalconcilien. 1. Bd. S. 17 u. 19.

So viel geht aus dem Geſagten hervor, daß aus der Bezeichnung eines Biſchofs oder Miſſionärs, der von Rom geſandt worden iſt, mit dem Prädikate discipulus s. Petri, noch gar nicht apoſtoliſche Sendung im erſten Jahrhunderte durch den h. Petrus ſelbſt erwieſen werden könne, ſelbſt wenn dieſer Zuſatz in einem Martyrologium des neunten oder zehnten Jahrhunderts vorkommt. Der Sprachgebrauch, der ſo geläufig im achten Jahrhunderte war, wird nicht ganz aufgegeben worden ſein, und es iſt wahrſcheinlich, daß er ſelbſt von Verfaſſern von Martyrologien in demſelben Sinne, wie im achten Jahrhunderte, gebraucht worden, und ſie nicht immer oder wohl gar ſelten damit einen Biſchof in das apoſtoliſche Zeitalter verſetzen wollten. Jedenfalls muß, wenn für einen Biſchof apoſtoliſche Sendung in Anſpruch genommen werden ſoll, mehr noch als die Bezeichnung discipulus s. Petri in Schriften des neunten und der folgenden Jahrhunderte dafür beigebracht werden.

Für die erſte Anſicht werden aber ferner Zeugniſſe aus manchen Schriftſtellern beigebracht, die ebenfalls die unmittelbar apoſtoliſche Sendung der drei erſten Biſchöfe ausſagen, und zwar aus den Schriften des Abtes Heriger von Laub, des Anſelm von Lüttich, des Aegidius von Orval über die Biſchöfe von Tongern, Maeſtricht und Lüttich, des Marianus Scotus, des Otto von Freiſingen, des Albert von Stade und Andrer.

Allerdings, wird darauf entgegnet, haben dieſe Schriftſteller jene Ausſage; allein dieſelben ſind alle jünger, als unſre Verfaſſer der Gesta Trevir. und der Thaten der drei erſten Biſchöfe von Trier; der älteſte unter den genannten Schriftſtellern iſt der Abt Heriger, der 1007 geſtorben iſt, und der aus den Gest. Trev. geſchöpft hat, indem er eine Reihe von Capiteln über die drei erſten Biſchöfe von Trier, die auch der Kirche von Tongern vorgeſtanden, und dann über acht andre, die den Gest. Trev. gemäß zu Trier und Tongern auf Maternus gefolgt ſein ſollen, faſt Wort für Wort den Text der Gest. Trev. wiedergegeben hat. Es war ganz natürlich, daß der Abt Heriger, als er über die erſten Biſchöfe von Tongern ſchreiben wollte, ſich nach Trier, dem Hauptſitze dieſer Biſchöfe, gewendet hat, um Nachrichten über dieſelben zu erhalten, da der h. Maternus auch der Kirche von Tongern als ihr erſter Biſchof vorgeſtanden hat. Und ſo iſt denn Heriger kein neuer Zeuge für die Angabe der Gesta, ſondern hat dieſelbe bloß wiederholt. Dasſelbe gilt um ſo mehr von den andren genannten Schriftſtellern, die ſelbſt jünger ſind, als Heriger. Der biſchöfliche Sitz von Tongern wurde frühe nach Maeſtricht und zuletzt nach Lüttich verlegt, und ſo haben denn die ſpätern Schriftſteller die Angaben über Tongern auf Maeſtricht und Lüttich mit hinüber genommen.

Und weiter wird zu Gunſten der erſten Anſicht beigebracht das Zeugniß mehrer Martyrologien, worin die drei Biſchöfe als Begründer der Trieriſchen Kirche zur Zeit der Apoſtel und als unmittelbare Schüler derſelben bezeichnet ſeien; namentlich werden genannt die Martyrologien des h. Hieronymus, des Rhabanus Maurus, des Uſuard, Beda, Ado von Vienne, des Notker und das Martyrologium romanum; Bertholet fügt noch das von Wandelbert zu Prüm hinzu; in dem römiſchen heiße es: Treviris depositio beati Valerii episcopi discipuli s. Petri.

Die Bollandiſten geſtehen ein, daß, wenn es mit dieſer Berufung ſeine Richtigkeit hätte, die Tradition von der unmittelbar apoſtoliſchen Sendung eine ſtarke Stütze erhalten würde. Dieſelben haben daher eben wegen dieſer Berufung alle Martyrologien eigens durchforſcht, in dem Texte, wie dieſelben von Florentinius, d'Achery, Martene und Soller nach den älteſten und bewährteſten Handſchriften im Drucke herausgegeben ſind; und das Reſultat war, daß in den älteſten und bewährteſten Handſchriften des dem h. Hieronymus zugeſchriebenen Martyrologium auch nicht einmal der Name des Eucharius und Maternus vorkommt, viel weniger die Angabe, daß ſie vom h. Petrus geſandt worden ſeien. Den Valerius haben ſie allerdings darin gefunden, aber ſo bezeichnet, daß daraus eher ein Beweis gegen die erſte Anſicht, als für dieſelbe entnommen werden könnte. Es ſteht nämlich in den alten Handſchriften bald Treviris Valerii episcopi, bald Treviris depositio Valerii episcopi; dann Treviris depositio beati oder beatissimi Valerii episcopi, oder endlich — Treviris depositio b. Valerii episcopi et confessoris. Dies ſpricht alſo nicht für die erſte Anſicht. Aber ein weiterer Umſtand ſpricht poſitiv dagegen. Der Bollandiſt Soller, der geübteſte Kenner der Martyrologien, hat die Bemerkung gemacht, daß in den Hieronymianiſchen Martyrologien die erſten Biſchöfe der zwei erſten Jahrhunderte durch den Zuſatz „De antiquis“ bezeichnet ſeien, welche Bezeichnung eben noch auf derſelben Seite des Martyrologium, wo der h. Valerius ſteht, bei dem h. Hippolyt beigefügt iſt; bei dem h. Valerius aber findet ſich in keinem Manuſcripte jener Zuſatz. Daß alſo der h. Valerius ſich darin findet, aber ohne das den Biſchöfen der zwei erſten Jahrhunderte eigene Diſtinktivum, ſpricht ganz gegen die erſte Anſicht. — In dem Martyrologium des Rhabanus Maurus findet ſich ebenfalls die Bezeichnung des h. Valerius als discipulus s. Petri nicht, wenn nicht Jemand ſpäter gemachte Zuſätze dem Rhabanus zuſchreiben will. Die alten, noch nicht mit Zuſätzen aus ſpäterer Zeit vermehrten Handſchriften ſeines Martyrologium haben: zum 29. Januar Treviris b. Valerii episcopi; zum 14. Sept. Et

depositio s. Materni episcopi; zum 8. Dez. Et depositio s. Eucharii episcopi. Also nirgends der Zusatz discipuli s. Petri.

Weiter aber die Berufung auf das Martyrologium des Beda betreffend, so ist ausgemacht, daß dasselbe, so wie es in dessen Werken (im III. Bande) vorkommt und später auch besonders gedruckt worden, von Beda nicht herrührt und unächt ist. Daher wird demselben auch kein Ansehen beigelegt. Aber selbst in diesem unächten und daher beim Abschreiben ohne Zweifel mit Zusätzen vermehrten Martyrologium, dessen Entstehungszeit nicht angegeben werden kann, ist nicht dem Eucharius, nicht dem Maternus das Prädikat discipulus s. Petri gegeben; wohl hat dieses hier Valerius, aber, wie gesagt, das Bedanum spurium, wie es allgemein heißt, entbehrt alles Ansehens. Hiezu kommt noch der Umstand, daß sich in dem Martyrologium, welches die Bollandisten als das ächte Werk Beda's nach acht Handschriften, die sie verglichen, herausgegeben haben (vor dem 2. Bde des Monats März), nicht einmal die Namen der drei Bischöfe Eucharius, Valerius und Maternus vorkommen. Und so ist denn auch die Berufung auf Beda durchaus nichtig.

Wie verhält es sich mit dem Martyrologium des Ado von Vienne, das um das Jahr 858 geschrieben ist? In diesem, und zwar in diesem zuerst, findet sich bei dem h. Valerius der Zusatz — discipuli s. Petri, und scheint also die erste Ansicht doch hier eine Stütze zu finden. Es heißt nämlich: Eodem die depositio b. Valerii episcopi, discipuli s. Petri apostoli. — Allein, es scheint nur so; denn von Maternus geschieht in diesem Martyrologium gar keine Meldung, und Eucharius kommt nur vor in den später gemachten Zusätzen, die nicht von Ado herrühren. Wie ist dies zu erklären, daß Ado bloß den Valerius, und diesen mit dem Zusatze discipulus s. Petri, hat, die beiden andren nicht? Man könnte sich zur Bestärkung des Zeugnisses von Ado für den Valerius darauf berufen, daß derselbe eine Zeit lang in der Abtei Prüm gewesen, also wahrscheinlich dort seine Notiz geschöpft habe. Allein dieser Umstand schlägt vielmehr zur Entkräftung jener Notiz aus, wie wir gleich sehen werden. Im Jahre 841 oder 842 hat in derselben Abtei Prüm unser Wandelbert ein Martyrologium geschrieben, das dem Ado, der gleichzeitig oder einige Jahre danach zu Prüm war, nicht unbekannt sein konnte. Und was finden wir bei Wandelbert, der offenbar, als der Trierischen Kirche angehörend, nicht unterlassen haben würde, den Zusatz discipulus s. Petri hinzuzufügen, wenn damals der h. Valerius als ein Schüler des h. Petrus im Trierischen angesehen worden wäre? Wandelbert nennt bloß den Valerius, ohne jenen Zusatz; die beiden andren nennt er nicht einmal. Hätte nun

Ado in der Abtei Prüm oder überhaupt im Trieriſchen jene Notiz geſchöpft, dann würde er nicht unterlaſſen haben, auch den Eucharius und Maternus aufzunehmen, und zwar mit demſelben Zuſatze, da doch das ausgemacht iſt, daß die drei Männer in derſelben Qualität zuſammengehören. Ado muß alſo anderswoher den Zuſatz für Valerius entnommen haben. Cordeſius, der über die Sendung des h. Martialis nach Limoges geſchrieben, hat bei dieſem den Zuſatz discipulus s. Petri ſo erklärt, daß derſelbe nur Sendung durch den apoſtoliſchen Stuhl bezeichne, weil nur in dieſem Sinne die Sendung hiſtoriſch zu halten, und dieſe Erklärung auch ganz dem kirchlichen Sprachgebrauche gemäß ſei. In demſelben Sinne nun, ſagen die einen, ſei auch des Ado Zuſatz bei Valerius zu erklären, und dies beſonders noch aus dem Grunde, weil bei Hieronymus das Diſtinktivum der Biſchöfe der zwei erſten Jahrhunderte bei Valerius fehle, dieſer alſo der apoſtoliſchen Zeit nicht angehöre. Oder aber, ſagen Andre, Ado hatte das Martyrologium des Hieronymus vor ſich, wie Soller nachweiſt, fand dort den Valerius aufgezeichnet, ohne den Zuſatz; weil er aber einen Valerius in dem I. Briefe des h. Clemens von Rom an die Korinther fand, hat er, in der Meinung, dies ſei der Trieriſche, den Zuſatz gemacht — discipuli s. Petri, während der Valerius des Clemens ein ganz andrer iſt, als der Trieriſche. So erklärt ſich denn auch ganz gut, ſowohl, daß Ado den Valerius hat, nicht aber die beiden andren, weil er bei Hieronymus jenen fand, dieſe aber nicht, als auch die Thatſache, daß die nach Ado geſchriebenen Martyrologien des Uſuard und des Notker den Zuſatz aufgenommen haben, wie ſie denn überhaupt den Ado häufig nur copiren; es erklärt ſich, woher es komme, daß unſer Wandelbert und Rhaban, die doch der Trieriſchen Kirche viel näher ſtanden, als Ado, den Zuſatz noch nicht haben, weil ſie nämlich vor Ado ihre Martyrologien geſchrieben haben. Und aus Ado, Uſuard und Notker, die nur kurze Zeit nach Ado ſchrieben, haben die Benediktiner zu St. Matthias, hat namentlich Eberhard, der die Thaten der drei erſten Biſchöfe geſchrieben hat, den Zuſatz S. Valerii discipuli s. Petri leicht ſchöpfen können.

Demnach iſt alſo auch in den Martyrologien keine ſichere Stütze für die erſte Anſicht zu gewinnen. Das alte römiſche Martyrologium bei Rosweyd hat nichts von den drei Biſchöfen. Es erübrigt daher einzig noch eine Prüfung des jetzigen römiſchen, wie es von dem Cardinal Baronius herausgegeben worden iſt.

Allerdings hat dieſes Martyrologium bei den drei Biſchöfen den Zuſatz discipuli beati Petri apostoli. Hier müſſen wir der Prüfung des Zuſatzes eine Bemerkung vorausſchicken. Das Martyrologium romanum, das unter Papſt Gregor XIII von dem Cardinal Baronius

herausgegeben worden ist, hat ein mehr als privates Ansehen; dasselbe ist gutgeheißen vom Papste und ist zum Gebrauche im Chore bestimmt. Zwingt uns nun nicht dieses höhere Ansehen, dasselbe auch in allen historischen Angaben und Zusätzen in Betreff der darin aufgenommenen Heiligen für untrüglich und irreformabel zu halten? Wir antworten mit Papst Benedikt XIV und den Bollandisten, daß der apostolische Stuhl selber dem Martyrologium ein solches Ansehen nicht beigelegt haben will und zugesteht, daß in historischen Nebenbestimmungen Irrthümer haben einschleichen können, ja sogar in Einsetzung von Namen in das Martyrologium, was sich schon aus den öftern Verbesserungen desselben ergebe, welche der apostolische Stuhl habe vornehmen lassen. [1]) An unsrer Stelle handelt es sich nun aber eben um eine historische Nebenbestimmung bei den drei hh. Bischöfen, nämlich um die Zeit, wann sie von Rom nach Trier geschickt worden sind, und wird also das Martyrologium in Angabe dieser Nebenbestimmung nur so viel Ansehen in Anspruch nehmen können, als die Quellen selbst, aus denen Baronius geschöpft hat und als mit historischen Thatsachen überhaupt vereinbar ist. Nun gibt uns aber Baronius selbst in den Noten zu dem Martyrologium die Quellen an, auf die er sich für den Zusatz discipuli s. Petri stützt. Sein Zusatz ist für Valerius gestützt auf den (unächten) Beda, dann auf Ado und Usuard und mit Citaten aus viel jüngern Schriftstellern, die aus den genannten geschöpft haben, belegt. Wie es aber mit der Zuverlässigkeit dieser Quellen bestellt sei, haben wir eben gesehen. Für den Zusatz bei Eucharius bezieht er sich ebenfalls auf den (unächten) Beda, auf das Chronicum des Marianus Scotus und Trierische Cataloge, die jünger sind, als Ado und Usuard, aus denen sie geschöpft haben. Merkwürdig ist endlich, wie es dem Baronius bei dem Zusatze für Maternus ergangen ist. Baronius sagt, von Maternus handelten Beda und andre jüngere Schriftsteller, und alle diese sagten aus, derselbe sei ein Schüler des h. Petrus gewesen. Baronius hatte die Unächtheit des Martyrologium, das dem Beda längere Zeit zugeschrieben wurde, noch nicht erkannt, die sich aber durch

---

[1]) Insuper monemus, sagt Benedikt XIV, aliud esse Canonizationis judicium, aliud appositionis nominis in martyrologio romano, atque adeo ab errore, qui forte contigerit in martyrologio romano, non recte inferri, in judicio quoque canonizationis errorem contingere posse, quemadmodum bene argumentatur Christianus Lupus. Und ferner: Postremo asserimus, apostolicam sedem non judicare, inconcussae esse et certissimae veritatis, quaecunque in martyrologium romanum inserta sunt. *De servor.* Dei beatif. et canoniz. libr. IV. Part. II. c. 17. n. 9. conf. n. 10. Acta SS. Tom. IV. Sept. ad diem 14. n. 45.

ſpätere Critik der alten Handſchriften als unwiderſprechlich herausgeſtellt hat. Er baute daher auf die Angabe; in Folge davon gerieth er aber nun auf einen hiſtoriſchen Widerſpruch. Er hatte nämlich den Demochares vor ſich, der in ſeinem Werke de sacrificio missae ein Verzeichniß der Biſchöfe von Cöln gibt, worin auch der h. Maternus ſteht, und zwar bezeichnet als der unmittelbare Vorgänger des Euphrates, der um das Jahr 347 als Arianer auf einer Synode zu Cöln condemnirt worden. Sonach mußte Maternus derſelbe ſein, der, wie hiſtoriſch feſtſteht, auf der Synode zu Arles (314) die Akten als Biſchof von Cöln unterzeichnet hat. Dieſen Widerſpruch des Zuſatzes discipuli s. Petri bei Maternus mit der Geſchichte ſah nun Baronius ein, und wußte denſelben ſich nicht zu löſen, hatte ſich daher entſchloſſen, die Löſung desſelben Andren zu überlaſſen (Hunc historiae nodum, cum aliis solvendum relinqueremus, nec esset in animo aliquid definire —). Da kam Lindan, der Biſchof von Ruremond, eben nach Rom, ſah die betreffende Stelle im Martyrologium (im Mſpt) und gab ihm das Auskunftsmittel an die Hand, jenen Widerſpruch zu löſen, das darin beſtand, er habe die Anſicht, daß es zwei Maternus gegeben habe, die Biſchof zu Cöln geweſen, deren einer Schüler des Apoſtels Petrus geweſen und im erſten Jahrhunderte, der andre zur Zeit Conſtantin's zu Anfange des vierten gelebt habe. Und dieſer Anſicht iſt nun auch Baronius im Martyrologium beigetreten. — Schon allein aus dieſem Vorgange iſt zur Genüge erſichtlich, welche Gewähr die Angabe discipulus s. Petri hier geben könne. Statt dieſen Zuſatz zu prüfen und zu ſehen, ob er wirklich haltbar ſei, hat man, um ihn nur feſt zu halten, aus dem Einen hiſtoriſchen Maternus zwei Biſchöfe dieſes Namens gemacht und ſie in ganz verſchiedene Zeiten geſetzt. Daß dem ſo ſei, iſt auch weiter zu erſchließen aus der Beſchaffenheit des Catalogs der Biſchöfe von Cöln überhaupt. Imhoff theilt dieſen mit, und zwar aus Aegid. Gelenius, der doch der Anſicht von der unmittelbar apoſtoliſchen Sendung des Maternus zugethan iſt; und was hat dieſer Catalog? „Des zweiten und dritten Biſchofs Name iſt unbekannt; der vierte war Aquilinus, der fünfte iſt unbekannt; der ſechste war Maternus (der nun als Maternus II bezeichnet iſt), der um das Jahr 300 gelebt hat.“ Alſo nur ein einziger Name iſt vor dem hiſtoriſchen Maternus zu finden. Und weiter muß man fragen: Wenn Cöln ſchon um das Jahr 50 einen Maternus I als Biſchof gehabt hätte, würde dann noch im Jahre 300 die Stadt Cöln nur einen Maternus II mit Trier und Tongern gemeinſchaftlich gehabt haben? Soll eine Kirche erſt 250 Jahre nach ihrer Gründung einen eigenen Biſchof erhalten haben? Alſo überall,

wohin wir ſehen mögen, Schwierigkeiten und Unerklärbarkeiten in immer zunehmender Menge bei der erſten Anſicht, während bei der zweiten nach allen Seiten hin völlige Uebereinſtimmung mit der Geſchichte heraustritt.

Wir ſind nun endlich bei der letzten Berufung angelangt, die noch für die erſte Anſicht vorgebracht wird. Es iſt dies ein Catalog der Trieriſchen Biſchöfe, der Catalog nämlich, der aus den Gesta Treviror. in die Annalen von Brower und aus dieſen in verſchiedene Schriften übergegangen iſt. Dieſer Catalog hat zwiſchen dem h. Maternus und dem h. Agritius noch zweiundzwanzig, nach einer andren Lesart dreiundzwanzig Namen von heiligen Männern, die als Biſchöfe von Trier (während des zweiten und dritten Jahrhunderts) bezeichnet ſind, und die wir früher ſchon angegeben haben. Die Gesta Treviror., in denen zuerſt dieſe Namen aufgeführt ſind, ſagen ſelbſt, daß man nicht wiſſe, wann und wie lange jeder derſelben der Kirche von Trier vorgeſtanden habe; nur wird angemerkt, die acht letztern hätten auch die Kirche von Tongern geleitet; ferner noch, dieſelben hätten alle, ſowohl in dem Trieriſchen Lande, als auch in benachbarten Gegenden gewirkt, hätten nicht bloß als Bekenner, ſondern auch als Märtyrer die Herrſchaft der (heidniſchen) Tyrannen überwunden, und ſeien alle, wie man glaube, zu St. Matthias begraben.

Sehen wir uns dieſen Catalog näher an und vergleichen ihn mit den Catalogen der Biſchöfe von den Kirchen, die früher unter der oberhirtlichen Aufſicht von Trier geſtanden haben. Die Kirche von Tongern, die zur Zeit des h. Maternus unter Trier geſtanden, hat nebſt dem Maternus noch acht Namen gemeinſchaftlich, rechnet alſo acht von jenen 23 auch als ihre Biſchöfe an; die Kirche von Metz nennt weiterhin drei andre von den 23 als ihre Biſchöfe, jene von Tull wieder zwei andre. Was liegt nun näher, ſagen die Acta SS., als die Vermuthung, jene Namen ſeien von außen her aufgenommen und in den Catalog eingefügt worden, um die, bei Annahme der apoſtoliſchen Sendung der drei erſten Biſchöfe, entſtehende Lücke auszufüllen? Daß aber eine große Lücke entſtanden ſei, und man dieſelbe durch verſchiedene Hypotheſen zu erklären oder auszufüllen habe, das hat der Mönch Lambertus zu St. Matthias wohl gefühlt, indem derſelbe ſchreibt: „Wie wir aus genauer Berechnung entnehmen, liegt ein Zeitraum von 201 Jahren zwiſchen dem Tode des h. Maternus und der Ankunft des h. Agritius zu Trier (bei Annahme der apoſtoliſchen Sendung des Maternus), *während welcher Zwiſchenzeit* (von 201 Jahren) *der biſchöfliche Sitz von Trier erloſchen war, indem die Heiden die Stadt beherrſchten.*“ Demnach alſo weiß Lambert in St. Matthias

nichts von jenen 23 Biſchöfen zu Trier, und ſieht deswegen, bei Annahme der erſten Anſicht, ſich genöthigt, eine Sedisvacanz des biſchöflichen Stuhls von Trier durch 201 Jahre anzunehmen. Alſo abermals Schwierigkeiten, Unglaublichkeiten bei der erſten Annahme. Außerdem aber haben wir oben ſchon gezeigt, daß noch andre Schriftſteller zu Trier in frühen Jahrhunderten jene 23 Biſchöfe nicht gekannt oder als ſolche nicht anerkannt haben. Nun aber kommt zuletzt die wichtige Thatſache hinzu, daß die älteſten Cataloge der Biſchöfe von Trier jene zwei- oder dreiundzwanzig Namen oder „Biſchöfe" gar nicht haben, ſondern die Reihenfolge alſo geben: Eucharius, Valerius, Maternus, Agritius, Mariminus, Paulinus u. ſ. w. Der gelehrte Mabillon hat in St. Ghislain im Hennegau einen alten Catalog der Biſchöfe von Trier aufgefunden, der mit dem Erzbiſchofe Ruotbertus, alſo mit 956, ſchließt und weiter nicht fortgeſetzt iſt. Dieſer Catalog weiß nichts von jenen 22 oder 23 Biſchöfen. Ebenſo beſaß die Abtei Prüm einen alten Codex aus dem eilften Jahrhunderte, der ein Verzeichniß der Trieriſchen Biſchöfe, der Aebte von Prüm und der Könige und Kaiſer von Deutſchland enthielt, welche alle drei mit dem eilften Jahrhunderte aufhörten; und auch dieſer Catalog der Biſchöfe hat jene Namen nicht, ſondern reiht unmittelbar an den Maternus den Agritius.

Sehen wir nun zurück auf das früher in Betreff der älteſten Kirchen im Innern von Gallien gewonnene Reſultat, daß nämlich ihre Cataloge, bei Annahme apoſtoliſcher Sendung ihrer erſten Biſchöfe, unerklärbare große Lücken und Widerſprüche nothwendig machen, dagegen bei der andren Annahme, daß die erſten Biſchöfe, wie Gregor von Tours ſagt, in der Mitte des dritten Jahrhunderts von Rom gekommen ſeien, die vollſtändigſte Uebereinſtimmung mit der Geſchichte ſich herausſtellt; ſo finden wir hier, daß es ſich mit Trier ebenſo verhält, die erſte Anſicht Alles verwirrt, bei der zweiten überall Uebereinſtimmung ſich ergibt.[1])

Wie ſollen wir uns nun aber erklären, in welcher Weiſe die Einfügung jener Namen geſchehen ſei? Ich laſſe Binterim, den man einer zu ſcharfen Critik nie beſchuldigt hat, die Antwort geben. „Das fromme Alterthum ſetzte dem Verzeichniſſe der Biſchöfe die Heiligen, denen die Hauptkirche entweder geweiht oder deren Reliquien in derſelben aufbewahrt und verehrt wurden, voran; die unwiſſenden Nach-

---

[1]) Noch andre Widerſprüche, in welche die erſte Anſicht bei der Trieriſchen Kirche verwickelt, ſind hervorgehoben in dem Cataloge der Biſchöfe von Tongern. Siehe Gall. christ. Tom. III. p. 808—811.

kömmlinge ſahen dieſe Heiligen oder Schutzpatrone als wirkliche Biſchöfe der Kirche an. So wird ſogar von dem Geſchichtſchreiber Kranz der h. Liborius als erſter Biſchof von Paderborn aufgeführt, der doch nur Patron der dortigen Kirche iſt. Solche Unvorſichtigkeit brachte in der Urgeſchichte der Bisthümer und in der chronologiſchen Ordnung der Biſchöfe eine große Verwirrung hervor u. ſ. w." [1]) Ich füge dieſem noch hinzu, daß die Namen jener eingefügten Männer unbezweifelt hiſtoriſche Perſonen bezeichnen und als Gehilfen der erſten Biſchöfe im Amte zu betrachten ſind. Wenn z. B. unter denſelben Felix genannt wird, wer denkt da nicht ſofort an jenen Felix, der mit unſrem h. Agritius die Akten des Concils zu Arles als Exorciſt der Kirche von Trier unterzeichnet hat?

Ich habe nunmehr die Gründe vorgelegt, welche für die eine und welche für die andre Anſicht beigebracht werden können; die Leſer mögen nun urtheilen, ob ich recht gethan habe, die zweite in meiner Geſchichte zu adoptiren. Für meine ganze hiſtoriſche Darſtellung über die Zeit der Gründung des Chriſtenthums hier am Rheine, zu Trier, Cöln und auch Mainz kann ich mich ſchließlich auch auf den durchaus kirchlich geſinnten und keine kühne Critik handhabenden Binterim beziehen. Derſelbe ſchreibt nämlich:

„Unſer Vaterland ſelbſt bietet keine zuverläſſigen Spuren eines ſo frühe eingepflanzten Chriſtenthums dar. Vor dem Ende des dritten Jahrhunderts können wir keine Märtyrer aufweiſen. Unter Rictius Varus, gegen das Jahr 286 fängt der blutige Kampf der Tyrannen gegen die Bekenner Jeſu auf deutſchem Boden an. Hier kommen nicht nur Kriegsleute aus der thebäiſchen Legion, ſondern auch Senatoren und mehre andre vornehme Bekenner in Trier vor. Dieſe ſind doch nicht auf einmal Chriſten geworden. In Trier waren alſo vor der Verfolgung Maximians, und ehe Rictius Varus dort ankam, mehre aus den höheren Ständen und gewiß auch viele aus der niedern Klaſſe Chriſten. Werden wir alſo zu viel behaupten, wenn wir ſagen, in der Mitte des dritten Jahrhunderts war ſchon in den vornehmſten Städten Deutſchlands, die an Gallien angrenzten, der göttliche Samen des Evangeliums ausgeſtreut? Wer hat ihn dahin gebracht? Das wiſſen wir nicht. Trier hatte damals großen Verkehr mit Italien und Gallien; von da her konnten die Miſſionäre und andre eifrige Bekenner den Glauben in das Gebiet der Deutſchen, vorzüglich in die Gegenden des linken Rheinufers, die noch zu Gallien gerechnet wurden, leicht bringen. Unter den Trieriſchen Märtyrern werden keine Biſchöfe und Prieſter,

[1]) Geſchichte der deutſch. Nationalconcil. I. Bd. S 18.

keine Diakonen, nicht einmal ein Lektor oder Unterkleriker aufgezählt, gegen die doch zuerſt das Schwert der Verfolger überall gerichtet war. Sollen die vielen Chriſten ohne Hirten, ohne Prieſter, ohne alle geiſtliche Hilfe geweſen ſein? Das iſt nicht wahrſcheinlich. Aber der Prieſter und Cleriker waren gewiß Einige, und dieſe haben ſich, als ſie den Sturm anrücken ſahen, vielleicht verborgen, oder entfernt, oder näher nach Gallien unter den Schutz des Conſtantius Chlorus, des Vaters des großen Kaiſers Conſtantin begeben. In Trier und den Rheingegenden ſoll übrigens die Verfolgung mit der Hinrichtung und Dezimation der Kriegsleute aus der thebäiſchen Legion angefangen haben. Doch ſcheint hieraus Hontheim ganz richtig zu ſchließen, in Deutſchland ſei noch keine Kirchengemeinde förmlich geſtaltet geweſen. Die Biſchöfe und Prieſter ſcheinen einzig dahin geſtrebt zu haben, Schafe aufzuſuchen oder die Heiden zu bekehren; des immerwährenden Wechſels und der unter den deutſchen Völkern ſtets aufſteigenden Unruhen wegen konnten die einzeln zerſtreuten Chriſten ſich nicht zu einer ordentlichen Familie oder Kirchengemeinde bilden, und die Biſchöfe oder Prieſter nirgends einen feſten Sitz aufſchlagen. Erſt nach dem Tode Maximians, am Schluſſe des dritten Jahrhunderts, trat unter Conſtantius Chlorus ein günſtiger Zeitpunkt für die Chriſten ein. Nicht nur ſchonte er des Blutes der Märtyrer, ſondern er duldete die Chriſten ſogar in ſeinem Pallaſt und behandelte ſie ſehr günſtig. Unter ihm ſcheint der h. Maternus die wenigen noch übrig gebliebenen Gläubigen wieder geſammelt und aus denſelben nicht nur in Trier, ſondern auch den Rhein abwärts in Cöln, Tongern, eine Gemeinde gebildet zu haben. Er wählte anfangs keinen feſten Sitz, war bald zu Trier, bald zu Cöln oder Tongern, bis die Gemeinden in dieſen Hauptſtädten ſtärker angewachſen waren, wo er dann ſich eine vorbehielt und den andren einen beſondern Hirten in dem h. Agritius gab. Mit ihm fängt in dieſen Landen die hierarchiſche Ordnung und die Diöceſaneintheilnng an.“ [1])

V. Kapitel.

Fortſetzung. Geſchichte der Trieriſchen Kirche in der römiſchen Periode.

Indeſſen iſt es Zeit, daß wir den Faden unſrer eigentlichen Geſchichte wieder aufgreifen, wo wir denſelben haben fallen laſſen. Der h. Agritius, der vierte Biſchof von Trier, begegnet uns zuerſt auf

---

[1]) A. a. O. S. 5—7. Für die ganze vorſtehende Unterſuchung ſind die Acta SS. Tom. IV. Sept. p. 354—400 zu Grunde gelegt.

dem Concil zu Arles 314, alſo ein Jahr nach jener glücklichen Wendung, die Kaiſer Conſtantin dem Geſchicke der chriſtlichen Kirche dadurch gegeben hat, daß er den Verfolgungen der Chriſten ein Ende machte. Der h. Agritius ſah daher ſeine Trieriſche Kirche zu dem neuen und hohen Glanze ſich erheben, mit dem die Gunſt jenes mächtigen und erſten chriſtlichen Kaiſers die Kirche im ganzen römiſchen Reiche beehrt hat. Uebereinſtimmend ſchreiben die älteſten Trieriſchen Schriftſteller dem Conſtantin und der h. Helena den Bau von Kirchen zu Trier zu und der letztern außerdem Ueberbringung oder Schenkung koſtbarer heiliger Reliquien an den h. Agritius für ſeine Kirche. Ausgemachte und bekannte Thatſachen ſtimmen völlig hiemit überein. Nach dem Zeugniſſe des Euſebius hat Conſtantin gemeinſchaftlich mit ſeiner Mutter Helena in den verſchiedenen Provinzen des Reiches prachtvolle Kirchen erbauen laſſen. Dieſer mit dem Kaiſer gleichzeitige Hiſtoriker nennt verſchiedene Kirchen namentlich, mehre an heiligen Orten in Paläſtina, jene zu Nicomedien in Bithynien, zu Conſtantinopel, und fügt dann hinzu: „Auch in den übrigen Provinzen hat er die vornehmſten und berühmteſten Städte mit prachtvollen Kirchen geſchmückt.“ [1]) Wenn in dieſen Worten irgend auch nur zwei Städte des ganzen Abendlandes genau bezeichnet ſind, dann ſind es gewiß Rom und Trier, da dieſe beiden den erſten Rang einnahmen. Von der h. Helena ſchreibt derſelbe Euſebius, nach vorhergegangener Erwähnung der Kirchenbauten in Paläſtina: „Auch in den übrigen Provinzen hat ſie neue Kirchen von Grund aus gebaut, viel prachtvollere, als die waren, welche vorher beſtanden hatten.“ [2])

Der Bau dieſer Kirchen durch Conſtantin und Helena fällt mit ſeinem Anfange in die Zeit unmittelbar nach der glänzenden allgemeinen Kirchenverſammlung zu Nicäa (325) und gleichzeitig mit der Reiſe der h. Helena nach dem heiligen Lande (c. 326). Die Auferſtehungskirche zu Jeruſalem iſt 326 begonnen und 335 vollendet worden; die Kirche zu Antiochien iſt 327 begonnen und 341 vollendet worden. In dieſelbe Zeit fällt der Bau der verſchiedenen Conſtantiniſchen Kirchen zu Rom. Was ergibt ſich aber aus dieſen Daten für Trier? Nun, der h. Athanaſius, Biſchof von Alexandrien, iſt während der arianiſchen Streitigkeiten von Conſtantin nach Trier verwieſen worden und im Februar des Jahres 336, bald nach dem Tode des h. Agritius, unter deſſen

---

[1]) In reliquis etiam provinciis *praecipuas ac nobilissimas quasque urbes* oratoriorum magnificentia illustravit. (Vita Constantini libr. III. c. 50.)

[2]) Sed et in reliquis provinciis novas a fundamentis aedificans ecclesias, *multo augustiores*, quam quae antea erant, effecit. (Ibid. libr. III. c. 47.)

Nachfolger Mariminus hier angekommen und hier zwei Jahre und vier Monate verblieben. Einige Jahre ſpäter hatte ſich derſelbe gegen den Vorwurf der Arianer, die bei Andern Mücken ſeichten, während ſie unter ſich Kameele verſchluckten, daß er in einer noch nicht eingeweihten Kirche Gottesdienſt gehalten habe, zu rechtfertigen. Und nun ſchreibt er: „Dasſelbe habe ich geſehen zu Trier und zu Aquileja, wo ebenfalls an Feſttagen wegen der Menge (der Gläubigen) das Volk zum Gottesdienſte verſammelt wurde in Kirchen, deren Bau noch nicht vollendet war.“ [1]) Offenbar alſo wurde zu der Zeit, als der große Athanaſius zu Trier verweilte, hier an der Herrichtung einer Kirche gebaut, und zwar einer großen, in welcher, weil die bisherigen die Gläubigen nicht alle mehr zu faſſen vermochten, an Feſttagen der Gottesdienſt vor Vollendung des Baues gehalten wurde. Das iſt alſo eine Kirche gerade ſo, wie Euſebius die von der h. Helena erbauten bezeichnet hat. Wenn dieſe Deduktion noch einer Beſtätigung bedürfte, dann könnten wir hinzufügen, daß eben um jene Zeit der Reiſe der h. Helena in das h. Land Conſtantin ſchon mit dem Gedanken umging, den er auch vier Jahre nachher ausgeführt hat, die kaiſerliche Reſidenz nach Byzanz zu verlegen, wodurch verſchiedene kaiſerliche Gebäude zu Trier wie zu Rom zu andren Zwecken disponibel wurden, und daß nun zu Trier wie zu Rom ſolche Gebäude, Palläſte, Baſiliken, zu Kirchen hergegeben werden konnten. Allſeitig alſo iſt es mit der Geſchichte und ihren ſpeciellſten Angaben über Conſtantin und Helena im Einklange, wenn die Trieriſchen Schriftſteller durch das ganze Mittelalter hindurch ſagen, die Trieriſche Domkirche, — denn von einer andern kann Athanaſius nicht geſprochen haben — ſei aus einem Pallaſte der h. Helena hergerichtet worden; und ebenſo genau iſt des Hinkmar von Rheims Angabe und Beſchreibung der koſtbaren Ausſchmückung dieſer Domkirche durch Conſtantin und Helena der Geſchichte entſprechend. [2])

Es war aber nur eine Fortſetzung der ſo natürlichen Anhänglichkeit und Vorliebe Conſtantin's und ſeiner Mutter an Trier, wenn

---

[1]) Hoc et Treviris et Aquilejae factum vidi; nam et illic diebus festis ob multitudinem, cum adhuc templa aedificarentur, congregabantur. (Apolog. ad Constantium.)

[2]) Man ſehe die Stelle auch bei Hontheim I. p. 29, wo ebenfalls eine andre übereinſtimmende Stelle aus des Berengoſus, Abtes von St. Maximin zu Anfange des 12. Jahrhunderts, Schrift de cruce angegeben iſt. Die Angabe über Goldblättchen-Moſaik, die in der Beſchreibung des Trieriſchen Domes bei Hinkmar (in der Mitte des 9. Jahrhunderts) vorkommt, iſt noch vor wenigen Jahren durch aufgefundene Bruchſtücke ſolcher Blättchen im Dome beſtätigt worden.

die letztere nun auch bedacht war, einen Theil der aus Paläſtina herübergebrachten hh. Reliquien in die Kirche zu Trier zu geben, deren Erbauung ſie, wenn auch nicht mehr vollendet, ſo doch eingeleitet und angefangen hatte. Der gelehrte und gründliche (anonyme) Verfaſſer der handſchriftlichen historia monasterii s. Maximini iſt der Meinung, daß der h. Agritius zur Zeit der Rückkehr der h. Helena aus Paläſtina nach Rom in dieſer Stadt anweſend geweſen und daß er die von derſelben in der Trieriſchen Domkirche herrührenden hh. Reliquien für Trier erhalten habe, während zu gleicher Zeit andre hh. Reliquien von ihr dem Papſte Sylveſter für Rom geſchenkt worden ſind.

Es iſt bekannt, daß in den älteſten chriſtlichen Zeiten die Biſchöfe ſelbſt in eigener Perſon ſich ihre Geiſtlichen bildeten und erzogen, und daß daher lernbegierige junge Männer, die in den Dienſt der Kirche eintreten wollten, ſich an einen Biſchof anſchloſſen. Des h. Agritius Ruf muß in Gallien weit verbreitet geweſen ſein oder aber der Glanz der Metropole Trier zog Jünglinge aus der Ferne an. Aus Aquitanien waren zwei treffliche Männer hieher gekommen und von Agritius gebildet worden, der h. Maximin und der h. Paulin, die ſodann auch Nachfolger desſelben auf dem biſchöflichen Sitze geworden ſind und in den jetzt ausgebrochenen Stürmen der arianiſchen Häreſie mit dem Glanze wahrhaft apoſtoliſcher Tugenden und großer Heiligkeit die Kirche von Trier geſchmückt, im Morgen- und Abendlande berühmt gemacht haben.

Seit den erſten Tagen des Chriſtenthums waren es, nebſt der Würde der Apoſtel, welche Chriſtengemeinden gegründet haben, der politiſche Rang einer Stadt und die frühe Gründung des Chriſtenthums in derſelben, die den Rang und das Anſehen eines biſchöflichen Sitzes in der kirchlichen Verfaſſung beſtimmt haben. Und da man natürlich bedacht war, auf ſo wichtige Sitze auch ausgezeichnete Männer als Biſchöfe zu erheben, ſolche Kirchen auch gewöhnlich einen ſehr gebildeten Clerus beſaßen, ſo traten die großen Verdienſte gelehrter und heiliger Biſchöfe als drittes Moment hinzu, um ſolchen durch das Alter der Gründung und den politiſchen Rang der Städte ausgezeichneten biſchöflichen Sitzen ein um ſo höheres Anſehen zu ſichern. Dieſe Momente trafen nun bei dem biſchöflichen Sitze von Trier in Bezug auf Gallien in hohem Maaße zuſammen. Und als danach in den Stürmen der Völkerwandrung im Verlaufe des fünften Jahrhunderts alle übrige Herrlichkeit der Stadt untergegangen, iſt der biſchöflichen Kirche von Trier ihr Ruhm und Rang verblieben und iſt die Grundlage geworden für die wichtige und anſehnliche Stellung, die danach Trier in der fränkiſchen und deutſchen Kirche und in dem h. römiſchen Reiche deutſcher Nation bis auf die neueren Zeiten eingenommen hat.

In den drei Jahre nach dem Concil zu Arles ausgebrochenen Stürmen der Ketzerei des alexandriniſchen Presbyter Arius, die das ganze römiſche Reich durchtobten, ragen die beiden Nachfolger des h. Agritius zu Trier, der h. Maximin (336—351) und der h. Paulin (352—358) als die ſtärkſten Säulen des katholiſchen Glaubens gegen Liſt und Gewalt der Arianer hervor, als die muthigſten Vertheidiger des h. Athanaſius, mit deſſen Perſon und Sache das katholiſche Bekenntniß unzertrennlich verknüpft war. An dieſe beiden Biſchöfe von Trier haben ſich die von ihren Sitzen gewaltſam vertriebenen katholiſchen Biſchöfe des Orients, der h. Athanaſius von Alexandrien und der h. Paulus von Conſtantinopel, angelehnt, haben hier gaſtliche Aufnahme und Schutz gefunden und ſind größtentheils durch ihr Anſehen und ihre Wirkſamkeit wieder auf ihre Sitze reſtituirt worden. Die arianiſchen Biſchöfe dagegen, die nach Gallien kamen, um die Billigung ihres Bekenntniſſes von dieſem Sitze zu erhalten und den Kaiſer Conſtans für dasſelbe hier zu gewinnen, wie ſie im Morgenlande Conſtantius dafür gewonnen hatten, ſind von dem h. Maximin abgewieſen und den Biſchöfen des Abendlandes und dem Kaiſer als Feinde des Glaubens bezeichnet worden.

Zu Ende des Jahres 335 hatten die arianiſchen Biſchöfe im Morgenlande es durch falſche Anklagen des Athanaſius bei dem Kaiſer Conſtantin dahin gebracht, daß dieſer den großen Biſchof nach Trier in Verbannung ſchickte, oder, was wahrſcheinlicher iſt, des Friedens wegen, da derſelbe mit Arianern keine Gemeinſchaft halten wollte, aus dem Oriente nach Trier entfernte, in der Meinung, daß hiedurch die Arianer zufrieden geſtellt ſein würden.[1]) Derſelbe wurde bei ſeiner Ankunft zu Trier im Februar 336 von dem h. Maximin ſehr freundlich aufgenommen und verweilte hier bis in den Sommer 338, während welcher Zeit er ſich auch mit Maximin mehrmal dem Kaiſer Conſtans vorgeſtellt hat. Ebenſo hat Maximin den h. Paulus, Biſchof von Conſtantinopel, den die Arianer vertrieben hatten, aufgenommen und es dann bewirkt, daß er wieder zurückkehren konnte. Als aber 342 vier arianiſche Biſchöfe nach Gallien kamen, um auch Conſtans in ihre Irrlehre zu verſtricken, hat Maximin ſie zu Schanden gemacht und ihnen

---

[1]) Fertur a quibusdam, imperatorem istud eo consilio fecisse, ut Ecclesia ad concordiam reduceretur: quandoquidem Athanasius cum Arianis communicare omnino recusavit. (Socrat. hist. eccles. libr. I. c. 23.) Damit ſtimmt völlig überein das Schreiben des Conſtantius junior an die Kirche zu Alexandrien bei der Rückkehr des Athanaſius aus dem Exil, worin es heißt, die Gemeinde werde ſich zu erinnern wiſſen, daß ſein Vater Conſtantin denſelben aus dem Grunde nach Gallien verwieſen habe, um ihn der blutgierigen Wildheit ſeiner Feinde im Morgenlande zu entziehen. (Siehe bei Hontheim Prodrom. p. 241.)

im ganzen Abendlande kirchliche Gemeinſchaft unterſagt. Dieſe Abfertigung haben ihm allerdings auch die im Morgenlande unter dem Schutze des Conſtantius dominirenden Arianer nicht vergeſſen können. Und als nun 347 die katholiſchen Biſchöfe zu Sardica auf einer Synode verſammelt waren, Maximin an der Spitze der Biſchöfe Galliens, haben die Arianer zu Philippopel eine Verſammlung gehalten und hier den Maximin exauctorirt, „weil er zuerſt den Paulus zur Kirchengemeinſchaft aufgenommen und deſſen Rückkehr auf ſeinen Sitz nach Conſtantinopel bewirkt und weil er die morgenländiſchen Biſchöfe, die nach Gallien gekommen, proſcribirt habe.“

Einige Jahre ſpäter machte Maximin eine Geſandtſchaftsreiſe zu dem Kaiſer Conſtantius im Morgenlande; die Rückkehr von derſelben benützte er zu einem Beſuche der Seinigen in Aquitanien, wo er 351 geſtorben iſt.[1])

Maximin hat aber auch ausgezeichnete Schüler zurückgelaſſen, den Paulin, den Lubentius, Caſtor und Quiriacus. Einſtimmig wurde von der Geiſtlichkeit und dem Volke Paulinus zum Nachfolger gewählt, der ſogleich den Lubentius beauftragte, die Gebeine ſeines Vorgängers aus Aquitanien abnehmen zu gehen.[2])

Noch weit härter als ſeinen Vorgänger hat die Bosheit der Arianer den Paulinus getroffen; denn nunmehr war Conſtantius Alleinherrſcher im Morgen- und Abendlande und trachtete er mit Liſt und Gewalt die Häreſie des Arius hier zur ausſchließlichen Anerkennung zu bringen, wie ſolche dort großentheils von ihm bereits erzwungen worden war. Eine Synode der abendländiſchen Biſchöfe wird nach Arles 353 berufen, bei der Conſtantius ſelbſt erſcheint. Dieſer aber war nur erſchienen, um durch die ärgſten Drohungen die Condemnation des Athanaſius durchzuſetzen, deſſen einzige Schuld in ſeiner unbeugſamen Vertheidigung des katholiſchen Glaubensbekenntniſſes den Arianern gegenüber beſtand. Die Biſchöfe verweigerten anfangs alle ihre Zuſtimmung; allein die Drohungen des Kaiſers, der Schrecken, mit dem

---

[1]) Sein Nachfolger Paulinus hat den Leib desſelben 352 nach Trier bringen laſſen und in der Kirche des h. Johannes, die danach Maximinkirche genannt wurde, beigeſetzt. Der h. Hieronymus nennt ihn „clarus,“ Gregor von Tours „potens in omni sanctitate.“

[2]) Zu Poitiers, wo Maximin geſtorben, wurde deſſen ſterbliche Hülle aufgenommen und führte der Weg die Ueberbringer über Muſſou, Ivoi, Arlon, Antwen diesſeits Luxemburg nach Trier. Siehe Wiltheim, Luxemburg. rom. edit. Neyen, p. 97 et 98. — Die älteſte vita des h. Maximin, die wir beſitzen, iſt unter der Regierung Pipin's, um die Mitte des achten Jahrhunderts, von einem Mönche in St. Maximin geſchrieben und von den Bollandiſten zum 29. Mai herausgegeben.

er Allen zuſetzte, beſtimmten ſie endlich, ihre Unterſchrift zu geben. Nur Paulin, Biſchof von Trier, konnte durch keine Drohungen vermocht werden, dem Athanaſius die Gemeinſchaft zu verſagen und die arianiſchen Biſchöfe anzuerkennen. Er war der Einzige, der die Gerechtigkeit dem Befehle des Kaiſers vorgezogen hat; dafür traf ihn der Zorn desſelben, daß er nach Phrygien unter die Montaniſten in die Verbannung geſchickt wurde, wo er 358 als heiliger Confeſſor oder Martyrer vor Gram und Hunger geſtorben iſt. Athanaſius hat ſeinem muthigen Vertheidiger ein ehrenvolles Denkmal geſetzt, indem er in ſeiner „Geſchichte der Arianer“ über dieſe Letztern ſchreibt. „Auf des Kaiſers Conſtantius Autorität ſich ſtützend, verüben dieſe Feinde Chriſti, was ihnen gefällt, nach Belieben. Und während ſie mit Hilfe Jenes recht Vielen Fallſtricke bereiten und nachſtellen, merken ſie nicht, daß ſie viele Bekenner machen. Unter dieſe gehören Männer, die bereits ein glänzendes Bekenntniß abgelegt haben, auch ohne dies gottesfürchtige und treffliche Biſchöfe, Paulin, Biſchof von Trier, der Metropole (Hauptſtadt) von Gallien, u. ſ. w.“ Der h. Hilarius von Poitiers aber hat dem Kaiſer Conſtantius mit ungewöhnlichem Freimuthe den großen Frevel vor die Seele geſtellt, den er an dem h. Paulin begangen. „Ich will ſchweigen, ſchreibt er, von den kleinern Völkern und Städten, die Du (o Kaiſer) mit Schrecken und Waffengewalt überzogen haſt. Danach haſt Du alle deine Waffen gegen den Glauben des Abendlandes gekehrt, deine Heere gegen die Schafe Chriſti gerichtet: unter Nero hätte ich fliehen können. Den Paulinus, den Mann eines glückſeligen Leidens, den Du durch Schmeichelei herbeigezogen, haſt Du verbannt und haſt die heilige Kirche von Trier eines ſo trefflichen Prieſters beraubt. Mit Edikten haſt Du den Glauben in Schrecken geſetzt; den Paulinus haſt Du bis auf den Tod gehetzt aus einem Verbannungsort in den andern, damit er nicht etwa ein Stück Brod aus einer deiner Scheunen erhalte oder verwünſchtes aus der Höhle der Montaniſten (in Phrygien).“ [1])

Der Nachfolger des h. Paulin, Bonoſius, leitete ungefähr zehn Jahre die Trieriſche Kirche; an ſeine Stelle war bereits Britto getreten, als 370 der h. Hieronymus aus Rom über Aquileja nach Trier gekommen iſt, um an der berühmten hieſigen Schule ſeine höhern Studien fortzuſetzen, zwei größere Werke des h. Hilarius hier abſchrieb und den Entſchluß faßte, von nun an ungetheilt Gott zu dienen, um nicht bloß etwas zu ſcheinen, ſondern auch wirklich zu ſein. Britto begegnet uns weiter auf einer Synode der galliſchen Biſchöfe zu Valence (374) und

[1]) Hilar. contra Constant. lib. column. 1246.

wohnte einer andern zu Rom unter Papſt Damaſius bei (382), an welche das Synodalſchreiben der Väter zu Conſtantinopel über das Treiben der Arianer gerichtet iſt, das die Glaubensgemeinſchaft der orientaliſchen Biſchöfe mit den abendländiſchen ausſpricht. Dasſelbe nennt an erſter Stelle den Papſt Damaſius, an zweiter Ambroſius (von Mailand) und an der dritten Britto (von Trier).[1])

Nahezu den Schluß des vierten Jahrhunderts macht des Britto Nachfolger, der h. Felix, der auf einer Synode von Biſchöfen zu Trier geweiht worden und 398 ſich in das von ihm erbaute Monaſterium der h. Jungfrau Maria (ſpäter St. Paulin genannt) zurückgezogen hat.

Die gewöhnliche Reſidenz der Kaiſer zu Trier unter den beiden letztern Biſchöfen hat verſchiedene berühmte und heilige Männer nach Trier zu kommen veranlaßt, deren Erſcheinen und Wirken dahier dieſer Kirche eine beſondre Celebrität gegeben hat. Nebſt dem h. Athanaſius, der 336—338 hier lebte, vor dem Concil zu Sardica (347) zum zweiten- und bald nach demſelben (348) zum drittenmal hier war, und dem h. Hieronymus iſt es vorzüglich der h. Martin von Tours, dieſer im ganzen Abendlande hochgefeierte große Biſchof, geweſen, der in verſchiedenen Angelegenheiten in den Jahren 374, 383, 384, 385 und 386 zu Trier und am kaiſerlichen Hofe erſchienen iſt und längere Zeit hier verweilte. Unter Kaiſer Valentinian war Martinus, bald nach ſeiner Weihe zum Biſchofe, gekommen, konnte aber Tage lang bei dieſem wegen ſeines hochfahrenden Gemüthes und weil deſſen arianiſche Gemahlin ihn gegen Martin eingenommen hatte, keine Audienz erhalten. Am ſiebenten Tage aber iſt er auf Geheiß ſeines Engels, ohne Jemandes Widerrede, in den Pallaſt bis in das Gemach des Kaiſers getreten, der, durch höhere Macht gezwungen, ihm Ehrerbietung bezeigte, ſeine Bitten ihm gewährte und mit Geſchenken ihn zu beehren ſuchte. Unter Kaiſer Maximus, neun Jahre ſpäter, erſchien er wieder am Hofe und wurde von ihm und deſſen Gemahlin außerordentlich geehrt und mehrmal zur Tafel geladen, wo einmal die Kaiſerin ſelbſt ihn wie eine Magd bediente. Damals hat er den ſpaniſchen Biſchof Ithacius, der auf peinliche Verfolgung der Priscillianiſten in Spanien drang, zurecht gewieſen und von Maximus ſich verſprechen laſſen, kein Blutgericht über dieſelben zu verhängen. Nach ſeinem Abgange aber haben Magnus und Rufus den Kaiſer umgeſtimmt, und abermal kam Martin, um bei dem Kaiſer zu intercediren, als eben verſchiedene Biſchöfe auf einer Synode hier verſammelt waren, die mit dem verfolgungsſüchtigen Ithacius kirchliche Gemeinſchaft hielten und im Begriffe ſtanden, den

[1]) Siehe Theodoret. hist. eccles. libr. V. c. 9.

h. Felix zum Biſchofe von Trier zu weihen.[1]) Während der Nacht ging er in die Kirche beten, wollte aber keine Gemeinſchaft mit den Ithacianern eingehen; jedoch blieb ihm bei dem Kaiſer keine andre Wahl, als zu ſehen, wie die kaiſerlichen Truppen nach Spanien abgingen, die Priscillianiſten mit dem Schwerte zu vertilgen, oder mit den verſammelten Biſchöfen Gemeinſchaft einzugehen. Aus chriſtlichem Erbarmen entſchied er ſich für das Letztere und wohnte ſo der am folgenden Tage ſtattfindenden Ordination des h. Felix in der Kirche bei, konnte jedoch nicht dahin gebracht werden, ſeine Gemeinſchaft ſchriftlich auszuſprechen. Tages darauf verließ er ſchnell die Stadt, über dem Wege in trauriges Nachſinnen über ſeinen Schritt vertieft: an dem Dorfe Antwen vernahm er von ſeinem Engel die Worte: „Mit Recht, Martinus, biſt du traurig; aber du konnteſt nicht anders aus der Sache herauskommen; erneuere die Kraft, kehre zu der Feſtigkeit wieder zurück, damit du jetzt nicht etwa an deinem Ruhme, ſondern vielmehr an deinem Heile Schaden gelitten habeſt.“ Noch zweimal iſt ſpäter Martin zu Trier anweſend geweſen und hat durch viele Wunder ein geſegnetes Andenken hier zurückgelaſſen.[2])

Auch der h. Ambroſius, Biſchof von Mailand, und wahrſcheinlich zu Trier geboren, da ſein Vater hier als Präfekt von Gallien geſtanden hatte, iſt ebenfalls wiederholt am kaiſerlichen Hofe dahier erſchienen; einmal 383 als Geſandter des jungen Valentinian, um für dieſen bei Maximus um Frieden zu bitten, und das Jahr darauf, um für denſelben die Leiche ſeines Bruders Gratian, der das Jahr vorher zu Lyon ermordet worden, von Maximus in freimüthiger Rede zu verlangen.

Um dieſelbe Zeit haben zwei Männer am Hofe des Kaiſers dahier wie zufällig auf einem Spaziergange durch die Gärten vor der Stadt Asceten getroffen, beſchäftigt mit Leſung der Lebensbeſchreibung des h. Antonius, wurden von der Schrift und der Lebensweiſe ſo ergriffen, daß ſie auf der Stelle ihrer glänzenden Laufbahn am Hofe entſagten und „Arme Chriſti“ wurden als Genoſſen jener Asceten. Und die lebhafte Erzählung dieſes Vorganges hat zu Mailand die Bekehrung des h. Auguſtinus zu Stande gebracht.[3])

---

[1]) — sanctissimi plane viri, ſagt Sulpicius Severus von Felix, et plane digni, qui meliore tempore sacerdos fieret. (Dialog. III. c. 15 de virtut. et mirac. s. Mart.)

[2]) Man ſehe Sulpic. Sever. vita s. Martini libr. I. c. 15. 16. 17. 18. Dialog. de virtut. et mirac. s. Mart. II. c. 6. c. 7. III. 15.

[3]) Der betreffende Vorgang iſt zu leſen bei Auguſtin (Confess. libr. VIII. c. 6) und wird in der Geſchichte unſrer Klöſter ausführlich zur Sprache kommen.

In dem Mittelſtockwerke der ehmaligen St. Simeonskirche (jetzt Porta nigra)

Die Apoſtel hatten ſich auf ihren Miſſionsreiſen regelmäßig den Hauptſtädten (Metropolen) der Provinzen des römiſchen Reiches zugewendet, in dieſen die erſten Chriſtengemeinden gegründet; zu der apoſtoliſchen Gründung derſelben kam der politiſche Rang dieſer Städte und beide verliehen dieſen Kirchen einen Vorrang unter den ſpäter gegründeten biſchöflichen Sitzen der ganzen Provinz. Der Biſchof der Hauptſtadt war Metropolit, ſein Sitz war der Mittelpunkt für die Biſchöfe der Provinz. Aehnlich hat ſich ein beſondrer Vorrang der Trieriſchen Kirche in der römiſchen Periode gebildet aus der frühen Gründung derſelben und dem politiſchen Range der Stadt, insbeſondre ſeit ſie der Sitz der galliſchen Präfektur und kaiſerliche Reſidenz geworden war. Es wurde dieſer Kirche der Primat über ganz Gallien zuerkannt, wenn dies auch bloß Ehrenprimat und keine höhere Jurisdiktion damit verbunden war. [1])

Enger jedoch war jenes andre Band, das die biſchöflichen Sitze der Provinz Belgica I, d. i. die Sitze von Metz, Toul und Verdun, mit der Trieriſchen Kirche als ihrem Mittelpunkte zu einer Kirchenprovinz verband, innerhalb deren der Biſchof von Trier als Metropolit auch eine höhere Jurisdiktion hatte, wenn auch dieſe bei den Metropoliten in Gallien überhaupt noch nicht ſo genau herausgebildet war, als zu derſelben Zeit in den morgenländiſchen Provinzen. Die Grundlage war aber in dieſer Metropolitanwürde gegeben, auf der ſich ſodann in der fränkiſchen Periode das Verhältniß von Erzbiſchof und Suffraganbiſchöfen gebildet hat. Denn das zeigt ſich regelmäßig in der nachherigen fränkiſchen Geſchichte, daß die Abgrenzungen und das kirchliche Rechtsverhältniß der biſchöflichen Sitze in denſelben unverändert beibehalten wurden, und finden wir daher die Trieriſche Kirchenprovinz in der fränkiſchen Zeit genau wieder, wie ſie in der römiſchen geweſen war. [2])

---

in einem geräumigen Saale, wo früher die Stiftsherren ihr Archiv hatten, in dem Vorſprunge linker Seite, ſind in den Seitenwänden die Bruſtbilder jener berühmten und heiligen Männer ausgehauen, die im Verlaufe der römiſchen Periode und des Mittelalters zu Trier geweſen ſind, des h. Athanaſius, des h. Paulus von Conſtantinopel, des h. Hieronymus, des h. Martinus von Tours, des h. Ambroſius von Mailand, des h. Auguſtinus, deſſen Bekehrung ſich an den oben angeführten Vorgang knüpft, obgleich er ſelbſt nie zu Trier geweſen iſt; ſodann des Papſtes Leo IX, der 1049 Trier beſucht hat, des Papſtes Eugen III, der zu Ende 1148 und Anfang 1149 hier verweilte und eine Synode hielt, und endlich des h. Bernard, der zugleich mit ihm ſich einfand, und mehre Wunder hier verrichtet hat. Unſere Domkirche hat alle dieſe genannten berühmten Männer in ihren ehrwürdigen Räumen geſehen.

[1]) Siehe Honth. Prodrom. p. 132—135.

[2]) Als Grundſatz, ſagt Bucherius, ſtand feſt, daß die Grenzen der Provinzen

Zwar könnte man hiegegen einwenden, die Diöceſe Trier habe ſich ſpäter doch auch über den Rhein bis Limburg und Wetzlar erſtreckt, während doch gewöhnlich der Rhein als die Grenze des römiſchen Reiches nach dieſer Seite hin angegeben werde, mithin alſo auch als die Grenze der Trieriſchen Kirchenprovinz zu betrachten geweſen ſei. Allein ſchon zu römiſcher Zeit hatten Gallier ſich auf der rechten Rheinſeite angeſiedelt, römiſchen Veteranen wurden Landesſtrecken dort angewieſen, Städte, Verſchanzungen gebaut, um ſie zu ſchützen gegen die jenſeitigen Barbaren; und das auf ſolche Weiſe gewonnene Land wurde mit den diesſeits des Rheines gelegenen Ländern in der Landesverwaltung vereinigt.[1]) Eine Beſtätigung findet dieſes in der Thatſache, daß auch bereits um die Mitte des vierten Jahrhunderts durch Schüler des h. Maximinus von Trier aus das Chriſtenthum jenſeits des Rheines, an der Lahn, gegründet worden iſt. Der h. Lubentius war es, der, nachdem er in Covern an der Untermoſel das Evangelium gegründet hatte, über den Rhein ging und an der Lahn gepredigt und eine Kirche erbaut hat. Auch v. Stramberg bemerkt richtig, daß der Mattiaker an der Lahn Verbindung mit den Römern dem Wirken des h. Lubentius daſelbſt wohl zu ſtatten gekommen ſei.[2]) Natürlich, daß die ſo von Trier aus gegründeten Kirchen jenſeits des Rheines zu dem Trieriſchen Kirchenſprengel gehörten.

So wie Lubentius an der Untermoſel, am Rheine und an der Lahn das Chriſtenthum gründete, alſo wirkte auch gleichzeitig der h. Caſtor in der Umgegend von Carden an der Moſel. Wir erſehen aus dieſen ſpärlichen Angaben über Verkündigung des Chriſtenthums von Trier aus in unſrem Lande, daß, ſo wie die Flußgebiete am meiſten bewohnt waren, alſo auch die Glaubensboten den bevölkertſten Ortſchaften ſich zuerſt zuwandten. Ebenſo auch wurde frühe in unſrem Lande das Chriſtenthum gegründet in Ortſchaften, wo die römiſchen Straßen hindurchführten. So waren unbezweifelt Chriſtengemeinden zu Mouſſon, zu Arlon, Ivoi, wie aus der Geſchichte der Ueberbringung der Gebeine des h. Maximinus durch dieſe Ortſchaften hervorgeht.

Der h. Hilarius hat, wie wir oben geſehen haben, der Trieriſchen Kirche das Prädikat „heilig“ beigelegt. In jener Zeit gab es allerdings der Kirchen viele, denen, in Anbetracht des dort gefloſſenen Märtyrerblutes oder ausgezeichneter und heiliger Biſchöfe der Name

---

auch die Grenzen der Diöceſen ausmachten. Belg. rom. lib. XX. c. 3. Vgl. Honth. Prodrom. p. 4. Ferner Wastelain, description de la Gaule-Belg. p. 239.

[1]) Siehe Hetzrodt, die alt. Trierer, S. 46—51.

[2]) Rhein. Antiq. II. Abth. 3. Bd. S. 591.

heilig gegeben wurde. In den ſpätern Jahrhunderten iſt nur vier Kirchen dieſer Name als eine gleichſam ſtehende Auszeichnung geblieben, Rom, Jeruſalem, Trier und Cöln.[1]) Die Stadt Trier führte in ihrem uralten Siegel die Umſchrift *„sancta Treviris“* und über dem Neuthore war dieſelbe Inſchrift das Mittelalter hindurch bis zu Anfange des laufenden Jahrhunderts zu leſen, unter einem alten Bildwerke, welches Chriſtus ſegnend darſtellt, den h. Petrus und den h. Eucharius zu beiden Seiten mit der Umſchrift: ***Trevericam plebem Dominus benedicat et urbem*** (— der Herr ſegne das Trier'ſche Volk und die Stadt).[2]) Die Idee dieſes Bildwerkes, das ſich jetzt noch über dem Thore befindet, während von den unten durch- und bogenförmig umlaufenden Inſchriften bis in das verfloſſene Jahr nur mehr die Spuren der Nägel zu ſehen waren, mit welchen die goldenen Buchſtaben befeſtigt geweſen, war offenbar eine recht ſchöne, und ſie bleibt dieſes, obgleich der h. Eucharius nicht als unmittelbar von dem h. Petrus hieher geſandt angenommen werden kann. Der h. Petrus iſt der Repräſentant des apoſtoliſch-römiſchen Stuhles; und die Stellung des h. Petrus mit den Schlüſſeln zu der einen und dem h. Eucharius mit einer Kirche auf der Hand auf der andren Seite unter dem ſegnenden Heilande ſtellen die Verbindung der Trieriſchen Kirche mit dem unſichtbaren Oberhaupte Chriſtus durch ihre Vereinigung mit dem ſichtbaren, dem h. Petrus, zweckmäßig dar, ſo wie auch, daß dieſe Vereinigung nothwendig, um des ganzen Segens Jeſu Chriſti theilhaft zu werden. — Noch 1735 bedient ſich unſer Erzbiſchof Franz Georg in einem Bevollmächtigungs-Inſtrumente für den Weihbiſchof Lothar Friedr. v. Nalbach der Bezeichnung „sancta ecclesia Trevirensis.“

---

[1]) Thomas Cantiprat. ſchreibt nämlich: Quatuor ecclesiae inter cathedrales *sanctae* speciali usu dignitatis et scribi solent et dici: ut sancta romana ecclesia, sancta hierosolymitana, sancta trevirensis et sancta coloniensis non abs re venerabiliter nuncupantur. Sanctum enim dicitur, quasi sanguine tinctum, quod etymon, ut re potius hic, quam nominis usu valere concedas, ita nec istud nisi certo sensu cognoscas, *Trevirim universam triplici martyrio fuisse coronatam.* (Libr. II. mirac. de apum discipl.)

[2]) In dem Jahre 1856 iſt dieſe Inſchrift wieder erneuert worden.

VI. Kapitel.

Die Völkerwandrung. Untergang der römiſchen Herrſchaft in unſrem Lande. Gründung des fränkiſchen Reiches in Gallien. (406—507).

Das römiſche Reich hatte ſeine hohe Beſtimmung, dem Reiche Gottes auf Erden die Wege zu bahnen und dem Aufbaue der chriſtlichen Kirche als Gerüſte zu dienen, erfüllt. Ganz bezeichnend für dieſe Beſtimmung war es, daß Theodoſius, der letzte Kaiſer, welcher das ganze Reich unter ſich vereinigte, auch im Weſten wie im Oſten (384 u. 385 und 394) dem Heidenthum völlig ein Ende machte, die Opfer abſtellte und den römiſchen Senat zur Annahme des Chriſtenthums aufforderte. Im Jahre 395 theilte dieſer Kaiſer das Reich, dem Arcadius den Orient, dem Honorius den Occident überweiſend. Dem letztern Sohne war das verhängnißvollſte Erbe zugefallen; denn ſchon eine Reihe von Jahren hatte es große Anſtrengungen gekoſtet, die abendländiſchen Provinzen gegen den Andrang barbariſcher Völker am Rheine zu vertheidigen. Man hatte ſich bereits genöthigt geſehen, Kriegsleute ſolcher Völker in römiſche Dienſte aufzunehmen, einzelne Völkerſchaften zur Anſiedelung in den Grenzprovinzen zuzulaſſen. Die romaniſchen Völker waren verweichlicht und mußten durch Vermiſchung mit einem naturkräftigen neuen Völkerſtamme verjüngt, und dieſem ſollte der Faden zur Fortſpinnung der Geſchichte des Abendlandes übergeben werden. In den großen Siegen, durch die Chlodwig, König der Franken, ganz Gallien ſeiner Herrſchaft unterworfen hat, wurde ihm und ſeinem Volke von der göttlichen Fürſehung dieſe Beſtimmung angeboten, und durch Annahme des Chriſtenthums iſt er mit ſeinem Volke auf dieſelbe feierlich eingegangen.

Nach Angabe des Gregor von Tours kamen die Franken ſchon 388 bei Cöln über den Rhein; Nanninus und Quintinus aber, Kriegsobriſten zu Trier, denen Kaiſer Maximus die Vertheidigung Galliens und die Obſorge ſeines Sohnes anvertraut hatte, zogen hinab mit Heeresmacht; die meiſten Franken flüchteten, reich mit Beute beladen aus der Umgegend, zurück über den Rhein und die zurückgebliebenen wurden mit leichter Mühe an dem Kohlenwalde (carbonaria, zwiſchen dem Rhein und der Schelde) geſchlagen. Das Jahr darauf überwintert Maximus wieder zu Trier, der letzte römiſche Kaiſer, den die Stadt geſehen hat; unter Honorius ſollte der Feldherr Stilicho den Rhein ſchützen, lockte aber aus unglücklichem Ehrgeize die Sueven, Vandalen und Alanen herbei, die am 31. Dez. 406 oberhalb Mainz

über den Rhein kommen und ganz Gallien verwüstend durchziehen bis nach Spanien. Und so hat Trier mit zuerst die Streiche der Barbaren empfunden, unter denen während des Verlaufs des fünften Jahrhunderts das ganze abendländische Kaiserreich zusammengebrochen ist.

Wir haben oben schon gehört, warum die Zerstörungswuth der barbarischen Völker, die gewaltsam in Gallien eindrangen, sich vorzüglich an der Stadt Trier ausgelassen hat. So viel ist gewiß, daß die Stadt durch die eingewanderten Völker viermal geplündert, verbrannt und verheert worden ist, selbst die von Verbrennung begleitete Einnahme derselben durch die Franken im Jahre 363 oder 364 nicht mitgerechnet. Dagegen aber gehen die Schriftsteller in Angabe der Jahre, wo diese Verheerungen stattgefunden haben, aus einander. Salvian, ein Schriftsteller des fünften Jahrhunderts, der wahrscheinlich zu Trier oder Cöln geboren war, aber gewiß in unsrer Stadt längere Zeit gelebt hat, spricht an mehren Stellen ausdrücklich von einer viermaligen Verheerung derselben durch die Barbaren.[1]) Bucherius (in seinem Belg. roman.) setzt diese Verheerungen in den Anfang und das Ende des Jahres 410, die dritte in 411 und die vierte in das Jahr 415; Hontheim ist geneigt, mit Pagi, Valesius, Tillemont u. A. dieselben in die Jahre 399, 411 (oder 412), 418 (oder 420) und 440 zu setzen.[2]) Herr Steininger endlich glaubt, die drei ersten Verheerungen bei Salvian seien schnell nach einander gefolgt und gehörten dem Jahre 407 an, sogleich nach dem Rheinübergange der Sueven, Vandalen und Alanen am 31. Dez. 406, eine Annahme, die wohl einige Wahrscheinlichkeit hat, zu der aber in dem Texte des Salvian keine Nöthigung enthalten ist.[3]) Dieser Ansicht gemäß fiele dann die zweite (nach Salvian die vierte) Verheerung (durch die Franken) in das Jahr 411, eine dritte durch die Hunnen 451 und letzlich die bleibende Eroberung durch die Franken 463 (oder 464). Nur noch ein Schatten jener Herrlichkeit, die Trier vorher gehabt, ist der Stadt nach allen diesen Verheerungen geblieben. In der ergreifenden Schildrung, die Salvian von dem angerichteten Elende in derselben entwirft, nennt er sie nach ihrem frühern Range und Glanze wiederholt die „vornehmste Stadt Galliens“ (urbs excellentissima Galliarum); einmal spricht er von der urbs

---

[1]) — non agitur in Trevirorum urbe excellentissima; sed quia *quadruplici* est eversione prostrata. De gubern. Dei, libr. VI. Denique expugnata est *quater* urbs Gallorum opulentissima. Promptum est, de qua dicam — nämlich von Trier (daselbst); und: Nam quia te *tria* excidia non converterunt, *quarto* perire meruisti.

[2]) Prodrom. p. 258 Anm. 6.

[3]) Siehe dessen Geschichte der Trevirer unter den Römern S. 312.

excellentissima Galliarum, ohne Trier zu nennen, und fügt hinzu: Promptum est, de qua dicam (Jeder weiß, welche Stadt ich hiemit meine); dann nennt er ſie die „reichſte Stadt Galliens“ (urbs opulentissima Galliarum). Und nach jenen Verwüſtungen redet Salvian die Trierer an: „Und nun verlangſt du, Trierer, noch öffentliche Spiele? Sag' an, wo ſollen ſolche gehalten werden? Ueber Brandhaufen und Aſchen, über den Gebeinen und den Blutlachen der Erſchlagenen? Denn wo iſt ein Theil der Stadt, der von allen dieſen Uebeln frei geblieben wäre, wo liegen nicht Leichen umher geſtreut, wo nicht zerriſſene Glieder von Erſchlagenen? Ueberall begegnet dem Auge das Bild einer erſtürmten Stadt, überall der Schrecken der Gefangenſchaft, überall das Bild des Todes. Die Ueberbleibſel des unglücklichſten Volkes liegen über den Gräbern der Hingeſchiedenen, und du verlangſt noch Spiele im Circus? Schwarz iſt die Stadt von dem Brande, und du willſt das Antlitz der Fröhlichkeit anlegen? u. ſ. w.“

Hoher Schutt, häufig von 8 bis 12 Fuß, bedeckt ſeither die Herrlichkeit der römiſchen Augusta Trevirorum; von Zeit zu Zeit treten bei Fundamentgrabungen Ueberreſte derſelben in Moſaikböden, zerbrochenen Marmorſäulen, verſtümmelten Statuen, Münzen u. dgl. an's Tageslicht hervor. In Folge jener großen Verheerungen aber iſt die Geſchichte unſrer Stadt und unſres Landes während des fünften Jahrhunderts in ein ſo dichtes Dunkel gehüllt, daß wir nicht einmal die Reihenfolge unſrer Biſchöfe in jenem Zeitraum genau angeben können. Mauritius war 398 dem h. Felix gefolgt und hat er ohne Zweifel auch die erſten Verwüſtungen geſehen; der h. Leontius, Autor folgten, ohne daß wir ihre Jahre angegeben fänden; 447 begegnet uns Severus, ſieben Jahre ſpäter der h. Cyrillus, der einige Kirchen wieder herſtellt, namentlich jene des h. Eucharius mit dem Kloſter an derſelben. Sein dritter Nachfolger, der h. Marus, erhebt die von Felix erbaute Marien-, nunmehr Paulinskirche wieder aus dem Schutte; und wenig gekannt folgen ſich Voluſian, der h. Miletus, der h. Modeſtus, Maximianus, der h. Fibitius, der h. Ruſticus, der h. Aprunculus bis 527, wo der h. Nicetius, hervorragend vor allen damaligen Biſchöfen des fränkiſchen Reiches, ein neues Licht über die Geſchichte unſres Landes verbreitet.

Es waren die ripuariſchen Franken, zwiſchen dem Rhein, der Maas, Schelde und Moſel, die ſich zuerſt unſres Landes bemächtigt hatten; der Sitz ihres Königs war zu Cöln. Andre fränkiſche Völkerſchaften hatten ſich, unter eigenen Königen, tiefer in Gallien nach Weſten niedergelaſſen. Chlodwig, genannt der Große, ein neuer Conſtantin im Böſen wie im Guten, räumt ſeine Verwandten, Könige andrer fränkiſchen Volkszweige, aus dem Wege und macht ſich zum

Alleinherrscher aller Franken. Mit der so vereinigten Macht der Franken konnte er den letzten römischen Feldherrn Syagrius 486 aus Gallien schlagen, die Westgothen aus dem Süden verdrängen (507) und so ganz Gallien vom Rhein bis Spanien, von der Schweiz bis an das Meer seiner Herrschaft unterwerfen. In Rheims nahm er 496 unmittelbar nach seinem Siege über die Alemannen bei Zülpich, in Folge dessen ihm auch der Oberrhein zufiel, das Christenthum an mit Tausenden fränkischer Großen; seinen Sitz nimmt er zu Paris. So war unser Land ein Theil der fränkischen Monarchie geworden.

Bei seinem Tode (511) theilt er das Reich in Austrasien (Ostreich) und Neustrien (Westreich), überweis't jenes seinem Sohne Theoderich, der seinen Sitz zu Metz aufschlug, dieses seinen drei übrigen Söhnen. Das ganze sechste und die erste Hälfte des siebenten Jahrhunderts hindurch gab es der Wechsel in den beiden Reichen mancherlei, deren Darstellung nicht hieher gehört; bald vereinigte ein König die beiden unter einem Zepter, bald setzt ein andrer einen Sohn zum Mitregenten in Austrasien, bald hat jedes seinen eigenen König. Oder aber wegen Vorliebe eines Königs für Neustrien wird über Austrasien ein Vicekönig unter dem Titel Majordomus (Hausmaier) gesetzt, aus denen in den Pipinen, nach physischer und sittlicher Verkommenheit der Merovingischen Könige, ein neuer kräftiger Königsstamm, jener der Carolinger, hervorgegangen ist.

Seit dem Tode Chlodwigs also gehörte unser Land zu Austrasien und residirten die Könige dieses Reiches regelmäßig zu Metz. Dabei aber pflegten dieselben von Zeit zu Zeit die verschiedenen Provinzen zu bereisen, um die Beamten zu beaufsichtigen und Recht zu sprechen; oder sie schickten auch hiezu königliche Abgeordneten (missi dominici). Zu diesem Ende hatten sie an verschiedenen Orten Mansionen (mansiones), die palatia (Palläste), auch comitatus und villae regiae (Königshöfe) genannt wurden. Mit diesen Höfen wurden reichliche Besitzungen und Einkünfte verbunden, damit die königliche Familie zur Zeit ihres Aufenthaltes auf denselben standesgemäß leben könnte. Solche waren in unsrem Trierischen Lande: der Pallast zu Trier, Oeren (ad horrea), an der Mosel daselbst, Pfalzel (unterhalb Trier), Echternach (an der Sauer), Wadgassen (an der Saar), Oetzem (an der Mosel), Prüm, Schönecken, Manderfeld, Coblenz, Andernach, Sinzig, Ochtendung, Rens, Boppard, Wesel (superior), Isenburg und Weilburg. Mehre dieser Königshöfe sind sodann zur Gründung oder Ausstattung von Kirchen und Klöstern hergegeben worden, wie Oeren, Pfalzel, Echternach, Prüm und andre.

Behufs der Verwaltung war das fränkische Reich in Gauen

(pagi) eingetheilt, denen Grafen (comites) als königliche Beamte verſtanden, und die von dem Hauptorte des Gaues aus Recht zu ſprechen, die Geſetze und Verordnungen bekannt zu machen hatten. Die Gauen waren meiſtens nach Flüſſen oder andren Eigenthümlichkeiten der Gegend benannt. In dem Gebiete, über welches die geiſtliche Gerichtsbarkeit unſrer Erzbiſchöfe ſich erſtreckte, gab es folgende Gauen: Der Waberngau, Metingau, Jeuz-Gau und Riddegau in dem (nachherigen) luxemburgiſchen Lande, der Albegau (in dem ſpätern lothringiſchen Gebiete), der Saargau, Ardennengau, Carosgau, Bedagau, Moſelgau (links der Moſel bis gegen Cochem), Hunsrück, Nahegau, Eifelgau, Mayengau, Trechirgau (zwiſchen Rhein, Nahe u. Moſel), Lahngau, Engersgau und Einrichsgau, die drei letztern auf der rechten Rheinſeite.

Die Grafen, welche den einzelnen Gauen vorſtanden, vereinigten in ihrer Perſon die richterliche und die Militärgewalt, waren inſofern eine Nachbildung der römiſchen comites, jedoch mit dem Unterſchiede, daß unter den Römern jede Stadt zwei comites hatte, deren einer die richterliche, der andre die Militärgewalt hatte. Mehre Grafen, bald vier, bald ſechs oder noch mehre, ſtanden mit ihren Gauen unter einem Herzoge (dux).[1]) Dieſe Eintheilung des Landes in Gauen und die angegebenen Amtsgewalten der Grafen ſind von Wichtigkeit für unſre ſpätere Geſchichte, indem die Rechte der Grafen allmälig an unſre Erzbiſchöfe übergingen und aus ihnen ſich im Verlaufe der Zeit die fürſtliche oder landesherrliche Gewalt gebildet hat.

VII. Kapitel.

Die Erzbiſchöfe von Trier in der fränkiſchen Periode bis zur Theilung des Reiches unter die Söhne Ludwig des Frommen (843).

Reihenfolge der Erzbiſchöfe: Euemerus (Emerus), der h. Maxus, Voluſian (c. 467), der h. Miletus, der h. Modeſtus (c. 486), Maximianus, der h. Fibitius (c. 511), der h. Ruſticus, der h. Aprunculus († 527), der h. Nicetius (527—566), der h. Magnericus (c. 573—596), Gundericus, Sebaudus, Severinus, der h. Modoald (622—640), der h. Numerian (640—666), der h. Hildulph (666—671), der h. Baſinus (671—695), der h. Lutwin (695—713), Milo (713—753), der h. Weomad (753—791), Richbod (791—804), Wazzo (804—809), Amalarius (809—814), Hetti (814—847).

In der fränkiſchen Periode ſind die Keime gelegt worden, aus denen ſich danach die landesherrliche Gewalt unſrer Erzbiſchöfe ent-

[1]) Siehe Wastelain, description de la Gaule-Belg. pref. p. XIV.

wickelt hat und das Trieriſche Land ein geiſtlicher Staat geworden iſt. Da aber ein geiſtlicher Staat nothwendig auch ein Wahlſtaat iſt, indem hier nicht Geburt zur Nachfolge berechtigt, nicht der Fürſt zugleich auch Biſchof, ſondern umgekehrt der Biſchof eo ipso Fürſt und Landesherr wird, ſo iſt es nothwendig, hier einen Blick in die Geſchichte der Biſchofswahlen zu werfen. Wyttenbach ſchreibt über dieſe Wahlen: „Mit der Wahl zum erzbiſchöflichen Amte waren, ſeit der Stiftung der Trieriſchen Kirche, ſchon mehre Verändrungen vorgegangen. Zuerſt wählte die chriſtliche Gemeinde einzig und allein. Von dieſer ging es (was?) auf die Aelteſten oder Prieſter. Hierauf zogen es die Könige und Herzoge an ſich (was?). In gegenwärtiger Periode trugen der König oder Kaiſer, die Geiſtlichkeit und das Volk zur Wahl bei, bis endlich durch das Wormſer Concordat die freie Wahl den vorzüglichſten Geiſtlichen (Domherren) gegeben wurde." [1])

Abgeſehen von der auffallenden Nachläſſigkeit der Styliſirung enthält dieſe Ausſage ſo viele grobe Unrichtigkeiten als Worte. Zu keiner Zeit in der ganzen Geſchichte der chriſtlichen Kirche hat „die Gemeinde einzig und allein (den Biſchof) gewählt;" vermuthlich hat dem Verfaſſer die von der Kirche condemnirte constitution civile du clergé in Frankreich vorgeſchwebt, als er jene grundfalſche Behauptung niedergeſchrieben hat. Auch weiß die Geſchichte nichts davon, daß Herzoge die Wahl der Biſchöfe an ſich gezogen hätten. Und wie kann Wyttenbach ſchreiben, das Domkapitel habe angefangen, ſich die Wahl allein anzumaßen, in demſelben Satze, in welchem er angibt, daß durch das Wormſer Concordat länger als ein Jahrhundert vorher das Wahlrecht den Domkapiteln (von Papſt und Kaiſer) zuerkannt worden ſei? Von der Zeit der Apoſtel an durch die ganze römiſche Periode hindurch hat die Geiſtlichkeit und die Gemeinde der biſchöflichen Stadt, d. i. die Vornehmern des Volkes, die Wahl des Biſchofs vorgenommen, jedoch ſo, daß der Metropolit der Provinz oder der älteſte Biſchof die Wahl zu leiten hatte und das vorzüglichſte Gewicht auf die Stimme der Geiſtlichkeit gelegt wurde, die der Gemeinde oder ihrer Vertreter erſt an dritter Stelle in Betracht kam. Von einem Einfluſſe der Kaiſer auch ſeit Conſtantin iſt keine Rede und keine Spur zu finden. Nur wenige Fälle kommen in der ganzen römiſchen Periode

---

[1]) Trieriſche Geſchichte, II. Bdchen, S. 7. Auf S. 11 daſelbſt ſchreibt er weiter. „Dieſe Zuſammenſtimmung ſcheint im Trieriſchen bis gegen das dreizehnte Jahrhundert rechtskräftig geblieben zu ſein, wo erſt das Domkapitel anfing, das Wahlrecht ſich allein anzumaßen, welches durch das Wormſer Concordat ihm ſchon im erſten Viertel des zwölften Jahrhunderts war zuerkannt worden."

vor, wo Kaiser einen Antheil an Wahlen genommen haben in Residenzstädten, wo Zwiespältigkeit zu befürchten stand oder wirklich vorhanden war, bei der Wahl des Nektarius zu Constantinopel, bei jener zu Mailand, wo der h. Ambrosius gewählt wurde, welcher als kaiserlicher Commissarius zugegen war, bei jener des h. Chrysostomus zu Constantinopel, bei jener des Nestorius und seines Nachfolgers, bei der Entsetzung des Dioscur zu Alexandrien.[1]) Aber auch bei diesem nur unter seltenen Umständen geübten Einflusse der Kaiser blieb dem Clerus und den Angesehenern der Gemeinde noch ihre Theilnahme. Gewaltsame Aufdringung von Bischöfen durch die arianischen Kaiser Constantius und Valens kann natürlich für die Bestimmung des Wahlrechtes nicht in Betracht kommen. Und so müssen wir denn sagen, daß auch unsre Trierischen Bischöfe während der römischen Periode nach Vorschrift der Canones und der allgemeinen Sitte der Kirche von der Geistlichkeit und dem Volke gewählt worden sind, indem nirgend von einer Zwiespältigkeit bei einer Wahl Rede ist, die durch einen Einfluß des Kaisers hätte beseitigt werden müssen. Damit soll nicht gesagt sein, daß eine Theilnahme (christlicher) Regenten an den Wahlen unstatthaft sei; denn wenn seit Constantin der Magistrat und die Vornehmern der bischöflichen Stadt als Vertreter der ganzen Gemeinde Antheil an der Wahl hatten, so mußte eine gewisse Theilnahme des (christlichen) Kaisers doch auch als berechtigt erscheinen. Eine namhafte Theilnahme der Könige an den Bischofswahlen ist sodann auch eingetreten unter der fränkischen Herrschaft zufolge der innigern Verbindung zwischen der geistlichen und weltlichen Macht in den neuen (germanischen) Reichen überhaupt. Die eingewanderten Völker waren noch Barbaren bei ihrer Niederlassung in den neuen Sitzen; die Bischöfe und Cleriker, noch längere Zeit aus der romanischen gebildetern Bevölkerung genommen, standen den Franken an intellektueller Bildung weit vor. Die Könige bedurften daher des Rathes und der Beihilfe der Bischöfe in allen wichtigen Dingen. Daher sehen wir unter den Merowingern und Carolingern die höhere Geistlichkeit (Bischöfe und Aebte) an den Reichsangelegenheiten einen bedeutenden Antheil nehmen, sehen sie bei Reichsversammlungen mit den Herzogen und Grafen erscheinen, an erster Stelle ihre Stimmen abgeben und unmittelbar nach dem Könige öffentliche Akten unterzeichnen. Bei der Reichsgesetzgebung und der Rechtspflege wurden die Prälaten zuerst gehört und Streitigkeiten in der königlichen Familie wurden denselben zur Schlichtung

[1]) Man sehe die Beweise hiefür bei Thomassin. vet. et nov. eccles. discipl. Part. II. libr. II. c. 1—6.

anheimgegeben. „Die Biſchöfe, ſchreibt Chateaubriand, bildeten ganz natürlich den erſten Stand im Staate, aus dem Grunde, weil ſie durch Intelligenz an der Spitze der Civiliſation ſtanden. Die Beweiſe des hohen Anſehens und der Autorität der Biſchöfe . . . finden ſich allenthalben. . . . Eine der erſten Akten Chlodwigs iſt an die Biſchöfe und Aebte, an die erlauchten und großmächtigen Herzoge u. ſ. w. gerichtet.“ [1]) In allen germaniſchen Staaten hat das Anſehen der Biſchöfe beim Volke als Kirchenhirten, ihre Ueberlegenheit an geiſtiger Bildung, durch eine Reihe Jahrhunderte, wo die Geiſtlichen faſt die einzigen Gebildeten waren, ſie den Königen in allen wichtigen Dingen unentbehrlich gemacht. Geiſtliche waren beſtändig an den Höfen der fränkiſchen Könige, die Prälaten erſchienen bei allen Reichsverſammlungen, halfen die Geſetze berathen, und wo Geſandtſchaften nach Rom, Conſtantinopel, nach Spanien oder zu Königen andrer Völker geſchickt werden mußten, da waren es regelmäßig Biſchöfe und Aebte, die mit denſelben betraut wurden, wie denn öfter Erzbiſchöfe von Trier oder Aebte unſrer Klöſter zu ſolchen auserſehen wurden. Dagegen aber haben die fränkiſchen Könige auch in Anerkennung der wichtigen Dienſte, welche die Prälaten ihnen und dem Reiche leiſteten, ſich ſehr freigebig gegen dieſelben, d. i. gegen ihre Kirchen bewieſen, haben den biſchöflichen Sitzen und den Abteien bedeutende Grundgüter geſchenkt und ſie mit Einkünften reichlich ausgeſtattet, ebenſo wie ſie die Kriegsdienſte ihrer Getreuen, der Herzoge und Grafen, durch Uebertragung ſogenannter Lehen belohnt und ſich dieſelben in Lehnspflichtigkeit verbunden haben. So ſind die Prälaten auch in weltlichen Dingen zu hohem Anſehen und Einfluſſe im fränkiſchen Reiche gelangt, bildeten den erſten Reichsſtand, während der Adel den zweiten bildete, denen in ſpätern Jahrhunderten erſt der dritte (der Bürgerſtand) ſich angereiht hat.

In dieſer neuen Stellung der Biſchöfe zu den Königen war es nun auch natürlich gegeben, daß dieſe auf die Wahl jener einen bedeutenden Einfluß gewannen. Im Weſentlichen beſtand auch unter dieſen Königen noch die ältere Disciplin, daß Geiſtlichkeit und Volk wählten, jedoch in der Regel nicht, ohne den König zu Rathe zu ziehen, ſeine Vorſchläge zu beachten; öfter auch baten Geiſtlichkeit und Volk um einen beſtimmten Mann. Als die Geiſtlichkeit und das Volk zu Trier die wunderbaren Vorgänge zwiſchen dem h. Goar und dem Biſchofe Ruſticus hier geſehen und letzterer ſich zur Abbüßung ſeines Vergehens zurückzog, ebenſo auch König Sigebert die Wunderthaten des h. Goar in Erfahrung gebracht hatte, — „da wandte ſich das ganze Volk ein-

[1]) Siehe deſſen hiſtoriſche Studien, Freiburg, 8. Bdchen, S. 59 u. 60.

ſtimmig mit dringendem Verlangen an den König, er möchte den Mann Gottes Trier zum Biſchofe geben; gern wollte Sigebert die Wünſche des Volkes und der ganzen Geiſtlichkeit erfüllen; aber der h. Goar hat ſich aus großer Demuth dem Wunſche des Königs und der Trierer entzogen.“ [1]) Aehnlich iſt es bei der Wahl des h. Nicetius ergangen. Als nämlich der h. Aprunculus geſtorben war (527), begaben ſich Geiſtliche von Trier an den Hof des Königs Theoderich I in Angelegenheit der Wahl eines Nachfolgers. Dort trafen ſie den h. Gallus, der ebenfalls in Angelegenheit einer Biſchofswahl für Clermont (in der Auvergne) ſich eingefunden hatte. Die Trierer verlangten nun den h. Gallus, den ſie wahrſcheinlich durch die Cleriker aus der Auvergne hatten kennen lernen, die Theoderich von dort nach Trier gebracht hatte; der König aber wollte Gallus nicht von ſich laſſen und ſagte daher den Trierern: „Gehet ab und ſuchet einen Andern; denn den Gallus habe ich anderswohin beſtimmt; und hierauf wählten ſie und erhielten den h. Nicetius.“

Aus dieſen Vorgängen iſt erſichtlich, in welcher Weiſe die Wahlen damals vorgenommen wurden; daß nämlich die Geiſtlichkeit und das Volk immer noch die Initiative hatten, und daß ihre Wahl Zuſtimmung vom Könige erhielt, ſofern nicht Hinderniſſe der Ausführung entgegenſtanden. Als Regel kann daher für die Biſchofswahlen in fränkiſcher Zeit zu Trier angeſehen werden, wie auch v. Hontheim angegeben hat, daß Geiſtlichkeit und Volk wählten, daß ſie jedoch für die vorzunehmende Wahl Conſens oder für die vollzogene Beſtätigung bei dem Könige nachzuſuchen hatten.[2])

VIII. Kapitel.

Fortſetzung. Die Erzbiſchöfe Nicetius und Magnericus.

Der h. Nicetius (527—566) und der h. Magnericus (c. 573—596) ſind die erſten Biſchöfe von Trier nach der Völkerwandrung, von deren Wirken wir etwas genauere Nachrichten beſitzen. Beide ſtanden in hohem Anſehen an dem königlichen Hofe; dazu wetteiferte Nicetius an Gelehrſamkeit mit den beſten Biſchöfen des Reiches, an Charakterfeſtigkeit und apoſtoliſchem Eifer ſtand er über allen. Daher nennt ihn auch der Biſchof Venantius Fortunatus von Poitiers in ſeinem

---

[1]) Vita s. Goar.

[2]) Siehe Honth. hist. dipl. I. p. 206.

Gedichte auf ihn „Patriarch," „Oberhirt und Haupt vieler Biſchöfe," „geſtellt auf den Gipfel des biſchöflichen Amtes." Einſt ſah derſelbe in dem Pallaſte des Königs Theodebert unter den Edelknaben einen Jüngling, Aredius, in deſſen Angeſichte er etwas überirdiſch Schönes erblickte; er ging denſelben an, mit ihm zu gehen. Aredius verläßt den Pallaſt, und als Nicetius, mit ihm in ſeiner Wohnung angelangt, von göttlichen Dingen geredet, bat der Jüngling denſelben, er möge ihn bei ſich behalten, in den Wiſſenſchaften unterrichten und erziehen. So wurde Aredius ſein Schüler zu Trier, erhielt von ihm die Tonſur, und ſpäter, zum Abte in der Stadt Limoges gewählt, glänzte er in dem Rufe der Heiligkeit und der Wundergabe. Und dieſer heilige Schüler unſres Nicetius iſt es, aus deſſen Munde Gregor von Tours die Nachrichten über das Leben und Wirken unſres Erzbiſchofs niedergeſchrieben und uns aufbewahrt hat. In dem Lebensbilde, das der h. Aredius von unſrem Nicetius entwirft, tritt vorzüglich deſſen Charakterfeſtigkeit hervor. Als er unter Begleitung eines vornehmen Gefolges vom Hofe nach Trier kam, um ſich conſecriren zu laſſen, und wegen einbrechender Dunkelheit unweit Trier übernachtet werden mußte, ließen die Vornehmen ihre Pferde in die Fruchtfelder gehen, nicht achtend den Schaden, den ſie dem armen Landvolke zufügten. In edler Entrüſtung hielt ihnen Nicetius ihre Härte gegen das arme Volk vor, befahl ihnen auf der Stelle ihre Pferde herauszujagen oder er werde ſie von der Kirchengemeinſchaft mit ihm ausſchließen. Die zurechtgewieſenen Höflinge meinten, er ſei ja noch nicht Biſchof und wolle ſchon excommuniciren; Nicetius aber trieb in raſchem Laufe ihre Pferde aus den Fruchtfeldern, mit der Erklärung, er werde ſich jeglichem Böſen des Königs widerſetzen. Und die Freunde des Königs folgten ihm nach Trier, ſtaunend über des Mannes Freimüthigkeit. Den König Theodebert hat er oft wegen Verbrechen zurechtgewieſen, und dieſer konnte nicht umhin, denſelben hochzuſchätzen. Wo die Pflicht von ihm forderte, zurechtzuweiſen und zu ſtrafen, da kannte er keine Furcht. „Den Drohenden fürchtete er nicht, erzählte Aredius, und nie hat ihn einer durch Schmeichelei berückt. Seinen Verfolgern trat er offen entgegen, und hatte einer das Schwert gezückt, ſo bot er den Nacken hin; denn für die Gerechtigkeit, ſagte er, bin ich bereit zu ſterben." An einem Sonntage kam König Theodebert einſt (bei einem Aufenthalte zu Trier) in die Kirche und mit ihm kamen Mehre vom Hofe, die Nicetius ihrer Verbrechen wegen excommunicirt hatte. Und Nicetius hielt nach dem Evangelium am Altare inne und erklärte, die h. Handlung nicht vorzunehmen, bis die Excommunicirten (Blutſchänder, Mörder und Ehebrecher) die Kirche verlaſſen hätten. Der König wollte ſich

weigern, ſeine Freunde fortzuſchicken; aber ein Dämoniſcher erhob ſeine Stimme, deckte die Vergehen des Königs ſelber auf, und beſtürzt mußte er die Excommunicirten hinausſchicken. Wer einige Blicke in die Geſchichte der Franken bei Gregor von Tours geworfen und die vielen Verbrechen der Grauſamkeit und Wolluſt kennen gelernt hat, die damals an den fränkiſchen Höfen ſo häufig verübt wurden, der wird ſich nicht wundern, daß ein Biſchof wie der h. Nicetius, in deſſen erzbiſchöflichem Sprengel — und öfter in ſeiner Stadt — der Hof ſich befand, ſo oft zu den geiſtlichen Cenſuren greifen mußte. Den König Chlotar hat er mehrmal excommunicirt, hat ſich durch Drohungen mit Verbannung nicht abſchrecken laſſen. Und als endlich wirklich Verbannung folgte, konnte dies ſeine Standhaftigkeit nicht beugen (560). Der Nachfolger, Sigebert, wollte die Regierung mit dem Frieden und Segen des ehrwürdigen Biſchofs antreten und rief ihn aus dem Exil auf ſeinen Sitz wieder zurück (561). Mit demſelben Eifer wirkte und wachte er für das Seelenheil ſeiner Gläubigen; täglich predigte er, mit ungewöhnlicher Beredtſamkeit, rügte die Verbrechen der Einzelnen, weswegen es ihm auch an Haſſern nicht fehlen konnte. Während der Nacht hüllte er ſich öfter in eine Capuze und beſuchte, einzig von einem Bedienten begleitet, betend die Kirchen in und vor der Stadt, beſonders St. Maximin. Sodann auch hat er mit vielen Koſten veraltete oder zerſtörte Kirchen wieder hergeſtellt und zu dieſem Ende ſich eigens Künſtler aus Italien kommen laſſen.[1])

Vor ſeinem ächt apoſtoliſchen Wirken wichen immer mehr die Ueberbleibſel heidniſcher Elemente und damit die Macht der Dämonen; bezeichnend iſt in dieſer Beziehung der donnerähnliche Lärm oberhalb der Moſelbrücke zur Zeit, wo eine peſtartige Krankheit hier herrſchte, und Nicetius unabläſſig die Barmherzigkeit Gottes für ſein Volk anflehte. Aus der Mitte jenes die ganze Stadt aufſchreckenden Lärms wurde eine mächtig hervortönende Stimme vernommen: „Was wollen wir weiter hier anfangen, Geſellen? An dem einen Thore wacht der Prieſter Eucharius, an dem andren Mariminus, in der Mitte aber wandelt Nicetius; wir können fortan hier nichts mehr ausrichten und müſſen dieſe Stadt ihrem Schutze überlaſſen.“ Aus verſchiedenen

---

[1]) In dem Preisgedichte des Venantius Fortunatus auf ihn heißt es:

Templa vetusta Dei renovasti in culmine prisco,
Et floret senior, te reparante, domus.

Unter dieſem senior domus iſt ohne Zweifel die Domkirche zu verſtehen, und iſt es nicht zu verwundern, daß durch die wiederholten Verwüſtungen während des fünften Jahrhunderts Reparaturen an den Kirchen nothwendig geworden waren.

Visionen, die dem Heiligen gezeigt worden, hat Aredius zwei angegeben, eine über das fränkische Reich, die andre über sein nahes Lebensende. Einstens sah er in einem Gesichte einen großen Thurm von solcher Höhe, daß er an den Himmel zu reichen schien. Derselbe hatte viele Fenster, auf der Zinne stand der Herr und in den Fenstern standen Engel; Einer derselben hielt in der Hand ein großes Buch und sprach: so lange wird dieser und so lange wird jener König auf Erden leben; und er nannte alle, Mann für Mann, sowohl die, welche damals lebten, als auch die, welche später erst geboren wurden. Er gab die Beschaffenheit der Regierung eines Jeden an und auch die Dauer seines Lebens, und nach eines jeden Namen riefen die übrigen Engel alle — Amen. Und es ist danach geschehen, wie der Heilige nach jener Vision angegeben hatte. — Wenige Tage vor seinem Lebensende sagte er: „Ich habe den Apostel Paulus und den Johannes Bapt. gesehen, die mich eingeladen zu der ewigen Glorie, die mir eine Krone, geschmückt mit himmlischen Edelsteinen, entgegen hielten, sprechend: solchen Lohn wirst du genießen im Reiche Gottes.“ [1])

Nur wenige Jahre saß Rusticus auf dem bischöflichen Stuhle und es folgte der h. Magnericus, ein Schüler des h. Nicetius und Freund des Gregor von Tours, dem Verfasser der fränkischen Geschichte. Am königlichen Hofe war er sehr angesehen und stand als Pathe dem Theodebert, Sohn des Königs Childebert (585). Seit dem Beginne des siebenten Jahrhunderts sehen wir öfter Söhne aus vornehmen fränkischen Familien zu Bischöfen von Trier gewählt werden, unter denen verschiedene Klosterstiftungen und Schenkungen an Kirchen zu Stande kamen.

Dahin gehört an erster Stelle der h. Modoaldus (622—640), der königlichen Familie nahe verwandt, Oheim der h. Gertrud, Schwager Pipin I, dessen Tochter Begga die Mutter Pipin des Kleinen, Großmutter Carl des Großen gewesen ist. Unter ihm und der Regierung König Dagobert I wird die Abtei Tholey gegründet, Maximin reichlich beschenkt, St. Irminen gestiftet, ebenso das Frauenkloster der Adela zu Pfalzel und St. Symphorian unterhalb St. Martin. Ebenfalls von vornehmer Abkunft war der h. Basinus, der als Abt von St. Maximin 671 zum Erzbischof gewählt wurde; denn seine Schwester Gunza war vermählt mit Gervin, einem Herzoge von Austrasien. Als er sich 695 wieder in die Stille des Klosters nach St. Maximin zurückzog, folgte ihm sein Neffe, der h. Lutwin, Sohn des genannten Herzogs, nachdem

---

[1]) Von dem h. Nicetius als Schriftsteller wird tiefer unten in der Geschichte des Schulwesens die Rede sein.

derſelbe das Kloſter Mettlach an der Saar von ſeinen Gütern gegründet und einige Zeit als Mönch in demſelben gelebt hatte.[1]) Durch die beſondre Beſtimmung, die ſodann Lutwin als Erzbiſchof von Trier jenem Kloſter mit allen ihm zugewendeten Gütern und Beſitzungen gegeben hat, iſt ein ganz eigenthümliches Verhältniß zwiſchen dem erzbiſchöflichen Sitze und dem Kloſter gebildet worden, das hier um ſo mehr angegeben und gewürdigt werden muß, als dasſelbe von allen Trieriſchen Schriftſtellern entweder überſehen oder doch ſpäter unberückſichtigt gelaſſen worden iſt, zufolge deſſen bei ihnen mehre unrichtige Angaben in der Reihenfolge der Erzbiſchöfe eingeſchlichen ſind. Nach dem h. Lutwin nämlich, ihn ſelber mit einbegriffen, werden eine Reihe der Erzbiſchöfe von Trithemius, Brower, Hontheim und Andren, als frühere Aebte von Mettlach bezeichnet und wird dieſe Abtei von dieſen Schriftſtellern mit Bezug auf die vielen Aebte derſelben, die auf den erzbiſchöflichen Sitz erhoben worden, seminarium archiepiscoporum Trevirensium (Pflanzſchule Trieriſcher Erzbiſchöfe) genannt. Allerdings wird den Erzbiſchöfen Lutwin, Richbod, Wazzo, Amalarius, Hetti, Bertulph und Ratbod der Titel Abt von Mettlach beigelegt; allein nur von wenigen derſelben dürfte erweislich ſein, daß ſie vor ihrer Erhebung auf den erzbiſchöflichen Sitz die Abtswürde zu Mettlach bekleidet haben; von dem einen und andren kann ſogar erwieſen werden, daß er früher der Abtei gar nicht angehört hat. Die Erklärung davon iſt aber in dem Umſtande zu ſuchen, daß ſeit Lutwin der jedesmalige Erzbiſchof von Trier als ſolcher Abt von Mettlach war, wenn er auch früher der Abtei nicht angehört hatte, und daß ein praepositus (Propſt) die unmittelbare Leitung der Abtei für den Abt-Erzbiſchof zu führen hatte. Dieſes aber hatte ſeinen Grund in der Beſtimmung des h. Lutwin, des Stifters der Abtei, daß dieſelbe mit allen ihren Beſitzungen und Gütern dem erzbiſchöflichen Stuhle zur beſſern Dotation dienen, daß der zeitliche Erzbiſchof Herr über die Abtei und ihre Güter ſein und ſie leiten, regieren und verwalten ſollte.[2]) So iſt es nun gekommen, daß unter andren

---

[1]) Ich folge hier der einmal üblich gewordenen Schreibart „Mettlach," obgleich der Ableitung des Namens nach (Mediolacum) Medlach geſchrieben werden müßte.

[2]) In einer alten vita des h. Lutwin heißt es daher von dem Kloſter: — idem cum appendiciis suis apostolorum principi (s. Petro), cujus cathedrae praesidebat (Treviris) contradidit, *ac de caetero Episcoporum juris Trevericorum esse decrevit.* Und ſodann heißt es tiefer unten von den Erzbiſchöfen: Qui tamen *praepositos*, qui locum regerent ac confratres vita moribusque ad spiritualis vitae exercitia praeirent, sub se habebant —.

auch der Erzbiſchof Richbod, Freund des gelehrten Alcuin, als Abt von Mettlach bezeichnet iſt, während derſelbe erwieſenermaßen doch als Abt von Lorſch zum Erzbiſchof von Trier gewählt worden iſt und auch dort ſich ſein Begräbniß gewählt hat.[1])

Auch Milo war aus vornehmer Familie, Sohn des h. Lutwin, der aber nicht in canoniſcher Form gewählt, ſondern von Carl Martell obtrudirt worden, und 40 Jahre hindurch (713—753) ohne mehr als die geiſtliche Tonſur zu haben, den erzbiſchöflichen Sitz inne gehabt hat, während welcher Zeit die beiden großen Miſſionäre, der h. Willibrord und der h. Bonifacius, für die geiſtliche Führung der Trieriſchen Kirche Sorge tragen mußten. Daß der h. Bonifacius Klagen über das ungeiſtliche Leben und Thun des Milo zu Rom erhoben hatte, geht hervor aus einem Briefe des Papſtes Zacharias an Bonifacius, worin es heißt: „Den Milo aber und ähnliche Männer betreffend, welche der Kirche Gottes ſehr viel ſchaden, ſo ermahne ſie, von ſo frevelhaftem Thun abzuſtehen... Hören ſie auf Deine Ermahnungen, ſo werden ſie ihre Seele retten; wenn nicht, ſo werden ſie zu Grunde gehen; Du aber, der Du recht lehreſt, wirſt Deines Lohnes nicht verluſtig gehen.“[2])

Der treffliche Amalarius (810—814) ſtand bei Carl dem Großen in hohem Anſehen und wurde mit einer wichtigen Geſandtſchaft nach Conſtantinopel zum oſtrömiſchen Kaiſer betraut. Sein Nachfolger Hetti, verwandt mit der kaiſerlichen Familie, war hoch geehrt bei Kaiſer Ludwig dem Frommen; und als 825 zu Aachen das Reich in 25 Legationen eingetheilt und jeder ein Legatus oder Missus dominicus vorgeſetzt wurde, erhielt Hetti dieſes Amt über eine Legation und hat als Legat des Kaiſers 817 ein Schreiben erlaſſen, in welchem er alle untergebene Aebte, Grafen und Vaſallen des Kaiſers auffordert, ſich zu bewaffnen zum Schutze des Reiches gegen Bernard, der ſich gegen den Kaiſer empört hatte. Aus der Wahl fränkiſcher Großen für unſren Biſchofsſitz, aus den wichtigen Aufträgen, die ihnen von den Kaiſern gegeben wurden, ergibt ſich ſchon die hohe Stellung, die den Biſchöfen damals zu Theil geworden war. Hetti hat dem frommen Ludwig noch am Sterbelager beigeſtanden und dann auch die traurigen Bruderkriege erlebt, die mit der Theilung des Reiches in Frankreich, Lothringen und Deutſchland (843) geendigt haben. Indeſſen waren unſre Erzbiſchöfe, deren Gebiet nun zu Lothringen gehörte, bereits mit den Anfängen der nachherigen Landeshoheit aus dieſer Periode heraus-

---

[1]) Siehe den Cod. dipl. Laurish. vol. I. p. 26 et 27; cfr. p. 36. Honth. Prodrom. p. 427. u. a.

[2]) Hard. coll. concil. Tom. III. p. 1917.

getreten, die ſich unter lothringiſcher Herrſchaft und endlich unter den deutſchen Kaiſern vollſtändig ausgebildet hat. Wie, das ſoll uns der folgende Abſchnitt darlegen.

IX. Kapitel.

Güterſchenkungen an die Trieriſche Kirche. Anfänge der weltlichen Hoheitsrechte der Erzbiſchöfe von Trier.

Fortſetzung der Reihenfolge der Erzbiſchöfe: Theutgaud (847—863), Bertulph (869—883), Ratbod (883—915), Rutger (915—930), Rotbert (930—956), Heinrich I (956—964), Theodorich I (965—975), Egbert (975—993).

Durch das Lehnweſen der germaniſchen Völker war es hergebracht, daß die Könige wichtige Dienſte treuer Untergebenen mit Uebertragung liegender Güter belohnten und durch die auf dieſen Gütern haftende Lehnspflicht die Untergebenen zu bleibender Treue und Anhänglichkeit ſich verbanden. Die höhere Geiſtlichkeit des Reiches aber war in der Lage, durch ihre höhere Bildung, ihr Anſehen und ihren Einfluß als kirchliche Würdenträger, den Königen und dem Reiche Dienſte zu leiſten, die dieſen unentbehrlich waren und von keinem andren Stande geleiſtet werden konnten. In Bezug auf die Geiſtlichkeit kam aber noch ein religiöſes Motiv hinzu, das Motiv nämlich, durch Schenkungen an die Kirche ein gottgefälliges Werk zu üben, Gottes Segen für ſich, die königliche Familie und das Reich zu gewinnen und das Seelenheil ſich zu ſichern. Daher haben denn ſchon die fränkiſchen Könige des Merovingiſchen Stammes reiche Schenkungen an die Trieriſche Kirche gemacht; in höherm Maße aber machten ſolche die Könige ſeit Pipin, dem Vater Carl des Großen, dem Stifter des Carolingiſchen Stammes. Pipin verdankte Gott und der Kirche die Erhebung auf den Königsthron, und dafür wollte er ſich dankbar erweiſen durch freigebige Schenkung von Gütern und Rechten an die Kirche, wie er unter andren in der Stiftungsurkunde der Abtei Prüm ſagt.[1]) Bis zur Theilung des Reiches (843) waren nicht allein der biſchöflichen Kirche von Trier reiche Schenkungen zugefloſſen, ſondern es beſtanden auch eine ziemliche Anzahl von Abteien innerhalb des Erzbisthums, die aus Schenkungen fränkiſcher Könige und Großen gegründet und dotirt oder bereichert

[1]) Quia divina nos providentia in solium regni venisse manifestum est, oportet ea in Dei nomine exerceri, in quibus potius gratiam atque voluntatem Altissimi consequi valeamus. Honth. I. p. 122.

worden: die Abteien St. Maximin, St. Eucharius (St. Matthias), St. Marien, St. Martin, Tholey, Mettlach, Prüm, Echternach, Oeren (St. Irminen), das Frauenkloſter zu Pfalzel und das Stift St. Paulin. Auch andre reiche und vornehme Familien haben ſodann Jahrhunderte hindurch der Trieriſchen Kirche, den Abteien und Stiften reiche Güterſchenkungen gemacht, beſtehend in größern Compleren von Aeckern, Weinbergen, Wieſen, Waldungen, Weiden, Höfen, Mühlen u. dgl. Adelige Familien, welche Söhne oder Töchter unter den Geiſtlichen einer Kirche oder den Religioſen eines Kloſters hatten, beſchenkten dieſe Kirchen; die Geiſtlichen und Religioſen ſchenkten ſelbſt ihr Vermögen der Kirche, in welcher ſie Aufnahme gefunden hatten.

So ſammelte ſich allmälig ein bedeutender Güterbeſitz um die Trieriſche Kirche; mit den Gütercompleren und Höfen gingen aber, nach dem damaligen Rechte, auch die bei denſelben hörigen Leute an die Kirche oder die Erzbiſchöfe über und hiemit auch die grundherrliche Gerichtsbarkeit. Unter dem Könige Pipin ſehen wir daher vorerſt die Beſitzungen der Kirche im Trieriſchen der Gerichtsbarkeit des Erzbiſchofs übergeben werden; oder, in andren Worten, es wurde aus den Beſitzungen der Trieriſchen Kirche (des h. Petrus), der Kirchen von St. Maximin, Paulin, Eucharius, Martin und Oeren ein Comitat gebildet, welches von der Gerichtsbarkeit der königlichen Grafen (comites) eximirt war und innerhalb deſſen der zeitliche Erzbiſchof von Trier jene (weltliche) Gerichtsbarkeit zu üben hatte, welche die Grafen in ihren Gauen aus königlicher Uebertragung ausübten. „Alle Klöſter, Abteien mit Allem, was zu denſelben gehört, alle übrige Kirchen, Caſtelle, Dörfer, Höfe mit ihren Familien, Aecker, Weinberge, Wieſen, Waldungen und alle Beſitzungen, die zu dem biſchöflichen Sitze von Trier gehören, ſollen für immer unter der Gerichtsbarkeit dieſes Sitzes ſtehen.“ [1])

Wie geſagt, es waren vorerſt nur die Beſitzungen der Kirche im Trieriſchen Lande, welche hier von der Gerichtsbarkeit der Grafen eximirt wurden; da aber die Exemtion zugleich auch auf alle noch ſpäter zu machende Erwerbungen der Kirche lautete, ſolche aber durch Schenkungen, durch Sparſamkeit, Kauf u. dgl. ſich mehrten, ſo wuchs fortwährend das Gebiet, innerhalb deſſen der Erzbiſchof die weltliche

---

[1]) Siehe die betreffende Urkunde, von Pipin dem Erzbiſchofe Weomad 761 ausgeſtellt, bei Honth. I. p. 120 u. 121. Wird auch die Form derſelben beanſtandet, ſo kann gegen die Subſtanz um ſo weniger ein Zweifel vorgebracht werden, als ſpätere, nicht beanſtandete Urkunden Bezug auf dieſelbe nehmen und dieſe auch in den Gesta Trev. ihre Beſtätigung hat.

Gerichtsbarkeit auszuüben hatte, wenngleich die Erzbischöfe dieselbe noch lange Zeit durch einen Grafen oder Vicedominus oder Vogt in ihrem Namen ausüben ließen.

Die fränkischen Könige von Pipin an und die nachherigen Kaiser hatten zu solcher Uebertragung von Comitatsrechten an die geistlichen Würdenträger ihre guten Gründe; es erschien ihnen weit zuträglicher für die Interessen der Krone wie der Unterthanen, wenn Fiscalrechte frommen Stiftungen zugewendet würden und Bischöfe die Justiz verwalteten, als wenn sie von weltlichen Vasallen verwaltet würde. Die geistlichen Würdenträger waren die treuesten und zuverlässigsten Vasallen und sie waren es auch, welche ihre Untergebenen am nachhaltigsten in der Treue gegen den König erhalten konnten. Waren weltliche Vasallen zu eigener Machtvergrößerung und zu Gewaltthätigkeiten geneigt, so gingen die geistlichen Lehnsträger nicht auf Eroberungen aus und war ihr Regiment ausgezeichnet durch Gerechtigkeit, Treue, Billigkeit und Milde.

Die von seinem Vater Pipin gemachte Uebertragung jener Gerichtsbarkeit bestätigte Carl der Große dem Erzbischofe Weomad (773) und untersagte allen Beamten irgend eine Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete der Trierischen Kirche auszuüben ohne Erlaubniß des Erzbischofs.[1])

Diese Begünstigungen der Trierischen Kirche nahmen noch zu nach der Theilung des Reiches, unter lothringischer Herrschaft, indem Lothringen, das Mittelreich zwischen Frankreich und Deutschland, bis zur bleibenden Vereinigung mit letzterm, fortwährend ein Zankapfel zwischen jenen beiden gewesen ist, und daher der jedesmalige Regent durch reiche Schenkungen von Gütern und Gerechtsamen die Vasallen und Bischöfe sich zu gewinnen und zu erhalten suchte. Der König Zwentepold stellt daher dem Erzbischofe Ratbod (898) eine Urkunde aus, in welcher er sagt: aus allen Klöstern, Abteien mit ihrem Zubehör, Kirchen, Castellen, Dörfern, Höfen und den zugehörigen Familien, Aeckern, Weinbergen, Waldungen, Wiesen und Allem, was die fränkischen Könige und andre Wohlthäter der Trierischen Kirche geschenkt und übergeben haben, *sei ein Comitat gebildet*, das, von aller andren Gerichtsbarkeit befreit, dem Erzbischofe und seinen Nachfolgern übergeben sei; nur solle der Erzbischof jährlich aus seinem Sprengel *sechs Pferde*, nach gewohnter Sitte, stellen.[2]) Derselbe König befiehlt (899), daß Niemand, königlicher Abgeordneter oder Graf, irgend

---

[1]) Siehe die Urkunde bei Honth. I. p. 132 et 133.

[2]) Honth. I. p. 236 et 237.

einen Akt der Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete des h. Petrus vornehmen ſolle, ohne Einwilligung des Erzbiſchofs.[1]) Endlich hat der König Ludwig das Kind dem Erzbiſchofe Ratbod auch das Münzrecht zu Trier, das Zollrecht, den Feld-Medum[2]) und den Bezug von Abgaben (Steuern) in und außerhalb der Stadt in dem ganzen Comitate verliehen, das aus den Klöſtern und den Beſitzungen der Kirche gebildet war, und alle jene Gerechtſamen und Bezüge, die ſonſt der Graf zu genießen berechtigt war, dem Erzbiſchofe überwieſen.[3]) Kaiſer Otto I beſtätigt dem Erzbiſchof Ruotbert (947) die Comitatsrechte, verbietet Allen eine Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete der Trieriſchen Kirche zu üben oder Abgaben irgend einer Art zu fordern; alle dieſe Gewalt ſtehe dem Erzbiſchofe zu und wem er dieſelbe übertragen wolle, d. i. ſeinem Vogte (advocatus oder comes), daß er ſie in ſeinem Namen ausübe.[4]) Als beſondern Grund für dieſe Begünſtigung gibt Otto noch an, „weil Trier die älteſte Kirche unſres (des deutſchen) Reiches iſt." —

X. Kapitel.

Rechtszuſtände unter fränkiſcher Herrſchaft.

Hatte die römiſche Herrſchaft über das Trieriſche Land auch nahe fünfhundert Jahre gedauert, ſo ſind dennoch die geſellſchaftlichen Zuſtände, die ſich während derſelben gebildet hatten, in dem faſt hundertjährigen Sturme der Völkerwandrung nahezu ſpurlos untergegangen. Eine ganz andre Völkerfamilie — die germaniſche — iſt hier auf den Schauplatz eingetreten, hat ganz andre Sitten und Gebräuche mitgebracht und

---

[1]) Daſ. p. 239. ut nullus ex regia ac comitis parte, neque ulla judiciaria potestas . . . placitum habere etc.

[2]) medenam agrorum —. Dieſer Medum war eine gewiſſe Abgabe an Geld oder Früchten, welche der Beſitzer des ihm oder ſeinen Vorfahren geſchenkten Stück Landes zur Anerkennung der geſchehenen Schenkung jährlich entrichten mußte. Medumland war daher gewöhnlich ſolches, das als Wildland einer Familie gegeben wurde, und von dem die Abgabe jährlich an den Geber entrichtet werden mußte. Siehe Kopp, Proben des deutſch. Lehnrechtes I. Thl. S. 283—285.

[3]) Honth. I. p. 253. Dieſe drei letzten Urkunden hält v. Hontheim mit Recht für die Grundlage und Anfänge der weltlichen Hoheitsrechte der Trieriſchen Erzbiſchöfe. — Die älteſten bisher bekannt gewordenen Münzen von Trieriſchen Erzbiſchöfen ſind von Ludolph (994—1008).

[4]) Honth. I. p. 282.

nach dieſen auch die geſellſchaftlichen Zuſtände in den eroberten Provinzen geſtaltet. Die frühern Völkernamen „Trevirer," „Vangionen" (Bewohner der Gegend von Worms), „Mediomatriker" (Bewohner des Metzer Gebietes) u. dgl. hörten jetzt auf, weil nunmehr eine Eintheilung des Landes in Gauen eingeführt und die verſchiedenen Gebiete nach dieſen benannt wurden. Die ſiegreichen Franken ergriffen jetzt den Ackerbau, vermiſchten ſich mit den Ueberreſten der romaniſchen Bevölkerung, und zwar vollſtändig, nachdem ſie von dieſen die chriſtliche Religion angenommen hatten. Den Beſiegten wurde indeſſen noch längere Zeit geſtattet, nach ihren frühern Geſetzen (lex romana) zu leben.[1])

Den Gauen waren, wie wir oben ſchon gehört haben, von den Königen aus den Vornehmen gewählte Grafen (comites) vorgeſetzt, welche das Militärweſen und die Juſtiz zu verwalten hatten, und die von den Königen ſelbſt oder durch königliche Abgeordnete (missi dominici) in Verwaltung ihres Amtes beaufſichtigt wurden.

Die Rechtszuſtände in unſrem Lande, wie überhaupt im fränkiſchen Reiche, waren nun verſchieden je nach dem Stande der Perſonen. Dieſer aber war ein vierfacher. 1) Prälaten (Biſchöfe und Aebte) mit dem ihnen untergebenen Clerus, die unter den fränkiſchen Königen den erſten Reichsſtand bildeten. 2) Grafen und Dynaſten, welche unter dem erſten und zweiten Königsſtamme (Merovingern und Carolingern) und auch noch ſpäter im Namen des Königs die Gauen verwalteten, nach Auflöſung der Gauen aber auf ihren allmälig erblich gewordenen Gebieten, die mitunter ausgedehnt waren, aus königlicher Freigebigkeit fürſtliche Gewalt erlangten und daher nunmehr als ein erbliches Recht ausübten, was ſie früher als ein königliches Amt ausgeübt hatten. 3) Die Freien — im engern Sinne —, aus denen danach der Adel (nobilitas) ſich gebildet hat, der in ſpätern Jahrhunderten Reichsadel oder Reichsritterſchaft (nobilitas immediata) genannt wurde. Sie hatten freies Grundeigenthum, unabhängigen Güterbeſitz mit perſönlicher Freiheit. 4) Bauern (Hörige), welche bleibend zu einem beſtimmten Gute und unter die Botmäßigkeit des Grundherrn gehörten und mancipia, servi, servientes, liti (Leute), manentes oder coloni hießen. Dieſelben klebten dem Grunde und Boden an und durften ſich ohne vorhergegangene Freilaſſung nicht davon trennen, wurden daher auch gewöhnlich mit den Gütern, wozu ſie gehörten, verſchenkt, verkauft und vertauſcht.

Nach dem Stande der Perſonen war nun auch der Rechtszuſtand

[1]) Siehe meinen Artikel hierüber in dem Freiburg. Kirchen-Lexicon.

des Grundvermögens ein vierfacher. Es gab 1) königliches Domainengut; von diesem wurden Schenkungen gemacht an bischöfliche Kirchen und Abteien, und es wurden Theile davon als Lehen (beneficia, feuda), anfangs nur auf Lebenszeit, später erblich geworden, übertragen an Vasallen gegen Lehnspflichtigkeit, besonders Dienstleistung im Kriege; ein großer Theil aber blieb als Krongut in den Händen des Königs. Dann gab es 2) Kirchen- und Klostergüter, Grundgüter nämlich, mit denen bischöfliche Kirchen und Abteien von der königlichen Familie oder andren fränkischen Großen ausgestattet worden waren. Die 3. Klasse von Grundgütern bildeten die größern Besitzungen der Grafen und Dynasten, die schon frühe nebst den königlichen Lehngütern auch bedeutende Allodien (Eigengüter) besaßen. Die 4. Klasse von Grundgütern bildeten die Allodien der Freien (ingenui), die allerdings den Umfang nicht hatten, wie die der Grafen und Dynasten, und deren Eigenthümer auch keine obrigkeitliche Gewalt besaßen wie die Grafen.

Die bedeutenden Güterschenkungen an die bischöflichen Kirchen und Abteien und die allmälige Uebertragung von Regalien, weltlicher Gerichtsbarkeit, des Münz-, Zoll-, Markt- und Steuerrechtes an die Prälaten durch die Könige, haben dem bereits ältern Institute der Vögte (advocati) eine weitere Ausbildung gegeben, die wir hier etwas ausführlicher zu besprechen veranlaßt sind, da unser v. Hontheim das Institut in einem wesentlichen Punkte unrichtig aufgefaßt, Wyttenbach aber dasselbe grundfalsch und dadurch für die Kirche entehrend dargestellt hat.

XI. Kapitel.

Die Kirchen- und Klostervögte (advocati).

Das der Kirche seit Kaiser Constantin dem Großen zuerkannte Recht des Gütererwerbs, dann die beständige Sorgfalt der Kirche, den Clerus so viel als möglich von Besorgung zeitlicher Angelegenheiten frei zu erhalten, haben schon frühe das Institut der Vögte (advocati) hervorgerufen. In der ersten Zeit — im fünften Jahrhunderte —, wo uns solche bei den (bischöflichen) Kirchen begegnen, waren dieselben Rechtsgelehrte, angestellt unter Autorisation des Kaisers mit Zustimmung der betreffenden Bischöfe, beauftragt, die Gerechtsamen der Kirchen vor Gericht und wo es nöthig war zu vertreten und zu vertheidigen. Sie waren also die Justiziare der Kirchen, auch Munburdi genannt,

und haben als ſolche auch aus den Einkünften derſelben eine entſprechende Beſoldung zu ziehen gehabt. Dieſe Einrichtung wurde unter den fränkiſchen Königen nicht allein beibehalten, ſondern erlangte bei den bedeutenden Güterſchenkungen an biſchöfliche Kirchen und Abteien und allmäliger Uebertragung hoheitlicher Rechte an die Prälaten eine weitere und höchſt wichtige Ausbildung, ſo daß die advocati, die anfangs bloß Vertheidiger der Gerechtſamen der Kirchen vor Gericht geweſen, nunmehr Mandatare und Vertreter der Kirchen in allen zeitlichen Angelegenheiten geworden ſind. Als ſolche hatten ſie nun auch, wenn es nöthig war, den betreffenden Kirchen bewaffneten Schutz und Schirm angedeihen zu laſſen, hatten die aus dem geiſtlichen Gebiete ausgehobene Mannſchaft zu dem königlichen Kriegsheere zu führen, und innerhalb der herrſchaftlichen Beſitzungen der Kirchen die denſelben zuſtehende Gerichtsbarkeit auszuüben, die Vogteigerichte abzuhalten. „Im Allgemeinen, — heißt es in der Vorrede des I. Bds S. 24 des Cod. diplom. von Günther, — hatten alle Geiſtlichen, da ſie mit weltlichen Händeln nichts zu ſchaffen haben ſollten, und ihre Kirchen, ſie mögen Hochſtifter, Cathedral- oder Collegiatkirchen oder auch Klöſter geweſen ſein, ihre Schutz- und Schirmvögte, die ſie bei vorkommenden Händeln vertreten mußten.“ In den Capitularien der fränkiſchen Könige war es vorgeſchrieben, daß jede Kirche ihren Vogt (advocatum) haben ſolle.

Die Pfalzgrafen bei Rhein haben bis zum Jahre 1197 die Obervogtei über die Trieriſche Kirche ausgeübt; in dem genannten Jahre ging dieſes Recht in die Hände des Erzbiſchofs Johann I und ſeiner Nachfolger über. Ebenfalls ſolche Vögte hatten die Stiftskirchen und Klöſter des Trieriſchen Landes, ja einzelne Höfe von Kirchen.

Grundfalſch ſind die Anſichten über Vögte der biſchöflichen und der Kloſter-Kirchen, welche Herr Wyttenbach in ſeiner „Trieriſchen Geſchichte“ (2. Bdchen S. 6) niedergeſchrieben hat. Die Uebertragung von Regalien an Erzbiſchof Ratbod von Trier beſprechend, ſchreibt er: „Kaiſer Otto I beſtätigte zwar dieſe Vorrechte, aber er wachte ſtreng über ſein kaiſerliches Anſehen. Die Biſchöfe und Erzbiſchöfe hielt er durch Berichte der Herzoge, der Grafen und endlich der Gerichtsvögte (advocati, vicedomini genannt), welche er bei allen großen Stiftern einführte, in Furcht und Ordnung.“ — In dieſer Ausſage iſt kein wahres Wort. Kaiſer Otto I hat nicht erſt Vögte geſetzt, ſondern hat ſolche aus alter Zeit vorgefunden; ſie waren nicht Mandatare des Königs, ſondern Mandatare der Biſchöfe und Aebte, deren Rechte ſie vertheidigten und handhabten; ſie waren nicht geſetzt zu Spionen der Prälaten, ſondern zu Beſchirmern derſelben. Und endlich

waren bei den geiſtlichen Vaſallen, Erzbiſchöfen, Biſchöfen und Aebten, Wächter über das kaiſerliche Anſehen am überflüſſigſten, weil eben ſie nach Zeugniß aller Geſchichte von den erſten fränkiſchen Königen bis zur Säculariſation (1803) die treueſten, gewiſſenhafteſten und zuverläſſigſten Vaſallen und Reichsfürſten geweſen ſind. Das haben die fränkiſchen Könige und die deutſchen Kaiſer ſehr wohl gewußt, und namentlich hat Otto I gerade aus dem Grunde ſo viele Güter und Gerechtſamen an die Kirchen vergabt, weil er die Prälaten ſtark machen und in ihrer weltlichen Macht dem kaiſerlichen Anſehen eine mächtige Stütze und ein Gegengewicht gegen die weniger zuverläſſige Macht der weltlichen Reichsfürſten bilden wollte. Wilhelm von Malmesbury ſagt von Carl dem Großen, „er habe, um die Wildheit der Völker zu bändigen, beinahe alle Länder den Kirchen übertragen, ſehr weislich überlegend, daß die Geiſtlichen nicht ſo leicht, wie Laien, die Treue gegen ihren Herrn (den Kaiſer) verletzten, und außerdem, daß, im Falle Laien rebellirten, die Geiſtlichen dieſelben durch die Strafe der Excommunication im Zaume hielten.“ (Bei Honth. Prodrom. pag. 617). Daß es die Biſchöfe und Aebte geweſen, welche ſich Vögte zu ſtellen hatten, nicht der Kaiſer, ergibt ſich auch und iſt nachgewieſen in Betreff unſrer Erzbiſchöfe eben unter Otto I Regierung in einer Diſſertation unſres gelehrten Neller bei Hontheim (Prodrom. p. 620).

Gewöhnlich erhielten die Vögte als Remuneration für den der betreffenden geiſtlichen Beſitzung oder Herrſchaft zu leiſtenden Schutz den dritten Theil der eingehenden Gerichts- oder Strafgelder, dann einen jährlichen Zins von den Hofgütern, hatten freies Lager bei Abhaltung der Gerichte; zuweilen wurden ſie auch belehnt mit einem Theile der geiſtlichen Domainengüter. Zuweilen haben ſich die Stifter von Klöſtern das Vogteirecht für ihre Familie vorbehalten, ſo daß es immer auf den Erſtgeborenen überging; andre Kirchen hatten das Recht, ſich ſelber nach Belieben ihren Vogt zu wählen, an- und abzuſetzen; andre Kirchen endlich erbaten ſich die Ernennung eines Vogtes vom Könige. So war die Vogtei über Kirchen, geiſtliche Domainen, ein an Ehren und Einkünften anſehnliches Amt geworden; das Vogteirecht wurde vererbt, wurde verkauft, vertauſcht, verpfändet und wurde als Lehn übertragen. Auch hat es Vögte gegeben, die den Kirchen Schutz und Schirm ohne alle Remuneration um Gottes willen, „zum Heile ihrer Seelen,“ leiſteten (advocatia libera, liberalis, gratuita).

Dieſe Vögte ſind aber im Verlaufe der Zeiten gar häufig aus Schirmherren Zwingherren der Kirchen geworden, haben Erpreſſungen ausgeübt und die Einkünfte der Kirchen an ſich geriſſen. Es gibt kaum eine biſchöfliche Kirche oder Abtei, im Trieriſchen Lande wie

anderwärts, die nicht ſeit dem Ende der Caroliniſchen Herrſchaft bis in das dreizehnte Jahrhundert bittere Klagen hierüber zu führen gehabt hätte. Zu Anfange des 12. Jahrhunderts hatte der Obervogt der Trieriſchen Kirche, Pfalzgraf bei Rhein, alle Einkünfte derſelben an ſich gezogen, ließ der erzbiſchöflichen Tafel nur Tag für Tag das Allernöthigſte wie einer Dienerſchaft verabfolgen, und übte gegen die berechtigten Wähler bei der Biſchofswahl eine rohe Tyrannei aus. Der kräftige Albero hat dieſem Unfuge ein Ende gemacht. Die Abteien St. Maximin und Prüm haben ganz beſonders viel von habſüchtigen und gewaltthätigen Vögten zu leiden gehabt. Gegen Ende des 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts, wo die weltliche Macht der Biſchöfe gewachſen war, haben ſich dieſe der koſtſpieligen und läſtigen Vögte loszumachen geſucht. Einige Vögte ließen ſich ihr Vogteirecht abkaufen, andre ſchenkten es der Kirche „ad animarum salutem," hartnäckige wurden gezwungen, Verzicht darauf zu leiſten. In dieſem Beſtreben, die Kirchen von den Vögten zu befreien, haben auf Grund der gehäuften Klagen über die Bedrückungen derſelben die Päpſte und Kaiſer die Biſchöfe kräftig unterſtützt. So hat der Reichstag zu Frankfurt im Jahre 1220 die Verfügung erlaſſen, welche die Strafbeſtimmung zweifachen Schadenerſatzes und 100 Mark Silber zur kaiſerlichen Kammer gegen jeden Schirmvogt erkannte, der die ſeinem Schutze anvertraute Kirche oder geiſtliche Stiftung ſchädigen würde. Während des 13. Jahrhunderts iſt das Inſtitut der Vögte faſt überall abgeſchafft worden.[1])

XII. Kapitel.

Der Stand der Freien und der Hörigen.

Die dritte Klaſſe von Perſonen begriff in ſich die Freien (liberi, ingenui), die den eigentlichen Kriegerſtand bildeten. Zur Zeit des Beſtehens der Gauen, wo Grafen die Gerichtsbarkeit innerhalb derſelben als ein vom Könige übertragenes Amt (officium) ausübten, ſtanden auch dieſe Freien unter ihrer Gerichtsbarkeit, waren ihnen untergeben. Als nun bei Auflöſung der Gauen jene Gerichtsbarkeit

---

[1]) Ueber Entſtehung, Geſchichte und Rechte der Schirmvögte ſehe man Hurter, Papſt Innocenz III im 4. Bde S. 50–84; dann Clouet, histoire eccles. de la province de Trèves. vol. II. p. XV—XXXVI. Günther, Cod. dipl. rheno-mos. vol. I. Vorrede S. 23—27, wo ſpeciell über die Vögte Trieriſcher Kirchen gehandelt wird.

als ein erbliches Recht auf Dynaſten, in geiſtlichen Territorien auf die Prälaten, überging, iſt auch die Hoheit über die Freien und ihre Güter mit übergegangen.

Tacitus ſchreibt von den Deutſchen, daß ihre Sklaven nicht wie bei den Römern zu häuslichen Dienſten in den Familien der Herren verwendet würden, ſondern daß dieſelben ihre eigenen Behauſungen hätten und eigene Familien bildeten. Iſt dieſes auch nicht allgemein richtig, ſo iſt doch wahr, daß hier die Dienſtbaren (servi) meiſtens auf dem Lande wohnten, auf den Gütern ihrer Herren, die ſie bewirthſchafteten und ihre, allerdings nothdürftige, eigene Haushaltung führten. Auf dieſen Gütern waren ſie bleibend (manentes, adscriptitii). Die Dienſtbarkeit (servitus) dieſer Perſonen war nicht bloß perſönlich und temporär, ſondern ſie vererbte ſich auf die Nachkommen und war fortdauernd. Wie die Kinder dem Stande des Vaters folgten, alſo auch die Gattin dem Gatten. Auch durften die Hörigen eines Herrn bloß unter ſich heirathen, nicht mit denen eines andren Herrn, wenigſtens nicht ohne deſſen Erlaubniß, wobei gewöhnlich ein Tauſch oder ein ſonſtiges Abkommen mit dem andren Herrn getroffen wurde. Eine Folge dieſer Stellung der Hörigen (Bauern) war, daß ſie, zwar nicht losgetrennt von dem Gute, zu dem ſie als integrirende Theile gehörten, wie in dem heidniſchen Alterthume die Sklaven, wohl aber mit dem Gute zugleich verkauft, verſchenkt, vertauſcht und übergeben wurden. Auch konnte ein Höriger nicht gerichtet werden, als nur auf dem Gute, zu dem er gehörte.

Die Beſchäftigung dieſer Hörigen beſtand hauptſächlich in der Betreibung des Ackerbaues, deſſen Hauptertrag dem Herrn des Gutes gehörte; der geringere Theil des Ertrags, ein nothdürftiger Unterhalt, fiel der hörigen Familie zu. Allerdings variirte der Antheil dieſer Familie nach Maßgabe des Gutes, nach örtlichem Gewohnheitsrechte und je nach der Milde und Nachſicht des Herrn, die bei den geiſtlichen Herrſchaften als Regel zu betrachten iſt. Nebſt einem beſtimmten Ertrag des Gutes hatten die Bauernfamilien aber noch gewiſſe Frohndienſte ihrem Herrn während des Jahres zu leiſten.

Eine beſondre Klaſſe von Hörigen bildeten die Dienſtleute (ministeriales), die, wenn auch nicht frei, ſo doch auch nicht der Scholle adſcribirt waren, ſondern von der Familie des Herrn zu verſchiedenen Dienſten, bald hier, bald dort, verwendet wurden, alſo der Familie des Herrn adſcribirt waren — daher auch öfter familiares genannt —, wie die Bauern (coloni) deſſen Landgute. Es waren aber Bäcker, Fiſcher, Köche, Wäſcher, Jäger, Schmiede, Zimmerleute, Mauerer, Steinhauer u. dgl., überhaupt Leute, welche Arbeiten verrichteten, mit

denen eine adscriptio an die Scholle nicht vereinbar war; ſie waren die mobilen Hörigen.

Was die ackerbauenden Hörigen vom Ertrage des Gutes an den Herrn (die Herrſchaft) abzugeben hatten, wurde in der Eigenſchaft eines census — Zins — feſtgeſtellt. Wurde die Dienſtbarkeit (servitus) vom Herrn aufgehoben, gelöſt, ſo verblieb bloß die Verpflichtung, den beſtimmten Cenſus zu entrichten, und die Leute hießen nun censuales (Zinspflichtige).

Im Uebrigen hatte der Hörige kein Eigenthum, d. i. kein liegendes Vermögen, dagegen wohl einiges, wenn auch geringes Mobilarvermögen, Hausgeräth, ein oder das andre Pferd, einiges Rindvieh, Schweine, Kleidungsſtücke u. dgl. Indeß beſtand die Sitte in Betreff des Viehes der Hörigen, daß, wenn das Haupt der Bauernfamilie mit Tod abging, der Herr aus dem Viehſtande das Stück, das ihm am beſten gefiel, für ſich nehmen konnte. Dieſe ausgezogenen Stücke hießen Beſthäupter [Beſthaupt] (capatica).

Eine Löſung von der Hörigkeit — Freilaſſung — (manumissio), eine ganze oder theilweiſe, fand ſtatt, ſo wie der Herr aus Milde oder einem andren Motive ſolche gewähren wollte. Eine theilweiſe war jene, wenn die Dienſtpflichtigkeit gelöſt wurde und die Leute nur mehr zinspflichtig waren, andre Dienſte aber dem Herrn nicht mehr zu leiſten hatten. Beiſpiele von gänzlicher Freilaſſung finden ſich in Schenkungsbriefen der h. Irmina und des h. Willibrord vom Jahre 698, in welchen Länder mit Zubehör übergeben werden (an die Abtei Echternach) „mit Ausnahme jener Leute, die wir durch Löſebriefe befreit haben.“[1])

XIII. Kapitel.

Die Sklaven. Die Hörigen oder Leibeigenen und die Patrimonialgerichtsbarkeit.

Das Chriſtenthum hatte bei den germaniſchen Völkerſtämmen wie in dem ganzen römiſchen Reiche die Sklaverei vorgefunden, jenen traurigen Zuſtand eines großen Theiles der menſchlichen Geſellſchaft, wo der Menſch, der Menſchenwürde und der Menſchenrechte völlig beraubt, nur als Sache betrachtet und behandelt wurde, dieſen Zuſtand, der als ein Fluch des Sündenfalles über die Menſchheit gekommen iſt,

[1]) Siehe Honthem. Prodrom., p. 281—286.

bei allen heidnischen Völkern sich vorgefunden hat, rücksichtlich sich noch vorfindet, und nur durch den Segen des Christenthums gehoben wird. Zwar ist die Stellung der Sklaven bei den heidnischen Deutschen insofern eine andre als bei den Römern gewesen, als dieselben sich — nach dem Berichte des Tacitus (Germania c. 25) — nicht in der Familie ihrer Herrschaft befanden, sondern in eigenen, allerdings armseligen, Behausungen und hier den Ackerbau für ihre Herrschaft betrieben. Es war dieses ohne Zweifel eine Folge der sehr einfachen Sitten der Germanen, bei denen sie eben nicht vieler häuslicher Dienstleistungen bedürftig waren; und daher mögen auch in der Regel die Sklaven bei ihnen von manchen Quälereien, Ausbrüchen böser Laune, von Hartherzigkeit und Grausamkeit ihrer Herren frei geblieben sein, von denen die Sklaven bei den Römern oft so schrecklich getroffen worden sind. Im Wesentlichen aber hat dieses die Stellung der Sklaven nicht geändert; denn immerhin gab es auch Sklaven in den Familien selbst, und anderntheils war das Recht des Herrn über seine Sklaven bei den Germanen ebenso unumschränkt wie bei Griechen und Römern, indem dasselbe sich dort wie hier auch über Leben und Tod erstreckte. Ein solcher Zustand war mit der neuen durch das Christenthum gegebenen Lebensanschauung unvereinbar; das Christenthum kennt nur eine Sklaverei, die Sklaverei der Sünde, in welche der Mensch sich freiwillig begibt, und die wiederum auch zu lösen in seine Hand gegeben ist. Im Uebrigen aber sind in Christus Alle frei geworden, wie hinwiederum auch Alle Knechte, d. i. Diener Christi geworden sind. (Man sehe Coloss. 3, 11; Gal. 3, 18). Stille, geräuschlos und ohne Zwang, aber desto sicherer und nachhaltiger von innen heraus wirkend, hat das Christenthum im römischen Reiche die Ketten der Sklaverei gelöst. Vornehme und reiche Römer schenkten, so wie sie das Christenthum angenommen hatten, ihren mit ihnen getauften Sklaven die Freiheit. Hermes in Rom, Präfekt der Stadt unter der Regierung des Kaisers Trajan, schenkt 1250 Sklaven die Freiheit und beschenkt sie dazu mit allem Nöthigen, damit sie sich selbstständig ernähren könnten. Der h. Sebastian bewirkt die Bekehrung des Chromatius, des Präfekten zu Rom unter Kaiser Diocletian, und derselbe gibt 1400 Sklaven, die mit ihm die Taufe angenommen hatten, die Freiheit, unter der Erklärung, die ihm der christliche Glauben eingegeben: „Diejenigen, welche anfangen, Gott zum Vater zu haben, sollen keine Menschenknechte sein.“ Auch er schenkte den Freigelassenen alles Nöthige zur Gründung eines eigenen Hauswesens. Von der h. Melania (der jüng.) wird gemeldet, daß sie 8000 Sklaven die Freiheit geschenkt habe. Um die Zeit des Osterfestes, wo die Christenheit das Andenken an die Befreiung des Menschen-

geſchlechtes durch Jeſus Chriſtus begeht, war es etwas Gewöhnliches, daß die Chriſten Sklaven die Freiheit ſchenkten. Der h. Chryſoſtomus konnte zu Ende des vierten Jahrhunderts ſagen: „In der chriſtlichen Kirche gibt es keine Sklaverei in dem alten Sinne des Wortes, ſie iſt nur noch dem Namen nach unter den Jüngern des Herrn, die Sache hat aufgehört.“

Papſt Gregor I gibt in einer Freilaſſungsurkunde, worin er Hörigen der römiſchen Kirche die Freiheit und römiſches Bürgerrecht ſchenkt, die Motive an, aus denen die Freilaſſung hervorgegangen iſt. „Da unſer Erlöſer, der Urheber der ganzen Schöpfung, gnädigſt zu dem Zwecke die menſchliche Natur annehmen wollte, um durch die Gnade ſeiner Gottheit das Band der Knechtſchaft, in welches wir verſtrickt waren, zu löſen und uns der urſprünglichen Freiheit wieder zurückzugeben; ſo iſt es ein heilſames Werk, wenn Menſchen, welche anfangs die Natur als Freie hingeſtellt, danach aber die Völkerſitte in Knechtſchaft geſchlagen hat, in der Natur, in welcher ſie geboren worden, durch Wohlthat des Freilaſſenden der Freiheit wieder zurückgegeben werden. Aus dieſen Gründen nun und aus Gottesfurcht bewogen u. ſ. w.“ [1]) Die Grundlehren alſo, auf welche die Freilaſſung von Sklaven ſich ſtützt, die Motive, aus denen dieſelbe hervorging, nämlich, daß Gott von Anfange die Menſchen als Freie geſchaffen und daß, nachdem die Völkerſitte Menſchen in Sklaverei geſchlagen hatte, Chriſtus die menſchliche Natur angenommen hat, um die Bande der Knechtſchaft zu löſen und ſie der urſprünglichen Freiheit wieder zurückzugeben, ſind rein chriſtliche Offenbarungslehren, ſind chriſtliche Motive, von denen das Heidenthum nichts gewußt hat, deren Gegentheil vielmehr von den berühmteſten heidniſchen Schriftſtellern, wie Homer, Plato u. A. gelehrt worden iſt, z. B. in der Behauptung, daß unter den Menſchen von Natur aus die einen zu Sklaven, die andren zu Herren beſtimmt ſeien. Ueberall, wo das Chriſtenthum zur Milderung und Aufhebung der Sklaverei einwirkt, ſind die Motive aus ſeinem eigenen Weſen entnommen, von ſeinem Geiſte ausgegangen. Wenn der Abt Smaragdus Carl d. Gr. auffordert, ſeine Sklaven frei zu laſſen, ſagt er: „Ehre alſo, gerechteſter König, für alle dir unterworfene Sklaven, deinen Gott, indem du ihnen die Freiheit ſchenkeſt.“ Jonas, Biſchof von Orleans, fragt erſtaunt: „Wie ſollen Herr und Sklave, Reicher und Armer, nicht von Natur einander gleich ſein, die einen und denſelben Gott, der nicht auf das Anſehen der Perſon ſieht, im Himmel haben?“ Der

[1]) Gregor. m. Epist. libr. V. epist. 12.

deutſche Rechtsgelehrte Conring ſagt, daß um das Jahr 900 faſt alle Sklaven in Deutſchland freigelaſſen geweſen ſeien und gibt als das Motiv für die Freilaſſung das studium pietatis an, findet dasſelbe alſo durchaus in der chriſtlichen Religion. Ueberall, wo wir in Urkunden der Freilaſſung von Sklaven begegnen, ſind religiöſe, dem Chriſtenthum ausſchließlich entnommene Motive angegeben, wie — „zum Danke gegen Chriſtus, der uns Menſchen aus der Sklaverei der Sünde erlöſt hat," „zum Heile meiner Seele," „als Löſegeld für meine Sünden" u. dgl.

Das canoniſche Recht (der Kirche) beförderte die Freilaſſung von Sklaven und Leibeigenen durch das Geſetz, daß dieſelben unter Zuſtimmung ihrer Herren die hh. Weihen empfangen könnten; mit den hh. Weihen erlangten ſie die Freiheit und Zutritt zu den höchſten Ehrenſtellen in der Kirche. Ebenſo geſtattete dasſelbe geiſtliche Recht denſelben Aufnahme in den Ordensſtand in Klöſtern. Wenn wir z. B. die Namensverzeichniſſe der Mönche in unſren reichen und angeſehenen Benediktinerabteien, St. Maximin, St. Matthias, Prüm, Echternach u. a. anſehen, ſo finden wir, daß viele Söhne von den Kloſterhöfen dieſer Abteien oder aus Ortſchaften, wo dieſelben begütert waren, darin vorkommen. Dieſe Kloſterhöfe wurden aber Jahrhunderte hindurch von leibeigenen Familien bebaut, und waren daher auch aus ihnen viele Söhne in die Klöſter aufgenommen und waren dadurch Freie geworden.[1])

Auch bei den germaniſchen Völkern iſt die Sklaverei in dem alten Sinne des Wortes dem Einfluſſe des Chriſtenthums gewichen, nicht auf einmal allerdings, wie auch im römiſchen Reiche, ſondern allmälig, und auch nicht in allen Ländern zu gleicher Zeit. Was aber noch von dem frühern Rechtsverhältniſſe zwiſchen dem Sklaven und ſeinem Herrn das chriſtliche Mittelalter hindurch, zum Theil jetzt noch in einigen Gegenden, übrig geblieben iſt, die Leibeigenſchaft nämlich und die damit zuſammenhangende Patrimonialgerichtsbarkeit, iſt weſentlich verſchieden von der Sklaverei in der vorchriſtlichen Zeit, ſo wie bei den jetzt noch heidniſchen Völkerſchaften, ſo verſchieden, daß Tauſende von leibeigenen Familien in jenen Zeiten weit beſſer daran waren, als

---

[1]) In einen ſpeciellern Nachweis der Verdienſte der chriſtlichen Kirche um Aufhebung der Sklaverei einzugehen, iſt hier der Ort nicht. Ich verweiſe daher den Leſer auf die treffliche Abhandlung des ſel. Möhler über dieſen äußerſt wichtigen Gegenſtand — unter dem beſcheidenen Titel: „Bruchſtücke aus der Geſchichte der Aufhebung der Sklaverei" — in ſeinen geſammelten Schriften II. Bd. S. 54—140. Die paradoxe Behauptung, die an einer Lehranſtalt öfter ausgeſprochen worden iſt, daß die Sklaverei vorzüglich durch die Einführung der Waſſermühlen — ſtatt der Hand- und Tretmühlen der Alten — gehoben worden ſei, verdient nur — ein mitleidiges Lächeln.

die meiſten Proletarierfamilien und kleinen Bauersleute unſrer Tage, bei all ihrer perſönlichen Freiheit.

Immerhin aber hat ſich der Stand und das Rechtsverhältniß der Leibeigenen aus der frühern Sklaverei entwickelt. Bei der Freilaſſung der Sklaven nämlich war es in den ſeltenſten Fällen thunlich oder rathſam, das frühere Band gänzlich aufzulöſen, denn der Sklave hatte kein Eigenthum, wenigſtens kein liegendes Gut, und beſaß auch ſelten die nöthigen Fähigkeiten, ſelbſtſtändig ein Hausweſen zu führen, und würde daher der Freigelaſſene, wenn ſein Herr ihn ſich ſelber überlaſſen hätte, meiſtens in eine traurigere Lage verſetzt worden ſein, als die frühere geweſen war, ohne Haus und Hof und ohne alle Mittel, ſich ſeinen Unterhalt zu gewinnen. Abgeſehen davon würde eine gänzliche Auflöſung jenes Abhängigkeitsbandes auch für die ſociale Ordnung von großen Gefahren geweſen ſein, indem die frühere bis zu gänzlicher Rechtsloſigkeit gedrückte Lage der Sklaven natürlich auch Rohheit, Stumpfheit für alle beſſern Gefühle und eine in dem ganzen Stande erbliche Gemeinheit der Geſinnung erzeugt hatte; unter ſolchen Umſtänden aber hätte die volle Freiheit häufig den Befreiern und den Freigelaſſenen ſelber verderblich werden müſſen. Daher geſchah denn die Freilaſſung in der Regel alſo, daß die Dienſtbaren (servi) fortan als beſtändige Bauersleute (coloni perpetui) die Landgüter ihrer Herren, denen ſie bisher als Hörige adſcribirt geweſen, zu bewirthſchaften fortfahren mußten, und zwar ſo, daß ſie mit dieſem Gute unzertrennlich verbunden waren. Sehen wir uns Lage und Stellung der Leibeigenen näher an.

Geiſtliche und weltliche Grundbeſitzer, Klöſter und adelige Herrſchaften, freigeſeſſene Herren, die im Beſitze bedeutender Liegenſchaften waren, theilten dieſe in Hofgüter (Huben) ab, behielten ein Hofgut, in der Regel das beſte Land, zu eigener Beſtellung für ſich zurück, daher Frohn- (oder Herren-) Hof; das noch übrige Land theilten ſie dann ebenfalls in Huben (Höfe) je zu 30 Morgen Ackerland, oft mehr, nie weniger, zu denen aber immer noch Wildland zu Weideplätzen und Waldbenützungen gehörten. Dieſe Höfe wurden an Leibeigene zur Bebauung überlaſſen, die nun Lehnleute hießen, weil das Gut ihnen nicht eigen, ſondern gelehnt war, hießen auch Hübner oder Dingleute, die Höfe ſelbſt Lehnhöfe oder Dienſthuben. Die Verpflichtungen nun, welche dieſe Leibeigenen gegen ihre Herrſchaft hatten, waren zweierlei Art; ſie hatten nämlich von ihrer Hube gewiſſe Lieferungen zu geben und an dem mit ihren Huben vereinigten Herrn- oder Frohnhofe gewiſſe Frohndienſte, Hand- und Spannfrohnden, zu thun. Jene Lieferungen

waren aber in der Regel sehr gering, namentlich bei geistlichen Herrschaften. So hatte z. B. eine Diensthube der Abtei Prüm auf dem Hunsrück jährlich ein Mastschwein, 3 junge Hähne, 18 Eier, 1 Pfund Flachs, 5 Wagen Dünger für des Klosters Weinberge an der Mosel, etliche hundert Schindeln und eine Anzahl Bündel Baumrinde zu liefern. Bei Gelegenheit eines Heerzuges des Abtes als Reichsvasallen hatten 30 Diensthuben gemeinschaftlich einen Wagen, bespannt mit 4 Ochsen, zu stellen, welche Ochsen, falls sie auf dem Zuge nicht fielen, von den Mannen des Abtes geschlachtet wurden. Nebst diesen Lieferungen hatten die Hübner noch Frohndienste zu thun, d. i. auf dem Frohn- oder Herrenhofe jede Woche das ganze Jahr oder einen großen Theil desselben hindurch 3 Tage zu arbeiten und Wagenfahrten zu machen, wobei ihnen aber von dem Frohnhofe die Kost verabreicht werden mußte. Oder aber die Hübner eines Hofes hatten drei Morgen Landes auf dem Herrenhofe im Jahre zu beackern und die darauf erzielten Früchte zu dreschen. Nach allen Wagenfrohnden mußte die Herrschaft oder ihr Hofmann, so forderte es die Sitte, namentlich der Klöster, den Hübnern Speise und Trank vorsetzen. Eine andre Abgabe dieser Leibeigenen bei einer besondern Gelegenheit war das oben schon erwähnte Besthaupt, darin bestehend, daß bei dem Tode des Hauptes der Hübnerfamilie der Lehnsherr sich das schönste Stück Vieh aus dessen Stalle nehmen konnte. Da die Leibeigenen nämlich ihren Lehnhof ursprünglich nur auf Lebenszeit besaßen, so konnte der Lehnsherr bei dem Tode des Familienvaters das Gut wieder an sich ziehen. Das that er aber nicht, sondern ließ den Erben das Hofgut und begnügte sich damit, daß ihm ein Stück Vieh aus der Hinterlassenschaft des Verstorbenen geliefert wurde, das er sich auswählte, daher der Name Besthaupt. Es war demnach eine Abgabe für die Erneuerung des Lehns. Später nahm der Lehnsherr Geld statt des Stückes Vieh an, und waren die Geldansätze statt des Besthauptes sehr niedrig, indem das werthvollste Besthaupt nicht höher als 3 Gulden angeschlagen war.

Die Grundzüge des Rechtsverhältnisses der Leibeigenen zu ihren Grundherren waren daher folgende: a) Bei der Uebernahme des Lehnhofes hatten sie dem Grundherrn den Eid der Treue zu leisten, ihm zu huldigen und ihn dadurch als Herrn anzuerkennen. b) Da der Leibeigene als Besteller des Hofgutes zu dem Gute gehörte (hörig war), so konnte er ohne Einwilligung des Lehnsherrn nicht von dem Gute getrennt werden; wollte er daher sich auf ein andres, einem andren Herrn gehöriges Hofgut einheirathen, so mußte er durch eine Abgabe an seinen Herrn sich loskaufen. Ebenso wenn derselbe auswandern wollte. c) Die Leibeigenen hatten ihrem Herrn bestimmte Frohndienste

(Hand- und Spannfrohnden) zu thun, auf ſeinem Herrnhofe, an dem herrſchaftlichen Hauſe, bei den Abteien, und hatten von ihrem Hofgute beſtimmte Naturallieferungen zu entrichten. d) Der Grundherr hatte das Recht, aus dem Nachlaſſe des verſtorbenen Hauptes der leibeigenen Familie das beſte Stück Vieh an ſich zu ziehen, Besthaupt, auch Kurmud genannt.

Auf der andren Seite aber genoſſen dieſe Leibeigenen bedeutende Vortheile, die ihre Lage weſentlich erleichtern halfen. Der Gebietsherr nämlich ließ ihnen den ganzen Bedarf an Laub, an Bau-, Nutz- und Brandholz zukommen, entweder umſonſt oder gegen Entrichtung einer mäßigen Abgabe. Außerdem gehörten zu den Herren- und zu den Dienſthuben auch bedeutende Strecken Wildland, die den Hübnern ergiebige Weideplätze für ihre Viehheerden darboten.

Aus den Weisthümern der Dienſthöfe, insbeſondre der Klöſter und geiſtlichen Herrſchaften, ergibt ſich, daß das Loos dieſer Leibeigenen nicht eben ſo gedrückt und traurig war, als man gewöhnlich ſich zu denken pflegt. Das Gut einer Dienſthube war ausgedehnt genug, um eine Familie bei Fleiß und Sparſamkeit zu ernähren; und daß den Hübnern der ganze Holzbedarf keine oder nur geringe Koſten verurſachte und auf den ausgedehnten Strecken Wildlandes ihr Vieh reichliche Weide fand, ſtellte ihn weit beſſer, als heut zu Tage Tauſende von Bauernfamilien geſtellt ſind. Die Lieferungsſätze der Dienſthöfe rührten aus früher Zeit her und blieben meiſtens ein und zwei Jahrhunderte unverändert, wenn auch das Hofgut viel einträglicher geworden war. Es war dieſes namentlich auf den Hofgütern der geiſtlichen Herrſchaften der Fall, ſo daß ſich auch hierin der bekannte Spruch bewährte: „Unter dem Krummſtabe (geiſtlichem Regimente) iſt gut leben.“ [1])

Iſt die Leibeigenſchaft nun auch im Verlaufe der Zeiten ſehr gemildert worden, ja bei uns ſchon frühe faſt ganz verſchwunden, wovon ſpäter Rede ſein wird, oder in bloße Grundzinspflichtigkeit der Hofleute gegen den Grundherrn übergegangen, ſo iſt doch immer noch dem Grundherrn eine Gerichtsbarkeit über die Familien ſeiner Hofleute geblieben, zwar nicht eine Gerichtsbarkeit im eigentlichen Sinne des römiſchen Rechtes, als eine von dem Staatsoberhaupte ausgegangene und übertragene, ſondern als eine aus dem hausväterlichen Rechte über die Familie entſtammte, wonach dem Familienhaupte das Recht zuſtand, Vorkommenheiten im Innern der Familie zu ſchlichten und zu entſcheiden, unter ſtillſchweigender Zuſtimmung der Staatsgewalt. Dieſe Gerichtsbarkeit heißt aber die Patrimonialgerichtsbarkeit. Eine ſolche beſaßen aber die Freien (ingenui), der nachherige Adel, die Ritter-

[1]) Man ſehe Back, das Kloſter Ravingirsburg, I. Bd. S. 110—139.

ſchaft, auf ihren Landgütern, während ſie ſelbſt mit ihren Gütern der Gerichtsbarkeit der Grafen, Herzoge, hier im Erzſtifte Trier dem Erzbiſchofe und in dem Gebiete der gefürſteten Abtei Prüm, dem Abte von Prüm unterworfen waren. Jene Gerichtsbarkeit übten die Adeligen ſelber aus, die Kirchen aber, denen ſolche zuſtand, durch ihre Vögte (advocatos). Dieſelbe hatte aber drei Stufen oder zerfiel in drei Arten, die zuweilen vereinigt, zuweilen auch getrennt von einander vorkamen, 1) die Criminal- oder hohe Gerichtsbarkeit, 2) die bürgerliche oder mittlere und 3) die niedere oder Grundgerichtsbarkeit (jurisdictio *alta*, *media* und *fundalis*). Ein Beiſpiel der erſtern ſehen wir unter andren in Urkunden von St. Maximin aus den Jahren 1054 und 1056, wonach der Vogt der Abtei zu erkennen hat über Diebſtahl, Raub, Aufruhr und Empörung; zu der zweiten Art gehört, wenn in einer Urkunde der Abtei Echternach beſtimmt wird, daß Gerichtsverhandlungen in Betreff des Privateigenthums (der Hofleute) und der Nutznießung der Abtei ohne Anweſenheit und Mitwirkung des Kloſtervogtes (durch den Abt) vorgenommen werden ſollen. Die dritte begriff alle jene richterliche Handlungen in ſich, die zum Zwecke haben, das Eigenthum und alle zu dem Gute gehörige Gerechtſamen und die Einkünfte zu ſichern, die Grenzen des Gutes zu beſtimmen, Ackerbauſtatuten zu geben, einen Gerichtsſenat (Scheffengericht) zu halten, die Forenſen zu citiren, gegen Widerſpenſtige Zwangsmittel anzuwenden, die gefällten Urtheile zu exequiren.

Seit der Abſchaffung der Kirchen- und Kloſtervögte, die früher für die Kirchen und Klöſter zum größten Theil jene Gerichtsbarkeit ausgeübt haben, waren die genannten drei Arten auf den Hauptgütern (größern Gütercompleren) der Kirchen und Abteien meiſtens vereinigt und ſind es auch verblieben bis zur Säculariſation zu Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts; ſo z. B. auf den Hofgütern der Abtei Echternach, der Abtei St. Maximin; dieſe Abteien übten aber die Gerichtsbarkeit aus durch eigene Amtmänner, Schultheißen und Scheffen (ein Scheffengericht). Dagegen aber findet es ſich auch häufig, daß jene drei Arten der Patrimonialgerichtsbarkeit ſo getrennt beſtanden, daß bezüglich eines und desſelben Bodens der eine Herr die hohe, ein zweiter die mittlere, und ein dritter die niedere oder Grundgerichtsbarkeit hatte. So hatte die Abtei St. Matthias die Grundgerechtigkeit nebſt Vilmar an der Lahn in den Dörfern Palzel, Rennig, Helfant, Romelfingen und Caden im Amte Saarburg, während andre Gerichtsbarkeit in denſelben ihr nicht zuſtand. [1])

[1]) Vgl. Honth. Prodrom. p. 286—288.

XIV. Kapitel.

Das Recht unter fränkiſcher Herrſchaft.

So wie die Franken ſich bereits bei der Niederlaſſung in Gallien geſondert hatten in Ripuarier (Ripuarii), welche ſich zwiſchen dem Rheine, der Maas und Moſel feſtgeſetzt, und in Salier, welche ſüdlich und weſtlich von jenen wohnten, ſo war bei denſelben auch ein zweifaches Recht oder Geſetz im Brauch, das ripuariſche und das ſaliſche. Trier und der Trieriſche Gau (pagus Trevir.) zählte aber nicht mehr zu dem Gebiete der Ripuarier, ſondern zu dem Moſel-Herzogthum (ducatus Mosellanus) mit einem guten Theile des Luxemburgiſchen Landes und hatte als herrſchendes Recht die lex salica. Es war aber dieſes das Recht, nach welchem, wie Otto von Freiſingen ſchreibt, die vornehmſten Franken, welche Salier hießen, lebten. Die Geiſtlichkeit aber, die von den Franken in dem eroberten Lande vorgefunden worden, lebte nach dem römiſchen Rechte (lex romana), nicht bloß zu Anfange der fränkiſchen Periode, ſondern auch noch viel ſpäter, ſelbſt noch unter der Regierung Ludwig des Frommen. Allmälig aber mußte dieſelbe ſich in manchen Stücken den fränkiſchen (ſaliſchen) Geſetzen anbequemen, indem ihr häufig von fränkiſchen Großen Landgüter mit den dazu gehörigen Leuten geſchenkt und übergeben wurden, dieſe Leute aber unter fränkiſchem Geſetze ſtanden, und nun auch nach ihrem Uebergange an die Geiſtlichkeit nach dieſem behandelt werden mußten. Daher iſt es wohl gekommen, daß die Cleriker ſich allmälig fränkiſcher Bezeichnungen für Rechtsverhältniſſe in Urkunden und andren Schriften bedienten; ja ſie waren genöthigt, ſolche eigenthümlich fränkiſche Bezeichnungen aufzunehmen, da auch eigenthümlich fränkiſche Rechtsverhältniſſe eingeführt worden, die das römiſche Recht nicht gekannt und daher auch keine, wenigſtens keine ſtehende Bezeichnungen dafür hatte. Andrerſeits aber gingen auch, wie das bei der allmäligen Vermiſchung der beiden Völker ſelbſt, der Gallier als Eingeſeſſenen und der Franken als Eingewanderten, nicht anders ſein konnte, Grundſätze, Bezeichnungen, Cautelen u. dgl., aus dem römiſchen Rechte in das fränkiſche über; und dies um ſo mehr, als es in der Regel Cleriker waren, welche, als die einzigen Gelehrten zu jener Zeit, auf den Reichsverſammlungen, am königlichen Hofe die Dekrete, die Capitularien und königlichen Mandate abfaßten und nebſtdem auch Cleriker alle Urkunden bei Schenkungen, Stiftungen u. dgl. ſchrieben, und ſie eben das römiſche Geſetz befolgten. So iſt denn eine

aus den fränkiſchen Geſetzen und Rechtsgewohnheiten und dem römiſchen Rechte gemiſchte Jurisprudenz entſtanden.

Zu dieſer Vermiſchung fränkiſchen und römiſchen Rechtes hat ferner noch der Umſtand viel beigetragen, daß bei der Zuſammenſtellung des ſaliſchen Geſetzes die Werke des Iſidor von Sevilla, in welche römiſches Recht durch und durch verwebt iſt, vielfältig benützt worden ſind. Ebenſo haben die Canonenſammler hiezu beigetragen, wie Regino von Prüm, der in ſeine Sammlung von Kirchengeſetzen Manches aus dem Codex Theodosianus aufgenommen hat, wie auch ſpäter (im zwölften Jahrhunderte) Ivo von Chartres. Auch hegten die Franken eine große Hochachtung gegen das römiſche Recht, indem ſie dasſelbe als „die Mutter aller menſchlichen Geſetze“ (omnium humanarum matrem legum) betrachteten. Doch aber wollten ſie dasſelbe bloß in ſo weit aufnehmen und befolgen, als es zu dem Volke der Salier paßte.

Im Uebrigen aber war das fränkiſche Juſtizweſen einfach, natürlich, frei von jenen Spitzfindigkeiten, wie ſie im römiſchen Rechte vorkommen, meiſtens nach Billigkeit entſcheidend. Das Recht war großentheils nicht geſchrieben, vieles durch Gerichtsgebrauch recipirt. Immerhin aber hatte die Juſtizpflege in der fränkiſchen Zeit ihre eigenthümlichen Schwierigkeiten, da die beiden Rechte, das römiſche und das fränkiſche, jenes für die Landeseingeborenen, dieſes für die Eingewanderten, neben einander hergingen und befolgt wurden.

Außerdem aber waren ſowohl bei den gerichtlichen Verhandlungen als außergerichtlichen Akten mancherlei Feierlichkeiten und Formalitäten üblich, von denen ſich noch Spuren bis zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts im Trieriſchen Lande, wie auch in den benachbarten Territorien, vorgefunden haben. Solche waren unter andren die Feierlichkeit bei Abfaſſung von Urkunden, beſtehend in der Perſon des öffentlichen Notars, in den Zeugen, der Befragung, Unterſchrift, Beſiegelung, Beiſtimmung, Angabe von Jahr und Tag, die Feierlichkeit bei Einſetzung eines Erben, wo, in ſymboliſcher Uebergabe, der Erblaſſer einen Splitter Holz unter mehren Förmlichkeiten der Perſon in den Schooß legte, die als Erbe eingeſetzt wurde. Ferner die Formalitäten bei Verzichtleiſtung auf das Erbrecht, wo vier Stäbe über dem Haupte des Verzichters nach verſchiedenen Richtungen gebrochen wurden, womit alles Erbfolgerecht aufgegeben war. Das Brechen eines Stabes iſt nämlich das Sinnbild des Aufgebens aller Hoffnung, und iſt dieſe ſinnbildliche Handlung noch bis zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts bei den Gerichten in Brauch geweſen, wenn ein Verbrecher zum Tode verurtheilt wurde, woher denn auch jetzt noch die Redensart: den Stab über Jemanden brechen.

Was die Richter ſelbſt angeht, ſo waren ſie entweder missi regii (königliche Abgeordnete), comites (Grafen), welche die wichtigern Rechtsſachen zu richten hatten und daher auch dem Rechtsſtudium nicht fremd waren; oder es waren Centenarii (Centgrafen, Richter über hundert Menſchen) und Scabini (Scheffen), meiſtens nicht gebildete Männer, ſchlichte Bauersleute, welche die minder wichtigen Angelegenheiten abzuurtheilen hatten.

So ungefähr waren noch im achtzehnten Jahrhunderte die Gerichte im Trieriſchen und in den benachbarten Territorien conſtituirt. Zu den placita annalia (jährlichen Gerichtsterminen) erſchien der Gerichtsherr und führte den Vorſitz; Beiſitzer waren die Maier, Schultheißen, Center und Scheffen oder Juſtitiare und ſprachen Recht und urtheilten Straffachen ab, — „öfter richtiger, ſagt unſer Neller, als Juriſten, die gelehrte Worte machen, aber an Schwierigkeiten hangen bleiben, weil jene bäuerlichen Richter ihre Entſcheidung hernahmen aus dem natürlichen Urtheile, aus dem Herkommen, den Rechtsgewohnheiten ihres Dorfes oder Hofes und dem Inhalte der Weisthümer, die ſie beſſer verſtanden, als die Schulgelehrten, ja die dieſe eben von jenen Bauersleuten erſt lernen mußten. Von ihren Urtheilen wurde ſelten appellirt, ja auf einigen Höfen war ſolche Appell nach den Statuten derſelben nicht zuläſſig."

Die Gerichtsſitzungen oder Verhandlungen (placita) waren aber an den ſogenannten Mallen (ad mallos, ad mallum), die ſich im Freien befanden, in der Regel unter einer Linde; hier und dort ſind jetzt noch bei oder in Dörfern ſolche Linden zu ſehen. Bei St. Maximin war das Gerichtsmall eine ſteinerne Säule, bei St. Paulin die jetzt noch vorhandenen vier Steinblöcke gegenüber dem Kreuze vor der Kirche.[1])

Die Geſetzgebung ging in der fränkiſchen Zeit von den Reichsverſammlungen aus und iſt enthalten in den Capitularien. Auf dieſen Verſammlungen erſchienen die Reichsſtände, die Prälaten und die Herzoge und Grafen und beriethen gemeinſchaftlich mit dem Könige (Kaiſer) die Reichsangelegenheiten und die nöthigen Geſetze, die ſodann unter kaiſerlicher Autorität gegeben und publicirt wurden.

Von ſtädtiſchen Behörden iſt bis zum Uebergange unſres Landes an das deutſche Reich noch ſo gut wie keine Rede. Die Stadt Trier ſtand in fränkiſcher Zeit noch unter dem Kaiſer, wurde regiert von einem Legaten und Grafen im Namen des Kaiſers. Beide, der Legat

---

[1]) Siehe die Meditationes de jurisprud. Treviror. sub Francis von Neller bei Hontheim — Prodrom. p. 289—301.

und der Graf, hatten dem Kaiſer Treue zu ſchwören. Zwar hat unſer Erzbiſchof Hetti unter Ludwig dem Frommen das Amt eines Legaten erhalten und beſaß als ſolcher auch die Regierungsgewalt über die Stadt Trier mit ſeinem Grafen; allein dieſe Einrichtung war nur vorübergehend und hörte bald wieder auf. Die richterliche Gewalt war daher hauptſächlich in den Händen des Legaten und Grafen. Sie hatten aber zur Seite als Beiſitzer ſogenannte Centgrafen (centenarii), Scheffen (scabini) oder Richter, auch Ratzenburger, Räthe oder Conſtaffler (Constafoliarii) genannt. Die Centgrafen konnten in ihrem kleinern Gebiete auch Recht ſprechen ohne den Grafen, jedoch nur in unwichtigern Streitſachen; ſie konnten nicht auf Todesſtrafe, Verluſt der Freiheit, auch nicht auf Rückgabe von Immobilien oder Hörigen (mancipia) erkennen; dies konnte nur unter dem Vorſitze des Grafen geſchehen. [1])

Das Trieriſche Land ſeit ſeiner Vereinigung mit dem deutſchen Reiche oder dritte Periode der Trieriſchen Geſchichte (980—1794).

XV. Kapitel.

Wahl und politiſche Stellung unſrer Erzbiſchöfe nach der Vereinigung unſres Landes und Lothringens mit dem deutſchen Reiche — von der Mitte des 10. bis zu Ende des 12. Jahrhunderts.

Fortſetzung der Reihenfolge der Erzbiſchöfe: Ludolph (994—1008), Megingaud (1008—1015), Poppo (1016—1047), Eberhard (1047—1066), Cuno (1066), Udo (1066—1077), Egilbert (1078—1101), Bruno (1102—1124), Godefried (1124—1127), Meginer (1127—1129), Albero (1131—1152), Hillin (1152—1169), Arnold I (1169—1183), Johannes I (1190—1212).

An der Geſchichte der Wahlen und des ſteigenden politiſchen Einfluſſes unſrer Erzbiſchöfe muß die allmälige Entwickelung der ehemaligen Verfaſſung unſres Landes — als eines geiſtlichen Churſtaates — zur Darſtellung kommen. Was nun vorerſt die Wahlen betrifft, ſo hatte zwar auf Geſuch des Erzbiſchofs Ratbod der König Carl der Einfältige dem Clerus und Volke von Trier urkundlich das Recht zugeſichert, ganz

---

[1]) Siehe bei Du-Cange, glossar. sub voce *centenar.*

frei den Erzbiſchof ſich wählen zu dürfen und daß ſie nie gegen ihren Willen und gegen die canoniſchen Anordnungen einen nicht Erwünſchten als Erzbiſchof anzunehmen gezwungen werden dürften; und zwar ſollten ſie ſich aus der Trieriſchen Geiſtlichkeit ſelbſt wählen können; wenn aber hier kein Geeigneter ſich finde, ſo ſolle dennoch ihr Wahlrecht aufrecht beſtehen bleiben und der König ihnen Den zugeſtehen, den ſie ſich ſelbſt wählen würden (913). Im Allgemeinen werden nun nach dieſem Privilegium die Erzbiſchöfe des 10. Jahrhunderts gewählt worden ſein, Rutger (915—930), Rotbert (930—956), Heinrich I (956—964), Theoderich I (965—975), Egbert (975—993), Ludolph (994—1008) und Megingaud (1008—1015). Indeſſen iſt doch, ungeachtet jenes königlichen Privilegiums für Geiſtlichkeit und Volk zu Trier, ein zunehmender Einfluß der deutſchen Könige auf die Wahlen, namentlich gegen Ende des genannten Zeitraumes, nicht zu verkennen, wenn auch nicht in dem Uebermaße zu Trier, wie in den meiſten andren deutſchen Bisthümern, da hier Geiſtlichkeit und Volk noch Antheil behalten haben bis zu Ende des 12. Jahrhunderts, alſo ſelbſt noch lange nach dem Calixtiniſchen Concordate (1122), durch welches die Wahl ausſchließlich den Domkapiteln zugewieſen worden war. Bevor es aber hiezu gekommen iſt, hatte die Kirche noch einen harten Kampf mit dem Kaiſer zu beſtehen, deſſen Wirren ſich auch in der Geſchichte unſres Erzbisthums mehre Jahrzehnte hindurch abſpiegeln. So zu ſagen nämlich in demſelben Maße, wie die deutſchen Kaiſer ſeit Otto I, voranſchreitend auf der von den fränkiſchen Königen betretenen Bahn, die Biſchöfe durch Ueberweiſung von Liegenſchaften und Herrſchaftsrechten (Regalien) bereicherten, ſuchten ſie auch einen immer zunehmenden Einfluß auf die Wahlen auszuüben, die Beſetzung der biſchöflichen Sitze und Abteien ausſchließlich an ſich zu ziehen. Hiezu kam ferner die in dem Lehnweſen wurzelnde Sitte der Kaiſer, die Biſchöfe und Aebte, ähnlich wie die Herzoge, durch Uebergabe eines Symbols ihres Amtes mit den Regalien zu belehnen oder zu inveſtiren.[1]) Gegen die Mitte des 11. Jahrhunderts war

---

[1]) Inveſtitur (von investire, vestire = bekleiden) iſt die ſymboliſche Handlung, unter welcher die feierliche Uebergabe des Beſitzes einer Sache an eine Perſon geſchieht, z. B. die Uebergabe eines Hauſes, eines Landgutes, einer Stadt, eines Ackers u. dgl.; ebenſo auch die Uebergabe eines Amtes, einer Herrſchaft. Da nämlich ſolche Dinge nicht realiter oder naturaliter aus einer Hand in eine andre übergeben werden können, ſo hat man ſtatt deſſen ein Sinnbild übergeben, welches mit der zu übergebenden Sache in anerkanntem Bezuge ſteht. Ein Stab galt als Sinnbild der Herrſchaft über etwas, die Schlüſſel einer Stadt einem überreichen heißt ſeine Herrſchaft über dieſelbe anerkennen. Durch Uebergabe eines Schwertes wurde die weltliche Gerichtsbarkeit übertragen, durch eine Fahne geſchah Uebergabe der

dieſe Sitte des Inveſtirens eine förmliche Knechtſchaft für die Kirche und eine Quelle unüberſehbarer Uebel geworden. Da die Belehnung der Biſchöfe durch den Kaiſer mit Ueberreichung eines Ringes und Stabes geſchah, der Ring aber nach allgemeiner Annahme die Gewalt der Weihe und die geiſtliche Vermählung mit der Kirche als Braut bezeichnet, der Stab aber das Symbol der Gerichtsbarkeit iſt, ſo ergab ſich die Folgerung, daß die geiſtliche Gewalt von der weltlichen ausfließe und alſo ihr untergeordnet ſei. Dieſe Anſicht ſchien eine Beſtätigung zu finden in der Sitte, beim Ableben eines Biſchofs oder Abtes ſofort Ring und Stab dem Könige zu überſchicken, und der Neugewählte hatte ſich vor dem Könige zu ſtellen und nach Ablegung des Eides der Treue und des Gehorſams beide aus den Händen des Königs zu empfangen. Zur Vollendung des Uebels kam unter Kaiſer Heinrich IV hinzu, daß an ſeinem Hofe Bisthümer und Abteien förmlich verkauft, d. i. gegen hohe Summen vergeben wurden, ein Concurs, bei dem ſich nicht eben die würdigſten Männer betheiligen konnten. Dieſe und ähnliche Uebel haben Papſt Gregor VII zur Befreiung der Kirche in dem Inveſtiturſtreite herausgefordert (1074), der mit dem Calixtiniſchen Concordate ſeine Endſchaft erreicht hat. Die Wirren jener Zeit um die Biſchofswahlen traten zu Trier hervor nach dem Tode des Erzbiſchofs Eberhard (1066), wo der noch minderjährige Heinrich IV unter Aufſicht des Erzbiſchofs Hanno zu Cöln lebte, und nun Beide, Hanno und Heinrich, mit willkürlicher Hintanſetzung des Wahlrechts der Geiſtlichkeit und des Volkes zu Trier, den Cuno (oder Conrad), Neffen des Erzbiſchofs, für Trier zum Nachfolger Eberhard's beſtimmten, und demſelben, für den Fall, daß er Widerſtand fände, bewaffnete Macht mit auf den Weg gaben. Das Unrecht auf jener Seite rief noch größeres Unrecht auf dieſer hervor, nämlich die tragiſche Ermordung des Cuno durch die Trierer, bevor er mit den Seinigen die Stadt erreicht hatte, durch Hinabſtürzen von einem hohen Felſen.[1])

Regierung einer Provinz, durch eine Lanze wurde die Herzogswürde und ein Herzogthum übertragen. Nicht minder wurden und werden auch in der Kirche geiſtliche Aemter unter ſolchen ſymboliſchen Handlungen übertragen, durch Ueberreichung eines Stabes, eines Ringes, Handſchuhes, Kelchs, der Kirchenſchlüſſel, der Glockenſeile u. dgl. (Man ſehe Ducange, glossarium s. v *investitura*.)

[1]) Die Ueberrumpelung durch die Trierer geſchah zu Bitburg; Cuno ward feſtgenommen und auf das Caſtell Uerzig gefangen geſetzt und zuletzt von dort den Felſen hinabgeſtürzt. (Siehe Gesta Trev. vol. I. p. 156 et 157; Brower. annal. Tom. I. p. 543. Dieſe grauſame Ermordung war vorzüglich das Werk des Grafen Theoderich von Trier. Ein andrer Theoderich, der Biſchof von Verdun, hat die leib-

Heinrich, heftig erzürnt über den von den Trierern begangenen Frevel, droht schwere Rache an der Stadt zu nehmen, läßt sich aber durch angesehene Männer seiner Umgebung besänftigen; ja, er hat auch Geistlichkeit und Volk nach früherer Sitte die Wahl eines Nachfolgers vornehmen lassen, die auf Udo, aus der gräflichen Familie Nellenburg am Oberrhein, gefallen ist. Unter ihm brach der Investiturstreit aus, da Gregor VII im Jahre 1074 jede Investitur der Bischöfe und Aebte mit Ring und Stab durch Laien unter Strafe des Bannes verbot. In dem nun heftig entbrennenden Kampfe stand Udo einige Zeit auf des Königs Seite; eine Ermahnung Gregor's reichte für ihn hin, seine rechte Stellung zu finden, und wurden ihm während des Streites mehrmal Gesandtschaften von den deutschen Fürsten an den Papst und von diesem an die Fürsten übertragen. Bei Gelegenheit einer Gesandtschaftsreise hielt er sich einige Zeit in seiner Heimath auf und ist hier gestorben (1077).[1])

Nach Udo's Tode aber mischte sich König Heinrich auch zu Trier in gewohnter schmutziger und gewaltthätiger Weise in die Wahl, um einen ihm gegen den Papst ergebenen Mann auf den erzbischöflichen Sitz zu bringen. Egilbert, aus einem vornehmen Geschlechte Bayerns, Propst zu Passau, hatte seinem Bischofe Altmann, als dieser die päpstlichen Dekrete gegen das Concubinat der Priester verkündigt, frech in's Angesicht widersprochen, für den König Heinrich und gegen den Papst sich erklärt und war dafür von seinem Bischofe excommunicirt und nach Rom geschickt worden. Ohne losgesprochen zu sein, kam er nach Trier, als Heinrich hier Versammlung für die Bischofswahl hielt. Das war ein Mann nach Heinrichs Sinn. Die drei Suffraganbischöfe von Metz, Toul und Verdun trafen ein als berechtigte Theilnehmer an der Wahl, zur Stelle war die Geistlichkeit von Trier mit den Vornehmern aus dem Volke, d. i. den Adeligen, den Baronen und Grafen. Drei Tage hindurch schlugen Geistlichkeit und Volk verschiedene Männer vor, Heinrich wollte keinem seine Zustimmung geben und nun bezeichnete er

---

lichen Ueberreste des Cuno in der Abtei Tholey ehrenvoll beerdigen lassen, wo derselbe als Martyrer verehrt wurde. (Ibid. p. 544 et 545.)

[1]) Falsch ist die Angabe bei Paulus Lang und bei Bruno (bell. sax.), daß Udo als Anhänger Heinrichs und Schismatiker plötzlichen Todes gestorben sei; Udo stand lange und bis zu seinem Ende entschieden auf Seite des Papstes. Dagegen haben andre ältere Kirchenhistoriker ihn ebenso unverdient, allerdings durch ein leicht erklärliches Versehen, zum Verfasser eines Martyrologium gemacht, jenes nämlich, das von Ado von Vienne herrührt. Baronius, Laur. Surius und Andre haben dasselbe unsrem Udo zugeschrieben; Brower hatte es auch gethan, war dann zweifelhaft geworden, ist aber nicht in's Reine gekommen. (Siehe Brow. ann. I. p. 554)

ſelbſt den Egilbert zum Biſchofe (1078). Gegen den König ſelbſt ſich aufzulehnen, war nicht rathſam; die Geiſtlichkeit und der größere Theil des Volkes baten daher dringend die Biſchöfe von Toul und Metz, den Aufdringling und Gegner des Papſtes nicht zu conſecriren, warfen ihren ganzen Unwillen über das unkirchliche Verfahren des Königs auf Egilbert und wollten ihn nicht als Biſchof anerkennen. Ohne ihn zu inthroniſiren, verließen die Biſchöfe die Stadt, während Heinrich denſelben mit Ueberreichung von Ring und Stab inveſtirte.

Erſt 1084 erhielt er zu Mainz die Conſecration, aber von ſchismatiſchen Biſchöfen, was ſeine Stellung zum Papſte und zu der Trieriſchen Kirche nur noch mehr verſchlimmerte. Als er danach die geiſtlichen Weihen Clerikern zu Trier ertheilen wollte, erklärten dieſe ihm freimüthig, daß ſie ſich die Weihen von ihm als einem Schismatiker nicht geben laſſen könnten; er habe das Pallium nicht von Rom und müſſe vorerſt ſich zu dem Papſte Gregor verfügen und mit ihm ſich verſöhnen. Im Jahre 1094 erklärten auch die Suffraganbiſchöfe, ihm ferner nicht als Metropoliten gehorchen zu wollen. Sieben Jahre ſpäter ſcheidet er aus dem Leben, und iſt es ungewiß, ob verſöhnt mit dem apoſtoliſchen Stuhle oder nicht.

Indeſſen war allmälig die Macht Heinrich IV durch argen Mißbrauch bedeutend geſchwächt worden und ſtand er ſeinem Sturze nahe. Als daher Geiſtlichkeit und Volk zu Trier den Bruno zum Erzbiſchof wählten (1102), hat Heinrich ohne Schwierigkeit ſeine Zuſtimmung gegeben. Doch aber hat er die ſo ſtark vom päpſtlichen Stuhle verpönte Inveſtitur noch nicht laſſen können und dadurch auch wieder Bruno, einen ſonſt trefflichen Biſchof, für einige Zeit in eine ſchiefe Stellung zum Papſte gedrängt. Bruno aber begab ſich bald nach Rom, nahm demüthig Zurechtweiſung und Buße vom Papſte an, wurde aber ſehr bald darauf, mit Rückſicht auf ſeine ſonſtige Tüchtigkeit, in alle Würden und Ehren reſtituirt. Er war aber auch der letzte Erzbiſchof von Trier, der vom Kaiſer mit Ring und Stab inveſtirt worden iſt; denn unter ihm wurde das Calixtiniſche Concordat abgeſchloſſen, in welchem der Kaiſer für immer auf dieſe Inveſtitur Verzicht geleiſtet hat. Da aber die Könige und Kaiſer bis heran den Biſchöfen große Beſitzungen und Regalien, alſo Reichslehen übertragen hatten, ſo ſtand ihnen immerhin eine Belehnung der Biſchöfe zu, jene mit den Regalien; dieſe aber ſollte fortan nicht mit Ring und Stab, den Symbolen der geiſtlichen Gewalt, ſondern mit dem Zepter, dem Symbole der Regalien, vorgenommen werden. Zwar beſtimmte dasſelbe Concordat, daß fortan die Wahl der Biſchöfe ausſchließlich von den Domkapiteln, die der Aebte von den Conventen, vorgenommen werden ſollte; zu Trier aber

hat noch das ganze zwölfte Jahrhundert hindurch Geiſtlichkeit und Volk — letzteres jedoch nur durch die Vornehmern, die Grafen und andre Adelige — die Wahlen vorgenommen, wie früher. Auf dieſe Weiſe ſind gewählt worden Godefrid (1124—1127), Meginer (1127—1129), Albero (1131—1152), Hillin (1152—1169), Arnold I (1169—1183), Johannes I (1190—1212). Unter dem letztern ging die Advocatie des Grafen bei Rhein über die Trieriſche Kirche ein und in die Hände des Erzbiſchofs ſelber über. Durch dieſes Eingehen der Advocatie hat der bis dahin noch vom Volke ausgeübte Antheil an der Wahl der Erzbiſchöfe allmälig ſeinen Halt verloren und hat in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, ſeit der Wahl Arnold II, gänzlich aufgehört. Unter demſelben Erzbiſchofe ging auch die Advocatie über Coblenz ein, d. i. in die Hände des Erzbiſchofs über, und wurde das Recht, den deutſchen Kaiſer zu wählen, den ſieben vornehmſten Reichsfürſten ausſchließlich beigelegt; alle dieſe Vorgänge haben nicht wenig dazu beigetragen, die fürſtliche oder Territorialhoheit unſrer Erzbiſchöfe zu befeſtigen und weiter auszubilden.

In der Zwiſchenzeit hatten ſich auch die Beſitzungen der Trieriſchen Kirche gemehrt und waren in weiterer Ausdehnung Regalien unſren Erzbiſchöfen von den Kaiſern übertragen worden. Kaiſer Otto II beſtätigt alle von den Vorgängern ertheilten Herrſchaftsrechte, fügt noch in demſelben Jahre (974) das Münzrecht zu Ivoi und Longwy hinzu; Heinrich II beſtätigt dieſelben Rechte (1016) dem Poppo und zwei Jahre ſpäter überträgt er ihm den königlichen Hof Coblenz mit allem Zubehör und zwar ſo, daß ihm alle Gerichtsbarkeit und Abgabenbezüge über die Beſitzungen und die Leute zuſtehen ſollen. Heinrich III beſtätigt alle dieſe Rechte und dehnt ſie zum Voraus auf noch zu machende Erwerbungen aus, dieß- und jenſeits des Rheines und der Moſel. Unter Heinrich IV finden wir förmliche Belehnung (Inveſtitur) unſrer Erzbiſchöfe mit den Regalien durch den Kaiſer. Der Erzbiſchof Bruno, welcher wegen des jugendlichen Alters Heinrich V durch Beſchluß der Reichsfürſten zum Statthalter am kaiſerlichen Hofe erwählt worden war, konnte ſchon 1107 eine Art Ständeverſammlung nach Trier berufen, um Geſetze und Anordnungen für die Diöceſe mit ihnen zu berathen; nebſt den vornehmern Geiſtlichen nämlich erſchienen Grafen und Adelige, welche Lehen von der Trieriſchen Kirche beſaßen und den Erzbiſchof als ihren Herrn anerkannten: Sigfried, Pfalzgraf als Obervogt der Trieriſchen Kirche, Heinrich, Graf von Limburg, Emicho von Schmidtburg, Ludwig von Arnſtein, Gerlach von Romersdorf, Adelbero von Daun, Hermann von Virneburg, Simon und Adelbero von Malberg u. a. Andre Grafen, ſich allein zu ſchwach fühlend zu ihrem und

ihrer Beſitzungen Schutze, übergaben der Trieriſchen Kirche dieſelben und nahmen ſie als Lehen von derſelben an, wie die Grafen Eberhard und Heinrich von Sayn unter Erzbiſchof Hillin (1152) die Burg Sayn mit allem Zubehör als Lehn angenommen haben. Derſelbe Hillin bringt durch Tauſch Burg und Hof Naſſau mit Zubehör an ſich und belehnt (1158) die Grafen von Luxemburg mit denſelben. Gerlach, Graf von Iſenburg, verzichtet auf ſeine etwaigen Rechte auf das Caſtrum Aldenburg und Niedercovern in die Hände des Erzbiſchofs Johannes I, ſo daß ſie deſſen Eigenthum wurden, und der Graf erhielt dieſelben als Lehn der Trieriſchen Kirche.

In dieſer Weiſe hatten die Beſitzungen und die Herrſchaftsrechte der Erzbiſchöfe zugenommen bis zu Ende des 12. Jahrhunderts. In dem Jahre 1197 reſignirte endlich auch der Pfalzgraf Heinrich die Obervogtei der Trieriſchen Kirche, d. i. des Erzbisthums Trier in die Hände des Erzbiſchofs für immer und auf alle Rechte und Bezüge, die ihm früher als Vogt zugeſtanden hatten. In Folge allmäliger Uebertragung von Städten, Flecken und Dörfern und der Regalien durch die Kaiſer an unſre Erzbiſchöfe, war die Gerichtsbarkeit der frühern Grafen an dieſe übergegangen und verſchwindet daher auch ſeit dem 12. Jahrhunderte die aus der fränkiſchen Zeit herrührende Eintheilung in Gauen und die Benennung derſelben in den öffentlichen Urkunden.[1]) Bis auf den Erzbiſchof Albero hatten Statthalter (vicedomini) im Auftrage die Regalien ausgeübt; unter dem ſchwachen Vorgänger aber hatte der Statthalter Ludwig ſich Herr im Pallaſte gemacht, wollte eigenmächtig die Einkünfte der Trieriſchen Kirche einziehen und verwenden und die Regierung des Landes an ſich ziehen. Albero zwang ihn zur Unterwerfung und Räumung des Pallaſtes.[2])

---

[1]) Siehe Metting. de statu milit. German. sect. 4. pag. 206.

[2]) Seit Albero war der Pallaſt zu Trier die gewöhnliche Wohnung unſrer Erzbiſchöfe; auch Egilbert wohnte ſchon 1097 in demſelben. Wo unſre Erzbiſchöfe aber in der fränkiſchen Zeit ihre Wohnung hatten, darüber habe ich keine Angaben finden können. So viel iſt gewiß, der römiſche Pallaſt zu Trier iſt ſpäter ein fränkiſcher Königspallaſt geworden und es haben mehre auſtraſiſche Könige vorübergehend in demſelben gewohnt, Theoderich, Theodebert, Chlotar und Sigebert, dann auch der Majordom Pipin der ältere und Carl Martell. Es iſt nicht zu bezweifeln, daß, ſo wie die meiſten andren fränkiſchen Palläſte und Maierhöfe, ad horrea (Oeren), Pfalzel, Echternach, Prüm und ſpäter Wadgaſſen, zur Gründung von Abteien oder Dotirung von Kirchen von der Königsfamilie geſchenkt worden ſind, alſo auch der Pallaſt zu Trier an unſre Erzbiſchöfe übergeben worden iſt, zu der Zeit, wo demſelben die Rechte eines Comes zu Trier und im Trieriſchen übertragen worden ſind, d. i. zu Ende des 8. und Anfang des 9. Jahrhunderts. Ob ſchon damals oder vielleicht erſt 902 bei dem Abgange des letzten Grafen die Erzbiſchöfe den Pallaſt

Waren unſre Erzbiſchöfe mit Comitatsrechten aus der fränkiſchen Periode hervorgegangen, ſo ſind ſie im Verlaufe des 11. und 12. Jahrhunderts unter den deutſchen Kaiſern Fürſten geworden, mit allen Rechten eines deutſchen Reichsfürſten unter der Oberherrlichkeit des Kaiſers. Der Erzbiſchof Hillin wird auch ſchon in einer Urkunde von 1161 von Kaiſer Friedrich I Fürſt genannt. Der Kaiſer nämlich ſchlichtet einen Streit zwiſchen dem Pfalzgrafen Conrad und dem Erzbiſchofe und ſagt in der betreffenden Urkunde, es zieme ſich für die kaiſerliche Würde, auftauchende Strittigkeiten unter den Fürſten des Reiches beizulegen, und zwar beſonders unter jenen, die dem Kaiſer durch Umgang oder Verwandtſchaft näher ſtänden. Demnach ſollten alle Getreue des Reichs wiſſen, wie er den Streit, der zwiſchen ſeinen nächſtſtehenden und theuerſten Fürſten, nämlich dem ehrwürdigen Hillin, Erzbiſchof von Trier, und Conrad, dem Pfalzgrafen bei Rhein, lange obgeſchwebt, nunmehr beigelegt und die Eintracht wieder hergeſtellt habe.[1])

Noch ein andrer Beweis für die fürſtliche Gewalt der Erzbiſchöfe unter Hillin iſt in derſelben Urkunde Friedrich I enthalten. Bekanntlich waren die italieniſchen Städte bereits unter dieſem Kaiſer durch Handel und Gewerbe mächtig geworden und hatten ein ziemlich unabhängiges Gemeindeweſen bei ſich eingeführt. Allmälig ſuchten auch deutſche Städte ſelbſtſtändiges Gemeindeweſen anzuſtreben durch ſelbſtgeſchaffene Organiſation und Verwaltung, mit der in jener Zeit auch Bewaffnung der Bürger verbunden war zum Schutze der Stadt gegen feindliche Angriffe. Ein Verſuch hiezu hat auch zu Trier ſtattgefunden unter jenem Kaiſer, der aber wiederholt die getroffene Uebereinkunft der Bürger caſſirt, unterdrückt und dieſelben unter die hergebrachte Gerichtsbarkeit des Erzbiſchofs und ſeines Obervogtes, des Pfalzgrafen bei Rhein, verwieſen hat. „Die Gemeindeeinigung der Bürger

---

erhalten haben, kann nicht mit Gewißheit geſagt werden. Brower vermuthet, daß dieſelben zur Zeit Dagobert I, der im Pallaſte gewohnt, zu St. Martin oder am Dome ihre Wohnung gehabt hätten. (Annal. I. p. 343.). Die myſteriöſe Stimme, die zur Zeit des h. Nicetius oberhalb der Moſelbrücke vernommen worden: ad unam portam Eucharius sacerdos observat, ad aliam Maximinus excubat, in medio versatur Nicetius — dürfte wohl auf die Gegend des Domes hinweiſen, wenigſtens nicht nach St. Martin.

[1]) — qualiter nos controversiam illam, quae inter *familiarissimos et charissimos* **principes** *nostros* videlicet *Hillinum venerabilem Trevircrum archiepiscopum* et fratrem nostrum Conradum Palatinum comitem de Reno jam diu agitabatur etc. (Honth. I. 594).

zu Trier, sagt der Kaiser, die auch Eidgenossenschaft (conjuratio) genannt wird, die wir, daselbst anwesend, vernichtet und mit unsrem Ansehen gänzlich verboten haben, und die, wie wir vernommen, danach wieder aufgerichtet worden ist, soll hiemit cassirt und nichtig sein und bestimmen wir durch kaiserliches Edikt, daß dieselbe fortan nicht durch den Erzbischof oder den Pfalzgrafen erneuert werde, sondern jeder der Beiden, der Erzbischof und der Pfalzgraf (als Vogt), soll die gebührende und hergebrachte Gerechtigkeit in der Stadt handhaben."[1])

XVI. Kapitel.

Der Erzbischof von Trier, seit dem Ende des 12. Jahrhunderts geistlicher Reichsfürst, wird im 13. Jahrhunderte Churfürst.

Auch die kräftigen Kaiser, Friedrich I und II, haben, gleich den gefeierten Ottonen, die Macht und das Ansehen der geistlichen Fürsten zu heben gesucht, weil sie ihnen Erhebung und Befestigung auf dem Throne hauptsächlich verdankten. „In gebührender Betrachtung erwägend, sagt Friedrich II in seiner Constitution für die geistlichen Fürsten vom Jahre 1220, mit wie großem Erfolge und großer Treue unsre geliebten geistlichen Fürsten uns bis heran beigestanden, indem sie uns auf den

---

[1]) Gewöhnlich hat man in dieser communio, conjuratio der Trierischen Bürger die Anfänge des Zunftwesens in unsrer Stadt zu finden geglaubt; es ist diese Annahme aber falsch, wie wir tiefer unten in dem Abschnitte über das Zunftwesen zu Trier nachweisen werden. Bei der hier in Rede stehenden communio der Bürger handelte es sich vielmehr um eine Bürgereinigung zu ganz politischen Zwecken, nämlich der Gerichtsbarkeit des Erzbischofs sich zu entziehen und sich reichsunmittelbar zu machen. Es war das erste Gelüsten der Stadt nach Reichsunmittelbarkeit, das in spätern Jahrhunderten — bis 1580 — so viele Reibungen zwischen derselben und unsren Churfürsten abgesetzt hat. Kyriander, der als Advocat den Nachweis der Immedietät der Stadt aus der Geschichte von Trier übernommen, meint, zur Zeit Friedrich I (1161) hätten Zünfte und Bürgergenossenschaften hier bestanden, die sich eigene Vorsteher gewählt, nach eigenen Gesetzen gelebt hätten, und die Stadt sei eine freie gewesen; und hiefür bezieht er sich auf die oben angeführten Worte des Kaisers Friedrich I. Hontheim hat bereits mit Recht hierauf bemerkt, das sei doch eine unglückliche Beweisführung, die Reichsunmittelbarkeit der Stadt Trier aus einem Vorgehen der Bürgerschaft herleiten zu wollen, das durch den Kaiser gänzlich cassirt, unterdrückt und verboten worden. (Honth. I. p. 594. not. 5.) Wir können noch hinzufügen, daß jenes Vorgehen eben auch nur eine Neuerung gewesen war, wie aus der Urkunde des Pfalzgrafen Conrad an die Trierischen Bürger in dieser Angelegenheit hervorgeht. (Siehe Honth. I. p. 595.)

Kaiſerthron erhoben und uns auf demſelben befeſtigt und dazu unſren Sohn Heinrich ſich zum Könige und Herrn wohlwollend und einträchtig gewählt haben, ſind wir der Meinung, Die, durch welche wir erhoben und in der Macht befeſtigt worden ſind, ebenfalls allzeit erheben und mit ihren Kirchen mit unſrem Schutze gegen alle Schäden ſchützen zu müſſen." Hierauf erklärt der Kaiſer, daß bei dem Tode eines geiſtlichen Fürſten nie mehr etwas von ſeinem hinterlaſſenen Vermögen dem kaiſerlichen Fiscus angeeignet werden dürfe, ſondern dem Nachfolger zu Theil werden müſſe, ſofern kein Teſtament vorhanden. Ferner, daß er keine neuen Zölle oder neue Münzen in den Territorien oder innerhalb der Gerichtsbarkeit der geiſtlichen Fürſten ohne ihre Einwilligung einführen werde, ſondern daß das ihnen früher zuerkannte Zoll- und Münzrecht unverbrüchlich aufrecht erhalten würde. Ferner, daß Untergebene der geiſtlichen Fürſten, unter welchem Vorwande ſie ſich auch dem Unterthanenverbande entziehen wollten, in den (freien) Reichsſtädten keine Aufnahme finden ſollten. Wo ein geiſtliches Lehn erledigt worden iſt, will der Kaiſer es nicht antreten, es ſei denn, daß der Fürſt es ihm gutwillig zukommen laſſen will, ſondern derſelbe wird ihn in ſeinem Lehnsrechte ſchützen. Ferner verbietet der Kaiſer, Gebäude, das iſt, Burgen oder Städte auf dem Grunde der Kirchen zu erbauen unter irgend welchem Vorwande, und wo ſolche etwa gegen den Willen der (geiſtlichen) Grundherren aufgeführt worden ſind, ſollen ſie auf kaiſerlichen Befehl niedergeriſſen werden. Endlich verbietet der Kaiſer ſeinen Beamten irgend eine Gerichtsbarkeit in den Städten der geiſtlichen Fürſten auszuüben; der Fürſt und Herr ſoll in denſelben die volle Gewalt haben.[1])

Dieſelben Berechtigungen ſichert Kaiſer Heinrich VII den geiſtlichen Fürſten zu, daß er nämlich keine Burg und keine Stadt gegen den Willen derſelben in ihren Territorien aufführen werde; daß Untergebene derſelben in den kaiſerlichen (freien Reichs-) Städten nicht aufgenommen werden ſollen (wo die Städte der geiſtlichen Fürſten als mediate vorausgeſetzt ſind). Ebenſo hat Friedrich II (1232) die eigenmächtige Aufſtellung ſtädtiſcher Beamten und Vorſteher und Einführung eines Gemeinderathes, der gegen den Willen der Erzbiſchöfe und Biſchöfe angeordnet worden, caſſirt und vernichtet, nicht minder auch die Gewerbegenoſſenſchaften und geſchloſſene Verbrüderungen, wie ſie immer heißen mögen.[2])

Nach allen dieſen kaiſerlichen Urkunden dürfte es rein verlorene

---

[1]) Siehe die betreffende Urkunde bei Honth. I. p. 655 et 656.

[2]) Honth. I. p. 711 et 712.

Mühe ſein, aus dieſer Zeit einen Grund oder ein Datum für die beanſpruchte Reichsunmittelbarkeit der Stadt Trier ſuchen zu wollen.

Als nach dem Ausſterben des karolingiſchen Königsſtammes in Deutſchland das deutſche Reich ein Wahlreich wurde, trat das hohe Anſehen und der große Einfluß, namentlich der drei älteſten und ehrwürdigſten biſchöflichen Sitze dieſes Reiches, Trier, Cöln und Mainz, auch bei der Wahl des jedesmaligen Reichsoberhauptes hervor. Bis zum dreizehnten Jahrhunderte wurde die Kaiſerwahl von den deutſchen Reichsfürſten, geiſtlichen und weltlichen, gemeinſchaftlich vorgenommen, obgleich die angeſehenern unter denſelben dabei ſchon einen überwiegenden Einfluß hatten, indem ſie unter ſich berathſchlagten, übereinkamen und dann den Fürſten ihres Vertrauens den übrigen Fürſten vorſchlugen, oder aber die Stimmung dieſer Fürſten vorher erforſchten, dann unter ſich wählten und den ſo Gewählten den andren Fürſten vorſchlugen. So iſt z. B. die Wahl Conrad's von Schwaben zum Kaiſer vorzüglich das Werk unſres Erzbiſchofs Albero geweſen.[1]) Durch dieſen vorwiegenden Einfluß war ſchon die ausſchließliche Aneignung des Wahlrechtes für die mächtigern Fürſten angebahnt. Unter Kaiſer Otto IV werden als Wahl- (Chur-) Fürſten ſieben beſtimmte Reichsfürſten genannt, die drei Erzbiſchöfe von Trier, Mainz und Cöln, und die vier weltlichen Fürſten von der Pfalz, von Sachſen, Brandenburg und der König von Böhmen. Nach Otto IV haben noch einigemal auch andre Reichsfürſten bei der Kaiſerwahl mitgewirkt; aber zur Zeit der zwieſpältigen Wahl des Richard und des Alphons (1257) werden die ſieben Churfürſten ausdrücklich und mit Namen genannt (Principes Electores). Ganz genau läßt ſich die Zeit und die Veranlaſſung nicht angeben, wo den genannten ſieben Fürſten das ausſchließliche Recht den Kaiſer zu wählen übertragen worden iſt. Die Straßburger Chronik von Cloſener gibt an, es ſei unter Otto III im Jahre 1001 geſchehen, und zwar indem ſie ſagt: „Diſe III Otten hetent daz riche beſeßen alſo in erbendes wiſe. Do noch wart uf geſetzet, wann dirre hünderſt Otte keinen ſun hatte, daz die VII kurfürſten einen römeſchen keiſer welen ſullent.“ Hierauf nennt ſie die Sieben mit ihren Reichsämtern und fügt hinzu, das ſei 1001 geſchehen. Dieſe Anſicht wird indeſſen von den gründlichſten Kennern der deutſchen Reichsgeſchichte nicht getheilt. Conring iſt der Meinung, es hätten in freiem Entſchluſſe die Reichsfürſten das Wahlrecht auf die Träger der Reichsämter, Canzellariat, Marſchallat u. ſ. w., ausſchließlich übertragen, und es ſei dies zur Zeit des Interregnum (der kaiſerloſen Zeit)

[1]) Siehe Brow. II. p. 35.

geſchehen aus Ueberdruß wegen der Wirren im Reiche, und ſetzt ſonach die Entſtehung der Churfürſtenwürde in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts. Joh. Freinsheim iſt der Meinung, auf der Verſammlung zu Verona 1245 habe Kaiſer Friedrich II unter Zuſtimmung der Fürſten den Sieben das Wahlrecht bleibend übertragen. So viel iſt gewiß, die erſte Erwähnung der Churfürſten begegnet uns erſt 1256 in einem päpſtlichen Schreiben an die drei geiſtlichen Churfürſten.[1])

Die genannten ſieben Churfürſten (Principes Electores) bekleideten auch die Reichsämter; der Erzbiſchof von Mainz war Reichskanzler in Deutſchland — das iſt zwiſchen dem Rhein und Ungarn, der Erzbiſchof von Trier Kanzler in Gallien, d. i. Lothringen, der von Cöln Kanzler des Reiches jenſeits der Alpen, in Italien; der Markgraf von Brandenburg war Reichskämmerer, der Pfalzgraf von Bayern der Speiſemeiſter (dapifer), der Herzog von Sachſen der Schwertträger, der König von Böhmen Schenke.

Der fromme Sinn der deutſchen Fürſten jener Zeit hatte für das Wahl- oder Churfürſtencollegium die heilige Zahl ſieben gewählt, zugleich eine Zahl, die keine Stimmengleichheit zuließ. „Nach altem kirchlichem Herkommen, ſchreibt Menzel, zählt man ſieben Haupttugenden gegenüber den ſieben Hauptlaſtern, und zwar oben an die drei höchſten (oder göttlichen) Tugenden, Glaube, Hoffnung, Liebe (fides, spes, charitas) in Bezug auf Gott und ſodann die vier Cardinaltugenden, Klugheit, Gerechtigkeit, Starkmuth, Mäßigkeit (prudentia, justitia, fortitudo, temperantia) in Bezug auf das Verhalten zu den Menſchen. Ihnen entſprachen im h. römiſchen Reiche die drei geiſtlichen Churfürſten mit den vier weltlichen.[2])

---

[1]) Siehe Imhof, notitia procerum s. rom. imper. p. 29 et 30.

[2]) Chriſtliche Symbolik, II. Bd., S. 508 u. 509. Für dieſes Symboliſche der Siebenzahl der Churfürſten im h. römiſchen Reiche iſt es immerhin äußerſt merkwürdig, daß die Siebenzahl aufgehört hat zu derſelben Zeit, wo das Reich ſelbſt von ſeiner Grundlage abgewichen iſt und in ſich geſpalten wurde. Als beim Ausbruche des dreißigjährigen Krieges (1618) der Churfürſt Friedrich V von der Pfalz, Rebell gegen den Kaiſer, die Krone von Böhmen uſurpirte, iſt ihm vom Kaiſer die Churwürde abgenommen und dem Hauſe Bayern wegen ſeiner Verdienſte um den Kaiſer übertragen worden. Beim Abſchluſſe des weſtpfäliſchen Friedens (1648) wurden die Söhne des geächteten Friedrich von der Pfalz wieder in das frühere Recht ihres Hauſes eingeſetzt und ſo für die Pfalz eine neue, die achte Churſtimme creirt. Und da man ſo eine achte hatte, warum nicht auch eine neunte? Im Jahre 1692 ernannte Kaiſer Leopold I unter Zuſtimmung der Majorität des Churfürſten-Collegium, ungeachtet des Widerſpruchs und der Proteſtation der drei geiſtlichen Churfürſten, namentlich der kräftigen Abmahnungen unſres Johann Hugo, den Herzog Erneſt Auguſt von Braunſchweig-Lüneburg (Hannover) zum neunten Churfürſten.

Mit dem Eintritte unſrer Erzbiſchöfe in die Reihe der weltlichen Fürſten mit landesherrlicher Hoheit ſehen wir mehre Veränderungen in kirchlichen Dingen einhergehen. Da bei der großen Ausdehnung des erzbiſchöflichen Sprengels ſchon das geiſtliche Amt allein Zeit und Kräfte eines Mannes vollauf in Anſpruch nahm, ſo war es jetzt, wo auch die weltliche Regierung des Trieriſchen Landes in die Hände des Erzbiſchofs gelegt war, nothwendig geworden, ihm einen Gehilfen in den biſchöflichen Amtsverrichtungen zur Seite zu geben. Solche Gehilfen finden wir zuerſt zu Ende des 10. und Anfang des 11. Jahrhunderts.[1]) Ein ſolcher hieß zuerſt viceepiscopus, dann cooperator. Regelmäßig hatten unſre Erzbiſchöfe ſolche Gehilfen ſeit dem Anfange des 13. Jahrhunderts unter dem Namen „Titularbiſchöfe," jetzt „Weihbiſchöfe" genannt; dieſelben ſind alſo ſtehend geworden zu derſelben Zeit, wo unſre Erzbiſchöfe die volle weltliche Gerichtsbarkeit in dem Trieriſchen Lande erhalten hatten.

Ebenſo ſehen wir auch, daß ſeit dem 12. meiſtens und ſeit dem 13. Jahrhunderte ausſchließlich Söhne aus vornehmen Adelsfamilien für den erzbiſchöflichen Sitz auserſehen wurden. „Bekanntlich, ſchreibt Fabritius, machten die Ottonen die Biſchöfe groß und mächtig, um ſie als ein Gegengewicht gegen den Uebermuth weltlicher Fürſten zu gebrauchen. . . . Für Biſchöfe, die nicht aus dem Herrenſtande waren, hatten ſie gar keine Achtung."[2])

Nach Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich (1801) und der Säculariſation der geiſtlichen Staaten (1803) ſind an die Stelle der drei geiſtlichen Churfürſten andre (weltliche) Fürſtenhäuſer getreten; indeſſen drei Jahre ſpäter (den 6. Aug. 1806) ging mit der Auflöſung des Reiches die Würde ganz unter und hat nur noch Heſſen-Caſſel den Titel bis zur Stunde beibehalten, ohne jemals das Recht eines Churfürſten ausgeübt zu haben.

[1]) Siehe Holzer, de proepiscop. Trevir. p. 3.

[2]) C. M. Fabritius, über den Werth und die Vorzüge geiſtl. Staaten, S. 98. Aus demſelben Grunde erklärt es dieſer Schriftſteller, daß ſeit jener Zeit die Bürgerlichen auch von den Domkapiteln ausgeſchloſſen und bloß mehr Adelige aufgenommen wurden. Dieſe Ausſchließung ging in Zeiten vor ſich, „wo die Bisthümer von feindſeligen Mächten, von denen ſie rings umgeben waren, immer beunruhigt und bekriegt wurden, und die Erhaltung und das Intereſſe der biſchöflichen Länder es ſchlechterdings erforderte, bloß vornehme Dynaſtenſöhne in die Capitel aufzunehmen, die durch ihr Anſehen und mächtige Familienverbindungen im Stande waren, die kriegeriſchen Nachbarn entweder in Reſpekt zu halten oder zu Paaren zu treiben." (Daſ. S. 98 und 99).

XVII. Kapitel.

Die Erzbischöfe nach dem Wormser Concordate, von Albero bis auf Balduin, Graf von Luxemburg (1132—1307). Die Erzbischöfe in den Waffen.

Das Christenthum, als die Religion des Friedens und der Liebe, hegt heilige Scheu vor Blutvergießen; diese heilige Scheu durchweht die Kirche, die Verleiblichung der christlichen Religion, so daß von ihr sprichwörtlich gesagt wird: ecclesia horret sanguinem (die Kirche scheut Blutvergießen). Erkennt sie nun auch das Blutvergießen und die Tödtung von Menschen als erlaubt an in einem gerechten Kriege, zur Rettung des eigenen Lebens bei unbefugtem Angriffe und zur Bestrafung schwerer Verbrechen gegen die menschliche Gesellschaft, so will sie dennoch die Spender ihrer heiligen Geheimnisse, die Verkündiger ihrer Friedensbotschaft, d. i. die Cleriker, von allem Blutvergießen fern halten, weil es dem Geiste der Milde und Sanftmuth, von dem ihr ganzes Wirken unter den Menschen getragen sein soll, widerstreitet. Daher hat denn die Kirche seit je den Geistlichen verboten in den Krieg zu ziehen, hat selbst jedes unmittelbare Hinwirken auf Hinrichtung eines Menschen ihnen untersagt und als eine relative Unfähigkeit zum geistlichen Stande und zur Ausübung geistlicher Verrichtungen, aus Mangel an Milde, in ihr Gesetzbuch eingetragen. Nachdem die germanischen Völker in die christliche Kirche aufgenommen worden waren, hielt es schwer, die Kirchengesetze, die den Geistlichen das Tragen und Gebrauchen der Waffen verboten, mit den unter diesen Völkern herrschenden Ansichten zu versöhnen und in dem Leben zur Geltung zu bringen. Bei den Germanen war es eine Auszeichnung des Freien vor dem Unfreien, Sklaven, Hörigen, Waffen tragen zu dürfen; jeder Freie trug, wie langes Haar als Abzeichen seines freien Standes, so Waffen, während der Unfreie das Haar kurz geschoren trug und keine Waffen besitzen durfte.[1]) Sobald nun auch Franken in den geistlichen Stand eintraten, erging allerdings die Forderung an sie, dem Gebrauche der Waffen zu entsagen; aber es mußte ihnen schwer fallen, eine tief eingewurzelte Ansicht gänzlich aufzugeben und nunmehr, in den ersten und vornehmsten Stand erhoben, im Aeußern als ein Unfreier zu erscheinen. Ebenso wenig waren diese rohen Barbaren sofort mit ihrer Aufnahme in die Kirche auch schon zu durchgebildeten

[1]) Grimm, deutsche Rechtsalterthümer, S. 287 u. 340.

Chriſten umgewandelt, ſo daß ſie ihre bisherige Lieblingsbeſchäftigungen und Gewohnheiten gänzlich abgelegt hätten, wie man ein Kleid ablegt. Daher finden wir denn, daß in der Zeit vor Carl d. Großen in Gallien, Spanien und bei den Longobarden Prieſter mit in den Krieg gezogen ſind und in Schlachten mitgekämpft haben. Selbſt bei den Franken unter dem genannten Kaiſer geſchah dasſelbe, bis der Adel, das Volk und der päpſtliche Stuhl demſelben dringende Vorſtellungen machten, das Mitziehen von Geiſtlichen in den Krieg zu unterſagen. Merkwürdig ſind die Anträge darüber an den Kaiſer, wie dieſelben in den Capitularien Carls aufbewahrt ſind. Auf einer Reichsverſammlung zu Worms richtete das Volk die Bitte an den Kaiſer, daß die Biſchöfe fortan nicht mehr, wie bisher, mit Bekämpfung der Feinde behelligt werden, ſondern, wenn die Kriegsmannen mit dem Kaiſer gegen den Feind ausrückten, in ihren Bisthümern verbleiben, Gott treu dienen und die heiligen Geheimniſſe nach Vorſchrift der Kirchengeſetze Gott wohlgefällig ſpenden ſollten. Ihre Sache ſei es, für den Kaiſer und ſein ganzes Heer mit allen ihnen anvertrauten Gläubigen kräftig zu beten, das h. Meßopfer darzubringen und Almoſen zu ſpenden. „Wir haben einige aus ihnen, heißt es weiter, von dem Feinde und im Kampfe verwundet, ja mehre todt niederfallen ſehen.“ Sehen wir ſie ſo in Gefahr, dann befällt uns Schrecken und Manche aus uns haben aus Schrecken darüber die Flucht ergriffen. Die, welche die gefährdeten Geiſtlichen im Kampfe zu ſchützen ſuchen, ſehen ſich am Kämpfen gehindert, ſo daß der Kaiſer mehr Kämpfer haben wird, wenn die Biſchöfe von dem Schlachtfelde fern bleiben. Daher wollen wir durchaus nicht mehr, daß die Geiſtlichen in den Kampf mitziehen, als nur zwei oder drei gelehrte, die von ihren Biſchöfen dazu bezeichnet werden, und zwar nicht, um am Kampfe Theil zu nehmen, ſondern um den Segen über die Krieger zu ſprechen und die tödtlich Verwundeten mit Gott zu verſöhnen.

Das Kriegsvolk, das dem Kaiſer dieſe Vorſtellung machte, verwahrte ſich dabei gegen die Meinung, als habe es die Abſicht, die Geiſtlichkeit zu entwaffnen, um ſie und ihre Kirchen etwa wehrlos anzugreifen und ihrer Güter zu berauben; vielmehr gedenke es, ſofern Gott Mittel gebe, ihre Beſitzungen zu mehren. „Denn wir wiſſen, daß das Kirchengut Gott geheiligt iſt, aus Opfergaben der Gläubigen beſteht und ein Löſegeld für begangene Sünden iſt. Wer alſo Güter den Kirchen nimmt, denen ſie von den Gläubigen geopfert und Gott geheiligt worden, der begeht ohne Zweifel einen Gottesraub.“ Daher ſchwur das Volk feierlich, daß es ſolche Gedanken nicht hege und aus allen Kräften Solchen, die etwas derart thun wollten, widerſtehen würde.

Der Kaiſer ging auf die Vorſtellung des Volkes ein und verſprach, bei der nächſten Reichsverſammlung das Dekret zu veröffentlichen, wonach die Geiſtlichen von Kriegszügen fern bleiben ſollten. Bald erfolgte dieſes Dekret, dahin lautend: Carl, König der Franken, Beſchützer der h. Kirche, verbietet auf Grund der Ermahnung des apoſtoliſchen Stuhles und den Wunſch aller Getreuen, beſonders der Biſchöfe und der übrigen Prieſter, den Dienern Gottes durchaus alles Tragen von Waffen, Kämpfen und gegen den Feind Ausziehen. Nur jene Geiſtlichen ſollen mit in's Feld ziehen, die den Gottesdienſt für die Kriegsmannen abzuhalten und die Reliquien der Heiligen zu tragen haben; und ſoll hiezu der Kaiſer einen oder zwei Biſchöfe mit Prieſtern als Caplänen und jeder Feldobriſt (praefectus) einen Prieſter bei ſich haben, der die Kriegsleute Beichte hören und ihnen Buße auferlegen ſoll.

Zum zweitenmale verkündigte Carl dieſes Verbot des Mitziehens in den Krieg zu deſto ſtrengerer Beobachtung auf den Rath der Biſchöfe und mit Bezug auf Kirchengeſetze und die Bitte des ganzen Adels, nosmet ipsos corrigentes, wie der Kaiſer ſagt, und unſren Nachkommen ein Beiſpiel hinterlaſſend, daß kein Prieſter mit gegen den Feind ausrücken ſoll, als etliche, um gottesdienſtliche und ſeelſorgerliche Verrichtungen für die Kriegsmannen vorzunehmen. Die übrigen ſollen zu Hauſe bleiben und ihre Leute wohl bewaffnet dem Kaiſer zuſchicken oder denen, welche der Kaiſer zu ihrer Anführung bezeichnet.[1])

Das war nun allerdings ein dem Geiſte der Kirche ganz entſprechendes Geſetz. Wie ſehr dasſelbe aber noch mit damals unter den Franken gangbaren Anſichten zu kämpfen hatte, ergibt ſich aus dem unmittelbar auf dasſelbe in den Capitularien (bei Harduin) folgenden Capitel. Hier beklagt ſich der Kaiſer Carl, daß manche Menſchen aus dem den Geiſtlichen gemachten Zugeſtändniſſe, nicht mehr in den Krieg mitziehen zu müſſen, Verdacht gegen ihn geſchöpft hätten, als wolle er die Geiſtlichen an ihren Ehren ſchmälern oder an ihren Beſitzungen, was aber durchaus der Fall nicht ſei; vielmehr werde er jeden Geiſtlichen, je treuer und ausſchließlicher er ſeinem Berufe nachkomme und Gott diene, deſto mehr auch ehren. Und damit

---

[1]) Siehe bei Harduin. coll. concilior. Tom. IV. p. 941—944. Das Anſtößige in der perſönlichen Theilnahme der Geiſtlichen am Kampfe wird hervorgehoben in den Worten: Qualis enim datur victoria, ubi sacerdotes una hora Dominica pertractant ministeria (mysteria?) et christianis Dominicum porrigunt corpus pro suarum animarum redemptione et post Christianos, quibus hoc ministrare debuerant, aut paganos, quibus Christum praedicare, propriis sacrilegisque manibus necant?

Jeder erkenne, daß dies seine wahre Absicht sei, ordnete der Kaiser sofort an, daß Niemand Kirchengüter anders denn als Precarie besitze (d. i. gegen jährlichen Zins und nur auf Lebenszeit) und daß bei dem Ableben des Besitzers es der Kirche frei stehe, das Gut wieder an sich zu ziehen, oder es den Nachkommen neuerdings unter denselben Bedingungen — gegen jährlichen Zins und nur auf Lebenszeit, nicht erblich — zu übergeben.[1])

Der hier ausgesprochene und von Carl abgewiesene Verdacht war offenbar aus der Ansicht hervorgegangen, daß die Untersagung des Waffentragens eine Herabwürdigung der Geistlichen sei und daß nun vermuthlich auch den Bischöfen oder ihren Kirchen die von den Königen geschenkten Güter genommen werden würden, nachdem man sie vom Kriegsdienste entbunden hatte. Indessen war Carl vollkommen in der Lage, diese falschen Ansichten zu überwinden und das Gesetz der Befreiung der Geistlichen von Kriegsdienste durchzuführen; der Papst, die Bischöfe, der Adel und die Einsichtsvollen im Volke standen auf seiner Seite, und ein König wie er war, mit Kriegsmannen, wie er hatte, bedurfte der bewaffneten Hilfe der Geistlichen nicht, um Ordnung im Innern des Reiches zu handhaben und alle äußern Feinde in Respekt zu erhalten. Leider aber ist es diesem so weisen und heilsamen Dekrete des großen Carl ergangen, wie vielen trefflichen Schöpfungen seiner glorreichen Regierung; es ist in den betrübten Zeiten der Invasionen der Normannen, zum Theil schon während der verderblichen Bruderkriege der Söhne Ludwig des Frommen, außer Uebung gekommen, weil es unter den gegebenen Zeitverhältnissen nicht durchzuführen war. Lothringen, Frankreich und Deutschland hatten in den letzten Sprößlingen des carolinischen Stammes gegen Ende des neunten und Anfang des zehnten Jahrhunderts so schwache Könige, waren so verwirrt und zerrissen in ihrem Innern, daß, als die wilden Normannen hereinbrachen, zum Schutze von Gut und Leben helfen mußte, wer nur immer konnte: und da es überall an geordnetem Regimente fehlte, so konnten die Bischöfe mitunter noch am meisten Streiter um sich an ihren Sitzen vereinigen, um den Versuch zum Widerstande gegen die wilden und Alles verheerenden Horden zu machen. Hatten daher vor Carl d. Gr. fränkische Geistlichen aus nationalem Hange die Waffen geführt und Schlachten mitgekämpft, so geschah es jetzt öfter aus Noth, daß ein Bischof den Hirtenstab mit der Lanze, das Brevier mit dem Schwerte vertauschte. So lesen wir denn in unsren Annalen, daß, als die Normannen im Jahr 882 die Abtei Prüm geplündert hatten, sich dieselben

[1]) Daselbst p. 945.

über unſre Stadt ergoſſen und in der Charwoche dieſelbe mit Feuer und Schwert verwüſteten, der Biſchof Walo von Metz an der Spitze von Kriegsſchaaren ihnen auf ihrem Zuge die Moſel hinauf entgegen gekommen, und daß unſer damaliger Erzbiſchof Bertulph mit dem Grafen Adelhard von Trier die Ueberbleibſel ihrer Kriegsleute mit jenen vereinigt haben, um in der Nähe von Remich die Normannen auf's Haupt zu ſchlagen. Der Biſchof Walo fiel in der Schlacht, die Normannen ſiegten, und unſer Erzbiſchof mußte ſein Heil auf der Flucht ſuchen.

Indeſſen waren dieß noch mehr nur vereinzelte und durch die Noth herbeigeführte Erſcheinungen. Daß nur ſelten im zehnten Jahrhunderte Biſchöfe in den Krieg gezogen, ſcheint hervorzugehen aus dem Verfahren des Königs Otto I, als er nach Ueberwindung des Ludwig Uebermeer, der ſich des Elſaſſes bemächtigen wollte, die beiden Biſchöfe von Mainz und Straßburg, welche an deſſen Unternehmen bewaffnet Theil genommen hatten, damit beſtrafte, daß er den Erzbiſchof von Mainz in das Kloſter Fulda, den Biſchof von Straßburg nach Corvei zur Buße ſchickte, mit dem Bemerken: damit ſie einſähen, der Biſchöfe beſte Waffen ſeien der Hirtenſtab und das Brevier; jenen hätten ſie als Schwert, dieſes als Schild zu gebrauchen.

Auch die Ottonen waren kräftige Regenten, ſtellten Ordnung her im Reiche und ſchützten die Grenzen nach außen, und mochten daher die Biſchöfe dem Kriege fern bleiben. Dagegen aber floſſen den biſchöflichen Kirchen immer noch reiche Schenkungen von den Kaiſern zu; namentlich ſuchte Otto I Biſchöfen und Aebten reiche Lehen zuzuwenden, um in ihnen als geiſtlichen und beſonders treuen Vaſallen ein Gegengewicht zu haben gegen die übermüthigen weltlichen Vaſallen. Mit dieſen Lehen ging aber auch die Pflicht des Kriegsdienſtes auf die biſchöflichen Kirchen über, welche die Biſchöfe und Aebte allerdings längere Zeit hindurch durch ihre Vögte dem Kaiſer und Reich leiſten ließen, indem dieſe die Kriegsmannen der Kirchen dem Heere zuführten. Allein die Vögte ſind, wie wir früher gezeigt haben, faſt überall aus Schirmherren Zwingherren der Kirchen geworden und haben Biſchöfe im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte das Amt der Vögte an ihren Kirchen eingehen laſſen und ihren Schutz ſelber übernommen. Zu Trier iſt dieſes zu Ende des zwölften (unter Erzbiſchof Johann I) und um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts (unter Arnold II) geſchehen. Häufige Räubereien, gegen das erzſtiftiſche Gebiet von Raubrittern verübt, legten den Erzbiſchöfen, die ja bereits weltliche Fürſten geworden waren, nun auch die Nothwendigkeit auf, Land und Leute zu ſchützen; und ſo drängten die Zeitverhältniſſe ſie wieder zur Ergreifung

der Waffen. Unſer Erzbiſchof Albero zieht daher in den Kampf gegen die Gebrüder auf der Nantersburg an der Moſel, als ſie die erzſtiftiſche Burg Arras überrumpelt und eingenommen hatten. Bei dem Tode des Erzbiſchofs Meginer, des unmittelbaren Vorgängers dieſes Albero, waren in dem deutſchen Reiche überhaupt und in unſrem Erzſtifte Verhältniſſe und Zuſtände eingetreten, welche von den Erzbiſchöfen nicht allein ein unmittelbares und kräftiges Einwirken in die weltlichen Angelegenheiten überhaupt erheiſchten, ſondern ihnen auch den bewaffneten Schutz des Erzſtifts zur unabweisbaren Nothwendigkeit machten. In dem Wormſer Concordat (1122) hatte zwar der deutſche Kaiſer dem Anſpruche, die Biſchöfe und Aebte zu wählen, entſagt und das Wahlrecht den Domkapiteln und Conventen zugeſtanden. Unſres Meginer Nachfolger ſollte alſo nach dieſer Uebereinkunft von der Domgeiſtlichkeit allein gewählt werden. Allein der Pfalzgraf zu Trier und Vicedominus (Statthalter) des Erzbiſchofs, Ludwig, der von den beiden vorhergehenden Erzbiſchöfen, Godefrid und Meginer, viele Lehen erhalten hatte, war durch die Schwäche des einen und das Unglück des andren ſo übermüthig und anmaßend geworden, daß er jetzt die ganze weltliche Regierung des Erzſtifts an ſich ziehen, den Erzbiſchof aber nicht allein auf die rein geiſtlichen Verrichtungen beſchränken, ſondern ihn auch zu ſeinem Penſionär machen wollte, dem er nach ſeinem Belieben aus den erzſtiftiſchen Einkünften den Unterhalt hinzumeſſen habe. Um dieſen Plan auszuführen, miſchte er ſich mit dem Volke, jenem Concordate zuwider, in die Wahl eines neuen Erzbiſchofs, aus welcher Bruno, ein Graf von Berg, Propſt zu St. Florin in Coblenz, hervorging, der aber die Wahl ausgeſchlagen und ſich der Ablehnung bei Papſt Innocenz II entſchuldigt hat. Bald darauf trafen der Papſt und Kaiſer Lothar II in Lüttich zuſammen, und hat hier der h. Bernard durch ſein großes Anſehen den Kaiſer dahin gebracht, daß er, dem Concordate gemäß, die freie Wahl der Biſchöfe zuzugeben verſprach. Das Concordat hatte aber auch feſtgeſtellt, daß die Wahlen in Gegenwart des Kaiſers oder eines kaiſerlichen Commiſſarius ſtattfinden ſollten, und da nun der Kaiſer von Lüttich nach Trier kam, wollte er bei ſeiner Anweſenheit in unſrer Stadt die Wahl vornehmen laſſen. Das Volk aber, d. i. die angeſehenen Laien, verwarf alle von der Geiſtlichkeit vorgeſchlagenen Candidaten und ſah ſich daher dieſe genöthigt, den päpſtlichen Legaten und den Biſchof von Metz zu erſuchen, unter Berathung mit Lothar einen Mann zum Erzbiſchofe zu wählen, der dem Papſte und dem Kaiſer der genehmſte ſei. Der Kaiſer ſchlug den Albero, Primicerius zu Metz, vor, der Clerus wählte dieſen, während der Pfalzgraf Ludwig mit den aufgewiegelten Magnaten, den kräftigen

Albero perhorrescirend, den Dompropſt Godefrid zum Erzbiſchof forderten. Als ſie aber nicht durchdringen konnten, wüthete Ludwig gegen die Geiſtlichkeit, beraubte ihre Häuſer und ging ſo weit, die zur Abholung des Albero nach Metz entſandten Deputirten bei der Conzer Brücke durch Soldaten ergreifen, plündern und mißhandeln zu laſſen. Dieſe Vorgänge und Zuſtände in der Stadt waren nicht geeignet, dem Albero ein beſondres Verlangen nach der Trieriſchen Inful einzuflößen, zumal er von allem Ehrgeize frei ſich erhalten und kurz vorher noch die beiden ihm angetragenen Bisthümer Magdeburg und Halberſtadt ausgeſchlagen hatte. Um ſo gewiſſer ſtand jetzt zu erwarten, daß er auch das Erzbisthum Trier ausſchlagen würde, wie er denn auch wirklich gethan hat.

Mißlicher wurde dadurch die Lage der Geiſtlichkeit zu Trier, die nunmehr ſich an den noch in Frankreich weilenden Papſt um Hilfe wandte. Albero wird von dem Papſt zu einer Synode nach Rheims berufen, aber nur durch die dringendſten Vorſtellungen, ja mit der Drohung, daß ihm ſonſt alle prieſterliche Funktionen würden genommen werden, ließ er ſich dahin bringen, ſeine Wahl für Trier anzunehmen. Der Papſt hatte nämlich aus dem Berichte über die Zuſtände zu Trier erſehen, daß ein Mann von erprobtem Charakter, beſcheiden, klug und kräftig, wie Albero, nöthig ſei, um Ordnung und Zucht zu Trier wieder herzuſtellen; und das war auch der Grund, warum er von ihm nicht laſſen wollte und ihn, der als einfacher Prieſter nach Rheims gekommen war, gleichſam mit Gewalt mit dem erzbiſchöflichen Ornate bekleiden und unter die Erzbiſchöfe ſetzen ließ. Auch hat er ihn ſelbſt bald danach zu Vienne zum Erzbiſchofe geweiht.

Ueber ſolchen Ausgang der Wahlangelegenheiten war Pfalzgraf Ludwig zu Trier, der bisher den Herrn geſpielt hatte, gar wenig erfreut, und ließ ſich in ſeinem Uebermuthe hinreißen zu dem Schwure, daß er den Albero, ſobald er die Stadt betreten haben würde, aus dem Wege zu räumen wiſſen werde.

Albero, der nur aus Gehorſam ſich zur Uebernahme der beſchwerlichen Würde verſtanden hatte, wollte aber, als er einmal Erzbiſchof von Trier war, auch Alles aufbieten, den Forderungen zu genügen, welche das angetretene Amt an ihn ſtellte. Um die Gutgeſinnten zu ſchützen, ihnen Vertrauen einzuflößen, und um den Friedſtörer Ludwig mit ſeinem Anhange in Reſpekt zu ſetzen, erſchien Albero umgeben von einer Schaar bewaffneter Getreuen und andrer Kriegsleute; Clerus und Volk begrüßten ihn freudig bei ſeinem Einzuge durch das Altthor; Ludwig und ſeine Mitverſchworenen beſannen ſich eines Beſſern und huldigten ihm als ihrem neuen Herrn.

So hatte hier nur materielle Macht dem Rechte und Geſetze

Anſehen verſchaffen und Ordnung herſtellen können. Ebenſo war es danach den Räubereien der Gebrüder auf der Nantersburg gegenüber geweſen. Ein andresmal haben die Mönche zu St. Maximin, um ſich heilſamen Anordnungen Albero's entziehen zu können, ihren Vogt, den Grafen Heinrich von Namur, herbeigerufen, der durch wilde Verwüſtungen Trieriſchen Gebietes, durch die Einäſcherung von Wittlich, den Albero nöthigte, Gewalt mit Gewalt abzutreiben.

Derſelbe Albero, der das Erzſtift unter ſolchen Verhältniſſen angetreten und in ſolchen Zuſtänden vorgefunden hatte, daß er, um den Erzbiſchof und ſeine Kirche zu ſchützen, Panzer und Helm des Ritters anlegen mußte, war nun auch der erſte Trieriſche Erzbiſchof, der von dem Kaiſer, dem Concordate gemäß, die Belehnung (Inveſtitur) mit den Regalien unter Ueberreichung des Zepters erhalten hatte. Durch dieſen Akt war nun aber auch eine weſentliche Veränderung in der Natur der Beſitzungen der Trieriſchen Kirche und ſonach auch in der Stellung der Erzbiſchöfe von Trier zum Kaiſer und Reiche vorgegangen. Waren nämlich die Beſitzungen der Trieriſchen Kirche, hervorgegangen aus Schenkungen der Könige und Kaiſer, aus Erwerbungen durch Sparſamkeit, aus Käufen, Tauſchverträgen u. dgl. bis heran Allode, freie Güter, geweſen, ſo waren ſie jetzt Lehen (feuda) oder ein Lehn und war ſonach der Erzbiſchof, weil er mit dieſen Gütern und den daran geknüpften Rechten belehnt worden, ein Vaſall des Kaiſers und war als ſolcher dieſem und dem Reiche zu Lehnmilizendienſt verpflichtet. [1])

Ferner aber, nachdem den Erzbiſchöfen nach und nach weltliche Hoheitsrechte übertragen worden waren, richtete man auch bei den Wahlen ſein Augenmerk hauptſächlich auf Söhne angeſehener adeliger Familien, weil nur ſolche, geſtützt auf Verbindungen mit angeſehenen und mächtigen Familien, Anſehen und Macht genug beſaßen, ihre Sprengel in einer Zeit der Geſetzloſigkeit und roher Willkür zu ſchützen. Des Adels Lieblingsbeſchäftigung aber war der Krieg, die Adeligen bildeten den eigentlichen Kriegerſtand; und ſo konnten denn auch die Erzbiſchöfe der Anfordrung nicht ausweichen, welche ihr adeliger Stand und ihre Eigenſchaft als weltliche Fürſten an ſie ſtellten, zu einer Zeit, wo, nach Neller's Ausdrucke, es Sitte „der Götter der kleinen Völker war, ihre Streitſachen mit den Waffen zu entſcheiden." Dieſe Anfordrung an die Erzbiſchöfe, ſelber die Waffen zu führen, trat noch entſchiedener an ſie heran, als ſie ſich genöthigt ſahen, das Amt des Kirchenvogts, der in ihrem Namen die weltliche Gerichtsbarkeit ausgeübt hatte, wegen

[1]) Man ſehe die Neller'ſche Diſſertation bei Honth. Prodrom. p. 617—631.

zu häufigen Mißbrauchs der Schirmherrſchaft zur Zwingherrſchaft gegen die Kirche, erlöſchen zu laſſen und den Schirm ſelbſt zu übernehmen.

So ſehen wir nun Albero auch im Jahre 1136 den Kaiſer Lothar auf ſeinem Heerzuge nach Italien als Vaſall mit einem Reitergeſchwader begleiten. Wie oft er aber auch die Waffenrüſtung anlegen mußte, der Krieg, ihm nur abgenöthigt zum Schutze ſeines Erzſtiftes, ließ ſeinen prieſterlichen Sinn unberührt, und ſprechen ihm daher die Annalen das ſchöne Lob, daß er die ſeltenſten Gaben in ſich vereinigt, die regſte Sorgfalt für die weltlichen Angelegenheiten ſeines Landes und des Reiches mit großer und warmer Frömmigkeit, in welcher er bei Darbringung des h. Meßopfers häufig Thränen der Andacht und Rührung vergoſſen habe. Sein kriegeriſcher Muth ließ ihn nicht das Predigtamt vergeſſen, hinderte ihn nicht den Wiſſenſchaften obzuliegen, gelehrte Männer hochzuſchätzen und in ſeiner Umgebung zu halten.

Albero's Nachfolger wurde Hillin (1152—1169). Bei Gelegenheit einer Geſandtſchaft für den neu gewählten Kaiſer Friedrich Rothbart erhielt er vom Papſte die Prärogative, in die Hinterlaſſenſchaft verſtorbener Geiſtlichen einzutreten, ein Recht, das bis auf den Erzbiſchof Werner beſtanden hat, wie oben ſchon geſagt worden iſt. Hillin beſaß nicht den militäriſchen Muth wie Albero; doch war dies auch vorübergehend nicht ſo nothwendig unter der kräftigen Regierung des Kaiſers Friedrich I, der den Pfalzgrafen Hermann, Schirmvogt der Trieriſchen Kirche, und mehre Adelige des Trieriſchen Landes, weil ſie den Frieden des Erzſtifts geſtört und Verheerungen angerichtet hatten, zu der harten Strafe des Hundtragens verurtheilte (1156). Derſelbe Kaiſer hat den Nachfolger in der Vogtei der Trieriſchen Kirche, den Pfalzgrafen Conrad, der, nicht zufrieden mit den ihm als Vogt zuſtehenden Einkünften, dem Hillin das Patronat von Lahnſtein und Keimpt entreißen wollte, zurückgewieſen und dieſe Kirchen dem Erzbiſchofe vindicirt, dagegen ihm die Burg Ehrenberg als Lehn übertragen laſſen. Ebenſo hat er denſelben Conrad angehalten, die Neuerungen, welche die Stadt Trier unter ſeiner Connivenz gegen die Gerechtſamen des Erzbiſchofs eingeführt hatte, abſtellen zu laſſen. So wußte Friedrich durch ſein Anſehen auch in dem Erzſtifte Trier Ordnung zu erhalten und konnte Hillin ohne Kriegsthaten ſeine Laufbahn beſchließen.

Der Nachfolger, Arnold I (1169—1183), war ein gar milder und friedfertiger Erzbiſchof, der ſo wenig Neigung zu kriegeriſcher Thätigkeit zeigte, daß er beim Beginne ſeiner Regierung unruhige Nachbaren, welche Feindſeligkeiten gegen ſein Erzſtift zu beginnen Miene machten, durch begütigende Zuſchriften und Geſchenke zu beruhigen ſuchte, was ihm auch auf einige Zeit gelungen iſt. Von andrer Seite aber wurde

ihm dies milde Verfahren zum Vorwurfe gemacht, den er jedoch mit den Worten abwies: „Ich will lieber Frieden ſuchen mit Hingabe von Schätzen ohne Verluſt von Menſchen, als im Kriege Menſchen und Schätze zum Opfer bringen.“ Allerdings eine ſchöne Deviſe für einen Biſchof; allein für einen Biſchof im deutſchen Reiche zu jener Zeit war die Deviſe auf die Dauer nicht ausführbar, wie Arnold ſich bald überzeugen mußte. Die beiden Herzoge von Lothringen, Friedrich und Simon, fielen in das Trieriſche Gebiet ein und Arnold mußte, nachdem er auch jetzt wieder, aber fruchtlos, den Weg des Bittens eingeſchlagen hatte, ungeachtet ſeiner Friedfertigkeit, wenn er nicht ſein Land und ſeine Leute zu Grunde richten laſſen wollte, ſeine Lehnmannen zu den Waffen rufen und an ihrer Spitze die Feinde mit Gewalt abtreiben. Dasſelbe mußte er thun gegen den Grafen von Naſſau, der ihm die Silbergrube bei dem Bade Ems ſtreitig machte; außerdem mußte er den Kaiſer Friedrich I auf einem Heereszuge nach Italien begleiten.

Eine zwieſpältige Wahl, die auf den Propſt Rudolph und den Archidiacon Follmar aus einander gegangen war, hatte eine fünfjährige Sedisvacanz zur Folge, die erſt durch Zuſammenwirken des päpſtlichen Legaten und des Kaiſers Heinrich VI ihre Endſchaft erreichte, indem die ganze Wahl annullirt und eine neue unter ihrer Leitung vorgenommen wurde, die auf den Kanzler des Kaiſers, Johannes I, fiel. Seine Regierung (1190—1212) iſt merkwürdig durch bedeutende Erwerbungen für das Erzſtift an Gütern und Lehnmannen, Anlegung neuer Caſtelle zum Schutze des Landes, Einfriedigung der Stadt Trier mit Mauern, vorzüglich aber durch das Eingehen der Schirmherrſchaft des Pfalzgrafen bei Rhein über die Stadt Trier, in Folge deren die Erzbiſchöfe ſelber die weltliche Herrſchaft ausübten. Dasſelbe Bedürfniß des eigenen Schutzes, das unſren Erzbiſchöfen die Nothwendigkeit auferlegte, durch Uebertragung von Lehen ſich getreue Mannen zu gewinnen, um in Verbindung mit vielen Rittern ſtark zu ſein gegen feindliche Angriffe, dasſelbe trieb auch kleinere Dynaſten, die in ihrer Vereinzelung noch weniger ſich ſchützen konnten, ihre Beſitzungen und Güter den mächtigern Erzbiſchöfen zu ſchenken, um ſie von ihnen als Lehn zurückzuerhalten und ſo mit ihnen in Lehns- und Schutzverband zu treten. Auf dieſe Weiſe erhielt Erzbiſchof Johann Burgen und Beſitzungen von dem Grafen Heinrich von Sponheim (Starkenburg, Hamm u. a.), von den Grafen von Virneburg, von dem Grafen Friedrich von Vianden (die beiden Burgen zu Dudeldorf mit Garlanz), von dem Grafen Conrad von Calw Enzenburg unweit Pforzheim, von den Grafen von der Leyen die Burg gleichen Namens an der Moſel, welche Burgen und Beſitzungen die genannten Grafen vom Erzbiſchof als Lehn

zurückerhielten. Außerdem hat er von verſchiedenen Grafen Beſitzungen zu Kelberg, Hadamar, Lebach, Duſenbach, Bouley und Thür (bei Mayen), Häuſer und Weinberge zu Pfaffendorf, Euren (bei Trier), zu Lieſer und zu Clüſſerath erhalten.

Durch ſolche Zunahme an Beſitzungen und geſtützt auf eine zahlreiche Lehnmannſchaft konnte der Erzbiſchof daran denken, die für die Trieriſche Kirche läſtige und doch ungenügende Schirmherrſchaft der Pfalzgrafen über Trier eingehen zu laſſen und dieſen Schirm ſelbſt zu übernehmen. Dies geſchah zu Oſtern 1198, indem der kinderloſe Pfalzgraf Heinrich ſein Schirmrecht in die Hände des Erzbiſchofs, in Beiſein vieler Ritter, reſignirte. Mit der Uebernahme dieſes Schutzes war nun auch die Nothwendigkeit gegeben, die Stadt Trier durch Einfriedigung mit Mauern zu befeſtigen, nicht allein zum perſönlichen Schutze der Bewohner gegen feindliche Ueberfälle, ſondern auch zur Sicherheit für den ruhigen Betrieb der Gewerbe, die ſich um dieſe Zeit in den Städten zu heben anfingen. Der Erzbiſchof begann daher die Einfriedigung der Stadt Trier mit Ringmauern, da ſie bis heran, ohne Zweifel ſeit in der Völkerwandrung die römiſchen Mauern zerſtört worden waren, faſt rings umher offenen Zutritt bot, „und allein durch die Tapferkeit der Bürger, wie einſt Sparta, ſagt Maſen, vertheidigt werden mußte.“ Das von ihm begonnene Werk hat danach ſein zweiter Nachfolger, Arnold II, vollendet, unter deſſen Regierung auch die Einfriedigung der Stadt Coblenz angefangen wurde.

So hat der Erzbiſchof Johann I nach einer zweiundzwanzigjährigen Regierung das Erzſtift Trier namhaft bereichert, in ſeiner Macht befeſtigt und gehoben in ſeinem Anſehen den Nachfolgern hinterlaſſen. Sein nächſter Nachfolger, Theoderich von Wied (1212—1242), hatte ſich auch ziemlich ruhiger Zeiten zu erfreuen; derſelbe ſtand bei Hohen und Niedern in großem Anſehen, dabei liebte er den Frieden, wollte lieber eine Unbild ertragen, als eine ſolche zufügen, lieber einen kleinen Schaden verſchmerzen, um größern zu verhüten. Dem unruhigen Grafen von Naſſau gegenüber hat er aber, zum Schutze des Erzſtifts, die Burg Montabaur errichtet und dieſelbe Lehnsmannen übertragen. Den Grafen Walram von Luxemburg, der das Erzſtift geſchädigt hatte, hat er auf einer Provinzialſynode mit der Excommunication geſtraft. Arnold II (1242—1259) hat die von den Vorgängern begonnene Umfriedigung von Trier und Coblenz vollendet und auch noch andre kleinere Städte mit Mauern umgeben. Bei der Aufführung der Ringmauern um die Stadt Trier hat er den Sitz der friedſtörigen Herren von der Brücken (oberhalb der Moſelbrücke) durch Einbiegung der Mauern von der Stadt ausgeſchloſſen, hat ihrem Schloſſe einen Thurm in der Mauer

mit einem Thore entgegengeſetzt, das daher den Namen „Niedport" (Neidpforte, porta invidiosa) erhalten hat.

Der Zeitraum von der Erhebung Albero's auf den Sitz des h. Eucharius bis zum Ableben Arnold II fällt in die Glanzperiode des deutſchen Reichs und des deutſchen Volkslebens; namentlich waren es die Künſte, die ſich in der Zeit von der Mitte des zwölften bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts zu ſchöner Blüthe entfaltet haben. Dieſe Zeit war gleichſam ein geiſtiger Frühling, der über den Völkern des Abendlandes aufgegangen iſt, die verborgenen Lebenskeime geweckt, die Geiſter zu großer und mannigfaltiger Thätigkeit angeregt hat, in welcher ſie Werke geſchaffen haben, die jetzt noch unſre Bewundrung verdienen. Was damals im deutſchen Volksleben überhaupt ſich regte, in Dichtkunſt, Baukunſt, in religiöſer Begeiſterung, in Ritterthum, in Opferwilligkeit für hohe, beſonders religiöſe Zwecke, das Alles ſehen wir ſich auch in unſrem Erzſtifte abſpiegeln. Der Inveſtiturſtreit in den letzten Decennien des eilften und den erſten des zwölften Jahrhunderts hatte bereits die geiſtigen Kräfte geweckt, denn es war ein Streit, zunächſt zwar um die Freiheit der Kirche aus den Feſſeln der Staatsgewalt oder des Lehnweſens, mittelbar aber auch ein Streit um die Freiheit der Völker gegen Despotismus. Dieſer Streit war noch nicht beendigt, da begannen die Kreuzzüge, welche die abendländiſchen Völker aus ihrer bisherigen Vereinzelung herausgezogen und, ſeit der Völkerwandrung zum erſtenmale, die germaniſchen Völker zu einem großen gemeinſamen Unternehmen vereinigt haben. Auf dieſen Zügen iſt ihnen Griechenland und der Orient geöffnet worden, und iſt ihnen hier eine neue Welt aufgegangen. Kriegeriſcher Sinn und chriſtlicher Geiſt, das Starke mit dem Zarten, vereinigten ſich und trieben die Blüthe des Ritterweſens hervor in den drei großen Ritterorden, der Johanniter, der Tempelherren und Deutſchherren, die ſich den Schutz des h. Landes, den beſtändigen Kampf gegen die Sarazenen, den Schutz der ganzen Chriſtenheit gegen ihren Todfeind, wie auch insbeſondere der Pilger zum h. Lande zum Zwecke geſetzt hatten. Wie in andren Ländern, ſo auch hatten in unſrem Erzſtifte dieſe drei Orden ſeit dem zwölften Jahrhunderte Niederlaſſungen.

So wie ſchnell nach einander im Gefolge der Kreuzzüge die genannten Ritterorden entſtanden ſind, ſo haben auch in kurzer Zeit ſich mehre neue religiöſe Orden gebildet, den Bedürfniſſen der Zeit entſprechend und als Träger der neuen Strebungen, die in dem viel bewegten neuen Leben der chriſtlichen Völker aufgetaucht waren. Der Orden der Ciſterzienſer, ein Muſter der Einfachheit in Sitten, Lebensweiſe und Arbeitſamkeit, der Orden der Dominikaner als Wächter der

Reinheit des Glaubens gegenüber den Umtrieben der Ketzer, jener der Franziskaner als Träger der Liebe, die für Christus und die Mitmenschen freiwillig Armuth und Niedrigkeit wählt. In dem angegebenen Zeitraume gewinnen alle diese Orden Niederlassungen in unsrem Erzstifte und entfalten ein überaus thätiges und erfreuliches Leben in ihren Wirkungskreisen. Es entstehen die Abteien Orval, Himmerodt, bevölkert mit geistlichen Söhnen des h. Bernard, der mit seinem Ruhme das Abendland erfüllte, auf dessen Stimme Päpste, Kaiser, Könige und Fürsten lauschten wie den Worten eines Orakels. Ebenso entstanden die Frauenklöster dieses Ordens, Löwenbrücken bei Trier, Machern an der Mosel, Rosenthal oberhalb Pomern, St. Catharinen bei Linz und St. Thomas bei Kyllburg, geweiht dem h. Thomas von Canterbury, der durch seinen Martyrtod wenige Jahre vorher die Freiheit der englischen Kirche erkauft hatte. Ein andres Frauenkloster, der Augustinerregel angehörend, St. Thomas bei Andernach, war demselben neuen Martyrer geweiht. Den Schülern des h. Norbertus, den Prämonstratensern, werden Klöster errichtet zu Wadgassen, Sayn, Romersdorf und Arnstein, jenen des h. Augustin zu Springiersbach, Frauenklöster derselben Regel auf Marienburg, Stuben, St. Agneten zu Trier und andre. Und alle diese Klöster, wie sie aus tiefer Religiosität jenes Zeitalters hervorgegangen waren, wurden auch durch dieselbe heilige Triebfeder zahlreich bevölkert aus allen Ständen der Gesellschaft und namentlich aus den adeligen Geschlechtern unsres Landes. Damals war es gar nichts Seltenes, daß Personen beiden Geschlechts die glänzendsten Lebensverhältnisse aufgaben, um ein Leben stiller Verborgenheit in einer Klosterzelle zu führen. Theoderich, Herzog der Obermosel, verläßt den Hof und den Glanz seiner Familie und tritt als einfacher Mönch in eine Klosterzelle zu Mettlach. Clementia, Tochter des Grafen Adolph von Hohenberg, wird verlobt mit dem Grafen Craffto von Sponheim; allein sie hatte schon in ihrem Herzen Gott ihr Leben geweiht; sie eröffnet daher ihrem Bräutigam ihr Vorhaben, in den Ordensstand einzutreten und bringt diesen, der sich durch die Tugend der Entsagung von einem Weibe nicht wollte überwinden lassen, zu demselben Entschlusse; sie ist in das Kloster Irminen getreten, hat dort ein heiligmäßiges Leben geführt, er ist Mönch in Sponheim geworden, wo er später die Abtswürde bekleidet hat. Yolantha, Tochter des Grafen von Vianden, gewinnt es nach langem Kampfe mit dem Widerstreben ihrer Eltern, daß es ihr gestattet wurde, in das Kloster Marienthal einzutreten, wo sie fröhlich auffingt: „Ich habe das Reich der Welt und alle Herrlichkeit der Erde verachtet."

Berühmte und heilige Personen haben während dieses Zeitraumes

in unſrem Erzſtifte und in unmittelbarer Nähe gelebt, durch ihr Leben und ihre Schriften, andre durch ihren Aufenthalt zu Trier einen ungewöhnlichen Glanz über die Geſchichte dieſer Zeit ausgebreitet. Der h. Bernard war wiederholt zu Trier und an vielen Orten des Erzſtifts; zu Ende November 1148 erſcheint er mit Papſt Eugen III in unſrer Stadt, der bis zu Ende des Monats Februar 1149 hier verweilte, das Chriſtfeſt feierte und eine glänzende Synode abhielt, auf welcher die Schriften der myſtiſchen Seherin, der h. Hildegard auf dem Rupertsberge bei Bingen, geprüft und gutgeheißen wurden; der dann die beiden Kirchen zu St. Matthias und zu St. Paulin eingeweiht hat.[1]) Um dieſelbe Zeit lebte in dem Trieriſchen Kloſter Schönau die h. Eliſabeth, Freundin und Geiſtesverwandte der h. Hildegard, die ebenfalls der Gabe der Viſion ſich erfreute. In denſelben Zeitraum fällt das Leben vieler gottſeliger Ciſterzienſer in dem Kloſter Himmerodt, das Leben der ſeligen Gertrud, Tochter der h. Eliſabeth von Thüringen, in dem Trieriſchen Kloſter Altenberg.

Dieſelbe religiöſe Begeiſterung, welche damals die zahlreichen Klöſter bevölkerte, trieb die Ritter zu den Zügen in das h. Land, um die Feinde des chriſtlichen Glaubens zu bekämpfen. Dieſe Begeiſterung für das h. Land hatte alle Schichten der Bevölkerung ſo tief ergriffen, daß ſogar Kinder ſich mächtig in dieſe Zeitſtrömung hereingezogen fühlten, ein Knabe Nicolaus zu Cöln ſich an die Spitze eines Haufens Kinder ſtellte, einen Kinderkreuzzug antrat, der allmälig zu vielen Tauſenden angewachſen war und bis nach Brondiſium am Meere vordrang. Unter den Rittern aus dem Trieriſchen Adel, die als Kreuzfahrer in das h. Land gezogen ſind, hat ſich beſonders Heinrich von Ulmen unvergeßlich gemacht. Er befand ſich auf jenem Zuge, der durch die Einwirkung des großen Papſtes Innocenz III zu Stande gekommen war, ſich aber unerwartet gegen die Stadt Conſtantinopel gewendet hat. Der Ritter Heinrich war unter den erſten Kreuzfahrern, die nach der Erſtürmung der gegen die Lateiner ſo treuloſen Stadt in die herrliche Sophienkirche eindrangen, und dort koſtbare Kunſtſchätze und hh. Reliquien ſich als Beute aneigneten. Große Partikeln des h. Kreuzes und ein überaus kunſtreich gearbeitetes Sanctuarium mit vielen hh. Reliquien ſind ihm dort zugefallen, die er in die Heimath mitbrachte und an das Kloſter Stuben, die Abtei St. Matthias und andre Kirchen verſchenkte.

Dasſelbe friſche und rege Leben, das wir in dem Aufblühen des

---

[1]) Die letztere iſt unter Ludwig XIV von den Franzoſen gänzlich zerſtört worden.

Ritterweſens, in der Entſtehung der neuen Orden und dem Zuſtrömen zu ihren vielen Klöſtern ſich kund geben ſehen, zeigt ſich auch auf dem Gebiete der Kunſt, namentlich der Dichtkunſt und der Baukunſt, die in dieſem Zeitraume Werke vorzüglicher Schönheit geſchaffen haben. Wir wollen hier nicht eingehen in die Aufzählung berühmter Werke der deutſchen Dichtkunſt aus dieſem Zeitalter, der Zeit der Hohenſtaufen in der Nationalliteratur; doch können wir aber nicht unerwähnt laſſen, daß eines der gerühmteſten Werke der deutſchen Dichtkunſt aus dieſem Zeitraume unſer Erzſtift zur Heimath und einen Trieriſchen Geiſtlichen zum Verfaſſer hat; wir meinen die gereimte Kaiſerchronik. Dittmar ſchreibt über dieſe Kaiſerchronik. „Zu den größern erzählenden Werken der beſſern Zeit gehört vorzüglich die Kaiſerchronik, ein aus der erſten Hälfte des 12. Jahrhunderts herrührendes dichteriſches Geſchichtswerk, das mit Cäſar, als dem erſten Kaiſer, beginnend die Zahl ſeiner Nachfolger in freier Auswahl bis auf Kaiſer Conrad III fortführt und nach der Weiſe alter Chroniken den Uebergang des Imperiums von den Römern auf die Deutſchen (durch Carl den Großen) darſtellt, gleichwie es aufwärts auf die Römer von den Griechen, zu den Griechen von den Perſern, zu dieſen von Babylon gekommen iſt. Es ſtellt demnach die vier Weltmonarchien in poetiſchem Gewande dar. Die Reihe der ausgewählten Kaiſer bildet den Rahmen zu einem Gemälde, das durch zwiſchen eingeſtreute, von der Geſchichte oft ſeltſam abweichende Mähren und wunderlich umgeſtaltete Zeichnungen einzelner hiſtoriſcher Perſonen, durch die Zuſammenfaſſung Jahrhunderte langer Kämpfe der deutſchen Stämme gegen Rom unter dem Einen Cäſar, durch tiefſinnige Legenden, durch Schilderungen der großen Kämpfe eines Dietrich von Bern, Carl's des Großen ꝛc. in reicher Farbenmiſchung prangt.“ [1]) Der um die deutſche Literatur hochverdiente Maßmann hat dieſe Kaiſerchronik, die bis gegen 18,000 Reimzeilen enthält und darin einen lebendigen Spiegel damaliger Weltanſchauung gibt, nach zwölf vollſtändigen und ſiebenzehn unvollſtändigen Handſchriften und andren literäriſchen Hilfsmitteln bearbeitet in zwei Theilen herausgegeben. In einem dritten Bande hat er gründliche Unterſuchungen über die Handſchriften, die Heimath und den Verfaſſer der Chronik mit einem Wörterbuche zu derſelben gegeben. Und hierin hat er durch ſorgfältige Vergleichung jenes Gedichtes mit den Gesta Trevirorum und Herausſtellung der Thatſache, wie überall in der Kaiſerchronik die Geſchichte, die Legenden und Sagen von Trier mit beſondrer Vorliebe für dieſe Stadt eingeflochten ſind, den Beweis

[1]) Geſchichte der Welt, III. Bd. 2. Abth. S. 399 u. 400.

geführt, daß dieſes Werk einen Geiſtlichen zu Trier zum Verfaſſer habe und um die Mitte des zwölften Jahrhunderts geſchrieben ſei.[1])

In denſelben Zeitraum fällt auch bei uns das Aufblühen der Baukunſt, wir meinen jenes Bauſtyles, welcher der gothiſche oder deutſche heißt, und in welchem von dem dreizehnten Jahrhunderte ab jene prachtvollen Kirchen erbaut worden ſind, denen die Bewunderung aller künftigen Jahrhunderte geſichert iſt. Unſre ſchöne Liebfrauenkirche zu Trier, der Domkreuzgang und die Kloſterkirche zu St. Thomas bei Kyllburg gehören den Anfängen dieſer Baukunſt an und bilden den Uebergang aus dem Rundbogen- in den Spitzbogenſtyl. Wie aus einer Urkunde des Erzbiſchofs von Cöln aus dem Jahre 1243 hervorgeht, hatte bereits früher eine Marienkirche an derſelben Stelle neben dem Dome geſtanden, wie es denn überhaupt häufig im Mittelalter vorkam, daß Marienkirchen in der Nähe der Domkirchen gebaut wurden; dieſe Kirche war aber von Alter zuſammengebrochen. Der Caplan des Erzbiſchofs Theoderich faßte daher 1227 den Plan, eine neue Kirche an jener Stelle zu erbauen; die Koſten wurden, wenigſtens zum großen Theil, durch milde Beiträge beſtritten, die zu jener Zeit, wo frommer Sinn und Opferwilligkeit für religiöſe Zwecke ſo allgemein und groß in der Chriſtenheit waren, reichlich ausfallen mußten. Auch wurden Cleriker in das Erzbisthum Cöln zum Sammeln von Beiträgen abgeſchickt und der damalige Erzbiſchof Conrad von Cöln, der wenige Jahre danach (1248) den herrlichen Cölner Dom angefangen, hat durch ein eigenes Rundſchreiben ſeine ganze Erzdiöceſe zu Beiträgen für unſre Liebfrauenkirche aufgefordert. Wo die Collektenſammler hinkamen, ſollten ſie unter feierlichem Glockengeläute empfangen werden; an dem folgenden Tage ſollte feierlicher Gottesdienſt wie an Sonntagen gehalten und während des Gottesdienſtes die Collekte vorgenommen werden.[2]) Unter Erzbiſchof Arnold II, wohl etwas ſpäter als 1243, iſt der Bau vollendet worden.

In demſelben ſchönen Bauſtyle war auch ohne Zweifel die neue von dem Erzbiſchofe Arnold II im Jahre 1245 geweihte Mariminkirche

---

[1]) Siehe Maßmann, die Kaiſerchronik, dritter Theil. S. 290—394. Vgl. Menzel, Literaturblatt von 1855. Nr. 79.

[2]) Zu Eingang dieſes Schreibens heißt es: **Cum ecclesia beatae Mariae Virginis gloriosae majoris in Treviri, quae caput, mater et magistra est omnium ecclesiarum provinciae Trevirensis, *prae nimia vetustate corruerit*, per se ipsam ac de novo incoeperit de decoro et solemni opere relevari, quod ad ejus conservationem propriae sibi non suppetunt facultates, mandamus devotioni vestrae in virtute sanctae obedientiae etc.**

gebaut, von der wir aber keine nähere Kenntniß haben, da dieselbe in dem Sickingenschen Kriege sehr beschädigt und 1673 von den Franzosen ganz zerstört worden ist.

XVIII. Kapitel.

Fortsetzung. Die Erzbischöfe Heinrich von Vinstingen (1260—1286), Boemund I von Warsberg (1286—1299), Diether von Nassau (1300—1307).

Wir haben früher schon gezeigt, daß erst in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts das Recht, den deutschen Kaiser zu wählen, ausschließlich an die sieben vornehmsten Fürsten des Reiches übergegangen ist, und daß demnach unser Erzbischof Arnold II als der erste Churfürst von Trier betrachtet werden muß.[1])

Zu seinem Nachfolger auf dem erzbischöflichen Sitze hatte Arnold den Heinrich von Vinstingen, Domdechant zu Metz, der, in ungewöhnlicher Weise auf diesen Sitz erhoben, durch mancherlei Gewaltthätigkeiten, namentlich gegen die Abtei St. Matthias, sein Andenken in der Trierischen Geschichte befleckt hat. Bei der Wahl eines Nachfolgers des Arnold gingen die Stimmen des Domkapitels so aus einander, daß ein Theil den Arnold von Schleiden, der andre den Heinrich von Bolanden, Beide Archidiaconen der Trierischen Kirche, wählten, und sonach dem Papste die Entscheidung über die zwiespältige Wahl anheim gegeben werden mußte. Als Arnold durch Procuratoren seine Sache zu Rom vertreten ließ, Heinrich aber in Person und in Begleitung des Abtes Theoderich von St. Matthias die seinige vertrat, befand sich daselbst der Decan von Metz, Heinrich von Vinstingen, in Angelegenheiten seiner Kirche; mit beiden Parteien in vertrauliche Unterredungen eintretend, wußte er Einblick in alle Umstände der zwiespältigen Wahl zu gewinnen, und durch geschickte Darlegung der beiden Gewählten entgegenstehenden Hindernisse die Cardinäle und durch diese den Papst zu der Ansicht zu bringen, daß Beider Wahl ungültig sei. War die Wahl aber ungültig, so devolvirte das Recht zu wählen auf den Papst, und dieser ernannte den Heinrich von Vinstingen, dem er sofort auch

---

[1]) Aus Arnold II Zeit, nämlich von 1248, datirt, wie der Rhein. Antiquar. sagt, die älteste im Trierischen in deutscher Sprache aufgenommene Verhandlung, das Instrument des Friedens von Thuron zwischen Arnold und dem Pfalzgrafen vom Rhein. Eine größere Schrift in deutscher Sprache aus Arnold II Zeit besitzt der Verfasser dieses Werkes aus der Bibliothek des Weihbischofs v. Hontheim, eine Schrift, die über die Dienstleute der Trierischen Domkirche handelt.

ſelbſt die biſchöfliche Weihe ertheilte. Völlig unerwartet kam beiden Parteien dieſe Wendung; Arnold aber fühlte ſich tief verletzt ob ſeiner Abweiſung, und, der Thätigkeit des Abtes Theoderich die ganze Schuld davon beimeſſend, warf er unverſöhnlichen Haß auf dieſen, den er dadurch ausließ, daß er des Erwählten Partei ergreifend, den Abt bei dieſem als deſſen beſtändigen Widerſacher anſchwärzte. Als ein Fremder hier eingetreten, von keiner der zwei Parteien im Capitel verlangt, mochte der Erzbiſchof ſich wenig heimiſch fühlen, zu Mißtrauen leicht geneigt ſein. Daher behandelte er ohne nähere Unterſuchung den Abt Theoderich als Feind, ließ durch ſein Kriegsvolk die der Abtei St. Matthias zuſtehenden Dörfer Crettenach und Nennig plündern, die Abtei ſelbſt gewaltthätig angreifen, ſo daß die Religioſen, hh. Reliquien und Koſtbarkeiten in die Domkirche flüchtend, ſelber in der Stadt Zuflucht ſuchen mußten. Des Abtes und des Domkapitels Klagen drangen bald nach Rom, verſchärft mit dem Nachweis, daß der Erwählte, ohne das Pallium und eine regelmäßige Beſtätigung vom Papſte zu haben, erzbiſchöfliche Verrichtungen vornehme. Als Commiſſarien zur Unterſuchung der Klagen wurden die Biſchöfe von Worms und Speier mit dem Abte von Rothenkirchen vom Papſte ernannt, die aber ihrem Auftrage ſo läſſig nachkamen, daß der Papſt ſich genöthigt ſah, andre Commiſſarien, die beiden Guardiäne der Franciscaner zu Trier und Oberweſel zu beſtellen. Erſt nach längerm Zögern wagten es dieſe, die Unterſuchung gegen den Erwählten zu beginnen, gegen den, bei fortgeſetzter Widerſetzlichkeit, das päpſtliche Urtheil erging, daß er von allen geiſtlichen Verrichtungen ſuspendirt ſei, bis er ſich zu Rom gereinigt haben würde (1262). Dem Heinrich ſchien nun zur Gewißheit geworden zu ſein, was früher Verdacht geweſen, daß der Abt ſein abgeſagter Widerſacher ſei, und ſtatt durch die päpſtliche Cenſur in ſich zu gehen, ſteigerte er die Verfolgung gegen Theoderich, indem er ihn nicht allein, ſondern auch deſſen Bruder, den Abt von St. Marien, gewaltſam verdrängte und an deren Stellen eigenmächtig den Wilhelm von Meyſenburg und den Aegidius von Manderſcheid einſetzte. Der Anblick ſolch maßloſer Willkür an dem Haupte der Trieriſchen Kirche ſetzte aber bald eine ſo bedenkliche Stimmung unter Clerus und Volk zu Trier ſelbſt ab, daß Heinrich es für rathſam hielt, einzulenken, durch Rückberufung der vertriebenen Aebte ſich den Weg zur Verſöhnung mit dem apoſtoliſchen Stuhle zu bahnen. Im Jahre 1265 begab er ſich daher nach Rom, das Pallium vom Papſte und Losſprechung von der Excommunication nachzuſuchen; aber erſt nach mancherlei Zwiſchenfällen und vorhergegangener Ausſöhnung mit dem Abte Theoderich konnte er

1272 förmliche Reſtitution in ſeine Würde erlangen, zu deren Andenken er darauf das Collegiatſtift zu Kyllburg geſtiftet hat.

Unſres Heinrich von Vinſtingen Regierung fällt in die kaiſerloſe Zeit unmittelbar vor Rudolph von Habsburg, die wegen wilder Unordnung, Rohheit und Gewaltthätigkeiten in der Geſchichte Deutſchlands berüchtigt iſt. Der Clerus fällt zu keiner Zeit vom Himmel herab, ſondern wächſt auf, wird gebildet und lebt unter dem Einfluſſe der jedesmaligen Zeitverhältniſſe, trägt daher auch immer mehr oder minder das Gepräge ſeiner Zeit. Das ſehen wir an Heinrich von Vinſtingen, nicht bloß in dem, was er Gewaltthätiges an dem Abte und der Abtei von St. Matthias eine Reihe von Jahren verübt, ſondern auch in ſeinem fernern Wirken, welches ihm als Verdienſt um unſer Erzſtift angerechnet werden muß. Zur Sicherſtellung des erzſtiftiſchen Landes hat er Burgen angelegt oder erweitert und Lehnleute in großer Anzahl als Vertheidiger erworben. Erbaut wurden von ihm die Burgen zu Bernkaſtel, Mayen und Coblenz, erweitert und mehr befeſtigt wurden der Pallaſt zu Trier, die Schlöſſer zu Saarburg, Pfalzel, Grimburg, Welſchbillig, Manderſcheid, Neuerburg, Marienburg, Ehrenbreitſtein, Montabaur und Hartenfels. Daß alle dieſe Bauten und Erwerbungen von Getreuen große Koſten verurſachten und der Erzbiſchof zu dem Ende beſonders die Klöſter mit Abgaben und Erpreſſungen beſchwerte, beklagen die Gesta Treviror., und ſind ihm daher auch der Clerus und die Klöſter nie hold geweſen.[1]) Maſen iſt daher auch der Meinung, daß dieſes Heinrich Grabſchrift in der Domkirche, an jener Stelle, wo früher der Ausgang in die Liebfrauenkirche war, etwas übertriebene Lobſprüche enthalte.[2])

Heinrich's Nachfolger, Boemund I von Warsberg, war ein leutſeliger und väterlicher Fürſt, heilte manche Wunden, die des Vorgängers harte Regierung geſchlagen hatte, brachte Ordnung in den Haushalt des Erzſtiftes, gewann demſelben viele Güter und Getreuen, theils durch neue Belehnungen, theils durch Vermehrung bereits beſtehender, wie die Grafen von Vianden, Zweibrücken, Diez, den Rheingrafen Werner, die Vögte von Hunolſtein, die Grafen von Manderſcheidt, Blankenheim, Kayl, Neuerburg, die Herren von Malberg, Berburg,

---

[1]) Rhein. Antiquar. I. Abth. 4. Bd. S. 557—565. Gest. Trev. vol. II. p. 1—109.

[2]) Es heißt darin unter andern: Moribus et vita nulli fuit orbe secundus; dann weiter: Rector erat magnus, devotus extitit agnus, und: Te (Treviris) bene dotavit, tibi fortia castra paravit, welches Letztere allerdings vollkommen der Wahrheit gemäß iſt.

Meiſenburg, Brandenburg und Saarbrücken wegen der Burg Dagſtuhl. Er vollendete den Bau mehrer erzſtiftiſcher Burgen, erhielt als Pfand die Burg zu Covern und den erblichen Beſitz der Burg zu Cochem. Alle dieſe reichen Erwerbungen hat er dem Erzſtifte gemacht ohne irgend welche kriegeriſche Thätigkeit, der er in ſeinem Gemüthe abhold war. Was er mit den Waffen überhaupt gewirkt, beſchränkt ſich auf die Zerſtörung der Burg Schwarzenberg, von welcher aus Ritter fortwährend Räubereien ausgeübt hatten. Aber Boemund war geliebt von ſeinen Untergebenen wegen ſeiner großen Leutſeligkeit, mit welcher er Jedem Zutritt geſtattete, freundlichen und weiſen Rath ertheilte, Streitigkeiten ſchlichtete; von den deutſchen Königen Adolph und Albert war er hochgeſchätzt und geliebt, wie ein Vater, und ſtand bei den Fürſten in hohem Anſehen. Dadurch wurde es ihm leicht, jene Erwerbungen zu machen; auf ſein Geſuch hat Adolph fünf Städte ſeines Erzſtiftes gefreit, Montabaur, Bernkaſtel, Wittlich, Saarburg und Welſchbillig, d. i. ihnen den Rang von Städten verliehen, wodurch die Bewohner von der Hörigkeit befreit wurden. Dem Könige Adolph hat er öfter Summen Geldes vorgeſtreckt und dafür Pfänder erhalten, und da der König außer Stande war, die Pfänder einzulöſen, übergab er ſie dem Boemund zu unwiderruflichem Beſitze. So kamen Cochem, Clotten, Kempel an das Erzſtift.

Die Wahl ſeines Nachfolgers bezeichnet die Höhe der päpſtlichen Hoheit im Jahre 1300, wo Bonifacius VIII auf dem römiſchen Stuhle ſaß. Adolph von Naſſau und Albert von Oeſtreich ſtritten um die Königswürde, und zur Begünſtigung des erſtern ernannte der Papſt deſſen Bruder Diether zum Erzbiſchofe von Trier, ohne daß derſelbe von dem Domkapitel gewählt oder auch nur poſtulirt worden wäre. Diether war Dominikanermönch und hätte in ruhigen Zeiten als ein ſehr frommer Erzbiſchof trefflich wirken können; aber für die ſchwere Aufgabe, die damals der Erzbiſchof von Trier zu löſen bekam, beſaß er nicht Energie genug und war es für die Gerechtſamen der Trieriſchen Kirche ein Glück, daß ſeine Regierung eben nur kurze Zeit dauerte (1300—1307), und er einen kräftigen Nachfolger erhielt, der die Fehler zu großer Nachgiebigkeit gegen die beiden Städte Trier und Coblenz wieder gut zu machen verſtand. [1])

---

[1]) In dem Abſchnitte über das Städteweſen wird tiefer unten eingehender hierüber gehandelt werden.

XIX. Kapitel.

Die Wahl des Grafen Balduin von Luxemburg zum Erzbischof von Trier (1307).

Wir haben früher schon angegeben, daß seit dem dreizehnten Jahrhunderte bloß Söhne aus dem Adel in unser Domkapitel, namentlich zu den Würden in demselben, zugelassen wurden. Lagen nun auch in der durch das Lehnwesen herbeigeführten Stellung der Kirche im deutschen Reiche Gründe, die einer besondern Berücksichtigung der Söhne aus hochadeligen Familien das Wort redeten, so war doch die ausschließliche Zulassung von Adeligen dem Geiste und den Canones der Kirche zuwider, indem sie für keine ihrer Ehrenstellen und Würden, selbst für die höchste nicht, adelige Herkunft zur Bedingung macht, vielmehr nur auf jenen Adel sieht, der nicht durch Geburt, sondern durch Verdienste verliehen wird, nämlich den Adel der Geistes- und Herzensbildung, der Wissenschaft und der Tugend. Daher haben denn auch die Päpste jene ausschließliche Berücksichtigung des Geburtsadels in den erz- und hochstiftischen Kapiteln mißbilligt und hat namentlich Papst Nicolaus IV unter dem Erzbischofe Boemund (1289) einen harten Kampf mit unsrem Domkapitel begonnen, um dasselbe zur Aufnahme von gelehrten und tugendhaften Männern aus dem bürgerlichen Stande zu bewegen. Nach der Erhebung Boemund's, der Dompropst gewesen war, auf den erzbischöflichen Sitz, waren zwei Würden in dem Capitel vacant, die des Propstes und die des Domsängers.

Um diese Zeit lebte zu Trier Peter Aichspalt oder Aspelt, geboren von dürftigen Eltern in dem Luxemburgischen Dorfe Aspelt, der schon als kleiner Knabe nach Trier gekommen war, seine Studien hier gemacht hatte, und nun auch in dieser Stadt längere Zeit die Arzneikunst ausübte, woher es wohl gekommen sein mag, daß er von den meisten, namentlich Trierischen Schriftstellern, geradezu als Trierer bezeichnet wird.[1]) Als Arzt hat er sich so großen Ruf erworben, daß Kaiser Rudolph I und nach dessen Tode Graf Heinrich von Luxemburg ihn zu seinem Leibarzt genommen hat. Bei Gelegenheit einer Gesandtschaft an den päpstlichen Hof lernte Papst Nicolaus IV ihn kennen, und durch dessen Kunst in drei Tagen von einer Krankheit geheilt, die den übrigen Aerzten unheilbar geblieben war, erklärte der Papst ihm, ein so glücklicher Arzt des Leibes verdiene auch ein Arzt vieler Seelen zu

[1]) Man sehe die Gesta Treviror. vol. II. annotat. p. 2 et 3.

werden, und ernannte ihn zum Dompropſt zu Trier.[1]) Ebenſo hat er um dieſelbe Zeit die vacante Domſängerwürde dem Trieriſchen Official Johannes übertragen. Als dieſe Beiden ſich nun mit ihren päpſtlichen Ernennungen präſentirten, wurden ſie zwar von dem Erzbiſchofe Boemund, dem Domdechant, den Archidiaconen und einem Theile der übrigen Capitularen, wie ſich geziemte, aufgenommen und in das Capitel zugelaſſen. Die übrigen Capitularen aber widerſetzten ſich der Anordnung des Papſtes, erkannten die beiden Ernannten nicht an; auch appellirten ſie an den Papſt, forderten von ihm ihr Recht, indem ſie eine Urkunde vom apoſtoliſchen Stuhle hätten, wonach ſie nicht gezwungen werden könnten, Männer von bürgerlicher Herkunft, wie gelehrt ſie auch ſein möchten, in das Capitel aufzunehmen, ſondern ausſchließlich Adelige.

---

[1]) In Angabe der Zeit und andrer Umſtände, unter denen dieſe Geſandtſchaft ſtattgefunden habe, gehen die Schriftſteller ſo ſehr aus einander, daß ſie hierin ſchwer zu vereinbaren ſind; die einen laſſen den Aichſpalt von dem Kaiſer Rudolph, die andren von dem Grafen Heinrich an den Papſt geſandt ſein; ebenſo iſt es bald Nicolaus IV, bald Bonifacius VIII und wiederum Clemens V, an den er geſandt worden ſein ſoll. Vermuthlich hat eine mehrmalige Sendung an den päpſtlichen Hof ſtattgefunden; bei ſolcher Annahme würde ſich dann auch erklären, wie dem Aichſpalt von Nicolaus IV die Propſtei zu Trier und das andremal das Erzbisthum Mainz verliehen worden ſei. Unſer Trithemius erzählt den Hergang alſo: Im Jahre 1305 war Balduin, Graf von Luxemburg, Bruder des Grafen Heinrich, des nachherigen deutſchen Kaiſers, in einem Alter von 22 Jahren zum Erzbiſchof von Mainz poſtulirt worden. Im folgenden Jahre ſchickte der Graf Heinrich den Peter Aichſpalt an den Papſt Clemens V, der ſich eben in Poitiers aufhielt, um die Confirmation ſeines Bruders Balduin zum Erzbiſchof von Mainz zu erwirken. Mit Rückſicht aber auf das noch jugendliche Alter Balduins und die ſchwierigen Zuſtände des Erzſtifts Mainz, ging der Papſt auf die Bitte nicht ein, beſtätigte keinen der zwei von dem Domkapitel Vorgeſchlagenen und erklärte die Wahl als devolvirt an den päpſtlichen Stuhl. Peter ſchickte ſich zur Abreiſe an, als der Papſt plötzlich erkrankte; durch glückliche Behandlung von jenem in drei Tagen hergeſtellt, hat er ihn aus Dankbarkeit zum Erzbiſchof von Mainz ernannt. Aichſpalt fiel dem Papſte zu Füßen, ihn inſtändig bittend, das Erzbisthum Jenem zu verleihen, für den er es zu erbitten gekommen ſei. Der Papſt aber beſtand auf ſeiner Ernennung, mit dem Hinzufügen: „Für Balduin, für den Du als Sachwalter gekommen biſt, werde ich zu ſeiner Zeit ſorgen.“ — Graf Heinrich war mit dieſem Ausgange der Miſſion ſehr unzufrieden, in der Meinung, Aichſpalt habe treulos den Balduin aufgegeben und ſich ſelber dem Papſte für das Erzbisthum Mainz angetragen. Dieſer aber hat ſich durch Erzählung des Herganges und Vorlegung der päpſtlichen Briefe gerechtfertigt. Später erkannte Heinrich, daß Alles durch höhere Fügung ſo gekommen ſei, indem er ſelber durch den Einfluß des Peter Aichſpalt als Erzbiſchof von Mainz ſich zum Kaiſer gewählt ſah, und ſein Bruder Balduin zum Erzbiſchof von Trier erhoben worden iſt. Trith. Chron. Hirsaug. ad ann. 1306. Trithemius bezeichnet den Aichſpalt: **Fuit enim vir doctus, et morum integritate praecipuus, ingenio subtilis, eloquio disertus et in omni actione magnificus.**

Der Papſt erklärte ihnen aber, daß er an ſolche Pakten und Briefe nicht gebunden ſei, und daß er, wenn ſie die von ihm ernannten Männer abzuweiſen fortführen, die Excommunication gegen ſie ausſprechen und den Gottesdienſt in der Domkirche interdiciren würde. Drohungen hielten ſie indeſſen nicht ab, zwei andre Männer ihres Standes als Propſt und Domſänger einzuſetzen; die Strafen erfolgten, die Domkirche war längere Zeit verlaſſen und der Dienſt eingeſtellt, Peter Aichſpalt aber und der Official Johannes blieben ihrer bürgerlichen Herkunft wegen aus dem Domkapitel ausgeſchloſſen.[1])

Dem Papſte ergab ſich nun aber bald Gelegenheit, den Aichſpalt für dieſe Abweiſung reichlich zu entſchädigen, indem er ihm das Erzbisthum Mainz verlieh. Nach dem plötzlich erfolgten Tode des Erzbiſchofs Gerhard II (am 15. Febr. 1305) fiel die Wahl des Domkapitels zwar auf den jungen Grafen Balduin von Luxemburg, der Papſt aber, in Anbetracht des zu jugendlichen Alters von erſt 18 Jahren, verweigerte die Beſtätigung, und da ſich das Capitel auf eine neue Wahl nicht verſtändigen konnte, ernannte er den Aichſpalt, mit dem Verſprechen, für Balduin zu ſeiner Zeit zu ſorgen. Auch hiezu kam die Gelegenheit recht bald. Am 23. Nov. 1307 ſtarb unſer Erzbiſchof Diether und das Domkapitel entſchied ſich den 7. Dezember desſelben Jahres durch Poſtulation zu Gunſten Balduin's, und erfolgte ſehr bald die Beſtätigung des Poſtulirten mit der Dispens wegen des mangelnden canoniſchen Alters von Papſt Clemens V. Zu Poitiers erhielt Balduin die biſchöfliche Weihe am 10. März 1308 und am Pfingſtſonntage hielt er, umgeben von vielen Getreuen und Freunden, feierlich ſeinen Einzug als Erzbiſchof in die Stadt Trier.[2])

---

[1]) Brow. Annal. Trev. libr. XVI. n. 128 et seq.

[2]) Dieſe beiden Erzbiſchöfe, Peter Aichſpalt von Mainz und Balduin von Trier, haben nicht wenig dazu beigetragen, dem Luxemburgiſchen Lande eine beſondre Celebrität in der deutſchen Reichsgeſchichte zu geben. Hauptſächlich ihr Werk war es, daß auf dem Churfürſtentage zu Rhens 1308 der Bruder Balduin's, der Graf Heinrich von Luxemburg, zum deutſchen Kaiſer gewählt wurde. Heinrich, nunmehr Kaiſer, erhebt die bisherige Grafſchaft Luxemburg zum Herzogthum. Außerdem hat er ſeinem Sohne Johann die Eliſabeth, Tochter des Königs von Böhmen, zur Gemahlin gegeben, in Folge deſſen dieſer nun auch König von Böhmen geworden iſt. Nicht minder hat Balduin auch 1346 zur Wahl des Sohnes von Johann, ſeines Neffen Carl, zum deutſchen Kaiſer großen Einfluß ausgeübt.

XX. Kapitel.

Grundlage und Ausbildung des geiſtlichen Churfürſtenthums Trier im 13. und in der erſten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Churfürſt Balduin, als Schöpfer der Größe und der Organiſation des Churſtaates.

Die fürſtliche Gewalt unſrer Erzbiſchöfe, als Lehn von den Kaiſern übertragen, wie den weltlichen Reichsfürſten, ſeit dem dreizehnten Jahrhundert vollſtändig an dieſelben übergegangen, begriff in ſich das Münzrecht (jus monetae), das Recht feſte Burgen zum Schutze des Landes zu errichten, das Recht, bewaffnete Mannſchaft zu haben (jus armorum), das Recht Bündniſſe zu ſchließen, das Beſteuerungsrecht (jus tributorum), das Recht Oeffnung der Burgen von den Vaſallen zu fordern, die Herrſchaft über die Flüſſe des Landes, d. i. die Flüſſe zu befahren und zu dem Ende auf beiden Seiten Leinpfade anzulegen wie auch Zoll auf denſelben zu erheben, das Recht Ortſchaften mit Mauern zu umgeben und ſie dadurch in den Rang der Städte zu erheben, endlich die Gerichtsbarkeit, d. i. geſetzgebende, richterliche und Strafgewalt. Die Herrſchaft auf den Flüſſen war unſren Erzbiſchöfen zuerkannt, auf der Moſel vom Dielmerbache nahe bei Remich abwärts bis in den Rhein, auf dem Rheine vom Diederbach zwiſchen Brie und Rhens bis an die Nette bei Andernach; dann auf der Lieſer, Kyll und Sauer; auch auf der Saar konnten ſie zu Saarburg Zoll erheben. Während des 13. Jahrhunderts, wo das Fehde- und Fauſtrecht graſſirte, ſahen ſich die Erzbiſchöfe genöthigt, zum Schutze des Landes hier und dort Burgen zu errichten, dieſe zu Lehn zu geben oder mit Sold Männer aus dem Ritterſtande zu gewinnen, welche die Burgen zu hüten und die Umgegend zu ſchützen hatten (Burgmänner, castrenses). So hat Erzbiſchof Johannes I Grimburg, Theoderich II (1212—1242) Montabaur und Kyllburg erbaut; Arnold II die Burgen Thuron, Stolzenfels, Biſchofsſtein, Hartenfels, Arras, Welſchbillig u. a. theils erbaut, theils hergeſtellt und mehr befeſtigt. Unter Churfürſt Balduin (1307—1354) beſtanden die Burgen Mayen, Ehrenbreitſtein, Hartenfels, Montabaur, Cochem, Grimburg, Saarburg, Malberg, Manderſcheid, Neuerburg, Baldenſtein, Sternberg, Stolzenfels, Thuron, Treis, Baldenau, Bernkaſtel, St. Wendel, Kyllburg und Welſchbillig. Dieſe Burgen wurden entweder an bedeutendern Ortſchaften angelegt oder Land- und Geſchäftsleute ließen ſich, des nahen Schutzes wegen, mit Vorliebe in der Nähe derſelben nieder,

und wurden nun auch bei der administrativen Organisation des Landes meistens jene Burgen die Amtssitze.

Außer diesen Burgmännern waren aber noch andre Kriegsmannen nöthig, welche die Erzbischöfe auf Feldzügen zu begleiten hatten; und da zu jener Zeit Sold nicht üblich, mußten auch diese durch Uebertragung von Lehen gewonnen werden; und es wurden entweder unbewegliche Güter als Lehn den milites (Rittern) gegeben oder die Erzbischöfe gaben Geld zur Ankaufung solcher, die dann aber ebenfalls Lehen wurden; oder endlich die Erzbischöfe nahmen von dem Adel, der sich zu schwach zu seinem Schutze fühlte, die Oberherrlichkeit über seine Familienbesitzungen an, gegen die Verpflichtung, ihn in seinen Schutz zu nehmen.

Damit die Erzbischöfe die ihnen über das Trierische Land und die Flüsse desselben übertragenen Regalien desto ungestörter genießen könnten, ist ihnen durch ein kaiserliches Privilegium vom 31. Mai 1376 zugesichert worden, „daß Niemand eine Feste, eine Burg oder Stadt auf dem Trierischen Gebiete oder innerhalb des Gerichtsbarkeitsbezirks der Trierischen Kirche oder in einer Stunde Entfernung von ihrem Gebiete, selbst nicht auf Grund eines Eigenthumsrechtes, eines Lehns oder Allodium, einer Vogtei oder unter irgend einem Vorwande soll errichten oder erbauen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung des Erzbischofs." Und endlich, damit die Erzbischöfe nicht gehindert werden könnten, die volle Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen auszuüben, hat Kaiser Carl IV in demselben Jahre (1376) wiederholt verboten, „daß Trierische Unterthanen in keines Andern Schutz, unter irgend einem Titel, aufgenommen und daß Unterthanen des Erzbischofs oder ihre Kinder in Reichs- oder andre Städte nicht zugelassen werden dürften." [1])

Unter Balduin (1307—1354), dem größten und merkwürdigsten unsrer Churfürsten, trafen viele Umstände zusammen, unsrem Churstaate Macht und Ansehen zu verleihen und ihm die Organisation im Innern zu geben, die, den wesentlichen Grundzügen nach, ihm geblieben ist bis zu seiner Auflösung beim Beginne des laufenden Jahrhunderts. Diese Umstände waren aber hauptsächlich die persönliche Größe Balduin's, da er ein gewandter Staatsmann und Regent, ein eifriger Erzbischof, sehr erfahren in den geistlichen und weltlichen Rechten und ein Gönner

---

[1]) Dieses Verbot war hauptsächlich gegen die Stadt Trier gerichtet, die im Verlaufe des 14. Jahrhunderts, um ihre prätendirte Freiheit von der weltlichen Gerichtsbarkeit der Erzbischöfe durchzusetzen, ein Schutzbündniß mit dem Herzoge von Lothringen geschlossen hatte.

von Gelehrten gewesen ist; dann seine nahe Verwandtschaft mit Kaiser Heinrich VII, dessen Bruder, mit Carl IV, dessen Großoheim er war, und der große Antheil, den er an der Erhebung derselben und des zwischen diesen beiden stehenden Kaisers Ludwig IV zur deutschen Kaiserwürde gehabt hat, und die alle drei die hohen Verdienste desselben um Kaiser und Reich freigebig zu belohnen suchten. Endlich die lange dauernde und kräftige Regierung Balduin's, die Zeit genug bot, alte Rechte des Trierischen Sitzes zu befestigen, zu verbriefen und neue durch die Gunst der Kaiser zu gewinnen.

Seinen großen Eifer für Ordnung und Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten bezeugen die verschiedenen Provincialconcilien, die er gehalten, mit reichen Statuten, namentlich jenes von 1310, welches in 139 Capiteln die verschiedensten kirchlichen Institute und geistlichen Verrichtungen ordnet.[1]) Ferner hat er selbst ein Werk ausgearbeitet, das für die Regierung des Erzstiftes in geistlichem und weltlichem Regimente, für die Geschichte, die Besitzungen, Gerechtsamen, Privilegien und die Rechtsverhältnisse in demselben von einer Wichtigkeit ist, wie kein andres. Es kann dasselbe als das Lagerbuch des Erzstiftes betrachtet werden, in welchem sich alle Besitzungen, Gerechtsamen, Privilegien und Prärogativen desselben verzeichnet finden, mit dem vollen Texte der Urkunden der Könige, Kaiser und Päpste für Trier, von denen sie ausgestellt worden. Von dem Werke ließ er drei Abschriften machen, die eine für das Archiv der Domkirche, die zweite für den churfürstlichen Pallast, die dritte für seinen eigenen Gebrauch, in kleiner Schrift, die er auf Reisen und auf Reichstagen immer bei sich führte.[2])

„Alle Nachfolger des Erzbischofs Balduin, heißt es in dem Archive für Rheinische Geschichte von Reisach, haben diese Urkundenbücher fortgesetzt, nur mit der einzigen Abändrung, daß von jedem dieser Erzbischöfe zwei solcher Urkundenbücher vorliegen, wovon das eine mit der Aufschrift: Temporalia, das andre Perpetualia bezeichnet ist. Das erste Buch enthält alle während der Regierung des betreffenden Erzbischofs ausgefertigten Urkunden, mit Ausnahme der Lehn-Urkunden, welche in dem zweiten vorgetragen sind. Kaiserliche Verordnungen ertheilen diesen Urkundenbüchern gleichen Glauben und Gültigkeit wie den Original-Urkunden. Die von dem Erzbischof Balduin angefangenen, und von seinen Nachfolgern bis zur Auflösung des Erzbisthums und

[1]) Seine zahlreichen Verordnungen in geistlichen Angelegenheiten befinden sich bei Blattau, statuta etc. vol. I. p. 64—198.

[2]) Siehe Honth. II. 8 et 9.

Churſtaates Trier fortgeſetzten Urkundenbücher ſind vermuthlich einzig in Deutſchland und nur mit den Regeſten des Vatikaniſchen Archivs in Rom zu vergleichen. . . . Mit Recht darf ſich dieſe im hieſigen Königl. Provinzial-Archiv in mehr als ſechzig Foliobänden aufbewahrte Sammlung aller von den Erzbiſchöfen und Churfürſten von Trier ausgefertigten Urkunden den Regeſten der Päpſte an die Seite ſtellen u. ſ. w."

Die Limburger Chronik hat recht, wenn ſie von Balduin ſchreibt: „Der war ein kleiner Mann, und thät doch große Thaten oder Werke." Ein Staatsmann, ritterlicher Kriegsmann, ein frommer und eifriger Erzbiſchof, ein Gelehrter, namentlich in den Rechten erfahren, leiſtete er während einer langen Regierung Unglaubliches auf allen Gebieten, wo er wirkend aufgetreten iſt. Die Wahl von drei Kaiſern, Heinrich VII, Ludwig des Bayern und Carl IV, war hauptſächlich ſein Werk; und als es in dem Streite Ludwigs mit dem Papſte Johannes XXII in Avignon dahin gekommen war, daß der Papſt die Abſetzung gegen den König ausſprach und die franzöſiſche Politik das Anſehen des Papſtes zu mißbrauchen ſuchte, um den König von Frankreich zum deutſchen Kaiſer wählen zu laſſen, war es vorzüglich unſer Balduin, der mit ſeinem Neffen, Johann von Böhmen, dieſes ſchmähliche Vorhaben vereitelte. „Er war ein Biſchof, ſagt Brower, glücklich im Frieden und als Kriegsmann im Felde, und in jenem eiſernen Zeitalter des Krieges wohl kundig." Den deutſchen Königen und den benachbarten geiſtlichen Reichsfürſten hat er auch als Krieger große Dienſte geleiſtet. Mit Kaiſer Heinrich machte er 1310 eine Römerfahrt und hat ſich mit ſeinen Mannen in den verſchiedenen Kämpfen mit rebelliſchen Städten Oberitaliens durch große Tapferkeit ausgezeichnet. Ebenſo hat er ſeinem Neffen, dem Könige Johann von Böhmen, der in ſeinem Lande gegen harte Widerſetzlichkeit zu kämpfen hatte, kräftige Hilfe geleiſtet. Der Reihe nach hat Balduin die Adminiſtration des Erzſtifts Mainz und der Hochſtifte Worms und Speier erhalten, indem die betreffenden Capitel die kräftige und einflußreiche Wirkſamkeit des Trieriſchen Erzbiſchofs in der mißlichen Lage ihrer Stifte für nothwendig erachteten. Und Balduin hat die Zuſtände aller dieſer Kirchen weſentlich verbeſſert.

Des Erzbiſchofs Weisheit in dem Rathe der Fürſten, ſein Eifer für die Macht und die Ehre des Reiches und ſein Glück in kriegeriſchen Aktionen wieſen ihm ſo zu ſagen die erſte Stelle nach dem Kaiſer im Reiche an. Kaiſer Carl IV beſtellte ihn, den Großoheim, zweimal zu ſeinem Statthalter im Reiche mit unumſchränkter Vollmacht. Als Anerkennung ſeiner drei Kaiſern geleiſteten treuen Dienſte ſind ihm daher auch für ſein Erzſtift bedeutende Beſitzungen, Privilegien und

Gerechtſamen ertheilt worden. Heinrich ſtellt ihm eine Urkunde aus, „daß keiner von des Erzbiſchofs Dienſtleuten, Vaſallen, Burgmännern und Leuten insgemein vor das kaiſerliche Hofgericht gezogen werden dürfe.“ In einer andren Urkunde wird ihm das Münzrecht beſtätigt, an jedem Orte ſeines Gebietes auszuüben. Durch weiſe Sparſamkeit, geordnete Haushaltung, durch ſeine dem Reiche als Statthalter geleiſteten Dienſte und die Adminiſtration mehrer benachbarten Stifte floſſen bedeutende Summen Geldes dem Balduin zu, mit denen er neue Beſitzungen in großer Zahl dem Erzſtifte angekauft hat. Die Kaiſer bedurften öfter ſeines Geldes und verpfändeten ihm daher Beſitzungen, die zum Theil, wie die Städte Boppard und Weſel, danach bleibend an das Erzſtift übergegangen ſind. Selbſt England bedurfte in ſeinem Kriege mit Frankreich der Dienſte Balduin's und verpfändete ihm die koſtbarſte Reichskrone.

Bei ſolchem Anſehen und Einfluſſe Balduin's im ganzen Reiche und über dasſelbe hinaus, bei ſeiner nahen Verwandtſchaft mit den beiden Kaiſern Heinrich und Carl, und ſeiner Tüchtigkeit als Kriegsmann war es ihm ein Leichtes, viele Lehnsleute zu gewinnen, zumal ihm auch die materiellen Mittel nicht fehlten, durch Lehen ſich ſolche zu verbinden. Daher hat er ſich denn auch einen ſo zahlreichen und mächtigen Lehnhof gegründet, wie damals kein deutſcher Staat aufzuweiſen hatte. Nicht nur mit Beſitzungen und Rechten hat Balduin ſein Erzſtift bereichert, ſondern auch Ordnung in demſelben geſchaffen und Gerechtigkeit gehandhabt. „Vordem, ſagt Brower, durften es die von allen Seiten beunruhigten Stiftsunterthanen kaum wagen, in der Saat- und Erntezeit auf ihren Aeckern ſich blicken zu laſſen; jetzt finden ſie unter dem Schutze der Burgen Frieden und Ruhe.“ — „Die Klagen der Unterthanen fanden ſtets geneigtes Gehör, die Armen kräftigen Schutz. Friedrich von Neumagen hatte ſich Schädigungen der Moſelſchiffer erlaubt; derſelbe kam nach Trier, und Balduin ließ ihn greifen und nicht von dannen ziehen, bis er vollſtändigen Schadenerſatz geleiſtet hatte.“ Nebſtdem hat auch das Erzſtift von ihm Eintheilung und Organiſation erhalten, wie wir tiefer unten näher darlegen werden.

„Aecht fürſtliche Tugenden ſchmückten ihn, ſagt Brower, mit Geiſtesgröße, Gerechtigkeit und Freigebigkeit.“ Als eine große Theuerung und Hungersnoth im Erzſtifte eintrat, hat er wie ein Vater für ſeine Unterthanen geſorgt, hat ſeine Fruchtkammern geöffnet und den Bedürftigen Früchte verabreichen laſſen, unentgeltlich, nur mit der Bedingung, daß ſpäter bei ergiebigerer Ernte ſo viel Frucht von jedem zurückgeliefert werde, als er erhalten hatte. — „Größeres Lob aber, ſchreibt derſelbe, als wegen ſeines Glückes im Frieden und im Kriege, gebührt ihm

wegen ſeiner Frömmigkeit und Religiöſität; mehr als irgend einer der Erzbiſchöfe dieſes Sitzes ſeit Albero hat er ſich um die Trieriſche Kirche verdient gemacht und durch ſolche Tugenden ſeinen Nachfolgern vorgeleuchtet, daß ſie an ihm ein Vorbild haben, nach welchem ſie ihr öffentliches und häusliches Leben und Thun einrichten mögen." Gleicherweiſe wie in den weltlichen Angelegenheiten des Erzſtifts hat Balduin auch in der kirchlichen Disciplin und den gottesdienſtlichen Verrichtungen Ordnung geſchaffen. In den zahlreichen Statuten ſeiner Provincial-Concilien iſt kaum irgend ein Gegenſtand des kirchlichen Lebens übergangen; durch Aufſtellung eines Liber ordinarius hat er Gleichförmigkeit in den gottesdienſtlichen Handlungen hergeſtellt und ein dieſem Ordinarius entſprechendes neues Brevier angefertigt. [1])

Ungeachtet der vielen, mannigfaltigen und wichtigen Geſchäfte, die in weltlichem und geiſtlichem Regimente ſeine Thätigkeit in Anſpruch nahmen, liebte er Zurückgezogenheit und Einſamkeit, zog ſich daher von Zeit zu Zeit in eine für ihn bereit ſtehende Zelle bei den Carthäuſern vor dem Neuthore zurück, um wie ein einfacher Kloſterbruder ſich allen Andachtsübungen und der ganzen Strenge des Kloſterlebens zu unterziehen. Hier vergaß er gleichſam ſeiner ſelbſt, entſchlug ſich aller Geſchäfte und Sorgen, hüllte ſich in einfaches Gewand, lebte meiſtens bei Waſſer und Brod, ſich ſelber bedienend; um Mitternacht ging er mit den Mönchen zu Chore, betete und ſang alle Stundengebete mit ihnen, hielt an Feſttagen das Hochamt ſelber und reichte den Brüdern den Leib des Herrn. Entſprechend ſeiner Frömmigkeit war ſein ſittlicher Wandel durchaus rein und unbefleckt; geprieſen werden an ihm Schamhaftigkeit und Keuſchheit; Grundzüge ſeines öffentlichen Charakters waren Standhaftigkeit und Treue in Worten und Handlungen. Balduin war als Fürſt, als Erzbiſchof und als Menſch gleich ausgezeichnet und bewunderungswürdig. Das hohe Anſehen, in dem er im

---

[1]) Der Ordinarius gibt die Gottesdienſtordnung durch das ganze Kirchenjahr an, nach den verſchiedenen heiligen Zeiten, den Feſttagen des Herrn und der Heiligen, mit den Leſeſtücken aus der h. Schrift, den Hymnen, Suffragien, Collekten, Antiphonen, Preces u. ſ. w., und führt den Titel: Ordinarius perfectus secundum ecclesias et dioecesim Trevirensem per totum annum, tam de tempore quam de sanctis. Derſelbe hat zum Vorſpruch die treffenden Worte des h. Hieronymus: Ingratum est spiritui sancto, quidquid obtuleris, neglecto eo ad quod teneris. Ideo unusquisque debet servare illud, quod est statutum et debitum, et non quod est sibi placitum. Das Werk iſt 1345 von Balduin herausgegeben, iſt 1506 zu Cöln durch Hermann Bungert von Ketwich und Johann Wynhem von Coblenz gedruckt worden. Zugleich damit erſchien der Ordinarius missarum secundum dioecesim Trevirensem per totum annum etc., ebenfalls von Balduin, mit dem Tractatus, quibus vestium coloribus uti debent in officio divino.

ganzen Reiche gestanden, hat auch noch bei seinem Tode sich ausgesprochen, indem der Kaiser Carl, viele Reichsfürsten und auswärtige Bischöfe sein Begräbniß in der Domkirche durch ihre Anwesenheit verherrlichten. Seine emporragende Celebrität unter allen Erzbischöfen von Trier hat einen entsprechenden Ausdruck in dem prachtvollen Marmorgrabmahl in dem Nicolauschore der Domkirche erhalten. Sein großartiges Wirken auf dem Sitze von Trier hat dem Erzstifte einen Glanz verliehen, der noch lange nach seinem Hinscheiden erkennbar gewesen ist.[1])

Hatten bisher die Erzbischöfe Belehnung oder Investitur mit den Regalien von den Kaisern, wie es scheint, ohne Lehnbriefe, erhalten, so wurden jetzt auch Lehnbriefe ausgestellt, in welchen die herrschaftlichen Gerechtigkeiten näher bestimmt sind, wie imgleichen das Territorium bezeichnet ist, über welches sich dieselben erstreckten. Ein solcher liegt vor vom 16. Jan. 1309, von Kaiser Heinrich VII, dem Erzbischofe Balduin ausgestellt, worin derselbe ihn investirt „mit den Regalien des bischöflichen Fürstenthums Trier, ihm übertragend die Verwaltung und volle Gerichtsbarkeit über dasselbe."[2]) Kaiser Ludwig IV bestätigt nicht allein alle von den Vorgängern der Trierischen Kirche verliehenen Rechte und Privilegien, sondern er fühlte sich auch bewogen denselben, „in Anbetracht der Verdienste, die Balduin sich erworben um Erhaltung der Rechte und Ehren des Reiches jenseits und diesseits der Alpen," neue zu gewähren; demnach ertheilt er der Stadt, den Landstädten, Flecken und Ortschaften der Trierischen Kirche: Trier, Saarburg, Merzig, Grimburg, Welschbillig, Kyllburg, Malberg, Manderscheidt, Wittlich, Bernkastel, Baldenau, Baldeneck, Zell, Cochem, Clotten, Esch, Treis, Carden, Alken, Mayen, Münster, Coblenz, Capellen mit Schloß Stolzenfels, Niederlahnstein, Baldenstein, Montabaur, Hartenfels, Leudesdorf, St. Wendel und Schmidburg — städtische Rechte und Freiheiten, wie sie von den Kaisern Städten gegeben zu werden pflegen; so jedoch, daß hieraus dem Erzbischofe und seinen Nachfolgern kein Präjudiz erwachse und daß derselbe und seine Nachfolger die volle und freie Gewalt haben, selbst oder durch Andre, Verbrechen zu strafen und alle Rechte der hohen und niedern Gerichtsbarkeit auszuüben (— nec non tam *meri* quam *mixti imperii* justitias exercendi —).[3])

---

[1]) Sehr ausführlich hat die Regierung dieses Erzbischofs geschildert Herr v. Stramberg in dem „Rhein. Antiquar." I. Abth. 4. Bd. S. 628—789.

[2]) Honth. II. 37.

[3]) Die Stadt Trier erscheint hier an der Spitze der Ortschaften, die der weltlichen Hoheit des Erzbischofs unterworfen sind.

Die Urkunde Kaiser Carl IV vom 31. Mai 1376, worin dem Erzbischofe Cuno v. Falkenstein alle früher übertragenen Gerechtsamen bestätigt werden, führt nebst den obigen noch andre Ortschaften als der Trierischen Kirche unterworfen auf: Montclair, Saarstein, Freudenburg, Lüttchen, Erang, Pfalzel, Neuerburg, Ensch, St. Marienburg, Arras, Beilstein, Briedel, Esch (Kaiseresch), Thuron, Covern, Kärlich, Welmich, Molsberg, Niederbrechen, Cunen-Engers, Vallendar, Argenfels, Hönningen, Daun, Uelmen, Hillesheim u. a.; so daß aus der Lage dieser Ortschaften ersichtlich ist, das Trierische Churfürstenthum, d. i. jenes Territorium, in welchem die Erzbischöfe von Trier, nebst der geistlichen Gewalt, auch die weltliche Hoheit besessen, habe im 14. Jahrhunderte dieselbe Ausdehnung ungefähr gehabt, wie noch in den letzten Zeiten seines Bestehens, abgerechnet etliche Ortschaften, die später gewonnen worden sind. Und innerhalb dieses Territoriums war den Erzbischöfen von einer Reihe Kaiser jene volle Territorialhoheit übertragen, wie solche überhaupt im Mittelalter den deutschen Reichsfürsten eigen war.[1])

XXI. Kapitel.

Bestimmung der Gerechtsamen der Churfürsten als Wähler des Reichsoberhauptes, als Theilnehmer an dem Reichsregimente und als Territorialherren — durch die „goldene Bulle" — (1356). Verbot der Fehden und des Faustrechts im Reiche, Aufstellung eines allgemeinen Friedens und Errichtung des Reichskammergerichts (1495). Einführung der Soldmiliz und Aufhören persönlicher Theilnahme unsrer Erzbischöfe an der Kriegführung.

Fortsetzung der Reihenfolge der Erzbischöfe: Boemund II von Saarbrücken (1354—1362), Cuno von Falkenstein (1361—1388), Werner von Falkenstein (1388—1418), Otto von Ziegenhayn (1418—1430), Raban von Helmstadt (1430—1439), Jakob I von Sirk (1439—1456), Johannes II von Baden (1456—1503), Jakob II von Baden (1503—1511), Richard von Greiffenclau (1511—1531).

Die Geschichte unsrer Erzbischöfe nach chronologischer Ordnung bisher darstellend, haben wir die Erwerbungen von Land und Leuten

---

[1]) Der Prämonstratenser Peter von Kaiserslautern (Petrus de Lutra) hat zwei Schriften unsrem Erzbischofe Balduin dedicirt, ohne Zweifel in Anerkennung und Verherrlichung des hohen Glanzes des Trierischen Erzstiftes unter diesem ausgezeichneten Churfürsten. Die eine führte den Titel: De praerogativa Trevirensis

um die Trieriſche Kirche wie auch der Regalien oder hoheitlicher Rechte ſich allmälig mehren ſehen. Unter Balduin tritt uns ſchon ein ziemlich genau abgegrenztes Gebiet als Trieriſches Erzſtift entgegen, und wird dasſelbe bereits zum Zwecke der Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten eingetheilt und organiſirt. In dem Verlaufe der Zeit, namentlich ſeit dem Wormſer Concordate oder unſrem Erzbiſchofe Albero, hatte ſich, theils durch Herkommen, theils durch Reichsgeſetze ein eigenthümliches Rechtsverhältniß der geiſtlichen Churfürſten zum Kaiſer und Reiche, wie auch zu ihren beſondren Territorien gebildet, welche beiden Rechtsverhältniſſe aber bis zur Mitte des vierzehnten Jahrhunderts nicht genau abgegrenzt waren, und deren Unbeſtimmtheit öfter Reibungen, Rangſtreitigkeiten und Spaltungen unter den Churfürſten herbeigeführt hatte. Daher hat Kaiſer Carl IV nach Berathung und mit Zuſtimmung der Fürſten und Stände des Reiches auf den Reichstagen zu Nürnberg und Metz im Jahre 1356 in der ſogenannten goldenen Bulle ein Reichsgrundgeſetz aufgeſtellt, in welchem das Rechtsverhältniß der Churfürſten bei der Reichsregierung und als Territorialherren beſtimmt iſt. Dieſe Bulle beſteht aus 30 Capiteln, von welchen die 23 erſten zu Nürnberg, die 7 letzten zu Metz verfaßt worden ſind.[1]) Zu Eingang dieſes Grundgeſetzes heißt es in dem alten deutſchen Texte.

„Ein jegelich Rich daz in yme ſelbir zurdeilit iſt, daz wird zurſterit, wann ſine Furſten ſint wordin der Diebe Geſellin, darumb hat Got mittin undir ſie gemiſchit, eynen ſchwindeldin Geiſt, daz ſie ſtalpin an dem mittem Dage alſe in dem finſtern, und hat ir Kirtzſtal bewegit von ſiner Stat, und ſint blint und Furer der Blinden, und wer in den finſtern get, der ſteſſet ſich, und mit blindem Gedancke beget ſie vil Meindat, die in der Deilunge geſchehint." Von dem Neide, der Mißgunſt (invidia) iſt dann geſagt: „Sündir du haz Chriſtinlichis Keiſtrdums das von Gode iſt geſtirkit glich der heiligin undeillichin Drivaltikeit mit den Gotlichin Dogenden, Glaube, Zuvirſicht und minne (fides, spes, charitas) des fullemunt uff daz allirchriſtenlichiſte Rich ſeleclich iſt befeſtint, haſt du dich mit dinre altin vergift als ein Slange meynde

---

ecclesiae ad Balduinum archiepiscopum, die andre: De juribus et translatione Romani imperii ad Balduin. archiep. (Trithem. in chron. Hirsaug. ad ann. 1331. vol. II. edit. St. Gall.). Da die Schriften dieſes Petr. de Lutra nicht im Drucke erſchienen ſind, auch in dem Provincial-Archive ſich nichts darüber findet, ſo kann ich über den Inhalt keine nähere Auskunft geben.

[1]) Dieſelbe heißt „goldene Bulle," weil die für die Churfürſten und die Stadt Frankfurt ausgefertigte Urkunde des Geſetzes mit einem in Gold ausgearbeiteten Siegel (Bulle) verſehen iſt. (Eichhorn, deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte. III. Thl. S. 35).

declichin bekotzit an die Keiſirliche Winrebe und an die neſten gledir des Keiſirdummis, ſo die Sule zuquetzſchit weren. . . . Manigfelteglich haſt du zweyunge geleit undir die ſebin Kurfurſten des heiligin Richis durch die als durch ſebin luchtinde Kirtzluchtir das heilige Keiſirdum ſal herluchtit werdin in eynekeit des ſebin gebinden Geiſtis. In druen wan wir von amptis wegin, von dem wir gebruchen Keiſirliche Wirdekeit, ſchuldig ſin zu begegen kunftigen Schadin der Zurdeilunge miſehelle undir den Kurfurſten u. ſ. w."

Nachdem ſo Veranlaſſung und Zweck dieſes neuen Reichsgrundgeſetzes angegeben ſind, werden die Rechts- und Rangverhältniſſe der Churfürſten beſtimmt, zuerſt in dem Reiche und Reichsregimente, dann in ihren Territorien als Landesherren.

Beſtimmungen bezüglich der Wahl des Reichsoberhauptes. Der Erzbiſchof von Mainz hat innerhalb eines Monats nach Erledigung des Kaiſerthrones durch Botſchafter und Briefe die ſämmtlichen Mit-Churfürſten zur Wahl binnen drei Monaten nach Frankfurt am Main einzuladen, und ſollen die Einberufenen in Perſon ſich einfinden oder einen glaubhaften Boten mit gehöriger Vollmacht ſchicken. Iſt ſo die Wahl ausgeſchrieben, ſo ſollen vorerſt die Churfürſten ſchuldig ſein, ſich einander oder ihrem Boten bei dem Durchzuge durch ihre Gebiete freies Geleit zu geben. Sodann aber ſind auch alle andren Fürſten, Grafen und Städte gehalten, den Churfürſten oder deren Boten auf ihrem Zuge zur Königswahl Geleit durch ihr Gebiet zu geben. Wer immer ſolches Geleit bricht, verwirkt die höchſte Strafe, Verluſt aller Reichslehen und verfällt der Reichsacht; auch wenn ein Fürſt oder ſonſt Jemand ſich in Feindſchaft und Fehde mit einem Churfürſten befindet, ſo iſt er dennoch ſchuldig, das Geleit ihm durch ſein Gebiet zu geben. Nebſtdem aber ſind nun noch für jeden Churfürſten mehre Fürſten namentlich bezeichnet, die ihm wegen der Lage ihrer Gebiete zunächſt das Geleit zur Königswahl ſchuldig ſind, wie es denn von dem Trieriſchen Churfürſten heißt: „Den Irtzbiſchoff von Dreire Irtzkantzeler des heiligin Richs durch Welſchlant und in dem Konigriche von Arlet ſullint geleiden der Irtzbiſchoff von Mentze, der Pfaltzgreve vom Rine. Anderwerbe der von Spanheim, von Feldentz, von Naſſauwe Greffen, Ruwegreven (Raugrafen), wilde Greffen (Wildgrafen), von Yſenburg, von Weſtirburg, von Ronkel, von Limpburg, von Dietz, von Katzinelinbogen, von Eppinſtein, von Falckinſtein und die Stat von Mentze." Sind die Churfürſten nun verſammelt, ſo ſollen ſie am Morgen des Wahltags einem feierlichen Amte vom h. Geiſte in der Bartholomäuskirche beiwohnen. Zu Ende der Meſſe treten die Wähler an den Altar vor das Evangelium des h. Johannes

— In principio erat Verbum etc. — und legen die geiſtlichen Churfürſten die Hände auf die Bruſt, die weltlichen die Hände an das Evangelium, und ſpricht der Erzbiſchof von Mainz die Formel des Eides, den ſie alle mit ihm ablegen, daß ſie nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen die tauglichſte Perſon ohne Privatrückſicht erwählen wollen. Den Wahlort dürfen ſie nicht verlaſſen, bis ſich die Mehrheit zu einer Wahl vereinigt hat; die Mehrheit der Stimmen hat dieſelbe Wirkung wie Einſtimmigkeit. Die Ordnung bei der Abſtimmung ſoll aber dieſe ſein. Der Erzbiſchof von Mainz hat die Stimmen abzunehmen; er hat zuerſt den Erzbiſchof von Trier anzufragen, „deme die irſte ſtimme zugehorit alſe iz von altir herkomen iſt“ —; dann folgt der Erzbiſchof von Cöln; von den weltlichen Churfürſten macht den Anfang der König von Böhmen, als gekrönter Fürſt, ihm folgt der Pfalzgraf vom Rhein, dann der Herzog von Sachſen, dieſem der Markgraf von Brandenburg, und hierauf „ſullint die vorgenanten Furſtin den biſchoff von Mentze iren geſellin wedirumb fragin, daz er in ſine meinunge und ſinen willen uſinbare.“

Während der Erledigung des Reichs hat der Pfalzgraf bei Rhein die Vormundſchaft oder das Reichsvicariat zu führen am Rhein, in Schwaben und Franken, dagegen hat der Herzog von Sachſen dieſe Vormundſchaft in dem Gebiete des ſächſiſchen Rechtes (Sachſenſpiegels).

Der Rang unter den Churfürſten wird, zur Vermeidung von Unordnung und Zwiſtigkeiten, dahin feſtgeſtellt. Die drei Erzbiſchöfe ſollen in allen öffentlichen kaiſerlichen und königlichen Handlungen, Gerichten, Belehnungen, bei der Tafel, in allen Berathungen und Verſammlungen, wo über des Reiches Nutzen und Ehre gehandelt wird, alſo ſitzen: „Der Biſchoff von Drere ſal glich geyn des Keiſirs antlitze ſitzin.“ Der von Mainz ſoll in ſeinem Bisthum, ſeiner Kirchenprovinz und in dem Gebiete ſeines Erzkanzelariats (mit Ausnahme der Cölniſchen Provinz) zur Rechten des Kaiſers, und dann der von Cöln zur Linken ſitzen; dagegen ſoll bei Reichshandlungen in der Cölniſchen Provinz oder im Gebiete des Erzkanzelariats von Cöln, d. i. in der Lombardei und Italien, der Erzbiſchof von Cöln zur Rechten, jener von Mainz zur Linken ſitzen. Dieſelbe Ordnung ſollte gehalten werden im Gehen, bei feierlichen Zügen, bei denen der Kaiſer oder König zugegen war, ſowohl, wenn die Reichsinſignien vorgetragen wurden, als auch, wo dies nicht der Fall war. „Darumb ſo irkennen wir mit deſem Keiſirlichim gebote alſe dicke in ſamenunge des Keiſirs adir eins Romiſchen Konigis den vorgenanten geiſtlichin Kurfurſtin mit dem Keiſir adir Konige ſich geburit zu gende und man Keiſirlich oder Koniglich wapin fur yn dreit. So ſal der

Ertzbiſchoff von Drere in glichir ſlechtir lynnegin gen (in directa diametrali linea) vor dem Keiſir adir Konige und ſal nieman zuſchin in zweien gen dan alleine die die Keiſirliche adir Konigliche zeichin dragin." So aber der Kaiſer oder König ohne die Wappen geht, ſo ſoll derſelbe Erzbiſchof von Trier dem Kaiſer oder König vorgehen, alſo, daß Niemand zwiſchen ihnen Beiden einhergeht. Die zwei andren Erzbiſchöfe aber gehen jeder zur Rechten oder Linken des Kaiſers je nach Verſchiedenheit der Provinzen, wie oben für das Sitzen angegeben iſt.

Rechte und Privilegien der Churfürſten. Den geiſtlichen und weltlichen Churfürſten iſt das Recht zugeſtanden, daß ſie von jedem Fürſten, Herrn, Grafen und andren Leuten jegliches Land, Burgen, Beſitzungen und Güter ankaufen können, als Geſchenk erwerben oder unter andrem Titel, als Pfand annehmen, jedes Gut in der Natur, wie es iſt, als Eigen oder Lehn, jedoch ſo, daß die darauf gegen das Reich haftenden Verpflichtungen mit übernommen und, wie früher, geleiſtet werden.

Ferner; die churfürſtlichen Territorien ſind für alle kaiſerlichen Gerichte dergeſtalt geſchloſſen, daß alle Grafen, Herren, Ritter, Dienſtleute, Burgmänner und Bürger, in welcher Weiſe und Art ſie immer den Erzſtiften von Cöln, Mainz und Trier unterthänig ſein mögen, zu keinem andren Gerichte gezogen, angeklagt oder angeſprochen werden mögen, als allein vor den Gerichten der genannten Erzbiſchöfe (Privilegium de non evocando). Ausgenommen iſt bloß der Fall verweigerter Rechtspflege.

Ferner haben die Churfürſten in ihren Ländern das kaiſerliche Regale der Bergwerke in Anſehung aller Metalle, des Goldes, Silbers, des Steinſalzes, die jetzt beſtehen oder künftig noch entdeckt werden; ebenſo die hergebrachten Zölle; haben das Recht, Münzen in Gold und Silber zu ſchlagen, in aller Form und Weiſe, wie ſie im Reiche üblich ſind, und zwar in welchen Städten ihrer Gebiete ſie wollen. Auch haben ſie den Judenſchutz und Zoll von ihnen zu ziehen. Sie haben den Vorrang vor allen andren Reichsſtänden und ſind mit der Perſon des Kaiſers ſo nahe verbunden, daß, wer ſich an der ihrigen vergreift, des Majeſtätsverbrechens ſchuldig iſt.

Ferner, alle gegen die Rechte und Freiheiten der Churfürſten früher erlaſſene oder noch in Zukunft erlaſſen werdende kaiſerliche Privilegien zu Gunſten einzelner Perſonen oder Gemeinden ſind als erſchlichen zu betrachten und daher ungültig.

Endlich iſt angeordnet, daß die Churfürſten ſich jedes Jahr in den erſten vier Wochen nach Oſtern in einer Reichsſtadt verſammeln

ſollen, um über Reichsangelegenheiten zu rathſchlagen und mit dem Kaiſer zu beſchließen.[1])

Bei aller Beſtätigung und feierlichen Sanktion, welche die Rechte und Privilegien der Churfürſten durch jenes Reichsgrundgeſetz erhalten haben, blieb immerhin, ſo lange das Fauſt- und Fehderecht im Reiche fortdauerte, auch für die geiſtlichen Churfürſten die Nothwendigkeit fortbeſtehen, durch ihre Lehnmiliz und eigene kriegeriſche Thätigkeit ihre Territorien zu ſchützen. Boemund II von Saarbrücken, unter welchem die „goldene Bulle" aufgeſtellt worden iſt, hatte nicht die Kraft, das Regiment zu führen, wie Balduin es geführt hatte, und wie es die Zeitverhältniſſe erheiſchten. Seine Milde und Nachgiebigkeit verſpürend, griffen unruhige Nachbaren ſein Gebiet an, der Pfalzgraf Rupert gegenüber Weſel und Philipp von Iſenburg von ſeinem Schloſſe in der Nähe von Vilmar; und weil Boemund unkriegeriſchen Sinn an Tag legte, ſchätzten ihn ſeine Lehnmannen und der ganze Adel gering, und ſah er ſich dadurch veranlaßt, den Cuno von Falkenſtein, Canonicus von Mainz, zum Gehilfen in dem Regimente zu nehmen, einen Mann, der überaus kriegeriſch geſinnt, bereits mehre Fehden für das Erzſtift Mainz mit großem Glücke ausgefochten hatte, „einen Mann, wie Maſen ſchreibt, der mächtig war in den Waffen, eine Eigenſchaft, die jenes Zeitalter auch an Geiſtlichen hoch anſchlug." Cuno ſchaffte ſchnell Ordnung im Erzſtifte, warf die Feinde nieder, und Boemund nahm ihn, unter Zuſtimmung des Papſtes, zum Coadjutor und zog ſich auf die Burg Saarburg zurück, um ſeine noch übrigen Tage in ſtiller Einſamkeit zu beſchließen (1362).

Wie für Trier, ſo auch wurde Cuno in dem Erzſtift Cöln unter mißlichen Verhältniſſen zum Coadjutor genommen, und mit gewohntem Kriegsglücke bändigte er auch dort die unruhigen Nachbaren, ſäuberte das Land von Räubern und ſtellte Ruhe und Ordnung wieder her. Unter ſeinem Nachfolger, Werner von Falkenſtein, begegnet uns die erſte Anwendung „ehernen Geſchützes" im Kriege in unſrem Lande, und zwar bei der Belagerung der Stadt Weſel, die ſich empört hatte (1389), eine Verändrung in der Kriegführung, die nun auch allmälig eine wichtige Verändrung im Kriegsweſen überhaupt und in der Stellung des Adels herbeigeführt hat.

Durch die Beſtimmungen der „goldenen Bulle" war das Rechtsverhältniß unſrer Churfürſten zu dem Kaiſer und dem Reichsregimente dem Abſchluſſe ſeiner Entwickelung nahe gebracht worden. Als dieſer

---

[1]) Siehe Müller, Reichstagsabſchiede, I. Theil. S. 45—87, wo der Text der goldenen Bulle in lateiniſcher und deutſcher Sprache gegeben iſt.

Abſchluß ſelbſt ſind aber unbezweifelt diejenigen Einrichtungen zu betrachten, welche Kaiſer Maximilian I zu Ende des fünfzehnten und Carl V zu Anfang des ſechszehnten Jahrhunderts dem deutſchen Reiche gegeben haben, und zwar hauptſächlich durch Aufſtellung eines allgemeinen Landfriedens, Errichtung eines Reichskammergerichtes, Einführung der Soldmiliz und Feſtſtellung der Reichsmatrikel.

Es iſt eine aus der Geſchichte des Mittelalters allgemein bekannte Thatſache, daß das Lehnweſen in Deutſchland und Frankreich in ſeiner Entwickelung ſeit dem zehnten Jahrhunderte einen ganz entgegengeſetzten Verlauf genommen hat. Der nach dem Ausſterben der Carolinger in Frankreich eintretende neue Königsſtamm der Capetinger (von Hugo Capet) war darauf bedacht, die Uebermacht der Vaſallen zu brechen, um die königliche Macht zu kräftigen; zu dieſem Ende wurden erledigte Lehen an die Krone zurückgezogen, wurden den Städten Freiheiten von den Königen verliehen, um ſie an den Thron anzuſchließen und ihrer Macht ſich gegen übermüthige Vaſallen zu bedienen. Durch dieſes Vorgehen wuchs die Macht der Krone, das Haupt wurde ſtark, die Vaſallen blieben in der nöthigen Unterordnung unter das Ganze und das Reich hatte ſeine naturgemäße Einheit, die ihm Ordnung im Innern ſicherte und es nach außen ſtark machte.

Ganz anders war dagegen der Verlauf im deutſchen Reiche. Frankreich war ein Erbreich, Erbmonarchie, geworden, die Königskrone war in einer Familie bleibend, und bildete ſich in dieſer einen Regentenfamilie auch eine conſtante Politik, die, auf ein und dasſelbe Ziel Jahrhunderte hindurch hinarbeitend, zuletzt ein durch Centraliſation und ausgebildete königliche Macht einiges und ſtarkes Reich geſchaffen hatte. Deutſchland aber war ein Wahlreich geworden und wurde das Reichsoberhaupt bald aus dieſem, bald aus jenem fürſtlichen Hauſe gewählt; ehrgeizige Bewerbungen um die Reichskrone konnten auf die Dauer nicht ausbleiben, zumal ſeit die römiſche Kaiſerkrone bleibend an das deutſche Reich übergegangen war, die dem Reichsoberhaupte eine Würde und einen Glanz verlieh, welche den Kaiſer hoch über alle Könige und Fürſten der ganzen Chriſtenheit erhoben. Bei dem öftern Wechſeln der Familien, aus denen das Oberhaupt gewählt wurde, konnte ſich kein bleibender und feſter Mittel- und Schwerpunkt im Reiche bilden und eben ſo wenig eine regelmäßige Organiſation des Reiches zu einem geordneten Ganzen. Wer zum deutſchen Könige gewählt wurde, war kurz vorher eben nur ein Fürſt oder Graf geweſen, wie viele andre im Reiche, ohne eine imponirende Hausmacht, und war daher in allen Unternehmungen auf die Mitwirkung aller übrigen Reichsglieder

angewieſen und von ihrem guten Willen abhängig. Durch allzu große Freigebigkeit in Uebertragung von Lehen und Regalien ſuchten Kronbewerber die Wahl auf ſich zu lenken und die Krone in ihrer Familie zu erhalten, bis allmälig der Lehnsherr des Reiches arm und die Lehnleute reich, das Haupt ſchwach und die Glieder ſtark geworden waren. In demſelben Maße aber, wie die einzelnen Reichsglieder ſtark wurden und jedes meiſtens nur auf eigene Machterweiterung bedacht war, lockerte ſich die Verbindung des Ganzen, brach Unordnung und Willkür im Reiche aus. Dadurch nur wurde die Entſtehung und die lange Dauer des Fauſtrechts in Deutſchland möglich, das ſo viel Verwirrung im Reiche angerichtet hat. Von den 340 Herrſchaften in Deutſchland im fünfzehnten Jahrhunderte hatte jede das Waffenrecht, und jeder Reichsſtand machte Anſpruch auf das Fehderecht. Der Adel, mitunter in ſeinem Vermögensſtande herabgekommen, war eiferſüchtig gegen die Zunahme der fürſtlichen Macht, war übermüthig, trotzig, und fügte ſich keiner Ordnung; und beſtanden auch Geſetze im Reiche, ſo fehlte es aber an einem ſtarken Haupte und daher an einem Vollſtrecker der Geſetze. Auch die Städte ſtrebten überall nach völliger Unabhängigkeit von der fürſtlichen Macht, wollten reichsunmittelbar werden, um ihr Regiment ſelbſt in die Hand nehmen und nach Belieben einrichten zu können.

Unter ſolchen Umſtänden konnte Campanus in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts über Deutſchland ſchreiben. „Unendlich geduldig, mächtig, edel iſt das deutſche Volk. Leider ſtellt das ganze Land eine einzige Räuberhöhle vor; den Preis des Ruhmes erhält, wer unter den Edeln an Raubgier der Unerſättlichſte iſt.“ Durch die Einrichtung und die Thätigkeit der Fehmgerichte ſuchte man während des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts der Willkür und dem wilden Fauſtrechte entgegenzuwirken; allein dieſes Mittel ſtand in ſeiner geringen Ausbreitung und in ſeinem Wirken nicht im Verhältniſſe zu der Allgemeinheit und Tiefe des Uebels, artete ſelber zum Mißbrauche aus, ſo daß es den Reichsſtänden zu gerechten Beſchwerden Anlaß gegeben hat und ſeit dem Beginne des ſechszehnten Jahrhunderts in Abgang gekommen iſt.

War nun das Reich durch den angegebenen Entwickelungsgang ſeiner innern Verhältniſſe ſchon ſeit dem vierzehnten Jahrhunderte in ſeiner Macht herabgekommen, ſo wurde es ſich doch ſeiner Schwäche erſt recht bewußt, ſeitdem die Türken nach der Eroberung von Conſtantinopel ſeine öſtlichen Grenzen zu bedrohen anfingen. Maximilian I, ein trefflicher Kaiſer, erkannte die großen Gebrechen des Reiches, hatte die Einſicht und den guten Willen, durch zweckmäßige Reformen und

Einrichtungen denſelben abzuhelfen. „Müde des ſchwachen Regiments, ſchreibt Dittmar, ſchöpfte ganz Deutſchland bei Maximilian's Regierungsantritt die froheſten Hoffnungen, da ſeine reichbegabte Natur und ſeine herzgewinnende Perſönlichkeit eine beſſere Zeit zu verbürgen ſchien. Es bedurfte aber auch einer bedeutenden Kraft, um das in ſich ſchwer zerriſſene und vielfach zerklüftete Reich, das kaum dem Namen nach mehr eine Einheit bildete, aus dem Chaos der mannigfaltigſten Gegenſätze herauszureißen: das Reichsoberhaupt mit nur ſchwacher Autorität und ohne alle Mittel, da die meiſten Regalien verloren gegangen und deren Erträgniſſe in die Kaſſen der Landesfürſten übergeleitet waren; der Reichskörper, zum Theil ſchon mit abgeriſſenen Gliedern, im Innern in unzählige, in ihren Intereſſen einander entgegengeſetzte Theile geſpalten, ohne organiſch lebendige Einigung, in ſtetigem Widerſtande gegen einen ordnenden Willen von Ober., theilweiſe in Anarchie begriffen, alle nur auf Mehrung ihres Vortheils und nicht auf Erhaltung des Ganzen bedacht, ohne Selbſtverläugnung und Aufopferung für das Ganze, voll Selbſtſucht und particulariſtiſcher Strebungen; — die Fürſten nur nach Vollendung ihrer Landeshoheit begierig; der Adel ungeachtet ſeines Beſitzverfalls anſpruchsvoll und übermüthig; die Städte, durch Handel und Gewerbfleiß zwar meiſt blühend, aber meiſt voll Trotz, mit vorherrſchendem Gelüſte nach Selbſtherrlichkeit und ohne Sinn für das gemeinſame Ganze.[1])

Als nun, einer ſolchen Lage gegenüber, Maximilian 1495 einen Reichstag nach Worms berufen hatte und in der Verſammlung der Reichsſtände eine Reichshilfe an Geld und Leuten auf zwölf Jahre ſowohl zu einem Römerzuge, der Mailand als Reichslehn gegen die Franzoſen zu ſchützen bezweckte, als auch zu einem Kriege gegen die Türken, welche die öſtlichen Grenzen des Reichs mit einem neuen Einfall bedrohten, waren die Fürſten zwar geneigt, die verlangte Hilfe zu leiſten; die Städte aber, welche vorzüglich unter dem Raub- und Fehdeweſen zu leiden hatten, wollten in eine Beſchlußnahme nicht einwilligen, es ſei denn, daß vorher in Deutſchland ſelbſt für Frieden und Einigkeit, Recht und Ordnung Fürſorge getroffen werde, ohne welche Handel und Gewerbe nicht aufkommen könnten. In den weitern Verhandlungen hierüber traten zuletzt auch die Fürſten dem Verlangen der Städte bei und willigte zuletzt der Kaiſer ein, daß zur Herſtellung eines geordneten Rechtszuſtandes im Reiche ein von dem Reichsoberhaupte unabhängiges Gericht — Reichskammergericht — errichtet werden ſollte. An die Errichtung dieſes Gerichtes ſchloß

[1]) Geſchichte der Welt, III. Bd., 2. Theil, S. 781.

ſich nun auf derſelben Reichsverſammlung das Verbot alles Fauſtrechts und aller Fehden im Reiche, indem alle Streitigkeiten der Reichsglieder unter einander durch jenes Gericht nach den Reichsgeſetzen entſchieden werden ſollten, oder die Stiftung eines allgemeinen und ewigen Landfriedens. Außerdem erhielt hier das Reich eine Eintheilung, zuerſt in ſechs, dann in zehn Kreiſe. [1])

Die Hauptbeſtimmungen des allgemeinen Landfriedens waren aber dieſe.

Alles Fauſtrecht, jede Selbſthilfe ſolle von jetzt an im ganzen Lande aufhören und aus königlicher Machtvollkommenheit verboten ſein, alſo, daß von Zeit der Verkündigung des Friedens Niemand, „von was Würden, Stands oder Weſens der ſei," den andern befehden, bekriegen, berauben, gefangen nehmen, überziehen oder belagern ſolle, weder ſelbſt, noch durch Andre, noch auch eines Andern Schloß, Städte, Märkte, Dörfer, Höfe oder Weiler mit gewaltiger That freventlich einnehmen oder durch Brand oder andre Weiſe beſchädigen ſolle. Auch iſt Jedem verboten, Solchen, die Andre befehden oder ſchädigen wollen, zu rathen, zu helfen und irgend Vorſchub zu leiſten; Niemand ſoll ſie beherbergen, ſpeiſen oder tränken oder dulden. Glaubt aber Jemand eine gerechte Fordrung an einen Andern zu haben oder gegründete Beſchwerde, ſo ſoll er ſie vor die Gerichte bringen, entweder vor die bisher ſchon beſtehenden oder vor das nunmehr errichtete Reichskammergericht. Wofern aber Jemand, wes Standes und welcher Würde er ſei, gegen dieſen Frieden handeln oder zu handeln ſich unterſtehen würde, ſolle er, nebſt andern Strafen, in des Heiligen Reiches Acht verfallen ſein mit Leib und Gut. Die Lehen, in deren Beſitz ein ſolcher geweſen, ſollen an den Lehnsherrn zurückfallen, Verſchreibungen, zu ſeinen Gunſten lautend, ſollen erloſchen ſein. Iſt Jemand im Reiche gegen dieſen Frieden beſchädigt worden, ſo mag und ſoll der Kammerrichter und das Kammergericht allzeit auf Anrufen des Beſchädigten oder auch von Amts wegen gegen den Friedbrecher, wie Recht, procediren. Gegen herrenloſe Reiſige und Fußknechte, d. i. Kriegsmannen, die entweder bei keiner Herrſchaft in Dienſtpflicht ſtanden, oder nach kurzer Dienſtzeit aus-

[1]) Zuerſt nämlich wurde Deutſchland in die ſechs Landfriedenskreiſe, Franken, Bayern, Schwaben, das Rheinland, Weſtphalen und Sachſen eingetheilt; im Jahre 1512 erfolgte die Eintheilung in zehn Kreiſe: der öſtreichiſche Kreis, 2) der bayeriſche, 3) der ſchwäbiſche, 4) der fränkiſche, 5) der oberrheiniſche, 6) der churrheiniſche (die drei geiſtlichen Churfürſtenthümer und Churpfalz mit dem Fürſtenthum Amberg in ſich begreifend), 7) der burgundiſche, 8) der weſtphäliſche, 9) der niederſächſiſche und 10) der oberſächſiſche Kreis.

getreten waren und nun auf eigene Faust das Kriegs- oder besser Räuberhandwerk ausübten, wird angeordnet, daß fortan solche Reisige und Fußknechte in dem heiligen Reiche nicht sollen geduldet oder gehalten werden, sondern, wo solche angetroffen werden, soll man ihrer sich bemächtigen, sie wegen der vielen Mißhandlungen mit Ernst strafen, wenigstens ihr Hab und Gut wegnehmen und sie mit Eiden und Bürgschaften nach Nothdurft binden. — Alle Privilegien, Freiheiten, Herkommen und Bündnisse, von frühern Kaisern etwa ertheilt, welche diesem Landfrieden zuwiderlaufen, „mit was Worten, Clauseln, Meinungen, die gesetzt oder verpflichtet wären," sollen hiemit abgestellt sein und darf Niemand sich ihrer gegen den Landfrieden bedienen. Dagegen aber soll dieser Friede den übrigen gemeinen Rechten und Ordnungen des Reichs keinen Abbruch thun, sondern dieselben mehren.

Mit der Aufstellung dieses allgemeinen Landfriedens stand die Errichtung des Reichskammergerichts in innigem Zusammenhange, als Mittel zum Zwecke. Daher heißt es denn auch zu Eingang des Errichtungs-Instrumentes. „Wir haben, aus beweglichen Ursachen, einen gemainen Landt-Friden, durch das heylig Römisch Reich und teutsche Nacion, aufgericht und zu halten gepoten, und nachdem derselb on redlich, erber und fürderlich Recht schwerlich in Wesen besteen möcht, darumb auch gemainen Nutz zu Fürdrung und Notturfften Ewer aller, unser und des heyligen Reichs Cammer-Gericht mit zeytigem Rat Ewer, der Churfürsten, Fürsten und gemainer Besambnung, auff unserm und des Reichs Tage, hie zu Worms, aufzurichten und zu halten fürgenomen und geordnet, in Forme und maßen, als hernach volget."

Dieses königliche, kaiserliche oder Reichskammergericht sollte bestehen aus einem Richter (Präsidenten), der ein geistlicher oder weltlicher Fürst, Graf oder Freiherr sein mußte, und in sechszehn Urtheilern (Assessoren), die bei der Errichtung des Gerichts mit Rath und Willen der Reichsversammlung vom Kaiser aus dem deutschen Reiche gewählt wurden, die alle redlichen, ehrbaren Herkommens, Wesens und Wissens sein, zur einen Hälfte aus Rechtsgelehrten, zur andren wenigstens aus Ritterstandsgenossen bestehen mußten. Was die Majorität urtheilt, dabei solle es bleiben, bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten entscheiden.

Der Richter und die Assessoren haben der kaiserlichen Majestät zu schwören, daß sie treu und fleißig dem Gerichte obliegen, nach des Reichs gemeinen Rechten und nach den Satzungen und Gewohnheiten der einzelnen Fürstenthümer und Herrschaften, aus deren Gebieten

Streithändel vorgebracht werden, zu richten, dem Hohen und Niedern gleichmäßig, ohne Bestechung und Parteilichkeit Recht zu sprechen.

Das Kammergericht soll Macht haben, auf Anrufen der Parteien, in die Reichsacht zu erkennen und Executorialprozeß darüber zu geben, in des Kaisers Namen.

Dieses Gericht soll höchster Gerichtshof sein für die Reichsstände, dagegen Appellationsgericht für die mittelbaren Stände. Diese letztern hatten daher ihre Streithändel vor die gewöhnlichen Gerichte (ihres Landesherrn, ihrer Herrschaft) zu bringen und war ihnen Klage am Kammergericht in erster Instanz nicht gestattet, außer im Falle versagter oder ungebührlich verzögerter Rechtssprechung. Im Uebrigen soll ein jeder Reichsstand seine Unterthanen in seinen ordentlichen Gerichten, Rechten und Obrigkeiten bleiben lassen und aufrecht halten, nach eines jeden Fürstenthums, jeder Grafschaft oder Herrschaft löblicher Gewohnheit.

Da nun aber das Reichskammergericht für die Fürsten und Stände des Reichs die höchste Instanz war, so mußte für sie noch eine erste Instanz angegeben, rücksichtlich geschaffen werden. Daher heißt es: Mit Rechtfertigung von Churfürsten, Fürsten und Fürstmäßiger, Geistlicher und Weltlicher, Spruch und Fordrung, die einer gegen den andern habe, solle es also gehalten werden. Diejenigen, welche besondre Austrägalgerichte unter sich bisher gehabt haben, sollen sich dieser fortan bedienen. Haben aber Fürsten solche Austrägalgerichte nicht unter sich, so soll derjenige, der eine Klage gegen einen andern hat, diesem seine Fordrung schriftlich zustellen, mit dem Ersuchen, ihm darüber zu Recht zu stehen. Der beklagte Fürst soll darauf innerhalb vier Wochen dem Kläger vier regierende Churfürsten, Fürsten oder Fürstmäßiger, halb Geistliche, halb Weltliche, die nicht aus einem Hause geboren sind, benennen, aus denen dann der Kläger einen zum Richter zu wählen hat, den er dem Beklagten bezeichnet, und der dann von beiden Theilen angenommen wird, also, daß derselbe nunmehr als kaiserlicher Commissarius Vollmacht hat, Ort und Tag für die gerichtliche Entscheidung zu bestimmen. Derselbe soll dann mit seinen Räthen (den andern Churfürsten, Fürsten oder Fürstmäßigen, welche benannt worden) beide Parteien hören und, wie sich nach dem Rechte gebührt, Entscheidung geben. Jedoch soll keiner Partei Appellation an das Reichskammergericht benommen sein. Sollte aber der Verklagte nicht vier Churfürsten, Fürsten oder Fürstmäßige benennen wollen, so hat er dem Kläger vor dem Reichskammergerichte zu Recht zu stehen.

Haben aber Prälaten, Grafen, Herren, Ritter, Knechte oder Reichsfreie oder Reichsstädte einen Churfürsten, Fürsten oder Fürstmäßigen,

Geiſtlichen oder Weltlichen, zu verklagen, ſo hat der Kläger den Anzuklagenden zu erſuchen, ihm vor ſeinen Räthen Recht zu pflegen; der Beklagte, Churfürſt oder Fürſt, hat ſodann den Kläger vor ſeine Räthe an ſeinen Hof zu beſcheiden, neun ſeiner Räthe zu einem Gerichte nieder zu ſetzen, die aus dem Adel und den Rechtsgelehrten genommen werden ſollen, und aus dieſen hat der Beklagte einen als Richter zu wählen, in Beiſein des Klägers oder ſeines Anwalts. Dieſer ſo gewählte Richter hat von den acht Räthen, und der älteſte unter dieſen wiederum von dem Richter, einen Eid entgegen zu nehmen, in der ſtreitigen Sache, nach beider Theile Vorbringen, und nach beſtem Verſtändniß Recht zu ſprechen, darin keinerlei Gefährlichkeit zu gebrauchen und ſich durch nichts gegen das Recht hindern zu laſſen; alle Eide und Pflichten, welche ſie in der Sache Recht zu ſprechen hindern könnten, ſollen für die Räthe, ſo lange dieſelbe nicht entſchieden iſt, unverbindlich ſein. Appellation an das Reichskammergericht ſoll dabei unbenommen ſein.

Dieſes waren die Satzungen für das neue Reichsgericht. Das Gericht hatte aber ſeinen Sitz zuerſt in Frankfurt; 1530 wurde dasſelbe nach Speier verlegt und 1693 nach Wetzlar, wo es bis zur Auflöſung des deutſchen Reichs verblieben iſt. Auch wurde die Ernennung der Richter ſo geordnet, daß jeder der ſechs Churfürſten (die Stimme von Böhmen nicht mitgerechnet) und jede der acht Reichsprovinzen einen, die Reichsſtädte zuſammen zwei, und der Kaiſer einen ernannte, und daß der vom Kaiſer Ernannte zugleich den Vorſitz hatte. Ihre Beſoldungen ſollten die Richter für die erſten vier Jahre aus dem „gemeinen Pfennig," d. i. aus einer deshalb auszuſchreibenden allgemeinen Reichsſteuer erhalten. Danach wurde für jeden Reichsſtand eine beſtimmte Beiſteuer angeſetzt für Unterhaltung des Kammergerichts unter der Benennung „Kammerziel."

Die Reichsſtände ſcheinen aber ſelbſt in dieſem allgemeinen Landfriedensgebote und dem Reichskammergerichte noch nicht hinreichende Garantien für Ordnung und Rechtspflege im Reiche erkannt zu haben; denn ſie ſtellten weiterhin den Antrag an den Kaiſer, es ſolle ein Reichsregiment errichtet werden, das auch über alle Reichsſachen ſollte Beſchlüſſe faſſen dürfen. Der Kaiſer aber erblickte in einer ſolchen Behörde eine allzu große Schmälerung der ohnehin ſchon ſehr beſchränkten Krongewalt und widerſetzte ſich dem Antrage, indem ſonſt das Reich auch ſeiner Form nach eine Staatenrepublik ſein würde, ſich dagegen aber bereit erklärend, einen Reichshofrath errichten zu wollen, deſſen Mitglieder aus redlichen und verſtändigen, von ihm gewählten, Männern beſtehen ſollten, die mit ihm über Ordnung und

Recht berathen und in seiner Abwesenheit über die Angelegenheiten des Reichs verhandeln sollten. Fünf Jahre später (1500) wurde dennoch, auf Andringen des Churfürsten Barthold von Mainz, das Reichsregiment als oberste Behörde in Staatssachen errichtet. [1])

Daß aber Landfriede, Reichskammergericht und Reichsregiment noch nicht so bald zum Ziele geführt haben, wird sich aus dem folgenden Kapitel ergeben.

XXII. Kapitel.

Fortsetzung. Franz von Sickingen, seine friedbrecherischen Fehden und seine Stellung zu Luther und der Reformation.

Allzu lange war der niedere Adel an Ungebundenheit und Räuberei gewöhnt, als daß er sich sofort den Bestimmungen des Landfriedens hätte fügen mögen. In demselben Maße, wie die fürstliche Macht zugenommen hatte, fühlte sich der Adel beengt in seinem bisherigen Treiben, war den Fürsten und dem durch ihren Rath bewerkstelligten allgemeinen Verbote des Faust- und Fehderechtes gleicherweise gram. Unter diesem Adel ragte damals durch Kriegslust, Kühnheit und Trotz Franz von Sickingen hervor, der von seinem Vater Schweikard mächtige Burgen, worunter besonders die Ebernburg unweit Creuznach, Rheingrafenstein und Landstuhl durch ihre Festigkeit sich auszeichneten, so wie auch dessen wilde Fehdelust geerbt hatte. Der Vater hatte schon Städte, wie Cöln, und Klöster befehdet, gebrandschatzt, fortwährend den Landfrieden verletzt, Klagen von Hohen und Niedern im Reiche erregt, und war zuletzt als Hochverräther geächtet und enthauptet worden. Dieselbe Bahn hat der junge Franz sehr frühe betreten, indem er absichtlich nach Gelegenheiten haschte, einen Fürsten oder eine Stadt zu befehden, und daher, wo es einen Unzufriedenen gab, der mit Recht oder Unrecht Beschwerde führte, eine Geldforderung machte, diese von dem Klagenden sich cediren ließ, um dann mit bewaffneter Faust sich selber Recht, wie er sagte, zu verschaffen. Das Soldmilizenwesen, das bereits seit einiger Zeit aufgekommen war, bot dem Ritter die Mittel zur Hand, solche Unternehmungen auszuführen. Von seinem Vater hatte er bedeutende Summen baaren Geldes geerbt, und was er selber durch Brandschatzungen und Raub erwarb, verwandte er, um Kriegsleute, Reisige und Fußknechte in Sold zu nehmen, während viele Adelige

[1]) Siehe Dittmar, Geschichte der Welt, III. Bd. 2. Theil, S. 787 und 788.

ſchon aus Unzufriedenheit und Oppoſition gegen die Fürſten und den Landfrieden, d. i. aus ihren damaligen Standesintereſſen, ſeiner Fahne zuſtrömten. So hat denn Franz zuerſt mit der Reichsſtadt Worms eine mehrjährige Fehde gehabt, die er damit eröffnete, daß er die Verweiſung an das Reichskammergericht mit ſeiner Fordrung beantwortete, er müſſe ſich ſelbſt Recht verſchaffen. Nach mehrmaligen Mahnungen des Kammergerichts wurde Franz vom Kaiſer in die Reichsacht erklärt; „er ſolle, hieß es in der Verkündigung, mit ſeinen Erben des Adels und deſſen Ehren verluſtig ſein, und alle deſſen Habe und Güter ſollten confiscirt werden; er ſolle in die Schaar der unvernünftigen Thiere und ehrloſen Menſchen, denen er ſich gleichmäßig halte und erzeige, geſtellt ſein.“ Franz hatte vor Worms 6000 Mann zu Fuß und 1100 zu Roß um ſich, kannte die Schwäche des Reichsregiments und kümmerte ſich nicht um ſeine Aechtung. Erſt als kaiſerliche Truppen heranna-heten, zog er von Worms ab, ohne aber auch jetzt die Neckereien und Beraubungen gegen die Wormſer einzuſtellen.

Dieſe Fehde war noch nicht beendigt, als ſich Franz bereits zu einer zweiten durch den Grafen Gangolph von Hohengeroldseck gegen den Herzog Anton von Lothringen einladen ließ. Mit ſtarker Macht zogen Beide mit noch andren Fehdegenoſſen gegen Lothringen, und Herzog Anton ſah ſich genöthigt mit Franz einen Vertrag zu ſchließen, Kriegskoſten ihm zu zahlen und eine jährliche Penſion von 300 Gulden auszuſetzen, wogegen Franz dem Herzog gegen Jedermann zu dienen verſprach. „Es war nicht zu ſagen, berichtet Leodius, wie viel Ruf und Ehre dieſer Kriegszug dem Franziskus verſchaffte. Die deutſche Ritterſchaft erhob ihn zu den Sternen, nannte ihn ſelbſt des Kaiſerthums würdig, und mahnte ihn zu größern Dingen, das Glück verheiße ihm die größten Ehren, wenn er nur die betretene Bahn weiter verfolge.“

Wie wenig dieſer deutſche Ritter nach dem Wohl und der Ehre Deutſchlands bei ſeinen Unternehmungen fragte, zeigt ſich unter andern auch in der Verbindung, die er mit dem Könige von Frankreich angeknüpft hat. Im Jahre 1516 hatte er zu Heidelberg den Franzoſen Peter Buiſſon getroffen, einen der Agenten des Königs von Frankreich, welche die Churfürſten für dieſen gewinnen und bei der künftigen Kaiſerwahl ihr Augenmerk auf ihn lenken ſollten. Franz bot ſich dieſem an und verſprach, 2000 Reiter und 10,000 Mann Fußvolk, eine hinreichende Anzahl Geſchütz, drei feſte Schlöſſer, ſo wie die Oeffnung in 20 andern dem Könige zur Verfügung und ſeine beiden Söhne als Geiſeln ſeiner Treue ſtellen zu wollen. Der König, die Wichtigkeit der Dienſte des Ritters erwägend, lud ihn nach Frankreich ein, überhäufte

ihn mit Ehrenerweiſungen, hing ihm bei verſammeltem Hofe eine goldene Kette um, über 3000 Thlr. an Werth, überreichte ihm den franzöſiſchen Feldherrnſtab und hat ihm ein Jahrgehalt von 5000 Franken ausgeworfen, ſeinen Begleitern, zwölf deutſchen Edelleuten, ebenfalls Ketten und Jahrgehälter ertheilt. Als Franz aber Truppen vom Könige begehrte, erhielt er ablehnende Antwort. In ſeinen Abſchiedsworten hat er ziemlich deutlich das reichsverrätheriſche Thun vieler deutſchen Ritter und ihre Verbitterung gegen die Reichsfürſten an Tag gelegt. „Ich wollte ihm (dem Könige Franz) ſeine Partei unter dem deutſchen Adel vermehren. Saget ihm, daß er wohl dermal von Niemand beſſere Dienſte hätte empfangen mögen, denn von ſimpeln Rittern, deren ich einer bin. Wenn er mit großen Fürſten, zumal mit den Churfürſten zu thun hat, ſo wird er ſicherlich betrogen. Sie nehmen ſein Geld ihm ab, und thun, was ihnen gut däucht. — In kurzer Zeit aber wird der König erkennen, daß ich ſein Diener bin. Denn mit eurer Hilfe will ich irgend eine vortheilhafte Sache unternehmen.“

Kaum nach Deutſchland zurückgekehrt, unternahm Sickingen einen Zug gegen die Stadt Metz. Aus dieſer Stadt Vertriebene hatten des weithin bekannten und gefürchteten Ritters Schutz angerufen und Verwandte desſelben behaupteten, von dem Metzer Stadtrathe beleidigt zu ſein; für Sickingen Gründe genug zu einem Kriegszuge gegen dieſe Stadt. Mit einem Heere von 2000 Reitern und 17,000 Mann Fußvolk rückte er gegen Metz; die Gefechte fielen nachtheilig für die Belagerten aus, die ſich daher zu einem Vergleiche erboten. Sickingen forderte Schadenerſatz und Ehrenerklärung für die Vertriebenen, Abbitte gegen ſeine Verwandten, eine Brandſchatzung von 30,000 Goldgulden und für ſeine Truppen einen Monatsſold. Als der Stadtrath dieſe Summe unerſchwinglich nannte, drohte Sickingen alle Weinberge umher auszurotten, und es blieb der Stadt nichts Andres übrig, als in wenig Stunden die geforderte Summe zu bezahlen. So hauſte der Ritter Franz von Sickingen gegen deutſche Reichsſtände, nach wie vor der Verhängung der Reichsacht gegen denſelben. Als im Juli 1515 kaiſerliche Commiſſarien bei den rheiniſchen Reichsſtänden die Vollziehung der Acht gegen Sickingen wieder in Anregung brachten, erklärten dieſe, daß dieſer Handel für ſie allein zu gefährlich ſei, und daß auch die übrigen Stände hiezu beſchieden werden müßten. Die Stände des ſchwäbiſchen Bundes wurden 1517 zu den rheiniſchen beſchieden, aber wegen mangelhaften Erſcheinens der Berufenen konnte nichts beſchloſſen werden. Auf dem Reichstage zu Mainz, wo dieſe Angelegenheit abermal verhandelt werden ſollte, erklärten die Churfürſten von Mainz und von der Pfalz, daß ſie Unterhandlungen mit

Sickingen angeknüpft hätten, um die Beendigung der noch schwebenden Fehde mit Worms zu Stande zu bringen. Um dieselbe Zeit bedurfte der Kaiser starker Hilfe gegen den Herzog Ulrich von Würtemberg, der sich schwer gegen Kaiser und Reich versündigt hatte. Unter solchen Umständen gedachten Kaiser und Stände bei ihren Maßregeln in Betreff des Sickingen weit weniger, die Reichsacht gegen ihn zu vollziehen, als durch gütliche Vergleichung ihn von gefährlichern Dingen abzuhalten und gegen den Herzog Ulrich zu gebrauchen. Als Bedingung für die Aufhebung der Acht und Wiedererlangung der kaiserlichen Huld wurde ihm daher gestellt — Lossagung von dem Dienstvertrage mit dem Könige von Frankreich, Eintreten in die Dienste des Kaisers und angemessener Beistand in dem bevorstehenden Kriege gegen den Herzog Ulrich.

So war Franz wegen Uneinigkeit und Indolenz der Stände und Schwäche des Reichsregiments für alle seine Missethaten ungestraft geblieben, hat sich noch mehr als früher in seiner Ansicht bestärkt fühlen müssen, daß man ihn fürchte und in kriegerischen Unternehmungen seiner nicht entbehren könne. Je mehr man aber ihn fürchtete, desto weniger fürchtete er fortan Kaiser, Kammergericht und Reichsregiment und desto höher stieg sein Uebermuth und Trotz.

Es dauerte auch nicht lange nach der Aussöhnung mit dem Kaiser und Sickingen unternahm wieder einen Kriegszug gegen den jungen Landgrafen Philipp von Hessen, bezeichnete seinen Zug, nach gewohnter Sitte, mit Brandschatzungen und Anzünden von Städten und Dörfern, Verwüsten der Felder. Hilfe kam dem bedrängten Landgrafen zu spät und mußte er einen nachtheiligen Vergleich schließen, dem Sickingen 30,000 rheinische Gulden Kriegskosten zahlen sammt den während des Zuges verhängten Brandschatzungen, die gegen 50,000 Gulden betrugen.

Auch der Stadt Frankfurt hat Sickingen aus verschiedenen Ursachen einen Fehdebrief zugeschickt, hat sich aber auf den Wunsch seines Freundes Walther von Kronenberg mit einer Lösesumme von 4000 Gulden abfinden lassen.

Das waren Sickingen's Thaten bis zum Ausbruche der „Reformation" Luther's im Jahre 1517. Raub und Fehden brachten ihm große Summen Geld ein, und mit dem Gelde konnte er ein zahlreiches Heer von Soldtruppen unter seine Fahne sammeln, und mit zahlreichen Truppen, wie wir gesehen haben, konnte Sickingen jede Frevelthat im Reiche beginnen und sich den Fürsten und selbst dem Kaiser unentbehrlich und furchtbar machen. [1])

---

[1]) Siehe v. Bucholtz, Gesch. der Regierung Ferdinand I. im II. Bd. S. 453—467.

Sickingen's ungehorsames und verderbliches Verhalten gegen Reichsstände, den Landfrieden und das Reichskammergericht haben wir in dem Vorhergehenden zur Genüge dargelegt; es wird nun auch nöthig sein, zu zeigen, in welches Verhältniß er zu der im Jahre 1517 ausgebrochenen Reformation Luther's getreten ist.

Die Zunahme der Fürstenmacht im Reiche, die geregeltere Justiz und das Verbot der Fehden und der Selbsthilfe durch das Faustrecht durch Aufrichtung des Kammergerichts und des Landfriedens waren dem Adel, besonders dem reichsunmittelbaren, ein Dorn im Auge, weil er sich durch dies Alles in seinen bisherigen Rechten und Freiheiten bedroht glaubte. In der Unzufriedenheit mit diesen Einrichtungen, in der steigenden Eifersucht gegen die Fürsten waren die Glieder dieses kriegerischen Standes geneigt, sich durch Bündnisse enger an einander anzuschließen, um in vereinigter Macht Opposition zu bilden und ihre gefährdeten Standesinteressen, die mit dem Gemeinwohl des Reiches wenig vereinbar waren, zu schützen. In eben dieser Zeit ist Luther mit seiner Religionsneuerung aufgetreten, der, mit einem theologischen Streite über den Ablaß beginnend, in steigendem Widerspruchsgeiste bis zur heftigsten Anfeindung aller kirchlichen Autorität vorgeschritten ist, in welcher er alle geistliche Gewalt des Papstes, der Bischöfe und der ganzen Geistlichkeit als Priesterherrschaft und „Tyrannei des römischen Antichrist" bezeichnet, unter groben Lästrungen geschmäht und verworfen hat. Dabei hat er volle Freiheit und Gleichheit aller Christenmenschen in religiösen Dingen proclamirt, jedem das Recht beigelegt, sich seinen Glauben aus der h. Schrift selber zu schöpfen, ohne Rücksicht auf irgend eine obrigkeitliche Autorität, und sich durch kein Gesetz in seinem Gewissen für gebunden zu erachten, als insoweit er es selbst für gut finde. In demselben Maße, wie er das Ansehen und die Macht der Hierarchie bekämpfte, eiferte er auch gegen den Reichthum der Kirche, gegen die Klöster und den ganzen Ordensstand, und reizte dadurch die Begierden des Adels und der Fürsten zur Beraubung der Klöster und der Geistlichkeit auf. Die rohen Schmähungen Luther's gegen die „Priesterherrschaft und Tyrannei" der Geistlichen und Mönche, die „fremde Unterdrückung," als welche die päpstliche Macht bezeichnet wurde, die neuen Grundsätze über Freiheit und Gleichheit der Christen, die in seinen zahlreichen Schriften schnell in ganz Deutschland ausgebreitet wurden, mußten natürlich in den unzufriedenen und kriegerischen Gemüthern des Adels Feuer fangen und ihn sofort für die neue Bewegung auf kirchlichem Boden gewinnen. Der Adel fiel daher sofort der Sache Luther's zu, führte die Religionsneuerung bei seinen Untergebenen ein und verhießen Ritter, namentlich der von Sickingen und der

von Schaumburg, dem Urheber derſelben ſchon 1519 bewaffneten Schutz gegen ſeine Widerſacher. Nachdem aber einmal der größere Theil des Adels ſich der Religionsneuerung angeſchloſſen hatte, hat er dieſelbe, wie ſich erwarten ließ, in ſeiner Weiſe für ſich ausgebeutet. Eine überaus ſchöne Idee hatte den Adel in früherer Zeit während der Blüthe des Ritterweſens begeiſtert: der Kirche, als der wehrloſen Braut Chriſti, dem ſchwachen Frauengeſchlechte, jedem unſchuldig Verfolgten und Unterdrückten Schutz und Schirm zu verleihen und zu ſeinem Rechte zu verhelfen. Aber dieſer edle und wahrhaft ritterliche Geiſt war faſt gänzlich aus dem Adel verſchwunden, und war in vielen Gliedern dieſes Standes in das gerade Gegentheil umgeſchlagen, während allerdings Formen und Prätentionen noch übrig geblieben waren. Der Ritter, welcher eine Fehde beginnen wollte, hielt ſich wohl an die alte Sitte, einen Abſagebrief zu überſenden; allein die Motive zu den Fehden waren gar häufig nur geſuchte Vorwände zur Verhüllung ſehr unedler und unritterlicher Begierlichkeiten.

Unter ſolchen Umſtänden kam dem Adel die Neuerung Luther's überaus gelegen. Luther, im Kampfe gegen die Geiſtlichkeit, erſchien den Adeligen jetzt als ein unſchuldig Verfolgter, den ſie zu ſchützen, ſeine Sache, ſeine Religion als die bedrängte Wahrheit, welche ſie zu vertheidigen hätten; in ſeiner Verwerfung aller Autorität erblickten ſie die Sache der geiſtigen und politiſchen Freiheit, für welche ſie, nach dem Berufe des Ritters, einzutreten ſchuldig ſeien. Die Bewegung, in welche demgemäß der Adel durch den Anſchluß an die Reformation Luther's getreten iſt, mußte ſich natürlich gegen die geiſtlichen Reichsfürſten richten, in welchen man zugleich das prieſterliche Anſehen und die fürſtliche Territorialgewalt bekämpfen konnte. Unter dem gleißenden Vorwande, daß die geiſtlichen Fürſten als Biſchöfe die Wahrheit (Luthers), die Religion, das Evangelium, die Unſchuld, das Recht und die Freiheit unterdrückten, Tyrannei übten, konnte jetzt der Adel einen Kampf gegen dieſelben beginnen, ſeine ſelbſtſüchtigen Standesintereſſen befriedigen und reiche Beute in den von Luther verfehmten Gütern der Geiſtlichen und Mönche hoffen.

Ulrich von Hutten, ein Ritter und Schöngeiſt (Humaniſt) genannt, ohne von Beiden mehr als die Fehler und Gebrechen zu beſitzen, und der aus den Schriften des Erasmus von Rotterdam und andren gleichzeitigen Schriftſtellern bekannt iſt als ein Wüſtling, der durch Wein, Weiber und Würfel (vino, scortis et alea) ſein Vermögen, ſeine Geſundheit, Ehre und Sittlichkeit ruinirt hatte, hat ſich Luthern ſofort nach ſeinem Auftreten als Reformator angeſchloſſen und auch bereits 1519 den Franz von Sickingen bei längerm Aufenthalte auf deſſen

Schlöſſern gewonnen. „Der Einzige, ſchrieb Hutten im Jahre 1521 an Luther, welcher mit unerſchütterlicher Standhaftigkeit ſich Unſer annimmt, iſt Franz von Sickingen. . . . Ich habe ihn allmälig ſo begeiſtert, daß jetzt faſt kein Abendeſſen vorbeigeht, bei welchem er ſich nicht etwas aus deinen oder meinen Schriften vorleſen ließe. . . . . Nicht Wenige prophezeien, daß es in Worms" (auf dem dorthin ausgeſchriebenen Reichstage, wo Luthers Angelegenheit zur Berathung kommen ſollte) „zwiſchen Papſt und Kaiſer zu einem großen Bruche kommen werde. Franz wird alsdann nicht ermangeln ſeine Pflicht zu thun." In einem andren Schreiben an Melanchthon meldet Hutten im Auftrage Sickingens, von dem er vier Tage vorher auf deſſen Schloſſe Nanſtuhl Abſchied genommen hatte, daß dieſer Alles, was er vermöchte, für Luther zu thun bereit ſei.

Nicht allein von Hutten, ſondern von einer Menge neuerungsſüchtiger und von ihren Obrigkeiten vertriebener Ritter und Theologen, die Alle gaſtliche Aufnahme und Schutz auf Sickingens Schlöſſern fanden, iſt dieſer in der Richtung auf gewaltſame Neuerungen bearbeitet worden. So von Aquila, Bucer, Schwebel und Oekolampad, welche alle ihrer religiöſen Neuerungen wegen von ihren geiſtlichen Stellen vertrieben worden waren und Schutz auf Sickingens Burgen gefunden hatten, die daher Hutten „Herbergen der Gerechtigkeit" zu nennen pflegte. Den religiöſen Geſprächen, welche dieſe Männer dort führten, wohnten die Ritter Hutten, Diether von Dalberg und Hartmuth von Kronenberg nebſt Sickingen bei; und von dieſen Burgen ſind bald danach aufrühriſche Schriften hervorgegangen, die von Verachtung und Haß gegen die alte Religion, den Papſt, die Biſchöfe, Geiſtlichkeit und Klöſter ſtrotzten. Hartmuth von Kronenberg ſchreibt an Sickingen. „Wo (aber) der Babſt durch den Teufel ganz beſeſſen, ſich nicht erkennen, oder dem Kaiſer gehorſam ſein wollte, dann wäre der Kaiſer vor Gott ſchuldig, mit aller ſeiner Macht gegen den Papſt zu handeln, als gegen einen Abtrünnigen, Ketzer und Antichriſtus, und zu ſolchem mag der Kaiſer die antichriſtiſchen Güter, die jetzund geiſtliche Güter genannt, gebrauchen, — alſo wird des Antichriſtus Reich durch ſein ſelbſt Güter, als durch ſein eigen Schwert, unterdrückt und geſchlagen werden."

Hutten hatte eine eigene Druckerpreſſe auf der Burg Stackelberg, ſpäter auf Sickingens Ebernburg, von wo er wild fanatiſche und aufrühriſche Schriften in deutſcher Sprache ausgehen ließ, wie das Geſpräch „wider die geiſtlichen Tyrannen," das er (1520) dem Sickingen gewidmet hat, dann der „Bullentödter" (gegen die päpſtliche Bulle, durch welche Luthers Lehre condemnirt worden), „die Warner" und

die „Räuber.“ In allen diesen Schriften, die unter Sickingens Augen verfaßt und gedruckt worden sind, erscheint eben er als der Mann, welcher den Kampf gegen die „geistliche Tyrannei“ hauptsächlich zu führen habe und führen werde. Auf die Frage in dem Gespräche — „der zweite Warner“ —, gerichtet an Sickingen: „Ist es denn wahr, daß du mit Geld und Macht und aus allen Kräften entschlossen bist, Luthern, von wem er auch angegriffen würde, zu beschirmen?“ antwortet Sickingen: So wahr, wie kaum Etwas ist, was du sagst — — Von Tag zu Tag beginnt die politische sowohl als die christliche Freiheit mir näher am Herzen zu liegen, und es fällt mir wie Feuer auf die Seele, wenn ich Jene (er meint die Geistlichen) erblicke, wie sie so manches verderbliche Beispiel geben und nicht aufhören Alles zu verschlechtern und zu zerstören.“ Auf die Bedenklichkeit eines Angriffs gegen die Geistlichen aufmerksam gemacht, da noch Niemand glücklich sein Leben beschlossen habe, der gegen das Pfaffenthum zu Felde gezogen sei, antwortet Sickingen, die Betrügereien jener Menschen seien jetzt aufgedeckt, die Gemüther erleuchtet, das Licht sei von Luther angezündet, und wer ihn hasse, liebe Christum nicht. „Darum wollen wir jene Betrüger aus der Welt verbannen und nach Abwerfung des unerträglichen Joches zu einer wahrhaft christlichen Freiheit uns erheben.“ — Und auf die Frage des Warners, es scheine, als ob Sickingen den Hussiten Ziska, der in Böhmen gegen Geistliche und Mönche mit Feuer und Schwert gewüthet, nachahmen wolle, antwortet er: „Das liegt nicht so ganz in meinem Plane, nur wenn sie keiner Ermahnung achten und die Rüge sich nicht zu Herzen nehmen wollen, dann wird es noth thun, sie zu zwingen. — Uns ziemt es, die Catastrophe zu beschleunigen und herbeizuführen.“ Und im weitern Verlaufe des Gespräches sagt Sickingen. „Damit du wissest, was ich im Schilde führe, ich brenne täglich mehr vor Begierde, einen Gewaltstreich auszuführen, die Ränke, womit jene lasterhaften Diebe die Sicherheit des heiligen Mannes Luther zu untergraben und das allgemeine Beste zu hindern streben, durchschneiden mir das Herz.“

Das war Sickingens Verhältniß zu Luthern und der Reformation, das die Richtung, wie er sie auszubeuten, die Art und Weise, wie er sie auszuführen gedachte. Im Jahre 1522 brachte er auch bei dem Kaiser und dem schwäbischen Bunde Klagen und Vorstellungen vor über die Beeinträchtigungen, welche die Reichsritterschaft durch die Fürsten erleide, über Einführung fremder Rechte, über theils gewaltsame, theils hinterlistige Untergrabung alter Freiheiten. — Es bedurfte jetzt

nur noch einer förmlichen Vereinigung der Ritterschaft, um mit vereinter Macht in der von Sickingen angegebenen Richtung vorzugehen, „zur Herstellung der alten Freiheiten des Adels gegen die habsüchtigen Tyrannen (die Fürsten) und die immer größer werdende Wütherei der Pfaffen.“ Diese Vereinigung kam denn auch wirklich gegen die Mitte August 1522 zwischen den Ritterkantonen in Schwaben, Franken und am Rheine auf einer Versammlung zu Landau zu Stande, auf welcher zugleich schon Franz von Sickingen zum Hauptmann für die Unternehmungen des Vereins gewählt wurde. [1]).

XXIII. Kapitel.

Fortsetzung. Der Reichstag zu Worms (1521). Luther dem Erzbischof Richard von Greiffenclau von Trier gegenüber. Der Trierische Official Johann v. Eck. Der Sickingen'sche Krieg gegen das Erzstift Trier (1522).

Als das Domkapitel nach dem am 27. April 1511 erfolgten Ableben Jakob II von Baden sich zur Wahl eines Nachfolgers versammelt hatte, vereinigten sich alle Stimmen auf den Domsänger Richard von Greiffenclau, den auch der Erzbischof Jakob sterbend als den Würdigsten und Geschicktesten zum Nachfolger bezeichnet hatte. Richard erschrak über dieses Ergebniß der Wahl, erklärte in großer Demuth, die Bürde, welche ihm Dechant und Capitel auflegten, sei ihm zu schwer; geschicktere Herren seien im Capitel, jedoch wolle er mit ihrem und andrer frommen und weisen Männer Rathe und Hilfe gern sein Bestes thun und diese ihre Wahl demüthig annehmen.

Auf den erzbischöflichen Sitz erhoben, rechtfertigte Richard die Erwartungen, welche der Vorgänger und das Domkapitel in ihn gesetzt hatten, indem er in der Regierung des Erzstifts und auf Reichstagen in den wichtigsten Angelegenheiten eine kräftige Thätigkeit entwickelte. Obgleich mütterlicher Seits noch verschwägert mit Franz von Sickingen, hat er doch nicht unterlassen, auf das friedbrecherische und gefährliche Treiben desselben bei Reichsversammlungen aufmerksam zu machen und ernstere Maßregeln gegen ihn in Vorschlag zu bringen. Dringend hatte er sich bei den Ständen verwendet, daß dem jungen Landgrafen Philipp von Hessen, dessen Gebiet Sickingen feindlich überzogen hatte, Hilfe geleistet werden möge. Außerdem hat er auf die Gefahr hinge-

[1]). Geschichte Ferdinand I. von v. Bucholtz. II. Bd. S. 79—98.

wieſen, welche der fürſtlichen Macht aus dem Treiben Sickingens erwachſen müſſe. „Es ſei zu viel von Franz von Sickingen vorgenommen worden, ſagte Richard, jetzt eine Stadt, dann eine andre, dann auch die Fürſten ſelbſt; was zuletzt daraus werden ſollte? Man hätte ſolchen Sachen nicht ſo lange zuſehen ſollen."

Nachdem Carl von Spanien, Enkel Maximilians, zum deutſchen Kaiſer gewählt worden war, wurde auf das Jahr 1521 ein Reichstag nach Worms angeſagt. Papſt Leo X hatte bereits in dem vorhergehenden Jahre eine Condemnationsbulle gegen Luthers Lehren ausgehen laſſen und darin ihm die Excommunication angedroht, wenn er nicht in Zeit von zwei Monaten widerrufen haben würde. Eine Widerrufung war nicht erfolgt, und darauf hatte der Papſt in einer zweiten Bulle die Excommunication wirklich ausgeſprochen und den jungen Kaiſer Carl V aufgefordert, den Reichsſatzungen gemäß durch Verhängung der Reichsacht gegen Luther jene Sentenz zu exequiren. Carl war nun auch vor ſeiner Ankunft zu Worms entſchloſſen, die Reichsacht über den Excommunicirten zu verhängen; mehre Reichsſtände aber, beſonders der Churfürſt von Mainz, riethen dem Kaiſer von ſofortiger Achtserklärung ab und brachten eine Unterhandlung mit Luther auf der Reichsverſammlung in Vorſchlag, und zwar mit Rückſicht auf die große Verbreitung, die bereits ſeine Schriften und den bedeutenden Anhang, den ſeine Lehren gefunden hätten, denen durch die Reichsacht nicht genügend entgegengewirkt werden könne. Viele aus dem Adel, den Gelehrten und dem niedern Clerus hatten ſich der Sache Luthers angeſchloſſen. Ulrich von Hutten hatte dem Churfürſten von Mainz gedroht, ihm ſeine Schlöſſer in Brand zu ſtecken, wenn er, der päpſtlichen Bulle Folge leiſtend, die Schriften Luthers verbrennen würde. Franz von Sickingen hatte Luthern Schutz angeboten, den Bucer mit bewaffneter Begleitung abgeſandt, um Luther auf ſeinem Wege nach Worms ſeitwärts ab nach der Ebernburg zu geleiten, wo er einſtweilen ſicher ſein, und wo abgeſonderte Verhandlungen mit ihm gepflogen werden könnten. Andre Ritter ſchrieben Briefe an die Churfürſten und den Kaiſer ſelbſt, drohten mit Rache, Krieg und Mord, um von ernſtlichen Maßregeln gegen Luther abzuſchrecken. Nicht aus Furcht vor dieſen Drohungen, wohl aber mit Rückſicht auf die Vorſtellung mehrer Reichsſtände, daß durch einen Widerruf von Luther ſelbſt der Frieden im Reiche am beſten hergeſtellt werden könne, willigte Carl ein, daß Luther, unter Zuſage freien Geleites, nach Worms vor die Reichsverſammlung beſchieden und der Verſuch gemacht werde, ihn durch gütliche Unterhandlungen zu einem Widerrufe zu vermögen. Luther leiſtete der Einladung Folge, hatte aber, wie aus Privatbriefen aus

der Zwiſchenzeit zu erſehen iſt, feſt bei ſich beſchloſſen, in keiner Weiſe ſich zu einem Widerruf ſeiner Lehren zu verſtehen. So hatte er an ſeinen Freund Spalatin geſchrieben: „Denkt nur nicht, daß ich widerrufen werde.“

Zu Worms angelangt, wurde er vor die Verſammlung der Fürſten geführt und von dem Official unſres Erzbiſchofs, Johann von Eck,[1]) auf Befehl des Kaiſers befragt, ob er die vorliegenden Schriften, 25 an der Zahl, deren Titel abgeleſen wurden, verfaßt habe, und ob er die darin enthaltenen Lehren zu widerrufen Willens ſei. Jenes bejahte er, über dieſes erbat er ſich einige Bedenkzeit; „weil es ſich vom Glauben und Worte Gottes handle, ſo würde es verwegen und gefährlich ſein, wenn er ohne reifen Vorbedacht etwas redete, was entweder für die Sache zu wenig oder für die Wahrheit zu viel ſein könnte.“ Eine Bedenkzeit bis auf den andern Tag wurde ihm gewährt und ihm dieſes von Eck angekündigt mit dem Bemerken, „es erſcheine ſeltſam, daß er ſich nicht ſchon auf dieſe Frage vorbereitet habe, worauf ja ſeine Citation gelautet habe; in Glaubensſachen pflege kein Aufſchub bewilligt zu werden. Er ermahnte ihn dann, noch zeitig durch beſſere Erklärungen den Sturm zu beſänftigen, den er durch ſeine Sätze wider den apoſtoliſchen Stuhl und durch ketzeriſche Behauptungen erregt habe.“

---

[1]) Es hat zu dieſer Zeit zwei gelehrte Männer des Namens Johann Eck gegeben, die Beide dem Luther gegenüber geſtanden haben; der eine war Johann Eck, Profeſſor in Ingolſtadt, berühmt durch viele literäriſche Siege, die er durch ſeine große Gelehrſamkeit, ſein immenſes Gedächtniß und ungewöhnliche dialektiſche Gewandtheit in vielen öffentlichen Disputationen auf Univerſitäten davon getragen und der auch die berühmte neunzehntägige Disputation zu Leipzig 1519 gegen Carlſtadt und Luther gehalten hat. Der andre war zu gleicher Zeit Official unſres Erzbiſchofs Richard, ein geborener Trierer, und ſtand zu Worms auf dem Reichstage 1521 dem Erzbiſchofe zur Seite und als vom Kaiſer ernannter Sprecher Luthern gegenüber. Dieſe Gleichheit des Namens hat die Trieriſchen Schriftſteller, den Brower, den Hontheim und die Herausgeber der „Gesta Trevir. Müller und Wyttenbach verleitet, dieſe beiden Männer zu identificiren und alles das von unſerm Johann Eck auszuſagen, was von jenen Beiden bei gleichzeitigen Schriftſtellern vorkommt. Brower nennt den Johann Eck Trieriſchen Official, meint aber, es ſei derſelbe Johann Eck, der zu Leipzig als Disputator dem Luther gegenüber geſtanden habe. Hontheim bemerkt zu meiner größten Verwunderung, er habe in den Verzeichniſſen der Trieriſchen Officiale keinen Johann Eck in jener Zeit gefunden, ſondern einen Joannes ab acie, und iſt alſo dem ſo gelehrten Weihbiſchofe entgangen, daß Joannes ab acie eben nur der latiniſirte Johann v. Eck iſt. (Man ſehe deſſen Histor. dipl. II. p. 549 und Prodrom. p. 560). Wyttenbach hat die Beiden identificirt (Trier. Geſchichte 3. Bdchen S. 3); ebenſo Müller (Trier. Chronik. Jahrg. 1825. S. 284—286). In den Additam. zu den Gesta Trev. vol. III. p. 5) bringen die Herausgeber noch intereſſante Nachrichten über die Trieriſche Familie v. Eck, aber auch hier noch identificiren ſie jene beiden Männer.

Am andren Tage wieder vor die Verſammlung geführt, hielt er einen langen Vortrag über ſeine vorliegenden Schriften und die darin enthaltenen Lehren, deſſen Schlußgedanken dahin lauteten, ſeine Lehre ſei er bereit, vor jedem zu vertheidigen; man möge ihn belehren aus der h. Schrift; wo er eines Irrthums überführt werde, wolle er ihn zurücknehmen und dann ſelbſt ſeine Bücher verbrennen. Er werde aber nichts zurücknehmen, als wenn man ihn ganz allein aus göttlichem Worte — aus der h. Schrift — überzeuge, daß er geirrt habe. Von dem Officialen Eck angegangen, eine einfache Antwort zu geben auf die vorliegende Frage, ob er widerrufen wolle, oder nicht, gab er endlich die Erklärung: „Wenn ich nicht überwieſen werde aus Zeugniſſen der h. Schrift oder einleuchtenden Gründen (denn dem Papſte und den Concilien allein glaube ich nicht), ſo ſehe ich mich beſiegt durch die von mir angeführte Schrift, und ich kann und will nichts widerrufen, da wider das Gewiſſen zu handeln weder ſicher noch recht iſt. Hier ſtehe ich, ich kann nicht anders. Gott helfe mir. Amen."

Bald danach ließ der Kaiſer eine eigenhändig geſchriebene Erklärung vor den Fürſten ableſen, worin er nach Erwähnung der Rechtgläubigkeit ſeiner Ahnen, der Könige von Spanien, der Erzherzoge von Oeſtreich und der Herzoge von Burgund bekannte, daß er entſchloſſen ſei, den ererbten Glauben der Kirche zu ſchützen, daß er Schätze, Leib und Leben daran ſetzen würde, damit die Lehre eines betrogenen Mönchs, der den Glauben der ganzen Chriſtenheit von ſo vielen Jahrhunderten verwerfe, nicht weiter um ſich greife. Luther beharre auf ſeinem Widerſpruche, und daher ſei derſelbe zu entlaſſen, weil ihm ſicheres Geleit zugeſagt ſei; danach aber werde er gegen ihn als erkannten Häretiker verfahren. Auch die Fürſten, hoffe er, würden ſich hierin als treue Chriſten bezeigen.

Auf den Wunſch mehrer Churfürſten, namentlich jenes von Mainz, wurde aber noch einmal ein Verſuch gemacht, nicht mehr vor der ganzen Verſammlung, ſondern in einem engern Ausſchuſſe von Fürſten und Theologen, um Luther zu beſſerer Geſinnung zu vermögen. Derſelbe wurde daher in die Wohnung unſres Churfürſten Richard zu einer freundſchaftlichen Unterredung in Gegenwart einiger geiſtlichen und weltlichen Reichsſtände eingeladen. Und als man hier nicht zum Ziele kam, wurde eine noch engere Unterhandlung zwiſchen unſrem Churfürſten und Luther vor ſeinem Official Johann v. Eck und Cochläus gepflogen. Richard gab ſich alle erdenkliche Mühe, behandelte Luther höchſt freundſchaftlich. Aber auch hier blieb dieſer auf ſeinem Widerſpruche. Nach nochmal zweitägiger Bedenkzeit ließ unſer Churfürſt ihm verſchiedene Wege zur Beilegung der Angelegenheit vorſchlagen:

er möge sich entweder dem Papste und dem Kaiser, oder dem Kaiser allein, oder der Reichsversammlung, oder einem künftigen Concilium unterwerfen. Die drei ersten Vorschläge lehnte er ab, weil der Papst sein Feind, der Kaiser und die meisten Reichsstände ihm verdächtig seien und in der h. Schrift stehe: „Verflucht der Mann, der auf Menschen vertraut" —. Das Concilium wollte er annehmen, stellte aber für ein solches Bedingungen, die ein Concilium in seiner Idee aufheben, nämlich, daß es bloß nach Stellen der h. Schrift, ohne Hinzunahme der Ueberlieferung und der Entscheidungen der frühern Concilien, entscheiden solle. Endlich verlangte der Churfürst, Luther möge dann selbst einen Vorschlag machen wie die öffentliche Ruhe zu bewahren sei; und dieser antwortete schließlich mit dem bekannten Spruche Gamaliels in der Apostelgeschichte: „Wenn mein Werk nicht aus Gott ist, so wird es von selbst zerfallen; wenn es aber aus Gott ist, so wird man es nicht hindern können." [1])

So hatte unser Richard von Greiffenclau mit seinem Official Johann v. Eck im Namen des deutschen Reiches die Verhandlungen geführt in der folgenschwersten Angelegenheit der ganzen neuern Weltgeschichte, hatte sie von Anfang bis zu Ende mit einer Milde, Freundlichkeit und Nachgiebigkeit gepflogen, die von Luther selbst anerkannt worden sind und die bis zu der äußersten Grenze des Möglichen vorgeschritten waren, wenn nicht der Glaube der ganzen Christenheit der Privatlehre Luthers zum Opfer gebracht werden sollte. Menschliche Bemühungen hatten hiemit, Luthern gegenüber, für immer ihre Endschaft und ihren Abschluß erreicht, und hat Luther selbst seine Sache in den Worten Gamaliels an das Gottesurtheil verwiesen, das sich in der von Gottes Fürsehung geleiteten Weltgeschichte offenbart und vollzieht.

Nachdem alle Unterhandlungen mit Luther zu Worms sich als völlig fruchtlos herausgestellt hatten, wurde derselbe entlassen, sodann aber die Reichsacht gegen ihn ausgesprochen in dem von dem Orte der Reichsversammlung benannten „Wormser Edikte."

Daß es unser Churfürst Richard mit seinem Official Johann v. Eck gewesen ist, in dessen Hände der Kaiser und die Reichsfürsten und Stände die Führung jener wichtigen Verhandlungen gelegt hatten, ist hinreichender Beweis davon, daß Richard die Bedeutung und Tragweite der Luther'schen Bewegung durchschaut hatte. Wie herablassend

---

[1]) Man sehe den Abschnitt — Luther gegenüber der kaiserl. Gewalt — bei v. Bucholtz, Gesch. Ferdinand I im I. Bde S. 339—362.

und freundschaftlich daher auch immer seine Haltung gegen den „Reformator" gewesen ist, so haben dennoch die Freunde desselben, namentlich Franz von Sickingen, in unsrem Churfürsten einen der scharfblickendsten und kräftigsten Gegner der Religionsneuerung erkannt. Hatte daher Richard schon durch früher bei Reichsversammlungen erhobene Beschwerden gegen Sickingen's landfriedenswidrige Fehden und Anrathen ernsterer Maßregeln ihm gegenüber dessen Haß sich zugezogen, so kam jetzt seine kräftige Opposition gegen Luthers Neuerung als ein neuer Grund für den fehdelustigen Ritter hinzu, um in dem Churfürsten von Trier einen abgesagten Feind zu erblicken. Außerdem hatte das Erzstift Trier reiche Klöster und war bei einem gelingenden Angriffe auf dasselbe große Beute zu erwarten; zudem mochte Sickingen bei der lang gestreckten Lage des erzstiftischen Landes hier am wenigsten kräftigen Widerstand vermuthen. Weiterhin glaubte er dem Kaiser Carl selbst vielleicht durch einen Angriff auf den Churfürsten von Trier nicht mißliebig zu fallen, weil derselbe bei der Kaiserwahl für den König von Frankreich gesprochen hatte. Der Sturz dieses Churfürsten würde ferner auch für die Fortschritte der Religionsneuerung Luthers von den günstigsten Folgen gewesen sein. Endlich aber lag in Sickingen's Plane nichts Geringeres, als den Churfürsten Richard zu stürzen, sich des Erzstifts Trier zu bemächtigen, dasselbe zu säculariſiren und selber in die Reihe der Churfürsten sich zu erschwingen. Daß er dieses im Schilde führte, ist deutlich genug in den Worten ausgesprochen, die er zu St. Wendel nach Einnahme dieser Stadt an gefangene Trierische Edelleute gerichtet hat. „Ihr seid in meiner Gewahrsam, sprach Sickingen; ihr habt einen Herrn und Fürsten, der, wenn er es noch länger bleibt, reich genug ist, euch zu lösen. Sollte aber Franziskus einst mit dem churfürstlichen Purpur bekleidet, in die Reihe der sieben Wähler treten, so soll es euer Schaden nicht sein, und er dürfte wohl, wenn ihr anders seinen Fahnen folgen wollt, euch noch größere Belohnungen anbieten können."

Waren dem Sickingen früher weit geringfügigere Dinge hinreichende Ursachen, einen Reichsstand mit Krieg zu überziehen, so stand zu erwarten, daß er jetzt gegen den Churfürsten von Trier mit aller ihm zu Gebote stehenden Streitmacht sich erheben würde. Die wahren Motive zu der Befehdung eigneten sich aber nicht gut zur Veröffentlichung, und mußte daher ein Vorwand abgewartet oder gesucht werden. Ein solcher ließ nicht lange auf sich warten.

Gerhard Borner von Wiltz, ehmals zu Kyllburg seßhaft, hat sich auf Räubereien verlegt, jeden Wohlhabenden, dessen er sich bemächtigen konnte, mit List oder Gewalt beraubt und viele erzstiftische Einwohner

beſchädigt. Friedrich von Hagen, Herr zur Mutt, des Erzbiſchofs Amtmann zu Pfalzel, ſuchte den allbekannten Räuber zu greifen, hat ihm daher an der Moſelbrücke zwei Pferde und einen Knecht abgefangen, während Gerhard ſelber den Nachforſchungen des Amtmanns zu entrinnen wußte, indem er von St. Maximin in die Stadt, in das Deutſchherrenhaus und von hier über die Stadtmauern entfloh. Gerhard ſchloß ſich nun, der eigenen Sicherheit wegen und aus Rache gegen Trier an Hilchen von Lorch, der ebenfalls längere Zeit Feind der Trierer war, und Heinrich von Thann, und ungeachtet der Erzbiſchof Richard dem Gerhard Borner ſich zu Recht erboten hat, haben dennoch Beide zwei Männer des Erzſtifts, den Jakob von Cröf aus Zell und deſſen Eidam Richard, Schultheiß zu Senheim, auf dem Wege vom Markte zu Bernkaſtel überfallen, niedergeworfen und als Gefangene nach der Burg Thann abgeführt. Hier wurden ſie 22 Wochen hindurch in harter Gefangenſchaft gehalten, bis ſie endlich, unter Verbürgung des Franz von Sickingen, der dem frevelhaften Handel ſehr nahe verwandt, ja die eigentliche Triebfeder war, genöthigt wurden, 5000 Gulden rheiniſch Schatzgeld (Löſung) und 200 Gulden Atzgeld (für Zehrung) in Zeit von fünf Wochen zu entrichten oder aber ſich freiwillig wieder zur Haft zu ſtellen.

Der Churfürſt Richard, von dieſen Vorgängen in Kenntniß geſetzt, erkannte wohl, daß Franz einen Vorwand ſuche, um ihn, das Erzſtift Trier und die reiche Cleriſei zu überziehen, hat den beiden aus dem Gewahrſam Entlaſſenen verboten, auch nur einen Heller von jener Summe an Franz zu entrichten, wie auch, ſich zu neuer Haft zu ſtellen, und hat zudem die Thäter, Gerhard Borner und Hilchen von Lorch und Franz von Sickingen als Friedbrecher vor dem Reichsregimente angeklagt. Franz aber entzog ſich dem Rechte, ſchreibt eine gleichzeitige Beſchreibung dieſer Affaire, „und hait wie dan leider dieſer Zyt die Gewohnheit beym Adel zum teil uff ſich hait ſiner vernunft und eigener gewalt mehr dan Kraft natürlichen und kriſtlichen geſetzet vertrawet," und rüſtete zu einer ſchweren Fehde gegen das Erzſtift Trier. Wie er bei frühern Gelegenheiten zu thun gewohnt, wenn er ein Land, eine Stadt befehden wollte, hat er auch hier gethan, indem er Fordrungen, Beſchwerden, gerechte oder ungerechte, dritter Perſonen ſich abtreten ließ und nun ſelber als Beleidigter oder Gläubiger auftrat, in gewohnter Weiſe, Urtheil ſprechend und dasſelbe vollziehend mit dem Rechte des Stärkern.

Franz begann Truppen in großer Zahl zu werben, vorgeblich für den Kaiſer, als kaiſerlicher Hauptmann; 5000 Reiter und 10,000 Mann Fußvolk ſammelten ſich unter ſeiner Fahne. Namentlich ſchloſſen ſich

ihm als Bundesgenoſſen Ritter an, Hilchen von Lorch, Matthias von Rattenheim, genannt Crittner, Eibel Franz von Zollern, die Freiherren von Eberſtein, die Grafen von Fürſtenberg, von Geroldseck, Dietrich Späth u. A. In der Nähe von Straßburg ſammelte Franz ſeine Truppen und gehörig gerüſtet ſchickte er Mittwoch nach Bartholomäustag (1522) dem Erzbiſchofe Richard den Fehdebrief. Luther, der inzwiſchen Kunde von dem Vorhaben Sickingen's erhalten hatte, mißbilligte dasſelbe und ließ durch Edelleute, Minckvitz und Kronenberg, davon abmahnen. Der Erzbiſchof wandte ſich an den Kaiſer und das Reichsregiment und dieſes erließ an Sickingen einen Befehl, bei Strafe der Reichsacht und einer Geldbuße von 2000 Mark Silber von ſeinem Vorhaben abzuſtehen. Aber weder Luthers Abmahnung noch der Befehl des Reichsregiments fruchteten etwas bei Sickingen. Aehnliche Abmahnungsmandate waren an Sickingen's Bundesgenoſſen ergangen, aber kein einziger leiſtete Folge. Als Sickingen ſein Mandat erhielt, ſagte er gegen die umſtehenden Genoſſen gewendet: „Seht hier des Regiments alte Geigen; es mangelt aber an Tänzern, nicht an Verordnungen, ſondern an Gehorchenden.“ Das Reichsregiment hatte ferner allen Untergebenen bei Pön Leibs und Guts dem Sickingen zu folgen verboten; aber keiner der Angeworbenen gehorchte.

Als nun der Erzbiſchof den Sturm einbrechen ſah, wandte er ſich an ſeine Bundesgenoſſen, die Churfürſten von Cöln und von der Pfalz und den Landgrafen Philipp von Heſſen, um ſchleunigen Zuzug von Hilfstruppen. Die Stadt Trier ſelbſt wandte ſich unter Zuſtimmung des Erzbiſchofs an den Herzog von Lothringen, mit welchem ſie in einem Schutzbündniſſe ſtand, ebenſo an den Herzog von Luxemburg; allein jener fürchtete ſelbſt vor dem kriegeriſchen und mächtigen Ritter, hatte früher ſich denſelben durch eine jährliche Penſion zu ſeinen Dienſten verbunden, und gab daher unter allerlei Vorwänden ausweichende Antwort an Trier; ja die Lothringer, wohl nicht ohne Wiſſen und Zuſtimmung des Herzogs, unterſtützten heimlich den Sickingen, indem ſie ihm Proviant zukommen ließen und ſonſt verdächtige Verbindungen mit ſeinen Truppen unterhielten. Ebenſo haben die Luxemburger keine Hilfe dem gefährdeten Nachbarn zugeſchickt, und ſahen daher der Churfürſt und die Stadt Trier ſich bei dem ſchnellen Anrücken Sickingen's, wo die Zuzüge von Cöln, Pfalz und Heſſen noch nicht angelangt waren, auf ihre eigenen Kräfte angewieſen.

Der Stadtrath, von Ehrenbreitſtein aus durch den Churfürſten ſich zu rüſten und gefaßt zu halten ermahnt, erkannte ſofort, daß das Kloſter St. Maximin dem anrückenden Feinde eine willkommene Lagerſtätte bieten und dadurch bei der Schwäche der Stadtmauern am

Schellenthore große Gefahr bringen würde. Daher wurden am Schellenthore Schanzen errichtet, mit Weiden und aufgeworfener Erde. Als nun ſichere Kunde einlief, Sickingen richte ſeinen Zug gegen die Stadt ſelbſt, kam der Churfürſt mit Adel und Dienſtmannen des Erzſtifts, 300 an der Zahl, mit 72 Reiſigen des Erzſtifts Cöln und etlichen Landgräflichen zu Fuß. Die Stadt Trier ſtellte 700 Mann in Harniſch, etwa 200 Mann ohne Harniſch. Mit etlichen Rathsherren beſichtigte er die Thore, die Stadtmauern und die zunächſt gelegenen Oertlichkeiten, um zweckmäßige Anordnungen zu treffen. Etliche geringe Mauern an den Gärten vor dem Altthore, vor dem Simeonsthore, am Neuthor, ſammt den Ringmauern der Carthaus, die Canäle des Weberbaches zu beiden Seiten wurden niedergeworfen. Zu St. Simeon wurde ein Durchgang gebrochen durch das alte Dormitorium, um einen freien Zutritt von dem Bartholomäuskirchhofe bis zur Stadtmauer zu erhalten. Ebenſo wurde der Anfang gemacht, die Ringmauern von St. Maximin niederzuwerfen, damit der Feind ſich nicht hinter dieſelben feſtſetzen könnte. Schanzkörbe und Hurden wurden angefertigt, die Thore mit Geſchütz verſehen, die Stadtgräben wieder erneuert und Proviant in die Stadt geſchafft.

Inzwiſchen hatte Franz bereits Blieskaſtel und, nach kurzem Widerſtande, St. Wendel genommen.

Der Erzbiſchof ſetzte nun den Gerlach von Iſenburg, Amtmann zu Saarburg, einen alten kriegserfahrenen Ritter, zum oberſten Hauptmann des ganzen Erzſtifts. Aus den verſchiedenen Aemtern wird Kriegsmannſchaft einberufen; Zell ſchickte 310 Mann, Bernkaſtel 120, Cochem 386, Mayen 60, Montabaur 120, Limburg 70, Coblenz und die zugehörigen Ortſchaften 670, Wittlich 300 Mann, im Ganzen 2036 Mann, die in der Stadt einquartirt wurden.

Während dieſer eiligen Zurüſtungen rückte Franz der Stadt immer näher, hatte um St. Wendel herum Dörfer gebrandſchatzt, andre angezündet, Grimburg genommen und forderte auch die Burg Saarburg, obgleich ohne Erfolg, zur Uebergabe auf. In der Stadt war große Beſtürzung; Bittgänge wurden gehalten, die Fürbitte der Heiligen, die zu Trier beſonders verehrt werden, die Hilfe des Himmels anzuflehen. Unerſchrocken und zuverſichtlich blieb der Erzbiſchof, der unter dem Prieſtergewande ritterlichen Muth und kriegeriſche Tapferkeit barg und ſeinen Untergebenen, mit Hinweiſung auf die Gerechtigkeit ſeiner Sache und die anrückende Hilfe ſeiner Bundesgenoſſen, Muth einzuflößen wußte. An dem Marktkreuze ſtand Richard vor dem verſammelten Kriegsvolke; der Official Johann von Eck hielt eine Anrede an die Kriegsleute, worin er auf das räuberiſche Treiben Sickingen's ſeit

Jahren her hinwies, ſprach Muth und Eintracht zu, hervorhebend, daß Sickingen die Stadt Worms, ſo lange ſie uneinig geweſen, ſehr bedrängt, als die Bürger aber einig unter ſich geworden, habe abziehen müſſen. Ferner, daß Franz ſchon einen Monat ſein Kriegsvolk in Sold habe und nicht lange mehr werde behalten können; außerdem ſeien dem Churfürſten von ſeinen Bundesgenoſſen, Pfalz und Heſſen, Hilfstruppen zugeſagt und im Anrücken begriffen.

Die Stadt wurde nun, behufs geordneter Vertheidigung, in fünf Quartiere eingetheilt; jedes Quartier erhielt ſeine beſtimmte Mannſchaft, einen Ritter, einen Rathsherrn, 25 Bürger und einige Mannſchaft aus den Aemtern. Die Mönche, Leyendecker, Frauen und Nonnen mußten mit Löſchmitteln bereit ſtehen, um etwa durch feindliche Geſchoſſe entſtandene Feuersbrünſte zu löſchen. Vor dem Dome waren mehre Fähnlein Reſervemannſchaft bereit geſtellt, damit, wenn an einer Stelle der Mauern Verſtärkung nöthig ſei, man ſolche hier ſchnell requiriren könnte.

Vor Saarburg hat Sickingen ſich nicht lange aufgehalten, drang über die Conzerbrücke vor und am 8. September, dem Feſte Mariä Geburt, zogen ſeine Truppen über die Berghöhen und nahmen unter Siegesgeſchrei ihren Stand zuerſt in St. Matthias und in der Olevig. Der Churfürſt, mit Etlichen aus der Bürgerſchaft hinausreitend, gab Befehl, die Scheunen und Stallungen von St. Marimin ſammt den Futterlagern darin in Brand zu ſtecken, auch das Maar, Zur-Lauben, ſammt der Simeonsmühle vor der Stadt zu verbrennen. Auch hat der Stadtrath vor dem Altthor die ſtädtiſche und die Deutſchherren-Mühle ſammt den Häuſern von St. Barbara dem Feuer befohlen, damit der Feind ſich dort nicht feſtſetzen könnte.

Angeſichts der nahen Gefahr wird dem Churfürſten in einem nächtlichen Traumgeſichte Muth und Siegeshoffnung zugeſprochen. „Ermüdet von dem ſcharfen Ritt, erzählt der „Rheiniſche Antiquarius", warf ſich im Pallaſt auf ſein Lager Churfürſt Richard, aber die Ruhe, deren er bedürftig, mochte er nicht finden. Weit vorgeſchritten war die Nacht, es ſchwiegen alle lebende Weſen, und noch wälzte ſich Richard ſchlaflos auf ſeinem Lager, ſchreckliche Bilder, grauenvolle Ahnungen gingen in ſeiner Phantaſie vorüber, bis ſie in einen wirren Schlummer ſich verliefen. Ein wunderbarer Traum ſenkt ſich auf den Schläfer nieder. Auf einem ſchönen blumenreichen Pfade begegnet er zwei Greiſen des ehrwürdigſten, des einnehmendſten Ausſehens. Ihre ſchneeweißen Gewänder reichten zum Boden, gebleichtes Haar beſchattete die Schläfen, auf denen heiliger Tiefſinn ruhte, und lieblich wie des Seraphs Alleluja, hob die eine Geſtalt an: „„Fürchte nicht, Bruder. Mögen

Tauſende zu deinem Untergang ſich zuſammenrotten, mögen ſie noch ſo emſig die Mittel berathen, wie dieſer alte Sitz apoſtoliſcher Heiligkeit, die Wiege des Chriſtenthums im Norden, zu verderben, vergeblich kämpft an der ſchwache Sterbliche gegen die unabänderlichen Beſchlüſſe des Ewigen. So lange ich, der Himmelspförtner, euer Freund und Beſchützer, und mein Gefährte Maternus, euer erſter Lehrer und Biſchof, deſſen theuere Ueberreſte ihr in euern Kirchen bewahret und verehret, für dieſe heilige Stadt wachen, wird kein Unfall ſie betreffen. Im Buche des Lebens ſteht mit goldenen Buchſtaben geſchrieben: Frieden der Stadt, welche ſtets mein Lieblingsſitz geweſen, Frieden den Gräbern der vielen Blutzeugen, die hier gelitten haben. Ehe die Sonne ihre jährliche Bahn vollendet, das kreiſende Jahr der Welt den neuen Frühling gebracht haben wird, muß dein Feind, mit Schande beladen, unterliegen, ſollen ſeine tapfern Mannen, ſeine Feſten vor dir im Staube liegen."" Alſo ſprach der himmliſche Greis, drückte dem ſtaunenden Träumer den Friedenskuß auf, und Richard erwachte, von freudiger Zuverſicht die Bruſt erfüllt. Die in der Verſammlung ſeiner Getreuen am Morgen auszuſprechen, hat er nicht verfehlt, darauf ſofort die Muſterung ſeines wehrhaften Volkes vorgenommen." [1])

In der Nacht nach ſeinem Einrücken in die Olevig zog Franz mit ſeinen Truppen über den Bergrücken, jetzt Kreuzchen genannt, damals Martinsberge von einer dem h. Martin geweihten Kirche daſelbſt, und hat ſein Lager hinter Maximin und Paulin aufgeſchlagen, hat ſein Geſchütz zwiſchen dem Coritzer- und dem Schellenthore in einem Garten aufgepflanzt und am Tage darauf (Dinstags) die Beſchießung der Stadt begonnen.

Bis zum Freitage hat Franz die Mauern beſchoſſen, Kugeln in die Stadt geworfen, ohne einigen Erfolg zu erzielen. Die Belagerten leiſteten mannhaften Widerſtand, machten, unter Anführung eines Peter von Luxemburg, einen glücklichen Ausfall, bei dem ſie feindliche Kanonen vernagelten. Eine neue Aufſtellung des feindlichen Geſchützes in St. Maximin, gegen das Simeonsthor gerichtet, bewirkte zwar Mauerbeſchädigungen, aber der Widerſtand der Belagerten konnte nicht zum Wanken gebracht werden. Sickingen, mißmuthig über den ſchlechten Erfolg ſeiner Anſtrengungen, ſucht jetzt durch Liſt die Bürger der Stadt von dem Erzbiſchofe zu trennen, warf daher in der Nacht Pfähle in die Stadt mit Zetteln, auf denen die Bürger zum Abfall und zur Uebergabe der Stadt angereizt wurden. Es hieß auf den Zetteln: er (Franz) wolle nicht Leibs oder Guts der Bürger; aber der Erzbiſchof habe ihm

[1]) Rhein. Antiq. I. Abth. 3. Bd. S. 641 u. 642.

viel Leids gethan. Ihnen ſelber ſolle nichts zu Leide geſchehen, wenn ſie ihm am Morgen die Stadt übergäben; „aber gegen des Biſchoffs und aller inwohnenden Pfaffen und Mönche Habe und Güter wolle er ſich und ſeinem Willen freie Hand behalten haben.“ Aber auch die Liſt führte nicht zum Ziele, denn die Bürger vereinigten Treue gegen ihren Herrn mit kriegeriſcher Tapferkeit. Der Erzbiſchof ſelbſt theilte mit den Bürgern die Anſtrengungen und Gefahren des Kampfes und die Bürgerſchaft mochte auch leicht einſehen, daß die Intereſſen der Stadt mit jenen ihres Erzbiſchofs allzu innig verwebt ſeien, als daß ſie Sickingen gegenüber von einander getrennt werden könnten.

Nunmehr läßt Sickingen mit vieler Mühe einiges Geſchütz auf den Martinsberg (ſeither Franzens Knöpfchen genannt) aufführen, und hat den Samstag über von dieſer Höhe in die Stadt ſchießen laſſen.

Geſandte des Churfürſten von Cöln waren inzwiſchen angekommen und verſuchten durch einen Vergleich Frieden zu machen. Sickingen forderte für ſeinen Abzug von Trier die Summe von 200,000 Gulden; der Churfürſt aber, auf ſein Recht vertrauend, wies die Fordrung mit Unwillen ab, dagegen 200,000 Gulden von Franz als Schadenerſatz fordernd. Ueber dieſe kühne Antwort gerieth Sickingen in heftigen Zorn und drohte bei ſeiner „ritterlichen Ehre“ der Stadt Verderben. Die Nacht auf den Sonntag über blieb Alles in Rüſtung, jeden Augenblick eines heftigen Sturms gewärtig. Sickingen aber hatte Kunde erhalten von dem nahen Anrücken der Bundesgenoſſen des Churfürſten, des Churfürſten von der Pfalz und des Landgrafen Philipp von Heſſen, der früher ebenfalls von Sickingen hart bedrängt worden war. Die Belagerer mußten nun befürchten, zwiſchen zwei Feuer genommen zu werden, unterließen den angedrohten Sturm und brachen am Sonntage Morgen, nachdem ſie St. Marimin, das Eliſabethenhoſpital, vor und hinter Paulin und in Cürenz etliche Häuſer angeſteckt hatten, ihr Lager auf. Ueber den Bergrücken hinter Cürenz abziehend hat er noch Fell eingenommen, Hunolſtein beſchädigt, und iſt das rechte Moſelufer hinabgezogen, manche Ortſchaften brandſchatzend. Bernkaſtel wollte er ebenfalls noch angreifen, als der Erzbiſchof, mit einer muthigen Schaar von 500 Mann ihm nachziehend, der Stadt noch zur rechten Zeit Hilfe brachte.

So war der ſo bedrohliche Angriff des gefürchteten Ritters mit verhältnißmäßig geringen Streitkräften abgeſchlagen. Auch hatte die Stadt, ungeachtet heftiger Beſchießung, wenig Schaden gelitten und nach Angabe des Dichters Latomus, der in einem großen Gedichte dieſen Krieg beſchrieben hat, iſt nicht ein einziger Streiter auf Seite der

Belagerten gefallen. Eine andre gleichzeitige Beſchreibung dieſes Krieges, die in der Trieriſchen Chronik abgedruckt iſt, ſchreibt über das Ergebniß der Anſtrengungen Sickingens alſo.

„Und wiewoil er ſinem moitwil doch nit gantz ſinen furſatz follenbracht denn ſtifft beſchediget, dieſe ſtat Trier belegert und jn ſolcher ſiner VI tegier (ſechstägiger) belegerung obe die XX tonnenn über uß güten poluers gegen der ſtat Trier und gerne mehr verſchoſſen het wo es zu gegen geweſſenn were. Auch einem Er. R. ſampt gemeyner bürgerſchafft dahin bracht hait das darentgegenn uff den muren nit weniger dan derglichenn by die XX Tonnen poluers verſchoſſen, daby über der ſcheden zu ſt. Wendalin erlüden, zu beſoldung etlicher bühſſenmeiſter und angenomener diener darzu uffrichtung der bolwerker und widdermachung der abgeſchoſſenn murenn und andern noitturfftigenn ob die ſolcher belagerung halb ußgeben ſo iſt doch ſin gewin by der ſtat Trier auch von jme gegenn derſelbenn mit allem nichts ußgericht, dan ſouil die huiſer hin und widder entgentz und das wie uorſteet ein atzel II (2) hoener und ein moiſe (Maus) erthodet, auch das einem burger by geſchütz der Hudt vur am Heubde und einem landtsknecht uff dem margt hindenn am lybe der Rock unbeſchediget des lichnams (Leibes) abgeſchoſſen iſt, doch nit dahin gentzlichen zu verſteenn wiewoil die belegertenn etliche der dinge wiſſen gnug und erfarenn, das ein ſolch gluck uſſer menſchlicher Vernunfft und Burſurg allein komenn ſy, ſunder mehr dem allenmechtigenn uff fürbit der heiligenn uff anroiffen der fromen und gerechten zuzuſchribenn, als auch woil geſagt und bezüget mag werden vonn denen die ſolchs geſehenn habenn.“ [1])

War nun auch der Angriff auf Trier glücklich abgeſchlagen, der ganze Kriegszug für Sickingen wenig ehrenvoll, wie angefangen, ſo abgelaufen, ſo waren die verbündeten Fürſten, Trier, Pfalz und Heſſen, damit nicht zufrieden, ſondern beſchloſſen, den Friedſtörer nach Gebühr zu beſtrafen, zumal er abermal der Reichsacht verfallen war. Den Angriff gegen ihn ſelbſt verſchoben ſie auf das nächſte Frühjahr; für jetzt aber wollten ſie die Beſtrafung mehrer ſeiner Gehilfen bei dem

---

[1]) Trier. Chronik. 1820. S. 163.

Den Sickingen'ſchen Krieg hat der gleichzeitige Dichter zu Trier Bartholomäus Latomus in einem eigenen poetiſchen Werke geſchildert, deſſen Darſtellung Brower in ſeinen Annalen gefolgt iſt. (Annal. Trev. libr. XX. n. 81—104). Des Franz von Sickingen Leben und Thaten, namentlich dieſer ſein Kriegszug gegen das Erzſtift Trier, ſind ausführlich geſchildert von v. Stramberg, „Rhein. Antiquar.“ I. Abth. 3. Bd. S. 635—650. Man ſehe ebenfalls v. Bucholtz, Geſchichte Ferdinand I. II. Bd. S. 98—106.

friedbrecherischen Zuge gegen Trier vornehmen. Die Züchtigung traf zuerst den Hartmuth von Kronenberg, wo Stadt und Schloß, fünf Tage lang beschossen, sich den drei Fürsten ergeben mußten. Dann wurde Saalmünster, der Sitz Huttens, genommen; Boos von Waldeck und Brömser von Rüdesheim wurden gebrandschatzt, die Burgmänner von Gelnhausen bestraft.

Sickingen machte inzwischen große Rüstungen für den Krieg im kommenden Frühjahre, wandte sich sogar um Hilfe nach Frankreich, und eröffnete nun selbst den Krieg durch einen Einfall in pfälzisches Gebiet. In Creuznach versammelten die drei verbündeten Fürsten ihre Truppen, verbreiteten das Gerücht, daß sie Sickingens Feste Ebernburg angreifen wollten, während eine Truppenabtheilung mit hinreichendem Geschütz Sickingen auf seiner Bürg Landstuhl, wo er sich aufhielt, einschließen sollte. So geschah und das treffliche neue Geschütz, insbesondere das Trierische, streckte sehr bald die dicken Mauern des Schlosses nieder. Sickingen hatte Tages vorher den drei Fürsten spöttisch sagen lassen: „er habe neue Mauern und sie neu Geschütz, dasselbe wolle er gerne hören. Er selbst habe seine Kugeln vor Trier mit Lust verschossen, und sei mit Unlust wieder abgezogen; er hoffe, es werde ihnen auch so ergehen." Als aber am ersten Tage schon 600 Schüsse gefallen waren und der hohe Thurm, dessen Mauern 14 Fuß Dicke hatten, in Trümmer sank, sagte er: „Solch unchristlich Schießen habe ich meine Tage noch nicht erfahren." Von einem herabfallenden Balken wurde Sickingen hart verwundet, mußte das Schloß übergeben und starb bald nachher, nachdem er in einem Gewölbe noch mit den Fürsten eine Unterredung gehabt hatte. Der Reihe nach wurden dann auch alle andre Schlösser Sickingens und seiner Gehilfen genommen und meistens geschleift. Wenn auch spät, so doch endlich hatte die verdiente Strafe den Friedstörer getroffen (1523).

Die drei Fürsten hatten beim Beginne dieses Krieges das früher schon unter ihnen bestehende Bündniß erblich gemacht. Ihre Einigung kam ihnen bald, bei dem Ausbruche des schrecklichen Bauernkrieges, zu statten. Von diesem Aufruhre ist das Erzstift Trier allerdings frei geblieben; aber der Churfürst zog seinem hart bedrängten Bundesgenossen in der Rheinpfalz zu Hilfe und hat mit ihm vereinigt die rebellischen Bauern, von denen über 2000 das Schlachtfeld bedeckten, glücklich besiegt.

Richard von Greiffenclau hatte während der sechstägigen Belagerung der Stadt Trier durch Sickingen nicht bloß durch Worte seine Kriegsleute zu muthiger Vertheidigung angefeuert, sondern nahm auch persönlich Theil am Kampfe. Ebenso hat er gethan in dem folgenden

Jahre, als es galt durch Angriff und Niederwerfung der Schlöſſer Sickingens an der Nahe die Macht dieſes nie ruhenden Störenfrieds zu brechen. Endlich auch hat er in dem Jahre 1525 perſönlich an dem Kampfe gegen die rebelliſchen Bauern in der Pfalz Theil genommen. Er iſt aber auch der letzte Erzbiſchof von Trier geweſen, den wir in der Geſchichte als Kriegsmann in den Waffen auftreten ſehen. Herr Wyttenbach hat ihm aber, bezüglich ſeiner Kriegsthaten, einen Flecken in ſeiner „Trieriſchen Geſchichte" angehängt, nicht wiſſentlich, wie ich zu glauben Grund habe, ſondern aus Unkenntniß der betreffenden Vorgänge, und ſehen wir uns daher veranlaßt, ſeine Darſtellung hier zu berichtigen. Wyttenbach ſchreibt nämlich.

„Kaum hatte der Feind St. Matthias und die Olevig beſetzt, als einige Truppen mit Richarden an der Spitze aus der Stadt gegen Marimin zogen, und die reichlich beſetzten Fruchtkammern der Abtei in Brand ſteckten. Schon früher, am dritten September, noch vor der Ankunft des Franz von Sickingen, hatten die Trierer einen Theil der Mauern des Kloſters niedergeriſſen, am vierten, fünften und ſechsten hatte der Pöbel, ſo wie es gewöhnlich ſeine Art iſt, die Abtei geplündert, und am achten geſchah der Brand der Früchte. Dieſe Abtei hatte alſo kaum ein ſchlimmeres Schickſal von dem erbittertſten Feinde der Geiſtlichkeit zu befürchten, als ſie ſchon von ihren Landsleuten erduldet hatte." Hiezu heißt es nun in der Anmerkung 8 — „Man ſehe das Chron. S. Maximini in Honth. Prodrom. Hist. Trev. Tom. II. p. 1035. Auch nach dem Abzuge von Franz von Sickingen fuhren die Bürger von Trier fort, gegen die Abtei zu wüthen, und zerſtörten nun vollends Alles, was ſie früher in der Eile verſchont hatten. Ich weiß wohl, daß Brower ſagt, Sickingen habe St. Marimin durch Brand verwüſtet; aber welche Urſachen haben wir, die angeführten Thatſachen des Chron. St. Maxim. zu verwerfen? Da heißt es" — und nun führt Wyttenbach die betreffende Stelle des Chronikon von Marimin an, wo in lateiniſcher Sprache ungefähr ſteht, was er oben deutſch gegeben hat, mit dem Unterſchiede, daß in dem Chronikon des Erzbiſchofs Richard keine Erwähnung geſchieht. Sodann heißt es weiter bei Wyttenbach. „Von dieſen Thatſachen, welche weder dem Erzbiſchofe, noch dem Magiſtrate und den Bürgern der Stadt Ehre bei der Nachwelt bringen, ſchweigt Brower, und wirft Alles auf die Schultern Sickingens, welche ja ohnehin genug zu tragen hatten. Auch klagte ja der Abt zu St. Marimin im Jahre 1523 bei dem Reichstage zu Nürnberg gegen den Erzbiſchof und die Stadt (Moſer's Staatsrecht des Erzſtifts von Trier S. 312). Auch kam die Sache an's

Kammergericht, welches damals zu Eslingen war (nach Scheckmann's Bericht in seiner Histor. Ms. excidii Maximiniani ann. 1522)."

So Herr Wyttenbach. Nach dieser Darstellung zu urtheilen, hätten bei Allem, was damals der Abtei St. Maximin zugestoßen ist, reine Willkür, Härte und Feindseligkeit gegen dieselbe obgewaltet und als sei hauptsächlich der Erzbischof Richard schuld an dem Schaden, den dieses Kloster erlitten hat. Ganz anders aber gestaltet sich die Sache, wenn die betreffenden Vorgänge nach Gebühr aus einander gehalten werden, den handelnden Personen beigelegt wird, was sie wirklich gethan, mit Angabe der Motive, aus denen sie so gehandelt haben. Beim Herannahen des Feindes hat die Bürgerschaft mehre Mauern und Gebäude in der Nähe der Stadt niedergerissen, wie wir oben aus einer gleichzeitigen Quelle angegeben haben; und darunter befanden sich auch die Ringmauern von St. Maximin, jene der vor dem Neuthore gelegenen Carthaus und andre. Diese Mauern aber wurden niedergerissen und mußten niedergerissen werden, damit der Feind sich nicht hinter denselben festsetzen und verschanzen und hinter diesen Mauern selber geschützt die Stadt mit Nachdruck beschießen könnte. Daß unter solchen Umständen Privatnutzen dem allgemeinen Wohle geopfert werden müsse, wird wohl keines Beweises bedürfen. Als danach der Erzbischof selbst nach Trier kam und mit dem Stadtrathe die nächste Umgebung besichtigte, an demselben Tage, wo Franz im Angesichte der Stadt erschien, ließ Richard auch die Fruchtkammern von Maximin anzünden, aber auch dies nicht aus Feindschaft gegen die Abtei und auch nicht aus Willkür, sondern um diese Lebensmittel nicht in die Hände des Feindes kommen zu lassen und ihm dadurch selbst die Mittel zu längerer Belagerung in die Hände zu geben, da es jetzt wohl viel zu spät war, diese Vorräthe in die Stadt zu flüchten. Auch in diesem Verbrennen der Früchte und des Futters in den Scheunen unter solchen Umständen wird Niemand Härte, Willkür oder Feindschaft gegen die Abtei, sondern nur ein nothwendiges Uebel erblicken können. Auch wurden ja zugleich die nächst gelegenen Mühlen, eine dem St. Simeonsstifte, eine der Stadt und eine dritte den Deutschherren zugehörend, verbrannt, ebenso wenig aus Willkür oder Feindschaft. Eine dritte Beschädigung Maximins ist nun von Sickingen selbst ausgegangen, an dem Tage, wo er, verdrießlich über das Mißlingen seines Unternehmens, die Abtei St. Maximin, das davor gelegene Elisabethenhospital und mehre Häuser um St. Paulin in Brand gesteckt hat. Diese That kann weder dem Erzbischof noch der Stadt Trier zur Last gelegt werden; und Wyttenbach ist im Irrthum, wenn er meint, Brower habe hier eine Brandlegung dem Sickingen auf die

Rechnung geſchrieben, welche doch vom Erzbiſchofe und der Bürgerſchaft von Trier verübt worden ſei. Auch kommen Brower und andre Trieriſche Schriftſteller in ihrer Ausſage, daß Sickingen Marimin und das Eliſabethenhoſpital in Brand geſteckt habe, gar nicht in Widerſpruch mit dem Chronikum von St. Marimin, wie Wyttenbach vorausſetzt, indem auch dieſes von einem Brande zu Marimin, im Kelterhauſe, unmittelbar nach dem Abzuge Sickingens ſpricht, ohne aber des Erzbiſchofs oder der Bürgerſchaft als Urheber Erwähnung zu thun; es heißt nur: „Nach Sickingens Abzug ſah man das Kelterhaus brennen, ſonſt nichts.“ Soll es nun eine ſo arge Verſündigung an Sickingens Charakter ſein, wenn man ſchon auf Grund dieſer Angabe des Chronikum ſelber auf den Gedanken verfiel, Sickingen werde wohl bei ſeinem Abzuge im Aerger dieſen Brand gelegt haben? Nun aber ſagen andre gleichzeitige Schriftſteller zu Trier, Sickingen habe wirklich abziehend zu Marimin und Paulin Feuer angelegt.

Bald nach Sickingens Abzuge aber (am Sonntage) iſt eine weitere Verwüſtung der Abtei erfolgt und ebenſo noch in der Nacht darauf, und zwar, nach des Chronikum Angabe, durch Männer, welche mit rothen Röcken bekleidet waren, worunter die ſogenannten Letztgeſellen der Stadt Trier zu verſtehen ſind. Das iſt die einzige Verwüſtung oder Zerſtörung in der Abtei, welche von der Bürgerſchaft ausgegangen und in ihren Motiven nicht gerechtfertigt und nicht zu rechtfertigen iſt. Aber ſelbſt das Chronikum von St. Marimin, worauf ſich Wyttenbach beruft, thut des Erzbiſchofs Richard auch hier mit keiner Silbe Erwähnung, ſo daß ſeine ganze Anklage, ſo weit ſie auf Richard lautet, nach dem Chronikum ſelbſt völlig ungegründet iſt. Von größerer Wichtigkeit aber für des Erzbiſchofs Rechtfertigung iſt die Thatſache, daß die Abtei St. Marimin in ihren nachherigen wiederholten Klagen vor Kaiſer und Reich gar nicht den Erzbiſchof Richard, wie Wyttenbach abermal fälſchlich ſchreibt, ſondern nur den Stadtmagiſtrat und die Bürgerſchaft von Trier angeklagt hat und zu Schadenerſatz angehalten wiſſen wollte. Die erſte Supplik der Abtei an Kaiſer Carl V vom Jahre 1523 drückt ſich über die Urheber der Beſchädigung ihrer Gebäude alſo aus: „Seit der Magiſtrat und die Bürgerſchaft der Stadt Trier im verfloſſenen Jahre unſer Kloſter mit gewaltthätiger Hand und Feindſeligkeit angegriffen, verwüſtet und niedergebrannt hat u. ſ. w.“ [1]), und thut des Erzbiſchofs keine Erwähnung. Die zweite,

---

[1]) Ex quo *Magistratus* et *Communitas* civitatis Trevirensis anno elapso monasterium nostrum manu violenta et congregatione hostili obruit et crudeli tyrannide et impio furore incendio miserrimis devastavit —.

große Supplik der Abtei an Kaiser Carl V vom Jahre 1530 nennt ebenfalls den Erzbischof gar nicht und klagt nicht gegen diesen, sondern sagt im Allgemeinen: Leute, die von der Stadt ausgegangen, hätten die Verwüstung vorgenommen. Die Abtei hat ferner Schutz von Luxemburg verlangt, und von Luxemburg erging desfalls ein Schreiben an den Stadtmagistrat, nicht an den Erzbischof, offenbar, weil dieser keinen Antheil an der Verwüstung hatte, über welche die Abtei klagte. Und die Statthalterin der Niederlande, Margaretha, erließ ein Mandat darauf an den Stadtmagistrat, keinen fernern Schaden mehr der Abtei zuzufügen, sondern den zugefügten gut zu machen. Auch hier ist keine Rede von dem Erzbischofe.

Ferner hat sich die Abtei an den Erzbischof selbst gerichtet, Klage gegen die Bürgerschaft führend, und dieser schrieb an den Magistrat, es solle von den Gebäuden durchaus nichts zerstört werden bis zu seiner baldigen Ankunft. Aber dieses Schreiben des Erzbischofs ist, wie die Supplik der Abtei sagt, vorerst unterdrückt worden.

Wyttenbach beruft sich ferner für seine Beschuldigung gegen den Erzbischof und die Bürgerschaft auf Moser's Trierisches Staatsrecht (S. 312), wonach der Abt von Maximin am Reichstage zu Nürnberg 1523 gegen den Erzbischof und die Stadt Trier geklagt habe. Die Wahrheit aber ist, daß die Abtei allerdings geklagt hat, aber nicht über eine Zerstörung der Abtei, sondern darüber, daß die Bürgerschaft sie an Wiederaufbauung der zerstörten Gebäude hindere, und ist auch diese Klage nicht gegen den Erzbischof gerichtet. Es lautet daher auch das betreffende Rescript bei Moser dahin, der Erzbischof solle dafür Sorge tragen, daß der Abt und der Convent ferner nicht an der Wiederaufbauung der zerstörten Gebäude durch die Trierer verhindert werde. Endlich aber hat die Abtei auch am Reichskammergerichte nicht gegen den Erzbischof geklagt, sondern gegen den Magistrat und die Bürgerschaft der Stadt Trier.

Demnach hat Herr Wyttenbach vorerst die für die Vertheidigung der Stadt nothwendigen Beschädigungen des Klosters in Niederreißung der Ringmauern und Verbrennen der Fruchtscheunen mit den nachherigen willkürlichen zusammengeworfen und dem Erzbischofe Richard und der Stadt Trier zur Last gelegt. Sodann hat er die von Sickingen ausgegangene Anzündung zu Maximin ebenfalls dem Erzbischof und der Bürgerschaft zur Last gelegt. Ferner nimmt er an, die Klage der Abtei habe sich auch auf alle die genannten Beschädigungen bezogen, während doch ein Theil derselben als nothwendig zur Ver-

theidigung der Stadt von Jedermann erkannt wurde und ähnliche auch von andren Klöstern und Corporationen ohne Klagen getragen wurden. Endlich hat er überall den Erzbiſchof in die Klagen der Abtei hineingeſetzt, während doch die beiden Klageſchriften derſelben an Kaiſer Carl V, am Reichsregimente und am Kammergericht durchaus nur gegen den Magiſtrat und die Bürgerſchaft gerichtet ſind. Es kann ſich die ganze Klage der Abtei nur auf die unnöthige und willkürliche Beſchädigung derſelben und auf die Verhinderung an dem Wiederaufbau der Gebäude bezogen haben; und dieſe Klage ließ den Erzbiſchof völlig unberührt, weil er daran nicht ſchuld war.[1])

Aber Wyttenbach hat letztlich auch, verleitet durch einen Parteiſchriftſteller, den Erzbiſchof Richard in ſeiner Haltung in dem Kriege gegen die Bauern fälſchlich einer ungeiſtlichen Härte und unmenſchlicher Mordluſt beſchuldigt. Er ſchreibt nämlich: „Es fielen während des Streites über 2000 Bauern. Das Betragen unſres Erzbiſchofs ſoll nicht ſehr menſchlich geweſen ſein; denn er ſoll, wie Wundt nach handſchriftlichen Nachrichten berichtet, ohne Rückſicht auf ſeine erzbiſchöfliche Würde, in höchſt eigener Perſon, mit Niederhauen und Morden ſich beluſtigt haben."[2]) Auch dieſe Beſchuldigung unſres Erzbiſchofs Richard iſt völlig falſch und iſt urſprünglich von einem proteſtantiſchen Schriftſteller ausgegangen und dann ohne alle Prüfung von Wyttenbach nachgeſchrieben worden. Daß dieſelbe ganz falſch ſei, iſt nachgewieſen in einer Abhandlung unter dem Titel „Geſchichtslügen in Beziehung auf den Bauernkrieg" in den „hiſtoriſch-politiſchen Blättern" vom Jahre 1841. Hier heißt es wörtlich.

„Georg Truchſeß iſt nicht der Einzige, den die Zunft der Geſchichtsfälſcher auf jede Weiſe zu verläumden befliſſen geweſen iſt. — Auch der Erzbiſchof Richard von Trier, an deſſen Entſchloſſenheit und Feſtigkeit früher ſchon das erſte, revolutionäre Attentat des Proteſtantismus, — Sickingen's Schilderhebung zum Sturze der Reichsverfaſſung, — geſcheitert war, — iſt mit einer leicht begreiflichen Ungunſt behandelt worden. — In dieſer Beziehung geſtattet uns ein einzelnes Beiſpiel einen tiefen Blick in die Werkſtätte derer, welche ſeit drei Jahrhunderten die Geſchichtslügen geſchmiedet haben. — Bei Pfeddersheim, wo die verbündeten Heere des Churfürſten Ludwig von der Pfalz und des

---

[1]) Die Klageſchriften der Abtei befinden ſich in dem Manuſcripte No. 1253 der Trier. Stadtbibliothek unter dem Titel „Maximiniana" p. 725 ff.

[2]) Trier. Geſchichte, 3. Bdchen, S. 18. Es iſt dann in der Anmerkung hingewieſen auf Wundt's Beſchreibung des Bauernkrieges in der Rheinpfalz; auch andre Schriftſteller ſprächen davon.

Erzbiſchofs von Trier die Bauern ſchlugen, und eine große Anzahl derſelben gefangen nahmen, entſtand, weil mehrere der letztern, dem Vertrage zu wider, fliehen wollten, eine Metzelei, die einigen hundert Bauern (ob durch oder ohne ihre Schuld, iſt zweifelhaft!) das Leben koſtete. — An dieſer nun ſoll der Erzbiſchof von Trier mit eigener Hand und That Theil genommen und mehrere Wehrloſe niedergeſtochen haben. — Daß dieß des Kirchenfürſten doppelt unwürdig geweſen wäre, leidet keinen Zweifel; nur iſt man hier, wie überall, wo ähnliche Thatſachen von den Auſſerkirchlichen berichtet worden, nach den Beweiſen zu fragen berechtigt, — und in dieſer Hinſicht liefert eine genauere Abhörung der Zeugen folgenden Aufſchluß. Gnodalius, ſelbſt Proteſtant und Zeitgenoſſe, erzählt in ſeinem ſehr umſtändlichen Geſchichtswerke über den Bauernkrieg, den Hergang bei Pfeddersheim in folgender Weiſe: die Bauern waren flüchtig geworden und hatten ſich in Pfeddersheim geworfen, welches von dem verbündeten Heere berannt war. Von dort aus erboten ſie ſich, mit Leib, Leben und Gut ſich in des Pfalzgrafen Hand zu geben, und es ward ihnen darauf der Beſcheid, daß ſie aus dem Flecken herauskommen, ihre Waffen niederlegen, ihre Hauptleute ausliefern, und ihrer verdienten Strafe gewärtig ſein ſollten. „Und hielten ob dreihundert Pferd hieunten bei der Pforten, die den Bauern vor und nachziehen, auch Acht haben ſollen, das keiner entliefe, bis ſie auf den verordneten Platz zu den Fürſten kämen. Auff ſolches ließen die Marſchalck und Herr Friedwar von Hutten, auff drei tauſend Bauern, welche zuvor alle ihr wehr im Flecken hingelegt hatten, für das Thor heraus kommen, zeigten denſelbigen an, daß ſie ſollten zu den Fürſten gehen, und keiner ſich underſtehen zu entfliehen, ſie würden ſonſt all erſtochen, daß wollt man ſie getreuer Meinung verwarnet haben." Als nun die Bauern durch einen Hohlweg hinaufzogen, „kamen ſie zu einem kreitz oder Zwerchweg, darauff die hinderſten Bauern, in willens zu entlauffen, anfingen zu fliehen. Da hauen die zugeordneten Reuter, ſampt denen, ſo auff der Höhe im Ring hielten, mit den Bauern darauff. Und wiewohl der Churfürſt, ſampt andern Hauptmännern, Hofmeiſteren u. ſ. w. allen ernſtlichen möglichen Fleiß für wandten, und das Tödten gern verhindert hatten, ſo wurden doch von den begierigen Reutern ob acht hundert oder noch mehr erſtochen, auß den andern überbliebenen enthaupt man etlich und dreißig, welche Hauptſächer ſeyn ſollten. Und wie wol ſie alle recht ſchuldig und hoch ſtraffbar waren, begnadigt man die anderen, und ließ ſie mit gebürender pflichtung abziehen." — Es iſt nicht klar, ob der Churfürſt, von welchem Gnodalius ſpricht, der von Trier oder der Pfalzgraf geweſen ſey, jedoch unmöglich, daß Gnodalius ſich in der oben mitgetheilten

Weiſe hätte ausdrücken können, wenn der Erzbiſchof von Trier den Befehl gegeben, die Bauern nieder zu hauen, geſchweige denn, wenn er ſelbſt dabei Hand angelegt hätte, — ja wenn auch nur ein, irgend wie Berückſichtigung verdienendes Gerücht dieſer Art zu jener Zeit in Umlauf geweſen wäre. Jedenfalls lehrt der Augenſchein, daß der Berichterſtatter ſehr genau unterrichtet iſt, und daß, wenn auch moderne Rückſichtlichkeit bereits eben ſo ſehr in dem Charakter jener Zeit gelegen hätte, als ſie ihr fremd war, er durchaus keine Veranlaſſung hatte, die Wahrheit zu Gunſten des katholiſchen Erzbiſchofs zu entſtellen.

„Hiernach kann jeder Unbefangene ermeſſen, was von der kurz hingeworfenen Aeußerung des abſichtlichern und partheiiſchern Sleidan zu halten ſey. „„Bei dieſem Morde war der Pfalzgraf und der Erzbiſchof Richard von Trier zugegen, jener verſuchte mit großer Gewalt die wüthenden Krieger zurück zu halten, dieſer ſoll (fertur) nicht allein denſelben gebilligt, ſondern auch Viele niedergeſtoßen haben."" Sleidan wagt es nämlich nicht, die Erfindung des Haſſes als Gewißheit zu geben; in der That hieße es auch ſelbſt der leichtgläubigſten Beſchränktheit zu viel zumuthen, wenn man, gegen das Zeugniß aller Zeitgenoſſen, es als eigentliches Factum behaupten wollte: der ſtreng gläubige Erzbiſchof und Kurfürſt habe ſich unter die gemeinen, mit dem Transport der Rebellen beauftragten Reuter gemiſcht, mit ihnen, wider die Abmahnung des Pfalzgrafen und den Befehl der Hauptleute, in der Verübung eines Exceſſes gemeine Sache gemacht und durch eigenhändige Vergießung von Menſchenblut muthwillig die Cenſur der Kirche auf ſich geladen. — Allein der Zweck Sleidan's iſt durch das einfache Wörtlein *fertur* erreicht, in welchem die ganze Fülle proteſtirender Treuherzigkeit liegt. Vielleicht glaubt doch irgend Jemand die ſinnloſe Verläumdung; und wird ſie beſtritten, was thut's? Er hat ja die Lüge nicht zu vertreten! „Es heißt," „es ſoll," „man ſagt." — Es iſt doch wenigſtens ein Schatten auf den Prälaten geworfen, deſſen Treue gegen die Kirche, deſſen tapfere Gegenwehr gegen die Rebellion die ſtrengſte Ahndung verdient. — So iſt die falſche Münze, — wohl gemerkt als unverbürgtes Gerücht, — glücklich in Umlauf gebracht. Sehen wir, was daraus im Laufe von drei Jahrhunderten geworden iſt. Wachsmuth (und vor ihm Satorius) ſprechen bereits von dem Vorfall, wie wenn ſie zugegen geweſen. „„Als nun bei dem Einziehen in die Reihen der Fürſtlichen dennoch der Schuldbewußten einige zu entkommen ſtrebten, brachen die Reiſigen los, und mehr denn acht hundert Bauern fielen als Opfer brutaler Wuth. Erzbiſchof Richard von Trier war voran unter den Würgern; er ſtach mit eigner Hand mehre Bauern nieder"". — Man

ſieht, die Lüge hat im Laufe der Zeit eine beneidenswerthe Sicherheit der Haltung gewonnen; das unverbürgte Gerücht iſt zur ausgemachten Wahrheit geworden. So macht die Parthei das, was ſie Geſchichte nennt." [1])

Die Geſchichte des Sickingen'ſchen Krieges können wir nicht verlaſſen, ohne noch der Darſtellung Erwähnung zu thun, die derſelbe und deſſen Urheber, Franz von Sickingen, von einem Trieriſchen Literaten, dem J. J. Stammel, zu Ende des vorigen Jahrhunderts in einem eigenen Werke erhalten hat. Von Stammel ſelbſt wird ſpäter noch ausführlicher Rede ſein; hier wollen wir bloß ſeine Schrift „Franz von Sickingen, eine Geſchichte des ſechszehnten Jahrhunderts" — in's Auge faſſen. Dieſelbe iſt im Jahre 1794 zu Frankfurt und Leipzig, und zwar anonym, erſchienen, iſt aber unbezweifelt von Stammel. Stammel war damals erſt 24 Jahre alt und iſt mit jener Schrift zum erſtenmal in der literäriſchen Welt aufgetreten. Geiſtige Strebſamkeit und gute Anlagen laſſen ſich allerdings in dem jungen Manne erkennen; aber die hohe, faſt unbegrenzte Bewundrung, die er in jener Schrift dem Sickingen zollt, zeigt auch ſchon, auf eine wie gefährliche Bahn er eingetreten und wie empfänglich für revolutionäre Ideen er geworden war. Sickingen iſt ihm „ein Wundermann, ein Mann von edelem und tapferem Charakter." Nebſtdem iſt die Wahl dieſes Mannes zu einer geſchichtlichen Darſtellung für den Zweck, den ſich Stammel geſetzt hatte, eine völlig verunglückte. Denn er wollte ſich, wie er ausdrücklich ſagt, in der Geſchichte von Trier umſehen. Franz von Sickingen gehört aber der Trieriſchen Geſchichte nur auf ſehr kurze Zeit an, mit einer Handlung, die ein Raubzug geweſen, die ſchnell vorübergehend und durch keinen beſondern Cauſalnerus in die vaterländiſche Geſchichte verflochten war. Die Arbeit ſelbſt, als hiſtoriſche Darſtellung betrachtet, iſt völlig werthlos, ſo lange Wahrheit das erſte Geſetz für alle Geſchichtſchreibung bleibt. Die in Frankreich eben aufgetauchten politiſch-revolutionären Ideen hatten damals ſchon in Stammel, obgleich er in demſelben Jahre (1794) in den Prieſterſtand eingetreten iſt, eine gewaltige Gährung und Confuſion bewirkt; und dieſe Confuſion und der Mangel an feſten leitenden Grundſätzen in dem geiſtig noch unreifen jungen Literaten gehen durch die ganze Schrift hindurch und haben die Geſchichte des Franz von Sickingen zu einem faden Roman geſtaltet.

Auch Ulrich v. Hutten iſt ein Liebling unſeres Stammel; er nennt

---

[1]) Hiſtoriſch-politiſche Blätter, 7. Bd. S. 365—369.

ihn den „Berühmten“ und hofft, derselbe werde „der Liebling unsres Zeitalters werden.“ Und doch gibt es keinen geschichtlich bekannten Mann aus dem Adel des sechszehnten Jahrhunderts, der so, wie Ulrich v. Hutten, durch gemeine Liederlichkeit, Verschwendung, Betrug und selbst verschuldetes Elend so allgemein den Abscheu und die Verachtung aller Edelgesinnten im Vaterlande sich zugezogen hätte. Nichts war demselben heilig, sein schmutziger Witz besudelte Alles, was er anrührte. Und dieser Ulrich wird hoch gepriesen von Stammel!

Das Treiben Sickingens ist aber so unwahr und lügenhaft dargestellt, daß es dem Kenner der Geschichte kaum möglich ist, die Schrift bis zu Ende zu lesen. In wirklich schamloser Weise sind ganz gemeine Raubzüge zu edeln Thaten gemacht. Der sonnenhellen Geschichte zum Trotz behauptet Stammel, nie habe Franz aus eigennützigen Absichten gehandelt. Er hat sich mit seiner dichterischen Phantasie, die ihm nicht abzusprechen ist und die ihn auch wenige Jahre danach zum Trierischen Liederdichter für die Republikaner gemacht hat, ein Ideal eines deutschen Ritters geträumt und dieses Ideal hat er sodann in den Rahmen des Lebens von jenem Sickingen einzufügen gesucht. Die gerechtesten Klagen der durch Franz bedrängten, gebrandschatzten und beraubten Reichsstände bei dem Kaiser nennt Stammel „Verläumdungen“, und macht so Franzens Geschichte zu einer Verkehrung aller rechtlichen und sittlichen Begriffe in das gerade Gegentheil. Franz, sagt Stammel, habe nie gegen das Vaterland gehandelt; als wenn seine Verbindung mit dem Könige von Frankreich, die Dienste, die er diesem angeboten, und seine Befehdungen mehrer Reichsstände, seine Verletzungen des Reichsfriedens, die Verhöhnung des Reichsregiments und des Kammergerichts nicht gegen das Vaterland gewesen und die Reichsacht zweimal über ihn als einen Unschuldigen verhängt worden wäre! Stammel schildert den Freiheitssinn dieses Ritters als so überaus edel, und doch kämpfte Franz hauptsächlich für die Freiheit des Faustrechts; er spricht von Druck der Fürsten gegen den Adel, Schmälerung seiner Rechte; und doch wollten Kaiser und Fürsten nur eine geregelte Reichsjustiz und Reichspolizei einführen und dem rohen Faustrechte im Reiche ein Ende machen. Die Verschwörung der Ritter zu Landau gegen die Fürsten und den Kaiser, den Abfall „von dem Manne zu Rom“, zum Schutze Luthers erzählt er so, als seien das Dinge, die unmöglich einem Tadel unterliegen könnten.

Der ganze Standpunkt, von welchem der Verfasser die Geschichte des Franz von Sickingen geschrieben hat, ist auf S. 139 des Werkes in einer Anmerkung hinreichend bezeichnet und trägt seine Verurtheilung schon in sich selber. „Ich will nicht untersuchen, schreibt hier Stammel,

in wie weit dieſe Beſchwerde Richards (von Greiffenclau) gegründet ſei oder nicht; nur das vergeſſe man nicht, daß bei den beſtändigen Abwechſelungen und Abſtufungen von Kultur die Begriffe vom Sittlichen, von dem, was Recht und Unrecht iſt, Veränderungen erleiden."

Uebergang zur speciellen Geschichte des Erzstifts Trier.

Mit dem Beginne des sechszehnten Jahrhunderts hatte die Entwickelung des Rechtsverhältnisses unsrer Erzbischöfe zum Kaiser und Reiche ihren Abschluß gefunden. Ebenso auch hatte das Territorium, innerhalb dessen die Erzbischöfe die weltliche Hoheit besaßen, jene Abgrenzung erhalten, die es, im Ganzen genommen, bis zur Auflösung des Churstaates behalten hat. Für die Darstellung jenes Rechtsverhältnisses unsrer Erzbischöfe mußten wir uns an die chronologische Reihenfolge derselben halten, weil die Natur des Gegenstandes diese Ordnung erheischte. Nunmehr aber haben wir unsre Erzbischöfe in ihrem Verhältnisse als Territorial- oder Landesherren zu dem Erzstifte darzustellen, und hier wird es ebenso nothwendig sein, die streng chronologische Ordnung fallen zu lassen, als es dort nothwendig war, an derselben fest zu halten. Denn hier kommt es zunächst darauf an, das Erzstift selbst in seinen Gesammtzuständen, in seinem Umfange, seiner Eintheilung, seinen Einrichtungen und Verhältnissen zur Anschauung zu bringen, und zu diesem Ende den geschichtlichen Stoff nach innerer Zusammengehörigkeit zu gruppiren.

Dieser sachlichen Ordnung gemäß werden wir daher zuerst handeln von dem Umfange und der Lage unsres Churfürstenthums, und werden dessen Geschichte, soweit dieselbe durch seine Lage bedingt war, in die Darstellung einflechten; dann von der Eintheilung des Erzstifts für das geistliche und weltliche Regiment. Sachgemäß wird sich daran die Organisation für die Verwaltung anschließen, dann die Verfassung, das Ständewesen, Gerichts-, Kriegs- und Steuerwesen mit allen andern öffentlichen Einrichtungen und socialen Zuständen. Die Geschichte der Erzbischöfe selbst, ihr Einwirken auf alle diese Einrichtungen und Zustände des Landes und ihr ganzes Rechtsverhältniß zu demselben wird dann überall an den von der sachlichen Ordnung angewiesenen Stellen eingeflochten werden.

XXIV. Kapitel.

Lage, Grenzen und Geſtalt des Churfürſtenthums Trier.

Fortſetzung und Schluß der Reihenfolge der Erzbiſchöfe bis auf Clemens Wenceslaus. Johann III von Metzenhauſen (1531—1540), Johann IV Ludwig von Hagen (1540—1547), Johann V von Iſenburg (1547—1556), Johann VI von der Leyen (1556—1567), Jakob III von Eltz (1567—1581), Johann VII von Schönberg (1581—1599), Lothar von Metternich (1599—1623), Philipp Chriſtoph von Sötern (1623—1652), Carl Caspar von der Leyen (1652—1676), Johann Hugo von Orsbeck (1676—1711), Carl von Lothringen (1711—1715), Franz Ludwig von Neuburg (1716—1729), Franz Georg von Schönborn (1729—1756), Johann Philipp von Walderdorf (1756—1768).

Bei der Grenzbeſtimmung des Churfürſtenthums nehmen wir keine Rückſicht auf die allmälige Zunahme ſeines Umfangs und die mancherlei Wechſel der Grenzen, die dadurch gegeben waren, ſondern betrachten dasſelbe in jenem Gebietscomplexe, wie es unter der Regierung des letzten Churfürſten beſtanden hat. Jedoch war auch in der letzten Zeit der Churſtaat ſo wenig abgerundet, war nach allen Seiten hin durch Beſitzungen andrer Fürſten und kleiner Dynaſten ſo vielfältig durchbrochen und eingeſchnitten, daß ſich kaum eine unregelmäßigere Figur denken läßt, als die der geographiſchen Grenzlinien des churtrieriſchen Territorium und daß es daher äußerſt ſchwierig iſt, ohne eine eigene Karte dem Leſer die Grenzen genau und anſchaulich anzugeben. Gewöhnlich werden als Grenzen angegeben: gegen Norden die Grafſchaft Naſſau und das Churfürſtenthum Cöln, gegen Weſten das (öſtreichiſche) Herzogthum Luxemburg, gegen Süden das Herzogthum Lothringen (ſeit 1766 mit Frankreich vereinigt) und das Fürſtenthum Naſſau-Saarbrücken, gegen Oſten das Churfürſtenthum Pfalz und Heſſen-Rheinfels. Allein da dieſe Nachbarſtaaten unter jenen Namen gar nicht oder doch in der damaligen Begrenzung nicht mehr beſtehen, ſo iſt mit jenen Angaben zur Grenzbeſtimmung unſres Churfürſtenthums für unſre Leſer ſehr wenig gewonnen, und müſſen daher jetzt andre Ausgangs- und Anhaltspunkte gegeben werden. Nehmen wir daher zu ſolchen die drei Flüſſe, welche das Gebiet des Churſtaates durchfließen, die Saar, die Moſel und den Rhein und ſuchen die Grenzen nach dem Laufe derſelben möglichſt anſchaulich zu beſtimmen.

Von Merzig, der ſüdlichen Spitze des Trier'ſchen Gebietes, abwärts bildete das rechte Saarufer die Grenze gegen Lothringen (Frankreich); oberhalb Mettlach ſprang die Grenze ſodann auf das linke Ufer hinüber, bei Freudenburg hindurchlaufend bis an das rechte Moſelufer gegenüber dem luxemburgiſchen Städtchen Remich; unterhalb des ebenfalls luxemburgiſchen Dorfes Igel trat ſie auf das linke Moſelufer über bis an die Sauer, weiter hinauf an die Nims, erlitt dann aber einen tiefen, obgleich ſchmalen Einſchnitt durch luxemburgiſche Ortſchaften über Bitburg, Dudeldorf, Heidweiler bis Bruch an der Salm, trat dann aber mit den Grenzen des Amtes Wittlich, dann des Amtes Kyllburg weit gegen Weſten, ſchnitt ſelber nun in dem mit Trier vereinigten Fürſtenthum Prüm tief gegen das Herzogthum Luxemburg ein hinter Pronsfeld, Winterſcheid, Mützenich, Holzheim; von da kehrte die Grenzlinie wieder einwärts in nur geringen Krümmungen bis an die Kyll, eingeengt durch die Grafſchaft Manderſcheidt, weiter noch linker Seite der Kyll eingeſchnitten durch die Grafſchaft Gerolſtein, warf ſich dann wieder mit einem ſchmalen Streifen in dem Amte Hillesheim weſtlich, um ſodann wieder jenſeits Kirchweiler von der Grafſchaft Virneburg eingeſchnitten zu werden bis zu den Grenzen des Amtes Mayen, bildete nun um das Amt Kempenich herum ſelber wieder gegen Churcöln einen Einſchnitt, hinter dem Kloſter Laach hindurch und erreichte unterhalb Andernach, das ausnahmsweiſe Churcölniſch war, das linke Rheinufer. Gehen wir nun wieder zu dem ſüdlichen Ausgangspunkte, Merzig, zurück, um die Grenzlinie nach der rechten Moſelſeite hin bis an den Rhein zu beſtimmen. Auf der rechten Seite der Saar wurde der Churſtaat noch begrenzt durch Lothringen, ſo daß die Linie zwiſchen Losheim und Dagſtuhl durchlief; dagegen aber gehörte das ganz iſolirte, von Lothringen, Zweibrücken und Pfalz allſeitig umgrenzte Amt St. Wendel zu dem Trier'ſchen Gebiete. Dann bog ſich die Grenzlinie etwas einwärts gegen die Moſel zu bis diesſeits Droneck, um die Aemter Hunolſtein, Baldenau und Bernkaſtel, wurde von der Grafſchaft Veldenz bis an die Moſel eingeſchnitten, ebenſo von dem pfalzzweibrückiſchen Amte Trarbach, trat dann aber wieder um das Amt Zell weiter vom Ufer über die Höhen gegen das markgräflich-baden'ſche Amt Kirchberg, um das Amt Baldeneck, begrenzt von dem pfalz-zweibrückiſchen Amte Caſtellaun, von Bickenbach abwärts gegen die Moſel zu wieder etwas eingeſchnitten, erhebt ſich dann aber in einer auswärts gebogenen Linie gegen den Rhein hinauf bis Bacherach, wo ſie das (linke) Ufer erreichte. Von Bacherach abwärts erſtreckte ſich nun das Trier'ſche Gebiet links des Rheines bis Andernach, die Städtchen St. Goar und Rhens ausgenommen, deren erſteres Heſſen und letzteres Churcöln gehörte.

Unterhalb St. Goarshauſen lief die Grenzlinie auf die rechte Rheinſeite, umſchrieb hier das Amt Welmich gegen Naſſau, oberhalb Braubach wieder an das Rheinufer zurückkehrend: abwärts bilden der Rhein und die Lahn bis zu ihrem Zuſammenfluſſe die Grenze gegen Naſſau. Endlich zur Beſtimmung der Grenzen des Churfürſtenthums auf der rechten Rheinſeite in das jetzige Herzogthum Naſſau hinein mögen folgende Anhaltspunkte dienen. Von der Lahn bei ihrem Einfluſſe in den Rhein abwärts erſtreckte ſich das Gebiet bis unterhalb Hammerſtein, eine kurze Strecke jedoch unterbrochen durch die Grafſchaften Iſenburg, Sayn und Wied; in den Aemtern Ehrenbreitſtein und Vallendar trat dann das Gebiet tiefer ſeitwärts vom Rheine, weiter noch in den Aemtern Montabaur und Herſchbach, welches letztere bis nahe an die Sieg vortrat, während nach der entgegengeſetzten Richtung das Amt Limburg das Trier'ſche Gebiet bis an Camberg vorrückte.

So bildete das Gebiet des Churfürſtenthums von Merzig die Saar und gegenüber Remig die Moſel abwärts eine dem Laufe dieſer letztern nach bis an den Rhein und in derſelben Richtung hinüber in das jetzige Naſſauiſche hinein eine länglich geſtreckte Figur, die nach ihrer größten Länge in gerader Linie ungefähr zweiundzwanzig deutſche Meilen (vierundvierzig gewöhnliche Stunden) zählte, und deren größte Breite, jedoch ohne das mit Trier vereinigte Fürſtenthum Prüm, ſechszehn, deren mittlere zwölf und die geringſte acht Stunden geſchätzt wurde. Der Churſtaat hatte alſo das ſeit 1766 mit der franzöſiſchen Krone vereinigte Herzogthum Lothringen im Süden, dann im Weſten das öſtreichiſche Herzogthum Luxemburg, gegen Oſten Churpfalz, gegen Norden Churcöln und Naſſau und auf verſchiedenen Punkten eine Menge Grafſchaften und Gebiete kleiner Dynaſten zu Nachbarſtaaten. Dieſe lang geſtreckte Lage des Churſtaates, in Verbindung mit dem Umſtande, daß die Hauptſtadt nahe an der ſüdlichen Grenze, und alſo den öſtlichen Theilen zu fern lag, hat eine beſondere Eintheilung des Gebietes für das geiſtliche und weltliche Regiment nothwendig gemacht, die für die innern Zuſtände des Landes von großem und meiſtens nachtheiligem Einfluſſe geweſen iſt.

Auch ſind ferner die äußern Geſchicke und Verhältniſſe des Trieriſchen Landes durch ſeine nahe Berührung mit Frankreich vielfältig bedingt geweſen. Das Gebiet des Churſtaates war vorerſt ein Theil von Lothringen, von dem Reiche alſo, welches ſeit ſeinem Entſtehen ein Zankapfel zwiſchen Frankreich und Deutſchland geweſen iſt; dieſes traurige Loos hat es unzähligmal zum Schauplatze blutiger und unheilvoller Kriege gemacht, und ſcheint ſelbſt von den deutſchen Ueberreſten des ehemaligen Lothringen jenes Loos nicht gewichen zu ſein, da das

Gelüſten nach der Rheingrenze bis zur Stunde in Frankreich noch nicht ausgeſtorben iſt. In dem Vertrage zu Verdun (843), der die große fränkiſche Monarchie in drei Reiche getheilt hat, iſt das Trier'ſche Land Lothar'n, dem ältern Sohne Ludwig's, zugefallen; als dieſer, in reumüthigem Rückblicke auf ſein Leben und der Welthändel überdrüſſig, ſein Reich unter ſeine drei Söhne theilte, um als Mönch in die Abtei Prüm einzutreten, fiel das Trier'ſche Land Lothar II zu, gehörte zu dem nach ihm Lothringen genannten Reiche (855) [1]). Daß dieſer ohne Erben ſtarb, ſchien Carl'n, dem Könige von Frankreich, eine günſtige Gelegenheit, ſich Lothringens zu bemächtigen, mußte aber, von Ludwig dem Deutſchen, der ſich ein gleiches Anrecht beilegen konnte, bezwungen, in dem Vertrage von Prokaspis (an der Maas) 870 ſich zu der gleichmäßigen Theilung Lothringens verſtehen, ſo daß er die weſtliche, Ludwig der Deutſche die öſtliche, dem Rheine zunächſt gelegene, Hälfte dieſes Reiches erhielt, wonach das Trier'ſche Land zum erſtenmale zu Deutſchland geſchlagen wurde. Wenige Jahre war die ganze frühere Monarchie unter Carl dem Dicken vereinigt; nach ſeinem Tode aber wählten ſich die Deutſchen, da die legitimen Nachkommen des Caroliniſchen Stammes in Deutſchland auszuſterben anfingen, einen König in Arnulph, der auch über das mit Deutſchland vereinigte Lothringen herrſchen ſollte (887). Zuerſt ſetzte er ſeinen nichtlegitimen Sohn Zwentepolt über dieſes Reich, der, wie keiner der Vorgänger, ſich freigebig gegen die Trier'ſche Kirche bewieſen; und als dieſer an der Maas (900) gefallen, Ludwig das Kind, ſeinen ehelichen Sohn, der ihm ſodann auch in der Regierung Deutſchlands gefolgt iſt. Sein Ableben ohne Erben (910) erregte abermals in dem Könige von Frankreich, Carl dem Einfältigen, das Gelüſten nach Lothringen, auf den Grund hin, wie es ſcheint, als wäre mit dem Ausſterben des Caroliniſchen Stammes in Deutſchland und der Wahl Conrads aus dem Hauſe der Salier, auch das Anrecht Deutſchlands auf Lothringen ausgeſtorben. Der nach Conrads Tode (918) zum deutſchen Könige gewählte kräftige Heinrich I vindicirte Deutſchland dieſes Anrecht, indem er den König Carl nöthigte, in den wiederholten Verträgen zu Bonn (921 u. 924), unter Beſchwörung der Grafen und Biſchöfe Lothringens, dieſes Reich an Deutſchland wieder herauszugeben. Zwar hat danach auch der franzöſiſche König Lothar wieder einen Verſuch gemacht, Lothringen an ſich zu reißen, mußte aber, 980 überwunden, dieſem Reiche entſagen. Von dieſer Zeit ab war Lothringen fortwährend innig mit Deutſchland vereinigt und erhielt dieſe Zuſammengehörigkeit den eigenthümlichen

[1]) Dieſes Reich hatte zu Grenzen die Vogeſen, das deutſche Meer, den Rhein und die Schelde.

Ausdruck in der ſtehenden Sitte, daß die deutſchen Könige in Deutſchland gewählt und in der lothringiſchen Stadt Aachen gekrönt wurden.

Dieſes Geſchick Lothringens und einſchließlich des Trier'ſchen Landes, ſo lange Zeit hindurch der Zankapfel zwiſchen Frankreich und Deutſchland zu ſein, hat einen durch das ganze Mittelalter, ſelbſt noch in das ſechszehnte Jahrhundert andauernden Einfluß auf die innern Zuſtände Lothringens ausgeübt, indem in Folge desſelben in dieſem Länderſtriche eine Menge Dynaſten, ſo wie auch die biſchöflichen Kirchen und Abteien mit königlichen Gütern und Privilegien reichlich beſchenkt worden ſind. Calmet ſchreibt ſehr wahr hierüber. „Dieſes Land, zwiſchen Frankreich und Deutſchland gelegen, iſt lange Zeit hindurch der Gegenſtand von Kriegen und Streitigkeiten der Regenten dieſer beiden Monarchien geweſen, die ſich gegenſeitig das Recht der Oberherrſchaft ſtreitig machten. Die Eiferſucht dieſer beiden Mächte und ihre Reibungen unter einander gaben zwiſchen der Maas und dem Rhein jener Menge von kleinen Herrſchaften und Republiken ihr Entſtehen, die wir ſeit dem zehnten Jahrhunderte hier antreffen und die bis in das fünfzehnte und ſechszehnte Jahrhundert fortbeſtanden haben, indem ſich die einen gegen die Macht der andern unter Beihilfe benachbarter Dynaſten gehalten haben. Während dieſer Zeit der Wirren, wo Kaiſer ſich einander das Reich ſtreitig machten, ſuchte ſich jeder derſelben Anhänger zu gewinnen und ſich durch Bündniſſe zu verſtärken, und ertheilte zu dem Ende den Biſchöfen, den Abteien, Kirchen und den Grafen Privilegien und ausgedehnte Rechte, um dieſelben zu ſeiner Partei anzuziehen oder ſie feſter an ſich anzuſchließen. Zu dieſen Privilegien verſchenkte er große Ländereien und Güter, die für ihn wenig Werth hatten, da er ſich nicht in ruhigem Beſitze derſelben befand, und weil jeder glaubte, das Kaiſerreich oder ein Reich, das ihm beſtritten wurde, nicht zu theuer erkaufen zu können. Daher denn dieſe Menge kleiner Herrſchaften zwiſchen dem deutſchen Reiche und Frankreich, hervorgegangen aus der Schwäche oder aus dem Zwieſpalte dieſer beiden Mächte. Wollte eine dieſer beiden Mächte dieſe kleinen Herrſcher in Ausübung ihrer Rechte beengen, ſo waren dieſelben ſicher, Stütze und Schutz bei der andern rivaliſirenden Macht zu finden. Solches war der Urſprung der kleinen Herrſchaften von Lüneville, Dasburg, Bouillon, Salm, Blamont, Homburg, Saarwerden, Saarburg, Zweibrücken, Saarbrücken .... Chiny, Luxemburg ꝛc. Daher die Macht der Biſchöfe von Metz, Toul, Verdun, ihrer Capitel, ihrer biſchöflichen Städte, die ſich wie Republiken regierten. Daher die Macht der Abteien St. Maximin (bei Trier), Prüm, Echternach, Görz, St. Arnou und vieler andern, die über ihre Ländereien

und Unterthanen eine Art königlicher Herrschaft, nur der Gerichtsbarkeit des Kaisers .... unterworfen, ausübten." [1])

Hat nun der öftere Wechsel der Regierung in Lothringen seit dem Vertrage von Verdun bis in das zehnte Jahrhundert hinein die Entstehung so vieler kleinen Herrschaften, die Bereicherung der bischöflichen Kirchen mit Gütern und Privilegien in diesem Lande begünstigt, so ist in spätern Jahrhunderten die Nähe des eroberungssüchtigen Frankreich eben diesem Lande und insbesondre dem Erzstifte Trier äußerst verderblich geworden. In den bessern Zeiten des deutschen Reiches, seit der Regierung der kräftigen Ottonen bis auf Kaiser Sigismund im fünfzehnten Jahrhunderte, ist die Verderblichkeit jener Nachbarschaft noch nicht sehr hervorgetreten; das Ansehen der Kaiser überstrahlte weit das Ansehen aller christlichen Regenten; Frankreich hatte noch in seinem Innern gegen mächtige Vasallen und gegen England zu kämpfen, und das deutsche Reich wurde an seinen Grenzen im Westen nicht beunruhigt. Unter Sigismund aber stellte sich schon für den Churfürsten von Trier die Nothwendigkeit heraus, beim Abschlusse von Bündnissen Rücksicht auf die Nähe Frankreichs zu nehmen, um nicht durch Zutritt zu solchen gegen die französischen Könige diese zu reizen und zu Feindseligkeiten gegen den Churstaat oder die dem Erzbischofe von Trier untergebenen lothringischen Bisthümer Metz, Toul und Verdun zu provociren, wie denn schon Sigismund solche Vorsicht für nöthig erachtet hat, indem er schrieb: „daß Werner (Erzbischof von Trier) und seines Stiftes Geistliche, Prälaten, Suffraganbischöfe, Mannen und seine geistliche Gerichtsbarkeit an und in die Krone von Frankreich stoßen." Solche Vorsicht aber konnte nicht mehr ausreichen, das Trier'sche Land gegen Ueberfall zu schützen, nachdem die Glaubensspaltung in der „Reformation" auch das deutsche Reich gespalten, die protestantischen Fürsten Deutschlands mit Hoch- und Reichsverrath ein Bündniß mit dem Könige von Frankreich gegen den Kaiser Carl V geschlossen und dem Reichsfeinde das westliche Thor des Reiches geöffnet hatten, in jener unheilschwangern Frevelthat, in welcher der berüchtigte Markgraf Albrecht von Brandenburg und der Ritter Schärtlin als Gesandte des lutherischen Churfürsten Moriz von Sachsen und seiner Verbündeten den Vertrag mit dem Könige von Frankreich abgeschlossen haben, wonach dieser die zum deutschen Reiche gehörigen Bisthümer Toul, Verdun und die Reichsfestung Metz in Besitz nehmen sollte, während sie selber den Kaiser in Deutschland unerwartet überfallen würden. Am 13. März 1552 hat der König Toul und Verdun

[1]) Histoire de Lorraine. Tom. I. pref. § 28.

wirklich in Beſitz genommen und dann am 10. April die Feſtung Metz durch Liſt gewonnen; der durch jenen Verrath geſchwächte Kaiſer Carl V war nicht mehr im Stande, die Feſtung den Franzoſen wieder zu entreißen, mußte im Januar 1553 die Belagerung aufheben und jene biſchöflichen Städte Lothringens in den Händen des Feindes laſſen. Dadurch war die Gefahr franzöſiſcher Eroberungsgelüſte dem Trier'ſchen Lande näher gerückt; im weſtpfäliſchen Frieden wurden jene Bisthümer förmlich an Frankreich abgetreten und war damit die franzöſiſche Grenze in ihren lothringiſchen Beſitzungen unmittelbar an den Trier'ſchen Churſtaat vorgerückt. Die ſeit dem Ausbruche der Reformation erbliche Politik der franzöſiſchen Krone, die Uneinigkeit der deutſchen Fürſten zu eigenem Vortheil und zum Verderben des deutſchen Reiches auszubeuten, mußte von nun an in ihren Maßregeln bei jedem Kriege zwiſchen Frankreich und Deutſchland das Erzſtift Trier mit ſchnellem und hartem Ungemache treffen. Wollten die Churfürſten, allein zu ſchwach zum Schutze und oft der nöthigen Reichshilfe entbehrend, ihr Land nicht verheeren laſſen, ſo ſahen ſie ſich zur Neutralität genöthigt, die dann aber regelmäßig von Frankreich nicht beachtet wurde, indem franzöſiſche Truppen das Land beſetzten und durchzogen. Dies iſt beſonders in dem dreißigjährigen Kriege geſchehen, in welchen die franzöſiſche Krone ſich zum Verderben des deutſchen Reiches eingemiſcht hat; in weit höherm Maaße aber iſt es geſchehen unter der Regierung des Despoten Ludwig XIV, der in ſeiner unerſättlichen Ländergier die Stadt Trier, das ganze Trier'ſche Land und die unglückliche Pfalz bis an den Rhein mit unbeſchreiblichem Elende übergoſſen hat. Seit dem Jahre 1673, wo zuerſt franzöſiſche Truppen in das Land eingerückt ſind, bis zum Badener Frieden 1714, ſind Stadt und Land faſt ununterbrochen mit franzöſiſcher Einquartierung, Brandſchatzung und Raub heimgeſucht worden; viele Klöſter, Kirchen, die Stadtmauern, ein Theil der Moſelbrücke wurden zerſtört; ganze Städte, Wittlich, Cochem, Pfalzel u. a. und Dörfer wurden in Aſche gelegt auf Befehl des unmenſchlichen Kriegsminiſters Louvois, „um die Grenzen Frankreichs gegen das deutſche Reich zu ſchützen," und es ſtand 1689 auf dem Punkte, daß auch die bereits in ein Dorf verwandelte Stadt Trier in Aſche gelegt werden ſollte, als ſich ein Funke menſchlichern Gefühls in Ludwig regte, daß er dem Miniſter Louvois zornig zurief: „iſt **ein** Haus von Trier verbrannt, ſo ſteht Ihr mir dafür mit Euerm Kopfe." Hätte Deutſchland viele Fürſten gehabt, welche die Bedürfniſſe des Reiches, die Urſachen ſeiner Schwäche ſo richtig erkannt, wie der damalige Churfürſt von Trier, Carl Caspar von der Leyen, die von ſo edler Geſinnung und Treue gegen Kaiſer und Reich erfüllt

geweſen, wie er, dann würde viel Unglück und Elend in jener und den folgenden Zeiten nicht über Deutſchland hereingebrochen ſein. Weder die Verlockungen noch die Gewaltthaten Ludwigs konnten ihn in ſeiner Treue gegen das Kaiſerhaus wankend machen; in der Uneinigkeit und Unentſchloſſenheit der deutſchen Fürſten und in der eigennützigen Sonderpolitik derſelben, die bei gegebener Gelegenheit immer bereit war, das Intereſſe des Reiches dem eigenen Gewinne aufzuopfern, hat er die Schwäche Deutſchlands und die Macht Frankreichs erkannt und in prophetiſchem Geiſte die einſtige Unterjochung der Deutſchen durch Frankreich vorhergeſagt.[1])

Doch was nützte unſerm Churfürſten ſeine Treue gegen Kaiſer und Reich und ſeine väterliche Sorgfalt um ſein Land, ſo lange die franzöſiſchen Heere die Oberhand im Felde behielten! Die Franzoſen ſetzten ſich mit jedem Tage mehr feſt an der Moſel; nachdem ſie zu Trier Kirchen und Klöſter in der nächſten Nähe der Stadt niedergeriſſen hatten, ſchufen ſie St. Martin zu einem Fort um, machten Montroyal zu einer Feſtung, ſetzten das Schloß zu Trarbach in Vertheidigungszuſtand, ebenſo Traben, genannt das Fort de Turenne, und machten dann von

---

[1]) Seine Geſinnungen in dieſer Beziehung hat der Paſtor von Honnef niedergelegt in einem trefflichen Gedichte, worin es heißt:

Sum Petra, non moveor, stabili domus Austria nexu
Me ligat; incassum dulcia, Galle, canis.
Sum Petra; petrino non crescunt lilia solo,
In Petris aquilae nidificare solent.

Nulla salus Gallo, per Gallum perdimur omnes,
Sub Gallo nullus vivere Teuto potest.
Libertas Germana jugum perferre recusat;
Sed nisi praevenias, Teuto, vasallus eris.
Vera loquor, sed quis credat? vix audior ulli;
Quae mala jam perfert, haec sibi Teuto parat.

Quod si conjunctis Alemannia viribus hostem
Impeteret, dudum Gallia nulla foret.
Nunc quia divisis ruit in contraria votis,
Teuto suam proprio provocat ense necem.
Ecce Ratisbonae quod consultatur ab annis
Haec consultandi, quis, rogo, finis erit?

Nostra facit tumidum languens vecordia Gallum,
Ut, quaecunque jubet, mox quoque facta velit.

Vendita libertas, distracta potentia, Caesar
Pauca potest, veteris vix manet umbra status.

(Siehe Honthem. Prodrom. hist. Trev. pag. 898).

diesen Verschanzungen aus Streifzüge auf den Hunsrück und in die Eifel, um zu brandschatzen und zu rauben. Trier selbst litt am meisten von beständiger Einquartierung und willkürlichen Geld- und Proviantforderungen französischer Feldherren. In Folge des Ryswicker Friedensschlusses (von 1697) hatten zwar die Franzosen Trier im Mai 1698 geräumt, waren die unter Ludwig XIV gemachten Eroberungen deutscher Gebiete meistens wieder zurückgegeben worden. Allein im Jahre 1700 starb Carl II, König von Spanien, der letzte Sprößling der habsburgisch-spanischen Königsfamilie, und es entbrannte nun der spanische Erbfolgekrieg, in welchem abermal Ludwig XIV gegen den deutschen Kaiser Leopold I stand, so daß nun auch unser Churfürstenthum nicht verschont bleiben konnte. Plötzlich fallen die Franzosen wieder in die östreichischen Niederlande ein, der Churfürst von Cöln, dem Kaiser und Reiche untreu, öffnet ihnen seine festen Plätze am Rhein (1701) und in dem Jahre darauf ziehen sie auch bereits wieder in Trier ein und legen eine Besatzung in ihre alte Verschanzung zu St. Martin.

Der Churfürst Johann Hugo, treu gegen den Kaiser und auf den Schutz seines Landes bedacht, schloß am 8. Mai 1702 ein Bündniß mit der Königin Anna von England und den Generalstaaten von Holland, worin England und Holland zum Schutze des Trier'schen Landes gegen die Angriffe der Franzosen, weil es mehr als jedes andre Land die Drangsale dieses Krieges zu fürchten habe, jährlich 50,000 Thlr. als Subsidien dem Churfürsten zu zahlen, zugleich Alles aufzubieten versprachen, die Stadt Trier zu schützen. Inzwischen aber hatten Stadt und Land doch viel zu leiden bis die beiden großen Feldherren der Alliirten, Malborough und Eugen, sich am Oberrhein vereinigt hatten und am 13. Aug. 1704 bei Hochstädt den Franzosen eine schwere Niederlage bereiteten. In unerwarteter Schnelle erschien der erstere vor Trier, so daß die Franzosen ihre Verschanzung bei Martin verließen und die Mosel hinauf abzogen.

Die Freude der Stadt über die Befreiung dauerte nicht lange; der Plan Malborough's von der Mosel aus in Frankreich einzudringen, wurde durch die Fortschritte der französischen Truppen in den Niederlanden vereitelt, und sobald das Heer der Alliirten das Trierische Land verlassen hatte, rückte auch wieder ein französisches Corps zu Trier ein. Zwar war in den zunächst folgenden Jahren unser Land nicht mehr Schauplatz des Krieges; wohl aber lag immer eine französische Besatzung zu St. Martin und herrschte ein eigenthümlich unsicherer Zustand in dem Lande, weil es nicht deutsch und nicht französisch war, selber unthätig und nur leidend einer Entscheidung entgegenharrte, die erst in dem Frieden von Baden 1714 eingetreten ist. Beim Beginne des

genannten Jahres hatten noch 11,000 Franzoſen in und um Trier gelegen mit 800 Officieren; nebſt den Häuſern der Bürger waren auch die Klöſter belegt, wie denn St. Maximin allein 800 Mann mit ihren Officieren im Quartier hatte.

Unmöglich konnte das Trieriſche Land ſich von den ſeit 1673 bis 1714 faſt ununterbrochen getragenen Kriegsdrangſalen ganz erholt haben, als im Jahre 1734 wegen der polniſchen Königswahl neuerdings Krieg zwiſchen Frankreich und dem deutſchen Reiche ausbrach, der wieder zuerſt und am härteſten unſer Land getroffen hat. Stanislaus, Vater der Königin von Frankreich, war ſchon einmal zum Könige von Polen gewählt, aber danach nicht aufgenommen und inthroniſirt worden; dasſelbe widerfuhr ihm jetzt zum zweitenmal, indem der Churfürſt Friedrich Auguſt von Sachſen, Sohn des 1733 verſtorbenen Königs Auguſt II von Polen und Churfürſten von Sachſen, deſſen Anſprüche der Kaiſer unterſtützte, gegen ihn operirte. Ueber die zweimalige Abweiſung erzürnt, griff der König Ludwig XV für ſeinen Schwiegervater zu den Waffen, und wurde in Folge davon „von Cadix bis Archangel Gold und Blut verſchwendet zur Entſcheidung des Sarmatiſchen Thronſtreites.“ Während auch in dieſem Kriege wieder mehre Reichsfürſten, wie der von Bayern und jener von Cöln, ein bayeriſcher Prinz, heimlich zu Frankreich, dem Reichsfeinde, hielten, war unſer Churfürſt Franz Georg dem Kaiſer treu und erfüllte ſeine Reichspflicht. Dieſer Churfürſt wurde nicht müde, den deutſchen Reichsſtänden an's Herz zu legen, daß alles Unheil im deutſchen Vaterlande ganz allein von der großen Uneinigkeit der Stände von jeher gekommen ſei, welchen Zwieſpalt fremde Mächte ſtets benützt hätten. Was der kräftige Vorgänger Richard von Greiffenclau zu Anfange des 16. Jahrhunderts und was Carl Caspar gegen Ende des 17. dringend empfohlen, wiederholte er unabläſſig: „Einig wollen wir ſein, und das Reich iſt ſicher geſtellt!“ Leider predigten ſie tauben Ohren. Aeußerſt aufgebracht über den Churfürſten von Trier, gab der König von Frankreich Befehl, ein zu Saarlouis garniſonirendes Huſarenregiment ſolle denſelben aufheben und todt oder lebendig nach Frankreich bringen. Truppweiſe, um Aufſehen zu vermeiden, war das Regiment aufgebrochen, auf einſamen Waldpfaden dem Amte Grimburg zu, wo der Churfürſt auf einer Jagdluſt begriffen war. Unbemerkt hatte ein Poſthalter den Plan abgelauſcht und in Eile, ſein beſtes Pferd zu Tode jagend, konnte er die Kunde dem Churfürſten hinterbringen, der in ſchneller Flucht, bis Kaiſerseſch verfolgt, glücklich Ehrenbreitſtein erreichte.

Damit aber war der Sturm vom Lande ſelbſt nicht abgewendet. Bellisle, der Gouverneur von Metz, fiel mit 15,000 Mann in das

Erzſtift, beſetzte Trier am 8. April 1734 und danach das ganze Land, nahm die Feſtung Trarbach, ließ die Gräfenburg ſchleifen, zu welcher Arbeit das Land 300,000 Livres zu entrichten hatte. Außerdem forderte Bellisle nach bisheriger Weiſe franzöſiſcher Truppen in unſerm Erzſtifte große Brandſchatzungen, 800,000 Rationen Fourage, von dem 8. April ab jeden Tag 60 Kühe zur Unterhaltung der Truppen bis auf weitere Ordre, zu entrichten von den geiſtlichen und weltlichen Ständen des Churfürſtenthums, eine Contribution von 340,000 Livres, andre 150,000 Livres als Surrogat für eine Fouragelieferung, 10,000 Livres als Beitrag zu dem Bau der Schiffbrücken, 5000 ſtatt Holz und Licht für die Soldaten. Zu dieſen Contributionen und Fourage-Lieferungen kamen noch die ſchweren Koſten der Einquartierungen, deren Belauf ungefähr zu ermeſſen aus der Angabe, daß die einzige Abtei St. Matthias acht Compagnien den Winter hindurch im Quartier hatte und ihre Beköſtigung derſelben 18,000 Rthlr. koſtete. Das eben nicht reiche Kloſter St. Annen hat eine Rechnung aus dem Jahre 1735 aufgeſtellt, wonach das Kriegsjahr 1734 auf 1735 ihm an Contributionen, Lieferungen und Verluſten an 3479 Rthlr. gekoſtet hat. Außerdem noch hat der Commandant Bellisle, da er ſich in Trier verſchanzen wollte, um das Brückenthor ſo viele Häuſer abbrechen laſſen, „daß ein Dauer war, die Leute anzuhören," wie eine Kloſterchronik ſich ausdrückt.

Nur äußerſt langſam bewegte ſich der kaiſerliche Feldherr Prinz Eugen mit ſeiner Armee zur Befreiung des Erzſtifts Trier und des Stifts Worms heran. Allmälig concentrirten ſich ſeine Truppen in die Nähe von Clauſen vom 16.—19. Oktober 1735, während die Franzoſen ſich um die Hetzradter Heide ſammelten; am 20. wurden ſie an der Salm bei Eſch und Rivenich von den Kaiſerlichen zurückgeworfen, die ihnen zwar bis um Trier nachfolgten, ohne ſie doch gänzlich vertreiben zu können; und ſo hatte denn unſer Land die feindlichen und die kaiſerlichen Truppen zu unterhalten. Zuerſt erfolgte ein Waffenſtillſtand in Gemäßheit der Friedenspräliminarien zwiſchen Frankreich und dem Kaiſer; aber erſt zu Anfang Februar 1737 haben die letzten franzöſiſchen Truppen unſre Stadt verlaſſen. Auch der Friedensſchluß zu Wien im November 1738, der dieſem für unſer Land ſo verderblichen Krieg ein Ende gemacht hat, iſt nicht ohne große Bedeutung für die fernere Geſchichte unſres Erzſtifts geweſen. Der polniſche Kronprätendent Stanislaus Lescinsky mußte Verzicht leiſten und behielt nur den Königstitel; zur Entſchädigung aber bewilligte man ihm Lothringen und Bar, unter der Bedingung, daß dieſe Herzogthümer nach ſeinem Tode an Frankreich fallen ſollten, wogegen der Herzog

von Lothringen, Franz Stephan, mit dem Großherzogthum Toscana entschädigt wurde. Und so war denn die französische Grenze abermal unserm Erzstifte näher gerückt und damit die Gefährlichkeit der französischen Nachbarschaft gesteigert. [1])

So hatte Trier seit dem sechszehnten Jahrhunderte wegen seiner Lage an der südlichen Grenze des deutschen Reiches die Nachtheile der wachsenden Uebermacht und der Eroberungsgelüste Frankreichs zu tragen. Die Stellung der Churfürsten von Trier ward dadurch um so kritischer, als ihre geistliche Gerichtsbarkeit sich über die lothringischen Bisthümer Metz, Toul und Verdun erstreckte, die bereits im westpfälischen Frieden an Frankreich abgetreten worden, mit Reservirung des Trier'schen Metropolitanrechtes. Schon dieses Hereinragen der weltlichen Hoheit der französischen Krone in das geistliche Gebiet des Trier'schen Metropoliten hat verschiedene Reibungen herbeigeführt, indem die sogenannten Freiheiten der gallicanischen Kirche und das willkürliche Verfahren französischer Könige seit Ludwig XIV in kirchlichen Angelegenheiten nur zu häufig Anlaß zu Beschwerden darbot. Weit verderblicher aber mußte dieses zunehmende Vorrücken der französischen Grenzen für den politischen Zustand unsres Erzstiftes werden; und hatte das deutsche Reich bis zum Frieden von Wien sein Grenzland gegen Frankreich nicht zu schützen gewußt, so konnte ohne besondre Divinationsgabe vorausgesehen werden, was nun von 1766 ab, wo Stanislaus gestorben und die volle Souveränität über Lothringen an Frankreich übergegangen ist, unserm Lande von dorther bevorstehe. Völlig abgerundet, mit seinen Grenzen bis Merzig, der südlichen Spitze des Churfürstenthums Trier vorgerückt, im Innern monarchisch centralisirt und gestärkt, stand Frankreich dem zerbröckelten deutschen Reiche gegenüber, als im Jahre 1789 die Revolution ausgebrochen ist, in deren Verlaufe die republikanischen Heere gegen den Rhein vorzurücken anfingen.

---

[1]) Gesta Trevir. vol. III. p. 258—266. Der französische Platzcommandant und der Generalcommissär machten, als sie dem Trierischen Militär die Schlüssel der Stadt überreichten, das Kreuz über diese unter den Worten: „O gute Stadt, ich empfehle dich Gott und deinem Fürsten!" Und sich in ihre Wagen setzend sagten sie Lebewohl, et abierunt, fügen die Gesta hinzu, *utinam nunquam amplius reversuri*. Man sehe auch Rhein. Antiquar. III. Abth. 2. Bd. S. 226—235; dann das Trier. Gymnasial-Programm vom Jahre 1845 von S. 7—29.

XXV. Kapitel.

Verſchiedenheit des geiſtlichen (erzbiſchöflichen) Sprengels und des churfürſtlichen Territoriums unſrer Erzbiſchöfe.

Vereinigte auch der Erzbiſchof von Trier mit der geiſtlichen Hirtengewalt die weltliche Hoheit eines deutſchen Reichsfürſten, ſo erſtreckten ſich aber ſeine beiden Gewalten nicht über ein gleich großes Gebiet; er beſaß nämlich die geiſtliche Gewalt und die weltliche Hoheit bloß innerhalb des Churſtaates, deſſen Umfang und Grenzen wir oben angegeben haben. Zu ſeinem geiſtlichen Sprengel gehörten aber außer dieſem Churſtaate noch andre bedeutende Ländertheile, gegen Weſten das Herzogthum Luxemburg, gegen Süden ein Strich von Lothringen (zuletzt Frankreich), gegen Norden und Oſten Theile der Grafſchaften Wied, Naſſau, von Churpfalz, der Landgrafſchaft Heſſen, des Herzogthums Pfalz-Zweibrücken, der Grafſchaft Sponheim und der Markgrafſchaft Baden. Sind auch im Verlaufe des 16. Jahrhunderts die zuletzt genannten Gebiete von ihren Beherrſchern zur proteſtantiſchen Religion hinübergeführt und ſo der geiſtlichen Gerichtsbarkeit unſrer Erzbiſchöfe entzogen worden, ſo ſind doch auch ſpäter wieder einzelne dieſer Gebietstheile der katholiſchen Religion wiedergewonnen worden, oder es haben ſich neue katholiſche Gemeinden gebildet und ſind ſo wieder unter die geiſtliche Gewalt ihrer frühern Oberhirten zurückgekehrt. So gelangten auf Grund des weſtpfäliſchen Friedens und der Rückkehr der Markgrafen von Baden zur katholiſchen Religion viele Gemeinden wieder zu dem Rechte der Ausübung der katholiſchen Religion; andern Gemeinden in jenen Gebieten wurde dieſes Recht durch die Reunionskriege Ludwig XIV wiedergegeben und im Ryswiker Frieden ausbedungen.

Endlich aber erſtreckte ſich die Metropolitangewalt unſrer Erzbiſchöfe über die drei lothringiſchen Bisthümer Metz, Toul und Verdun. Dieſe drei Bisthümer hatten unter römiſcher Herrſchaft ſchon in Provicialverband mit Trier geſtanden und gehörten auch ſeit der kirchlichen Organiſation unter den erſten fränkiſchen Königen als Suffraganbisthümer unter die Metropole von Trier; und obgleich dieſelben in Folge des Reichsverrathes der proteſtantiſchen Fürſten im Jahre 1552 von dem deutſchen Reiche losgeriſſen und der Krone Frankreichs unterworfen wurden, ſo iſt doch in dem Frieden von Münſter (1648) im Art. X. §. 70 dem Erzbiſchofe von Trier das Metropolitanrecht über dieſelben ausdrücklich ausbedungen worden. Gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts wurden in Lothringen durch Abtrennung von Gebietstheilen

der ältern Sitze zwei neue Bisthümer errichtet, Nancy und St. Diez, und sind auch diese beiden bischöflichen Sitze als Suffragane dem Metropoliten von Trier untergeordnet worden. Schon seit dem Jahre 1601 waren von den Herzogen von Lothringen wiederholt Schritte geschehen, zu Nancy einen bischöflichen Sitz errichten zu lassen. Nancy war nämlich Hauptstadt des Herzogthums und Residenz des Herzogs und wollte dieser den Glanz und das Ansehen seiner Hauptstadt durch einen bischöflichen Sitz erhöhen. Die Könige von Frankreich aber setzten dem Unternehmen fortwährend Hindernisse. Aehnlich verhielt es sich mit St. Diez; in Betreff dieses Sitzes waren bereits 1719 die Verhandlungen zu Rom gepflogen und zu Ende gebracht worden, indem die Errichtung eines bischöflichen Sitzes daselbst als vollkommen begründet anerkannt war; die französische Krone sah aber, so lange Lothringen nicht vollständig unter ihre Hoheit übergegangen war, die Errichtung eines neuen Bisthums in diesem Herzogthum ungern und hat daher der Herzog von Orleans als Regent von Frankreich eine Sistirung zu Rom erwirkt, was ihm um so leichter geworden, als auch die Bischöfe von Metz, Toul und Verdun gegen eine solche Vermehrung der Bisthümer waren. Nachdem aber Lothringen 1766 völlig an die Krone Frankreichs übergegangen war, fiel die politische Rücksicht, aus der Frankreich gegen Errichtung jener Bisthümer gewirkt hatte, weg, und ist nunmehr unter König Ludwig XVI am 12. Aug. 1777 die Exektion von St. Diez und am 13. Dezember desselben Jahres die von Nancy erfolgt. [1])

XXVI. Kapitel.

Würden, Rechte und Prärogativen des Churfürsten von Trier.

Bei einer so großen Menge Fürsten, Grafen, Herren und Reichsstädte, wie das h. römische Reich zählte, waren Rangstreitigkeiten nichts Seltenes. Auch geistliche Würdenträger, Bischöfe und Aebte, nachdem sie einmal Reichsstände geworden und weltliche Hoheitsrechte über-

---

[1]) Die Geschichte der Verhandlungen über Nancy seit 1601 findet sich in der Histoire des loix et usages de la Lorraine et du Barrois par Fr. Timoth. Thibault, pag. 73; bei Calmet, histoire civile et ecclesiast. de la Lorraine Tom. III. p. 762. Die Exektionsbulle siehe Bullar. magn. rom. Continuat. Tom. V. p. 440—461. Ueber die Errichtung von St. Diez finden sich die historischen Notizen der frühern Verhandlungen in demselben Werke über Lothringen (Histoire des loix etc. dans les matières benefic. p. 113 et 114; die Exektionsbulle in dem Bullar. rom. Contin. Tom. V. p. 372—390.

kommen hatten, konnten und durften ſolchen Streitigkeiten nicht immer ausweichen, da ſie wohl aus apoſtoliſcher Demuth und Beſcheidenheit auf perſönliche Rechte, nicht aber ſo auf Rechte ihrer Sitze und ihrer Würde Verzicht zu leiſten befugt waren. Im Verlaufe der Zeit wurden aber die Rechte und der Rang der Reichsſtände bei allen wichtigen Reichsverhandlungen genau beſtimmt, wie unter andern in der „goldenen Bulle“ und in beſondern „Cäremonialen“; auch ſind in vielen Diſſertationen, namentlich im achtzehnten Jahrhunderte, die verſchiedenen Vorrechte der Reichsfürſten und ihre Verhältniſſe zu einander hiſtoriſch und juridiſch dargelegt worden. So ſtellt uns denn auch eine eigene gelehrte Schrift die ſämmtlichen Rechte und Prärogativen des Churfürſten von Trier dar,[1]) und zwar zuerſt jene, die er als Churfürſt mit den übrigen Churfürſten gemein hat, und ſodann jene, die ihm vor den übrigen eigen ſind. Die Churfürſten des h. römiſchen Reiches waren den Königen gleich geachtet; den Cardinälen gingen ſie im Range vor.[2])

Auch dem apoſtoliſchen Nuntius ſtanden ſie nicht nach, wie auch nicht den Geſandten von Königen und Republiken, vielmehr hatten ſie bei Handlungen, welche den kaiſerlichen Hof angingen, z. B. bei Kaiſerkrönungsfeierlichkeiten, den Vorrang vor Königen. Die Churfürſten hatten ferner auf Reichstagen und bei allen Verſammlungen der Reichsſtände einen geſonderten Sitz, die Churfürſtenbank, und bildeten ein eigenes Collegium, das Collegium Electorale. Sie allein hatten den römiſchen König zu wählen, die Wahlcapitulation aufzuſtellen und den Kaiſer ex magna et justa causa zu removiren. Sie hatten das Recht, ſo oft und wo ſie wollten, beſondre Comitien zu halten über alle das Wohl des Reiches betreffende Angelegenheiten (Churfürſtentage). Wollte der Kaiſer einen Reichstag halten laſſen, ſo mußte es mit Zuſtimmung der Churfürſten geſchehen; jeder Churfürſt hatte zwei Aſſeſſoren zum Reichskammergericht zu präſentiren; im Jahre 1719 iſt indeſſen die Zahl der Aſſeſſoren überhaupt auf die Hälfte reducirt worden und hat ſeit dieſer Zeit jeder Churfürſt nur einen präſentirt. Unter den Churfürſten ſelbſt hatten nun wieder die drei geiſtlichen, Trier, Cöln und

---

[1]) Wiederholdt, De praerogat. S. R. I. Electoris Trevirensis. Lipsiae 1733.

[2]) Merkwürdig iſt allerdings unter den Gründen, welche hiefür Stieve (Europäiſch. Hof-Cäremonial) anführt, der fünfte: „Daß die Cardinäle als geiſtliche Herren, Nachfolger der Apoſtel wären, zu denen Chriſtus geſagt: Vos non sic; (Ihr ſollt nicht thun, wie die Großen der Erde). Gleichwie nun aber die Apoſtel, wenn ſie noch in der Welt lebten oder ja etwa auferſtehen oder wiederkommen ſollten, denen Churfürſten vorzugehen nicht prätendiren würden, alſo könnten die Cardinäle ſolches auch nicht thun!“

Mainz, den Vorrang; die weltlichen gelangten durch Erbrecht (Erstgeburt) zur Würde, die geistlichen durch die Wahl (der Domkapitel). Andre Auszeichnungen endlich waren unserm Churfürsten besonders eigen. Der bischöfliche Sitz von Trier galt ohne Widerrede als der älteste.[1]) Bei der Kaiserwahl hatte der Churfürst von Trier die erste Stimme zu geben (nach der „goldenen Bulle" Cap. 4); in seine Hände hatte der Churfürst von Mainz den Wahleid abzulegen; er ging dem Churfürsten von Cöln vor; mehre Verrichtungen in Reichsangelegenheiten, welche dem Churfürsten von Mainz als dem Ersten und als Reichs-Erzkanzler zustanden, hatte, im Verhinderungsfalle desselben, der von Trier zu besorgen. Er hatte einen Lehnhof mit den bekannten vier Erbämtern, zu Erbmarschällen die Herren v. Eltz, zu Erbtruchsessen die Herren von der Leyen, zu Erbkämmerern die Herren v. Kesselstatt und zu Erbschenken die Herren v. Schmidtburg. Dann genoß er die Auszeichnung, daß durch Aussterben von Familien erledigte Reichslehen in dem Churfürstenthume an ihn fielen; auch war es in Rechtsstreiten nicht gestattet, von dem Churfürsten von Trier an das Reichskammergericht zu appelliren, wenn die Streitsache nicht über 500 Gulden betrug. Unter Churfürst Franz Ludwig wurde dieses Privilegium weiter ausgedehnt und überhaupt keine Appellation von dem höchsten churfürstlichen Gerichtshof gestattet, als nur in casu denegatae justitiae. Dann besaß er auch die weltliche Herrschaft über die Stadt Trier, war seit 1576 auch Administrator der Abtei und des Fürstenthums Prüm, und hatte als solcher nebst Sitz und Stimme auf der Churfürstenbank auch Sitz und Stimme auf der geistlichen Bank des Fürstencollegiums auf Reichstagen. Prüm war nämlich eine Reichsabtei seit ihrer Gründung gewesen, mit weltlichen Hoheitsrechten in dem sogenannten Fürstenthum Prüm, unter Churfürst Clemens Wenceslaus mit einer Bevölkerung von 6217 Seelen. In Folge großer Unordnungen in der Abtei ist dieselbe mit der erzbischöflichen Tafel von Trier von dem Papste und dem Kaiser auf immer vereinigt worden, so daß der jedesmalige Erzbischof von Trier in alle Rechte eines Abtes von Prüm eingetreten ist, wie tiefer unten in einem eigenen Abschnitte ausführlicher gezeigt werden wird. Dann hat er ein Domkapitel von vierzig Canonikern, worunter sechszehn Capitularen, die übrigen Domicellaren waren, alle aus

---

[1]) Das Verhältniß von Trier zu den beiden andern geistlichen Churfürstensitzen ist daher ausgesprochen in den Worten:

Treviris *aetate*, sed rerum *proprietate*
Gaudet Agrippina, sed *honore* Moguntia prima.

An Alter steht Trier, an Reichthum Cöln und an Ehrenrang Mainz vor.

hochadeligem Geſchlechte. Endlich führte er den Titel „Erzkanzler durch Gallien und das Reich Arelat.“ Dieſer Titel ſtammte aus der Zeit der fränkiſchen Könige. Dieſe hielten regelmäßig an ihrem Hofe durch Wiſſenſchaft ausgezeichnete Geiſtliche, welche den Gottesdienſt und andre geiſtliche Funktionen für die königliche Familie und den Hof zu verrichten und dieſe auch auf allen Zügen zu begleiten hatten. Der Erſte im Range unter ihnen hieß Erzkaplan, ſtand an Würde und Ehre dem Könige am nächſten. Nebſtdem war er auch in weltlichen Dingen, in Regierungsangelegenheiten der Geheimrath des Königs, ſein Secretär, und hatte wichtige Urkunden zu contraſigniren, er war erſter Miniſter des Königs und hieß als ſolcher auch Erzkanzler. Dieſe beiden Aemter, vereinigt in einer Perſon, ſind danach Erzkanzellariat genannt worden. Nach Moſer (churtrier. Staatsrecht c. 2. §. 20) datirt die Würde des Erzbiſchofs von Trier als Erzkanzlers durch Gallien (Lothringen) und das Reich Arelat (Burgund) aus dem Ende des 13. Jahrhunderts. Dieſe Würde war für das deutſche Reich ſo unter die drei geiſtlichen Churfürſten vertheilt, daß der von Mainz dieſelbe für das Reich zwiſchen dem Rhein und Ungarn, der von Trier für Lothringen, der von Cöln für Italien beſaß. Moſer's Angabe über die Zeit der Entſtehung dieſer Würde unſrer Erzbiſchöfe iſt aber nicht ganz richtig. Denn gewiß iſt, daß dieſe die genannte Würde ſchon im 10. Jahrhunderte in Lothringen bekleidet haben, wenn auch nicht ununterbrochen, wie zu erſehen bei Hontheim (I. p. 241 et 242). Dagegen iſt allerdings die Würde erſt bleibend an unſre Erzbiſchöfe im 13. Jahrhunderte gekommen [1]) und führten ſie bis zum Anfange des laufenden Jahrhunderts den Titel „Erzkanzler durch Gallien (d. i. Lothringen) und das Reich Arelat“ (d. i. Burgund). Gemäß dieſer Würde hatte der Erzbiſchof, ſo oft und ſo lange der deutſche Kaiſer ſich in Lothringen oder Burgund aufhielt, die oben angegebenen Dienſte an deſſen Hofe vorzunehmen. Lothringen allerdings war im ſechszehnten Jahrhunderte vom deutſchen Reiche losgeriſſen worden, ebenſo auch ſpäter Burgund bis auf einen kleinen Reſt, Savoyen, und daher hatte denn jener Titel in letzter Zeit einen realen Bezug nur mehr auf Savoyen, im Uebrigen war er bedeutungslos geworden. Doch aber iſt er bis zur Säculariſation der geiſtlichen Staaten (1803) nie auf einer erzbiſchöflichen oder landesherrlichen Verordnung weggelaſſen worden.

---

[1]) Honthem. I. p. 632.

XXVII. Kapitel.

Andre Rechte und Auszeichnungen der Trieriſchen Erzbiſchöfe.

Unſre Erzbiſchöfe hatten aus altem Herkommen das jus primarum precum in allen Collegiatkirchen des Erzſtiftes, d. i. das Recht, zu der erſten nach ihrer Erhebung auf den erzbiſchöflichen Sitz vacant werdenden Canonicatſtelle in jedem Stifte einen Candidaten zu präſentiren. Indeſſen konnte dieſes Recht nicht zur Ausübung kommen, bevor der Erzbiſchof die Confirmation (Beſtätigung) vom apoſtoliſchen Stuhle erhalten hatte; und außerdem galt dasſelbe nur für die Monate, in denen die betreffenden Stiftscapitel, nicht in jenen, worin der Papſt zu ernennen hatte. Mit der Ausübung jenes Rechtes wurde es ferner ſo gehalten, daß das Domcapitel oder vielmehr die einzelnen Canoniker die Perſonen zu bezeichnen hatten, zu deren Gunſten der Erzbiſchof daſſelbe ausüben ſollte. Während der Sedisvacanz nämlich hat ſich jeder der vierzehn ältern Domherren, nach Alter und Rang, eines unter den vierzehn Stiften der Erzdiöceſe ausgeſucht, für welches er einen Candidaten in Ausſicht nahm, den er dann dem neugewählten Erzbiſchofe, ſobald dieſer die Confirmation erhalten hatte, nannte, zu deſſen Gunſten dann die preces archiepiscopales bei der erſten Vacatur in dem betreffenden Stifte ausgefertigt wurden.

Ein andres Recht, wenn es ſtatthaft iſt, die Sache mit dieſem Namen zu bezeichnen, haben die Erzbiſchöfe bis zum Jahre 1397 ausgeübt unter dem Titel jus spolii, welches darin beſtand, daß ſie bei dem Tode eines geiſtlichen Pfründners, mochte er mit oder ohne Teſtament geſtorben ſein, deſſen ganze Hinterlaſſenſchaft an ſich zogen. Mit der unter beſagtem Namen bgriffenen Gewohnheit, eigentlich Plündrungsrecht, iſt im Mittelalter Jahrhunderte hindurch viel Unfug getrieben worden, von Königen, Kaiſern, Fürſten, Biſchöfen und andern Geiſtlichen. Bald haben die Domherren die Hinterlaſſenſchaft des Biſchofs an ſich geriſſen, bald die Biſchöfe jene der in ihrer Diöceſe abgelebten Pfründner; dann wieder haben Könige und Kaiſer die Hinterlaſſenſchaft von Biſchöfen und Aebten ihres Reiches an ſich gezogen unter jenem Titel jus spolii oder dem des jus regaliae, dazu alle Einkünfte während der Vacatur ſich angeeignet. Es hat eine Zeit gegeben, wo das ganze kirchliche oder geiſtliche Vermögen einer Diöceſe nur eine Maſſe bildete, und von dem Biſchofe verwaltet wurde, und von welchem die einzelnen Geiſtlichen alle ihren Unterhalt bezogen, die Cultuskoſten beſtritten und die Armen verpflegt wurden. Es war dies jene Zeit, wo die biſchöf-

lichen Sprengel noch sehr klein waren, in den ersten Jahrhunderten der christlichen Zeitrechnung. Weil nun damals alle einzelne Geistlichen ihren ganzen Unterhalt aus dem Kirchenvermögen und von dem geistlichen Amte, das sie bekleideten, erhielten, wurde auch ihre Hinterlassenschaft als der Masse des Kirchenvermögens angehörend, zurückgezogen und war in Canones vorgesehen, daß Geistliche nicht über das Vermögen, das sie in ihrem kirchlichen Amte erworben hatten, letztwillig verfügen könnten, sondern nur über etwaiges Patrimonium aus dem elterlichen Hause. Damals also konnte mit vollem Rechte, was bei dem Tode eines Geistlichen noch an Vermögen von dem Ertrag seines geistlichen Amtes übrig war, an die Masse des Kirchenvermögens wieder zurückgezogen werden. Allein so einfach blieben die Verhältnisse nicht bei der größern Ausdehnung der bischöflichen Sprengel; jede einzelne Kirche mußte ihr besondres Vermögen erhalten und bald auch war das Privatvermögen eines Geistlichen von den Ueberbleibseln der Einkünfte seines geistlichen Amtes nicht zu unterscheiden und wurde nun eins mit dem andern bei seinem Tode von den andern Geistlichen weggenommen. Und sobald Geistliche selbst mit ihren Einkünften ihren Unterhalt zu bestreiten hatten, geschah es auch öfter, daß bei ihrem Tode persönliche Schulden sich vorfanden. Unter diesen neuen Verhältnissen war die Einziehung der Hinterlassenschaft eines Geistlichen, selbst mit dem Vorgeben, dieselbe dem Kirchenvermögen oder dem Schatze der Armen einzuverleiben, nichts andres als ein Raub, und wenn, was öfter der Fall war, Gläubiger Forderungen zu machen hatten, ein zweifaches Unrecht. So war es auch zu Trier gewesen, bis 1397 der Papst Bonifacius IX diesen Gebrauch gänzlich vernichtet hat. Dagegen hat aber derselbe Papst dem Erzbischofe die Einkünfte des ersten Jahres jeder Pfründe in seinem Erzstifte zuerkannt und haben unsre Erzbischöfe dieselben von jener Zeit an bezogen. Der Erzbischof Johann Hugo hat indessen den Curatbeneficiaten (Pfründnern mit Seelsorge) des Nieder-Erzstiftes, weil ihre Stellen nicht hoch dotirt seien, die Auszahlung jener Einkünfte des ersten Jahres gnädig erlassen [1]). Im Gefolge der Unterdrückung jenes jus spolii durch den genannten Papst hat unser Erzbischof Werner der ganzen (Welt-) Geistlichkeit der Erzdiöceſe das Recht verliehen, durch Testament über ihre Hinterlassenschaft zu verfügen, was ihr früher nicht gestattet war [2]). Das Andenken an die Verzichtleistung des Erzbischofs Werner auf das jus spolii und die Gestattung der

[1]) Man sehe Honth. II. 302 seq.

[2]) Ibid.

Teſtirfreiheit hat ſich in einer kirchlichen Feier bis zur Auflöſung der geiſtlichen Corporationen in unſerm Erzſtifte erhalten. In der Numm. 44 des „Trieriſchen Wochenblätt.“ vom Jahre 1765 findet ſich nämlich folgender Artikel.

„Zur Trieriſchen Hiſtory. Auf die neulich entſtandene Frag: warum die St. Simeons-Herren den 4ten dieſes (Novemb.) in den hohen Dhom zum Requiems-Amte gegangen ſeyen? erfolgt hiermit die Antwort. Churfürſt Werner hat im Jahre 1398 auf das Spolium Archiepiscopale der Hinterlaſſenſchaft deren gepfründeten Geiſtlichen ewige Verzicht gethan, ſelben freie Teſtamentsmachung über ihr aus den Pfründen erworbenes, ja ihren Blutsverwandten ſogar die Succession ohne Teſtament gegeben. Darum ſollten jährlich alle Stifter zu Trier in dem hohen Dhom und zu Coblenz bei St. Florin erſcheinen, Vigilias und eine Requiems-Meſſe am ſelben Tag abſingen. Ein gleiches ſollen die Landſtifter und Pfarreien in ihren Kirchen thuen.“

Mit der Auflöſung aller Stifte und der alten Beneficien in unſrer Erzdiöceſe 1802 iſt natürlich auch jene Verpflichtung erloſchen.

Die ſtehende Titulatur unſrer Erzbiſchöfe war: Erzbiſchof von Trier, Erzkanzler durch Gallien und das Königreich Arelat, Churfürſt des heil. römiſch. Reiches, Adminiſtrator zu Prüm. Die erſte Würde war die älteſte; das Erzkanzleramt datirte aus den Zeiten der deutſchen Kaiſer, wo dasſelbe unter die drei vornehmſten und älteſten Erzbiſchöfe von Trier, Cöln und Mainz in dem deutſchen Reiche vertheilt war, wie oben ſchon angegeben worden iſt. Der Titel Adminiſtrator von Prüm, d. i. der Abtei und des Fürſtenthums Prüm, war der jüngſte und datirte von der Vereinigung der Abtei mit der erzbiſchöflichen Tafel im Jahre 1576.

Der zweifachen Gewalt gemäß, welche unſre Erzbiſchöfe in einer Perſon vereinigten, bedienten ſie ſich auch eines zweifachen Siegels, das jedoch bloß durch die Stellung der Inſignien der Gewalten verſchieden war. Der Biſchofsſtab nämlich iſt das Symbol der geiſtlichen, das Schwert Symbol der weltlichen Gewalt; das Siegel für geiſtliche Sachen hatte daher den Biſchofsſtab (pedum) zur Rechten, das Schwert zur Linken, dagegen das Siegel für weltliche Sachen das Schwert zur Rechten und den Biſchofsſtab zur Linken. Alles Uebrige war in beiden Siegeln dasſelbe. Die Erzbiſchöfe hatten ferner die Auszeichnung, daß ſie in ihrer Kirchenprovinz in roth ausgeſchlagenem Wagen fuhren und ſich das Kreuz vortragen laſſen konnten.

Das ſtehende Wappen eines Churfürſten von Trier als ſolchen (nicht ſein Familienwappen, das jeder nebenbei einfügen ließ) war ein gevierter Schild, in deſſen oberm Felde zur Rechten und in dem untern

Feld zur Linken ein rothes Kreuz im ſilbernen Felde erſchien (für Trier). Im obern Felde zur Linken und im untern Felde zur Rechten ſteht ein weißes Lamm mit einem Fähnlein und darin ein Kreuz von gleicher Farbe, auf einem grünen Hügel, im rothen Feld (wegen Prüm). Ohne Zweifel hatte die Abtei Prüm das weiße Lamm mit dem Kreuzfähnlein zu ſeinem Wappen gewählt mit Bezug auf den Salvator, dem dieſelbe geweiht war. Auf dem Schilde ſollen drei offene Helme ruhen, der mittlere auf einem grünen Kiſſen die erzbiſchöfliche Mitra, über derſelben aber ein goldenes Kreuz, der zur Rechten auf dem Churhute ein achteckiges ſilbernes mit Pfauenfedern geziertes Schirmbrett mit dem rothen Trieriſchen Kreuze, der zur Linken aber auf einer Krone zwei hinter einander ſtehende rothe Flügel, mit den Achſen einwärts auf ſich, worauf das ſilberne Lamm erſcheint, darſtellen. Die Helmdecken zur Rechten ſind ſilbern und roth, zur Linken aber ſilbern und blau. Endlich erblickt man hinter dem Schild den Biſchofsſtab und das bloße Schwert.[1])

XXVIII. Kapitel.

Reſidenzen der Erzbiſchöfe und Churfürſten.

Wo in der älteſten Zeit unſre Erzbiſchöfe ihre Reſidenz gehabt haben, iſt bis heran noch nicht mit Gewißheit ermittelt. Es kann aber kaum zweifelhaft ſein, daß bereits unter Conſtantin ein römiſches Staatsgebäude zur Wohnung für den Biſchof hergegeben worden ſei, da bekannt iſt, daß dieſer Kaiſer in vielen Städten des Reiches, namentlich zu Rom, öffentliche Gebäude zu Kirchen und kirchlichen Zwecken hergegeben hat und auch zu Trier ein ſolches Gebäude zur Domkirche und ein andres für die St. Johanniskirche (ſpäter St. Maximin genannt) unter Conſtantin hergegeben worden ſind, und Tetradius, Proconſular zu Trier, ſein Haus an der Moſel zu einer h. Kreuzkirche (ſpäter St. Martin) geſchenkt hat. Eine alte Ueberlieferung, die in einer Urkunde unſres Erzbiſchofs Theoderich I vom Jahre 973 aufbewahrt iſt, legt den Sitz unſrer Erzbiſchöfe in älteſter Zeit an die Stelle, wo zu Anfange des 8. Jahrhunderts die Abtei St. Marien errichtet worden iſt und wo in römiſcher Zeit ein Pallaſt oder die Reſidenz des Präfektus von Gallien geſtanden hat.[2])

---

[1]) Moſer, churtrier. Staatsrecht, Cap. I. §. 23—25.

[2]) Einige Schriftſteller behaupten, an dieſer Stelle ſei das Capitol geweſen; andre dagegen nehmen mit mehr Grund eine andre und zwar die höchſt gelegene

Die römiſchen Staatsgebäude ſind bei dem Sturze des Reiches in der Völkerwanderung mit dem Lande an die fränkiſchen Könige übergegangen. Weit mehr noch, als in römiſcher Zeit geſchehen war, ſind unter fränkiſcher Herrſchaft in unſerm Lande öffentliche Gebäude (palatia regia) zu kirchlichen Zwecken hergegeben worden, wie Oeren (horrea) zu dem Kloſter Irminen, der Pallaſt zu Pfalzel zu einem Kloſter, Echternach, Prüm, u. a., und wird ohne Zweifel auch damals ein ähnliches Gebäude, aus römiſcher Zeit herrührend, die erzbiſchöfliche Wohnung geweſen ſein, wenn, was wahrſcheinlich iſt, die frühere Wohnung unten an der Moſel in der Völkerwanderung zerſtört oder als zu entlegen von der Metropolitankirche gegen eine andre aufgegeben worden iſt. Die Stelle aber, wo die Erzbiſchöfe in fränkiſcher Zeit gewohnt haben, können wir ſo wenig mit Gewißheit angeben, wie für die frühere Zeit. Aus der geheimnißvollen Stimme, von der in der vita des h. Nicetius bei Gregor von Tours die Rede iſt, die um die Moſelbrücke vernommen worden, die den Dämonen aus heidniſcher Zeit, den Abzug anſagend, gerufen: an dem einen Thore wacht der h. Eucharius (gegen Süden), an dem andern der h. Mariminus (gegen Norden) und in der Mitte der h. Nicetius (der damalige Erzbiſchof), ſcheint entnommen werden zu müſſen, daß der Erzbiſchof Nicetius ungefähr in der Mitte der Stadt gewohnt haben werde, was uns auf die Nähe der Domkirche ſchließen laſſen würde. Abgeſehen von dieſer Andeutung iſt auch ohnehin ſchon zu vermuthen, daß nicht lange nach der Herrichtung der Domkirche für den Gottesdienſt oder zur Cathedrale die Biſchöfe ihre Wohnung in der Nähe derſelben werden gewählt haben. Daß dieſelben aber bereits in der fränkiſchen Zeit in dem Pallaſte gewohnt hätten, kann nicht angenommen werden, da dieſer damals Reſidenz mehrer auſtraſiſcher Könige, wenn auch nicht fortdauernd, geweſen, danach mehre Majordome (Pipin der ältere und Carl Martell) darin gewohnt haben und dann ihnen die Comites (die Pfalzgrafen) darin nachfolgten, woher auch die Stelle umher noch lange im Munde des Volkes „die Grafſchaft“ genannt wurde.[1]) Dieſe Thatſachen laſſen uns nun auch die Zeit errathen, in welcher unſre Erzbiſchöfe den Pallaſt als ihre Reſidenz bezogen haben werden; ohne Zweifel geſchah dieſes bei der Uebertragung des Comitates an unſre Erzbiſchöfe durch die fränkiſchen Könige. Einen Burggrafen finden wir aber noch im Pallaſte in den erſten Jahren des Erzbiſchofs

---

Stelle der Stadt für das Capitol in Anſpruch. Siehe Brow. annal. proparasc. cap. XVI. n. 7. Vgl. Houth. I. 74.

[1]) Houth. I. 23.

Adalbero (1132 und den folgenden), den Ludwig nämlich, der aber durch seine Ungerechtigkeit und Härte gegen den Erzbischof diesen zwang, seinem Treiben ein Ende zu machen. Damals wohnten die Erzbischöfe noch nicht bleibend in dem Pallaste; denn Ludwig hatte denselben inne, behauptete vom Erzbischofe damit belehnt zu sein, zog alle Einkünfte desselben an sich und verabreichte dem Adalbero kaum hinreichende Lebensmittel für seine Tafel.

Einstens erhielt Adalbero Besuch von Fremden, und als er am Nachmittage nach Hofsitte einen Trunk vorsetzen wollte, seine Diener nach dem Pallast schickte, um Wein zu fordern, erhielten diese zum Bescheid von dem Procurator des Burggrafen Ludwig, es würde ihnen ohne desselben ausdrücklichen Befehl nichts gegeben. Hierauf verließ Adalbero die Stadt, erhob die verfallene römische Burg zu Pfalzel aus ihrem Schutte mit großen Kosten, ließ sich dort nieder und gab Weisung, alle erzbischöflichen Einkünfte, statt in den Pallast zu Trier, nach Pfalzel zu liefern. Ludwig, bald müde auf eigene Kosten in dem leeren Pallaste zu Trier zu leben, kommt zur Besinnung, pilgert baarfuß nach Pfalzel, um Barmherzigkeit den Erzbischof flehend, und überlieferte ihm den Pallast. Von dieser Zeit an residirten die Erzbischöfe im Pallast zu Trier, öfter auch im Schlosse zu Pfalzel.

Von dem Erzbischofe Johann II von Baden (1456—1503) wird berichtet, daß er den durch Alter schadhaft gewordenen Pallast wieder hergestellt habe[1]). Lothar von Metternich hat aber von 1614 an sechs Jahre hindurch einen ganz neuen Flügel an demselben, den östlichen nämlich, aufgeführt[2]). Danach hat auch noch Carl Caspar einige Theile gebaut und zuletzt Johann Philipp von Walderdorf etwas nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts den südlichen Flügel. Ohne Zweifel, weil die Trierische Kirche den h. Petrus zum Patron hat, haben unsre Erzbischöfe ihre Residenz zu Trier ebenfalls nach dem h. Petrus benannt, St. Petersburg, wie noch heute über dem Eingange an dem Bildnisse des h. Petrus zu lesen ist.

Der Pallast zu Trier und das Schloß Adalbero's zu Pfalzel können wir demnach als die ältesten uns näher bekannten Residenzen unsrer Erzbischöfe ansehen. Pfalzel wählten dieselben oft zum Aufenthalte wegen der lange dauernden Streitigkeiten mit der Bürgerschaft der Stadt Trier. Jakob I von Sirk weilte häufig dort, auch Richard von Greiffenclau. Johann von Metzenhausen richtete das Schloß daselbst noch besser her und umgab das Städtchen mit Mauern (1538);

---

[1]) Brow. annal. libr. XIX. 161.

[2]) Gesta Trev. III. p. 62.

der Markgraf Albrecht von Brandenburg hat aber 1552 das Städtchen und das Schloß in Asche gelegt; die Franzosen unter Ludwig XIV (1675) haben die letzten Ruinen desselben zerstört.

In der Mitte des 12. Jahrhunderts ist auch Ehrenbreitstein, in späterer Zeit häufig Residenz der Erzbischöfe, an die Trierische Kirche gekommen. Ungezweifelt hatten schon die Römer auf der Felsenhöhe bleibend Fuß gefaßt und war ein Thurm aus ihrer Zeit in die fränkische herüber erhalten. Eremberte besaßen die Burg und hat sie von ihnen den Namen Erembertsstein, bis unter Erzbischof Hillin die Burg an die Trierische Kirche kam. Der genannte Erzbischof setzte erzstiftische Dienstleute auf die Burg, besserte daran aus, befestigte sie mehr durch Aushauung eines Walles im Gesteine und ließ eine Cisterne graben. Erzbischof Arnold II weilte oft auf der Burg; es waren die Zeiten des Faustrechts eingebrochen, wo die Erzbischöfe fester Plätze zu ihrem und des Landes Schutz bedurften. Auch die Erzbischöfe Heinrich von Vinstingen und Cuno von Falkenstein im 14. Jahrhunderte hielten sich viel dort auf. Im Verlaufe des 15. Jahrhunderts, namentlich unter der langen Regierung des Johann II von Baden, wurde viel an jenem Schlosse gebaut, theils zu größerer Befestigung, theils zu wohnlicherer Einrichtung für den Churfürsten und seine Beamten. In den Jahren 1481—1484 wurde mit ungeheuern Kosten ein Brunnen durch den Felsen hindurch in die Tiefe gegraben. Das ganze Mittelalter hindurch hat aber die Feste keine militärische Wichtigkeit gehabt, hat meistens zur Sicherung von Schätzen und der Person des Landesfürsten zu Zeiten der Gefahr oder auch als Staatsgefängniß gedient. Erst Churfürst Lothar von Metternich hat das Schloß weiter befestigt, unmittelbar vor dem Beginne des dreißigjährigen Krieges, in welchem die Feste nun allerdings auch militärische Wichtigkeit erlangte. Der Nachfolger Philipp Christoph hat zuerst zu fortdauernder Residenz unten am Abhange des Ehrenbreitstein ein Schloß erbaut mit einiger Befestigung und „Philippsburg" benannt (1626), in welchem die Churfürsten nach ihm bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts häufig residirt haben. Das dortige Schloß ist aber während der Belagerung der Feste durch die Franzosen von den Belagerten selbst aus Mangel an Holz 1796 abgedacht und sind die Reste desselben bei dem Neubau der Festung durch die preußische Regierung weggeräumt worden.

Der Erzbischof Cuno von Falkenstein, einer der ausgezeichnetsten Fürsten seiner Zeit, gewann 1373 Engers am Rheine, erbaute dort ein festes Schloß, nach ihm Cunen-Engers genannt, wo ebenfalls die Churfürsten häufig Wohnung genommen haben. Der Churfürst Johann

Philipp hat zwiſchen 1758—1762 ein glänzendes Jagdſchloß mit einem Aufwande von 90,000 Flor. erbaut, das noch jetzt dort zu ſehen iſt.

Auch zu Kärlich hatte bereits Churfürſt Johann II in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ein Jagdſchloß erbaut. Carl Caspar hat daſelbſt ein neues aufgeführt, das von ſeinen Nachfolgern noch verſchiedentlich erweitert und häufig, namentlich von Clemens Wenceslaus, bewohnt wurde. Dieſer hat die Gartenanlagen ſehr verſchönert und ihnen die Form eines Parks gegeben [1]). Nach der Invaſion der Franzoſen (1794) wurden Schloß und Park ſtark verwüſtet, zuletzt gänzlich vernichtet.

Ein Jagdſchloß, auf welchem die Churfürſten auch häufig reſidirten, war zu Wittlich, öſtlich an der Stadt auf einer kleinen Anhöhe gelegen, welches der Churfürſt Werner angefangen und Otto von Ziegenhain zu Anfange des 15. Jahrhunderts vollendet hatte. Dasſelbe führte von letzterm auch ſeinen Namen Ottenſtein [2]). Richard von Greiffenclau reſidirte dort häufig; in dieſem Schloſſe hat die endliche Verſöhnung zwiſchen der Stadt Trier und dem Churfürſten Jakob v. Eltz nach dem harten Streite und Prozeſſe, deſſen Geſchichte tiefer unten erzählt werden ſoll, ſtattgefunden. Auch ſind manche Verordnungen dort erlaſſen worden. Unweit des Schloſſes, an dem Thiergarten, ſtand im 17. Jahrhunderte eine Pulvermühle, durch deren Exploſion im Jahre 1647 die Pfarrkirche, das churfürſtliche Schloß mit Zubehör, das Hoſpital, das Rathhaus, die Stadtthore und zwei Drittel der bürgerlichen Wohnungen mit Scheunen und Stallungen in unerhörter Geſchwindigkeit abgebrannt ſind. Kaum mochte die Stadt ſich einigermaßen erholt gehabt haben, als die Franzoſen den 17. Sept. 1689 Wittlich und das Schloß in Aſche legten. Das letztere lag verödet und verlaſſen bis der Churfürſt Johann Philipp ein völlig neues erbauen ließ, das 1763 vollendet, im Auguſt desſelben Jahres feſtlich von ihm eingeweiht und „Philippsfreude" benannt wurde. Eine Anzeige in dem „Trieriſchen Wochenblättchen" von 1763 Nr. 36 erzählt darüber, daß vieles Volk aus Wittlich und der ganzen Nachbarſchaft zuſammengelaufen war, die Feſtlichkeit zu ſehen, „und wie unter Pauken, Trompeten und Kanonenſchall die Geſundheiten an der churfürſtlichen Tafel getrunken, ſo wurden auch nicht nur in dem Schloß die Zuſchauer, ſondern ebenwohl die große Menge Volks, ſo ſich um dasſelbe verſammelt hatte, mit einigen Fuder Wein regalirt

---

[1]) Rhein. Antiq. III. Abth. 2. Bd. S. 136.

[2]) Brower. annal. libr. XIX. 23.

und das Festin unter unaufhörlichem Vivat-Rufen bis in die Nacht fortgesetzt." [1])

Das anmuthigste churfürstliche Jagdschloß ist aber Schönbornslust gewesen, so benannt von seinem Erbauer Franz Georg von Schönborn, das derselbe 1752 bezogen und worin er sich zur Sommerszeit so lange aufzuhalten pflegte, als die Feldhühnerjagd dauerte. Auch hat Clemens Wenceslaus, nachdem er die Philippsburg am Ehrenbreitstein verlassen hatte, bis zur Vollendung des neuen und großen Schloßbaues in Coblenz, jenes Jagdschloß bewohnt. Im Jahre 1791 hat der Churfürst dasselbe den emigrirten französischen Prinzen zur Wohnung angewiesen. Das war eben geeignet, die sehr bald nachfolgenden Republikaner zu desto ärgerer Wuth gegen dieses Schloß zu reizen; das dabei gelegene Wäldchen und eine schöne gegen die Moselbrücke zu laufende Allee wurden gefällt. Schloß, Garten, Hofhaus und Wäldchen wurden später als französische Domaine für 19,000 und 1806 auch der dazu gehörige Marienfelder Hof für 43,500 Frk. versteigert. [2])

Das letzte und mit großartiger Pracht erbaute churfürstliche Residenzschloß war jenes zu Coblenz, dessen Bau Clemens Wenceslaus im Jahre 1777 begonnen und 1786 vollendet hat. Früher schon war es lange Zeit hindurch Sitte der Churfürsten gewesen, nur selten und nur schnell vorübergehend zu Trier, wo doch ihre Metropole war, die Grundlage und Bedingung ihrer Macht und ihres Ansehens, zu residiren. Nach Vollendung des neuen Schlosses zu Coblenz aber hat Trier selbst den Namen der churfürstlichen Residenz an Coblenz verlieren müssen. Die Regierung und der ganze Adel des Landes hatte bereits oder nahm seinen bleibenden Aufenthalt zu Coblenz, während Trier ziemlich öde und verlassen aussah, wenigstens keine Spur einer churfürstlichen Residenzstadt außer dem verlassenen Pallaste zeigte.

---

[1]) Es geschah gewöhnlich, daß unsre Churfürsten bei Huldigungen, Empfangsfeierlichkeiten und andern besondern Veranlassungen durch bedeutende Wein- und Fleischspenden dem Volke eine Freude zu bereiten suchten. In dieser Sitte wie in manchen andern Dingen gibt sich das Patriarchalische und ächt Väterliche in ihrem Regimente zu erkennen. Vorzüglich aber war der Churfürst Johann Philipp durch seine große Milde und Gutmüthigkeit Liebling des Volkes geworden. In den reichen Spenden östreichischer Kaiser an die Armen in den Städten, die sie mit ihrer Anwesenheit erfreuen, sehen wir noch schöne Ueberreste solchen väterlichen Regimentes. So hat nach Berichten der Zeitungen das östreichische Kaiserpaar bei Gelegenheit seines Besuches in dem lombardisch-venetianischen Königreich in dem Winter 1857 theils an Steuer- und Schuldenerlassen, theils an Baarspenden für die Armen die Summen von vier und einer halben Million Lire und sechstausend Gulden an Gemeinden gespendet.

[2]) Rhein. Antiq. III. Abth. 2. Bd. S. 150.

Die Kaiſerwahlen, die Krönungsfeierlichkeiten und Abhaltung von Reichstagen forderten ſehr oft die Anweſenheit unſrer Erzbiſchöfe in Frankfurt und dauerte der Aufenthalt daſelbſt oft längere Zeit. Auch hatten bei ſolchen Feierlichkeiten die Erzbiſchöfe ein bedeutendes Gefolge bei ſich. In dieſer Stadt hatten daher unſre Erzbiſchöfe ſchon in alter Zeit einen eigenen Hof, der churfürſtlichen Würde angemeſſen. Dieſer churtrieriſche Hof zu Frankfurt muß wohl nicht ohne einige Pracht geweſen ſein, da im Jahre 1562 der Kaiſer Ferdinand I in demſelben abgeſtiegen iſt, wie aus dem eigenen Dankſchreiben des Kaiſers an unſern Churfürſten für die Bewilligung des Abſteigequartiers bei Hontheim (II. 881) erſichtlich.

In den Jahrhunderten des Mittelalters pilgerten die Biſchöfe häufig zu den Gräbern der Apoſtel nach Rom, knüpften feſter das Band ihrer Kirchen mit dem päpſtlichen Stuhle, oder ließen ſich für dieſelben beſondre Privilegien ertheilen. Unſer Erzbiſchof Theoderich I iſt nicht allein aus Andacht mehrmal nach Rom gepilgert, ſondern hat auch ſo großen Eifer in ſeinem Hirtenamte an Tag gelegt, ſo viele durch Ungunſt der vorhergegangenen Zeit verwüſtete Kirchen und Klöſter hergeſtellt, daß Papſt Benedikt VII ihm nicht bloß Privilegien der Trieriſchen Kirche erneuert und neue verliehen, ſondern ihm und ſeinen Nachfolgern auch im Jahre 975 eine eigene Cella zu Rom, die *cella quatuor coronatorum* martyrum —, das Kloſter zu den vier gekrönten Märtyrern —, d. i. eine Wohnung mit zugehöriger Kirche und Gütern zu ewigem Beſitze ſchenkte, auf daß dieſelben bei ihrer Anweſenheit in Rom eine ihrer Würde entſprechende Wohnung hätten [1]). Der Papſt Leo IX, früher Biſchof von Toul und Suffraganbiſchof von Trier, hat dem Erzbiſchofe Eberhard 1049 den Beſitz dieſer Cella beſtätigt. Wann dieſelbe für die Trieriſche Kirche verloren gegangen ſei, habe ich nicht ermitteln können.

XXIX. Kapitel.

Eintheilung des Churfürſtenthums oder Erzſtiftes Trier.

Das churtrieriſche Gebiet war, wie wir geſehen, nichts weniger als gut arrondirt; die langgeſtreckte Lage desſelben, die Saar von Merzig ab und die Moſel herunter, über den Rhein hinaus bis hinter Limburg, erſchwerte die Verwaltung, zumal Trier, der urſprüngliche

[1]) Houth. I. 314 et 315. Brow. annal. Tom. I. p. 476.

Sitz der Landesregierung, nahe an der südlichen Grenze des Churfürstenthums und dadurch den nördlichen Theilen desselben gar zu fern lag. Der Churfürst Balduin hat daher mit Rücksicht auf diese Lage den Churstaat für die weltliche und geistliche Verwaltung getheilt in das Ober- und das Nieder-Erzstift, eine Eintheilung, die dem Lande selber, obgleich sie bei besagter Lage desselben kaum zu umgehen war, in mehr als einer Hinsicht erhebliche Nachtheile gebracht hat, die theilweise noch fortdauern. Das Obererzstift erstreckte sich von der südlichen Spitze des Landes die Mosel entlang bis an die Eltz, die zwischen Carden und Kern in die Mosel fließt und durch ihren Lauf Ober- und Niedererzstift trennte; der nördliche Theil des Landes war das Niedererzstift; jenes hatte Trier, dieses Coblenz zu seiner Hauptstadt. Dieser Eintheilung entsprechend waren nun die Regierungs- und Gerichtsbehörden für die weltlichen und die geistlichen Angelegenheiten zweifach angestellt, während der Flächenraum des Landes, wenn es gehörig arrondirt gewesen wäre, mit einfachen genug gehabt haben würde. Hiezu kam nun noch, daß das Erzstift bloß jene zwei Städte von Bedeutung hatte und daß die Churfürsten seit dem Beginne des 17. Jahrhunderts ihren ursprünglichen und natürlichen Sitz verlassen und fast ausschließlich auf Ehrenbreitstein und zu Coblenz residirt haben. Von dem Beginne des 14. bis zu Anfange des 16. Jahrhunderts wechselten, nach den Daten der Verordnungen zu urtheilen, die Churfürsten ihren Aufenthalt zwischen Trier, Luxemburg, Coblenz, Wesel, Boppard, Pfalzel, Ehrenbreitstein, Limburg, Caub; während des 16. Jahrhunderts gibt sich schon eine Vorliebe für den Aufenthalt am Rheine kund, indem von 114 Verordnungen 20 auf Ehrenbreitstein, 20 auf Coblenz, 18 auf Trier, 13 auf Wittlich, dann auf Montabaur 8, Cochem 7, Pfalzel 4, St. Maximin 3, St. Wendel 3, Merzig 2, Oberwesel 1, Saarburg 1, Zell 1, Bernkastel 1, die andern wenigen auf ausländische Orte fallen. Der Churfürst Philipp Christoph erbaute 1626 und in den nächst folgenden Jahren das Schloß Philippsburg am Fuße des Berges Ehrenbreitstein und haben die Churfürsten nach ihm fast ausschließlich daselbst residirt und Trier nur vorübergehend besucht. Unter Carl Caspar von der Leyen (1652—1676) ist nicht eine einzige Verordnung von Trier datirt, unter Johann Hugo's langer Regierung (1676—1711) sind bloß 2 von Trier, dagegen 49 von Ehrenbreitstein, unter Franz Ludwig (1716—1729) von Trier 5, von Ehrenbreitstein 98, unter Franz Georg (1729—1756) fallen auf Trier 10, während etliche 70 Ehrenbreitstein angehören. Unter Johann Philipp (1756—1768) sind in den ersten Tagen seiner Regierung 4 Verordnungen von Trier ausgegangen, danach keine einzige mehr. Der letzte Churfürst Clemens

Wenceslaus ist während seiner langen Regierung (1768—1802) höchst selten auch nur einen und den andern Tag in Trier gewesen; von den 264 Verordnungen, die aus seiner Regierung bei Scotti aufgeführt sind, ist auch nicht eine einzige von Trier ausgegangen; Clemens Wenceslaus residirte auf der Philippsburg, dann eine Zeit lang in dem neuen Dikasterialgebäude zu Ehrenbreitstein, dann vorübergehend auf Schönbornslust bis das neue Residenzschloß zu Coblenz 1786 fertig geworden, das er dann bis zum Einrücken der Franzosen bewohnte. Was auch immerhin die Gründe der Verlegung der Residenz an den Rhein gewesen sein mögen,[1]) so lag jedenfalls etwas Unnatürliches in derselben; der Churfürst hatte den Erzbischof verschlungen, und über dem Schlosse auf der Festung wurde die Metropole zu Trier vernachlässigt; die Churfürsten führten den Namen von Trier und residirten nicht mehr in dieser Stadt, sie waren zuerst und zunächst Erzbischöfe und residirten nicht an ihrer erzbischöflichen Kirche, der sie doch alle ihre Würden, Ehren und Einkünfte zu verdanken hatten. Aus jener Eintheilung in Ober- und Niedererzstift, aus dem unvermittelten Gegensatze von Trier und Coblenz, da keine dritte Stadt gleicher Bedeutung vorhanden war, und aus der unnatürlichen Bevorzugung von Ehrenbreitstein und Coblenz, wohin sich mit dem Hofe nach und nach auch fast der ganze Trier'sche Adel gezogen hat, ist eine Zwiespältigkeit der Gesinnung und eine Eifersucht in den beiderseitigen Landestheilen hervorgerufen worden, die leider noch bis zur Stunde nicht ganz ausgewachsen ist, und in der geistlichen Verwaltung eine mehr als gewöhnliche Vorsicht nothwendig macht.

Außer dieser allgemeinen Eintheilung des Erzstiftes, die für die geistliche und weltliche Regierung des Landes Geltung hatte, gab es zwei andre, besondre Eintheilungen, eine für die weltliche und die andre für die geistliche Verwaltung. Seit dem 14. Jahrhunderte findet sich nämlich die Eintheilung des Landes für das weltliche Verwaltungs-, Gerichts- und Steuerwesen in sogenannte Aemter (satrapiae) und dieser wiederum in Gemeinden. Das Ober-Erzstift zählte, nebst der Stadt Trier mit einigen umliegenden Ortschaften, folgende Aemter: das Amt Baldenau mit 15 Ortschaften, Bernkastel mit 8, Cochem mit 43, Daun mit 59, Grimburg mit 29, Hillesheim mit 7, Hunolstein mit 12, Kyllburg mit 16, Manderscheid mit 22, St. Maximin mit 21,

---

[1]) Vermuthlich waren es die unruhige und unsichere Nachbarschaft Frankreichs, dann der lange Zeit zwischen der Stadt Trier und den Churfürsten geführte Streit um Reichsunmittelbarkeit, der eine gegenseitige Spannung zur Folge hatte, vielleicht auch noch der lebhaftere Verkehr am Rheine.

Merzig mit 27, St. Paulin mit 9, Pfalzel mit 54, Pronsfeld mit 18, Prüm mit 63, Saarburg mit 67, Schmidtburg mit 5, Schönberg mit 34, Schönecken mit 16, Uelmen mit 6, Weiden (Wartelstein) mit 5, Welschbillig mit 21, St. Wendel mit 22, Wittlich mit 45, Zell mit 34 Ortschaften und Höfen. Das Nieder-Erzstift zählte folgende: Alken mit 3, Bergpfleg mit 14, Boppard mit 28, Amt und Stadt Coblenz bestehend aus der Stadt, den Coblenzer Höfen, dann Moselweis und Neuendorf, das Amt Ehrenbreitstein mit 20, Hammerstein mit 13, Herschbach mit 21, Kempenich (Amt und Herrschaft) mit 13, Limburg mit 17, Mayen mit 40, Montabaur mit 93, Münster (-Mayenfeld) mit 43, Oberwesel (Winden u. Weinähr genannt in einer amtlichen Aufstellung vom Jahre 1794) mit 18, Vallendar mit 26 und Wellmich mit 4 Ortschaften.

Diese Aemter waren nun Verwaltungsbezirke für alle Angelegenheiten der weltlichen Regierung.

Da diese Eintheilung für die Verwaltung der weltlichen Angelegenheiten getroffen war, so umfaßte sie natürlich auch nur das Churfürstenthum Trier und das Fürstenthum Prüm, innerhalb deren der Erzbischof nebst der geistlichen auch die weltliche Hoheit besaß. Anders verhielt es sich mit jener andern Eintheilung, die für die geistliche Verwaltung bestimmt war; diese umfaßte nebst den genannten zwei geistlichen Fürstenthümern auch noch bedeutende Gebiete andrer benachbarten Fürsten und Dynasten, wie oben schon gezeigt worden ist, und die in die kirchliche Eintheilung der Erzdiöcese miteinbegriffen waren. Die gesammte Erzdiöcese war aber eingetheilt in fünf Archidiaconate, jedes Archidiaconat in mehre Landcapitel, diese in Definitionen. Diese Archidiaconate mit ihren betreffenden Landcapiteln waren:

I. Das Archidiaconat zum h. Lubentius in Dietkirchen (im jetzigen Herzogthum Nassau). Dasselbe hatte zwei Landcapitel:
   a. Das Landcapitel Dietkirchen (mit 25 Pfarreien).
   b. Das Landcapitel Cunostein-Engers (mit 60 Pf.).

II. Das Archidiaconat Carden:
   a. Das Landcapitel Zell (mit 68 Pf.).
   b. Das Landcapitel Ochtendung (mit 74 Pf.).
   c. Das Landcapitel Boppard (mit 25 Pf.).

III. Das Archidiaconat Longuion (im Luxemburgischen):
   a. Das Landcapitel Longuion (mit 42 Pf.).
   b. Das Landcapitel Luxemburg (mit 25 luxemburgischen und 17 lothringischen Pf.).
   c. Das Landcapitel Ivoy-Carignan (mit 37 Pf.).
   d. Das Landcapitel Bazeille (mit 30 Pf.).

e. Das Landcapitel Juvigny (mit 31 Pf.).
f. Das Landcapitel Arlon (mit 31 Pf.).
g. Das Landcapitel Merſch (mit 69 Pf.).

IV. Das Archidiaconat zum h. Petrus (zu Trier):
a. Das Capitel zum h. Petrus, d. i. Bur- oder Stadtdecanat (mit 21 Pf.).
b. Das Landcapitel Bitburg (mit 52 Pf.).
c. Das Landcapitel Kyllburg (mit 27 Pf.).
d. Das Landcapitel Piesport (mit 46 Pf.).

V. Das Archidiaconat zum h. Mauritius zu Tholey:
a. Das Landcapitel Perl (mit 49 Pf.).
b. Das Landcapitel Remig (mit 25 Pf.).
c. Das Landcapitel Merzig (mit 45 Pf.).
d. Das Landcapitel Wadrill (mit 36 Pf.).

Im Ganzen zählte alſo unſre Erzdiöceſe (zu Ende des vorigen Jahrhunderts) 835 Pfarreien.[1])

Bis zum 16. Jahrhunderte hatte außerdem noch eine bedeutende Anzahl Pfarreien mehr zu dem erzbiſchöflichen Sprengel von Trier gehört, die durch die Reformation von ſeiner geiſtlichen Gerichtsbarkeit losgeriſſen worden ſind. Mehre benachbarte Fürſten und Grafen nämlich nahmen die lutheriſche Reformation an, zwangen ihre Unterthanen ebenfalls zu derſelben und entzogen ſie ſo der geiſtlichen Gerichtsbarkeit der Erzbiſchöfe von Trier. So geſchah es in der Grafſchaft Wied, in Sponheim, in der Markgrafſchaft Baden, in dem Herzogthum Pfalz-Zweibrücken und in der Grafſchaft Veldenz, die zu Churpfalz gehörte. Auf der rechten Rheinſeite ſind unſrer Erzdiöceſe durch dieſen Abfall fünf Landcapitel bis auf wenige Ueberreſte verloren gegangen. Es waren dieſes aber die Capitel Wetzlar, Idſtein, Marenfels, in welchem die Benediktinerabtei Schönau, die Prämonſtratenſerabteien Arnſtein und Sayn lagen, wie auch die Städte und Ortſchaften Oberlahnſtein, Braubach, Caub, Padersberg, Hauſen, Rupershofen u. a.; das Capitel Kyrburg, in welchem Kyrburg, Dietz, Camberg u. a. Ortſchaften gelegen, das Capitel Heyer oder Heyger. Nach alten Hebeliſten des subsidium

---

[1]) Dieſe Zuſammenſtellung der Pfarreien der Erzdiöceſe habe ich aus dem letzten „churtrieriſchen Hof- u. Staatskalender“ (vom Jahre 1794) gezogen; v. Hontheim zählte ſeiner Zeit bloß 800 Pfarreien, jedoch ſagt er ſelbſt, daß ſeine Angaben nicht aus amtlichen, ſondern bloß aus Privatmittheilungen geſchöpft ſeien und er daher nicht allſeitig für deren Richtigkeit einſtehen könne. Erſt zehn Jahre nach dem Erſcheinen des III. (letzten) Bandes ſeiner histor. Trev. diplom. iſt der erſte „churtr. Staatskalender“ erſchienen.

charitativum (der geiſtlichen Liebesſteuer) gehörten zu dem Capitel Wetzlar die Pfarrorte: Wetzlar, Weilburg, Langnuß, Lutzelinden, Friesdorf, Erde, Parlgeuſt, Hünkelmheim, Oberſtorff, Oberwelz, Niederwelz, Lunzbach, Dorler, Aldenkirchen bei Braunenfels, Königsberg, Dilligheim, Mencherskirchen, Rentsroden, Crafftſolms, Kichelskirchen, Schwalbach, Dichhauſen, Rodehaim, Biſchofkirchen, Gieſen, Aldendorff bei Linden, Luhne, Ober-Rechtenbach, Hieligsheim, Kirchenſe, Burg-Solms, Oberkleben, Behl, Holtzhauſen, Stafferen, Nabrichten, Huchſen, Ober-Rachdorf, Berdelbach, Niederkorebach, Oberkorebach, Raetzigen, Kehlhauſen, Mühlheim, Kruſtelbach und Schwalbach, Fallenkirchen, Uhlmen, Waldorf, Lubach, Debsberg, Garbenbey, Bannboden, Gumbach, Althar, Heinaw und Rhol-Alsbach, Capella in Mitte, Altenkirchen bei Hohenſolms, Altenkirchen bei Königsberg, Nilwehren, Asbach, Aldenſteden und Wolprechtshauſen. [1])

Nebſt den vielen Pfarreien, die in den genannten fünf Capiteln des Nieder-Erzſtifts, die theils unter heſſiſcher, theils unter naſſauiſcher Territorialhoheit ſtanden, durch den Abfall in der Reformation der Trieriſchen Kirche verloren gegangen, ſind auch im Ober-Erzſtifte, namentlich auf dem Hunsrück, in dem Fürſtenthum Birkenfeld und in der Markgrafſchaft Baden, manche Gemeinden von der geiſtlichen Gerichtsbarkeit des Erzbiſchofs von Trier losgeriſſen worden.

So war die Eintheilung der Erzdiöceſe Jahrhunderte hindurch; wie weit dieſelbe aber in der Zeit hinaufſteige, läßt ſich mit Beſtimmtheit nicht angeben. Die erſten beſtimmten Spuren ſolcher Eintheilung in Archidiaconate finden ſich in einer Urkunde des Erzbiſchofs Eberhard vom 1. Nov. 1063. Indeſſen iſt die Eintheilung offenbar älter, als dieſes Datum. Dieſe Eintheilung in Archidiaconate richtete ſich nach dem Inſtitute der Archidiaconen, das ſich im Verlaufe der Zeiten verſchieden geſtaltet hat. Anfangs — ſeit dem Anfange des 4. Jahrhunderts, wo uns die erſten Erwähnungen der Archidiaconen begegnen — gab es an jeder biſchöflichen Kirche nur einen Archidiacon und hatte dieſer den Biſchof in Gerichtsbarkeitsſachen des ganzen biſchöflichen Sprengels zu vertreten. Zur Zeit Carl d. Gr. treffen wir aber ſchon mehre Archidiaconen in einer Diöceſe, und ſobald mehre ſolcher angeſtellt wurden, mußte auch die Diöceſe in mehre Archidiaconatſprengel eingetheilt werden, und wird alſo auch unſre Eintheilung bis in das Ende des achten Jahrhunderts hinaufreichen. Dieſe Vermuthung gewinnt einen fernern Grund in der Thatſache, daß, wie wir oben geſehen haben, eben um dieſe Zeit die Regierungsgeſchäfte unſrer Erz-

[1]) Dissertat. de Burdecanatu Trevir. p. 1 et 2.

bischöfe durch Zuwendung weltlicher Hoheitsrechte sich gar sehr mehrten, sie daher genöthigt wurden, gewisse Amtsverrichtungen an Stellvertreter zu übergeben, als welche nunmehr die Archidiaconen in jurisdictionalibus wie die Chorbischöfe in pontificalibus sive pastoralibus erscheinen, daher im geistlichen Rechte genannt die „zwei Flügel," mit welchen der Bischof fliegt, so wie der Archidiacon allein genannt wird das „Auge" des Bischofs. Eine Festrede vom Jahre 1775, gehalten bei der Wahl eines Dechanten zu Camberg, gibt die Veränderungen an, die mit diesem Institute bis auf die Zeit des Clemens Wenceslaus in der Trier'schen Erzdiöcese stattgefunden haben. Wegen Anhäufung der Geschäfte übertrugen die Erzbischöfe die Visitation der Pfarreien Archidiaconen, theilten zu dem Ende die Erzdiöcese in fünf große Distrikte, Archidiaconate. Jeder Archidiacon hatte in seinem Distrikte die Pfarreien zu visitiren, den Wandel und die Amtsführung der Pfarrer zu überwachen, die jüngern Cleriker zu unterweisen, zu leiten, zu examiniren und zu den Weihen vorzustellen[1]), Vergehen auf den Sendgerichten nach den Canones zu bestrafen und in den minder wichtigen Angelegenheiten zu richten. Die Archidiaconate waren selber aber mitunter sehr ausgedehnt, z. B. jenes von Dietkirchen, welches sechs Landcapitel in sich befaßte. Daher erhielten die Archidiaconen Officiale, welche sie zu unterstützen hatten. An diese Officiale hatten in den wichtigern Angelegenheiten die Archipresbyter (die Decane) zu berichten, die Officiale sodann an die Archidiaconen, und diese an den Bischof. Diese Einrichtung dauerte bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts in unsrem Erzbisthume. Dann aber wurde statt der jährlichen Visitation bloß mehr jedes Schaltjahr eine solche gehalten, dann kam sie ganz in Abgang, indem der Churfürst Franz Ludwig zu Anfang des 18. Jahrhunderts an die Stelle derselben die Congregationes Carolinae gesetzt hat. Der Churfürst Johann Philipp hat aber die jährlichen Visitationen wieder hergestellt, zu großem Nutzen für das Erzbisthum, hat sie aber nunmehr den Archipresbytern (den Dechanten) übertragen und hat endlich der Churfürst Clemens Wenceslaus diese Visitationen gegen alle vorgeschützten Exemptionen in Schutz genommen und durchgeführt. In diesem wichtigen Punkte sind also die Dechanten an die Stelle der Archidiaconen getreten, sind das „Auge des Bischofs" geworden. Es erscheinen nun zwar auch danach noch unter dem letzten Churfürsten Archidiaconen zu Trier; es sind fünf Domcapitularen, welche die Titel der verschiedenen fünf Archidiaconate führen, während statt ihrer Com-

[1]) Daher noch heute die bekannte Verrichtung des „Archidiacon" bei Ertheilung der hh. Weihen.

missarii archidiaconales die Amtsgeſchäfte zu führen hatten. Auch heißen dieſelben Archidiaconen Chorbiſchöfe, deren es ſonach fünf an der Metropolitankirche zu Trier gegeben hat. So ließen ſich die Domcapitularen Archidiaconen und Chorbiſchöfe nennen und tituliren, während ſie die Verrichtungen dieſer Aemter andern Geiſtlichen überließen [1]).

XXX. Kapitel.

Verſchiedene Pläne, das Erzbisthum Trier zu dismembriren, um neue Bisthümer aus Gebietstheilen desſelben zu bilden, zuerſt zu Prüm, dann zu Luxemburg.

Die Bisthümer in Deutſchland waren und ſind meiſtens auch jetzt noch von weit größerm Umfange, als in den ſüdlichen Ländern und im Oriente. Es iſt dies ohne Zweifel daher zu erklären, weil es in Deutſchland zur Zeit der Gründung des Chriſtenthums in demſelben noch wenige Städte oder vornehme Niederlaſſungen gegeben hat, die den Rang und die Bedeutung gehabt hätten, welche die Kirchengeſetze für einen Biſchofsſitz fordern. Gewöhnlich wurden die Landestheile, über welche ſich die Miſſionsthätigkeit von einem Hauptorte aus erſtreckt hatte, in den Umfang eines Bisthums aufgenommen; war dieſer ſchon von Anfang an ein ausgedehnter, ſo mußten bei der immer zunehmenden Bevölkerung die Geſchäfte des geiſtlichen Hirtenamtes ſich in einem Maaße vermehren, daß die Thätigkeit Eines Mannes nicht mehr ausreichen konnte. Noch jetzt hat unſer Bisthum eine große Ausdehnung; früher aber gehörten noch bedeutende Gebiete zu demſelben, die in neuerer Zeit von demſelben abgetrennt worden ſind, ein Strich von Lothringen, ein großer Theil des Großherzogthums Luxemburg

---

[1]) Die Archidiaconen hatten auch die Gewalt, die Inveſtitur zu Beneficien zu ertheilen; als dieſelben ſich aber unter Erzbiſchof Hillin herausnahmen, ohne Wiſſen und Zuſtimmung des Erzbiſchofs zu inveſtiren, hat Papſt Hadrian IV ihnen ſolches ſtreng verboten, mit dem Hinzufügen: „Ich will nicht, daß Ihr die Euch vom Erzbiſchofe zugeſtandene Gewalt mißbrauchet und dafür, daß er Euch die Gewalt zu inveſtiren verliehen hat, nun ohne ſein Wiſſen und Zuſtimmen inveſtiret.“ (Günther Cod. dipl I. p. 355 u. 356). Der Erzbiſchof Philipp von Cöln gibt den Zweck und die Grenze der Anſtellung von Archidiaconen nach dem Geiſte der Canones richtig an, wenn er ſagt: in partem vocati sunt sollicitudinis, non in diminutionem pontificalis honoris — ſie ſind zur Theilnahme an der Hirtenſorgfalt, nicht aber zur Verkleinerung des biſchöflichen Anſehens berufen. (Günther I. pag. 469).

und des Herzogthums Naſſau. Noch fühlbarer mußte die Anhäufung der Geſchäfte für unſre Erzbiſchöfe werden, ſeit ſie von den Kaiſern auch mit weltlicher Hoheit in ihrem Sprengel betraut wurden und in Folge davon auch als Reichsvaſallen ſich in dem Gefolge der Kaiſer in Kriegs- und auf Römerzügen einzufinden hatten, in Reichsangelegenheiten, auf Reichstagen, bei Kaiſerwahlen und Kaiſerkrönungen ſich oft auf längere Zeit aus ihren Sprengeln entfernen mußten. Dieſes Alles machte ſtehende Gehilfen in Pontificalhandlungen nothwendig, wie wir ſolche ſeit dem 13. Jahrhunderte in den Titular-(Weih-)Biſchöfen aufgeſtellt ſehen, und denen ein bedeutender Theil des biſchöflichen Hirtenamtes übertragen worden iſt. Um dieſelbe Zeit (im 13. Jahrhunderte) wo die Größe der deutſchen Bisthümer, namentlich der älteſten, Trier, Mainz, Cöln, und die Anhäufung der geiſtlichen und weltlichen Regierungsangelegenheiten für die Erzbiſchöfe und Biſchöfe ſolche Gehilfen im biſchöflichen Amte nothwendig machten, iſt auch das heilige Land (Paläſtina) nach zweihundertjähriger Anſtrengung in den Kreuzzügen für das Abendland und die Chriſtenheit überhaupt verloren gegangen, und mußten die Biſchöfe, von den Ungläubigen verdrängt, ihre Sitze daſelbſt verlaſſen und in das Abendland zurückkehren. Die katholiſche Kirche aber, nur der Gewalt weichend, hat ihr Recht auf die verlaſſenen Sitze nicht aufgegeben und kann es im Principe nie aufgeben, fuhr daher fort, Biſchöfe für jene Sitze unter den Ungläubigen zu ernennen, und verlieh die Titel derſelben den Gehilfen im biſchöflichen Amte, welche beſonders in Deutſchland den Biſchöfen zur Seite ſtanden. Daher die Benennung Titularbiſchöfe, weil ſie den Titel von einem verlaſſenen Biſchofsſitze unter den Ungläubigen (in partibus infidelium) führen, und Weihbiſchöfe, weil ihnen hauptſächlich die Ertheilung der geiſtlichen Weihen übertragen war.

Von unſern Weihbiſchöfen ſchreibt J. J. Moſer. „Es haben die Herren Churfürſten zu Trier ihre Weihbiſchöfe oder ſogenannte suffraganeos, gleich andern des Reichs geiſtlichen Chur- und Fürſten. Solche Trieriſche Weihbiſchöfe haben dieſes mit andern ihres Gleichen gemein, daß ſie des Erzbiſchofen ſeine Vicarii in pontificalibus (Stellvertreter in Pontificalhandlungen) ſeynd, das iſt, daß ſie bei denen vielfältigen und täglichen Verhindernißen und höchſt wichtigen Regierungsgeſchäften, Namens und aus Befehl des Herrn Churfürſten, die Pontificalia denen Dioecesanis ministriren. Hingegen iſt dieſes bey denen Trieriſchen Weihbiſchöffen beſonder, daß obſchon ein General-Vicariats-Collegium zu Beſorgung deren im obern Erzſtift vorkommender geiſtlicher Vicariatsgeſchäfte beſtellet iſt, dennoch die Vicarialia oder geiſtliche voluntariae jurisdictionis negotia (geiſtliche Verwaltungsangelegen-

heiten) in denen französisch-lothringischen und luxemburgischen in die Trierische Diöceſe gehörenden Distrikten dem Weihbischofe, deſſen bischöflicher Charakter in dieſen Orten in merklich großem Anſehen iſt, allein anvertrauet zu werden pflegen. Deßgleichen pflegen auch die Herren Erzbischöfe zu Trier ihre Diöceſe mehrist durch ihre Weihbischöfe visitiren zu laſſen, und dieſes zwar führnehmlich der Urſachen, womit zugleich in cursu visitationis das Sakrament der Firmung aufm platten Land administriret, die neu gebauten Kirchen geweiht und andre Pontifical-Functiones daſelbſt verrichtet werden" [1]).

Außer den hier von Moſer genannten Verrichtungen der Weihbischöfe von Trier haben dieſelben aber auch noch bis zur Berufung der Jeſuiten (1560) in der Regel das Predigtamt in der Domkirche verſehen. Aus der Wichtigkeit der ihnen bei uns übertragenen Verrichtungen, der geiſtlichen Verwaltung der lothringiſchen und luxemburgiſchen Distrikte, der Viſitation der Diöceſe, in welcher es der geiſtlichen Corporationen mit mannigfaltigen Rechtsverhältniſſen ſo viele gab, des Predigtamtes in der Domkirche, iſt es nun auch zu erklären, daß unſre Erzbischöfe ſich in der Regel um gelehrte und ausgezeichnete Männer in ihrem Clerus umgeſehen haben, die ſie ſich zu Weihbischöfen wählten. Vom 13. bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts wählten ſie meiſtens Ordensgeiſtliche, in den folgenden Zeiten in der Regel Stifts- oder Weltgeiſtliche. Als Gelehrte, Schriftſteller oder durch praktiſche Wirkſamkeit haben ſich ausgezeichnet Johann von Endoven (1459—1508), Johann Enen (1517—1519), Gregor von Virneburg (1557—1578), Peter Binsfeld (1580—1598), Joh. Peter Verhorſt (1688—1708), Johann Matthias v. Eyß (1710—1729), Lothar Friedrich v. Nalbach (1730—1748), Joh. Nikolaus v. Hontheim (1749—1790) [2]).

Ungeachtet der ſtehenden Gehilfen, die ſich ſo unſre Erzbischöfe in den Weihbischöfen aufgeſtellt hatten, iſt dennoch zweimal im Verlaufe der Zeiten das Projekt aufgetaucht, Gebietstheile unſers erzbischöflichen Sprengels zu dismembriren und aus ihnen ein neues Bisthum zu bilden. Zum erſtenmal iſt dieſes geſchehen unter dem Erzbiſchofe Theoderich II im Jahre 1236. Dieſer hatte ſich mit dem ergebenſten

---

[1]) Churtrier. Staatsrecht, Cap. VIII. §. 21.

[2]) Da die Weihbischöfe eben Gehilfen der Biſchöfe und Erzbiſchöfe waren, ſo dürfte es wohl außer Trier kein Beiſpiel geben, daß einem Weihbiſchofe wiederum ein Gehilfe in einem zweiten Weihbiſchofe gegeben worden wäre. Dies iſt aber geſchehen zu Trier 1779, als dem v. Hontheim auf ſein Verlangen wegen hohen Alters der Franzoſe Joh. Maria d'Herbain als Biſchof von Ascalon in part. infid. zur Seite gegeben worden iſt. Von den Schriftſtellern unter den Genannten wird im Verlaufe dieſes Werkes noch näher gehandelt werden.

Gesuche an den Papst Gregor IX gewendet, daß ihm, weil seine Erzdiöcese so ausgedehnt sei (cum ejus dioecesis sit diffusa), und daß, wo die Ernte groß, auch der Arbeiter mehr sein sollten, ihm die Facultät gegeben werden möge, in dem Kloster Prüm, das zu seinem Sprengel gehöre, ein neues Bisthum zu gründen. Vom Papste wurden hierauf die beiden Cisterzienseräbte von Himmerod und Villers beauftragt, ein Gutachten darüber an den apostolischen Stuhl abzugeben, ob die Abtei Prüm und das Städtchen zu einem bischöflichen Sitze geeignet sei, und ob dem projektirten neuen Sitze so viel Einkünfte überwiesen werden könnten, daß keine Geringschätzung der bischöflichen Würde zu befahren stehe, und ob die Mönche zu Prüm und andre Personen, deren Zustimmung erforderlich, dazu bereitwillig seien; eine wie starke Bevölkerung, wie viel Einkünfte und Pfarreien der Erzbischof von Trier dem neuen Bischofe assigniren wolle. Indessen weil den mit der Untersuchung beauftragten Aebten entweder die Abtei nicht reich genug dünkte, oder weil die Abtei selbst gegen das Projekt war, oder aber weil der Erzbischof eigentlich nur bezweckt hatte, jene Abtei zu supprimiren und durch einen neuen Titularbischof in der Hirtensorge erleichtert zu werden, haben die Aebte ihr Gutachten dahin abgegeben, es sei ein neues Bisthum nicht nöthig, und hat auf Grund desselben der Papst sich nicht bewegen lassen, auf das Gesuch des Erzbischofs einzugehen [1]).

Weit ernstlicher wurde in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts von Philipp II, König von Spanien, das Projekt betrieben, aus der Provinz Luxemburg ein eigenes Bisthum zu errichten. Das Eindringen des Protestantismus in die Provinz der spanischen Niederlande hat vom Jahre 1560 an eine schreckliche Empörung gegen den König von Spanien und die Autorität der Kirche in den Niederlanden entzündet, die Bevölkerung in zwei Heerlager geschieden, ein katholisches und ein protestantisches, die sich einander mit Erbitterung bekämpften. Zwei Provinzen jedoch sind in Mitte des rasenden Sturmes der Empörung unwandelbar treu geblieben dem alten Glauben und dem rechtmäßigen Landesherrn, Luxemburg nämlich und Namur. Hat der König der Gewalt und fanatischen Wuth der Empörung auch Gewalt entgegengesetzt und entgegensetzen müssen, so entging ihm doch nicht, daß gegen die Häreste doch noch andre als materielle Mittel in Anwendung gebracht werden müßten. Mit Recht hielt er nämlich Unwissenheit in der Religion für die Hauptquelle des Abfalles vom alten Glauben,

---

[1]) Unserm Brower scheint dieser Vorgang unbekannt geblieben zu sein, indem sich keine Erwähnung davon bei ihm findet. Die Nachricht darüber steht bei Manrique, Annal. Cisterc. ad annum 1236. c. 5.

jene Unwiſſenheit ſelber aber ſah er großentheils verurſacht durch die gar zu große Ausdehnung der biſchöflichen Sprengel in den Niederlanden, indem es in allen dieſen ausgedehnten Provinzen nur vier Bisthümer gab, Cambrai, Utrecht, Arras und Tournai, und alſo nur eine ſehr mangelhafte, weil zu ſehr zerſplitterte Wirkſamkeit von Seite der Biſchöfe erwartet werden konnte. Der König wandte ſich daher ſeit 1560 mehrmal an den apoſtoliſchen Stuhl zu dem Zwecke, die Zahl der Bisthümer in den Niederlanden auf vierzehn erhöhen und dieſelben unter drei Erzbisthümer ſtellen zu laſſen. Der Erzbiſchof von Mecheln wurde zum Primas der Niederlande geſetzt und hatte zu Suffraganen die neuen Biſchöfe von Antwerpen, Brügge, Gent, Ipern, Ruremond und Herzogenbuſch. Der Erzbiſchof von Cambrai erhielt zu Suffraganen Arras, Tournai, St. Omer und Namur; der Erzbiſchof von Utrecht die Biſchöfe von Deventer, Gröningen, Harlem, Leuwarden und Middelburg.

Zehn Jahre nach dieſer Errichtung von zehn neuen Bisthümern in den ſpaniſchen Niederlanden (1572) faßte Philipp II den Gedanken, auch aus der Provinz Luxemburg ein eigenes Bisthum bilden und zu dieſem Ende es von dem Trier'ſchen Sprengel dismembriren zu laſſen. Die Herren und Mitglieder des luxemburgiſchen Provinzialrathes, welche ſich am eifrigſten für die Verwirklichung dieſes Planes intereſſirten, ſtellten in einer Schrift in 22 Artikeln die Gründe zuſammen, aus denen ſich, wenn nicht die Nothwendigkeit, ſo doch die Zweckmäßigkeit der Errichtung eines eigenen Bisthums für Luxemburg ergebe. Es war darin hervorgehoben, daß Luxemburg, beehrt mit dem Titel eines Herzogthums, mehre bedeutende Grafſchaften und Herrſchaften in ſich begreife und eine der größten Provinzen der Niederlande ſei.

In der Bevölkerung der Provinz herrſche Verſchiedenheit der Sprache und der Sitten, herrührend von den verſchiedenen Reichen und Staaten, von denen ſie begrenzt ſei. Ebenſo gebe es auch eine bedeutende Verſchiedenheit in den Riten und Cäremonien des Gottesdienſtes, weil die Provinz in geiſtlichen Dingen unter ſieben verſchiedene Bisthümer vertheilt ſei, Trier, Rheims, Lüttich, Toul, Verdun, Metz und Namur. Außerdem könnten oder wollten die Biſchöfe dieſer Sitze ihre gewöhnliche Gerichtsbarkeit nicht ausüben, entweder weil ſie (nationale) Feinde des katholiſchen Königs (von Spanien) ſeien, oder weil ſie ſich nicht dazu verſtehen wollten, das „Placet“ nachzuſuchen, um, wie ſie ſagen, ihrer kirchlichen Autorität nichts zu vergeben. Keiner der Biſchöfe der genannten Sitze, mit Ausnahme jenes von Trier, halte durch ſeine Vicare und Officiale Viſitation der Pfarreien. Aber auch bei dieſen ſei das Strafrecht gehemmt durch die Furcht, die Koſten für Einſperrung

oder Beſtrafung von Vergehen ſelber tragen zu müſſen; woher es denn komme, daß, wie groß auch Exceſſe von Geiſtlichen ſein mögen, nie eine Suspenſion von einem Beneficium ausgeſprochen werde, und die geiſtlichen Richter ſich mit Verhängung einer Geldſtrafe begnügten. Durch dieſe zaghafte und viel zu ſelten eingreifende Strafgewalt entfernter Richter ſinke die Disciplin immer mehr in Verfall; Pfarrer lebten im Concubinate Jahre lang, genöſſen ihre Beneficien und ſetzten ihre geiſtlichen Verrichtungen fort, wie wenn Alles in Ordnung wäre. Auf dieſe Weiſe werde das Volk geärgert, verliere alle Achtung gegen die Geiſtlichkeit, ziehe ſich von den Sakramenten und dem Gottesdienſt zurück, verachte die geiſtlichen Cenſuren. Das Präſentationsrecht zu den Pfarreien im Luxemburgiſchen ſtehe (meiſtens) den verſchiedenen Herrſchaften in der Provinz zu, die aber meiſtens außerhalb derſelben wohnten; dieſe aber wählten oft aus blinder Zuneigung und aus Gunſt ganz untaugliche Subjekte, ohne Bildung und gute Sitten, die ſie den Biſchöfen vorſchlügen und die dieſe durch ihre Archidiaconen inſtalliren ließen, ohne Prüfung, ohne Wahl. Die Uebelſtände unter dem Clerus, die Vergehen träten um ſo gröber und häufiger hervor, als die fremden Obern nicht Kenntniß von denſelben erhielten oder wegen der Entfernung ſie unbeachtet ließen und nicht beſſerten. Hätte die Provinz einen eigenen Biſchof, der in Mitte derſelben wohne, von dem der Clerus ſich beobachtet wiſſe, der ſeine Heerde mit Wachſamkeit und Sorgfalt weidete, die Dekrete des Concils von Trient in Ausführung brächte, dann würden viele Uebel in der Geiſtlichkeit und dem Volk gehoben werden; die Pfarrer würden ſorgfältiger wachen über ihren Wandel und ihre Heerden und eifriger ihrem Amte obliegen. Habe ja auch der König zu dem Zwecke, die katholiſche Religion und ſeine Unterthanen bei dem wahren Glauben zu erhalten, ſeine andern Provinzen, nämlich Flandern, Brabant, Artois, Holland, Zeland und die Grafſchaft Namur mit neuen Biſchofsſitzen verſehen; in der Provinz Luxemburg ſtänden dieſelben Zwecke und Vortheile zu erzielen, da ſie von ſo verſchiedenen Staaten umgeben oder ſo mancherlei Herrſchaften unterworfen ſei, auf Seite Frankreichs gar von der Akademie der Häretiker zu Sedan berührt werde. Sollten ſich der Einführung eines Biſchofs von Anfange Hinderniſſe in den Weg ſtellen, ſo könnte vorläufig und proviſoriſch ein apoſtoliſcher Vicar, bekleidet mit biſchöflicher Gewalt, ernannt werden.

In der Provinz Luxemburg, war ſodann weiter ausgeführt, gebe es eine Hauptſtadt, die anſehnlich und bevölkert genug und wohl geſchützt ſei, die mehre Klöſter zähle, und worin der Provinzialrath mit dem Gouverneur, als ſeinem Chef, reſidire. In dieſe Stadt könne ganz füglich auch noch das Collegiatſtift von Ivois verlegt werden, das

jetzt in Folge des Krieges verlassen und verwüstet sei und dessen Wiederaufbau durchaus nicht räthlich, weil es wegen offener Lage und der Nähe des eroberungssüchtigen Frankreich auf keine Sicherheit zählen könne. Mit dem so nach Luxemburg transferirten Stifte könnten noch andre auswärtige Beneficien unirt werden. Auch gebe es in der Provinz mehre reiche Abteien, St. Maximin bei Trier (stark begütert in jener Provinz), St. Willibrord zu Echternach, Liebfrauen-Münster zu Luxemburg, St. Hubert in den Ardennen und die Cisterzienserklöster Orval, Clairfontaine, Benvoie, Tiffertange und die Priorei Marienthal, von deren Gütern einige für den neuen Bischofssitz abgesondert werden könnten.

Diesem Plan gemäß hätte nun die ganze Provinz Luxemburg, wie sie damals bestand, das neue Bisthum bilden sollen. Das Gebiet dieser Provinz war aber, wie gesagt, unter sieben angrenzende bischöfliche Sprengel vertheilt und hätten demnach auch ebenso viele Dismembrationen vorgenommen werden müssen, um aus allen diesen Theilen ein neues, in seinem Umfang der politischen Provinz entsprechendes, neues Bisthum zu bilden. Der größte Theil der Provinz aber gehörte unter das Erzbisthum Trier, lag in den Archidiaconalsprengeln von St. Peter zu Trier, St. Agatha zu Longwy und St. Mauritius zu Tholey.

Unter diese erzstiftisch Trierischen Archidiaconate gehörten aber das Dekanat Bitburg mit 48 luxemburgischen Pfarreien, das Dekanat Luxemburg mit 27, das Dekanat Arlon mit 25, das Dekanat Mersch mit 71, jenes von Longwy mit 31, das von Ivois mit 32, das von Juvigny mit 25, endlich das Dekanat Remich mit 30 luxemburgischen Pfarreien. Nimmt man nun jene Pfarreien der Provinz Luxemburg hinzu, die unter den andern oben genannten Bisthümern gestanden haben, so ergibt sich die Zahl von 365 Pfarreien, die das neue Bisthum gebildet haben würden.

Weiterhin war in dem Plane aufgestellt, daß die neue Cathedrale (zu Luxemburg) bestehen solle aus dem Bischofe, einem Propsten, Dechanten, zwölf Canonikern, sechs oder acht Vicaren, sechs Chorknaben, zwei Pedellen, einem Organisten und zwei oder drei Kirchnern. Als jährliche Revenüen für den Bischof müßten 20,000 Flor. in Grundgütern ausgeworfen, daneben ihm die Stadt Diekirch mit ihrem Gebiete sammt der hohen und niedern Gerichtsbarkeit überwiesen werden u. s. w.

Bertholet, der aus einem alten Manuscripte den ganzen Plan in seiner Geschichte des Herzogthums Luxemburg mitgetheilt hat, urtheilt richtig über denselben, daß er weit glücklicher ersonnen, als leicht auszuführen gewesen sei. Zwar hat der König von Spanien denselben

ohne Bedenken genehmigt; der Propst Johann Fonck wurde beauftragt, den Erzbischof von Trier und den Bischof von Lüttich zur Einwilligung in die projektirte Dismembration der betreffenden Pfarreien von ihren Sprengeln zu bestimmen.

Als inzwischen der Abt Dominicus (von Stenay) zu Orval mit Tod abgegangen, ist dessen Stelle sieben Jahre hindurch während der Verhandlungen über das neue Bisthum unbesetzt geblieben, indem dem Convente untersagt war, eine neue Wahl vorzunehmen. Weil man nämlich beabsichtigt hatte, einen Theil der abteilichen Güter zur Dotirung des neuen Sitzes auszusondern, wollte man diese Aussonderung vornehmen, bevor ein Abt gewählt sei, um etwaigen Schwierigkeiten vorzubeugen.

Fonck begab sich zuerst nach Ehrenbreitstein zu dem Erzbischofe von Trier. Jakob v. Eltz, der, wie kaum ein andrer Erzbischof, mit großem Eifer und den geeignetsten Mitteln gegen das Umsichgreifen der Häresie gearbeitet, die Trienter Reformdekrete eingeführt und seine Erzdiöcese in dem katholischen Glauben befestigt hat, war der Mann nicht, der aus selbstsüchtigen Motiven der Errichtung des neuen Bisthums sich widersetzt hätte, wenn dieselbe nicht mancherlei Schwierigkeiten und Inconvenienzen geboten hätte.

Auf den Vortrag des Abgeordneten Fonck, in seiner Audienz am 4. Febr. 1572 zu Ehrenbreitstein, entgegnete der Erzbischof im Allgemeinen, jede Veränderung sei gefährlich, und immer entsprängen daraus große Inconvenienzen, zumal in den Gebieten, die man ungetheilt besitze, sodann auch in Bezug auf die Gerechtsamen des Domkapitels; indessen wolle er die Sache überlegen. Der Abgeordnete glaubte hinzufügen zu müssen, daß das Erzstift Trier nicht Verminderung zu befahren habe; denn was es auf der einen Seite zu verlieren scheine, das gewinne es wieder auf der andern, indem der neue Bischof von Luxemburg ein Suffragan von Trier sein und ihm dazu noch eine gute Anzahl Pfarreien, die jetzt unter Lüttich ständen, einbringen würde. Nach Berathung des Erzbischofs mit seinem Rathe wurden dem Abgeordneten Fonck die Schwierigkeiten, welche das Projekt biete, detaillirt entgegen gehalten. Namentlich war hervorgehoben, daß das königliche „Placet" keine Appellationen aus dem Suffraganbisthum an den Erzbischof zulasse und die Metropolitangerichtsbarkeit so zu sagen annullire. Außerdem müsse auch die Zustimmung des Domkapitels hinzukommen, ohne welche keine Neuerung statthaft sei. Die Archidiaconen würden durch Errichtung des neuen Sitzes in ihren Rechten und Einkünften geschmälert, Trierische Grenzpfarreien, die im Luxemburgischen Zehentrechte besäßen, würden dieser verlustig gehen. Schließlich aber hat der Erzbischof in der letzten

Audienz dem Abgeordneten eröffnet, daß er die Entscheidung dem apostolischen Stuhle anheimgebe. Noch weniger Bereitwilligkeit fand Fonck bei dem Bischofe von Lüttich und seinem Domkapitel; jedoch auch hier wurde die Entscheidung dem Papste anheimgestellt.

Ohne Zweifel aber hat der Erzbischof von Trier und der Bischof von Lüttich auch dem römischen Stuhle die Schwierigkeiten vorgelegt, die der Errichtung des neuen Sitzes im Wege standen, und ist daher das Projekt nicht zur Ausführung gekommen. Zweiundzwanzig Jahre später hat der König von Spanien ein Jesuitencollegium zu Luxemburg gegründet und dadurch auf anderm Wege der katholischen Religion in der Provinz eine neue kräftige Stütze gegeben. Dessen ungeachtet ist der Gedanke, zu Luxemburg ein eigenes Bisthum zu gründen, abermal im Jahre 1700 aufgetaucht, aber auch damal ohne Erfolg [1]).

XXXI. Kapitel.

Die Landschaft und die Gemeinden oder Organisation der Aemter.

In den Zeiten des Faustrechts, namentlich im 13. und 14. Jahrhunderte, haben unsre Erzbischöfe sich genöthigt gesehen, zum Schutze und zur Sicherheit des Landes sich Clienten oder Vasallen (Getreue) durch Uebertragung von Lehen zu gewinnen. Diese Vasallen, auf festen Burgen wohnend (daher Burggrafen, Burgmänner), hatten die ihnen anvertraute Burg zu schützen mit der Gegend umher und dem Erzbischofe, wenn er es verlangte, Kriegsmannen zuzuführen. Seit Anfang des 14. Jahrhunderts, wo Erzbischof Balduin das Erzstift für die weltliche Verwaltung in Aemter (Satrapien) eingetheilt hat, war in der Regel zum Hauptorte jedes Amtes und zum Sitze des Satrapen eine solche Burg gewählt. Die Burgmänner waren so Satrapen (Amtmänner) geworden, denen nun auch andre Geschäfte übertragen waren. Sie hatten nämlich jetzt nicht allein wie früher die Burg zu schützen und dem Erzstifte zu erhalten, sondern waren auch die Vermittler der Regierungsangelegenheiten zwischen dem Landesherrn und den Gemeinden des Amtsbezirks, Träger der bürgerlichen Verwaltung, hatten dazu die Gerichtsbarkeit in erster Instanz und die Polizei und endlich auch die Steuern und Subsidiengelder der Bewohner ihres Bezirks in Empfang zu nehmen. Sehr bald aber erhielt jedes Amt

---

[1]) Die ausführlichen Verhandlungen über das Projekt stehen bei Bertholet, histoire du duché de Luxemb. etc. vol. VII. p. 30—49.

einen eigenen Einnehmer (Empfänger), der die Steuern in dem Amtsbezirke zu erheben und an die Generaleinnehmer zu Trier oder zu Coblenz abzuliefern hatte. Nebst dem Amtmanne befand sich ferner an jedem Amtssitze ein churfürstlicher Kellner (cellerarius), der die Verwaltung der Kammergüter (Domainen) zu führen und die Einkünfte einzusammeln hatte, die meistens in Naturalien bestanden.

In späterer Zeit bestand das Beamtenpersonal eines jeden Amtes in einem Amtmann, einem Amtsverwalter, einem Schultheiß, einem Kellner, einem Einnehmer und einem Gerichtsboten. Einige Aemter hatten bloß einen Amtmann und keinen Amtsverwalter, wo sich der Amtmann aber einen Amtsschreiber zur Führung der Protocolle zu halten pflegte, der dann aber vom Hofrathe geprüft sein mußte; andre hatten einen Amtsverwalter, der stehender Stellvertreter des Amtmannes war. Amtmann und Amtsverwalter wurden von dem Churfürsten ernannt und von dem Hofrathe in Eid und Pflicht genommen.

Jedes Amt war eingetheilt in Gemeinden. Jede Gemeinde hatte ihren Scheffen, der von den Gemeindegliedern selbst gewählt wurde. Der Scheffen hatte die Gesetze und Verfügungen der Regierung, die ihm durch den Amtmann zugekommen, bekannt zu machen und für deren Ausführung zu sorgen; besonders lag ihm Handhabung der Polizei in der Gemeinde ob. Dann hatte er die Einkünfte seiner Gemeinde zu überwachen, für nützliche Verwendung derselben zu sorgen, überhaupt die Interessen seiner Gemeinde zu vertreten und zu fördern. Jährlich hatte jeder einen Bericht über seine Gemeinde vor dem Amtmanne abzustatten, und der Amtmann hatte aus den einzelnen Berichten seines Amtsbezirks einen Generalbericht an die Regierung mit geeigneten Vorschlägen für Verbesserungen, Hebung von Beschwerden einzureichen.

Der Amtmann war, wie gesagt, auch Justizbehörde, die sowohl in Civil- als Polizeisachen ein rechtsgültiges Urtheil als erste Instanz fällen konnte. Jedoch stand es jeder Partei frei, auch ohne Angabe von Gründen, den Amtmann zu perhorresciren, wo dann dieser ein Protokoll über die vorgebrachte Klage an das Scheffengericht zu Trier, respektive Coblenz, einzuschicken hatte, das dann in erster Instanz urtheilte. Näher wird hierüber in dem Abschnitte über das Gerichtswesen Rede kommen.

In dem Folgenden geben wir topographische und statistische Notizen über die Aemter oder Amtsbezirke nach einem Manuscripte aus dem Anfange des 18. Jahrhunderts, mit etlichen Zusätzen aus späterer Zeit.

Das Amt Saarburg grenzt der Länge nach an das Herzogthum Lothringen und zur Mosel zu an das Herzogthum Luxemburg. Daselbst ist ein Amtmann, der auch das Hochgericht Merzig und Saargau,

das zwiſchen Churtrier und Lothringen in der landesherrlichen Obrigkeit gemeinſchaftlich iſt, als churtrieriſcher Amtmann mit dem lothringiſchen verwaltet [1]).

Die den Erzbiſchöfen von jenen Kaiſern, die auch Herzoge von Luxemburg geweſen, ertheilten Privilegien, weiſen zwar aus, daß ihnen die Regalien an der Moſel vom Dulmerbach, der unweit Remich in die Moſel fließt, auf den beiden Ufern abwärts zuſtehe bis in den Rhein mit den Leinpfäden. Doch hat aber ſich Churtrier in einem Vertrage von 1548 mit Kaiſer Karl V dahin in possessorio vergleichen müſſen, daß das Regale des Moſelfluſſes am Fuchsgraben bei Zewen 1½ Stunde oberhalb Trier anfangen ſoll; und damals hat man Trieriſcherſeits ſich auch, ſoviel das Poſſeſſorium betrifft, des Sauerfluſſes begeben.

Canzem und Wildingen, ſo im Amt Saarburg an der Saar liegen, hat das Herzogthum Luxemburg in possessione, jedoch iſt der Saarfluß ſammt Leinpfäden zu beiden Seiten vermöge deren zwiſchen dem Churfürſtenthum Trier und Herzogthum Luxemburg im Jahre 1548 getroffenen Concordaten privative zum Churfürſtenthum Trier gehörig.

Die Herrſchaft Freudenburg, ſo dem Prälaten zu St. Maximin bei Trier zuſtehet, lieget in oder beim Amt Saarburg, geſtalten der Prälat Freudenburg für exemt halten, und an Seiten des Erzſtifts Trier ein ſolches man nicht nachgeben will.

Das Amt Grimburg liegt an dem Amte Saarburg, grenzt an Lothringen und an das in die hintere Grafſchaft Sponheim gehörige Amt Birkenfeld, welches dem Pfalzgrafen und Herzog von Birkenfeld und dem Markgrafen von Baden als Grafen der hintern Grafſchaft Sponheim gemeinſchaftlich gehört.

Das Amt St. Wendel iſt von den churtrieriſchen Aemtern abgeſondert und ringsum von andern Herrſchaften umgeben, als

---

[1]) In Folge vielfältiger Reibungen zwiſchen den Beamten der beiden Souveräne iſt im Jahre 1778 (den 1. Juli) ein Austauſch-Traktat zwiſchen dem Könige von Frankreich und dem Churfürſten von Trier geſchloſſen worden, in welchem Merzig mit den auf dem rechten Saarufer gelegenen Ortſchaften ausſchließlich Churtrier mit allen Rechten und Gefällen, die vordem Frankreich beſeſſen, dagegen die auf linker Seite gelegenen Ortſchaften Frankreich zufielen. In dem darauf folgenden Jahre hat nun der Churfürſt aus den ihm ausſchließlich zugefallenen Ortſchaften ein neues Amt in der Stadt Merzig gebildet, beſtehend aus dem Hauptorte (Merzig) und den Dörfern Biezen, Harlingen, Menningen, Bachem (diesſeits des Baches), Ponten, einem Theil von Beſſeringen, St. Gangolph, Monclär, der Abtei Mettlach und dem Dorf gleichen Namens und endlich der Pflege Losheim, die jetzt von dem Amte Saarburg getrennt wurde. — Das Saargewäſſer war in jenem Traktate gemeinſchaftlich geblieben.

Lothringen, dem ſponheimiſchen Amte Birkenfeld, Churpfalz, Pfalz-Zweibrücken und die Naſſau-Ottweiler'ſche Landſchaft.

Das Amt Bliescaſtel iſt auch ein churtrieriſches Amt, das aber die Freiherren von der Leyen ſammt der landesfürſtlichen Obrigkeit vom Erzſtift zu Mannlehen tragen; es grenzt an das Herzogthum Lothringen, Churpfalz, das Herzogthum Zweibrücken und Naſſau-Saarbrücken.

Die Hauptſtadt Trier ſammt Zubehör ſtehet unter keinem Amt, ſondern hat einen Statthalter.

„Von wegen der Stadt Trier hat der König von Spanien als Herzog zu Luxemburg das jus protectionis zu großem Unheil der Stadt Trier prätendirt aus denen Conföderationen, ſo beſagte Stadt, als ſelbige von der landesfürſtlichen Subjection ſich entziehen wollen, mit dem Herzogthum Luxemburg eingegangen, ſo zwar in ſich nichtig und durch die von dem Kaiſer Carl IV und Rudolph II ertheilten, die Hauptſtadt Trier als ſubject zu allem Gehorſam anweiſenden, Urtheile caſſirt worden. Es hat aber die Krone Spanien denen geſchehenen Remonſtrationen unerachtet von ihrem Geſuch gänzlich nit abſtehen wollen, dahero zu wünſchen, daß im künftigen Friedensſchluß gedachte nichtige Anſprach abolirt erklärt würde, gleichwie in denen 1585 zwiſchen Churtrier und Herzogthum Lothringen aufgerichteten Traktaten dergleichen Deklaration geſchehen und dadurch die puncta, ſo die Stadt Trier mit dem Herzogthum Lothringen betroffen hatten, als null aufgehoben worden."

„Unweit der Stadt Trier und ſonſten hat ein hochwürdiges Thumb-Capittel zwarn verſchiedene Dorfſchaften, darüber aber Sr. churfürſtlichen Durchlaucht die Landesfürſtliche Obrigkeit zuſtehet."

Das Amt Pfalzel. Dieſes hat eine große Ausdehnung zu beiden Seiten der Moſel, grenzt auf der linken Moſelſeite an das Herzogthum Luxemburg.

Das Amt St. Maximin wird ſo genennt, weilen in denen darunter gelegenen Orten der Prälat zu St. Maximin bei Trier anſehnliche Jurisdiction hat, auch den Amtmann und andre Officianten benennet. Die landesfürſtliche Obrigkeit aber gehört zum Churfürſtenthum Trier, ſo im Jahre 1577 den diesfalls mit beſagtem Gotteshaus St. Maximin gehabten Prozeß gewonnen hat.

Die Propſtei St. Paulin bei Trier hat auch einige Dorfſchaften, die aber unter die churtrieriſche Territorial-Gerichtsbarkeit gehören.

Das Amt Welſchbillig grenzt meiſtens an das Herzogthum Luxemburg, zu einer Seite an das Amt Pfalzel. Die in dem Amte eingehenden Renten und Gefälle empfängt der churfürſtliche Pallaſt-Kellner zu Trier.

Das Amt Bernkaſtel grenzt an die Grafſchaft Veldenz, die jedoch notorie ſammt allen andern Arten in's Hochgericht Bernkaſtel gehört, womit der 1694 verſtorbene letzte Pfalzgraf von Lautereck und Veldenz, ſoviel das Hochgericht der Grafſchaft Veldenz betrifft, zum Mannlehen belehnt geweſen, die aber nach deſſen Abſterben an das Erzſtift Trier revolvirt iſt.

Bei dem Amte Bernkaſtel liegen das Amt Baldenau und Hunolſtein, die alle drei durch einen Amtmann verſehen werden. An dieſes Hunolſtein grenzt die Rheingrafſchaft Sponheim.

Das Amt Schmidtburg liegt auf dem Hunsrücken. Unweit desſelben liegt das Hochgericht Rhaunen, welches dem Churfürſten von Trier zum Vierten Theil, den Wild- und Rheingrafen zu drei Vierteln zuſteht.

Es gehört auch unter die churfürſtliche Trieriſche Landesobrigkeit das Amt Wartelſtein, das ganz klein und eine dem Herrn von Schmidtburg zuſtehende Herrſchaft iſt.

Das Amt Wittlich iſt ein großes Amt mit vielen Moſel- und Landdorfſchaften, grenzt zu einer Seite an das Herzogthum Luxemburg, dann an die Grafſchaft Veldenz, das Churcölniſche Amt Zeltingen und Rachtig. Man geſteht aber Churcöln nur die Landeshoheit auf der rechten Seite der Moſel zu mit Behauptung, daß alle Ländereien, Güter und Waldungen auf der Wittlicher Seite unter die churtrieriſche Hoheit gehören, weshalb in frühern Zeiten viele Streitigkeiten geweſen, die noch nicht (Anfang des 18. Jahrhunderts) erledigt ſind [1]).

Das Amt Wedeneſch (ſo genannt von dem Orte dieſes Namens in der Nähe von Clauſen, jetzt kurzweg Eſch genannt), iſt dem Amt Wittlich incorporirt, davon aber Neumagen an der Moſel, woſelbſt die Grafen von Sayn-Wittgenſtein von und zu Berlenburg ſchöne Güter ſammt Burghaus und andern Jurisdictionalien beſitzen, von einiger Zeit her dem Amtmann zu Bernkaſtel anbefohlen iſt.

An das Amt Wittlich grenzt auch das ſogenannte Cröfer Reich, woſelbſt auch ein Amtmann iſt.

Das Amt oder die Herrſchaft Bruch, davon das Herzogthum Luxemburg die landesfürſtliche Superiorität beſitzt, iſt vor dieſem eine Appertinenz des Amtes Wittlich geweſen, das aber aufgehört hat, ſo

---

[1]) Siehe das Moſelthal von v. Stramberg. S. 237.

In merkwürdiger Weiſe ſind dieſe Ortſchaften an Cöln gekommen. Wie man glaubt, hat der h. Cunibert, gebürtig an der Moſel, danach Erzbiſchof von Cöln (622—654), ſein väterliches Erbgut Rachtig, Zeltingen und Rhenſe (am Rhein) der Cölniſchen Kirche zugewandt.

daß der Freiherr von Metternich-Bourscheid und jetzt dessen Tochtermann Freiherr von Kesselstadt mit Bruch als Mannlehen investirt ist. Daselbst ist ein Kellner.

Das Cröfer Reich hat den Namen von dem großen Flecken Cröf an der Mosel und gehören dazu Reil, Kinheim, Erden, Bengel, Kinderbeuren und noch etliche kleine Ortschaften. Die Gerichtsbarkeit hat Churtrier mit beiden Fürsten der hintern Grafschaft Sponheim gemeinschaftlich. Wenn Schatzung erhoben wird, erhält Churtrier davon $\frac{1}{3}$ und die Fürsten Grafen zu Sponheim $\frac{2}{3}$; wegen der landesfürstlichen Obrigkeit und andrer Gerechtsame stehen die Herrschaften gegen einander beim Kaiserlichen Kammergerichte in Prozeß. Der Churfürst hat zur Ausübung seiner Gerichtsbarkeit im Cröfer Reich einen Obervogt, der unter sich hat einen Untervogt zu Cröf; der Fürsten von Sponheim Rechte wahret derselben Oberamtmann zu Trarbach, welcher unter sich hat den Truchsessen zu Cröf. Im Cröfer Reich ist vordem gewesen ein adeliches Ritter-Gericht, das in vierzehn rittermäßigen Scheffen bestanden, das Churtrier bestellet hat, in Jahren aber nicht mehr gehalten worden ist. Jedoch sind noch die Freiherren von Kesselstadt und Metternich adelige Scheffen.

Der churfürstliche Kellner zu Wittlich empfängt die churfürstlichen Renten und Gefälle im Cröfer Reich, worunter begriffen die Gelder, welche sogenannte Peterlingen jährlich zahlen, nämlich Jeder zwei Thaler. —

Der Name Peterling ist aber hergenommen von St. Peter, dem Patron des Erzstifts Trier und der Domkirche und bezeichnet die Zugehörigkeit zu dem Erzstifte. Die, welche aus dem Amte Daun und Wittlich sich in dem Cröfer Reiche häuslich niederlassen, werden „Peterlinge"; kommt der Churfürst von Trier nach Wittlich, so erscheinen die Peterlinge in ihrem Gewehr, um die Wache an dem churfürstlichen Schlosse zu thun.

Das Amt Zell. Zu diesem gehört das Amt Baldeneck, es grenzt an das Cröfer Reich, die hintere Grafschaft Sponheim und Pfalz-Simmern. Daselbst ist ein Amtmann, der auch die mit der hintern Grafschaft Sponheim und den Grafen von Metternich als Herren zu Beilstein gemeinschaftlichen Gerichte und Orte in Gerichtsbarkeitssachen versteht.

Das Amt Kyllburg hat den Namen von dem Hauptorte an der Kyll, ist von dem Amte Welschbillig durch das Luxemburger Land eine halbe Stunde Weges getrennt, grenzt im Uebrigen an Trierische Aemter. Die Renten und Gefälle genießt das Domkapitel in Pfandschaft; der Domdechant läßt das Amt verwalten.

Das Amt Manderſcheidt iſt benannt von dem Schloß und Städtchen gleichen Namens, dabei liegt das gräfliche Schloß Manderſcheidt, das unter gemachter Capitulation dem Herzogthum Luxemburg untergeben iſt. Das Amt liegt zwiſchen den Aemtern Kyllburg, Wittlich, Daun, grenzt an die Grafſchaft Gerolſtein.

Die Aemter Prüm, Schönecken und Schönberg ſtoßen an das Luxemburgiſche und die Grafſchaft Gerolſtein und die Grenzpunkte des letztern gehen bis eine halbe Stunde gegen das Land der fürſtlichen Abtei Stablo und Malmedy; die drei Aemter haben einen Amtmann und einen Kellner.

Die Unterthanen des Fürſtenthums Prüm ſind in der gewöhnlichen Landes-Matrikel nicht einbegriffen, ſondern liefern jährlich an die churfürſtliche Rentkammer ein beſtimmtes Quantum. Die Abtei Prüm gehört dem Churfürſten ſeit 1576; auch gehören zu derſelben noch in andern Ländern und Herrſchaften gelegene Beſitzungen wie Guſten im Herzogthum Jülich, Avans und Lonvin an der Maas, Revin, Fumay und Feppin. Die Fürſten umher haben aber mancherlei Eingriffe in die Gerichtsbarkeit über dieſe Beſitzungen gethan.

Das Amt Hillesheim iſt klein, grenzt an die Grafſchaft Gerolſtein, die Herrſchaft Kronenburg, die unter Luxemburg ſteht, das Baronat Junkerath, das den Grafen von Manderſcheidt-Blankenheim zuſteht, an die Baronien und Herrſchaften Kerpen und Caſſelburg und an das Amt Daun.

Das Amt Daun grenzt an die Herrſchaften Kerpen und Caſſelburg, das Erzſtift Cöln, die Grafſchaft Virneburg und die Aemter Manderſcheidt, Uelmen und Cochem. Ein Kellner wohnt daſelbſt, aber bezüglich der Gerichtsbarkeit iſt ein zeitlicher Amtmann zu Cochem auch Amtmann zu Daun und zu Uelmen; dagegen haben beide jedes einen Amtsverwalter.

Das Amt Uelmen grenzt etwas an das Cölniſche, ſonſt überall an Trieriſche Aemter.

Dieſe drei Aemter, Hillesheim, Daun und Uelmen, gehören zum Churfürſtenthum Trier, ſind aber bloß der weltlichen Hoheit des Churfürſten untergeben, während dem Erzbiſchofe von Cöln die geiſtliche Gerichtsbarkeit über dieſelben zuſteht.

Das Amt Cochem grenzt an das Cröſer Reich, die Herrſchaften Beilſtein oder Winneburg, die dem Grafen von Metternich gehören; daſelbſt iſt ein Amtmann, Amtsverwalter und Kellner.

Das Nieder-Erzſtift.

Das Amt Münſter-Maifeld. Dieſem iſt die Herrſchaft Cobern einverleibt. Eine Stunde entfernt liegt das Schloß Pirmont, das

Sitz und Stimme auf dem Reichstag prätendirte. Der dortige Amtmann ist zugleich auch Amtmann des kleinen mit Churcöln gemeinschaftlichen Amtes Alken.

Das Amt Mayen. Diesem ist einverleibt das Amt Monreal und Kaisersesch. Es grenzt an verschiedene Trierische Aemter, sodann an Churcöln und die Grafschaft Virneburg, die dem Grafen von Löwenstein-Wertheim gehört und von dem Erzstift Trier, mit Vorbehalt der katholischen Religion, zu Lehen verliehen ist. Zum Amt Mayen gehört auch, was Gerichtsbarkeit betrifft, die Herrschaft Reinzenich, deren Renten und Gefälle sammt verschiedenen Gerechtigkeiten der Erb-Marschall von Eltz in Pfandschaft hat. Daselbst ist ein Amtmann, wie auch ein Kellner, welcher zugleich auch Gewaltsbote in der Pellenz ist. Letztere ist über anderthalb Jahrhunderte dem Erzstift Trier incorporirt, obgleich hiegegen von Churpfalz mancherlei Schwierigkeiten erhoben wurden.

Das Amt Bergpfleg. Dieses grenzt an das churcölnische Land, berührt an der Mosel den Flecken Winningen, der zur untern Grafschaft Sponheim gehört. Das Städtchen Cunostein-Engers gehört in Gerichtsbarkeitssachen zu dem Amte Bergpfleg. Daselbst ist ein Amtmann, jedoch werden die Renten und Gefälle von dem churfürstlichen Kellner zu Coblenz in Empfang genommen.

Stadt und Amt Coblenz. Coblenz gehört selbst zu keinem Amte, sowie auch Trier; als Stadt hat es ein eigenes städtisches Regiment. Zur Stadt gehören aber Neuendorf und Weis, die das Recht der Coblenzer Mitbürgerschaft haben. Dagegen aber ist seit 1562 vom Churfürsten Johann von der Leyen angeordnet, daß die Verwaltung der Stadt Coblenz künftig durch einen Amtmann, einen Schultheiß (als Director des Gerichts), vierzehn Scheffen, zwei Bürgermeister und einen Rath von adelichen und bürgerlichen Personen geschehen soll. Der churfürstliche Amtmann hat in allen amtlichen Beziehungen die Person und die Gerechtsamen des Landesherrn zu vertreten [1]).

Danebst aber gibt es auch ein Amt Coblenz, wozu aber diese Stadt bloß den Namen hergegeben hat, ohne zu demselben zu gehören. Dies Amt Coblenz besteht aus Ley, Waldesch, Capellen.

Das Amt Boppard. Zu diesem gehört auch das Gallscheider Gericht, grenzt aber an das cölnische Amt Rhens, das churpfälzische Herzogthum Simmern und die niedere Grafschaft Katzenellenbogen, worin St. Goar und Rheinfels ist.

---

[1]) Siehe Scotti, churtrier. Verordnungen, I. B. S. 368 ff.

Das Amt Oberwesel grenzt an das landgräflich Hessische, an Rheinfels, das pfalzgräflich Simmersche und das churpfälzische Land.

Das Amt Welmich liegt auf der rechten Rheinseite, grenzt an die Niedergrafschaft Katzenellenbogen.

Das Amt Ehrenbreitstein. Dieses grenzt an das churmainzische Amt Oberlahnstein, wovon es durch die Lahn getrennt wird, an die Herrschaft Ems, die dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt und dem von Nassau-Dietz gemeinschaftlich ist.

Die Herrschaft Vallendar, das Kirchspiel Heimbach, Weis und den Flecken Sayn hat vordem der Amtmann von Ehrenbreitstein in Gerichtsbarkeitssachen versehen; jetzt thut es der Amtmann zu Montabaur. Dieselbe Herrschaft ist dem Churfürstenthum Trier in der Gerichtsbarkeit, Renten und Gefällen mit dem Grafen Sayn-Wittgenstein gemeinschaftlich gewesen —; jedoch durch den Vertrag von 1681 ist die landesherrliche Obrigkeit dem Erzbischofe allein zu Theil geworden. Der vorletzte Churfürst Johann Philipp hat durch Kauf die ganze Herrschaft acquirirt. Sie grenzt an die gräflich Wiedischen und Nieder-Isenburgischen Lande; Sayn und die Unterthanen des alten gräflichen Stammhauses Sayn gehören dem Churfürsten von Trier. Die Renten und Gefälle in der Herrschaft Vallendar empfängt der Kellner von Ehrenbreitstein; zu Sayn aber und im Kirchspiel Weis der Kellner zu Cunostein-Engers.

Das Amt Hammerstein grenzt an die Grafschaft Wied, das churcölnische Amt Linz und Alten-Wied.

Das Amt Montabaur grenzt an verschiedenen Orten an die fürstlich und gräflich Nassauischen Lande, an die Grafschaften Sayn, Isenburg und Westerburg, an die Herrschaft Schaumburg, die auch Grafschaft Holzapfel genannt wird.

Das Amt Grenzau sammt Zubehör, wie auch Hönningen und Argenfels, so der Freiherr von der Leyen zu Lehen trägt, sonsten aber wegen der landesfürstlichen Obrigkeit zum Amt Hammerstein gehört, ist nach Absterben des letzten Grafen von Nieder-Isenburg (1664) als eröffnetes Mannlehen dem Churfürstenthum Trier anheimgefallen.

Das Amt Herschbach hat auch dem Grafen von Nieder-Isenburg zugehört, das an den Freiherrn von der Nersen gekommen und von diesem hat es der Churfürst Carl Caspar für Trier acquirirt.

Bei dem Amte Montabaur liegt das Amt Frensberg, welches ein Trierisches Lehen ist und nach Abgang einer gräflich Sayn-Wittgensteinischen Linie als eröffnet eingezogen, nachgehends aber durch die gräflich Saynischen Töchter als Weiber-Lehen eingebracht worden ist „mit Vorbehalt der öffentlichen Ausübung der katho-

liſchen Religion". — Wegen dieſer Ausübung der katholiſchen Religion iſt im Jahr 1652 ein Neben-Receß errichtet worden, der dieſelbe ſicher ſtellt.

Das Kirchſpiel Winden und Weinär unweit der Lahn gelegen, ſtößt auf einer Seite an das Amt Montabaur. Nachdem ſich herausgeſtellt hat, daß in dieſem Kirchſpiel die landesherrliche Gerichtsbarkeit, Reichsſchatzung und Apellationen dem Erzſtift Trier zuſtehen, iſt zur Beobachtung der Trieriſchen Gerichtsbarkeit und Haltung der „hohen Herrentage" von dem Churfürſten einer der Hofräthe committirt. Im Uebrigen hat Churtrier in den gewöhnlichen herrſchaftlichen Gefällen ⅓ und iſt der Abt von Arnſtein und der von Mariott zu Langenau Mit-Hochgerichtsherr.

Das Amt Limburg. Dieſes grenzt an Naſſau-Hadamar, die Naſſauiſche Grafſchaft Dietz, welche dem Erzſtift Trier eine Zeitlang pro quota zugehört hat, und wovon, als man ſich zur Theilung verglichen, Trier fünf Kirchſpiele erhalten; das Uebrige der Grafſchaft Dietz erkennt das fürſtliche Haus Naſſau Katzenellenbogen'ſcher Linie noch als Trieriſches Lehen an.

Villmar grenzt an die Herrſchaft Runkel und an Orte, die zur obern Grafſchaft Wied gehören, an die Herrſchaft Schadeck, die dem Grafen von Leiningen zur Weſterburg gehört und an Naſſau-Weilburg.

Die Abtei St. Mathias bei Trier hat die Paſtorei in Villmar; ſie prätendirt aber auch die Kellnerey ſammt Renten und Gefällen als ihr Eigenthum, jedoch mit Erklärung, daß die landesherrliche Obrigkeit längſt an Churtrier abgetreten worden.

Das Amt Camberg gehört dem Erzſtift Trier und dem Fürſten von Naſſau-Dietz gemeinſchaftlich zu, grenzt an die Grafſchaft Dietz und des Fürſten von Naſſau-Idſtein Land.

Die Flecken und Dörfer Haſelbach und Eiſenach gehören Trier und dem Fürſten von Naſſau-Uſingen gemeinſchaftlich, den Flecken Mentfelden aber hat Churtrier mit Naſſau-Idſtein gemein.

Die Stadt Wetzlar gehört zu der Erzdiöceſe Trier. Der Churfürſt Johann Hugo hat vom Papſte und dem Kaiſer erlangt, daß die dortige Stiftspropſtei dem Erzbisthum einverleibt wurde, und war daher der Erzbiſchof Carl von Lothringen der Erſte, welcher auch Propſt zu Wetzlar geweſen iſt.

Das Amt Werheim hat Churtrier mit dem Fürſten von Naſſau-Dillenburg gemeinſchaftlich und liegt dasſelbe von den Trieriſchen Beſitzungen abgeſondert in der Wetterau. Der Amtmann von Limburg verſieht dort die churtrieriſche Jurisdiction.

In der Zahl und in der Zuſammenſetzung der Aemter ſind im Verlaufe der Zeit Aendrungen vorgenommen worden. Auch haben in den Grenzorten mehrer Aemter getheilte Herrſchaften beſtanden. Um daher Ausdehnung, Begrenzung und Eintheilung unſres Churfürſtenthums ſammt den getheilten Territorialverhältniſſen mehrer Ortſchaften dem Leſer anſchaulich vorzuführen, geben wir nachſtehend die Amtsbezirke mit ihren zugehörigen Ortſchaften, wie ſie zu Ende des vorigen Jahrhunderts beſtanden haben und nach amtlichen Aufſtellungen bei Scotti zuſammengeſtellt ſind.

XXXII. Kapitel.

Specielle Nachweiſung der Amtsbezirke und Ortſchaften im Churfürſtenthum Trier.

I. Ober-Erzſtift Trier.

1. Amt Baldenau.

Biſchofsthron	Hontheim	Moersbach	Weberath
Commer	Horath	Morbach	Wingerath
Heinzerath	Hoſchel	Morſcheid	Wolsburg.
Hinzerath	Longcamp	Rayverath	

2. Amt Berncaſtel.

Berncaſtel	Grach	Monzelfeld	Oſann
Cues	Monzel	Neumagen *)	Thron.

*) beſondere Meyerei Neumagen.

3. Amt Cochem.

Alſten	Faid	Kliding	Schmitt
Bertrich	Fankel	Landkern	Strotzbüſch
Beuren	Georgweiler	Leſch (Hof)	Sehl
Clotten	Gevenich	Lutzerath	Urſchmitt
Cochem (Stadt)	Gillenbeuren	Meſenich	Valwig
Cond	Greimersburg	Nehren	Wagenhauſen *)
Dohr	Hambuch	Poltersdorf	Weiler
Drieſch	Illerich	Pommeren	Wirfus
Ellenz	Kaye	Prachlendorf	Wolmerath *)
Enders Mühlen	Kayſenheim	Priden	Zeltingen.
Ernſt	Kenfus	Pruttig	

*) Dieſe Orte waren 1766 noch Beſtandtheile des Amtes Uelmen.

4. Amt Daun.

Aſcheid	Eſſingen	Neichen	Steinborn
Beinhauſen	Gefell	Nerdelen	Steinenberg
Berlingen	Gelenberg	Neroth	Steinigen
Boberath	Gemünden	Niederwinkel	Stroheich
Bodenbach	Hinterweiler	Nohn	Strohn
Bongard	Hoenerbach	Oberehe	Teltſcheid
Borler	Horſcheid	Oberſcheidweiler	Trierſcheid
Borberg	Immerath	Neugen	Trittſcheid
Brockſcheid	Kellberg	Rockeskiel	Udeler
Cradenbach	Kirchweiler	Rudenbach	Udersdorf
Dankerath	Küttelbach	Sarmesbach	Uzerath
Darſcheid	Mehren	Sareler	Walsdorf
Daun (Flecken)	Meiſenthal	Schalkenmehren	Weyersbach
Demerath	Mühlenbach	Schönbach	Zermühlen.
Elſcheid	Mückelen	Senſcheid	

5. Amt Grimburg.

Beſcheid	Holzerath	Nonweiler	Sauſcheid
Beuren	Kell	Ollmuth	Steinberg
Bierfeld	Confeld	Otzenhauſen *)	Sitzert
Braunshauſen *)	Malborn	Pölert	Theilen
Geisfeld	Manderen	Rappweiler	Wadrill
Guſenburg	Mitlosheim	Raſcheid	Weiskirchen
Hermeskail	Morsholz	Reinsfeld	Zwollbach
Hinzert			

*) Dieſe Orte und Schwarzenbach und Soetern bildeten das mit von Dürkheim, quoad Territor., 1766 noch gemeinſchaftliche Hochgericht Oberswald.

6. Amt Hillesheim.

Bergem	Bolsdorf	Fuſſem	Rodderath
Berrendorf	Buderath	Hillesheim	

7. Amt Hunolſtein.

Berg	Gräfenthron	Hunolſtein	Odert
Elzerath	Gudenthal	Licht	Ridenburg
Gonzerath	Haag *)	Merſcheid	Weiperath

*) Gehörte mit andern Orten zu dem zwiſchen Chur-Trier, Lotbringen, Frhr. v. Hagen und dem Kloſter Frauen Lautern gemeinſchaftlichen Hochgericht: Leb- und Saubach.

8. Amt Kylburg.

Ehlenz	Kylburgweiler	Orsfeld	St. Thomas
Etteldorf	Meisburg	Schleid	Uſch
Heidener Höfe	Merlſcheid	Spang	Willſecker
Kylburg	Neidenbach	Dahlem	Zenſcheid

9. Amt Manderſcheid.

Altenhof bei Landſcheid	Bleckhauſen	Deudesfeld	Hau
	Binsfeld	Gipperath	Hütt
Arenrath	Burg	Greimerath	Landſcheid

Manderſcheid (Stadt)	Niederkail	Niederſtadtfeld	Raskopp
Mühlbach	Niederöſlingen	Oberſtadtfeld	Schütz
	Niederſcheidweiler	Plein	Weidenbach

10. Amt St. Marimin.

Breid	Hochſtraß	Longuich	Pölich
Büdelich	Iſſel	Lorſcheid	Riohl
Detzem	Kenn	Mertesdorf	Ruwer (zum Theil)
Faſtrau	Kirſch	Naurath	Schönberg
Fell	Loerſch	Oberemmel	Tarforſt
Herll			

11. Amt Merzig.

Bachem *)	Brotorf	Menningen *)	Rimlingen
Barenbach	Buſchfeld	Merzig *)	Riſſenthal
Bergen	Düppenweiler	Metlach *)	Saarhölzbach
Beſſeringen *)	St. Gangolph	Oppen	Scheiden
Biehl	Harlingen	Niederlosheim	Wahlen
Biezen	Hausbach	Nunkirchen	Wallhölzbach
Britten	Losheim	Ponten	

*) Dieſe Orte gehörten nebſt andern zu der zwiſchen Cbur-Trier und Lothringen (Frankreich) 1778 getheilten Gemeinſchaft Saargau und Merzig.

12. Amt St. Paulin.

Hebert	Maar	Paulinſtraß	Sirzenich
Huperath	Metzdorf	Ruwer (zum Theil)	Zurleuben
Löhrig			

13. Amt Pfalzel.

St. Barbara	Feyen	Leiwen	Pallien, Pfalzeler Seits
Becond	Filſch	Loewenbrücken	Pfalzel (Stadt)
Biwer	Föhr	Longen	Riveres
Bonert	Fuſenich	Mariener (Mühle)	Schleich
Caſell	Grünhaus (Hof)	Matheisdorf	Schöndorf
Clüſſerath	Gutweiler	Medart	Schweich
Cordell	Heidenburg	Mering	Siechhof zu St. Joſt
Corlingen	Hetzerath	Merzelich	Thoernich
Conz	Hinzerath	Morſcheid	Thom
Ehrang	Hockweiler	Naurath	Trittenheim
Eiſelsbach	Hof in der Fels	Oberkerig	Waltrach
Enſch	Irſch	Osburg	Weinlay (Mühle)
Euren	Kewenig	Pallien, mit Höfen	Zewen.
Farsweiler	Heil. Kreuz		

14. Amt Pronsfeld.*)

Daſcheid (Darſcheid)	Lambertsberg	Maſtorn	Orlebach
	Laſcheid	Mazerath	Pronsfeld
Eulſcheid	Lichtenborn	Niederhabſcheid	Stallbach
Hargarten	Lierefeld	Oberhabſcheid	Wazerath
Holleich	Lünebach	Oberütfeld	

*) Dieſes Amt bildete 1766, als Beſtandtheil des Amtes Schönecken, eine beſondere zwiſchen Cbur-Trier und Luxemburg dergeſtalt gemeinſchaftliche Meyerei, daß jeder Landesherr über ſeine Unterthanen Gebot und Verbot beſonders ausübte.

15. Amt Prüm. *)

Balesfeld 12	Halenfeld 1	Niedermählen 6	Sefferen 12
Birresborn 2	Heilenbach 12	Niederprüm 8	Seiwerath 15
Bleyalf 1	Hemeres 16	Oberlaſcheid 4	Sellerich 13
(zwei Häuſer: 5)	Hermeſpand 6	Oberlauch 9	Steinmehlen 8
Bochet 1	Herſcheid 13	Obermählen 5	Uehren 16
Brandſcheid 1	Hinterhauſen 17	Olzheim 9	Urb 2
Büdesheim 3	Hontheim 12	Oſſ 20	Wallersheim 14
Bürbach 12	Huſcheid 12	Prüm (Stadt) 20	Wallmerath 16
Dausfeld 6	Kopp 21	Raſcheid 4	Waſcheid 5
Deuniſchalf 4	Langenfeld 1	Reuland 15	Waweren 12
Eichelſcheid	Laſell 12	Romerhof 3	Weich 12
Elcherath 16	Liſſingen 18	Romersheim 10	Weinsfeld 8
Elwerath 10	Mürlebach 7	Schleid 12	Wetteldorf 15
Feuerſcheid 12	Mürzenich 1	Schweiler 1	Winterſcheid 1
Gierberg 12	Niederhorsdorf 19	Schweisthal 15	Winterſpelt 16
Gondelbret 5	Niederlaſcheid 1	Schwirzheim 11	Wülwerf. 6

*) Dieſes, das Gebiet der Reichs-Abtey Prüm theilweiſe umfaſſende Amt, war 1766 in 16 Höfe, 4 Zennereien und 1 Meyerei eingetheilt, nemlich in die Höfe: 1. Bleyalff, 2. Birresborn, 3. Büdesheim, 4. Deunisch, 5. Gondelbret, 6. Hermeſpan:, 7. Mürlebach, 8. Niederprüm, 9. Olzheim, 10. Rommersheim, 11. Schwirzheim, 12. Seffern, 13. Sellerich, 14. Wallersheim, 15. Wetteldorf und 16. Winterſpelt; in die Zennereien: 17. Hinterhauſen, 18. Liſſingen, 19. Niederhorsdorf, 20. Oſſ; und in die Meyerei: 21. Kopp. Die oben gleichmäßig wie dieſe Bezirke numerirten Orte bildeten Beſtandtheile derſelben.

16. Amt Saarburg.

Ayl	Cummeren	Merteskirch	Pellingen
Baldringen	Dillmar	Meurig	Pertenbach
Berg	Eſſingen	Münzingen	Portz
Beuren	Faha	Nennig	Roehlingen
Beurig	Filzen	Niederleucken	Rommelfangen
Bibelhauſen	Fromersbach	Niedermennig	Saarburg (Stadt)
Bilzingen	Greimerath	Niederſeer	Schönberg
Boutſchdorf	Hamm	Niederſoeſt	Schuden
Cahren	Helfand	Niederzerf	Serrig
Coenen	Henteren	Oberleucken	Sidlingen
Colleſleuken	Irſch	Obermennig	Sintz
Comblingen	Kellſen	Oberſeer	Taweren
Crüttenach	Keſſlingen	Oberſoeſt	Tetting
Crufft	Kirf	Oberzerf	Traſſem
Cruffter Höf	Körrig	Ockfen	Wawerem
Cruffter Oelmühle	Lampaden	Palzem	Wies
Cruttweiler	Mannebach	Paſchel	

17. Amt Schmidtburg.

Bondenbach	Schlierſcheid	Sulzbach *)
Prorſcheid	Schneppenbach	

*) Hiervon gehörten 4 Häuſer zu dem, quoad Territorialia, zwiſchen Chur-Trier, zu ein Viertel, und den Rheingrafen Salm-Salm, zu drei Viertel, gemeinſchaftlichen Hochgerichte Rhaunen.

18. Amt Schönberg.*)

Affts [3]	Eimesheid [3]	Losheim [3]	Roth [2]
Alfferſteeg [1]	Hergersberg [3]	Manderfeld [3]	Schlaußenbach [2]
Amelſcheid [1]	Holzheim [3]	Medendorf [1]	Schönberg [1]
Allmuthen [3]	Hülſcheid [3]	Mettendorf [3]	Schönberg binnen
Andeler [3]	Igelmond [3]	Merlſcheid [3]	der Veſte [1]
Andler [2]	Koppſcheid [2]	Müzenich [1]	Verſpreid [2]
Au [2]	Krewinkel [3]	Niederlaſcheid [1]	Weickerath [3]
Berdert [3]	Lanzerath [3]	Radſcheid [1]	Wiſcheid [2]
Bochet [1]	Laudesfeld [1]	Röttgen [1]	

*) Dieſes Amt war 1766 eingetheilt in die Höfe: 1. Amelſcheid, 2. Au und 3. Manderfeld, wozu die oben gleichmäßig numerirten Orte gehörten.

19. Amt Schönecken.*)

Dingdorf [1]	Irsfeld [3]	Niederlauch [1]	Staudenhofen [4]
Giesdorf [1]	Langenfeld [2]	Plütſcheid [4]	Weinsheim [5]
Gondelsheim [5]	Laſell [3]	Schönecken	Winringen [1]
Greimelſcheid [4]	Mauel [4]	(Flecken)	
Heisdorf [1]	Nauendorf		

*) Dieſes Amt umfaßte 1766 die Meyereien: 1. Dingdorf, 2. Langenfeld, 3. Laſell, 4 Plütſcheid und 5. Weinsheim, wozu die vorbezeichneten gleichmäßig numerirten Orte gehörten; ſodann auch noch die zwiſchen Chur-Trier und Luxemburg gemeinſame Meyerei Bronsfeld, vid. Amt Bronsfeld.

Haupt-Stadt Trier.

Fauſenburg	Marcusberger-Hof	Rockeskiel
Geishof	Olewig-Hof	Trier (Hauptſtadt)
Löwenbrücken	Pallien	Trimmelter-Hof.

20. Amt Uelmen.

Auderath u. Mühle	Filz	Maiſerich u. Mühle
Brück	Hohenpochten	Uelmen u. Mühle

21. Amt Weiden (Wartelſtein).

Hanebach	Königsau	Weiden
Herborn	Niederhoſenbach	

22. Amt Welſchbillig.

Beſſelich	Idenheim	Moehn	Sülm
Dahlem	Idesheim	Noewel	Trierweiler
Eiſenach	Ittel	Olck	Udelfangen
Gilzen	Kerſcht	Pfalzkill	Wellkill
Hinkel	Kill	Roehl	Welſchbillig
Hofweiler			

23. Amt St. Wendel.

Alzfaſſen	Dautweiler **)	Hasborn **)	Imsweiler
Balbersweiler	Eisweiler	Heiſterberg	Lehbach *)
Born	Furſweiler	Hohfeld	Mauſchbach
Breitenborn	Gehweiler	Hüttigweiler	Pinsweiler

Rasweiler	Roschberg	Urweiler
Reitscheid	Thelei **)	St. Wendel

*) Gehörte zu dem, zwischen Chur-Trier, Lothringen, Frhr. v. Hagen und dem Kloster Frauen-Lautern gemeinschaftlichen Hochgericht: Leh- und Saubach.

**) Diese Orte gehörten zu dem zwischen Chur-Trier und Lothringen (Frankreich) gemeinschaftlichen, 1778 getheilten Hochgerichte Theley.

24. Amt Wittlich.

Altrich	Filzen	Minderlittgen	Riwenich
Belingen	Flusbach	Minheim	Salmenror
Berlingen	Groslittgen	Müster	Sehlem
Bombogen	Haart	Musweiler	Urzig
Büscheit	Hontheim	Neuerburg	Wailz u. 2 Mühlen
Carl	Kesten	Noviand	Wehlen
Crames	Kirchof	Olckenbach	Wengenror
Dorff	Krinkhof	Piesport	Wintrich
Dürbach	Lieser	Platten	Wischpett
Emmel	Lurem	Pollbach	Wittlicher Mühlen
Esch	Maringen	Rensport	Wittlich (Stadt)
Ferres			

25. Amt Zell.

Aldegond	Ediger	Loetzbeuren *)	Schauren *)
Alff	Eller	Mastershausen	Senheim *)
Beltheim *)	Forst	Merl	Sosberg *)
Blankrath *)	Frankweiler *)	Neef	Tellig
Bremm	Grenderich *)	Pansweiler *)	Treis
Bridel	Häserich *)	Pinderich	Wallhausen *)
Burg	Kaimt	Reidenhausen *)	Zell (Stadt)
Burgen *)	Laar *)	Sabershausen *)	Zilshausen. *)
Correy	Lieg *)		

*) Diese Orte gehörten zu dem 1781 zwischen Chur-Trier, Sponheim und Metternich getheilten, früher dreiherrischen Amte: Baldeneck; dasselbe enthielt die Gerichte: Beltheim, Senheim und Strimmig, und die Häseriger Pflege und bestand, dem Namen nach, fort.

II. Nieder-Erzstift Trier.

1. Amt Alken.

Alken	Kattenes	Oberfell

2. Amt Bergpfleg.

Bubenheim	Kaltenengers	Mühlheim	Urmitz
Cärlich	Kesselheim	Rübenach	Wallersheim
Engers	Kettig	Sebastian-Engers	Weißenthurm
Güls	Metternich		

3. Amt Boppard.

Baselscheid *)	Boppard (Stadt)	Camp	Felsen
Beulich *)	Brey	Dörth *)	Halsenbach *)
Bickenbach *)	Bruchholz *)	Ehrenthal	Hausbey *)

Herſchwieſen *)	Lingerhahn *)	Oberſpey	Rom *)
Keſten	Morſchhauſen *)	Odenhauſen *)	Salzig
Kratzenburg *)	Ney *)	Oehr *)	Tirlingen *)
Lickertshauſen	Niederſpey	Oppenhauſen *)	Weiler

*) Dieſe Orte bildeten das Gallſcheider Gericht.

Amt und Stadt Coblenz.

Coblenz (Stadt)	Moſelweis
Coblenzer Höfe	Neuendorf

4. Amt Ehrenbreitſtein.

Arzbach	Ehrenbeitſtein	Neudorf **)	Paffendorf
Arzheim	(Thal)	Neuheuſel	Simmern
Cadenbach	Eutelborn	Niederberg	Urbar
Capellen	Horchheim *)	Niederlahnſtein	Urbarer Mühle
Ehrenbreitſtein	Lay *)	Niederwerth	Waldeſch. *)
(Mühle)	Maller		

*) Dieſe Orte gehörten 1766 noch zum Amte Coblenz; **) resp. zum Amte Montabaur.

5. Amt Hammerſtein.

Ariendorf (und	Hommer	Münnichhof	Reidenbroch
Schloß Arienfels)	Irlich	Niederhammerſtein	Rheinbrohl
Girgenrath	Leudesdorf	Oberhammerſtein	Schaafsthal
Hoenningen			

6. Amt Herſchbach.

Bürdenbach	Hersbach (Flecken)	Mariähauſen	Peterslahr
Eptgert	Horhauſen	Mariärachdorf	Pleckhauſen
Eulenberg	Huff	Maroth	Schenkelberg
Güllesheim	Krimmel	Niederſteinenbach	Seſſenhauſen
Hartenfelds	Krunkel	Oberſteinenbach	Willroth.
(Flecken) *)	Luchert		

*) Dieſer war Cameral-Ort.

7. Amt und Herrſchaft Kempenich.

Blasweilen	Kempenich	Leimbach	Speffert
Engelen	Kirſchesch	Morswieſen	Wapperen
Hauſten	Lederbach	Nettler Höfe	Weiperen
Heidener Höfe			

8. Amt Limburg.

Arfurt	Eſchofen	Limburg (Stadt)	Nieder-Selters
Balduinſtein	Hauſen	Lindenholzhauſen	Oberbrechen
Blumeroth (Hof)	Kraich	Mühlen	Werſchau
Dietkirchen	Langhecke	Niederbrechen	Willmar
Elz			

9. Amt Mayen.

Alenz	Bermel	Betzing	Cottenheim
Bell	Berresheim	Boos	Currenberg

Dunchenheim
Eich
Eppenberg
Ettringen
Eulgen
Gammelen
Geisbuſcher Höfe
Geishecker Höfe
Grez
Haurod
Haußen
Kaiſersesch
Kaldenborn
Kerig
Langenfeld
Laubach
Laurer Höfe
Masburg
Mayener Höfe
Mayen (Stadt)
Monreal
Müllenbach
Nachtsheim
Nickenich
Plaid
Reudelſterz
Thür
Trims
Urmersbach
Waſenach
Welling
Welſchenbach ob. u. nied.

10. Amt Montabaur.*)

Arnzhoeſen
Banderſcheid
Berod
Bilkheim
Bladerheim
Boden
Brandſcheid
Caden
Dahlem
Daubach
Dernbach
Dieſen
Düringen
Ebernhahn
Elgendorf
Eiſen
Elbingen
Eſchelbach
Etlersdorf
Ewighauſen
Etzelbach
Gackenbach
Girkenroth
Girod
Goldhauſen
Grosholbach
Gürgeshauſen
Guckheim
Härtlingen mit Höf und Mühlen
Hahn
Hayndorf
Heilberſcheid
Heiligenroth
Helferskirchen
Hersbach
Himburg
Holler
Horbach
Horeſſen
Hübingen
Hunsangen
Iringhauſen
Ittinghauſen
Kirſchaehr
Kleinholzbach
Koelbingen
Kühnhoeſen
Langwieſen
Leuderod
Mähren
Meud
Moellingen
Montabaur (Stadt)
Moſchen
Nentershauſen
Niederahr
Niederelbert
Niedererbach
Niederötzing
Niederſayn
Nomberen
Oberahr
Oberelbert
Obererbach
Oberhauſen
Oberötzing
Oberſayn
Peiffenſterz
Pützbach
Reckenthal
Roth
Rothenbach
Ruppach
Salz
Saynerholz
Saynſcheid
Sesperod
Siershahn
Stahlhofen
Staud
Steinenfrenz
Untershauſen
Wahnſcheid
Wallmeneich
Wallmeroth
Wanſcheid
Wehrod
Weidenhahn
Welſchneudorf
Wirges
Wirsdorf
Wirzborn
Zehnhauſen.

*) Dieſes Amt war eingetheilt in den Bann Holler und Bann Wirges, ſodann in die Kirchſpiele: Rentershauſen, Hunsangen, Meud und Salz; — Dahlem und Meud waren Cameral-Orte.

11. Amt Münſter (=Meyenfeld).

Binningen *)
Brohl *)
Calſcher Hof
Carden
Cobern
Collig
Dieblich
Dreckenach
Dünfus *)
Einig
Forſt
Gappenach
Gering
Giersnach
Gondorf
Hatzenport
Kalt
Kelding
Kerven
Kuttig
Laßerg
Loeff
Lehmen
Lonnig
Mertloch
Metternich
Moentenich
Moerz
Moſelkern
Moſelfürſch
Müden
Münſter (Stadt)
Naunheim
Nörtershauſen
Niederfell
Ochtendung
Pillig
Polch
Roes *)
Rüweren
Schrümpfer Mühlen
Sewenicher Höfe
Wolcken

*) Dieſe Orte bildeten das Naſſer Kirchſpiel.

12. Amt Ober-Weſel

Birkheim	Kiſſelbach	Niederburg	Urbar
Boppard Thal	Langſcheid	Ober-Weſel(Stadt)	Weinaehr*)
Damſcheid	Laudert	Perſcheid	Wibelsheim
Dellhofen	Libshauſen	Schloßhof	Winden*)
Engehölle Thal	Nenzhäuſer Hof		

*) Dieſe Orte bildeten das Kirchſpiel Winden

13. Amt Vallendar.

Bombach [4]	Heimbach [2])	Mühlhofen [5])	Stromberg [6])
Breidenau [1]	Hilbſcheid	Nauert [3])	Vallendar
Cahn [3]	Hirzen [1])	Oberhaid [1])	Weiß [2])
Deeſen [1])	Höhr	Ransbach [4])	Weitersburg
Ehlenhauſen [1])	Kammerforſt [3])	Sayn [5])	Wirſcheid [3])
Gladbach [2]	Mallendar	Seſſenbach [3])	Wittgert.
Grenzau [3])	Mallerberger Höfe		

1) In demſelben bildeten die Orte: 1) das Kirchſpiel Breidenau. 2) das Kirchſpiel Heimbach, 3) das Kirchſpiel Nauert und 4) das Kirchſpiel Ransbach.
5) Dieſe Orte gehörten zu dem 1766 noch beſtandenen Amt Sayn.

14. Amt Wellmich.

Broth	Hirzenau*)
Dahlheim	Wellmich.

*) Gehörte 1766 noch zu dem Amte Boppard.

XXXIII. Kapitel.

Das mit dem Churfürſtenthum Trier vereinigte Fürſtenthum Prüm [1]).

Durch Angabe der Grenzen des Churfürſtenthums, ſeiner Aemter und der zu dieſen gehörigen Ortſchaften haben wir das Territorium, in welchem unſre Erzbiſchöfe auch die weltliche Hoheit beſaßen, genau genug bezeichnet. In außergewöhnlicher Weiſe iſt aber in der zweiten Hälfte des ſechszehnten Jahrhunderts die fürſtliche Hoheit auch noch über ein andres Territorium an unſre Erzbiſchöfe übergegangen, durch die von dem Papſte und dem Kaiſer vorgenommene „ewige Union“ der gefürſteten Abtei Prüm mit dem Erzſtift Trier, deren Geſchichte demnach hier ihre geeignetſte Stelle findet.

[1]) Die Geſchichte der gefürſteten Abtei Prüm wird in der zweiten Abtheilung dieſes Werkes gegeben werden. Hier haben wir nur das Gebiet derſelben in jenem ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe in's Auge zu faſſen, das eine Folge der im ſechszehnten Jahrhunderte vorgenommenen Union desſelben mit dem Erzſtifte Trier geweſen iſt.

Die von dem fränkiſchen Könige Pipin, Vater Carl des Großen, geſtiftete Abtei Prüm ſtand von Anfang an unter königlichem Schutze, iſt von den folgenden fränkiſchen und den deutſchen Königen und Kaiſern fortwährend mit reichen Gütern und Regalien beſchenkt worden, ſo daß dieſelbe als eine der reichſten und angeſehenſten Abteien des deutſchen Reiches zu betrachten war, indem ſie nach Bucelin an der apoſtoliſchen Kammer zu 500 Gulden angeſchlagen geweſen iſt, während die ſchon ſehr reiche Abtei St. Maximin bei Trier nur zu 400, jene zu St. Matthias nur zu 150 angeſchlagen war [1]). Die Einkünfte der Abtei beliefen ſich ſo hoch, daß in den beſſern Zeiten ihrer ökonomiſchen Verwaltung die Zahl der dort lebenden Mönche öfter 300 überſtieg, und dieſe abtheilungsweiſe die canoniſchen Stundengebete im Chore hielten, ununterbrochen Tag und Nacht hindurch, eine Abtheilung die andre ablöſend. Die Aebte beſaßen die fürſtliche Hoheit in dem Gebiete der Abtei, hatten einen anſehnlichen Lehnhof und zählten zu den geiſtlichen Reichsfürſten, mit einem Anſchlag von 4 Mann zu Roß und 30 zu Fuß für das Reichsheer auf der Matrikel vom Jahre 1521. Jahrhunderte hindurch hat aber die Abtei ſchwere Bedrängniſſe und Schädigungen von ihren Vögten zu erleiden gehabt; außerdem trafen ſeit dem dreizehnten Jahrhunderte manche andre Urſachen, deren Entwickelung wir der ſpätern Geſchichte vorbehalten, hier zuſammen, die allmälig eine tiefgreifende Zerrüttung des Vermögens- und des Disciplinarzuſtandes herbeigeführt haben. Kaiſer Ludwig IV erkannte daher ſchon als oberſter Schirmherr der Klöſter die Nothwendigkeit, die Abtei Prüm in nähere Verbindung mit den Erzbiſchöfen von Trier zu ſetzen, indem er unter dem 23. Auguſt 1332 das kaiſerliche Belehnungsrecht über die Aebte von Prüm und Echternach dem Erzbiſchofe Balduin und ſeinen Nachfolgern gegen 3000 Mark Silber verpfändete und hiefür als beſondre Beweggründe angibt: 1) weil das Nachſuchen der Belehnung mit den Regalien bei dem Kaiſer ſelbſt für die Aebte wegen der weiten Entfernung mit erheblichen Gefahren und ſchweren Koſten verbunden ſei, ganz beſonders aber, 2) weil die Aebte und Mönche dieſer Klöſter mit der Belehnung durch die Kaiſer ſtolzirten, ſich gleichſam für exemt hielten und daher die geiſtliche Gerichtsbarkeit des Diöceſanbiſchofs gering ſchätzten, ſeine Mandate und Anordnungen wenig beachteten. Daher könne der Biſchof nur höchſt ungenügend die nöthigen Reformen daſelbſt vornehmen, gerathe die Disciplin und der Vermögensſtand dieſer Klöſter in kläglichen Verfall. Demgemäß hatten jedesmal die neugewählten Aebte von Prüm und Echternach die Belehnung mit den

[1]) Bucelini Germania topograph. . . . sacra. Tom. I. Part. II. p. 78.

Regalien von dem zeitlichen Erzbiſchofe von Trier entgegenzunehmen und dieſer dieſelbe im Namen des Kaiſers zu verleihen.

Noch unter demſelben Erzbiſchofe Balduin erkannte die Abtei ſelbſt die Nothwendigkeit eines engern Anſchluſſes an einen mächtigern Herrn, da ſie ſich immer mehr von kriegeriſchen Dynaſten bedrängt und ihr Vermögen immer mehr unter räuberiſchen Händen zuſammenſchmelzen ſah. Der Abt Diether, ein Graf von Catzenellenbogen, hat daher im Jahre 1347 unter Zuſtimmung des Convents und mit Genehmigung des Kaiſers Carl IV die Abtei, ihre Gerechtſamen, Vaſallen, Schlöſſer, Feſtungen und ganze Regierung dem kräftigen Balduin und deſſen Nachfolgern übergeben, damit Abt und Convent, geſchützt gegen kriegeriſche Anfeindungen, ruhig dem Dienſte Gottes obliegen könnten [1]). Dieſe Uebertragung war allerdings noch keine Union und iſt faktiſch auch ſchon mit dem Tode Balduins erloſchen. Bald begannen auch wieder die Bedrängniſſe der Abtei; der fürſtliche Rang der Aebte verurſachte großen Aufwand, zur Gewinnung von Clienten mußten Gelder und Einkünfte verwendet werden, Vögte und Untervögte ſuchten ſich an den abteilichen Gütern zu bereichern, während die Zahl der Mönche und die Mittel ihres Unterhalts immer mehr zuſammenſchmolzen. Daher hat denn der Abt Theoderich von Kerpen, unter Zuſtimmung des Erzbiſchofs Boemund und des Domkapitels, im Jahre 1361 eine Theilung der bisher gemeinſchaftlichen Güter und Einkünfte zwiſchen Convent und Abt in eine Convents- und eine Abtsportion vorgenommen, beide von einander geſchieden, ſo daß die erſte ausſchließlich zum Unterhalte für 25 Conventualen, ohne jede andre Belaſtung, dienen ſollte, von der Abtsportion dagegen nebſt der Tafel des Abtes alle andre durch Rang und Stellung der Abtei nöthigen Auslagen, wie auch die bauliche Unterhaltung des Kloſters, der Kirche, Beſchaffung der Paramente, Bewirthung der Fremden u. dgl. beſtritten werden mußten. Der Zweck dieſer Trennung war aber, wie auch Cosm. Knauff angibt, zu verhindern, daß nicht allmälig aller Gottesdienſt eingehen müßte und wenigſtens den Unterhalt von 25 Conventualen auf immer ſicher zu ſtellen [2]).

---

[1]) Metrop. eccles. Trev. I. p. 474. Kopp, Proben des deutſch. Lehnrechts, II. S. 198 u. 199. So berichten wenigſtens Brower, Maſen und Kopp; die Schrift: Gründlicher Beweis, daß dem Domkapitel die Zwiſchenregier. im Fürſtenthum Prüm zuſtehe — S. 53 in den Anmerk. macht die Erzählung aber zweifelhaft und ſtellt die Vermuthung auf, daß der Abt nur ein Schutzbündniß mit Balduin abgeſchloſſen, nicht aber die Abtei ihm übergeben habe.

[2]) Knauff, defensio abbat. Prum. p. 45. Brow. annal. Trev. libr. XVIII. n. 38. Metropol. eccl. Trev. I. p. 474. Bei Brower und Maſen iſt aber das

Zur Conventsportion wurden geſchlagen Güter und Einkünfte zu Ahrweiler, Bachem, Keſſelingen, Arnheim (in Geldern), der Weinberg Ferkel genannt bei Mehring, der Zehnte zu Birresborn, Schwirzheim, Herlingsdorf, der Dreißigſte zu Wetteldorf, zehn Scheffel Waizen von dem Zehnten zu Warweiler, die Mühle zu Romersheim und Olzheim, die Mühle, Bäckerei, das Zapfrecht und die Zinſen in und bei Prüm; die Grundgüter und Zinſen auf den Höfen Hucquigny (in der Picardie) und Münſtereifel, Merr, Remig und Hunlar; die Cella der h. Maria zu Revin, Fumay und Fimpiny an der Maas, die Villa Avans im Haspangau und für die Infirmerie (Krankenhaus) des Convents Mürlebach. Dieſe ſämmtlichen Einkünfte waren angeſchlagen zu 4000 Goldgulden jährlich [1]). Die jährlichen Einkünfte der Abtsportion ſind zwar bei Knauff nicht ſummariſch geſchätzt, wurden aber von dem Convente zu Anfange des achtzehnten Jahrhunderts auf 36,000 Rthlr. angegeben.

Aber auch durch dieſe Gütertheilung iſt den äußern und innern Uebeln und Gebrechen der Abtei nicht abgeholfen worden. Von Kriegs- und Raubanfällen blieb das Gebiet derſelben nicht mehr verſchont, als vorher; und war früher ſchon die Kloſterzucht geſunken, ſo mußte ſie jetzt noch mehr verkommen, indem der Convent gleichſam unabhängig vom Abte ſtand, jener wie dieſer ſeine eigenen Wege wandelte. Der Erzbiſchof von Trier und der Kaiſer kamen daher wieder auf den frühern Plan zurück, die Abtei und ihre Pertinentien mit dem Erzſtifte zu vereinigen, um durch ſolche Vereinigung dem abteilichen Territorium Schutz und Sicherheit zu gewähren und durch kräftigeres Einwirken der Erzbiſchöfe die Zucht und Ordnung im Innern wieder herzuſtellen. Kaiſer Carl IV gab hiezu am 31. Mai 1376 ſeine Einwilligung, welcher der am 10. Juni desſelben Jahres zum römiſchen Könige gewählte Wenzel am 11. Juli beigetreten iſt. Es fehlte nur noch die Zuſtimmung des apoſtoliſchen Stuhles, die ſodann nach dem Ableben des Abtes Theoderich von Kerpen von Papſt Bonifacius IX den 28. Mai 1397 gegeben worden iſt [2]).

In der betreffenden Bulle des Papſtes iſt anerkannt, daß der zeitliche Abt von Prüm nicht im Stande ſei, ſein Gebiet gegen feindliche Angriffe

---

Jahr dieſer Gütertrennung unrichtig angegeben, indem dieſelbe nicht 1358, ſondern 1361 vorgenommen worden iſt.

[1]) Knauff, defens. abbat. Prum. p. 91.

[2]) Siehe die Schrift: Gründlicher Beweis, daß dem hoh. erzſtift. Domkapitel von Trier die landesherrl. Zwiſchenregier. in dem . . . Fürſtenth. Prüm . . . zuſtehe. S. 50 u. 51.

zu ſchützen, die Abtei in geiſtlichen und weltlichen Dingen große Schädigungen erleide und im Innern die klöſterliche Disciplin verwahrloſt ſei. Zudem liege der größte Theil des abteilichen Gebietes in der Diöceſe Trier und könnten daher die mächtigern Erzbiſchöfe demſelben den nöthigen Schutz leicht gewähren, durch Reformen die Zucht herſtellen und den Gottesdienſt fördern. Das waren die hauptſächlichſten Gründe, aus denen der Kaiſer und der Papſt ihre Zuſtimmung zu der Vereinigung der Abtei mit dem Erzſtifte gegeben haben; ſelbſt die Prümer Mönche haben nach einiger Zeit (1416) die Vortheile, die Billig- und Rechtmäßigkeit dieſer Vereinigung ausdrücklich anerkannt [1]).

Nicht aber ſo von Anfange; vielmehr ſich thatſächlich der Vereinigung widerſetzend, haben die Mönche ſich in Friedrich von Schleiden einen neuen Abt gewählt, der von König Wenzel auch die Belehnung mit den Regalien zu erhalten wußte, gegen welche der Erzbiſchof Werner von Falkenſtein als eine Kränkung der erzſtiftiſchen Rechte in einer eigenen Urkunde (1398) Verwahrung einlegte. Noch mehr; die Prümer Mönche fanden auch Mittel und Wege, den Papſt Bonifacius IX umzuſtimmen, ſo daß er in einer neuen Bulle (vom 7. Juli 1399) die Vereinigung der Abtei mit dem Erzſtifte wieder aufhob. Mit dieſem Akte hätte wohl jeder zufrieden ſein können, wenn damit auch die Gründe gehoben geweſen wären, die kurz vorher die „ewige Vereinigung" nach dem Urtheile der höchſten weltlichen und geiſtlichen Autorität nothwendig gemacht hatten. Die Abtei verblieb hierauf wieder in ihrem frühern Zuſtande bis unter die Regierung des Erzbiſchofs Johann II von Baden, der bei Papſt Sixtus IV neuerdings aus erheblichen Gründen Vereinigung nachſuchte, die ihm auch zwiſchen 1471 und 1473, jedoch nur auf Lebensdauer und nach dem Tode des damaligen Abtes, gewährt wurde. Kaum gewährt, erloſch auch dieſe Vereinigung wieder, indem der Erzbiſchof freiwillig, aus Gründen, die nicht ermittelt ſind, auf ſein Recht verzichtete, der Papſt dieſelbe feierlich aufhob, den vom Convente gewählten Robert von Virneburg als Abt beſtätigte und dieſen mit dem Convente dem Schutze des Kaiſers und des Erzbiſchofs empfahl (24. Sept. 1477).

Das Projekt der Vereinigung der Abtei mit dem Erzſtifte Trier war den Prümer Mönchen von Anfange an ein Dorn im Auge geweſen; aus allen Kräften widerſetzten ſie ſich demſelben, ſchöpften einen tiefen Widerwillen gegen die Erzbiſchöfe von Trier, belauſchten mißtrauiſch und verdächtigten alle ihre Schritte. Den einzigen richtigen Weg,

---

[1]) Siehe die angeführte Schrift: Gründlicher Beweis, u. ſ. w. S. 51 und die Beil. No. IX. daſelbſt.

die Vereinigung zu verhindern, nämlich vernünftige Verwaltung der Temporalien, Einführung nöthiger Reformen in Rückkehr zu der Zucht und Ordnung der Ordensregel, dieſen wollten ſie nicht betreten. Zwar verſuchte der vorletzte Abt, Wilhelm, Graf von Manderſcheid, Einführung der Disciplin nach der Burſfelder Congregation, die während des fünfzehnten Jahrhunderts ſo viele Benediktinerklöſter Deutſchlands vor dem Verderben gerettet hat; allein, nach den Zuſtänden in der Abtei in der nächſt folgenden Zeit zu urtheilen, iſt ſein Verſuch gänzlich mißlungen oder hat nur ſchnell vorübergehende Wirkung gehabt. Denn ſchon unter ſeinem erſten Nachfolger, Chriſtoph, Graf von Manderſcheid, war die Abtei in ſolchem Uebermaße herabgekommen, daß ihr gänzlicher Untergang unvermeidlich war, wenn nicht ſchleunige Abhilfe eintrat.

Nicht allein zur Erhaltung der Abtei war ſchnelle Abhilfe nöthig, ſondern auch dem Erzſtifte Trier drohten erhebliche Gefahren aus den Zuſtänden, in welche jene verſunken war. Die feindliche Stimmung, die ſich in der Abtei gegen die Erzbiſchöfe von Trier ſeit nahe zweihundert Jahren gebildet hatte, trat zu Anfange des ſechszehnten Jahrhunderts in bedrohlicher Weiſe bei den Aebten Robert von Virneburg und Wilhelm von Manderſcheid hervor. Jener hat 1511 die Waffen gegen den eben gewählten Erzbiſchof Richard v. Greiffenclau ergriffen und den Landfrieden gebrochen, und der andre hat, nach aufgefangenen Briefen von ſeiner Hand, den Raubritter Franz von Sickingen gegen den Erzbiſchof Richard und ſein Erzſtift aufgehetzt und in Einverſtändniß mit ihm geſtanden [1]).

Nebſtdem hat das Erzſtift Trier in Folge der Reformationsſtürme manche Schmälerungen ſeiner Gerechtſamen und anſehnliche Verluſte an Einkünften zu erleiden gehabt, und war es durchaus wünſchenswerth, demſelben durch neue Mittel beizuſpringen. Die Wiederaufnahme des frühern Vereinigungsplanes eröffnete das Mittel, die Abtei Prüm vor dem unvermeidlichen Untergange zu retten und das Erzſtift Trier in den gefahrvollen Zeiten des Abfalls von der Kirche im deutſchen Reiche neu zu kräftigen und in ſeinem Anſehen zu heben.

Auf dem Churfürſtentage zu Frankfurt 1558 kam dieſe Angelegenheit zu reiflicher Berathung des Kaiſers Ferdinand I und der Churfürſten. Ferdinand erneuerte hier „auf einhelliges Gutachten und Bewilligung des heiligen Reichs daſelbſt verſammelter Churfürſten“ die dem Erzſtifte bewilligte Vertröſtung und Zuſage höchſt dero

---

[1]) Brower. annal. libr. XX. p. 327. et ibid. n. 102. — Metrop. eccles. Trev. edit. Stramberg. I. p. 476.

Vorfahren am Reiche, „auf den Fall bei päpſtlicher Heiligkeit eine Union, oder Incorporation des Stifts und Gotteshauſes Prüm erlanget werden mögte, dieſe Union von Reichs wegen zu genehmigen, und das Erzſtift mit des Kloſters Regalien und Weltlichkeiten zu begnädigen und zu belehnen; jedoch mit dieſem Anhange: daß 1) ſolche Incorporation und Begnädigung erſt nach dem Ableben des jetzigen Abtes ihre Wirklichkeit erreiche und derſelbe inzwiſchen bei ſeinem Stande, Würde, und Adminiſtration nicht beunruhigt; auch 2) dieſes Gotteshaus und Convent nach deſſen tödtlichem Abgange bei ſeiner Fundation, Regel, Statuten, und Cäremonien ruhig gelaſſen und erhalten werde. Dabei ſollen 3) die jederzeit regierenden Erzbiſchöfe zu Trier ſchuldig und verpflichtet ſein, berührtes Kloſter in allen Anlagen und Beſchwerungen gegen das heilige Reich zu entheben; aber auch das Recht haben, dasſelbe in deſſen Stand und Ehren zu vertreten.“

Es kam alſo nunmehr auf die Entſcheidung des päpſtlichen Stuhles an; es war der kräftige Gregor XIII, an welchen das Geſuch um die Vereinigung der Abtei Prüm mit dem Erzſtifte ging. Gewohnt, in ſo wichtigen Dingen mit Vorſicht vorzugehen, ernannte Gregor eine Commiſſion, die ſich an Ort und Stelle von den Zuſtänden der Abtei überzeugen ſollte. Darauf hin haben päpſtliche Commiſſarien eine Viſitation in Prüm abgehalten und unter dem 1. Febr. 1574 in ihrem Berichte an den päpſtlichen Nuntius Gropper in Deutſchland eine Schilderung der Zuſtände in jener Abtei niedergelegt, die es außer allen Zweifel ſtellte, daß die ganze Stiftung in der tiefen Verkommenheit, in die ſie gerathen war, ſich nicht in's dritte Jahr mehr erhalten könne. Dieſem zum Zeugniſſe wollen wir die wichtigern Angaben jenes Berichtes hier ausheben.

Der Abt Wilhelm, Graf von Manderſcheid, der 1513 zur Regierung der Abtei gekommen war, hat 1540, bereits in hohem Alter ſtehend, ſich ſeinen Neffen Chriſtoph von Manderſcheid, einen Jüngling von 16 Jahren, zum Coadjutor genommen, in der Erwartung, daß der Convent ihn danach auch zum Nachfolger wählen würde. Nach dem Tode Wilhelms aber (1546) wählte der Convent einſtimmig den Caspar Herſel, der damal als Expoſitus und Pfarrer zu Arnheim in Geldern ſtand, und alle Wähler hatten an Niemand weniger gedacht, als an den jungen Grafen Chriſtoph, der ein Laie und unwiſſend war und niemals mit Religioſen gelebt hatte. Die gräfliche Familie von Manderſcheid verſprach nun dem Erwählten 400 Kronen jährliche Penſion, wenn er zurücktrete und zu Gunſten des jungen Grafen Chriſtoph reſignire. Durch dieſe Verſprechung, der bald auch Drohungen hinzugefügt wurden, wenn er auf den Handel nicht eingehen würde, ließ ſich der Erwählte

beſtimmen zurückzutreten. Allein die Manderſcheider Grafen hielten nicht Wort und zahlten nicht, und als der Betrogene Klagen erhob, wurden ihm von den Grafen Nachſtellungen bereitet, ſo daß er, um ſein Leben zu retten, flüchtete. So wurde der junge Chriſtoph zum Abte intrudirt.

Unter der Regierung eines ſochen Abtes mußte nothwendig die Abtei in jeder Beziehung in tiefen Verfall gerathen. Es bewährte ſich, was ein Prümer Mönch in das Güterverzeichniß der Abtei geſchrieben hatte: „Die Religion hat uns Reichthümer geboren; danach aber hat die Tochter die Mutter aufgezehrt. (Religio nobis peperit divitias; sed filia devoravit matrem). Der Gottesdienſt und die Disciplin wurden gänzlich vernachläſſigt; die ehmals prachtvolle Kirche war zum Stalle geworden. Regen und Wind drangen durch das verfallene Dach; das Chor glich einem ausgelaſſenen Fiſchweiher, beſchmutzt mit Regenwaſſer und Koth. Die Moſaik des Fußbodens war durchlöchert, das Getäfel an den Wänden zerbrochen; Stühle und Bücherpulte waren verfault und das ganze Innere der Kirche ſo zerfallen, daß es lebensgefährlich geworden, darin zu wandeln und die Mönche den Gottesdienſt in einer unterirdiſchen Gruft halten mußten. Die Altäre in und außerhalb der Kirche, im Kreuzgange und in der Gruft waren allen Schmuckes beraubt, baufällig, mit Schmutz bedeckt und in ſo deſolatem Zuſtande, daß die Commiſſarien die Patrone derſelben nicht ermitteln konnten. Aus der Orgel waren die Pfeifen verſchwunden. Wo das allerheiligſte Sakrament und die hh. Oele aufbewahrt würden, konnte nirgend an einem Zeichen erkannt werden, und auf die Frage der Commiſſarien nach denſelben, wußten die Mönche keine Antwort zu geben. In dem ganzen Convente befanden ſich nebſt dem Prior nur noch vier Mönche, welche die Prieſterweihe hatten; nur Einer war Diakon, und dieſer völlig zu Allem unbrauchbar; und wenn daher geſungen werden ſollte, mußten Laien, Handwerker aus Prüm um Geld dazu gedungen werden.

Der Abt Chriſtoph ſelber war unwiſſend und roh, hatte keine geiſtliche Weihe, war ſeit zwanzig Jahren nicht in der Abteikirche geweſen und trug nicht einmal das Ordenskleid. Man mußte ſogar an ſeinem katholiſchen Glauben zweifeln, da er offenbare Häretiker zu ſeinen Rathgebern nahm. Außerdem war er dem Trunke ergeben, welche Leidenſchaft ihm einen häßlichen Ausſchlag im Geſichte zugezogen hatte [1]).

---

[1]) Vita vero et conversatio abbatis, a diebus adolescentiae suae peracta, quam religiosa fuerit et modesta, testatur illa dies noctesque inveterata potandi

Wie das Haupt also auch waren die Glieder, mit geringen Ausnahmen, beſchaffen. Die größte Zügelloſigkeit war unter den Mönchen eingeriſſen. Von Studien war unter ihnen keine Rede, und Schaam mußte ſie überlaufen, wenn ſie einem Fremden ihren Büchervorrath zeigen ſollten. Scandalöſer noch, als die Mönche im Kloſter, lebten diejenigen, welche als Expositi die der Abtei incorporirten Pfarreien verwalteten. Unter den ſechs Expositi, welche auf den Pfarreien Wambach, Keßlingen, Ahrweiler, Arnheim, Tondorf und Warweiler ſtanden, befanden ſich nur zwei, welche nicht unehrbaren Wandels beſchuldigt waren; die übrigen lebten zu großem Aergerniſſe des Volkes im Concubinate, ohne daß der Abt ſich darum gekümmert hätte. Einige andre Conventualen, Gerhard Meckenheim, Paſtor in Keßlingen, und Peter Stöſſer, Prior in Juſten, waren geradezu zum Lutherthum übergegangen.

Das Kloſter war ſchrecklich verſchuldet; manche Güter desſelben waren an lutheriſche Fürſten verpfändet. Das Kloſtergebäude, die Wohnungen der Mönche waren ſo verfallen, daß die Commiſſarien erklärten, in Zeit von nicht drei Jahren müßten die Mönche ausziehen, um nicht unter den Trümmern begraben zu werden.

Zu dem Allen kam endlich noch, daß der verkommene Abt darauf ſann, abermal einen Grafen von Manderſcheid zum Coadjutor und Nachfolger zu beſtimmen und ſo gleichſam das Fürſtenthum Prüm zu einer Domäne der gräflichen Familie von Manderſcheid zu machen. Dieſe Familie hatte aber bereits früher das Lutherthum in ihrem Gebiete eingeführt, und, obgleich von dem Lehnsherrn zur Wiederherſtellung der katholiſchen Religion in ihren Beſitzungen angehalten, hatte ſie bis zur Stunde auf ihrer Burg die Meſſe nicht wieder hergeſtellt. Demnach war die augenſcheinlichſte Gefahr vorhanden, daß auch das Fürſtenthum Prüm ſehr bald der Häreſie verfallen würde [1]).

Angeſichts ſolcher Zuſtände war Hilfe, ſchleunige Hilfe nothwendig. Papſt Gregor XIII ſchritt daher ſchon in demſelben Jahre, in einer Bulle vom 24. Auguſt (1574) zur bleibenden „ewigen Union" der Abtei mit dem Erzſtifte Trier, mit der Beſtimmung, daß ſofort bei dem Tode des damaligen Abtes Chriſtoph der Erzbiſchof Jakob von Eltz in den Beſitz eintreten ſollte [2]).

---

consuetudo, quod sobrius nullum somnum capere queat. Quapropter et Dominus faciem ejus implevit ignominia, quam habet lepra adeo deformem, ut velo tectus proficiscatur peregre. (Honth. III. p. 35.)

[1]) Man ſehe den vollſtändigen commiſſariſchen Bericht bei Honth. III. p. 32—38.

[2]) Der hier angegebene 24. Auguſt 1574 iſt das richtige Datum der Incorporation von Prüm mit dem Erzſtifte Trier, nicht aber 1579, wie Hontheim (III. p. 94) angegeben hat. Erſt im Jahre 1781 iſt dieſer merkwürdige Irrthum aufgedeckt worden, in welchen

In dieſer Bulle war nun angeordnet, daß die Abtei Prüm, um ſie vom Untergange zu retten und dem Erzſtifte Trier beizuſpringen, bei dem nächſten Erledigungsfall durch Ableben des Abtes Chriſtoph, „auf ewig mit der erzbiſchöflichen Tafel vereinigt ſein ſolle“ (unio perpetua), „mit allen und jeden Herrſchaften, Ortſchaften, Ehren, Prärogativen, Hoheiten, Gerichtsbarkeiten, ſowohl geiſtlichen als weltlichen, Verwaltungen, Gerechtſamen, Gütern, Einkünften und Bezügen, wie allen Pertinentien, in und außer der Diöceſe Trier.“ Auch ſollen dem Erzbiſchofe Jakob von Eltz und ſeinen Nachfolgern im Erzſtifte alle Rechte überhaupt zuſtehen, die bisher dem Abte zugeſtanden haben, in Ernennung oder Präſentation zu Würden, Beneficien, mit und ohne Seelſorge, u. dgl.

---

alle Schriftſteller, die dem Knauff und Hontheim gefolgt ſind, gerathen waren. Knauff nämlich hat die päpſtliche Incorporationsbulle in das Jahr 1579 geſetzt und dieſer Angabe iſt auch Hontheim gefolgt. „Knauff, ſchreibt der Verfaſſer der oben ſchon citirten Schrift — Gründlicher Beweis u. ſ. w., wenn man aus chriſtlicher Liebe annehmen will, daß er nicht ſelbſt der vorſätzliche Verfälſcher von dieſer Bulle ſei, um Stoff zum Streite und Verwegenheit zu finden, hätte leicht den Verſtoß entdecken können, weil das dritte Jahr des Pontificats von Gregor, der den 13. Mai 1572 auf den päpſtlichen Stuhl erhoben worden, mit ſeinem angeblichen Jahre der Vereinigung (1579) gar nicht übereinſtimmt; und weil er ſelbſt p. 126 ein Schreiben vom 1. Mai 1575 von dem damaligen Abte Chriſtoph nach ſeinem ganzen Inhalte anführt, worin dieſer Abt von Stablo aus an ſeine Mönche ſchreibt: *vidimus* transmissam incorporationis praetensae, insuper et litterarum ab archiepiscopo ad vos credentialium copiam. Und in dem bei Knauff und aus dem churfürſtlichen Archive abgedruckten Inſtrumente der Beſitzergreifung vom 1. Sept 1576 bekennen die Conventualen ausdrücklich, daß ihnen früher die betreffende Bulle im Original vorgelegt worden und ſie deren Inhalt vollſtändig kännten, denn ſie hätten ſie geſehen und geleſen. Demnach muß alſo die Bulle vor 1579 exiſtirt haben.“ Nach dem hier Geſagten haben alſo die Mönche auch ſchon 1576 Kenntniß von der Bulle Gregor XIII gehabt, und war es alſo ein unverzeihlicher Irrthum oder eine wiſſentliche Fälſchung des Datums, daß Knauff der Bulle das Jahr 1579 an den Schluß ſetzte. Hontheim erkannte wohl, daß ein Irrthum hier ſtecken müſſe, zumal das kaiſerliche Beſtätigungsdiplom der päpſtlichen Bulle vom Jahre 1575 datirt iſt. Durch Conjekturen ſuchte er dieſen Widerſpruch auszugleichen, ohne jedoch damit zum Ziele zu kommen. In dem Streite des Domkapitels mit dem Prior und dem Convente zu Prüm unmittelbar vor dem Eintritte des Clemens Wenceslaus in die Regierung (1768) iſt die Geſchichte der Incorporation Prüm's mit dem Erzſtifte zum erſtenmal hiſtoriſch-kritiſch bearbeitet worden und hat der mit dieſer Aufgabe betraute Rechtsgelehrte (Pet. Ant. Freiherr von Frank) die Incorporationsbulle nach dem im Trieriſchen Archive befindlichen Originale abdrucken laſſen. Dadurch iſt das richtige Datum derſelben (der 24. Auguſt 1574) zum Vorſchein gekommen und hat ſich gezeigt, daß in dem Knauff'ſchen Abdrucke hinter dem Worte — Septuagesimo das Wort quarto ausgelaſſen war. (Siehe — Gründlicher Beweis u. ſ. w., S. 58 und 60 in der Anmerkung.)

Weil der Papſt aber retten und nicht vernichten, den Gottesdienſt nicht mindern, ſondern befördern wollte, ſo verfügte er weiter, daß der zeitliche Erzbiſchof als Adminiſtrator von Prüm den Conventualen Alles und Jedes zu geben und zu gewähren gehalten ſei, was zu ehrbarem und ausreichendem Auskommen erforderlich ſei und der Abt bisher zu leiſten gehabt habe. Ferner, daß die Zahl der Conventualen nicht vermindert werden ſolle, daß ein Prior dieſelben nach der Regel und den Satzungen des Ordens leite; daß dieſelben hingegen auch dem jedesmaligen Erzbiſchofe Gehorſam und Reverenz zu leiſten hätten, wie dem Abte ſelber. Für die Unterhaltung der Kloſtergebäude, der Kirche habe der Erzbiſchof zu ſorgen [1]).

Unter dem 28. Nov. 1575 erfolgte nun auch die kaiſerliche Beſtätigung der Incorporation von Maximilian II, dahin lautend: „daß beide, die Zuſage und die darauf erfolgte päpſtliche Union und Einverleibung überhaupt in allen ihren Punkten, Artikeln, Klauſeln, und ihrem ganzen Inhalte nach zu ewigen Zeiten kräftig und beſtändig bleibe, und gemäß dieſer der Churfürſt, und ſeiner Liebden Nachkommen im Erzſtifte Trier die Abtei nach dem Hintritte des lebenden Abtes wirklich genieße, auch derſelben Abtei Regalien und Weltlichkeiten alsgleich zu Händen nehme, adminiſtrire und vertrete; und ſie von Kaiſer und dem Reiche, wie ſolches bei den Aebten dieſes Kloſters bisher herkömmlich geweſen ſei, zu Lehen empfange, darum thue und diene." Und ferner ſolle der jetzige Erzbiſchof und deſſen Nachkommen am Erzſtifte Trier in ewige Zeiten verbunden ſein, „das Gotteshaus Prüm, auch Prior und Convent daſelbſt bei ihrer erſten Fundation, Disciplin und Cäremonien nicht allein jederzeit ruhig (zu) laſſen und (zu) erhalten; ſondern auch, was in Abgang und Unordnung gerathen, wieder mit beſtem Fleiße verbeſſern und aufrichten. Und daneben alle und jede Reichs- und Kreishilfen, Anlagen und Steuern nach dem ordentlichen Anſchlag der Reichsmatrikel, wie ſie von den Aebten beſagten Kloſters, neben andern Reichsſtänden jedesmal nach Gelegenheit zur Reichs-, Kreis- und des Kammergerichts Nothdurft bewilligt und gegeben worden, oder nachmals zu geben bewilligt und nöthig ſein wird, ohne einige Widerrede und Säumniß tragen und bezahlen."

Bis heran hatten die Prümer Abteiherren die päpſtlichen und kaiſerlichen Beſchlüſſe in der Unionsangelegenheit zu vereiteln gewußt. Auch jetzt wieder verſuchte es der Abt Chriſtoph, der mit dem Gedanken umging, ſeinen Verwandten den Grafen Arnold von Manderſcheid, zu ſeinem Nachfolger einzubringen. Zu dieſem Ende that er Schritte an

---

[1]) Siehe die Bulle bei Honth. III. p. 94—98.

dem kaiſerlichen Hofe, iſt aber mit ſeinem eigenſinnigen und eigennützigen Geſuche den 26. Juli 1576 wiederholt abgewieſen worden. Nicht minder hat auch der Convent ſeinerſeits Schritte zur Vereitelung der Union gethan, indem er bereits vor dem Ableben des Abtes Chriſtoph den Grafen Arnold zum Nachfolger poſtulirt hat.

In demſelben Jahre wurde Chriſtoph aus dieſem Leben abberufen und war ſomit der Zeitpunkt eingetreten, wo der Erzbiſchof Jakob v. Eltz, gemäß der päpſtlichen Bulle und dem kaiſerlichen Beſtätigungsdiplome, von der Abtei und dem Fürſtenthum Prüm wirklich Beſitz nehmen ſollte. Den Verlauf dieſes Aktes wollen wir nachſtehend aus Prümer Handſchriften erzählen.

XXXIV. Kapitel.

Fortſetzung. Beſitzergreifung der Abtei und des Fürſtenthums Prüm durch den Erzbiſchof Jakob v. Eltz (1576).

Als der Erzbiſchof Jakob v. Eltz von der ernſtlichen Erkrankung des Abtes Chriſtoph auf dem abteilichen Schloſſe zu Stablo Kenntniß erhalten hatte, begab er ſich mit Hofgefolge in den letzten Tagen des Monats Auguſt auf ſein Schloß Schönecken, um ſchnell in Prüm zu ſein, wenn der Abt geſtorben ſein würde. Die Mönche zu Prüm dagegen hatten das abteiliche Schloß Mürlebach und die Abtei ſelber befeſtigt, entſchloſſen, einer gewaltſamen Occupation ſich zu widerſetzen. Allein der Erzbiſchof hat ſie, als ſie eben beſtürzt über die Todesanzeige und rathlos beiſammen ſtanden, durch ſeine unerwatet ſchnelle Ankunft überraſcht. Den 28. Auguſt nämlich, am Morgen zwiſchen 4 und 5 Uhr, erfolgte das Ableben des Abtes; des folgenden Tages um 8 Uhr iſt die Nachricht davon dem Convente zu Prüm überbracht worden, der ſofort Boten an die Herren von Neuerburg und Blankenheim zur Mittheilung der Todesanzeige abgeſchickt hat. An demſelben Tage aber hat auch, wie es ſcheint, ohne Wiſſen des Convents, der Churfürſt Jakob in Schönecken die Nachricht erhalten, nach Angabe des Prümer Mönchs Ottler durch „einen Schmeichler", der ſich nun ſofort auf den Weg nach Prüm begab und unerwartet ſchnell an der Abtei eintraf.

Am 30. Auguſt zwiſchen zwei und drei Uhr Nachmittags iſt der Churfürſt von Trier mit Hofgefolge in Prüm eingetroffen, begehrend, man ſolle ihm die Abtei eröffnen, in Kraft der erhaltenen Incorporation, die dem Convente früher ſchon mitgetheilt worden ſei. „Nach gehaltener viel Disputation hat man kein refugium gehabt, haben

Ihre Churf. Gnaden darauf gedrungen und begehrt zu wiſſen, ob man Dero Incorporation Platz will geben oder nit, alſo hat man nit dargegen Wehr gewißt und die Pfort eröffnet und die Schlüſſeln Ihrer Churf. Gnaden überantwortet. Am andern Morgen hat der Churfürſt von dem Burggrafen Hillen Petern den Eid der Treue empfangen und ihm ſodann die Schlüſſel übergeben; am ſelbigen Tag iſt dem Rentmeiſter Pfalzen nach erneuertem Eide ſein Amt belaſſen worden. Für den andern Tag — den 1. Sept. — verordnete der Churfürſt ſolenne Beſitzergreifung. Am 1. September, des Morgens gegen 8 Uhr, wurde zu Chore geläutet; es wurden die Horen gebetet und geſungen, dann kamen die Canonici mit ihren Clerikern herab, und nach Beendigung der Nonen wurde in Prozeſſion zum Schloß gegangen. Zwiſchen den beiden Pforten wurde gewartet bis der Churfürſt durch die innere Pforte herausgetreten war, und hat man nun die Prozeſſion fortgeſetzt gegen die Kirche, das Reſponſorium Audi Israel angeſtimmt und fortgeführt bis zu dem Capitelſaale. Die Stiftsherren verblieben mit den Clerikern im Chore, der Convent und der Churfürſt gingen mit einander fort: der Churfürſt ſetzte ſich auf die sedes abbatialis, neben ihn ſtellten ſich zwei Notare Michael Pfalz und Hubert Hillesheim, ſodann folgte Peter Löſch, churfürſtl. General-Rentmeiſter und der Stifte Andernach und Pfalzel Scholaſter. Der Convent wurde ſodann angegangen, ob er die Incorporation anzunehmen gemeint ſei oder nicht. Auf Verlangen ward ihm geſtattet, ſich zu gemeinſamer Deliberation etwas zu entfernen. Die Conventsherren zogen ſich in eine Ecke des Capitelsſaales auf Seite zurück. „Als wir uns allenthalben mit Bekümmerniß und Beſchwerniß bedacht, auch niemands gehabt, dem wir zu vertrauen und berathſchlagen möchten, ſeind wir wiederumb zu Ihrer Churf. Gnaden getreten und Herr Thilman (ſo viell ihm möglich) folgens Ihrer Churf. Gnaden vorgetragen.“ Thilman trug nun dem Churfürſten folgende Punkte vor: Zum erſten, welcher Geſtalt der Churfürſt die Incorporation bei dem Papſte, bei Kaiſer und Reich erhalten, ſei unnöthig zu repetiren: ſie (die Conventualen) bemerkten darauf, daß ſie nicht bei einander ſeien und daher nicht wüßten, wie ſie ſich zu verhalten hätten. Jedoch wollten die Anweſenden (der Prior und die anweſenden Conventualen) ſich (cum protestatione) für ihre Perſonen einlaſſen und weiter nicht, wie denn auch die Incorporation ihnen in Abweſenheit der Auswärtigen inſinuirt worden ſei. Sollte dieſerwegen ſpäter eine Mißhelligkeit entſtehen, ſo müſſe der Churfürſt ſie für ihren Schritt vertreten. — Der zweite Punkt lautete: Bevor der Convent von der Incorporation Kenntniß gehabt, habe er aus erheblichen Urſachen ſich mit etlichen Grafen von Manderſcheid eingelaſſen und conföderirt, dergeſtalten, „daß

wir unſres gnädigen Herrn (nuh mer in Gott verſtorben) Gelegenheit angeſehen haben und da Ew. churfürſtl. Gnaden über kortz oder langk mit Dot würde abgehen, ſo haben wir, ſampt den auswärtigen Paſtoren, den wohlgeborenen Herrn und Grafen Arnold von Blankenheim in und vur unſern Herrn poſtulirt" — und falls nun dieſe Grafen über Tag oder Nacht etwas auf dieſe Poſtulation erhalten ſollten, und den Convent dafür erforderten, ſo möge der Churfürſt ihm (dem Convent) eröffnen, was er dann zu thun habe, und müſſe ihn dafür vertreten und ſchadlos halten. Drittens: es werde dem Churfürſten noch in friſchem Andenken ſein, daß der Convent öfter an ihn ſupplicirt habe in Angelegenheit der Kammer-Jurisdiktion, indem es dahin gekommen, daß dieſe Jurisdiktion und Herrlichkeit, die nun ſchon über vier- bis fünfhundert Jahre beſtanden, nicht mehr Anerkennung finden ſolle, da man an das churfürſtl. Hofgeding in Coblenz appellire, welches nie gehört und geſehen worden in früherer Zeit, indem nur an das Reichskammergericht zu Speier appellirt werden ſolle. Auch über dieſen Punkt möge ſich der Churfürſt erklären. Dann ſolle der Churfürſt ihnen ein milder und gnädigſter Herr, ihnen armen der Churfürſtl. Gnaden Capellanen, zum Unterhalt dieſes elendigen Lebens mit gnädigſtem Thun und Hilf erſcheinen.

Hierauf erklärte ſich der Churfürſt ſelbſt mündlich über die angeführten Punkte:

Für's Erſte bedanke er ſich, daß ſie ſich für ihre Perſonen alſo erboten und die erlangte Incorporation angenommen hätten. Daher wolle er ihnen denn auch als ein gnädiger Herr kommen, wogegen er ſonſt ein Andres vorzunehmen verurſacht geweſen ſein würde. Was die Poſtulation angehe, die ſie mit den Grafen von Manderſcheid traktirt, ſo wolle er, obgleich ſie ohne Vorwiſſen ihres (nun verſtorbenen) Abtes hiezu nicht Macht gehabt, dieſelbe ihnen verzeihen, werde den Convent derohalben auch gegen Jedermänniglich mit Recht vertreten und gegen Nachtheil ſchützen. Die Jurisdiktion des Kämmereigerichts belangend werde er ſich mit dem Convente ſo vergleichen, daß derſelbe mit ihm zufrieden ſein werde.

Hierauf verlangte Thilmann, daß die Notare alles Geſagte protokolliren ſollten und ihm ein Inſtrument darüber behändigt werde. Nach dieſen Verhandlungen ſind die Conventualen wieder proceſſionaliter ad chorum gegangen und iſt Ihre Churf. Gnaden vor den hohen Altar versa facie ad chorum geſeſſen, „ſonſten ſollten Ihre Churf. Gnaden gekniеet haben, aber das Podagram hat ſolches nit zugelaſſen." — Alſo hat man Te Deum laudamus geſungen alta voce, post finem iſt das Convent zu Ihrer Churf. Gnaden gegangen, und hat der Chur-

fürſt coram Notariis et testibus dem Gotteshauſe und Convent juramentum präſtirt in hunc modum. —

Nos Jacobus Dei gratia sanctae Trevirensis ecclesiae archiepiscopus ac princeps Elector etc., per sedem apostolicam in spiritualibus et temporalibus monasterii S. Salvatoris in Prumia ordinis S. Benedicti, ordinatus perpetuus administrator, prout in bulla apostolica continetur, promittimus bona fide, quod reformationem in eodem monasterio introductam fideliter observabimus et observari curabimus. Deinde in eodem honorem, districtum, Dominium, superioritatem, jus et jurisdictionem ejusdem monasterii pro nostris viribus, nosse et posse, tuebimur et defendemus. Et inde amissa atque deperdita recuperabimus. Sic nos Deus adjuvet et sancta Dei evangelia.

Hierauf traten der Prior und nach ihm die Conventualen heran und gelobten dem Fürſten data manu omnem obedientiam. Sodann trat der Churfürſt in die Abts-Stalle, erhielt durch die Notare Poſſeſſion, und wurde darauf das Hochamt — Cibavit — gehalten. Der Herr Arweiler, Paſtor zu Prüm, proclamirte von dem Chore aus dem Volke die Einführung des Churfürſten als Herrn. Nach Beendigung des Amtes gingen Alle in Prozeſſion hinaus zum Schloſſe, erhielt der Churfürſt an dem Thore Poſſeſſion und ging es ſchließlich ad prandium.

Am folgenden Tage, den 3. September, huldigten zwiſchen 9 und 10 Uhr die Bürger und Bewohner von Prüm vor dem Schloſſe und hat der Churfürſt den Bürgern ein halbes Fuder Wein geſchenkt. An demſelben Tage wurde verordnet, daß am 6. September die ganze Abtei huldigen ſolle, und am ſelbigen Tage iſt im Rath verordnet worden, daß der Herr Dechant und Herr Joſt abgingen nach Stablo und Lüttich, die Prümer Giltenbücher, Briefſchaften und dgl. zurückzubringen, und ſind dieſelben am Vorfeſte Mariägeburt zurückgekommen.

Am 6. Sept. waren die vierzehn Höfe zur Huldigung beſchieden, davon ſind Deinsberg und Liſſingen ausgeblieben; die übrigen Höfe Alf, Winterſpelt, Seffern ꝛc. und die ganze Abtei ſind erſchienen, „iſt die Huldigung auf der Erden geſchehen," und hat der Trier'ſche Marſchall, einer von Eltz, das Wort von wegen des Churfürſten gethan und publicirt, welcher geſtalt Ihre Churf. Gnaden die Abtei erhalten und inhabe; iſt dem Landvolk ein Fuder Weins verheißen, welches am 23. Sept. geliefert und getrunken worden [1]).

---

[1]) Der hier gegebene Bericht über die Beſitzergreifung iſt gleichzeitig mit dem Akte im Kloſter niedergeſchrieben, ſpäter, im Juli 1605, von dem Mönche Theobald Schwartzenbach transſcribirt worden. Dieſe Abſchrift befindet ſich gegenwärtig in

So war die Union der Abtei und des Fürſtenthums Prüm mit dem Erzſtifte vollzogen und die Huldigung dem Erzbiſchofe Jakob von Eltz als erſtem Adminiſtrator geleiſtet. Das Wappen von Prüm wurde dem von Trier eingefügt, das Lamm mit dem Kreuze vereinigt, indem der Trieriſche Dichter (Agritius) von Jakob v. Eltz ſingt:

Te duce crux agno juncta est, et judice coelo,
Sunt Salvatoris symbola bina Dei [1]).

Von jetzt an hatte Prüm keinen Abt mehr, ſondern nur noch einen Prior, und an die Stelle des Abtes war der zeitliche Erzbiſchof von Trier getreten.

Nur mit hartem Widerſtreben und nur der Nothwendigkeit weichend hatten ſich die in Prüm anweſenden Conventualen in dieſe neue Ordnung der Dinge gefügt. Bei den außerhalb der Abtei auf incorporirten Pfarreien ſtehenden Conventsgliedern wird es nicht anders geweſen ſein. Wie ſehr ſich aber auch der Convent gekränkt fühlen mochte, der Kaiſer, der Papſt und der Erzbiſchof hatten diesmal mit ſolchem Ernſte die Unionsangelegenheit aufgefaßt und ausgeführt, daß an eine Auflöſung des eben geſchloſſenen Bandes vernünftig nicht mehr zu denken war. Auch iſt die Vereinigung beſtehen geblieben bis zur Auflöſung des Churſtaates ſelbſt in Folge der franzöſiſchen Revolution. Deſſen ungeachtet hat der Prümer Convent bis auf die letzten Tage ſeines Beſtehens jene Union nie verſchmerzen können und hat ſich eine höchſt unfreundliche Stimmung der Mönche gegen die Erzbiſchöfe von Trier ununterbrochen in demſelben bis zu ſeiner Auflöſung fortgepflanzt, die von Zeit zu Zeit in Widerſetzlichkeit und ſtrafbaren Handlungen hervorgetreten iſt. Die ſämmtlichen hiſtoriſchen Schriften zu Prüm ſeit jener Union bis zu Ende des verfloſſenen Jahrhunderts, gedruckte und handſchriftliche, tragen überall das Gepräge einer tief gereizten Stimmung gegen die Erzbiſchöfe, nicht ſelten einer leidenſchaftlichen Verblendung. Ein auffallendes und bekanntes Beiſpiel davon iſt der Prior Cosmas Knauff, der durch ein eigenes großes Werk — Defensio imperialis, liberae et exemptae abbatiae Prumiensis etc. zu Anfange des achtzehnten Jahrhunderts der Kirche und dem Reiche, der Stadt Rom und dem Erdkreiſe den Beweis zu führen verſuchte, daß die Abtei mit Unrecht dem Erzſtifte unirt worden ſei und dieſe Union wieder

---

der Trieriſchen Dombibliothek, in dem Manuſcripte unter dem Titel „Privilegia Prumiensia," und iſt dieſer der vorſtehende Bericht entnommen.

[1]) Das Prümer Wappen war ein weißes Lamm, ein purpurnes Labarum an den Füßen haltend, das des Erzſtifts Trier ein rothes Kreuz auf weißem Felde.

aufgehoben werden müßte. Die beiden Prümer Chroniſten, Ottler und Brandt im ſiebenzehnten Jahrhunderte, deren Schriften nicht veröffentlicht worden ſind und nur im Manuſcripte vorliegen, haben die Geſchichte der Trieriſchen Erzbiſchöfe von Balduin bis auf ihre Zeit, ſoweit dieſe mit der Abtei in irgend eine Berührung gekommen ſind, in leidenſchaftlicher Verblendung gänzlich entſtellt, ſo daß ſie an ihrer Abtei und an ihren Aebten in früherer Zeit nur Vortreffliches finden, dagegen alle Schritte der Erzbiſchöfe verdächtigen und ihrem Thun nur unedle und feindſelige Abſichten bezüglich der Abtei unterſchieben. So erzählt Ottler von Bedrängniſſen und Beraubungen, welche die Abtei unter dem letzten Abte Chriſtoph von ihren eigenen Leuten zu erleiden gehabt habe; daß dieſe ſich nämlich ihren pflichtmäßigen Leiſtungen öfter entzogen, wie z. B. der Herr von Reulandt; daß Andre, wie Joachim, Herr von Hartelſtein, treulos, perfid gegen die Abtei gehandelt, dieſer 1561 Lauch überfallen und dort wie ein Räuber gehauſt habe. Um dieſelbe Zeit habe der abteiliche Vogt, Aegidius Glaſſor, den Gerichtsſenat der Kammer und des Convents aufheben und vernichten wollen. Und nachdem Ottler ſolches und Aehnliches erzählt hat, ſagt er, Stifter und Heger ſolcher Feindſeligkeiten ſeien die Erzbiſchöfe von Trier geweſen, die nahe dreihundert Jahre hindurch eine Erbfeindſchaft gegen Prüm getragen hätten. Aehnlich verfährt der andre Chroniſt von Prüm, Heinrich Brandt, der zu Anfange des ſiebenzehnten Jahrhunderts geſchrieben hat, mit den Erzbiſchöfen. Dem Erzbiſchofe Balduin ſchreibt er den erſten Verſuch zu, Prüm mit dem Erzſtift zu vereinigen, iſt darüber äußerſt ungehalten, und ſagt, der damalige Abt, Johann von Merl, genannt Zandt, habe ſehr viele Injurien (injurias) und Calumnien (calumnias) von dem Erzbiſchofe zu erleiden gehabt. Sein Chronikon ſchließt er mit dem letzten Abte Chriſtoph, indem er ſagt: von da an hätten die Erzbiſchöfe von Trier die Abtei als Adminiſtratoren beſeſſen, von Fürſten aber ſolle man weder gut noch übel reden, und deswegen habe er lieber die Feder niederlegen, als die Vorgänge ſeiner Kritik unterziehen wollen Denn wolle er Alles der Wahrheit gemäß erzählen, ſo würde er Männer, die bei den Vorgängen betheiligt geweſen ſeien und noch lebten, beleidigen und erzürnen; wolle er aber Mehres mit Stillſchweigen übergehen, ſo würde man ihn für einen Schmeichler halten. Daß Brandt aber dennoch die Union ſeiner Kritik, und zwar einer ſehr parteiiſchen und gereizten, unterzogen habe, werden wir bald ſehen.

Dieſe Gereiztheit des Conventes würde ſich vielleicht allmälig gelegt und einer friedlichern Geſinnung Raum gegeben haben, wenn nicht einzelne grobe Ausbrüche derſelben die Erzbiſchöfe zu ſcharfer Ahndung herausgefordert, und außerdem mehre controverſe Rechtsfragen,

die aus der Union entstanden waren, die Gemüther in der Abtei von Zeit zu Zeit auf's neue aufgeregt hätten. In dem Verzeichnisse der Mönche, die seit dem vorletzten Abte eingetreten sind, ist bei Brandt als der 39te genannt Michael Büdesheim (so genannt von seinem Geburtsorte), und ist von ihm gesagt: derselbe ist in's Gefängniß von dem Erzbischof Lothar gesetzt worden, weil er gegen die Union gehandelt hat, ist 1639 wahnsinnig (mente captus) im Kerker gestorben. Auch Cosm. Knauff hat später seine verwegene Aktion gegen die Vereinigung und seine grobe Unehrerbietigkeit gegen die Erzbischöfe auf der Festung Ehrenbreitstein gebüßt.

Außerdem wurden wiederholt zwei Streitfragen zwischen dem Prior und Convent einerseits und dem Erzbischof und dem Domkapitel andrerseits mit großer Animosität ventilirt. Seit der Gütertheilung zwischen Abt und Convent hat zu Prüm ein Kämmereigericht bestanden, welches das oberste Gericht im Fürstenthum war, und von welchem an das Reichskammergericht appellirt wurde. Nach der Union der Abtei mit dem Erzstifte Trier wurde die Appell an das Trierische Hofgericht gezogen, wogegen Prior und Convent, wie später gezeigt werden wird, sich als gegen eine Rechtskränkung aufgelehnt haben. Aehnlich verhielt es sich mit der Frage: wer hat nach dem Tode eines Erzbischofs bis zur Wahl eines Nachfolgers das Recht der Zwischenregierung in dem mit dem Erzstifte Trier unirten Fürstenthum Prüm? Das Metropolitan-Domkapitel, antwortete man zu Trier; der Prior und Convent, behauptete man zu Prüm. Und dieser Streit ist nach dem Tode des Erzbischofs Johann Philipp (1768) und unmittelbar vor dem Regierungsantritte des Clemens Wenceslaus mit solcher Heftigkeit geführt worden, daß es letztlich noch zu einem kleinen Kriege gekommen ist und das Domkapitel Trierisches Geschütz gegen die Abtei hat aufpflanzen müssen.

Bei solcher Stimmung in dem Convente war es nicht zu verwundern, daß durch den beständigen Verkehr und den Umgang der Conventualen mit den Bewohnern von Prüm und der abteilichen Ortschaften auch auf diese unrichtige Ansichten und Urtheile über das Verhältniß zu den Erzbischöfen übergeleitet worden sind. Hat sich auch die Bevölkerung des Fürstenthums Prüm, meines Wissens, nie einer Widersetzlichkeit oder auch nur Unehrerbietigkeit gegen die Erzbischöfe als Administratoren schuldig gemacht, so herrschte doch und gilt jetzt noch bei ältern Männern in Prüm die Ansicht, daß das Domkapitel im Unrechte gewesen sei [1]).

---

[1]) In einem spätern Abschnitte, wo wir die Landesverfassung darlegen, wird näher von jenem Streite gehandelt werden.

Am leidenſchaftlichſten iſt aber die erbliche Gereiztheit der Gemüther in der Abtei nicht allein gegen die Erzbiſchöfe von Trier, ſondern auch gegen die päpſtliche Unionsbulle hervorgetreten in den verwegenen Kritiken, die von der Abtei gegen dieſe Bulle ausgegangen ſind. War es Unwiſſenheit oder etwas Schlimmeres, ſo viel ergibt ſich aus der Prüfung dieſer Kritiken, daß ſie mit unzähligen groben Entſtellungen der Thatſachen und manchen gänzlich unwahren Ausführungen und Angaben behaftet ſind. Ich will die Noten und Reflexionen, die Knauff über die päpſtliche Bulle und das kaiſerliche Diplom ſeinem Werke eingeflochten hat (von pag. 99—128), hier übergehen, weil ſein Werk gedruckt vorliegt und allgemein zugänglich iſt. Dagegen möge aber die bloß handſchriftlich vorliegende Kritik des Heinrich Brandt über die päpſtliche Bulle ihrem Inhalte nach und ſinngetreu hier eine Stelle finden, indem in dieſer die ganze rechtliche Auffaſſung der Union auf Seite des Prümer Convents niedergelegt iſt. Hat dieſelbe auch weder hiſtoriſchen noch juridiſchen Werth, indem ſie vor keiner, ſelbſt wiſſentlichen Unwahrheit und Verdrehung zurückſcheut, ſo hat ſie doch inſofern Intereſſe, als ſich in ihr die Verbiſſenheit der Gemüther im Convente gegen die Erzbiſchöfe von Trier ſeit der Union unverholen abſpiegelt.

XXXV. Kapitel.

Fortſetzung. Wie Prior und Convent zu Prüm die Vereinigung der Abtei mit dem Erzſtifte Trier beurtheilt haben.

Die päpſtliche Bulle hebt damit an, daß der apoſtoliſche Stuhl unter allen Sorgen, welche ihm das oberſte Hirtenamt über alle Kirchen und Klöſter der ganzen Chriſtenheit auferlege, diejenigen mit Freuden übernehme, durch welche das Wohl berühmter Metropolitankirchen wie auch Wiederherſtellung der Reform bedürftiger Klöſter erzielt werde. Zu dieſem Ende verändre derſelbe, je nach Umſtänden, den Stand von Klöſtern, verfüge über dieſelben durch angemeſſene Union, um den orthodoxen Glauben und das Kirchenvermögen zu erhalten und die biſchöflichen Kirchen ihrer Würde gemäß auszuſtatten. Nun ſei aber die Trieriſche Kirche ehrwürdig durch ihr hohes Alter, geſtiftet von den heiligen Eucharius, Valerius und Maternus, und habe bis zur Stunde den Glauben in ſeiner Reinheit bewahrt unter gebührendem Gehorſam gegen den apoſtoliſchen Stuhl, während ſich von dieſem, von der Trier'ſchen Diöceſe und von dem Glauben ſelbſt mehre Grafen und andre weltliche Herren losgeriſſen, der in jenen Gegenden auftauchenden

lutheriſchen Ketzerei zugewendet, dadurch das Trier'ſche Erzſtift und die Einkünfte der erzbiſchöflichen Tafel vermindert hätten; hiezu ſeien ſodann Plündrungen und Verwüſtungen des Trier'ſchen Landes durch Raubzüge der Häretiker gekommen nebſt den großen Koſten, welche dem Lande die Türkenkriege verurſacht hätten, ſo daß in Folge aller dieſer Verluſte der Erzbiſchof und Churfürſt Jakob von Trier die Bedürfniſſe ſeiner ſo berühmten Kirche kaum mehr beſtreiten könne, und zu befürchten ſtehe, daß, wenn nicht Vorkehr getroffen werde, derſelbe am Ende, der nöthigen Hilfsmittel beraubt, dem Andrange der Häretiker, die ihm und ſeiner Kirche beſonders feind ſind, erliegen werde. Dieſes ſei um ſo mehr zu befürchten, als das Kloſter Prüm durch Nachläſſigkeit des Abtes gänzlich in Verfall gerathen, die Zahl der Mönche täglich abgenommen, Abhaltung des Gottesdienſtes und Kloſterzucht in Abnahme gekommen, die Gebäude den Einſturz drohten, die Güter verſchleudert oder verwahrloſt, mit Schulden belaſtet ſeien, und ſo in ſich kraft- und ſchutzlos den Einfällen und Räubereien der umliegenden Ketzer ein offenes Land biete, durch welches dieſelben auch über des Churfürſten Land und Leute Verderben brächten. Es ſei demnach erſichtlich, daß durch Unirung des genannten Kloſters mit dem Erzſtifte ſowohl der Trieriſchen Kirche als jenes Kloſters Intereſſen am beſten gewahrt werden könnten; daß der Erzbiſchof Jakob und ſeine Nachfolger als Adminiſtratoren des Kloſters die Vertheidigung ſeines Beſtandes und ſeiner Rechte gegen die Angriffe der Häretiker nachhaltiger führen, ſich ſelber beſſer gegen ſie ſchützen, ſodann auch in dem Kloſter ſelber die nöthigen Reformen vornehmen, die zeitlichen und geiſtlichen Angelegenheiten deſſelben wieder in guten Stand bringen könnten. Aus dieſen und andern ſehr wichtigen Gründen habe der apoſtoliſche Stuhl die Union des Kloſters mit der Trieriſchen Kirche für nothwendig und überaus erſprießlich erachtet, und ſpreche dieſelbe andurch aus, nicht auf Andringen des Erzbiſchofs Jakob oder irgend eines Andern, ſondern aus eigenem Antriebe und purer Erwägung der Sachlage. Demnach ſoll, mit dem Ableben des jetzigen Abtes, der Erzbiſchof und ſeine Nachfolger in alle Rechte des Abtes in weltlichen wie geiſtlichen Dingen eintreten, wogegen die Leitung des Convents durch einen Prior des Ordens geſchehen ſoll, jedoch ſo, daß der Convent dem jedesmaligen Erzbiſchofe als ſeinem wahren Abte allen Gehorſam, alle Ehren erweiſen und Rechte zugeſtehen müſſe, wie dem bisherigen Abte.

Hören wir nunmehr, was Heinrich Brandt als Widerlegung dieſer päpſtlichen Bulle vorgebracht hat. Die Richtigkeit des im Eingange der Bulle Geſagten, ſchreibt Brandt, könne nicht geläugnet werden; denn allbekannt ſei der Trier'ſchen Kirche hohes Alter, die

beträchtliche Anzahl und die Heiligkeit der Vorfahren unter den Biſchöfen, die Reinheit ihres Glaubens und die Treue gegen den apoſtoliſchen Stuhl. Dagegen aber empfehle ſich nicht minder die Abtei Prüm durch hohes Alter und hohen Rang ihrer Stifter, heilige und berühmte Männer, weil geſtiftet zu Anfange des Aufkommens des Benediktinerordens in Deutſchland, von Pipin dem glorreichen Könige der Franken und deſſen Sohn Carl dem Großen. Auch ſeien aus derſelben viele Biſchöfe hervorgegangen, Adalbero, Richarius, Pharabert, Hunfrid, Egilo und Andre; berühmte Männer wie Regino, Wandelbert, Potho, Cäſarius, Berno und Andre. Auch könne Beharrlichkeit im katholiſchen Glauben ihr nicht abgeſprochen werden, da während des allgemeinen Brandes der lutheriſchen Ketzerei in Deutſchland die Abtei zu Prüm durch das Anſehen und den Eifer ihrer Aebte für die katholiſche Religion bei dem alten Glauben und im Gehorſam gegen den apoſtoliſchen Stuhl verblieben ſei. Endlich wolle er (Brandt) im Vorbeigehen nicht unerwähnt laſſen, wie ſehr an Rechtsgefühl und Sitten die jetzigen Biſchöfe von der alten Pietät ihrer Vorfahren ausgeartet ſeien; dieſe hätten, Gott und den Menſchen angenehm, die höchſte Freude daran gehabt, Klöſter zu bauen und zu dotiren, während jene unter Vorwand von Reformen dieſelben entſtellten und die Almoſen der frommen Stifter gegen die Abſicht derſelben und den urſprünglichen Zweck nicht zur Unterhaltung der Diener Gottes, ſondern zu profanen Zwecken „ihrer Tafel," wie ſie es nennen, und andern unordentlichen Dingen verwendeten. Es möchten doch einmal die Biſchöfe die frühern Jahrhunderte, wo die Klöſter in hohen Ehren geſtanden, vergleichen mit der jetzigen Zeit, wo die Kloſtergelübde über die Maßen geringgeſchätzt würden.

Dieſe jetzigen unſeligen Zeiten haben, wie ich dafür halte, die glorreichen Stifter Pipin und Carl vorausgeſehen, indem ſie die Prümer Abtei von aller biſchöflichen Jurisdiktion exemt und frei hinſtellten, unmittelbar unter den Kaiſer und den apoſtoliſchen Stuhl, ſowohl in weltlichen als in geiſtlichen Dingen, in der Vorausſicht, daß, wenn die Klöſter unter die Gerichtsbarkeit der Biſchöfe ſelbſt geſtellt ſein würden, dieſelben in weltlichen und geiſtlichen Dingen in die äußerſte Dürftigkeit verfallen würden, was nunmehr wirklich unter dieſer verderblichen Regierung der Trieriſchen Biſchöfe oder Adminiſtratoren in Erfüllung gegangen iſt. So viel als Einleitung. Uebrigens wollen wir die Beweiſe und Gründe, durch welche ſich der Papſt zur Incorporation des genannten Kloſters verleiten ließ, der Reihe nach durchgehen und widerlegen, hoffend, daß er nach Einſicht der groben

Täuſchungen, eben ſo leicht zur Revocation ſchreiten werde, wie er die Incorporation verhängt hat.

Der erſte Grund zur Incorporation iſt der Umſtand, daß der Erzbiſchof von Trier durch ſchwere Contributionen, durch große Verluſte, die er durch Kriegszüge von Häretikern, beſonders von der Seite des Prümer Gebietes her, erlitten, in ſeinen Einkünften der Art geſchmälert ſei, daß er nicht mehr der biſchöflichen Würde gemäß ſubſiſtiren und dem Andrange der Sektirer nicht hinreichend Widerſtand leiſten könne. Aus dieſem Grunde müßten ihm die Einkünfte der Prümer Abtei beigelegt werden.

Hierauf iſt zu antworten: 1) Wenn die Trieriſche Kirche zur Zeit des Jakob (von Eltz) und der Vorfahren durch Franz von Sickingen und Albert von Brandenburg (von einem andern Raubzuge weiß man nichts) gelitten hat, ſo haben doch dieſe Züge durchaus nicht durch das Prümer Gebiet ſtattgefunden, da allbekannt iſt, daß dieſelben vom Rheine und von der Moſel hergekommen ſind; demnach hätte eher Prüm Urſache gehabt, ſich über den Erzbiſchof von Trier zu beſchweren, dem die Ketzer vorzüglich feind ſeien, als umgekehrt. 2) Der Erzbiſchof Jakob habe früher ſchon an Reichthum und Perſonalvermögen alle ſeine Vorgänger übertroffen, da er mit großen Summen Geldes viele Herrſchaften angekauft, die Stadt Trier tributpflichtig gemacht, Soldaten in Sold genommen und Kriege angefangen habe, ſelbſt gegen den Rath ſeiner Freunde und Nachbaren, welches doch alles Dinge ſind, die nicht von Mangel, ſondern von Ueberfluß an Einkünften zeugen. 3) Der Erzbiſchof Johannes von der Leyen, des Jakob Vorgänger, hat nicht allein der erzbiſchöflichen Würde gemäß gelebt, ſondern auch noch außerdem große Summen Geldes zum Verleihen hinterlaſſen. 4) Wenn die Markgrafen von Baden, aus etwas erlauchterm Geſchlechte entſproſſen, als der Erzbiſchof Jakob, die ihm einige Jahre früher auf dem Sitze der Trieriſchen Kirche vorhergegangen, mit den erzbiſchöflichen Einkünften zufrieden waren, dieſer Kirche rühmlich vorgeſtanden haben, mit welchem Rechte begehrt dann der Erzbiſchof die Güter fremder Geiſtlichen? 5) Soll etwa der Erzbiſchof wegen der Verluſte, die er erlitten — und es waren allgemeine Uebel — das Recht erhalten, an eine fremde Saat die Sichel anzulegen, während andre Leute, durch Plündrungen verarmt, wenn ſie aus Noth an des Nachbarn Gut Hand anlegen, mit dem Tode beſtraft werden? 6) Wenn nach Ausſage der Sprüchwörter es zum Verderben gereicht, die Prieſter zu berauben, ſo iſt es nicht zu verwundern, wenn der Erzbiſchof, der andrer Kirchen Rechte ungerechterweiſe an ſich reißt, auf Grund falſcher Berichte ihre Güter ſich aneignet, er ſelber nun, durch Gottes Fügung, in ſeiner Kirche Beraubung

ſeiner Güter zu befahren hatte. 7) Daß der für die Incorporation angegebene Grund falſch ſei, erhelle ſchon allein daraus, daß derſelbe von Trieriſchen Erzbiſchöfen mehrmal vorgebracht, danach aber in päpſtlichen Bullen als erdichtet bezeichnet worden ſei. Der Inbegriff der Gründe, wegen deren Se. Heiligkeit die Incorporation ausgeſprochen, ſei dieſer: die Mönche ſeien aus Nachläſſigkeit des Abtes ohne alle Reform und Beſſerung, verkämen mit jedem Tage mehr, der Gottesdienſt ſei in Abnahme, die Gebäude verfallen, die Abtei mit Schulden beladen und ſtehe zu befürchten, daß das Kloſter eine Beute der Sektirer werden würde; darum ſoll dieſelbe mit Trier vereinigt werden, damit Sitten und Disciplin der Mönche wiederhergeſtellt, das Vermögen wieder in Stand geſetzt, von Schulden befreit und das Kloſter deſto nachhaltiger gegen die Angriffe der Sektirer geſchützt werden könne.

Als Antwort hierauf folgt bei Brandt eine Lobrede auf den letzten Abt Chriſtoph, die Wort für Wort mit dem commiſſariſchen Protokolle über die Perſönlichkeit dieſes Mannes in offenbarem Widerſpruch ſteht, durchmiſcht mit leidenſchaftlichen Beſchuldigungen gegen die Erzbiſchöfe von Trier. So hat er unter andern die Beſchuldigung vorgebracht, das Kloſter Prüm ſei nie von einem Kriegszuge getroffen worden, der ihm nicht von den Trieriſchen Erzbiſchöfen angethan geweſen wäre.

Auf die Angabe der Bulle, daß die Mönche aller nothwendigen Beſſerung entbehrend den Gottesdienſt vernachläſſigten, ſei zu erwidern, wie doch der Erzbiſchof die Disciplin der Mönche in Zweifel ziehen könne, da er doch ſelbſt, nach erlangter Incorporation durch feierlichen Eid dem Convente verſprochen habe, daß er die von dem Abte Wilhelm, Vorgänger des Chriſtoph, eingeführte Burſfelder Reform beibehalten werde? Richtet ſich hier der Erzbiſchof nicht ſelbſt, indem er vorausſetzt, daß bereits vor der Incorporation Reform in dem Kloſter geweſen? Ferner, wenn eine Reformation ſo nöthig geweſen iſt, warum hat denn der Erzbiſchof nicht ſogleich nach geſchehener Incorporation eine Viſitation zur Wiederherſtellung der Disciplin angeſtellt, warum hat er während ſeiner ganzen Adminiſtrationszeit an nichts weniger gedacht, als an Beſſerung der klöſterlichen Disciplin? Es habe alſo immer eine ſolche Disciplin des klöſterlichen Lebens, gehörige Abhaltung des Gottesdienſtes im Kloſter beſtanden, wie ſie der Erzbiſchof ſeinen trägen Geiſtlichen hätte wünſchen mögen, ſo daß auch weltliche Fürſten ſolchen Männern, die in lare Sitten verfallen waren, den obgenannten Abt unſres Kloſters und ſeine Religioſen in ihrem Lebenswandel als Muſter vorgehalten hätten. Möchte doch nur der Erzbiſchof mit ſolchem Religionseifer gegen die ausgelaſſenen Sitten einiger ſeiner Canoniker und die Mängel andrer Orden aufgetreten ſein! aber quid non mortalia pec-

tora cogit auri sacra fames! Allein heut zu Tage werden einzig die Benediktinerklöſter, nicht wegen beſondern Verfalles der Disciplin, ſondern wegen der Annehmlichkeit ihrer Temporalien unter dem Titel von Adminiſtratoren oder ähnlicher gegen die Canones, den Geiſt der Regel, die Privilegien der Kaiſer, die Abſicht der Stifter, gegen die Verwünſchungen der Päpſte von den Biſchöfen begehrt und erhalten als Tafelzulage.

Angenommen aber auch, wovon das Gegentheil jetzt erwieſen worden, es ſei die Kloſterzucht zu Prüm verfallen geweſen, dann folgt noch nicht, daß der Erzbiſchof eine Incorporation habe betreiben müſſen, gerade als wenn der Papſt, dem dies Kloſter unmittelbar unterſtellt war, nicht viel beſſer und mit mehr Autorität, als der Erzbiſchof, die Zucht hätte wiederherſtellen können. Ferner aber darf das Vergehen Eines nicht einem Andern, viel weniger dem ganzen Staate zum Nachtheil werden, und wenn wegen unſittlichen Lebens eines und des andern Mönchs ſofort Incorporation mit der biſchöflichen Tafel zugeſtanden werden müßte, ſo würde das ganze Fürſtenthum Prüm einen beträchtlichen Schaden dadurch erleiden; nicht alſo, ſondern die Fehlenden hätten allein und nach Verdienſt geſtraft werden müſſen. Weiter iſt zu erwiedern, daß für die Verſchlimmerung von Mönchen der Abt nicht hätte angeſchuldigt werden können, dieweil aus der Unterſuchung des Luxemburger Senates erhellet, daß zur Zeit des Abtes, außer ſechs Mönchen, die auf Pfarreien angeſtellt waren, noch ſechs andre Mönche unter den Ordensſtatuten gelebt haben; nach der Union aber hat der Erzbiſchof dieſe Zwölfzahl ſtatt zu vermehren, auf drei (im Kloſter) vermindert, und haben bis zur Stunde kaum acht Perſonen von den Conventseinkünften anſtändig leben können.

Auch ſoll der Abt die Gebäude haben verfallen laſſen; im Gegentheil, er hat die Abtswohnung, das Schloß, das Kloſter, d. i. die Wohnungen der Mönche erhalten, hat das Refektorium und andre Bauten mit großen Koſten aufgeführt, hatte auch vor, die Kirche herzuſtellen, wenn er nicht durch die Angriffe der Trieriſchen Erzbiſchöfe verhindert worden wäre, die ihn genöthigt haben, die zu Reparaturen nöthigen Geldmittel auf die Vertheidigung der Rechte ſeiner Kirche zu verwenden. Heute aber zur Zeit der Adminiſtratoren verfallen die von den Aebten aufgeführten Gebäude vor Alter der Art, daß das Kloſter nicht allein nicht den Glanz einer königlichen Kirche, ſondern mit der Kirche ſelber den Anblick eines verlaſſenen Landes darbietet.

Dann ſollen die Güter verſchleudert und mit Schulden beladen geweſen ſein. Dagegen iſt zu erwiedern, daß die Aebte, beſonders die beiden letztern, nicht allein ſorgfältig die Güter conſervirt, ſondern auch

viele derſelben, die unter Robert von Virneburg wegen unvermeidlicher Nothwendigkeit verhypothecirt geweſen, wieder frei gemacht, daß ſolche Laſten und Beſchädigungen aber uns von den Trieriſchen Erzbiſchöfen zugefügt worden ſind, inmaßen Abt Robert für die Aufhebung der Incorporation, die Papſt Sixtus V dem Erzbiſchofe Johannes zugeſagt hatte, große Summen Geldes hatte geben und bedeutende Schulden machen müſſen, die er dann aber auch, beſtätigt als Abt, meiſtentheils wieder getilgt hat. Wäre demnach das Prümer Kloſter verſchuldet, ſo müßte die Schuld davon nicht der Verſchwendung des Abtes, ſondern den Moleſtirungen der Trieriſchen Erzbiſchöfe auf die Rechnung geſchrieben werden. Wäre Prüm ſo verſchuldet geweſen, warum hätte dann der Erzbiſchof ſo viel Mühe und Koſten auf die Erlangung der Incorporation verwendet; man muß vorausſetzen, daß er mehr ſeinen eigenen Vortheil dabei im Auge gehabt habe, als das Wohl des Kloſters; hat doch der Nachfolger des Johannes geſtanden, daß die Beſitzesaufrechthaltung ihm eilftauſend Ducaten gekoſtet habe.

Mit welcher Sorgfalt aber die Adminiſtratoren die Güter des Kloſters erhalten haben, möge hier im Vorbeigehen angemerkt werden; namentlich hat der Erzbiſchof Jakob zu Anfange ſeines unglücklichen Regimentes die ausgedehnte Advokatie St. Goar am Rheine, die wegen der verderblichen Anfechtungen Prüms durch die Erzbiſchöfe verhypothecirt geweſen, zum größten Nachtheile für die Abtei Prüm und der Bewohner jener Advokatie, dem lutheriſchen Landgrafen von Heſſen für achtundzwanzigtauſend Gulden verkauft, der ſofort die Geiſtlichen vertrieb, das Lutherthum eingeführt und die Kirche zu profanen Zwecken verwendet hat. Hier hat der Adminiſtrator offenbar ſich der Simonie ſchuldig gemacht, hat dazu ſeinen dem Convente geleiſteten Eid, die Güter zu erhalten, gebrochen, hat gegen die Vorſchrift der päpſtlichen Bulle gehandelt. Jedenfalls hätte er hiezu die Zuſtimmung des Papſtes wie auch jene des Conventes haben müſſen. Auch haben die Nachfolger des Erzbiſchofs Jakob noch manche andre reiche Güter von Prüm verpfändet, veräußert, ſo daß nichts andres zu erwarten, als der Untergang von Prüm. Iſt es doch ſchon dahin gekommen, daß die Güter, beſonders die an der Moſel gelegenen, nicht mehr Prümer, ſondern Trieriſche Güter genannt werden ſollen. — Daß die Union verderblich ſei, hat nun auch die Erfahrung für die Prümer Unterthanen gelehrt, indem denſelben ſo viele Dienſte und Laſten auferlegt worden durch die Adminiſtratoren, daß das Achtfache an Abgaben von früher bezahlt werden muß, die Einwohner ausgeſogen werden und Viele zur Auswanderung genöthigt ſind. Wie weit es mit Erhebung von Contributionen getrieben werde, erhellet ſchon allein aus der Thatſache, daß,

während die Abtei Prüm in den Unionssteuern zu 64 Florin für jeden Monat angeschlagen ist, nach Ausrechnung der Protokolle des Oekonomen die der Abtei zunächst gelegenen Gauen, die übrigen auswärts gelegenen Güter ungerechnet, vom Jahre 1611 bis 1630 sechshundertzehntausend Florin unter dem Titel „Reichsquote" haben entrichten müssen: wie aber zur Zeit des französisch-schwedischen Krieges mit den Unglücklichen gehauset worden, ist mehr zu beweinen, als zu beschreiben.

Aus diesem Allen ergibt sich, daß die gegen das Kloster vorgebrachten Anklagen fälschlich von den Erzbischöfen ersonnen gewesen, in der Absicht, desto leichter die Union zu erzielen, und daß unter den Administratoren eben jene unseligen Zustände in Prüm eingetreten sind.

Ein andrer in der Bulle angeführte Grund bei der Incorporation muß noch besonders beleuchtet werden. Die Abtei Prüm grenzt gegen Mittag an das Herzogthum Luxemburg, gegen Westen an das Bisthum Lüttich, gegen Norden an das Jülicher Land und gegen Osten an das Erzstift Trier, überall also an katholische Länder, deren Fürsten niemals Störer des christlichen Friedens geduldet haben, wenn nicht etwa der Erzbischof sich und seine Anhänger unter „den Sektirern" verstehen will, da er öfter von Osten her das Prümer Gebiet feindselig angegriffen hat.

Ferner hat der Erzbischof dem Papste verschwiegen, daß der katholische König (von Deutschland) aus doppeltem Grunde, nämlich auf Grund der Stiftungsurkunde (von Prüm) und auf Grund der Herrschaft in Schönecken, das der katholische König wie der Herzog von Luxemburg von dem Prümer Abte zu Lehn trägt, das unwidersprechliche Schirmrecht (über Prüm) hat, dessen Schutz wegen der Macht und Majestät des Königs sowohl Ketzer, wenn solche da wären, als sonst alle Feinde (ausgenommen der Erzbischof von Trier) respektiren und fürchten würden.

Demnach war es gar nicht nöthig, das genannte Kloster mit Trier zu uniren, so als wenn der Erzbischof mit mehr Macht und Nachdruck dasselbe gegen Einfälle von Ketzern schützen könnte.

Ferner ist zu antworten, daß der Abt von Prüm, besonders der letzte, der zugleich auch die Herrschaft Stablo hatte, so mächtig gewesen ist, daß er nicht allein die Ketzer im Zaume halten, wenn solches nöthig gewesen, sondern auch an Ausdehnung seines Gebietes und an Volkszahl mit vielen Bischöfen Deutschlands sich gleich stellen konnte: denn bekannt ist, daß er unter der Abtei Prüm allein über dreihundert Vasallen hatte, darunter Herzoge, Grafen und Herren, deren Hilfe er in solchen Fällen hätte in Anspruch nehmen können. —

Auf diese „Widerlegung" der in der Bulle, für die Union ange-

gebenen Gründe folgt nun bei Brandt ein langes Räſonnement gegen die Rechtmäßigkeit der Bulle, mit Allegirung vieler Canones; beſonders geht er an gegen den Ausdruck „*perpetua*“ (unio), der durchaus unzuläſſig und unbegründet ſei; mehre Unionen ſeien revocirt worden, auch dieſe könne und müſſe revocirt werden; jenes perpetua ſtreite ſogar gegen die göttliche Fürſehung! — Den Schluß bildet eine Hervorhebung der Inconvenienzen und Nachtheile, welche aus der Union hervorgingen: dieſelbe ſei gegen die h. Schrift, indem ſie, im Widerſpruche mit der Lehre Pauli (Röm. 6.), die officia confundire, die h. Schrift mercenarios pastores reprobire; ſie ſei gegen die Canones der Concilien, welche Pluralität der Beneficien unterſagten, widerſtreite der Regel des h. Benedikt, der den Biſchöfen das Recht gegen Exceſſe der Aebte einzuſchreiten beilege, nicht aber die Regierung der Klöſter an ſich zu reißen; ſie widerſtreite den Privilegien von Prüm, indem dieſen gemäß der Abt nur aus dem Benediktinerorden genommen werden ſolle. Ebenſo ſei ſie gegen die Abſicht der Stifter, welche die Dotation beſtimmt hätten für den Gottesdienſt und nicht für die erzbiſchöfliche Tafel. Dann werde ein bedeutendes Glied abgetrennt vom römiſch-deutſchen Reiche; auch gereiche ſie zum Nachtheile der geiſtlichen Stände auf den Reichstagen und ſei ſomit der katholiſchen Religion ſehr ſchädlich. Ferner gehe das Ordensweſen zu Grunde, weil wegen mangelhafter Proviſion mit Einkünften die Zahl der Religioſen abnehme, ſo auch die Ausſtattung der Kirche und Andres. Auch werde die Hospitalität aufgehoben, die doch ſo ausdrücklich geboten ſei, da kaum acht Mönche von den jährlichen Einkünften leben könnten. Wie ſei da an Ausübung der Hospitalität zu denken! Die Armen würden der zur Zeit der Aebte üblichen Almoſen beraubt.

Es iſt unſre Abſicht nicht, dieſe Beurtheilung der Union und der betreffenden päpſtlichen Bulle einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen, und alle Falſchheiten und plumpen Entſtellungen der Geſchichte und des Rechts in derſelben aufzudecken. Es hieße dies ihr zu viel Ehre erweiſen. Beiſpiels halber mögen aber einige Punkte in Kürze herausgehoben werden.

Brandt und nach ihm auch Knauff behauptet unbedenklich, die Abtei ſei nicht allein reichsunmittelbar, was ihr allerdings nicht beſtritten wird, ſondern auch von aller biſchöflichen Gerichtsbarkeit exemt, unmittelbar dem päpſtlichen Stuhle untergeben geweſen. Jener ſetzt hinzu, ſchon die Stifter, Pipin und Carl der Große, hätten dieſelbe unter den apoſtoliſchen Stuhl geſtellt. Brandt muß alſo die verwunderliche Anſicht gehabt haben, die Könige hätten, ſo wie ſie eine geiſtliche Stiftung reichsunmittelbar machen konnten, alſo auch das Recht und die Macht

gehabt, dieſelbe der biſchöflichen Gerichtsbarkeit zu entziehen und unmittelbar unter den päpſtlichen Stuhl zu ſtellen. Auch muß er wohl die Stiftungsurkunde von Pipin und die Schenkungsbriefe Carl des Großen nie geleſen haben, indem in dieſen kein Wort von unmittelbarer Stellung unter den päpſtlichen Stuhl zu finden iſt. Hontheim gibt es als ausgemachte Thatſache an, daß die Abtei *vor* wie *nach* der Union die Diöceſangerichtsbarkeit des Erzbiſchofs von Trier anerkannt habe. Dasſelbe geht auch hervor aus der Verpfändung des kaiſerlichen Inveſtiturrechtes über die Abteien Prüm und Echternach an Erzbiſchof Balduin und ſeine Nachfolger durch Kaiſer Ludwig (1332), für welche unter Anderm als Beweggrund angegeben iſt, daß ſich die Aebte der beiden Klöſter zu viel auf die Inveſtitur durch die Kaiſer zu gut gethan und ſich ſtolz zu erheben angefangen hätten, *eine Art Exemtion von der biſchöflichen Gerichtsbarkeit* (von Trier) *ſich einbildend*[1]).

Höhnend ſchreibt Brandt, wenn es dem Erzbiſchof Jakob v. Elz um Reform zu Prüm zu thun geweſen wäre, wie in den Motiven der Union geſagt ſei, warum er denn während ſeiner ganzen Adminiſtration an nichts weniger gedacht habe, als Reformen in Prüm einzuführen? So konnte Brandt nur ſchreiben bei dem feſten Vorſatze, ſeine Schrift nie an das Licht der Oeffentlichkeit treten zu laſſen, wie ſie denn auch nie gedruckt worden iſt. Die Adminiſtration des Erzbiſchofs Jakob dauerte vier Jahre und etliche Monate; wenn derſelbe bei dem Zuſtande der Dinge zu Prüm, wie wir dieſelben oben angedeutet haben, in jener kurzen Zeit auch nur wenig zur Verbeſſerung geleiſtet hätte, ſo würde dieſes eben nicht ſehr zu verwundern ſein. Von Brandt wird ihm nun aber der Vorwurf gemacht, daß er nicht einmal an Reformen gedacht habe. Nun aber iſt es eben dieſer Erzbiſchof, der, wie kein andrer, ſich durch Reformen im ganzen Erzſtifte, ganz in dem Geiſte des Concils von Trient, unſchätzbare Verdienſte erworben hat. Auch die Abtei Prüm hat er dabei nicht vergeſſen. Im Jahre 1579 gab er eigene Reformſtatuten für dieſelbe, die uns Hontheim aufbewahrt hat[2]); mit dieſen Statuten ſetzte er den Peter Binsfeld und den Jakob Voſinger, zwei ausgezeichnete Prieſter, nach Prüm, um daſelbſt die Studien, die Disciplin und den Gottesdienſt in der Abtei wieder herzuſtellen. Daß dieſen das Werk noch nicht vollſtändig gelungen iſt, lag nicht an mangelnder Sorgfalt des Erzbiſchofs, ſondern an der tiefen Verkommenheit der Zuſtände in der Abtei. Was aber Jakob nicht vollenden konnte wegen Kürze der Zeit ſeiner Adminiſtration und Schwierigkeit

---

[1]) Bei Honth. II. p. 117 seq., vgl. daſelbſt n. 6.

[2]) Hist. Trev. dipl. III. p. 99.

des Werkes, das hat der Nachfolger, Johann von Schönberg, seit 1581 gethan, indem er zwei Jesuiten dorthin entsandt hat, die während acht Monaten daselbst unter großen Anstrengungen die Reformen eingeführt haben. Diesen Thatsachen gegenüber sehe man, welch' eine Beschuldigung Brandt gegen den Erzbischof Jakob schleudert!

Wo möglich noch ungerechter und verläumderischer ist der fernere Vorwurf, den Brandt und nach ihm auch Knauff gegen denselben Erzbischof und ersten Administrator von Prüm ausgesprochen hat, nämlich: daß er die Herrschaft über die Stadt St. Goar, welche Prüm zugehört, dem lutherischen Landgrafen Philipp von Hessen verkauft, der sodann die katholischen Geistlichen daselbst vertrieben und die lutherische Religion eingeführt habe. Wie grundlos auch diese Beschuldigung sei, hat der Herr Friedensrichter Grebel in seiner trefflichen Geschichte der Stadt St. Goar urkundenmäßig nachgewiesen. Hier heißt es.

„Nach dem Jahr 1250 kommen jedoch eine Menge Urkunden vor, welche es außer allen Zweifel setzen, daß damals St. Goar schon Eigenthum der Grafen von Catzenelnbogen war; so nennt Graf Eberhard von Catzenelnbogen in einer Urkunde vom 25. April 1263 die Stadt St. Goar und die ganze Herrschaft sein Eigenthum; Graf Diether III nennt in einer Urkunde vom Jahr 1264, wodurch er zum Bürger von Oberwesel aufgenommen wurde, die Stadt St. Goar „civitatem suam"; derselbe Ausdruck kommt in einer Urkunde vom 28. April 1273 vor; in einer Erbtheilung vom 14. October 1300 zwischen Graf Wilhelm und Diether von Catzenelnbogen wird die Stadt St. Goar und ihr Gebiet Ersterem als Eigenthum zugewiesen; durch eine Urkunde vom 27. Februar 1301 übertrug Graf Eberhard die Stadt St. Goar, sowie seine sämmtlichen Güter und Rechte daselbst, an den Kaiser Albrecht gegen einen Ersatz von Reichsgütern, welcher Uebertrag jedoch bereits durch eine Urkunde vom 12. November 1301 wieder aufgehoben wurde; in einem schiedsrichterlichen Spruche vom 1. September 1326, über die Vertheilung der Erbschaft Graf Diethers, zwischen Graf Wilhelm einerseits und der Gräfin Catharina von Catzenelnbogen, andererseits Philipp von Sponheim und Eberhard von Catzenelnbogen, wird die Stadt St. Goar als Eigenthum der Grafen von Catzenelnbogen bezeichnet und dem Grafen Wilhelm zugesprochen, u. s. w."

„Im Jahr 1384 hatte Abt Diether von Prüm mehrere ihm in St. Goar noch zustehende Rechte, wie den Marktzoll, einen Theil des Salmenfangs ꝛc. dem Erzbischofe Cuno von Trier auf Wiederkauf verkauft, welche Pfandschaft im Jahr 1420 von Churtrier an den Grafen Johann von Catzenelnbogen überging."

„Alle noch übrigen Rechte mit einziger Ausnahme der Verleihung

der Stiftspräbenden, welche den Aebten in St. Goar, Pfalzfeld, Biebernheim, Bochel und Naſtädten noch zuſtanden, verkaufte der Abt Johann von Prüm im Jahr 1448 an den Grafen Philipp von Catzenelnbogen auf Wiederkauf für die Summe von 4500 Gulden (Anlage Nr. 1¾). Ueber die Verleihung der Canonicate und Vicarien hatten ſich die Aebte ſchon im Jahr 1408 mit dem Grafen Johann von Catzenelnbogen dahin verglichen, daß dieſelbe zwiſchen ihnen wechſeln ſollte. Dieſer Vergleich wurde vom Papſt Johann XII, ann. Pontif. III, und vom Papſt Martin V, ann. Pontif. IV (1423) beſtätigt."

„Auf dieſe Art waren nach und nach faſt alle Beſitzungen des Kloſters des h. Goar theils als Eigenthum und theils als Lehen an die Grafen von Catzenelnbogen übergegangen. Der Kaiſer Ludwig von Bayern hatte zwar im Jahr 1330 den Abt Heinrich von Prüm, weil er ihn als Kaiſer nicht anerkennen wollte, aller ſeiner Reichslehen verluſtig erklärt und dieſelben dem Grafen Wilhelm I von Catzenelnbogen als unmittelbare Reichslehen auf männliche und weibliche Erben übergeben, ſpäter jedoch, als der Abt ſich fügte, dieſe Belehnung zurückgezogen."

„Die Prümiſchen Lehen gingen ſpäter (1579) „(ſoll heißen 1576)" an den Churfürſten von Trier, als Inhaber der Abtei Prüm über, und empfingen die Landgrafen von Heſſen, als Nachfolger der Grafen von Catzenelnbogen, dieſelben von Churtrier, noch bis zum Jahr 1794, wo durch die Beſetzung des Amts Rheinfels durch die Franzoſen dieſes Verhältniß aufgehoben wurde."

„Aus der bisherigen Darſtellung wird man erſehen, wie ſehr falſch es iſt, wenn Knauff in ſeiner Vertheidigung der Rechte der Abtei Prüm, und auf ſeine Autorität hin, Büſching und Simon behaupten, daß die Stadt St. Goar noch im Jahr 1557 der Abtei Prüm zugehört, aber bald darauf von dem erſten Adminiſtrator zu Prüm, Churfürſt Jakob von Elz, an die Landgrafen von Heſſen erſt verpfändet und nachher verkauft worden ſei."

„Schon von Hontheim (T. I. p. 172 not. a.) führt gegen dieſe irrige Angabe das Zeugniß des Abts Johann von Trittenheim an, der im Chron. Hirsaug. T. I. p. 22. ſchon von ſeinen Zeiten (1462—) ſagt:

> Oppidum ad S. Goarem cum thelonio pertinuit ad Prumiam; sed nunc juris est Comitum Hassorum provincialis; et ecclesia in illo, quondam Praepositura nostri Ordinis, hodie est saecularis."

„Der Abt Johann irrt nur darin, daß er auch den Zoll zu St. Goar für ehemaliges Prümiſches Eigenthum ausgibt, ſtatt daß er ein unmittelbares Reichslehen war. Wenk (I. p. 119 not. f.) ſagt in Bezug auf

dieſe unrichtige Behauptung von Knauff: „„Was Engelhard in der Caſſel. Erdbeſchreibung S. 668 aus Büſchings Geographie Th. 7. S. 1036 anführt, daß die vormals der Trieriſchen Abtei Prüm gehörige Herrſchaft St. Goar um das Jahr 1557 an den damals zu Rheinfels reſidirenden Landgrafen verkauft worden ſei, verſtehe ich nicht. Schon die Grafen von Catzenelnbogen beſaßen von dem Amt Rheinfels Alles, was jetzt das Fürſtl. Heſſiſche Haus inne hat, und im Jahr 1557 reſidirte kein Landgraf zu Rheinfels.““ —

„Dieſer ſehr begründete Zweifel Wenks und v. Hontheims wird durch nachſtehendes Sachverhältniß, und eine Urkunde vom Jahr 1576, welche Beiden nicht bekannt war, aufgelöſ't. Als nämlich der Erzbiſchof Jakob von Trier im Jahr 1575, beim Kaiſer und Papſte die Einverleibung der Abtei Prüm, welche an jährlichen Einkünften über 36000 Gulden beſaß, in den Churſtaat bewirkt hatte, war ihm ſehr viel daran gelegen, die Einwilligung der Prümiſchen Lehnträger, welche ihm als unerläßliche Bedingung der Einverleibung vom Kaiſer geſetzt worden war, zu erlangen. Schon in früheren Jahrhunderten hatten die Erzbiſchöfe von Trier dieſe Einverleibung bei den Päpſten Bonifacius und Sixtus (im Jahr 1477), nachgeſucht, waren aber damit durch den Widerſpruch der Lehnträger, namentlich der Grafen von Manderſcheid, Wuineburg, (Virneburg?), Catzenelnbogen u. ſ. w., nicht zum Ziele gekommen. Dem Churfürſten von Trier war deshalb die Sache ſo wichtig, daß er im Monat Januar 1576 zweimal perſönlich nach Rheinfels zu dem dort ſeit dem Jahre 1568 reſidirenden Landgrafen Philipp dem Jüngern kam, um ihn als Prümiſchen Lehnträger zur Einwilligung in die Einverleibung zu bewegen. Bei den damals gepflogenen Verhandlungen brachte nun allerdings der Churfürſt die oben angeführten Verträge vom Jahre 1384 und 1448, wobei der Wiederkauf vorbehalten war, zur Sprache. Landgraf Philipp behauptete dagegen, und zwar mit Recht, daß dieſe Urkunden nicht die Herrſchaft St. Goar, welche Erblehen ſei, ſondern nur einzelne Berechtigungen, wie den Marktzoll, den Salmenfang, Korn und Weinrenten ꝛc. zum Gegenſtande gehabt hätten.“

„Die Vermuthung des Landgrafen Wilhelm, welche er in einem Schreiben vom 28. Januar 1576 an den Landgrafen Philipp ausſpricht, „„daß nämlich, nachdeme der Ertzbiſchoff zu Trier beim Bapſt die Incorporation der Abteien Prüm und Stabell (sic!) expracticirt, die angemuthete Auslößung, wenngleich nit begründet, von Seiten des Ertzbiſchoff nur eine vis practica ſei um Dero Liebden zu ſchrecken, und dahin zu bringen, daß Sie eher in die Prümiſche Incorporation willigen ſollten, darmit der Biſchoff vestro exemplo die andern Lehnleut auch alſo deſto eher

könne fortbringen u. ſ. w.““ ſcheint begründet geweſen zu ſein, denn in dem darauf am 10. April 1576 abgeſchloſſenen Vergleiche (Anlage Nr. 2), wodurch Landgraf Philipp und ſeine Brüder, die Landgrafen Georg, Wilhelm und Ludwig als Lehnsanwärter in die Einverleibung einwilligten, verſpricht der Erzbiſchof ausdrücklich, daß er von dem Landgrafen von Heſſen in Betreff ihrer Beſitzungen zu St. Goar „„in geiſtlichen oder weltlichen Sachen, Gütern, Renten, Gefällen, Kirchen, Ordnungen, Altars, Präbenden, nichts weiter als Lehnsgerechtigkeit in Anſpruch nehme, auch keiner Ablöß an dem Flecken St. Goar, der Abtei Gefällen daſelbſt und deren Zugehörungen und Gerechtigkeiten von wegen der Abtei Prüm, ſo etwa ein Apt darzu berechtigt geweſen wäre, nimmermehr anmaßen wolle““. Daß aber der Kurfürſt über die angeblichen Anſprüche, worauf er hier verzichtet, ſelbſt nicht einmal die betreffenden Urkunden beſeſſen hat, geht aus dem Schluſſe des Vertrages klar hervor: „„Und da wir darüber hiernechſt einige briefliche ſchein finden würden, und Uns derſelbigen zukommen, ſoll ſolcher kraftlos, cassirt, todt und nichtig ſeyn, auch in oder außerhalb Rechtens Nichts gelten, ſondern von Uns und unſerm Nachkommen, den Fürſten von Heſſen in gutem Glauben wiederum zugeſtellt werden““.

„Hieraus geht zur Genüge hervor, daß Knauff im Intereſſe ſeiner Abtei, er war Prior der Abtei Prüm, die ganz unbegründeten Anſprüche derſelben, welche der Erzbiſchof von Trier hier für ſich geltend machen wollte, für zu Recht beſtehend annahm; eben ſo iſt erwieſen, daß die Stadt St. Goar im Jahre 1576 nicht mehr im Beſitze der Abtei Prüm, ſondern, wie ausgeführt worden, bereits um das Jahr 1250 als Lehen an die Grafen von Catzenelnbogen gekommen war“ [1]).

Demnach fällt auch die weitere Anſchuldigung, daß der Erzbiſchof Jakob die Schuld davon trage, daß zu St. Goar die lutheriſche Religion eingeführt worden ſei. Das Lutherthum iſt daſelbſt durch Philipp von Heſſen bereits 1527 eingeführt worden, wie ebenfalls von Herrn Grebel urkundenmäßig nachgewieſen iſt [2]).

Schließlich noch ein Beiſpiel von juridiſcher Gründlichkeit in der Knauff'ſchen Beleuchtung der päpſtlichen Bulle. — In der Unionsbulle ſagt der Papſt: „Wir verbieten ſtrenge dem Convent und jeder andern Perſon, nach dem Tode des jetzigen Abtes einen (andern) Abt zu wählen oder zu poſtuliren u. ſ. w.“ Solches hat der Papſt natürlich verboten, weil mit dem Tode des Abtes Chriſtoph die Union vollzogen werden ſollte, durch welche der jedesmalige Erzbiſchof von Trier an die

---

[1]) Grebel, Geſchichte der Stadt St. Goar, S. 42—43.

[2]) Daſelbſt, S. 95—107.

Stelle des Abtes trat, und in Folge deren, weil sie eine ewige war, niemal mehr ein Abt gewählt werden konnte. Das päpstliche Verbot der Ausübung des Wahlrechtes galt daher nicht bloß für den einen Fall des Ablebens des Christoph, sondern galt für alle kommende Zeiten, war also offenbar gleichbedeutend mit der Annullirung des Wahlrechtes überhaupt. — Wie legt nun aber Knauff dieses Verbot aus? Er sagt, Pipin, der Stifter der Abtei, habe dem Convente das Recht verliehen, sich selber immer den Abt wählen zu dürfen. Dieses Recht sei von Päpsten bestätigt worden; durch die Union sei nun dasselbe nicht aufgehoben worden und erloschen, sondern es sei bloß die Ausübung desselben untersagt. Demnach stehe also auch jetzt noch dem Convente zu Prüm dieses Recht zu, und dem zufolge kehre auch bei der Sedisvacanz der Abtei, d. i. jedesmal bei dem Tode des Erzbischofs von Trier, die Regierung und Gerichtsbarkeit per devolutionem an den Convent zurück!

Die größte Verwegenheit aber hat Knauff an Tag gelegt durch seine Argumentationen, daß die päpstliche Bulle der Unächtheit höchst verdächtig, daß sie sub — et obreptitie erlangt sei, d. i. daß die Wahrheit verschwiegen und Falsches behauptet worden, um dieselbe zu erschleichen.

Hauptsächlich mit Bezug auf diese Argumentationen und groben Beschuldigungen hat Schannat, der Verfasser der Eiflia illustrata, dem v. Hontheim in vertraulicher Unterredung über Knauff's Schrift und Auftreten die Aeußerung gemacht: „Der Prior Knauff ist mit solchem Ungestüm an das Haus, in das er eintreten wollte, herangestürmt, daß er, schon am Eingange sich überstürzend, unter der eingerannten Thüre zusammengebrochen ist".

XXXVI. Kapitel.

Das Territorium des Fürstenthums Prüm.

Das Fürstenthum Prüm vereinigte das ganze Mittelalter hindurch sehr ansehnliche Besitzungen und Herrschaften in sich, theils in der Umgegend der Abtei, die den Kern desselben bildeten, theils in auswärtigen Territorien. Der Kern des Fürstenthums bestand aus dem Complexe jener Ortschaften, die das nachherige Amt Prüm gebildet haben und die oben schon in der Aufstellung der Aemter namhaft gemacht worden sind. Es gehörten dahin, nach ihrer besondern Eintheilung, das Städtchen Prüm und fünfzehn Schultheißereien oder Höfe, nämlich: Birres-

born, Bleialf, Büdesheim, Gondenbrett, Hermespand, Mürlebach, Nieder-Prüm, Olzheim, Rommersheim, Schwirtzheim, Seffern, Sellerich, Wallersheim, Wetteldorf und Winterspelt. Ferner die Daunische Meierei zu Bleialf und sechs Zennereien: Lissingen, Hinterhausen, Kopp, Niederhersdorf, Oberlauch und Oos.

Außerdem gehörten Besitzungen zu demselben im Churfürstenthum Trier und im Herzogthum Luxemburg, zu Schweich, Hetzerath, Mehringen, Wiltingen und Remich, in dem Churfürstenthum Cöln in und um die Stadt Rheinbach, in dem Hochstift Speier Altrip, die Heimath des berühmten Regino. Ferner die Stadt und Herrschaft St. Goar am Rheine, die Herrschaft Justen im Jülicher Lande, die Besitzungen Hucquigny, Beaurin und Flainquy in der Picardie mit einem jährlichen Ertrage von 50 Kronen, die Herrschaft Avans und Loncin, unweit Lüttich, Besitzungen zu Arnheim in Geldern, andre in der Grafschaft Zütphen und die Herrschaften Fumay, Fepin, Revin und Fimbigny an der Maas.

Zur Zeit, als die Abtei mit dem Erzstifte Trier unirt wurde, waren aber schon etliche Güter, wie die Herrschaft St. Goar, veräußert worden, andre waren mit Schulden beschwert. Die Besitzungen in der Picardie wurden sodann 1579 verkauft, um andre, in Geldern und Zütphen, frei zu machen. Diese letztern selbst haben in Folge der Einführung der Reformation und der Kriegsbewegungen in den Niederlanden verkauft werden müssen und sind an Casimir, Graf zu Nassau-Diez und Katzenellenbogen, 1609 übergegangen. Avans und Loncin hat das Hochstift Lüttich während der langen Kriege Ludwig XIV von Frankreich gegen das deutsche Reich an sich gerissen; Altrip ist an Churpfalz gekommen [1]). In Betreff der Bezüge der Einkünfte von den sämmtlichen Besitzungen ist zwischen den Erzbischöfen als Administra-

---

[1]) Noch im Jahre 1746 hing der Prozeß des Churfürsten von Trier gegen den Bischof von Lüttich darüber am Reichskammergerichte, wie zu ersehen aus der juridischen Denkschrift unter dem Titel: Summaria facti et processus delineatio ... ad causam Eminent. Domini Elector. Trevirens. qua Administrator. Prum. contra Domin. Princip. et Episcop. Leodiensem ... Avans et Loncin concernens. — Während derselben Kriegswirren hat Frankreich sich der Herrschaften Revin, Fumay und Fepin an der Maas bemächtigt und hatte dieselben, den bestimmten Zusagen im Ryswiker und Badener Frieden zuwider, noch 1738 nicht wieder an den Administrator von Prüm zurückgegeben. In dem Grenzvertrag zwischen Churtrier und der Krone Frankreich in Betreff des gemeinschaftlichen Saargaues (1778) hat der Churfürst als Administrator auf die Landeshoheit in jenen Herrschaften Verzicht geleistet, jedoch mit Vorbehalt aller Einkünfte und sonstigen Rechte, die ihm bis heran dort zugestanden hatten.

toren und dem Convente im Ganzen die früher angegebene Theilung aus dem Jahre 1361 maßgebend geblieben.

XXXVII. Kapitel.

Die Landesverfassung.

In jeder civilisirten Staatsgesellschaft lassen sich drei zu ihrem Bestande und Gedeihen nothwendige Grundthätigkeiten unterscheiden, die daher auch die ganze Gesellschaft in eben so viele Stände scheiden, in den Lehr-, Wehr- und Nährstand. Diese Eintheilung ist so alt als die Völker selbst und die Staaten; civilisirte Staaten waren und sind nie ohne sie. In den alten Culturstaaten, z. B. in Indien und Aegypten, hatten diese Standesunterschiede sich in Kasten abgeschlossen, die keinen Uebergang aus der einen in die andre gestatteten, den Einzelnen und seinen Nachkommen an die Kaste, in der er geboren war, auf alle Zeiten bindend, mit der nebenherlaufenden Sklaverei, die sich überall im Heidenthum vorfindet. Das römische Reich hat allerdings durch seine vorwiegend militärische Thätigkeit und Organisation jene Unterschiede größtentheils verwischt und kaum einen andern als den zwischen Herren und Sklaven bestehen lassen. Indessen hatte dieses Reich als großer Militärstaat eine vorübergehende Bestimmung in der Weltgeschichte gehabt, die Bestimmung nämlich, durch die siegreiche Macht seiner Waffen die damals bekannten Völker in einer großen Masse zu vereinigen und so die Grundlage zu bilden für jenes höhere und größere Reich, das nach der Prophetie des Daniel alle Reiche in sich vereinigen und ewig dauern sollte. „In den (letzten) Tagen jener Reiche wird Gott ein Reich der Himmel erwecken, das alle jene früheren Reiche auflösen und ewiglich bestehen wird". (Dan. II, 46). Als das Christenthum nun seine große Mission antrat, mußte es in dem Verhältnisse, wie es die ganze Masse durchdrang, auch eine Umgestaltung der socialen Verhältnisse bewirken; denn es lehrte Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit aller Wiedergeborenen in Christus, ebenso aber auch Demuth und Gehorsam, hat durch jenes die Menschenwürde zu allgemeiner Anerkennung gebracht, durch dieses der Ueberhebung der Einzelnen gesteuert, durch Beides die sittliche Grundlage gelegt, auf welcher sich die staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse und Zustände der mittlern und neuern Zeit gebildet haben. Das Christenthum entfernte die Scheidewand, die überall im Heidenthum selbstsüchtiger Nationalstolz und Nationalhaß zwischen den Völkern aufgerichtet hatte und lehrte Alle, sich als Glieder einer großen Völkerfamilie betrachten. In dem

heidnischen Staate war überall der Bürger Alles, der Mensch aber war nichts und mußte dieser jedesmal politischen Zwecken zum Opfer gebracht werden; denn eine über das gegenwärtige irdische Leben hinausgehende Bestimmung des Menschen kannte das Heidenthum nicht; das Christenthum aber machte den Menschen zum Bürger eines höhern, eines sittlichen Reiches und verlieh ihm als solchem Rechte, die ihm als Menschen allein gehören und keinem zeitlichen Zwecke und keiner irdischen Macht zum Opfer gebracht werden dürfen. Das Christenthum besänftigte die Kriegslust der heidnischen Völker, lehrte sie die Künste des Friedens, an die Stelle des barbarischen Rechts des Hausvaters über Leben und Tod der Kinder setzte es die Pflichten und Rechte der Liebe und löste allmälig die Ketten der Sklaverei, unter denen weit über die Hälfte der Menschheit im Heidenthum geseufzt hatte.

Indessen war das Christenthum mit dieser großen Umgestaltung der socialen Verhältnisse bei den romanischen Völkern noch nicht zu Ende gekommen, als eine neue große Völkerfamilie auf den Schauplatz der Weltgeschichte eintrat, das römische Reich zertrümmerte, sich in die Länder desselben theilte und neue Staaten zu bilden anfing. Zum Theil während, zum Theil nach ihrer Wanderung und Niederlassung in den neuen Sitzen haben diese germanischen Völker das Christenthum angenommen, haben sich, weil einfacher in Sitten und unverdorbener, als die verweichlichten und entarteten romanischen Völker, unbefangener und rückhaltloser dem Einflusse des Christenthums hingegeben und darum auch dem Geiste des Christenthums weit entsprechender ihre neuen staatlichen und socialen Ordnungen eingerichtet. Das Christenthum, das sie angenommen, und das Lehnwesen, das sie bei der Eroberung der neuen Länder eingeführt haben, bilden die Hauptelemente der Staaten, die sie gründeten und die im Wesentlichen bis zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts bestanden haben. In allen diesen Staaten bildeten sich naturgemäß die oben genannten Standesunterscheidungen, der Lehr-, Wehr- und Nährstand, heraus; und die Vertretung der verschiedenen Interessen dieser drei Stände in den Berathungen und Beschlußnahmen über öffentliche Angelegenheiten der Staatsgesellschaft gab die ständische Verfassung, die wir im Mittelalter und bis in die neueste Zeit bei den germanischen Völkern vorfinden.

Schon in dem fränkischen Reiche finden wir eine dreifache Abstufung von Personen hinsichtlich ihres Rechtszustandes, Edle, Freie und Hörige; aber nur die erstern erschienen neben der höhern Geistlichkeit, den Prälaten (Bischöfen und Aebten) auf den Reichsversammlungen und bildeten den zweiten Reichsstand; die beiden andern Klassen hatten

keinen Antheil an den Berathungen der Staatsangelegenheiten und waren in dieſen nicht vertreten. Indeſſen waren bei Eroberung und Vertheilung des Landes in der Völkerwanderung noch verhältnißmäßig die meiſten Perſonen Freie geblieben, während auf dem Lande die Grundbeſitzer zu Colonen [Grundholden *)], die frühern Colonen aber zu Leibeigenen geworden waren. Die Städte aber ſind der natürliche Boden für Betreibung der Gewerbe und des Handels; dieſe aber bewirken Wohlſtand, Einfluß, Macht und Anſehen, die ihnen im Verlaufe der Zeit eine entſprechende Theilnahme an der Berathung der öffentlichen Angelegenheiten zuwenden mußten. Daher ſehen wir in Frankreich im Jahre 1302 den ſogenannten dritten Stand (Abgeordnete der Städte) auf einer Reichsverſammlung erſcheinen und wichtige Angelegenheiten mit den beiden andern Ständen berathen. Ebenſo ſehen wir danach im deutſchen Reiche von Kaiſern gefreiete Städte in die Reichsſtandſchaft erhoben, auf Reichstagen durch Abgeordnete vertreten, an der Berathung und Beſchließung der Reichsangelegenheiten Theil nehmen.

Dieſer ſo gegliederten ſtändiſchen Reichsverfaſſung iſt ſodann auch die Landesverfaſſung unſers Churfürſtenthums, als eines gleichartigen Gliedes des deutſchen Reiches, nachgebildet geweſen. Wie im deutſchen Reiche im Großen, ſo treffen wir hier im Kleinen die drei Stände, die Geiſtlichkeit, den Adel und die Städte und Gemeinden als Landſtände, ſehen ſie ſeit der förmlichen Organiſation des Churſtaates unter dem großen Churfürſten Balduin auf Landtagen erſcheinen und mit dem Landesfürſten die öffentlichen Angelegenheiten berathen. In der Geiſtlichkeit war der Lehr-, in dem Adel oder der Ritterſchaft der Wehr- und in den Gemeinden der Nährſtand vertreten.

Sehen wir uns nun vorerſt die Glieder dieſer Verfaſſung einzeln an.

XXXVIII. Kapitel.

Fortſetzung. Das Domkapitel.

In unſern Churfürſten war die geiſtliche (erzbiſchöfliche) Gewalt das Urſprüngliche, die fürſtliche dagegen das ſpäter Hinzugekommene. Dadurch war unſer Churſtaat auch nothwendig ein Wahlſtaat, indem die geiſtliche Gewalt nicht durch Geburt vererbt, ſondern durch Wahl fortgeſetzt wird und ſonach die Wahl eines Erzbiſchofs zugleich auch die des Landesfürſten in ſich ſchloß. Da nun ſeit dem Calix-

*) Die Grundholden oder Colonen hatten in der Regel drei Tage für den Grundherrn zu arbeiten; die drei übrigen gehörten ihnen.

tiniſchen oder Wormſer Concordate (1122) die Wahl der Biſchöfe den Domkapiteln zuſtand, mußte in jedem geiſtlichen Staate das Domkapitel in der Landesverfaſſung eine beſondre Wichtigkeit erlangen, da es nicht allein als Glied der Geiſtlichkeit zu den Landſtänden gehörte, ſondern auch und noch weit mehr, weil es der Wahlkörper war und ſomit in dem Biſchofe zugleich auch den Landesfürſten zu wählen hatte. Bekanntlich haben die deutſchen Fürſten, wenn ſie einen neuen Kaiſer wählten, ſich nicht allein ihre bisherigen Rechte und Freiheiten von demſelben beſtätigen laſſen, ſondern auch öfter ſich neue ausbedungen (Wahlcapitulationen), ein Verfahren, das im Verlaufe der Zeiten nothwendig zum Nachtheile des Reichsoberhauptes, der Einheit und Kraft des Reiches ſelbſt ausſchlagen mußte. Aehnliches geſchah in der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts in unſerm Domkapitel bei der Wahl des Erzbiſchofs, und haben die beiden andern Landſtände, die Ritterſchaft und die Gemeinden, mit mißtrauiſchen Augen die Wahlcapitulationen des Domkapitels angeſehen, in welchen von dieſem dem Neugewählten gegenüber das eine und andre ausbedungen zu werden pflegte. Aus Beſorgniß, es könnte an den Gewählten eine Zumuthung geſtellt werden, die zum Nachtheil der Rechte und Freiheiten der Stände ausfiele, ſchloſſen daher unter dem 10. Mai 1456 die Glieder des Adels und die Städte (Trier, Coblenz, Boppard, Weſel, Limburg, Montabaur, Münſtermaifeld, Mayen, Cochem, Bernkaſtel, Wittlich und Zell) eine Vereinigung ab, dahin lautend, keinen neuen Herrn empfangen, aufnehmen und in Städte und Schlöſſer des Stifts einlaſſen zu wollen als ihren Herrn, ſie hätten denn vorher Gewißheit erlangt, daß er von Recht ihr Herr ſei; ebenſo müſſe derſelbe vorher allen Ständen eidlich verſprochen haben, nach alter löblicher Gewohnheit und nach Herkommen alle Stände bei ihren hergebrachten löblichen Freiheiten und guten Gewohnheiten zu laſſen und zu handhaben. Der letzte Punkt endlich iſt ſpeciell gegen die Wahlcapitulationen gerichtet und lautet. „Und uff daß der jhener, den wir vor unſern Herren in vorgeſchriebener maiſſen uffnehmen werden, riche und mechtig ſeye, dem Stifft nach Notturfft zu verſorgen, und ſeine Sachen in das beſte zu verfueg, ſollen noch wollen wir keinen vor unſeren Herren uffnehmen, wir enſein dann zuvor glaublich unterweiſet, daß er ſich dem Domcapitel und andern nit forter verbonden habe, mit Eyden, Geloben oder einiger andern Verſicherungen, dann zu Nutze, Heil und Wohlfahren des Stiffts und ſeiner Unterſaſſen, und als ſonſten rechtens iſt“.[1])

[1]) Siehe Houth. II. p. 323. Rhein. Antiquar. II. Abth. 5. Bd., S. 652 f.

Es liegen nicht gerade Data vor, daß unſer Domkapitel in jener Zeit einen Mißbrauch von jenen Wahl-Capitulationen zu eigennützigen Zwecken gemacht habe; vielmehr iſt die nächſte Veranlaſſung zu jener Vereinigung die Parteiung der Domherren bezüglich der Wahl eines Nachfolgers des Erzbiſchofs Jakob I von Baden geweſen und die Befürchtung, es möchte eine zwieſpältige Wahl zum Vorſchein kommen und in Folge davon das Erzſtift Schauplatz verderblicher Wirren werden, wie ſolche die Wahl des Ulrich von Manderſcheid und des Raban von Helmſtedt durch verſchiedene Parteien des Domkapitels einige zwanzig Jahre früher verurſacht hatte.

Zugleich aber wollten die beiden Stände auch durch ihre Einigung entweder geſchehenen Mißbrauch der Wahlcapitulationen des Domkapitels rügen oder zukünftigem vorbeugen. Wie dem auch ſei, die ganze Faſſung jener Einigung hatte eine bedenkliche Tragweite, indem darin die Gültigkeit der Wahl des Erzbiſchofs und Churfürſten gleichſam von der Entſcheidung jener zwei Stände abhängig gemacht war, und konnte es daher nicht wundern, daß ſowohl das Domkapitel als auch der unmittelbar vor Aufſtellung jener Einigung poſtulirte Nachfolger, Johann II von Baden, in derſelben einen Eingriff in ihre Rechte erkannten und ihrer Ausführung ſich aus allen Kräften widerſetzten, während es anfangs mit der Anerkennung des Johann II als Landesfürſten nicht von ſtatten gehen wollte. In Rom wurden Schritte gegen dieſelbe gethan, und erhielt der Cardinal Nicolaus von Cues von Papſt Calixtus III den Auftrag, Veranlaſſung und Zweck der Einigung zu prüfen und eventualiter dieſelbe zu beſtätigen. Kaum war die Beſtätigung gegeben, ſo folgte eilf Tage danach (den 18. April 1457) vom Kaiſer ein Mandat an Bürgermeiſter, Räthe, Richter, Bürger und Gemeinden der Städte und der Landſchaft des Erzſtifts Trier, dahin lautend: „Und wann wir erfinden, daß ſolch Vornehmen und Bundnus der Stuck und Articulen darinnen begriffen, nit allein den Erzbiſchoven zu Trier unſern und des Reichs Churfürſten und demſelben Erzbisthum ein merklicher Abzug ihrer Gewaltſam, Regalien und Gerechtigkeit, ſo ſie von dem heiligen Reich haben, ſondern auch uns und unſern Nachkommen Römiſchen Kayſern und Königen und dem Reich an unſern Oberkeiten, Herrlichkeiten, und Gerechtigkeiten ein Minderung geperen und bringen möchten, und daß ſolches auch wider unſers Vorfahren löblicher Gedächtniß Kayſer Carls IV gulden Bulle iſt; daß wir dann als Römiſcher Kayſer nit gern einzuſehen haben wollten, ernſtlich und bey ſchwerer Pönen, nemblich bey Verlierung aller und jeglicher eurer und eures jeden Gnaden, Freiheiten, Lehen, Rechten, Privilegien und Gerechtigkeiten .... und dazu bey einen Pönen 2000 Mark lödiges

Golds, daß ihr ſolchen vorgemeldten Bund in aller ſeiner Inhaltung ganz abthuet, und davon ſtehet in ſechs Wochen und dreyen Tagen den nechſten nach dem Tag und ihr mit demſelben unſerm Briefe darum ermahnet worden u. ſ. w." Bald darauf erging auch durch den Erbiſchof Theoderich von Cöln im Auftrage des römiſchen Stuhles die Auffordrung unter Androhung geiſtlicher Strafen an die Stände des Erzſtifts, den Huldigungseid dem neugewählten Erzbiſchof Johann II nicht länger zu verweigern. Dem Cardinal von Cues wurde vom Papſte zugleich unterſagt, in dieſe Angelegenheit ſich ferner einzumiſchen, und zugleich ein dreifaches Mandat an die drei Stände gerichtet, 1) an Prälaten, Stifte und Klöſter, 2) an Grafen, Edle und Vaſallen, 3) an die Städte Trier, Coblenz, Boppard und Münſtermaifeld (die meiſten andern Städte hatten ſchon gehuldigt), worin ebenfalls geboten war, von der Einigung abzuſtehen [1]).

War nun auch ſo die Einigung der beiden Stände gegen die Wahlcapitulationen durch Kaiſer Friedrich III und Papſt Calixtus III caſſirt als dem Rechte und der Autorität des Churfürſten in dem einen und andern präjudicirlich, dem Reiche gefährlich und der goldenen Bulle widerſprechend, ſo haben dennoch die Stände nach Ablauf der langen Regierung Johann II von Baden 1502 unter dem 4. März jene Einigung erneuert. Dies führte neue Verhandlungen an dem römiſchen Stuhle herbei, in Folge deren Papſt Julius II im Auguſt 1504 durch eine eigene Bulle die Angelegenheit dahin geſchlichtet hat, daß zwar die Capitulationen nicht gänzlich unterſagt und aufgehoben, wohl aber durch Einſchränkungen der Mißbrauch gehoben worden. Daß aber Mißbrauch von jenen Wahlcapitulationen vorgekommen, iſt in dem Eingange dieſer Bulle vorausgeſetzt, wenn der Papſt darin ſagt: „er habe in Erfahrung gebracht, daß Propſt, Decan und Capitel der Trieriſchen Kirche von Demjenigen, den ſie zum Erzbiſchofe wählten, ſowohl vor der Wahl für den Fall, daß die Wahl auf ihn falle, als auch nach geſchehener Wahl, bevor er die Regierung beginne und Beſitz ergreife, verſchiedene Zuſicherungen und Gelobungen verlangten, ſammt einem Eide dieſelben halten zu wollen, darunter Dinge, die allerdings vernünftig und ehrbar, aber auch ſolche, die beſchwerlich und die Autorität des Erzbiſchofs beeinträchtigend, im Widerſpruch mit den heiligen Canones, die ſolches zu thun unterſagten." Dieſer Geſetzwidrigkeit zur Steuer gibt daher der Papſt die Formel des Eides, den jedesmal der neugewählte Erzbiſchof dem Domkapitel zu leiſten habe, mit dem ſtrengen Verbote, etwas Andres, als was darin enthalten, von demſelben zu

[1]) Rhein. Antiquar. II. Abth. 5. Bd. S. 653—655.

fordern oder dem fordernden Kapitel zu leiſten, mit dem Hinzufügen, daß jede Wahl mit der Aufſtellung eines andern Eides durchaus ungültig ſein ſolle. Nach der ſehr ausgedehnten Eidesformel, die der Papſt vorgeſchrieben hat, gelobt der gewählte Erzbiſchof dem Kapitel: daß er fortan der Trieriſchen Kirche treu ſein, ihre und des Kapitels Freiheiten, Gewohnheiten, Anordnungen und Statuten nach Kräften halten und vertheidigen wolle, ſoweit ſie ehrbar und dem Rechte entſprechend; daß er dem Kapitel von ſeinen Gütern, Einkünften und Würden nichts entziehen wolle, es habe denn ein Glied desſelben eines Vergehens ſich ſchuldig gemacht, das für dasſelbe nach dem Geſetze den Verluſt nach ſich ziehe. Ebenſo daß er das Kapitel, die Stifte, Klöſter und Kirchen in ihren Gütern und Rechten handhaben und ſchützen wolle; daß er keinen der Unterthanen der Trieriſchen Kirche, Adelige, Amtleute, Städte- und Landbewohner gegen Recht beſchweren, ſondern ſie bei ihren hergebrachten Gewohnheiten, Rechten und Freiheiten belaſſen, handhaben und beſchützen werde, vorbehalten die Rechte, Freiheiten und löblichen Gewohnheiten der Trieriſchen Kirche [1]).

Waren nun auch ſo die Wahlcapitulationen in die rechten Grenzen zurückgewieſen, ſo blieben doch immer noch Stellung und Einfluß des Domkapitels wichtig für die Verfaſſung und Regierung des Landes, mögen wir den Erzbiſchof in ſeiner geiſtlichen oder weltlichen Gerichtsbarkeit betrachten. In Ausübung ſeiner geiſtlichen Gewalt war er, nach dem gemeinen geiſtlichen Rechte, bei einigen Dingen an die Zuſtimmung (consensus), bei andern an den Rath (consilium) angewieſen [2]). In Anſehung der weltlichen Gewalt hatte das Domkapitel in dem Erzbiſchofe zugleich auch den Landesfürſten zu wählen und hatte außerdem auch der Erzbiſchof als Landesfürſt in wichtigen Angelegenheiten des weltlichen Regiments den Rath des Domkapitels anzuhören, ohne jedoch an denſelben gebunden zu ſein. Letztlich aber war das Domkapitel ein Glied des geiſtlichen Standes und zwar das vornehmſte nach dem Erzbiſchofe und hatte als ſolches das Recht, Abgeordnete zu den Landſtändeverſammlungen (Landtagen) zu ſchicken und an der Berathung und Beſchließung der Landesangelegenheiten Theil zu nehmen. Auch hat dasſelbe in älterer Zeit — bis in das ſechs-

---

[1]) Die lange Eidesformel findet ſich bei Honth. II. p. 568—572. Vgl. ibid. p. 323 und 324.

[2]) Bei welchen der Prälat (Biſchof, Abt) die Zuſtimmung einzuholen, und bei welchen er bloß den Rath des Capitels zu hören habe, ohne jedoch dieſen befolgen zu müſſen, zeigt das geiſtliche Recht in dem Tittel: **De his, quae fiunt a Praelato sine consensu capituli.**

zehnte Jahrhundert — von dieſem Rechte Gebrauch gemacht und Abgeordnete zu den Landtagen geſchickt, ſpäter aber nicht mehr, obgleich von der Landesregierung dem Domkapitel noch immer Anzeige von ihren Vorlagen zur Berathung gemacht und ihm frei geſtellt wurde, ſich bei derſelben vertreten zu laſſen. Ohne Zweifel hat ſich das Domkapitel gleichzeitig mit dem Ritterſtande (dem Adel), dem alle ſeine Glieder ſtatutenmäßig angehörten, alſo ſeit 1576, von den Landtagen zurückgezogen, zählte ſeit dieſer Zeit auch nicht mehr zu den Landſtänden, ſondern bildete ein Mittelglied zwiſchen der landesherrlichen Regierung und den Landſtänden.

Die wichtige Stellung des Domkapitels in der Landesverfaſſung und Regierung ſtellt ſich auch in deſſen Rechten bei Erledigung und Verhinderung des erzbiſchöflichen Sitzes heraus. So wie nämlich das Domkapitel in kirchlichen Dingen bei der Sedisvacanz dem Prälaten in jurisdictione contentiosa und voluntaria folgt und in dieſelbe eintritt, nur mit der limitirenden Clauſel: daß während der Sedisvacanz keine Neuerung vorgenommen werde; alſo auch folgte in weltlichen Dingen unſer Domkapitel dem Churfürſten und erſtreckte ſich ſeine Gewalt auf das regimen politicum und oeconomicum. Daher hatte das Domkapitel während der Sedisvacanz die volle Zwiſchenregierung im Churſtaate, hatte Stimmrecht auf den Reichstagen, auf den Kreistagen, übte die weltliche Gerichtsbarkeit mit allen inhärirenden Regalien, hatte die Geſetzgebung, konnte Münzen ſchlagen, Criminalrichter anſtellen, zum Tode Verurtheilte begnadigen, Legitimation von Kindern ausſprechen, Soldaten werben oder ausheben u. dgl.

XXXIX. Kapitel.

Fortſetzung. Das Domkapitel und die Zwiſchenregierung in dem mit dem Erzſtifte Trier unirten Fürſtenthum Prüm.

Was wir eben von dem Domkapitel und ſeinem Rechte auf die Zwiſchenregierung bei erledigtem oder verhindertem erzbiſchöflichem Sitze geſagt haben, das galt auch von dem Convente in der gefürſteten Abtei Prüm vor ihrer Union mit dem Erzſtifte Trier, d. h. bei dem Tode eines Abtes fiel die Zwiſchenregierung in dem abteilichen Gebiete bis zum Eintritte des Nachfolgers an den Convent. Die Frage aber, wer nach der Union (1576) zu der Zwiſchenregierung zu Prüm, d. i. von dem Tode eines Erzbiſchofs von Trier und Adminiſtrator zu Prüm bis zu dem Eintritte des Nachfolgers berechtigt ſei, das Domkapitel oder

der Prior und Convent zu Prüm, hat zweimal ſtarke Reibungen und letztlich, gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts, eine förmliche Empörung in der Abtei Prüm veranlaßt, gegen welche Waffengewalt aufgeboten werden mußte.

Indeſſen war es dem Prior und Convente zu Prüm weit über ein Jahrhundert nach der Union mit dem Erzſtifte Trier nie eingefallen, auf das Recht der Zwiſchenregierung irgend welchen Anſpruch zu machen. Vielmehr hatte das hohe Domkapitel zu Trier jedesmal bei Erledigung oder Verhinderung des erzbiſchöflichen Sitzes alle Rechte der weltlichen Regierung ausgeübt, ohne irgend welchen Widerſpruch von Prüm aus zu erfahren; ja der Prior und Convent haben in einer Menge Zuſchriften an das zwiſchenregierende Domkapitel das Recht des letztern thatſächlich anerkannt. Als der erſte Adminiſtrator, Jakob von Eltz, 1581 mit Tod abgegangen war, reiſte der Domkuſtos als Deputirter in dem Fürſtenthum Prüm, wie im Erzſtifte Trier, herum und nahm aller Orten im Namen des regierenden Domkapitels von den Beamten und den Unterthanen die landesherrliche Huldigung entgegen. Ebenſo auch hat das Domkapitel nach dem Tode des Erzbiſchofs Johann v. Schönberg, des zweiten Adminiſtrator von Prüm, im Jahre 1599 ungeſtört die Huldigung im Fürſtenthum Prüm entgegengenommen, hat in der Zwiſchenzeit die Regierungsrechte ausgeübt und hat ebenfalls den neugewählten Erzbiſchof Lothar v. Metternich in Prüm eingeführt und den Unterthanen des Fürſtenthums als ihren Herrn vorgeſtellt, mit dem Befehle, ihm als ihrem Herrn zu gehorchen. Nicht anders war es nach Lothar's Tode (den 7. Sept. 1623) zu Prüm gehalten worden, indem nicht dem dortigen Convente, „ſondern dem regierenden Domkapitel, als prümiſchen Erbherren, gleich ſeiner kurfürſtlichen Gnaden ſelbſten, die ſchuldige und gewöhnliche Pflicht von den prümiſchen Beamten, Schultheißen, Scheffen, Centnern und Unterthanen geleiſtet ward."

Noch unwiderſprechlicher ſtellte ſich das Recht des Domkapitels auf die Zwiſchenregierung und die Anerkennung desſelben von Seite des Conventes unter der Regierung des folgenden Adminiſtrator, des Philipp Chriſtoph v. Sötern, heraus. Zwiſchenregierungen oder Sedisvacanzen hatten bisher gar nicht lange gedauert und war daher wegen Kürze der Zwiſchenregierungszeit dem Domkapitel auch weniger mannigfaltige Veranlaſſung zur Ausübung von Regierungsrechten geboten. Anders kam es unter Philipp Chriſtoph. Am 10. März 1635 wurde dieſer Erzbiſchof auf Befehl des Kaiſers in eine Staatsgefangenſchaft abgeführt, die zehn Jahre gedauert hat, in welcher Zwiſchenzeit das Domkapitel, wie in dem Erzſtifte Trier, alſo auch in dem Fürſtenthum

Prüm alle dem Philipp Chriſtoph als Churfürſten und Adminiſtrator von Prüm zuſtehenden Regierungsrechte ausgeübt hat. Und in Ausübung dieſer Rechte iſt das Domkapitel ſelbſt von dem kaiſerlichen Hofe anerkannt und beſtätigt worden. Während dieſer langen Zwiſchenregierung wegen des verhinderten erzbiſchöflichen Sitzes übte das Domkapitel die landesherrlichen Rechte im Fürſtenthum Prüm in Regierungsſachen, in Beſetzung von Aemtern, in Juſtizſachen, in Cameralſachen, in Steuer- und Militärſachen. Auch hat in dieſer Zeit der Convent ausdrücklich anerkannt, „daß er in Abweſenheit des gnädigſten Adminiſtrator in weltlichen Dingen einzig und unmittelbar dem Domkapitel unterworfen ſei.“

Bei dem Ableben des Philipp Chriſtoph (den 7. Febr. 1652) trat keine Sedisvacanz und alſo auch keine Zwiſchenregierung ein, indem ihm der (früher gewählte) Coadjutor Carl Caspar von der Leyen folgte; ebenſo bei dieſem keine, weil ihm der Coadjutor Johann Hugo von Orsbeck folgte. In derſelben Weiſe folgte dem Johann Hugo Carl von Lothringen 1711 ohne Interregnum. Erſt bei dem Tode dieſes Erzbiſchofs 1715 entſtand nach langer Zeit wieder eine Zwiſchenregierung. Wie es ſcheint, hatten Prior und Convent zu Prüm während dieſer Zeit die frühere Uebung vergeſſen oder hatten ſich eines Andern beſonnen; denn jetzt zum erſtenmal fiel es ihnen ein, daß nicht dem Domkapitel, ſondern ihnen die Zwiſchenregierung im Fürſtenthum Prüm zuſtehe. Der damalige Prior nämlich, Cosmas Knauff, nahm ſich heraus, bei dem erfolgten Tode des Erzbiſchofs und Adminiſtrator, ſich ſelbſt und den Convent zum landesherrlichen Zwiſchenregenten aufzuwerfen, indem er eigenmächtig im Fürſtenthum Trauergeläute und Trauerceremonien anordnete, Vorladungen an alle Beamte und Schultheißen ergehen ließ, „dem Prior und Convente den gebührenden Eid und die Pflichten abzulegen,“ und auch geradezu dem Domkapitel das Recht auf die Zwiſchenregierung abſprach. Das Domkapitel proteſtirte feierlich gegen die Handlung des Prior; das Obergericht zu Prüm erklärte: „daß ihnen wohl wiſſig, daß Pater Prior noch deſſen Kammergericht, ſondern allein ein hochwürdig-regierendes Domkapitel als jetziger Landesherr einem Obergerichte zu befehlen habe.“ Auch hörte das Domkapitel nicht auf, die Rechte der Zwiſchenregierung auszuüben [1]).

---

[1]) Während derſelben Zwiſchenregierung hat das Domkapitel die während der Kriege unter Ludwig XIV von den Franzoſen ſehr beſchädigte Moſelbrücke wieder herſtellen laſſen. Ein Trieriſcher Dichter hat das Andenken daran in ſinniger Weiſe und mit einem trefflichen Wortſpiele verewigt. Er ſingt nämlich:

In dem darauffolgenden Jahre (1716) hat der Prior Knauff ſein Werk — Defensio abbatiae Prumiensis etc., von dem oben in der Geſchichte der Union von Prüm Rede war, ausgehen laſſen, in welchem er nicht dabei ſtehen blieb, das Recht der Zwiſchenregierung in Anſpruch zu nehmen, ſondern die Aufhebung der Union und Wiederherſtellung der gefürſteten Abtei Prüm forderte, wie ſie vor der Union geweſen war. Durch Lug und Trug, wollte er in der Schrift beweiſen, ſeien Papſt und Kaiſer dahin gebracht worden, jene Union zu bewerkſtelligen; Recht und Gerechtigkeit machten es ihnen zur Pflicht, dieſelbe als eine völlig nichtige wieder aufzuheben.

Der injuriöſe Ton und die verwegene Haltung, in der die Schrift vom Titel bis zur letzten Zeile geſchrieben iſt, hat zur Folge gehabt, daß der Churfürſt den Prior Knauff auf die Feſtung Ehrenbreitſtein hat abführen laſſen, wo derſelbe 1740 als Gefangener ſein Leben beſchloſſen hat. In dem Convente zu Prüm iſt aber mit Knauff, dem Urheber der Unruhen, der Geiſt der Widerſetzlichkeit nicht ausgeſtorben. Sein Werk wurde in den Abteien, beſonders zu Prüm, viel geleſen und galt den Mönchen als ein Orakel. Als daher im Jahre 1729 der Churfürſt Franz Ludwig auf den Churſitz zu Mainz überging, erneuerte der Convent zu Prüm ſeinen Widerſpruch gegen die Zwiſchenregierung des Domkapitels. Der damalige Prior Branghe war nicht in Prüm anweſend, als der Domſänger Herr v. Quadt dort eintraf, um die Prümiſchen Beamten in Eid und Pflicht des Domkapitels zu nehmen, ſondern befand ſich eben zu Mainz bei dem Churfürſten Franz Ludwig. Der vom Capitel deputirte Herr v. Quadt berichtet nun unter dem 12. März, daß er die abteilichen Beamten, den Amtmann v. Beiſſel, die Schultheißen, Scheffen, die Bürgerſchaft, die Gerichte und die Landſchaft ſammt dem Kellner Rösgen zu Schönecken in Pflicht genommen habe. Aus der Abtei habe ſich dann aber der Pater Kellner mit noch einem andern Mönch, Namens Schmitz, und einem Trompeter angemeldet mit einer Proteſtation; auch habe derſelbe an das dortige Rathhaus einen Aufruf angeheftet, worin das Kloſter alle abteiliche Beamte vorgeladen, um die Pflichten bei Erledigung des Sitzes dem Prior und Convent abzulegen, welchen Anſchlag aber Herr v. Quadt durch den Lieutenant May hat abreißen laſſen [1]).

Ne foret in terris quidquam durabile semper,
Quando hoc non poterat frangere tempus opus:
Gallia destruxit, reparatur sede vacante;
Fiunt Canonici sic modo Pontifices.

Siehe Gesta Trev. III. p. 210 seq.

[1]) In dieſem Plakate war geſagt, jetzt, bei Erledigung des Sitzes, ſei die

Damit aber Niemand im Fürſtenthum Prüm etwa der Aufforderung des Conventes Folge leiſten möchte, hat das Domkapitel, unter Strafe von 200 Gulden, Beamten und Unterthanen unterſagt, irgend Jemand anderm als ihm Gehorſam zu leiſten oder den Attentaten des Kloſters nachzukommen. An den abweſenden Prior ſchickte das Domkapitel eine Anzeige über das Vorgehen des Convents ab, mit bedrohlicher Anfrage, welches ſeine Willensmeinung in dieſer Angelegenheit ſei. Von Coblenz aus antwortete der Prior, daß er mit großer Unluſt von dem Vorgehen des Convents in ſeiner Abweſenheit Nachricht erhalten habe. „Gleichwie nun darahn kein theil hab, alſo hab desfalls zweymahligen ſcharffen Verweis abgehen laſſen, daß dan die ſach dabey ihr bewenden haben wird."

Um weiterhin dem Convente alle aufreizende Schritte nach außen hin abzuſchneiden, ließ das Domkapitel die Abtei ringsum mit Schildwachen umſtellen, damit keinem Mönche der Ausgang geſtattet werde, und unterſagte dem Convente unter Strafe des Kerkers bei Waſſer und Brod für jeden dawiderhandelnden Mönch allen Briefwechſel und alle verdächtige Communication nach außen hin.

Bei ſo energiſchem Auftreten des Domkapitels und der entſchiedenen Mißbilligung des Vorgehens der Mönche durch den Prior ſelbſt mußte der Convent ſich zur Ruhe begeben, ohne aber auch jetzt die Anſprüche auf ſein vermeintliches Recht fallen zu laſſen. Bei dem Ableben des Churfürſten Franz Georg im Jahre 1756 war keine Veranlaſſung für den Convent gegeben, mit ſeinem Anſpruche hervorzutreten, da der Coadjutor Johann Philipp ohne Zwiſchenregierung folgte. Um ſo heftiger aber entbrannte der Streit nach dem Tode des Johann Philipp am 12. Januar 1768, wo die Widerſetzlichkeit zu förmlicher und bewaffneter Empörung ausgebrochen iſt.

Sogleich nach dem Tode des Churfürſten beſchloß das Domkapitel, einen Deputirten nach Prüm abzuſchicken zur Beobachtung der erzſtiftiſchen Gerechtſamen und Ausübung der landesherrlichen Rechte. Auf den Amtsverwalter von Prüm wurde ein Commiſſorium ausgefertigt, „daß er Alles ſo, wie ſolches vorhin geſchehen, im Namen des hochwürdigſten regierenden Domkapitels beſorge, und über den Vorgang ſogleich durch einen Expreſſen den Bericht erſtatte."

---

abteiliche Gerichtsbarkeit und Regierung, nach Anleitung aller Rechte, für die Zwiſchenzeit an den Prior und Convent devolvirt, der durch das Domkapitel vorgenommene Akt der Pflichtabnahme ſei null und nichtig. Der Prior und Convent hätten demnach auch gegen denſelben proteſtirt, lüden hiemit die Beamten zur Vereidigung vor ſich, mit Weiſung, dem Vorgehen des Domkapitels keine Folge zu leiſten.

Hierauf haben am 22. Januar die sämmtlichen Prümischen Beamten und Gemeindedeputirten, ohne irgend die geringste Störung von Seite des Convents, dem Domkapitel den gewöhnlichen Eid und die Pflichten geschworen. Kurz darauf aber traf der Klostersyndicus im Convente ein, und von diesem Augenblick an wurden die Conventualen unruhig. Unter dem 26. Jan. überreichten sie dem Amtsverwalter eine Protestation, hefteten ebenfalls eine solche an die Klosterpforte an; und nachdem der Amtsverwalter diesen hatte abreißen lassen, ersetzten sie ihn durch einen zweiten Anschlag. Außerdem streuten sie die Ansicht aus, die Prümischen Unterthanen hätten dem Domkapitel einen falschen Eid geschworen.

Auf den Bericht hierüber setzte sich das Domkapitel mit der Regierung in Einvernehmen, um mit dieser gemeinsamer Hand vorzugehen. Die Regierung beschloß nun, daß „zur Beobachtung der erzstiftischen Gerechtsamen ein Mitglied des hohen Domkapitels abgeschickt werde, welches sich von den Prümischen Unterthanen wiederholt die Treue stipuliren lasse"; — dergleichen Wiederholung bei Entstehung innerlicher Unruhen in Teutschland nichts Ungewöhnliches ist —; „dem Convent den begangenen Fehler nachdrücklich verweise, und all dasjenige besorge, was Herkommen und dermalige Zeitumstände erforderten; auch sei dem Amtsverwalter zu rescribiren, bei fernerer Affixion auf gleiche Weise zu verfahren". Eine Deputation des Domkapitels, bestehend aus dem Oberchorbischof Herrn v. Schmidtburg und dem Geheimrath v. Eyß, erhielt darauf den Auftrag, die erstiftischen Gerechtsamen in Prüm zu wahren und zu diesem Ende Besitz in dem abteilichen Gebäude zu nehmen. Bei ihrer Ankunft zu Prüm fanden diese aber den Convent bereits in bewaffneter und kriegerischer Rüstung, bereit, sich dem Domkapitel auf das Aeußerste zu widersetzen. Die Abgeordneten des Domkapitels wurden von den Mönchen nicht in den Abtsbau eingelassen, mit der Erklärung, daß sie es auf die angedrohte Gewalt ankommen lassen wollten.

Die Gewalt war so provocirt, und das Domkapitel zögerte nicht, dieselbe eintreten zu lassen. Es erging der Befehl, zur Unterstützung des Statthalters zu Prüm ein Commando regulirter Truppen, um welche die Deputation nachgesucht hatte, nach Prüm abzuschicken, und die Weisung an den Statthalter, zwar alle Güte zu versuchen, im Weigerungsfalle aber selbst die Thore des Abbatialbaues mit Gewalt zu erbrechen und Possession darin zu ergreifen.

Inzwischen hatte die Empörung zu Prüm weiter um sich gegriffen. Das Klostergesinde und Unterthanen aus dem Erzstifte, die mit dem

Kloſter in nahen Beziehungen ſtanden, trugen am 1. Febr. den ganzen Nachmittag Steine auf den zweiten Stock des Kloſterbaues auf die Fenſterbänke, die Kirchthürme wurden mit Mannſchaft beſetzt, die aus den Schall-Löchern Steine und Geſchoſſe auf die erzſtiftiſche Miliz werfen ſollte. Conventualen liefen in Prüm herum, der Bürgerſchaft unterſagend, der Landmiliz Obdach zu geben, und erkühnten ſich ſogar, dieſe mit Stöcken zu mißhandeln. Andre Mönche goſſen heißes Waſſer von den Fenſtern auf die vorübergehende Miliz. Tages darauf hat der Convent den Beamten des Fürſtenthums, die dem Domkapitel den Eid geleiſtet hatten, alle Gerichtsbarkeiten unterſagt, den Unterthanen verboten, ihnen den mindeſten Gehorſam zu leiſten, mit beigefügtem Befehle: „dem dortigen Gotteshauſe in Vertheidigung ſeiner Gerechtſamen mit vereinigten Kräften allen möglichen Beiſtand zu leiſten.“

Auf den fernern Bericht der Deputirten von der zunehmenden Empörung zu Prüm, und wie die Conventualen im Schilde führten, die Zeit des Interregnum hinzubringen mit Verhinderung des Domkapitels, und daß demnach Gefahr auf dem Verzuge hafte, erfolgte weiterer Befehl an die Aemter Wittlich, Manderſcheid und Daun, den Landausſchuß mit geladenem Gewehr und die Unterthanen zu ſammeln und ſo vereinigt mit den Amtsverwaltern nach Prüm zu marſchiren. An den Oberchorbiſchof v. Schmidtburg wurde der Auftrag wiederholt, abſolut von dem Abbatialbaue Beſitz zu ergreifen.

Am 3. Februar rückte das Commando regulirter Truppen in Prüm ein und wurde bei der Bürgerſchaft, beſonders in den Häuſern Derjenigen umgelegt, die es mit den empörten Conventualen hielten. Tags darauf begann das Kloſter zuerſt die Feindſeligkeiten; zwiſchen fünf- bis ſechshundert Perſonen befanden ſich in demſelben mit 200 Feuergewehren. Von den Fenſtern und den Kirchthürmen wurde geſchoſſen, wurden Steine auf die Soldaten geworfen, die den hinter den Mauern und oben in der Höhe geſchützten Angreifern gegenüber auf offener Straße ausgeſetzt eine ſo nachtheilige Stellung hatten, daß ſie nach einem halbſtündigen Kampfe, in welchem 200 Schüſſe aus der Abtei fielen, ſich zurückziehen mußten.

Der Geheimerath v. Eyß verfügte ſich nunmehr in die Abtei, proponirte und ſchloß mit dem Convente einen dreitägigen Waffenſtillſtand, mit der beſondern Beſtimmung, daß nach Ablauf desſelben (den 7. Febr.) beiderſeits die Feindſeligkeit zweimal 24 Stunden vorher angeſagt werden müſſe. — Wenn das Domkapitel dieſen Waffenſtillſtandsvertrag genehmigt hätte, ſo würden die ſchlauen Mönche ihr Ziel erreicht, d. h. bis zum Vorabende des Wahltags zu Trier (10. Febr.) die domkapitulariſche Zwiſchenregierung eludirt haben. Außerdem, daß das

Kapitel allen Grund hatte, dieſe Abſicht zu vereiteln, war doch auch die Rebellion des Convents allzu frevelhaft und dem Anſehen der Regierung zu präjudicirlich, als daß dem Convente eine ſcharfe Demüthigung hätte erlaſſen werden können. Statt einer Genehmigung jenes Waffenſtillſtandes erließ das Domkapitel daher am 5. Februar an den General v. Rumling den Befehl: angeſichts dieſer Zeilen die anweſenden Garniſonen von der Feſtung Ehrenbreitſtein und Coblenz nach Prüm marſchiren zu laſſen, mit 2 Haubitzen und 4 Feldſtücken zur Belagerung.

Laſſen wir dieſe Mannſchaft ihren Marſch antreten, um inzwiſchen Zeit zu gewinnen, eine Studentenſcene an der hohen Schule zu Trier anzuſehen. Conventualen der Abtei Prüm hatten Brüder, Verwandte und Bekannte unter den Studirenden zu Trier; nebſtdem pflegten Studirende überhaupt während der Ferien in Abteien zuzuſprechen und wurden darin immer freundlich aufgenommen und freigebig traktirt. Auch iſt die ſtudirende Jugend an Hochſchulen, namentlich die in kräftigern Jahren ſtehende, zu allen Zeiten kühn und aufbrauſend und zu Raufereien geneigt. So haben denn die Studirenden zu Trier am 6. Februar einen in lateiniſcher Sprache abgefaßten Aufruf zur bewaffneten Unterſtützung des Convents zu Prüm gegen das Domkapitel an dem Eingange zur neunten Schule des Jeſuiten-Collegium angeſchlagen. Dieſer Aufruf lautete eben nicht auf einen bewaffneten Zug nach Prüm zur Vertheidigung des Convents, ſondern vielmehr auf eine Stürmung und Plünderung der Domherrenhäuſer und empfindliche Rache an allen Jenen, die als Gegner der Abtei ſich in dieſem Streite gezeigt hätten! „Auf, hochherziges Studentencorps, hieß es auf dem Plakate, greift zu den Waffen, zum Schutze des Clerus, den wir in Gefahr ſehen! Sollen wir uns nachſagen laſſen, daß wir, ausgeartet von den hochherzigen Studenten, die uns vorangegangen, ihre Fußſtapfen verlaſſen hätten. Wenn dieſe, zur Vertheidigung der Ehre eines einzigen Chriſten, der einem hinkenden Juden, der ſich von der Moſelbrücke hinabgeſtürzt hatte, nachgeſetzt worden war, gleichſam in Wuth gerathen ſind und mit einem unerhörten und raſenden Tumulte die ganze Stadt erfüllt haben, wie dürfen wir hier, wo wir die trefflichſten Männer und Religioſen, unter denen nicht wenige Verwandte, ja Brüder von uns ſind, in der äußerſten Gefahr erblicken, irgend Anſtrengung, Mühe, ja unſer Blut ſchonen! [1])

[1]) Ueber den Vorgang, auf welchen hier angeſpielt wird, erhalten wir nähern Aufſchluß in den Gesta Trevir. vol. III. p. 244. Hier heißt es: „Den 5. Aug. (1728) hat ein an Händ und Füßen gebrächlich- doch ziemlich haabiger Jud, ledigen Standes, ſich jenſeith der Moſel bey der Brücken, ertränkt, und weilen ein löbliches

Wir dürfen nicht zugeben, daß dieſe Quelle verſtopft werde, wo ſo manchem Einſprechenden der Durſt gelöſcht wird“ [1]).

Mit dem Hauſe des Commandanten der gegen Prüm ausgerückten Truppen, des Herrn v. Sohlern, ſollte der Anfang gemacht und dann gegen die Häuſer der Domherren vorgegangen werden. Bei dieſem Unternehmen ſei auch, war ferner hervorgehoben, wenig Gefahr zu befürchten, indem hier in der Stadt keine Waffen und keine Waffenmänner ſeien, als etwa ein alter Bürger mit einer verroſteten Flinte, die ihm eher eine Laſt, als eine Waffe ſei.

Am 7. Februar hatte der Profeſſor der Phyſik und Präfekt der Jeſuiten dieſen Anſchlag abgeriſſen und dem Domkapitel übergeben. Ein kaiſerlicher Commiſſarius für die bevorſtehende Wahl war bereits in der Stadt angekommen, und verfügte ſich daher der Domdechant zu ihm, eröffnete ihm das Vorhaben der Studenten, mit Anfrage, ob er nicht allenfalls zu ſeiner Sicherheit etliche Compagnien Soldaten von Luxemburg hieher begehren wolle.

Inzwiſchen waren am 8. Febr. die Grenadiere von Coblenz mit Artillerie in Schönecken angekommen. Die Conventualen wurden abermal ſchriftlich angegangen, ſich zu fügen, erklärten aber, es auf die Gewalt ankommen zu laſſen. Der Obriſt v. Sohlern rückte daher vor bis auf die Helt, ließ unten am Berge die Kanonen aufſtellen, und forderte das Kloſter durch einen commandirten Tambour zur Ergebung auf. Solchem Ernſte fügte ſich endlich der Convent; die Truppen

---

Schöffen-Gericht, bei Mangel an Beweiſen eigener Ertränkung, denen Juden erlaubt, den Cörper zu begraben, welchen ſie ad interim auf die Weberbach in die Stadt, in dero Büttel-Hauß getragen, ſeynd des Nachts muthwillige Studenten, Handwerksgeſellen, auch wohl liederliche Bürger, über 200 mit Gewehr und Waffen in ſothanes Haus eingebrochen, ſo doch ein bürgerliches Haus ware, Thüren, Laden, Fenſteren, Möbeln, theils weggeraubt, theils zerbrochen, mit dem Cörper ſehr ſcandalös verfahren, ſelben zergliedert und geſchlächtet, nachgehends etliche Nachten in der Stadt herumvagiret und viele inſolentien exerciret, alſo, daß der Statthalter v. Warsberg, als auch der Magiſtrat, um fernern Tumult zu verhütten, gemüßigt worden, vom Churfürſten einige Compagnien Soldaten zu begehren, deren dann drey Compagnien von Coblentz den 19. Auguſti dahier arriviret, und ſeynd ſelbige theils auf die Weberbach, theils in die Neu-Gaß, allwo der Tumult entſtanden, inquartiret worden.“ — Einen andern Krawall der Trieriſchen Studenten gegen die Juden und die ernſte Beſtrafung der Rädelsführer durch den Univerſitäts-Senat erzählen die Gesta zum Jahre 1723. (Daſ. III. p. 238.)

[1]) Jedenfalls echt burſchikos! Ne sinamus, heißt es weiter, perfodi domum religiosam, sanctam, misericordem, cujus muneribus atque elemosynis tot pauperes lactantur, et etiam et nostrum quisque, quoties eam ingreditur, nunquam aut latrante stomacho aut prurientibus faucibus egreditur.

zogen mit klingendem Spiel in das Städtchen ein, der Freiherr v. Hagen wurde an der Kloſterpforte von den Mönchen empfangen. In einem den 12. Februar überreichten Schreiben an das regierende Domkapitel hat der Convent feierlich Abbitte ſeines Irrthums und Fehlers gethan, zugleich ſich — „aller und jeder Anſprüche ganz freiwillig und wohlbedächtlich begeben, welche ſie immer bei einer Sedisvacanz des hohen Erzſtiftes Trier haben könnten oder mögten," nebſt ausdrücklicher Verbindung — „die Superiorität eines hochw. gnädigen Domkapitels, sede trevirensi vacante, für jetzt und alle künftige Zeiten, ohne einigen mindeſten Aus- und Vorbehalt anzuerkennen."

So ſchien denn der alte Streit beendigt zu ſein, als eben am 10. Februar 1768 Clemens Wenceslaus zum Erzbiſchofe von Trier gewählt worden war, der letzte Churfürſt, unter deſſen Regierung das Erzſtift Trier und das Fürſtenthum Prüm durch die Stürme der franzöſiſchen Revolution aufgelöſt worden ſind. Faktiſch war dieſelbe allerdings gelöſt; allein die Conventualen zu Prüm betrachteten ihre Verzichtleiſtung und Unterwerfung als durch Gewalt erzwungen, wie ſie dies denn auch allerdings waren, und erhoben jetzt, beim Beginne der Regierung des neuen Churfürſten, eine Klage an dem Reichskammergerichte gegen den Domdechant und das Kapitel zu Trier wegen ihres gewaltſamen Vorgehens gegen das Kloſter Prüm, mit der Anforderung, daß Alles, was dieſes Capitel im Februar gegen den Convent gethan, caſſirt, annullirt und ebenſo die dem Subprior und Convente abgedrungene Huldigung aufgehoben werde. Imgleichen ſolle das Domkapitel allen zugefügten Schaden erſetzen, und, wenn es ein Recht sede vacante zu haben meine, dasſelbe auf dem Wege des Rechtes ſuchen. Für dieſe Klage bot ſich aber ſogleich dem Convente eine neue Schwierigkeit, nämlich eine Competenzfrage. Die eingeklagten Thathandlungen des Domkapitels waren aus der Zeit der Sedisvacanz, während welcher das Domkapitel unmittelbar war; die Klage aber wurde vom Convente erhoben zur Zeit, wo der neue Churfürſt bereits die Regierung angetreten hatte, wo alſo des Domkapitels Immedietät aufgehört hatte und dasſelbe unter die Gerichtsbarkeit des Churfürſten in erſter Inſtanz gehörte.

Die von Seite der Abtei in dieſer Angelegenheit ausgegangene juridiſche Denkſchrift ſucht hauptſächlich darzuthun, daß die Gerichtsbarkeit des kaiſerlichen Kammergerichts in dieſer Sache gegen das Domkapitel gegründet ſei. Die ſehr ausführliche und für die Geſchichte der Abtei Prüm und ihre Rechtsverhältniſſe äußerſt lehrreiche Gegenſchrift des Domkapitels umgeht jene Frage nach der Competenz des Kammergerichts und befaßt ſich ausſchließlich mit dem Beweiſe, daß

dem Domkapitel von Trier die landesherrliche Zwischenregierung in dem mit dem Erzstifte auf ewig vereinigten Fürstenthum Prüm bei gehindertem oder erledigtem erzbischöflichen Stuhle ausschließlich zustehe. Ungenannter Verfasser dieser 1781 erschienenen Denkschrift des Domkapitels war der gelehrte Jurist und Lehrer an der Universität zu Trier Pet. Anton Freiherr v. Frank, später Reichsreferendar und erster Publicist des katholischen Deutschland. Frank's Beweisführung für das Recht des Domkapitels ist in nuce folgende.

Die Union von Prüm mit dem Erzstifte Trier ist eine ewige Vereinigung (unio perpetua); aus dem Wesen einer solchen Union überhaupt, insbesondere aus dem Zwecke derselben, geht aber hervor, daß die Regierung des unirten Staates nie mehr, auch nicht auf einen Augenblick, an den unirten Staat, d. i. hier den Convent, zurückfallen kann, so lange noch das Erzstift Trier existirt und dessen verfassungsmäßige Repräsentanten. Der Staat, mit welchem ein andrer unirt worden ist, hat das Regierungsrecht erworben und bleibt dieses so lange in seinen Händen, als er selbst die Eigenschaft eines Staates nicht verliert. Dabei ist es gleichgültig, durch wen und auf welche Weise der regierende Staat, wenn nur unter Aufrechthaltung der Grundverfassung des unirten Staates, zur Zeit der außerordentlichen Regierung die übertragenen Regierungsrechte verwalten läßt. So war die Lombardei mit dem deutschen Reiche unirt; nach dem Tode des Reichsoberhauptes, des Kaisers, devolvirte die Regierung der Lombardei keineswegs an das italienische Volk, sondern Italien wurde im Namen des Reichs durch Reichsvicarien regiert. So auch zu Prüm. Wurde der erzbischöfliche Sitz vacant, so trat das Domkapitel vicariirend im Erzstifte ein und natürlich ebenfalls vicariirend in dem mit dem Erzstifte auf ewig unirten Fürstenthum Prüm. — Ferner ist es nach der Reichsgrundgesetzgebung, der Lehre der Juristen und dem Herkommen Rechtsregel, daß das Domkapitel bei gehindertem oder erloschenem Regierungssubjekte in die Verwaltung aller dem Stifte zugehörigen weltlichen, sowohl reichsstandschaftlichen als landesherrlichen, Rechte eintrete. Auch die Lehnsverfassung Deutschlands spricht für das Recht des Domkapitels; denn nach diesem tritt das Kapitel des belehnten Stiftes in die Verwaltung der reichslehnbaren landesherrlichen Rechte.

Eine Menge Besprechungen und Recensionen sind damals in deutschen Zeitschriften über diese Denkschrift erschienen, ein Beweis des hohen Interesse's, das ihr in der gelehrten Welt beigelegt wurde [1]).

---

[1]) Recensionen dieser Schrift finden sich in Meusels histor. Literatur für das

Der Streit zwiſchen dem Convente und dem Domkapitel ſchwebte aber noch eine Reihe von Jahren und iſt derſelbe erſt nach der Occupation unſres Landes durch die franzöſiſchen Heere durch einen Vergleich, und zwar zu vollkommener Befriedigung des Domkapitels, geſchlichtet worden. Einen praktiſchen Werth hat die Schlichtung aber nicht mehr gehabt, da Erzſtift und Fürſtenthum zumal aufgelöſt wurden.

XL. Kapitel.

Fortſetzung. Die Geiſtlichkeit als erſter Landſtand.

So wie in allen germaniſchen Reichen die Prälaten den erſten Reichsſtand bildeten, ſo bildeten ſie auch in den einzelnen Ländern des deutſchen Reichs, ſo lange ſtändiſche Verfaſſungen beſtanden, den erſten Landſtand. Die Glieder dieſes Standes in unſerm Erzſtifte waren aber zuerſt die Aebte der Benediktiner-, der Ciſterzienſer-, Auguſtiner- und Prämonſtratenſerklöſter unſres Landes, d. i. die Aebte von St. Maximin, St. Matthias, St. Marien, St. Martin, Echternach, Luxemburg, Mettlach, Tholey, Prüm, Laach, Schönau, Grönau, Wadgaſſen, Rommersdorf, Sayn, Arnſtein, Himmerod und Springirsbach. Ebenſo die Frauenabteien der genannten Ordensregeln, die ſich durch Bevollmächtigte vertreten ließen: die zu Oeren (St. Irminen), des hohen Kloſters bei Boppard, in der Leer zu Coblenz, zu allen Heiligen in Oberweſel, auf dem Oberwerth, St. Thomas bei Andernach, zu Engelport, zu Machern, St. Thomas bei Kyllburg, Niederprüm. Ferner die Prioren der Carthäuſer und der Chorherren St. Alban zu Trier, der Carthaus bei Coblenz, jener zu Rettel, auf dem Niederwerth (bis 1580, wo das Ciſterzienſer Frauenkloſter aus der Leer dorthin verlegt wurde), zu Eberhardsclauſen, zu Mayen, und der Rektor des Hoſſpitals Cues. Ferner die Vorſteherinen der Frauenconvente zu St. Barbara zu Trier (bis zu deſſen Auflöſung und Uebergabe an die Jeſuiten), St. Catharinen zu Trier und Camp (gegenüber Boppard), durch Bevollmächtigte. Ferner die Pröpſte oder Decane der Collegiatſtifte, St. Simeon und St. Paulin

---

Jahr 1781. S. 514—526; in der neueſten juriſt. Biblioth. des deutſch. Staats- und Kirchenrechts, 4. Stück, Nr. 1; in der Literatur des kathol. Deutſchland, 4. Bd. 2. Stück, S. 185 ff.; in Schott's unparteiiſch. Kritik über die neueſten juriſtiſchen Schriften, 93. Stück; in der Erfurt. Gelehrten-Zeitung auf das Jahr 1781, 60. Stück; in der Jenaiſchen Gelehrten-Zeitung auf das Jahr 1781, 36. Stück, und anderwärts. Siehe Trieriſche Chronik von 1821, S. 216. Nr. 6.

zu Trier, St. Caſtor und St. Florin zu Coblenz, zu Pfalzel, zu Kyllburg, zu Prüm, zu Carden, Münſtermayfeld, Unſer Lieben Frauen und St. Martin zu Oberweſel, zu Limburg, Diekirchen, Wetzlar, Dietz, Idſtein und Gemünd, welche drei letztern aber in der Reformation untergegangen ſind. Ferner die Landcomture der zwei geiſtlichen Ritterorden, der Deutſchherren und der Malteſerritter, und zwar der Deutſchherrenhäuſer zu Trier, Coblenz und Breitbach, und der Malteſer oder Johanniter zu Trier und Hönningen. Endlich die Dechanten des Stadt-(Bur-)Decanats zu Trier und der Landkapitel des Erzſtifts.

Die ſämmtlichen Glieder dieſes und des dritten Standes hatten einen Primas, der bei Berathungen das Präſidium führte; es war dies früher der Abt von St. Matthias; ſeit aber die Abtei St. Marimin (1669) definitiv ihre Anſprüche auf Reichsunmittelbarkeit aufgeben und die landesherrliche Gerichtsbarkeit des Churfürſten hat anerkennen müſſen, war es der Abt von St. Marimin.

XLI. Kapitel.

Fortſetzung. Der Adel oder der Ritterſtand.

Die „Freien", die nachherigen Ritter (milites), aus denen der ſpätere Reichsadel ſich gebildet hat, waren unter den fränkiſchen Königen nicht, was man reichsunmittelbar nannte, ſondern waren der Gerichtsbarkeit der Grafen unterworfen, die ihr Amt im Namen des Königs verwalteten. Als ſpäter dies Amt erblich wurde und die Könige den Trieriſchen Erzbiſchöfen das Comitat innerhalb ihres Kirchenſprengels bleibend übertrugen, erlangten dieſe damit auch die Gerichtsbarkeit über die „Freien" oder Ritter, ebenſo wie früher die Grafen dieſelbe beſeſſen hatten. Damals alſo war die Ritterſchaft im Trieriſchen nicht reichsunmittelbar (ohne Mittel unter dem Könige), ſondern der Gerichtsbarkeit unſrer Erzbiſchöfe unterworfen. Dieſer Zuſtand dauerte noch weit in die Zeiten der deutſchen Kaiſer hinein, ſo daß ſelbſt Dynaſten höherer Ordnung, wie die Grafen von Sayn, Sponheim und überhaupt die Ritterſchaft im Engersgau ihre Reichsunmittelbarkeit weiter nicht als bis zum vierzehnten Jahrhunderte zurückführen können [1]).

---

[1]) Es iſt alſo offenbar eine lächerliche Uebertreibung, wenn der Trieriſche Adel in ſeiner Denkſchrift vom Jahre 1714 behauptet, er ſei ſchon unter Kaiſer Carl dem Großen reichsunmittelbar geweſen.

Da die geiſtlichen Fürſten des deutſchen Reiches nicht kriegeriſch und eroberungsſüchtig, ſondern nur darauf bedacht waren, das Erworbene zu ſchützen (parta tueri) und eben ſo wenig ihnen nachgeſagt werden kann, daß ſie die Rechte ihrer Untergebenen zu ſchmälern geſucht, um die ihrigen zu erweitern, ſo konnten in ihren Territorien kriegeriſche und allmälig mächtig gewordene Dynaſten und Ritter ſich der Gerichtsbarkeit ihres geiſtlichen Fürſten zu entwinden und Reichsunmittelbarkeit anzuſtreben ſuchen. Das Fauſtrecht hat ihnen hiezu Gelegenheit geboten, wo ſie mit Hilfe ihrer Leute Angriffs- und Vertheidigungsfehden führten und verbündet mit andern ihres Standes ſelbſt gegen ihren Herrn Krieg führen konnten. Dies verſetzte unſre Erzbiſchöfe in die Nothwendigkeit, zum Schutze ihres Landes dieſe Ritter, namentlich die mächtigern, die auf ihren feſten Erbburgen ſaßen, durch Uebertragung von Lehen, Ertheilung beſondrer Rechte und Freiheiten ſich zu Clienten oder Vaſallen (Dienſtmannen) zu gewinnen, gegen die Verpflichtung, ſie im Kriege zu unterſtützen. Dieſe Nothwendigkeit, ſich durch Uebertragung von Lehen und Zuwendung andrer Vortheile ſich recht viele Vaſallen in dem Ritterſtande zu gewinnen, dauerte fort, ſo lange das Fauſtrecht dauerte, bis in das vierzehnte Jahrhundert und noch darüber hinaus, wie aus der Errichtung des „ewigen Landfriedens" und des Reichskammergerichts unter Kaiſer Maximilian I (1495) bekannt iſt. Die ſo gewonnenen Dienſtmannen folgten pflichtmäßig den Erzbiſchöfen, wenn dieſe eine eigene Fehde auszukämpfen hatten und ebenſo, wenn ſie den Kaiſer auf einem Römerzuge begleiteten oder ihm in einem Reichskriege zu helfen hatten. Einzelne Dynaſten wurden allmälig mächtig und erhoben ſich dadurch zu einem Reichsſtande, über die Landesſtandſchaft hinaus; allgemein wurde aber dieſes Beſtreben in unſrer Ritterſchaft, ſeitdem im Gefolge der Anwendung des Schießpulvers im Kriege die Lehnmiliz der Soldmiliz Platz machen mußte, und in Folge davon das Band zwiſchen Vaſallen und Lehnsherren ſich lockerte. Die Ritterſchaft verlor ſich immer mehr aus dem Heer- und Kriegsweſen; anſtatt des Anſchlags für die Reichsfürſten und Reichsſtände zu einem Römerzuge oder einem Kriege gegen die Huſſiten oder die anrückenden Türken auf Kriegsmannen zu Roß und zu Fuß wurde ein Anſchlag in Geld angeſetzt und damit wurden Kriegsleute geworben (Soldaten). Dieſe Veränderung trat ein gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts, bewirkte in unſerm Erzſtifte vorerſt Unklarheit des Verhältniſſes der Ritterſchaft zu dem Erzbiſchofe, und dieſe Unklarheit führte in der Mitte des ſechszehnten Jahrhunderts die Beanſpruchung von Reichsunmittelbarkeit und endlich gegen Ende desſelben einen lange dauernden Prozeß zwiſchen der Ritterſchaft einerſeits, dem Churfürſten

und den beiden andern Trieriſchen Landſtänden andrerſeits am Reichskammergerichte herbei, der erſt 1729, und zwar nicht durch ein Urtheil, ſondern durch einen Vergleich beendigt worden iſt.

Es beſtanden nämlich die Verpflichtungen der Ritter als Vaſallen gegen die Erzbiſchöfe in Kriegsdienſten; als ſpäter die Lehnmiliz einging und nun, behufs der Werbung und Beſoldung von Kriegsleuten, den Untergebenen Steuern auferlegt werden mußten, lehnte die Ritterſchaft die Uebernahme von ſolchen Steuern ab, unter Vorſchützung von Reichsunmittelbarkeit. So iſt der Streit entſtanden.

Ich ſagte oben, es ſei vorerſt zu Ende des fünfzehnten und Anfange des ſechszehnten Jahrhunderts Unklarheit in dem Verhältniſſe der Ritterſchaft zu dem Erzbiſchofe eingetreten. Sehen wir uns nämlich die verſchiedenen Reichsmatrikeln (Verzeichniſſe der Reichsſtände) vom Jahre 1422 ab, wo die erſte aufgeſtellt iſt, bis zum Jahre 1521 an, ſo finden wir zwar ſchon Grafen unſres Erzſtifts als Reichsſtände aufgeführt und mit einem Anſchlage bezeichnet, die Grafen von Sayn, Iſenburg, Wied und Wittgenſtein; allein bis zu der unter Kaiſer Carl V zu Worms 1521 aufgerichteten Matrikel gab es kein feſtſtehendes und geſchloſſenes Reichsſtändeverzeichniß und ſind alle frühern Matrikeln für den Nachweis der Reichsunmittelbarkeit ganz unzuverläſſig. Die in denſelben angeſetzten Anſchläge von Fürſten und Ständen zu Römerzügen, Kriegszügen gegen die Huſſiten in Böhmen und die Türken, haben bald viele, bald wenige Stände namhaft gemacht; Grafen, Städte, Abteien tauchten auf in den Verzeichniſſen und verſchwanden wieder. Die Abtei Prüm, an deren Reichsunmittelbarkeit nie gezweifelt worden, kommt in keinem der Reichsanſchläge von 1422 bis 1521 vor und iſt zuerſt in der des letzt genannten Jahres aufgeführt. Dagegen kommen die Stadt Trier und die Abtei St. Maximin auf mehren der frühern Reichsanſchläge vor, die letztere auch noch auf der Matrikel von 1521, während doch Beider Anſprüche auf Reichsunmittelbarkeit danach durch richterliche Erkenntniſſe abgewieſen worden ſind; und es kommt auch auf mehren die Abtei St. Matthias vor, die doch niemals ernſtliche Anſprüche auf Immedietät erhoben hat. Der Vogt von Hunolſtein kommt in faſt allen frühern Anſchlägen vor, in dem von 1521 aber, der von da ab als Norm galt, iſt er nicht aufgeführt. Selbſt der Churfürſt von Trier fehlt in einem Anſchlage, während doch an ſeiner Immedietät nicht gezweifelt werden konnte. Kurz, die frühern Matrikeln ſind ganz unzuverläſſig für den Beweis der Reichsſtandſchaft.

Sind nun auch die Matrikeln bis zu den Reformen des Reichsregiments unter Carl V für ſich allein unzuverläſſig, ſo iſt es doch offenbar ein ſtarkes Präjudiz gegen Immedietät, wenn ein Stand

auf keiner von allen diesen Matrikeln, und selbst auf jener von 1521 nicht vorkommt; dieses aber ist der Fall bei dem Adel des Erzstifts Trier, mit Ausnahme der Grafen, also bei den Rittern und den Edelherren, welche drei Arten den Adel (nobilitas) überhaupt constituirten.

Konnte nun auch den Grafen zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts, vielleicht schon zu Anfange desselben, Immedietät nicht abgesprochen werden, so verhielt es sich doch anders mit dem niedrigen Adel, den Rittern und Edel- oder Freiherren. Im Jahre 1502 erneuerten die Stände des Erzstifts Trier die Union vom Jahre 1456, welche dahin lautete, daß sie fortan keinen neuen Herrn empfangen, aufnehmen, in Städte und Schlösser des Erzstifts einlassen und als ihren Herrn anerkennen wollten, wenn sie nicht vorher Gewißheit erlangt hätten, daß er mit Recht ihr Herr sei. Noch andre Bedingungen waren in der Union ausgesprochen, gerichtet gegen die Wahlcapitulationen des Domkapitels, und die wir oben dem Inhalte nach angegeben haben. Diese Union war zwar förmlich nur von dem Adel und den Gemeinden des Erzstifts abgeschlossen, allein es war doch auch die Geistlichkeit insofern mit hereingezogen, als in den Bedingungen für die Anerkennung eines neuen Erzbischofs auch Zusicherung aller Rechte und Freiheiten der Geistlichkeit ausgesprochen war. Die Union gehörte also insofern den drei Ständen des Erzstifts an, und hat aus diesem Grunde auch der Papst ein dreifaches Abmahnungsschreiben gegen die Union ergehen lassen (1457), 1) an Prälaten, Stifte und Klöster, 2) an Grafen, Edele und Vasallen, 3) an die Städte Trier, Coblenz, Boppard u. a. In der Erneuerung dieser Union vom Jahre 1502 durch den Adel und die Gemeinden heißt es nun weiter. „Fort (ferner) ob einiger hierüber genöthigt, gewältigt oder ersucht würde, und sich Rechts erbiete vor die drei Stände, daß niemans ober den zehen folgen, leydigen oder beschädigen soll, und ob ein Herr mit fremden Leuten das thun wollte, sollen die drei Stände mit Vermögen davor sein u. s. w." Und ferner heißt es daselbst: „Und zu dem letzten haben Grafen, Herren, Ritterschaft, Städte und Landschaft sich gewilligt, je zu dem zweiten Jahre zu Cochem des andern nächsten Tags nach Sant Johannes Baptisten Tage Mitsommers zu sieben Uhren anzufangen ein gemeiniglich Versammlung des Stifts Stände, Grafen, Herren, Ritterschaft, Städte und Landschaft zu halten, ob etlich Gebrech hätten, den zweien Ständen solches vorzubringen und ferner darin handeln. So aber jemand von den zweien Ständen in gemeldter Zeit der zweier Jahre Bedrängung geschehen u. s. w." [1]).

---

[1]) Der Text der Union von 1456 steht bei Honth. II 423 s.; in dem Rhein.

In dieſer Einigung iſt Rede von drei Ständen des Erzſtifts, zu denen doch alſo auch die Ritterſchaft gehören mußte; und gegen Ende des Aktenſtückes iſt Rede von den zwei Ständen des Erzſtifts, die ſich vereinigt haben, der Adel und die Gemeinden, wo alſo abermals der Adel als Stand des Erzſtifts aufgefaßt iſt. Zwar hat ſpäter der Adel das in dieſem Aktenſtücke gegen ſeine prätendirte Immedietät enthaltene Argument dadurch zu entkräften geſucht, daß er die Einigung ſo erklärte, daß die im Erzſtift Trier befindlichen (obgleich nicht alle zu deſſen Territorium gehörigen) drei Reichsſtände, nämlich die Grafen, die Ritterſchaft und das Erzſtift, ſich mit einander verbunden hätten. Dieſer Deutung gemäß wäre hier Rede von drei Reichsſtänden und nicht von drei Trieriſchen Landſtänden, und würden dieſelben nur Stände des Erzſtifts genannt, weil ſie in dem Territorium desſelben gelegen, aber doch nicht von dem Territorium ſeien, *in*, nicht *de* territorio Trevir.; und dieſe drei Reichsſtände wären dann: die Grafen, die Ritterſchaft und das Erzſtift Trier (als Fürſtenthum). Allein dieſe Erklärung iſt, wie J. J. Moſer nachweiſt, offenbar falſch; denn 1) widerſpricht ſie dem Wortlaute der Union, indem es heißt — „eine gemeine Verſammlung des Stifts Stände, Grafen, Herren, Ritterſchaft, Städte und Landſchaft.“ Dieſelbe iſt auch 2) aus dem Grunde falſch, weil die Reichsritterſchaft niemals in öffentlichen Akten das Prädikat Reichsſtand geführt oder bekommen hat; 3) müßte nach jener Erklärung noch angenommen werden, daß die Städte und die Landſchaft, d. i. die Gemeinden, die doch nur einen Stand des Erzſtifts bildeten, das ganze Erzſtift Trier als Reichsſtand repräſentirt hätten, was offenbar falſch iſt, indem bei jenem Einigungsakte weder der Churfürſt, das Haupt des Erzſtifts und der Repräſentant desſelben als Reichsſtand, noch das Domkapitel, noch auch die übrige Geiſtlichkeit concurrirt hat. Und 4) heißt es, ſie wollten keinen für ihren Herrn aufnehmen, als Churfürſten anerkennen, als nur unter gewiſſen Bedingungen. Es wird alſo hier nicht von Reichsſtänden, ſondern von Landſtänden die Rede ſein und muß dann neben den zwei Ständen, der Geiſtlichkeit und den Gemeinden, der dritte in der Ritterſchaft zu finden ſein [1]).

Ebenmäßig iſt auch in den Akten des Landtags zu Trier 1515 von drei Ständen des Erzſtifts Rede; die drei waren verſam-

---

Antiquar. II. Abth. 5. Bd. S. 652—654. Die Erneuerung vom Jahre 1502 bei Honth. II. 656—658; Rhein. Antiquar. l. c. S. 785 u. 786.

[1]) Man ſehe Moſer, churtrier. Staatsrecht, Cap. XI. §. 1.

melt auf demſelben, Geiſtlichkeit, Adel und Gemeinden, und heißt es: „Der Ertzbiſchof zu Trier und Churfürſt unſer gnädigſter Herr (hat) den dryen Stenden ſeiner Gnaden Stifts thun furgeben u. ſ. w.“ [1]). Und der Adel erklärt daſelbſt: „Dieſelben ſeien ſchuldig, unſerm G. H. zu raten und zu helffen ires vermögens, und ſy ir unterthänig bitt, ſie verſteen zu laiſſen, worin ſy unſerm G. H. raten und helffen ſullen, alsdan wulten ſie ſich bedenken und ſich aller gebuer vernemen laiſſen.“

Was aber mehr bedeutet, als das zuletzt Angegebene, iſt die Thatſache, daß der Adel ſelbſt ſpäter in ſeiner Denkſchrift erklärt hat, das Erſcheinen auf den Trieriſchen Landtagen ſei noch kein Beweis der Landſäſſigkeit, wenn nicht eine Pflicht beſtehe, auf denſelben zu erſcheinen und mit Strafe dazu angehalten werden könne. Nun aber heißt es in dem Ausſchreiben des Landtags vom Jahre 1548 in der Einladungsformel an die Grafen: „So begehren wir günſtigs und gnädigs vleiß, du wulleſt uff mitwochen den 28ten dies obgemelten monats gegen den abent in bemelter unſerer ſtatt Trier inkommen“; die Einladung an die Ritter aber lautet ganz anders: „Iſt bey vermeidung gebuerlicher pene und ſtraff der ungehorſamkeit unſer ernſtlich bevelch und geſinnen, du wulleſt am mitwochen u. ſ. w.“ Und ſodann: „und wulleſt derwegen one redliche ehaffte verhinderung mit nichten ußbleiben, alles bey vermeidung obgemelten penen und ſtraff; darnach wiß dich zu richten“ [2]). Es lautet alſo die Einladung Derer von der Ritterſchaft auf Gehorſam, gerade ſo wie bei der Einberufung der Geiſtlichkeit und der Gemeinden, während in jener der Grafen, die allerdings Reichsſtände waren, dieſelbe nicht auf Gehorſam lautet, indem ſie nur als Vaſallen des Erzſtifts eingeladen wurden.

Dieſe Einberufung der Ritterſchaft zu dem Landtage unter Pflicht des Gehorſams und Androhung von Strafen im Falle nicht legitimirten Ausbleibens, iſt Beweis von der Unterwürfigkeit derſelben unter die fürſtliche Hoheit des Erzbiſchofs, da es ſich auf den Landtagen nicht um Lehensſachen, ſondern allgemeine Landesangelegenheiten handelte. Was ſpäter der Adel vorgebracht hat, die Unterſcheidung zwiſchen Reichsſtänden (status imperii) und Provincial-(Land-)ſtänden (status provinciales), gründe ſich erſt auf die Matrikel von 1521 und habe es früher eigentlich keine Landtage gegeben, kann der Sache der Ritterſchaft nicht zu ſtatten kommen: denn außer den Grafen unſres Erz-

[1]) Honth. II. 603

[2]) Honth. II. 717.

ſtifts kommt auch auf der Matrikel von 1521 keiner aus der Ritterſchaft, dem niedrigen Adel überhaupt, vor und kann dieſer daher auch aus der entſcheidenden Matrikel keine Reichsſtandſchaft herleiten.

Es dürfte demnach außer allem Zweifel ſein, daß die eigentliche Ritterſchaft nicht reichsunmittelbar, ſondern Landſaſſe des Erzſtifts geweſen iſt und ſonach auch als Landſtand auf den Landtagen erſchienen iſt und zu erſcheinen verpflichtet war. In der Einberufung der Ritterſchaft zu dem Landtage 1548 ſind nun einundſechzig Ritter mit Namen aufgeführt, die bei demſelben zu erſcheinen verpflichtet waren und bei Hontheim (II. 717) zu leſen ſind. Bis in die Mitte des ſechszehnten Jahrhunderts hatte alſo unſer Erzſtift unbeſtritten die drei gewöhnlichen Stände, die Geiſtlichkeit, den Adel, wenn auch die Grafen bereits reichsunmittelbar geworden, und die Gemeinden (die Städte und die Landſchaft).

Zum erſtenmal hat nun aber die Ritterſchaft Oppoſition gegen ihre Landſäſſigkeit erhoben und Reichsunmittelbarkeit vorgeſchützt, als eben auf dem beſprochenen Landtage von 1548 der Churfürſt die auf dem vorhergegangenen Reichstage beſchloſſene allgemeine Reichsſteuer, gleich den übrigen Fürſten und Ständen des Reiches, auf ſeine Untergebenen umlegen wollte. Hier erklärte die Ritterſchaft, daß ſie es wohl zugeben wollten, wenn ihre Untergebenen, die im Erzſtift geſeſſen, mit der Steuer belegt würden; ſie ſelber aber ſeien für ihre Perſonen, Habe und Güter exemt und dürften weder jetzt noch inskünftig mit gemeiner Landſteuer belegt werden.

Die Befreiung von Landſteuern für ihre Perſonen, Habe und Güter hat nun wohl der Churfürſt zugeſtanden, wohingegen die Ritterſchaft zuſagte, daß ihre Leute im Erzſtifte, die von Alters her zu dieſen Steuern herangezogen worden, fortan auch mit ſolchen belegt werden ſollten. Allein es war eine Reichsſteuer gegen die Türken gefordert worden, zu erheben von allen Perſonen, ob geiſtlich oder weltlich, exemt oder nicht exemt. Die beiden Stände, Geiſtlichkeit und Gemeinden, haben ſich ſofort zur Uebernahme des dem Erzſtift zugemeſſenen Antheils bereit erklärt; die Ritterſchaft aber hat auch hier Freiheit vorgeſchützt und verlangten, „daß ſie und ihre arme angehörige Leute in unſerm Erzſtift geſeſſen, und beſonders an den Orten, da ſie hochgerichtsherren weren, und dieſelbigen hiebevor unſern Vorfahren nie geſteuert hetten, dieſer gemeiner Reichsſteuer ſowohl, als die Landſteuer gefreit und erlaſſen werden ſolten.“ Der Churfürſt aber entgegnete, „daß wir uns ehe verſehen gehabt, ſie ſolten ſich dieſer gemeiner Reichsſteuer und Anlagen, unerwogen einiger angemaſter exemption oder Freiheit gar mit nichten entzogen haben.“

Die Art und Weiſe der proviſoriſchen Erledigung dieſes Zwieſpaltes präformirte bereits den nach nahe zweihundert Jahren erſt erfolgten definitiven Austrag der ſtrittigen Angelegenheit. Das Domkapitel nämlich, aus lauter Adeligen beſtehend und in ſeinen Gliedern mit der Ritterſchaft vielfach verwandt und darum auch nicht ganz unparteiiſch, trat in's Mittel zwiſchen die Ritterſchaft und den Churfürſten, mit dem die zwei andern Stände durch ihr eigenes Intereſſe bei dieſer Sache verbunden waren, und brachte eine Art Vergleich zu Stande. „Als wir uns aber der Dinge mit inen nicht vergleichen mögen, haben ſich die würdigen und edlen unſres Dhoem-Capittels verordnete zu dieſem landtage zuſchen uns und gedachter Ritterſchaft dem fridden zu guetem in undterhandlung begeben und eingelaſſen und die ſach mit unſerm und auch irem von der Ritterſchaft vorwiſſen und willen dahin bethedingt, daß wir die gemelte unſre Ritterſchaft dieſer gemeinen Reichsſteuer halben nit weiter anlangen, ſonder allein ire arme angehörige leuth, ſo viel deren in unſrem Erzſtifft geſeſſen, es haben die von der Ritterſchaft an denſelbigen Orten das Hochgericht oder nicht, ſie haben auch von Alters here unſerm Vorfahrn ſelig geſteuert oder nicht, gleich unſern und unſers Stiffts armen angehörigen leuthen zu dieſer izt vorſtehender handlong auch mit ſteur belegen ſullen und mügen." Dabei hat aber der Churfürſt erklärt, daß dieſes Abſehen von der Beſteuerung der Ritterſchaft nur für den vorliegenden Fall gelten ſolle, und daß er ſich für alle zukünftige Fälle, wo die Stände des Reichs eine Reichsſteuer zu erheben für nothwendig hielten, er ſich und ſeinem Erzſtifte und ſeinen Nachkommen auf alle Zeit ſein Recht, ſeine Gerechtigkeit, Herkommen, Uebung und Beſitz, ſo er in dieſen Fällen gegen ſeine Ritterſchaft und ihre Angehörigen im Erzſtifte habe, nämlich ſie mit in ſolche gemeine Reichsſteuern zu ziehen und zu belegen, wahre; wohingegen dann auch die Ritterſchaft eine Verwahrung ihrer Rechte, Freiheiten einlegte „und alſo zu beiden ſeiten jeder Theil ſein recht und gerechtigkeit vurbehalten" [1]).

Der Zwieſpalt trat wieder hervor auf dem Landtage 1556, wo jedoch wieder, nach langen Verhandlungen mit der Ritterſchaft über ihre Lehnspflichten dieſelbe letztlich unterthänig gewilligt, daß ihre Unterthanen im Erzſtifte, gleich andern Trieriſchen Angehörigen, zu den Landſteuern herangezogen werden ſollten, die Ritterſchaft ſelbſt dieſe Steuern empfange und im Obererzſtift an den Amtmann zu Pfalzel, im Untererzſtift an den zu Coblenz oder Ehrenbreitſtein abliefern werde. Die Ritter ſelbſt für ihre Perſonen wollten, wenn es die Nothdurft

[1]) Honth. II. p. 738 et 739.

erfordere, in oder außerhalb des Erzſtifts, letzteres jedoch nur im Erzſtift Mainz, Cöln, Pfalz und Heſſen, und allein zur Handhabung des Reichsfriedens, einen Reiterdienſt auf einen Monat auf eigene Koſten thun, worauf der Churfürſt eingegangen, jedoch mit Aufrechthaltung des Vertrags von 1548, wo beide Theile ſich ihre Rechte reſervirt hatten. So hatte man alſo jetzt die Vaſallen- oder Lehnsdienſte der Ritterſchaft, die allerdings Immedietät weder ein- noch ausſchließen, geſchieden von den Landesſteuern; dieſe letztern waren den Untergebenen der Ritterſchaft im Erzſtifte zugetheilt, die Ritterſchaft ſelbſt aber ſollte bloß Vaſallendienſte zu leiſten haben, d. i. bei einem Reichskriege oder einer Fehde im Lande dem Erzbiſchofe die in den Lehnbriefen ausbedungene Mannſchaft zu Roß zuführen. Immerhin aber war die Sache noch nicht definitiv abgethan; denn dieſer tranſitoriſchen Vergleiche ungeachtet war der Erzbiſchof der Anſicht, „daß alle diejenigen, die im Erzſtift häuslich ſitzen und ſich desſelbigen Friedens, Rechtens, Schutz und Schirms gebrauchen und erfreuen, ſie ſtehen zu wem ſie wollen, von Rechts und aller Billigkeit wegen, ſchuldig ſeien, das gemeine Mitleiden helffen zu tragen". Die ſo ſchwebende Angelegenheit brach in offenen Streit aus, als der kräftige Erzbiſchof Jakob v. Eltz 1575 die Stände des Erzſtifts nach Coblenz auf einen Landtag einberief und denſelben eine beſondre Steuer zur Tilgung der von den Vorgängern hinterlaſſenen Landesſchulden in Vorſchlag brachte. „Da die Geſammtheit der unter Trieriſcher Hoheit lebenden Menſchen, erzählt Brower den Hergang, zu einem der drei Stände, der Geiſtlichkeit, oder der Ritterſchaft, oder dem Volke angehört, ſo hat der erſte und dritte Stand ſofort dem Erzbiſchofe zweimalhunderttauſend rheiniſche Gulden, zu gleichen Raten in fünf Jahren zu entrichten, bewilligt. Dagegen aber hat der mittlere, der Ritterſtand, erklärt, er ſei dem Reiche zu Kriegsdienſten verbunden und ſtets bereit die Waffen für das Land zu führen, und ſei dieſerhalb beſonders nach dem Beiſpiele ihrer Vorfahren nicht ſchuldig, mit den übrigen Landesbewohnern Abgaben zu entrichten. Der Erzbiſchof Jakob aber war ganz andrer Anſicht; die Ritterſchaft nämlich, die doch durchweg Lehen und Vortheile von ihm (dem Erzſtifte) beſitze und genieße, und nach dem vieljährigen gänzlichen Abgange des alten Heerbannes im Reiche jetzt auch von Kriegsdienſten frei ſei, ſuche eben nur die Steuerlaſt allein auf die Geiſtlichkeit und das Volk, das ohnehin nicht reich ſei, abzuwälzen. Daher hat er, dem Rathe der beiden andern Stände gemäß, beſchloſſen, für diesmal die weigernde Ritterſchaft in der Weiſe zu zwingen, daß bis dahin, daß ſie dem Erzſtifte, von welchem ſie reich

geworden, Hilfe leiſten wollten, kein Schuldner jährliche Einkünfte, kein Bauer Fruchtzehnten und kein Weidenpächter Weidepacht (an einen Ritter) zahlen ſollte" — [1]).

Es waren nunmehr Weigerung und Forderung ſo ſchroff einander gegenüber getreten, daß auf eine richterliche Entſcheidung gedacht werden mußte. Die Frage: iſt die Ritterſchaft ſchuldig mit den beiden andern Ständen die Landesſteuern zu tragen oder nicht? hing ab von der Beantwortung der andern: iſt die Ritterſchaft des Erzſtifts der fürſtlichen Hoheit des Erzbiſchofs unterworfen, oder iſt ſie reichsunmittelbar? Der Erzbiſchof Jakob brachte 1577 die Angelegenheit als Kläger in Vereinigung mit den zwei andern Ständen vor das Reichskammergericht zu Wetzlar. In den Jahren 1594 und 1595 war der Prozeß völlig inſtruirt und war Hoffnung, daß derſelbe bald zu Ende gebracht ſein würde. Aber der inzwiſchen erfolgte Tod des kräftigen Erzbiſchofs kam der Ritterſchaft für Verzögerung gut zu ſtatten. An jener Vorfrage nach der Immedietät der Ritterſchaft iſt der Prozeß, nach bekannter deutſcher Weiſe, am Kammergerichte hangen geblieben. Durch Vorſchlagung eines Vergleichs von Seite nachfolgender Erzbiſchöfe, durch die nicht ganz unparteiiſche Einwirkung des Domkapitels, das mit den rechtenden Adelsfamilien verwandt war, iſt die Angelegenheit eingeſchläfert worden. Inzwiſchen hat die Ritterſchaft ſich faktiſch immer mehr der Unterwürfigkeit entzogen. Im Jahre 1706 fing daher die erzſtiftiſche Ritterſchaft an, ſich, ungeachtet des noch ſchwebenden Rechtsſtreites, ganz als immediat zu geriren, indem ſie unter dem Titel „Nieder-Rheiniſche Ritterſchaft" förmliche Rittertage ausſchrieb, eine vormals nie gehabte förmliche Matrikel über die angeblich unter ihren Anſchlag gehörige Güter aufrichtete und darunter verſchiedene Freie auf erzſtiftiſchem Territorium, die ihnen nicht zuſtändig, aufnahm, Anlagen darauf ſetzte und die Entrichtung mit Executionen betrieb, die vom Kaiſer den immediaten Ständen ertheilten Privilegien ſich aneignete, ihren Mitgliedern den Concurs an den Trieriſchen Gerichten verbot und ein eigenes Gericht niederſetzte mit Verletzung der churtrieriſchen Gerichtsbarkeit, ſelbſt in Coblenz heimlich gerichtliche Aktus vornahm. Das dünkte denn doch dem damaligen Churfürſten Johann Hugo zu ſtark und erließ er unter dem 12. September 1707 eine Abmahnung an die Ritterſchaft und eine Proteſtation gegen ihr Vorgehen als Neuerungen zum Präjudiz der churfürſtlichen Gerechtſamen.

Die Ritterſchaft trat ſodann 1714 mit einer Denkſchrift an die Oeffentlichkeit unter dem Titel: „Gründlicher Unterricht und

[1]) Annal. Trev. libr. XXII. n. 23.

Demonſtration, daß die im Erzſtift Trier geſeſſene und begüterte von Adel je- und allzeit denen Römiſchen Kayſern und Königen von Kayſer Carolo Magno bis auf jetzt regierende römiſch-kaiſerl. Majeſtät . . . immediate subject ſeyen u. ſ. w." Hiegegen erſchien bald danach: „Aktenmäßige Vorſtellung und Apologie in Sachen Churtrier und dero geiſt- und weltlichen Landſtänden contra den Trieriſchen Adel in puncto praetensae immedietatis." Und zuletzt erſchien wieder 1728 von Seite des Adels eine große Vertheidigungsſchrift unter dem Titel: Nobilitas Trevirensis immediate libera imperii, a Landsassiatu denuo vindicata etc.

In dem Standesverhältniſſe unſres Adels ſcheint bis zur Zeit der Erhebung des Streites in der Mitte des ſechszehnten Jahrhunderts, ob immediat oder landläſſig, viel Unklarheit geherrſcht zu haben, die ſodann natürlich, weil der Prozeß noch durch das ganze ſiebenzehnte Jahrhundert ſchwebte, nicht nur nicht gehoben, ſondern noch vermehrt worden iſt. Es iſt dieſes unter andern daraus erſichtlich, daß noch 1547 der Graf Jakob von Manderſcheid, der ſich doch auf der Reichsmatrikel von 1521 befindet, an unſern Churfürſten Johann von Iſenburg geſchrieben und angezeigt hat, er ſei von Kaiſer Carl V zu dem nächſten Reichstag einberufen, während er doch vom Reiche nichts zu Lehn habe und den Churfürſten als ſeinen Landesherrn betrachte; er bitte daher, ihn beim Kaiſer, wie früher geſchehen, zu vertreten und zu entſchuldigen. „Nu zweivelt mir nit E. Churfürſtl. Gnaden tragen gut wiſſens, daß ich gar nuyſt von dem heiligen Reich zu lehen trage, ſunder alles, das ich hab, trag ich von E. Ch. Gnd. als meinem rechten hohe und landt-hern zu lehen und auch zum theil von dem Hertzogthumb Lutzemburg zu lehen u. ſ. w." Und der Churfürſt antwortete darauf, ſeine Vorfahren hätten ihn (den Grafen) in Reichsanſchlägen nicht vertreten, obgleich wohl in Fürſprachen; wenn der Graf ſich aber von ihm, den er als ſeinen Landesherrn dem Schreiben nach anerkenne und ſeine im Erzſtifte geſeſſenen Unterthanen in vorfallenden Fällen mit ziemlicher Steuer, gleich den andern Trieriſchen Unterthanen oder Andern, die er bisher aus der Reichsmatrikel ausgezogen, belegen laſſen wolle, ſo ſei er dagegen erbietig, ihn als einen Grafen und Stand des Erzſtifts in des Reiches Anlagen zu vertreten, und ſolchen Anſchlag, wenn er auf den Namen des Grafen am Reichstage gefordert werde, ſelbſt zu übernehmen [1]).

Hier ſehen wir alſo, wie der Kaiſer den Grafen von Manderſcheid zum Reichstag einberuft, ihn für immediat hält, der auch auf

[1]) Honth. II. 709.

der Reichsmatrikel steht, und wie der Graf selber von seiner Immedietät nichts weiß, den Churfürsten von Trier als seinen Hoheits- und Landesherrn anerkennt, sich also für landsässig hält; und sehen endlich, wie der Churfürst sich nur gegen Uebernahme der Besteuerung durch ihn bereit erklärt, den Grafen am Reichstage zu vertreten und durch Ausziehung desselben aus der Matrikel seinen Anschlag zu übernehmen. Konnte solche Unklarheit bei dem Grafen von Manderscheid obwalten, dann wohl noch um so mehr bei dem niedrigen Adel, der auf jener Reichsmatrikel nicht zu finden war. Daß der Prozeß nach dem Ableben des kräftigen Churfürsten Jakob v. Eltz in's Stocken gerathen, bald danach die Wirren des dreißigjährigen Krieges und die langwierigen Streithändel des Churfürsten Philipp Christoph mit dem geistlichen und weltlichen Stande und dem Domkapitel eingetreten sind, konnte die Unklarheit nur noch steigern, indem in der langen Zwischenzeit bis zur Erneuerung des Prozesses zu Anfange des achtzehnten Jahrhunderts manche Thatsachen und Traditionen, die 1576 noch Licht hätten verbreiten können, aus dem Andenken der Menschen verschwunden sind. Daher haben denn die beiderseitigen Denkschriften, die für Immedietät und die für Landsässigkeit der Ritterschaft, Manches für sich und Manches gegen sich, und weiß man am Ende nach Durchlesung derselben kaum, welcher Partei man Recht geben soll; und mag auch dieses Mitursache gewesen sein, daß der Prozeß am Reichskammergerichte nicht zur Entscheidung kommen wollte und die Parteien sich letztlich zu einem Vergleiche verstanden haben.

Die Gründe, mit denen der Churfürst mit den beiden andern Ständen die Landsässigkeit der Ritterschaft zu beweisen suchte, waren hauptsächlich folgende.

1) Es ist unwidersprechlich, daß der Trierische Adel und alle seine Glieder in dem Erzstifte domicilirt sind oder doch ihre Güter in demselben haben. Es findet also die bekannte Rechtslehre Anwendung, daß die Bewohner und die Güter innerhalb eines Territorium als diesem unterworfen zu betrachten sind, so lange nicht das Gegentheil hinreichend bewiesen ist. 2) Gemäß der goldenen Bulle Kaiser Carl IV waren die Grafen, Barone, Adeligen, Burgmänner, Vasallen u. dgl. in den geistlichen Churfürstenthümern den weltlichen Gerichten der Erzbischöfe unterworfen, mogte Kläger sein, wer wollte, und konnten nicht an ein andres Gericht appelliren (Gold. Bulle, Cap. XI), so lange ihnen die churfürstlichen Gerichte Recht nicht verweigerten. 3) Kaiser Maximilian I hat, laut der Trierischen Regalbücher, 1495 dem damaligen Erzbischofe von Trier und seinen Nachfolgern die bis in die folgenden Zeiten bestätigte Concession

gemacht, daß alle und jede Grafen, Barone, Adelige, Ritter, Vasallen u. s. w. des Erzstifts Trier den Erzbischof Johann als ihren legitimen Fürsten und Herrn anzusehen hätten. 4) Vor Erhebung des Streites hat der Adel unzähligemal die Botmäßigkeit, landesfürstliche Hoheit der Erzbischöfe und seine Landsässigkeit anerkannt, hat ihre landesherrliche Hilfe für sich als Landsassen und Unterthan verlangt, wie aus einer Menge Originalschriften dargelegt werden kann. 5) Der Adel hat sich dem entsprechend gerirt von undenklichen Zeiten her. Das Erzstift hatte lange Provincialstände, zählte deren drei, Geistlichkeit, Adel und Städte; diese drei finden sich in den Protokollen der Landtage, namentlich von 1501, 1544, 1548. Die Erzbischöfe haben in Ausschreiben den Adel zu den Landtagen berufen, der Adel ist erschienen, und zwar nicht aus Höflichkeit, sondern aus Unterwürfigkeit, als Landstand, und wofern einer verhindert war, hatte er sein Ausbleiben zu entschuldigen. Außerdem ist reichsbekannt, daß unmittelbare Stände nirgends zu den Landtagen einberufen werden; ebenso auch nicht Vasallen, deren das Erzstift Trier verschiedene hat, adelige und nichtadelige, die aber zu den Landtagen nicht berufen werden. Die Berufung zu den Landtagen und das Erscheinen bei denselben ist aber nach gemeiner Lehre der Rechtsgelehrten ein unbezweifelbarer Beweis der Subjektion und Landsässigkeit. 7) Hiezu kommt, daß der Adel nicht bloß mitberathen, sondern auch bei Reichs- und Türkensteuern und des Erzstifts besondrer Nothdurft mit den zwei andern Ständen beigesteuert, einen eigenen Empfänger für seine Steuern deputirt hatte, wie auch die andern Stände, wie solches erweisen die Dokumente aus den Jahren 1501, 1502, —32, —33, —42, —51, —52 und 1556; und hat der Adel des Erzstifts diese seine Steuer nicht etwa an kaiserliche Receptoren abgeliefert, sondern an die churfürstlichen. 8) Der Adel hat von dreihundert Jahren her bei den churfürstlichen Gerichten sich Recht sprechen lassen, nicht nur die Glieder desselben unter sich, sondern auch gegenüber andern Unterthanen des Erzstifts. Solches ist zu erweisen von 1450 ab bis zur Erhebung des Streites. 9) Ferner aber hat der Trierische Adel, der größere Theil wenigstens, sich nicht nur zur Subjektion unter die Trierischen Gerichte bekannt, sondern auch erklärt, dem Churfürsten von Trier unterworfen zu sein, und haben Adelige ihre Rechtshändel öfter von den kaiserlichen Gerichten zu Rottweil als Mediatstände abberufen an die Trierischen Gerichte und von diesen ausführen lassen. Wobei dieselben den Churfürsten gebeten haben, da sie des Erzstifts Unterthanen und Landsassen seien und deswegen an das kaiserliche Gericht nicht gehörig, von dannen abberufen zu werden.

Hier kommt das Zeugniß des kaiſerlichen Gerichts ſelbſt in Betracht als Beſtätigung, indem daſſelbe mehrmal erklärt hat, daß der Trieriſche Adel nicht immediat, ſondern vor die churfürſtlichen Gerichte gehöre und deshalb die Prozeſſe zurückgab. 10) Es iſt auch Thatſache, daß die Churfürſten von Trier oder ihre Regierung oder das churfürſtliche Hofgericht Vormünder in den adeligen Familien aus landesherrlicher Gewalt geſetzt haben, und daß die Churfürſten hiezu als Landesherren von den Familien gebeten worden ſind. 11) Zeugen, die Aſſeſſoren am Reichskammergericht geweſen ſind, haben deponirt, daß nach Ausſage ihrer Collegen der Trieriſche Adel nicht für immediat gegolten habe. 12) Das Erzſtift hat über den Adel nicht bloß die Civil-, ſondern auch die Criminalgerichtsbarkeit ausgeübt, wie Zeugen und Thatſachen beweiſen. 13) Die Subjektion ergibt ſich auch ſchließlich daraus, daß Adelige zu Coblenz und Boppard Scheffen-, Raths- und Bürgermeiſterſtellen angenommen und denſelben Eid der Treue dem Churfürſten geſchworen haben, wie die übrige Bürgerſchaft, und dieſes bis zur Erhebung des Streites. Auch haben die Adeligen kein abgeſondertes Corps gebildet, keine Gerichte unter ſich gehabt, bis ſie unter der Regierung des gutmüthigen Johann Hugo ſolches angefangen, worauf der Churfürſt Proteſtation eingelegt und den Prozeß gegen den Adel wieder angeregt hat.

So weit die Argumente gegen den Adel. In die ſehr weitläufige Apologie desſelben gegen jene Beweisführungen können wir uns ſpeciell nicht einlaſſen; wir bemerken nur ſo viel im Allgemeinen, daß in der Apologie allerdings Manches zur Entkräftung der obigen Beweiſe vorgebracht wird; dabei aber bleibt auf dem Standpunkte derſelben doch auch noch Vieles unerklärt und mit der Immedietät nicht gut vereinbar. Es iſt dieſes wohl nur daher zu begreifen, daß die Verhältniſſe der Immedietät und Landſäſſigkeit bis in das ſechszehnte Jahrhundert im deutſchen Reiche nicht vollſtändig durchgebildet und gegen einander ſcharf abgegrenzt geweſen ſind, und daß bis zu dieſer Zeit auch ein Schwanken in dem Benehmen unſres Adels ſtattgefunden hat, indem derſelbe in ſeiner Geſammtheit oder in einzelnen Gliedern eine Haltung annahm, die bald Landſäſſigkeit, bald Immedietät vorausſetzen ließ. Daß aber jene Verhältniſſe bis in die zweite Hälfte des ſechszehnten Jahrhunderts nicht ſcharf abgegrenzt geweſen ſind und jetzt ein ziemlich allgemeines Streben und Rennen nach Immedietät ſich kundgab, das ſehen wir in den gleichzeitigen Erhebungen der Stadt Trier, der Städte Coblenz und Boppard und der Abtei St. Maximin, die ebenfalls die Landeshoheit des Churfürſten abzuſchütteln und Immedietät für ſich erringen wollten. So viel iſt gewiß, der Trieriſche Adel hat von dem

Beginne der Erhebung des Streites, ob immediat oder landsäſſig, Manches in ſeiner frühern Haltung abgelegt; derſelbe iſt fortan (ſeit 1576) nicht mehr auf den Trieriſchen Landtagen erſchienen, hat ſich an die oberrheiniſche (immediate) Ritterſchaft angeſchloſſen, hat keine Steuern mehr den Erzbiſchöfen gezahlt, was er doch früher gethan hatte, hat endlich ein eigenes Gericht errichtet, eine beſondre Matrikel angelegt, was Alles früher nicht geweſen war u. dgl.; offenbar ein Beweis, daß ſeine frühere Stellung und Haltung eben nicht unbeſtreitbar Immedietät vorausſetzen ließ.

Hontheim ſpricht ſich über den bis zum Jahre 1729 am Reichskammergerichte zu Wetzlar hangenden Prozeß bezüglich der Immedietät des Adels dahin aus, daß, wenn er ein Votum abzugeben gehabt, er nach den rein hiſtoriſchen Daten und Gründen (die Gerichts-Akten habe er nie geſehen) *für den Adel* in dieſer Frage geſtimmt haben würde. Er fügt aber hinzu, daß, wenn auch die Immedietät und die damit gegebene Freiheit von den eigentlichen (Landes-) Steuern zugegeben geweſen wäre, und bloß die Frage vorgelegen hätte, wie 1575 unter dem Churfürſten Jakob v. Eltz, *ob nämlich nicht jetzt, nachdem die perſönlichen Kriegsdienſte des Adels aufgehört hatten, nicht eine entſprechende Abgabe in Geld aus den ihm übertragenen Lehngütern an die Stelle treten ſollte*, ſo hätten der Landesherr und das erzſtiftiſche Land für dieſe Anforderung die allerwichtigſten Gründe gehabt. Hatte ja noch 1515 auf dem Landtage zu Trier der geſammte Adel dem Erzbiſchofe erklärt, *ſie ſeien ſchuldig ihm ihres Vermögens zu rathen und zu helfen* u. ſ. w.; und ſelbſt in der Ritterordnung von 1561 und in der kaiſerlichen Beſtätigung derſelben *waren die Lehndienſte der Adeligen den Landesherren vorbehalten*. Offenbar forderten alſo Recht und Billigkeit, daß die Trieriſchen Adeligen als Vaſallen des Erzſtifts jetzt, wo die Lehnmilizendienſte aufgehört, für welche eben ſie die Lehen erhalten, und die ſie nicht dem Kaiſer, ſondern dem Trieriſchen Erzbiſchofe geleiſtet hatten, nunmehr eine entſprechende Abgabe aus den Einkünften dieſer Lehen zu entrichten hätten zur Unterhaltung der geworbenen Miliz, die an die Stelle jener getreten war. Und es war offenbar, daß, wenn der Adel ſich deſſen weigerte, wie er wirklich gethan, *er fortan Nutzen von den Lehen ziehen wollte, ohne irgend eine Verbindlichkeit oder Laſt dafür zu tragen*.

So hat ſich unſer Adel, wie geſagt, ſeit dem Ende des ſechszehnten Jahrhunderts faktiſch von der Gemeinſchaft der Landſtände zurückgezogen und auch zu Landesſteuern nichts entrichtet. Bei allen

ſeit der Zeit vorkommenden Verhandlungen der Stände, die irgend eine Beziehung zu der ſchwebenden Streitfrage haben und dem wirklichen oder vermeintlichen Rechte der einen oder andern Partei präjudicirlich erſcheinen konnte, wurden beiderſeits Verwahrungen der Rechte hinzugefügt. Die gänzliche Theilnahmloſigkeit des Adels an den öffentlichen Angelegenheiten, dem Wohl und Weh des Landes in Rath und That, und die dadurch nothwendig gegebene Vermehrung der Laſten für die zwei übrigen Stände konnten nicht verfehlen, eine bleibende Mißſtimmung zu unterhalten, Zwiſte und Streitigkeiten zwiſchen Ständen und Ständen, Familien und Familien herbeizuführen. In demſelben Maße, wie dieſe Uebelſtände mit der Zeit zunahmen, ſchwanden beiderſeits die Hoffnungen auf eine gerichtliche Entſcheidung des Streites, nachdem derſelbe von 1577 ab bis in das achtzehnte Jahrhundert am Kammergerichte zu Wetzlar und dem kaiſerlichen Hofgerichte zu Wien unerledigt gehangen hatte. Das Domkapitel benützte daher die Sedisvacanz, die durch die Erhebung unſres Churfürſten Franz Ludwig auf den Stuhl von Mainz den 30. Januar 1729 eingetreten iſt, während ſeiner Zwiſchenregierung die beiden Parteien zu einem gütlichen Vergleiche zu ſtimmen und vermittels einer aus ſeiner Mitte zuſammengeſetzten Mediations-Commiſſion die Vermittlung zu betreiben. Die Grundzüge eines Vergleichs wurden daher entworfen, den beiden Landſtänden des Ober- und Niedererzſtifts wie der erzſtiftiſchen Ritterſchaft mitgetheilt; ſodann wurde ein Landtag ausgeſchrieben mit dem Hinzufügen, daß die Landtagsdeputirten von ihren reſpektiven Ständen Vollmacht mitbringen ſollten, über die vorgeſchlagenen Einigungspunkte zu berathen und endgültig zu beſchließen: und was hierüber von allen Deputirten der Stände und der Ritterſchaft beſchloſſen werde, ſolle als ein pragmatiſches Geſetz für beide Theile obligatoriſch ſein, und zu dem Ende die Beſtätigung des Kaiſers und des neuen Churfürſten erhalten. In achtundzwanzig Artikeln regulirt dieſe Vereinbarung die rechtlichen Verhältniſſe der Ritterſchaft gegenüber dem Churfürſten und den zwei übrigen Ständen. Die wichtigſten derſelben ſind in Kürze gefaßt folgende.

1) Die beiden (jetzt einzigen) erzſtiftiſchen Landſtände erkennen die im Erzſtift und Churfürſtenthum Trier eingeſeſſene Ritterſchaft als reichsfrei und immediat der kaiſerlichen Majeſtät an und ertheilen ihr künftighin in öffentlichen Akten das Prädikat „reichsfrei", und geſtehen ihr die der immediaten Ritterſchaft des Reichs überhaupt ertheilten Privilegien zu; jedoch ſo —

2) Daß bezüglich der bei Gerichten vorzubringenden Klageſachen die Rechtsregel Anwendung finde, wonach der Kläger an das

Gericht des Angeklagten gehen muß (Actor sequitur forum rei), ſo alſo, daß, wenn ein Adeliger als Ankläger in Perſonal- und Realklagen auftritt, und die Klagen bürgerliche und bäuerliche Güter zum Gegenſtande haben, einen Trieriſchen Unterthan vor den gewöhnlichen churtrieriſchen Gerichten zu belangen hat. Hat aber ein Nicht-Adeliger des Erzſtifts einen Adeligen zu verklagen, ſo müſſen drei Inſtanzen von Rittergerichten angeordnet werden, die erſte beſtehend aus einem Ritterrath und zwei gelehrten churfürſtlichen Räthen, die zweite aus einem ritterbürtigen Präſidenten, zwei Ritterbürtigen (Räthen) und zwei churfürſtlichen Räthen, und die dritte Inſtanz, zugleich auch Reviſionsinſtanz, wenn nämlich keine Appell an das höchſte Reichsgericht eingelegt werden wollte oder wegen Geringheit der Summe nicht könnte (appellable Summe war nach den Reichsgeſetzen 600 Fl. rh.), aus einem Präſidenten und vier Räthen, wie die vorige; die Ernennung Derjenigen aber, die aus den churfürſtlichen Räthen zu dieſen drei Dikaſterien genommen werden, ſoll von dem Kaiſer ausgehen.

3) Was die adeligen Colonen (Hofleute, Pächter) angeht, ſo ſollen Die, welche auf den adeligen Landgütern ſitzen und ſonſt dem Erzſtift unterworfen ſind, nach Abkunft und nach ihren Gütern, und den ſogenannten Ehe- oder Schirmgulden an die landſchaftliche Kaſſe bezahlen, einzig und allein vor die churtrieriſchen Gerichte gehören; Diejenigen aber, welche in den frei-adeligen Burgen, Schlöſſern, Hofhäuſern und Mühlen wohnen und den Schirmgulden an die landſchaftliche Kaſſe zu entrichten nicht ſchuldig ſind, wie auch ſonſt nach Abkunft, ihren Gütern oder ihrem Domicil nicht zum Erzſtift gehören, ſollen einzig der Gerichtsbarkeit der Ritterſchaft und ihren Dikaſterien unterworfen ſein.

4) Was die erzbiſchöfliche Gerichtsbarkeit in geiſtlichen Sachen und für geiſtliche Perſonen angeht, bekennen die Paciscenten beiderſeits, daß ſie dem Churfürſten als Erzbiſchof und ſeinem Conſiſtorium allein zuſtändig ſeien, und daß demnach auch alle geiſtliche Sachen vor dieſes eingebracht und Geiſtliche nur vor dieſem eingeklagt werden ſollen.

5) Angehend die Criminalgerichtsbarkeit bezüglich der Colonen, Diener, Mägde u. dergleichen Perſonen ſoll dieſelbe nach Anweiſung der gemeinen Rechte entweder an der Stelle, wo das Verbrechen verübt worden, oder in dem Domicil des Verbrechers oder dort wo er ergriffen worden, von Demjenigen, dem dort die peinliche Gerichtsbarkeit zuſteht, ausgeübt werden; jedoch ſo, daß, wenn ein Verbrecher auf eine freie adelige Burg entfliehen würde, derſelbe nicht mit Gewalt genommen werden ſolle, ſondern nur mit Erlaubniß des Ritters, oder ſeines Kellners, die aber nicht verweigert werden darf; ebenſo umgekehrt, wenn

ein Verbrecher der ritterschaftlichen Gerichtsbarkeit in erzstiftische Burgen oder Schlösser entfliehen wollte.

6) Um den nicht-adeligen Unterthanen des Churfürsten die Rechtspflege, dem Adel gegenüber, desto sicherer zu stellen, ist man beiderseits übereingekommen, daß für den Fall, wo ein solcher von einem Adeligen eingeklagt worden (vor dem churfürstlichen Gerichte), und derselbe sich mit einer Instanz nicht begnügen will, ihm dann der Recurs an den höchsten Reichs-Revisionshof gegen den adeligen Kläger frei stehen soll in allen Sachen, die appellabel, d. i. 600 Fl. rh. und darüber, und daß für diesen Fall der Churfürst von seinem Privilegium, daß Niemand von seinen Gerichten appelliren dürfe, absehe.

7) Und damit Alles bezüglich der bestrittenen Immedietät, Landsässigkeit, Theilnahme an den Steuern, des vierten Theils (des ganzen Steueranschlags oder Simpels) von den Hofgütern ein- für allemal in Richtigkeit gesetzt werde, hat die Ritterschaft sich dazu verstanden, gegen die Verzichtleistung auf alle fernere Anforderungen der Nahrungs-, Nutzbarkeits-, Pflug- und dergleichen Landsteuern von Seite des Churfürsten und der beiden andern Stände, innerhalb eines halben Jahres die Summe von 30,000 Reichsthalern, den Rthlr. zu 54 Trierisch. Alb. gerechnet, zu zahlen; und sollen fortan die adeligen Güter an die Ritterkasse die (Reichs-) Steuern zahlen, sie seien in Händen eines Adeligen oder Bürgerlichen, dagegen die bürgerlichen und bäuerlichen Güter, sie mögen im Besitze eines Adeligen oder Bürgerlichen sich befinden, der Schatzung und dem landschaftlichen Wesen der landschaftlichen Kasse unterworfen sein.

8) Weil fortan die Ritterschaft ihre Kasse ganz von der landschaftlichen Kasse abgesondert halten wird, so ist man übereingekommen, daß es beiden Theilen frei stehen solle, zu Kriegszeiten getrennt oder auch gemeinschaftlich die Kriegssteuern, Fouragen u. dgl. zu entrichten, doch so, daß kein Theil zu gemeinschaftlichem Unterhandeln mit dem Feinde gezwungen werden könne; und es soll dann wegen des mit dem Feinde oder den Kriegsvölkern accordirten Quantum, wie auch wenn eine allgemeine Türkensteuer im Reiche erhoben wird, die Ritterschaft von ihren bürgerlichen und bäuerlichen Gütern an die erzstiftische Landeskasse, die Bürgerlichen aber von den adeligen Gütern, in deren Besitze sie sind, an die ritterschaftliche Kasse zu zahlen haben, so daß also, wenn die Türkensteuer separirt auf die erzstiftische Landschaft und die Reichsritterschaft ausgeschrieben würde, jeder Theil sein ausgeschriebenes Quantum abzuführen hat.

9) Die adeligen Häuser sollen zwar ihre Freiheit von Reallasten genießen; dagegen aber einfache Miethseinwohner, die mit der adeligen

Familie in keinem Dienſtverhältniſſe ſtehen, wenn ſie auch außer der dringendſten Noth keine Einquartirung zu nehmen ſchuldig, doch allen Perſonallaſten, als Wachen, Frohnden, Aufzug, Muſterung u. dgl. unterworfen ſein, ſo wie wenn ſie nicht in einem adeligen Hauſe wohnten; dieſelben haben dagegen aber auch die Gemeindenutzbarkeiten zu genießen, als Trieriſche Unterthanen.

10) Betreffend die Waldnutzbarkeiten, wie Weide-, Ecker- und Holzungsrecht, ſollen Trieriſche Unterthanen in ritterſchaftlichen Waldungen, wo ſie bisher jene Rechte nicht gehabt, ſolche auch ferner nicht haben; ebenſo umgekehrt ritterſchaftliche Hofleute in churfürſtlichen Waldungen. Wo aber ſolche Berechtigungen beſtanden, ſollen ſie auch fortbeſtehen, ſo jedoch, daß, wenn ein ritterſchaftliches Hofgut dismembrirt, aus einem zwei gemacht werden, die zwei Hofhäuſer zuſammen nicht mehr zu beziehen haben, als früher das eine. Haben die Gemeinden oder Ortſchaften für jene Nutzbarkeiten einen Zins oder eine Abgabe an die churfürſtliche Rentkammer abzutragen, ſo hat der adelige Hofmann ebenfalls pro rata zu entrichten.

11) Hofleute auf ritterſchaftlichen Gütern, die Handel mit Wein und Früchten oder ein Handwerk betreiben wollen, haben ſich dieſerhalb mit den betreffenden Gemeinden beſcheidentlich abzufinden, ſofern ſie nicht das Handwerk ausſchließlich für die Hofangehörigen treiben.

12) Jeder Ritter ſoll in den Städten nur ſo viel Wein acciſefrei verzapfen laſſen können, als für wieviel er ein ſpecielles Privilegium aufweiſen kann; in den freiadeligen Burgſitzen auf dem Lande (hiezu gehören aber nicht die privaten adeligen Stadthäuſer, Höfe und Mühlen, auch nicht die Hofleute), ſoll ihnen die Freiheit, die adelige Crescenz zu verzapfen, vorbehalten ſein.

13) Sofern ein Adeliger, der kein Domherr iſt, eine geiſtliche Pfründe (Perſonat oder ſonſtiges Beneficium) beſitzt, die dem Simpelanſchlag rechtmäßig einverleibt und ſomit ſteuer- und ſchatzungspflichtig iſt, ſoll er jederzeit zu der landſchaftlichen Kaſſe des geiſtlichen Standes den gehörigen Beitrag abliefern.

14) Alle vor dem Jahre 1655 von Unadeligen erworbene Güter ſollen uneinlösbar ſein; die nach dieſer Zeit von Unadeligen erworbenen ſollen einzig noch innerhalb drei Jahren von dem Adel wieder eingelöſt werden können, gemäß dem ihm vom Kaiſer verliehenen Privilegium (Retractus privilegiatus nobilium).

15) Letztens wird erklärt, daß unter dem Namen „der Adeligen“ in dieſem Inſtrumente bloß diejenigen zu verſtehen ſind, die in einem immediaten Ritterſchaftscorps wirklich immatrikulirt ſind oder ferner darin immatrikulirt werden.

Das der gütliche Vergleich, durch welchen endlich der ſo lange dauernde Streit zwiſchen der Ritterſchaft, dann dem Churfürſten und den beiden andern Landſtänden geſchlichtet worden iſt. Derſelbe hat ſodann die churfürſtliche und kaiſerliche Beſtätigung erhalten und galt fortan als pragmatiſches Geſetz [1]).

So iſt die Trieriſche Ritterſchaft, die faſt den dritten Theil des Grundvermögens im Erzſtifte beſaß, von dem landſchaftlichen Verbande förmlich ausgeſchieden. Die Betreibung dieſes für die beiden noch übrigen Landſtände gar betrübenden Vergleichs war hauptſächlich ein Werk des Franz Georg von Schönborn, der als Dompropſt noch während der Sedisvacanz auf denſelben hinarbeitete und ſodann, zum Churfürſten gewählt, die Beſtätigung beim Kaiſer nachgeſucht hat. Die Art und Weiſe, wie die Zuſtimmung der beiden andern Landſtände erwirkt worden iſt, drückte dem ganzen Werke ein unauslöſchliches Merkmal der Verwerflichkeit auf. Die Deputirten wurden nämlich eingeſperrt gehalten, durch Hunger und Durſt gequält, bis ſie unterſchrieben, was man ihnen vorgelegt hat. Wer ſich ſolcher Mittel bedient, um eine Rechtsſtreitigkeit zu beendigen, wird dem Vorwurfe, daß er der Gerechtigkeit ſeiner Sache ſelbſt nicht ganz vertraue, nicht entgehen können. Im Erzſtifte Mainz war in der erſten Hälfte des ſechszehnten Jahrhunderts durch gewaltſame Ereigniſſe, namentlich den Bauernkrieg (1525), die landſtändiſche Verfaſſung untergegangen; der Adel, der auch dort vorher Landſtand geweſen, ward immediat, und dies Beiſpiel war verlockend für den Adel im Trieriſchen. Im Herzogthum Luxemburg iſt der Adel landſtändiſch verblieben bis zur franzöſiſchen Revolution, vielleicht weil Luxemburg kein geiſtlicher Staat war und der Herzog die Ritterſchaft in ihrer Sphäre zu erhalten wußte.

XLII. Kapitel.

Fortſetzung. Die Städte und die Landſchaft oder die Gemeinden als der dritte Stand.

In den Zeiten der fränkiſchen Könige wurden bloß zwei Stände zu den Reichsverſammlungen berufen, die höhere Geiſtlichkeit oder die Prälaten (Biſchöfe und Aebte) und der Adel. Als aber danach die Städte allmälig eine ſtärkere Bevölkerung erhielten, neue Städte ſich bildeten, Handel und Gewerbe aufblühten, Wohlſtand herbeiführten,

---

[1]) Siehe das Inſtrument bei Honth. III. p. 940—950.

die Bürger ſich je nach Gewerben und Handwerken in Innungen zuſammenthaten, Adelige ſich es zur Ehre rechneten als Bürger angenommen zu werden, erlangten dieſelben eine hohe Bedeutung für das Gemeinweſen und mußte auf ihre Intereſſen und Wünſche in der Regierung des Landes wie in der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten Rückſicht genommen werden, zumal die Fürſten oft ihrer Mittel und Hilfe bedurften. „Nicht mitrathen, nicht mitthaten" — war der ſtillſchweigende Wahlſpruch bei den germaniſchen Völkern. Es mußte daher bald angemeſſen befunden werden, den Städten Sitz und Stimme in den Berathungen der öffentlichen Angelegenheiten zu verleihen.

So war es in den größern Reichen, z. B. Frankreich und Deutſchland, und ſo wurde es auch in den einzelnen Staaten, die zum deutſchen Reiche gehörten und ihre Verfaſſung jener des Reiches ſelbſt nachbildeten.

Der Bauernſtand aber oder die Bewohner des Landes waren noch lange Zeit mit Leibeigenen untermiſcht und war daher dieſer Stand von geringerm Anſehen. So wie aber Gewerbe, Handel, Verkehr, Wallfahrten u. dgl. einen Ort reich und anſehnlich machten, wurde ihm Erlaubniß ertheilt, ſich mit Mauern zu umgeben; hiemit erhielt derſelbe Städterang und waren alle Bewohner gefreit, der Leibeigenſchaft ledig. Mit dem Städterang aber war zugleich das Recht der Repräſentation bei den Landtagen gegeben. Ortſchaften, die ſich aus Niederlaſſungen in der Nähe einer gräflichen Burg, des nahen Schutzes wegen, gebildet hatten, wurden von ihren Herrſchaften mit der Freiheit beſchenkt. Es iſt nun aber das dreizehnte Jahrhundert die Zeit, wo wir viele Ortſchaften unſres Erzſtifts zu dem Städterang erhoben werden ſehen. Mayen wird zu demſelben erhoben im Jahre 1291 und bemerkt Brower dazu im Allgemeinen, daß damals viele Ortſchaften ſehr bevölkert und anſehnlich geweſen und daß ihnen deswegen Städterang verliehen worden ſei. Anfangs hätten die Reichsfürſten ſolches noch nicht allein zu thun ſich getraut und daher den Kaiſer angegangen, dieſes zu thun. Auf Anſuchen des Erzbiſchofs Boemund hat daher König Rudolph 1291 auch Montabaur, Bernkaſtel, Wittlich, Saarburg und Welſchbillig jenen Rang ertheilt. Boppard und Oberweſel waren Reichsſtädte, ſind aber unter Erzbiſchof Balduin zuerſt als Pfänder, ſodann als Eigenthum an das Erzſtift Trier gekommen und ſo erzſtiftiſche Landſtädte geworden. Ebenſo iſt Cochem an das Erzſtift gekommen, und haben dann auch Kyllburg, Limburg a. d. L., Manderſcheid, St. Wendel, Hartenfels, Kaiſerseſch (dieſes unter Balduin), Münſtermaifeld, Zell (früher genannt Hamm oder Zell

im Hamm) Städterang erhalten. Letztlich aber erhielten auch die übrigen Landgemeinden dadurch Vertretung, daß die sämmtlichen Amtmänner zu den Landtagen berufen wurden, so daß demnach der dritte Stand vertreten war in den Städten — Trier und Coblenz —, sodann in den Landstädten (oppida), nämlich: Boppard, Oberwesel, Limburg, Montabaur, Cochem, Münstermaifeld, Mayen, Zell, Bernkastel, St. Wendel, Saarburg, Pfalzel, Wittlich, Kyllburg, Schönecken, Hillesheim, Daun, Alken, Covern, Niederlahnstein, Engers, Leudesdorf, Hammerstein, Höningen, Welmich und das Cröver Reich [1]).

Endlich waren die Aemter (Amtsbezirke) so vertreten, daß von jedem der Amtmann einberufen wurde oder daß ein Amtmann zwei oder drei, auch mehre benachbarte Aemter oder Gemeinden, die nicht in strengem Amtsverbande standen oder mit andern Herrschaften gemeinschaftlich waren, zu vertreten hatte. So waren in der Einberufung zu dem Landtage 1548 zu ihrer Vertretung durch je einen Amtmann combinirt die Aemter Bernkastel mit St. Wendel, Grimburg mit Pfalzel, Schönecken mit Schönberg und Hillesheim, Bernkastel mit Baldenau und Hunolstein, Manderscheid und Udenesch (bei Clausen), Cochem mit Münstermaifeld und Ulmen, Coblenz mit Bergpflege und Capellen, Hartenfels mit Montabaur, Limburg, Molsberg, Brechen, Altenweilenau mit Camberg, Haselbach und Dietz, Baldenstein mit Hammerstein, Wesel mit Boppard, Sternberg und Schönecken (auf d. Hunsrück), Ehrenbreitstein mit Engers und Vallendar [2]).

Die älteste Nachricht über Berufung der Stände zu Landtagen in unserm Erzstifte ist aus dem Jahre 1402, indem die Limburger Chronik schreibt: „Der erste Landsteuer und erster Landtag, darzu dieses Stift (zu Limburg) erfordert ist worden anno 1402, Mitwochs vor S. Thomae, ward diesem Stift aufferlegt 24½ Gulden u. s. w." Viel früher wird überhaupt die Berufung der drei Stände zu Landtagen in den Einzelstaaten des deutschen Reiches nicht üblich gewesen sein, da z. B. in Betreff des uns benachbarten Herzogthums Luxemburg die erste Nachricht von Abhaltung eines Landtags aus dem Jahre 1453 ist [3]).

---

[1]) Diese Landstädte und größern Gemeinden sind so namhaft gemacht in der Einberufung des Landtages 1548 bei Honth. II. 718.

[2]) A. a. O. p. 718 et 719.

[3]) Bertholet, hist. de. Luxemb. vol. VIII. piec. just. p. 77. Hier sind die drei Stände genau angegeben: Geistlichkeit, Adel (Grafen, Barone, Herren, Ritter), Bürger, Städte und alle Gemeinden des Herzogthums.

XLIII. Kapitel.

Organisation der Stände.

Da die Ritterschaft, wie wir schon gesehen haben, bereits 1576 sich faktisch von den Landständen getrennt hat und die Landtage nicht mehr besuchte, bis 1729 die förmliche Entlassung aus dem landständischen Verbande erfolgt ist, so haben wir uns hier mit ihr nicht mehr zu befassen. Die beiden noch übrig gebliebenen Landstände waren nun aber so wie das Erzstift selber eingetheilt in obererzstiftische und niedererzstiftische Landstände, in obererzstiftische geistliche und in weltliche und ebenso die niedererzstiftischen. Jede Abtheilung hatte ein Direktorium d. i. einen Ausschuß von Mitgliedern in den beiden Hauptstädten, Trier und Coblenz (daher Direktorialstädte genannt in landschaftlichen Angelegenheiten), die zu Zeiten, wo die Stände nicht auf einem Landtage versammelt waren, die ständischen Angelegenheiten zu besorgen und die Interessen zu wahren hatten. Ebenso hatte jede Abtheilung einen Primas oder Präses, der bei Landtagen das Präsidium führte, die landesherrliche Vorlage seiner Abtheilung vorzutragen, Berathung und Abstimmung zu leiten hatte. Zu dem obererzstiftischen geistlichen Direktorium gehörten der Abt von St. Marimin als Primas und Präses (bis in die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts war es der von St. Matthias gewesen), die Aebte von St. Matthias, St. Marien und St. Martin, die Stiftsdechanten von St. Paulin und St. Simeon, der vom Stift zu Pfalzel, der Prior der Carthaus bei Trier, der Landdechant des Capitels S. Petri min. und der Beichtvater in St. Irminen. Zu dem niedererzstiftischen geistlichen Direktorium gehörten der Abt von Laach als Präses, die Aebte zu Rommersdorf und Sayn, die Stiftsdechanten von St. Castor und St. Florin zu Coblenz, der von dem Stifte zu Münstermaifeld, und der Prior der Carthaus bei Coblenz. Die weltlichen Direktorien bestanden aus den Bürgermeistern und den Stadtmagistraten der beiden Direktorialstädte Trier und Coblenz.

Endlich hatten die Stände auch einen Syndicus, entweder einen gemeinschaftlichen oder es hatten die im Ober- und die im Untererzstift je einen eigenen. Derselbe hatte das ständische Archiv bei sich, hatte die Geschäfte der Stände zu führen und die Rechte derselben zu wahren; die Landstände wählten sich einen solchen selbst, und zwar aus den Rechtsgelehrten.

Der Churfürst berief durch Ausschreiben an die Stände den Landtag, im sechszehnten Jahrhunderte nach je drei Jahren, wo dann das

Steuerquantum für die ganze Periode festgestellt und jedes Jahr ein Drittel desselben gezahlt wurde. Später, insbesondre im achtzehnten Jahrhunderte, wurde in der Regel jedes Jahr ein Landtag gehalten; zuweilen allerdings wurde auch nur ein Ausschuß der Stände zusammenberufen. Beim Beginne der Landtagsverhandlungen hatten die Deputirten einen Eid zu schwören, die obererzstiftischen geistlichen in die Hände des Abtes von St. Maximin als des Primas und Präses, die weltlichen in die Hände des Bürgermeisters von Trier, und ebenso die niedererzstiftischen bei ihrem respektiven Präses. Durch diesen Eid verpflichteten sich dieselben:

1) Daß Jeder nach bestem Wissen und Gewissen des Landes Nothdurft besorgen wolle, ohne Jemandes Ansehen das Nöthige und Nützliche vortragen und nach Gewissen darüber votiren werde.

2) Daß er Alles, was über die vorliegenden Angelegenheiten und auch was beiläufig vorkomme (das principaliter und incidenter Vorkommende) oder von den Deputirten vorgetragen oder von den Ständen verabredet werde, so unter den Ständen verschwiegen halten wolle, daß er weder bezüglich der Sache, noch der Personen, Abstimmung und den Modus der Abstimmung Jemanden, wer er auch sei, etwas sagen wolle, unter Schuld und Sünde des Meineids.

3) Den Deputirten insgesammt und Einzelnen insbesondere anders nicht als ihren Committenten und auch weiter nichts, als eben wie die Landtagsresolute ausgefallen sind, die Berichte abzustatten.

Waren die Deputirten der Landstände auf einem Landtage versammelt, in den letzten Zeiten meistens zu Coblenz, früher öfter zu Trier, zuweilen zu Cochem oder Zell, dann ließ der Churfürst in seiner Gegenwart durch seinen Kanzler die Veranlassung und den Zweck des Landtags ihnen vortragen und ihnen zugleich die Proposition, namentlich in Betreff des Steuerquantum, schriftlich zustellen. Der Syndicus des geistlichen Standes beantwortete mündlich im Namen der Deputirten die Vorlage und ersuchte sie dann, dieselbe in gebührende Berathung zu ziehen und sich dann darüber zu erklären. Hierauf hielt jeder Stand seine Berathung in gesonderter Versammlung; bei dem geistlichen Stande führte der Abt von Maximin oder bei dessen Verhinderung der von St. Matthias das Direktorium, repetirte die Vorlage, hielt Umfrage, sammelte die Stimmen und beschloß nach der Mehrheit derselben. Bei dem weltlichen Stande wurde es ebenso gehalten unter dem Direktorium des ersten Bürgermeisters von Trier als dem vornehmsten Deputirten. Hatten so beide Stände beschlossen, so traten sie zusammen und vereinigten sich in einem gemeinsamen Beschlusse, während früher, wo die Ritterschaft noch auf den Landtagen

erſchien, der gleichlautende Beſchluß zweier Stände auch für den dritten verbindlich war.

Gegenſtände der Berathung und Beſchließung bildeten aber: 1) gemeinſame Nothſtände des Reiches und die Subſidien, welche in Bezug darauf zu leiſten waren. Dahin gehörten die Römermonate, die Türkenſteuer, Wahl- und Krönungskoſten und „Kammerzieler," d. i. die Beiſteuer, die jeder Reichsſtand zur Unterhaltung des Reichskammergerichts zu entrichten hatte. 2) Beſondrer Nutzen des Erzſtifts Trier, und handelte es ſich hier entweder um die Landesvertheidigung, wo ſich dann die Stände zur Mitwirkung je nach Kräften bereit erklärten; oder aber um Verbeſſerung, Freimachung und Vermehrung der landesfürſtlichen Domainen, wo ſich die Stände ſchon weit mehr gegenüber der Regierungsvorlage zu opponiren erlaubten. Oder es handelte ſich um Anlegung neuer oder Verbeſſerung beſtehender Straßen und Wege, wie denn unter dem letzten Churfürſten noch hierin Namhaftes geleiſtet worden iſt. Die für jedes Jahr oder für eine Periode von mehren Jahren zu bewilligenden Steuern bildeten aber einen ſtehenden Gegenſtand der Berathung auf den Landtagen. Es ſoll hiemit nicht geſagt ſein, daß die Thätigkeit der Landſtände auf die genannten Gegenſtände beſchränkt geweſen ſei; vielmehr ergibt ſich aus dem Zwecke der landſtändiſchen Verfaſſung eine ausgedehntere Wirkſamkeit. Nebſtdem daß in den oben angegebenen Gegenſtänden ein Zuſammenwirken in Rath und That zwiſchen dem Landesherrn und dem Volke nach altem Herkommen, nach Geſetzen und feierlichen Zuſicherungen üblich war, ſollte auch überhaupt der Landesherr von Zeit zu Zeit die Wünſche ſeines Volkes vernehmen, und zwar aus dem Munde ſolcher Männer, die Fürſt, Volk und Vaterland liebten, die gehörige Erfahrung, Einſicht und Kenntniß des Volkes, ſeiner Zuſtände und Bedürfniſſe beſaßen; die unabhängig genug waren, um die Ungnade der Regierung nicht fürchten zu müſſen, nicht gegen eine hohe Stelle oder ein Ordensband das Wohl des Volkes zu verkaufen. Die Landſtände ſollten Vermittler ſein zwiſchen dem Landesherrn und dem Volke, Räthe des Fürſten und der Untergebenen. Dadurch konnte manche übereilte Maßregel im Werden verhütet, manche gute Anordnung durch Vorſchläge der Stände erzielt werden. Wo es an einer ſolchen oder ähnlichen Einrichtung im ſtaatlichen Leben fehlt, wo bloß noch beſoldete Beamte zwiſchen dem Regenten und dem Volke ſtehen, die in der Regel keine allzu genaue Kenntniß des Volkes, ſeiner Zuſtände, Bedürfniſſe und Stimmungen haben, da kann ſich oft Jahre lang Unzufriedenheit im Volke ſammeln, Mißtrauen gegen die Regierung gebären und gefährliche Gährung herbeiführen, während in den Akten der Bureau's Alles in Ordnung iſt

und der Regent von Allem, was im Volke vorgeht, keine Kenntniß hat. Daher hatten denn auch die Landstände alles das überhaupt zu thun, wovon sie glaubten, daß es dem Lande nützlich sein könne; zu den zum Besten des Landes unternommenen Handlungen hatten sie nicht besondre Vollmachten nöthig, besonders wenn die Umstände der Art waren, daß Gefahr auf dem Verzuge haftete. Weil sie Räthe des Landes und des Landesherrn, so hatte sich dieser mit ihnen in wichtigen Dingen zu berathen, Rücksicht auf ihren Rath zu nehmen. Bei constitutionswidrigem Verfahren des Landesherrn hatten die Stände das Recht, am Reichskammergericht gegen ihn zu klagen und ihr Recht zu suchen, so wie der Landesherr die Landstände ebenfalls vor dieses Gericht zu belangen hatte, wenn er gegen sie Beschwerden erheben wollte.

Unter des Churfürsten Philipp Christoph von Sötern streit- und leidenvollen Regierung (1623—1652) ist den Landständen nur allzu viel Veranlassung zu Beschwerden über constitutionswidriges Verfahren des Landesherrn gegeben worden. Philipp Christoph war ein Herr von vielen trefflichen Anlagen, gründlichen Kenntnissen und festem Charakter; bei jedem Widerstande aber, der ihm begegnete, schlug seine Festigkeit in Willkür und Gewaltthätigkeit über, riß ihn zu einer Reihe von Rechtsverletzungen hin, die ihn in eine Menge von Prozessen am Reichskammergerichte und am kaiserlichen Hofe verwickelten. Ohnehin waren die Zustände im deutschen Reiche seit dem Ausbruche des dreißigjährigen Krieges (1618), durch die Einmischung Dänemarks, Frankreichs und Schwedens in die Angelegenheiten des Reiches verwirrt und kläglich zum Uebermaaß, und mußten nun nebst den allgemeinen Bedrückungen die besondern in unserm Erzstifte um so schmerzlicher empfunden werden, als dieselben dem Lande leicht hätten erspart werden können.

Schon beim Beginne seiner Regierung gerieth Philipp Christoph mit den Landständen in Streit; auf dem Landtage 1623 hatten dieselben ihm 100,000 Rthlr. als Zuschuß zur Erleichterung der Kammer und 6000 Rthlr. zu Legationsgeldern, in 6 Jahren zahlbar, bewilligt, jedoch in der Hoffnung, auf alle Zeiten von solcher außerordentlichen Last frei zu bleiben. Aber bereits 1625 berief er wieder einen Landtag nach Trier und verlangte von den Ständen eine neue Steuer zur Aufführung eines festen Schlosses am Fuße des Ehrenbreitstein, zur Vollendung des vom Vorgänger begonnenen Pallastbaues zu Trier und zur Aushebung von Kriegstruppen für die Landesvertheidigung. Die Stände waren aber der Ansicht, weder jene Bauten, noch die eigenen Truppen seien nothwendig, indem das ligistische Heer zur Vertheidigung des ganzen Reiches unterhalten werde, und verweigerten die verlangte Steuer. Der Churfürst aber ließ Deputirte von Trier und Coblenz aufgreifen

und entließ ſie nicht wieder, bis ſie den von ihm diktirten Landtagsabſchied unterzeichnet hatten. Durch dieſen rechtswidrigen Zwang hat er die Stände gegen ſich aufgebracht, nicht minder auch das Domkapitel verletzt, das um ſeine Zuſtimmung zu der außerordentlichen Forderung nicht gefragt worden war.

Einen andern Streit hat er ſich bald danach durch Annahme der Abtei Marimin als Commende zugezogen, wogegen der Kaiſer und der ſpaniſche Hof ſich kräftig widerſetzten. Spaniſche Truppen fielen in das Trieriſche Land, und der Churfürſt, zu ſchwach zum Widerſtande ſich fühlend, mußte die Abtei aufgeben; der Vorgang aber hatte bleibende Zwietracht zwiſchen ihm und jener mächtigen Abtei ausgeſäet.

Einen dritten Streit führte ihm das Teſtament der verſtorbenen Wittwe Gräfin von Sayn herbei, die ein bedeutendes Legat dem Churfürſten Lothar von Metternich, dem Vorgänger des Philipp Chriſtoph, vermacht hatte; die Neffen des Lothar, Carl und Peter v. Metternich, Domkapitularen zu Trier, bezogen das Legat auf Metternich, Philipp Chriſtoph auf den Churfürſten. In dem Prozeſſe darüber bildete ſich eine Partei im Kapitel für die Metterniche gegen den Churfürſten, die nun auch die Landſtände in ihrer Oppoſition beſtärkte.

Bei allen dieſen Streitigkeiten verlangt der Churfürſt abermal auf dem Landtage zu Coblenz (1627) außerordentliche Steuern. Die Landſtände aber bringen Beſchwerden vor, die nicht allein nicht beachtet, ſondern mit einer Bezichtigung auf Rebellion beantwortet werden; dazu noch hat der Churfürſt das bisher beſtehende Recht der Stände, das Steuerquantum unter ihren Mitgliedern ſelbſt umzulegen, eigenmächtig an ſich gezogen und den quotandi modum ihnen vorgeſchrieben. Ebenſo hat er eine damals wieder auftauchende Streitfrage zwiſchen dem geiſtlichen und weltlichen Stande bezüglich des Fünftels des ganzen Steuerquantums, über das ſich die Geiſtlichkeit beſchwerte, eigenmächtig entſchieden zum Nachtheile des weltlichen Standes. Nun appellirte der weltliche Stand an den Kaiſer; dem aber folgten neue Gewaltſtreiche von Seite des Churfürſten; er ſucht mit Gewalt den Städten die Zurücknahme ihrer Appellation zu erpreſſen, mit Gewalt die Stände zu ſeinen Anforderungen zu zwingen und bemächtigt ſich mit Gewalt der ſtändiſchen Gelder, um ihnen die Mittel zur Fortſetzung des Prozeſſes zu entziehen, beſchuldigt letztlich die Stadt Coblenz des Verbrechens der beleidigten Majeſtät und läßt ſich auf's Neue Treue geloben. Die geforderten Steuern treibt er ſodann durch Militärexecutionen ein. Auch die obererzſtiftiſchen Stände ſuchte er zu zwingen, von der Appellation abzuſtehen und berief dieſelben zu dieſem Ende nach Wittlich. Als er aber hier Widerſpruch fand, entließ er die übrigen

Deputirten, die der Stadt Trier aber hielt er zurück, ließ sie einkerkern, bis sie seine eigenmächtigen Dekrete gezwungen unterschrieben hatten. In Freiheit gesetzt, haben diese aber ihre Unterschriften feierlich, als erzwungen und rechtlich ungültig, widerrufen.

Länger durfte nun der Kaiser den Vorgängen in unserm Lande nicht mehr theilnahmlos zusehen. Eine Commission, bestehend aus den Churfürsten von Mainz und von Bayern, wurde vom Kaiser niedergesetzt, den Streit zwischen Philipp Christoph und den Landständen zu untersuchen; ihre Legaten treffen 1630 zu Bingen ein, um Rede und Gegenrede der Parteien zu vernehmen und eine gütliche Austragung zu versuchen.

Der Anordnung dieser Commission, vor welcher nunmehr die Landstände eine specificirte Darlegung ihrer Beschwerden vorbrachten, verdanken wir ein inhaltreiches Aktenstück über die Verfassung und Regierung unsres Erzstifts, dessen kurz gefaßte Grundzüge hier die geeignetste Stelle finden, weil sie das bisher über die Landesverfassung Gesagte theils erläutern, theils vervollständigen. Es ist aber die Schrift: Gründlicher Bericht über diejenigen Streitigkeiten, so sich verhalten zwischen den betrangten Geist- und Weltlichen Ständen des Ertz-Stiffts und Churfürstenthumbs Trier als Appellanten und Klägern Eins- sodann dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn Philips Christophen Ertzbischoff und Churf. zu Trier Appellaten u. Beklagten andern Theils[1]).

Verfassung und Regierung des Erzstifts Trier werden in dieser Schrift also dargelegt.

1) Der Erzbischof und Churfürst von Trier ist kein absoluter Herr (absolutus dominus), sondern er ist in weltlichen Dingen abhängig vom regierenden römischen Kaiser, und ist außerdem gehalten, seine Regierung gemäß der bei seiner Wahl dem Kapitel beschworenen Capitulation (oder Pakten) auch den Rechten, Reichs- und Landtags-Abschieden, dem alten Herkommen und der Billigkeit gemäß zu führen, wie denn auch die frühern Churfürsten bei Entgegennahme der Huldigung den Unterthanen allenthalben versprochen haben, sie bei ihren hergebrachten Rechten und Freiheiten zu lassen.

2) Der Erzbischof und Churfürst ist schuldig, in wichtigen Regierungs- und Landesangelegenheiten sich des Rathes des Domkapitels und dessen Gutachtens zu gebrauchen, mit dessen Bewilligung und

---

[1]) Dieselbe ist eigens gedruckt erschienen im Jahre 1630 und ist auch abgedruckt bei Honth. III. p. 289 seqq.

anders nicht zu verfahren; insonderheit soll er nicht Streit mit der Stadt Trier oder irgend einer andern des Erzstifts, noch viel weniger mit einer ganzen gemeinen Landschaft anfangen, er habe denn zuvor die Sache mit dem Domkapitel reiflich überlegt.

3) Seit undenklichen Zeiten ist das Erzstift Trier in drei Stände getheilt, die Prälaten und die (übrige) Geistlichkeit, die Ritterschaft (der Adel), die Städte und die Gemeinden.

4) Von diesen Ständen hat sich die adelige Ritterschaft 1575 abgesondert und zu der freien unmittelbaren ober-rheinischen Reichsritterschaft zu schlagen unterstanden, wogegen der damalige Churfürst Jakob v. Eltz und die beiden andern Landstände einen Prozeß angestellt am kaiserlichen Kammergericht, in welchem 1593 definitive submittirt und geschlossen, aber bis Dato die Urtheile nicht veröffentlicht worden.

5) Wenn ein regierender Churfürst von Trier einen Landtag auszuschreiben für nöthig erachtet, so ist er schuldig, dem Domkapitel die Vorlagen, die er bei dem Landtag machen will, eine geraume Zeit vorher mitzutheilen und dessen Zustimmung zu verlangen [1]).

6) Gibt das Kapitel zum Landtage die Zustimmung [2]), so wird durch den Churfürsten den geistlichen und weltlichen Ständen die bevorstehende Abhaltung notificirt und werden sie auf einen bestimmten Tag und an einem bestimmten Ort zu erscheinen aufgefordert.

7) Erforderte es die Nothdurft der Landstände, einen Ausschuß- oder Rechnungstag auszuschreiben, so haben von Alters her die Direktoren oder der Ausschuß der Landstände solche Tage für sich ohne Begrüßung des Churfürsten ausgeschrieben; seit 1601 aber sind solche Ausschreiben von der churfürstlichen Canzlei ausgegangen an beide, geistliche und weltliche, Ausschüsse, im Ober-Erzstift an die Prälaten zu und um Trier und an die Stadt Trier, und im Unter-Erzstift an die Prälaten zu und um Coblenz und die Stadt Coblenz, worauf diese Direktoren ihre übrigen Mitglieder, je nach Nothdurft, einbeschieden.

8) Bei den Landtagen und nunmehr 1601 auch bei den Ausschuß- und Rechnungstagen läßt der Churfürst den Ständen vorlegen, warum sie beschieden sind, eine Copie der Vorlagen zu stellen, welche

---

[1]) Diese Angabe, als habe der Churfürst die Zustimmung des Kapitels zur Abhaltung eines Landtags einzuholen gehabt, ist nicht ganz richtig. Hontheim bemerkt, jetzt (im 18. Jahrh.) finde dies nicht statt, und er sei der Ansicht, daß es nie stattgefunden habe, sondern daß der Churfürst bloß gleichzeitig mit der Berufung eines Landtags dem Kapitel die Anzeige gemacht habe, damit dasselbe, wenn es wolle, durch Deputirte die auf demselben einzubringende Proposition anhöre, worauf dieselben sich sodann entfernt hätten. Siehe **Honth III. p. 200.**

[2]) Ist nach der vorhergehenden Note zu restringiren.

die Stände acceptiren mit dem Erbieten, daß ſie die vorgelegten Punkte in Berathſchlagung ziehen und ſich nach Befund der Sachen gehorſamſt erklären wollen.

9) Danach halten beide, geiſtliche und weltliche, Stände an beſtimmten Orten über die Punkte, jeder Theil ſeine beſondere Zuſammenkunft und Berathung; bei dem geiſtlichen Stande führt der Abt von St. Matthias das Direktorium, repetirt die Propoſition, thut Umfrage, ſammelt die Vota und beſchließt per majora; ebenſo bei dem weltlichen Stande, wo die Stadt Trier das Direktorium führt. Bei dem weltlichen Stande des Unter-Erzſtiftes hat Coblenz das Direktorium. Dagegen aber hat kein Miniſter des Churfürſten oder ein Beamter das Recht, bei ſolchen Verhandlungen zugegen zu ſein; die Berathungen und Beſchließungen waren dadurch frei.

10) Hat nun jeder Stand ſeine Berathung beſonders über die Vorlagen gehalten, ſo tragen beide Stände ihre Beſchlußnahmen zuſammen, vergleichen ſich zu einem gemeinſchaftlichen Schluſſe und reſolviren ſich geſammter Hand auf die churfürſtliche Propoſition.

11) Wenn auf Reichstagen Reichsſteuern bewilligt werden, ſo muß bei einem Landausſchuß- oder Rechnungstag den Landſtänden notificirt werden, wie viel ſie dazu als ihre Quote beizutragen ſchuldig ſind, damit ſie ſich mit Einbringung und Erlegung derſelben danach richten können; wo dann die Stände in Bezug auf Einbringung ihrer Quote ſich nach Inhalt der Reichsabſchiede zu bequemen ſchuldig ſind.

12) Sonſt kann kein regierender Erzbiſchof und Churfürſt den Ständen irgend Land-, Kammer-, Reichs-, Defenſions-, Legations- oder andre Steuern, wie ſie Namen haben mögen, pro libitu oder propria autoritate aufladen, ſondern iſt ſchuldig, zuvorderſt eines hochwürdigen Domkapitels Conſens auszuwirken, danach die Urſachen, die ihn zu ſolcher Anforderung bewogen, den Landſtänden auf einem ausgeſchriebenen Land-, Ausſchuß- oder Rechnungstag zu proponiren, welche alsdann die Propoſition reiflich erwägen und befundener Nothdurft nach ihrem Vermögen entweder die ganze angeforderte oder die halbe Summe, oder je zu Zeiten weniger freiwillig, ungezwungen und ungedrungen, einwilligen, bisweilen aber auch nichts bewilligen.

13) Wenn nun die Reichsſteuern angekündigt oder die Land-, Kammer- und dergleichen Steuern freiwillig bewilligt worden, alsdann wiſſen beide, die geiſtlichen und weltlichen, Stände („mit Vorbehalt des Prozeſſes gegen die Ritterſchaft"), was einem jeden Stande daran zu bezahlen gebührt. Und es hat zwar erſtlich der geiſtliche Stand dimidiam, folgends tertiam, danach quartam gezahlt, aber 1603 haben ſich beide, geiſtliche und weltliche, Stände verbindlich verglichen, daß

von der Zeit an der geiſtliche Stand in allen und jeden ſich künftighin zutragenden Steuern oder Schatzungen nur eine quintam, der weltliche Stand quatuor quintas entrichten und bezahlen, auch nicht ſich von einander abſondern, ſondern beiſammen ſtehen und einer dem andern getreuliche Aſſiſtenz wirklich leiſten ſollen.

14) Die bewilligten Steuern ſind die Stände nicht ſchuldig, ſogleich auf der Stelle zu zahlen, ſondern es werden jederzeit gewiſſe Termine zur Zahlung feſtgeſetzt, damit inzwiſchen die Steuern durch die Stände umgetheilt und vor dem Termine eingeſammelt werden können.

15) Bevor die Landſtände die bewilligten Steuern zu dem feſtgeſetzten Termin zahlen können, müſſen nothwendig drei Dinge vorhergehen:

a) ***modus quotandi,*** ob nämlich auf jedes Haupt oder Rauch, oder auf das jährliche Einkommen, oder auf die Aeſtimation des fundi, oder der Güter in capitali, oder auf eines jeden Gewerb, oder auf die Consumptibilia, oder ob auf andre Mittel oder ob auf etliche dieſer Mittel conjunctim die Steuern zu vertheilen ſeien;

b) ***ipsa impositio*** oder distributio, daß man nämlich in dem verglichenen modo quotandi per ***simplum*** oder ***duplum*** oder ***triplum*** darauf ſchlüge, damit die bewilligten Steuern ſammt den daraufgehenden Koſten bezahlt werden mögen;

c) die ***collectio,*** daß man nämlich das distributum von den Unterthanen einſammle.

16) Dieſe drei Stücke (modus, methodus und forma quotandi genannt) ſtehen den Landſtänden vorzunehmen zu, ohne Eintrag und Hinderung des Churfürſten; es ſei denn, daß ſich die Landſtände wegen des aequilibrii oder der peraequatio nicht vergleichen könnten, wo der Landesfürſt nach Anhörung der Parteien ſein Richteramt auszuüben hat.

17) Der geiſtliche Stand hat bisher auf die Einkünfte, das beſtändige Einkommen, der weltliche Stand aber dergeſtalt collectirt, daß ſie erſtlich auf eines jeden Armen oder Reichen Feuerſtatt ohne Unterſchied ein Gewiſſes geſetzt, danach eines Jeden Hab und Güter in fundo oder in capitali, jedoch mit nothwendigem Unterſchied der Häuſer, fruchtbarer und unfruchtbarer Güter geſetzt, und endlich auf eines Jeden Gewerb und Nahrung, auf ein Sicheres angeſchlagen.

18) So wie der Ausſchlag des simpli oder dupli oder tripli, wie es die Nothdurft erfordert, geſchehen, hat ein jeder Stand den Anſchlag von ſeinen Mitgliedern einſammeln laſſen.

19) Zu dieſem Ende haben die Stände hie, bevor ſich ſelbſt, ohne Eintrag von irgend Jemand, Special- und Generaleinnehmer an- und

abgeſetzt, beeidigt, und aus ihrer, der Stände, Kaſſe bezahlt. Die Specialeinnehmer haben die Schuldigkeit von jedem Ort und Amt erhoben, den Generaleinnehmern eingeliefert.

20) Die Generaleinnehmer ſind verpflichtet, die erhobenen Gelder in der Stände Landkaſſe, welche für den weltlichen Stand im Ober-Erzſtift zu Trier im Rathhauſe, im Unter-Erzſtift aber zu Coblenz in U. L. F. Kirche ſteht, zu erlegen und daraus die bewilligten Steuern auf Anweiſung der Direktoren dem Land-Rentmeiſter zur churfürſtlichen Kammer ad usum deputatum in termino gegen genugſame Quittung abzuliefern.

21) Die Generaleinnehmer ſind ſchuldig, den Landſtänden über die erhobenen und ausgezahlten Gelder gebührende Rechnung zu thun.

22) Weniger nicht hat auch der Landrentmeiſter über die empfangenen Contributiones und ob ſolche zu dem usum destinatum verwendet worden, den Landſtänden bei einem Land-, Rechnungs-, oder Ausſchußtag richtige und klare Rechnung zu thun, ſolche mit Beilagen zu belegen und von den Landſtänden juſtificiren zu laſſen.

Es gelang der Commiſſion zu Bingen nicht, die Parteien zu vereinigen; nur das eine brachte ſie zu Stande, daß der geiſtliche und der weltliche Stand ſich über die Quote des reſpektiven Beitrags zu der ganzen Steuerſumme einigten, ſo zwar, daß der geiſtliche Stand zwei Eilftel, der weltliche neun Eilftel fortan zu entrichten habe; daß aber der Churfürſt dem Domkapitel und den Ständen das Recht zuerkenne, das Maß und die Zeit (der Einlieferung) der Steuern zu beſtimmen, dazu konnte er nicht gebracht werden, inmaßen er behauptete, daß ihm abſolute Gewalt über die Canoniker und die übrigen Unterthanen zuſtehe.

So viel war indeſſen für das Land überhaupt gewonnen, daß die beiden Stände jetzt unter ſich einig waren und vereint ihre gerechten Beſchwerden gegen den Churfürſten vorbringen konnten. Bald danach (1631) beſchließt dieſer eine Viſitation des Domkapitels abzuhalten, vorgeblich zur Herſtellung der Disciplin und Gottesdienſtordnung, im Grunde aber, um durch Formulirung von allerlei Klagen und Vorwürfen, die ihm mißgünſtigen Glieder des Kapitels (die Gebrüder Metternich) zu verfolgen. Dieſe erſcheinen nicht, Philipp Chriſtoph ſuspendirt ſie vom Eintritt in das Kapitel; mehre andre Canoniker treten wegen ungerechter Behandlung jener von dem Churfürſten zurück und der Dompropſt Joh. Wilh. Husmann von Namedy appellirt an den Papſt; und während noch die Angelegenheit zu Rom hängt, excommunicirt Philipp Chriſtoph die Canoniker. So folgte Gewaltſtreich auf Gewaltſtreich und war nun das ganze Erzſtift, das Domkapitel und die Landſtände, in Klagen und Beſchwerden vereinigt wie Ein

Mann gegen den in maßloſer Willkür vorgehenden Churfürſten. Die Stadt Trier verlangt ſpaniſche Truppen zum Schutze, die auch eintreffen. Um dieſelbe Zeit hatten die Schweden den Sieg bei Leipzig über das Heer der katholiſchen Liga erfochten, Guſtav Adolph wurde immer gefährlicher der katholiſchen Kirche in Deutſchland; die Schwierigkeit ſeiner eigenen Lage in ſeinem Erzſtifte betrachtend und andrerſeits die immer wachſende Gefahr vor den Schweden entſchloß ſich der Churfürſt, Schutz bei Frankreich zu ſuchen (1632). Durch dieſes Ueberſpringen in Frankreichs Schutz machte er aber das Trieriſche Land zum Schauplatze neuer Kämpfe zwiſchen franzöſiſchen und ſpaniſchen Heeren, quält dann auf's Neue die Stände mit neuen Steuern, mit gewaltſamer Eintreibung und verſucht dieſelben zur Rücknahme ihrer ſo gerechten Klagen beim Kaiſer zu zwingen. Er will nun die Stadt Trier befeſtigen, zu dem Ende die Simeonskirche wieder, mit Austreibung der Stiftsherren, zu einem Prozugnaculum umſchaffen: unerwartet aber überrumpeln die ſpaniſchen Truppen die Stadt und die franzöſiſche Beſatzung und führen den Churfürſten als Gefangenen des Kaiſers und des Königs von Spanien ab (1635), zuerſt nach den Niederlanden und ſodann als Gefangenen des Kaiſers nach Linz a. D. und letztlich nach Wien. Erſt im Herbſte 1645 kehrte der Churfürſt aus ſeiner Gefangenſchaft in ſein Erzſtift zurück und erſt fünf Jahre ſpäter (1650) kam eine völlige Verſöhnung zwiſchen ihm und den Ständen des Erzſtifts zu Stande, aber auch jetzt erſt, nachdem der Churfürſt ſich allſeitig von neuen Stürmen bedroht ſah. Er hatte ſich nämlich eigenmächtig einen Coadjutor, den Freiherrn v. Reiffenberg, gewählt, im Widerſpruche mit dem canoniſchen Rechte, wonach die Wahl eines Coadjutor wie die des Erzbiſchofs dem Domkapitel zuſteht. Das Kapitel hatte daher einen andern Coadjutor aufgeſtellt, den Carl Caspar v. der Leyen, und die Reichsſtände, alle aufgebracht über die Haltung Philipp Chriſtophs in Angelegenheiten des Reiches wie ſeines Erzſtiftes, wandten ſich an den Kaiſer um Verwendung beim Papſte zu Gunſten des vom Kapitel gewählten Coadjutor. Außerdem hatten 1649 das Domkapitel und die Landſtände eine Einigung abgeſchloſſen, keinen Erzbiſchof anzuerkennen, er ſei denn *legitime* gewählt und habe den Ständen Wahrung ihrer Rechte zugeſichert. Endlich aber hatte der Churfürſt den weſtphäliſchen Frieden (von 1648) nicht anerkannt, die Proteſtation des Papſtes gegen denſelben, ohne vom Papſte oder deſſen Nuntius dazu aufgefordert zu ſein, publicirt, worauf die Reichsſtände in ihrer Verſammlung zu Nürnberg (1649) in ernſtliche Berathung zogen, den Philipp Chriſtoph ſeiner fürſtlichen Würde zu entkleiden. Angeſichts dieſer Gefahren verſtand er ſich endlich zu dem Vertrage, den das

Domkapitel und die Landstände unter Mitwirkung kaiserlicher Commissarien, der Erzbischöfe von Cöln und Mainz und des Bischofs von Bamberg, aufgestellt hatten.

In dem Versöhnungsinstrumente wird vorerst beiderseits Amnestie von Beleidigungen und Schädigungen während des langen Streites zugesichert. Dann soll ferner der Churfürst fortan die Regierung und Administration des Erzstifts führen in Gemäßheit der Wahlkapitulation, des Herkommens und der Weise seiner Vorgänger. Das Domkapitel soll er wieder in alle Rechte, Privilegien und Renten eintreten lassen, wie diese vor dem Beginne der Streitigkeiten bestanden. Ebenso seien die Landstände in ihre von Alters her concedirten und hergebrachten Rechte und Freiheiten zu restituiren und Alles, was dagegen gethan worden, zu kassiren. Dagegen wird der im April desselben Jahres bereits abgeschlossene Receß, daß von der Stadt Trier keine auswärtige Hilfe (des Herzogs von Luxemburg) mehr nachgesucht werden dürfe, bestätigt. Dem Churfürsten soll die Disposition und Verordnung seiner Räthe, Beamten, Officiere und Soldaten wie Bedienten belassen und von ihm fortgeführt werden, wie von Alters her üblich. Die während und wegen der Streitigkeiten abgesetzten und vertriebenen geistlichen und weltlichen Beamten sollen in ihre Aemter und Ehren wieder eingesetzt werden. Alle Verhafteten müssen auf freien Fuß gesetzt werden; der unrechtmäßig gewählte Coadjutor v. Reiffenberg muß zurücktreten. Gemäß der Regel und Norm der churfürstlichen Regierung wie der Wahlkapitulation ist der Churfürst gehalten und verbunden, in wichtigen politischen und Militär-Angelegenheiten und Vorfällen, besonders wenn dem Erzstifte Gefahr oder Schaden daraus erwachsen kann, mit dem Domkapitel sich darüber vorerst zu benehmen und ohne dessen Vorwissen in dergleichen *gravioribus* nichts zu statuiren oder vorzunehmen. Die während des Streites von dem Churfürsten eingeführten Neuerungen im Justizwesen müssen kassirt, die Gerichte wieder mit gut qualificirten und unparteiischen Richtern besetzt und den streitenden Parteien der Instanzenzug von der ersten zur zweiten und zur Revision, wie er von Alters her gewesen, wieder zugestanden werden.

Die Rechte der Landstände in Betreff des ganzen Steuerwesens sind wieder hergestellt, ganz so, wie sie in dem oben dargelegten Instrumente vom Jahre 1630 enthalten sind. Alle neue Auflagen und Abgaben von Wein, Früchten, Zölle, Frohnden und Frohndegelder, die Philipp Christoph eingeführt hatte, sollen abbestellt und Alles wieder auf den alten Fuß zurückgeführt werden.

Die Aufnahme der Juden in beschwerlicher Anzahl „mit der

armen Leuthe höchſtem Verderben uff dem landt und in den ſtätten" ſoll eingeſchränkt und damit wie von Alters her üblich und nach der Kapitulation gehalten werden, und ſoll man ihnen unparteiiſches Recht wie den Chriſten angedeihen laſſen [1]).

So hat der Churfürſt Philipp Chriſtoph die Rechte und Freiheiten der Landſtände wie des Domkapitels wieder anerkennen müſſen, wie er dieſelben bei dem Beginne ſeiner Regierung vorgefunden hatte, und iſt ſo Verfaſſung und Regierung des Landes unverändert auf ſeine Nachfolger übergegangen und hat ſo fortbeſtanden bis zur Auflöſung des Churſtaates in der franzöſiſchen Revolution. Im Uebrigen war dieſer Churfürſt ein eminenter Geiſt; galten ja Philipp Chriſtoph, Wallenſtein und Richelieu in den Augen des Volkes als die drei Haupt-ingenia der (damaligen) Welt. Die Inful von Speier mit der Trieriſchen in ſeiner Perſon vereinigend, machte er die größten Anſtrengungen zur Vertheidigung Deutſchlands gegen die Feinde der katholiſchen Kirche in dem dreißigjährigen Kriege, tilgte die Schulden, mit denen er das Bisthum Speier belaſtet gefunden hatte, und erbaute die nach ihm benannte Feſtung Philippsburg. Die Grafſchaft Catzenellenbogen mit Limburg, das Amt Freusberg mit vier Pfarreien und die Grafſchaft Veldenz, die zum Lutherthum übergetretenen Reichsfürſten verpfändet waren, hat er dem Erzſtifte Trier wieder gewonnen und die verdrängte oder bedrückte katholiſche Religion wieder hergeſtellt. Blieskaſtel war dem Herzoge von Zweibrücken verpfändet und hatte dieſer dort die lutheriſche Religion eingeführt; Philipp Chriſtoph gewinnt es bei dem Reichskammergerichte, daß der Herzog das oft abgewieſene Löſegeld annehmen mußte; der Ort kam wieder an das Erzſtift und erhielt damit die freie Ausübung der katholiſchen Religion wieder.

Ferner aber darf, der Wahrheit gemäß und zur Ehre unſerer Churfürſten, nicht unbemerkt bleiben, daß Philipp Chriſtoph mit ſeinen Attentaten auf die verfaſſungsmäßigen und alt hergebrachten Rechte und Freiheiten der Stände ganz vereinzelt in unſrer Landesgeſchichte ſteht. Seine Vorgänger und ſeine Nachfolger haben jene Rechte und Freiheiten gewiſſenhaft geachtet, haben keine Verſuche gemacht, die landesherrlichen Rechte auf Koſten der Freiheiten der Untergebenen zu erweitern. Selbſt wenn Unterthanen die Treue gebrochen hatten, wie das bei den beiden Hauptſtädten Trier und Coblenz und auch mit Boppard vorgekommen iſt, und es nun nach Dämpfung der Aufſtände in den Händen

---

[1]) Bei Honth. III. p. 663 — 668. Die Geſchichte der unruhigen Regierung des Churfürſten Philipp Chriſtoph iſt ausführlich dargelegt in dem Rhein. Antiq. Mittelrh. II. Abth. 1. Band S. 288 — 470.

des Landesfürſten geſtanden hätte, zur Strafe ihnen gewiſſe Freiheiten zu entziehen, ſo hat derſelbe dies dennoch nicht gethan, ſondern die Städte bei ihren bisherigen Rechten und Privilegien zu belaſſen gelobt. In dem Charakter der geiſtlichen Staaten überhaupt lag nicht die Tendenz nach abſoluter Herrſchaft; ſie waren nicht Erbſtaaten, wie die weltlichen Fürſtenthümer, wo ſich in der Regentenfamilie natürlich dynaſtiſche Intereſſen und Beſtrebungen bilden ſowohl zur Gebietserweiterung als zur Erhöhung der landesherrlichen Gewalt im Innern. Die geiſtlichen Fürſten kamen durch Wahl, nicht durch Geburt, zu ihrer Würde, waren Cälibatäre, hatten keine Familie und keine Familienintereſſen, waren nicht ſelbſtſüchtig und konnten alle Liebe und Sorge ihren Untergebenen widmen. Daher denn auch das wahrhaft Väterliche in der Regierung der geiſtlichen Fürſten und die kindliche Anhänglichkeit der Untergebenen an ihre Landesherren in den geiſtlichen Staaten, ein Verhältniß, das im ganzen deutſchen Reiche bis zu deſſen Auflöſung ſprichwörtlich geworden war, indem es hieß: „Unter dem Krummſtab iſt gut leben.“ Die Steuern waren geringer, als in weltlichen Staaten, weil der Hof weit weniger Bedürfniſſe hatte; der Militärdienſt war nicht drückend, weil nur eine kleine Mannſchaft erforderlich, und dachten geiſtliche Fürſten nicht daran, ihre Landesſöhne an fremde Werber um ſchnöden Sold zu verkaufen. Nach dem dreißigjährigen Kriege, wo die Reichsfürſten eine größere Militärmacht unterhielten, ſehen wir die ſtändiſche Verfaſſung in weltlichen Staaten allmälig untergehen, während ſie in den geiſtlichen fortbeſtehen bleibt. Carl Caspar v. der Leyen, Johann Hugo v. Orsbeck, Nachfolger Philipp Chriſtophs, waren ausgezeichnet durch Milde ihres Regiments. Sie waren Lieblinge des Volkes, wie Hontheim ſagt, „von deren Thaten unſre Eltern nicht erzählen konnten ohne Schluchzen und Thränen der Rührung“ [1]).

XLIV. Kapitel.

Das Städteweſen, zunächſt die Stadt Trier.

Das Erzſtift Trier hatte nur zwei eigentliche Städte (civitates), Trier und Coblenz, ja in der fränkiſchen Periode nur Trier, da Coblenz, unter den Römern ein Caſtell, in fränkiſcher Zeit ein königlicher Maierhof, erſt nach der Schenkung an Erzbiſchof Poppo (1018) ſich allmälig zu einer Stadt aufgeſchwungen hat. Was wir daher hier über das

[1]) Prodrom. in dedicat.

Städteweſen in älterer Zeit bis zu Ende des 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts ſagen, findet zunächſt nur auf Trier Anwendung.

Unter den fränkiſchen Königen beſtand die unmittelbare Obrigkeit jeder größern Stadt aus einem Grafen (comes), der die Gerichtsbarkeit über dieſelbe und den umliegenden Gau beſaß und dieſelbe als Präſident mit mehren Richtern als Aſſeſſoren um ſich ausübte. Er war Richter und Präfekt der Stadt und des Gaues. Seine Ernennung ging vom Könige oder Kaiſer aus, und war ſein Amt nicht erblich, wie es ſpäter erſt geworden iſt, in Frankreich im 10. Jahrhunderte, in Deutſchland noch ſpäter erſt. Zur Ueberwachung dieſer comites wurden von Zeit zu Zeit königliche Geſandte (missi, legati dominici sive regii) von dem Könige in die Städte und Provinzen entſendet, um diejenigen zu überwachen, welchen die Gerichtspflege anvertraut war, Klagen und Beſchwerden zu heben und die Grafen zurechtzuweiſen, wenn ſie unrecht gehandelt, und um angeſehene, weiſe und gottesfürchtige Männer zu Richtern zu beſtellen, Alles im Namen des Königs. Auch hatten ſie für die öffentliche Sicherheit zu ſorgen, die Provinzen von Räubern zu reinigen, für gerechte und billige Behandlung der Armen, Wittwen und Waiſen zu wachen. Nebſt der Juſtizpflege lag dem Grafen auch ob, die Kriegsmannſchaft aus ſeinem Bezirke zu dem Heerbanne zu führen.

Als nun im 8. und 9. Jahrhunderte das Comitat, d. i. der Inbegriff der dem Grafen zuſtehenden Gerichtsbarkeit, in unſerm Erzbisthum aus Uebertragung der Könige an unſre Erzbiſchöfe übergegangen iſt, trat der Vogt (advocatus) der Trieriſchen Kirche an die Stelle des Grafen und übte nun aus Uebertragung und im Namen des Erzbiſchofs die Gerichtsbarkeit in der Stadt Trier aus. Der Obervogt der Trieriſchen Kirche war, wie wir früher gehört haben, der Pfalzgraf bei Rhein, der alſo die Vogtei in Trier hatte, während Untervögte die Gerichtsbarkeit in den übrigen Diſtrikten des Erzbisthums zu verwalten hatten. Dieſe Vögte hielten jährlich drei Generalgerichtsſitzungen in ihren Diſtrikten und fiel ihnen ein Drittel der Strafgelder zu, während zwei Drittel der Kirche gehörten, für welche ſie die Rechtspflege ausübten. Zu Ende des 12. Jahrhunderts ging die Obervogtei über Trier ein oder beſſer, kehrte in die Hände des Erzbiſchofs von Trier wieder zurück; in der Mitte des 13. ebenfalls die über Coblenz und übten die Erzbiſchöfe fortan ſelbſt oder durch andre von ihnen beſtellte Beamte die Rechte aus, welche früher die Vögte in ihrem Namen ausgeübt hatten. Bei dem Einbrechen des Fauſtrechts nämlich hatte der Schutz, den die Vögte zu leiſten im Stande waren, ſich als weit unzureichend gezeigt; auch wurden überall bittere Klagen von den Kirchen, biſchöflichen und

abteilichen, geführt, daß die Vögte die Kirchen mehr bedrückten und beraubten, als ſchützten; unſre Erzbiſchöfe ließen daher die Vogteien eingehen und bewarben ſich um Vaſallen, errichteten Burgen, mit denen ſie Burgmänner belehnten. Zur Verwaltung der Juſtiz in den Städten ſetzten ſie nun einen Schultheiß (praetor) mit Scheffen als Aſſeſſoren und Richtern (Scheffengericht) an.

Bis zu dieſer Zeit — zum dreizehnten Jahrhunderte — iſt von einer andern ſtädtiſchen Obrigkeit oder Behörde nicht Rede. Wohl iſt bereits unter Kaiſer Friedrich I und unſerm Erzbiſchofe Hillin von der Stadt Trier ein Verſuch gemacht worden, ſich zu einer Commune zu organiſiren und ſich eine eigene Obrigkeit zu wählen; ohne Zweifel war es der erſte Verſuch und ſein Ausgang zeigt ſonnenklar, wie das gegenſeitige Rechtsverhältniß zwiſchen den Erzbiſchöfen und der Stadt Trier damals geweſen iſt, und daß der Stadt, als untergeben der Gerichtsbarkeit des Erzbiſchofs, das Recht nicht zuſtand, ſich ſelbſt eine Obrigkeit zu wählen. Der Vorgang iſt aber für die nachherige Geſchichte der Stadt und zur Orientirung in ihrem langen Streite mit den Churfürſten wegen prätendirter Reichsunmittelbarkeit ſo wichtig, daß wir hier näher auf denſelben eingehen müſſen.

Bekanntlich hat das in dem 13. und 14. Jahrhunderte in den Städten entſtandene Zunftweſen, von welchem tiefer unten eigens gehandelt werden wird, einen bedeutenden Einfluß auf die Geſtaltung des ſtädtiſchen Regiments ausgeübt. Kyriander (eigentlich Hermann) der Advocat der Stadt Trier in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in ihrem Streite mit dem Churfürſten um Reichsunmittelbarkeit, meint nun, bereits unter Kaiſer Friedrich I, näher, um das Jahr 1161, hätten zu Trier bereits Handwerkerzünfte und Innungen beſtanden, die ihre eigenen Geſetze und eigene Meiſter gehabt hätten. Aus dieſer Angabe will er dann weiter einen Beweis bilden, daß die Stadt ſich zu jener Zeit einer beſondern Freiheit erfreut, eine ſich ſelbſt nach eigenen Geſetzen regierende Stadt geweſen ſei. Er ſchreibt nämlich. „Bekanntlich haben zur Zeit Kaiſer Friedrich I zu Trier unter den Bürgern Sodalitäten oder Bürger-Tribus (sodalitates seu tribus civium) im Deutſchen „„Zunfften und Broderſchafften““ beſtanden und haben dieſelben ihre Meiſter und die Zünfte ihre eigenen Geſetze gehabt“[1]).

Unſer Brower hat dieſe Angabe ohne weitere Prüfung angenommen und hat ſich begnügt, die falſchen Folgerungen, die Kyriander zu Gunſten der vorgeblichen Immedietät oder Reichsfreiheit der Stadt Trier gezogen

[1]) De origine et statu . . Aug. Trevir. Part. XIII. p. 104 et 105 edit. orig.

hat, zu widerlegen [1]). Daſſelbe hat Hontheim gethan, in der Bemerkung, Kyriander habe mit unglücklichem Erfolge ſich auf jene Bürgerzünfte (collegia civium) berufen, um die Freiheit der Stadt zu erweiſen, da dieſelben ja eben durch Kaiſer Friedrich I gänzlich aufgelöſt und zwar als eine Neuerung verboten worden ſeien [2]). Kyriander bedient ſich jener ſeiner Behauptung von dem Vorhandenſein von Zünften zur Zeit des Kaiſers Friedrich I alſo, daß er ſagt, es hätten zu Trier, wie in vielen andern Städten, Dienſtmannen oder Ritter gelebt, die ſammt den Scheffen und den übrigen Patriciern für die Vornehmern gegolten hätten, in deren Händen von alten Zeiten her die Regierung der Stadt gelegen, wie noch bis auf unſre (Kyrianders) Tage in der (freien Reichs-)Stadt Nürnberg. Aehnlich ſei es mit dem Stadtregimente in andern Städten des Reichs geweſen, zu Cöln, Lüttich, Aachen und in andern, in deren Jahrbüchern erzählt werde, wie frühe die jetzige Verfaſſung eingeführt worden ſei; daß nämlich die Zünfte der Bürger ihre aus dem Volke gewählten Rathsherren und obrigkeitlichen Perſonen aufgeſtellt, und die Patricier nicht allein das ſtädtiſche Regiment in Händen gehabt hätten. Demnach meint nun Kyriander, Trier ſei ſeit Einwanderung der Franken in Gallien eine freie, nach ihren eigenen Geſetzen ſich ſelbſt regierende Stadt geweſen; das Regiment hätten die Optimaten derſelben geführt und zur Zeit Friedrich I hätten bereits die Zünfte ſich Antheil an demſelben erworben gehabt.

Indeſſen iſt die ganze Argumentation Kyrianders ein grober Irrthum oder vielmehr ein Advokatenkniff, weil die Annahmen, von denen ausgegangen wird, grundfalſch ſind. Vorerſt wird angenommen, ja geradezu behauptet, ſeit der Einwanderung der Franken habe es Städte in Gallien gegeben, die beſondere Freiheiten genoſſen und ſich ihre eigenen Obrigkeiten gewählt hätten. Wir wiſſen aber, daß die Städte mit den umliegenden Gauen unter Grafen geſtanden haben, die von den Königen geſetzt wurden und im Namen dieſer alle Gerichtsbarkeit ausübten, daß das Comitat zu Trier auf unſre Erzbiſchöfe übergegangen iſt, die zuerſt durch ihren Vogt und ſeit dem 13. Jahrhundert durch ein Scheffengericht mit einem Schultheiß die Gerichtsbarkeit ausgeübt haben. Kyriander ſtatuirt alſo für Trier eine Ausnahmeſtellung in fränkiſcher Zeit, die geradezu mit aller Geſchichte im Widerſpruche ſteht. Und ferner iſt auch die andre Annahme Kyriander's, daß es unter Friedrich I zu Trier ſchon Zünfte gegeben habe, nicht minder falſch.

---

[1]) Annal. Trev. Tom. II. n. 134 et 135.

[2]) Hist. dipl. Tom. I. p. 594 n. c.

Weil aber dem Brower und dem Hontheim dieſe Falſchheit entgangen iſt, wollen wir dieſelbe in Kürze hervorheben.

Die Behauptung Kyriander's, daß zur Zeit Friedrich I bereits die Zünfte zu Trier beſtanden hätten, iſt hergenommen aus einer Urkunde dieſes Kaiſers, worin es heißt: „Auch ſoll die Vereinigung der Bürger zu Trier (*communio* civium Trevirensium), die auch Eidgenoſſenſchaft heißt (*conjuratio*), die wir in dieſer Stadt, als wir daſelbſt anweſend (1157), vernichtet und mit unſerm Anſehen gänzlich unterſagt haben, die aber danach wieder, wie wir gehört, erneuert worden, aufhören und nichtig ſein“ [1]).

Man muß, wie Kyrander, von Parteiintereſſen befangen ſein, um in jener communio oder conjuratio der Bürger zu Trier Zünfte und Bruderſchaften zu finden, die bereits an dem ſtädtiſchen Regimente Antheil gehabt hätten, und daß Kaiſer Friedrich I dieſe Verfaſſung des Regimentes aufgehoben, d. i. die ſtädtiſche Freiheit geſchmälert habe. Was immerhin dieſe communio civium geweſen ſein möge, ſo viel geht aus dem Texte der kaiſerlichen Urkunde hervor, daß es eine Neuerung geweſen, indem es heißt, ſie ſoll verboten ſein und der Erzbiſchof und der Pfalzgraf (als Vogt der Trieriſchen Kirche) ſollen Beide die herkömmliche Jurisdiktion ausüben. Daß die Verbindung der Bürger zu Trier — denn eine ſolche war es jedenfalls — eine Neuerung geweſen und zwar zum Nachtheil der Rechte und des Anſehens des Erzbiſchofs, das geht ſonnenklar aus dem Schreiben des Pfalzgrafen Conrad an die Bürgerſchaft zu Trier hervor, unmittelbar nach dem Erlaſſe jener Urkunde des Kaiſers. Der Erzbiſchof Hillin nämlich hatte auf dem Reichstage vor dem Kaiſer und den Reichsfürſten Klage vorgebracht über die Neuerungen der Bürger zu Trier, und daß dieſe unter Zuſtimmung des Pfalzgrafen Conrad, des Vogts der Trieriſchen Kirche, vorgenommen worden ſeien. Die Klagen waren ſo begründet, daß die Fürſten alle einſtimmig erklärten, in Form eines richterlichen Spruchs und in kaiſerlicher Machtvollkommenheit müſſe dem Pfalzgrafen verboten werden, jene Neuerungen länger zu dulden. Der Pfalzgraf eröffnete nun der Bürgerſchaft: „daß ſein Herr, der Erzbiſchof von Trier, vor dem Kaiſer und der

---

[1]) Communio quoque civium Trevirensium, quae et conjuratio dicitur, quam nos in civitate destruximus, dum praesentes fuimus, et autoritate nostra prorsus interdiximus, quae et postea, sicut audivimus, reiterata est, cassetur et in irritum revocetur, imperiali edicto statuentes, ne deinceps studio archiepiscopi vel industria comitis Palatini reiteretur, uterque, archiepiscopus videlicet et comes Palatinus debitam justitiam in civitate habeat et consuetam. Honth. I. p. 594.

Reichsverſammlung eine ſchwere Klage vorgebracht darüber, daß die Bürger gegen ſeine (des Erzbiſchofs) Ehre und die alten Rechte der Stadt Trier gewiſſe neue Gewohnheiten und gewiſſe ungewohnte Rechte einer Art Bürgergenoſſenſchaft (communio) unter ſich aufgerichtet und daß ich mich bei Gelegenheiten zur Einwilligung hiezu habe verleiten laſſen." Und ſodann eröffnet der Pfalzgraf der Bürgerſchaft, in Folge des an ihn ergangenen Reichsbeſchluſſes, den Befehl: „daß ſie von ihrem Vorhaben gänzlich abzuſtehen und die ſchuldige Ehre ſeinem Herrn dem Erzbiſchofe in dieſen und allen andern Stücken zu erweiſen und deſſen Anordnungen und Willen nie entgegen zu handeln hätten" [1]).

Hienach iſt es keinem Zweifel unterworfen, daß die Bürger zu Trier eine Verbindung unter ſich eingegangen hatten, die zum Zwecke hatte, der Gerichtsbarkeit des Erzbiſchofs ſich zu entziehen, und ſich ſelber nach eigenen Geſetzen zu regieren. Es war das erſte Auftauchen des Gelüſtens nach Reichsfreiheit. Daß dem ſo ſei und daß an dieſer Stelle nicht von Zünften in dem Sinne von Handwerkerverbindungen, ſondern von einer Conſpiration der Bürger insgeſammt zu politiſchen Zwecken die Rede ſei, ergibt ſich auch ferner noch aus den hiſtoriſchen Notizen des Gloſſarium von Du-Cange zu dem Worte communio (communia, communitas), von welchem unſer Wort Commune, Gemeinde, herzuleiten iſt. Nach dieſen Notizen ſind ſolche communiae (Bürgergemeinheiten) zuerſt in Frankreich von Ludwig VII errichtet worden, der, um die Uebermacht und räuberiſche Tyrannei der Vaſallen zu brechen und Ordnung in ſeinem Reiche zu ſchaffen, unter Vermittelung der Biſchöfe die Bürger der Städte ſich vereinigen ließ, damit ſie bewaffnet ihm Hilfe leiſteten im Kampfe gegen die Vaſallen. Nachdem ſo unter königlicher Autorität das Beiſpiel gegeben war, ſchloſſen auch Städtebewohner ſich zu einer Gemeinheit zuſammen, um ſich der Gerichtsbarkeit von Vaſallen zu entziehen, und ſich unmittelbar an den König anzuſchließen. Ein Beiſpiel hievon wird angeführt von der biſchöflichen Stadt Vezelay, das mit unſerm Vorgange die vollendetſte Aehnlichkeit hat. „Die Bürger von Vezelay, heißt es, haben eine Commune unter ſich aufgerichtet, indem ſie eidlich ſich verbindet, fortan der Gerichtsbarkeit (der Herrſchaft) der Kirche (des Biſchofs) nicht mehr unterthänig ſein zu wollen" [2]). Hier haben wir die communio und die conjuratio,

---

[1]) Honth. I. p. 595.

[2]) Vezeliacenses *communiam* inter se facientes, communiter *conjurasse*, quod Ecclesiae dominio ulterius non subjacerent.

gerade wie zu Trier gegen den Erzbiſchof Hillin, wie in der Urkunde des Kaiſers Friedrich I in Betreff unſrer Stadt geſagt iſt. Was aber näher noch die Bürger zu Trier mit jener communio gewollt, ergibt ſich ferner aus Du-Cange, wo er die vornehmſten Rechte einer ſolchen communia angibt. Dieſe waren das Scabinat (Scheffenthum) d. i. ein Scheffengericht, Rathscollegium, eigene Obrigkeit (majoratus), eigenes Siegel, ein Wachthurm mit (Sturm-)Glocke darin und Gerichtsbarkeit. Scabinatus, Collegium, Majoratus, Sigillum, Campana, Berfridus [1]) et Jurisdictio, wie Du-Cange ſagt.

Unter Kaiſer Friedrich I begannen die Städte vielerwärts, zuerſt die für den Handel ſo günſtig gelegenen italieniſchen, durch Handel, Verkehr und Gewerbe reich und mächtig zu werden und ſuchten daher, wo ſie konnten, ſich von ihren bisherigen Herrſchaften unabhängig zu machen, ſich ſelber nach eigenen Geſetzen zu regieren und ſich ſelber ihre Obrigkeiten zu wählen. Es iſt bekannt, wie lange und ſchwere Kämpfe eben der genannte Kaiſer mit den mächtigen und nach Unabhängigkeit ringenden Städten Oberitaliens zu kämpfen hatte, und es liegt daher die Vermuthung nahe, daß er eben wegen der in Italien gemachten Erfahrungen das in deutſchen Städten ebenfalls auftauchende Gelüſten nach Unabhängigkeit bei ſeinem erſten Sichtbarwerden ſo entſchieden niederzuhalten ſuchte. Sein Nachfolger, Kaiſer Friedrich II, folgte hierin ſeinen Fußſtapfen und verbot den Städten nicht allein Gemeindeverſammlungen und das Wählen eigener Obrigkeiten, wie dieſe immer heißen möchten, ſondern auch die Bildung von Handwerkszünften und Handwerksbruderſchaften ohne Erlaubniß ihrer Obrigkeiten, weil eben aus den Zünften ein unabhängiges ſtädtiſches Regiment ſich zu entwickeln pflegte. Derſelbe gab daher eine merkwürdige Reichstagsverordnung im Jahre 1232 in Betreff der Rechte der Reichsfürſten bezüglich der Städte, deren Inhalt hier angegeben werden muß, weil

---

[1]) Berfridus, belfridus und noch mehre ähnliche Formen, das franzöſiſche *beffroy*, bezeichnete zuerſt eine Kriegsmaſchine, erbaut in Form eines Thurms, der die Höhe von Stadtmauern überragte, mehre Stockwerke mit Zimmern hatte und auf vier Rädern fortbewegt wurde. In dieſen Thurm ſtellten ſich bewaffnete Soldaten zum Angriff und zur Vertheidigung bei Städten und befeſtigten Lagern. Später aber wurden Berfridi genannt hohe Thürme, die in den Städten errichtet wurden, in deren höchſtem Gemache ſich Wächter befanden, welche bei Annäherung eines Feindes die in dieſem Thurme befindliche Sturmglocke (campana) anzuſchlagen hatten, worauf die Bürger ſich bewaffnet einfinden mußten. Dieſe Glocke wurde ſodann auch angezogen, wenn die Bürger zu andern Zwecken zuſammenzuberufen waren, woher ſie auch den Namen Bannglocke (campana bannalis) erhalten hat, weil ſich die Bürger, die innerhalb des Bannes der Stadt wohnten, auf ihren Schlag zu verſammeln hatten.

aus derſelben hervorgeht, daß damals den Fürſten die Gerichtsbarkeit über ihre Städte zuſtand, dieſe aber nicht befugt waren, ſich ſelber Obrigkeiten zu ſtellen. Die Conſtitution ſagt aber, daß die Reichsfürſten, geiſtliche und weltliche, in ihren vom Kaiſer und Reiche übertragenen Rechten und Freiheiten gehandhabt und dieſe letztern in der weiteſten Ausdehnung ihnen zuſtehen ſollten[1]). Daher caſſire der Kaiſer und vernichte Alles, was in Städten etwa geſchehen zur Schmälerung der Rechte der Fürſten, die Aufſtellung von Gemeinderäthen (communia consilia), Bürgermeiſtern oder ſtädtiſchen Rektoren (Magistros civium seu rectores) und andrer wie immer benannter ſtädtiſchen Beamten, die von der Geſammtheit der Bürger ohne Einwilligung der Erzbiſchöfe oder Biſchöfe aufgeſtellt werden, wie dieſelben auch nach Verſchiedenheit der Städte benannt ſein mögen. Ebenſo auch vernichtet der Kaiſer die Bruderſchaften jeglichen Handwerks und Zunfteinigungen, wie ſie immer heißen mögen; ohne Zweifel für den Fall, daß ſie ohne Zuſtimmung des betreffenden Fürſten errichtet worden ſind. Und endlich heißt es geradezu: „Denn wie bisheran die Herrſchaft über die Städte und alle Güter, die von der kaiſerlichen Majeſtät verliehen werden, den Erzbiſchöfen und Biſchöfen zugeſtanden hat, ſo wollen wir auch, daß dieſelbe Herrſchaft auch ihnen und ihren Beamten, die ſie ſelber angeſtellt haben, auf immer verbleiben ſoll, ohne daß dieſen irgend ein Mißbrauch, wenn ein ſolcher irgend ſich widerrechtlich eingeſchlichen, entgegenſtehen könnte u. ſ. w.“[2]).

Aus den im Vorſtehenden dargelegten Daten, die theils allgemein deutſchen, theils ſpeciell Trieriſchen Conſtitutionen der Kaiſer entnommen ſind, geht hervor, daß es bis gegen die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts zu Trier keine von der Stadt ſelbſt angeordnete Obrigkeit gegeben, die Stadt ſich nicht ſelbſt regiert habe, ſondern daß ſie der Herrſchaft der Erzbiſchöfe in weltlichen Dingen unterworfen geweſen ſei. Nach der Rückkehr der Vogteigerechtigkeit in die Hände der Erzbiſchöfe unter Johannes I (1197) ernannten die Erzbiſchöfe einen Schultheiß mit Scheffen, die in ihrem Namen die Gerichtsbarkeit ausübten und das ſtädtiſche Regiment führten. So war es zu Trier ſeit dem Beginne des 13. Jahrhunderts, und ſo wurde es zu Coblenz

---

[1]) Libertates et dona, quae nunc possident et sunt pro tempore possessuri, *latissima interpretatione gaudeant* etc.

[2]) Siehe die Conſtitution bei Müller, Reichstagsabſchiede I. Bd S. 15 u. 16; bei Honth. I p. 711 et 712.

unter Erzbiſchof Arnold II einige Jahrzehnte ſpäter. Daß es zu Trier ſo geweſen, erſehen wir auch aus der Einigung der ſieben Hauptkirchen hierſelbſt aus dem Jahre 1242, wo es heißt: „Wenn Jemand aus den Excommunicirten widerſpenſtig der h. Meſſe und dem Gottesdienſte ſich eindrängt und aufgefordert fortzugehen nicht Folge leiſtet, ſo ſoll vor dem Evangelium der Prieſter die Kirchengewänder ablegen und der Chor hinausgehen; und ſodann ſind der Schultheiß und die Scheffen (das Scheffengericht) aufzufordern, ſofern es ein Trieriſcher Bürger iſt, daß ſie einen ſolchen zu Strafe ziehen, und ſollten ſie darauf nicht eingehen, ſo wären ſie ſelbſt wegen Nachläſſigkeit als Excommunicirte zu publiciren“ [1]). Juſtiz und Polizei lagen alſo in den Händen des von dem Erzbiſchofe angeſetzten Scheffenraths oder Scheffengerichts in der Stadt.

Allerdings hat um dieſe Zeit die Stadt Schritte gethan, die Herrſchaft der Erzbiſchöfe abzuſchütteln und ſich ſelber zu regieren als Freiſtadt. Die Gelegenheiten, die ſie ſich für dieſe Schritte auserſah, ſind ſehr anrüchiger Natur und weiſen eben dadurch auf gänzlichen Mangel an Rechtsgründen für ihren erhobenen Anſpruch. Der erſte Schritt fällt in das Jahr 1212, folgte unmittelbar auf den Tod des Erzbiſchofs Johannes I, unter welchem die Vogtei über Trier in die Hände des Erzbiſchofs zurückgekehrt war. Inſofern war der Zeitpunkt klug gewählt, als eben erſt unter jenem Erzbiſchofe die Advocatie über die Stadt an die Trieriſche Kirche zurückgekehrt war, und ſonach das Ableben desſelben der Stadt die erſte und zugleich günſtigſte Gelegenheit darbot, dieſe Advocatie ſelber an ſich zu ziehen und das Uebergehen derſelben auf die Nachfolger des Johannes zu verhüthen. Unmittelbar vor dem Tode des Erzbiſchofs war nun Kaiſer Otto IV wegen Eidbrüchigkeit von Papſt Innocenz III in den Bann gethan worden. Sofort haben ſich alle Hohenſtaufiſch geſinnten deutſchen Fürſten von dem gebannten Wittelsbacher abgewendet und unter dieſen auch der Erzbiſchof von Trier, ſind zuſammengetreten und haben den hoffnungsvollen Enkel Friedrich Barbaroſſa's, Friedrich II, zum Kaiſer gewählt. Otto aber ſuchte ſich zu halten und warb ſich Anhänger, wie er konnte; die Stadt Trier benützte dieſe Gelegenheit, wo derſelbe in der Noth ſich befand und gegen den Papſt und die geiſtlichen Wahlfürſten und darunter den Erzbiſchof von Trier äußerſt aufgebracht war, und ließ ſich von demſelben 1212 zu Hagenau einen Freibrief ausſtellen, worin

[1]) Honth. I. p. 728. Hontheim macht zu der angeführten Stelle die richtige Bemerkung, „daß damals in den Händen des Scheffengerichts das ſtädtiſche Regiment geweſen ſei“.

der Gebannte, dem ſchon ein andrer Kaiſer gegenüberſtand, in Anerkennung der Anhänglichkeit der Stadt Trier an ihn und das Reich und der ihm geleiſteten Unterſtützung die Dienſtmannen und Bürger der Stadt, ihre Perſonen und Güter, in ſeinen und des Reiches beſondern Schutz nimmt (sub nostram et imperii specialem defensionem recepimus) [1]).

So hatte die Stadt den erſten Schritt gethan, ſich der Herrſchaft des Erzbiſchofs zu entziehen, ohne Wiſſen und Einwilligung dieſes, bei einem gebannten Kaiſer, von dem ſich bereits der größte Theil des Reiches abgewandt hatte und der durch jedes Mittel ſich gegen den neugewählten König Friedrich II zu halten ſuchte. Dieſer für den Geber und die Empfänger wenig ehrenvolle Freibrief war ſpäter das älteſte, erſte und Hauptdocument, welches die Stadt für ihre prätendirte Reichsfreiheit beizubringen hatte. Das zweite aber war aus dem Jahre 1242, ausgeſtellt von König Conrad, dem Sohne des noch lebenden und excommunicirten Friedrich II, und iſt ebenſo anrüchiger Natur, wie jenes erſte. Nach dem Tode des Erzbiſchofs Theoderich nämlich (28. März 1242) war „von dem größern und einſichtsvollern Theile des Clerus“ zum Erzbiſchof gewählt worden Arnold II (von Iſenburg), während ein Theil des Adels dieſem den Propſt von St. Paulin, Rudolph von der Brücken, aus einem zu Trier mächtigen Rittergeſchlechte, das ſeinen Sitz in den römiſchen Feſtungswerken an der Moſelbrücke bei St. Barbara hatte, entgegengeſetzt hat. In des gebannten Kaiſers und ſeines Sohnes Conrad Schutz fand Rudolph eine mächtige Stütze, während von Beiden Arnold gehaßt wurde, aus keinem andern Grunde, als weil er ein Iſenburger war und ein Verwandter des Hauſes Epſtein oder des Erzbiſchofs Siegfried von Mainz, der durch ſeine Anhänglichkeit an den päpſtlichen Stuhl ſich und ſeiner ganzen Verwandtſchaft den Unwillen und die Erbitterung Friedrichs und ſeines Sohnes Conrad zugezogen hatte. Der großen Anſtrengungen und der hartnäckigen Kämpfe der Rudolphiſchen Partei und des Königs Conrad ungeachtet ſiegte die Sache Arnold's und Rudolph mußte ſich zurückziehen. Die hiedurch geſteigerte feindſelige Geſinnung Conrad's gegen den Erzbiſchof Arnold benützte die Stadt, ſich von demſelben einen Freibrief zu erwirken, und das Anſuchen kam Conrad gelegen, ſeinen Unwillen gegen den Erzbiſchof auszulaſſen. Unter dem 14. Juli 1242 ſtellte er daher der Stadt einen Schutzbrief aus, worin er die Bürger in dankbarer Anerkennung der Dienſte, die ſie ſeinem Vater, dem Reiche

[1]) Brow. annal. Trev. libr. XV. n. 90.

und ihm geleiſtet und fürder noch leiſten können, „mit ihren Perſonen und Gütern unter ſeinen und des Reiches beſondern Schutz nimmt“ [1]).

Während der unruhigen und ſchwachen Regierung des Erzbiſchofs Diether (1300—1307) wagte die Bürgerſchaft fernere Schritte zur Schmälerung der Gerichtsbarkeit desſelben über die Stadt. Dem kriegeriſchen Grafen Heinrich von Luxemburg verlieh ſie vermittels eines Bündniſſes mit ihm das Bürgerrecht, und hatte derſelbe von der Zeit ein Haus in der Stadt, galt als Bürger und erhielt dazu jährlich eine Summe von 400 Goldgulden Schutzgeld, wogegen er der Stadt Hilfe gegen Jeden, den Kaiſer und den Erzbiſchof ausgenommen, zuſagte [2]). Offenbar aber lag die Abſicht im Hintergrunde, ſich in dem Grafen eine mächtige Stütze zu gewinnen zur allmäligen Abſchüttelung der Herrſchaft des Erzbiſchofs. Dieſe Abſicht trat auch ſehr bald (1303) offen heraus, in einem förmlichen Aufſtande der Bürgerſchaft gegen die erzbiſchöflichen Beamten der Stadt und den Erzbiſchof ſelbſt. Die Handwerkerzünfte nämlich, die von des Erzbiſchofs Theoderich II Zeit (1212—1242) tolerirt worden, verbanden ſich jetzt behufs größerer Macht durch Statuten zu Genoſſenſchaften und bedienten ſich ihres Einfluſſes zur Aufreizung der Bürgerſchaft. Sie verachteten daher die Optimaten und Scheffen, die mit dem Schultheiß im Namen des Erzbiſchofs die Rechtspflege ausübten, erklärend, daß, ſo lange der Magiſtrat und die Beamtenſtellen nicht allen zugänglich ſeien, das Volk nicht gleichmäßigen Antheil an dem Gemeinweſen habe; kurz, die Zünfte forderten Theilnahme an dem ſtädtiſchen Regimente. Sie trieben dies ſo weit, daß ſie die bisherige Kopfſteuer verweigerten, die Scheffen und ihre Anhänger verjagten, ſich an ihrem Vermögen vergriffen, ihre Stellen eigenmächtig beſetzten und die Gerichtsbarkeit des Erzbiſchofs offen abwarfen [3]). Der Erzbiſchof, äußerſt ſchwach gegenüber Trier wie der Stadt Coblenz, wo Aehnliches vorgegangen, in Ungnade gefallen bei dem Kaiſer Albert und von ſeinen Freunden verlaſſen, hat in einem Vertrage mit der Stadt auf zwei Jahre den Zünften die eingedrungenen Rathsmitglieder zugeſtanden, d. i. die Räthe (consules) derſelben neben ſeinen Scheffen Sitz nehmen laſſen, jedoch ſo, daß dieſelben ſich in die Gerichtsbarkeit

---

[1]) Siehe Brower, annal. Trev. libr. XVI. n. 6. Für die Geſchichte der Entſtehung dieſes Freibriefes ſehe man den Rhein. Antiq. III. Abth. 1. Bd. S. 483—485.

[2]) Dieſes Haus, in der Brodſtraße gelegen, hieß zuerſt „Haus zum Adler“, ſpäter „Königshaus“. Siehe Trier. Wochenblatt von 1818 No. 10.

[3]) Brow. annal. libr. XVI. n. 166.

der Stadt nicht einmiſchten, an Verhängung richterlicher Urtheile keinen Antheil nähmen [1]).

Dieſem Vertage gemäß ſollte allerdings das Scheffengericht mit dem Schultheiß als erzbiſchöfliche Behörde die Juſtizpflege wie bisher ausſchließlich in Händen haben; dagegen ſollten vierzehn Männer erprobter Einſicht jährlich aus der Bürgerſchaft, neun aus den acht Handwerkerzünften, fünf dagegen aus den übrigen Bürgern vom Erzbiſchof, und bei Sedisvacanz von dem Domkapitel, genommen werden zu Räthen, deren Verrichtung darin beſtehen ſollte, daß ſie gemeinſam mit den Scheffen über das gemeine Wohl der Bürger und den Nutzen der Stadt beriethen, jedoch in Juſtizſachen ſich in keinerlei Weiſe einmiſchten. Dieſe Räthe aus der Bürgerſchaft ſollten alſo in rein ſtädtiſchen Verwaltungsſachen mit dem Scheffengerichte gemeinſam zu berathen haben [2]).

Dieſen Vertrag, worin ſich Erzbiſchof und Stadt gleichſam als zwei unabhängige Parteien einander gegenüber ſtehen, wo jede der andern Zugeſtändniſſe macht und Verpflichtungen übernimmt, iſt ſpäter als ein ferneres Document für die prätendirte Reichsfreiheit von der Stadt vorgebracht worden. Mit Recht bemerkt aber Hontheim dagegen, daß jener Vertrag durchaus kein Präjudiz gegen die Rechte des Erzbiſchofs enthalten könne, wie klärlich zu erſehen ſei ſchon allein aus der wenige Jahre darauf erfolgten Convention zwiſchen dem Churfürſten Balduin und der Stadt. Denn, was die Stadt Trier durch eine Rebellion unter dem ſchwachen Diether ſich eigenmächtig genommen hatte und Diether nicht rückgängig machen konnte, das hat ſie unter dem kräftigen Balduin als eine unbefugte Neuerung in der Vereinbarung mit ihm (vom 16. März 1308) wieder aufgeben müſſen.

In dieſer Convention, die den frühern Rechtszuſtand wiederherſtellte, heißt es zu Eingang: „Da Zwiſtigkeit entſtanden iſt zwiſchen Uns Balduin von Gottes Gnaden Erzbiſchof von Trier auf der einen und den Bürgern unſrer Stadt Trier auf der andern Seite, vorzüglich über die Einſetzung von Bürgermeiſtern (super institutione consulum), wie auch wegen Verkleinerung der Weinmaße, ſodann bezüglich der vor Unſerm Schultheiß vorzubringenden Klageſachen und Rechtshändel, eines von Auswärtigen unſern Bürgern zu entrichtenden Zolles und mehrer andrer Neuerungen, Statuten oder Gewohnheiten, die unter Unſerm Vorgänger Diether eingeführt worden ſind; ſo haben wir endlich nach reiflicher

---

[1]) Ibid. n. 167. Vgl. Rhein. Antiq. I. Abth. 4. Bd. S. 571.

[2]) Ibid. n. 167. Vgl. Honth. II. p. 27 et 28.

Berathung zwiſchen Uns und den erwähnten Bürgern und geſtützt auf das Gutachten gutgeſinnter Männer uns dahin geeinigt, daß fortan andre Bürgermeiſter in genannter unſrer Stadt nicht ſein ſollen, als die Scheffen, die von Alters her hier beſtanden haben. Die Weinmaße ſollen von dem nächſt kommenden Remigiusfeſte wieder auf den alten Stand zurückgebracht werden, und ſollen ſo bleiben, wie ſie vor der Verkleinerung geweſen, wenn wir nicht ein Andres hierüber anordnen. Die vor unſern Schultheiß zu bringenden Klageſachen und Rechtsſtreite müſſen von jetzt an und fürder ſo abgethan werden, wie es von Alters her unter den Erzbiſchöfen Heinrich von Vinſtingen und Arnold und Andern ihren Vorfahren geſchehen iſt." Unſer Schultheiß zu Trier, heißt es dann weiter, wird ſich in Behandlung der Rechtsſtreite nach dem Urtheile unſrer Trieriſchen Scheffen richten, die Rechte und Gewohnheiten der Scheffen beobachten, wie es zu den Zeiten der genannten Erzbiſchöfe geweſen iſt; und umgekehrt haben ſich die Scheffen zu richten nach den Rechtsgewohnheiten des Schultheißen, wie es früher geweſen iſt. Auswärtige Bürger der Stadt Trier, die in der Stadt keine Beſitzungen haben und auch nicht darin wohnen, haben Uns Zoll zu entrichten, wie alle Auswärtige überhaupt. Im Uebrigen ſollen die Stadt ſelbſt, die Scheffen, die Wechſeler, die Miniſterialen, die Schatzungsmeiſter, die Handwerker und alle Bürger und Bewohner der Stadt mit den Dörfern Pallien, Bys von St. Eucharius, Euren, Zeven, Oberkerig, Niederkerig und Conz bei ihren Freiheiten, Rechten, Gebräuchen und Gewohnheiten verbleiben, die ſie zur Zeit der Erzbiſchöfe Heinrich und Arnold und deren Vorfahren gehabt haben [1]). Erlaubte und ehrbare Brüder-

---

[1]) Es heißt in der Urkunde: Item civitas ipsa, nec non *scabini, campsores, ministeriales, camerarii, artifices* et alii omnes cives et incolae dictae civitatis etc. Die *scabini* (Scheffen) waren die Beiſitzer (Aſſeſſoren) an den Gerichten, Richter, ſowohl zur Zeit der Gau-Eintheilung, wo Grafen die Vorſitzer der Gerichte waren, als auch ſpäter, als an die Stelle des Grafen der Schultheiß (Praetor) getreten war. In der fränkiſchen Zeit hatte ein Gericht ſieben Scheffen; häufig waren deren zwölf und wurden gewählt aus dem Gerichtsbezirke ſelbſt. Dem Urtheilsſpruche derſelben konnte der Graf und ſo auch ſpäter der Schultheiß nicht entgegen ſprechen. *Campsor*, daſſelbe was cambiator, von cambiare, cambire, wechſeln, tauſchen, iſt ein Wechſeler (nummularius), Banquier, wie Du-Cange in ſeinem glossarium mit vielen Stellen aus mittelalterlichen Schriften zeigt. *Ministeriales:* dieſes Wort bezeichnet Perſonen verſchiedenen Ranges, Hofbeamte der Kaiſer, Könige, dann der Herzoge, Grafen und Lehenherren überhaupt, auch Aufſeher der Hofgüter. Bei den Deutſchen aber bildeten ſie ſeit dem 12. und 13. Jahrhundert den untern Grad des Adels, wie Du-Cange nachweiſt. *Camerarii:* von den verſchiedenen Bedeutungen, die Du-Cange anführt, ſcheint mir nur die eine

ſchaften (Zünfte), wenn ſolche ſich zur Zeit Boemund's und andrer Vorfahren gebildet haben, wollen wir aufrecht erhalten haben. Auch ſtimmen wir zu, daß die Scheffen und die Gemeinde, wenn ſie unter ſich darin übereinkommen, ſich für ſtädtiſche Bedürfniſſe und den gemeinen Nutzen eine Acciſe aufzuerlegen, ſo jedoch, daß Ordensleute, Geiſtliche und Forenſen nicht damit belegt werden. Die Thore der Stadt, die Schlüſſel von denſelben und die Stadt ſelbſt ſollen bewacht werden, wie es geſchehen iſt vor der Wahl des Erzbiſchofs Diether. Endlich gelobt der Churfürſt, alle ihm etwa während der Streitigkeit zugefügten Beleidigungen zu verzeihen, und daß er in aller Treue die alten Rechte und Gewohnheiten ſeiner Stadt Trier beobachten, erhalten und für der Stadt und ihrer Bürger Wohlfahrt nach Kräften wirken werde. Scheffen und Bürger der Stadt verſprechen, alles hier Geſagte in aller Treue zu beobachten und bekräftigen es mit Anfügung des Siegels der Stadt [1]).

So viel iſt aus dieſem Vorgange zu erſehen, daß die Stadt allerdings unter Erzbiſchof Diethers ſchwacher Regierung den Verſuch gemacht hat, ſich die Rechte einer Freiſtadt anzueignen, ſich eine eigene Obrigkeit zu wählen, wenigſtens für die Verwaltung, und ſelbſt Zoll von Auswärtigen zu erheben, was bekanntlich ein Regale war. Allein ſie mußte, um ſich ſolche Rechte anzueignen, den frühern Rechtszuſtand gewaltſam abändern, Beweis genug, daß ſie bis heran keine Freiſtadt geweſen war. Balduin hat daher weiter nichts gethan, als das frühere Rechtsverhältniß zwiſchen dem Churfürſten und der Stadt Trier wieder hergeſtellt. Dieſes Verhältniß und die landesherrliche Hoheit des Churfürſten über die Stadt Trier hat bald danach Kaiſer Ludwig IV (den 23. Aug. 1332) feierlich ausgeſprochen in der Beſtätigung der bisherigen Privilegien der Trieriſchen Kirche. Nachdem er der großen Verdienſte des Churfürſten Balduin um Erhaltung der Rechte und Ehren

---

hierher zu paſſen, wonach es Aufſeher über die Qualität und den Preis der Lebensmittel, über Maße, Gewichte u. dgl. bezeichnet, die auch (Polizei-)Strafen auf Contraventionen in dieſen Dingen aufzuerlegen hatten. Zunächſt aber bedeutet camerarius einen Schatzmeiſter, der die Aufſicht über die Pretioſen und Schätze an einem königlichen Hofe hatte; auch gab es in einigen Reichen Provinzial-Schatzmeiſter, und dieſe hatten die königlichen Einkünfte einzuziehen. Ebenſo beſtand in den Klöſtern ein officium camerarii und hatte auch hier der camerarius die Einkünfte des Kloſters in Empfang zu nehmen und aus demſelben die laufenden Ausgaben zu beſtreiten. Die drei erſten Bezeichnungen ſind ohne Zweifel dieſelben, welche auch in einer deutſchen Urkunde vom Jahre 1400 vorkommen, wo es in einer Scheffengerichtsordnung heißt: „er were Scheffen, Weſeler (Wechſeler) oder Leeman (Lehenmann). Siehe Honth. II. 313.

[1]) Honth. II. p. 35 et 36.

des Reiches in Italien und Deutschland, für das er Gut und Blut eingesetzt habe, Erwähnung gethan, nennt er die Städte und Ortschaften des Erzstifts, denen Städterechte zustehen sollen, fügt dann aber hinzu — „aber nur insoweit, daß hieraus dem Erzbischofe und seinen Nachfolgern kein Präjudiz entstehe, und daß er und die Nachfolger die volle und freie Gerichtsbarkeit gegen alle Verbrechen und Vergehen in diesen Ortschaften auszuüben haben, selbst in Person oder durch einen Andern oder Andre, und daß sie die hohe und niedere Gerichtsbarkeit (nec non tam meri quam mixti imperii justitias) besitzen und zur Ausführung bringen." Die Städte und Ortschaften, über die dem Churfürsten die bezeichnete Hoheit zustehe, werden nun genannt und steht an erster Stelle Trier und folgen darauf: Saarburg, Merzig, Grimburg, Welschbillig, Kyllburg, Malberg, Manderscheid, Wittlich, Bernkastel, Baldenau, Baldeneck, Zell, Cochem, Clotten, Esch, Treis, Carden, Alken, Mayen, Münstermaifeld, Coblenz, Capellen, Niederlahnstein, Baldenstein, Montabaur, Hartenfels, Leudesdorf, St. Wendel, Schmidtburg [1]).

Diesem kaiserlichen Diplome gemäß war das Verhältniß der Stadt Trier zu dem Churfürsten kein anders als das der Stadt Coblenz und der kleinern Städte (oppida) des Erzstifts, und stand dem Churfürsten über jene dieselbe Hoheit zu wie über alle andern. Auch ist aus dem, was wir bisher über dieses Rechtsverhältniß gehört haben, zu sehen, daß dieses Diplom nichts Neues eingeführt, sondern den bisherigen, schon Jahrhunderte bestehenden Zustand bestätigt hat, und daß demnach Kyriander's Einrede, des Erzbischofs Hoheit über Trier stütze sich zuerst auf dieses Diplom, mit der Geschichte nicht in Einklang steht.

Einen neuen Versuch, wie früher unter Diether, machte die Stadt 1363 unter dem Erzbischofe Cuno von Falkenstein (1361—1388). die Herrschaft desselben abzuschütteln und sich selbst Gesetze zu geben und sich zu regieren. Die Bürgerschaft nahm das Recht über die Mosel in Anspruch, nöthigte die auf derselben fahrenden Schiffe drei Tage Markt am Ufer zu halten; Municipalgesetze wurden aufgestellt über die Erbschaften der Geistlichen, über Verkauf und Kauf von Grundgütern zur Beschränkung der Rechte der Geistlichen. Die Zünfte, bis heran tolerirt, nunmehr durch die große Anzahl ihrer Genossen und ihr Vermögen mächtig, griffen die kirchliche Freiheit an und erlaubten sich Eingriffe in die Gerichtsbarkeit des Erzbischofs; der Bürgerrath wollte die Rechte des Schultheißen schmälern und weigerte sich, ihm bei Gerichtsverhandlungen beizusitzen. Dieser neuen Erhebung der

[1]) Honth. II. p. 118 seqq.

Stadt gegenüber ſchloß Cuno unter dem 9. Juni 1364 ein Bündniß mit dem Herzoge von Luxemburg, des Inhaltes, daß der Herzog die Ausfuhr von Lebensmitteln aus ſeinem Lande für Scheffen, Rath und Bürgerſchaft zu Trier verbot, bis dieſelben ſich zum Gehorſam unter den Erzbiſchof gefügt hätten, und daß er nöthigenfalls mit bewaffneter Macht den Erzbiſchof gegen die Stadt unterſtützen wolle, wogegen der Erzbiſchof, für eintretende Fälle, Gleiches dem Herzog zu leiſten verſprach.

Dieſem Bündniſſe ſetzte die Stadt ein ähnliches entgegen, abgeſchloſſen unter dem 18. Oct. 1364 mit dem Herzoge von Lothringen, wonach dieſer die Stadt in ſeinen Schutz nimmt, und falls Jemand gegen ſie Krieg führen wolle, werde der Herzog ihr hundert Mann zu Hilfe geben; und ſollte Jemand die Stadt belagern, ſo wolle er ihr mit ſeiner ganzen Macht zu Hilfe ziehen. Für dieſen Schutz habe die Stadt ihm jährlich dreihundert Goldgulden zu zahlen.

Zugleich wurde nun der Streit vor den kaiſerlichen Hof zu Prag gebracht und Kaiſer Carl IV, den die beiden Theile zum Schiedsrichter angerufen hatten, entſchied den 23. Dez. 1364 in Anweſenheit der beiderſeitigen Vertreter und Bevollmächtigten dahin: — „daß die Stadt Trier mit der Vogtei daſelbſt, mit Gerichten, hohen und niedern, oberſten, nützlichen und ordentlichen Herrſchaften, die man nennt zu Latein dominia directa et utilia, Rechten und andern Zugehörungen geweſen ſind, noch ſind und fürbaß ewiglich wehren ſollen des vorgemeldeten Erzbiſchofs Cuno, ſeiner Nachkommen Erzbiſchöfe und des Stiftes zu Trier.... Und daß die vorgeſchriebenen Scheffen-Meiſter, Scheffen und Burger und ganze Stadt zu Trier den ehegedachten Cunen Ertzbiſchoffen, ſine Nachkommen Ertzbiſchoven und den Stift von Trier vor ihren Herrn und Vogte in allen Sachen underthänig und gehorſam ſin ſollen.... Auch ſullen die Scheffenmeiſter, Scheffen, Burger und Stadt zu Trier in derſelben Stadt zu Trier Gemeinſchaften, Geſellſchaften, Bruderſchaften, Geſetze, Gebote, Ordnungen, Rath oder Rektoir, wie man die mit beſonderlichen Worten mag genennen, ohne des vorgedachten Ertzbiſchofen und ſeiner Nachkommen Willen und Verhengnuſſe fürbas nicht ſetzen oder machen in künftigen Zeiten; hetten aber ſie dawieder eine Gemeinſchaft, Geſellſchaft, Bruderſchaften, Geſetze, Gebote, Ordnungen, Raid und Rektoir „(Rath und Rathsglieder)“ geſetzt, gemacht oder ordinirt, die mügen der ehegedachte Cuno Ertzbiſchoff und ſine Nachkommen Ertzbiſchoven zu Triere, wan und wie dicke ihm und ſinen Nachkommen füget, ewiglich abthun und vernichten.“ Ferner erklärt der Kaiſer, daß, wenn irgend der Stadt Trier oder andern Städten,

Leuten, Gemeinden oder Städtchen in kaiſerlichen Briefen Privilegien oder Rechte zugeſagt worden, die mit den hier aufgeführten Rechten des Erzbiſchofs in Widerſpruch ſtänden, dieſelben hiemit aufgehoben und caſſirt ſein ſollten.

So hatte der Kaiſer entſchieden auf Grund der Rechtstitel, Beweisſtücke und Klageſchriften der beiden Parteien, und hat ausdrücklich in dem Urtheile eingefügt, daß der Erzbiſchof die ihm hier zuerkannten Rechte „kündlich, clärlich und wohl in unſern kayſerlichen Briefen bewieſet hatt —". Alles was der ſpätere Syndicus der Stadt Trier, Kyriander, gegen dieſes Urtheil hat vorbringen wollen, iſt von keinem Belang und kann die Rechtskraft deſſelben nicht ſchwächen, zumal das Urtheil in allen ſeinen Artikeln und Poſitionen den kaiſerlichen Freibriefen der Trieriſchen Erzbiſchöfe und ihrer Kirche von mehren Jahrhunderten her ganz conform iſt [1]).

Eine Beſtätigung erhielt dieſes Urtheil, wenn auch einer ſolchen nicht bedürftig, in dem Freibriefe deſſelben Kaiſers, dem Erzbiſchofe Cuno ausgeſtellt den 31. Mai 1376, in welchem alle Rechte, Beſitzungen und Privilegien, welche die Könige und Kaiſer im Verlaufe der Zeiten den Erzbiſchöfen von Trier verliehen hatten, zuſammengeſtellt ſind und wo ebenfalls die Stadt Trier an der Spitze der Städte und Ortſchaften ſteht, über welche ſich die fürſtliche Hoheit der Erzbiſchöfe erſtrecke [2]).

Jenes Urtheil Carl IV iſt unbezweifelt in Vollzug gekommen und hat die Stadt daſſelbe anerkannt, wie aus dem Vertrage derſelben mit dem Erzbiſchofe Werner vom 17. Auguſt 1396 hervorgeht, wo es heißt: „Und hiemit ſullent die urteile und ſprache, die ſeligen gedechtnus herr Carl römiſcher Kayſer zuſchen herrn Cunen ſeeligen Ertzbiſchoff zu Trier und uns zu andern Ziden mit ſinen Kayſerlichen briefen geſprochen hait, und auch die brieve, die derſelbe unſer herrn herr Cune und wir darna uff dieſelben urteile und ſprache undereinander verſiegelt han gegeben, in allen ihren gantzen Mugen und krafft ungekrencket verbliben von beiden ſiten [3]).

---

[1]) Siehe das Urtheil in vollſtändigem Texte bei Honth. II p. 233—236.

[2]) Man ſehe dieſe ſogenannte Pancarta (Charte ſämmtlicher Beſitzungen und Gerechtſamen der Erzbiſchöfe von Trier) bei Honth. II. p. 265—274.

[3]) Honth. II. p. 301 et 302.

XLV. Kapitel.

Fortsetzung. Das städtische Regiment zu Trier vor und seit dem Jahre 1443.

Wir haben bis heran nicht finden können, daß unsre Erzbischöfe die Stadt um irgend ein Recht verkürzt hätten, vielmehr waren sie stets nur bedacht gewesen, sich im Besitze jener Gerechtsamen, der Stadt gegenüber, zu erhalten, die ihnen Jahrhunderte hindurch nach kaiserlichen Briefen zugestanden haben. Die Stadt hatte daher auch keine andre obrigkeitliche Behörde als das von den Erzbischöfen angeordnete Scheffengericht, d. i. den Scheffenmeister (Schultheiß) und die beisitzenden Scheffen, denen zunächst die Rechtspflege in der Stadt oblag, die aber zugleich auch die Polizei zu handhaben hatten. Nachdem aber zu Ende des dreizehnten und Anfang des vierzehnten Jahrhunderts die Handwerkerzünfte oder Bruderschaften Consistenz gewonnen hatten, bildete sich eine neue Klasse von städtischen Angelegenheiten, zu deren Berathung der Scheffenrath nicht genügte, weil sie theils rechtlicher, theils polizeilicher und theils administrativer Natur waren, und ohne Zuziehung von sachverständigen Männern aus den Zünften nicht gut erledigt werden konnten. Außerdem aber nahmen die Zünfte bereits eine so wichtige Stellung in dem städtischen Gemeinwesen ein, bildeten einen so namhaften Theil der Bürgerschaft, daß ihnen ein angemessener Antheil bei Berathung städtischer Angelegenheiten nicht versagt werden durfte. Sehen wir daher bis zu dem Jahre 1353, wo immer die Stadt in Verhandlungen auftritt, dieselbe vertreten in dem Scheffenmeister und den Scheffen, indem es heißt: „Wir Scheffenmeister, Scheffen und die ganze Gemeinde der Stadt Trier“ [1]), so erscheinen in dem genannten Jahre auch als Vertreter weiterhin die Meister der Zünfte oder Aemter, indem es heißt: „Wir Scheffenmeister, Scheffen, Meistern von den ampten und Burger gemeinlich der sted zu Trier“ [2]).

Wie sehr nun auch die Erzbischöfe sich bisher den neuerungssüchtigen und gewaltsamen Uebergriffen der Stadt in ihre Gerechtsamen widersetzt hatten, weil sie darin die Tendenz derselben handgreiflich erkannten, die landesherrliche Gerichtsbarkeit abzuschütteln und sich zu einer Freistadt zu erheben; so geneigt haben sie sich danach finden lassen, ein zeitgemäßeres Regiment in der Stadt einzurichten und der Bürger-

[1]) Honth. II. 156.

[2]) Honth. II. 174; daselbst p. 227.

ſchaft ausgedehntere Rechte in der Verwaltung ſtädtiſcher Angelegenheiten zu gewähren, ſobald die Stadt erklärte, daß dieſer größere Antheil der Bürgerſchaft nicht zum Präjudiz der Hoheitsrechte der Erzbiſchöfe ziele, ſondern einzig des ſtädtiſchen Nutzens und Bedürfniſſes wegen gewünſcht werde. In eine ſolche Veränderung des ſtädtiſchen Regimentes durch Aufſtellung zweier Bürgermeiſter hat Erzbiſchof Jakob I (von Sirk) freiwillig ſeine Zuſtimmung gegeben am 2. Januar 1443, jedoch nur auf ſeine Lebenszeit, ſeinen Nachfolgern das Recht vorbehaltend, dieſe neue Einrichtung zu toleriren oder auch aufzuheben. In einer für dieſe Angelegenheit wichtigen Urkunde von genanntem Datum erklären Diethrich, Herr zu Manderſcheid und zu Daun, Nikolaus, Vogt und Herr zu Hunolſtein und mehre Andre aus dem Adel als Zeugen —: „Als eine lange Zither zweybricht geweſt iſt zuſchen dem erwürdigen in Gott vatter unſerm gnedigen lieben herrn Jakob Ertzbiſchoff zu Trier an eine, und den erſamen wyſen Burgermeiſtern Raide und Burger der ſtatt Trier am andern teile, darumb ſunderlich, daß die ſtatt von Trier zwene Burgermeiſtern in die ſtatt geſaitzt hait, und von alters doch keine Burgermeiſtern, ſunder Scheffenmeiſtern da geweſt ſyn, des dan unſern gnedigen herrn von Trier meynunge iſt, daß ſolche nuverunge buyſen ſinen willen und gehencknis nit ſyn ſulte, ſo bekennen wir uffentlich an dieſem brieve, daß wir daby und ane geweſt ſin, nemlich zu Paltzel in der burg und unſers herrn von Trier ſchlaffcameren, daß die erſamen Johann von Britten und Johann Bullman Bürgermeiſtere, meiſter Johann Colner und Hans genant der Dorre, Bürgern der ſtede von Trier vurgenant vur unſern gnedigen herrn von Trier furgenant kommen ſint und haint ſeine Gnade von irer und der ander burger wegen von Trier gemeinlich gebeten mit worten und uff die maiſſe, wie hernach geſchrieben ſteit. Gnediger lieber herr, als Uwer Gnade eine zyt lanck mit uns in forderunge und tedinge geſtanden hait, antreffende die burgermeiſterſchaft, und Uwer Gnaden treffliche Rete und Frunde faſt darinne getedingt und gearbeitet hain, und wir doch ſolche Ordenung nicht gemacht hain zu Uwer Gnaden unwillen, ſunder umb die ſtede noitturfft und nutze willen, biten wir hierumb Uwer Gnaden ſich guitlich hieinne zu bewiſen und ein woilgefallen hierinne zu hain. Daruff hait unſer gnedigſter herr von Trier geantwurtet mit ſolchen worten: Es iſt war, daß wir unſere Rete und frunde dicke daby gehabt hain .... dan unſere meinunge iſt gewehſt und noch iſt, daß ſolche nuwerunge nit ſün ſullen ſunder unſer willen und gehengnus, aber diwill ihr ſprechent, daß ihr ſolche ordenunge nit gemacht habent uns aber unſerem ſtiffte zu unwillen, ſunder

umb unſer ſtede noiturfft und nutzes willen, ſo laſſen wir es daby unſer lebtag, doch mit beheltnis unſer nachkommene und ſtifft rechten." Sodann heißt es weiter, daß darauf hin der Erzbiſchof und die Stadt ſich auf folgende Punkte geeinigt hätten: „Zum erſten, daß unſer gnediger Herr ſin Gericht geiſtlich oder werentlich beſtellen ſall und mag, als das von alters herkommen iſt, ungeverlich; und darin ſall im die ſtatt nit legen. Item ſall ein Scholteiß und Burgermeiſter geleide geben, und enſall niemand geleide haben, er en habe es dan von in beyden. Item ſall der zweier Burgermeiſter einer allewege ein Scheffen ſin. Item ſullent die Scheffen und andre ampte die Fryheit von unſerm herrn hain zu raide zu gehen, als das von alters herkommen iſt, ubermitz iren eid nach iren beſten ſinnen zu raiden und den raid nit zo melten. Item ſollent die zwene Burgermeiſtere und ein Scheffen die Schluſſeln von dem groiſen ſiegell hain; und wanne es noit tut zu ſiegelen, ſo ſollen zwene Burgermeiſter und ein Scheffen daby ſin" [1]).

Demnach waren jetzt der Stadt Trier für Berathung und Verwaltung ſtädtiſcher Angelegenheiten und zu ihrer Vertretung überhaupt von dem Churfürſten zwei Bürgermeiſter zugeſtanden, von denen der eine aber aus den Scheffen genommen ſein mußte und welche die Bürgerſchaft ſelbſt wählte. Dieſe ſtanden an der Spitze eines Rathes, der aus den Amts- oder Zunftmeiſtern gebildet war, die einen Eid abzulegen hatten, nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen zu rathen. Das Geleitsrecht theilte der Churfürſt mit der Stadt alſo, daß daſſelbe fortan gemeinſchaftlich gegeben werde, von dem Schultheiß (im Namen des Churfürſten) und von dem Bürgermeiſter (im Namen der Stadt). Aehnlich wie hier der Churfürſt aus freiem Willen das Geleitsrecht theilweiſe an die Stadt abgegeben hat, ſo hatte etwas früher auch der Churfürſt Cuno das Recht, die Juden in der Stadt zu ſchützen gegen feſtgeſetzte Schutzgelder, für ſein Lebenlang und auch die alte Satzung beſtätigt, daß nicht mehr als 50 Familien (Juden) in der Stadt ſein dürften.

Der Churfürſt Jakob I hatte, wie oben geſagt, die von der Stadt angeſetzten Bürgermeiſter nur für ſeine Lebensdauer tolerirend zugeſtanden. Bei dem Eintreten ſeines Nachfolgers Johann II erhob ſich alſo natürlich die Frage, wird er das Amt der Bürgermeiſter beſtehen laſſen oder von ſeinem ihm reſervirten Rechte, daſſelbe aufzuheben, Gebrauch machen. So viel iſt gewiß, Johannes wollte dieſes ſein Recht von der Stadt anerkannt wiſſen und wollte in die Stadt nicht einziehen, bis dieſe Angelegenheit in Ordnung gebracht ſei. Abge-

[1]) Hontb. II. 395 et 396.

ordnete der Stadt begaben ſich daher (1460) zu ihm und ſtellten das Fortbeſtehen des Bürgermeiſteramtes der Entſcheidung Johann's anheim, mit der Bitte, er möge, nach dem Beiſpiele ſeines Vorgängers, das jährliche Regiment der Bürgermeiſter toleriren. Der Erzbiſchof gewährte ihnen die Bitte, die Gewährung aber mit denſelben Worten beſchränkend, wie der Erzbiſchof Jakob gethan hatte, nämlich auf ſeine Lebensdauer und den Nachfolgern ihr Recht wahrend [1]).

Von dieſer Zeit (der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts) ab bis in die Mitte des ſechszehnten haben Churfürſten mehrmal mit der Stadt Vereinbarungen in einzelnen Stücken geſchloſſen, die aber das gegenſeitige Rechtsverhältniß in ſeinen weſentlichen Grundzügen nicht berührten und nicht veränderten; vielmehr erſcheint daſſelbe überall direkt und ausdrücklich oder indirekt gewahrt. So haben ſich der Churfürſt Johann II (von Baden) und die Stadt 1476 einiger Artikel vereinbart und zwar in der (meines Wiſſens) erſten Urkunde, in welcher die Bürgermeiſter officiell an der Spitze der ſtädtiſchen Vertretung ſtehen, indem dieſelbe beginnt: „Wir Bürgermeiſter, Scheffen, Raid

---

[1]) Dem Herrn von Stramberg muß wohl in der kurzen Erwähnung dieſes Vorganges ein Verſehen untergelaufen ſein, wenn er in ſeinem Rhein. Antiquar. II. Abthl. 5. Bd. S. 657 ſchreibt: „Dieſer Ausſpruch des Oberhauptes der Kirche ſcheint nicht ohne Einfluß auf friedliche Ausgleichung der ſeit den Zeiten Churfürſt Jakobs II „(vermuthlich Druckfehler ſtatt Jakob I)" mit der Stadt Trier ſchwebenden Streitigkeiten geblieben zu ſein. In dem auf ſchiedsrichterliches Erkenntniß gegründeten Vergleich vom 12. März 1460 wird die Ernennung der daſigen Bürgermeiſter dem Churfürſten zuerkannt." — Es handelte ſich nicht darum, wer die Bürgermeiſter wählen, ernennen ſolle, der Churfürſt oder die Stadt, (denn die Stadt wählte ſie offenbar), ſondern um das Fortbeſtehen von Bürgermeiſtern und ihres Amtes überhaupt, indem der Vorgänger dieſelben nur auf ſeine Lebensdauer tolerirt hatte und es alſo jetzt in dem freien Ermeſſen des Churfürſten Johann ſtand, ſie beſtehen zu laſſen oder aufzuheben. Brower erzählt nun: Inter capita litis, novorum hominum magistratus nuper invectus, quando *creatos a populo duos consules* eosque toleratos a Jacobo archiepiscopo, *quoad viveret*, exposuimus. Neque Joannem ingredi prius urbem, quam id sibi jus in integrum redigeretur, certe quidem par erat. Anno igitur vertente profecti ex urbe ad archiepiscopum ex senatu lectissimi quique, *magistratum hunc denuo pontificis arbitrio permisere;* atque ut decessoris exemplo tolerare annua consulum imperia vellet, supplices eum obtestati sunt. Pontifex audita eorum legatione, postulatis annuit eademque juris formula eos obstrinxit, qua Jacobus. (Annal. libr. XIX. n. 110). Hienach iſt nicht zu zweifeln, daß die Stadt nicht die Ernennung der Bürgermeiſter dem Churfürſten zuerkannt, ſondern das Fortbeſtehen von Bürgermeiſtern neuerdings ſeinem freien Ermeſſen anheimgegeben hat, mit der Bitte, dieſelben fortbeſtehen zu laſſen, wie es der Vorgänger gethan hatte. Die Bitte hat er gewährt, jedoch ſie auf ſeine Lebensdauer beſchränkend, wie der Vorgänger.

(Rath) und gemeind der ſtatt Trier" —. Die Stadt bezeichnet darin den Johann als — „Ertzbiſchoff zu Trier und Churfürſten als unſern gnedigſten Herrn und Lands-Fürſten" —. Die Vereinbarung aber begriff in ſich, daß die Bürgerſchaft der Mühle in der Liebfrauenſtraße ſolle genießen können mit aller Gerechtigkeit, die der Churfürſt darauf habe; jedoch muß die Stadt jährlich den üblichen Zins davon an die churfürſtliche Kellnerei entrichten. Ferner, die Mühlen, welche die Stadt vor Kurzem auf der Moſel errichtet hat, will der Churfürſt ohne beſondre Anforderungen gnädiglich gebrauchen laſſen. Der Churfürſt verantwortet und ſchützt die Stadt und erhält dafür jährlich 100 Gulden Schirmgeld. Ferner beſtimmt die Vereinbarung, unter welchen Umſtänden die Bürger der Stadt dem Churfürſten Zoll zu Trier zu entrichten haben von Weinen und Schweinen. Kaufen Bürger Wein auf der Moſel und bringen ihn in die Stadt, ſo ſoll kein Zoll entrichtet werden, es ſei denn Rhein- oder Nahewein, welche beide Zoll entrichten müſſen; werden aber Weine aus der Stadt oder vor dieſelbe gefahren, ſo müſſen ſie verzollt werden. Schweine, die von oben oder unten her in die Stadt kommen, ſind zollfrei; was aber von Schweinen aus der Stadt oder die Moſel hinab längſt der Stadt vorbeigeht, muß dem Churfürſten den gebührenden Zoll entrichten. Weber („Weſſer" in der Urk.) und andre Bürger der Stadt, welche die Moſel auf und ab mit ihren Tüchern, Waaren, Korn, Hafer u. dgl. fahren, ſollen wie bisher an den Zöllen des Churfürſten freundlich gehalten werden, d. i. brauchen nicht Zoll zu entrichten [1]).

Derſelbe Churfürſt und die Stadt ſchließen 1480 wegen drohender Kriegsgefahren in benachbarten Ländern ein Bündniß mit einander, ſich gegenſeitig feſt aneinander zu ſchließen, zuſammenzuhalten und ſich bei etwaigen feindlichen Angriffen gegenſeitig aus allen Kräften zu helfen. Namentlich erklärt die Stadt in dem Bundesbriefe — „daß wir der Rait und Burgere von Trier dem benanten unſerem gnedigen Herrn dem Ertzbiſchoff als unſerm Landsfürſten und Obriſten darin zuhalten und folgen ſollen und wollen, alsdan von alten Zyten her by unſer Ertzbiſchoff Johans vurfahren Ertzbiſchove und unſere des Raits vurältern getrewlich als heubde und glidern, nach alter löblicher gewohnheit, pflicht und vereinigunge zuſamen gehalten haben u. ſ. w." [2]).

Ungeachtet ſo die landesfürſtliche Hoheit des Churfürſten von der Stadt bei mancherlei Gelegenheiten anerkannt wurde, ſo gab es doch

---

[1]) Honth. II. 460.

[2]) Honth. II. 465—467.

von Zeit zu Zeit allerlei Reibungen zwiſchen Beiden, indem die Stadt ihr Regiment ſo frei und unabhängig wie möglich zu machen ſuchte, die Churfürſten aber durch mehre Verſuche derſelben, ſich von ihnen ganz unabhängig zu machen, mißtrauiſch geworden waren und bei jedem neuen Schritte der Stadt auf ihrer Huth ſein zu müſſen glaubten. Nach der langen Regierung des Johann von Baden (1456—1503) folgte Jakob II (von Baden), deſſen kurze Regierung (1503—1511) wieder eine Vereinbarung zwiſchen ihm und der Stadt bezüglich der Zuſammenſetzung des Stadtrathes und einiger andrer Dinge aufzuweiſen hat.

Der Dompropſt zu Trier, Philipp von Sirk und Herr von Montclär, hatte 1469 im Namen des damaligen Churfürſten Johann mit der Stadt einen Vertrag abgeſchloſſen über verſchiedene ſtädtiſche Angelegenheiten. Die Stadt ſcheint aber danach nicht ganz zufrieden damit geweſen zu ſein und wünſchte etliche Abänderungen. Der Churfürſt Jakob II erneuert daher unter Vermittelung des Domkapitels dieſen Vertrag mit der Stadt, jedoch mit Modification eines und des andern Punktes mehr nach den Wünſchen der Stadt und mit näherer Erläuterung andrer, die wegen Dunkelheit Anſtoß erregt hatten (1506). In dem frühern Vertrage hatte geſtanden, daß die Scheffen zu Trier allzeit in den Rath genommen worden und darein gehen ſollen. Die Stadt wünſchte nun natürlich ſo wenig Scheffen (als churfürſtliche Gerichtsbeamte) in den Rath als möglich, dagegen mehr Bürger (ihrer Wahl), und der Churfürſt ging die Vereinbarung nun ein, daß fortan nicht weniger als fünf Scheffen in den Rath genommen werden ſollten, und wenn einer abgeht, ſoll ein andrer aus den Scheffen an deſſen Stelle genommen werden, „alſo daß unſer gnädigſter Herr den erſten, und der Rath den zweiten ernennen ſoll und ſo fort abwechſelnd.“ In dem frühern Vertrage war von dem Feſtnehmen der Fremden (im Falle eines Vergehens) Rede, aber nicht geſagt, wer ſie feſtzunehmen habe, die churfürſtliche oder die ſtädtiſche Behörde; und es wurde dies dahin vertragen, „daß der Rath von wegen unſers gnädigſten Herrn (d. i. in ſeinem Namen) die Fremden in der Stadt angriffen und anfirtigen laſſen ſolle“ —. Dann gab der Vertrag an, wie die von Trier ihren Titel ſchreiben ſollten, nämlich: „Bürgermeiſter, Scheffen und Rath“ —, welcher Artikel unverändert geblieben iſt. Wie ſehr aber beide Theile ihre gegenſeitigen Rechte mißtrauiſch zu wahren ſuchten, zeigt der Artikel in Betreff des Stadt-Zender's, der mit der Polizei betraut war. Der Churfürſt war der Meinung, daß der Zender bei den Jahrgedingen (Gerichtshandlungen) zu Füßen des Schultheißen

ſitzen ſolle; die Stadt aber wollte dies nicht gelten laſſen; und die beiden Theile vertrugen ſich dahin, daß, wenn der Stadt bewieſen würde, daß der Zender früher ſo geſeſſen, derſelbe auch fürder dort ſitzen ſolle; würde dieſes aber nicht gehörig erwieſen, „ſo ſoll dannoch ſolch nit ſitzen unſerm gnedigſten Herrn an ſyner Oberkeyt keyne abbruch und verhinderonge bringen" —. Bezüglich der Acciſe von Kalk, der jenſeits der Brücke gebrannt werde, wurde verabredet, daß der Rath der Stadt ſolche Acciſe von ihren Bürgern nehmen könne und ſolle wie von alters, „doch auch unſerm gnedigſten Herrn ane ſyner Oberkeyt keine abbroch und verhinderong bringen." Der letzte Punkt betraf eine Regulirung des Münzweſens.[1])

So war das beiderſeitige Rechtsverhältniß zwiſchen den Churfürſten und der Stadt Trier, und ſo die Einrichtung des ſtädtiſchen Regimentes bis tief in das ſechszehnte Jahrhundert hinein. Das Hoheitsrecht des Churfürſten über die Stadt, allerdings nicht in der Ausdehnung, wie dasſelbe ſeit der Auflöſung des deutſchen Reiches und des ſtändiſchen Verfaſſungsweſens jetzt vor uns ſteht, ſondern wie es damals überhaupt war, wurde nicht bezweifelt und iſt dasſelbe auch noch 1556 durch eine ſymboliſche Handlung durch kaiſerliche Beamte ausgeſprochen worden. Kaiſer Carl V hatte längere Zeit eine militäriſche Beſatzung in der Stadt, in deren Händen der Zeit die Schlüſſel der Stadt ſich befanden. Als dieſe Beſatzung auf kaiſerlichen Befehl von hier abzog, hat der Commandant die Schlüſſel an Commiſſarien des Churfürſten abgegeben und dieſe haben dieſelben dem Stadtmagiſtrat eingehändigt[2]). Wem aber feierlich die Schlüſſel einer Stadt überreicht werden, der wird als Herr derſelben anerkannt.

Unter den Erzbiſchöfen Richard von Greiffenklau (1511—1531), Johann III (von Metzenhauſen) (1531—1540), Johann (IV)Ludwig v. Hagen (1540—1547) und Johann V (von Iſenburg) (1547—1556) ſind weitere Verhandlungen über das ſtädtiſche Regiment und Regulirung der rechtlichen Beziehungen zwiſchen Erzbiſchof und Stadt nicht vorgekommen. Jedoch verdienen aus der Zeit Richard's von Greiffenklau zwei Data hier angeführt zu werden bezüglich der hernach zu verhandelnden Frage nach der Zuſtändigkeit der Stadt, ob ſie nämlich dem Churfürſten unterworfen oder, wie die Stadt ſpäter vorgegeben hat, reichsunmittelbar ſei. Als Kaiſer Maximilian I 1512 einen glänzenden Reichstag zu Trier abhielt, hat derſelbe der Elſen von Ruynheym

[1]) Honth. II. 575 et 576.
[2]) Honth. II. 771 et 772.

wegen, die einen Prozeß am Trieriſchen churfürſtlichen Hofgerichte verloren und bei ihm ſupplicirt hatte, an Richard den (damals noch nur) Erwählten ſchreiben laſſen, und hatte nun in dem Briefe das Datum alſo geſetzt: „Gegeben in unſrer und des heiligen Reichs Stadt Trier u. ſ. w.“ Als Richard dieſes Datum las, erkannte er ſofort, „alſo zu ſchriben ſaltt Ime und dem Stifft nachtheilig ſyn, inn anſehonge wie die ſtatt von Trier Ime und ſynem Stifft bewant und zugetan were.“ Er ſchickte daher ſogleich ſeinen Kanzler zum Kaiſer und ließ demſelben unterthänigſt berichten, wie Trier durch Kaiſer Carl IV mit Urtheil und Recht und der goldenen Bulle dem Erzbiſchofe Cuno, ſeinen Nachkommen und dem Stifte zugeſprochen worden ſei; der Kanzler übergab Copien von den betreffenden Urkunden und bat im Namen des Erzbiſchofs, dem gemäß ihm zu ſchreiben. Und in dem Berichte darüber heißt es nun weiter, der Kaiſer „hat auch daraffter, wiewol er zu Trier dem Erwelten mihe brieve thun ſchriben, ſich alſo zu ſchriben“ (daß nämlich Trier Reichsſtadt genannt wäre) „gnediclich enthalten, und an getanem bericht eyne keiſerlichs benugen gehabt“ [1]).

Aus dem Vorgange iſt zu erſehen, daß der Kaiſer nicht gewußt oder ſich nicht erinnert hat, daß Trier keine Reichsſtadt, ſondern der Hoheit des Erzbiſchofs unterworfen ſei. Daß er mit ſeiner Anſicht im Irrthume geweſen, erhellet daraus, daß er dieſelbe ſofort aufgegeben hat, nachdem er das Urtheil Kaiſer Carl IV geleſen hatte, worauf er ſich auch in den nachfolgenden Briefen an den Erzbiſchof Richard der Bezeichnung Trier's als einer Reichsſtadt enthalten hat. Daß dem ſo ſei und auch die Stadt ſelber ſich damals nicht für eine Reichsſtadt gehalten habe, geht aus demſelben ſehr umſtändlichen gleichzeitigen Berichte über jenen Reichstag zu Trier hervor. Es heißt nämlich unmittelbar nach den obigen Worten: „Der von Hohen Zorn (Zollern), als der gern etwas ſynantz wult haben by denen von Trier, hat ſich zum burgermeiſter und rat getan, ſie gefraigt, ob ſie auch privilegia vonn Keiſer haben und ob ſie die confirmiren wullen laiſſen. Iſt anttwort gefallenn, ſie haben keyne. Hat er witer gefraigt, weme ſie zuſteen, dem Keiſer, aber dem Biſchoff. Haben ſie geanttwuret, Trier ſy eyn fryſtatt und gehoer Irer keyme zu dann eynem Ertzbiſchoff mitt eyner maſſen.“ Für eine Reichsſtadt hat ſich Trier hier nicht ausgegeben und erklärte ſie, vom Kaiſer keine Freibriefe zu haben. Wenn ſie ſich dann aber weiter als Freiſtadt bezeichnet, die unter dem Erzbiſchofe einigermaßen ſtehe, ſo kann das weiter nichts

[1]) Rhein. Antiquar. I. Abth. 2. Bd S. 347 u. 348.

heißen, als ſie ſtehe unter der Hoheit des Erzbiſchofs mit beſondern Freiheiten, d. i. ſolchen, die ihr nach und nach von den Erzbiſchöfen concedirt worden ſind. Denn eine andre Klaſſe von Städten als entweder Reichsſtädte, die unmittelbar dem Kaiſer, oder ſolche, die unmittelbar einem Reichsfürſten unterworfen geweſen ſind, kennt die Reichsgeſchichte nicht.

Die andre Thatſache unter dem Erzbiſchofe Richard iſt ebenfalls ſchon in dem angeführten Berichte angedeutet, indem es unmittelbar nach der obigen Stelle heißt. „Nota: die von Trier haben uff Richstegen keynen ſtant wie ander Stette, werden auch nit angeſchlagen.“ Mit dieſer Nota verhält es ſich aber alſo. Auf ältern Reichsanſchlägen findet ſich die Stadt Trier zuweilen, jedoch häufig auch nicht; auf dem von 1422 ſteht die Stadt mit 4 Gulden Anſchlag; dann erſcheint ſie wieder auf dem von 1467, obgleich wenige Jahre vorher ein kaiſerliches Urtheil ſie als dem Erzbiſchofe unterworfen erklärt hatte. Auf dem von 1471, ſodann auf jenen von 1480, 1481, 1486, 1487 (hier mit 800 Flor.), 1489 (mit 10 Mann zu Roß oder 40 zu Fuß), 1491 (mit 300 Flor.). Von dem letztgenannten Jahre an verſchwindet aber die Stadt auf immer aus den Reichsanſchlägen, und hat alſo jene Nota ſo weit ihre Richtigkeit. Wir haben früher ſchon in dem Streite der Ritterſchaft des Erzſtifts um Reichsunmittelbarkeit gezeigt, daß die Reichsanſchläge oder Reichsmatrikeln vor jener aus dem Jahre 1521 völlig unzuverläſſig für den Beweis der Reichs- oder Landſtandſchaft ſind. Auf dieſer des Jahres 1521, der erſten, die als officiell zu betrachten war, kommt aber Trier nicht vor und war, wie geſagt, ſeit 1491 auf keiner Reichsmatrikel mehr aufgeführt.

XLVI. Kapitel.

Die Religionsneuerung Luthers an den Grenzen des Erzſtifts. Der Religionsaufſtand des Caspar Olevian (1559) und deſſen Zuſammenhang mit der Frage nach der Rechtszuſtändigkeit der Stadt Trier.

In den drei geiſtlichen Churfürſtenthümern, Trier, Mainz und Cöln, hat die Religionsneuerung Luthers keinen Eingang gefunden, indem die Churfürſten von Trier und Mainz ununterbrochen zur Aufrechthaltung des alten katholiſchen Glaubens wachten, die beiden Churfürſten von Cöln aber, Hermann von Wied und Gebhard Truchſeß, die in ihrem Lande die Reformation, jener im Sinne Luthers, dieſer nach der Meinung Calvins, hatten einführen wollen, bei der Univerſität,

dem Domkapitel und dem Magiſtrate der Stadt Cöln den kräftigſten Widerſtand gefunden haben und, von dem Papſte und dem Kaiſer ihrer Würden entkleidet, ihren Sitz verlaſſen mußten. Dagegen aber haben andre Territorialherren, deren Gebiete unter die geiſtliche Gerichtsbarkeit der genannten Erzſtifte gehörten, die Religionsneuerung angenommen, die katholiſchen Geiſtlichen in den ihrer Landeshoheit untergebenen Ortſchaften vertrieben, lutheriſche Prediger eingeſetzt und ſo ihre Gebiete der bisherigen geiſtlichen Gerichtsbarkeit der Erzbiſchöfe entzogen. Um ihre Einwilligung wurden die Unterthanen nicht gefragt; das Werk wurde vorgenommen ohne ihre Zuſtimmung, oft gegen ihren Willen und mit Zwang, oder man hat durch trügeriſche Darſtellungen Bereitwilligkeit bei dem Volke zu erſchleichen gewußt.

Auf dieſe Weiſe iſt der Abfall von der katholiſchen Religion auch den churfürſtlichen Territorien ſelbſt nahe gerückt worden.

Ueber die Abſicht Luthers bei ſeinem Auftreten als „Reformator", in wie weit ſie gut, entſchuldbar oder ſträflich geweſen, darüber mögen die Anſichten ſeiner Zeitgenoſſen und der Nachwelt weit aus einander gehen. Nie aber wird unbefangene Geſchichtsforſchung in Abrede ſtellen können, daß ſich ſehr bald die Fürſten, der Adel und die Reichsſtädte ſeiner Sache bemächtigt, dieſelbe zu ihren eigennützigen Zwecken ausgebeutet haben, und daß es ſodann auch eben dieſe Machthaber, große und kleine, geweſen ſind, welche durch Regierungsmaßregeln die Reformation Luthers in ihren Gebieten eingeführt haben. Der Reformator hatte ſich in ſeiner folgenreichen Schrift — „Ueber des chriſtlichen Standes Beſſerung" — vom Jahre 1520 hauptſächlich und ausdrücklich an den Adel der deutſchen Nation gerichtet und damit ihm den verſtändlichen Wink gegeben, das Werk in ſeine Hand zu nehmen. Eine Kirchenverbeſſerung, die nebſt der ſogenannten Gewiſſensfreiheit hauptſächlich in Abſchaffung des katholiſchen Gottesdienſtes, Einziehung aller jener Stiftungen und reichen Koſtbarkeiten, die zu ſeiner Verherrlichung dienten, und in Aufhebung der Klöſter und Stifte mit Einziehung des fahrenden und liegenden Vermögens derſelben beſtand, war für ſehr viele Machthaber eine zu große Verſuchung, als daß ſie derſelben hätten widerſtehen können. Die Gewinnung dieſer und ähnlicher zeitlicher Vortheile wurde ſehr häufig das eigentliche Motiv zur Ergreifung des neuen Kirchenthums, „das Evangelium", „das reine Wort Gottes, ohne Menſchenzuthat", war bloßer Vorwand und Deckmantel geworden. Dieſes und nichts Andres wollte der Reformator ſelbſt ſagen, wenn er klagend und anklagend ſchreibt: „Die zornigen Junkerlein, die Fürſten, ſind noch die allerbeſten Lutheriſchen, nehmen Geſchenke und Baarſchaften von

Klöstern und Stiften die Menge, führen die Kleinodien zu sich, ohne Zweifel guter Meinung, dieselbigen zu bewahren, und lauern dabei auf die liegenden Güter auch fein“ [1]). Und wenn er an einer andern Stelle schreibt: „Viele sind noch gut evangelisch, weil es noch katholische Monstranzen und Klostergüter zu nehmen gibt“. Dasselbe gestehen ziemlich offen die beiden politischen Häupter der Religionsneuerung Luthers in Deutschland, der Churfürst Johann Friedrich von Sachsen und Philipp, Landgraf von Hessen; jener, indem er nach seiner Niederlage im schmalkaldischen Kriege (1546) erklärte: es sei sein Gemüth und Meinung nicht mehr, sich hinfürder zur Beschützung der Religion (Luthers) mit Andern zu vereinigen, da er wohl gespürt und befunden habe, was der größere Theil darunter zu suchen pflege, und wie wenige derjenigen seien, die Gottes Ehre und rechtschaffene Heiligung seines Namens ernstlich meinen; dieser, indem er schreibt, sie (die lutherischen Fürsten und Stände) hätten zum Theil Beweggründe, die sich zur Religion reimten, wie ein Hase zu einem Pauker. Dasselbe sagt Luthers Gehilfe, Melanchthon, von den Reichsstädten: „Nach der Lehre und der Religion fragen sie nicht viel; es ist ihnen allein um die Regierung und die Freiheit zu thun“ [2]). Und der lutherische Prediger zu Nürnberg, Melchior Ambach, bezeugt dieselbe Thatsache, wenn er schreibt: „Die evangelischen Oberherren .... nehmen wohl mein (Christi) Evangelium an, da es ihnen zur Mehrung und Erhaltung ihrer Gewalt und zeitlichen Güter dient; wie viele aber sind unter ihnen, die mit aufrichtigem Herzen nach meiner Ehre eifern? Die Kirchengüter reißen sie an sich, theilen sie aus ihren ungeschlachten Kindern, wüsten Hofdienern und stolzen Schreibern, ja etwan ganz Gottlosen, meinen abgesagten Feinden“ [3]). „Den Staatsmännern, schreibt der bekannte Geschichtschreiber Ad. Menzel, war das neue Kirchenthum weltlicher Dinge wegen genehm geworden“.

Nach dieser allgemeinen Orientirung wollen wir eine Umschau an den Grenzen unsres Erzstifts halten, um zu sehen, wie weit der Abfall von dem katholischen Glauben vorgedrungen ist.

Gegen Süden und Westen grenzte das Erzstift an die Herzogthümer Lothringen und Luxemburg, in welche die Reformation keinen Eingang gefunden und daher auch von dieser Seite dem Trierischen Lande keine Gefahren geboten hat. Dagegen gab die ebenfalls im

---

[1]) Luther, von beiden Gestalten des Sakraments, Wittenberg, 1528.

[2]) Ad. Menzel, Geschichte der Deutschen, III. Bd. S. 507, erst. Ausg.

[3]) Döllinger, die Reformation, II. Bd. S. 80.

Westen gelegene Abtei Prüm durch ihre tiefe Verkommenheit Grund genug zu der Befürchtung, daß von dieser Seite her der Abfall von der katholischen Religion eindringen könnte. Zwei Conventualen waren bereits abgefallen, und bekannten sich auch schon Bürger von Prüm zu der Neuerung. Die größte Gefahr lag aber in dem Umstande, daß zwei Aebte nach einander aus den Grafen von Manderscheid genommen worden waren, Wilhelm und Christoph, und jetzt ein dritter, Arnold, in Aussicht genommen war, zu derselben Zeit, wo die Grafen von Manderscheid alle, offen oder versteckt, der Religion Luthers zugethan waren. Von dem Grafen Dietrich IV von Manderscheid-Schleiden ist bekannt, daß er den lutherischen Geschichtschreiber Johannes Sleidanus (von Schleiden) seinem Sohne Franz zum Hofmeister gegeben hat [1]). Der Graf Hermann von Manderscheid hatte schon vor dem Jahre 1574 den katholischen Gottesdienst aus der Grafschaft Manderscheid verdrängt und das lutherische Bekenntniß eingeführt. Weil er aber mit seinem Oheim, dem Abte Christoph von Prüm, den Plan gefaßt hatte, seinen Bruder Arnold als Abt in die Abtei Prüm zu bringen und dieser zu dem Ende nach Rom reiste, hatte er, um bei dem päpstlichen Stuhle jenen Plan durchzusetzen, die Messe in der Grafschaft zwar wieder hergestellt, in seinen Burgen aber das Bekenntniß Luthers beibehalten; ohne Zweifel, um, sobald der Plan mit Arnold gelungen war, auch in der Grafschaft die katholische Religion wieder zu verdrängen. Daher haben denn die päpstlichen Visitatoren zu Prüm auf ihre priesterliche Ehre in dem Berichte an den Papst erklärt, daß, wer immer einen Mann aus der gräflichen Familie von Manderscheid als Abt nach Prüm einbringen wolle, den Ruin dieser Abtei beabsichtige; „denn wir haben in Erfahrung gebracht, daß alle Glieder dieser Familie heut zu Tage erklärte Häretiker sind“ [2]).

Der Plan der gräflichen Familie, den Arnold als Abt in Prüm einzubringen, ist, wie wir früher gesehen haben, gescheitert. Spätere Nachrichten über die Vorgänge in der Grafschaft Manderscheid setzen es außer Zweifel, daß Hermann die Wiederherstellung des katholischen Gottesdienstes eben nur als Mittel hatte gebrauchen wollen, seinem Bruder zu der Abtswürde zu verhelfen. Denn zu Anfange des sieben-

[1]) In das Lob der „rühmenswerthen Unparteilichkeit“, welches Herr Bärsch in seiner Eifelia illustrata, 1. Bd., 2te Abtheil., S. 799 dem Sleidanus als Geschichtschreiber der Reformation spendet, werden eben nur parteiische Beurtheiler einstimmen. Bekannt ist, daß der gelehrte Laurent. Surius ein eigenes Werk zur Berichtigung des Sleidanus geschrieben hat.

[2]) Honth. III. p. 38.

zehnten Jahrhunderts war das lutherische Bekenntniß wieder in der Grafschaft eingeführt [1]). Indessen hatte der Graf bei Einführung dieses Bekenntnisses einen wichtigen Umstand übersehen. Diese Grafschaft nämlich gehörte nicht zu den reichsunmittelbaren Landen, sondern war ein luxemburgisches Lehen und stand unter Luxemburg. Im Jahre 1618 hat daher der Erzherzog Albert, Statthalter der Niederlande, dem Gouverneur von Luxemburg den Befehl ertheilt, die gräfliche Burg zu belagern, den Grafen abzuführen und die katholische Religion wieder herzustellen [2]).

Einen ähnlichen Schritt hatte im Jahre 1568 der Graf von Wittgenstein in Mitte des Erzstiftes zu Neumagen, das er von dem Erzstifte zu Lehn trug, gethan, der aber, wie der vorhergehende rückgängig gemacht worden ist. Der Graf hatte nämlich einen lutherischen Prediger eingeführt, eben zu der Zeit, als Jakob von Eltz zum Erzbischofe gewählt worden war, und der Prediger war in vollem Zuge, die Religionsneuerung einzuführen. Der Erzbischof schickte daher den Rektor des Jesuiten-Collegium, Hermann Thyräus, hinab, um der Verführung zu wehren. Derselbe fand aber die Kirchenthüre verschlossen, den Grafen und seine Dienerschaft bewaffnet, ihm den Eintritt zu wehren, so daß der Erzbischof, der erklärte, lieber in den Tod zu gehen, als sich dieses Erbe der Vorfahren entreißen zu lassen, mehre seiner Räthe und militärische Bedeckung nachsenden mußte, um die Kirche dem katholischen Gottesdienste wieder zu öffnen, das Volk zu versammeln und zum Festhalten an der ererbten Religion aufzufordern [3]).

Mit bleibendem Erfolge ist dagegen von verschiedenen Territorialherren im Norden und Osten des Churstaates die lutherische Reformation eingeführt und dadurch eine große Anzahl Gemeinden der geistlichen Gerichtsbarkeit des Erzbischofs von Trier entzogen worden.

So hatte bereits in den dreißiger Jahren des sechszehnten Jahr-

---

[1]) Diese Grafschaft bestand in den Ortschaften: Niedermanderscheid (Schloß, Dorf und Mühle), Buchholz, Eckfeld mit der Holzmühle, Laufeld mit dem Hofe Dierfeld, Neuhof, Oberöfflingen, Pantenburg, Schlad und Walscheid.

[2]) Die Nachricht hierüber findet sich in der handschriftlichen series der Aebte von Himmerod. Es wird daselbst noch weiter bemerkt, der gefangen abgeführte Graf habe, als der Zug an der Abtei angekommen, vorgegeben, er wünsche noch den Abt zu begrüßen und sich zu dem Ende Eintritt in das Kloster ausgebeten. Dort eingetreten, habe er aber die Immunität der heiligen Stätte in Anspruch genommen, gemäß welcher er nicht mit Gewalt von dannen weggeführt werden könne und dadurch die Gefangenschaft eludirt.

[3]) Broweri annal. Tom. II. p. 401 et 402. Vgl. das Moselthal von v. Stramberg, S. 398.

hunderts der Proteſtantismus in der gräflichen Familie von Wied Eingang gefunden; Hermann von Wied, Erzbiſchof von Cöln, war im Begriffe, denſelben in ſeinem Erzſtifte einzuführen; ſein Neffe Friedrich, der 1562 zum Erzbiſchof von Cöln gewählt worden, war des Proteſtantismus verdächtig, fand daher Schwierigkeiten zu Rom und mußte zurücktreten. Sein älterer Bruder Johann, der regierende Graf von Wied, führte die lutheriſche Reformation in der Grafſchaft ein[1]). Lange Zeit hindurch war die katholiſche Religion aus der Grafſchaft verbannt und erſt bei Anlegung der Stadt Neuwied iſt Katholiken geſtattet worden, ſich dort niederzulaſſen und ihre Religion auszuüben.

Dasſelbe geſchah in der benachbarten Grafſchaft Sayn. Heinrich, Graf von Sayn, Domdechant zu Cöln, verließ den geiſtlichen Stand, nahm das Lutherthum an und trat nach ſeines Bruders Hermann Tode in die Regierung der Grafſchaft ein, in die er ſofort auch die Reformation eingeführt hat. In ſeinem Teſtamente vom Jahre 1592 hat er dazu verordnet, daß nur die lutheriſche Religion in den Sayniſchen Landen geübt und geduldet werden ſolle. Indeſſen hatte er noch bei ſeinen Lebzeiten Freußberg und Rheinbrohl an das Erzſtift Trier abgetreten; auch iſt nach ſeinem Tode das Schloß und Thal Sayn als eröffnetes Lehen von demſelben Erzſtifte eingezogen und demzufolge die katholiſche Religion in dieſen Theilen der Grafſchaft wieder hergeſtellt worden. In dem ſpätern zwiſchen dem Erzbiſchof Carl Caspar und den gräflich Sayniſchen Erbtöchtern 1652 ausgemittelten Vergleiche iſt den letztern nur Freußberg zurückgeſtellt und dabei in einem Nebenreceſſe beſtimmt worden, daß daſelbſt und in dem daſigen Kirchſpiel den Katholiken ſo wie den augsburgiſchen Confeſſionsverwandten (Lutheriſchen) die freie Uebung ihrer Religion geſtattet ſein ſollte. Auch hatte Graf Heinrich noch bei ſeinen Lebzeiten (1588) das Patronatrecht der Pfarrei zu Cunen-Engers dem Erzbiſchof Johann von Trier überlaſſen, dabei ſich aber vorbehalten, daß er in dem zu jener Pfarrei gehörigen Filialorte Bendorf einen Pfarrer ſeiner Confeſſion ſetzen könne[2]).

Nebſt dem Churfürſten Johann Friedrich von Sachſen hatte zuerſt unter den Reichsfürſten der junge Landgraf Philipp von Heſſen die lutheriſche Reformation angenommen und in allen ſeinen Beſitzungen eingeführt. Schon im Jahre 1529 war er mit der Verdrängung des katholiſchen Gottesdienſtes in ſeinen Landen zu Ende gekommen und hat er damal auf dem Reichstage mit den übrigen lutheriſchen Fürſten erklärt, die Meſſe ſei bei ihnen abgeſchafft und könne er ſeinen Unter-

[1]) Vgl. den Rhein. Antiquar. III. Abth. 3. Bd. S. 382—405.

[2]) Günther, Codex diplom. rheno-mosell. vol. V. p. 79 et 80.

thanen die alte Lehre und den alten Cultus nicht gestatten. Nebstdem hat auch bereits 1542 der Magistrat der Reichsstadt Wetzlar die lutherische Reformation angenommen und sind, theils früher, theils um dieselbe Zeit die verschiedenen Linien der Grafen von Nassau zum Protestantismus übergetreten. Was die Grafen aber gewählt hatten, das wurden die Unterthanen zu thun gezwungen, indem die katholischen Geistlichen vertrieben und Prediger der neuen Lehre an ihre Stellen eingesetzt wurden. In Folge jener Uebertritte sind, wie früher schon angegeben worden ist, fünf Dekanate auf der rechten Seite des Rheines, einige Ueberreste abgerechnet, unsrer Erzdiöcese entrissen worden und wurde die Reformation durch Philipp von Hessen auch in St. Goar und zugehörigen Ortschaften, wie in der ganzen Niedergrafschaft Catzenellenbogen, eingeführt.

Weiter hinauf am Rheine ragte das Territorium von Churpfalz in unsere Erzdiöcese herein, wo der Churfürst Friedrich im Jahre 1546 die lutherische Reformation in Caub, Bacharach und andern Ortschaften eingeführt hat.

Auf der rechten Moselseite grenzten verschiedene Territorien an unsern Churstaat, die bisher größtentheils unter der geistlichen Gerichtsbarkeit von Trier gestanden hatten. Es war dies zunächst die hintere Grafschaft Sponheim, welche zwischen dem herzoglichen Hause Pfalz-Zweibrücken und den Markgrafen von Baden gemeinschaftlich war, und wo Herzog Wolfgang unter Zustimmung des Markgrafen von Baden 1557 die Reformation eingeführt hat [1]). Sodann waren es die übrigen Besitzungen der Markgrafen von Baden und die Gebiete der drei Linien der Wild- und Rheingrafen, d. i. der (nachherigen) Fürsten Salm-Salm, Salm-Kyrburg und Salm-Grumbach, in denen ebenfalls die Reformation eingeführt worden ist.

Ein Oheim des Herzogs Wolfgang von Zweibrücken, Ruprecht, der ohne Beruf in den geistlichen Stand eingetreten war, heirathete 1537, ließ sich die Grafschaft Veldenz zutheilen und hat nun auch hier (zu Veldenz, Burgen, Gorenhausen, Andel, Mühlheim und Dusemond) die lutherische Reformation eingeführt [2]).

Letztlich versuchten es auch die Gemeinherren der hintern Graf-

[1]) Diese Grafschaft bestand aber a) in dem Zweibrückischen Antheil: dem Oberamte Trarbach (Traben, Litzig, Rißbach, Starkenburg, mit Enkirch, Wolf, Irmenach, Beuren, Kleinich, Lötzbeuren, Horbruch, Hoscheid, Pilmeroth, Emeroth, Gülzenroth, Ilsbach und Kautenbach), dem Amte Allenbach und dem Oberamte Castellaun, b) in dem markgräflich-badischen Antheil oder dem Oberamte Birkenfeld.

[2]) Siehe das Moselthal von a. Stramberg, S. 342 u. 343.

ſchaft Sponheim, Zweibrücken und Baden, ebenfalls in dem Cröverreiche das Lutherthum einzuführen. Das Cröverreich beſtand aus den Ortſchaften Cröv, Kevenich, Kinheim, Kindel, Reil, Bengel, Kinderbeuren, Hetzhof und Erden; die Herrſchaft in demſelben war aber den beiden genannten Häuſern mit Churtrier gemeinſchaftlich, und iſt es dem letztern Umſtande zu verdanken, daß der Religionsneuerung hier der Eintritt gewehrt worden iſt. Während eines Streites der beiden andern Gemeinherren des Cröverreiches (Zweibrücken und Baden) mit Churtrier über Herrſchaftsrechte äußerten jene die Abſicht, wie in der übrigen Grafſchaft (Sponheim), ſo auch in dem Cröverreiche die augsburgiſche Confeſſion (die lutheriſche Reformation) einzuführen. „Von ſolchem Vorhaben, heißt es in dem Moſelthal von v. Stramberg, wurde Erzbiſchof Johann (von der Leyen) ſchon am 5. December 1558 durch die pfalzgräfliche Kanzlei zu Simmern in Kenntniß geſetzt, es verzog ſich aber mit der Verwirklichung bis zum Jahre 1561. Die Unterthanen, des trieriſchen Schutzes verſichert, auch gewahrend, daß der eine der Gemeinherren, der Markgraf von Baden, nicht geneigt, Gewalt anzuwenden, empfiengen die Neuerung ohne Widerſtand, aber auch ohne Theilnahme; als man ſich anſchickte, letztere zu erzwingen, ließ der Kurfürſt durch Notariats-Inſtrument vom 3. Februar 1566 die Cröfferreicher auffordern, ſich bei drohender Gewaltthat ab Seiten der ſponheimſchen Beamten, an ihn als den Landesfürſten, kaiſerlichen Vogt und Mitherrn zu wenden, auch proteſtirte er in einem Schreiben an den Oberamtmann zu Trarbach, vom 20. Junius 1566, gegen die ohne ſeine Einwilligung getroffenen Maaßregeln. Als nun dennoch der Oberamtmann im November 1566 einen lutheriſchen Prediger mit Gewalt in die Kirche zu Cröff einführte, das Paſtorathaus einnahm und die vorgefundenen Weine unter Siegel legte, ertheilte der Kurfürſt am 28. November 1566 den Befehl, Gewalt der Gewalt entgegenzuſetzen, und ſchon am 1. December begaben ſich der trieriſche Obervogt im Cröfferreich, Karl von Keſſelſtatt, Chriſtoph von Elz, der Amtmann zu Wittlich und D. Franz Fladt, mit 30 Pferden und 20 Hakenſchützen nach Cröff, ließen den Paſtor nach altem Brauche Meſſe leſen und predigen, verſammelten alle Unterthanen, und verkündigten, der Erzbiſchof, welcher außerdem, daß er mit den ſponheimiſchen Fürſten das Reich zum dritten Theil in Gemeinſchaft beſitze, von dem Kaiſer zum Obervogt, Schutz- und Schirmherrn ernannt ſei, werde ſie bei der alten Religion handhaben und ſchützen. Damit hielt man ſich jedoch in Trarbach keineswegs für geſchlagen, fortwährend ſuchte man die Einwohner des Cröfferreichs für die neue Lehre zu gewinnen, und am 15. April 1567 ließ das Oberamt durch 20 Bewaffnete einen luther-

iſchen Prediger in die Reiler Kirche einführen. Dagegen erhob ſich der Kurfürſt mit Macht und nach vergeblicher Verwendung bei den Gemeinherren, brachte er die Sache klagend vor den Kaiſer, indem in Gemeinherrſchaften, wider Willen der Mitherren, keine Neuerung vorgenommen werden dürfe; ihm auch, als Obervogt, die Aufrechthaltung des bisherigen Zuſtandes obliege. Seine Klage blieb nicht erfolglos; ihr auszuweichen, eröffneten die Gemeinherren eine Unterhandlung in Worms, die ſich am 10. November 1567 mit einem Vertrage endigte, wodurch es den Cröffer Unterthanen frei gegeben wurde, in den nächſten ſponheimiſchen Orten, zu Wolf, Trarbach oder Enkirch zur Predigt zu gehen, dafür ſollten die daſigen Prediger jährlich 4 Fuder Wein beziehen: beiderſeits verſprach man ſich, jede Schmähung der andern Confeſſion zu vermeiden. Hiermit war der Sieg des alten Glaubens entſchieden“ [1]).

So war durch benachbarte Reichsfürſten und Stände, nach dem von ihnen erfundenen Grundſatze, daß der Landesherr auch die Religion ſeiner Unterthanen zu beſtimmen habe (cujus regio, illius et religio), die lutheriſche Reformation an mehren Seiten an unſern Churſtaat vorgeſchoben worden und hatte bereits namhafte Gebiete der geiſtlichen Hirtenſorge unſrer Erzbiſchöfe entriſſen. Durch tückiſchen Verrath an dem Kaiſer und dem Reiche haben dazu die lutheriſchen Fürſten, an der Spitze der Churfürſt Moritz von Sachſen, den Kaiſer Carl V genöthigt, durch den Religionsfrieden von Paſſau-Augsburg von 15$\frac{5}{5}$ ihnen alle ihre bisherige eigenmächtige Neuerungen in Sachen der Religion zu Recht anzuerkennen und ihnen für alle Zukunft Sicherheit bei denſelben zu garantiren. In demſelben Friedensinſtrumente ſind weiterhin die Normen angegeben, wonach von jetzt an die gegenſeitigen Rechte und das Verhalten der beiden Religionstheile im Reiche geregelt und beſtimmt werden ſollten. Für unſern vorliegenden Zweck genügt es, aus dieſem Friedensvertrage folgende Punkte auszuheben. 1) Nur den reichsunmittelbaren Ständen iſt das Recht zugeſtanden, ſich zu der augsburgiſchen Confeſſion ſo wie zu der katholiſchen Religion zu bekennen, ohne irgend eine Benachtheiligung an ihren Privilegien, Rechten und Ehren im Reiche. Die Unterthanen der einzelnen Stände dagegen haben ſich an dem Bekenntniſſe ihrer Obrigkeit (ihres Landesherrn) zu halten; wollen ſie dies aber nicht und nehmen ein andres Religionsbekenntniß als das ihres Landesherrn an, ſo hat dieſer das Recht, ſie zur Auswanderung aus ſeinem Territorium anzuhalten. 2) „Doch ſollen alle andre, ſo obgemelten beeden Religionen“ (der alten katholiſchen und

[1]) Siehe S. 178—180.

der augsburg. Confession) „nicht anhängig, in diesem Frieden nicht gemeint, sondern gänzlich ausgeschlossen sein.“ Diese Bestimmung war vorzüglich gegen das reformirte Bekenntniß (des Zwingli und Calvin) in der Schweiz gerichtet, welches demnach im ganzen deutschen Reiche nicht geduldet werden sollte, nicht bei Reichsfürsten und Reichsständen, viel weniger bei Unterthanen irgend eines Reichsstandes. Es heißt weiter 3) in dem Instrumente: „Es soll auch kein Stand den andern noch dessen Unterthanen zu seiner Religion dringen, abpracticiren oder wider ihre Oberkeit in Schutz und Schirm nehmen noch vertheidigen in keinen weg.“ 4) In den Reichsstädten, wo beide Religionen bisher üblich gewesen, solle es fortan so verbleiben [1]).

So stand es mit der Berechtigung des protestantischen Bekenntnisses im deutschen Reiche überhaupt, als im Jahre 1559 ein geborener Trierer, Caspar Olevian, mit dem Versuche auftrat, in der Residenzstadt des Erzbischofs selbst den Protestantismus einzuführen. Caspar Olevian war geboren 1536 den 10. August (dem Tage des h. Laurentius), Sohn des Bäckerzunftmeisters Gerhard und der Anna Sinzig. Nachdem er die niedern Schulen zu Trier durchlaufen hatte, ging er in seinem dreizehnten Jahre nach Paris, um sich auf die Rechtswissenschaft zu verlegen. Während seiner Studienzeit in andern Städten Südfrankreichs, zu Orleans und Bourges, schlug er sich zu den Calvinisten, hat die Rechtswissenschaft verlassen und Calvins Werke studirt, dann den Calvin selbst in Genf aufgesucht, mit ihm und dessen Freunden, Bullinger, Farel und andern, vertrauten Umgang gepflogen und ist im Jahre 1559 als ein eifriger Anhänger des Calvinismus oder des reformirten Bekenntnisses nach Trier zurückgekehrt. Zu Ende Juni reichte der junge Doktor juris bei dem Stadtmagistrate ein Bittgesuch ein und bot seine Dienste zur Unterweisung der Jugend in weltlichen Wissenschaften, insbesondere in den Sprachen an. Es war dieses aber ein bei den schweizer Reformatoren beliebter Kunstgriff, sich in einer Schule anstellen zu lassen für weltliche Lehrfächer und dann ihre Stellung zu benützen, um der Jugend die neuen Religionsmeinungen unvermerkt beizubringen. So that auch Olevian in der Schule zu Trier. In demselben Sommer (1559) befand sich der Erzbischof Johann (VI) von der Leyen auf dem Reichstage zu Augsburg, und glaubte nun Olevian, geschützt durch einige Mitglieder des Stadtrathes, die er für seinen Plan gewonnen hatte, ohne Gefahr offen auftreten und sich einen bedeutenden Anhang in der Bürgerschaft

[1]) Siehe Müller, Sammlung der Reichstagsbeschl. III. Thl., S. 18, §§. 17, 23 u. 27.

gewinnen zu können, bevor der auf dem Reichstage mit seinen Räthen weilende Churfürst zurückgekehrt sein und entgegenwirken könne. Daher schlug er denn am Tage vor St. Laurentius, ohne Wissen und Einwilligung des Rathes, einen Aufruf an der Steip auf dem Hauptmarkte an, ankündigend, daß er am folgenden Tage zwischen 8 und 10 Uhr in der Burse predigen werde. Zu ungewöhnlich war die Erscheinung, einen Laien und einen Doktor des weltlichen Rechts als Prediger auftreten zu sehen, als daß sich nicht eine große Schaar von Menschen eingefunden haben sollte, wenn auch aus bloßer Neugierde. Olevian predigte nun gegen die Verehrung der Heiligen, gegen den katholischen Glauben vom Altarssakramente und Uebungen des Gottesdienstes mit einer Heftigkeit, daß sogleich große Aufregung in der Bürgerschaft entstand und der Stadtrath ihm eröffnete, daß er ferner nicht mehr predigen dürfe. Olevian erklärte sich aber dieses Verbot so, als sei ihm bloß untersagt, in der Burse zu predigen, nicht aber anderwärts in der Stadt, und trat demnach bald darauf wieder in der Kirche des Jakobshospitals in der Fleischgasse auf und predigte. Außerdem wagten es seine wenn auch noch wenigen Gönner im Stadtrathe, der eine Bürgermeister, Johann Steuß, dann dessen Bruder, Peter, Peter Sirk und Otto Saal, den Antrag auf Aufhebung des Verbots des Predigens zu stellen, der aber mit großer Majorität durchgefallen ist und den entgegengesetzten Entscheid zur Folge hatte, daß „Caspar des Predigens solle müßig gehen." Dabei aber beruhigte sich die Partei Olevian's nicht und trug nun darauf an, daß diese Angelegenheit den Zunftämtern zur Abstimmung unter allen Zunftgenossen der Stadt vorgelegt werden sollte, die also nunmehr auf die Frage antworten sollten: Soll Olevian ferner predigen oder nicht? Als die einzelnen Aemter das Resultat ihrer Abstimmung bei dem Stadtrathe einbrachten, stellte sich heraus, daß drei Zünfte, die Weber (an ihrer Spitze Peter Steuß), die Schneider und die Schmiede, für ferneres Predigen des Olevian, eilf aber dagegen gestimmt hatten und verlangten, daß er nicht mehr predigen solle.

Hatte nun auch bei weitem die Majorität der Zünfte so wie vorher des Stadtrathes gegen das fernere Predigen des Doktor gestimmt, so war dennoch schon eine Spaltung in dem Rathe wie in der Bürgerschaft herausgetreten, die bei der großen Thätigkeit, welche die Olevianer entwickelten und bei dem Mißtrauen, das sie der nach Reichsfreiheit lüsternen Bürgerschaft gegen den Erzbischof einzuflößen wußten, mit jedem Tage mehr um sich griff, zumal wegen Abwesenheit des Erzbischofs jenem Treiben nicht sogleich entgegengewirkt werden konnte. Die Olevianer, obgleich sie die Abstimmung der Zünfte provocirt hatten,

kehrten ſich jetzt, da dieſelbe gegen ſie ausgefallen war, nicht an dieſelbe und Olevian ſetzte das Predigen in der Jakobskirche fort, während ſeine Freunde im Stadtrathe jede hemmende Maßregel zu hintertreiben ſuchten [1]).

Inzwiſchen aber waren die Vorgänge zu Trier ſeit dem erſten Auftreten Olevians am 10. Auguſt an den Churfürſten nach Augsburg berichtet worden und trafen bereits am 21. Auguſt churfürſtliche Räthe zu Trier ein, um den Olevian und den Stadtrath zur Rede zu ſtellen, jenen über das, was er gethan und von wem er Auftrag erhalten habe, dieſen über ſein ruhiges Zuſehen bei der Sache. In dem Rathe mußte dieſes nothwendig zu einer Scheidung führen, indem der größte Theil an dem Predigen Olevians nicht Schuld hatte und die wenigen Anhänger desſelben jetzt die Verantwortung allein übernehmen mußten. Hiemit aber trat die Angelegenheit in ein neues Stadium.

Unter dem 21. Auguſt reichte Peter Steuß, Bürger- und Webermeiſter, eine ſchriftliche Eingabe bei dem Stadtmagiſtrate ein, worin er, im Namen der Anhänger Olevians, auf Grund des Reichstagsbeſchluſſes in dem augsburger Religionsfrieden (von 1555) für die Trieriſche Bürgerſchaft das Recht in Anſpruch nimmt, frei und ungehindert von Jedermann, die augsburgiſche Confeſſion annehmen zu dürfen und worin er mit den Seinigen ſich zu der augsburgiſchen

[1]) Es ergibt ſich dieſes unter andern aus einem alten Statutenbuche der Stadt, wo die Obliegenheiten der ſtädtiſchen Beamten und der Rathseid niedergeſchrieben ſind. Der Rathseid war nämlich bis zum Jahre 1559 folgender: „Ich N. geloiffen und verſprechen in glauben und gueden truwen von Nu vortan als lange ich leben die Stat von Trier Ire angehorige burger und unterthan by alder herkomender Fryheit helffen behalden, den Rait helen (geheim halten), Ir argſt warnen und Ir beſte zu werben, na alle myme beſten Vermoegen, darezu auch von gebode der burgermeiſter zurzyt In des Raits ſachen eyme cender gehorſam zu ſyn ſunder alle argeliſt und geferde als mir gott helff und die Heilligen.“ Unmittelbar auf dieſe Eidesformel folgt ein durchſtrichener Zuſatz zum Einfügen zwiſchen die Wörter „ſyn“ und „ſunder“, und der lautet: „Darzo der alter Religion zo ſyn und zo verpliben ſo langh ich ein Burger oder des Raths ſyn. Es werde dan dorch die hohe Oberkeit anders geordnet.“ Dieſer Zuſatz war eben in jener Zeit angefügt worden auf Antrag mehrer Rathsglieder; die Olevianer haben aber dagegen gearbeitet, und da keine Einigkeit zu erzielen war, iſt der Zuſatz wieder durchſtrichen worden. Von etwas jüngerer Hand iſt nämlich darunter geſchrieben. „Deſe nuwe negſte oben zugeſetzte Clauſull iſt anno 1559 in der Spaltongh der Religion althie uff guitt Bedonken dryher oder vierrer vom Rhatt obigem Juramende oder des Rhats eide zugeſetzt, doch vom ganzen Rhatt nit jngewilligt noch angenohmen, ſonder zu ferner Bedenken und beradſchlagongh gezogen worden, alſo nichts daruff beſchloſſen und demnach iſt obige Clauſull als die ſo nit angenohmen noch jngewilligt wiederumb durchſtrichen worden.“

Confeſſion bekennt. Nachdem auf dem letztgehaltenen Reichstage zu Augsburg, ſagt Steuß, einem jeden freigeſtellt worden, die augsburgiſche Confeſſion anzunehmen und den Bekennern derſelben ſich anzuſchließen, ohne Verluſt an ſeiner Ehre und ſeinen zeitlichen Gütern, „ſo iſt unſer Aller, die ſich öffentlich bekennen der augsburgiſchen Confeſſion anhängig zu ſein", Bitte und Begehren, daß der Stadtmagiſtrat und die churfürſtlichen Räthe der Stadt Trier die freigegebene nicht verhindern und ſich unterſtehen mögen, der Stadt das zu entziehen, was ihr wie den gemeinen Ständen des römiſchen Reiches erlaubt und zugelaſſen ſei; wo anders geſchehe, wolle er mit den Seinigen hiemit dagegen proteſtirt haben, und werde dann wegen des ihnen zugefügten Unrechtes an den Churfürſten und dann weiter an den Kaiſer und die Reichsſtände appelliren und Beſchwerde führen.

Es iſt ſchwer zu entſcheiden, ob mehr gänzliche Unbekanntſchaft mit den damaligen Religions- und Rechtsverhältniſſen im deutſchen Reiche oder mehr verſchmitzter Betrug bei Aufſtellung jener Eingabe thätig geweſen ſind. Nach der Lage der Dinge zu Trier in jenem Zeitpunkte zu urtheilen, kann Olevian jener Eingabe nicht fremd geblieben ſein; dem ſei jedoch wie ihm wolle, das iſt gewiß, daß der ganze Inhalt derſelben auf Falſchheit beruht, auf zwei Vorausſetzungen oder Ausſagen nämlich, von denen das gerade Gegentheil unwiderſprechlich feſtſtand. Es iſt nämlich ausgeſagt: 1) Der Religionsfriede von Augsburg habe einem Jeden freigeſtellt, die augsburgiſche Confeſſion anzunehmen und den Bekennern derſelben ſich anzuſchließen, und 2) Diejenigen Bürger von Trier, welche die Lehre Olevians angenommen haben, bekennen ſich zu der augsburgiſchen Confeſſion. Das Erſte iſt grundfalſch, indem in jenem Frieden bloß den reichsunmittelbaren Ständen (Churfürſten, Fürſten, Prälaten, Grafen, der [reichsunmittelbaren] Ritterſchaften und den Reichsſtädten) jene Freiſtellung gewährt worden iſt, dagegen aber die Unterthanen der Territorialherren oder Reichsſtände jenes Recht nicht hatten, ſondern bei der Religion ihrer Obrigkeit bleiben, wo nicht, auswandern mußten, es ſei denn, daß der Landesherr aus freiem Antriebe auf ſein ihm zugeſtandenes Recht, ſie zur Auswanderung anzuhalten, Verzicht leiſtete und ſie in ſeinem Gebiete duldete. Das Zweite war nicht minder grundfalſch: denn Olevian war ein Schüler und Freund Calvins, bekannte ſich zu Calvins Lehre und hat ſich ſeit ſeiner Studienzeit bis zu ſeinem Tode nie zu der augsburgiſchen Confeſſion bekannt. Nach ſeiner Verbannung aus Trier hat er als reformirter Lehrer zu Heidelberg an dem bekannten und berüchtigten Heidelberger Catechismus gearbeitet, der ein ſymboliſches Buch der Calviniſten iſt, und als in Churpfalz der Calvinismus ver-

bannt und die augsburgiſche Confeſſion wieder angenommen wurde, verließ Olevian auch dieſes Land wieder, Beweis genug, daß er ſich nicht zu der augsburgiſchen Confeſſion bekannte. Wie aber kommen nun ſeine Anhänger zu Trier zu dem trügeriſchen Vorgeben, ſie bekännten ſich zu der augsburgiſchen Confeſſion, während ſie doch offenbar von Olevian das reformirte Bekenntniß angenommen hatten? In den oben mitgetheilten Beſtimmungen des augsburger Religionsfriedens liegt der Schlüſſel zu jenem Räthſel. Dieſer Friede ſagt ausdrücklich, daß nur das katholiſche und das augsburgiſche Bekenntniß im deutſchen Reiche zu Recht beſtehen, nur dieſe und ihre Ausübung geſtattet, dagegen jedes andre ausgeſchloſſen ſein ſolle; und unter dieſen vom Reiche ausgeſchloſſenen war hauptſächlich das reformirte, ſchweizeriſche oder calviniſche gemeint. Und hierin eben war der Grund gelegen, warum die Olevianer zu Trier vorgaben, ſie bekännten ſich zu der augsburgiſchen Confeſſion, während ſie in Wahrheit das reformirte Bekenntniß angenommen hatten.

Demnach war es mit der Rechtfertigung der Olevianiſchen Angelegenheit dem Churfürſten Johann gegenüber ſehr übel beſtellt; denn das reformirte Bekenntniß durfte die Bürgerſchaft unbedingt nicht annehmen, das augsburgiſche ſelber aber nur, wenn die Stadt Trier eine Reichsſtadt, reichsunmittelbar geweſen wäre. Wie wenig aber Trier befugt war, Reichsunmittelbarkeit in Anſpruch zu nehmen, iſt bis heran ſchon klar herausgeſtellt worden; dagegen aber war die Stadt ſeit langer Zeit ſehr eiferſüchtig auf ihre Rechte und Freiheiten und beſtändig auf Erweiterung derſelben bedacht, witterte gern Gefährdung derſelben in Maßnahmen der Churfürſten. Als daher der Churfürſt auf die weitern Berichte ſeiner Räthe über den Verlauf des Religionsaufſtandes, von ſeinem Rechte Gebrauch machend, die Weiſung ertheilte, den Casp. Olevian, da er ſich des Predigtamtes unterwunden, ohne berufen zu ſein, demnach Aufruhr erregt und gegen den Landfrieden gehandelt habe, feſtzunehmen und vor den ordentlichen Gerichten criminaliter gegen ihn zu handeln, erwachte auch bei den der katholiſchen Religion treuen Bürgern das alte Mißtrauen gegen den Churfürſten, das nun die Olevianer ſehr wohl zu nähren und zu ſteigern wußten. Hatten daher bis anhin verhältnißmäßig nur wenige Bürger ſich auf Seite des Olevian und ſeiner Lehre geſtellt, der größte Theil der Bürgerſchaft aber gegen ihn geſtanden, ſo hieß es jetzt, der Churfürſt ſinne auf Unterdrückung der Rechte und Freiheiten der Stadt, ein Vorgeben, das, wie wenig es auch gegründet war, dennoch leicht Glauben fand, und ſo viel bewirkte, daß der Verhaftbefehl gegen Olevian nicht ausgeführt werden konnte. Das

ermuthigte natürlich die Neuerer zu weitern Schritten, ſo daß der Churfürſt, als er endlich wegen der immer ſteigenden Gährung der Gemüther den Reichstag verließ, um ſelber nach Trier zu kommen, Alles in großer Aufregung fand, die Olevianer trotzig gegen alle Befehle der Obrigkeit, die Katholiſchen mißtrauiſch und ſchwierig gegen jede Maßregel, durch welche dem Unweſen geſteuert werden wollte. Bei ſeinem Herannahen haben die Olevianer ihm die Thore der Stadt verſchloſſen; als er dann einen katholiſchen Geiſtlichen zum Predigen in St. Jakob auftreten ließ, beſchimpften ſie denſelben auf der Kanzel und nöthigten ihn mit Drohungen die Kirche zu verlaſſen, ſchloſſen dann die Straßenketten gegen den Pallaſt des Churfürſten, riefen ſogar einen zweiten Prediger, den Cuman Fleiſchbach, von Zweibrücken hieher, hatten benachbarte lutheriſche Fürſten zu Hilfe gerufen, und waren auf bewaffneten Widerſtand gegen den Churfürſten gefaßt. Angeſichts aller dieſer Vorgänge, dann des Mißtrauens und der Indolenz der katholiſchen Bürgerſchaft, entſchloß ſich Johannes am 28. Sept. die Stadt zu verlaſſen, nach Pfalzel zu ziehen und von dorther dem einen und dem andern Theile der geſpaltenen Bürgerſchaft ſeine Weiſungen und Maßregeln kund zu geben.

Von ſeinem Rechte Gebrauch machend, formulirte jetzt der Churfürſt auf Grund der Beſtimmungen des augsburgiſchen Religionsfriedens die Anklage gegen die Religionsneuerer, bezeichnete die Anführer der unbefugten und dazu mit Aufruhr verbundenen Neuerung und knüpfte daran ſofort den Befehl zur Verhaftung derſelben. Und als nach längern Unterhandlungen und viel erwieſener Nachſicht des Churfürſten der Befehl nicht ausgeführt werden wollte, erfolgte am 11. Okt. Abſperrung der Zufuhr in die Stadt zu Waſſer und zu Lande auf der Pfalzeler Seite. Jetzt endlich erfolgte die Verhaftung der Rädelsführer, dieſer die Unterſuchungen und letztlich die Ausweiſung derjenigen Bürger aus der Stadt und dem churfürſtlichen Gebiete, die von dem neuen Bekenntniſſe nicht laſſen wollten [1]).

XLVII. Kapitel.

Fortſetzung. Schlußfolgen aus der Geſchichte des Religionsaufſtandes bezüglich der Rechtszuſtändigkeit der Stadt Trier.

Nachdem Olevian den Verſuch gemacht hatte, die Reformation in Trier einzuführen, der Bürgermeiſter Johann Steuß, einige andre

---

[1]) Die ausführliche Geſchichte dieſes Religionsaufſtandes habe ich in meiner frühern Schrift — Caspar Olevian oder der Calvinismus in Trier im Jahre 1559, Mainz 1846, gegeben, auf die ich hier verweiſe.

aus dem Rathe und mehre Bürger ſich ihm angeſchloſſen hatten, würde es für die Ausführung des Planes von entſcheidender Wichtigkeit geweſen ſein, wenn die Stadt Trier rechtlichen Anſpruch auf Reichsunmittelbarkeit gehabt hätte. Denn in dieſem Falle würde der Churfürſt Johann von der Leyen kein Recht gehabt haben, der Annahme des augsburgiſchen oder lutheriſchen Bekenntniſſes von Seite der Stadt ſich zu widerſetzen, da dieſes Bekenntniß im Religionsfrieden 1555 den Reichsſtänden freigeſtellt worden war. Daß aber die Stadt auf Unmittelbarkeit keinen Anſpruch hatte und auch damals keinen machte, obgleich der Bürgermeiſter Steuß den Rath und die Bürgerſchaft mit ſolchem Vorgeben zu täuſchen ſuchte, das iſt in den Verhandlungen dieſes Streites zwiſchen den Religionsneuerern, der Stadt, dem Churfürſten und dem Reichskammergerichte zu Speier ausdrücklich anerkannt und ausgeſprochen. Der Urheber des Religionsaufſtandes, Olevian ſelbſt, erklärte in ſeiner erſten Verantwortung vor den churfürſtlichen Räthen, „daß er nichts thun wolle, was dem Churfürſten zum Nachtheile gereiche, indem er ihn für ſeine Obrigkeit erkenne“ [1]). Ebenſo hat der Stadtmagiſtrat ganz beſtimmt ausgeſprochen, daß Trier dem Churfürſten unterworfen ſei. So in einer Eingabe an das Reichskammergericht zu Speier vom 28. Febr. 1559, wo es heißt: „Nun iſt aber die Stadt Trier nit ohne Mittel dem Reich unterworfen, wie männiglich bewußt“ —. Und ferner daſelbſt: „Wiewohl der Hans Steuß der Zeit der augsburgiſchen Empörung vorſetzlich, boshafter, betrieglicher, argliſtiger und verſchähmter weiß, damit (er) das gemeine Volk deſto mehr zu ſeinem aufrühriſchen Vorhaben und Willen bringen und bekommen mögte, fürgeben, als ſolt die Stadt Trier ein Reichsſtadt ſeyn u. ſ. w.“ [2]). Das Reichskammergericht, angefragt, ob es ſtatthaft ſei, die augsburgiſche Confeſſion in Trier einzuführen, gab die Antwort: „Es ſei die Stadt Trier unmittelbar dem Churfürſten untergeben und die Unterthanen desſelben hätten daher

---

[1]) In ſeiner Urphede erklärt ebenfalls Olevian, daß der Erzbiſchof Johann der Landesherr der Stadt Trier, dieſe alſo nicht reichsunmittelbar ſei. Er habe gepredigt, ſagt er, — non requisito clementissimo Domino meo ac Principe, Domino Joanne, . . ., quem ut Ecclesiasticum *et alias supremum ejusdem civitatis temporalem ordinarium*, requirere me debuisse fateor. Und daſelbſt ferner: nam clementissimus meus Princeps, *quod is summus hujus civitatis ordinarius et magistratus esset* etc. Bei Brow. annal. libr. XXI. n. 128.

[2]) Siehe meine Schrift: Caspar Olevian, oder der Calvinismus in Trier im Jahre 1559. S. 35 u. 36.

ohne Wiſſen und Willen desſelben nichts vornehmen können“ [1]).

Und wirklich nur aus dem Grunde, weil Trier keine Reichsſtadt, ſondern der weltlichen Hoheit des Erzbiſchofs unterworfen war, konnte Johann von der Leyen es durchſetzen, daß die Religionsneuerung in der Stadt aufgehoben und daß die Bürger, die zum katholiſchen Glauben nicht zurücktreten wollten, zur Auswandrung verurtheilt und angehalten wurden. Wäre Trier eine Reichsſtadt geweſen, ſo hätte ihr nach dem Religionsfrieden von 1555 die Annahme der augsburgiſchen Confeſſion frei geſtanden und der Erzbiſchof hätte ſie daran nicht hindern können. Die aus Trier ausgewieſenen Confeſſioniſten (Bekenner jener Confeſſion) haben vor und nach ihrer Ausweiſung alle möglichen Schritte gethan, um ſich gegen die Befehle des Erzbiſchofs zu halten; ſie haben ſich an die benachbarten lutheriſchen Fürſten gewendet, an den Churfürſten Friedrich von der Pfalz, den Herzog von Zweibrücken, den Herzog Chriſtoph von Würtemberg, den Markgrafen Carl von Baden und den Landgrafen Philipp von Heſſen, und dieſe haben auch zu Trier durch Geſandte zu Gunſten der Confeſſioniſten zu operiren angefangen. Allein dieſelben dachten doch nicht daran, Religionsfreiheit für dieſelben von dem Erzbiſchofe zu prätendiren auf den Grund hin, daß Trier eine Reichsſtadt ſei und es ihr alſo der Erzbiſchof geſetzlich nicht verwehren könne, die augsburgiſche Confeſſion anzunehmen, was ſie ſicher gethan haben würden, wenn ſie die Stadt für einen Reichsſtand angeſehen hätten; und ſicher würden jene Fürſten, die ſo außerordentlich bedacht waren, ihr Bekenntniß in fremden Gebieten auszubreiten, bei Kaiſer und Reich harte Beſchwerde gegen den Trieriſchen Erzbiſchof erhoben haben, nachdem derſelbe die hartnäckigen Confeſſioniſten zur Auswanderung angehalten hatte, wenn dem Erzbiſchofe hiezu das Recht nicht zugeſtanden hätte, was ja eben der Fall geweſen ſein würde, wenn Trier eine Reichsſtadt geweſen wäre [2]).

Ich habe in dem vorliegenden Abſchnitte das Rechtsverhältniß zwiſchen dem Churfürſten und der Stadt Trier gewiſſenhaft ſo dargeſtellt, wie es ſich in Urkunden und unbeſtreitbaren Thatſachen in dem ganzen Verlaufe der Geſchichte von den fränkiſchen Königen ab bis in die zweite Hälfte des ſechszehnten Jahrhunderts herausgeſtellt hat. Ich habe dies für nöthig erachtet, der totalen Entſtellung gegenüber, deren ſich bezüglich dieſes Rechtsverhältniſſes der ſelige Herr Wyttenbach in ſeinem „Verſuche einer Geſchichte von Trier“ ſchuldig gemacht,

---

[1]) Siehe meine citirte Schrift: Caspar Olevian. S. 147 u. 148.

[2]) Daſelbſt S. 58–67.

durch welche er ſich ebenſo ſehr an der hiſtoriſchen Wahrheit, als an dem Charakter unſrer Erzbiſchöfe während des fünfzehnten und ſechszehnten Jahrhunderts verſündigt hat. Von der unwahren Vorausſetzung, die Stadt Trier ſei reichsunmittelbar geweſen, ausgehend, hat er den Erzbiſchöfen die herrſchſüchtige Tendenz angedichtet, der Stadt ihre Freiheiten zu nehmen und ſie ihrer Hoheit zu unterwerfen, während das umgekehrte Verhältniß in Wahrheit vorhanden geweſen, nämlich, daß die Stadt fortwährend ſich durch Abſchüttelung der weltlichen Hoheit der Erzbiſchöfe reichsunmittelbar machen wollte, und die Erzbiſchöfe ſich immer nur vertheidigend und abwehrend verhalten haben. Die gänzliche Falſchheit ſeiner Darſtellung wird ſich in dem Folgenden noch deutlicher herausſtellen.

XLVIII. Kapitel.

Fortſetzung. Der Erzbiſchof Jakob III (von Eltz). Letzter Verſuch der Stadt, Reichsunmittelbarkeit zu erringen (1568—1580).

Die Gesta Trevirorum erzählen, Churfürſt Johann VI, der den Olevian und ſeine offenen Anhänger der Stadt verwieſen hatte, ſei zufrieden damit geweſen, daß er ohne Blutvergießen den Religionsaufſtand in der Stadt geſtillt und dieſe von der Häreſie frei erhalten habe; daher habe er Abſtand genommen von einer ſtrengen Unterſuchung gegen Männer des Stadtraths, die innerlich noch der neuen Religion zugethan geweſen, und ſo ſei denn die Stadt nicht vollſtändig von den Neuerungsgelüſten gereinigt worden. Unter demſelben Churfürſten erhob ſich nun gar auch die Stadt Coblenz, die doch nie an Reichsunmittelbarkeit gedacht hatte, verweigerte demſelben den Eintritt in die Stadt und wollte keinem ſeiner Befehle mehr Folge leiſten; die Demagogen in ihr träumten bereits von einem Freiſtaate, deſſen Leitung nothwendig ihnen zufallen müſſe. Um dieſelbe Zeit hatte, wie wir früher gehört haben, auch die Ritterſchaft des Erzſtifts angefangen, Reichsunmittelbarkeit in Anſpruch zu nehmen; die Stadt Boppard, die allerdings in ältern Zeiten eine Reichsſtadt geweſen, aber bereits ſeit Balduin eine erzſtiftiſche Trieriſche Stadt geworden war, empörte ſich jetzt ebenfalls gegen den Churfürſten und wollte die bereits gegen 150 Jahre nicht mehr beſeſſene Reichsfreiheit wieder gewinnen. Daß die neuen Religionslehren der Reformatoren, der Geiſt der Ungebundenheit, des Ungehorſams und der Freiheitsgelüſten, die der Glaubensneuerung überall gefolgt waren, zu dieſen Auftritten mitgewirkt haben, kann von

keinem Kenner der Geſchichte des ſechszehnten Jahrhunderts in Abrede geſtellt werden. Daß nun bei ſolchen Erſcheinungen im Erzſtifte überhaupt die Stadt Trier ihre alten Anſprüche neuerdings erheben würde, ſtand zu erwarten, zumal ſie den jetzigen Zeitpunkt, wo dem Churfürſten auch anderwärts Verlegenheiten bereitet waren, für den günſtigſten halten mußte, der ſich je dargeboten hatte, ihr Unternehmen durchzuſetzen. In unmittelbaren Zuſammenhang das Freiheitsgelüſten zu Trier mit dem im Stillen noch glimmenden Feuer der Ketzerei ſetzend, ſagen daher die Gesta Treviror. — „Die Trierer, unter denen noch immer das Feuer der Ketzerei glimmte, geriethen abermals auf Abwege, wollten des Churfürſten Anordnungen verdächtig finden, erhoben allerlei Beſchwerden, ſtrebten nach Unabhängigkeit, die zu erlangen ſie das Volk zum Aufruhr verleiteten. Der Churfürſt ſuchte ſie durch Verordnungen zu bändigen, unterſagte, der Stadt Früchte zuzuführen, oder an Trierer Schuldpoſten zu entrichten. Das reizte den Stadtmagiſtrat und zu offener Fehde brach allmälig der Handel aus“ [1]).

So ſtanden Churfürſt und Stadt ſich einander gegenüber, als Johann VI im Jahre 1567 mit Tod abging und Jakob v. Eltz zu ſeinem Nachfolger gewählt wurde. Damals war die Stadt bereits ſo feindſelig aufgeregt, daß die Domherren ihre Sitze in derſelben hatten verlaſſen müſſen, die Berathungen für die Wahl zu Wittlich auf dem churfürſtlichen Schloſſe Ottenſtein und die Wahl ſelbſt in der St. Florinskirche zu Coblenz abhielten. Die Wahl fiel auf einen Mann, den wir mit allem Rechte als den Reformator des Erzſtifts, in geiſtlichen und weltlichen Dingen, im beſten Sinne des Wortes bezeichnen können. Die Wichtigkeit ſeiner Regierung (1567—1581) erfordert es, daß wir etwas länger bei derſelben verweilen.

Unſere Gesta ſchreiben von ihm: „Er war ein milder, demüthiger und frommer Fürſt, würdig, in friedlichern Zeiten und über ein mehr gehorſames Volk zu regieren.“ Schon fünfzehn Jahre vor ſeiner Wahl hatte er ſich die Prieſterweihe geben laſſen, während mehre Vorgänger und Nachfolger auf dem Trieriſchen Sitze, wie auch zu Cöln und Mainz öfter geſchehen, aus dem Leben gegangen, ohne die Prieſterweihe gehabt zu haben. Am St. Petersaltare hatte er Oſtern 1550 ſeine erſte h. Meſſe ohne allen Pomp gehalten, und die prieſterliche Milde und Demuth, die er damals an Tag legte, hat er danach auch als Erzbiſchof und Churfürſt niemals verläugnet, indem er lieber „Vater und Hirte“ (pater et pastor),

---

[1]) Gesta Trev. vol. III. p. 22. edit. Mueller et Wyttenb. Siehe auch Rhein. Antiq. I. Abth. 2. Bd. S. 572.

als Fürſt genannt ſein wollte. Einem ſo milden und friedliebenden Manne mußte es daher tiefen Kummer verurſachen, ſich in Mitte der Streitigkeiten mit der Stadt Trier hineinverſetzt zu ſehen, zu ſehen, wie dieſe, von bethörten Männern (suasu non optimorum) irregeleitet und aufgeſtachelt, ſeine Güte von ſich wies, ſich ihm widerſetzte und in offener Empörung ſich gegen ihn erhob. In dem ganzen Erzſtifte nahm er die Huldigung entgegen; nach Trier aber wollte und konnte er vorläufig nicht kommen; gern hätte er von ſeinem Rechte etwas nachgelaſſen, den Streit ohne Anwendung der Waffen und Schädigung ſeiner Unterthanen nach der Milde ſeines Herzens geſchlichtet gewünſcht, wenn die Trierer nur etwas beſcheidener ſich hätten einſtellen wollen. Die Stadt aber in ihrem Unterfangen ruhig vorangehen zu laſſen, durfte er nicht, ohne die wohlhergebrachten Rechte ſeines Erzſtifts unverantwortlicher Weiſe preis zu geben.

In der Stadt waren es hauptſächlich vier Männer, von denen der Widerſtand und die Aufregung der Bürgerſchaft gegen den Erzbiſchof ausging, nämlich Peter Neumann, erſter, Peter Lanſer, zweiter Bürgermeiſter, Peter Bähr, Erbürgermeiſter, und Peter Dronkman, Stadtſchreiber [1]).

Der erſte, der Wirklichkeit und dem Namen nach Neumann, war von niedriger Herkunft, hatte ſchon als Knabe bei dem Erzbiſchofe Johann IV Aufnahme gefunden, der ihn dem gelehrten Dominikaner Pelargus, der dem Erzbiſchofe auf dem Concil zu Trient und dann auf den beiden Provincialconcilien zu Trier (1548 und 1549) wichtige Dienſte geleiſtet hatte, zum Bedienten gegeben. Von dieſem erhielt Neuman nebſt Koſt und Kleidung für Bedientenlohn Unterricht in den Wiſſenſchaften. Seine Aufführung und ſeine Kenntniſſe empfahlen ihn, daß er eine Stelle als Notar erhielt; er hatte dann das Glück, eine reiche Frau zu beerben und wieder eine reiche zu heirathen. Der Churfürſt war ihm gewogen, ernannte ihn zum Scheffen, und die Stadt wählte ihn ſodann zum Bürgermeiſter, als welcher er nun gegen den Churfürſten agitirte.

Peter Lanſer war ein unwiſſender Menſch, Zunftmeiſter der Schiffleute; außer ſeinem Zunftgeſchäfte wenig oder nichts verſtehend und meiſtens auf dem Waſſer lebend, konnte er es nicht ertragen, daß

---

[1]) Ich halte mich in dieſer Darſtellung genau an die **Gesta Trevirorum** in der neueſten Ausgabe, d. i. an den Bericht des Johannes Linden, weil auch Wyttenbach dieſen Bericht zu Grunde gelegt hatte. Es wird ſich dann herausſtellen, was Alles Wyttenbach für ſeinen falſchen Standpunkt in den Bericht hinein- und aus demſelben hinausgedacht hat.

das Dominium über den Fluß (die Mosel), das Recht über Wege und Zölle wie über die Mühlen auf dem öffentlichen Strome in des Erzbischofs Händen seien; und um diese für sich und die Seinigen frei und nutzbar zu erhalten, hatte er beschlossen, das Aeußerste daranzusetzen.

Peter Bähr, ein Metzger, dem kein Bäcker vom schlechtesten Brode geborgt haben würde, war ein robuster Kamerad, der auf Schleichwegen zum Zunftmeister gewählt worden und so in den Stadtrath gekommen und Bürgermeister geworden war. Von seinen verworfenen Sitten war lange Zeit viel Gerede; und als er 1590 gefangen saß und aus Furcht vor Beschämung und Strafe sich aus dem Gefängnisse herabstürzte und seinen Tod beschleunigte, ist sein Treiben noch mehr offenbar geworden.

Peter Dronkman, Stadtschreiber, war, obgleich nicht gelehrt (simplex) und wenig gewandt, dennoch das Orakel des Magistrats und der Stadt. Dieser hat sich, als er später gesehen, daß mit den Waffen wenig, mit Recht nichts zu erreichen sei, mit seiner Familie in Luxemburg niedergelassen. Die Luxemburger, getäuscht durch die gewaltige Corpulenz des Mannes oder aus Haß gegen die Trierer, wie Linden schreibt, haben sich seiner vorerst in wichtigen Dingen und zu Gesandtschaften bedient, bis sie danach einsehen lernten, die Trierer hätten ihn zu großem Vortheil für ihr Gemeinwesen früher verlieren können.

Das ist wörtlich in treuer Uebersetzung die Charakteristik der vier Männer, wie sie Johannes Linden in seinem Berichte gibt. Wyttenbach erzählt nun mit demselben Berichte vor sich; hören wir, was er aus den Männern gemacht hat.

„An der Spitze der städtischen Verwaltung, schreibt er, standen damals vier Männer von Kraft, nämlich Peter Neumann, erster Bürgermeister, Peter Lanser, zweiter, Peter Bähr, Erbürgermeister, und Peter Dronkmann, Stadtschreiber, der nähmliche (derselbe), der schon früher in diesem Amte war. Vorzügliche Geistesanlagen und gründliche Studien, und selbst sein schöner starker Körperbau, zeichneten den wackern ersten Bürgermeister aus; in seinem Charakter war fester Muth gegen jede Unterdrückung tief gegründet, und er war daher in jeder Hinsicht der Mann, der es verdiente, als Erster, das Regiment der Stadt, in diesen stürmischen Zeiten, zu führen. Peter Neumann, als Geschäftsmann und selbst unter den Waffen vortrefflich, glücklich, wenn sein kühner Sinn ihn über seine Zeit nicht getäuscht hätte, war eines armen Bürgers Sohn. Als Knabe hatte er das Glück, vom Erzbischof

Johann IV bemerkt zu werden, der in ihm mehr als gewöhnliche Anlagen entdeckte und deswegen den feuerigen Knaben dem damals gelehrteſten Manne des Landes, dem Dominikaner und Dechant der theologiſchen Fakultät, Pelargus übergab, mit dem Auftrage, ihn in Sprachen und Wiſſenſchaften zu unterrichten. Neumann, ein ſtarker ſchöner Jüngling, gründete ſein Auskommen zunächſt auf die Stelle eines Notars, welche damals mehr noch als jetzt zu den einträglichern gehörte. Mit ſeinem einnehmenden Muthe, ſeinen Anſchlägen, ſeinen Kenntniſſen, ſeiner Wohlredenheit, war er immer der erſte; ein lebendiges Gefühl ſeiner Kraft, der wahre Adel, wohnte in dem jungen Manne. Er kam früh zu vielen Mitteln, da er eine ſehr reiche Heirath that und auch ſein zweites Weib anſehnliches Vermögen beſaß. Der Erzbiſchof ernannte ihn bald zum Schöffen. Er hatte alle Gunſt beim Magiſtrate, deſſen er ſich zu bemächtigen wußte. Dieſer wählte ihn, um ſeiner Talente, ſeines Muthes und des Gewichtes willen, ſo er der Stadt gab, zum erſten Bürgermeiſter" [1]).

So Herr Wyttenbach. Ich habe in ſeinem Texte die Worte geſperrt drucken laſſen, von denen in der Quelle, woraus er ſchöpft, keine Sylbe ſteht, damit meine Leſer ſehen können, wie Wyttenbach Trieriſche Geſchichte ſchreibt. Es iſt die tendenziöſe Phraſeologie mit Händen zu greifen, durch welche das Intereſſe der Leſer für jene Männer erſchlichen werden ſoll, damit ſie ihnen in dem folgenden Streite entweder geradezu Recht geben, oder wenigſtens dem Erbiſchofe zürnen ſollen, der ihr Unternehmen rückgängig gemacht hat.

Hören wir nun auch noch, wie die drei andern Männer dargeſtellt werden. „Die zwei andern Bürgermeiſter waren weit weniger gebildet, als Neumann; aber an Haß gegen die hierarchiſche Dynaſtie der Erzbiſchöfe, ſo wie in Vorliebe für die ſtädtiſchen Gerechtigkeiten wichen ſie ihm nicht. Peter Dronkmann, der Stadtſchreiber, ſcheint, ſo wie Neumann, das vollkommene Zutrauen des Magiſtrats und der Bürgerſchaft beſeſſen zu haben". — Man ſehe oben unſre Stelle aus Joh. Linden, und ſofort erkennt man, daß auch hier Wyttenbach weggelaſſen, hinzugefügt und verändert hat, bis die Männer für ſeine Rolle paßten.

Wir kehren nun wieder zur Sache ſelbſt zurück, in der Darſtellung uns noch an die Geſchichtserzählung des Johannes Linden anſchließend.

Dem Rathe jener vier Männer folgte der übrige Senat wie die Bürgerſchaft. Höchſt wahrſcheinlich kannten Alle die Sachlage nicht

---

[1]) Verſuch einer Geſchichte von Trier. 3. Bdchen, S. 70—72.

und hat ſich die Stadt auch bei keinem der ihr befreundeten Fürſten, die bei dem Erzbiſchofe etwas vermogten, darüber Raths erholt. Da dieſelbe nun fortfuhr, ſich gegen den Erzbiſchof völlig abgeſchloſſen zu halten, ihn gänzlich ignorirte, als gehe er ſie nichts an, begann dieſer die Güter der Bürger in ſeinem Gebiete mit Beſchlag zu belegen; die Bürger dagegen handelten, wo ſie konnten, gegen den Arreſt. Das Marktſchiff, das Waaren für die Frankfurter Meſſe in der Stadt geladen hatte, wurde angehalten, mußte aber, weil es auch Waaren von Fremden mit ſich führte, wieder freigegeben werden. Darauf wurde den Bürgern unterſagt, Früchte und Wein in die Stadt zu fahren und churfürſtliche Beamte ſtellten ſich an geeigneten Stellen auf und nahmen den Fuhrleuten je ein oder zwei Räder aus dem Fahrzeug; in der Nacht aber wußten dieſe die eingeſperrten Räder wieder zu nehmen und mit den Trauben der Stadt zuzufahren. So wurden die Reibungen und Neckereien den ganzen Winter 1567 hindurch fortgeſetzt. Im Frühjahre darauf ließ der Churfürſt die aus der Stadt zur Weide ausgetriebenen Heerden aufgreifen und forttreiben; darauf erklärte die Stadt den Erzbiſchof als Feind, ſchloß die Thore und rüſtete ſich zum offenen Kriege.

Es rüſtete auch der Churfürſt. Ein Verwandter desſelben, Anton v. Elz, bisher Hauptmann in Dienſten des Königs von Frankreich, wurde von dem Churfürſten hieher berufen und ihm das Commando über die Truppen übergeben, die Jakob aus Rittern und Landleuten, beſonders aus dem Nieder-Erzſtifte, einberufen, von Montabaur, Boppard, Weſel, Daun, von der Moſel, von der Pellenz, in der Eifel und auf dem Hunsrück, ungefähr 6000 Mann.

Mit dieſen Truppen ſuchte der Churfürſt die Stadt einzuſchließen und ihr die Zufuhr abzuſperren, damit er ohne weitere Gewaltthätigkeiten und Anwendung des Geſchützes die Bürgerſchaft zur Beſinnung bringe. Zwei Monate dauerte die Blokade; das Kloſter St. Maximin, die Carthaus St. Alban und die Abtei Marien dienten als Lager. Die Landleute von Montabaur lagen im Amphitheater, um die Straße aus der Olevig zu ſperren. Nur an zwei Stellen links der Moſel ſtand Geſchütz, das jedoch nicht zur Beſchießung der Stadt verwendet wurde, die der Fürſt durchaus geſchont haben wollte, ſondern zur Niederwerfung zweier Mühlen auf der Moſel, welche die Stadt am Ufer bei St. Martin ohne ſeine und ſeiner Vorgänger Erlaubniß errichtet hatte.

Den Poſitionen der churfürſtlichen Truppen gegenüber errichteten die Bürger in der Stadt Vertheidigungsthürme und Wälle, mit großen Schädigungen von Kirchen. Die Capelle des h. Mauritius bei St. Simeon mit zwei Häuſern, die als Krankenhaus dienten, wurden abgeriſſen, um

einen Wall dort zu errichten und Geſchütz aufzupflanzen. Der Obſtgarten von Grauſchweſtern wurde ebenfalls zu einem Walle umgeſtaltet. In St. Simeon wurde der Hochaltar weggenommen, um im Chore ſodann zwei ſchwere Kanonen aufzuſtellen; an dem Altthor[1]), wo ehmals die Dreifaltigkeitskirche geſtanden, wurde ebenfalls ein Wall aufgeführt.

Das ſchonende Vorgehen des Erzbiſchofs, der die Stadt mehr nur beobachten, als belagern wollte, in der Hoffnung auf die ruhigere

---

[1]) Die Gesta Trevir. nennen in ihrer Geſchichte dieſer Belagerung der Stadt jenes Thor porta vetus und porta antiqua. Wie iſt dieſes zu erklären?

Die lateiniſchen Orts-, Straßen- und Thorbenennungen in Trier und in der Umgegend ſind durch eigenthümliche Verwechſelungen im Munde des Volks in's Deutſche übertragen worden, und zwar ſo, daß an die Stelle des lateiniſchen Namens ein gleichlautender deutſche getreten iſt. Die Stelle neben dem Dorfe Feyen, an der Straße nach Conzer Brücke, hieß ad undas und befand ſich bis 1803 eine Pfarrkirche daſelbſt. Dieſe Stelle wurde aber und wird noch vom Volke genannt „zum Hund" —, und ſeit das Volk ſie ſo nennt, findet ſich in lateiniſchen Schriften auch die Rücküberſetzung *„ad canem"*. Das Thor an den römiſchen Thermen hieß im Mittelalter *porta alba;* und das Volk machte daraus Alt-Thor, vermuthlich ſo, daß alba porta zuerſt Alb-Port und Altport und nun Alt-Thor genannt wurde. Und ſobald das Thor einmal vom Volke nicht anders mehr als Altthor genannt wurde, haben auch wieder Schriftſteller, die lateiniſch geſchrieben, den falſchen Namen latiniſirt und porta vetus oder antiqua daraus gemacht, wie in den Gesta Trev. III. p. 28 vorkommt, oder auch porta alta, wie daſelbſt p. 30 zu leſen iſt. Ferner heißt ſeit zwei oder drei Jahrhunderten die enge Straße, welche zwiſchen der Apotheke des Herrn Gerlinger und dem Metzger Blaſius zum Seminar herauffährt, Engelgaſſe und die früher in derſelben wohnenden Alexianer oder barmherzigen Brüder hießen Engelbrüder von dieſer Straße. Wie aber ſind beide Benennungen entſtanden? Gerade wie die vorhergehenden. Dieſe Straße nämlich heißt im Mittelalter und noch im ſechszehnten Jahrhunderte vicus arctus, „enge Gaſſe", Engegaſſe, was ſie auch heute noch in Wahrheit iſt. Aus Engegaſſe machte aber die Mundbequemlichkeit Engelgaſſe und ſo auch aus den Brüdern Engelbrüder. Daß aber dieſe Brüder auch ſonſt nach der Straße benannt wurden, wo ſie wohnten, zeigt auch das Beiſpiel in Cöln, wo ſie Lungenbrüder heißen von der Lungengaſſe, worin ſie wohnten. — Das Kloſter St. Irminen heißt bei und lange nach ſeiner Gründung *ad horrea* (zu den Scheunen), weil dort die Römer Fruchtkammern gehabt hatten. In den mittelalterlichen Urkunden wird aber nun häufig in lateiniſchen Wörtern das h zu Anfang fallen gelaſſen, und ſtatt hortus (Garten) ortus geſchrieben; und ſo wurde aus horrea auch orrea und dieſes wurde nun verdeutſcht Oeren und hieß daher dieſes Kloſter — das Kloſter Oeren. Das Dorf Orenhofen, wo das Kloſter einen Hof hatte, hat auch daher ſeinen Namen. Eine Straße unſrer Stadt (die, welche aus dem Simeonsſtift zu jenem Kloſter führt), hieß daher Oeren- oder Oergaſſe, woraus man in neueſter Zeit, mit der Abſtammung nicht bekannt, Irrgaſſe gemacht hat. — In Himmeroder Urkunden kommt oft bellus campus — Schönfeld — vor, ein Hofgut des Kloſters; das Volk hat Schimelt daraus gemacht, wie es jetzt noch heißt.

und vernünftigere Ueberlegung in der Bürgerschaft, schlug zum Gegentheil aus, daß nämlich die Stadt um so kühner wurde und die erzbischöflichen Truppen mit Nachdruck angriff. Aus den angrenzenden Herzogthümern Luxemburg und Lothringen erhielt sie Hilfstruppen und durch diese verstärkt machten die Trierer mehre Ausfälle mit glücklichem Erfolge, namentlich gegen die in Zur-Lauben postirte Mannschaft, wo sie die Häuser in Brand steckten, das ganze Detachement schlugen und zwei Kanonen eroberten (den 14. Juni 1568). Als am andern Tage der Erzbischof in der Abtei St. Maximin mit den Officieren Rath hielt, drang der Feldhauptmann Anton v. Eltz, nicht zufrieden mit den schonenden Rücksichten gegen die Stadt und erbittert über den Vorfall des vorigen Tages, auf energisches Vorgehen, sofortige Beschießung und Erstürmung der Stadt. Darauf soll der Erzbischof seufzend gesagt haben: „Das sei fern von mir; viele Bekannte und Getreue habe ich in der Stadt, und nimmermehr werde ich zugeben, daß ihnen eine Gefahr bereitet werde.“ Ein Verräther hatte der Stadt Kunde gegeben über Ort und Stunde, wo diese Berathung gehalten werde, und in der Hoffnung, daselbst den Fürsten mit seinen Kriegsobersten unvorbereitet und wehrlos gefangen zu nehmen, machten die Belagerten einen Ausfall. Bereits hatten sie die erste Wache niedergestoßen und waren durch das äußere Thor von St. Maximin eingedrungen. Beim zweiten Thore aber, wo Niemand Widerstand leistete, erschraken die Stürmenden, indem einer der städtischen Hauptleute, Ambrosius, ausrief: „Zurück, ihr Bürger, sonst sind wir alle des Todes; genug, daß wir heute dem Feinde diese Niederlage beigebracht haben“ —[1]). Und dennoch, wären sie kühner vorangegangen, die Churfürstlichen waren auf solchen Ueberfall nicht gefaßt, so hätten sie den Churfürsten mit seinem Kriegsrathe aufheben und gefangen abführen können.

In der Nacht darauf versuchte ein waghalsiger Ritter, ein Edler von Kesselstatt, die Stadtthore in Brand zu stecken; am Altthore hatte er bereits Feuer angelegt, aber sein unbedachtsames Höhnen auf die

---

[1]) Diese plötzliche Umkehr der Trierer an dem zweiten Thore, wo ihnen doch kein Widerstand geleistet wurde, läßt sich nur so erklären, daß der Hauptmann Ambrosius eine Kriegslist befürchtete, die ihnen bei dem Durchzuge durch das enge Thor den unvermeidlichen Untergang bringen würde. Denn nach dem Texte des Linden verursachte eben der Umstand, daß am zweiten Thore keine Wachmannschaft stand, den plötzlichen Schrecken (— nullo resistente territi —), und ist darum auch die Vermuthung nahe gelegt, Ambrosius habe daraus den Schluß gezogen, entweder liege dort eine Mine oder es seien die Geschütze gerade auf die Mündung des Thores gerichtet, und deswegen befinde sich dort keine feindliche Mannschaft mehr.

Wachen der Mauern rief die Belagerten wach, und wurde er mit zwei Bedienten erſchoſſen. Auf dieſen Lärm wird in der Stadt Allarm geſchlagen, die Bürger, aufgeſchreckt, verſammeln ſich bewaffnet auf dem Markte; etwas langſam kommt unter dieſen auch Bernard Hetzel, Procurator am Hofgerichte, an, und hatte ſeinen Panzer verkehrt angelegt, den Rücken auf der Bruſt und umgekehrt. Der Bürgermeiſter Neumann fährt ihn hart an und wirft ihm ſeine Ungeſchicklichkeit in den Waffen vor. Der Procurator erwiederte ruhig: „Herr Bürgermeiſter, was haben die Muſen mit den Waffen zu ſchaffen!“ Am Dreifaltigkeitsſonntage wurde von beiden Seiten hartnäckig gekämpft; die Belagerten aber warfen die Churfürſtlichen zurück und ſchlugen ſie in die Flucht, ohne daß damit die Belagerung oder der Krieg beendigt geweſen wäre. Pfalzel diente dem Churfürſten und den Seinigen zum Rückzug.

Inzwiſchen war die Kunde von der ausgebrochenen Fehde an den Kaiſer Maximilian II gelangt, der durch einen Herold dem Churfürſten zu Pfalzel Frieden gebot. Mit kaiſerlicher Pracht bekleidet, das Zepter in der Hand und den kaiſerlichen Adler vorhaltend, ritt der Herold dann auch vor das Simeonsthor, im Namen des Kaiſers gebietend, das Thor zu öffnen und die Befehle entgegen zu nehmen, die er vom Kaiſer bringe. Eingelaſſen in die Stadt, befahl er Niederlegung der Waffen, Entlaſſung der Kriegsmannſchaft; ihre Streitigkeit mit dem Churfürſten ſolle ſie auf dem Wege des Rechtes entſcheiden laſſen.

So endigte der zweimonatliche Krieg, Bohnenkrieg genannt, im Gegenſatze zu den Verwüſtungen um die Stadt Trier, namentlich in den Rübenfeldern, durch die Raubhorden des Markgrafen Albrecht von Brandenburg im Jahre 1552, die man daher den Rübenkrieg genannt hatte.

Auf Zureden der Geſandten von benachbarten Fürſten verſtand ſich der Erzbiſchof dazu, mit der Bürgerſchaft unter dem 22. Juli 1568 zu Pfalzel ein Compromiß abzuſchließen, gemäß welchem der Streit zuerſt Schiedsrichtern vorgelegt werde, die nach Recht und Billigkeit, mit reiflicher Prüfung der beiderſeitigen Anſprüche, bevor ein Prozeß angefangen werde, friedlich die Rechtsfrage verhandeln ſollten. Komme der Streit auf dieſem Wege nicht zum Austrag, dann ſolle den Churfürſten und letzlich dem Kaiſer die Entſcheidung nach Recht und Geſetzen zugewieſen werden. Zu dem Ende ſollte jede Partei innerhalb eines Vierteljahrs ihre Klage und wie ſie dieſelbe geltend machen wolle, ſchriftlich abfaſſen und der Curie des Churfürſten von Mainz einſenden. Sodann ſollen für jede Partei zwei Monate anberaumt werden zur Beantwortung der anderſeitigen Conteſtationen. Hierauf möge von

beiden Parteien ein oder mögen mehre Richter aus dem Reiche, auf die ſie ſich vereinigen, gewählt werden, oder aber, die Churfürſten ſollen ſolche wählen. Iſt dann ſo der Streit beiderſeits conteſtirt und mit den beiderſeitigen Beweismitteln und Inſtrumenten verſehen, ſo ſoll derſelbe dem Kaiſer vorgelegt werden, der mit Zuziehung der übrigen fünf Churfürſten nach Geſetz und Recht entſcheiden ſoll.

Als nun beiderſeits die Waffen niedergelegt waren, rückte eine kaiſerliche Beſatzung in die Stadt ein, zur Sicherheit für beide Parteien während der Dauer des Streites; indeſſen hat der Churfürſt dieſelbe bloß vorübergehend bis zur Erledigung desſelben, d. i. nach nahe dreizehn Jahren, betreten. So lange nämlich wurde auf beiden Seiten der Streit mit der Feder geführt, für beide Theile mit großen Koſten, während, wenn die Stadt nicht übel berathen geweſen wäre, kein Zweifel über den Ausgang hätte obwalten können.

Herr Wyttenbach hat in der Trieriſchen Chronik von 1820 S. 25—27 unter dem Buchſt. B) ein ſtädtiſches Aktenſtück mitgetheilt mit dem Titel — „Summariſcher Bericht desjenigen, ſo in der Statt Trier üblich und preuchlich“ — ohne Angabe des Datums. Derſelbe aber urtheilt ganz richtig, wenn er ſagt, dies Aktenſtück ſcheine in den Anfang der offenen Streitigkeit der Stadt mit dem Churfürſten zu gehören, alſo in das Jahr 1567 oder 1568. Ueber die Wichtigkeit des Aktenſtückes hat ſich aber Wyttenbach nur ſehr unbeſtimmt, weil im Allgemeinen dahin ausgeſprochen, daß es Licht in die verwickelten politiſchen Verhältniſſe Trier's vor der Sentenz des Kaiſers im Jahre 1580 gewähre. Wir können den Werth dieſes Stückes und ſein Licht näher bezeichnen; es gibt uns Aufſchluß über die Rechte und Freiheiten der Stadt, welche ſie dem Churfürſten gegenüber prätendirte, nicht aber über die, welche ſie rechtlich zu beanſpruchen hatte. Dies ergibt ſich ſchon allein aus der Poſition, wo es heißt: „Es iſt auch die Stadt Trier ein ungezwivelt glidt des heilig Römiſchen Reichs u. ſ. w.“

Sehen wir uns inzwiſchen nach der weitern Thätigkeit des Erzbiſchofs Jakob um, deſſen Regierung für unſer Erzſtift von ſo großem Segen geweſen iſt, und den Wyttenbach gröblich herabgewürdigt hat, um nicht mehr zu ſagen, indem er ihn zunächſt unter die Churfürſten einbegreift, von denen er ausſagt: „Sie befeſtigten ihre Herrſchaft, ohne eigenes perſönliches Verdienſt, bloß von den Umſtänden und dem trüben Geiſte der Zeit geleitet“ —.

Herr v. Stramberg ſchreibt von dieſem Erzbiſchofe: „Es kann ihm der Ruhm nicht verſagt werden, daß er der erſte unter den Katho-

liken erwachte aus langer Betäubung, daß er der erſte Mittel geſucht hat, nicht nur um weiterm Verluſte vorzubeugen, ſondern auch um das Verlorene wieder zu gewinnen“ [1]). Der von allen Seiten her gegen das Erzſtift anſtürmenden Religionsneuerung ſetzte er die Durchführung der Reformen nach den Satzungen des Concils von Trient entgegen. Am 23. Juli 1568 ſchickte er den Rektor des Jeſuitencollegium, Hermann Tyräus, nach Neumagen ab, wo der Graf von Wittgenſtein, wie wir früher geſehen haben, die Religionsneuerung ſchon theilweiſe eingeführt hatte, um die katholiſche Religion wieder herzuſtellen. Das Jahr darauf hielt er eine Viſitation im Obererzſtift ab, lernte dabei die Gebrechen und Uebelſtände in der Geiſtlichkeit gründlich kennen, und verkündigte darauf die Dekrete des Concils von Trient der zu Trier verſammelten Geiſtlichkeit, mit dem feſten Entſchluſſe, dieſelben überall in's Leben einzuführen. Durch Commiſſarien ließ er dann auch die Dekrete in jeder Pfarrei des Erzſtifts publiciren im Verlaufe des Sommers bis zum 18. Okt. des Jahres 1569. Vorzügliche Dienſte leiſteten ihm bei dem ganzen Reformgeſchäfte die Jeſuiten, und hat er ſich gegen ihren Orden erkenntlich gezeigt, indem er ihnen zu Trier das Minoritenkloſter überwieſen und das Collegium dotirt und zu Coblenz dieſelben zuerſt eingeführt hat.

Von großer Wichtigkeit für das Erzſtift war es ferner, daß der Erzbiſchof endlich, nach vielen vergeblichen Bemühungen der Vorfahren, die Vereinigung der Abtei Prüm mit dem Erzſtifte bewerkſtelligte, deren ausführliche Geſchichte wir früher gegeben haben. Reinerhaltung der katholiſchen Religion in ſeinem Lande war die Aufgabe, die er ſich, ganz den Zeitläuften gemäß, für ſein Leben geſtellt hatte. Die Idee eines geiſtlichen Churfürſten richtig erfaſſend, ließ er ſich lieber Kirchenhirt als Landesfürſt nennen; „denn ich bin, pflegte er zu ſagen, deswegen Fürſt geworden, weil ich vorher Prieſter geweſen; und es ſei den kirchlichen Sitten angemeſſen und geziemend, daß Biſchof und zugleich Prieſter ſei, wer Churfürſt von Trier zu werden gedenke“. Dieſem gemäß handelte er auch. Im Jahre 1571 verordnete er, daß fortan Niemand am Hofe geduldet werden ſolle, er bekenne ſich denn zu dem katholiſchen Glauben. Dieſe Verordnung traf beſonders den Adel, der hier wie anderwärts der Reformation von Anfange an zugethan geweſen war. Das Jahr darauf verordnete er weiter, „daß in den Städten und Gemeinden kein Bürger und Bewohner aufzunehmen oder einkommen zu laſſen ſei, er hätte denn zuvor dem Official erzeigt, daß er unſerer alten katholiſchen Religion und dabei zu bleiben gemeint ſei.“ Für die Stadt Limburg gibt er 1577 das Mandat, daß künftig

[1]) Rhein. Antiq. I. Abth. 2. Bd. S. 296.

keine Perſon in Rath noch Bürgerſchaft aufgenommen werden ſoll, ſo nicht dem alten katholiſchen Glauben zugethan ſei. Das Reſultat aller Beſtrebungen des Erzbiſchofs zur Ausſcheidung der eingedrungenen Religionsneuerungen, Durchführung der Trienter Reformen und Befeſtigung des katholiſchen Glaubens gibt Herr v. Stramberg dahin an: „Es bedurfte nur der Belehrung für einige unwiſſende, der Stärkung für viele ſchwache, der Zurechtweiſung für ſtrauchelnde, der Entfernung weniger unverbeſſerlicher, widerſpenſtiger Lehrer, und auf allen Punkten des Churfürſtenthums war der Katholicismus hergeſtellt“ [1]); und an einer andern Stelle: „Nur den ernſten unwandelbaren Willen durfte Jakob in ſeinen reformatoriſchen Beſtrebungen walten laſſen, der Verfolgung und Härte bedurfte es niemals“ —.

In dieſer vielbewegten Zeit, die des Erzbiſchofs Jakob Thätigkeit auf ſo vielen Stellen in Anſpruch nahm, auf Reichstagen, in geiſtlichem und weltlichem Regimente ſeines Erzſtifts, fand er noch Muſe, um eine Agende gemeinſchaftlich mit einigen Jeſuiten auszuarbeiten, um Ordnung und Gleichförmigkeit in die Spendung der Sakramente und die gottesdienſtlichen Handlungen zu bringen und die Disciplin der Kirche für das Bußweſen und die Eheſachen den Beſchlüſſen des Concils von Trient conform herzuſtellen. Ferner hatte er allein ein Martyrologium ausgearbeitet, von ſeiner Hand geſchrieben und zum Drucke vorbereitet, was aber verloren gegangen iſt. Ebenſo hatte er das Brevier neu bearbeitet, welches ſein Nachfolger herausgegeben hat. Auch war bei ihm der Plan ſchon gereift, gemäß der Anordnung des Concils von Trient ein Seminarium zur Heranbildung würdiger Geiſtlichen zu errichten.

Nicht minder groß und ſegenreich war des Erzbiſchofs Thätigkeit in dem weltlichen Regimente ſeines Churſtaates. In völliger Zerrüttung hatte er beim Antritte der Regierung den Staat gefunden; die Finanzen waren ſchlecht geordnet, dazu durch ſchwere Schuldenlaſten niedergedrückt; viele Beſitzungen waren verpfändet. Des Erzbiſchofs Verdienſte hierin bezeichnet Herr v. Stramberg, indem er ſchreibt: „Als die Glanzſeite ſeiner Verwaltung erſcheint jedoch das Finanzfach, in welches der Churfürſt eine bis dahin unbekannte Ordnung zu bringen wußte. Ordnung und Sparſamkeit ſetzten ihn allgemach in den Stand, die ſchweren auf dem Lande ruhenden Laſten und Pfandſchaften zu tilgen; .... von Jakobs Löſungen könnte ein eigenes Buch zuſammengetragen werden“ [2]).

---

[1]) A. a. O. S. 298.

[2]) A. a. O. S. 304 u. 305. Daſelbſt werden die Löſungen vieler bedeutenden Pfandſchaften aufgezählt mit Angabe der Einlöſungsſummen.

Was Jakob für Verbeſſerung des Gerichtsweſens gethan, das beweiſen die einſichtsvollen Reformen, die er an allen Dikaſterien vorgenommen hat, an den Hofgerichten zu Trier und Coblenz, an den beiden geiſtlichen Gerichten und die Amtsordnung für die ſämmtlichen Aemter des Erzſtifts, von welchen ausführlich in dem Abſchnitte dieſes Werkes über das Gerichtsweſen Rede ſein wird. Große Sorgfalt widmete er auch dem Gedeihen der Gewerbe und Handwerke, wie aus einer Menge neuer Ordnungen für einzelne Zünfte in Städten des Erzſtifts hervorgeht. Von der „neuen Rathsordnung", die er 1580 der Stadt Trier gegeben hat und die nach ihm „Eltziana" genannt wird, werden wir unten ausführlich handeln.

XLIX. Kapitel.

Der Prozeß zwiſchen der Stadt und dem Erzbiſchof um die Reichsunmittelbarkeit. Der Syndicus der Stadt, Wilhelm Kyriander, und ſeine Antiquitates Augustae Trevirorum; Brower und ſeine Annales Trevirenses — Wyttenbach und Die, welche ihm nachgeſchrieben haben.

Der Erzbiſchof Jakob hat im Jahre 1571 alle jene Männer, die den Grundſätzen der Reformatoren, Luther, Calvin oder Olevian zugethan waren, ihres Dienſtes entlaſſen und von ſeinem Hofe entfernt. Unter dieſen Männern befand ſich auch Wilhelm Kyriander (Hermann, nach Sitte der Humaniſten des ſechszehnten Jahrhunderts gräciſirt), gebürtig aus Höningen im Herzogthum Jülich, beider Rechte Doktor, bisher Secretär bei der Churfürſtlichen Regierung und Kanzleiregiſtrator. Der ſo „mit Unwillen des Erzbiſchofs", wie Linden ſich ausdrückt, ſeines Dienſtes Entlaſſene wurde auf Anrathen des Bürgermeiſters Neumann zum Stadtſyndicus angenommen und hat er als ſolcher die Stadt in ihrem ſchweren Streite mit dem Churfürſten um die Reichsunmittelbarkeit vertreten. Alle ihm zugängliche Archive hat er nun durchſucht, alle Data, Aktenſtücke und Urkunden geſammelt, die er zu ſeinem Zwecke brauchen konnte, und hat aus denſelben ſeine ***Annales seu commentarios de origine et statu antiquissimae civitatis Augustae Trevirorum*** — geſchrieben, in der Abſicht, aus der Geſchichte und der (rechtlichen) Stellung der ſehr alten Stadt Trier den Beweis zu führen, daß Trier immer eine Frei-(Reichs-)Stadt geweſen ſei, und die Erzbiſchöfe der letzten Jahrhunderte es in dem Fortgenuſſe dieſer Freiheit beeinträchtigt und ihrer Hoheit zu unterwerfen geſucht hätten. Dieſe Abſicht ſpricht zwar Kyriander nicht aus, vielmehr iſt er als Rechtsgelehrter und Advocat der Stadt

klug genug, dieſelben zu masquiren, durch die Angabe unter andern, daß die churfürſtliche Partei geſchichtliche Thatſachen confundire, welche berichtigt werden müßten; dann weiter, damit die Gesta Treviror., ein Werk von mehren Verfaſſern, des Scheckmann Auszug aus denſelben oder des Enen Medulla nicht eben vermißt, d. i. durch ſeine Commentarii hinreichend erſetzt ſein möchten. Ungeachtet dieſer Verhüllung der Abſicht bei der Abfaſſung ſeiner Commentare über die Geſchichte von Trier iſt dieſelbe aber überall mit Händen zu greifen, war durch das obwaltende Verhältniß der Stadt zu dem Churfürſten gegeben und durch die Uebernahme des Syndicats der Stadt dem Kyriander geboten. Auch iſt dieſe Abſichtlichkeit der Abfaſſung noch von keinem Beurtheiler jenes Werkes in Abrede geſtellt oder auch nur überſehen worden. Daß ſich weiter noch viel Gereiztheit wegen der Entlaſſung aus dem churfürſtlichen Dienſte in die Darſtellung der Geſchichte der Erzbiſchöfe eingemiſcht habe, iſt durch die Sachlage ſelbſt nahe gelegt und dem Tone, den Kyriander öfter anſtimmt, leicht abzumerken. Das aber iſt wenigſtens hieraus zu entnehmen, daß die Gemüthsverfaſſung, mit welcher Kyriander an eine Bearbeitung der Geſchichte von Trier und der Erzbiſchöfe ging, nicht eine ſolche geweſen iſt, von der ſich eine unbefangene und unparteiiſche Behandlung derſelben hätte erwarten laſſen können. Die Gesta Treviror. (oder Linden) bezeichnen ihn als einen — „ketzeriſchen, allen Kirchen feindſeligen Menſchen, einen Läſterer und Verläumder, der aber von ſcharfem Verſtande geweſen, wie ſeine Schriften bewieſen, beredſam und gewandt“ —; und ein Rechtsgelehrter in Moſer's churtrieriſchem Staatsrechte ſchreibt von ihm: — „Er hat ſeine Annalen nicht mit der Glaubwürdigkeit und nach Weiſe eines Hiſtorikers, ſondern für ſeine Partei und Clienten als ein Advocat geſchrieben“ [1]). Dieſer parteiiſche Standpunkt, von welchem aus Kyriander die ganze Geſchichte von Trier durch eine Reihe von Jahrhunderten aufzufaſſen und darzuſtellen ſich angelaſſen, hat ihm die Nothwendigkeit auferlegt, den Trieriſchen Erzbiſchöfen, ſeit ſie weltliche Hoheitsrechte von den Kaiſern erhalten hatten, Habſucht, Herrſchſucht, Begierlichkeit nach fremden Rechten und Gütern zur Laſt zu legen, wo ſie die ihnen verliehenen Rechte ausübten und wahrten, und ebenſo die Kaiſer des Leichtſinns, unberechtigter und ihrer Würde ungeziemender Freigebigkeit zu beſchuldigen, wo ſie den Erzbiſchöfen von Trier die Hoheit über die Stadt übertragen haben. Bei aller Verdienſtlichkeit, die daher des Kyriander Werk partienweiſe für die Geſchichte von Trier in Anſpruch nehmen mag, und

[1]) Bei Moſer, Cap. II. §. 33.

ungeachtet des guten Lateins, in welchem dasſelbe geſchrieben iſt, bleibt es für die Darſtellung der Rechtsverhältniſſe der Stadt und der Erzbiſchöfe von Trier nicht allein unzuverläſſig, ſondern ganz unbrauchbar. Auch mußte ſelbſt die Eile, mit welcher Kyriander das Werk, das ſich doch über eine Zeit von fünfzehnhundert Jahren erſtrecken mußte, geſchrieben hat, Gründlichkeit desſelben und umſichtige Prüfung aller einſchlagenden Urkunden und hiſtoriſchen Thatſachen äußerſt erſchweren, ja häufig unmöglich machen. Frühestens im Jahre 1571, wo er ſeines Dienſtes vom Churfürſten entlaſſen worden, iſt er als Syndicus in die Dienſte der Stadt getreten. Bereits 1576, alſo im fünften Jahre danach, wurde ſein Werk als Handſchrift mit andern von Kyriander ausgearbeiteten Akten, Deduktionen und Urkunden für die Stadt enthaltend, dem Kaiſer Maximilian II auf dem Reichstage zu Nürnberg überreicht, und hatte alſo Kyriander auf die Ausarbeitung jener Annalen im günſtigſten Falle vier Jahre und etwa einige Monate verwendet. Was iſt das aber für eine Zeit zu einer Arbeit, wo archivaliſche Forſchungen über eine Reihe von Jahrhunderten angeſtellt werden müſſen! Was ſind vier oder fünf Jahre gegen dreißig Jahre, welche der Jeſuit Brower ſehr bald danach auf Durchforſchung aller Archive des Erzſtifts zu verwenden angefangen, bevor er ſeine Annalen von Trier geſchrieben hat!

In den Jahren zwiſchen 1576 und 1579 erſchienen nun aber Kyriander's Commentare, anonym, gedruckt zu Cöln, gerichtet an den Kaiſer Rudolph II. Sobald der Erzbiſchof Jakob Kunde davon erhalten, hat er alle Exemplare, die er erhalten konnte, aufgekauft und vernichten laſſen. Nur wenige Exemplare waren in das Publikum gekommen und iſt daher dieſe erſte Ausgabe eine große Seltenheit geworden [1]).

Der Unwillen und Haß eines benachbarten proteſtantiſchen Fürſten gegen den Erzbiſchof Lothar von Metternich und ſeine Vorgänger auf

---

[1]) Wyttenbach läßt bei dieſer Gelegenheit eine ſeiner beliebten Phraſen vernehmen, in denen Wahres und Falſches durch einander ſchimmern, indem er ſchreibt: „Aber Jakob III bedachte nicht, daß ſeit der Entſtehung der herrlichen Kunſt der Buchdruckerei, Freiheit und Wiſſenſchaft von Tyranney und Verfinſterungsſucht wohl bedroht, aber nie allgemein und auf die Dauer unterdrückt werden können". In dieſer Phraſe iſt der Erzbiſchof Jakob von Eltz als Tyrann und Verfinſterer in hämiſcher Weiſe bezeichnet, während die Geſchichte ihn uns als einen äußerſt milden, väterlichen und weiſen Regenten darſtellt, als das gerade Gegentheil von Dem, was Wyttenbach aus ihm machen will. Und bei der Phraſe ſelbſt iſt auch nicht bedacht, daß die Macht der Buchdruckerkunſt ebenſo gut dem Schlechten als dem Guten zu Statten kommt, und es ſelbſt noch ſchwieriger iſt, ſchlechte Schriften zu unterdrücken, als gute, indem der Verbreitung jener ſich viele menſchliche Begierden und Leidenſchaften zum Dienſte anbieten und dieſe Leidenſchaften in ihren Mitteln gar nicht wähleriſch zu ſein pflegen.

dem Trieriſchen Sitze hat dafür geſorgt, daß des Kyriander Werk in einer neuen Ausgabe verbreitet wurde. Lothar von Metternich nämlich, ein Mann von reinen Sitten, human, wohlwollend und ſehr gebildet, war 1599 dem Erzbiſchofe Johann VI (von Schönberg) gefolgt. Auch wird zu ſeinem Lobe angemerkt, daß er ein Feind alles unnöthigen Aufwandes geweſen und alles Ueberflüſſige vom Hofe entfernt habe. Bei der Vielheit von Herrſchaften rings um den Churſtaat, bei der Getheiltheit einzelner Dörfer unter zwei, drei Herrſchaften konnte es an häufigen Grenz- und Gerechtſamsſtreitigkeiten nicht fehlen. Lothar wollte dem Rechte ſeines Erzſtifts nichts vergeben, gerieth daher in einen Streit über Grenzregulirung mit Johann, dem Herzoge von Zweibrücken. Es ſcheint, daß der Herzog auf dem Rechtswege ſeine Anſprüche durchſetzen zu können wenig Vertrauen hatte; denn er ſuchte ſeinem Aerger und Haſſe gegen Lothar und deſſen Vorgänger Luft zu machen, indem er die gegen ſie ſo beleidigend gehaltenen Annalen des Kyriander 1603 zu Zweibrücken neu abdrucken und verbreiten ließ [1]). Andre Ausgaben ſind danach noch 1604, 1619 und 1625 erfolgt.

Demnach haben Entſtehung und Verbreitung des Werkes von Kyriander ſich nicht eben löblicher Quellen zu rühmen. Das Verdienſt bleibt aber dem Werke, daß es, wenn auch nicht die einzige, ſo doch die Hauptveranlaſſung gegeben hat zur Ausarbeitung eines andern großen hiſtoriſchen Werkes, der *Antiquitates et annales Treviror.* von dem Jeſuiten Chriſtoph Brower, das unſer Hontheim ein „unſterbliches Werk“ (aeternum opus) nennt. Unter den Auſpicien dreier auf einander folgenden Churfürſten, des Jakob v. Eltz, des Johann v. Schönberg und des Lothar v. Metternich, hat er nahe dreißig Jahre unermüdeter Arbeit dieſen Annalen von Trier gewidmet. Brower hat ſich ſeine Aufgabe viel weiter geſteckt, als den Kyriander zu rektificiren und zu widerlegen; war ja auch bereits 1580, zu einer Zeit, wo Brower ſeine Annalen ſchwerlich noch angefangen hatte, das Urtheil des höchſten Reichsgerichts gegen die Stadt, ſonach gegen die Geſchichtserzählung und die Rechtsdeduktionen Kyriander's ausgefallen und ihnen dadurch die Spitze abgebrochen. Wohl aber hat Brower den Kyriander,

---

[1]) Wyttenbach hat auch hier wieder eine Probe abgelegt, wie er in ſeinem Werkchen unſre Erzbiſchöfe behandelt. Er ſchreibt: „Lothar war in beſtändigen Streitigkeiten mit den benachbarten Fürſten, deren Grenzen er verengen wollte, um die ſeinigen zu erweitern.“ Und dieſe Worte ſollen die Ueberſetzung der Ausſage des Joh. Linden ſein, den Wyttenbach vor ſich hatte, wo es heißt: Lotharius rei non minus publicae quam suae augendae aptus, *finium regundorum sollicitus.* Aus Lothar's Bemühen für Grenzregulirung macht Wyttenbach unberechtigtes Uebergreifen in das fremde Gebiet. So ſchreibt Wyttenbach Trieriſche Geſchichte.

wo er ihn auf seinem Gange durch die Geschichte der Jahrhunderte auf falschen Wegen gefunden hat, berichtigt, ist ihm aber nicht nachgegangen, um ihn zu widerlegen. Hätte er letzteres bloß beabsichtigt, dann würde ein Zehntel des Umfangs seines Werkes vollkommen zum Zwecke hingereicht haben.

Inwiefern nun Kyriander in einem verzeihlichen Irrthume bezüglich des Rechtszustandes der Stadt Trier gegenüber dem Churfürsten sich befunden haben möge, das wollen und können wir nicht entscheiden. Nachdem aber bis in das dreizehnte Jahr (1568—1580) der Streit geführt, von beiden Seiten die Ansprüche historisch und juridisch, mit Urkunden und Thatsachen belegt in einer ungeheuern Masse von Schriften (gegen 13,000 Bogen) dargelegt und geprüft worden, und nun eine bis in's Einzelnste gehende Rechtsdeduktion die Ansprüche der Stadt, wie ihre Einwendungen gegen die Berechtigung des Erzbischofs gründlich widerlegt, dagegen das Hoheitsrecht der Erzbischöfe über die Stadt Trier siegreich nach allen Seiten dargethan hat und auf Grund jener Deduktion das Urtheil des Kaisers erfolgt war, hätte sich, sollte man glauben, jeder Schriftsteller gehörig bedenken sollen, ehe er fortan behauptet hätte, Trier sei dennoch eine Reichsstadt gewesen und nicht unterworfen dem Erzbischofe, hätte sich mehr noch bedenken müssen, von diesem Standpunkte aus, der historisch und rechtlich völlig unhaltbar, eine Geschichte von Trier zu schreiben. Mehr noch, nachdem Brower's Annalen vorliegen und die treffliche Historia diplomatica von Hontheim, wo in Urkunden und historischen Thatsachen das Recht der Erzbischöfe über die Stadt Trier so entschieden heraustritt, das „Churtrierische Staatsrecht" von dem berühmten J. J. Moser, sollte man meinen, sei es Niemanden mehr zu Sinn gekommen, die Geschichte von Trier vom zwölften bis zu Ende des sechszehnten Jahrhunderts vom Gesichtspunkte der Immedietät der Stadt aufzufassen und darzustellen. Dennoch hat es Wyttenbach noch zu Anfange dieses Jahrhunderts gethan, hat sich an Kyriander angeschlossen, so als wenn seit dem ersten Erscheinen der Commentare desselben nichts geschehen wäre. Was die nothwendige Folge dieses von ihm eingenommenen Standpunktes sein mußte, das läßt sich erwarten, dieselbe nämlich, die sich für Kyriander selbst ergeben hatte, alle Schritte und alles Thun der Trierischen Erzbischöfe in einer Reihe von Jahrhunderten, wodurch sie ihre Rechte aufrecht zu halten und zu wahren suchten, als aus Herrschsucht und unbefugtem, gewaltsamem Eingreifen in fremde Rechte entsprungen darzustellen. Daher schreibt er denn unter andern über den Erzbischof Balduin. „Das erste Geschäfte des jungen ruhmliebenden Erzbischofs war, die Freiheiten der Stadt zu schmälern und die Verträge, welche die

Trierer mit Diether geſchloſſen hatten, als nichtig zu erklären. Obgleich ſein Unterjochungsſyſtem Epoche machte, da bisher kein Erzbiſchof ſo viel dafür thun konnte, ſo kam er doch nicht zu dem Zwecke, den er ſich vorgeſetzt hatte“ [1]). Den fünften Abſchnitt ſeiner Geſchichte beginnt er mit den Worten: „Der lebhafte Kampf der Trierer gegen politiſche und kirchliche Gewalt beſchäftigte uns im vorigen Abſchnitte“ — [2]), und ſieht alſo Wyttenbach in dem pflichtmäßigen Gegenwirken des Erzbiſchofs Johann von der Leyen gegen den Religionsneuerer Olevian mit ſeinem aufrühriſchen Anhange und ebenſo in dem Kampfe des Jakob von Eltz für die bedrohten Rechte ſeines Erzſtifts eben nur politiſche und kirchliche Gewalt. Der Darſtellung Wyttenbachs ſind nun danach auch andre Schriftſteller gefolgt, die nicht Zeit oder Gelegenheit gehabt haben, in den Quellen der Trieriſchen Geſchichte ſelbſt zu forſchen.

L. Kapitel.

Das Urtheil Kaiſer Rudolph II vom 18. März 1580 und definitives Ende des Streites um die Reichsunmittelbarkeit.

Die beiden Parteien haben in den zwölf Jahren, während welcher der Prozeß verhandelt wurde, zur Darlegung ihrer beiderſeitigen Rechte, Rechtsanſprüche und Titel ſo tief ausgeholt, daß in den weitläufigen Prozeßakten, wo nicht die ganze, ſo doch der hauptſächlichſte Theil der Geſchichte von Trier niedergelegt iſt. Während der churfürſtliche Anwalt ſich begnügt, den Urſprung der Stadt Trier einfach vor Chriſti Geburt zu ſetzen, bauend auf die älteſte, hiſtoriſch zuverläſſige Nachricht bei Julius Cäſar (c. 50 v. Chr.) über das Beſtehen der Stadt Trier, greift Kyriander weit tiefer zurück und behauptet feſt die Gründung der Stadt Trier durch Trebeta, Sohn des Ninus, Königs der Aſſyrier, zur Zeit des Patriarchen Abraham (c. 2000 v. Chr.), nach der Zählung, die jetzt noch in einem Diſtichon auf dem „Rothen Hauſe“ zu Trier zu leſen iſt [3]), wonach Trier 1300 Jahre vor Rom, deſſen Erbauung dem Jahre 748 oder 749 vor Chriſtus angehört, erbaut worden ſei. Dieſem unerweislichen Alter der Stadt gemäß ſind nun auch die „Freiheiten“ derſelben von Kyriander aus einer ſo frühen Zeit

---

[1]) Siehe 2. Bdchen. S. 110.

[2]) Siehe 3. Bdchen. S. 67.

[3]) Ante Romam Treviris stetit annis mille trecentis;
Perstet et aeterna pace fruatur, amen.

hergeleitet, aus der ſicher keine Stadt der Welt ſolche Rechte und Freiheiten jemals hat deduciren wollen, die noch im ſechszehnten Jahrhunderte Geltung haben ſollten. Unter Julius Cäſar nämlich, dem Anfänger des römiſchen Reichs, meint Kyriander, habe Trier Freiheiten erlangt, die ihm nachfolgends unter den deutſchen Kaiſern, Carl d. Großen und ſeinen Nachfolgern, geblieben, ſo daß es immer eine kaiſerliche oder königliche Stadt und ein unmittelbares Glied des heiligen römiſchen Reichs geweſen ſei. Für dieſe Aufſtellung werden nun von dem Syndicus der Stadt in einer großen deutſchen Denkſchrift hauptſächlich folgende Beweiſe beigebracht. Von Carl d. Gr. bis auf Carl V hätten Kaiſer der Stadt Freibriefe ertheilt und ſie in ihren „beſondern Schutz“ genommen. Dieſelbe habe auf der Reichsmatrikel geſtanden, Reichsſteuern ſeien ihr auferlegt und mit Zwangsmitteln eingetrieben und in ihr als einer Freiſtadt ſei eine allgemeine Verſammlung der Reichsſtände gehalten worden. Die Stadt habe nicht ſelten Kriege geführt, wie 1299 gegen den Grafen Heinrich von Luxemburg, 1304 mit Richard, Herr von Daun, und Johannes genannt Prandom; 1313 mit Johann Ritter von Berg, auf Schloß Monclär, 1364 mit Johann Herr von Vianden und Friedrich von Monclär, 1377 mit den Dynaſten von Malberg, 1391 mit der Stadt Metz und Andern, 1397 mit Johann Cronenburg und Peter Osberg, 1402 mit Johann von Oktſchelt, Diether von Kerpen und Warsberg u. ſ. w., und 1522 mit Franz von Sickingen, Johann Hilchen von Lorch u. A. Ferner habe ſie mit Benachbarten Bündniſſe geſchloſſen und Schutz von ihnen angenommen, beſonders von Lothringen und Luxemburg, habe das Bürgerrecht Fürſten, Grafen und Edeln gegeben; ſie habe die Wache über ihre Thore, Thürme und Stadtmauern, ein eigenes Aerarium und eigene Einkünfte; ihr ſtehe Ein- und Abſetzung der ſtädtiſchen Rektoren zu, ohne Dazwiſchenkunft des Erzbiſchofs, dem dieſelben keinen Eid zu leiſten und von ihrer Verwaltung keine Rechenſchaft zu geben hätten. Oeffentliche Sicherheit zu handhaben und Geleitgeben ſtehe der Stadt zu; ebenſo das Recht, (Delinquenten) zu ergreifen, feſtzuſetzen, zu ſtrafen, zu verweiſen, die Beſtimmung des Münzwerthes, des Gewichts, des Maßes, der Beſteuerung und der Aufſtellung von Statuten und Stadtordnungen, Alles ohne Einmiſchung des Erzbiſchofs, und die Rechtspflege ſtehe ihr in eigenem Namen, und nicht in dem des Churfürſten zu.

Das Recht des Churfürſten in der Stadt ſei ſehr beſchränkt; nie hätten die Bürger ihm Steuer entrichtet, auch keinen Huldigungseid geleiſtet, als vor 125 Jahren dem Cuno von Falkenſtein; daß die Erzbiſchöfe die Stadtmauern aufgeführt haben ſollten, ſei nicht hinreichend erwieſen. Früher ſei die Stadt zu den Reichstagen berufen worden,

habe aber wegen der Koſtſpieligkeit der Beſchickung und wegen kriegeriſcher Unruhen nicht erſcheinen können; und da die Erzbiſchöfe Schutzgeld von der Stadt bezögen, ſei es billig, daß ſie dieſelbe auf Reichstagen verträten. Und aus dieſem Betracht habe Jakob von Baden verſprochen, es zu bewirken, daß die Stadt von der Reichsmatrikel ausgeſtrichen und nicht weiter mehr mit Reichsſteuern belegt und getrieben werde. Sodann habe der Kaiſer (Carl IV) nicht das Recht gehabt, eine Reichsſtadt ohne Zuſtimmung der Bürger in die Gewalt eines Andern zu geben, und deswegen ſei auch die Sentenz Carl IV gegen die Stadt nicht in's Leben getreten und hätten Kaiſer, Churfürſten und Fürſten Trier danach noch für eine Reichsſtadt gehalten [1]).

Im Allgemeinen bemerken wir zu dieſen und andern, hier Kürze halber nicht angegebenen Rechtsanſprüchen und Aufſtellungen, daß mehre gar nicht zu erweiſen waren, andre, wirkliche Rechte der Stadt, von den Erzbiſchöfen ihr verliehen waren, während ſie jetzt als ihr von Natur aus zuſtehend hingeſtellt werden; noch viele andre beweiſen gar nicht Reichsunmittelbarkeit. Es heißt unter andern, die Stadt habe keinem Erzbiſchofe den Huldigungseid geleiſtet; in demſelben Satze wird aber hinzugefügt: „als vor 125 Jahren das letztemal dem Cuno u. ſ. w." Dies erledigt ſich einfach durch die Thatſache, daß früher unſre Erzbiſchöfe ſich überhaupt, auch in dem übrigen Erzſtifte, nicht förmlich haben huldigen laſſen. Iſt es doch eigentlich nie Jemanden in den Sinn gekommen, Coblenz für eine Reichsſtadt anzuſehen, weil ſie unbedingt dem Erzbiſchofe unterworfen; und dennoch hat unter Cuno die Stadt zum erſtenmale gehuldigt; und ebenſo hat unter demſelben Cuno auch Trier zum erſtenmale förmlich gehuldigt. Wenn die Erzbiſchöfe eine ſolche feierliche Anerkennung ihrer Landesherrlichkeit nicht gefordert haben, ſo kann daraus kein Beweis gegen dieſe ihre Hoheit entnommen werden. Es wird ferner geſagt, die Stadt habe keinen Erzbiſchof anders denn mit Maß, beſcheidlich, *quibusdam modis et conditionibus* als Herrn und Landesfürſten erkannt. Nun, wir ſagen, Landesherr oder nicht Landesherr, ein Drittes gibt es nicht, obgleich die Stadt einzelne Rechte und Freiheiten beſitzen konnte, welche die Erzbiſchöfe ihr ſtillſchweigend beließen oder in Verträgen verliehen haben. — Aus dem Umſtande, daß die Stadt ſich Bürgermeiſter wählte, wird deducirt, daß ihr alſo das Recht zuſtehe, eigene Obrigkeiten ſich zu ſetzen. Allein,

---

[1]) Man ſehe Honth. III. 536 et 537. Die Gesta Trevir. III. 36—39 zählen bloß die von der Stadt geführten Kriege, den dreizehnten Beweisgrund derſelben bildend, auf. Die ganze Denkſchrift Kyrianders für die Stadt iſt vollſtändig abgedruckt bei Honth. III. 56—90.

wir haben früher urkundlich nachgewieſen, daß die Stadt hiezu ſich die Erlaubniß der Erzbiſchöfe einholen mußte, und haben aus einer kaiſerlichen Urkunde geſehen, daß die Stadt das Recht nicht habe, ohne Einwilligung des Erzbiſchofs eine Obrigkeit ſich zu ſetzen und Statuten ſich zu geben. — Es wird auch von Kyriander behauptet, die Erzbiſchöfe hätten niemals Verordnungen für die Stadt gegeben; corrigirend ſetzt er aber ſogleich hinzu, Erzbiſchof Werner habe 1400 eine Ordnung gegeben für das geiſtliche und weltliche Gericht zu Trier, meint indeſſen, das ſei den Freiheiten der Stadt nicht verletzlich, ſondern förderlich geweſen. Allerdings; aber es beweiſt doch, daß der Erzbiſchof das Recht hatte, ſolche Ordnungen zu geben und hat die Stadt auch nicht widerſprochen. Kyriander ſagt auch, der Stadtrath gebe Geleit, habe ſolches früher gegeben. Er muß aber ſogleich eingeſtehen, 1442 ſei ein Vertrag zwiſchen dem Erzbiſchof und der Stadt geſchloſſen worden, daß fortan Schultheiß und Bürgermeiſter im Namen des Erzbiſchofs und der Stadt Geleit geben ſollten; allein es ſei dieſer Vertrag nicht vollzogen worden, und ſo ſtehe alſo feſt, daß der Rath früher und ſpäter allein Geleit gegeben habe. — Solche Wendungen ſchmecken nach einer faulen Sache. Gerade erſt 1442 wird der Stadt von dem Erzbiſchofe bewilligt, Bürgermeiſter und Rath zu haben, und in demſelben Vertrage wird vereinbart, daß das Geleit immer gegeben werden ſolle von dem Schultheiß als einem churfürſtlichen, und dem Bürgermeiſter als einem ſtädtiſchen Beamten. Und nun will Kyriander ein ausſchließliches Recht des Stadtrathes daraus machen. Der churfürſtliche Anwalt hat mehre Dokumente vorgelegt, worin die Stadt den Erzbiſchof nennt „gnädigſter Herr", „Landesfürſt", „**unſer** Landesfürſt". Das Alles will Kyriander als Höflichkeitsausdrücke ausgeben; indeſſen — unſer Landesfürſt — im Munde der Stadt Trier, ſollte bloße Höflichkeit ſein!

So iſt es beſtellt mit dieſen und andern Beweisführungen Kyrianders für die Stadt. Die juridiſche Deduktion, auf Grund deren das Urtheil gegen die Stadt geſprochen worden iſt, ſagt von jenen Beweiſen — „dieſe ſchönen und vielſagenden Argumente ſind nicht bewieſen, vielmehr ſtellt ſich das Gegentheil derſelben aus den eigenen Geſtändniſſen und Miſſiven der Stadt Trier heraus; namentlich aus den vielen durch die Churfürſten vorgenommenen Abberufungen von Klageſachen und Rechtsſtreiten, die an dem kaiſerlichen Gerichte zu Rottweil, an dem Reichskammergerichte zu Speier und bei andern Gerichtsverhandlungen anhängig gemacht waren, und wobei die Bürger der Stadt Trier immer ungezwungen und ſelbſt unbefragt, aus eigenem Antriebe, erklärt haben,

„sie seien unmittelbar den Churfürsten und nicht dem Reich unterworfen".

Wir haben früher schon gehört, daß die Reichsmatrikeln vor dem Jahre 1521 keine Beweiskraft für die Reichsständigkeit haben. Dasselbe sagt hier gegen Trier die Deduktion. „Vergeblich ist die Berufung der Angeklagten (Rath und Bürger von Trier) auf die Reichsmatrikel, daß nämlich die Stadt auf derselben unter den Reichsständen aufgeführt sei; denn eine legitime und approbirte Reichsmatrikel hat es vor jener im Jahre 1521 nicht gegeben, und auf dieser befindet Trier sich nicht."

In dieser Weise werden die Aufstellungen und Rechtsansprüche der Stadt der Reihe nach geprüft und nach den im deutschen Reiche geltenden Rechtsprincipien als unbegründet abgewiesen, mit dem Schlusse, „die Verklagten hätten durch gegentheilige Argumente ihre vorgegebene Freiheit und Exemption durchaus nicht erwiesen, und sonach die gegen sie eingelegte Klage (des Churfürsten) nicht entkräftet" [1]).

In derselben Deduktion wird die Hoheit des Erzbischofs über die Stadt Trier auf folgende Thatsachen gestützt.

1) Daß dem Erzbischofe die Hoheit zustehe, dafür spricht zuerst die Rechtsmuthmaßung (praesumtio juris); denn der Erzbischof ist Landesherr des ganzen Trierischen Landes und der Diöcese; es folgt, daß er es auch über Trier ist, sofern diese Stadt keine Exemtion nachweist. Eingestandenermaßen ist Trier in dem Territorium des Erzbischofs gelegen; Trier müßte also Exemption nachweisen.

2) Die Territorialhoheit des Erzbischofs folgt auch daraus, daß, nach dem Berichte eines alten Buches (der Gesta Trevir.) Erzbischof Johannes I um das Jahr 1190 die Stadt mit Mauern und Thürmen befestigt hat. Bestätigt wird diese Angabe durch die Grabschrift des Johannes in der Abtei Himmerod, und schließt sich diesem das Zeugniß des Johannes Trithemius an, wonach Arnold II ebenfalls einen Theil der Stadt mit Mauern befestigt hat. Ein Zeuge sagte aus, daß er noch als Chorknabe im Dome gesehen, wie zur Danksagung dafür, unter Beiwohnung des Stadtrathes, eine Gedächtnißfeier für den Erzbischof Johannes gefeiert und Opfergaben dargebracht worden seien.

3) Bewiesen wird die Hoheit des Erzbischofs durch das Privilegium des Kaisers Heinrich VII vom Jahre 1310, worin dem Erzbischofe Balduin das Recht verliehen wird, in der Stadt Trier und außer-

---

[1]) Man sehe Honth. III. p. 109—121.

halb in den Städtchen und Dörfern Münzen zu ſchlagen, woraus erſichtlich, daß der Kaiſer den Erzbiſchof Balduin für den Landesherrn von Trier gehalten habe.

4) Beſtätigt wird die Hoheit des Erzbiſchofs durch das Privilegium Kaiſer Carl IV von 1332, wo die Stadt Trier namentlich aufgeführt iſt als unter der Hoheit des Erzbiſchofs ſtehend, und zwar an erſter Stelle als Metropole; dieſes Privilegium iſt aber eine Beſtätigung der Privilegien überhaupt und ſetzt alſo voraus, daß die Rechte ſchon vorher beſtanden haben.

5) Sie wird beſtätigt durch das Privilegum von 1346, wonach alle Statuten von (Bürger- oder Handwerker-)Bruderſchaften, die dem Rechte des Erzbiſchofs präjudicirlich ſind, von dem Erzbiſchofe aufgehoben, caſſirt werden können.

6) Beſonders wird das Recht des Erzbiſchofs erwieſen durch die condemnatoriſche Sentenz Kaiſer Karl IV vom Jahre 1364 und 1365, worin die ganze Stadt ohne irgend eine Einſchränkung und Bedingung dem Erzbiſchofe Cuno mit hoher und niederer Gerichtsbarkeit und jeglicher Berechtigung zuerkannt wird, mit der ernſtlichen Weiſung an die Stadt, unter Strafe von 100 Mark Gold, fortan den Cuno und deſſen Nachfolger als ihren unmittelbaren Herrn zu erkennen, ihnen in Allem Treue und Gehorſam zu erweiſen ohne irgend Widerſpruch. Dieſes Urtheil allein, ſagt die Deduktion, würde, wenn ſonſt weiter nichts vorläge, die Streitfrage zu Gunſten des klagenden Erzbiſchofs entſcheiden.

7) Die Landeshoheit des klagenden Erzbiſchofs wird ferner beſtätigt aus dem Bündniſſe desſelben Kaiſers Carl IV als Herzog von Luxemburg mit der Stadt Trier, indem derſelbe ohne vorhergegangenes Einverſtändniß mit dem Churfürſten kein Bündniß mit der Stadt Trier eingehen und dieſer Stadt kein Privilegium ohne Wiſſen und Willen des Churfürſten verleihen wollte. Ein ähnliches Bündniß iſt 1376 mit dem römiſchen Könige Wenceslaus, Sohn Carl IV, als Herzog von Luxemburg, geſchloſſen worden, woraus ebenfalls hervorgeht, daß die Churfürſten damals Landesherren der Stadt Trier geweſen ſind.

8) Es wird dieſelbe beſtätigt durch die Freibriefe Kaiſer Friedrich III von 1442 und 1445, worin dem Erzbiſchofe Jakob von Baden die Privilegien ſeiner Vorgänger in der ausgedehnteſten Weiſe bekräftigt werden, mit der ausdrücklichen Weiſung an den Trieriſchen Stadtmagiſtrat, in allen kommenden Zeiten den Churfürſten und ſeine Nachfolger nicht mehr zu hindern gegen Sr. Majeſtät Approbation und Erneuerung des churfürſtlichen Freibriefs, mit Beſeitigung aller etwaigen Privilegien, Immunitäten, Gnaden und Indulten, von wem ſie immer

der Stadt ausgestellt sein möchten, und mit gänzlicher Annullirung und Cassation derselben, und dies mit bestem Wissen und aus höchster Machtvollkommenheit.

9) Die Hoheit des Klägers über die Verklagten wird ferner bewiesen aus einer ununterbrochenen Reihe kaiserlicher Freibriefe, in denen immer Bezug genommen ist auf die frühern Zeiten und bestätigt wird, was schon da war, von Carl IV bis auf den jetzt regierenden Kaiser Rudolph II (ausschließlich).

10) Dieselbe wird bestätigt durch den von alten Zeiten her fortwährend gehaltenen Gerichtstag, genannt „Geschworenen Montag", wobei die volle Gerichtsbarkeit, die hohe und niedere, omnimoda jurisdictio, merum et mixtum imperium, den zeitlichen Churfürsten zuerkannt wird; und über dieses Gericht und dessen Feierlichkeiten legten die Zeugen der Beklagten selbst bestätigendes Zeugniß ab, wie daß dasselbe noch in letzter Zeit jährlich gehalten worden, z. B. 1543, 1553, 1568 und 1569 [1]).

11) Dieselbe wird bestätigt durch die Gerichts- und Prozeßordnung, welche der Erzbischof Werner 1400 der Stadt gegeben und welche die Beklagten angenommen und mit dem Erzbischofe zugleich besiegelt haben.

12) Letztens wird sie bestätigt durch eine Menge Aktenstücke, Schriften und Missiven der Stadt aus alter Zeit vor Ausbruch des Streites, in welchen die Beklagten überall bekennen, daß die Stadt gelegen sei in dem Territorium und der Provinz, im Lande des Chur-

---

[1]) Der geschworene Montag. Es war dieses ein Montag, an welchem jährlich in dem Scheffengericht zu Trier ein Jahrgeding gehalten wurde. Solcher Montage hat es zwei im Jahre gegeben; der erste war der Montag nach dem Sonntage Quasi modo geniti (weißen Sonntag), der andre der Montag nach dem Tage des h. Agritius (den 19. Januar). Die Abhaltung dieses Jahrgedings war ein stehendes Zeugniß der Anerkennung der Hoheit des Erzbischofs über die Stadt Trier, wie unter andern aus einem Dokumente des Scheffengerichts vom Jahre 1568 hervorgeht. Hier heißt es: „Es steht allda der Scharfrichter mit seinem bloßen Schwerdt, wie auch solches im Jahre 1528 durch den Scharfrichter Stephen von Stockhart genannt, geschehen und verrichtet worden u. s. w.; und hat der Scharfrichter mit Erkennys des Herrn Schultheißen sein Wehr herausgezogen; auch wiederum mit begehrter und erhaltener Erlaubniß eingestochen u. s. w. Befragte Herrn Scheffen, was solche Entblößung des Nachrichters Schwerdt zu bedeuten habe? Antwort Herr Peter Ulmer, der älteste Scheffen, daß dieselbe nichts anders bedeute, dann daß der Hochwürdigst unser gnädigster Churfürst und Herr in der Stadt Trier hat die hohe, mittlere und niedere und, wie die Alten sich ausgedrückt haben, überhaupt alle Gerichtsbarkeit hat (superiorem, mediocrem, inferiorem et, ut veteres dixerunt, omnimodam jurisdictionem). Man sehe die Treviris, 1835. No. 77. Ferner das Trierische Wochenblatt, 1820. No. 45.

fürſten; daraus folgt, daß die Beklagten Unterthanen ſind, jedoch mit beſondern Verträgen und Bedingungen [1]).

Auf Grund dieſer juridiſchen Deduktion erfolgte am kaiſerl. Hofe zu Prag den 18. März 1580 von Kaiſer Rudolph II unter Mitwirkung der fünf übrigen Churfürſten das Urtheil, das den nach Prag citirten beiden Parteien feierlich von dem neben dem Kaiſer ſtehenden Herold verleſen worden und das wörtlich folgendermaßen lautet.

LI. Kapitel.

Urtheil des Kaiſers Rudolph II vom 18. März 1580, durch welches die Landeshoheit des Churfürſten von Trier über die Stadt ausgeſprochen wird.

Wir Rudolff der ander, von Gottes gnaden Römiſcher Kayſer, zu allen zeiten mehrer des Reichs ꝛc. Bekennen offentlich mit dieſem brieffe und thun kundt allermänniglich. Nachdem wir anheüth zwiſchen dem ehrwürdigen Jacoben Ertzbiſchoffen zu Trier, des heiligen Römiſchen Reichs durch Gallien und das Königreich Arelaten Ertzcantzeler und Churfürſten an einem, und den ehrſamen, unſern und des Reichs lieben getrewen Burgermeiſter, Schöpffen, Rath und gantzer gemeinde der ſtadt Trier anders Theil, vor unſer Keyſerl. Perſohn, und in gegenwärtigkeit der andern fünff des heiligen Reichs Churfürſten, deren liebten dann wir hierzu, vermög des zwiſchen obgemelten theilen verglichenen und auffgerichteten außtrages inſonderheit erfordert, deputirten anſehnlichen Räthen und Geſandten, auch in beyſeyn ihrer der theile beyderſeits abgeordneten gewaltträger und anwälde, drey unterſchiedliche urthel publiciren laſſen, von wort zu wort lautend, wie hernach folgt:

Prima sententia.

Alß ſich nun ein gute Zeit zwiſchen dem hochwürdigſten Fürſten und herrn, herrn Jacoben Ertzbiſchoffen zu Trier, klägers, an einem, und dan Burgermeiſter, Schöpffen, Rath und gantzer Gemeinde dero ſtadt Trier, beklagten, andern Theils, allerhandt beſchwerliche Irrungen, ſpänne und mißverſtände erhalten, dadurch dan beyde theil zu thätlicher handlung gerathen; und aber nach dem die zu unterſchiedlichen mahlen geſuchte gütliche beylegung nicht ſtatt finden wollen, durch der nechſt verſtorbenen Kayſerl. Mayeſtät weyland Kayſer Maximilian des anderen hochlöblichſter und milteſter gedächtnuß, auch der andern dreyer Rheiniſcher Churfürſtl. Räthe beyderſeits mit allen getreüen embſigem fleiß gepflogene unterhandlung die theile endlich dahin bracht worden, daß ſie ſolcher ihrer gegen- und wieder einander habenden irrungen und forderungen halber, ſo wohl in petitorio, alß possessorio, ſich eines ſondern ſchleünigen rechtlichen außtrages auff höchſt-gedachte Kayſerl. Mayeſtät

---

[1]) Honth. III. p. 104–108.

alß ohne das ihren obriſten Richter, und rechten ordinarium, auch hochermelte drey Rheiniſche, und die andere zwey des heiligen Römiſchen Reichs Churfürſten, verglichen nach form und maß, wie in demſelben auffgerichteten außtrage begriffen; darauff dan die partheyen gegeneinander nach laut jetz berührter außtrags zu recht verfahren, ihre rechtliche nothdurfft bei der Churfürſtl. Maynziſchen Cantzeley eingebracht, die gerichtlichen acta zu der Kayſerl. Cantzeley in beyſeyn beyder theile darzu abgeordneten richtig- und ordentlich überlieffert worden.

So haben demnach die jetz regierende Römiſche Kayſerl. auch zu Hungarn und Böheimb Königliche Mayeſtät unſer allergnädigſter herr, dieſelbe acta, etlichen ihrer Mayeſtät gelehrten Reichs-Hoff-Räthen, ſie mit allem getreüen beſten fleiß zu erſehen, untergeben, auch darauff zu gebührender relation hochgedachte fünff Churfürſten gegen den ſechſten tag verſchienen monats Januarii zu ſich erfordert.

Wann nun ihre Churfürſtl. Gnaden deren hierzu gevollmächtigte anſehnliche Räthe auff die beſtimbte zeit anhero verordnet, und denſelben mehr berührtes verglichenen und auffgerichteten außtrags fernerem innhalt nach, vollkommene und eigentliche all ſolcher gerichtlich einkommnen acten communication beſchehen, darauff ſie, neben ihrer Kayſerl. Mayeſtät inſonderheit dazu deputirten Reichs-Hoff-Räthen und Commiſſarien, dieſelbe acta alles fleiß verleſen, erwogen, und berathſchlagt, auch endlich nach gelegenheit aller umbſtänd ſich mit denſelben ihrer Kayſerl. Mayeſtät Reichs-Hoff-Räthen und Commiſſarien einer einhelligen meinung, den acten, rechten und billigkeit gemeß verglichen, welche dan ihrer Kayſerl. Mayeſtät nothdürftiglich referirt und vorgebracht worden.

Demnach erkennen hochgedachte ihre Keyſerl. Mayeſtät erſtlich in ſachen hochgedachtes Churfürſten zu Trier kläger an einem, wieder bemelte Burgermeiſter, Schöpffen, Rath und gantze gemeinde der Stadt Trier beklagte anderen theils, auff die eingebrachten privilegien, documenten, Kayſer Carl des vierten gegebene urthel, regalien, verträge, und allem fürbringen nach zu recht, (1.) daß die ſtadt Trier hochgedachtem Churfürſten klägern eigenthumblich vel quasi cum mero & mixto imperio, directis & utilibus dominiis, und aller jurisdiction, hoch- und nieder-Obrigkeit, zugehört habe, und noch zugehöre. (2.) Daß auch ein Ertzbiſchoff und Churfürſt zu Trier der ſtadt Trier (1.) rechter Herr. (2.) ordentliche Obrigkeit, und (3.) Landes-Fürſt bishero geweſen, und noch ſeye, und von den beklagten, auch gantzer ſtadt Trier dafür gehalten und erkennt werden ſolle, und daß hinwieder die beklagten eines Ertzbiſchoffen und Churfürſten zu Trier, und alſo klagendes Churfürſten ungezweiffelte und geurtheilte underthanen, (4.) und ein glied der Ertzbiſchofflichen Churfürſtl. Trieriſchen landtſchaft ſeyn, und bleiben ſollen. (5.) und derowegen klagendem Churfürſten als ihrer Obrigkeit und Landts-Fürſten, jetzo, und fortan auff der regierender Ertzbiſchöffen und Churfürſten begehren, gleich andere Churfürſtl. ſtädt und unterthanen, zu huldigen. (6.) allen gehorſamb zu leiſten. (7.) auch ſambt und ſonders der Ertzbiſchofflichen Churfürſtlichen Trieriſchen jurisdiction und hoff-gericht ohne mittel unterworffen, derſelbigen zu pariren. (8.) auch fürforderen zur verhör, desgleichen (9.) zu gemeinen landtägen zu erſcheinen, und (10.) was daſelbſt in gemein beſchloſſen, vollenziehen zu helffen, und dan (11.) ein Reichs- und (12.) Landtſteüern, auch (13.) andern gemeinen muneribus und beſchwerden pro rata gleiche

bürden mit den andern des Churfürſtl. Ertzbiſchoffthumbs Ständen, ſtädten und pflegen zu tragen. (14.) Die noch außſtändige und unbezahlte Reichsſteüern zu bezahlen ſchuldig ſeyn ſollen. (15.) A. daß auch klagenden Churfürſten als der ordentlichen Obrigkeit und Fürſten die verwahrung (1.) der ſtadt (2.) derſelben mauren, (3.) thürnen, und (4.) pforten gebühre, und die (15.) B. beklagten jederzeit klagenden Churfürſten, und Sr. Churfürſtl. Gnaden nachkommen, den Ertzbiſchoffen zu Trier, als ihrer Obrigkeit und Landtes-Fürſten uff dero, und deren gewalthabern geſinnen zu ihrer nothturfft und gelegenheit die ſchlüſſel zu den pforten und thürnen zu liefferen und zu übergeben, auch præsidia militaria zu nothdurfft einzunehmen ſchuldig ſeyn; jedoch ſo lang die ſchlüſſel zu der ſtadt, derſelben thürnen und pforten zu handen und gewahrſamb der beklagten, auß vergünſtigung und zulaſſung des klagenden Churfürſten und deſſen nachfolger gelaſſen und bleiben werden, daß ſie, die beklagte, ſolche ſchlüſſel, wie gehorſamen unterthanen gebühret, treülich zu verwahren ſchuldig und pflichtig ſeyn ſollen. Inmaſſen ihr Kayſerl. Mayeſtät ſie die beklagten zu dieſen allen hiermit condemniren und verdammen.

Ferner erkennen ihro Kayſerl. Mayeſtät allem fürbringen nach zu recht. (18.) daß ihnen, den beklagten, ſondere ordnung und ſtatuten, ohne vorwiſſen und verwilligung eines Ertzbiſchoffs und Churfürſten zu Trier, als ihrer, der beklagten ordentlichen Obrigkeit und Landes-Füſten, zu machen nicht geziemet, noch gebühret, ſondern ſie daran zu viel und unrecht gethan haben, und derowegen was ſie, die beklagten, bishero derogleichen auffgericht und gemacht, klagender Churfürſt ſeines gefallens zu änderen, oder gar abzuthun befugt ſei, und macht habe. (19.) Jedoch, da ſie die beklagten hinfüro neüe ſtatuten und ordnung, ſo zu erhaltung guter policey, und bürgerlicher zucht dienſtlich und nützlich, auffzurichten, und zu machen vonnöthen erachteten, daß ſie, die beklagten, daſſelb hinfüran mit vorwiſſen und verwilligung des klagenden Churfürſten, und deſſelben nachkommen thun ſollen. (20) Daß auch gleicher geſtalt den beklagten die publicirte, und durch den klagenden Churfürſten angeſchlagene, des heiligen Reichs müntzordnung abzureiſen. (21.) Frembde müntz ihres gefallens auff und abzuſetzen. (22.) Burgermeiſter auß angemaſter eigener gerechtigkeit, ohne vorwiſſen und willen des klagenden Churfürſten, zu erwehlen. (23.) deſſelbigen weltlichen gericht einige verhinderung zu thun. (24.) Die partheien, in was ſachen das wäre, von rechten abzuhalten, und für ſich zu ziehen, (25) und ſich in die executiones criminales oder civiles einzumiſchen. (26.) Die entleibten, ohne beyſeyn des klagenden Churfürſten Schulteißen, zu beſichtigen. (27.) Von den wundt-ärtzen pflicht zu nehmen, oder ſie gedachtem Churfürſtlichen Schultheißen pflicht zu thun, und damit die jenigen, ſo von dem gericht citiret, abzuhalten, desgleichen auß eigener gerechtigkeit. (30.) a. Des angriffs oder captur der criminal inquisition, cognition, tortur, remission, relegation, ruthen außſtreichens, an pranger zu ſtellen, mahlzeichen auffzubrennen, dem nachrichter ſeinen wochenlohn zu wehren, (30.) b. dan einen gewaltrichter zu machen, oder ihnen einige jurisdiction zu geben, auch ohne befehlig des Churfürſtl. Schultheißen von ungelt, oder anders, zu pfänden, oder (31.) die übergebaüw zu beſichtigen, zu zuziehen; item gleith zu geben, die gemein zu Kürentz auß der ſtadt zu bannen, nicht gebührt, noch geziehmet, ſondern ſie daran zu viel und unrecht gethan haben.

Es erkennen auch ihre Kayſerl. Mayeſtät, daß die beklagten klagenden Churfürſten die widerloſe des zolls, und derowegen gegen empfangung des pfandt-ſchillings, ſo viel ſie, die beklagten, deſſen liquidiren werden, zu geſtatten, auch das weggelt, wofern ſie, die beklagten, es von klagenden Churfürſten auß gnaden länger nicht erhalten mögen, abzuthun, und (33.) b. ſich forthin des heiligen Römiſchen Reichs, und Ertz-ſtiffts Trier, landordnung gemeß zu halten ſchuldig ſeyn. (34.) Die ehlen, maß, ſigen und gewicht zu ſetzen, ſollen hinfüro jederzeit mit wiſſen und gegenwärtigkeit des regierenden Churfürſten und deſſen nachkommen Schultheiſſen und gerichts außgegeben, und beſichtiget werden.

Auch (35.) ſollen die beklagten dem herrn klagenden Churfürſten und deſſen Clerisey an freier ein- und außführung, auch verkauffung ihrer geiſtlichen gefällen, wein, frucht und andern, keinen eintrag noch verhinderung thuen, ſondern dieſelbe, wie recht, und von alters herkommen, doch auff gebührliche freyzeichen, ſo die Cleriſey von den beklagten fordern, und ſie die beklagten gutwillig ohne entgeld geben (dardurch gleichwohl dem klagendem Churfürſten an deren hohen Obrigkeit, auch der Cleriſey freiheit nichts benommen ſey) paſſiren, ein, und außführen laſſen. (36.) Darzu an verzapffung ihrer geiſtlichen weinen, wie herkommens, hinfurt kein verhinderung noch eintrag thun ſollen.

Weiter erkennen ihre Kayſerl. Mayeſtät zu recht, daß (37.) es den beklagten nicht geziembt noch gebührt, auf der Moſel, und an dem leinpfadt neüe gebaüde, und waſſermühlen wieder des klagenden Churfürſten verbott zu machen, ſondern ſie in dieſem, und allen andern obgemelten puncten und artiklen zu viel und unrecht gethan haben, und derohalben hinfüro von ſolchen, und dergleichen thätlichen handlungen, turbirung, eingrieff und verhinderung, auſſerhalb was ſie, die beklagten, bei klagenden Churfürſten auß gutem willen erhalten mögen, ſich derſelben enthalten, auch (38.) einigen anhang wieder den klagenden Churfürſten und deſſen nachkommen nicht ſuchen, noch gebrauchen ſollen, darzu dann ihre Kayſerl. Mayeſtät ſie die beklagte hiermit condemniren und verdammen. aber (39.) die von klagenden Churfürſten im 71. 95. 117. 122. 126. 175. 192. 193. 197. artiklen geklagte und begehrte poenen belangend, dieſelbe heben ihre Kayſerliche Mayeſtät auß ſondern bewegenden urſachen hiermit auff, dazu die gerichts-koſten, ſo allenthalben auffgelauffen, gegen einander compenſirend und vergleichend.

Sententia secunda.

Zum anderen in ſachen turbatæ possessionis Burgermeiſter, Schöpffen, Rath und gantze gemeinde der ſtadt Trier, kläger an einem, wieder den hochwürdigſten Fürſten und herrn, herrn Jacoben Ertzbiſchoffen und Churfürſten zu Trier, beklagten andern theils, erkennen die Kayſerliche Mayeſtät auff eingebrachte klag und allem vorbringen nach zu recht, daß hochgedachter beklagter von angeſtellter klag zu abſolviren und zu erledigen; alß auch ihr Kayſerl. Mayeſtät ihre Churfürſtliche Gnaden hiermit davon abſolviren und erledigen, die gerichts-koſten allenthalben auffgelauffen auß ſondern bewegenden urſachen gegen einander compenſirend und vergleichend.

Tertia sententia.

Zum dritten in ſachen redintegrandæ possessionis Burgermeiſter der ſtadt Trier, kläger an einem, wieder den hochwürdigſten Jacoben Ertzbiſchoffen und Churfürſten zu Trier, beklagten anderen theils, erkennen ihre Römiſche Kayſerliche Mayeſtät allem fürbringen nach und in ſonderlicher erwegung allerhand umbſtände zu recht, daß gedachte kläger ihrer waſſer- und landtzollfreiheiten wegen deren güter, ſo ſie, die kläger, in die ſtadt führen und treiben, auſſerhalb der Rhein- und Naherwein, zu redintegriren, und es in den ſtand, wie es von alters herkommen, zuſetzen ſeyen, immaſſen dan ihr Kayſerl. Mayeſtät hochgedachten beklagten hiermit darzu verurtheilen: aber ſo viel das umbgelt zu Pallien belangt, erkennen ihre Kayſerl. Mayeſtät zurecht, daß beklagter Churfürſt von der kläger angeſtellten klag zu absolviren und zu erledigen ſey. Alß auch ihr Kayſerliche Mayeſtät ihre Churfürſtliche Gnaden hiermit davon abſolviren und entledigen, und die gerichts-koſten, derohalben auffgelauffen, auß bewegenden urſachen gegen einander compenſiren und vergleichen.

Und unß darauff vorgenanter unſer lieben Neve und Churfürſt der Ertzbiſchoff zu Trier gehorſamblich erſucht und gebetten, wir wollten ſeiner liebten obbegriffener publicirter urthel glaubwürdigen ſchein mittheilen, daß wir demnach, auff ſolch ſeiner liebten bittlich erſuchen, dieſelbe urthel alſo nach längs und von worten zu worten dieſem brieff einverleiben laſſen.

Welcher zum urkundt mit unſer eigenen handt unterſchrieben, und mit unſerem Keyſerlichen anhangenden Inſiegel beſiegelt iſt, Geben auff unſerm Königl. ſchloß zu Prage den 18. des monats Martii, nach Chriſti unſers Herrn geburt fünffzehen hundert und ein- und achtzigſten, unſerer Reiche dem Römiſchen im fünfften, des Hungariſchen im achten, und Boheimiſchen im fünfften jahr.

LII. Kapitel.

Die Stadt Trier nach der Publication des kaiſerlichen Urtheils.

Die Nachricht von dem Ausgange des Prozeſſes bewirkte zu Trier eine allgemeine Beſtürzung. Wie leichtfertig und verwegen Rath und Bürgerſchaft geweſen waren, den Streit anzufangen, ſo entmuthigt und rathlos waren ſie jetzt bei dem gegen ſie ausgefallenen Urtheile des höchſten Gerichtshofes, obgleich dieſer Ausgang der Sache nach dem bereits vor mehr als hundert Jahren ergangenen Urtheil des Kaiſers Carl IV nicht zweifelhaft hatte ſein können. Der lange dauernde Prozeß hatte der Bügerſchaft ungeheuere Koſten verurſacht und als nunmehr ſich herausgeſtellt, daß nicht nur nichts gewonnen worden, ſondern zu befürchten ſtand, daß der Churfürſt vielleicht der Stadt noch ſtrengere Zügel anlegen würde, entbrannte unter den Bürgern heftiger Zorn gegen den Stadtrath als den Urheber des ganzen Unglücks, weil er die Bürgerſchaft zu dem Prozeſſe inducirt habe. Die Zünfte trennten

daher ihre Sache von der des Stadtraths, verſammelten ſich und wählten Deputirte, die ſich zu dem Churfürſten begeben und im Namen des Volkes ſein väterlich mildes Gemüth anſprechen, um Verzeihung und ſeine Gnade bitten ſollten. Der Magiſtrat hatte nun nichts Eiligeres zu thun, als auch ſeinerſeits eine Deputation mitzuſenden und kaum konnte er es vom Volke erhalten, daß die Magiſtratsdeputirten auch im Namen des Volkes um Verzeihung bitten dürften.

Der Churfürſt Jakob befand ſich damals auf ſeinem Schloſſe zu Wittlich, wohin ſich die Deputationen um die Mitte des Monats Mai verfügten. Was dieſelben dort zuerſt mündlich dem Churfürſten vorgetragen hatten, überreichten ſie am folgenden Tage auf ſein Verlangen auch ſchriftlich, worauf dieſer durch den Rechtsgelehrten Joh. Philipp Staud Beſcheid ertheilt hat; es müſſe ihnen bekannt ſein, zu wie großem Schaden für beide Theile, durch den Ehrgeiz weniger anmaßender Männer, die nur an ihren Vortheil denkend das gemeine Wohl ſehr gering anſchlügen, in hartnäckiger Streitſucht die Sache an die Gerichte gebracht worden ſei; und welche Beleidigungen dem Erzbiſchofe von den Trierern zugefügt worden ſeien, brauche man nicht mit vielen Worten in Erinnerung zu bringen. Daß die Trierer jetzt endlich hieher kämen, ſich und all das Ihrige der Gewalt des Erzbiſchofs übergäben, mit dem Verſprechen, dem kaiſerlichen Urtheile gemäß leben zu wollen, das ſei ihre Pflicht und dem Fürſten erfreulich. Sie möchten ſich nun nach Hauſe begeben, er werde bald folgen und das Gemeinweſen der Stadt ſo ordnen, wie Recht und Billigkeit forderten.

Es war des Erzbiſchofs feſte Ueberzeugung, daß einige ehrgeizige Männer im Rathe mit dem Syndicus Kyriander die alleinigen Urheber des verderblichen Streites geweſen, und daß von ihnen die Bürger durch eben nicht redliche Mittel aufgeſtachelt und irre geführt worden ſeien. Namentlich hatten jene Männer den Erzbiſchof verläumdet als einen Fürſten, der die Stadt und Bürgerſchaft, wenn ſie unter ſeine Herrſchaft käme, gänzlich unterdrücken und ihnen ein ſchwereres Joch auflegen würde als den übrigen Bewohnern des Erzſtiftes. Als daher der Rath Staud in den obigen Worten den allgemeinen Beſcheid des Fürſten den Deputationen ertheilt hatte, lud der Erzbiſchof die Deputirten alle zur Tafel ein. Bevor aber die Mahlzeit begann, nahm er die Deputirten der Bürgerſchaft beſonders in ſein Cabinet, in Beiſein zweier ſeiner Hofbeamten, und redete ſo mild und väterlich zu ihnen, daß ſie alle zu Thränen gerührt wurden. Er wiſſe gut, ſprach er, mit welchen Liſten und Umtrieben die Bürger hintergangen worden ſeien, daß ſich bei ihnen die Anſicht gebildet habe, daß, wenn ſie unter ſeine

Herrſchaft gebracht würden, ſie weit übeler daran ſein würden, als alle Andern; niedergedrückt und gleichſam zu Sklaven gemacht einem ohnmächtigen Herrn würden ſie nach Befehl und Laune eines Andern zu den niedrigſten Dienſten und Laſten des Erzſtifts verurtheilt werden. Nicht Recht und nicht Billigkeit würden ſie finden bei Menſchen, die jetzt ſchon ihre gierigen Augen auf Hab und Güter der Bürger geworfen und aller Einzelnen Vermögen ſich zum Raube auserſehen hätten. Dieſes Alles habe zum Zwecke gehabt, den Stadtmagiſtrat, der ſolches Unglück fern zu halten ſuche, beim Volke beliebt, ihn aber, den Fürſten, recht verhaßt zu machen. Sie mögten nun einmal reiflich überlegen, ob ſie jemals von ihm gehört, daß er etwas der Art in irgend einer Stadt oder einem Flecken je angefangen oder verſucht habe. Sehr würden ſie ſich irren, wenn ſie meinten, er wiſſe nicht, wie man Bürger und freie Männer zu halten und zu behandeln habe. Sie möchten Vertrauen haben und im mindeſten nicht an ſeiner Milde gegen die Bürger zweifeln; nur an dem Einen ſollten ſie es nicht fehlen laſſen, nämlich, ſich als gute und gehorſame Bürger dem Erzſtifte und ihm zu erweiſen. Er werde dafür ſorgen, daß ſie bald die Erfahrung machten, daß Alle in ſeiner Milde mehr Schutz finden würden, als ſie in ſeiner Beleidigung Gefahr zu beſtehen gehabt hätten.

Zu Thränen gerührt und freuderfüllt, eine ſo väterlich milde Geſinnung zu finden, wo ſie Strafreden erwartet hatten, warfen ſich die Deputirten dem Erzbiſchofe zu Füßen; Jakob aber, demüthig, wie mild, hieß ſie ſchnell aufſtehen und ſich erheben. Nach Aufhebung der Tafel kehrten die Deputirten nach Trier zurück, jene des Magiſtrats allerdings nicht ſo froh und zuverſichtlich, wie die der Bürgerſchaft. Auf Verlangen dieſer hat der Erzbiſchof wegen des nunmehrigen Zwieſpaltes zwiſchen Volk und Magiſtrat für die Zwiſchenzeit, wo er ſich auf den Einzug in die Stadt vorbereite, einen Statthalter angeordnet, der das Stadtregiment proviſoriſch verſehen ſollte und hiezu den Dompropſt Johann von Schönberg auserſehen.

Inzwiſchen berief der Erzbiſchof durch Schreiben die Amtmänner des Erzſtifts und ſeine Vaſallen mit etlicher bewaffneter Mannſchaft nach Wittlich, damit von da, wo die Verſöhnung ſtattgefunden, auch der Zug nach Trier und zwar Samſtags vor Pfingſten, angetreten werde. Freitags traf der Erzbiſchof von Wittlich kommend in Pfalzel ein, wo er übernachtete; Tags darauf ordnete ſich Pfalzel gegenüber der überaus glänzende Zug nach der Stadt. Voran eine Schaar ausgeſuchter Reiter mit Trompetern, dann dreihundert Mann zu Fuß aus verſchiedenen Städten des Erzſtifts in den jeder Stadt eigenen Farben.

Hierauf folgten die Amtmänner und junge Söhne aus dem Landesadel: hinter ihnen der Erzbiſchof auf einem Wagen ſitzend mit dem Weihbiſchofe Peter Binsfeld, vor ihm reitend Antonius v. Eltz, mit dem entblößten Schwerte in der Hand, als dem Symbole der weltlichen Herrſchaft. Dem churfürſtlichen Wagen ſchloſſen ſich an das Domkapitel, Grafen, Freiherren, Räthe, Secretäre mit dem übrigen Hofperſonale. An dem Simeonsthore beglückwünſchte den Fürſten zuerſt Ludwig von Hagen, der während der Dauer des Streites als kaiſerlicher Bevollmächtigter die Schlüſſel der Stadt in Verwahr gehabt hatte, die er jetzt dem Erzbiſchofe übergab. Ihm folgten in Begrüßung desſelben der Stadtſyndicus und die Amtsmeiſter der Stadt; endlich vor der Domkirche Perarylus, aus der Geſellſchaft Jeſu, damals Domprediger, im Namen der Univerſität. Als der Zug im Dome angelangt war, ſetzte ſich der Erzbiſchof auf ſeinen Thron und die Geiſtlichkeit ſtimmte den ambroſianiſchen Hymnus Te Deum laudamus an. Endlich wurde er in den Pallaſt begleitet, wo „nach Sitte der Vorfahren" die Honoratioren zur Tafel gezogen wurden.

So war der Erzbiſchof am 24. Mai in die Stadt eingezogen; die ihm vom kaiſerlichen Commiſſarius übergebenen Schlüſſel der Stadt wurden in dem Pallaſt niedergelegt, das Rathhaus und die Curie (Gerichtshof) geſchloſſen und mit dem churfürſtlichen Siegel belegt und der bisherige Magiſtrat abgeſetzt. Für den 27. Mai wurden auf dem Hauptmarkte die Einrichtungen zur feierlichen Huldigung getroffen, in welcher die Stadt Treue und Gehorſam dem Erzbiſchofe als ihrem Landesherrn und ſeinen Nachfolgern geſchworen hat. „Nach der Huldigung, ſchreibt die Limburger Chronik, haben Ihre churfürſtl. Gnaden den Zunfften und Ammeshuſern (Amtshäuſern) in gemein verehren laſſen 25 feiſten Hämmel und ſo vill Wein, als darzu nöthig ware; dabei ſehr luſtig und frölig geweſen." Agritius von Wittlich, Augenzeuge, ſagt, es ſeien fünf Fuder Wein der Bürgerſchaft für den Tag geſchenkt worden. Acht Tage ſpäter ſetzte der Erzbiſchof einen neuen Stadtrath ein und wählte in denſelben die meiſten Mitglieder des alten wieder, die zu Pfalzel ſich ihm mit einem beſondern Eide zu verpflichten hatten. Zur Erinnerung an den kaiſerlichen Urtheilſpruch, der die Hoheit der Erzbiſchöfe über die Stadt Trier für alle Zeiten befeſtigte, ließ Jakob das Churfürſtliche Wappen an den Stadtthoren eingraben, mit der Inſchrift: Jacobus Dei gratia archiepiscopus Trevirensis princeps Elector, sententia per imperatorem Rudolphum II lata, ad perpetuam memoriam posuit anno incarnationis Domini 1580. Auf dem Altthor hat dieſe Inſchrift noch 1794 geſtanden. Aller erlittenen Unbilden vergeſſend hat der milde Fürſt Niemanden geſtraft außer dem

Peter Neumann, der aus der Stadt mit Familie verwiesen wurde und auf seine Bitte die Dörfer Burgen, Pünderich und Briedel an der Mosel, überhaupt das Amt Zell, zum Aufenthalte angewiesen erhielt. Nach der in der Trier. Chronik 1820 S. 21 und 22 mitgetheilten Urphede Neumanns hat diese Ausweisung schon 1568 den 16. Sept. stattgefunden. Der Nachfolger, Johann von Schönberg, hat denselben wieder zurückberufen; der Unglückliche aber ist in der ersten Nacht, wo er wieder in seinem Hause, Gensbach genannt, schlief, gestorben.

Nachdem so der in der Geschichte von Trier dreihundert Jahre hindurch bald auf- bald untertauchende Streit um die Unmittelbarkeit der Stadt beendigt und von dieser die weltliche Hoheit des Erzbischofs in voller Ausdehnung anerkannt worden, hat die Stadt eine neue Rathsordnung, von dem Erzbischofe Jakob v. Eltz den 13. Juni 1580 aufgestellt und daher gewöhnlich *„Eltziana"* genannt, erhalten, wodurch dem kaiserlichen Urtheil vollständige Ausführung gegeben ist. Die Verfassung, die dadurch der Stadtrath, das ganze städtische Regiment, die Justiz, Polizei und Verwaltung erhalten haben, sind im Wesentlichen bis zum Untergange des Churstaates bei der französischen Occupation bestehen geblieben. Wegen der historischen Wichtigkeit dieser Rathsordnung für die Geschichte und das Regiment der Stadt Trier theilen wir nachstehend dieselbe in ihrem vollen Texte mit.

LIII. Kapitel.

Die in Ausführung des kaiserlichen Urtheilspruches aufgestellte neue Rathsordnung zu Trier.

Wir Jacob von Gottes gnaden Ertzbischoff zu Trier, des heiligen Römischen Reichs durch Gallien und das Königreich Arelaten Ertzcantzler und Churfürst, bekennen und thun kunt allermennigklich. Nachdeme die stadt Trier von langer zeit und mehr hondert jair hero unserm löblichen Ertzstifft und Churfürstenthum, unsern vorfordern seehliger gedächtnus, und uns eigenthumblich cum mero & mixto imperio, directis & utilibus dominiis, und aller jurisdiction, hoch- und obrigkeit zugehört hat, und noch zugehöret, auch unsere vorfordere und wir der rechte herr, ordentliche obrigkeit und Landfürst, und hinwieder die gantze statt und burgerschafft Trier, unserer vorforderer und unsere ungezweiffelte und ungemittelte unterthanen, und ein glied unserer Churfürstlicher Landtschafft bishero gewesen, und noch seynd, wie solches alles hiebevor im jair dreyzehen hondert vier und sechsig zu Prag von Kayser Carl dem vierten hochseeliger gedächtnus und jetzo neulich den achtzehenden tag des nächst verschienenen monaths Martii auch zu Pragh von jetzt regierender Kayserlicher Mayestät Kayser Rudolphen den anderen, unserm allergnädigsten herrn, mit rath und zuthun

aller anderer unſerer Mit-Churfürſten zu recht abermahlen erkennt, wie ſolche jetzt gemelte Kayſerliche urtheil nach längſt unterſchiedlich ausweiſen.

Und wir unſer und unſers Ertzſtiffts vorgemelte und andere geburende oberrecht und gerechtigkeit zu continuiren, und dem Käyſerlichen urtheil zu volgh unß verſchiener tagen in dieſe unſere ſtadt Trier begeben, die ſchlüſſel und die pfordten, mauren, thorn, wehr, veſtung, artylleren und munition in unſer gewalt, volgents auch pflicht, eydt und huldung von deme dazumahl noch geweſenen Burgermeiſter, Scheffen, Rath und gantzer burgerſchafft, und jedem inſonderheit ſelbſt leiblich empfangen.

So haben wir bald hernach, unſer burgerſchafft ſamt ihren nachkommen unſere habende hoch- und obrigkeit deſto beſſer zubezeugen, und zu näherer gedachtnus zu führen, ſie die geweſene Burgermeiſter, Scheffen und Rath ihrer bishero unbefugten **administration**, rathsgangh und teſt gentzlich erlaſſen, geren bis auf weitere unſere verordnung und disposition ſich ſamt und ſonder, auch des tituls und namens zu enthalten gebotten, und ſolche **administration** der gantzen ſtadt ein zeitlang ohn all mittel zu unſeren handen genomben, und durch unſere etliche darzu verordnete Statthalter, Räth, Scheffen und burgere in unſerem namen verwalden laſſen.

Daß wir dem allemnach die gelegenheit dieſer unſer ſtadt Trier und inwohnender burgerſchafft, auch in was verderbliche beſchwierden ſie durch die bishero gewerte unrichtig-wiederwärtigkeit gerathen, mit allen umbſtänden guten fleiß erwegen, und mit zeitigem rath, zu erhaltungh unſerer und unſers Erzſtiffts und Churfürſtenthumbs eigenthumb, regalien, hoch- und obrigkeit, und dan zukunfftiger guter richtigkeit, beforderung des gemeinen nutzens, uffnemung und gedeyung gemeiner bürgerſchafft, pflantzung guter beſtändiger ruhe, friedens, einig- und gerechtigkeit, dieſe nachfolgende **reformation** und ordnung, deren gemeinen ſtadt und burgerſchafft ſich kunfftig von unſerntwegen zu verhalten und zu gebrauchen haben ſolle, begreiffen und publiciren laſſen ſollen.

Wan nuhn zu adminiſtration und handhabung guter burgerlicher policey, auch verſehung gemeiner ſtadt ämpter und befelch ein mehrer anzahl erbarer verſtandiger perſohnen, welche von unſerent wegen der gemein mit vernunfft und beſcheidenheit künfftig vorſehen, die ämpter und befelch gebürlich vertretten und verwalten mögen, vonnöthen,

So ordnen, ſetzen und wollen wir hinfüro, der Rath mit ſechs und zwantzig perſohnen ſoll beſetzet werden, nemblich aus unſerem weltlichen gericht unſer zur zeit Schultheis und fünff Scheffen, die wir oder unſere nachkommen jeder zeit ordenen, und dieſelben von jair zu jair abzuwechſelen vorbehalten haben wollen; auß denen ämpteren oder zunfften funffzehen perſohnen, dero die weber zween, die becker zween, die metzler einen, die ſchomacher einen, die pfeltzer einen, die krämer einen, die ſchneider ein, die vaßbender ein, die ſchmidt ein, die leyendecker ein, die zimmerleuth ein, die ſchiffleuth ein, die ſteinmetzer ein, denen wir und unſer nachkommen noch drey perſohnen, nemlich ein metzger, ein lauwer-meiſter und ein pfeltzer-meiſter zu ſetzen, und den ampteren ihre perſohnen alle zwey jair abzuwechſelen furgeſtelt, wie gleichfals mit unſeren deren amptsmeiſteren zu geſchehen, wir unß vorbehalten haben wollen; auß welchen jährlichs auf weiß und maß hernach folgt, zween Burgermeiſter

erwölet, die der gemein vorgehen, und die administration burgerlicher policey neben einem unſerem Stadthalter, ſo jederweil unſere perſohn im Rath und ſonſten vertretten, verweſen und verwalten ſollen.

Von dem Stadthalter.

Und aber wir ihr einmahl unlaugbahr der rechte ungemittelter herr und obrigkeit, dem alle jurisdiction, hoch- ober- und gerechtigkeit, peinliche und burgerliche verwaltung in dieſer unſerer ſtadt Trier zuſtehet und vermöge urtheils ordnungen zu machen, auch die Burgermeiſterſchafft gar abzuthun erlaubt iſt, ſo will ſich allewegh gepüren, ja es weyſen es auch die vorige zeit zu allen theilen vurgangene beſchwürliche unrichtigkeiten vor hochnötig, daß ein gute anſehnliche, verſtändige perſohn allewegh dem Rath von unſern alß der Obrigkeit und Landtfürſten wegen beywohne, auf unſern regalien, hoch- und obrigkeit gute achtung gebe, justitiam und policey hülffe handhaben, ſonderlich aber unſer Churfürſtliche perſon in und außerhalb Raths repreſentire, und unſere ſtadt und platz vertrette, halte und verwalte.

Wann dann wir die Burgermeiſterſchafft auß gnaden pleiben zu laſſen gemeindt, haben wir nichts deſtoweniger auß dieſen und andern beweglichen urſachen denſelben einen unſeren Stadthaltern zu zuordnen nicht underlaſſen mügen, und derenwegen diesmahl den würdigen unſern lieben andächtigen Johannen von Schönenburgh unſern Rath und Dombprobſt darzu gnädiglich verordnet ordnen und wollen, daß dieſer unſer Stadthalter jetzund, und wen wir oder unſere nachkommene, volgents zu jederzeit zu unſerem und Ertzſtiffts Stadthalter ordnen werden, ſein ordentliche wohnung und haußhaltung in unſerer ſtadt Trier haben, von dem Rath und menniglich alß unſer Stadthalter genent, geert und gehalten werden ſolle.

Ders auch von aller burgerlicher pflicht, und ſunſt niemands mit dinſt oder eyden, auſſerhalb ſeiner lehnverwanthumb, damit er anderen herrſchafften zugethan ſeyn mucht, ledigh und frey ſeyn ſolle.

Solcher unſer und unſerer nachkommen Stadthalter ſoll in und außerhalb Raths und ſonſt allenthalben gut auffſehens und acht haben, daß nicht vorgenommen oder gehandelt werde, das unß, unſerem Ertzſtifft und nachkommen an unſern regalien, Kayſerlichen urtheilen, jurisdiction, gerichtszwangh, recht, ober- und gerechtigkeit abbrechen, auch gemeiner ſtadt nutzen ſchwechen oder vernachtheillen, oder jemandts wieder recht beſchwieren müge; die ſtadt zu friedens und unfriedens zeiten mit huit, wacht, artellerei, munition und wehr, zu tag und nacht, nach jederzeit gelegenheit, zutragenden fällen und läuffen, wohl und gnugſam verſorgt, auch bey den baumeiſtern und funſten verſehung thun, daß die pfordten, mauren, graben, thorn, und andere gemeine bauwe, in gutem bauw und beſſerung gehalten werden.

Daß er auch jederman, was ſtands er ſeye, und allen unſern burgern und einwohnern unſerer ſtadt Trier rechte geſtattet, und ſie ſamtlich, und deren jeder inſonderheit, reich und arm, und auch einer ſo wohl alß der ander, bey gleichem rechtem, ehrn, hab und guthern unpartheilich von unſerntwegen getreuelich geſchutzt, beſchirmt und gehandhabet werde.

Gleichfals ſollen die ämpter und zunfften bey ihrer geſellſchafft und handt-

wercker der obrigkeit unnachtheiligen freyheiten, gebrüchen und herkommen gehandhabt und gelaſſen werden.

Von Burgermeiſter und Rath.

Neben und mit unſerem Stadthaltern ſollen die obgedachte perſonen zu Rath gehen, den Rath beſitzen, die burgerliche administration und policey, wie obſtehet, verwalten helffen.

In dem Rath ſolle unſer Stadthalter, weil er unſere perſohn und platz vertrette, oben an, und zwiſchen zweien Burgermeiſtern, der Scheffen Burgermeiſter ime auf der rechten, und der ander Burgermeiſter ihme auf der lincken ſeiten ſitzen

Nach dem Scheffen-Burgermeiſter ſollen in gegenwärtigkeit unſers Stadthalters unſer Schultheiß und die übrige Scheffen und hinwieder nach dem Burgermeiſter aus den ämptern, die amptsmeiſter, auch ihrer ordnung nach ſitzen.

Wurde ſich dan zutragen, daß unſer Stadthalter ſelbſt perſönlich in dem Rath zu erſcheinen verhindert wurd, oder ſonſt abweſend wäre, ſo ſolle unſer zur zeit Schultheiß ſeine platz vertretten und ampt verweſen, und eben die macht und gewalt haben, alß der Stadthalter ſelbſt, wann er zugegen wiere.

Im fall aber auch unſer Scholtheiß abweſent oder verhinderungh halber nicht zu gegen ſeyn wurde, uf ſolchen fall ſoll unſerem Stadthaldern freyſtehen eine andere perſon auß des Raths mittel an ſein platz ein zeitlang zu verordnen; und daher es von ihme nicht geſchehe, ſo ſolle der älteſte Scheffen vermöge dieſer unſer ordnung ſeine platz bis zu ſeiner oder des Scholtheiſen ankunfft verwehſen.

Wir geben und laſſen auch zu, daß auß den Raths-perſonen zwien Burgermeiſter einer auß den Scheffen, den andern auß den ampts-meiſteren, die den Rath mit beſitzen, jetzt alßbald erwelet werden, under denen der Scheffen-Burgermeiſter dißmahl vor den alteſten geacht, und der vorgehender ſeyn ſoll. ſelbige beide erwelte Burgermeiſter ſollen die zwey nächſte nach einander folgende jair nemblich bis zu ſant Kilians tag des ꝛc. 82. ꝛc. jairs in iren ampteren bleiben, alßdann ſoll der Ampts-Burgermeiſter abgehen, und von dem Rath ein anderer an ſeine platz geforen werden, aber der Scheffen-Burgermeiſter noch ein jair, und folgends bis Kiliani des 83. jairs bleiben, alßdan er auch abgehen, und ein ander Raths-Scheffen ahn ſeine ſtadt gewelet, und alßdan vortahn jedes jairs, wie von alters, Burgermeiſter abgewechſelet, und der pleibender, er ſeye aus den Scheffen, oder aus den ämbteren, vor den alteſten gehalten, in processionibus und anderen ehren ſachen den vorgang haben, auch in dem Rath vorſtimmen, ſonſt aber an ſeinen orth, nehmblich unſern Stadthalter, wan er der Ampts-Burgermeiſter iſt, an der lincken ſeithen ſitzen bleiben. ſonſt in publicis processionibus und anderen actibus solennibus, wan unſer Stadthalter zugegen iſt, ſolle mit oder neben ihme der alteſte Burgermeiſter, darnach unſer Scholtheiß, und dan der ander Burgermeiſter, geben.

Und nachdem die landfürſtliche Obrigkeit mit iren anhangenden ſtucken uns ohne mittel von unſerem Stadthalter, Burgermeiſter, Scheffen, Rath und menniglich ungefogten bleibt, die criminal-ſachen aber, auch die bürgerliche rechts-ſachen vor unſerem weltlichen gericht außzufuhren gepüret, ſo ſollen ſich unſer Stadthalter, Burgermeiſter, Scheffen und Rath, derſelben nit, ſonder allein der politiſchen burgerlichen

ſachen zu undernehmen haben, und er unſer Stadthalter, wo derhalb etwas nachtheilligs vorgenomben werden wolt, ſchuldig ſeyn nit darin zu gehielen, ſonder die gebur dargegen thun, und deſſen uns unſaumlich zu verſtändigen.

Ein jeder von den erwelten Burgermeiſtern, wen er erwelet, und ehe er zum Burgermeiſter-ampt eintritt, ſoll unſerem Stadthalter, oder ſeines abweſens ſeinem underſetzten bevelchhaber, ein eydt thun, in der form wie unden gemelt.

Der Rath ſolle ſich vorthin dieſes titels gebrauchen: **Stadthalter, Burgermeiſter, Scheffen und Rath der ſtadt Trier,** und ſonſt in dem underſchreiben ahn uns, **underthänigſt,** gegen andere Chur- und Fürſten aber der gebur nach ſich verhalten.

Alle woch ſollen unſere Stadthalter, Burgermeiſter, Scheffen und Rath uf die gewohnliche Raths-täg beyeinander in dem Rathhauß erſcheinen und zu rath ſitzen, was vorgefallen, oder ſonſt nöthig, vor die hand nehmen, berathſchlagen und verrichten.

Wurde ſich aber was zutragen, daß unſer Stadthalter den Rath ußerhalb den ordentlichen Raths-tag zu verſamblen vor nöthig erachten wurde, ſo ſolle er es dem Burgermeiſter anzeigen und befehlen, daß er den Rath verſamblen laſſe; desgleichen auch, wo den Burgermeiſtern ſolche ſachen vurſtunden, die keinen Verzug leiten könten, ſolle der Burgermeiſter einer macht haben, den Rath verſamblen zu laſſen; jedoch daß er ſolches unſerem Stadthaltern oder ſeinem verweſer zuvor zeitlich zu wiſſen mache.

Wan dan unſer Stadthalter etwas zu proponiren, ſolle daſſelbig erſt angehört, conſultirt und erortert werden.

Da aber nichts furzubringen, oder was er vurbracht verricht, ſolle der Burgermeiſter einem was zu proponiren zugelaſſen ſeyn und freyſtehen.

Wan dan die **proposition** durch unſern Stadthalter oder der Burgermeiſter einen geſchehen, ſolle der Burgermeiſter einer, wo ſie beide zugegen, der elter erſtlich, den andern Burgermeiſtern, darnach den Scholtheiſen, die Scheffen und folgents die andere Rathsperſonen, letzlich auch unſern Stadthalter ſeiner meinung fragen, die ſtimmen ſamblen, und nach den mehrern ſchlieſen.

Wurden die ſachen aber alſo geſchaffen ſeyn, daß unſers Stadthalters, oder auch eins andern meinung und Stimm etwas erhebliches uff ſich hätten, und doch mit dem mehreren ſich nit vergliche, ſoll der Burgermeiſter noch ein, oder auch zum dritten mahl umbzufragen ſchuldig ſeyn, und alßdan nach dem mehrerem ſchlieſen.

Wann dan alſo durch das mehrerer ingemeinen burgerlichen ſachen gute policey und zuchtigung der burger ſo wohl; alß der außwendigen zukommen, welche in der ſtadt beruchtig befunden werden **in quasi delictis,** und ſchlechten uberfahrungen antreffen mag, beſchloſſen wurde, dabey ſolle es gelaſſen, und durch Stadthalter, Burgermeiſter und Rath, und wem ſie das bevehlen, volluzogen werden.

Es ſollen unſer Stadthalter, desgleichen Burgermeiſter und die Raths-perſonen, in allen ſachen in dem proponiren, votiren, und durchaus bey der handlung ſich aller gebürlicher beſcheidenheit verhalten, damit alle unrichtigkeit verpleibe, die ſachen gefurdert, und den partheien unſaumig geholffen werde.

Es ſollen beyde Burgermeiſter, jeder einen ſondern und von dem andern ungleichen ſchlüſſel zur Raths-ſtuben haben, keiner den andern ſeinen ſchlüſſel lehnen,

ſonder zur gebuhrlicher zeit beide zugegen ſeyn, oder da der ein nit bey der hand ſeyn könte, ſolle er ſeinen ſchlüſſel einer anderer Raths-perſonen zuſtellen, die vor daſſelbig mahl neben dem andern Burgermeiſter perſonlich in uffſchließung der ſtuben zugegen ſeyn ſolle.

Das täglich verhör vor oder auf der ſteiben ſoll geſchehen zum wenigſten durch einen Burgermeiſter, einen Raths-Scheffen und ein Raths-perſon von den ämptern; und was in partheien ſachen nit alßbald mit ihren willen verglichen werden kan, den nechſten Raths tag in dem Rath proponirt, bedacht und verricht werden; wie gleichfals auch dasjenig, ſo an der ſteiben verglichen, oder in andern weg verhandelt, im Rath referirt werden ſolle, in zutragenden fällen ſich demnach haben zu richten; jedoch unſerem Stadthalter, oder ſeinem verwehſer, da er bey dem verhoer an der ſteiben zu ſeiner gelegenheit ſein wolt, unbenomben.

Gegen beider oder einer partheyen freyen willen ſoll keine genöthiget werden außerhalb rechtens zu compromittiren, oder einigen ſpruch anzunehmen, ſonder da ſie ſich nicht willig vertragen wollen laſſen, ſollen ſie an das ordentlich recht, geiſtlich oder weltlich ſich daſelbſt der gepur entſcheiden zu laſſen, gewieſen werden, und ſonſten bei den gemelten unſern gerichten keine verrichtung geſchehen.

Es ſolle auch jeder ſonſt menniglichen das recht, geiſtlich und weldlich, frey gelaſſen, niemands mit bedrawungen oder bezwang davon abgehalten werden.

Da auch jemand, daß er von Stadthalter, Burgermeiſter, Scheffen und Rath zur ungebuer beſchwiert worden wiere, vermeinen wurde, ſoll ihme frey ſtehen und unbenomben ſein, ſich an uns zu berufen, und niemands die appellation ſo wohl in extrajudicialibus, alß gerichtlichen ſachen, abgeſchnitten ſeyn.

Ordenen und wollen auch, daß der ſtab inſiegel in guter verwarung gehalten, ein ſonderlicher behalt darzu verordnet, drey underſchieblicher ſchloß mit ungleichen ſchlüſſelen daran gemacht werde, deren der ältiſt Burgermeiſter einen, ein Raths-Scheffen den zweiten, und ein Raths-perſohn von den ämptern den dritten haben, auch ſie alle drey, wan das ſiegel gebraucht, zugegen ſeyn, und daſſelb gleich wieder eingeſchloſſen werden ſolle.

Das klein miſiven-ſiegel ſolle der altiſt Burgermeiſter und ein ander Raths-perſon taglicher notturfft halber in verwahrung haben, jedoch ohne wiſſentliche erhebliche urſachen auß dem Rathhauß nit zu tragen, ſonder in einer eigner cuſtodien verwarlich gehalten, damit auch nichts, das nit in gemeinem Rath geſchloſſen, und dem protocoll einverleibt, verſiegelt werden ſolle.

Die perſonen, ſo von uns und unſern nachkommen in dem Rath genommen und geordnet, oder von den ämptern darzu präſentirt werden, ſollen von ehrlich gebornen eltern ehelich geboren und kein wucherer, ehebrecher, todtſchläger, aydtbrüchige noch in einigen andern wegh verleumbte, ſonder iren ehren und geburth und guten erbarn lebens und wandels unbefleckt ſein.

Welcher auch eins andern glaubens iſt, dan die alte allgemeine Catholiſche Römiſche kirch jederzeit gehalten, bei unſeren löblichen vorfordern herkommen, bis auf dieſe zeit in dieſer unſer hauptſtatt, in den kirchen und ſcholen offentlich gepredigt und gelert worden, und noch wird, der ſoll nit allein in den Rath nicht genomben, ſonder da er darin befonden, deſſen ahn ihme ſelbſt erlediget, und umb beſtän-

diger einigkeit und guter friedlichen weſens willen in der ſtadt und burgerſchafft nit gedultet werden.

Von der Geiſtlichen und unſer Räthe freyheit.

Alß auch hiebevorn unſerem wurdigen Dhomb-Capitel, und unſerer Dhumbkirchen ſonderbarer perſohnen, desgleichen den andern Prälaten, cloſtern, ſtifften, und geiſtlichen, auch unſerer Universität allerhandt beſchwernus zugefügt und uffgetrungen, ſo ordnen, ſetzen und wollen wir, daß ſie alle, ſamt und ſonder, bey ihren herbrachten freyheiten und alten verträgen unhinderlich, und unbeſchwieret gelaſſen werden, und wollen hiemit Obrigkeit halber caſſirt, vernichtigt und uffgehaben haben alle statuta, ordnunge, gebruche und gewohnheiten, ſo hiebevor den obgemelten freyheiten zu nachtheill weren gemacht, uffgericht, oder eingeführt worden.

Gleicher geſtalt ordnen und wollen wir, daß unſere geiſtliche und weltliche Räthe, Secretarii und cantzeley perſonen, ob ſie gleich wohl gemeiner burgerlicher freyheit und beywohnung ſich gebrauchen, doch von allem burgerlichen bezwang, globten, aiden und dienſten frey und enthaben ſein, und bei den pflichten, darmit ſie uns und unſeren Ertz-ſtifft ohne das verwandt, gelaſſen werden ſollen.

Von verwahrung der ſtatt-ſchlüſſell, pforden, mauren, thurnen, geſchütz und artellerey.

Die ſchlüſſel zu der ſtadt-pforten, mauren, veſtung und thornen wolten wir hiermit unſerem Stadthalter, Burgermeiſter, Scheffen und Rath zuſtellen und zu vertrauen, derogeſtalt, daß ſie dieſelben in unſerem und unſerer nachkommen namen getreuelich verſorgen und verwahren, die pfordten und maweren zu tag und nacht, zu friedens und anderen zeiten, mit nothwendiger huth und macht, und dermaſſen verſehen ſollen, daß dem heiligen Reich, uns und unſerem Ertz ſtifft, unſerem wurdigen Dhumb-Capitul, gemeiner Cleriſey, dieſer unſerer ſtadt, und gemeiner burgerſchafft kein gefahr oder nachtheill daraus entſtehe. deſtoweniger nit ſollen gemelde ſchluſſel jederzeit uf unſer und unſerer gevollmachtigter gewaldhaber bevelch und geſinnen uns wiederumb unweigerlich geliebert werden.

Jedoch wollen wir, zu unſerer notturfft und gelegenheit, die ſchluſſell zu der alter pfordten in unſeren händen, ſo lang uns es geliebet, behalten, und dieſelbe pfordt auß unſeren vallaſt uff und zu zuthun beſtellen; ſonſt ſolle ſie, wie andere pforden, mit huth und wacht verſehen werden.

Es ſollen auch unſer Stadthalter, Burgermeiſter, Scheffen und Rath das geſchutz, artelerey und munition in guter ſorg und verwahrung halten, und ſich des geſchutz, ohn austruckliche unſere und unſers Stadthalters erlaubnus und günſtigung, niemandt, auß was urſachen das geſchehe, undernehmen und gebrauchen.

Von des Stadthalters eydt.

Ein jeder unſer Stadthalter ſolle ein leiblichen eydt zu Gott und den Heiligen ſchwieren, daß er der Catholiſchen Religion und glaubens, wie ſolches von unerdencklichen zeiten in dieſer unſer ſtadt Trier üblig herkommen, in kirchen und ſcholen gepredigt, und offentlich gelehrt, und das heilig jüngſt zu Trient gehalten Concilium

ferner ausweiſet, und er dargegen nichts rathen oder thun ſoll, heimlich oder offentlich, und da er in erfarung käme, daß von jemand etwas dergleichen underſtanden wurde, daß er ſolches nach ſeinem vermögen helffen hindern und abſchaffen, auch ſolches ohne verzugh uns, oder unſern nachkommen zu wiſſen machen wolle; daß er uns, unſern nachkommen und Ertz-ſtifft getreue und holt ſeye, unſer hoch- und obrigkeit, darneben auch gemeiner unſer ſtadt Trier recht und gerechtigkeit getreuwelich handhaben, und beſten nutzen forderen, jedermenniglich bey recht ſchutzen und ſchirmen, und getruwelich uber dieſe unſere ordnung halten, und der Raths-perſonen ſonderbare ſtimmen und vota durchaus ſein lebenlang in geheim halten, auch andere geheimnus anderſt niemand dan uns, alß dem Landsfürſten, eroffenen und vermelden, alß ime Gott helffe und die Heilige.

Der Burgermeiſter und Rathsperſonen eydt.

Ein jede Raths-perſon, wan ſie zu rath uffgenomben wird, ſoll volgenden eydt unſerem Stadthalter oder ſeinem Ampts-Verweſern angeloben und ſchwieren.

Ich ſoll und will der Catholiſchen Chriſtlichen **Religion** und glaubens ſein und verbleiben, wie ſolches unerdencklichen jairen in dieſer ſtadt üblich herkommen, in kirchen und ſcholen offentlich gepredigt und gelärnt, und das heilig jüngſt zu Trient gehalten **Concilium** ferner außweiſet; dargegen will ich nichts rathen oder thun, heimlich oder offentlich, und da ich in erfarung kommen, daß dergleichen von jemand anderſt verſtanden wurde, das will ich nach meinem vermugen helffen hinderen und abſchaffen, auch ſolches ohne verzugh meinem gnadigſten herrn und ſeiner Churfürſtl. Gnaden Stadthaltern zu wiſſen thun.

Ich will auch in und außerhalb des Rathß dasjenig thun, rathen und handlen, was recht und billig, zu erhaltung meines gnadigſten Herrn und Ertz-ſtiffts hoch- und obrigkeit, vermöge der Kayſerl. urtheilen, dieſer ſtadt und gemeiner burgerſchafft wohlfart, nutzen und gedeyen gehörig und dienlich iſt, nach allem meinem beſten verſtand getruwelich forderen, unangeſehen aller gunſt, gaab, freund- oder feundſchaft, oder etwas anders, wie das ein namen haben mucht; alß mir Gott helffe und die Heiligen.

Der gemeine bürger eydt.

Ich gelobe und ſchwiere, daß ich jetzunt und vortahn zu ewigen tagen vermöge Kayſerl. urtheilen getrewe, holt und gehorſam ſeyn ſoll und will, dem hochwürdigſten Ertzbiſchoffen, alß meinem rechten Herrn, ordentlicher Obrigkeit, Landsfürſten und gnädigſten herrn, ſeiner Churfürſtl. Gnaden nachkommen Ertzbiſchoven zu Trier und Churfürſten, daß ich auch keiner andern **Religion** und glaubens, dan von unerdencklichen jaren in dieſer ſtadt ublich herkommen, offentlich in kirchen und ſcholen gepredigt und gelernet worden, und noch wirdt, bin, noch ſein will; alß mir Gott helffe und die Heiligen.

Der Stadtſchreiber ſolle unſerm Stadthalter gleich Burgermeiſter, Scheffen und Rath zu gehorſammen und gewärtig zu ſeyn, das **protocoll** uffrecht und riedtlich halten, was ihme zu ſchreiben und zu fertigen befohlen, getruwelich und unparteylich verrichten, auch die Raths-ſachen ſein lebenlang in geheim halten; darüber

auch der Religion halber er unſerem Stadthalter, Burgermeiſter, Scheffen und Rath eyd und pflicht leiſten ſolle.

Von dem Zender, ſeinem eydt, ampt und bevelch.

Der Zender ſolle dem Stadthalter, Burgermeiſter, Scheffen und Rath gehorſam ſeyn, fleißig aufwarten, und was ihme bevohlen, alles mit fleiß und getreuelich außrichten.

Es ſolle auch der Zender in gerichtlichen ſachen, executionibus und pfandungen unſerem Schultheiſen gehorſamb ſeyn, und deſſen zu anzeig lauth Scheffenweisthumbs uf den geſchwornen montag in verſambleten gericht zu des Scholtheiſen füßen ſitzen.

Daruber er unſerem Stadthalter, Burgermeiſter Scheffen und Rath gebürlich eydt und pflicht thun und leiſten ſolle

Von angrieff und andern puncten insgemein.

Alßdan auch das Kayſerlich urtheill under andern uns den angriff ſo wohl uber die eingeſeſſene burger, alß die frembte zugibt, und wir denſelben wol vor uns ſelbſt zugebrauchen hätten, uns deſſen auch kunfftig vor uns und unſere nachkommen nit begeben haben wollen, ſo wollen wir doch auß gnaden, biß zu unſer und unſerer nachkommen widerruffen, nachgeben und zulaſſen, daß ein Zender mit wiſſen und bevelch Stadthalters, Burgermeiſter, Scheffen und Rath zu zeiten, ſo offt es noth ſeyn wurde, in peinlichen und burgerlichen ſachen, von unſern wegen, ſo wol die burger alß außwendige angriffe, gefengklich oder in verſtrickung annehme; jedoch ſolle er ſolches, ſo viel die burger anlangt, aus eigenem willen zu thun, oder auch unſer Stadthalter allein und vor ſich ſelbſt einigen angriff zu befehlen oder zu thun nicht macht haben, ſonder ſoll zuvor darüber in dem Rath, oder in dem Scheffen-ſtuhl, an welchen orth es unſerm Stadthalter und ſeinem ampts-verweſer belieben wirdt, erkennt werden.

Und ſoll obgemelte erkantnus uff anſuchen unſers Stadthalters, oder ſeines verweſers, wie auch der Burgermeiſter und Zenders zum forderlichſten und längſten, wo nicht erhebliche urſachen des verzughs einfallen, in den vier nächſt einander volgenden wochen geſchehen; wo aber über ſolche zeit die erkantnus verbliebe, ſolle unſerem Stadthalter nach ſeinem gutachten mit dem angriff vortzufahren, nit benomben ſeyn.

Aber die frembten zukommende perſonen mag unſer Stadthalter ohne erkantnus in hafftung nemen laſſen, und ſolches Burgermeiſter, Scheffen und Rath, oder den Burgermeiſter, unbenohmben ſeyn, allein daß der jenig, ſo durch den Rath, oder Burgermeiſter, oder aus ihrem bevelch gegriffen, anderſt nicht, dan mit vorwiſſen, und willen unſers Stadthalters, geſtrafft oder erledigt werde.

Jedoch ſeinds wir nicht gemeint unſern burgern ihre allhier burgerliche des angriffs halben von unſern vorfordern ſeeligen erlangte freyheit zu nehmen, ſonder vielmehr wiederumb zu erneuweren und zu beſtettigen.

Ordnen und wollen demnach, daß nit, wie bishero ein zeitlang geſchehen, die burger luderlicher urſachen in gefenguus oder verſtrickung genomben, ſonder ordnen hiemit, daß hinfüro die urſachen, darumb ein burger geſtrafft werden ſolt, vor unſerm Stadthalter, ſeinem ampts-verweſern, oder der Burgermeiſter einen in den Rath vor-

bracht und erwogen werden, und uff dem fall er dermaſſen ſtraffbahr befunden, daß er in verſtrickung genomben werden magh, ſoll er bey ſonnenſchein in das Rathhauß zu gehen gemanet, daſelbſt er in der cuſtodien, bis auf Stadthalter, Burgermeiſter, Scheffen und Raths erclärung und erörterung der ſachen verbleiben ſolt. wurde aber einer ungehorſamb ſeyn, die inmanung verachten, und ſich nicht einſtellen, mag derſelbig ſeines ungehorſambs, durch gefengliche einzehung, oder ſonſt in andern weg, geſtrafft werden. Aber in flagrantibus criminibus, das iſt, da jemandt in offenbahrer kuntlicher thatt, als mordt, ehebruch, todtſchlag, brand, diebſtall ꝛc. betretten, und der ungezweiffelt thäter in der flucht wäre, mag derſelbig von unſerem Stadthalter, Burgermeiſter, Rath, Zender und einem jedwiederen angenomben, doch ſolle der mißthätig in allen fällen, wie nachfolgt, geliebert werden.

Da auch die Sachen alſo geſchaffen, daß zweifelich ſein wolt, ob dieſelb am leib oder ander nechſt gemelter wegh, oder ſonſt zu ſtraffen ſein ſolt, wie dan in extraordinariis criminibus ſich zutregt, ſo ſoll es des angriffs, cuſtodien und gefängnus halben gehalten werden, wie vorſtehet.

In ſolchen fällen allein ſoll unſer Stadthalter oder Scholtheiß in beyſeyn zweyer Scheffen und des gerichtſchreibers anfänglich den gefangenen gutlich befragen, und allen fleiß vorwenden, die wahrheit von ihnen in der gute zu erfragen und zu bringen. Da es aber nit ſeyn, und der gefangene nichts gutlichs von ſich thun wolt, ſoll er unſer Stadthalter, oder ſein verweſer die urſachen ſeiner gefängnus andere indicia oder suspiciones unſerem weltlichen gericht vorbringen darauff erkentnus ad torturam begeren, und folgents uf ein oder andern fall procediren, und mit recht volfaren, nach außweiſung der gemeinen beſchriebenen rechten und Kayſer Carll des funfften außgegangener halß-gerichts-ordnung.

Die confiscation des verurtheilten thäterts guter belangend, obwohl dieſelben unſern vorfordern aus alter gewohnheit gantz und gar verfallen geweeſen, und letzt durch unſern vorfordern ſeeligen in etwas gemäßiget, ſo wollen wir doch auß ſonderen gnaden unſern burgern, ihren weibern, kindern und nachkommen in gutem ſolche confiscationes gahr fallen laſſen, auſſerhalb denſelben, ſo in Kayſerlichen rechten außdrucklich begrieffen ſeind.

Alß auch faſt ungelegen, die miſſethatige in unſerem vallaſt zu verwaren, ſo befehlen wir hiemit unſerm Stadthalter, Scholtheiß, Scheffen, Burgermeiſter und Rath, daß ſie von unſerent wegen die thurn an der ſtadt-beringh und maueren und ſonſt beſichtigen, und etlich darzu dienlich verordnen, zu welchen gefängnuſſen unſer Stadthalter, ſein verweſer unſer zur zeit Schultheiß, die ſchluſſel haben und verwahren ſoll.

Wurden auch zuweilen geiſtliche perſonen, oder immatriculirte ſtudenten zur ungebuhr funden und angegriffen, ſollen ſie, wo es bei tagh geſchicht, die geiſtliche alßpald nemlich die perſonen der Thumb und unſer lieben Frawen kirchen, einem Dhumb-Dechandts, die andere aber unſerm Fiſcal, die Studenten dem Rector, aber der Dhumbherrn diener dem Dhumb-Probſt geliebert werden.

Geſchehe es aber bei der nacht, ſollen ſie die nacht uber in bürgerlicher cuſtodien verwardt, und volgenden taghs ein jeder an ſein gebuhrlich ort, wie vorſtehet, geliebert werden.

Wurde jemand auch ſo frevel- und muthwillig befunden, daß er unterſtunde

einem inwoner dieſer ſtadt, geiſtlichen oder weltlichen, reichen oder armen, in ſeiner hauß-wohnung zu vergwaltigen, der ſolle mit allem ernſt mit dem thorn eine gute zeit, oder in andere wegh am leib, nach geſtalt der ſachen und perſonen, unnachläſſig geſtrafft werden.

Da aber einer jemandt auch ſein hauß aufbrechen, uffſtoſſen, oder ufflauffen wurde, ob er gleich ſonſt keinen ſchaden gethan, ſoll er doch mit dem thorn, oder ſonſt an dem leib, und darzu dieſer ſtadt und aller unſer landtſchaft und gebieth verbandt, oder auch nach geſtalten dingen am leib geſtrafft werden.

In ringern ſachen aber, welche man, leviora delicta nennet, und burgerlicher zuchtigung underworffen ſein, und alſo in ungehorſamb der burger und dienſtgeſinnd gegen die Oberkeit, ubertrettung der ordnung und policey, geſaumbter huth und wacht, unruhe, ſchlechte ſchlägerey frevel und muthwill in den wein und andern hauſern, auch uff der gaſſen, nachtgeſchrey, ſchlechte gewalt-ſachen, veldt-ſachen, ſchaden, ſchuld undt ſchmach-wort zwuſchen den gemeinen peſſeln und ringen perſonen, und andern dergleichen fällen, da dieſelben in erfarung bracht, ſoll unſer Stadthalter, Burgermeiſter und Rath allen fleiß vorwenden, daß die thätter und uberfahrer nach gelegenheit mit burgerlicher einmanung, verhafftung, einer geltſtraffen, oder in andere weg der gepur und mit ernſt unnachläßig geſtrafft, von denen, im fall ſie mit verhafftung ihrer perſon geſtrafft, auch bürgerliche urpheden genomben werden ſollen.

Wan hie auch jemand der gefängnus und andern ſachen erledigt wird, ſoll von demſelben gepurlicher urphed genommen, darin unſer ſtadt Trier und die burger, ſamt und ſonder, nothdürfftiglich auch verſichert werden.

Was ahn gemeinen wetten und bueſſen fallen wird, davon ſoll uns, unſer nachkommen, zu erkantnus der Oberkeit, der vierte pfenning zukommen, unſern kellnern geliebert und verrechnet, die übrige drey theill aber zur ſtadt underhaltung fallen und angewendt werden.

Aber die hohe bueſſen, alß da maleſitz-ſtraff, von uns oder unſern nachkommen aus gnaden remittirt, nachgelaſſen, und in ein geld-ſtraff verwendt, ſollen uns und unſern nachkommen allein verpleiben.

Des gelds halben, was die Juden belangt, bleibt es bey unſern regalien.

Aber ſonſt ſoll das geleibt in der ſtadt durch unſern Stadthalter, auch Burgermeiſter, Scheffen und Rath ſamentlich und unzertheilt von unſeretwegen gegeben werden.

Jedoch wollen wir uns und unſeren nachkommen, alß dem Land-Fürſten, in und auß, in und durch unſer ſtadt Trier zu vergleidten, auf und zuſagen vorbehalten haben.

Und obwohl uns noch von vielen jairen das ordentliche jargeld, ſo unſere burgerſchafft uns jairlich zu geben pflegt, unbezahlt außenſtehet, und ein anſehnliche summa ertragt, ſo wollen wir doch ſolches alles auß gnaden hiemit nachlaſſen.

Jedoch wollen wir fortahn järlich zu ſant Martins tag zu unſers kellners handen unverweigerlich liebern und entrichten laſſen drey hondert goldgulden, und alß vor ein beſtändig jairgeld, dargegen gepürliche quittungen entpfangen.

Damit auch deſtomehrer gleichheit und beſſere richtigkeit in der müntz und hanthierungen, ſo wohl hie in dieſer unſerer haubt-ſtadt, als anderer orten unſerer

landschaft gehalten, so wollen wir zur erster muglichkeit diesem puncten von anrichtung guter muntzordnung nothwendiglich nachdenken, und alßdan, was Stadthalter, Burgermeister, Scheffen und Rath und gantz gemein hierin sich zu verhalten, ordnung geben.

Was hieoben allenthalben von unserm Stadthalter geordnet und gesagt ist, oder hernachmals gesagt, wird seines abwesens allweg auch von seinem Verweser verstanden.

Wir ercleren und bezeugen uns auch hiemit außtruckenlich und offentlich, vor uns und unsere nachkommen, daß wir durch diese unsere ordnung uns deßmals in Käyser Carls des vierten und Käyser Rudolph deß andern, und was uns sonst vermöge unser regalien, privilegien, und alß einem Churfürsten des heiligen Reichß von rechts gewonheitt präeminentz und der guldenen Bullæ wegen gepurth, in nichts praejudicirt oder begeben haben, sonder dieses alles allem uf unser und unser nachkommen widerruffen verordnet, und uns hiemit diese ordnung zu besseren, zu ändern, zu erclieren, zu mehren, gar abzuthun, zu unsern Käyserl. urtheilen zu stehen, und deren inhalts uns zu allen zeiten zu gebrauchen, hiemit vorbehalten haben wollen.

Und wollen hiemit und in krafft dieses aus landtfürstlicher und ordentlicher Oberkeit, regalien, privilegien der gulden Bullæ und Kayserl. urtheilen außtrucklich vernichtet, cassirt und aufgehaben haben, alle und jede statuten, satzungen, ordnungen gepreuch, herkommen und gewonheitten, verjahrungen, welche jetzt gemelten unsern regalien, privilegien, gulden Bullen, beyden Kayserl. urtheilen Hoch- und Oberkeit, und dieser unserer ordnung von Burgermeister, Scheffen und Rath, der burgerschafft in das gemein, oder jemand insonderheit, jetzt oder künfftig zu ewigen tagen, herfür geruckt, eingewendt, verstanden, außgelegt, oder gedeutet werden wolten.

Und gebiethen demnach allen und jeden unsern jetzigen Stadthaltern, Verwesern, Schultheisen, Gericht, Burgermeister, Scheffen, Rath, den amptern und amptsmeistern, und gantzer gemeiner burgerschafft unserer stadt Trier, daß sie solcher unser obgedachter Churfürstlicher reformation und ordnungen, in gerichten, rathen und andern, ihrem inhalt clausulen und puncten getreuwelich, vestiglich und fleißiglich nachsetzen, geleben und darwieder nit thun, oder so vill ahn ihnen, zu thun gestatten, bey vermeidung unserer straffen und ungnad. Des zu wahrem urkundt haben wir unsern insiegel wissentlich herahn thun hencken. Gegeben und geschehen in unserer stadt Trier montags den dreyzehnten tag des monats Junii, in den jairen unsers Herrn funffzehn hondert und im achtzigsten.

Und wir Johann von Schonenburgh, Thumb-Propst und Stadthalter, Burgermeister, Scheffen und Rath, und gantze gemeine burgerschafft dieser Churfürstl. statt Trier bekennen hiemit, vor uns selbst, und alle unsere nachkomme, daß wir gegenwertige ordnung, alles ihres inhalts, wie obstehet, von hochgedachtem, herrn Ertzbischoven und Churfürsten unserm gnädigsten herrn alß unseres ungemittelten ordentlicher Obrigkeit Lands-Fürsten gutwillig und gehorsamlich, wie wir ohne das solches zu thun uns in unterthänigkeit erkennen, angenommen, und nach unserm besten verstant und vermugen getruwelich und fleißiglich zu halten und zu handhaben, bey unseren geleisten wahren eydten, hulden und pflichten zugesagt und versprochen haben,

getruwelich, und ohne alle geverde. Deſſen zu wahren urkunt haben wir gemeiner ſtadt groß inſiegell wiſſentlich heran gehangen. geſchehen zu Trier auff jair und tagh wie obſtehet ꝛc[1]).

LIV. Kapitel.

Das Statutenbuch der Stadt Trier.

Auf der Grundlage dieſer Rathsordnung haben bald danach der Statthalter, die Bürgermeiſter und der Rath eine Stadtordnung oder ein Statutenbuch für die Stadt ausgearbeitet (1593 und 1594) und dem Churfürſten zur Ratification vorgelegt, welches für die Kenntniß des Gemeinweſens, der Betriebſamkeit, der Sitten und Gebräuche unſrer Stadt zu Ende des ſechszehnten Jahrhunderts von großem Intereſſe iſt. Daſſelbe iſt aber zu groß, um im ganzen Wortlaute hier mitgetheilt werden zu können, weswegen wir uns begnügen müſſen, diejenigen Momente hier auszuheben, die als Grundzüge des ſtädtiſchen Regiments und Gemeinweſens zu betrachten ſind[2]).

Nach frommer Sitte der Vorfahren bei Aufſtellung öffentlicher Urkunden beginnt das Statutenbuch mit einem Aufblicke zu Gott, von dem jede gute Gabe kommt und das Gedeihen jedes nützlichen Werkes. „Gott dem Allmächtigen zum lob und Ehren, zu beförderung, Mehrung und Erhaltung des gemeinen Nutzen und zu handhabung guter Polizey, haben Statthalter, Burgermeiſter, Scheffen und Rath dieſer uralten, löblichen, katholiſchen, churfürſtlichen Stadt Trier, betracht und zu hertzen geführt, daß keine beſtändigkeit eines gemeinen Regimentes ſein, beſtehen und bleiben kann, daſſelbe werde dann zuvorderſt durch rechte fromme, gottliebende und geſchickte Leute beſetzet, als Vorgänger dero Gemeinde, damit ſie und die Bürgerſchaft bei Recht und guter Polizey friedlich und einiglich gehandhabet, und der gemeine Nutzen befördert werde." — Unmittelbar an dieſe Einleitung ſchließen ſich die Bedingungen für die Aufnahme in den Rath an. Es ſoll Niemand in den Rath aufgenommen werden, der nicht frei, ehrlich und von ehrlichen Eltern geboren, wie auch ſeine Hausfrau, eines guten Rufes iſt, nicht zänkiſch, ſchwatzhaft oder ein Säufer. Auch iſt erforderlich, daß der

---

[1]) Honth. III. p. 136—145.

[2]) Es beſtehen mehre Abſchriften dieſes Statutenbuches eine auf der Stadtbibliothek, eine andre in jener des biſchöflichen Seminar; auch beſitzt der Verfaſſer dieſes eine. Wyttenbach hat in der Treviris, Jahrg. 1836. No. 5—37 einen Abdruck gegeben.

Aufzunehmende vorher wenigstens sechs Jahre in der Stadt Trier seßhaft gewesen und gewohnt habe, es sei denn, daß der Churfürst aus wichtigen Gründen eine Ausnahme machen wolle. Sodann handelt das Statutenbuch in drei Theilen: 1) von den Ordnungen aller Officianten und Befehlshaber, die im Rathe sitzen und demselben anhängig sind; 2) von den gemeinen Dienern des Raths und der Stadt und was ihre Verrichtungen seien; 3) von den allgemeinen Ordnungen der Stadt, denen jeder Bürger ohne Unterschied unterworfen ist.

Die städtischen Beamten, „Befehlshaber und Officianten," theils aus den Scheffen und den Rathsgliedern, theils aus der übrigen Bürgerschaft genommen, alle aber von dem Rathe angestellt und auf ihre Verrichtungen vereidigt, mit denen sich der erste Theil des Statutenbuchs befaßt, waren nun: der Statthalter und Statthaltereiverwalter, zwei Bürgermeister, ein alter und ein neuer, ein Rentmeister, zwei Almosinier, ein Spitalsmeister, ein Speichermeister, ein Schützenmeister, zwei Marktmeister, drei Brodwieger, denen der Stadtzender zur Seite stand, ein Stadtschreiber, ein Zender, zwei Rentkistensitzer, ein Zinsmeister, zwei Weinröder, ein Krahnenmeister, zwei Altgewänder, drei beschworene Besichtigungsmeister, ein Leiendeckermeister, Zimmerleutmeister, Steinmetzenmeister, Wachtmeister, Stadtpfortenschlüsselbewahrer, Badstubenmeister, Kornmütter, Salzmütter, Besichtiger gesalzener und dürrer Fische, vier Stubenmeister der Mathschaft oder Steipengesellschaft, der Stadtsyndicus (advocatus seu syndicus civitatis oder procurator civitatis).

Der Statthalter. Der Statthalter, wie schon die Benennung andeutet, vertrat die Stelle des Churfürsten in der Stadt, hatte ihn in und außer dem Rathe zu repräsentiren. Demgemäß lag ihm vorzüglich ob, darüber zu wachen, daß nichts vorgenommen würde, was den landesherrlichen Rechten in der Stadt Abbruch thun könnte. Ebenso aber hatte er auch auf den gemeinen Nutzen der Stadt bedacht zu sein, jeden Einzelnen gegen Rechtsverletzungen zu schützen, hatte zu sorgen für die äußere Sicherheit der Stadt und daß sie, zu Friedens- und zu Kriegszeiten, gehörig mit Wache bei Tag und Nacht versehen sei, mit Geschütz, Munition und Wehr, und daß die Pforten, Mauern, Gräben, Thürme und andre öffentliche Gebäude in gutem Stande erhalten würden. Endlich war es seine Pflicht, jeden Bürger und Einwohner der Stadt bei seinen Rechten zu erhalten und zu schirmen, den Armen wie den Reichen bei gleichen Rechten, Ehren, bei seinem und Gut zu erhalten und unparteiisch zu handhaben. Auch die Aemter und Zünfte sollen bei ihrer Genossenschaft und ihren Handwerken, ihren herkömmlichen Freiheiten und Gebräuchen erhalten werden. In Erhaltung der

Stadtgerechtigkeiten überhaupt hat der Statthalter den Bürgermeistern allen erforderlichen Beistand zu thun.

Die Bürgermeister. Sind die Bürgermeister gewählt, so hat der Statthalter oder, in Abwesenheit desselben, der Statthaltereiverwalter ihnen die Obliegenheiten ihres Amtes vorzuhalten und durch Handtastung von ihnen das Gelöbniß treuer Erfüllung derselben entgegen zu nehmen. Sodann legen die Erwählten den vom Churfürsten vorgeschriebenen Eid mit ausgestreckten zwei Fingern ab und werden hierauf förmlich installirt [1]). In dem Rathe haben sie dann alle vorkommende städtische Angelegenheiten mit Fleiß und verständlich zur Berathung zu proponiren, ordentlich Umfrage zu halten und die Stimmen zu sammeln. Was hierauf nach Mehrheit und Gewicht der Voten beschlossen worden ist, das soll in ein Protokoll eingetragen und demnächst zur Ausführung gebracht werden. Im Allgemeinen aber haben sie das Beste und den Nutzen der Stadt, so viel ihnen möglich ist, zu prüfen, Schaden zu verwarnen und zu verhüten, Alles, was zur Handhabung guter Polizei dienlich ist, vorzukehren und anzuordnen. Insbesondre aber haben die Bürgermeister, unter Zuziehung eines und des andern Rathsscheffen und Amtsmeisters, bereit zu stehen, in dem Steipengaden Bürger oder sonstige Parteien, die irgend einen Zwiespalt oder eine Rechtsstreitigkeit von minderm Belang haben, anzuhören, um, so viel möglich, zu Frieden und Einigkeit zu rathen und zu helfen, indem sie Den, der Recht hat, unterstützen, dem andern Theil sein Unrecht vorhalten, nach Gestalt der Sache, ohne Gunst und Mißgunst, gegen Einheimische und Fremde in gleichem Maße unparteiisch. Und was dann so in dem Gaden an der Steipe verhandelt worden ist, soll in zwei Bücher eingetragen werden, die einen Sachen in ein Blutbuch, zum Schrecken der Bösen, die andern in ein Schuld- und Vergleichungs-Civilbuch zum immerwährenden Andenken.

Der Rentmeister. Der Rentmeister der Stadt wird von den Rathsherren aus den Rathsgliedern gewählt und vereidigt, „dem gemeinen Nutzen, mit Einnehmen und Ausgeben, treulich vorzustehen, was er auch an Geld, silbernen und goldenen Münzen emphahet, daran einige Nutzbarkeit sein mögte, das solle nicht ihme, sondern dem gemeinen

---

[1]) Mit Ausstreckung zweier Finger wurde auch der Huldigungseid von dem Magistrate und der Bürgerschaft auf dem Markte (vor der Steipe) geleistet. Als 1730 die Stadt dem Churfürsten Franz Georg huldigte, war unter dem Portraite desselben an der Steipe das passende Distichon angebracht:

Juramus duplici digito, non duplice linguâ,
Rex coeli vindex duplicitatis erit.

Nutzen zugeeignet werden.“ Derſelbe hat alle Einnahmen, Gefälle und Renten der Stadt entgegen zu nehmen, gehörig zu buchen, die ſtädtiſchen Ausgaben zu beſtreiten und über Einnahmen und Ausgaben acht oder vierzehn Tage nach Remigiustag mit allen nöthigen Belegen dem Rathe Rechnung abzulegen.

Die Almoſinier. Die Almoſinier waren nach dem vorliegenden Statutenbuche der Stadt ungefähr daſſelbe, was heut zu Tage die Hauptarmencommiſſion iſt. Den Andeutungen der Statuten gemäß waren damals eben durch anſehnliche Stiftungen und Teſtamente namhafte Summen zu wohlthätigen Zwecken vorhanden, und hat der Stadtrath behufs guter Verwaltung und zweckmäßiger Vertheilung der Zinſen das Almoſnieramt, „den armen bedürftigen zum Troſt und Frommen inſtituirt und heilſamlich verordnet.“ Dieſes Amt wurde dann zwei Rathsherren, einem Scheffen und einem Amtsmeiſter, übertragen, die mit einem Eide treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu geloben hatten. Die jährlichen Zinſen von den milden Stiftungen hatten ſie zu den vier hohen Feſten, oder wann es die beſte Gelegenheit geben konnte, „unter arme dürfftige (nicht gemeine Petler), ſonder arme, die ſich ſchämen zu betlen und doch bedürftig, ſo alt, krank, ſchwach oder verladen mit vielen Kindern, ehrliches fromen weſens und wandels auch guten Gerüchts, ausgeben, derentwegen dieſelbige, welche dem Almoſniere nicht kundig, Zeugniß, Brieflein von ihren Paſtoren oder Statthalter und Bürgermeiſter bringen ſollen.“ Die Almoſinierer haben ebenfalls um Remigiustag dem Rathe Rechnung zu legen; auch ſollen jedes Jahr andre Rathsglieder zu dieſem Amte gewählt werden.

Der Hoſpitalsmeiſter. Die Obliegenheiten eines Hoſpitalsmeiſters nach dem Statutenbuche waren dieſelben, wie die der jetzigen Hoſpitalsverwaltung, allerdings mit dem Unterſchiede, daß jener dieſe Obliegenheiten eben nur bezüglich des einen Bürgerhoſpitals zu St. Jakob in der Fleiſchgaſſe zu erfüllen hatte, während ſeit der franzöſiſchen Zeit die ſämmtlichen Hoſpitäler und wohlthätigen Anſtalten der Stadt und der Vorſtädte zu einem Hoſpitale vereinigt ſind und unter einer Verwaltungscommiſſion ſtehen. Das Amt des Hoſpitalsmeiſters iſt damit ſchon hinreichend bezeichnet; außerdem wird in dem ſpätern Abſchnitte über die Hoſpitäler des Erzſtifts ſpeciell von demſelben gehandelt werden.

Der Baumeiſter. Der Stadtbaumeiſter zu Trier im ſechszehnten Jahrhunderte war daſſelbe, was ein ſolcher auch heut zu Tage iſt, und wird es daher nicht nöthig ſein, die Satzungen des Statutenbuches über ſeine Obliegenheiten anzuführen. Derſelbe wurde aber „handgelobt und beeydigt“ von dem Stadtrathe, ſo wie überhaupt alle

ſtädtiſche Officianten, d. i., der Baumeiſter hatte durch Handſchlag und Eid zu verſprechen, nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen ſein Amt treu und zum Nutzen der Stadt zu verwalten.

Biermeiſter. Einen Biermeiſter hat und kennt die Stadt jetzt nicht mehr, weil die gewerblichen Verhältniſſe ganz anders geworden, als dieſelben bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts geweſen ſind. In jener Zeit nämlich war das Bierbrauergeſchäft ausſchließlich ſtädtiſch und hatte kein einzelner Bürger das Recht Bier zu brauen und zu verzapfen. Die Stadt hatte ein geräumiges Brauhaus [in der Brodſtraße Nr. I. 279] [1]), in welchem alles in der Stadt zu conſumirende Bier von der Stadt ſelber gebraut wurde. Daher heißt es in der Bierordnung des vorliegenden Statutenbuches: „Daß um des Bierhauſes willen, ſo allein einem ehrſamen Rath, dero gantzer Bürgerſchaft zum Nutzen, zuſtändig, derohalben man nicht geſtatten will, daß Jemand, ſowohl Geiſt-, als Weltliche, Bier ausverzapfen oder verkauffen ſollen bey Strafe von 10 Goldgulden." Ferner iſt geſagt: „Man will (aber) nicht geſtatten noch zulaſſen, daß Bier auswendig gemacht und in die Stadt verkaufft oder bracht werden ſolle, als dem Bierhaus zum Nachtheil." Dagegen aber war es einzelnen Bürgern geſtattet, von ihrer Frucht in dem Brauhauſe „Bier machen zu laſſen, für ſich und ihre Haushaltung." Für dieſes auf ſtädtiſche Koſten und zu ſtädtiſchem Vortheil betriebene Brauereigeſchäft wurden nun aus den im Rathe ſitzenden Amts- oder Zunftmeiſtern zwei Biermeiſter gewählt und vereidigt, die demſelben vorzuſtehen und allen möglichen und ſchuldigen Fleiß anzuwenden hatten, damit der Stadtnutzen geſucht werde, „damit ſie es vor Gott und den Menſchen verantworten können." Dieſelben hatten Frucht, Hopfen, Holz und andres zu dem Braugeſchäfte Nothwendige einzukaufen, und waren angewieſen, dabei vorſichtig zu ſein, um mit Vortheil anzukaufen, nicht zur Unzeit, „wenn's am theuerſten wäre." Das Brauen ſelbſt und das Abgeben des gebrauten Biers hatten ſie durch Knechte und Diener verrichten zu laſſen, die ſie aber in Allem ſorgfältig überwachen mußten. Jede Woche legten ſie das gelöſte Biergeld in eine eigene Kiſte mit zwei Schlöſſern und jedes Vierteljahr, zu Frohnfaſten, lieferten ſie das Geld dem Rathe ein, und zu Ende des Jahres hatten ſie über Ausgaben und Einnahmen Rechnung abzulegen. Den Preis des Biers höher oder niedriger zu ſtellen, hatte „ein ehrſamer Rath Macht, nachdeme die Früchten und materia

---

[1]) Dieſes Brauhaus iſt 1813 den 10. September von der damaligen franzöſiſchen Regierung an Pet. Ludwig Mohr für 13,100 Frc. verkauft worden.

teuer, welches jedoch mit consultation eines gantzen ehrſamen Raths geſchehen ſolle."

So iſt das Bierbrauereigeſchäft mehre Jahrhunderte hindurch hier beſtellt geweſen. Zu Ende des vorigen Jahrhunderts waren jedoch einige Veränderungen üblich geworden. Die Stadt hatte nämlich die Brauerei in Pacht gegeben; außerdem hatte ſie den Bettelklöſtern erlaubt, ſich ſelbſt ihr Bier zu brauen. Wollten dieſelben auch Bier nach außen hin verzapfen, ſo hatten ſie dafür eine Abgabe an die Stadt zu entrichten.

Der Mühlenmeiſter. Aehnlich wie mit dem Brauereigeſchäfte verhielt es ſich auch mit dem Mühlengeſchäfte. Die Stadt hatte nämlich drei Mühlen, die ſtädtiſches Eigenthum waren, wie das Mahlen ſelbſt ein ſtädtiſches Recht war. Dieſe Mühlen waren aber die Liebfrauenmühle, die Moſelmühle, welche beide noch beſtehen, und die Weihermühle, vor dem Altthore gelegen, die aber längſt verſchwunden iſt. Indeſſen war es jedem Bürger unbenommen, auch auswärts auf andern Mühlen Frucht mahlen zu laſſen, und kam es alſo auf die Stadt an, ihr Mühlengeſchäft ſo untadelhaft und für die Bürger ſo nützlich und bequem einzurichten, „damit Niemand verurſacht werde, anderſtwo zum mahlen zu fahren". Der vom Stadtrathe gewählte und vereidigte Mühlenmeiſter hatte daher dafür zu ſorgen, daß die Mühlen immer in gutem Stande und gangbar waren, dieſelben mit guten, verſtändigen Müllern, Mühlerknechten und Arbeitern zu verſehen, die von dem Bürgermeiſter vereidigt und vor Untreue und Straffälligkeit verwarnt wurden. „Item (ſoll er) in der Mühlen anordnen ſo viel möglich, daß dem armen Burger ebenſowohl mit virtzeln zu mahlen verholffen werde, als dem reichen und habenden mit halben und gantzen Maltern."

Ein Bäckermeiſter, welcher auf dieſen ſtädtiſchen Mühlen mahlen ließ, hatte vom Malter 3 Alb. rotat. an die Rentkiſte zu bezahlen; Bürger dagegen, die bloß für ſich buken, zahlten bloß 2 Alb. vom Malter [1]).

Der Speichermeiſter. Nach Allem, was in dem Statutenbuche über den Speichermeiſter geſagt iſt, hatte die Stadt jederzeit zu gemeinem Nutzen einen bedeutenden Vorrath von Früchten, eingekauft mit ſtädtiſchen Mitteln, beiſammen. Ohne Zweifel ſollte hiedurch willkürlicher Vertheuerung der Früchte durch wucheriſche Speculationen

---

[1]) In dem Rentenbuche von dem Remigiustage 1591 bis zu demſelben Tage 1592 heißt es: „Mergenburg hat dieß Jahr uff der Moſelmülen gemalen V^{C} (500) Malter, uff der Weyer-Molen II^{C} XI (211) Malter und uff unſer l. Frauen Molen LXX Malter, thut VII^{C} LXXXI (781) Malter. Facit LXV Flor. II alb.

vorgebeugt werden. Der ſtädtiſche Speichermeiſter hatte daher Früchte einzukaufen, zu günſtigen Zeiten, bei niedrigen Preiſen „und hierin der Stadt und gemeinen Nutzen zu fördern". Auf dem Speicher hatte er die Frucht vor aller äußern Beſchädigung durch Näſſe oder andere Einflüſſe zu bewahren und den Verkauf, mit Wiſſen und Bewilligung des Rathes, zu beſorgen. Aus dem Rathe wurden ihm ein oder zwei Gegenſchreiber zur Seite gegeben, mit deren Beſcheinigung er ſich auszuweiſen hatte, wieviel Frucht er jederzeit gekauft und verkauft habe und was ſie gegolten. Ueber Einkauf und Verkauf hatte er Regiſter zu führen und am Ende ſeines Rechnungsjahres (um Remigiustag) dem Rathe Rechnung zu ſtellen, mit allen nöthigen Belegſtücken.

Der Schützenmeiſter. In den unruhigen Zeiten des Mittelalters, wo es keine ſtehenden Heere gab, denen die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit obgelegen hätte, und wo jeder Graf oder Ritter ſich einfallen laſſen konnte, eine Stadt zu befehden, war den Bürgern in den Städten die Nothwendigkeit auferlegt, ſelber für ihre Sicherheit zu ſorgen. Daher hatten denn nicht nur die Bürger ihre Waffen [1]); ſondern jede Stadt hatte auch ihr Zeug- und ihr Gewandhaus, in welchen Kriegsgeräthſchaften, zur Vertheidigung und zum Angriffe, aufbewahrt wurden. In dem Gewandhauſe zu Trier befanden ſich kleinere Rüſtungen, Waffen und Geräthſchaften, in dem Zeughauſe aber das Geſchütz, Munition und was ſonſt zum Kriegsweſen gehörte. Der Schützenmeiſter hatte nun über das Zeug- und Gewandhaus die Aufſicht zu führen, zu ſorgen, daß Alles in gutem Stande erhalten würde; hatte von Zeit zu Zeit alle Stücke zu beſichtigen, zu ſäubern, in gute Ordnung zu ſtellen, „damit, wenn über Nacht vonnöthen (da Gott für ſeyn) kein Mangel oder hinderniß, ſondern bald zur Wehr geſtellt und gerichtet werden könnte." Er ſoll ebenfalls von Zeit zu Zeit das Pulver, Salpeter, Schwefel, Pechkränze, Lunten, Zündſtricke und alle andre Sachen beſichtigen und ſie vor Näſſe und andern Unfällen ſichern, einen gehörigen Vorrath von Kugeln, Pulver, Salpeter, Schwefel, Pech, Pechkränzen, Lunten, Zündſtricken und allen nöthigen Sachen in Bereitſchaft halten. Auch ſoll er von allem dieſem nichts austheilen, veräußern, verkaufen oder verwenden ohne Erlaubniß des Statthalters und der Bürgermeiſter. Außerdem hatte der Schützenmeiſter mehre zuverläſſige Bürger in Bedienung des groben Geſchützes zu unterweiſen, die dann

---

[1]) „Es ſolle auch ein jeder, heißt es im Statutenbuche, der alſo zum Burger angenommen, binnen Jahresfriſt, ehe man die Burgermuſterung hält, ſein Harniſch und Wehr haben, und niehmalen ohne daſſelbige ſeyn oder befunden werden auf Peen und Straf zwei Florin rotat."

aber mit beſondern Pflichten einem ehrſamen Rathe verbunden werden ſollen, damit ſie nicht leicht und ohne Erlaubniß des Rathes etwa hinausziehen und ſich von fremden Herren als Schützen gebrauchen laſſen und nicht leichtfertig der Stadt Geheimniſſe offenbaren. Unter dem Schützenmeiſter ſtanden die Letzgeſellen, ihm zu Gehorſam verpflichtet; dieſelben mußten immer „Kraut (Pulver), Loth (Blei), Büchſen, Lunten, Stricke und andre nothwendige Sachen und Inſtrumente bei ſich bereit halten, um, wenn es nöthig ſein ſollte, ſogleich vollſtändig bewaffnet anzutreten. Sie waren alſo eine Art Bürgerwehr. In dieſe Bürgerwehr aber oder „zum Letzgeſellen oder gefreiten Schützen ſoll Keiner angenommen werden, es geſchehe dann mit Vorwiſſen und Bewilligung des Statthalters oder der Bürgermeiſter, und ſollen diejenigen, ſo angenommen werden, erfahren ſeyn, zum wenigſten mit Ziel, Handwehr und Musqueten, ehe er angenommen wird, ein Probſtück thun und ſodann angeloben und beeydigt werden."

Die Marktmeiſter. Die zwei vom Stadtrathe aus ſeiner Mitte gewählten und vereidigten Marktmeiſter hatten an Markttagen fleißig und getreu für Ordnung zu ſorgen, die Marktpolizei zu handhaben, „daß keine Unordnung, Uebervortheilung und Betrug im kauffen und verkauffen getrieben wird, darüber ſie zu ſtrafen oder nach Gelegenheit der Sache zu dem Burgermeiſter in Steipen-Gaden verweiſen ſollen." Den Beginn des Marktes hatten ſie durch Aufſteckung eines Fähnchens am Block und am Rathhauſe zu ſignaliſiren, zu verhindern, daß Niemand vor der feſtgeſetzten Zeit verkaufe, „auch daß die Frembden nicht vor beſtimmter Zeit den Bürgern das Vieh und Anderes aus der Hand ſtechen und kauffen," ſollten betrügeriſche Käufe verhüten, ebenſo, ſo viel möglich, daß keine heimliche Maugmärkte auf Gaſſen und Ställen und Häuſern geſchehen, „Alles bey Peen und Straffe." Entſtand irgend Streit im Kaufen und Verkaufen, ſo hatten die Marktmeiſter die ſtreitenden Parteien vorzubeſcheiden, anzuhören und, wo möglich, zu entſcheiden, oder die Parteien vor den Bürgermeiſter in der Steipe zu verweiſen. Endlich hatten ſie auch den Marktzins (Markt- oder Standgeld) zu erheben, die eingenommenen Gelder jede Woche in Regiſter zu verzeichnen und mit den übrigen „Befehlshabern" (ſtädtiſchen Beamten) zu Remigiustage dem Rathe Rechnung zu ſtellen.

Die Brodwieger. Drei Männer aus dem Rathe, darunter ein Scheffen und zwei Amtsmeiſter, wurden gewählt und vereidigt als Brodwieger, damit ſie, in Begleitung des Stadtzenders, die Aufſicht über das Brodbacken und den Brodverkauf führen ſollten, hatten alſo nach dieſer Seite hin dasſelbe Geſchäft, das jetzt der allgemeinen Po-

lizei überwiesen ist. Dieselben waren angewiesen, alle vierzehn Tage, wenigstens jeden Monat, bisweilen auch, nach Gelegenheit der Zeit und andrer Umstände, jede Woche einmal „ungewarnter Sachen," d. i. unangemeldet umzugehen, das Brod zu besichtigen und nicht allein auf den Läden, sondern auch in den Schränken, Kisten und Kasten Alles zu untersuchen, zu wiegen und zu prüfen, ob das Brod gehörig ausgebacken war, „nach Befindung dero fehl der Gebühr zu straffen oder dem Herrn Burgermeistern anzuzeigen." Dabei war ihnen untersagt zu conniviren, d. i. durch die Finger zu sehen, aus Gunst und Freundschaft, „damit der arme Burger nicht verkürtzt und vernachtheilet werde und derowegen einem Ehrsamen Rath Klagen vorkommen."

Den auswärtigen Bäckern war erlaubt, nebst den freien Jahrmärkten, wo unbeschränkte Concurrenz stattfand, zweimal in der Woche an bestimmten Stellen und zu gewissen Stunden (bis eilf Uhr) Weißbrod in der Stadt feil zu halten; dagegen aber mußten ihre Brode, nach einer Satzung des Stadtrathes, immer ein Loth per Schilling schwerer sein, als die der einheimischen (städtischen) Bäcker. Den Brodwiegern lag daher auch ob, die Brode der auswärtigen Bäcker zu „beschlagen und zu justificiren, und da über zwei Loth mangeln wird, der Gebühr strafen, anzeigen und das zu leichte Brod ihnen mit Wissen und Willen der Bürgermeister abnehmen und den Armen in's Hospital tragen lassen."

Der Stadtschreiber. Eines Stadtschreibers Amt erforderte mehr Kenntnisse als die meisten andern städtischen Aemter und wurde dasselbe daher auch nicht, wie die übrigen, von zwei zu zwei Jahren abgewechselt, weil nicht Jeder im Rathe zu einem Stadtschreiber qualificirt war. „So soll keiner, heißt es daher im Statutenbuche, zu einem Stadtschreiber angenommen werden, der mit vielen Diensten oder Pflichten beladen wäre, sondern der gelehrt, in Sprachen erfahren, beredt, ehrbar, verschwiegen, getreu und fromm erfunden wird, der seines Amtes (daran der Stadt und gemeinem Nutzen nicht wenig gelegen) getreulich warthe und sich mit schreiben, lesen, reden und anderes von einem ehrsamen Rath gebrauchen lassen soll". — Derselbe hatte aber hauptsächlich die Rathsverhandlungen niederzuschreiben, soll, „was im Rath beschlossen oder ihm zu schreiben anbefohlen und auferlegt, getreulich jederes in ein besonderes Buch . . . aufzeichnen". In dem Rathe selbst hatte er keine Stimme und durfte auch keinem Rathsherrn in seine Stimme fallen, wenn er nicht aus besondern Ursachen durch den Statthalter oder Burgermeister und den Rath besonders angefragt wurde. Dann aber hatte derselbe ferner außerhalb des Rathes alle Käufe und Verkäufe, bei deren Abschließung, wie von alten Zeiten

üblich, zwei Scheffen zugegen ſein mußten, in ein Protokoll einzutragen, mit allen nöthigen Clauſeln, „die Käuffer und Verkäuffer (zu) erinnern alles betrugs und argliſts mit beiderſeits ſowohl man als weiber bewilligung oder aber im gebrochenen Bett" (wenn ein Ehetheil geſtorben iſt) „dero Kindes und Intereſſenten, damit das kein Nachtheil, Unordnung oder verfortheilung über Nacht vorgewand möge werden, und das mit Urkundt wie von alters wohl und löblich herbracht". Das Siegel ſoll er nicht beſtändig bei ſich behalten, ſondern wenn er dasſelbe nach ihm gegebenen Befehlge braucht, es ſofort wieder an Ort und Stelle abliefern und das Geld, das er für Aufdrückung des Siegels eingezogen hat, gehörigen Ortes abgeben. Bei Ausfertigung von Päſſen, Zeugniſſen, Geburtsſcheinen, Briefen u. dgl. ſoll er ſich der Gebühr halten und nicht durch übertriebene Forderungen dem armen Bürger Anlaß zu Beſchwerden geben. Auch hat derſelbe jederzeit auf Erfordern des Statthalters, Burgermeiſters und Raths in dem Steipengaden (wo verſchiedene Verwaltungsgeſchäfte und minder wichtige Rechtshändel abgethan wurden) zu erſcheinen.

Der Stadtzender. Des Zenders Amt war ebenfalls von großer Wichtigkeit, konnte nicht von Jedem verſehen werden, und wurde daher in demſelben auch nicht regelmäßig gewechſelt, wie bei faſt allen andern ſtädtiſchen Aemtern. Es war ein „unabwechſelbares Amt", wie das Statutenbuch ſagt. Der Zender, anderwärts auch Gewaltrichter genannt, hatte aber die Polizei in der Stadt zu handhaben, und ſollte daher ein in jeder Beziehung untadelhafter und zuverläſſiger Mann ſein. „Man ſoll ſich wohl bedenken, heißt es daher in den Statuten, daß keiner zu einem Zender angenommen wird, er ſeye denn ehrlich und frey gebohren, beſcheiden, einer guten famae, nicht zänkiſch, verdroſſen oder verſoffen". Derſelbe hatte bei ſeiner Erwählung einen Eid abzulegen, ſein Amt treu nach Vorſchrift zu verſehen, „dem Herrn Statthalter und Burgermeiſtern ſich gehorſam zu erzeigen und ihre Befehle fleißig auszurichten". Seine Amtsbefugniſſe und Pflichten ſind näher angegeben, wenn es heißt: „Weil ein Zender vermöge dero Herren Scheffen, des Churfürſtl. weltlichen Hochgerichts alhie zu Trier uhralter Erkändtniß und weißthum in Criminaliſchen und Civiliſchen Sachen Schutz und Schirm vor Gewalt und Ungehorſam leiſten und handhaben ſoll, und das aus habendem Befehl und Gewalt, ſowohl von Ihrer Churfürſtlichen Gnaden als auch Statthalter, Burgern, Scheffen und Rath zur Erhaltung guter Polizei, Handhabung und Beſchützung dero Gerechten, Frommen und Guten und zur Strafe und Abſchreckung derer Ungerechten, Böſen, Gottloſen und Ungehorſamen".

Waren nun auch die Amtsbefugniſſe der Polizei damals viel enger

umſchrieben, als jetzt, die Thätigkeit derſelben, weil auf das Nothwendigſte beſchränkt, nicht ſo mannigfaltig, wie in ſpätern Zeiten, ſo konnte doch unmöglich ein Mann allein alle Obliegenheiten des Zenderamtes erfüllen, ſondern mußte Gehilfen und Diener zur Seite haben. Immerhin aber iſt die Zahl der Polizeidiener, welche das Statutenbuch als nöthig bezeichnet, eine ſehr beſcheidene und gibt ohne Zweifel Zeugniß von dem ruhigen und friedliebenden Charakter der Trierer. „Es ſoll ein Zender zu ſolchem Effekt drey, vier oder nach Gelegenheit der Sachen und Zeit mehr wehrhaffter, ſtarker und gerader Diener haben, welche von der Obrigkeit beſoldet werden ſollen, mit ihren Wehr und Waffen, wie der Zender ſelbſten, auch ſtets bey und an ſich haben und tragen, daneben auch alle nothwendige Sachen und Inſtrumente, womit die Gewaltthäter, Ungehorſamen und Böſen handfeſt und beygehalten werden, bis zur Erkändtniß eines ehrſamen Raths oder Schultheißen und Scheffen". Bei Arretirung von Uebelthätern hatte der Zender darauf zu ſehen, ob es Fremde oder Bürger ſeien; einen Fremden, den er auf einer ſträflichen Handlung antraf, hatte er in ein eigenes Gefängniß zu bringen, einen Bürger dagegen durfte er nur im Rathhauſe einſetzen, und war die Sache nicht ſo gar wichtig und gefährlich, und der Bürger ſtellte dem Zender einen genugſamen Bürgen, ſich vor dem Statthalter, Bürgermeiſter und Rathe zu verantworten, ſo ſollte der Zender den Bürgen annehmen und den Bürger frei nach Hauſe gehen laſſen. War aber ein Bürger zum Einſitzen im Rathhauſe verurtheilt und wollte ſich auf eine dreimalige Einmahnung des Zenders nicht gutwillig zum Abſitzen auf dem Rathhauſe einfinden, ſo hatte der Zender die Pflicht, ihn durch ſeine Diener feſtnehmen und einbringen zu laſſen. Alles willkürliche Vorgehen war ihm unterſagt und hatte er ſich genau an die ihm vorgeſchriebenen Weiſungen zu halten, demnach, wenn er zweifelhaft war, was zu thun ſei, ſich bei dem Statthalter oder Bürgermeiſter oder Schultheiß Raths und Befehls zu erholen, wenn nicht Gefahr auf dem Verzuge war und ſogleich eingeſchritten werden mußte. „Es ſolle auch ein Zender, heißt es ferner, ſowohl des Tags, als auch des Nachts unterweilen, nicht allein für ſich, ſondern auch durch ſeine Diener fleißig hin und wieder in der Stadt umhero acht nehmen, daß nichts unordentliches, böſes, unzüchtiges, aufrühriſch und ſtraffliches begangen werde, ſowohl durch fremde als Einheimiſche, es ſeyen Bürger, Bürgers Kinder, Geſindt, Studenten, geiſtliche oder weltliche, dazu denn ein jeder Chriſt und friedliebender Bürger, ſteuer und Beiſtand thun und leiſten ſolle, dieſelbige der Gebühr ſtraffen, anzeichen oder aber nach Beſchaffenheit der Sachen, einziehen und verwahrlich verhalten biß zu Erkändtniß oder Beſcheidt eines ehrſamen Raths, da denn ein

ehrſamer Rath, ſo er Geiſtlich, an ſeine gebührliche Obrigkeit, einen Studenten auch an ſeinen Vorſtehenden, zu ſtrafe hinverweiſen ſollen".

Endlich hatte der Zender auch alle Wachen an den Pforten und ſonſt in der Stadt zu beſichtigen und in ihrem Dienſte zu controliren; ebenſo alle Geldſtrafen, Wachtgelder, verſtandene Ungelder (Acciſen), Pfandſchaften und andre anbefohlene Geldfordrungen fleißig und getreulich einzutreiben und darüber jährlich um Remiginstag Rechnung zu ſtellen. „Solle auch keine ungewöhnliche Neuerungen oder Beſchwernuß, ſowohl den fremden als den einheimiſchen auflegen, abfordern oder tringen, es geſchehe denn aus Anordnung eines ehrſamen Raths in Summa, er ſolle alles dasjenige thun und verrichten, was ihme gebührt und befohlen wäre oder jederzeit mag befohlen werden" [1]).

Die Kiſtenſitzer. Nach verſchiedenen, in dem Statutenbuche unter mancherlei Rubriken zerſtreut vorkommenden Angaben und Andeutungen war die „Kiſte" die ſtädtiſche Kaſſe, insbeſondre für die „Ungelder" oder Acciſengelder, und hatten demnach die Kiſtenſitzer alle Geſchäfte zu verſehen, die durch die Acciſenordnung gegeben waren. Von alten Zeiten gab es hier, wie in dem Statutenbuche geſagt wird, zwei Kiſtenſitzer; einer war aus dem Rathe gewählt, der andre ein guter, frommer, aufrichtiger, redlicher Bürger, der im Rathhauſe ſelbſt, wo die Kiſte ſich befand, ſeine Wohnung hatte, um ſtets bei der Hand zu ſein. Die Geſchäfte derſelben waren nun aber ſehr mannigfaltig. Vorerſt mußten ſie immer den laufenden Werth der verſchiedenen Münzſorten kennen, der bekanntlich in jenen Zeiten und noch lange nachher häufig wechſelte; denn die Kiſte war hierin Norm für das ganze Churfürſtenthum, indem man ſich zur Beſtimmung des Münzenwerthes auf dieſelbe bezog und ſagte oder ſchrieb: „wie auf der Kiſte zu Trier gäng und gäbe iſt." Dann hatten ſie ferner die verſchiedenen Ungelder einzuziehen. Darunter ſtand an erſter Stelle und bildete das meiſte Einkommen der Stadt die Wein-Acciſe. Wer Wein verkaufte oder ausfahren ließ, Geiſtlicher oder Weltlicher, hatte an der Kiſte ein „Zeichen" oder einen Schein zu löſen und per Fuder Wein zwanzig Albus „Auskaufs- oder Zeichengeld" zu entrichten. Wer Wein verzapfen wollte, was jedem Bürger, der bereits drei Jahre als ſolcher

---

[1]) Der Name Zender oder Cender kommt ohne Zweifel von dem lateiniſchen centenarius. Die Centenarii waren in der fränkiſchen Zeit, wo Grafen die Gerichte in den Gauen hielten, untergeordnete Richter, die in kleinern Diſtrikten und nur in minder wichtigen Sachen Urtheile zu fällen hatten. Da dieſelben unter den Grafen als den eigentlichen Richtern ſtanden, ſo mochte man ſpäter die Benennung beibehalten zur Bezeichnung der Perſon, welche die gerichtliche Sentenz vollzieht, oder des Gewaltrichters, wie der Polizeiagent früher vielerwärts genannt worden iſt.

in der Stadt wohnte, geſtattet war, (der Weinzapf war eine „freie Kummerſchaft"), hatte Ungeld davon, nach der durch die ſtädtiſchen Weinröder vorgenommenen Vermeſſung und Aufzeichnung ſeiner Weine, an die Kiſte zu entrichten, und zwar von Frohnfaſten zu Frohnfaſten. Entrichtete er das Ungeld nicht zur rechten Zeit, ſo durfte er fernerhin nicht mehr verzapfen. Als Weinzapf-Acciſe wurde aber entrichtet der zehnte Pfennig [1]).

Ferner bei Einführung und Ausführung von Waaren mußte ein „Zeichen" an der Kiſte genommen und eine Gebühr entrichtet werden. Solcher Zeichen mußten genommen werden beim Ein- und Austreiben von Vieh, für das Fruchtmahlen auf den ſtädtiſchen Mühlen; dann mußten Ungelder gezahlt werden von Koppelpferden, die durch die Stadt gingen, von Ein- und Ausfuhr von Früchten, von Salz, das Fremde zum Verkaufe hieher brachten. Demnach hatten die Kiſtenſitzer Zeichen oder Scheine auszugeben für Ein- und Ausfuhr von Früchten, Waaren und dgl., und die Acciſen davon einzuziehen, alle dieſe Einnahmen zu verrechnen. Die Bürger waren ferner für den Transport ihres Bürgerguts in dem Churfürſtenthum frei von Zoll zu Waſſer und zu Lande; um ſich desfalls an den churfürſtlichen Zollſtätten auszuweiſen, hatten ſie Freizettel an der Kiſte oder bei dem Bürgermeiſter unentgeltlich entgegen zu nehmen. Wollte ein Bürger aus der Stadt ziehen, in Kriegsdienſte oder zu anderweitiger Niederlaſſung, ſo hatte er vorerſt einen Bürgen an der Kiſte zu ſtellen, ſonſt ließ man ihm von ſeinen Gütern nichts verabfolgen, ohne Zweifel zur Sicherſtellung aller rechtlichen Anſprüche, welche die Stadt oder einzelne Bürger an einen ſolchen haben konnten.

Das waren die Geſchäfte, welche die Kiſtenſitzer zu beſorgen hatten. Sie waren ohne Zweifel dieſelben Officianten, welche in einer Urkunde von 1307 und noch etwas ſpäter unter dem Namen campsores und „Weſeler" (Wechſeler) vorkommen. Die Kiſte, in welche ſie alle Einnahmegelder einzulaſſen hatten, befand ſich auf dem Rathhauſe (am Kornmarkte) und war beſtändig geſchloſſen. Der Schlüſſel davon wurde in der Rathsſtube aufbewahrt, die ſelber eine Doppelthüre hatte mit verſchiedenen Schlöſſern, zu denen jeder der beiden Bürgermeiſter

---

[1]) Auch den Geiſtlichen war geſtattet, von der Weincrescenz ihrer Pfründen zu verzapfen; jedoch hatten ſie dann alle Gebühren davon an die Kiſtenſitzer und Weinröder abzutragen, wie die Bürger. Dazu waren ſie weiter gehalten, ein größeres Maß zu geben oder einen bis zwei Pfennige nachzulaſſen. Andre Weine aber als ihre Pfründencrescenz durften ſie nicht verzapfen; denn „es contra jus canonicum et municipale iſt, daß Geiſtliche Kauffmannſchaft treiben ſollen," wie die Statuten ſagen.

einen hatte, ſo daß keiner ohne den andern in die Rathsſtube gehen konnte. Von Zeit zu Zeit, d. i. von Frohnfaſten zu Frohnfaſten, viermal des Jahrs, wurde die Kiſte in Beiſein der Bürgermeiſter, des Stadtrentmeiſters, des Stadtſchreibers und noch eines Rathes geöffnet, das Geld gezählt, und hatten dann die Kiſtenſitzer ihre Einnahmeregiſter vorzulegen und Rechnung über das abgelaufene Quartal zu ſtellen.

Der Zinsmeiſter. Des Zinsmeiſters Geſchäft war, die Zinſen von ſtädtiſchen Gütern und Capitalien, die verlehnt waren, einzuziehen, mit Bewilligung des Rathes neue Gelder anzulegen, bauliche Reparaturen an vermietheten Gebäuden, wo ſolche nothwendig, vorzunehmen, über Einnahmen und Ausgaben gehörige Regiſter zu führen und um Remigiustag mit den übrigen Officianten Rechnung zu ſtellen.

Die Weinröder. Da vom Weinverkauf im Großen und vom Weinzapf der Stadt Ungeld gezahlt werden mußte, ſo waren ſtädtiſche Beamte nöthig, welche die Weinkeller zu beſichtigen, die Weine zu meſſen und aufzunehmen hatten, um danach das Ungeld, das Jeder zu entrichten hatte, zu beſtimmen. Es waren dieſes die Weinröder, gewählt aus den Bürgern, erfahren in der Kunſt des Weinrödens, eines guten, aufrichtigen, redlichen Gemüths und guten Leumunds. Dieſelben hatten vorerſt mit Schnur und Ruthe (daher das Schnüren und Röden oder Stechen des Weines) die Quantität des Weines zu beſtimmen, damit die Stadt nicht um Ungelt verkürzt würde; ſodann aber hatten ſie weiter darauf zu ſehen, daß auch das Publikum nicht betrogen würde, „daß kein Betrug, Vervortheilung oder Verfälſchung geſchehe, mit beiliegendem Getränk oder Bierentrank und anders, ſo vielmahl geſchehen iſt und noch geſchehen kann, derowegen keiner, ſo Wein verzapfen will, Bierentrank daneben haben ſoll und verdachts willen zu vermeyden.“ Ferner hatten ſie fleißig Acht zu geben, jeder in ſeinem Quartier, auf den Auskauf und Verzapf der Weine, nach wohl hergebrachtem, altem, löblichen Gebrauch, ſowohl bei den Geiſtlichen als Weltlichen, und dieſes Alles fleißig aufzuzeichnen [1]). Ferner hatten ſie darauf zu achten, daß Niemand Wein verzapfe, der nicht Bürger wäre; daß Niemand einen Wiſch, das vorgeſchriebene Zeichen des Weinzapfs, ausſtecke, Wein zum Verzapfen einlege, ohne ihnen davon die Anzeige gemacht zu haben. Zuweilen auch ordnete der Rath eine Weinprüfung an, um den Werth und Preis deſſelben beſtimmen zu können; in

---

[1]) Von dem Schnüren des Weines wurden zur Zeit der Anfertigung des Statutenbuches zehn Alb. rotat. Gebühren per Fuder gezahlt; von dem Verzapfen der zehnte Pfennig, und vom Verkauf eines Fuder Weins zwanzig Alb. rotat. oder zwei Gulden Ungeld entrichtet.

ſolchem Falle wurden den Weinrödern als geübten Schmeckern zwei Rathsglieder zur Seite gegeben, „den Wein zu beſchmecken, zu erachten und nach werth aufzuthun.“ Ueber Ein- und Ausfuhr, Ausverkauf und Verzapf des Weines hatten ſie Regiſter zu führen, das ſogenannte „Weinbuch“, deren ſich noch jetzt verſchiedene in dem ſtädtiſchen Archive vorfinden, und um Remigiustag Rechnung zu ſtellen.

Der Krahnenmeiſter. Ein Krahnenmeiſter wurde aus der Bürgerſchaft gewählt, ein Mann redlichen Gemüths, guten Leumunds, der etwa in oder in der Nähe des Krahnens wohnte, um deſto pünktlicher ſein Amt verſehen zu können. Derſelbe mußte vorab handgeloben, einen Bürgen ſtellen, und einen leiblichen Eid zu Gott und ſeinen Heiligen ſchwören, Alles das zu thun und zu leiſten, was ihm vorgehalten und auferlegt wurde. Sodann, in ſein Amt eingetreten, hatte er des Krahnens zu warten, „ein- und auszuweipfen“, und Alles, was an Wein und anderm Gut geweipft wurde, treulich aufzuzeichnen. Wer acciſepflichtiges Gut auszuweipfen hatte, mußte vorher dem Krahnenmeiſter Zeichen von den Kiſtenſitzern bringen. Sodann hatte der Krahnenmeiſter das Weipfgeld (Krahnengebühr) einzunehmen, Regiſter darüber zu führen und zur beſtimmten Zeit die eingenommenen Gelder mit genauer Rechnung dem Rentmeiſter abzuliefern. Nebſtdem hatte er darauf zu achten, „daß nicht etwas im Krahnen veruntreuet“ (geſchmuggelt) „werde, das auf der Kiſten Ungeld zu geben ſchuldig iſt, ſolches verwarnen und anzeigen.“ Dabei mußte er den Krahnen ſelbſt, alle Inſtrumente und Geräthe, die bei demſelben nöthig, in gehörigem Stand erhalten, über nöthige Reparaturen und Anſchaffungen dem Rathe Anzeige machen.

Die Altgewänder. Für den Fall, daß in Folge eines gerichtlichen Urtheils, Möbel oder Waaren öffentlich verkauft werden ſollten, oder daß Bürger aus Noth ſolche veräußern mußten, hat der Rath das Amt der Altgewänder angeordnet und zwei zuverläſſige Männer aus der Bürgerſchaft zu demſelben gewählt und in Eid und Pflicht genommen. Alles, was nun auf Grund richterlichen Erkenntniſſes oder auf Anordnung des Rathes zu verganten oder zu verkaufen war, hatten die Altgewänder auf den öffentlichen Markt zu beſorgen, nach gebührlichem Werthe abzuſchätzen, damit keine Uebervortheilung geſchehe und die Waaren nicht aus Gunſt oder Leichtſinn unter dem Werthe abgelaſſen würden. Um allen Verdacht zu vermeiden, ſollten die Altgewänder ſolche Waaren nicht für ſich ankaufen, weder ſelbſt noch durch Andre, es geſchehe denn mit Wiſſen und Bewilligung des Rathes. Dabei ſollten ſie ferner bedacht ſein, die ausgebotenen Gegenſtände durch Steigerung ſo hoch als thunlich in den Preis zu bringen. Ueber

die Zuſchlagſummen hatten ſie Regiſter zu führen, die Gelder einzuziehen und an Ort und Stelle mit gebührender Rechnung abzuliefern. „Es ſolle auch Ordnung gehalten werden mit den vorhuckern und alten Weibern und Mannsperſonen, ſo heimlich in die Häuſer, den Bürgern, wer und was es ſeyn mag, feil tragen und verkaufen, ſolches ſolle nicht geſtattet werden, es geſchehe dann mit Anordnung und Bewilligung dero Burgermeiſter oder eines ehrſamen Rathes, und ſollen gleichfalls, ſo es erlaubt iſt, ihre Gebühr einem ehrſamen Rath, nämlich die zwei Weißpfennig den Altgewändern geben.“ Jedoch wurden ſolche Unterhändler ſcharf verwarnt, vor aller „Kuppelei“ ſich zu hüten. „Dahingegen, heißt es, kann auch allerhand Kuplerei einlaufen eines verthunlichen, verſoffenen und verſpielten Mannes in fraudem ſeiner Hausfrauen oder Kinder, ... Kupelerei ſoll zum fleißigſten bei höchſter Straf denen Einheimiſchen Unterkäuffern eingebunden werden, ſofern's befunden wird.“

Die geſchworenen Beſichtigungsmeiſter. Von alten Zeiten her waren drei Männer aus dem Rathe zu Beſichtigern gewählt und vereidigt, ein Leiendeckermeiſter, ein Zimmerleuts- und ein Steinmetzenmeiſter. Dieſelben hatten, auf Erſuchen des Raths oder einzelner Bürger und Fremden, Gebäude, Plätze, Gemächer, Thürme, Gewölbe und was zu Gebäuden gehört, zu beſichtigen, abzuſchätzen, zu vermeſſen, und nach Befund über den Zuſtand, den Werth derſelben den betreffenden Parteien gehörigen Bericht zu erſtatten. Insbeſondre hatten ſie ſolche Beſichtigungen und Abſchätzungen vorzunehmen auf Erfordern der Gerichte bei Rechtsſtreitigkeiten oder bei Theilungen. In Bretreff ihrer Gebühren waren ſie von dem Rathe angewieſen, ſich nach Gelegenheit der Sache und der Perſonen oder Parteien der Billigkeit gemäß zu verhalten, damit der gemeine Mann ſich nicht zu beklagen und zu beſchweren habe.

Der Wachtmeiſter. Zur Zeit der Aufſtellung der Statuten für das ſtädtiſche Regiment hatte der Stadtrath mancherlei Kriegsunruhen und plötzliche Befehdungen von Städten und Ortſchaften noch zu friſch im Andenken, als daß er die alte Einrichtung für Bewachung der Stadtthore bei Tag und Nacht hätte eingehen laſſen können. Da eine ſolche Bewachung noch lange für nothwendig erachtet wurde, ſo mußte auch ein Wachtmeiſter angeſtellt werden, der die Aufſicht über die Wachen führte. Derſelbe hatte dafür zu ſorgen, daß jedes Thor mit einer Anzahl wehrhafter Männer beſetzt war, hatte die Wachen häufig zu beſichtigen und die Pforten am Abende zeitig ſchließen zu laſſen. Mit ſeinem Amte war nahe verbunden jenes der Schlüſſelbewahrer der Stadtpforten. Der Churfürſt hatte ſich bloß den Schlüſſel von dem Altthor vorbehalten, der jeden Abend im churfürſtlichen Pallaſt

abgegeben werden mußte; die übrigen hatte er dem Magiſtrate wieder zur Aufbewahrung anvertraut. Dieſe Thorſchlüſſel mußten aber je einem dazu bezeichneten Rathsherrn, der am nächſten einem Thore wohnte, am Abende übergeben werden, „jedoch vorbehalten nach Gelegenheit der Zeit dem Herrn Statthalter oder Bürgermeiſter in Verwahr zu liefern", und der Rathsherr durfte dann denſelben nicht aus Händen geben, ſelbſt nicht ſeiner Hausfrau, ſeinen Kindern oder dem Geſinde, um allerhand Nachdenkens und Verdachts willen, bei Strafe des Meineids. Und ſollte ein Thor in der Nacht und bei Kriegsgefahr auch bei Tag aufgeſchloſſen werden, ſo mußte der Schlüſſelbewahrer ſelbſt zugegen ſein, nebſt dem Zender, Wachtmeiſter und bewaffneten Rothgeſellen. Nie aber durfte der Schlüſſelbewahrer bei Nacht ohne Vorwiſſen des Raths das Thor aufſchließen laſſen oder ſelbſt aufſchließen.

Der Badſtubenmeiſter. Das Badſtubenweſen war ſtädtiſch und hatte daher der Rath einen Meiſter für die Badſtube zu ſetzen, der dieſelbe zu beaufſichtigen und mit allem Nöthigen zu verſehen hatte. Derſelbe hatte einen erfahrenen Schröpfer zu halten mit ehrlichem Geſinde zur Bedienung, zu ſorgen, „daß keine Unordnung, Unzucht und Unehrbarkeit darinnen verübt und gebraucht werde bei willkürlicher Straf eines ehrſamen Raths." Hat er ſein Amt angetreten, ſo ſoll man ihm ein Inventarium von allem Zubehör der Badſtuben, als Betten, Leinwand, Decken, Züber, Keſſel, Holz, Eiſen und dgl., geben, worüber er jedes Jahr Rechnung zu ſtellen hat, was abgegangen und was wieder ergänzt worden iſt. Ebenſo hat er jede Woche die Badpfennige einzunehmen und um Remigiustag über Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu ſtellen.

Die Kornmütter oder „Kornmötther", wie das Statutenbuch hat [1]). Drei Kornmütter wurden von dem Rathe erwählt, die aber nicht bloß vereidigte Kornmeſſer waren, ſondern auch die vorgeſchriebene Ordnung auf dem Fruchtmarkte zu handhaben hatten. Sie waren daher zunächſt angewieſen, „gute, aufrichtige Virtzeln und Maaßen zu halten, auch dem Armen, wie dem Reichen aufrichtig und treulich zu meſſen und keine Vervortheilung noch Betrug zu treiben mit falſchen, unzuläſſigen Maaßen, aus Haß, Neid, Gunſt oder Ungunſt." Sodann mußten ſie jederzeit auf Erfordern von Weltlichen oder Geiſtlichen, Einheimiſchen und Fremden bereitwillig zur Stelle kommen und gegen billige Gebühr die Meſſung der Früchte vornehmen. Und ferner „ſollen ſie jederweil zu allen Jahrmärkten und Wochen-

[1]) Die Benennung kommt ohne Zweifel von dem Worte Mutte, welches ein Gefäß, ein Maß bezeichnet.

märkten im Rathhaus bei guter Zeit erſcheinen, daſelbſt fleißig Aufſicht zu haben, daß die Ordnung in Aufkauf der Früchten unter den gemeinen Bürgern gehalten werde, und nicht etliche Kornwölfe den Einkauf allein, und der gemeine arme Burger abgeſtoßen und hintan geſetzt werde, welches, da ſie vermerken würden, denſelben bey ihren Eyden anzeigen, damit ſie der Gebühr geſtrafft und alſo gute Ordnung und Polizey gehalten werde." Auch ſollen ſie darauf achten, daß nicht Frucht draußen, an den Pforten, auf den Gaſſen, in den Häuſern, öffentlich oder heimlich, mit Maltern und halben Maltern aufgekauft werde, ſondern alle Frucht in das Rathhaus einführen laſſen, daſelbſt ſo lange mit Vierzeln und Simmern unter den gemeinen armen Bürgern vorab verlaſſen, als lange das Fähnchen ausgeſteckt iſt (bis zehn Uhr), wonach Jedem geſtattet ſein ſoll, nach allem Vortheil und Belieben zu verkaufen. „Mehr ſollen die Mütther auch acht nehmen und haben, daß keine unordentliche Höckung und Steigerung, je einer dem andern aus der Hand, höher und mehr, als die Verkäufer anſetzen, in den Früchten und Getreiden, ſamt Allem was zur Maaſen in's Rathhaus gebracht wird, geſchehe, die Käuffer und Verkäuffer lieblich unterrichten und alles gutes vermahnen, um keine Theuerung einzuführen, es ſei denn nach Gelegenheit der Jahreszeiten geſtattet." Endlich hatten ſie auch dafür zu ſorgen, daß für alle Aus- und Einfuhr von Früchten die gebührenden „Zeichen" an der Kiſte eingeholt wurden, mit Entrichtung der dafür feſtgeſetzten Gebühren.

Die Salzmütter. Salz zu verkaufen war Jedem geſtattet, „Dieweil die Kauffmannſchaft eine freie Kummerſchaft"; den Salzmüttern, zu deren Amt zwei Bürger gewählt und vereidigt wurden, war es allein unterſagt, damit ſie deſto unparteiiſcher im Salzmeſſen ſein könnten. Fremde jedoch konnten keinen bleibenden Salzverkauf in der Stadt etabliren, ſondern es war ihnen bloß geſtattet, wenn ſie zu Schiff Salz in den Krahnen brachten, drei Tage, wenn ſie zu Karren oder Wagen, einen Tag auf dem Markte oder im Rathhauſe Stapel zu halten und in großen und kleinen Quantitäten an die Bürger abzuſetzen, während ſie aber an Auswärtige hier in der Stadt nicht verkaufen durften, „damit denen Burgern, ſo ſchwerlich Huth und Wache, auch Schatzung und andre Laſt und Beſchwerung tragen müſſen, nicht das Brod aus dem Munde genommen werde und die Fremden allen Vortheil hätten." Endlich hatten ſie auch zu ſehen, daß der Kiſte ihre Gebühren entrichtet würden.

Die Beſichtiger dürrer und geſalzener Fiſche hatten das Fiſchwerk, das ausgeboten wurde, zu beſichtigen und zu prüfen, um Betrug zu verhüten, und damit kein Fiſchwerk in Kalk oder Lauge geweicht

würde, „auch kein Waſſer, darin das Fiſchwerk geweicht, um allerhand Geſtank und Unluſt wegen, auf die Straße, ſondern in die Bach oder ſonſt heimlichen Oerther geſchüttet werden ſolle". —

Stubenmeiſter auf der Steipe oder in der Madtſchafts-geſellſchaft.

In dem Stadthauſe auf dem Markte, die Steipe genannt, beſtand ſeit alten Zeiten eine Geſellſchaft der Honoratioren der Bürgerſchaft, ſowohl zur Beſprechung ſtädtiſcher Angelegenheiten, als zu geſelliger Unterhaltung. Pflichtmäßige Mitglieder derſelben waren die Scheffen und die Rathsglieder; ſodann aber wurden auch andre angeſehene Bürger, gegen Entrichtung der für alle Mitglieder feſtgeſetzten Eintrittsgebühr, in dieſelbe aufgenommen. Von den Scheffen und Rathsherren wurde daſelbſt täglich vorgebracht, „was entweder zu conſultiren, was vor Zeit und Läuff, item was dem gemeinen Nutzen vorträglich, zu befördern, was ſchädlich zu verhüten und andere gemeine und privat conversationes mehr".

Dieſelbe Geſellſchaft hatte, damit ſich zu beſtimmten Zeiten des Tages jedes Mitglied nach Belieben Speiſe und Trank könnte reichen laſſen, eine eigene Wirthſchaft in der Steipe eingerichtet, mit vollſtändiger Bedienung, Stubendienern, einer Köchin, Mägden, verſehen mit allem nöthigen Tiſchgeräthe, Silberzeug, Zinnwerk, Leinwand u. dgl. Zur Beaufſichtigung dieſer Wirthſchaft wurden drei oder vier Stubenmeiſter gewählt, die ungefähr die Geſchäfte einer jetzigen Caſino-Direktion hatten, einer aus den Scheffen, zwei aus den Amtsmeiſtern und einer aus den übrigen Mitgliedern der Geſellſchaft. Dieſelben hatten insbeſondre das Dienſtperſonal zu beaufſichtigen, „ſollten daneben auch Aufſicht haben, daß Alles reinlich und ordentlich und vermöge geſetzter Ordnung, im Kochen, Auf- und Abtragen, Hinſtellen, Waſchen, Scheuern und Säubern zugehe, in Hinſtellen des Silbers und andern Geſchirrs und Vergadern". Dann lag ihnen ob, zu ſorgen, daß Niemand in der Geſellſchaft den Anſtand und die Schicklichkeit verletze, keine unhöfliche Reden (contra bonos mores) führe, nicht fluche, ſchwöre, gottesläſtre, zanke, ſich mit Wein überlade. Jedes Jahr hatte die Geſellſchaft viermal, zu den Frohnfaſten, allgemeine Zuſammenkunft, wo alle Namen der Mitglieder aufgeleſen wurden, „welche abgeſtorben, (ſoll man) in Gott tröſten, neu angenommene einzeichnen, da ſie ihre Mathſchaft Recht nicht erlegt, oder eingeliefert, freundlichen anmahnen, damit Gleichheit gehalten werde".

Von den Zuſammenkünften der Geſellſchaft heißt es: „Man pflegt alle Tage, ausgenommen die vier hohen Feſte, daſelbſt des Mittags Imbes um einen ziemlichen Pfennig nach Gelegenheit der Zeit zu haben,

dazu dann alle Mathſchaftsgeſellen jederweils Macht haben, einen guten Freund oder zween mit dahin zu bringen... Alle Tage aber kommt man zum Unterdrunk, etwa um drey Uhren bis nach der Salve oder Ave Marienglocke zu St. Gangolph; wenn dieſelbige läut, thut man gemein Gebett zu Troſt allen abgeſtorbenen chriſtgläubigen Seelen und ſteht alsdann auf, ungefährlichen zwiſchen fünf und ſechs Uhren gehet man wieder züchtig zu Haus" [1]).

Endlich hatte die Stadt einen Syndicus oder Advokat, der ein Rechtsgelehrter ſein mußte und die Rechte der Stadt allſeitig zu vertreten hatte. Unter ihm ſtand als Gehilfe der Stadtſchreiber und ein Procurator, der, wo es nöthig, vor weltlichen und geiſtlichen Gerichten als Vertheidiger der ſtädtiſchen Gerechtſamen aufzutreten hatte.

Das iſt der erſte und wichtigſte Theil des Statutenbuches in ſeinen Grundzügen, ſoweit dieſelben geeignet ſind, uns ein Bild von dem ſtädtiſchen Regimente zu geben. Der zweite Theil handelt von den verſchiedenen Stadtdienern, die den ſtädtiſchen Officianten zur Ausführung ihrer Obliegenheiten zur Hand zu gehen hatten, iſt von untergeordneter Bedeutung und wird daher hier weiter nicht detaillirt.

Der dritte Theil endlich handelt von verſchiedenen Ordnungen, welche die Bürgerſchaft insgemein betreffen, wie die Ordnung bei Hochzeiten und Beredungen (Verlöbniſſen), bei Kindtaufen, Begängniſſen, bei Gaſtereien, die Gaſſen-, Straßen- und Kettenordnung [2]), die Feuerordnung, die Kleiderordnung u. dgl. Es werden darin vor Allem die Bedingungen für die Aufnahme als Bürger in die Stadt und zum Mitgenuſſe der ſtädtiſchen Freiheiten und Gerechtſamen aufgeſtellt. Dieſe Bedingungen waren hauptſächlich: Bekenntniß der katholiſchen Religion, ehrliche Geburt und untadelhaftes Weſen, Freiſein von Leibeigenſchaft,

---

[1]) Es war dieſes dieſelbe Geſellſchaft, von welcher uns die Gesta Trevirorum bei Gelegenheit des Raubzugs des Albrecht von Brandenburg in unſerm Lande (1552) eine nicht eben erbauliche Scene aufführen. Nachdem Albrecht Kirchen um Trier geplündert, verwüſtet, Pfalzel in Brand geſteckt und Schrecken weit umher verbreitet hatte und nun auf den Markt kam, um Proviant für ſeine Soldaten von dem Magiſtrate zu fordern, hörte er das Geraſſel von dem Würfelſpiel, in welches die Rathsherren in auffallender Theilnahmloſigkeit gegen das Elend umher vertieft waren. Darüber erzürnt, ſchoß Albrecht eine Kugel durch das Fenſter in die Decke des Saales, wo die Herren ſaßen. Albrecht erhielt nunmehr Proviant und die Rathsherren haben zum Andenken über der Stelle, wo die Kugel eingeſchlagen, des Markgrafen Albrecht Inſignien malen laſſen. (Gesta Trev. III. p. 14 et 15).

[2]) An den Straßenecken waren nämlich ſtarke Ringe in den Mauern angebracht, wovon jetzt noch Ueberbleibſel an der Jakobs- und Dietrichsſtraße zu ſehen ſind, und ſtarke Ketten waren in einem der nächſt gelegenen Häuſer niedergelegt, um bei Kriegsläufen die Straßen ſperren zu können.

Erlegung des Bürgergeldes, das im ſechszehnten Jahrhunderte zwölf Goldgulden, ſpäter aber mehr betrug; endlich Ablegung des Bürgereides. Ohne Vorwiſſen und Bewilligung des Rathes aber konnte Niemand zum Bürger aufgenommen werden, jung oder alt, Mann oder Weib, adelig oder nicht adelig. Die zu Bürgern Aufgenommenen wurden in ein eigenes Buch (Bürgerbuch) eingetragen, mit Vor- und Zunamen und mit Angabe der Zeit, wo ſie aufgenommen worden ſind. Die Bürgerrechte werden nun näher dahin bezeichnet, daß alle Bürger gefreit ſind, Fried und Bann haben, geſchützt und geſchirmt werden gegen Gewalt, Unbilligkeit und Schaden, durch den Churfürſten und den Rath. Sie ſollen frei und ungehindert ihre Hantierung treiben können, vor Fremden den Vorgang haben, ohne Weggeld und Hinderniß aus- und eingehen, eine Bannmeile Weges weit, wie von Alters her, ihr Geſchäft betreiben, ſind mit ihrem Bürgergut im Churfürſtenthum zu Waſſer und zu Lande zollfrei. Außerdem ſind ſie theilhaft aller gemeinen Sachen der Stadt, ihrer Gerechtigkeiten, Wege, Stege, Mühlen, Kiſtengefälle, Stadtrenten, Gülten und alles Einkommens, der gemeinen Amtshäuſer, Bruderſchaftshäuſer, und alles deſſen, was der Stadt zugehörig. Wenn daher Mangel entſtehen ſollte an Brod, Wein, Fleiſch, Bier, Holz u. dgl., ſo hatte der Rath die Macht und die Obliegenheit zu ſorgen, daß der Mangel gehoben und den Bürgern geholfen werde. Auch wurde den Bürgern zum Guten jeden Tag von den Bürgermeiſtern und Rathsfreunden ein freies Gehör im Steipengaden gegeben, wo ein Bürger den andern in „Miſſels-, Schuld-, Zwietrachts- und andern Sachen vorbeſcheiden laſſen konnte", um einen Vergleich zu erzielen, den Recurs an das geiſtliche und weltliche Gericht, wenn ein Vergleich nicht zu Stande kam, unbenommen. Es haben auch alle Bürger die Freiheit, daß ſie um keiner Sache willen, die nicht criminell iſt, ohne weiteres feſtgenommen und in unordentliche Gefängniſſe eingeſetzt werden können, ſondern müſſen ein-, zwei- bis dreimal durch den Zender in das Rathhaus eingemahnt werden, drei Tage nacheinander; und kommen ſie dann freiwillig, ſo werden ſie in das bürgerliche Gefängniß eingeſetzt, nach Erkenntniß wieder frei gelaſſen, und darf ihnen danach ſolches Sitzen nicht verwieſen und als Schimpf vorgeworfen werden. Hat ein Bürger ein Haus, einen Garten, ein Erbgut in Lehnſchaft, „ſo ſoll er nicht an ſtund und auf eine Stipps hinausgetrieben werden, man habe ihms dann ein halbjahr zuvor aufgekund und um dero Beſſerung und Blumen halber inmittelſt verglichen, desgleichen ſoll auch keiner den andern hinderliſtig in den Zinſen beſteigen und hinderſetzen, bey willkürlicher Straf".

Was nun die verſchiedenen allgemeinen Ordnungen für die Bür-

gerſchaft insgemein betrifft, ſo wird durch dieſelben nicht allein das öffentliche Leben geregelt, ſondern ſie erſtrecken ſich auch vielfältig in das Familienleben hinein und geben ſittenpolizeiliche Vorſchriften, die in der Jetztzeit, nach völliger Umgeſtaltung des Gemeinweſens, ſo ganz außer Uebung gekommen und dem Andenken der Menge entſchwunden ſind, daß ſie heut zu Tage mit verwunderlichen Augen angeſehen werden. Kein Stadtrath denkt mehr daran und kann nicht mehr daran denken, den Bürgern vorzuſchreiben, wie viel Gäſte höchſtens zu einem Hochzeitsmahl geladen werden dürften, welche Zahl von Gerichten und Aufträgen dabei nicht überſchritten werden ſolle, wie viel Stunden das Mahl dauern dürfe; ebenſo wenig kann er daran denken, durch eine vorgeſchriebene Kleiderordnung dem übermäßigen Luxus und der Kleiderpracht entgegen zu wirken, vorzuſchreiben wieviel Seide höchſtens ein Bürger an ſeinem Anzuge haben und wieviel Ringe er tragen dürfe, aus dem einfachen Grunde, weil Niemand ſich ſolche Vorſchriften gefallen laſſen und Keiner ſich daran kehren würde. Im ſechszehnten Jahrhunderte aber konnte dies Alles geſchehen und iſt geſchehen, weil das Gemeinweſen einer ſtädtiſchen Bürgerſchaft damal ein ganz andres geweſen iſt, als es jetzt, nach Auflöſung aller Bande der chriſtlich germaniſchen Geſellſchaftsverfaſſung durch die franzöſiſche Revolution, vor uns liegt. Das Gemeinweſen jener Zeit gab dem Bürger mehr Schutz und Sicherheit des Auskommens und Wohlſtandes, mehr Rechte und Anſprüche, und durfte daher auch Anfordrungen für ſein Verhalten an ihn ſtellen, die unſrer Zeit als eine Beeinträchtigung der perſönlichen Freiheit vorkommen würden. Mit der perſönlichen Freiheit aber hat es eine eigene Bewandtniß. Der freieſte Menſch iſt der Wilde in den Urwäldern Amerika's; er thut, was er will, kein Geſetz und keine Obrigkeit hindert ihn daran. Allein er iſt, eben weil er der freieſte iſt, auch der hilfloſeſte und elendeſte, weil er iſolirt, außer allem geſellſchaftlichen Verbande daſteht, alſo auch von Niemanden Hilfe, Schutz und Unterſtützung zu erwarten hat. Nur in der Geſellſchaft iſt es dem Menſchen möglich, jenes Maß von phyſiſcher, geiſtiger und ſittlicher Wohlfahrt zu erreichen, deſſen ſeine Natur fähig iſt und das zu erreichen er von Gott die Beſtimmung hat. Jede Geſellſchaft aber beruht auf Gegenſeitigkeit der Leiſtungen aller Einzelnen gegen einander; jeder opfert den Theil ſeiner Unabhängigkeit an die Geſammtheit hin, der mit einem Gemeinweſen, einer geordneten Geſellſchaft, alſo auch mit dem eigenen Wohle, unverträglich iſt, und erhält dafür von der Geſammtheit Schutz und Sicherheit für jenes Maß von Freiheit und Unabhängigkeit, ohne welches er elend und verlaſſen ſein würde. Bietet nun eine Geſellſchaft, ein Gemeinweſen der Vortheile und Be-

rechtigungen viele, dann können auch verhältnißmäßig die Ansprüche an die einzelnen Glieder gesteigert werden. Das war aber bei dem Städte- und Gemeindewesen in früherer Zeit der Fall; und wenn daher bei den reichern Mitteln in jener Zeit die Stadt Trier einem durch Unglück verarmten Bürger mehr leistete, als dies in unsrer Zeit möglich ist, so hatte sie auch um so mehr Recht, alles das zu bestrafen, was eine verschuldete Verarmung herbeizuführen geeignet war. Die Einheit der Religion, des heiligsten und festesten Bandes jeder Gesellschaft, die gemeinsamen Interessen der Bürgerschaft vereinigten alle einzelne Glieder des Gemeinwesens, Individuen und Familien, wie zu einer großen Familie; die Bürgermeister und Rathsherren waren daher mehr Väter, als Beamte der Stadt und der Bürger, ordneten gesellschaftliche Verhältnisse mehr im Geiste und in der Weise eines patriarchalischen Regimentes, mehr in väterlicher Fürsorglichkeit, als mit Befehl und Machtgebot eines Gesetzgebers. Demgemäß richtete der Magistrat bei Aufstellung der gemeinen Ordnungen der Bürgerschaft sein Augenmerk auf die öffentliche Sittlichkeit, wie auf den Wohlstand der Bürger, die ohnehin auch nicht von einander zu trennen sind, verwarnte, verbot und bestrafte, was jener und diesem in unmäßigem Aufwande, in Gastereien, Trinkgelagen, Nachtsschwärmen, Kleiderpracht u. dgl., in gleichem Maße verderblich sein mußte. Bei den deutschen Schriftstellern und in den Reichspolizeiordnungen des sechszehnten Jahrhunderts begegnen uns vielfältige Klagen über unmäßiges Trinken, das Zutrinken und unsinnige Kleiderpracht, mit Aufforderungen an die Obrigkeiten, diesem, Sitten und Wohlstand gleich verderblichen Unwesen entgegen zu wirken [1]). Aufwand und Unmäßigkeit traten aber besonders hervor bei Eheverlöbnissen, Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen und Jahrgedächtnissen, und haben daher Reichs-

---

[1]) So handelt die „Reformation guter Polizei" für das deutsche Reich vom Jahre 1530 ausführlich „von unordentlicher und köstlicher Kleidung", schreibt eine Kleiderordnung für die verschiedenen Stände und Klassen der Gesellschaft vor; ebenso über die böse Sitte oder das Laster des „Zutrinkens", wo um die Wette getrunken wurde, der Eine den Andern drängte und trieb zum Austrinken voller Becher, bis gänzliche Trunkenheit eingetreten war — „auch solch Laster den Teutschen, deren Mannheit von Alters hoch berühmt, bey allen frembden Nationen verächtlich." Ebenso gibt die „Reformation guter Polizei" auf dem Reichstage 1548 verschärfte Verbote des Lasters des Zutrinkens, als „einer Ursache allen Uebels, das dem Menschen an seiner Seelen, Seligkeit, Ehren, Gunst, Vernunfft, langem Leben und Mannheit nachtheilig;" gibt Verordnungen gegen das Ueberhandnehmen der Kleiderpracht bei Fürsten, Grafen, Edelleuten, Bürgern und Bauern, indem es darin so weit gekommen war, daß die Stände kaum mehr von einander zu unterscheiden waren. (Siehe die Reichstagsabschiede von Müller, II. Theil, S. 336—340, Tit. VIII—XXIII; daselbst S. 593—595, Tit. VIII—XV).

tage sich genöthigt gesehen, reichspolizeiliche Ordnungen für alle diese Gelegenheiten zu geben. Einen Rester solcher Polizei im ganzen Reiche sehen wir auch hier in unserm Statutenbuche, und glaube ich, angesichts der bittern Klagen der Reichstage über die Allgemeinheit des Aufwandes und der Unmäßigkeit in deutschen Landen, daß das Statutenbuch den Trierern etwas zu wehe gethan hat, wenn es sagt, „die verderblichen Unordnungen in den Kindtaufen mit Anstellung groser Pracht im Essen und Trinken und übermäßigen Ausschmückung .... seien an keinigerley Orth in solcher Maasen, wie allhier eingerissen und bräuchig. —" Immerhin waren die Bürger zu Trier in dem Aufwande bei Gastereien von der Einfachheit der Vorfahren abgekommen, indem der Rath vorschreibt, Vornehmere sollten zu Hochzeiten nicht über 50 oder 60 Personen einladen, dabei nicht über 6 Gerichte, die Bürger nicht über 4 oder 5 aufsetzen, und daß eine Hochzeit nicht über zwei Tage dauern solle. Ernstlich verbietet er dabei das nöthigende Zutrinken, unter willkürlicher Strafe des Raths; dann ferner: „Hiebey wollen wir auch das nachts getrinck und unordentliches nachtgeschnaders mit juckſen, laufen, werfen und anderer Ungebühr, gleicher Gestalt bey willkührlicher Straf verbieten." Dann gegen Völlerei überhaupt, bei was immer für einer Gelegenheit: „Derohalben verordnen wir hiemit, daß wo jemand sich mit Wein dermasen überladet und gespüret wird, daß ihm am Verstand, Sprache und Gang mangelt, oder die Natur die übrige Weine nicht vertragen mag, derselbe soll, wenn es bey Tag geschehe, zwei Flor. rotat. zur Strafe geben, geschieht es bey Nacht nach dem Glockengeleithe zu St. Gangolph, gleicher Gestalt zwei Rotat oder aber in der That und in den Früchten erfunden, in's Hund- oder Narrenhäuschen gesetzt werden, bis er wieder nüchtern und zu Verstand käme, solle ihm ein guter Cavillant zur Strafe gelesen werden."

Der in den zwei letzten Kapiteln dargelegten „neuen Rathsordnung" des Erzbischofs Jakob v. Eltz, wie den auf ihr als Grundlage errichteten Statuten und Stadtordnungen gemäß, die, im Ganzen genommen, bis zur Auflösung des Churstaates zu Recht bestanden haben, lag das unmittelbare städtische Regiment in den Händen des vom Churfürsten ernannten Statthalters und des Magistrats. Zum Statthalter wurde in den letzten Zeiten in der Regel ein Domherr genommen, und zwar meistens der Domdechant, und hatte derselbe, wenn er den Sitzungen des Stadtraths beiwohnte, den Vorsitz in denselben. Der Stadtrath selbst bestand aus zwei Bürgermeistern, einem Stadtschultheiß (praetor), sieben Scheffen und zwanzig Amtsmeistern, und befaßte in dieser Zusammensetzung

ſowohl die Gerichts-, als Polizei- und Verwaltungsbehörde in ſich. Eigentliche Gerichtsbehörde in demſelben war aber der Scheffenrath, d. i. der Schultheiß und die ſieben Scheffen; dieſe mußten daher auch Alle Rechtsgelehrte ſein, wurden von dem Churfürſten gewählt und bildeten das Hochgericht — die erſte Inſtanz — in Civil- und Criminalſachen.

Von den zwei Bürgermeiſtern war der eine regierender Bürgermeiſter, auch erſter genannt, der andre Proconſul, der jedes Jahr von dem Stadtrathe aus ſeiner Mitte gewählt, von dem Churfürſten beſtätigt, und dann das folgende Jahr regierender oder erſter Bürgermeiſter wurde. Die Wahl war ſo geordnet, daß der Proconſul oder der künftige Bürgermeiſter abwechſelnd jetzt aus den Rathsſcheffen, dann aus den Stadträthen gewählt wurde.

Von den Stadträthen, zwanzig an der Zahl, hatte der Churfürſt fünf zu ernennen; die übrigen fünfzehn wurden von den Zünften gewählt und von dem Churfürſten beſtätigt, und waren zugleich auch Amtsmeiſter oder Vorſteher der betreffenden Zünfte. Dieſelben konnten aus Rechtsgelehrten, aber auch andern angeſehenen und unbeſcholtenen Männern genommen werden.

Der Magiſtrat hatte endlich noch zum Mitgliede die Stadtſchreiber, denen aber kein Stimmrecht zuſtand.

Auf dem Rathhauſe war eine Capelle eingerichtet, in welcher jede Woche einmal am Tage der Rathsſitzungen Gottesdienſt gehalten wurde. In dieſer Capelle ſtand bis zum Jahre 1798 ein Altar, der dem heil. Tieriſchen Martyrer Palmatius geweiht war, und an welchem eben vor den Sitzungen eine h. Meſſe geleſen wurde, der die Rathsmitglieder beiwohnten, um mit Gott und Gebet ihre Berathungen zu beginnen. Am Feſte des h. Palmatius aber (den 5. Oktob.) und an dem St. Killianstage (den 8. Juli), an welchem letztern die Bürgermeiſterwahl ſtattfand, wurde von dem Pfarrer von St. Gangolph, in deſſen Pfarrei das Rathhaus lag, ein Hochamt in dieſer Capelle geſungen [1]). Als im Frühjahre 1798 die neuen Behörden nach franzöſiſch-republikaniſchem Schnitte zu Trier eingeführt wurden, hat man jenen Altar aus der Capelle des Rathhauſes entfernt und den frommen Gebrauch der Vorfahren verabſchiedet. Der Gebrauch aber hatte bis dahin Zeugniß abgelegt von der religiöſen Geſinnung der Honoratioren der Stadt, die allen ihren Verrichtungen, öffentlichen wie privaten, eine religiöſe Weihe zu geben wußten, die Religion ihr ganzes

[1]) Die Abhaltung eines Hochamtes an dieſem Tage iſt am 1. Oktob. 1720 angeordnet worden. Gest. Trevir. III. p. 223.

Leben und Wirken durchdringen und heiligen ließen. Die Revolution hat erschrecklich viel von jenen Einrichtungen im öffentlichen und im Familienleben unsrer Voreltern zerstört oder säculariſirt (verweltlicht), hat die Religion und gottesdienstliche Handlungen fast ausschließlich in die vier Mauern der Kirchen gebannt.

Die sämmtlichen Mitglieder des Magistrats bildeten auch das Direktorium der obererzstiftischen weltlichen Landstände und hatten als solches die landschaftlichen Angelegenheiten zu Zeiten, wo der Landtag nicht versammelt war, zu besorgen. Als landschaftliches Direktorium bezogen dieselben in letzter Zeit jährlich an Remuneration 4000 Rthlr., als Magistratsglieder 3000, im Ganzen 7000 Rthlr.

Von diesem Gehalte bezogen vorab die

beiden Bürgermeister	292	Rthlr.	—	Alb.
der landschaftliche Syndicus	596	„	33	„
der Stadtrentmeister	148	„	—	„
der Stadtbaumeister	66	„	36	„
der Stadtschreiber als landschaftlicher und als städtischer Secretär	675	„	—	„

Der Rest von 5221 Rthlr. 39 Alb. wurde von den übrigen Magistratsgliedern zu gleichen Theilen bezogen.

Die acht Rathsscheffen hatten aber in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Hochgerichts und Scheffenstuhles ihre besondre Besoldung und besondre Bezüge (jura); ebenso auch hatten die Stadträthe als Vorsteher der Zünfte noch verschiedene Emolumente und Gebühren von den betreffenden Zünften. Der Stadtsyndicus und andre Rathsherren erhielten, wenn besondre Commissionen gebildet und außerordentliche Arbeiten ihnen übertragen wurden, hievon auch besondre Diäten und Vergütungen. Der Stadtschreiber bezog von jedem Zeugnisse, dem das Stadtsiegel aufgedrückt wurde, 18 Alb., von jedem Passe 6, nebst verschiedenen kleinern Accidenzien, und hatte außerdem von der Stadt Vergütung aller Schreibmaterialien und Abschriftsgebühren in städtischen Angelegenheiten zu beziehen.

Das war das städtische Regiment zu Trier seit der Sentenz Kaiser Rudolph II und der Ausführung derselben durch den Erzbischof Jakob v. Eltz im Jahre 1580 bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts. Der Freiheiten besaß die Stadt noch genug, namentlich dem väterlichen Regimente des geistlichen Landesfürsten gegenüber, das, wie allbekannt, weit lieber Billigkeit und Milde, als strenges Recht vorwalten ließ. In innerer Ruhe und in Frieden lebte seit jener Zeit die Stadt; auch war allen Conflikten zwischen dem Magistrate und der Regierung wie der Polizei zum Voraus vorgebeugt, indem die Regier-

ung ihren Vertreter im Magiſtrate hatte und die Polizei von Statthalter und Rath ſelbſt gehandhabt wurde.

LV. Kapitel.

Die Begräbnißſtätten der Stadt Trier.

Bekannt iſt das alte römiſche Geſetz der XII Tafeln, welches Leichname innerhalb der Stadt zu beerdigen verbot (Hominem mortuum in urbe ne sepelito). War dieſes Geſetz auch zunächſt für die Stadt Rom gegeben, ſo iſt es aber auch danach auf die Städte des römiſchen Reichs überhaupt ausgedehnt worden, um ſo mehr auf die Augusta Trevirorum, als dieſe Stadt ſehr bald nach Kaiſer Auguſtus ganz nach römiſcher Weiſe eingerichtet worden iſt. Die Begräbnißſtätten der römiſchen Städte waren daher regelmäßig vor den Stadtthoren, meiſtens an den Straßen und Wegen; reiche Familien hatten wohl auch geſondert eigene Grabſtätten in ihren Gärten oder bei Landhäuſern in der Nähe der Städte. Ferner iſt bekannt, daß die Griechen und Römer die Todten verbrannten, die Aſchen in Krüge, Urnen, ſammelten, in die Erde legten, einen Hügel darüber aufwarfen und Grabſteine mit Inſchriften darauf ſetzten, den vorbeilaufenden Straßen und Wegen zugekehrt.

Da die Stadt Trier unter den Römern nach Norden hin unbezweifelt nicht weiter auslief, als bis zur Porta nigra (das Römerthor), ſo iſt ſchon aus der angegebenen allgemeinen Sitte in römiſchen Städten ein Begräbnißort ziemlich genau bezeichnet, nämlich zu beiden Seiten der durch das Römerthor auslaufenden Straße. Vielfältige Ausgrabungen bei Aufführung von Neubauten, unmittelbar vor dem Römerthore zu beiden Seiten, bis gegen St. Maximin und St. Paulin ſich erſtreckend, haben die thatſächlichen Beweiſe geliefert, daß zu beiden Seiten der jetzigen Straße, die bis über die letzten Häuſer der Vorſtadt hinaus noch dieſelbe Lage mit der römiſchen hat, eine ziemlich lange Strecke hindurch, und ſeitwärts bis gegen Maximin, Paulin und Maar, eine Begräbnißſtätte geweſen iſt. Auch hat es den Anſchein, wenigſtens nach den bis jetzt gemachten Ausgrabungen, daß ſich hier nur vorchriſtliche (heidniſche) Grabſtätten finden, indem noch keine Spuren chriſtlicher Begräbnißweiſe in der Nähe dieſer Straße entdeckt worden ſind [1]).

---

[1]) Man ſehe das Schriftchen des Herrn Schneemann, „das römiſche Trier und die Umgegend.“ S. 4—9.

Ebenſo haben Ausgrabungen ſeitwärts der Straße, die durch St. Matthias führt, zu beiden Seiten, die Thatſache feſtgeſtellt, daß auch nach der Südſeite der Stadt vor den Mauern derſelben eine große Begräbnißſtätte geweſen iſt und bezeichnen daher, mit Rückſicht auf das römiſche Geſetz, auch ungefähr, bis wohin ſich die Stadt in römiſcher Zeit nach Süden hin erſtreckt habe, nämlich bis zu den erſten Häuſern der jetzigen Vorſtadt St. Matthias [1]).

Der Tod war den Heiden das Ende aller Dinge, war Vernichtung des Menſchen; ſelbſt die Beſſern unter den Römern, ein Cato, Cicero, Cäſar, Seneca u. A., glaubten nicht an Fortdauer nach dem Tode. Ein Abbild dieſer troſtloſen Anſicht von dem Lebensende war das Verbrennen der Todten. Das Chriſtenthum brachte eine ganz neue Lebensanſchauung in die Welt, gemäß welcher der Tod nicht ſo ſehr als das Ende des Lebens, denn als vielmehr Uebergang in ein neues, ewiges Leben erſcheint, als ein Schlaf, auf den einſt Auferſtehung folgen wird. Daher nennt die chriſtliche Sprache auch die Begräbnißplätze der Chriſten Cömeterien (κοιμετηρια) Schlaf- oder Ruheſtätten, nennt ſterben (dem Herrn) entſchlafen. Daher haben die Chriſten auch ſeit den erſten Zeiten die Sitte des Verbrennens der Todten verabſcheut und die dem Glauben an die Fortdauer nach dem Tode mehr entſprechende Sitte der Juden, die Todten zu beſtatten, beibehalten [2]). Dagegen aber in der Wahl der Begräbnißſtätten haben die Chriſten ebenſo wie die Heiden ſich an das beſtehende Geſetz gehalten, und ihre Todten ebenfalls außerhalb der Städte beerdigt, wie ſolches aus unzähligen Stellen der Märtyrerakten zu Rom zu erſehen iſt. Alle bisher bei uns zu Trier aufgefundenen chriſtlichen Grabmähler aus der römiſchen, vielleicht auch noch zum Theil fränkiſchen Zeit, ſind in der Nähe der älteſten Trieriſchen Kirchen vor den Stadtmauern, zu St. Paulin, St. Maximin und St. Matthias ausgegraben worden, wie man erſehen kann aus den bei Brower, Hontheim, Aler. Wiltheim und Schmitt mitgetheilten Inſchriften und Symbolen auf Grabſteinen. Als chriſtliche Grabſteine ſind ſie aber erkennbar durch das Monogramm (Namenszug) Chriſti mit den griechiſchen Buchſtaben A—Ω ($\chi\rho\iota\sigma\tau\sigma\varsigma\ \alpha\ \kappa\alpha\iota\ \omega$ = Chriſtus der Erſte und der Letzte, oder das Monogramm ohne jene zwei Buchſtaben, oder 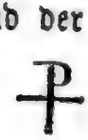 , oder jenes Monogramm mit zwei zu den Seiten deſſelben

[1]) Siehe daſelbſt S. 6—9.

[2]) Siehe Fleury discipl. pop. Dei. Tom. I. p. 89 et 90.

stehenden sich zugekehrten Tauben, oder einen Fisch (*ἰχθυς = Ιησους χριςος θεου υἱος σωτηρ*).

Die Thatsache, daß unsre ältesten Kirchen außerhalb der Stadt gestanden haben, die des heil. Paulin, die des heil. Maximin (vorher St. Johann) und St. Eucharius (St. Matthias), und daß um diese ältesten Kirchen sich die christlichen Grabstätten in der römischen Zeit befunden haben, ist ein Moment, das zu Gunsten der Tradition von den Trierischen Märtyrern spricht. Bekannt ist ja, daß die Christen frühe schon Kirchen über den Gräbern der Märtyrer errichtet und über ihren hh. Reliquien den Gottesdienst abgehalten haben. Diese Gräber aber befanden sich, dem römischen Gesetze gemäß, außerhalb der Städte, unweit der Mauern, an den Straßen und Wegen. Bekannt ist ferner, wie groß die Ehrfurcht und Liebe der Christen gegen die Märtyrer gewesen und wie groß das Verlangen, neben den hh. Gebeinen derselben zur Erde bestattet zu werden [1]). Unsere ältesten Kirchen zu Trier und die ältesten christlichen Begräbnißstätten befinden sich also eben an den Stellen, an welchen sie nach allgemein bekannten historischen Thatsachen auf das Vorhandensein von Mätyrergebeinen schließen lassen. Dieses wird nun auch bestätigt durch eine im Jahre 1824 auf dem Kirchhofe zu St. Paulin (in dem Beringe der alten Kirche) ausgegrabene Grabschrift, die der sel. Pastor Schmitt in seinem Werke über die Paulinskirche mitgetheilt und trefflich commentirt hat [2]). Namentlich ist von ihm mit allem Rechte hervorgehoben,

---

[1]) Mira semper Christianorum pietas et cura fuit, *ut proxime sanctorum Martyrum ossa requiescere sibi post mortem liceret* etc. Fleury, discipl. pop. Dei. c. 21.

[2]) Die Grabschrift ist aber:

VRSINIANO SVBDIACONO SVB HOC TVMVLO OSSA
ϘVIESCVNT ꝏ ꝓVI MERVI SANCTORVM SOCIARI SEPVL CRI(S)
ꝓVEM NEC TARTARVS ꝼ VRENS NEC SAEVA POENA NOCEBIT
LVDV
HVNC TITVLVM POSVIT LA DVLCISSIM CONIVX
ΔRΔVΔKΔD ∘ VIXIT ∘ ANNIS XXXIII

Dem Subdiacon
Ursinianus ruht das Gebein hier unter dem Hügel,
Welcher verdiente gesellt zu sein zu den Gräbern der Heil'gen,
Den des Tartarus Wuth und grause Strafe nicht schädigt,
Ludula hat den Stein ihm gesetzt, sein süßestes Ehweib.
Er starb am fünften vor den Kalenden des Dez.; er lebte 33 Jahre.

daß zu der Zeit, wo jene Grabſchrift angefertigt worden iſt, man unter Sancti eben nur Märtyrer verſtanden habe, und daß die Worte der vorliegenden Grabſchrift auffallend entſprechen einer klaſſiſchen Stelle in einer Rede des Maximus, Biſchof von Turin, zu Anfange des fünften Jahrhunderts, wo es heißt: „Denn deshalb iſt dieſes von unſern Vätern vorgeſehen worden, daß wir unſre Leiber zu den Gräbern der Heiligen geſellen, damit während der Tartarus jene fürchtet, uns die Strafe nicht treffe, und während jenen Chriſtus leuchtet, von uns die Nacht der Finſterniß entfliehe [1]).

Wie lange noch nach dem Untergang der römiſchen Herrſchaft in unſerm Lande das römiſche Geſetz, die Leichen außerhalb der Städte zu begraben, bei uns in Kraft geblieben ſei, darüber fehlen uns die Nachrichten. So viel iſt gewiß, die chriſtliche Anſchauung von dem Tode, der Glaube an die Gemeinſchaft der Lebenden mit den Verſtorbenen, an die Ueberleitung des Verdienſtes guter Werke, des Meßopfers, des Gebetes der Kirche und der einzelnen Gläubigen auf die Hingeſchiedenen, endlich die alt chriſtliche Sitte, Kirchen über den Gräbern der Märtyrer zu errichten, um auch leiblich Denen nahe zu ſein, mit welchen man ſich durch die heiligen Bande des Glaubens, der Liebe, der Verehrung und Hoffnung verbunden fühlte, mußte eine nahe und innige Verbindung der chriſtlichen Begräbnißſtätten mit den Kirchen außerordentlich begünſtigen. Ohne Zweifel wird daher auch bald unter fränkiſcher Herrſchaft zu Trier — etwa im ſechsten Jahrhunderte — wo das römiſche Geſetz über das Begräbniß allmälig in Abgang kam, dagegen die chriſtliche Anſchauung von der Gemeinſchaft der Gläubigen auch nach dem Tode die ganze Geſellſchaft immer mehr durchdrang, die Sitte aufgekommen ſein, rings um die Kirchen auch innerhalb der Stadt zu beerdigen und hiezu einen eigenen Bering einzufriedigen (Kirch- oder Friedhöfe). Ja, im weitern Verlaufe des Mittelalters iſt man noch weiter gegangen und hat ſelbſt innerhalb der Kirchen beerdigt, ungeachtet eine Menge Concilien dieſes verboten haben, und zwar ſo, daß nur ſelten, und zwar zu Gunſten ſolcher Perſonen, die ſich um die Kirche beſonders verdient gemacht haben, eine Ausnahme ſtatthaft ſein ſollte. Andere Canones machen die Geſtattung von der beſondern Erlaubniß des Biſchofs abhängig. Geiſtliche, Patrone und obrigkeitliche Perſonen durften aber meiſtens in den Kirchen beerdigt

[1]) Nam ideo hoc a majoribus provisum est, *ut sanctorum ossibus* nostra *corpora sociemus*, ut, dum illa *tartarus* metuit, nos *poena* non tangat, dum illis Christus illuminat, nobis tenebrarum caligo diffugiat.

werden. Die Klöster beerdigten meistens in ihren Kreuzgängen; Aebte und Aebtissinen wurden in den Kirchen beerdigt.

Zu Trier waren viele Jahrhunderte hindurch, d. i. seit der fränkischen Zeit bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts, die Begräbnißstätten für die Pfarreien in der Stadt an den Pfarrkirchen selbst gewesen. Die St. Gangolphskirche hatte am aller wenigsten freien Raum rings umher, und hat diese Pfarrei daher auch meistens in der Kirche selbst begraben, woher denn auch bei der Restauration dieser Kirche im Jahre 1845 eine so große Masse Todtengebeine ausgegraben wurden. Auch der enge Raum vor der Kirche wurde zum Begraben benützt. Auch die an den römischen Flügel des churfürstlichen Pallastes angelehnte St. Laurentiuskirche hat um sich her ihren eigenen Kirchhof gehabt, woher denn auch bei der Umgrabung der Fundamente der Basilika in den Jahren 1851 — 1854 viele Gebeine und Grabsteine zum Vorschein gekommen sind. So war es auch an der alten Pauluskirche (auf dem Irminen-Freihofe) und der frühern Gervasiuskirche auf dem Engelberge (nahe am Altthore); bei der St. Antoniuskirche sind jetzt noch Spuren des Pfarrbegräbnisses in Leichensteinen zu sehen. In der Liebfrauenkirche befanden sich bis zu Anfange der siebenziger Jahre des vorigen Jahrhunderts viele Gräber, weil dorthin die Geistlichen des Domstifts beerdigt wurden. Links am Dome war früher eine Capelle (des h. Andreas) angelehnt, wo die Leichen aus dem zahlreichen Dienstpersonal der Domgeistlichkeit beerdigt zu werden pflegten, und sind dort bei der Abgrabung der Seitenmauer vor ungefähr sieben Jahren viele Gebeine zum Vorschein gekommen. Das Stift St. Simeon hatte einen eigenen kleinen Kirchhof, Bartholomäuskirchhof genannt, für das Dienstpersonal; die Stiftsgeistlichen selbst wurden in dem Erdgeschosse der St. Simeonskirche beerdigt.

Wohl nur der geringste Uebelstand des häufigen Begrabens in unsern städtischen Pfarrkirchen war das fortwährende Aufreißen der Bodenplättung und die stehenden Unebenheiten des Fußbodens, die dadurch herbeigeführt wurden. In sanitätspolizeilicher Hinsicht mußte dasselbe als ein großer Uebelstand betrachtet werden, und müssen wir es auch noch aus dem Grunde tadeln, weil die Kirchenfabriken sich das Begräbniß in den Kirchen bezahlen ließen, und eine Grabstätte in der Kirche daher nur den Reichern und Vornehmen zu Theil werden konnte, was den Aermern leicht zum Anstoße gereichen konnte. Daher hat denn der Churfürst Clemens Wenceslaus unter dem 30. März 1778 durch eine eigene Verordnung das Beerdigen in allen dem Gottesdienste bestimmten Kirchen und Capellen verboten. Es heißt nach dem Eingange. „Da das besonders in unsern Haupt- und Nebenstädten fast

allgemein gewordene Beerdigen der Todten in die dem Dienste des Allmächtigen gewidmeten Gotteshäuser nicht nur dem Gebrauche der ersten Christenheit und mehren kanonischen Verordnungen zuwiderläuft, sondern auch nach der einstimmigen Erkenntniß aller Aerzte, wegen den darin eingeschlossen bleibenden bösen Ausdünstungen der menschlichen Gesundheit äußerst nachtheilig und gefährlich ist: so wollen Wir, daß solches in allen sowohl Pfarr- als Klösterlich- und sonstigen Kirchen, so wie auch in allen dem Gottesdienst gewidmeten Capellen von nun an abgestellet sein und bleiben soll; befehlen mithin sämmtlichen Pfarrern und sonstigen geistlichen Vorstehern bei Vermeidung Unsrer Ungnade und scharfer arbitrarischer Strafe dergleichen Beerdigungen in Zukunft nicht mehr zu gestatten, den vorgesetzten Unsern geistlichen und weltlichen Stellen und Obrigkeiten aber auf dessen Festhaltung genaueste Aufsicht zu tragen". In den weitern Bestimmungen wird erklärt, daß Testamente, Codicille oder sonstige letzte Willensmeinungen, die bereits gemacht wären oder vielleicht noch gemacht würden und eine dieser Verordnung zuwiderlaufende Anordnung enthielten, in diesem Punkte ohne alle Gültigkeit und Rechtskraft sein sollten. Ebenso sollten an Kirchen und Klöster gemachte Schenkungen und Vermächtnisse, sofern sie die verbotene Bedingung eines Begräbnisses in der Kirche enthielten, null und nichtig sein, und die Erben jene Bedingung nicht vollziehen dürfen, sondern den Armenhäusern das Vermächtniß übergeben. Ausgenommen von diesem Verbote sollen nur die Familien sein, welche in Kirchen ordentlich gewölbte eigene Grabstätten oder Grüfte besitzlich hergebracht haben; jedoch dürfen dieselben in diesen Grüften nur unter der Bedingung beerdigen lassen, daß vorher eben diese Gewölbe mit inwendig von einander abgetheilten besondern Zellen ausgemauert, in diese die mit ungelöschtem Kalk zu belegenden Leichen geschoben, dann die Mündungen jeder dieser Zellen mit Schlußsteinen auf das genaueste verschlossen und nicht eher als nach Verlauf von 30 Jahren hinwiederum geöffnet werden sollen. Neue Familiengrüfte sollen nur mit ausdrücklicher Erlaubniß des Churfürsten in Kirchen angelegt werden dürfen. Die Klöster und Stifte sollen in ihren Kreuzgängen und sonst außerhalb der Kirche die aus ihrer Mitte verstorbenen Geistlichen beerdigen. Wo die Kirchhöfe in Städten oder sonst zu klein sind und die Gräber zu früh geöffnet werden müssen, sollen dieselben entweder, wie zu Coblenz geschehen, vor die Stadt verlegt oder doch solche in abgelegene, die Wohnungen und Straßen nicht nahe berührende Plätze eingerichtet werden [1]).

---

[1]) *Blattau*, statuta etc. vol. V. p. 243—245.

Der damalige Paſtor von St. Gangolph und erzbiſchöflicher Conſiſtorialrath A. Philippi, erzählt ein Zeitgenoſſe, war einer der Erſten, auf die dieſe Verordnung angewandt wurde, indem derſelbe nicht in der Kirche, ſondern auf dem kleinen Beringe vor derſelben zum Markte zu ſein Grab erhielt. Der Churfürſt hat aber bald danach eine Ausnahme zu Gunſten der Pfarrer gemacht, und iſt daher der Nachfolger des Philippi, der Exjeſuit Anton Topp, den 14. April 1783 in der Kirche und zwar vor dem Altare des h. Sebaſtian, deſſen Verehrung er durch ein eigenes Andachtsbuch für die Sebaſtiansbruderſchaft ſehr gefördert hatte, begraben worden.

Die Folge des Verbotes der Beerdigung in den Kirchen trat aber ſehr bald hervor, die nämlich, daß die einzelnen Pfarrkirchhöfe nicht Raum genug zur Unterbringung der Leichen boten. Zuerſt machte ſich dies fühlbar an der Gangolphskirche, die von allen am wenigſten freien Bering hat; es war daher auch der eben genannte Pfarrer Topp von St. Gangolph, der bald nach dem Erlaſſe der churfürſtlichen Verordnung dahin wirkte, daß hinter der Metzelgaſſe auf dem Zuckerberge ein großes Feld angekauft wurde zur Anlegung eines für alle Pfarreien der Stadt gemeinſchaftlichen Kirchhofes. Am 5. Nov. 1781 iſt derſelbe von dem Weihbiſchofe J. N. v. Hontheim eingeweiht worden. Um 9 Uhr Vormittags erſchien an dem Platze, um das Zuſammenſtrömen zu vieler Menſchen zu verhindern, die Bürger-Schützencompagnie, Schützen, die man Letzgeſellen nannte, von den „Letzen“ oder breiten gelbledernen Wehrgehängen, an welchen ſie ihre großen Säbel trugen. Um halb 10 Uhr kamen daſelbſt auch die Stadtmagiſtratsherren mit ihren ſcharlachrothen Mänteln an, vor ihnen her die Stadtdiener mit dunkelrothen Mänteln und Hellebarden. Sodann folgte die Stadtgeiſtlichkeit, ausgegangen von der Wohnung des Weihbiſchofs (die „Kapp“) am Neptunsbrunnen, welcher der Weihbiſchof mit ſeiner Geiſtlichkeit folgte. Nach beendigter Einweihung wurde in der nahen Hoſpitalskirche zu St. Jakob ein feierliches Hochamt gehalten.

Indeſſen lange Gewohnheit haftet tief, insbeſondre auf religiöſem Gebiete, zumal, wenn ſie ihre Wurzeln in natürlichen und löblichen Wünſchen des menſchlichen Herzens hat. Daß aber das chriſtliche Gemüth die hingeſchiedenen Theuern in der Mitte der Pfarrgenoſſen, an der Pfarrkirche, zu behalten wünſche, braucht nicht bewieſen zu werden. Die Bürgerſchaft von Trier war mit dem neuen Kirchhofe nicht zufrieden; daher hatten ſchon am Tage vor der Einſegnung Verſammlungen der Zünfte auf den Zunfthäuſern ſtattgefunden, waren Bittſchriften an den Churfürſten aufgeſetzt worden, daß wenigſtens

den Pfarreien der Stadt, die auf ihren bisherigen Kirchhöfen Raum genug zur Unterbringung ihrer Leichen hätten, gestattet werde, an ihren Kirchen zu beerdigen. Da in demselben Jahre 1781 bei großer und anhaltender Hitze die Ruhr zu Trier ausbrach und auch in dem nächst folgenden Jahre große Sterblichkeit herrschte (während vier Wochen sind fünfhundert Menschen gestorben), und in Folge davon auch der neue Kirchhof bald zu klein wurde, erhielten die Pfarreien, mit Ausnahme von St. Gangolph, wieder die Erlaubniß, auch auf ihren besondern Kirchhöfen zu beerdigen. Einzelne Leichen der Gangolphspfarrei wurden bei St. Paulus beerdigt.

Als im Herbste des Jahres 1792 die Preußen von ihrem unglücklichen Feldzuge gegen die Franzosen in der Champagne zurückkehrten und eine schreckliche Sterblichkeit unter ihnen herrschte, so daß fast jeden Morgen viele Leichen auf einem Rüstwagen aus der Stadt gefahren werden mußten, hat man dieselben in dem Schießgraben, linker Seite des Martinsthores beim Ausgehen, einscharren müssen. Viele östreichische Soldaten, die in den Jahren 1792—1794 hier gestorben, sind auf der andern Seite desselben Thores im Stadtgraben, wegen Ueberfüllung der Kirchhöfe in der Stadt, begraben worden.

Auch die Stadt Coblenz hatte bis unter der Regierung des Churfürsten Clemens Wenceslaus ihre Begräbnißstätten an und in den Kirchen; innerhalb der Kirchen hatten angesehene Familien Erbbegräbnisse. Im Oktober 1777 wurde aber das Beerdigen innerhalb der Stadt durch den Churfürsten verboten und ein neuer Kirchhof außerhalb, westlich von dem neuen Lehrthor angelegt, der selber später den neu zu erbauenden Festungswerken hat weichen müssen.

Wenn man die Verlegung der Kirchhöfe zu Coblenz und Trier aus der Stadt, rücksichtlich von den Kirchen hinweg, der seichten Aufklärerei der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts allein zuschreibt, so geht man offenbar hierin zu weit, indem auch unstreitig das Bedürfniß daran Antheil gehabt hat. Was aber das Beerdigen in den Kirchen selbst betrifft, so hat Clemens Wenceslaus, indem er dasselbe verboten, ganz im Geiste der Kirchengesetze gehandelt, und kann ihn also hierin nicht der mindeste Vorwurf treffen. Daß nun die engen Beringe um die Kirchen nicht mehr Raum genug zur Beerdigung boten und darum Kirchhöfe entfernt von den Kirchen angelegt werden mußten, war eine natürliche Folge der Ausführung alter Kirchengesetze, die selbst dann, bei der steigenden Bevölkerung, nicht lange ausgeblieben sein würde, wenn jene Beringe auch noch bedeutend größer gewesen wären.

Die mit unsern Kirchhöfen während der französischen Herrschaft

vorgegangene Veränderung wird in der dritten Abtheilung unſers Werkes zur Sprache kommen.

Hier aber ſei uns noch gegönnt, der Grabſtätten unſrer Erzbiſchöfe und Churfürſten Erwähnung zu thun.

Unſere zwei erſten Biſchöfe, Eucharius und Valerius, ſind in der älteſten Kirche von Trier begraben worden, in der Euchariuskirche, welche ſeit dem 12. Jahrhunderte Matthiaskirche heißt; des h. Maternus Ueberreſte ſind, wie ſein Leben, getheilt zwiſchen Trier und Cöln. Der heil. Agritius erhielt ſein Grab in der ohne Zweifel unter ihm erbauten Johanniskirche (ſpäter St. Maximin genannt); der h. Maximin († 351) in der nach ihm benannten Kirche; der h. Paulin († 358) in der nach ihm benannten Kirche; ebenſo der h. Bonoſus († 373), der h. Felix († c. 400). Cyrillus, der nach den Verwüſtungen der Völkerwanderung die St. Euchariuskirche wieder aufgebaut hatte, erhielt in dieſer auch ſein Grab. Ruſticus und Leguntius wieder zu St. Paulin (oder Marien zu den Märtyrern, wie dieſe Kirche auch hieß); ebenſo der h. Marus; Apruncculus iſt ſpäter von St. Symphorian (unterhalb Martin) auch dorthin transferirt worden. Der h. Nicetius, beſonderer Verehrer des h. Maximin, wird in der Maximinkirche beigeſetzt (566); der h. Magnericus in der von ihm gegründeten Martinskirche; der h. Modoald in dem von ihm gegründeten Kloſter St. Symphorian; Numerian in der Kirche zu Euren, der h. Lutwin in dem von ihm geſtifteten Kloſter Mettlach, der ungeiſtliche Milo wird auf der Jagd im Meilenwalde von einem Eber tödtlich verwundet und findet ſein Grab in der Kirche zu Erang. Amalarius († 814) iſt begraben zu St. Paulin, Hetti zu St. Eucharius, Theutgaud zu Rom; Bertulph († 884) zu Paulin, Rutger († 930) und Rotbert († 956) in der Walburgiskirche dicht neben St. Paulin. Erzbiſchof Heinrich I ſtirbt im Gefolge Kaiſer Otto II zu Parma (964), wird ſpäter nach Trier gebracht und in der von Egbert neu erbauten St. Andreaskapelle dicht an der Domkirche begraben, das erſte Beiſpiel, wo ein Erzbiſchof von Trier innerhalb der Stadt beerdigt wird. Theoderich I ſtirbt zu Mainz (977) und wird dort in der von ihm erbauten und dotirten St. Gangolphskirche begraben. Egbert († 993) ruht in der genannten Andreaskapelle; Megingaud ſtirbt zu Coblenz und wird nach Trier gebracht und bei den Vorgängern beigeſetzt; Poppo ruht in der von ihm eingerichteten Simeonskirche, Eberhard beſchließt (1066) die erzbiſchöfliche Grabſtätte zu Paulin, welche ſich die meiſten der Vorgänger gewählt hatten. Sein Nachfolger Udo eröffnet dagegen die Grabſtätten in der Domkirche, in welcher danach alle Erzbiſchöfe und Churfürſten mit wenigen Ausnahmen begraben wurden. Dieſe Ausnahmen waren Johannes I, der ſich ſeine

Ruheſtätte zu Himmerod gewählt (1212), Boemund I († 1300) daſelbſt, Diether, aus dem Dominicanerorden, der in der Kloſterkirche ſeiner Ordensbrüder ein prachtvolles Grabmahl erhielt, Werner († 1418), der in St. Caſtor beigeſetzt worden, Jakob I († 1456) in der Liebfrauenkirche, Jakob II († 1511) zu St. Florin in Coblenz, Johannes V († 1556) daſelbſt, ebenſo Johannes VI († 1567), Carl Joſeph von Lothringen ſtirbt 1715 zu Wien und wird in der kaiſerlichen Gruft daſelbſt bei den Capucinern beigeſetzt; Franz Ludwig († 1732) zu Breslau; Clemens Wenceslaus endlich ſtirbt als Biſchof von Augsburg zu Oberdorf im Algäu (1812) und iſt auch dort begraben.

LVI. Kapitel.

Die Stadt Coblenz in ihrem Verhältniſſe zu den Erzbiſchöfen.

Coblenz, die zweite Stadt des Churfürſtenthums, war unter den fränkiſchen Königen ein Königshof (curtis regia), und iſt in dieſer Eigenſchaft an die deutſchen Könige übergegangen. Kaiſer Heinrich II, beſonders freigebig gegen die Kirche, hat dasſelbe mit allem Zubehör 1018 dem Erzbiſchof Poppo übergeben [1]). Die Vogtei über Coblenz erhielt der Pfalzgraf bei Rhein, der Schirmherr der Trieriſchen Kirche, als Lehn von dieſer; von dieſen Pfalzgrafen erhielten dieſelbe zuerſt die Grafen von Arnſtein und ſodann die Grafen von Naſſau, die einen Theil der Arnſtein'ſchen Beſitzungen geerbt hatten, als Afterlehn [2]). Nachdem die Obervogtei über die Trieriſche Kirche von den Pfalzgrafen an den Erzbiſchof Johannes I reſignirt worden (1198) und die Grafen von Naſſau die Vogtei über Coblenz dem Erzbiſchof Arnold II verpfändet hatten (1253), iſt auch die letztere bei dem Erzbiſchofe verblieben und damit die unmittelbare Gerichtsbarkeit an denſelben übergegangen.

Die Regierung Arnold II fällt in jene Zeit, wo das Fauſtrecht in ſolchem Uebermaße graſſirte, daß unter Andern die Abtei Prüm ſich zur Aufſtellung des Statutes genöthigt ſah, wonach Jeder, der in der Abtei, einerlei ob als Conventual oder Präbendat, aufgenommen werden wolle, Schutzwaffen mit ſich bringen müſſe, um gegen feindliche Anfälle ſich und das Kloſter vertheidigen zu helfen. In einer ſolchen Zeit mußten die Erzbiſchöfe auf Anlegung feſter Plätze wie auch mit den

---

[1]) Honth. I. p. 354 et 355.

[2]) Günther, topogr. Geſchichte der Stadt Coblenz. S. 15.

Städtebewohnern auf Schirmung der Städte durch Ringmauern und Vertheidigungsthürme bedacht sein. So hat denn schon zu Anfange des 13. Jahrhunderts Erzbischof Johannes I angefangen, die Stadt Trier mit Mauern zu umgeben, und Arnold II hat das Werk vollendet, wie unter Anderm bekannt ist aus der Ausschließung der unruhigen Herren „von der Brücken" bei St. Barbara, in Folge deren das dortige Thor die „Neidport" genannt worden ist. Derselbe Arnold erbaute die Burg zu Stolzenfels, fügte der Burg zu Welschbillig vier Thürme hinzu, hat Arras ausgebessert, hat dem Pallaste zu Trier neue Bauten angefügt und Ehrenbreitstein, das unter Hillin an die Trierische Kirche gekommen war, mehr befestigt. Nachdem derselbe die Vogtei über Coblenz an sich gezogen, war er bedacht, auch diese Stadt mit Mauern zu ihrer Sicherheit zu umgeben. Die Bürger fühlten aber ebenfalls das Bedürfniß, auf Sicherung der Stadt Bedacht zu nehmen, und setzten von 1252 ab mehre Jahre hindurch das Befestigungswerk mit Mauern, Thürmen, Thoren und Wällen fort, bis dasselbe unter dem Nachfolger Heinrich von Vinstingen vollendet wurde. Zu derselben Zeit aber, wo die Bürger die Befestigung der Stadt ausführten, ließ der Erzbischof Heinrich, ohne Zweifel zu eigener Sicherheit, innerhalb derselben eine feste Burg aufführen. Das erregte Verdacht bei der Stadt und hinwiederum mußte solcher ebenfalls in dem Erzbischofe aufsteigen gegen die Bürgerschaft, weil sie mit Nachbarstädten Bündnisse schloß, die er als seiner Landeshoheit gefährlich erachten konnte. Es kam 1280 zu einem förmlichen Aufstande, indem die Bürger sich den Befehlen des Erzbischofs widersetzten, ihm den Einzug in die Stadt verwehrten und benachbarte Ortschaften zu Hilfe riefen. Heinrich rückte aber mit Truppen vor die Stadt und die schnell muthlos gewordenen Bürger kehrten zum Gehorsam zurück, auf die Bedingung, daß die beiden Erzbischöfe von Mainz und Cöln und der Deutschmeister den Streit schiedsrichterlich entscheiden sollten. Diese erkannten aber, daß sowohl der Erzbischof seine Burg in Coblenz fortbauen und befestigen, als auch die Bürger ihre Stadtmauern aufrichten und die Stadt befestigen könnten; daß die Ritter, Scheffen und Bürger den Erzbischof als ihren Herrn anerkennen und ihm Gehorsam leisten, daß sie alle zu seinem Nachtheile geschlossenen Bündnisse aufheben und fortan keine dergleichen mehr schließen, daß sie demselben alle seine geistlichen und weltlichen Rechte in der Stadt, wie bisher, belassen, daß aber auch er der Bürgerschaft und den Scheffen ihre wohlhergebrachten Rechte erhalten und sie in Ausübung derselben nicht stören sollte [1]).

[1]) Honth. I. p. 814 et 815.

Man ſieht, daß es ſich bei dieſer Zwiſtigkeit auf Seite des Erzbiſchofs nicht darum handelte, ſeine Rechte durch Schmälerung jener der Stadt zu erweitern, ſondern daß er ſeine frühern hergebrachten ſchützen und ebenſo die der Stadt reſpektiren wollte. Der Uebergriff war von der Stadt ausgegangen und derſelbe fällt der Zeit nach zuſammen mit ähnlichen Uebergriffen der Stadt Trier in die hergebrachten Rechte des Erzbiſchofs, die hier von Zeit zu Zeit, wenn günſtige Gelegenheit dafür vorhanden zu ſein ſchien, in ein Gelüſten nach Reichsunmittelbarkeit übergingen, welches ſodann im Jahre 1560 auch die Stadt Coblenz zur Nachahmung verleitete, obgleich ſich in ihrer Geſchichte nicht einmal ein ſcheinbarer Grund für eine ſolche auffinden ließ. Dieſe Verſuche zur Aneignung weiterer Rechte gegenüber den Erzbiſchöfen treten zu Coblenz hervor nach jener Zeit, wo die delegirte Gerichtsbarkeit der Vögte an die Erzbiſchöfe ſelbſt übergegangen war, wo wegen des graſſirenden Fauſtrechts ſowohl die Erzbiſchöfe, als auch die Städte auf Anlegung feſter Plätze und Befeſtigung durch Mauern und Wälle bedacht ſein mußten. Die Vögte hatten mitunter den Städten Einrichtungen bei ſich erlaubt, die als Neuerungen und als Eingriffe in die hergebrachte Gerichtsbarkeit der Erzbiſchöfe zu betrachten waren, wie dieſes 1161 durch den damaligen Vogt von Trier geſchehen war. Seitdem aber die Erzbiſchöfe die Gerichtsbarkeit ihrer Vögte an ſich gezogen hatten, zu Trier ſeit Ende des 12., zu Coblenz ſeit der Mitte des 13. Jahrhunderts, ließen ſie ſolche Neuerungen und Uebergriffe nicht mehr zu und ſuchten die beiderſeitigen Gerechtſamen nach dem Herkommen genauer zu beſtimmen und ſorgfältiger zu handhaben. Da die Rechtspflege in weltlichen Dingen früher unter dem Vorſitze des Vogtes ſtattfinden mußte, ſo fragte ſich nach dem Abgange deſſelben, wie nunmehr das Scheffengericht und der Stadtrath zuſammengeſetzt ſein ſolle, und welches des letztern Befugniſſe und rechtliche Stellung zu den Erzbiſchöfen ſei, an die jetzt die Vogtei übergegangen war. Und ferner, da man den Schutz der Städte durch Mauern und Wälle in jener Zeit des Fauſtrechts nicht hinreichend geſichert glaubte, beſonders nach dem Eingehen der Vogtei, ſo bewarben ſich die Städte um Hilfe durch Bündniſſe mit benachbarten Städten und Grafen. Solche Bündniſſe aber von Städten, die der weltlichen Gerichtsbarkeit der Erzbiſchöfe unterworfen waren, konnten dieſen ſelbſt gefährlich werden, zu einer Zeit, wo die Bürger bewaffnet waren, zu eigenem Schutze bewaffnet ſein mußten, und wo bei dem Zunehmen der Gewerbe in den Städten dieſe in ihrer Wichtigkeit ſich zu fühlen begannen und die einzelnen Gewerbegenoſſen ſich in Bruderſchaften und Zünften vereinigten. Daher mußte denn auch die Frage zur Erledigung kommen, ob und in

wiefern den Städten geſtattet ſein könne, mit andern Städten und Dynaſten Bündniſſe zu ſchließen. Endlich war die Frage, können die Städte eigenmächtig ein „Ungeld“ auflegen, oder haben ſie hiezu eine Ermächtigung des Erzbiſchofs nothwendig. Aus dieſen drei Fragen ſind die Reibungen zwiſchen der Stadt Coblenz, wie die zwiſchen Trier und den Erzbiſchöfen, zu Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts hervorgegangen, die aber ſodann unter dem kräftigen Balduin zu endgültiger Erledigung mit genauerer Feſtſtellung der gegenſeitigen Rechte und Beziehungen gelangt ſind.

Bis um die Mitte des 13. Jahrhunderts hatte die Stadtobrigkeit zu Coblenz beſtanden aus einem Schultheiß, aus Rittern, dem Vogte und den Scheffen. In dem Scheffengerichte hatte der Schultheiß das Präſidium, der Vogt aber hatte den Landesherrn zu vertreten. Vor dieſer Obrigkeit wurden alle Urkunden ausgefertigt und mit dem Stadtſiegel beglaubigt; öffentliche Verträge, Käufe und Verkäufe und andre Akte wurden vor ihr vorgenommen. In den erſten Jahren des 14. Jahrhunderts aber wurde eine neue Einrichtung des Stadtraths getroffen, ſo nämlich, daß, während derſelbe ſeit dem Abgange des Vogtes aus dem Schultheiß, Rittern und Scheffen beſtanden hatte, nunmehr auch ein Ausſchuß der Bürger daran Antheil nehmen ſollte. Eine Vereinbarung der Ritter, Scheffen und der geſammten Bürgerſchaft vom 12. Juni 1300 lautete dahin, daß fortan einige aus dem Ritterſtande, einige aus dem Scheffengerichte und einige aus dem Bürgerſtande ewiger Rath und Vorſtand der Stadt ſein, im Namen der ganzen Bürgerſchaft dem Erzbiſchofe von Trier Gehorſam ſchwören und deſſen Rechte bewahren, ſo wie auch die Gerechtſamen der Bürger und ihre alten Gewohnheiten aufrecht erhalten ſollten. Dieſe Einrichtungen, Statuten genannt, erhielten von dem Erzbiſchof Diether von Naſſau und dem Kaiſer Albert, der damals eben in Oppenheim war, Beſtätigung. In dem darauf folgenden Jahre ſchloß aber ferner die Stadt mit den Städten Andernach, Bonn, Boppard und Oberweſel Bündniſſe zu gegenſeitigem Schutze gegen offene und geheime Feinde. Wie es ſcheint, hatte die Stadt Coblenz hiebei noch weiter gehende Abſichten; denn im zweiten Jahre nach Abſchluß jener Bündniſſe (1303) lehnen die Coblenzer ſich abermal, ihrer Eide uneingedenk, gegen den Erzbiſchof auf, daß dieſer ſich genöthigt ſah, im September desſelben Jahres mit einem Gefolge von 500 Rittern vor die Stadt zu rücken und dieſelbe zum Gehorſame zu zwingen.

So wenig als der Vorgänger hat Diether ſeinen Sieg benützt, die Rechte der Stadt zu ſchmälern; vielmehr lautet die getroffene Entſcheidung nur dahin, daß beiderſeits Friede und Einigkeit ſein, daß der Erzbiſchof die Coblenzer bei ihren Rechten und alten Gewohn-

heiten belaſſen, keinen ihrer Feinde in ſeine Burg aufnehmen und keinen Coblenzer Bürger oder deſſen Gut anders als nach altem Herkommen und auf Grund eines Scheffenerkenntniſſes ergreifen laſſen ſollte; daß dagegen auch die Coblenzer ihrem Erzbiſchofe gehorſam ſein, ſeine Rechte in Coblenz anerkennen und bewahren, keinen ſeiner Feinde in die Stadt aufnehmen und ihm wider Jedermann Beiſtand leiſten ſollten. Weiter, daß die damaligen Bürgermeiſter entſetzt und hinfüro zu dieſem Amte bloß ſolche ernannt werden ſollten, welche die Zuſtimmung des Erzbiſchofs und der Bürger haben würden; daß den Coblenzern erlaubt ſei, ſich über das Wohl der Stadt zu berathen, daß der Erzbiſchof den Bau ſeiner Burg fortſetzen und die Bürgerſchaft mit Aufführung der Stadtmauern fortfahren könnten; endlich, daß alle bisherige Statuten, Verträge und Reverſe, die unter den Erzbiſchöfen Heinrich und Diether entweder zu Gunſten oder zum Nachtheil der Stadt gemacht worden, vernichtet und auch die erſt kürzlich verabredete neue Rathsordnung aufgehoben ſein ſollte [1]).

So handelten durchgängig unſre Erzbiſchöfe ihren Untergebenen gegenüber; ſelbſt wenn ſie einen Aufſtand unterdrückt hatten, dachten ſie nicht daran, die Rechte und Freiheiten derſelben zu ſchmälern, ſondern nur die eigenen in Anerkennung zu erhalten. Ebenſo wenig als die geiſtlichen Reichsfürſten auf Vergrößerung ihrer Territorien durch Eroberungen ausgingen, ebenſo wenig wollten ſie althergebrachte Rechte und Freiheiten der Untergebenen ſchmälern, um die eigenen Rechte zu mehren; ſie waren conſervativ in dem einen wie in dem andern. Daher genoſſen denn auch bekanntlich die Unterthanen geiſtlicher Reichsfürſten weit größere Freiheiten, als die der weltlichen. Eben dieſer Umſtand aber reizte oft in den Unterthanen, beſonders den Städten, die Begierde nach noch größern Freiheiten, zumal unter Erzbiſchöfen, die, wie Diether, aus Schwäche die Zügel zu weit ſchießen ließen, wie denn eben er auch der Stadt Trier gegenüber Conceſſionen aus Schwäche gemacht hat, welche ſeinen landesherrlichen Einfluß auf die ſtädtiſchen Angelegenheiten faſt ganz aufhoben, bis ſein kräftiger Nachfolger Balduin das frühere Rechtsverhältniß wieder hergeſtellt hat [2]).

Unter dem Erzbiſchofe Balduin wurden alle Verhältniſſe im Erzſtifte trefflich geordnet; unter ihm erſcheint wieder ein Stadtrath mit Bürgermeiſtern, obgleich die erſtere Bezeichnung noch nicht gebraucht iſt und die Bürgermeiſter vermuthlich zu Coblenz ſo, wie zu Trier,

---

[1]) Siehe Günther, topograph. Geſch. v. Coblenz, ſtellenweiſe von S. 37—63.

[2]) Man vergl. „Rhein. Antiquar." I. Abth. 4. Bd. S. 571; ebenfalls das Schulprog. des Cobl. Gymnaſ. (1853) von Dir. Dominicus S. 1—40.

gewählt werden mußten, indem Balduin 1308 den frühern Zuſtand zu Trier dadurch wieder herſtellte, daß er anordnete: „Zu Bürgermeiſtern ſollen keine Andere genommen werden, als Scheffen, die von Alters her den Vorſitz führen“. Daß es aber zu Coblenz damals Bürgermeiſter gegeben habe in dem Stadtvorſtande, ergibt ſich aus einer Zuſchrift der Stadt Neumagen an Coblenz vom Jahre 1317, die da lautet: sculteto, scabinis, magistris civium, consulibus et universis oppidanis oppidi Confluentini. Der ſo zuſammengeſetzten Stadtobrigkeit ſtand die Polizeiverwaltung und die Rechtspflege zu, natürlich aus Uebertragung und unter Oberaufſicht der Erzbiſchöfe als Territorialherren. Seines Rechtes und ſeiner Kraft zur Geltendmachung desſelben bewußt, ſchöpfte Balduin kein Mißtrauen aus Bündniſſen, welche die Stadt unter ſeiner Regierung mit benachbarten Städten, Grafen und Herren zu ihrem Schutze ſchloß, indem ſie ihnen das Bürgerrecht ertheilte, gegen die Bedingung, bei feindlichen Angriffen ihr Hilfe zu leiſten. Außerdem hat er ſich ein für alle Zeiten geſegnetes Andenken bei der Stadt erworben durch Aufführung der ſteinernen Brücke über die Moſel.

Unter dem zweiten Nachfolger Balduin's, dem Cuno von Falkenſtein, hat die Stadt Coblenz zuerſt eine feierliche Huldigung bei dem Regierungsantritte dargebracht (1362). Cuno, begleitet von Grafen und Rittern, hatte ſich zu dem Ende auf den Marktplatz begeben, und erſchienen hier die beiden Bürgermeiſter mit einem Ausſchuſſe des Adels und der Bürgerſchaft, ließ der eine, Heinrich Erkel, ſeine Vollmacht zur Huldigung im Namen der Bürgerſchaft durch einen Notar ableſen, worauf er ſich gegen Sonnenaufgang ſtellte und ſchwur, dem Erzbiſchofe treu und hold zu ſein, unbeſchadet jedoch der Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten der Stadt; ſeinerſeits hat auch Cuno verſprochen, die Stadt bei ihren hergebrachten Rechten und Gebräuchen zu belaſſen. Zwar entſtand bald danach ein Zwiſt zwiſchen der Stadt und dem Erzbiſchofe, der aber bloß die Acciſe-Erhebung in der Stadt betraf, über welche Cuno der Anſicht war, daß ſie entweder rechtswidrig ſei, oder, wenn rechtlich, eher ihm zukomme, als der Stadt, ſo wie Zölle und andre Abgaben. Der Streit wurde aber dahin geſchlichtet, daß dem Erzbiſchofe die Hälfte des Ungeldes (der Acciſe) in der Stadt, ſo wie früher dem Balduin, zukommen ſolle.

Die Wichtigkeit, welche inzwiſchen allmälig die Handwerkszünfte in ſtädtiſchen Angelegenheiten erlangt hatten, ſcheint 1366 Veranlaſſung zu einer neuen Zuſammenſetzung des Stadtmagiſtrats gegeben zu haben. Die verſammelte Bürgerſchaft machte in dem genannten Jahre die Verordnung, daß der Stadtmagiſtrat fortan beſtehen ſolle aus dem

Schultheiß, aus acht Personen vom Adel, aus vier Scheffen, zehn Bürgern und aus vierzehn Handwerkern (Zunftmeistern) [1]).

Diese neue Zusammensetzung des Stadtrathes änderte in dem Rechtsverhältnisse der Stadt zu den Erzbischöfen natürlich nichts; die landesherrliche Hoheit der Erzbischöfe über Coblenz war bis heran nie principiell in Abrede gestellt worden, hatte dazu seit Cuno's und Werners Regierung eine so bestimmte und feierliche Anerkennung und Ausprägung erhalten, als die Erzbischöfe es nur wünschen konnten. Die Stadt hatte ihnen beim Regierungsantritt feierlich gehuldigt; in ihren namentlich aufgezählten Rechten und Freiheiten hat die Stadt (1362) ausdrücklich die weltliche wie geistliche Gerichtsbarkeit der Erzbischöfe von Trier über Coblenz aufgeführt. Der Erzbischof Werner hat 1398 eine Verordnung für Zünfte und im Jahr 1400 eine neue verbesserte Gerichtsordnung für Coblenz, so wie für das Scheffengericht zu Trier, gegeben, lauter Akte, die Ausflüsse der landesherrlichen Hoheit sind. Dabei besaß die Stadt immerhin noch namhafte Rechte, auf deren Erhaltung sie sehr eifersüchtig war, und die sie sich bei jeder Huldigung von den Erzbischöfen garantiren ließ. Der Stadt stand das Recht zu, neue Bürger aufzunehmen, jedoch mußten die Aufgenommenen dem Erzbischofe als Landesherrn Treue schwören; der Erzbischof durfte seine Gerichtsbarkeit nur in rechtlicher Form durch ernannte Richter ausüben. Der von ihm angesetzte Amtmann durfte keinen Bürger bei Leib oder Gut ergreifen, als nur auf Grund eines vorhergehenden Urtheils des Scheffengerichts. War der Amtmann auch der Erste im Stadtrathe, so mußte er aber, sofern die zu verhandelnde Sache eine Collision der städtischen mit den landesherrlichen Interessen in sich begriff, aus dem Rathszimmer abtreten.

Von den zwei Bürgermeistern wurde der eine aus dem Ritterstande, der andre aus den bürgerlichen Rathsherren gewählt; der letztere besorgte hauptsächlich die Geschäfte, huldigte im Namen der Stadt dem jedesmaligen neuen Erzbischofe; er war der Polizeibeamte. Dem Stadtrathe stand es zu, hohe und niedere Strafen durch sein Scheffengericht zu verhängen, jedoch Strafen wegen Verwundung nur mit Einstimmung des churfürstlichen Amtmannes. Der Amtmann und der Stadtrath concurrirten bei Besichtigung des Maßes, des Gewichtes und der Münzen; bei Contraventionen dabei standen dem Amtmanne

---

[1]) Damals gab es noch nur sieben Zünfte zu Coblenz, nämlich die der Metzger, der Weber, der Bäcker, der Schuster, der Schmiede, der Gerber und der Weingartsleute, und sollten also aus jeder Zunft zwei Handwerker in den Rath genommen werden.

zwei Drittel, der Stadt ein Drittel der Strafgelder zu; bei andern Strafen kamen zwei Drittel an die Stadt, ein Drittel an den Erzbischof; von der Accise bezog der Erzbischof die eine, die Stadt die andre Hälfte.

LVII. Kapitel.

Fortsetzung. Der Stadtrath von Coblenz will reichsunmittelbar sein (1560).

Daß die Stadt Coblenz sehr eifersüchtig für Wahrung ihrer Rechte wachte, mit Mißtrauen sehr oft die Schritte und Tritte der Erzbischöfe beobachtete, ja mehrmal sich gegen dieselben auflehnte, davon sind in der bisherigen Geschichte verschiedene Beispiele vorgekommen. Bei dem Allen aber war es der Stadt nie in den Sinn gekommen, auf Reichsunmittelbarkeit irgend Anspruch zu machen, und war für einen solchen in der ganzen Geschichte von Coblenz auch nicht ein Schein von Anhaltspunkt anzutreffen; vielmehr hatte die Stadt unzähligemal die landesherrliche Gerichtsbarkeit der Trierischen Erzbischöfe anerkannt. Nur das Zeitalter der „Reformation" konnte durch seine schreckliche Auflockerung der religiösen und gesetzlichen Grundlagen im deutschen Reiche, durch die zahllosen Beispiele von Ungehorsam und Auflehnung gegen die Obrigkeiten unter dem Deckmantel der neuen Religion, zu dem abenteuerlichen Unterfangen verleiten, für Coblenz Reichsunmittelbarkeit zu beanspruchen. Indessen, Reichsfürsten hatten sich vom Kaiser unabhängiger gemacht, der raubsüchtige Reichsadel beutete die Wirren der Reformation für sich aus, die Bauern hatten größere Freiheiten gefordert; das Reich war gespalten in zwei feindliche Heerlager, das Ansehen des Kaisers und seine Macht dadurch geschwächt; Albrecht von Brandenburg hatte, trotz dem zu Passau (1552) abgeschlossenen Friedensvertrag, die geistlichen Churfürstenthümer am Rhein geplündert und verheert und dadurch in einem Beispiele gezeigt, wie wenig der Kühne und Unternehmende die Reichsgesetze zu fürchten brauche. Im ganzen Reiche hatte die Reformation, selbst da, wo die Glaubensneuerung nicht hingedrungen war, zügellosen Freiheitsschwindel entzündet; namentlich aber glaubte man von den geistlichen Fürsten des Reiches Alles fordern und gegen sie durchsetzen zu können. Außerdem hatten die Erzbischöfe von Trier bis heran immer, wo sie Auflehnung der Bürgerschaft von Coblenz mit bewaffneter Macht hatten niederschlagen müssen, am Ende jedesmal großmüthig auf das Strafrecht verzichtet und von Neuem der Stadt alle ihre frühern Rechte und Frei-

heiten zugesichert. Das waren der Versuchungen zu viele für jene Stadt. Gelang der Versuch, die Herrschaft des Erzbischofs abzuschütteln, gut; gelang er nicht, so war doch Hoffnung, daß sie von ihren frühern Freiheiten nichts einbüßen würde. Daß der Stadtmagistrat, von dem allein ursprünglich der neuerungssüchtige Plan ausgegangen ist, sich durch ein Zusammentreffen anscheinend günstiger Umstände zu dem Unternehmen hat verleiten lassen, geht auch aus dem Umstande hervor, daß die Abwesenheit des Erzbischofs Johannes von Isenburg, der sich zu Trient auf dem Concil befand, 1550 zu einer Erklärung benützt wurde, in welcher jenes Gelüsten zum erstenmal hervortritt. Die Rathsglieder verbanden sich unter einander, daß sie ihre Beschwerden, welche sie gegen die churfürstlichen Beamten vorzubringen hätten, ihrem damals zu Trient befindlichen Landesherrn vorlegen, und wenn dieser ihnen nicht abhelfen würde, sie ihren gegen die Stadt habenden Eiden und Pflichten getreu bleiben und die städtischen Rechte, Freiheiten, Gebräuche und Herkommen auf alle mögliche und rechtliche Art und Weise retten und vertheidigen wollten. Früher, als wahrscheinlich vermuthet wurde, kam, wegen Auflösung des Concils in Folge des hochverrätherischen Krieges des lutherischen Churfürsten Moritz von Sachsen, der Erzbischof wieder in sein Land zurück; ein Abschied zwischen demselben und der Stadt sicherte vorläufig den status quo vor dem Ausbruche der Irrungen, die Streitpunkte einer Entscheidung des kaiserlichen Kammergerichts reservirend. Unter dem Nachfolger Johann von der Leyen, der mit Mühe 1559 und 1560 den durch Caspar Olevian zu Trier ausgebrochenen Religionsaufstand gedämpft hatte, brach 1561 der Aufruhr gegen den Erzbischof zu Coblenz förmlich aus. Der Stadtrath hatte die Bürgerschaft beredet, man sei bisher im Irrthum gewesen, so lange die Herrschaft des Erzbischofs zu ertragen; dem zufolge wurde den Befehlen desselben kein Gehorsam mehr geleistet, der Eintritt in die Stadt ihm versperrt und die Einleitung getroffen, ihm bewaffneten Widerstand zu leisten. Indessen war der in der Stadt angesessene Adel so klug gewesen, sich dem Aufstande fern zu halten. In einem Schreiben vom 9. Oktober 1561 an den Stadtrath verwies der Erzbischof diesem sein pflichtvergessenes, trotziges und übermüthiges Benehmen, das er sich bereits gegen seinen Vorgänger erlaubt, mahnte an die Leibs-, Lebens- oder Ehrenstrafen, die er nach den Gesetzen über die Theilnehmer solcher strafwürdiger Aufführung verhängen könne, wollte es jedoch für diesmal bei einer unverzüglich zu entrichtenden Geldstrafe von 12,000 Goldgulden, zu welcher der in der Stadt ansässige Adel nicht herangezogen werden solle, bewenden lassen. In einer Zuschrift an die Zunftmeister vom letzten Dezember d. J. gibt er der Stadt und

Bürgerschaft die beruhigende Erklärung, sie bei allen ihren Rechten und Freiheiten belassen und schützen zu wollen; jedoch wolle er manche bei dem Stadtmagistrate eingeschlichene Mißbräuche abgestellt haben und seine landesherrlichen Rechte unverletzt wissen. Allein die Köpfe waren schon zu sehr erhitzt, als daß des Erzbischofs Worte noch Gehör hätten finden können; und so sah sich dieser zur Anwendung von Gewalt genöthigt. Eine Blokade und Absperrung der Zufuhr, mit denen er den Religionsaufstand zu Trier gedämpft hatte, brachte auch die Bürgerschaft zu Coblenz zur Besinnung. Die Bürger trennten sich von dem Stadtrathe und wollten lieber des Erzbischofs Güte anrufen, als durch längern Widerstand seinen Unwillen reizen; von dem Adel nicht unterstützt und nun auch von der Bürgerschaft verlassen, sah auch der Magistrat keine andre Wahl, als zu bereuen und um Verzeihung zu bitten [1]).

Bald nach dem Unterwerfungsakte erfolgte von Seite des Erzbischofs (den 11. April 1562) eine neue Raths- und Scheffenordnung, die Levische genannt, wodurch die Verfassung der Stadt Coblenz, die Stellung des Magistrats, wesentliche Veränderungen erlitt. Dieser Ordnung gemäß sollte die Stadt durch einen Amtmann, der die Person des Churfürsten vertrat, und durch zwei Bürgermeister, denen ein aus Personen adeligen und bürgerlichen Standes zusammengesetzter Rath beigegeben war, dann in Hinsicht auf die Rechtspflege durch ein Scheffengericht von 14 Scheffen, unter Vorsitz des Stadtschultheißen, regiert werden. Nebst den zwei Bürgermeistern, die jährlich, drei Tage vor Pfingsten, der eine aus den adeligen, der andre aus den bürgerlichen Scheffen durch den Stadtrath zu wählen, sollte der Rath 39 Mitglieder zählen, 8 von der Ritterschaft, den Schultheiß, 14 Scheffen, 8 angesehene und verständige Bürger und 8 Handwerker, und zwar aus den Zünften der Weber, Metzger, Bäcker, Schuster, Lohgerber, Schmiede, Schiffer, Faßbinder, Zimmerleute und Weingartsleute [2]).

Von einem fernern Versuche der Stadt Coblenz, sich von der Botmäßigkeit der Erzbischöfe loszusagen, ist danach keine Rede mehr; denn was die Stadt in Beschwerdeführung und Opposition später

---

[1]) Siehe „Rhein. Antiq." I. Abthl. 2. Bd. S. 571. Günther, topogr. Gesch. von Coblenz, S 196 u. 197. Hieroth. rer. confluent. manipul. p. 56 et 57.

[2]) Siehe die vollständige Raths- und Scheffenordnung bei Honthem. II. p. 865—874; auszugsweise in den genannten Werken an den angeführten Stellen. Wie sehr die damalige Zeit und das böse Beispiel zu solchen Widersetzlichkeiten verleiteten, ist auch ersichtlich aus der Thatsache, daß ebenfalls die Stadt Boppard, fast gleichzeitig mit Trier und Coblenz, rebellirte, aber auch bald zur Ordnung gebracht wurde.

unter dem Churfürſten Philipp Chriſtoph von Sötern gethan hat, war nicht gegen die landesherrliche Hoheit, ſondern gegen willkürliche Bedrückung gerichtet, war nicht der Stadt Coblenz eigen, ſondern ging gleichmäßig von allen, geiſtlichen und weltlichen, Ständen des Churlandes aus. Weswegen daher auch Hierotheus ſchreibt: „Ihr (der Stadt Coblenz) iſt der Widerſtand, den ſie dem Philipp Chriſtoph entgegengeſetzt hat, nicht ſonderlich zu verargen, weil ſich faſt das ganze Trieriſche Land durch das launiſche und harte Regiment dieſes Fürſten zum Widerſtand herausgefordert ſah und Philipp Chriſtoph nahezu unausgeſetzt jenem Manne ſich ähnlich gezeigt hat, von dem die h. Schrift ſagt: „„Seine Hand iſt gegen Jedermann und Jedermanns Hand gegen ihn [1])."" Johannes von der Leven fand ſich indeſſen wegen der damals in der Nachbarſchaft graſſirenden Häreſie veranlaßt, für die Stadt Coblenz 1572, ſo wie für Trier, die Verordnung zu geben: „Daß Niemand als Bürger aufgenommen werden dürfe, der nicht vorher bei dem geiſtlichen Official vor Zeugen die Erklärung abgegeben habe, daß er bei der alten katholiſchen Religion verbleiben wolle [2])."

Die frühere Einrichtung zu Coblenz, daß zwei Bürgermeiſter, ein adeliger und ein bürgerlicher, an der Spitze des Rathes ſtanden, hat, ſeit die Ritterſchaft des Erzſtifts ſich von den Landſtänden getrennt, keine Wichtigkeit mehr gehabt, da der Adel ſich von den Rathsſitzungen zurückgezogen hat. In der letzten Zeit des Churſtaates gab es allerdings noch einen adeligen Bürgermeiſter neben dem bürgerlichen; allein derſelbe hatte kein eigentliches Amt mehr, ſondern war bloß mehr ein bedeutungsloſes Ueberbleibſel und ein Andenken an die alte Einrichtung, wo der Rath aus Adeligen und Bürgerlichen beſtanden hatte.

Auf das Innigſte waren zu Coblenz wie zu Trier das Scheffengericht und der Magiſtrat verbunden, wenn auch die Scheffen- oder Gerichts- und die Rathsſitzungen von einander geſchieden waren. In der letzten Zeit beſtand der Stadtmagiſtrat regelmäßig aus dreißig Gliedern; dieſe waren die vierzehn Scheffen des Hochgerichts, acht Perſonen des obern Raths und eben ſo viele aus den Zünften, welche den untern Rath bildeten. Nebſt dieſen Rathsperſonen war zu Coblenz der zeitliche Oberamtmann und der Stadtſchultheiß, die, gleichſam als churfürſtliche Commiſſarien, die Pflicht hatten, auf die höchſten Verordnungen

---

[1]) Manipul. rer. conſt. p. 61.

[2]) Siehe die Verordnung bei Honth. III. p. 30.

wachsam zu sein, auf daß denselben nicht durch Eigenmächtigkeit der Subalternen Abbruch geschehe [1]).

LVIII. Kapitel.

Das Zunftwesen und die Zünfte.

Mit der städtischen Verfassung hing in unserm Lande wie in den meisten europäischen Ländern das Zunftwesen auf das innigste zusammen. Die verschiedenen Zünfte des Gewerbe- und Handwerkerstandes hatten das Recht, ein oder mehre Glieder aus ihrer Mitte in den Stadtrath zu wählen, und außerdem übten dieselben auch in ihrer Gesammtheit bei Berathung außerordentlicher städtischer Angelegenheiten einen bedeutenden Einfluß aus.

Was nun aber die Entstehung der Zünfte angeht, so sind die Historiker und Rechtslehrer so ziemlich einig in Angabe der Zeit, in welche dieselbe zu setzen ist. Mag das Zunftwesen auch nicht überall zu gleicher Zeit entstanden sein und also der Anfang desselben in verschiedenen Ländern und Städten auch in verschiedene Zeiten fallen, so steigt dieser doch nach allen vorliegenden Daten nirgends über die zweite Hälfte des zwölften Jahrhunderts zurück. Dagegen aber sind die Schriftsteller, welche über das Zunftwesen handeln, nicht so einig in Angabe der Veranlassung oder der Art und Weise, wie die Zünfte entstanden seien. Runde [2]) meint, sie seien als Gegensatz oder Schutzmittel gegen das Faustrecht entstanden; „das Faustrecht, sagt er, welches so manche andre Verbindungen veranlaßte, gab ohne Zweifel auch den Gilden ihr Dasein." Indessen ist hiemit, wie leicht zu ersehen, so gut wie nichts erklärt. Anders erklärt Rau [3]) die Entstehung, indem er die ersten Anfänge in gesellschaftlichen Zuständen der fränkischen Zeit zu finden glaubt. Die Gewerbe hätten sich in den ältesten Zeiten in den Händen der Leibeigenen befunden; die hörigen Arbeiter auf herrschaftlichen Hofgütern, wo für die verschiedenen nöthigen Gewerbe Arbeiter gewesen, hätten in dem Hofrechte — als Schützlinge ihrer Herrn — eine Art eigene Verfassung gehabt, unter Meistern jeder Genossenschaft, wohnend zum Theil in eigenen Arbeitshäusern. Die technischen Gewerbe

---

[1]) Siehe Rhein Antiquar. I. Abth. 3. Bd. S. 737.

[2]) Grundsätze des allgem. deutschen Privatrechts. Göttingen 1791. S. 327.

[3]) Ueber das Zunftwesen und die Folgen seiner Aufhebung (eine gekrönte Preisschrift). Leipzig 1816. S. 33—37.

aber seien, als viele Arbeiter sich in den Städten gesammelt, von den ältern Bürgern derselben verachtet worden, als Beschäftigungen, die des Mannes von edler Abkunft unwürdig seien. Daher hätten die Arbeiter sich innig an einander anschließen müssen, um durch Zusammenhalten und ihre Masse sich Anerkennung zu erzwingen. Hüllmann [1]) endlich weiß weder von Faustrecht, noch von Verachtung der technischen Gewerbe in den Städten etwas, gegen die zum Schutze die Zünfte sich gebildet hätten. Er faßt den Handwerkerstand richtig als den Vermittler zwischen dem ländlichen und dem städtischen Fleiße auf, indem der Handwerker von dem Landwirthe einheimische rohe Stoffe erhalte, von dem städtischen Kaufmanne ausländische, dieselben verarbeite, beiden verarbeitet zurückgebe und so den gegenseitigen Austausch befördre. Künstler und Handwerker seien daher auch von Anbeginn sehr gewürdigt worden. Von den Plätzen aber, wo ihnen erlaubt worden, ihre Waaren feil zu bieten, müsse die Entwickelung der Zunftverfassung ausgehen. Die Kleinhändler und Handwerker, welche die ersten Lebensmittel und die nöthigsten Geräthschaften bereiteten, hätten sich mit ihren Waaren an öffentlichen Plätzen zum Verkaufen niedergelassen, solche Plätze allmälig erworben, auf niedrigen Gerüsten, sogenannten Bänken, ihre Waaren aufgestellt, und zwar alle gleichartige auf demselben Platze neben einander, weil so die Kauflustigen leicht wissen konnten, wo sie eine bestimmte Waare finden könnten. Daher rührten denn auch noch in vielen deutschen Städten die Brodbänke, Fleischbänke, Bierbänke, Lederbänke, Schuhbänke. Für ihre Bänke hätten dann bald auch die Handwerker und Krämer ein Obdach gesucht, und seien so bedeckte Gänge, Hallen, sogenannte Lauben oder Löben entstanden, nur von Holz, in wohlhabenden Städten aber von Stein; und weil die Eigenthümer sie auf ihre Kosten erbaut, waren sie erblich und verkäuflich; und weil die Hallen geschlossen waren, hat sich damit die Meinung von Ausschließlichkeit der Theilnahme gebildet, das charakteristische Merkmal des nachherigen Zunftwesens. Gebrach es in den Hallen und Lauben an Raum zu neuen Läden oder Bänken, so wurden außerhalb derselben Buden oder Gaden [2]), deren Reihe sich in einzelnen Städten, wie zu Cöln, in eine Straße verwandelt hat. Ebenso ent-

---

[1]) Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland. 2te Ausg. Berlin 1830. S. 539.

[2]) Die Krämer, welche mit Schnittwaaren handelten, haben damit den Anfang gemacht. Noch ein Ueberrest solcher Gaden besteht an der Ostseite der hiesigen St. Gangolphskirche.

ſtanden auch Reihen von Buden, in denen fortdauernd die gleichartigen Handwerker feil hatten, und aus dieſen Reihen ſind Straßen entſtanden, welche den Namen von den Handwerken ihrer Bewohner erhielten [1]).

Das waren ohne Zweifel die Anfänge des Zunftweſens; der tiefere Grund deſſelben war aber der natürliche Trieb in dem Leben des Volkes, ſeine Lage möglichſt zu verbeſſern und ſicher zu ſtellen. Die Sicherſtellung der Lage und des Auskommens des Handwerkerſtandes iſt bedingt durch geregelten Abſatz ſeiner Arbeiten und angemeſſenen Preis derſelben, dieſe beiden aber wieder durch Güte der Arbeit. Demnach alſo mußten die Handwerker bedacht darauf ſein, die Handwerke zu vervollkommnen, gute Arbeiten zu liefern, die Ehre ihres Standes dadurch zu wahren, und mußten ebenfalls dafür ſorgen, daß nicht durch zu reiche Produktion der Preis der Arbeiten zu ſehr herabgedrückt würde, die Arbeit den Arbeiter nicht mehr ernähren könnte. Hiemit waren aber die Grundzüge zum Zunftweſen gegeben, nämlich eigene, von den Handwerkern ſelbſt ausgehende ſtatutenmäßige Organiſation der verſchiedenen Handwerker im Innern und Abſchließung derſelben gegen zu ſtarken Anwuchs nach Außen. Dieſe Organiſation oder die eigentliche Entſtehung der Handwerkergenoſſenſchaften fällt nun aber, wie oben geſagt worden, in die zweite Hälfte des zwölften Jahrhunderts, alſo in eine Zeit, die überhaupt reich iſt an neu entſtandenen Genoſſenſchaften in verſchiedenen Zweigen des geſellſchaftlichen Lebens, die ſich gemeinnützige Zwecke geſetzt und ſich ſelber, unter Genehmigung der kirchlichen oder ſtaatlichen Autorität, die für dieſe Zwecke angemeſſene Verfaſſung gegeben haben. In der Organiſation oder Verfaſſung der Kirche lag das großartigſte Muſter vor, wie einzelne Kräfte zu ſammeln und zur Erzielung großer Zwecke zu organiſiren und zu beleben ſeien. Die Allregiererei der Staatsgewalt war damals und noch lange danach unbekannt; die ſocialen Triebe, geläutert und veredelt durch den Einfluß der Kirche, konnten ſich frei äußern und entwickeln, und die Staatsgewalt beſchränkte ſich weiſe darauf, dieſelben zu überwachen und etwaige Auswüchſe, im Mißbrauche zum Nachtheile für das Ganze, wegzuſchneiden. Daher müſſen denn die Zunftgenoſſenſchaften als naturwüchſige Gebilde betrachtet werden, weil aus einem natürlichen Triebe hervorgegangen und von innen heraus organiſirt, wie überhaupt die verſchiedenen Gebilde des geſellſchaftlichen Lebens während des ganzen Mittelalters, mit denen die Zünfte auch in ihrer Organiſation viele Aehnlichkeit haben.

---

[1]) So zu Trier die Nagelſtraße, Weberſtraße, Metzelgaſſe, Fleiſch- und Brodſtraße, Hoſenſtraße.

„Nähere Einigung derjenigen, schreibt Hurter, welchen irgend gemeinsame Berührungspunkte sich darbieten, liegt in der menschlichen Natur. Der Wohnplatz innerhalb des gleichen Bereiches war der allgemeine, der Betrieb des gleichen Geschäftes, oftmals in diesem selbst noch auf engern Raum angewiesen, der nähere, mächtiger erfassende Berührungspunkt. Es war aber nicht ein ideales, es war ein praktisches Moment, welches unter diesen mannigartigen Genossenschaften den Berührungspunkt bildete; das Waffenwerk bei dem Adel, der Geschäftsbetrieb bei den Handelnden, das Wesen des zu Bearbeitenden oder zu Fördernden bei dem Handwerker. Machten Schild und Speer die Einen, Wage und Elle die Andern zu Genossen, warum sollten Hammer, Scheere und Pfriem, Metall, Holz und Stein nicht dasselbe bewirken?“ [1]). Mit diesen und andern Genossenschaften jener Zeit hatte daher auch das Zunftwesen die größte Aehnlichkeit. So mit den Ritterorden, die in den Kreuzzügen entstanden sind; ähnlich wie durch verschiedene Stufen die Aufnahme in den Priesterstand der Kirche vor sich geht, geschah die allmälige Erhebung in den Ritterstand. Der Adelige mußte seine bestimmte Zeit als Edelknabe (Page) stehen, dann als Knappe mit in den Kampf ziehen und zuletzt durch eine eigene Ceremonie (Ritterschlag) als Ritter aufgenommen werden. Aehnliche Stufen hatte der Gelehrte zu durchlaufen als Schüler, dann als Baccalaureus, bis er durch feierliche Promotion das Doktorat (Magistrat) erhielt und damit die Rechte, welche überall mit dieser Würde verbunden waren. Ebenso hat nun auch in den Zünften der Einzelne, der einmal selbstständig ein Handwerk ausüben wollte, seine Zeit als Lehrling, dann als Geselle zu stehen, und endlich sich durch Anfertigung eines Arbeitsstückes (Meisterstück) über seine Kenntniß und Geschicklichkeit auszuweisen, um als Meister anerkannt und aufgenommen zu werden. An der Spitze der Meister jeder Zunft stand ein Altmeister, der gewählt wurde.

Natürlich konnte das Zunftwesen eben nur in den Städten entstehen und bestehen, weil nur in diesen als den Mittelpunkten des Handels und Verkehrs die nöthigen Mittel zum Betriebe der Gewerbe zu haben, wie auch der ergiebigste Absatz zu finden waren. Die zu einer Gesellschaft vereinigten Handwerksgenossen einerlei Art in einer Stadt hießen nun aber Zünfte (collegia oder tribus opificum), auch Gilden, Innungen, Gaffeln, Aemter, Zechen, Bruderschaften, Amtsgilden, Gaffelämter [2]).

---

[1]) Innocenz III. im IV. Bd. S. 748.

[2]) Hüllmann sagt, daß in den meisten Städten die Körperschaften der Krämer

Wie oben schon angedeutet, waren die ursprünglichen und sehr vernünftigen Zwecke des Zusammentretens der Handwerker und Gewerbetreibenden zu Innungen oder Zünften die Sicherung der Ernährung einer gewissen Anzahl von Gewerbetreibenden und Erhaltung respektive Vervollkommnung der Kenntniß der Gewerbe und Handwerke. Jenes war der Vortheil der Zunftgenossen, dieses der Vortheil des Publikum, dem dadurch Güte und Solidität der Arbeiten und Waaren gesichert war, zugleich allerdings mittelbar auch wieder den Zünften nützlich, indem dadurch die Ehre des Handwerkes und des Handwerkerstandes und das Vertrauen beim Publikum gesichert wurde. So lange die Zünfte ausschließlich auf Erreichung dieser Zwecke gerichtet waren, erfreuten sie sich einer ziemlich ungehinderten Autonomie, d. h. des Rechtes, sich selber Gesetze zu geben und sich zu regieren. Sobald aber dieses Recht eigennützig zum Nachtheile einzelner Personen z. B. in willkürlicher Verweigerung der Aufnahme in die Zunft, oder des Publikum — in unbilliger Erhöhung der Preise u. dgl. — mißbraucht wurde, trat die Obrigkeit ein zum Schutze der Rechte Einzelner und des Ganzen gegen solche Uebergriffe und ist daher im Verlaufe der Zeiten die Selbstständigkeit der Zünfte bedeutend beschränkt worden, im deutschen Reiche theils durch Reichsgesetze, theils durch landesherrliche Verordnungen der einzelnen Reichsfürsten. Als Quellen der besondern Rechte der Zünfte sind daher zu betrachten die Reichsgesetze und Landesverordnungen über die Handwerker, dann die Statuten jeder Gilde, auch Innungsartikel, Amtsrollen oder Gildebriefe genannt, und der Handwerksbrauch — eine Art Tradition der Zünfte. Die beiden letztern (Statuten und Handwerksbrauch) beruhen auf dem Rechte der Selbstregierung der Zünfte, weil sie hervorgegangen aus ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung der Handwerksgenossen. Kam landesherrliche Genehmigung hinzu, so erhielten sie die Natur von Privilegien.

Zur Erreichung des oben angegebenen Doppelzweckes der Zunftverbindung war nun überall der sogenannte Zunftzwang angeordnet, bestehend in der Befugniß einer Zunft oder Gilde, allen Denen die Ausübung einer Kunst, eines Gewerbes zu untersagen, welche keine Zunftgenossen waren, und die Zunftgenossen anzuhalten, daß sie die Kunst nicht anders, als nach den in den Zunftartikeln und Gildebriefen enthaltenen Vorschriften ausüben durften. Dieser Zunftzwang

---

und Kaufleute Gilden geheißen, während von denen der Handwerker die übrigen oben angegebenen Benennungen gebraucht worden seien. Indessen wird diese Unterscheidung sehr häufig nicht gemacht.

war einzig gerichtet gegen ſolche Perſonen, welche ſich in eigenem Namen die Ausübung eines Handwerks in der Stadt oder in deren Nachbarſchaft anmaßten, ohne daſelbſt Meiſterrecht erworben zu haben, und die man ſchimpflich *Bönhaſen* oder *Pfuſcher* nannte. Es gehörten dahin Alle, welche keine Zunftgenoſſen waren, alle unmittelbar *für ſich* arbeitende Geſellen und Lehrburſchen und alle fremde Meiſter. Dieſer Zwang erlitt aber in Betreff der Dörfer eine zweifache Beſchränkung: 1) in Anſehung ſolcher Hantierungen, die nicht gut in der Stadt betrieben werden konnten, Glashüttenmeiſter, Kalkbrenner, Müller aller Art u. dgl.; bei ſolchen Handwerken, welche für Befriedigung der täglichen Bedürfniſſe des Landmannes dienen, der Grobſchmiede, Rademacher, Leinweber, Bauerſchneider, Schuhflicker. In der Regel aber durfte von jeder Art nur Einer im Dorfe ſein, mußte Meiſterrecht in der nächſten Stadt erworben haben, durfte nicht Geſellen halten noch Lehrburſchen auslehren u. dgl.

Mit Rückſicht auf größere oder geringere Ausgedehntheit des Betriebes in einer Stadt gab es nun *ungeſchloſſene* und *geſchloſſene* Zünfte; in jenen war die Anzahl der Meiſter nicht beſtimmt, weil der Abſatz nicht berechnet werden konnte; dieſe geſtatteten nur eine beſtimmte Anzahl, berechnet auf den Abſatz ihrer Arbeiten. Auch unterſchied man *einfache* Zünfte, wenn ſie bloß aus Handwerkern *einer* Art beſtanden, und *zuſammengeſetzte*, wenn Handwerker mehrer Art, z. B. alle, welche rohes Eiſen verarbeiten, in eine Verbindung getreten waren.

Einige Handwerker haben, um die Geheimniſſe ihrer Kunſt zu bewahren, keine fremde Geſellen angenommen und auch Denen, die bei ihnen gelernt hatten, die Wanderſchaft nicht erlaubt. Es war dieſes allerdings eigennützig gehandelt und nicht zunftfreundlich. Es gründete ſich aber darauf die Unterſcheidung von *geſperrten* und *ungeſperrten* Handwerken. Bei einigen Handwerken endlich beſtand aus altem Herkommen eine gegen wandernde Geſellen auszuübende Gaſtfreiheit, woher ſie *geſchenkte* Handwerke hießen; *ungeſchenkte* hießen dagegen die, bei welchen dieſe Gaſtfreiheit nicht üblich war. Jedoch iſt durch die Reichsgeſetze 1731 wegen häufiger Mißbräuche jene Gaſtfreiheit verboten worden, und ſollten fortan einem wandernden Geſellen dagegen höchſtens 4 bis 5 Ggr. (15 bis 20 Kreuzer) gegeben werden. Derſelbe ſollte aber nichts erhalten, wenn er angebotene Arbeit nicht hatte annehmen wollen.

Damit eine Zunft in einer Stadt nicht durch eine zu große Anzahl Meiſter überſetzt würde, wodurch die Arbeit die Genoſſen nicht mehr gehörig ernähren könnte, war auch bei den *nichtgeſchloſſenen*

Zünften die Aufnahme neuer Meiſter erſchwert; und zwar durch die lange Dauer der Lehrzeit, durch das zu bearbeitende Meiſterſtück, dann durch die ſogenannten Muthjahre, d. i. die Zeit, in welcher der künftige Meiſter, obgleich alle geſetzliche Erforderniſſe bei ihm vorhanden waren, als Geſelle in der Werkſtätte eines ältern Meiſters arbeiten mußte. Jedoch iſt dieſe Beſtimmung durch das Reichsgeſetz 1731 aufgehoben worden. Endlich war die Aufnahme auch noch erſchwert durch die großen Koſten des Meiſterwerdens, namentlich das Meiſteressen, Kauf des Meiſterrechts und mancherlei andere Nebengebühren.

Zur Erzielung des zweiten Hauptzweckes des Zunftweſens — Erhaltung der Kenntniß des Gewerbebetriebes und der nöthigen Geſchicklichkeit der Arbeiter — beſtand in allen Zünften die Einrichtung, daß Jeder, der einſt als Meiſter und Zunftgenoſſe ein Handwerk oder Gewerbe ſelbſtſtändig ausüben wollte, beſtimmte Stufen zu durchlaufen hatte, um ſich die nöthige Kenntniß und Geſchicklichkeit anzueignen. Er mußte eine beſtimmte Zeit als Lehrling unter einem Meiſter ſtehen, mußte dann die ſogenannte „Losſprechung" erhalten haben, dann als Geſelle arbeiten, Wanderſchaft machen und in verſchiedenen Städten unter Meiſtern arbeiten, und dann erſt konnte er, wenn er durch Anfertigung eines „Meiſterſtücks" ſeine Tüchtigkeit bewieſen hatte, Meiſter werden und dann ſelbſtſtändig das Handwerk ausüben. Dieſe feſte Ordnung für Erlernung und Ausübung der Gewerbe und Handwerke brachte es auch mit ſich, daß der Handwerker bis zum Meiſterwerden unverheirathet bleiben mußte.

Nach dieſer Orientirung in der Geſchichte der Entſtehung, über Zweck und Einrichtung des Zunftweſens überhaupt, wollen wir nun zu der ſpeciellen Geſchichte des Zunftweſens im Trieriſchen Lande übergehen.

Die Angabe Kyrianders, daß es bereits unter Kaiſer Friedrich I Regierung in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts zu Trier Handwerkerzünfte gegeben habe, haben wir oben in dem Abſchnitte über das Städteweſen geprüft und als völlig ungegründet abgewieſen. Wohl hat es damals ſchon in einzelnen deutſchen Städten Anfänge des Zunftweſens gegeben; allein für Trier fehlt es an Angaben aus jener Zeit für Vorhandenſein von Zünften, und die nachherigen erſten Nachrichten laſſen ein ſpäteres Aufkommen derſelben vermuthen.

Demnach werden wir alſo die Entſtehung des Zunftweſens zu Trier nicht in das zwölfte Jahrhundert ſetzen können; in dem dreizehnten haben ſich die Anfänge gebildet. Brower ſagt, unter Erzbiſchof Theoderich (1212—1242) hätten ſich die Handwerkerzünfte zu Trier zu

bilden angefangen und seien alsdann tolerirt worden [1]). Unter Erzbischof Boemund (1289—1299) hatten dieselben Consistenz gewonnen, wie aus Balduin's Uebereinkunft mit der Stadt Trier im Jahre 1307 zu entnehmen ist. Unter dem schwachen Diether von Nassau haben die Zünfte bereits zur Abschüttelung der churfürstlichen Gerichtsbarkeit über die Stadt Trier conspirirt [2]). Jedoch erst gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts haben wir genauere Kenntniß von denselben, indem damals die Zünfte zu Trier ihre ersten Statuten erhalten haben. So hat die Krämergilde die ihrigen 1360 erhalten [3]), die sodann weiter ausgeführt und um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts ihre Vollendung erhalten haben. Und um dieselbe Zeit hatten auch die übrigen Zünfte ihre Statuten festgestellt. Die Statuten der Fischerzunft z. B. sind aus dem Jahre 1455, denen danach aber noch unter churfürstlicher Bestätigung etliche Zusätze gegeben worden sind [4]).

Nach Maßgabe des größern oder geringern Verkehrs und Gewerbebetriebes gab es auch in den verschiedenen Städten mehr oder weniger Zünfte; gewerbreiche Städte hatten eine große Anzahl, wie z. B. Florenz, das einundzwanzig Zünfte zählte. So gab es auch in einer und derselben Stadt zu verschiedenen Zeiten mehr oder weniger; in der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts zählte Trier dreizehn Aemter (Zünfte) und sieben Bruderschaften, d. i. Innungen von geringern Gewerben, die keinen Amtsmeister und kein eigenes Zunfthaus hatten, deren Genossen aber zusammenhielten und sich durch eine Bruderschaft verbunden hatten [5]). Dagegen hatte Trier gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts sechszehn verschiedene Zünfte. Dieselben waren:

1) Die Wollenweber. Ihr Amt war das älteste, hatte im Mittelalter sehr wohlhabende Bürger unter seinen Genossen und trieben viele derselben einen ausgedehnten Handel mit ihren Fabrikaten. Dasselbe hatte zwei Amtsmeister, die Beide Mitglieder des Stadtraths waren. Zum Amtspatron hatte es den h. Severinus; das Amtshaus

---

[1]) Annal. Trev. libr. XVI. n. 166.

[2]) Siehe Brow. annal. ad ann. 1303.

[3]) Gesta Trevir. vol. II. annot. p. 15.

[4]) Es sind darin zuerst die Grenzen angegeben, innerhalb deren die Zunft das Fischerrecht hat: die Mosel hinauf bis an den Düllmerbach bei Remich, die Sauer hinauf „bis an den Cluſen genannt der Edelstein" und die Saar hinauf „bis an die Helebach", die Mosel ab bis an die alte Ark vor Coblenz und den Rhein ab bis an die Nette bei Andernach und den Rhein auf bis nach Capellen, die Lahn so weit als das unterste Dorf Niederlahnstein reichet.

[5]) Solche waren die Kochbruderschaft, die Bader-, Karcher-, Sackträger- und Weinschröter-Bruderschaft.

war in der letzten Zeit auf dem Weberbache, No. 172, neue Nummer Sectio III, 135.

2) Die Bäcker, mit zwei Zunft-(Amts-)Meistern, die Beide Mitglieder des Raths, dem h. Johannes als Patron; ihr Zunfthaus hatten sie in der Diedrichsgasse, früher No. 909, jetzt Sect. II, 219.

3) Die Metzger, mit zwei Amtsmeistern, die auch Mitglieder des Raths waren, dem h. Bartholomäus als Patron; ihr Zunfthaus hatten sie in der Krahnenstraße No. 676, neue Num. Sect. IV, 298.

4) Die Gerber. (Rothgerber) mit einem Amtsmeister, der Mitglied des Rathes, dem h. Crispinus als Patron; ihr Amtshaus hatten sie in der Fleischgasse, früher No. 453 u. 454, neue Num. Sect. II, 13.

5) Die Schuhmacher mit einem eigenen Amtsmeister, der Mitglied des Rathes, übrigens aber mit den Gerbern nur ein Amt bildend, mit demselben Patron.

6) Die Krämer, hatten zwei Amtsmeister, die auch Mitglieder des Raths waren, mit dem h. Michael als Patron, dessen Bildniß noch jetzt auf dem ehemaligen Amtshause in der Fleischgasse zu sehen ist, unter der neuen Nummer Sect. II, 17.

7) Geschenkter-Zunft; diese bestand aus verschiedenen Handwerkern und Gewerbsleuten, wie Sattler, Weißgerber, Glasner Klempner, Strumpfweber, Zinngießer, Schnallenmacher, Buchbinder, Wachszieher und Kuchenbäcker, die sich früher, weil die Gewerbe vereinzelt nicht zahlreich genug besetzt für eine Zunft, zu einer Collektivzunft vereinigt hatten. Bis zum Jahre 1709 waren sie mit dem Krämeramte verbunden gewesen, haben sodann aber die Genehmigung von Churfürsten für ihre Trennung erhalten, mit einem eigenen Amtsmeister. Jedoch behielten sie den Patron gemeinschaftlich mit jenem Amte. Ihr Zunfthaus war das Haus „unter'm Stern" auf dem Markt Num. 825, neue Num. Sect. II, 163.

8) Die Schneider, mit einem Amtsmeister, der Mitglied des Raths, einem Amtshause in der Hosenstraße (der frühern No. 219, der jetzigen Sect. III, 1), dem h. Johannes Bapt. als Patron [1]).

9) Die Faßbinder; ihr Zunftmeister war Mitglied des Raths, Patron der h. Jakobus, ihr Amtshaus in der Jakobsgasse No. 973, n. N. Sect II, 293.

10) Die Schmiede und Schlosser, ein Amt bildend, mit

---

[1]) Diese ehemaligen Zunfthäuser unsrer Stadt sind jetzt noch meistens an dem zweifachen Eingange von der Straße zu erkennen, indem die Zünfte diese Häuser vermietheten, jedoch den obern Stock mit einem eigenen Eingange für Zunftversammlungen frei hielten.

einem Zunftmeiſter, der Mitglied des Raths, dem heil. Eligius als Patron, dem Amtshauſe in der Jakobsgaſſe, früher No. 925, jetzt Sect. II, 234.

11) Die Leiendecker; ihr Amtsmeiſter war Mitglied des Raths, ſie hatten zur Patronin die jungfräuliche Mutter Maria; ihr Amtshaus war in der Pallaſtgaſſe No. 235, n. N. Sect. I, 224.

12) Die Zimmerleute und Schreiner, ein Amt bildend, mit nur einem Zunftmeiſter, der Rathsmitglied, dem heil. Joſeph als Patron, hatten ihr Haus in der Pallaſtgaſſe No. 232, jetzt Sect. I, 221.

13) Die Schiffer; ihr Amtsmeiſter ſaß im Rathe, der heilige Nicolaus war ihr Patron; ihr ehmaliges Amtshaus trägt jetzt noch ſeinen frühern Namen (Schiffleutshaus) und ſein früheres Ausſehen, in dem Bildniſſe des h. Nicolaus als Patron und Bildniſſen von Schiffsknechten mit Rudern, eines Seeſchiffes u. dgl. Es iſt das Haus unter der alten Nummer 824 in der Fleiſchſtraße, n. N. Sect. II, 162.

14) Die Steinmetzen, mit einem Amtsmeiſter, der Mitglied des Raths, den „vier gekrönten Märtyrern" (quatuor coronati) als Patronen und einem Amtshauſe in der Pallaſtgaſſe No. 233, n. N. Sect. I, 222.

15) Die Leinweber, mit einem Amtsmeiſter, der im Rathe ſaß, dem h. Udalricus als Patron, hatten ihr Amtshaus in der Nagelgaſſe No. 496, n. N. Sect. IV, 14.

16) Die Fiſcher; obgleich ſie dem Range nach die letzte Zunft, war ihr Amtsmeiſter doch ebenwohl Mitglied des Raths; der h. Nicolaus ihr Patron, ihr Amtshaus in der Diedrichsgaſſe No. 852, n. N. Sect. II, 171.

Die Maler, Kupferſtecher, Apotheker, Bildhauer, Buchdrucker und die übrigen ſogenannten „freien Künſte" gehörten keinem Amte und keiner Bruderſchaft an.

Es läßt ſich ſchon zum Voraus erwarten, daß die Geſchichte des Zunftweſens in der zweiten Stadt des Erzſtiftes, zu Coblenz, im Weſentlichen dieſelbe ſei, wie in der erſten. Denn, was etwa Trier im Range zu jener Zeit voraus hatte, das wurde für Coblenz in Bezug auf Gewerbfleiß leicht erſetzt durch den lebhaftern Verkehr an dem größern Strome. Beide Städte erhielten ungefähr in derſelben Zeit ihre Ringmauern, Thürme und Wälle zu ihrem Schutze und darin die für den ruhigen Betrieb von Gewerben nöthige Sicherheit. Der Erzbiſchof Arnold II, der die Ringmauern von Trier vollendet, hat die von Coblenz angefangen, die ſodann durch die Stadt ſelbſt vermittels Erhebung einer Acciſe, unter Bewilligung der Erzbiſchöfe, fortgeführt und vollendet worden ſind. Bei der Gleichheit dieſer Vorbedingungen

iſt zu vermuthen, daß in beiden Städten die Zünfte um dieſelbe Zeit entſtanden ſeien. Das erſte hiſtoriſch ſichere Zeugniß von dem Vorhandenſein des Zunftweſens zu Coblenz iſt aus dem Jahre 1360, wo die Krämerzunft, ohne Zweifel eine der älteſten oder die älteſte, ihre erſten Statuten erhalten hat. Der erſten Erwähnung von Zünften zu Coblenz begegnen wir in dem Jahre 1366, wo eine neue Zuſammenſetzung des Stadtrathes vorgenommen wurde, gemäß welcher fortan auch, nebſt zehn Bürgern, vierzehn Handwerker aus den ſieben damals beſtehenden Zünften in den Rath gewählt werden ſollten [1]).

Später aber ſind auch die Genoſſen andrer Handwerke und Gewerbe in Innungen zuſammengetreten; ſchwerlich dürften aber genaue Angaben über die Zeit, wo dies geſchehen iſt, zu ermitteln ſein, und müſſen wir daher aus den Daten der erſten noch bekannten Statuten oder Ordnungen, die dieſen Zünften gegeben worden ſind, auf die muthmaßliche Zeit der Entſtehung derſelben ſelbſt ſchließen. Begegnet uns 1366 die erſte Erwähnung von Zünften zu Coblenz, und zwar vorerſt der ſieben oben genannten, ſo treffen wir in den erſten Jahren des Erzbiſchofs Werner (c. 1390) eine Verordnung für die Metzger und Schuſter und in dem Jahre 1398 eine Erneuerung derſelben durch denſelben Erzbiſchof. Nach dieſer Verordnung durften die Metzger von Coblenz jeden Tag in der Woche ihr Fleiſch auf dem Markte feil halten, auswärtige Metzger aber bloß Dinstags und Samstags. Im Jahre 1454 begegnet uns auch die Schneiderzunft, indem einer ihr damals vom Stadtrathe gegebenen Ordnung gedacht wird, worin die Meiſterſtücke genau beſchrieben werden, die jeder, der Schneidermeiſter werden wollte, anzufertigen hatte. Nicht zwanzig Jahre ſpäter begegnen uns in Rathsordnungen über die Wachen auf den Thürmen und an den Thoren und wie ſich die Bürgerſchaft bei Feuersgefahr und Kriegsgeſchrei zu verhalten habe, noch andre Handwerkszünfte angegeben, nämlich: Fleiſchhauer (Metzger), Weber, Bäcker, Schuſter, Schmiede, Gerber, Weingartsleute, Krämer, Schiffleute, Faßbinder, Zimmerleute, Mauerer, Schneider und Kürſchner.

Andre Handwerksgenoſſen, die nicht ſo zahlreich, daß ſie eine eigene Zunft hätten bilden können, traten zu einer Bruderſchaft zuſammen, wie wir dies auch zu Trier geſehen haben. Eine ſolche

---

[1]) Als Handwerkszünfte wurden damals zu Coblenz betrachtet, die der Fleiſchhauer, der Weber, Bäcker, Schuſter, Schmiede, Lohgerber und Weingartsleute. (Siehe Günther, topogr. Geſch. von Coblenz. S. 84 u. 85). Vermuthlich alſo waren andre Handwerker bis dahin noch nicht in Zünfte zuſammengetreten.

Bruderschaft bildeten z. B. die Filzhutmacher, denen der Stadtrath auf ihr Verlangen 1470 eine Handwerksordnung gegeben hat. In derselben war hauptsächlich Vorsorge getroffen, daß jeder Genosse des Handwerks sein ehrbares Auskommen gewinnen könnte, indem kein Meister mehr als drei Knechte (Gesellen) halten dürfte; es war dem leichtsinnigen und eigenmächtigen Entlaufen eines Gesellen aus dem Dienste eines Meisters vorgebeugt. Auch sollte jeder Meister nur einen Lehrknaben halten, an Vorabenden der Sonn- und Feiertage nicht bei Licht arbeiten, ebenso das ganze Jahr nicht über 9 Uhr Abends und Morgens nicht vor 4 Uhr würken lassen.

Nebstdem aber, daß es außer den eigentlichen Zünften auch noch Bruderschaften gab, waren auch öfter die Genossen verschiedener Handwerke, die ihrer Natur nach nahe Verwandtschaft mit einander haben, zu einer Zunft vereinigt, wie dies auch zu Trier der Fall war. So waren die Lauer und Schuhmacher vereinigt; ebenso bildeten die Zimmerleute und die Schreiner eine vereinigte Zunft, bis sich 1601 die Schreiner abgesondert haben.

Ueberhaupt hatten die Ordnungen oder Statuten, die den Zünften gegeben wurden, zum Zwecke, einem Bürger wie dem andern seine Nahrung zu verschaffen, keinen Handwerksgenossen zum Nachtheil des andern sich bereichern zu lassen; nicht minder auch zum Besten des Publikum Güte und Preiswürdigkeit der Arbeitsstücke und Waaren zu sichern [1]).

Diese Ordnungen selbst gingen aber bald von dem Churfürsten als Landesherrn, bald von dem Stadtmagistrate selbst aus; die Churfürsten Werner, Lothar und andre haben solche Ordnungen für einzelne Zünfte zu Coblenz gegeben, die meisten aber sind von dem Stadtmagistrate ausgegangen.

Auch in den Landstädten unsres Erzstiftes gab es Zünfte von Gewerbsleuten und Handwerkern, obgleich wegen des geringern Absatzes nicht alle Handwerke vertreten waren, wie in den beiden Hauptstädten Trier und Coblenz. So gab es Wollenweber- und Schneiderzünfte und etliche andre in den Landstädten Wittlich, Bernkastel, Cochem, Limburg, Montabaur, Maien u. a. Ebenso auch zu Merzig. In einer Beschreibung des Amtes Merzig aus den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts heißt es, daß „die meisten Bewohner von Merzig sich auf Professionen verlegen, welche sie hier bei den von mehren Jahrhunderten ordentlich bestehenden Zünften nicht nur anerlernen, sondern darauf in fremden Landen und vorzüglich in Frankreich, um sich in

---

[1]) Man sehe Günther, topograph. Geschichte von Coblenz, S. 217—220.

ihrem Gewerb deſto beſſer zu üben, wandern. Unter den Profeſſioniſten zeichnen ſich die Wollenweber, Strumpfweber, Hutmacher, Schreiner, Schloſſer, Schmiede und Gerber beſonders aus u. ſ. w."

Jedes Amt hatte von alten Zeiten her das Recht, ſeinen Amtsmeiſter, Amtsvorſteher zu wählen; jedoch mußte der Gewählte die Beſtätigung des Churfürſten erhalten haben, bevor er in den Rath eintreten konnte. Nebſt den Amtsmeiſtern hatte jedes Amt auch noch einen ebenfalls von ihm gewählten, aus mehren Mitgliedern beſtehenden Ausſchuß, „Befelch" genannt, der dem Amtsmeiſter zur Seite gegeben war als Beiſtand zur Berathung aller Amtsſachen. Dieſer „Befelch" und der Amtsmeiſter hatten die Aufſicht über die innere Ordnung des Amtes, über die Beobachtung der Zunftartikel, wie auch eine Art Gerichtsbarkeit zur Beſtrafung von Zuwiderhandlungen. Gewöhnlich beſtanden die Bußen in einem oder mehren Pfund Wachs.

Durch ihre Statuten, durch die Strafgewalt, die den Vorſtehern zuſtand, und durch den Corporationsgeiſt, der eiferſüchtig auf Erhaltung der Ehre der Genoſſenſchaft bedacht war, übten die Zünfte eine wohlthätige Sittenpolizei, die ſowohl ihnen, als auch dem Publikum zu gut kam. Alles Unehrenhafte, Betrügeriſche im Handel und Wandel war verpönt. So lautete unter andern der Eid, den jeder in das Krämeramt zu Trier Eintretende zu leiſten hatte, folgendermaßen:

„Item ey yeklich broder ader ſuyſter ſal gerede dem meiſter zur ziyt gehoirſam zu ſyn, des ampts beſt zu werffen und ſyn argeſt zu warnen, nit keuffen das geraufft ader geſtolen ſij, recht Elen mayſſen und gewycht zu geben, nyemant nach ſyme geſynne zu ſtayn, es ſyn knecht ader megde, nyemant nach ſynen Zynſen zu ſtayn, es ſyn huſer ader gedem ader anders."

„Item ſal ein broder auch geloben und gerede, das er keyn fremde gericht enſuych gehent eymhen broder noch burger, anders dan geiſtlich ader werenlich in der ſtat trier, ader vur unſern herren vom rade."

„Item wat ich in truwen geloyfft hayn und myt worten underſcheyden byn, dat wyl ich faſt und ſtede halden ſonder argeliſt, als myr got helff und ſyne heyligen."

Obgleich nun die Zünfte ihre innern Angelegenheiten ziemlich ſelbſtſtändig durch eigene Statuten regelten, die Amtsmeiſter mit den „Befelchen" ſogar eine Art Gerichtsbarkeit beſaßen, ſo mußte doch die landesherrliche Regierung Sorge dafür tragen, daß auch die Rechte des Publikum gewahrt blieben, daß Mißbrauch des Zunftzwanges vermieden und Aufnahme nicht zu ſehr erſchwert würde. Von unbeſchränkter Autonomie der Zünfte, die durch Bereitung der erſten Lebensbedürfniſſe und der Gegenſtände des nothwendigſten Verkehrs in ſo

unmittelbarem Bezuge zu dem Wohle der Gesellschaft standen, konnte also auch in der Zeit des Mittelalters, wo Corporationen sich großer Freiheiten zu erfreuen hatten, nicht Rede sein. Daher hat sich im deutschen Reiche die Reichsgesetzgebung, unter ihr die landesherrliche und letztlich auch noch der Magistrat in jeder Stadt angelegen sein lassen, das ganze Thun, die Rechte und Zustände der Zünfte mit dem Gemeinwohl und dem Interesse der Einzelnen in Einklang zu erhalten, vorkommende Mißbräuche abzuschaffen, eigennütziges Verfahren zu verbieten. Im achtzehnten Jahrhunderte mußten die Zünfte in der Regel ihre alten Statuten der Landesregierung zur Einsicht vorlegen und für neue jedesmal die Genehmigung einholen. Auch mußten zu Trier, wo die Zunftmeister auch Mitglieder des Rathes waren, die gewählten Meister Bestätigung vom Churfürsten erhalten haben, bevor sie in den Rath eintreten durften.

Einläßlich hat die Reichsgesetzgebung sich zum erstenmal mit den Handwerkern und Zünften befaßt im Jahre 1548 in „der Reformation guter Polizei"; hier ist Beschwerde geführt, daß die Handwerksleute in den Zünften willkürlich die Preise für Waaren und Arbeiten unter sich bestimmten und das Publikum nöthigten, ihres Gefallens zu bezahlen, und wird jeder Landesobrigkeit aufgegeben, solches fortan nicht zu dulden. An etlichen Orten hatten bisher Zünfte auch den Gebrauch angenommen, Leinweber, Barbierer, Schäfer, Müller, Zöllner, Pfeifer u. dgl. „zu andern denn ihrer Eltern Handwerken nicht aufzunehmen," als wenn diese unehrlich seien. Auch dieses sollte als ein Mißbrauch nicht mehr geduldet werden [1]).

Der Churfürst Jakob v. Eltz hat den lange gehegten Wünschen der Stadt Trier nach Reichsunmittelbarkeit, wie wir früher gehört haben, ein Ende gemacht. Dessen ungeachtet hat der Churfürst die Stadt bei ihren hergebrachten Rechten und Freiheiten gelassen, namentlich auch die Zünfte, hat dagegen aber den Stadtmagistrat reformirt und demselben Statuten gegeben. Imgleichen hat (1593 u. 1594) der Statthalter mit dem Magistrate unter Ratification des Churfürsten Statuten zusammengestellt zur Regulirung des ganzen städtischen Gemeinwesens, die wir oben in den Hauptumrissen dargelegt haben, und hierin auch Ordnung gestellt für die Zünfte. Darin heißt es, daß Niemand zu den Handwerken als Meister aufgenommen werden solle, er habe denn zuvor sein Meister- oder Probestück gethan. Die Zünfte sollen allerdings ihre eigenen Ordnungen (Statuten und Gewohnheiten) haben, „jedoch mit dem Vorbehalt, da etwas darinnen

[1]) Man sehe Müller, Reichstagsabschiede, II. Bd. S. 605—607.

wider gemeinen Nutzen vorgenommen wird, abzustellen, zu verordnen und zu verbessern, aller Billigkeit gemäß". Von Alters sei auch zu Trier gebräuchlich gewesen, daß keine fremde Handwerksleute zugelassen würden in der Stadt zu wirken, sie hätten sich denn zuvor mit dem Amt oder Amtsmeistern verglichen oder hätten besondre Erlaubniß vom Statthalter und den Bürgermeistern; dagegen aber hätten auch die Amtsmeister zu sorgen, daß gehörig geschickte Meister unter ihnen seien, damit man nicht nöthig habe, gegen ihren Willen fremde Meister an- und aufzunehmen. Sie sollen auch mit ihrem verordneten Lohn oder Taglohn, so ihnen vom ehrsamen Rath nach Beschaffenheit der Zeit und Jahreszeit genug gesetzt sind, sich befriedigen und Niemand wider Gebühr beschweren [1]).

Seit dem Beginne des siebenzehnten Jahrhunderts hat die churfürstliche Regierung verschiedene Verordnungen in Betreff einzelner Zünfte erlassen. Auf den Antrag der Wollenweberzünfte zu Wittlich, Bernkastel und Cochem wird 1641 im Wesentlichen ausgedehnt auf die genannten Städte, was zu Trier seit 1595 zu Recht bestand, daß nämlich die mit Tuchhandel sich befassenden Krämer „außer inländischen nur noch englische, Stammeten, Krommeleiste und andre bessere, nit geringere Tücher" feil halten dürften; daß die auf Jahrmärkten nicht geduldeten schlechten, gefärbten, geräckten welschen Tücher auch außer derselben, bei Strafe der Confiscation gegen Verkäufer und Hausirer, nicht verkauft werden durften [2]). Im Jahre 1643 werden die Eulner-Handwerks- (Kannen- und Krugbäcker) Zunftartikel für Grenshausen und die fünfmeilige Umgegend von der Regierung bestätigt [3]). Der Churfürst Carl Caspar bestätigt 1659 die Krämergesellschaftsordnung und verordnet zusätzlich: „daß künftig kein zünftiger Handwerker in Coblenz nebst seinem zünftigen Handwerke auch die Krämerei betreiben dürfe, und daß die Krämerinnung nicht verbunden sein soll, einen solchen, mit seinem Gewerbe sich begnügen müssenden, zünftigen Handwerker als Mitglied aufzunehmen". Eine Verordnung über den Tuchhandel vom Jahre 1668 hatte zum Zwecke, sowohl der Wollenweberzunft Absatz zu sichern, als auch das Publikum gegen Betrug mit schlechten in- und ausländischen Tüchern zu schützen [4]). Zu demselben Zwecke ist der Hausirhandel mit Tüchern verboten; wenn Fremde außer den Jahr-

---

[1]) Siehe das Statutenbuch der Stadt Trier aus dem sechszehnten Jahrh. abgedruckt in der Treviris 1836. No. 18.

[2]) Scotti, I. Thl. S. 620.

[3]) Das. S. 621.

[4]) Das. S. 648 u. 649.

märkten verkaufen wollten, mußten sie sich in die Gemeinde-, Rath- oder Kaufhäuser mit ihrer Waare begeben, dieselbe von Zunftmeistern prüfen lassen und daselbst im Ganzen verkaufen. Eine Verordnung von 1698 bestimmt, daß von nicht-zunftmäßigen Wollentuchhändlern, sowohl ausländischen als auch inländischen, nur solche Tücher auf Jahrmärkten im Ausschnitt verkauft werden dürfen, die nach Schätzung der Handwerksdeputirten zum mindesten einen Goldgulden per Elle werth und wenigstens $1\frac{1}{8}$ trier. Elle breit sind.

Zu Anfange des achtzehnten Jahrhunderts hat es vielerwärts im deutschen Reiche manche Mißbräuche in dem Zunftwesen gegeben, so daß die Reichsgesetzgebung die ältern Verordnungen der Reichspolizeiordnung von 1548 und 1577 theils erneuern, theils mit neuen und schärfern erweitern mußte [1]). Es scheint jedoch nicht, daß viele dieser Mißbräuche sich auch in dem Trierischen vorgefunden; dennoch ist aber der von Kaiser Carl VI ratificirte Reichstagsbeschluß zur Hebung der Mißbräuche vom Jahre 1731 den 26. Nov. dess. Jahres in unserm Erzstifte publicirt, später (den 18. Sept. 1764) eingeschärft worden [2]).

Kaiser Joseph II hat letztlich 1772 die Beobachtung des obigen Reichsbeschlusses wieder eingeschärft, namentlich sechs Punkte hervorgehoben, auf die strenge allenthalben gehalten werden solle. An erster Stelle stand der Mißbrauch des sogenannten blauen Montags. Meister und Gesellen, die diesen Mißbrauch, den frühern Verboten zuwider, fortsetzen wollten, sollten fortan im ganzen römischen Reiche von jedermänniglich als handwerksunfähig und untüchtig gehalten und als solche publicirt werden. An zweiter Stelle wird, um insbesondre das Halten des „blauen Montags" unter den Gesellen abzuschaffen, nebst Anwendung obiger Strafe auf sie, auch noch den Wirthsleuten, Gastgebern u. dgl. verboten, an Montagen Handwerksburschen aufzunehmen [3]).

LIX. Kapitel.

Fortsetzung. Eine Zunftordnung aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts.

Zur Veranschaulichung der bisherigen Erörterungen über unser Zunftwesen geben wir nachstehend die Faßbinderzunftordnung, wie dieselbe bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts hier bestanden hat. Wie

---

[1]) Die Gesetze vom Jahre 1577 stehen bei Müller, Reichstagsabschiede III. Bd. S. 397. u. 398

[2]) Der Reichstagsbeschluß steht bei Müller, IV. Bd. S. 376–385.

[3]) Siehe das Trier'sche Wochenblatt 1772 No. 28 u. 29.

aus dem Eingange derſelben erhellet, ging man bei Aufſtellung einer ſolchen Ordnung alſo zu Werke.

Die betreffende Zunft ſtellte ihre Satzungen auf und legte dieſelben dem Churfürſten zur landesherrlichen Beſtätigung vor. Die churfürſtliche Regierung ließ ſich dann einen Bericht darüber vom Stadtmagiſtrate geben, prüfte Satzungen und Bericht, und ertheilte, je nach Befund der Sachen nach einigen Modificationen oder Zuſätzen, die Autoriſation oder Beſtätigung.

Die Zunftordnung der Faßbinderzunft vom 8. November 1738 hat aber folgende Beſtimmungen.

1) Ein Amtsbruder muß ſeinen Geburtsbrief von ſeinen Großeltern und Eltern vorlegen und dadurch beweiſen, daß er von ehrlichen Eltern geboren iſt, ſo wie auch von ſeiner Hausfrau, und dieſe Briefe müſſen vor dem ganzen Amte verleſen werden.

2) Muß er ſeinem Landesfürſten und einer uralter Stadt Trier getreu und hold ſein, ihr ärgſt warnen, und dero Beſtes unterſuchen, und wie einem ehrſamen Bürger wohl zuſteht, ſein nöthiges Gewehr haben.

3) Muß er ſich Unſerer allein ſeligmachenden katholiſchen Religion im Fall er ein Bürger zu bleiben Willens iſt, gemäß halten und in keine Confuſion der Religion bewilligen.

4) Muß er des Amts Heimlichkeiten Niemand ſagen noch offenbaren und was er auf dem Amthaus hört, ſelbiges auf Straf eines Amts daſelbſt laſſen und nichts ausbringen.

5) Muß er ſeinem Amtsmeiſter vor allem Gehorſam leiſten und ſich keineswegs widerſetzen, auch ſeinen Amtsbrüdern ihr Beſtes rathen und vorſtehendem Schaden, ſo viel an ihm iſt, treulich warnen.

6) Muß er keinen Amtsbruder ferner nicht dann vor ſeinem Amtsmeiſter, es ſei gleich mit zugetragenen Worten oder Werken, klägſich vornehmen, im Fall es die Wichtigkeit der Sachen aber zu ſchwer fallen und ein Ehrſames Amt ſolches durch gute Mittel nicht hinlegen kann, alsdann ihm nicht ferner dann vor Unſern Bürgermeiſtern und Rath zu Trier ſeine Klag gegen Verbrechen vorzubringen erlaubt ſein.

7) Muß er zu allen Gebotten gehorſamlich erſcheinen und nicht ausbleiben bei Straff einen halben Pfund Wachs.

8) Muß er zu den Frohnfaſten zum Opfer erſcheinen, im Fall er aber nicht einheimiſch, ſondern auswendig wäre, ſeine Hausfrau, bei Straff eines Vierlings Wachs und daſſelbige mit gebührlicher Reverenz leiſten.

9) Muß er auf Feyer- und Sonntägen keine Weine reinigen, Kaufleuten oder ſonſten Jemanden anders ablaſſen, bei Straff eines Pfund Wachs.

10) Soll er weder bei ſeinen noch bei andern Kunden Heffen verſammeln und dieſelbigen Frembden und Ausländiſchen verkauffen, bei Straff nach Erkanntnuß des Amts.

11) Iſt auch ein jeder Amtsbruder ſchuldig auf ſeine gemachte Fäſſer, Bütten und Eymer zu Erkenntnuß wann unterweilen die liederliche Arbeit entſpringet, ſein Gemärk zu ritzen und zu verzeichnen, bei Straff zwey Goldgulden.

12) Soll Niemand, der nicht von der Zunft iſt, der Weinheffen-Erkauff- und Brennung in Conformität der am 7. Oktob. 1698 darüber ertheilter Verordnung ſich bei Straff der Confiscation unterfangen.

13) Wenn die frembde Auswendige auf denen öffentlichen Jahrmärkten ihre Bütten, Eymer und dergleichen klein Gezeug zum feylen Verkauff in die Stadt bringen, alsdann ſolle dieſelbe kleine Bender Arbeit jederzeit durch zwey darzu von der Zunft in Trier ausgeſetzte Meiſtern viſitirt und die untauglich gefundene vor confiscirt gehalten werden, wovon der hohen Obrigkeit zwei Drittel und der Zunft ein Drittel gedeyhen.

14) Den Auswendigen ſoll auch nach geendigten Jahrmärkten nicht geſtattet, ſondern ernſtlich verbotten ſeyn, ihre übrig verbleibende obgemelte kleine Faßbender Arbeit in der Stadt in Häuſeren hin und wieder zu Vermeidung hierunter durch heimliche deren Verkauffung ſich begebenden ſchädlichen Verſchlag niederzulegen, ſondern dieſelbige gleich wiederumb aus der Stadt abführen zu laſſen gehalten ſeyn, bei Straff der Confiscation.

15) Solle keinem Einwohner weder Faßbender, welcher ſich auch zu der Zunft behörend qualificirt hat, erlaubt ſeyn, neue leere Fäſſer in unſere Stadt Trier herein zu bringen.

16) Sollen diejenigen, welche eine Bannmeile Wegs von Unſerer Stadt Trier das Faßbenderhandwerk zu treiben verlangen, ſich desfalls zuvorderſt bei allhieſiger Zunft, wie ſolches bei andern daſigen Zünften gebräuchlich, anmelden.

17) Wann in die Stadt Trier ſowohl kleine als große Reif eingeführt werden, ſollen dieſelbe zum Beſten des Gemeinen Weſens auch durch die verordnete Schaumeiſter viſitirt werden, ob ſie gute aufrichtige Lieffrunge und recht füderige und halbfüderige, wie auch die gebührende Länge haben, und welche untauglich befunden, confiscirt und zum Nutzen des Waiſenhauſes eingelieffert werden.

18) Sollen auch alle und jede in daſige Faßbenderzunft zum Meiſter Angenommene daran und gehalten ſeyn, aufrichtige, gute, unverfälſchte Bütten, Eymer und dergleichen Arbeit, wie die auch bei dem

Handwerk Nahmen haben mag, bei Vermeidung Obrigkeitlich arbitrarer Straff, jederzeit zu verfertigen.

19) Derjenige, so die Faßbendterzunft zu erwerben gesinnt, solle zahlen fünfundzwanzig Reichsthaler und anbey jederem Amtsbruder ein Maaß Wein und ein Albus Brod, welche 25 Rthlr. zu des Amts Nutzen verwendt und dahero selbte bey versammleten gantzen Amt verrechnet werden sollen; würde aber einer sich in der Stadt häuslich niederlassen, und hernächst etwa eine Amtstochter heyrathen, so solle er nebst obbemeldten Weinkauffs gleich eines Meistersſohn nur gehalten seyn die Halbscheid ad zwölff und einen halben Rthlr. zu zahlen.

20) Zu besserm der Zunft Aufkommen aber und womit das Gemeinwesen besser bedienet, fort besagte Zunft mit erfahrenen Leuthen oder Meisteren inskünfftig angepflanzet werde, solle fürohin weder Ausländischer noch Meisters-Sohn in die Faßbendter Zunft auf- und angenommen werden, er habe dann nach hingelegten Wandersjahren oder sonst darüber von einem zeitlichen Gnädigsten Landesherrn gnädigst erhaltener Dispensation, zuvorderist sein Meisterstück folgend maßen verfertigt: Nemlich ein wohl gemachtes Fuderfaß, die Reiff mit vier gleichen Band abgebunden, nach Handwerksbrauch verfertigt im Boden, nemlich vier Stucker, keins breiter als das andre, und der hintere Boden gerecht in den vordern und der vordere in den hintern, die vier Senkungen gleich und gleiche Köpff ohne Winkel, und dann einen wohlgemachten ovalen Trichter zusammenhaltend ohne Reiff, wie die Zunft ein so andres zum Formular ausfertigen wird.

21) Bei dreijähriger Aufdingung eines Lehrjungen werden zahlt zehn Gulden rotat, wovon ein zeitlicher Amtsmeister genießet sechs Kopfstück und das Befelch auch sechs Kopfstück, das Uebrige wird dem Amt ebenmäßig verrechnet.

22) Bey der Losſprechung zahlt ein Lehrjung vor Weinkauff allein drey Gulden rotat.

23) Solle in der Zunftstube eine Tafel aufgehangen und darauf alle Meistern und Nahmen aufgezeichnet, bei jedem das ihme angesetzte Nahrungs-Quantum notirt, und solches bei Renovirung des Nahrungsanschlags jedesmal auch abgeändert werden, damit jeder Meister sehen und wissen möge, wie nach Auf- und Absteigen der Nahrung, jeder proportionirlich angeschlagen und Keiner vor dem andern beschwährt seye. Schlüßlichen: Womit auch ein jeder Zunftgenossener diese Verordnung desto besser im Gedächtniß behalte, und derselben in allen und jeden Punkten, gleichwie auch der kayserlichen Verordnung die Abstellung der Zünften Mißbräuche betreffend, de anno 1731 genaueſt nachzukommen wisse, solle dieselbe mit ermeldter kayserlicher

Verordnung wenigſtens das Jahr einmahl und ſonſten ſo offt es nöthig, bey verſammleter Zunft ab- und vorgeleſen werden.

Uebrigens wird mehr beſagte Zunft bei denen derſelben vorhin ertheilten Privilegia etc. hiermit gnädigſt manutenirt, anſonſten es auch bey dem alten Herkommen lediglich belaſſen.

Wir befehlen daher Unſeren Statthaltern, Stadtſchultheißen, Bürgermeiſtern, Scheffen und Rath Unſerer Haubt- und Residenz-Stadt Trier hierauf allerdings feſt zu halten und obgemelte Faßbender Zunft hiebey kräftig zu ſchützen und zu handhaben, vorbehaltlich jedoch, dieſe Unſere Ordnung befindenden Dingen nach zu mindern, zu mehren, gantz und zum Theil wieder zu ändern und aufzuheben.

Urkund des hierangehangenen Churfürſtl. Cantzley-Inſiegels und des Regierungs-Sectretarii gewöhnlicher Unterſchrift. Ehrenbreitſtein den 8. Novembris 1738.

Das Zunftweſen im Allgemeinen hat lange ſchon vor ſeiner gewaltſamen Auflöſung durch die franzöſiſche Revolution eine verſchiedene Beurtheilung gefunden, indem die Einen es gelobt, die Andern es getadelt haben. An die Stelle desſelben iſt Gewerbefreiheit mit Freizügigkeit getreten; vielleicht, daß die in Folge dieſer neuen Ordnungen herbeigeführten ſocialen Zuſtände den Freunden des Zunftweſens manche neue Gründe zu Gunſten ihrer Anſicht an die Hand geben. In den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts, als die in Frankreich aufgetauchten Freiheitsideen ſich in die benachbarten Länder verbreiteten, dort das Zunftweſen aufgelöſt worden war, erhob man auch anderwärts die Frage, „ob die Zünfte beizubehalten oder abzuſchaffen ſeien“. Die Geſellſchaft zur Beförderung der Künſte und nützlichen Gewerbe zu Hamburg ſetzte 1792 einen Preis auf die gründlichſte Beantwortung dieſer Frage.

Die gekrönte Preisſchrift von Joh. Adam Weiß aus Speier, im Drucke erſchienen zu Frankfurt a. M. bei Brönner 1798, hat die Zünfte in Schutz genommen; ſeine Schrift iſt meines Wiſſens die ausführlichſte und gründlichſte, die überhaupt über das Zunftweſen exiſtirt. Sein Urtheil über den Werth desſelben iſt ſchon erſichtlich in der Vorrede S. VII, wo er ſagt. „Ich hatte als Meiſters Sohn, als ſelbſtgelernter Handwerker und dann als Zunftherr bei mehren Zünften die beſte, die ſicherſte Gelegenheit, den Zunftgeiſt in ſeinen mannigfaltigen Geſtalten genau zu beobachten. Ich lernte ihn oft als Wohlthäter, oft als Tyrannen ſeiner Untergebenen, oft als Segen, oft als Unſegen für's Publikum kennen — als einen Schutzengel für beide, ſo lange man ſtreng auf wirklich gute, durch lange Erfahrung als ſolche erprobte Zunftartikel hielt — als Verderber der

Handwerker und ihrer Kunden, wenn diese vernachlässigt, an ihrer Stelle bloß alberne, steife, in's gegenwärtige Zeitalter gar nicht mehr passende Observanzen mit einer eben so lächerlichen als schädlichen Pünktlichkeit beobachtet wurden". Demgemäß wünscht der Verfasser allerdings bedeutende Reformen in dem damaligen Zunftwesen; von der gänzlichen Auflösung aber erwartete er „wilden, gesetzlosen Taumel und baldige Anarchie".

Ungefähr in demselben Sinne wurde eine von der königlich großbrit. Societät der Wissenschaften zu Göttingen gestellte Preisfrage „über das Zunftwesen und die Folgen seiner Aufhebung" im Jahre 1816 von Carl Heinrich Rau beantwortet und ist seiner Schrift der Preis zuerkannt worden.

Das Wort „Freiheit" ist für die Menschen ein verführerischer Zauber gewesen seit den ersten Tagen der Welt. „Frei soll auch jedes Gewerbe sein, riefen in den neunziger Jahren alle Nichthandwerker und Stümper", wie Weiß sagt. Aber, die solche Gewerbfreiheit verlangten, hatten die Früchte derselben nie gesehen und erwarteten sich nur Gutes von derselben. Rau, der einige zwanzig Jahre später geschrieben, konnte, nach Auflösung des Zunftwesens, nun auch schon auf Früchte der Gewerbfreiheit im Leben hinweisen, die nicht zu ihren Gunsten sprechen und ihm als Motive für Vorschläge und neue Regierungsmaßregeln dienen, um in andrer Weise das Gute zu erzielen, was die Zünfte gehabt, das Schlimme fern zu halten, was die schrankenlose Gewerbfreiheit mit sich führt.

In kurzen Zügen hat auch Hurter die Hauptwirkungen des Zunftwesens, wie die der Gewerbfreiheit neben einander gestellt, mit unverkennbarer Bevorzugung jenes erstern. „Wenn die Ausschließlichkeit dem Kundigen und Fleißigen ehrliche Nahrung zuführte, sämmtlicher Genossen und des Gewerbes Ehre für preiswürdige Arbeit als Bürgen einstanden, so gewann damit das gemeine Wesen auf zweifache Weise; indem Beseitigung jeder Schranke nur allzu leicht das ehrenhafte Bestehen gefährdet, und nur zu häufig gewissenhaftere Arbeit gegen wohlfeilern Preis dahinschwinden läßt" [1]).

Ganz besonders aber hat Friedr. v. Raumer das Zunftwesen vertheidigt und gegen den Zustand der gänzlichen Vereinzelung der Bürger nach Auflösung der Corporationen hoch gestellt. „Nichts trug zur Erhöhung der Kraft und Bedeutung aller Handwerker mehr bei, schreibt er, als das natürliche Zusammentreten in Genossenschaften, in Zünfte. Wir sagen, das natürliche Zusammentreten; denn

[1]) Siehe Geschichte Innocenz III im IV. Bde. S. 750.

überall, wo nicht Verbote hindern, oder eine Auflösung aller Lebensverhältniſſe ſtattfindet, werden ſich Gleichgeſtellte, Gleichbeſchäftigte, Gleichgeſinnte zuſammenfinden, und dadurch aus dem Zuſtande der Vereinzelung hervorarbeiten". Sodann bezeichnet er die drei Richtungen, die das Zunftweſen genommen, auf das Gewerbe, auf den Krieg (Vertheidigung) und auf Theilnahme an der (ſtädtiſchen) Regierung, und fügt hinzu, daß eine Verbindung dieſer Richtungen „viel heilſamer, eigenthümlicher, zuſammenſtimmender, durchgreifender und großartiger wirken müſſe, als wenn Vereine für Gewerbfleiß, Einſtellung zu Kriegsdienſt und Repräſentantenwahl nach Köpfen und Stadtvierteln vereinzelt neben einander herlaufen, und alle verknüpfende, die Einheit des Ganzen nachweiſende und hervorhebende Fäden abgeſchnitten ſind". Allerdings hätten ſich auch Mängel gezeigt; .. „allein dies und Aehnliches ſollte zu jeder Zeit geregelt und beſeitigt, zu keiner Zeit aber verkannt und weggeworfen werden, was an trefflichen Keimen und Mitteln für jene großen Zwecke hier von der Natur gegeben iſt und ſich immerdar geltend zu machen und zu erneuen beſtrebt". . . „Abgeſehen aber von allem Guten und Böſen des Zunftweſens in öffentlicher Beziehung, ſteht es auch mit dem Familienleben in enger Verbindung. Zwiſchen dem Betreiben der Gewerbe durch Sklaven in alter Zeit, und durch ſklavenähnliche Fabrikarbeiter in der neueſten Zeit, ſteht das Bürgerleben des freien Meiſters in der Mitte. Die Folge von Lehrling, Geſellen, Meiſtern und Altmeiſtern, mit der angemeſſenen Abſtufung von Rechten und Pflichten, gab für ſich ſchon ein ungemein reiches Leben und eine große Zahl löblicher Wechſelbeſtimmungen; und wie vortheilhaft wirkte es nicht, daß der Lehrling, ja der Geſelle zur Familie des ehrbaren Bürgers gehörte, und neben der Erziehung für das Gewerbe auch die für Rechtlichkeit und Tugend erhielt. Täglich ſah er das erfreuliche Ziel ſeines Strebens als Meiſter und Hausvater zugleich vor Augen, nahm künſtleriſchen Antheil an dem Gelingen jeder Arbeit, menſchlichen an jeder Freude, wie an jedem Leide. In dem Meiſter und ſeiner Hausfrau fanden die Jünglinge ihre zweiten Eltern, in dieſen fanden jene ihre Kinder wieder; und wenn uns jemand erinnert, daß auch Uebelſtände eingetreten ſeien, ſo wollen wir dieſe Wahrheit nicht läugnen, aber ſie nur als Ausnahme anerkennen und die Gegenfrage aufwerfen: ob nicht zwiſchen dem Fabrikherrn und Hunderten von maſchinenartig arbeitenden Kindern das Mißverhältniß oder vielmehr der Mangel alles Wechſelverhältniſſes Regel ſei und ſein müſſe? und ob der etwanige Ueberfluß mechaniſcher Erzeugniſſe allen Ausfall an Innigkeit, Tugend, Theilnahme, Erziehung, an menſchlichem Leben und Segen jemals aufwiegen könne. Darum ſcheide man

das Gute der Einrichtungen des Mittelalters vom Mangelhaften, enthalte ſich aber der Lobrednerei auf Städte und Bürgerthum, ſo lange man noch beides in ſeinen weſentlichſten Grundlagen verwirft oder dieſe mit dem Unweſentlichen verwechſelt" [1]).

Ferner hat das Gute, was die Zünfte in ſittenpolizeilicher Hinſicht hatten, W. Menzel hervorgehoben, indem er ſchreibt. „Ehe der Staat der Kirche alle die Rechte nahm, die ſie in ſittenpolizeilicher Rückſicht ehemals beſaß, ehe der Staat den Zünften und Genoſſenſchaften die gleichen Rechte nahm, war die Polizei beſſer beſtellt, war das Leben in den Städten wie auf dem Lande reiner, geordneter, ſittlicher. Die Genoſſen einer Bruderſchaft durften ſchon als ſolche keinen Unfug, Betrug u. dgl., überhaupt etwas Polizeiwidriges begehen und wurden von ihren Genoſſen controlirt, ohne daß man Polizeibehörden zu beſolden gebraucht hätte. Die Lehrlinge und Geſellen mußten gegen die Meiſter gehorſam und in ihrem Betragen ehrenhaft ſein, dafür ſorgte ſchon der Corporationsgeiſt der Zunft ſelber" [2]).

Der berühmte v. Haller ſchreibt in ſeiner letzten Schrift über den Nutzen des Zunftweſens und die beklagenswerthen Folgen der Auflöſung deſſelben. „Man hat unter erbärmlichen Vorwänden die herrliche, durch kein Staatsgeſetz, ſondern durch den Geiſt des Chriſtenthums frei entſtandene Inſtitution der Zünfte und Innungen vernichtet, welche ſelbſt in den verſchiedenſten Ländern, zwiſchen denen, die ein gleichartiges Handwerk betrieben, ein brüderliches Schutz- und Hilfsverband ſtiftete, dem ganzen Stande eine gewiſſe Ehre gab und die Zufriedenheit jedes Einzelnen beförderte; wo von einem Ende Europa's bis zum andern die Kundſchaft für einen Paß und für eine ſichere Empfehlung galt; wo die zur Wanderung verpflichteten Geſellen auf ihren Reiſen ihre Kenntniſſe, Einſichten und Kunſtfertigkeiten erweiterten und mit Menſchen aller Klaſſen anſtändig umzugehen lernten; wo ſie dabei in jeglicher Stadt vorläufige unentgeltliche Herberge, freundliche Aufnahme, Arbeit und geſicherten Verdienſt fanden, bei jedem Meiſter als Kinder des Hauſes angeſehen wurden und an ſeinem Tiſche aßen, während dieſer Lehrzeit ſich an Ordnung und Fleiß gewöhnten, ſelbſt Etwas erſparen konnten und endlich nach geleiſteten Proben vom Lehrling zum Geſell, vom Geſell zum Meiſter befördert, dem Publikum eine Garantie ihrer Moralität und Fähigkeit gaben, daſſelbe vor Pfuſchern und Betrügern bewahrten, für ſich ſelbſt aber auf zeitlebens ein geſichertes Auskommen fanden. Dabei vereinigten ſich in jeder

---

[1]) Geſchichte der Hohenſtaufen. V. Bd. S. 335—337 (Reutling. Ausg.)

[2]) Literaturblatt, Jahrg. 1853. No. 41.

Stadt die Meiſter des nämlichen Handwerks in freie Geſellſchaften, hatten ein gemeinſames Haus, kamen als dort bisweilen freundlich zuſammen, lernten ſich wechſelſeitig ſchätzen, nannten ſich Zunftbrüder, ſchlichteten kleine unter ihnen vorfallende Streitigkeiten, legten durch Schenkungen und Vermächtniſſe ein allmählig wachſendes Armengut zuſammen, unterſtützten dadurch dürftige Wittwen und Waiſen ihrer Zunftgenoſſen oder derſelben Nachfolger, wenn ſie auch ſchon nicht mehr das nämliche Handwerk trieben; ließen deren Kinder zweckmäßig erziehen, ſetzten ihnen auf ihr Verlangen, ohne Einmiſchung von Seiten des Staates, ſachverſtändige Vormünder, Rathgeber und Beſchützer, gaben denſelben die nöthigen Weiſungen und nahmen ihre Rechnungen ab, alſo daß in dieſem ganzen zahlreichen Handwerksſtand kaum ein dürftiger, wenigſtens kein hilfloſer Menſch zu finden war. Jetzt hingegen iſt auch jenes freundliche Verband zerriſſen und aufgelöſt, die Zunftgüter ſind an vielen Orten unter Arme und Reiche vertheilt; von jenen wird ihr mäßiger Antheil bald verpraßt und die Reichen oder Bemittelten gewinnen wenig oder nichts dabei, weil ſie nur deſto mehr mit Taxen, Steuern und mit Bettelei unter allen Geſtalten beläſtigt werden. Kein noch ſo fähiger Handwerksmeiſter iſt mehr von Jahr zu Jahr ſeines Auskommens ſicher, denn kraft der geprieſenen allgemeinen Gewerbsfreiheit, die doch, gleich jeder andern Freiheit, durch fremde Rechte beſchränkt ſein ſoll, darf jeder hergelaufene Geſell, ohne die Bewilligung der Ortsbürger, ohne Garantie, weder für ſeine Rechtſchaffenheit noch für ſeine Fähigkeit, ſich überall auf fremdem Eigenthum niederlaſſen, Vortheile genießen, ohne Beſchwerden zu tragen, den eingeſeſſenen Handwerkern durch marktſchreieriſche, meiſt betrügeriſche Verſprechungen ihre Kundſchaft entziehen und gleichſam den Kindern des Hauſes das Brod vor dem Munde wegnehmen. Statt des achtbaren Standes eines freien Handwerksmeiſters müſſen ſich Viele zu Knechten und Handlangern habgieriger Induſtrieller in großen Hauptſtädten herabwürdigen, die niemand anders einen ſicheren Gewinnſt gönnen, ſondern Alles an ſich ziehen, zu gleicher Zeit Großhändler und Krämer, Fabrikanten und Tuch- oder Lederhändler, ja ſogar Schneider und Schuſter ſein wollen. Das freie und milde Verhältniß zwiſchen Meiſter und Geſellen ward für einen ungerechten Zwang ausgegeben, aber gegen das Sklavenjoch unter hartherzigen Fabrikherren, die ihre Geſellen mit übermäßiger Arbeit an Leib und Seele verkrüppeln und dieſelben jeden Augenblick an den Bettelſtab bringen können, hat man Nichts einzuwenden. Was dann die ehemals ſo redlichen Handwerksgeſellen ſelbſt betrifft, ſo ſind ſie durch die Abſchaffung der Zünfte in die bedauernswürdigſte Lage gefallen, und es iſt daraus eine

neue Klaſſe von hilfloſen Armen entſtanden. Auf ihren Wanderungen finden ſie oft keinen Freund, von Ort zu Ort keine Arbeit, keine freundliche Herberge; und werden ſie endlich von einem Meiſter ihres Handwerks aufgenommen, ſo eſſen ſie da nicht an ſeinem Tiſch, lernen weder Zucht noch Fleiß und Sparſamkeit, ſondern kommen bei Koſtgebern in ſchlechte Geſellſchaft, werden von ihr zum Müſſiggang, zum Leichtſinn und zur Sittenloſigkeit verführt, oder was noch ärger und unheilbarer iſt, von bereits verdorbenen Kameraden oder von heuchleriſchen Sophiſten zu Werkzeugen und Gehülfen einer weitverbreiteten Verſchwörung angeworben, unter geheimer Oberleitung in aufrühreriſche oder kommuniſtiſche Klubbs gelockt, wo man ihnen gotteslästerliche, unmoraliſche, jedes Verbrechen authoriſirende Lehren predigt, königsmörderiſche Lieder abſingen läßt, wüthenden Haß gegen geiſtliche und weltliche Obere, ja ſogar gegen die Beſitzer jedes rechtmäßig erworbenen Eigenthums einpflanzt, und ſo ſie zu Inſtrumenten und Helfershelfern des Umſturzes der Kirche, der geſelligen Ordnung und ihres eigenen Unglücks mißbraucht, wodurch dann die Zahl der Hilfsbedürftigen in's Unendliche vermehrt, und die der Hilfeleiſtenden in eben dem Maße vermindert wird. Ein ſolches Reſultat war auch unvermeidlich, denn die Geſetze der Natur ſind unzerſtörbar, und wenn man ihrem milden Gang nicht gehorchen will, ſo nehmen ſie nur einen umgekehrten, verheerenden Lauf. Sobald man alſo von Staatswegen alle natürlichen und rechtmäßigen geſelligen Bande auflöſt, ſo bilden ſich dagegen unnatürliche und verbrecheriſche. Der Menſch kann einmal nicht allein und vereinzelt auf dieſer Welt ſtehen; überall und immer hat er eine Verbindung mit ſeines Gleichen nöthig, um durch dieſelben in ſeiner Exiſtenz erleichtert und unterſtützt zu werden. Findet er alſo keine rechtmäßigen Brod- und Schutzherren mehr, ſo ſchließt er ſich zuletzt an einen Räuberhauptmann, und an ſolchem Unheil ſind abermals nur die Propheten des Gleichmachergeiſtes und ihre verblendeten oder muthloſen Anhänger ſchuld" [1]).

Zu Trier, wie in andern Städten, beſtand das Statut und Herkommen, daß Niemand ſich hier zur Ausübung eines Handwerks niederlaſſen durfte, der nicht vorher in eine Zunft aufgenommen worden war. Zur Aufnahme in eine Zunft war aber Beibringung eines Lehrbriefes erforderlich, worin bezeugt war, daß N. N. zwei Jahre bei einem Zunftmeiſter in der Lehre geſtanden und nicht minder, daß er zwei Jahre an fremden Orten (auf Wanderſchaft) mit dem Zeugniſſe

---

[1]) Siehe deſſen Schrift, „Die wahren Urſachen und die einzig wirkſam. Abhilfsmittel der allgem. Verarmung u. Verdienſtloſ." Schaffhauſ. 1850. S. 33—36.

guter Aufführung sein Handwerk ausgeübt habe. Dann war derselbe gehalten, unter den Augen einiger Zunftbrüder durch Anfertigung eines sogenannten Meisterstücks Beweise seiner Tüchtigkeit abzulegen. Diese Arbeit wurde der Zunft vorgelegt und geprüft und war sie genügend befunden, so wurde der Betreffende gegen Erlegung der gesetzlichen Gebühren als Zunftbruder aufgenommen. Hatte er nicht bestanden, so wurde er abgewiesen und ihm eine weitere Frist gesetzt, sich noch zu perfektioniren.

Ueber die Wanderjahre konnte aber auch dispensirt werden; wenn Jemand dies verlangte, so hatte er sein Gesuch mit den Beweggründen dem Magistrate oder Stadtrathe einzureichen, der sodann die betreffende Zunft darüber zu vernehmen und sodann ein Protokoll darüber aufzunehmen und an die churfürstliche Regierung einzuschicken hatte [1]).

Bei der Aufnahme neuer Meister in eine Zunft ist es oft nicht ohne unbillige und übertriebene Anfordrungen an dieselben abgelaufen, und bestand hierin einer der in den letztern Zeiten gerügten Mißbräuche des Zunftwesens. In der eben angeführten churfürstlichen Verordnung lesen wir darüber: „Wenn Zünfte, die mit Innungsbriefen wirklich versehen sind, um deren Bestätigung nachsuchen, so haben sie ihre Artikelsbriefe ihrer Polizeiobrigkeit zu überreichen, diese aber alsdann zu überlegen, ob solche Artikel den kaiserlichen Verordnungen und jetzigen Zeitläuften annoch angemessen, vornehmlich aber auch zu erforschen, ob die denen angehenden jungen Meistern abfordernde Gebühren an Geld, Essen und Trinken nicht übertrieben, ob auch diese Gebühren, besonders jene, welche den ganzen Zünften abgereicht zu werden pflegen, wenn sie gleich nicht übersetzt wären, nicht zum bessern Nutzen der Zunft angewendet werden könnten u. s. w."

Wie sehr nun aber auch das Zunftwesen ein naturwüchsiges und naturgemäßes Gebilde des socialen Lebens gewesen war, und wieviel Gutes dasselbe auch für den Handwerkerstand und mittelbar für die ganze Gesellschaft hatte, so war doch auch im Verlaufe der Zeiten manches Mißbräuchliche eingeschlichen. Vieles in demselben war veraltet, so daß eine gründliche Reform ziemlich allgemein als nothwendig erkannt wurde. Insbesondre aber fehlte es fast überall an dem zeitgemäßen Fortbildungstriebe, der sich der Erfindungen und Entdeckungen der neuern Zeit bemächtigt und auf der Grundlage der bisherigen Association dieselben zu verwenden gewußt hätte. Eine Reform des Zunftwesens ist aber nicht zu Stande gekommen; um so leichter ist es dem Zauber, den das Wort Freiheit in allen Gebieten des menschlichen

[1]) Man sehe die churf. Verordn. vom 18. Juni 1776.

Lebens ausübt, und der Gewalt, mit welcher die französische Revolution ihre Freiheit der Gesellschaft aufgedrungen hat, geworden, das Zunftwesen mit allen seinen Vorzügen und Mängeln gänzlich aufzuheben.

Schon vor dem Ausbruche der französischen Revolution, die, so weit sie sich erstreckte, alles Corporationswesen auflöste, ist auch schon in unserm Lande die Frage aufgeworfen worden, ob es nicht rathsam sei, die Zünfte aufzulösen. In dem zweiten Jahre seiner Regierung (1769) richtete der Churfürst Clemens Wenceslaus die Anfrage an den Stadtrath zu Trier, ob es nicht rathsam sei, zur Beförderung des freien Handels, die Zünfte aufzuheben. Der Magistrat gab in einer freimüthigen Denkschrift seine Meinung dahin ab, daß der freie Handel allerdings ein Gegenstand sei, den man in aller Hinsicht befördern müsse. Indessen sei es in gegenwärtiger Lage der Dinge durchaus nicht rathsam, unter die Mittel der Beförderung der Handelsfreiheit die Unterdrückung der Zünfte aufzunehmen und eine wilde Gewerbfreiheit einzuführen. Auch wurde auf die moralischen guten Wirkungen des Zunftwesens, so wie auf die politischen guten des Corporationsgeistes aufmerksam gemacht. „Die Stadt Trier, hieß es zu Ende, hat schon so viele hundert Jahre mit ihren Zünften bestanden; das alte Herkommen und die ganze Communalverfassung ruhet darauf. Bei allen landesfürstlichen Huldigungen, ja noch selbst bei der jüngsten, ist dem Stadtmagistrat, gesammten Zünften und Bürgerschaft die Versicherung geschehen, daß sie nicht allein bei ihrem alten Herkommen, Privilegien, Recht und Gerechtigkeit gehandhabt, sondern auch noch vermehrt werden sollen; also daß wir bis hiehin an nichts weniger, als an die Aufhebung der verfassungsmäßigen Zünfte dachten“[1]).

LX. Kapitel.

Aufnahme in das Land, in Städte und Landgemeinden. Die Juden. Ausschließung der Protestanten. Keine Freizügigkeit.

1. Juden.

Das unsichere Rechtsverhältniß der Juden zu den Christen hat in den Staaten des Mittelalters manche gewaltsame und blutige Scenen herbeigeführt, und ist ein Problem, das noch bis zur Stunde nicht befriedigend gelöst ist. „Von dem Staate aus, schreibt Hurter, wären die Verhältnisse der Juden zu diesem, als christlichem Staate, ganz einfach

[1]) Gest. Trev. III. p. 390.

durch die Regel zu ordnen: daß er eben ſo ernſt jede Kränkung der natürlichen Rechte der Juden, als jede Beeinträchtigung der beſtehenden Rechte der Chriſten verhütete, oder deren Uebertretung beſtrafte. Dieſe Idee lag den Anordnungen der Päpſte über die gegenſeitigen Verhältniſſe der Chriſten und der Juden zu Grunde. Ueberhaupt waltet in demſelben ein Geiſt der Milde, deſſen Wurzel eine richtige Würdigung der Bedeutung des alten Bundesvolkes zu dem neuen war. Allen Verfolgungen, die gegen ſie in jenen Jahrhunderten (des Mittelalters) erhoben wurden, den Bedrückungen, unter denen ſie bisweilen ſchmachteten, waren die Oberhäupter der Kirche fremd.... Papſt Innocenz II hatte ſich freundlich gegen ſie bewieſen und Alexander III die Leidenſchaft des Volkes, die gern zu Mißhandlungen ſich hinreißen ließ, im Zaum gehalten und nachmals Gregor IX ſich ernſtlich gegen die Mißhandlungen erklärt, welche die Kreuzfahrer an ihnen verübten" [1]).

Die Juden als ein Volk ohne eigentliches Vaterland, unſtät in der Welt wandernd und dadurch ſchon auf den Handel als ihren Erwerb angewieſen, haben ſchon frühe ſich in den Beſitz vielen Geldes zu bringen gewußt und wurden dadurch eine Art Bedürfniß für die Staaten, indem die Fürſten, Ritter, Herren und Bürger bei ihnen Geld gegen „Wucher" (ſo hießen im Mittelalter die Zinſen) und Pfänder zu leihen ſich genöthigt ſahen. Gegen zu entrichtenden Zins geſtatteten daher die Könige und Fürſten den Juden Niederlaſſung in ihren Ländern und gewährten ihnen Schutz. Die Gewandtheit dieſes Volkes in Handelsgeſchäften, der Geldreichthum in den Händen der Juden, häufige Ueberliſtung, wohl auch betrügeriſche Kunſtgriffe gegen die Chriſten und blinder Glaubenseifer dieſer haben eine ziemlich allgemeine Mißſtimmung unter dem chriſtlichen Volke erzeugt, die nicht ſelten in rohen Gewaltthaten gegen jene ausgebrochen iſt. Von ſolchen Gewaltthaten berichtet uns die Geſchichte aus der Zeit der Kreuzzüge, insbeſondre von dem erſten Zuge, der, aus allerlei unordentlichem Volke beſtehend, mehr zum Rauben als zum Kämpfen geeignet, im Jahre 1096 aufbrach, wo eine Abtheilung unter Anführung eines Emicho, zu Trier, Cöln, Mainz, Speier und Worms blutige Grauſamkeiten gegen die Juden verübte. Als dieſer Zug ſich über Trier ergoß, ergriff ſolcher Schrecken die Juden, daß ſie ihre Kinder ſelbſt umbrachten, damit ſie nicht in die Hände jener Kreuzfahrer fallen ſollten; Frauen und Mädchen belaſteten ſich die Kleidertaſchen mit Steinen und ſprangen von der Brücke in die Moſel. Andre Juden, um dem Tode zu entrinnen, flüchteten in den Pallaſt des Erzbiſchofs Egilbert, der ihnen

[1]) Geſchichte Innocenz III im I. Bde S. 338 f. 2te Ausg.

Schutz gewährte, sie aber auch zur Annahme der Taufe beredete. Weil aber mehr Furcht als Ueberzeugung sie zu diesem Schritte getrieben, sind danach, als die Gefahr vorübergegangen, alle, mit Ausnahme des einzigen Micheas, wieder zurückgetreten. Als Kaiser Heinrich IV das Jahr danach aus Italien nach Deutschland zurückkehrte, hat er die Juden nicht allein in Schutz genommen, sondern auch diejenigen bestraft, welche Raub an denselben ausgeübt hatten [1]). Eine ähnliche Verfolgung der Juden am Rheine, zu Cöln, Mainz und Speier ist unter den Zurüstungen des zweiten Kreuzzuges ausgebrochen, unter Aufreizungen eines Mönchs, Rudolph, der ohne Auftrag predigte und das Volk aufhetzte, bis der h. Bernard ihn in seine Zelle zurückwies, mit höchlicher Mißbilligung seines Verfahrens. „Triumphirt die Kirche, schrieb er, nicht reichlicher über die Juden, wenn sie dieselben täglich überweiset oder bekehrt, als wenn sie dieselben auf einmal und zugleich mit der Schärfe des Schwertes vertilget?"

Auf der andern Seite dagegen wurden aber auch während des Mittelalters häufig, und zwar mit allem Rechte, Klagen geführt, daß Könige und Fürsten aus schmutziger Gewinnsucht die Juden begünstigten, zum Schaden der Christen, daß sie der Juden in ihren Ländern sich als Saugschwämmen bedienten, die sie sich mit dem Schweiße der Christen sättigen ließen, um sie dann zu ihrem Vortheile auszupressen. Hurter (an der bezeichneten Stelle) führt Beispiele und Thatsachen genug darüber an (S. 336 — 339). Daher hat auch der gelehrte Cardinal Peter von Ailly in seinen Reformvorschlägen auf dem allgemeinen Concil zu Constanz (1414 — 1418) die Anfordrung an die Fürsten der Christenheit aufgenommen: „Dieselben sollten nicht aus schnöder Gewinnsucht in schändlicher Weise die Juden begünstigen, indem sie ihnen Niederlassung unter ihren Unterthanen gestatteten, es sei denn, daß sie den Christen sich dienstbar machten durch Ergreifung des Ackerbaues oder andrer Gewerbe und Kunstfertigkeiten, nicht aber in Betreibung verdammlichen Wuchers zum Schaden der Christen." Damit hat der Cardinal offenbar einen richtigern Weg, die Stellung der Juden zu verbessern, angegeben, als die Wege sind, welche heut zu Tage für Emancipation derselben angerathen werden [2]).

---

[1]) Broweri annal. Trev. libr. XII. n. 113 — 116. Einen ähnlichen unglücklichen Versuch, die Juden zu Trier zu bekehren, hatte früher Erzbischof Eberhard gemacht, indem er ihnen 1066 eröffnete, daß, wenn sie zu Ostern dieses Jahres nicht die Taufe annehmen wollten, er sie der Stadt verweisen würde. Wie die Juden aus Rache den Erzbischof auf zauberische Weise ermordet haben sollen, erzählt Brower (annal. Trev. libr. XI. n. 144).

[2]) In unsern Tagen, wo die Fürsten Europa's gar häufig von den Börsen

Die deutschen Kaiser haben das Recht, welches sie vorerst im ganzen Reiche ausgeübt hatten, nämlich den Juden gegen einen jährlichen Zins (Schirmgeld) Aufenthalt, Niederlassung im Reiche zu gestatten, Schutz und Geleit ihnen zu gewähren, danach an die einzelnen Fürsten wie andre Regalien für ihre Länder übertragen. Wann die erste Uebertragung dieses Rechtes auf unsre Erzbischöfe stattgefunden, habe ich nicht ermitteln können; vielleicht auch, daß keine förmliche Uebertragung in älterer Zeit vorgekommen und dieses Recht als in den Regalien überhaupt einbegriffen gedacht wurde. Daß dieses Recht, Juden aufzunehmen, in den Regalien überhaupt einbegriffen gewesen und zugleich mit diesen, auch ohne ausdrückliche Angabe, enthalten gewesen sei, ist vorausgesetzt in der Reichspolizei-Ordnung vom Jahre 1548, worin es (Cap. XX) heißt: „— daß fürohin niemand Juden anzunehmen oder zu halten gestattet werden soll, dan denjenigen, die von Uns (dem Kaiser) und dem heiligen Reich Regalia haben oder insonderheit derhalben privilegirt sind“ [1]). Es scheint, daß bereits der Erzbischof Eberhard (1066) das Recht über die Juden zu Trier besessen habe, da er sie mit Ausweisung aus der Stadt Trier bedroht hat. Jedenfalls müssen unsre Erzbischöfe vor der Mitte des 14. Jahrhunderts das Recht gehabt haben, in dem Trierischen Lande den Juden Niederlassung zu gestatten; denn Kaiser Carl IV bestätigt den 13. Dezember 1356 dem Erzbischof Boemund II, seinen Nachfolgern und dem Erzstifte Trier das Recht, „in ihre Städte Trier, Coblenz und andern Vesten (Landstädten) und Schlossen Juden zu ihrem Willen zu empfahen, setzen und behalten mit ihrer Haben, von welchen Landen sie kommen mögen“ [2]). Den Städten Trier und Coblenz ist in demselben Freibriefe vom Kaiser untersagt, der Ausübung dieses Rechtes durch die Erzbischöfe ein Hinderniß zu setzen, von den Juden Steuer, Mitgabe oder Geschenk zu fordern. Der Stadt Trier mißfiel dieses Recht in den Händen der Erzbischöfe gleich von Anfange sehr, und hat daher der Nachfolger Boemunds, Cuno von Falkenstein, noch in demselben Jahre (den 30. September 1356) sich in Betreff der Aufnahme von Juden zu Trier mit der Stadt dahin geeinigt, daß die Stadt den vom Erzbischof aufgenommenen Juden Schutz gewähren soll wie andern Bürgern. Es sollen aber dieser Juden nicht mehr als

---

der Juden Rothschild abhängig sind, und die Bauern von den Capitalien der kleinen Juden, thut eher eine Emancipation der Christen von den Juden, als der Juden von den Christen noth.

[1]) Müller, Reichstagsabschiede II. S. 599.

[2]) Honth. II. p. 196.

fünfzig Familien ſein, „und enſullen auch dieſelben Juden von iren gaßen und begriffe, da ſie wonen, nume dan dry uffene porten und vier uffene kelre duren haben, ußgeende in die gemeine ſtraßen zu Trier und die andern ſoll man vermuren.“ Wenn aber Juden Chriſten ihre Häuſer vermiethen, ſo können dieſe Pforten und Thüren haben, aus- und eingehen, wie ſie wollen, jedoch ſo, daß die Juden ihre an Chriſten verlehnte Häuſer hinten verſperren müſſen, damit die Juden mit den Chriſten und dieſe mit jenen keine Communication haben. Ziehen die Juden aber ſolche Häuſer wieder an ſich, ſo können ſie dieſelben wieder gebrauchen, wie oben ſteht. Für dieſen Schutz und Schirm haben die Juden aber als Zins (Schirmgeld) an die Stadt jährlich fünfzig Pfund ſchwarze Turnoſen zu entrichten [1]).

Ungefähr ein halbes Jahrhundert hatte die Niederlaſſung von ungefähr fünfzig Judenfamilien zu Trier auf dem nach ihnen benannten „Judenplatze“ gedauert, als der Erzbiſchof Otto von Ziegenhain 1418 dieſelben wegen ſchmutzigen Wuchers aus der Stadt und dem ganzen Erzſtifte auswies, ſo daß zu Brower's Zeit, wie dieſer in ſeinen Annalen anmerkt, außer der Stelle, wo ſie gewohnt, und dem Namen derſelben nichts mehr von Juden in der Stadt übrig geblieben war [2]).

---

[1]) Honth. II. 227 — 229. Gemäß den angegebenen Bedingungen für die Aufnahme der Juden iſt es unzweifelhaft, daß ſich dieſelben damals auf dem noch jetzt nach ihnen benannten Judenplatze niedergelaſſen haben. Zwei von den hier vorgeſchriebenen Thoren ſind jetzt noch zu ſehen, neben dem Hauſe des Herrn Clotten und einige Häuſer näher zum Simeonsthore zu. Das dritte Thor aber lief in die Jakobsgaſſe aus, zwiſchen dem Hauſe der Familie Umbſcheiden und jenem gerade gegenüber, nahe an dem ſogenannten „Stocke“, vor dem Eingange in das Haus der Familie Zell. Aeltere Perſonen erinnern ſich noch dieſes Thores. Auch ſind am Judenplatze noch Spuren von den Kellerthüren, wie ſie oben vorgeſchrieben ſind. Vor dieſer Niederlaſſung, im 11. — 13. Jahrhunderte, werden ſie in der Jüdemergaſſe (Judenmauergaſſe) gewohnt haben.

[2]) Vor der Niederlaſſung der Juden im Jahre 1356 müſſen dieſelben in der Nähe jener Stelle gewohnt haben, wo der „Judenkirchhof“ geweſen iſt, d. i. nahe an dem jetzigen Viehmarkte. Denn die Benennung Jüdemergaſſe iſt unbezweifelt von Judenmauergaſſe herzuleiten und anzunehmen, daß eine Mauer dieſer Gaſſe entlang den Judenkirchhof abgeſchloſſen hat. Daß aber auf einem Theile des jetzigen Viehmarktes, und zwar zunächſt gegen die Häuſer der Jüdemerſtraße, der Judenkirchhof geweſen ſei, hat ſich noch in den Jahren 1811 und 1812 gezeigt, als dort der bisherige Garten der Capuciner (1620 — 1802) zu einem Viehmarkte umgewandelt wurde und man beim Auswerfen der Mauern Grabſteine mit hebräiſchen Inſchriften vorfand. Auch hat Verfaſſer dieſes vor etwa ſechs Jahren eine jüdiſche Münze (mit hebräiſcher Inſchrift) in Händen gehabt, die auf dem Viehmarkte ausgewühlt worden war. Man vgl. den Jahresbericht der Geſellſch. f. nützl. Forſch. zu Trier vom Jahre 1854. S. 40 u. 41. Ferner Neller, de burdecanatu, wo gemäß

Der Churfürſt Richard von Greiffenclau erhielt bei der Inveſtitur mit den Regalien von Kaiſer Maximilian I auch Beſtätigung des Rechtes, Juden in den Städten ſeines Erzſtiftes aufzunehmen. Als er der Stadt Coblenz durch ſeine Räthe eröffnen ließ, daß er einige Judenfamilien dort Niederlaſſung gewähren wolle, beſchwerten ſich auch hier Bürgermeiſter und Rath gegen das Vorhaben. Als aber die Räthe ihnen näher auseinandergeſetzt hatten, daß die Aufnahme den Vortheil der Stadt bezwecke, alle zu befürchtende Nachtheile ferngehalten würden, ließ ſich die Stadt bereit finden. Die über dieſe Aufnahme bei Hontheim abgedruckte Urkunde vom 25. Juli 1518 gibt die Bedingungen und Beſchränkungen der Niederlaſſung von Juden daſelbſt ausführlich an. Vorerſt iſt in der Urkunde hervorgehoben, daß die Kaiſer dem Erzbiſchofe von Trier ein ſolches Recht übertragen hätten und die Städte Trier und Coblenz ſie unter ſchwerer Strafe in Ausübung deſſelben nicht hindern, auch ihrerſeits von den aufgenommenen Juden keine Steuer, Zins oder Geſchenk für Niederlaſſung fordern oder erzwingen dürften. Sodann wird bemerkt, daß Bürgermeiſter und Rath ſich anfangs ſehr gegen Aufnahme von Juden beſchwert, jedoch aber nach Eröffnung der churfürſtlichen Räthe, daß die Stadt merklichen Nutzen davon genießen ſolle, ſich zufrieden geſtellt hätten. Demnach wurden fünf Familien in die Stadt aufgenommen und zwar auf zwanzig Jahre, wofür dieſelben Schirmgeld dem Churfürſten und der Stadt jährlich zu entrichten hatten. Zugleich aber traf der Churfürſt Maßregeln, die Bürger gegen ungebührliches Zinsnehmen, Prellereien, Verhehlung geſtohlener Sachen, Ankauf ſolcher, zu ſchnellen Verkauf eingebrachter Pfänder u. dgl. zu ſchützen. Andre, nicht zu den aufgenommenen Familien gehörende Juden, durften ſie nicht aufnehmen, mit Ausnahme eines armen Juden, der ihre Kinder unterrichtete, Ausläufer- und Botendienſte für ſie verſah. Dagegen durften nun außerhalb der Stadt Coblenz, wo immerhin wohnende Juden nicht nach Coblenz kommen, als nur Donnerstags oder den Tag, wo Wochenmarkt gehalten wurde, um ſich die nöthigen Lebensmittel zu kaufen, jedoch nicht, um ſonſtige Handels- oder Geldgeſchäfte zu machen. Einen Harniſch und ein Gewehr durften die Juden von einem Coblenzer Bürger nicht kaufen, auch kein Geld darauf leihen. Ferner hat der Churfürſt den Bürgern die Gnade in dem Vertrage erwieſen, daß von ihnen die Juden mehr nicht als den halben (gewöhnlichen) Zins nehmen

---

einer Urkunde des Simeonsſtiftes jene Straße genannt iſt vicus *muri* Judaeorum. Daſelbſt iſt nach einer andern Urkunde geſagt, die capella s. Antonii (die jetzige Antoniuspfarrkirche) ſtehe juxta *coemeterium* Judaeorum (Judenkirchhof).

durften, und daß, wenn ihre Unterpfänder bei den Juden fällig geworden, dieſe dieſelben noch ein Jahr lang unverluſtig erhalten mußten. Die Juden ſollten auch auf keines Fürſten, Grafen, Freiherrn Silber, worauf deren Wappen befindlich, Geld leihen, es ſei denn mit deren Wiſſen und Willen; ebenfalls nicht auf Kirchengüter und Alles, was zum Gottesdienſte gehört, Paramenten, vasa sacra, Meßbücher, Antiphonarien u. dgl. Ferner ſollten die Juden einen Weinberg oder ein Stück Land zur Anlegung eines Begräbnißplatzes außerhalb der Stadt, aber auch nicht mehr, ankaufen können. Uebrigens aber waren ſie frei von allen Frohndienſten, von Wache, Hütung der Stadtthore, von Schatzung, und genoſſen bei Coblenz Zollfreiheit wie die Bürger der Stadt. Dann aber hat ſie der Churfürſt ſtreng angewieſen, von Palmtag an bis acht Tage nach Oſtern, die Pfingſtwoche, Frohnleichnamstag, die Chriſtwoche, alle hohe Feſttage und Muttergottestage ſich in ihren Häuſern zu halten, desgleichen, wenn ſie die Schelle hören, mit welcher man vor dem h. Sakrament zu gehen pflegt (beim Verſehen der Kranken), ſollen ſie zurückweichen, dem Sakrament nicht unter Augen kommen, ſondern einen andern Weg nehmen, ihren Handel zu treiben. Auch ſollen ſie Proceſſionen in der Stadt ausweichen. Sollte eine Feuersbrunſt ausbrechen, ein Aufruhr entſtehen, Waffenlärm u. dgl., ſo ſollen die Juden ſich ruhig in ihren Häuſern halten und nicht ausgehen. Im Uebrigen ſoll ihnen Schutz und Schirm gewährt werden wie den Bürgern ſelbſt [1]).

Der Erzbiſchof Johann von der Leyen geſtattete den 1. Febr. 1555 den Juden im Erzſtifte, daß ſie einen Rabinen haben dürften, ſo lange es ihm beliebe; vor dieſem ſollten ſie auch ihre Sachen und Händel, die nicht Maleſiz- und Hochgerichtsſachen ſeien, vornehmen und vertragen; Klageſachen zwiſchen Juden und Chriſten aber, möge ein Jude Kläger oder Verklagter ſein, müßten vor die gewöhnlichen churfürſtlichen Gerichte gebracht werden [2]).

Alle dieſe Zugeſtändniſſe an die Juden waren ſehr precär, wie zu erſehen; denn ſie hatten nur auf eine beſtimmte Zeit Geltung, der Schirm und das Geleit mußte von Zeit zu Zeit erneuert werden, und hing es von dem zeitlichen Churfürſten ab, bei dem Ablauf einer Geleitsperiode den Juden fernern Aufenthalt zu verſagen, was ſie zwar ohne beſondre Veranlaſſung nicht thaten. Die Annahme eines Rabinen oder Oberſten war nicht einmal auf eine beſtimmte Zeit zugeſtanden, ſondern für ſo lange, als es der Churfürſt leiden mochte; „ſo lang uns geliebt

---

[1]) Honth. II. 608—610.

[2]) Honth. II. 762 et 763.

und eben kompt —". Derſelbe Churfürſt Johann v. d. Leyen hat unter dem 1. Juli 1561 den ſämmtlichen Juden des Erzſtifts, mit Ausnahme von 23 Familien, den Aufenthalt aufgekündigt und ſie des Landes verwieſen, weil ſie das abgelaufene Geleit nicht erneuern ließen und ſich auch darüber nicht gebührend mit ihm verglichen hatten. Nur 23 Familien zu Weſel, Boppard, bei Coblenz auf der Brücke, zu Rübenach, Mühlheim im Thal, Engers, Hamerſtein, Plaidt, Nickenich, Kottenheim, Mayen, Bernkaſtel, Cochem, Carden, Covern durften bleiben, weil ſie ſich um einen Zins mit dem Churfürſten geeinigt hatten [1]).

Unter dem Churfürſten Johann v. Schönberg erfolgte (18. Okt. 1589) eine gänzliche Ausweiſung der Juden aus unſerm Erzſtifte. Klagen waren nämlich von der Landſchaft an den Churfürſten gelangt, daß Juden ſich gegen die beſtehenden Verordnungen hin und wieder niedergelaſſen, auch ausländiſche Juden ſich der Behauſungen derſelben zu ihrem Gewerbe bedienten, und die vielfältig wucheriſche Händel und Contrakte machten, gegen göttliche und kaiſerliche Rechte, das gemeine arme Volk nicht nur, ſondern auch andre gute Leute jämmerlich in Schaden und Verderben ſtürzten, unbeſchreibliche Noth und Armuth verurſachten. Um dieſes Uebel von ſeinen Unterthanen abzuwenden, hat Johann befohlen „allen und jeden Juden, ſie ſeien wo ſie ſollen in unſerm Ertzſtifft, mit gnedigem ernſt, daß ſie innerhalb dreyen monathen nach publicirung dieſes unſers edikts außer unſerm gebiet ſich begeben". — Ausländiſche Juden ſollten ſich ja nicht ohne Geleit des Churfürſten im Lande ſehen laſſen. Sollte ein Jude ſich noch nach Ablauf der drei Monate im Lande ſehen laſſen, ſo ſei er mit Leib und Gut unnachſichtlich dem Churfürſten verfallen [2]). Als mehre Juden zu Fell, Longuich und Leiven noch im Jahre 1592 jenem Befehle nicht nachgekommen waren, weiterhin Wucher getrieben und zu allerhand böſen Thaten Urſach und Anlaß gegeben hatten, hat der Churfürſt (5. Okt. 1592) erklärt, daß er ihre Güter und Perſonen Jedermann preis gebe zur Plündrung und Verfolgung. Auch noch in den folgenden Jahren gedachte der Churfürſt an dieſem Ausweiſungsdekrete feſtzuhalten, indem er dasſelbe gelegentlich 1597 einſchärfte. Indeſſen hatte ſich damals eine jüdiſche Handelsgeſellſchaft aus dem Oriente, aus Syrien, Alexandrien, im Abendlande eingefunden, deren General-Conſul Magino Gabrieli ſich nannte, die Stapelplätze auf den Inſeln des mittelländiſchen Meeres angelegt hatte und einen großartigen Handel in Europa einleitete, „daß dadurch die commercien in eine

[1]) Honth. II. 881 et 882.

[2]) Honth. III. 165.

große wohlfeilkeit geſetzt werden können" —. Dieſelbe hatte bereits vom Papſte, den Königen von Spanien und Frankreich, dem Großherzog von Florenz, dem Herzog von Lothringen Geleit, Schutz und Privilegien erlangt, und wünſchte nun auch wegen des Moſel- und Rheinſtromes in dem Churfürſtenthum Trier Geleit und Schutz zur Ausführung des Handels zu erhalten. Der Churfürſt, erwägend, daß durch die Kriege in Frankreich, den Niederlanden und in dem Cölniſchen Lande während der letzten Jahre „alle commercien in abgang gerathen, welches letzlich gemeiner landſchaft weniger nicht als uns ſelbſten beſchwerlich fallen will", . . „daß unſre zöll dadurch umb ein merkliches befördert, auch die commercia in unſern landen dem gemeinen Mann zu gutem in einen ſtattlichen fortgang kommen ſoll", hat unter dem 18. Nov. 1597 der gedachten Geſellſchaft von Juden freies und ſicheres Geleit gegeben, Handel und Geſchäfte im Churfürſtenthum auszuführen auf fünfundzwanzig Jahre. Dieſe Geſellſchaft durfte indeſſen nur Handel im Großen treiben, damit die Krämer und Hantierungsleute, die im Kleinen verkauften, in ihrem Gewerbe nicht beeinträchtigt würden. Außerdem mußte dieſelbe von ihren aus- und eingeführten Waaren dem Churfürſten fünf proc. entrichten [1]).

Unter der Regierung des Churfürſten Lothar von Metternich waren aber auch wieder andre Juden im Lande aufgenommen, wurden ſchon 1618 von den Landſtänden Klagen erhoben, ſo daß Lothar auf eine neue Judenordnung bedacht ſein mußte, den geklagten Uebeln Einhalt zu thun. Die Behörden ſollten keinen Juden aufnehmen, im Lande zulaſſen, der nicht ein von dem Churfürſten ſelbſt unterzeichnetes Geleit habe; fremde Juden dürften ſich nicht mehr als fünf Tage an einem Orte aufhalten und müßten an den betreffenden Stellen Leibzoll bezahlen. Im Großen dürften ſie nicht handeln, wie in aufgekauftem Wein und Früchten. Wollten ſie Geld ausleihen, ſo mußte dies vor zwei Scheffen oder einem geſchworenen Notar und zwei Zeugen geſchehen, oder wenigſtens vor dem Gerichtsſchreiber oder dem Paſtor mit zwei Zeugen. Ferner durfte in die verſchriebene Summe nichts von früher etwa aufgelaufenen Zinſen aufgenommen, ſondern nur verſchrieben werden, was baar übergeben worden oder in Geldes Werth. Nach drei Jahren mußte der Jude ſich das Darlehn zurückzahlen laſſen und wurden ihm über drei Jahre keine Zinſen gegeben, ſofern er nicht aufgekündigt hatte. Sie durften keine verdächtige oder geſtohlene Sachen annehmen oder kaufen; beſonders wenn ihnen Kelche, Monſtranzen, Ornamente und

[1]) Das ausführliche Reglement für dieſe jüdiſche Handelsgeſellſchaft in unſerm Lande findet ſich bei Honth. III. p. 180—183.

Kirchenſachen gebracht wurden, durften ſie dieſelben nur unvermerkt annehmen, um ſofort der Ortsobrigkeit dieſelben auszuliefern; wenn ſie dies unterlaſſen und etwa ſolche Kirchenſachen heimlich angekauft oder auch nur heleriſch bei ſich behalten hatten, ſo waren ſie nebſt Verluſt der angekauften Sache mit ihrem Gut und Blut dafür verantwortlich.

Unter der Regierung des Churfürſten Philipp Chriſtoph von Sötern erhoben die Landſtände Klagen über Aufnahme zu vieler Juden in den Städten und auf dem Lande, und iſt daher in dem Verſöhnungsakte die Weiſung an denſelben aufgenommen: „Die uffnehmung der Juden und deren geklagte ſtarke eingeſchleiffte anzahl, mit der armen leuthe höchſtem Verderben uff dem landt und in den ſtätten, zu reſtringiren und hinfüro nit zu überhäuffen, ſondern damit wie vor alters und der Capitulation gemäß, zu halten, ihnen gleich den Chriſten unparteiiſches Recht gedeyen zu laſſen und denenſelbigen einige abſonderliche privilegirte instantias nit zu geſtatten, ſondern nach beſag der Juden-ordtnung in activ- und passiv-ſchuldten damit vor die ordentlichen geiſt- und weltliche gerichten zu verweiſen“ [1]).

Die ausführlichſte Judenordnung, die im Weſentlichen bis zu Ende unſers Churſtaates beſtanden, hat unſer durch Staatsweisheit und Regierungstalent ausgezeichnete Churfürſt Franz Ludwig unter dem 10. Mai 1723 erlaſſen. Dieſelbe iſt in VIII Kapiteln, jedes mit mehren §§ abgefaßt, deren Hauptbeſtimmungen folgende ſind. Kein Jude oder Jüdin darf ſich ohne churfürſtliches Geleit in dem Trieriſchen Lande niederlaſſen, bei Verluſt alles Vermögens und arbiträrer Leibesſtrafe. Nicht mehr als 165 Familien ſollen im Ober- und Nieder-Erzſtift Geleit zur Niederlaſſung erhalten, nebſt den Juden-Doktoren, Rabbinen und Pedellen zu Trier und Coblenz, denen ein beſondres Geleit gegeben wird. Keinem Juden wird das Geleit erneuert, der nicht wenigſtens 4—500 Rthlr. in Vermögen hat und ſich im Stande befindet, ſeinen ſchuldigen Antheil an Tribut, Schutz- und Neujahrsgeldern zu der gewöhnlichen Zeit abführen zu können. Verarmt ein Jude, ſo haben ihre Vorſteher dieſes anzuzeigen, damit ein andrer bemittelter Jude an die Stelle trete. Amtleute, Kellner und Schultheißen dürfen unter Strafe von 25 Goldgulden Juden kein Geleit geben, nicht einmal zeitweiligen Aufenthalt geſtatten. Städte und Landgemeinden dürfen kein Tributgeld von den Juden fordern, als wo es ſeit langer Zeit üblich und auch dann nicht übermäßig. Leibzoll brauchen die mit Geleit Verſehenen nicht zu bezahlen.

Die von dem Churfürſten „verglaydeten“ (mit Geleit verſehenen)

---

[1]) Honth. III. p. 666. seq.

Juden sollen sich kostbarer Sammet- und Seiden-Tracht, Spitzen, goldenen und silbernen Galaunen und Knöpfen auf ihren Kleidern zu tragen enthalten, und auch nicht Degen in Städten und auf dem Lande führen [1]). In Städten und auf dem Lande sollen sie keine Wohnung zu nahe an der Kirche, sondern wenigstens vier Häuser davon ab haben, dürfen in der Charwoche sich nicht auf der Straße sehen lassen, müssen Fenstern, Thüren und Läden schließen, und dürfen an Sonntagen nicht hantieren. Sie sollen nicht mit Christen unter einem Dache wohnen, keine christliche Säugamme und kein christliches Gesinde haben. Zu Trier und Coblenz sollen sie auch nicht zerstreut zwischen Christenhäusern, sondern in einem eigenen Viertel oder einer besondern Straße beisammen wohnen.

Gemäß der ältern Judenordnung (vom 17. Jan. 1681) soll den Juden erlaubt sein, ihre Hantierung zu üben in Silberwerk, in Wechseln, Wein und allen Früchten, Pferden, Rindern, Schafen und anderm Vieh, auch in Wolle, jedoch letztere nur so, daß der Verkauf derselben den im Erzstift Trier eingesessenen Wollenwebern bis zum Laurentiustage gelassen werde; ferner mit Rohhäuten, Fellen; in den Neben-(Land-)städten dürfen sie auch allerhand nasse und trockene Waaren mit Elle, Maß und Gewicht verkaufen, jedoch alles ohne Betrug und Verschläge. In den Städten Trier und Coblenz dürfen sie kleinere Waaren nicht auf den Straßen oder in den Häusern der Christen feil bieten. Auf Jahr- und Wochenmärkten in Städten und auf dem Lande dürfen sie nicht vor 10 Uhr im Winter und nicht vor 9 Uhr im Sommer den Kauf treiben. Des Viehschlachtens und Fleischverkaufens in den Städten, wo Metzgerzünfte sind, dürfen sich die Juden nicht weiter gebrauchen, als was ihnen zu eigener Haushaltung nöthig ist. Was sie aber von dem Geschlachteten nach ihrem Gesetze nicht essen dürfen, mögen sie verkaufen in Städten; ebenso dürfen sie auf dem Lande, wo es keine Metzgerzunft gibt, schlachten und verkaufen nach Belieben.

Die Juden sollen keinem Manne ohne dessen Weib, keinem Weibe hinter dem Rücken des Mannes, keinen Kindern, Söhnen, Töchtern, Minderjährigen, Dienstboten und Studenten irgend Geld ausleihen, bei

[1]) In der Stadtordnung (Statutenbuch der Stadt Trier) von 1594 u. 1595 ist den Juden ein Kennzeichen zu tragen vorgeschrieben. „Wir ordnen und wollen, ... daß alle Juden, die in der Stadt Trier sind oder einkomen, durch Kleider oder sonsten, daß dieselbige damit sie erkandt, zum Unterschied der Christen gelbe Ring eines Königsdallers breit vorn auf den Mänteln oder Kleidern offen und unverdeckt tragen sollen bei straf Flor. 3 rothat".

Strafe des Verluſtes des Dahrlehns, noch auch von ſolchen Waaren ankaufen oder in Verſatz nehmen.

Die Schuldverſchreibungen dürfen nicht mehr enthalten, als baar oder in guten Waaren wirklich gegeben worden iſt; nichts darf von der Summe voraus abgezogen, auch keinerlei Zins zu Kapital geſchlagen werden, bei Verluſt der ganzen Summe. Auch iſt nicht mehr als fünf vom Hundert Zins zu nehmen geſtattet.

Die Juden ſollen ohne beſondre churfürſtliche Erlaubniß keine liegende oder unbewegliche Güter und was unter dieſem Namen begriffen iſt, erblich oder eigenthümlich an ſich zu bringen ermächtigt ſein[1]). Auch iſt ihnen nicht erlaubt, Gewehre oder Pflugzeug durch Kauf, Tauſch oder Pfandſchaft an ſich zu erhandeln.

Die im Ober- und Nieder-Erzſtift mit Geleit verſehenen Juden ſind von allen Zeiten her als ein corpus, als eine Genoſſenſchaft (daher die Judenſchaft) betrachtet worden und ſollen auch noch dafür geachtet werden; wenn daher bei irgend einem Nothfall eine Capitalſumme von ihnen zu erheben iſt, ſo müſſen die beiderſeitigen Vorſteher und Einnehmer (im Ober- und Nieder-Erzſtift) vorher darüber Communication pflegen, die landesherrliche Genehmigung nachſuchen, und die Vertheilung auf die einzelnen Juden nach dem Herkommen, ohne Begünſtigung und Ueberladung der einen oder der andern, vornehmen.

Da die beiden Vorgänger, Johann Hugo und Carl, der erzſtiftiſchen Judenſchaft zwei Rabbinen zu haben geſtattet haben, einen zu Trier und einen zu Coblenz, welche die zwiſchen Juden vorfallenden Streitigkeiten nach Weiſung jüdiſcher Geſetze entſcheiden können, ſo ſoll es hiebei verbleiben; jedoch haben die Rabbinen bei Verhängung von Geldſtrafen die Hälfte an den Landesherrn abzugeben. Sollte aber ein Jude Beſchwerde gegen ein Urtheil des Rabbinen erheben wollen und Recurs ergreifen, ſo hat er ſich an die gewöhnlichen churfürſtlichen Gerichte erſter Inſtanz zu wenden, und darf der Rabbine ihm ſolches nicht verwehren. Dagegen aber müſſen alle Maleſizſachen (criminalia), wie Hurerei, Ehebruch, Mord, Diebſtahl, Verwundung u. dgl., überhaupt alle Sachen peinlichen Gerichts, die von Juden verübt worden, vor die churfürſtlichen Gerichte gebracht werden. Kein Chriſt darf einen Juden, kein Jude einen Chriſten vor dem Rabbinen verklagen wollen, ſondern in beiden

[1]) Was die churfürſtliche Verordnung hier den Juden unterſagt, dasſelbe iſt ihnen auch durch den Talmud, das jüdiſche Geſetzbuch, verboten, nämlich Grundbeſitz zu erwerben. Dasſelbe Geſetzbuch ſchreibt ihnen vor, mit ihren in der Welt zerſtreuten Brüdern Handelsbeziehungen zu unterhalten, überhaupt ſich nirgendwo außerhalb ihres Vaterlandes (Paläſtina) zu nationaliſiren. Dieſes ihr Geſetz iſt auch unſtreitig das größte Hinderniß einer Emancipation der Juden.

Fällen müſſen die churfürſtlichen Gerichte um Rechtſprechung angegangen werden. Will ein Jude das Erzſtift verlaſſen, ſo muß er bei der churfürſtlichen Regierung die Anzeige davon machen, ſeinen Geleitsbrief ausliefern, den zehnten Pfennig von ſeinem Vermögen als Abzugsſteuer abtragen, ſeinen Abzug öffentlich bekannt machen, damit er ſich mit Creditoren und Schuldnern vorerſt vollſtändig in Richtigkeit ſetze, alle Unterpfänder einlöſen laſſe.

Dieſes war, dem Weſentlichen nach, die Judenordnung, wie ſie Franz Ludwig gegeben und wie ſie bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts beſtanden hat [1]). Nur iſt nachträglich auf Grund eingelaufener Klagen wegen Beeinträchtigung des Gewerbes der Kaufleute und Krämer die Handelsfreiheit der Juden auf den Fuß der ältern Judenordnung reducirt worden; und hat Clemens Wenceslaus 1768 den Rabbinen jede Jurisdiction in Civilſtreitigkeiten — „als in Schuldforderungsſachen oder in andern aus Contrakten entſtehenden Rechtsſtreiten, wie ſolche Namen haben mögen," unterſagt.

II. Proteſtanten.

Caspar Olevian hatte im Jahre 1559 den Verſuch gemacht, das proteſtantiſche Religionsbekenntniß zu Trier einzuführen. Der Churfürſt Johann von der Leyen hat aber von dem den Reichsfürſten im Religionsfrieden zu Augsburg (1555) zugeſtandenen Rechte, nämlich *diejenigen ihrer Unterthanen, die von dem Religionsbekenntniſſe ihres Landesfürſten abgehen würden, zur Auswanderung anhalten zu dürfen*, Gebrauch gemacht, wie es die proteſtantiſchen Reichsfürſten ihren katholiſchen Unterthanen gegenüber ſchon länger vorher gethan hatten, und hat Olevian mit ſeinem Anhange aus der Stadt und dem Churfürſtenthume verwieſen. An dieſem Rechte haben die nachfolgenden Churfürſten unabänderlich feſtgehalten, indem ſie keinem Fremden, der ſich nicht zum katholiſchen Glauben bekannte, Aufnahme und Niederlaſſung in dem Churfürſtenthume geſtatteten, zumal jenes Recht auch in dem weſtpfäliſchen Frieden (1648) für die Reichsfürſten, in deren Ländern in dem Normaljahre 1624 keine Bekenner der proteſtantiſchen Religion vorfindlich geweſen waren, eine neue Beſtätigung erhalten hatte. In den Städten Trier und Coblenz, wo am eheſten Geſuche von Proteſtanten um Aufnahme zu erwarten ſtanden, iſt es ſogleich nach Ausweiſung des Olevian und ſeiner Genoſſen zum Statut für die Stadtmagiſtrate erhoben

[1]) Dieſelbe iſt abgedruckt bei Scotti, *churtrier. Verordnungen*, No. 387 (Seite 869 — 890.)

worden, das katholiſche Religionsbekenntniß zur Bedingung der Aufnahme und Niederlaſſung in die Stadt zu machen. Unter dem 27. Dez. 1539 hat der Churfürſt Johann von der Leyen dem Stadtmagiſtrate zu Trier Anordnungen in Form von Vorſchlägen gemacht, welche gut aufgenommen und befolgt worden ſind; darunter befand ſich der eine: Bisheran habe man Männer zu Bürgern der Stadt aufgenommen, ohne zu fragen, welcher Religion ſie ſeien (weil man noch keine Veranlaſſung dazu gehabt hatte); jetzt aber rathe er dem Magiſtrate, Niemanden mehr als Bürger aufzunehmen, der nicht katholiſcher Religion ſei und bei derſelben bleiben zu wollen ſchwöre [1]). Unter dem 22. November 1572 erläßt Jakob v. Eltz die Weiſung an Rath und Bürgerſchaft zu Coblenz, worin es heißt: „Was die Spaltung und Uneinigkeit hin und wider, inſonderheit bei den Stätten und Communen für Zerrüttung, Verderben und Schadens verurſachet, das werden ihr zuvor etliche, jetzt aber aus den Niederlanden abermal ganz betheuerliche Exempel vernohmen haben. Dergleichen und andern Unrath will uns gebüren, ſo viel möglich, mit dem Willen Gottes, abzuwenden, euch hierauf ernſtlich bevehlend, fürohin keinen zu einem Bürger und Beiwohner einzunehmen oder einkommen zu laſſen, er hätte denn zuvor unſerm Official und ſeinen Zugeordneten erzeiget und von denen Zeugniß bekommen, daß er unſrer alter catholiſchen chriſtlichen Religion und dabei zu pleiben, ſich auch in Gebrauchung der heiligen Sakramenten und ſonſt deroſelben gemeß zu verhalten gemeint ſeye [2]). Gleichzeitig mit dieſem Befehle hat der Churfürſt auch allen Perſonen an ſeinem Hofe, die des Proteſtantismus verdächtig waren, wenn ſie ſich nicht für Verbleiben bei der katholiſchen Religion erklärten, verabſchiedet. In dem Statutenbuche der Stadt Trier iſt ebenfalls bezüglich des Geſindes und der Dienſtboten vorgeſchrieben: „Sollen unſerer catholiſchen Religion ſeyn und zum wenigſten alle Sonntag und heilige Tag eine Meſſe und Predigt hören, die Feiertage heiligen, Niemand böß Exempel geben oder unſere Kirchen Ordnung verachten bey Peen des Rechtes.“ Und in Betreff der ganzen Bürgerſchaft heißt es daſelbſt: „Und ſollen (die Bürger) vor allem einig, im alten Catholiſchen romaniſchen Glauben ſeyn und verbleiben, ſtandhaftig darinnen verharren, wie ihre Voreltern, deren heilige chriſtſelige ewige Gedächtniß und Exempel vor Augen und beſchrieben ſind, gethan haben.“

[1]) Siehe Marx, Caſp. Olevian u. ſ. w. S. 84.

[2]) Honth. III. p. 30.

So ist es Gesetz und Herkommen geblieben in dem Erzstifte Trier, soweit die weltliche Hoheit der Erzbischöfe sich erstreckte, bis in die letzten Jahre des Churstaates. Protestanten konnten keine Aufnahme und Niederlassung in demselben finden und war ihnen bis in das Jahr 1784 weiter nicht gestattet, als zur Zeit der Messe zu Trier und Coblenz Waaren zum Feilhalten zu bringen und bis zur Beendigung derselben zu verweilen.

Unter dem Churfürsten Franz Georg von Schönborn machten einige Protestanten den Versuch, sich in der Stadt Trier häuslich und bürgerlich niederzulassen. Von Ehrenbreitstein erging daher unter dem 9. Juli 1731 das Rescript: „Es ist Uns ohnlängst ahngezeiget worden, weßgestalten verschiedentwiedriger Religions-Verwandten sich vor gerauhmer Zeith in der Haupt-Residentz-Stadt Trier häuslich und bürgerlich niederzulassen würklich ahngefangen haben. Wan nun aber Wir derley Unternehmen zwahre manierlich, jedoch auch und zugleich hinlänglich umb so ehender vorgebogen, forth das würcklich beschehene allerdings redressiret wissen wollen, je gefährlicher die Folgerungen in derley, experientia teste, über kurtz oder lang sich zu äußern pflegen; also setzen Wir das veste Vertrauen zu Unserm Vicedom (Statthalter), Burgermeisteren und Rath der Stadt Trier hierdurch, es werden Sie insgesambt sich dahin gehorsambst beeyfferen, wohemit ein so anderes ohnverzüglich besorgt und in besserer Ordnung fernerweith erhalten werden möge“ [1]).

Unter den verschiedenen Reformen, die Clemens Wenceslaus in der Periode von 1783—1789 in geistlichem und weltlichem Regimente vornehmen zu sollen glaubte, ist auch das Toleranzedikt vom 3. Dez. 1784, wodurch Protestanten unter gewissen Einschränkungen die Niederlassung im Erzstifte Trier gestattet wurde. Die gewährte Toleranz war aber, wie auch das Edikt sie nennt, eine beschränkte, und nicht besonders anlockend, und ist mir auch nur ein einziges Beispiel, und zwar in Coblenz von der Familie Kehrmann, bekannt, daß ein Protestant nach jenem Edikte Aufnahme im Trierischen, vor dem Einrücken der französischen Truppen (1794), nachgesucht und erhalten hat. Zu Trier hat noch der Stadtrath nach diesem Einrücken, in den Jahren zwischen 1794—1798, die von zwei Protestanten nachgesuchte Aufnahme in die Stadt entschieden abgeschlagen.

Jenes Toleranzedikt lautete aber nach seinen wesentlichen Bestimmungen:

Diejenigen Religionsverwandten, welche nach den Reichsconsti-

[1]) Gest. Trevir. III. p. 255.

tutionen berechtigt seien (nämlich nebst den Katholiken, Lutheraner und Calviniſten), ſollen ſich in den Trieriſchen Churlanden niederlaſſen, ſofort ihr Gewerbe und Handlung zum allgemeinen Nutzen des Staates darin ausüben können. Dieſe Begünſtigung ſoll aber keinen andern Proteſtanten als den Lutheranern und Calvinern zu Theil werden. Dieſe aber ſollen ſich in dem Erzſtifte niederlaſſen können an allen Orten, wo nur ein wahrer Nutzen für den Handel deſſelben nach vorläufiger Unterſuchung anzuhoffen ſteht. Damit aber nicht Unvermögende ſich in das Land einſchleichen (denn es war dem Churfürſten um Belebung des Handels und der Induſtrie zu thun), ſo ſoll dieſe Erlaubniß der Niederlaſſung von Proteſtanten ausſchließlich von jenen Handelsleuten und Fabrikanten verſtanden werden, die dem erzſtiftiſchen Handel oder dem Lande einen weſentlichen Dienſt zu leiſten im Stande ſind. Dennoch aber ſollen dieſelben von dem Bürgerrechte, von Magiſtratsſtellen, von Regierungs- und Juſtizbedienungen ausgeſchloſſen bleiben, wenn nicht der Churfürſt wegen beſondrer Urſachen oder vorzüglicher Verdienſte für ein oder andres Glied eine Ausnahme hierin zu machen für räthlich findet. Für die unter ihnen entſtehenden Streitigkeiten ſind ſie unter die ordentlichen Stadt- oder Ortsgerichte geſtellt, wie die Katholiſchen, und müſſen eine verhältnißmäßige Abgabe von ihrem Handel und Gewerbe entrichten. Die Erkenntniß in Eheſachen der Reformirten iſt der Landesregierung ausſchließlich übertragen, die ſolche nach den eigenen Geſetzen jener zu beurtheilen hat. Von den Parochialrechten ſollen ſie frei ſein, doch unter Erlegung der Stolgebühren an die katholiſchen Pfarrer. Taufe, Confirmation, Communion und Begräbniß haben ſie in benachbarten (proteſtantiſchen) Ortſchaften nachzuſuchen; für ihre Kinder können ſie einen geiſtlichen oder weltlichen Hauspräceptor annehmen. Jedoch iſt ihnen Errichtung öffentlicher Bet- und Schulhäuſer oder Kirchhöfe annoch unterſagt und wird auch nicht geſtattet, daß ein Geiſtlicher derſelben auf der Straße in geiſtlicher oder Kirchenkleidung erſcheine, oder im Gegentheile ein katholiſcher Pfarrer, beſonders aber ein Ordensgeiſtlicher, bei einem Kranken oder Sterbenden einer andern Religion ſich einzudrängen ſuche, wenn er nach vorläufiger Anerbietung ſeiner Dienſte nicht begehrt worden iſt. Weil aber aus dieſen „obſchon geringen den Proteſtanten zugeſtandenen Freiheiten der Anlaß zum Uebergange zu einer fremden Religion könnte genommen werden", ſo will der Churfürſt, daß eingebornen Katholiken, wenn ſolche wider Verhoffen ihre Religion verlaſſen ſollten, der Schutz nach Maßgabe des weſtphäliſchen Friedens aufgekündigt werde; daß ferner, wenn zwiſchen Katholiken und Proteſtanten

Ehen geſchloſſen werden ſollten, alle Kinder beiden Geſchlechts in der katholiſchen Religion zu erziehen ſeien. Endlich haben Proteſtanten an katholiſchen Feiertagen ſich aller knechtlichen Arbeiten und alles deſſen zu enthalten, was nach den Grundſätzen der Kirche verboten iſt [1]).

Wie oben ſchon geſagt und wie aus dem Vorſtehenden zu entnehmen iſt, war dieſes Toleranzedikt nicht eben ſehr anlockend; außerdem begannen fünf Jahre danach bereits die Revolutionsſtürme in Frankreich, die ſehr ſchnell das Trieriſche Land in Mitleidenſchaft zogen und bis zur Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich auch ihrerſeits von der Niederlaſſung in unſerm Lande abſchrecken mußten.

LXI. Kapitel.

Fortſetzung. Bedingungen für Aufnahme neuer Unterthanen und neuer Bürger in Stadt- und Landgemeinden.

Jede Geſellſchaft, jedes Gemeinweſen, beruht auf einer Gegenſeitigkeit von Leiſtungen und Gegenleiſtungen, von Obliegenheiten und Rechten der einzelnen Glieder derſelben gegen einander, ſo daß alſo die Vortheile, welche eine Geſellſchaft ihren Gliedern bietet, nur durch Uebernahme entſprechender Obliegenheiten oder Leiſtungen gewonnen werden können. In dem Naturzuſtande, wenn man ſich denſelben als wirklich denkt, iſt die größte Freiheit für den Einzelnen, aber auch aus demſelben Grunde die wenigſte Sicherheit. Der Einzelne muß daher ſo viel von ſeinen natürlichen Freiheiten und Rechten aufgeben, als nothwendig iſt, damit auch die Freiheit und die Rechte Andrer dabei beſtehen können. Er gibt alſo einige Freiheit an Andre hin, um von dieſen Sicherheit zu erhalten. Das iſt ein natürliches Geſetz für das Zuſammenleben der Menſchen im Großen, in dem Staatsverbande, und iſt es ebenſo für die bürgerliche Geſellſchaft im Kleinen, in jeder Gemeinde, in den Städten und auf dem Lande. Ein geordnetes Gemeinweſen gibt jedem einzelnen Gliede Sicherheit der Perſon und des Eigenthums, wie ſolche in dem Zuſtande der Vereinzelung nicht zu finden iſt, gewährt ihm den Genuß wichtiger und nützlicher Einrichtungen und Anſtalten, die ohne ein Zuſammenwirken Vieler zu einem Zwecke nicht zu Stande gebracht werden können. Iſt es nun ſo ſchon durch die Natur der Sache gegeben, daß Jeder für

---

[1]) *Statuta et ordinat. etc.* von Blattau, vol. V. p. 398 et 399.

den Mitgenuß der Vortheile eines Gemeinweſens zu gewiſſen Gegenleiſtungen verpflichtet iſt, ſo ergibt ſich dieſes noch um ſo handgreiflicher, wenn Gemeinden ſich außerdem noch im Beſitze eines beſondern Gemeindevermögens befinden, deſſen Einkünfte oder Erträge regelmäßig unter die Gemeindeglieder vertheilt werden, und wenn dazu noch die Gemeinden für beſondre Fälle, z. B. bei Verarmung einzelner Mitglieder, beſondre Verpflichtungen haben, nämlich ihre Armen zu ernähren. Endlich aber iſt auch das ſittliche Verhalten der einzelnen Gemeindeglieder nicht ohne erheblichen Einfluß auf das ſittliche und materielle Wohl der betreffenden Gemeinden, ſo daß es alſo auch nach dieſer Seite hin nicht als gleichgültig erachtet werden darf, wer als Glied in eine Gemeinde aufgenommen werde.

Schwerlich wird es vor der franzöſiſchen Revolution in unſerm Lande eine Gemeinde gegeben haben, die gar kein Gemeindevermögen gehabt hätte. Auch war es lange Zeit hindurch Geſetz, daß jede Gemeinde ihre Armen, wo möglich, ernähren müſſe. Es war daher offenbar recht, daß die Aufnahme neuer Glieder in eine Gemeinde durch gewiſſe Leiſtungen an dieſelbe erkauft werden mußte, da dieſelbe die Theilnehmer an den Gemeindevortheilen vermehrte, die Theile ſelber verkleinerte und die Gemeinde zugleich größere Verpflichtungen übernahm. Herkommen und Geſetz war es daher in unſerm Lande, wie ſonſt allenthalben, daß das Bürgerrecht von der betreffenden Gemeinde erkauft werden mußte. Der Preis für dieſes Bürgerrecht, das Bürgergeld, war nicht in allen Gemeinden derſelbe, ſondern richtete ſich nach dem Range der Gemeinden und der Größe des Gemeindevermögens und den Vortheilen, welche dieſelben ihren Gliedern gewährten. Lange Zeit hindurch beſtand dieſe Obliegenheit der Entrichtung eines Bürgergeldes bei der Aufnahme in eine Gemeinde als Herkommen, wurde dann aber auch im Verlaufe der Zeiten durch Geſetze eingeſchärft und geregelt, nach Umſtänden modificirt. Bezüglich der Niederlaſſung fremder, d. i. nicht-trieriſcher Perſonen, ſchreibt eine Verordnung vom 16. Okt. 1721 vor, daß, um die Nachtheile zu beſeitigen, welche durch den unumſchränkten Aufenthalt und die Duldung in den erzſtiftiſchen Städten und Aemtern, von ausländiſchen, wegen Armuth, Schulden oder Vagabundage aus ihrer Heimath entwichenen oder ausgewieſenen Perſonen, für die öffentliche Sicherheit des Landes und den Wohlſtand und die Sittlichkeit ſeiner Bewohner entſtehen, ſämmtliche Localbehörden ſofort alle, unter dem Namen von Beiſaſſen, Verwandten oder unter anderm Vorwand im Lande ſich aufhaltenden Ausländer und auch Diejenigen, die ſich ohne des Amtes oder des Bürgermeiſters Vorwiſſen im Lande nieder-

gelaſſen haben, auch ſich und ihre Familien ohne Stehlen und Betteln nicht ernähren können, unverzüglich aus dem Amte und respect. aus dem Erzſtifte zu verweiſen. Zugleich wird beſtimmt, daß künftig „kein Fremder (Ausländer) zum Unterthan auf- und angenommen werden ſoll, er habe dann 200 Flor. trieriſch im Vermögen, oder ſeye ſonſt, nebſt 100 Flor. an Geld, ein kunſtreicher Mann, welcher ſich an dieſem oder jenem Orte wohl ernähren könne.“

Erſte Bedingung für die Aufnahme in einer Gemeinde des Trieriſchen Landes war demnach die Vorweiſung von 200 Flor. Vermögen oder aber von 100 Flor., wenn die betreffende Perſon ein einträgliches Handwerk verſtand oder eine Kunſtfertigkeit beſaß, um ſich ernähren zu können. Die fernere Bedingung war dann die Erlegung des nach Herkommen und Geſetz in jeder Gemeinde beſtimmten Bürgergeldes und Stellung eines Brandeimers. Der Churfürſt Johann Philipp hat ſich 1764 veranlaßt geſehen, die oben normirte Vermögensſumme für die Aufnahme zu erhöhen, indem er verordnete, daß zu der Unterthanen wahrem Beſten und zur Fernhaltung ſolcher Perſonen, die ſich nicht hinlänglich ernähren könnten, wie zur Vermeidung des den erzſtiftiſchen Gemeinden erwachſenden Schadens und der Beeinträchtigung der Nahrung, die frühere Verordnung über Aufnahme Fremder dahin abgeändert ſei, daß zwar das nach Unterſchied der Gemeinden feſtgeſtellte Bürgergeld alſo verbleiben ſoll (ohne Erhöhung und Erniedrigung), dabei aber Jeder, der in eine Gemeinde, wo er nicht gebürtig, aufgenommen zu werden verlangt, anſtatt des zeitherigen Einbringens von 200 Flor. trieriſch, für's künftige mit einem Einbringen von 300 Flor. trieriſch oder 200 Flor. rheiniſch baar oder in Gütern verſehen ſein, hiebei aber das Handwerk nur um 50 Flor. rheiniſch in Anſchlag kommen ſolle.

So iſt der Anſatz des nachzuweiſenden Vermögens, und zwar für die Aufnahme in jede Gemeinde des Erzſtifts ohne Unterſchied, ſtehen geblieben bis zur Auflöſung des Churſtaates. Ja, die Obliegenheit, die Bürgerrechtsgebühren zu entrichten, wenn Jemand in eine Gemeinde aufgenommen werden wollte, dauerte bei uns auch noch unter franzöſiſcher Herrſchaft fort.

Zu Trier wurde es aber mit dem Bürgergelde ſo gehalten, daß der Aufzunehmende, nebſt Vorweiſung von 300 Gulden Vermögen, fünfzig Thlr. für die Erlangung des Bürgerrechts an die Stadtrente bezahlen, außerdem als Brandeimergeld 4 Gulden entrichten mußte. Trat derſelbe aber in eine Zunft, ſo hatte er ſtatt der Bürgerrechtsgebühren Zunftgelder zu entrichten. Ein Fremder, der eine Bürgers-

tochter heirathete, hatte bloß 25 Thlr. Bürgergeld zu entrichten. Auch die Angestellten und Beamten, wenn sie sich verehelichten, mußten Brandeimergeld zahlen, wogegen sie aber kein Bürgergeld zu entrichten hatten, falls sie nicht sonst noch nebenbei ein Gewerb oder einen Industriezweig betrieben. In den Landstädten und Landgemeinden stand das Bürgergeld natürlich niedriger. So finden wir in einer Verordnung des Clemens Wenceslaus (vom 27. April 1769) für das Amt Montabaur folgende Bestimmungen. Die Aufnahme eines Paares Ausländer, die keine geschworene trierische Unterthanen sind, darf nur stattfinden, wenn sie das festgesetzte Vermögen (von 300 Flor.) besitzen; und ein solches Paar muß für die Aufnahme in die Gemeinde, ohne den ledernen Eimer, 24 Rthlr. erlegen. Die Hälfte dieser Aufnahme-Gebühr (12 Rthlr. ohne ledernen Eimer) muß auch von den aus einer in die andre Gemeinde verziehenden churtrierischen Unterthanen entrichtet werden.

Ich sagte oben, daß die Entrichtung des Bürgergeldes noch in die Zeit der französischen Herrschaft fortgedauert habe. Ein Präfektur-Beschluß vom 29. Prair. IX (18. Juni 1801) erklärt, daß die Bürgerrechtsgebühren nicht zu den (aufgehobenen) Feudallasten gehörten, daß dieselben auch nicht dem (republikanischen) Grundsatze widerstritten, vielmehr eine gerechte und billige Leistung gegen den Mitgenuß der Gemeindegüter seien, und dekretirt auf diese Gründe hin: „Alle alten Gesetze, Gewohnheiten und Gebräuche, welche auf das Bürgerrecht und andre nicht lehnsherrliche Rechte, so in den Ländern des Saardepartements bei dem Eintritt der französischen Armeen (1794) bestanden, Bezug haben, sollen und müssen fortan bestehen und gesetzliche Kraft behalten, bis eine neue Gesetzverfügung darüber anders verordnet hat“ [1]). In einer sogleich danach erfolgten Erläuterung jenes Beschlusses wird die Verbindlichkeit beschränkt auf das Gemeinderecht im engern Sinne, dahin nämlich, daß sie nur bestehe für die Gemeinden und die Personen, wo das Bürgerrecht reelle Gemeinde-Nutzbarkeiten mit sich führe und Der, welcher sich niederlassen wolle, auf den gemeinschaftlichen Genuß derselben Anspruch zu machen gesonnen sei [2]).

Zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die Aufnahme neuer Bürger waren zum Theil auch die Geistlichen angewiesen, indem es in einer Verordnung vom 12. Mai 1769 den Geistlichen untersagt wird, weder zwei fremde Personen, noch auch eine einheimische

---

[1]) Trierisch. Ankündiger, Jahr IX. Nr. 57 u. 58.

[2]) Daselbst Nr. 63.

mit einer fremden Perſon zu copuliren oder zu dimittiren, wenn dieſelben nicht von der Ortsobrigkeit den Nachweis bringen, „daß hierunter wegen fremder Leibeigenſchaft keine Behindrung fürwalte, ſie auch im Uebrigen das Bürgergeld entrichtet und ſowohl das einzubringende Vermögen als das ſonſt Verordnungsmäßige wirklich erfüllt haben.“

Clemens Wenceslaus, gar ſehr bedacht, auch das materielle Wohl ſeiner Unterthanen zu fördern, hat eine Reihe von Fragepunkten über Verbeſſerung der Landwirthſchaft aufſtellen und aller Orten in dem Erzſtifte den älteſten Männern zur Beantwortung mit Vorſchlägen vorlegen laſſen. Bei dieſer Gelegenheit ſtellte ſich heraus, daß im Verlaufe von kaum fünfzig Jahren die Bevölkerung ſehr zugenommen, an einigen Orten das Doppelte überſtiegen habe; daß aber auch viele Gemeinden mit nahrungsloſen Familien überladen worden, in Folge unbeſchränkten und leichtfertigen Heirathens. Insbeſondere klagten über ſolchen Andrang unbemittelter Familien jene Gemeinden, die das meiſte Gemeindevermögen beſaßen. Der Churfürſt ſah ſich daher veranlaßt, die Bedingungen für Aufnahme neuer Bürger in Gemeinden dahin zu verſchärfen, daß auch Verehelichung junger Perſonen nicht geſtattet werden ſolle, wenn nicht das bisher zur Aufnahme in eine Gemeinde erforderte Vermögen nachgewieſen werde. Wenngleich die betreffende Verordnung (vom 9. Febr. 1779) durch eine nachfolgende Deklaration etwas gemildert worden, ſo iſt dieſelbe dennoch in ihrer ganzen Faſſung, beſonders in ihrer Motivirung, ſo intereſſant für Vergleichung und Beurtheilung unſrer jetzigen geſellſchaftlichen Zuſtände, daß dieſelbe hier wörtlich aufgenommen zu werden verdient. Sie lautet:

„Von Gottes Gnaden Wir Clemens Wenceslaus, Erzbiſchof zu Trier, des heil. römiſchen Reichs durch Gallien und das Königreich Arelat Erzkanzler und Kurfürſt u. ſ. w. u. ſ. w.

„Fügen unſeren geiſt- und weltlichen Stellen, Stadt-Magiſtraten, und Beamten, Seelſorgeren, Gemeinden, Burgermeiſteren, Gerichten, Zenderen, Heimburgeren, und Vorſteheren hierdurch in Gnaden zuwiſſen:

„Wir haben aus denen von den älteſten Einwohneren einer jeden Gemeinde auf die ihnen des Ends vorgehaltene die Beförderung des allgemeinen Landwirthſchaftlichen-Beſtens bezielenden Frag-Punkten abgegebenen Ausſagen ſowohl, als auch denen vielfältigen hiernächſt von Städten, und Gemeinden eingekommenen beſchwerſamen Vorſtellungen wahrgenommen, daß die Einwohner, oder Mitbürger in einem Zeitraum von kaum fünfzig Jahren an der Zahle ſehr ſtark angewachſen, daß dieſelbe ſogar in verſchiedenen Orten über eine ganze Hälfte ſich vermehret, daß aber auch eben dadurch, die Gemeinden, und Burgerſchaften mit allzu vielen Nahrungsloſen Familien überſetzt worden, und daß dieſes durchgehends in jenen Ortſchaften am

allermehreſten überhand genommen habe, welche an gemeinen Ländereyen, Weyd-Diſtricten, Hecken, und Waldungen die vermögenſten ſind.

„So ſehr als Wir demnach auch die Bevölkerung in unſeren Kur-Landen zu begünſtigen geneigt ſind, in ſofern davon die Verbeſſerung des Landbaues, und des Nahrungs-Standes unſerer getreuen Unterthanen ſich vernünftig hoffen, und erwarten läßt, ſo ſehr ſind Wir dagegen auch aus der leidigen Erfahrung überzeugt, daß dieſelbe nicht allemal dieſe gute Wirkung erzeuge, daß vielmehr durch eine ganze unbeſchränkte Aufnahme eines jeden ſowohl Fremden, als Eingebohrnen in die Zahl der Burgerſchaften dem Staate eine Menge müßiger Bettler angezogen werde, und daß, wenn nicht dieſem gleichſam ins unendliche fortſchreitenden Uebel noch bey Zeiten durch eine heilſame Landesväterliche Vorſchrift geſteuret wird, ganze Gemeinden dabey endlich zu Grunde gehen würden, indem ſich ein jeder auf die gemeine Gefälle, und Einkünften verehliget, ſich, und die Seinige davon lediglich unterhalten will, ſomit hiedurch auch von denen, die gar keine eigene Güther haben, die Weyd-Diſtricten mit übermäßigem Vieh übertrieben, Hecken, und Waldungen nicht mehr geſchont werden können, ſondern theils durch dieſen übermäßigen Viehtrieb, theils auch durch den immerwährenden Holzraub ausgerotet, und zulezt zum unwiederbringlichen Schaden der Nachkommenſchaft in bloſe Häyden, und Anger verwandelt werden müſſen.

„Um alſo die verderblichen Folgen einer ſo ungemein ſchädlichen Vermehrung nicht noch weiter einreiſſen zu laſſen, verordnen Wir hierdurch gnädigſt, und wollen, daß von nun an, und in Zukunft in Unſerem hohen Erzſtifte, kein Eingebohrner zur Burgerſchaft, oder Mitgemeinds-Genoſſenen auf- und angenommen werde, es hätten dann, ſo viel die beide Hauptſtädte Trier, und Koblenz betrift, Burgermeiſter, und Rath, in Nebenſtädten aber die Beamten, und Stadträthe auf den ordentlichen Conventions-Tägen ohne fernere Koſten, und auf dem Lande die Beamten für ſich allein nach Vernehmung der Orts-Gerichten, und Vorſteheren ſich genugſam erkündiget, ob der aufgenommen zu werden verlangende entweder ein genugſames Vermögen beſitze, oder irgend ein gewiſſes Handwerk erlernet, oder ſonſt auf eine andere Art ſich, und die ſeinigen hinlänglich zu ernähren in Stand geſetzet, annebenſt auch ein guter Chriſt, und wohlgezogener arbeitſamer Menſch ſeye, von dem man vernünftig hoffen, und erwarten könne, daß man in ſeiner Perſon einen nüzlichen Burger, und guten fleißigen Haus-Vater anpflanzen werde, wie wir denn alle Nachtsſchwärmer, Zänker, faule Tagdiebe, und liederliche Kerl, welche nur ihres gleichens nichtswürdiges Bettel-Geſindel anziehen werden, davon in ſo lang, als an ihnen keine dauerhafte Beſſerung ihrer Sitten verſpüret worden ſeyn wird ein für allemal ausgeſchloſſen, keinen Fremden, oder nicht Eingebohrnen aber aufgenommen wiſſen wollen, es wäre dann vorher über deſſen Herkunft, Vermögens-Umſtände, und Nahrungs-Stand von den erwähnten Stadt-Magiſtraten, und Beamten nach eingezogener gründlichen Erkündigung an Unſere nachgeordnete Regierung der pflichtmäßige Bericht erſtattet, fort von daher die Entſchlieſſung eingenommen worden.

„Würden ſich hingegen, die Ortsbürgermeiſter, Heimburger, Zender, Gerichte, oder Vorſteher ihre vorgeſezten Beamte mit unwahren Berichten zu hintergehen, oder wohl gar einen Menſchen, er ſeye dann ein Eingebohrnes Burgerskind, oder Fremder zum Mitgemeindsmann aus angemaßter eigener Macht anzunehmen ſich

unterfangen, so sind dieselben mit einer Straf von zehn Goldgulden aus ihren eigenen Mittelen ohnnachläßig zu belegen, und die auf solche Art wirklich eingeschriebene des Mitburger-Rechts gleichwohl für verlustigte zu erklären, so viel aber Unsere beide Haupt- und Neben-Städte betrift, so setzen Wir in die Sorgfalt der Magistraten, und Beamten ein vorzügliches Vertrauen, Sie werden bei der Annahme neuer Burger die hier obige Vorschrift zum allgemeinen Besten pünktlich zu beobachten von selbst bedacht seyn, fort durch einige Ueberschreitung sich nicht verantwortlich machen wollen.

„Sind nun die Vermögens, und persönliche Umstände des sich Anmeldenden so beschaffen, daß ihm das verlangte Burger-Recht zu gestatten keine Bedenklichkeit vorwaltet, und der dazu auf die vorerwähnte Art wirklich aufgenommen worden, auch die des Endes erforderliche Abgaben an bestimmten Burgergeldern, und sonsten behörend erstattet hat, so ist ihm darüber von den Magistraten, und Beamten gegen Zahlung einer leidentlichen Gebühr von 12 Albus ein schriftliches mit dem gewöhnlichen Raths- oder Amtssiegel bedrucktes Zeugniß zu zustellen, ohne wessen Vorzeigung, kein junges Paar priesterlich eingesegnet, oder zu dem Ende in den Pfarr-Kirchen öffentlich ausgeruffen, oder auch über diese **Proclamation** von Unseren geistlichen Vikariaten einige **Dispensationen** ertheilet werden sollen, weil wir das Verehligen nur wirklich eingebürgerten jungen Leuten gestatten können; und weil andrer Maaßen der Zweck Unserer gegenwärtigen Landesväterlichen Vorsehung würde verfehlet werden.

„Und womit dann nun diese Unsere gnädigste Verordnung um so viel genauer beobachtet werde, befehlen Wir Unserer nachgeordneten Landes-Regierung, dieselbe allenthalben behörend verkünden zu lassen, und wollen anbey, daß sie von erwehnten Unseren geistlichen Vikariaten denen ihnen untergebenen Pastoren mit der gemessensten Verwarnung, sich darnach bey Vermeidung ihrer schwersten Verantwortung gehorsamst zu achten angeschlossen, denen zu anderen benachbarten Diöcesen gehörigen aber durch die Beamten in verschlossenen Schreiben zugefertiget werden solle. Urkund Unserer eigenen Handunterschrift, und beygedruckten geheimen Kanzley-Insiegels, so gegeben Ehrenbreitstein den 9ten Februar 1779."

So die churfürstliche Verordnung. Indessen scheint man in wenigen Jahren die Erfahrung gemacht zu haben, daß es für das materielle Wohl nicht eben nöthig und für die Sittlichkeit äußerst bedenklich sei, die Erlaubniß zum Heirathen von dem Besitze eines bestimmten Vermögens abhängig zu machen. Es gibt ja manche Personen, die kein Vermögen besitzen, dennoch aber sich ehrlich ernähren und ihren Mitbürgern nicht zur Last fallen. Daß es aber für die Sittlichkeit nachtheilig ist, den Personen, die nicht ein bestimmtes Vermögen besitzen, das Heirathen zu untersagen, davon könnten uns die Zustände in Bayern überzeugen, wenn dies nicht schon aus der Natur der Sache selbst ersichtlich genug wäre. Daher gab denn der Churfürst drei Jahre nachher eine Declaration jener Verordnung, worin der die Verheirathung betreffende Punkt dahin abgeändert war: „Daß hinkünftig allen eingeborenen Unterthanen, ohne Rücksicht auf ihr

Vermögen, das Heirathen in demjenigen Ort, wo sie ansässig oder geboren sind, in dem Falle ohne weitere Behinderung gestattet sein solle, wenn sie nur gute Christen und wohlgezogene arbeitsame Leute von gutem Leymuth (Leimund) seyen, als worüber, so viel die beyde Hauptstädte Trier und Koblenz betrifft, Burgermeister und Rath, in Nebenstädten aber die Beamten und Stadträthe .... auf dem Lande die Beamten für sich allein, nach vernommenen des Orts Gerichten und Vorstehern, sich genugsam zu erkundigen und nach Befund ... ein schriftliches mit ... Siegel bedrucktes Zeugniß zuzustellen haben, ohne wessen Vorzeigung kein junges Ehepaar priesterlich eingesegnet oder zu dem Ende öffentlich ausgerufen oder auch über diese Proclamation von unsern geistlichen Vicariaten — Dispensation ertheilt werden solle..... So viel nun Auswärtige, das ist, diejenige unsere Unterthanen, so von einem Ort in das andere sich zu verehelichen gedenken, betrifft, sollen diese, als lange sie in die Gemeinde ihres Ueberzugs nicht als Bürger oder Beisaßen aufgenommen sind, zum Heirathen nicht, wohl aber ansonsten, zugelassen werden, wegen des herren-losen Bettel-Gesindels, Nachtsschwermeren, Zänkeren, Tagdieben und sonstigen liederlichen Purschen, auch Fremden" (d. i. nicht-trierischen Unterthanen) „lassen Wir es lediglich bei .. unserer Vorschrift vom 9. Hornung 1779."

So war in unserm Lande die Niederlassung neuer Bürger in Stadt- und Landgemeinden und die damit in Zusammenhang stehende Verehelichung geordnet. Außerdem ist aus den Statuten der Zünfte bekannt, daß ein Handwerksgesell nicht heirathen durfte, bevor er Meister geworden und so durch Aufnahme in eine Zunft in Stand gesetzt war, ein Hauswesen zu begründen und eine Familie ernähren zu können. Im Hinblick auf die Erfahrungen, welche die Regierungen in den verschiedenen deutschen Staaten seit dem Beginne dieses Jahrhunderts bis auf diese Stunde in ihren Versuchen, das Niederlassungswesen zu reguliren, gemacht haben, muß man unsern Churfürsten zugestehen, daß sie hierin die goldene Mittelstraße eingeschlagen hatten, und so die Nachtheile der Extreme zu beiden Seiten vermieden haben. E. Schübler, Rechtsconsulent, hat ein in Stuttgart 1855 erschienenes Schriftchen herausgegeben, unter dem Titel: „Die Gesetze der Niederlassung und Verehelichung in den verschiedenen deutschen Staaten nebst Kritik und Vorschlägen." — In diesem interessanten Schriftchen sind die Niederlassungsbestimmungen in den verschiedenen Staaten in drei Gruppen zusammengestellt, je nach den ihnen zu Grunde liegenden Principien oder Ansichten [1]). Die einen gingen von der

[1]) Man sehe Menzel, Literaturblatt 1855. No. 101.

Ansicht aus, bei vollkommener Freiheit und Aufhebung aller Hindernisse für die Einzelnen zur Niederlassung und Verehelichung nach Belieben werde sich das Wohl der Einzelnen und des Ganzen von selbst am Besten ausgleichen. Dieser Ansicht folgte am längsten die preußische Regierung von dem Jahre 1808 an mit ihren Gesetzen, welche sogar den Armen und den aus Strafanstalten Entlassenen die Verheirathung und Niederlassung auf eine sonst ganz ungewöhnliche und dem Gemeindeverband bedenkliche Weise erleichterten, bis zum Jahre 1842, 1845 und 1849, wo mehre Beschränkungen eingeführt wurden. Bei solcher Behandlung dieser wichtigen Angelegenheit mag wohl die Population steigen, von der aber dann auch gilt, was die h. Schrift sagt — multiplicasti gentem, sed non laetitiam (die Bevölkerung hast du vermehrt, aber nicht die Freude). Alle deutsche Staaten, die diesen Weg eingeschlagen hatten, sahen sich durch die verderblichen Früchte dieser schrankenlosen Freizügigkeit genöthigt, bedeutende Beschränkungen einzuführen. Eine andre Behandlungsweise hatten Würtemberg, Baden und Hessen-Darmstadt eingeschlagen, indem sie durch ausführliche Normen für Gemeinden und Staatsbehörden bureaukratisch-gouvernemental das Niederlassungswesen zu reguliren suchten. „Eine dritte Richtung verfolgten die Staaten, welche die Ordnung dieser Verhältnisse weder der persönlichen Freiheit der Einzelnen, noch den allgemeinen Gesetzen der Staatsbehörden, sondern vorzugsweise der Autonomie der Gemeinden, dem Ermessen der Lokalbehörden anvertrauten. Diese Richtung verfolgten am consequentesten Oestreich, Sachsen, Bayern seit 1828—1834 nach mißlungenen Versuchen auf anderm Wege."

Die beiden Extreme in Behandlung dieser Angelegenheit, nämlich unbeschränkte Freiheit der Einzelnen und Gehenlassen der Regierung oder vielmehr Nöthigung der Gemeinden, jeden Menschen ohne Unterschied in ihren Verband aufzunehmen, wie auch andrerseits die bureaukratische Maßregelung der Sache haben ihre verderblichen Folgen. Der Verfasser der genannten Schrift entscheidet sich daher für die dritte Behandlungsweise, jene nämlich, der auch unsre in dem ehemaligen Churfürstenthum Trier bestehenden Bestimmungen angehören. Daß aber die nachherige unbedingte Freizügigkeit auch in unserm Lande schlimme Früchte getragen habe, kann von Niemanden in Abrede gestellt werden. Die Uebersetzung aller Handwerke und Gewerbszweige in den Städten, die Uebervölkerung und das so bedenkliche Ueberhandnehmen des Proletariats sind größtentheils jener schrankenlosen Freizügigkeit zuzuschreiben. Mit einer Ueberfülle von Handwerkern in den Städten steht Abnahme der Güte der Waaren durch das Sinken der Preise in

nothwendigem Zusammenhang und kann die Versuchung zur Pfuscherei und Unredlichkeit nicht ausbleiben. Uebervölkerung und Noth üben außerdem auch einen nachtheiligen Einfluß auf die politische Stimmung der Städte aus, indem in der Regel die neuen Bürger, besonders wenn sie nicht viel zu verlieren haben, unzuverlässig, ja bei politischen Katastrophen sehr gefährlich zu sein pflegen. Auch der sittliche Charakter der Gemeinden kann bei Aufnahme von allerlei heterogenen Elementen nur Schaden leiden. Daß diesen Uebeln in Preußen 1853 noch nur scheinbar ein Damm entgegengesetzt war, das ergibt sich aus einem lehrreichen Artikel eines Rheinländers in der N. Preuß. Zeitung, den wir hier zum Schlusse folgen lassen:

„Ohne früherhin verfassungsmäßig mit einem Staats-Bürgerthum versehen gewesen zu sein, galt von 1808 an practisch das Recht des Staatsbürgerthums namentlich bei der Niederlassung, obgleich ihm die Form, welche jetzt durch die Verfassung garantirt ist, noch fehlte. Bei sämmtlichen Verwaltungs-Behörden fand das Recht der freien Niederlassung treue Freunde und Gönner. Der sorgsam gehegte und gepflegte Grundsatz: „Ein paar gesunde Arme sind stets das beste Capital," fand allenthalben unmittelbare Geltung, und ihm verdanken wir wesentlich die so überraschend große Vermehrung der Kopfzahl unseres Staates. Zwar sträubte sich Anfangs ein großer Theil der Gemeinden, frühern Traditionen folgend, diesem Grundsatz überall Folge zu geben, allein vergebens. Mochten auch Landräthe, Bürgermeister, Gemeindeverordnete ꝛc. vorbringen, was sie wollten, es war vergebens; die Regierungen blieben bei ihrer Ansicht, und von einer Beschränkung der Niederlassung war keine Rede.

„In den dreißiger Jahren fanden zwar auf Grund einiger eigenthümlicher Erscheinungen hier und da unerhebliche Beschränkungen statt, sie hatten jedoch einen ziemlich precairen Erfolg. Erst in den vierziger Jahren, und zwar in der letzten Hälfte benannten Decennium's, traten die Consequenzen der freien Niederlassung mit so überraschender Klarheit und so helleuchtend hervor, daß man sich doch gemüßigt fand, denselben eine nähere Aufmerksamkeit zu schenken. Endlich haben nun gedachte Consequenzen im jetzigen Augenblicke, in geometrischer Progression fortschreitend, eine solche Consistenz gewonnen, daß ihr Wirken mehr als gefährlich zu werden droht.

„Was können uns alle Formen, ja alle Corporationen und Statute, durch welche man gedachtem Uebel entgegentreten will, dauernd helfen, wenn es Jedem nach wie vor unbenommen bleibt, das Niederlassungs-Recht mit allen aus denselben entspringenden Rechten überall zu erlangen, wo er irgend Lust hat? Wie will man auf diese

zu Recht ſtehende flottante Bevölkerung feſte Principien gründen? Nur die anſäſſige Familie bildet ja gerade den Grundſtock alles und jedes Gemeindelebens; ſie iſt in Freuden und Leid feſt mit der Gemeinde verwachſen und muß gute und ſchlechte Zeiten, welche über dieſelbe hineinbrechen, tragen helfen. Wie will man nun dieſelbe kräftigen, wenn ſie rechtlich eine nach Gutdünken aufzulöſende, mit allen möglichen fremden Elementen jederzeit zu verſetzende, gährende Maſſe bleibt?

„Hier helfen Corporationen an und für ſich noch nichts, wenn nicht zuerſt das Niederlaſſungsrecht, welches mit dem Bürgerrecht den Grundpfeiler jeder Corporation reſp. Gemeindeordnung bildet, feſt und dauernd geregelt wird.

„Um nun hier eine feſte und dauernde Grundlage zu gewinnen, muß daher die Verleihung des Niederlaſſungs-Rechtes hauptſächlich von dem Gemeinderath reſp. dem Gemeindevorſteher abhängen, und zwar ebenſo auf dem platten Lande wie in den Städten, und es gilt beſagte Verleihung für alle Fremden, mögen es nun Ausländer oder Einſaſſen benachbarter Gemeinden ſein.

„Es wird zwar bei Verweigerung der Niederlaſſung ein Recurs an den Landrath, Polizei-Director reſp. Regierung zuläſſig ſein, jedoch müßten derartige Zulaſſungen möglicherweiſe beſchränkt und deren Bewilligung Seitens der hochſtehenden Behörden zu den ſeltenſten Ausnahmefällen gehören.

„Der Grund hierzu liegt hauptſächlich in den praktiſchen Verhältniſſen. Wie viele anrüchige Perſonen gibt es z. B. in den Gemeinden, deren Leben und Treiben in jeder Art verdächtig iſt, denen man jedoch etwas Böſes im juriſtiſchen Sinne nicht beweiſen kann, obgleich Jedermann überzeugt iſt, daß ſie dem gemeinen Wohl nicht zuträglich ſind. Verlangt nun irgend ein Solcher die Niederlaſſung, ſo wird der Bürgermeiſter, falls er ſie abſchlägt, von der obern Behörde mit dem Paſſus „N. N. ſteht nicht im beſten Rufe“ nicht gehört werden, und dieſelbe wird, wie ſie vorſchriftsmäßig auch nicht anders kann, dem N. N., falls er nicht beſtraft worden iſt, die Niederlaſſung unverweigerlich ertheilen.

„Häufig tritt auch der Fall ein, daß die Gemeindeverordneten reſp. der Bürgermeiſter dem Einwanderer vorhalten einestheils, es ſei für ein Handwerk keine Ausſicht auf Erwerb, anderntheils er beſitze nicht den nöthigen Unterhalt. Bei Reclamationen erwidert die Regierung dann in der Regel, beſagte Vorſorge ſei Sache des Individuums und nicht der Gemeindevertreter. Allein, möchte man hier fragen, wer muß denn aufkommen, wenn beſagter Einwanderer in Noth geräth? Stets lautet dann die einfache Antwort: die Gemeinde. Während ſo

die Gemeinden geſetzlich angehalten werden, alle und jede Eingezogenen nach Kräften zu unterhalten, werden ſie auffallender Weiſe ſtets daran gehindert, ſich gegen derlei Anzug reſpective deſſen nachtheilige Folgen gehörig und umfaſſend zu vertheidigen. Außer dieſer geſetzlichen Niederlaſſung gibt es aber auch noch eine, welche, ſtillſchweigend durch Verjährung erworben, eine reichliche Anzugsquelle für Proletarier jeder Sorte, namentlich in den großen Städten darbietet.

„Bei dieſer Berechnung liegen dann in den Städten die Polizeiregiſter zu Grunde; man rechnet dann mit Abzug der Abweſenheit dieſer weder mit vielem Gepäck noch Handwerksgeräthſchaften behafteten, allenthalben Arbeit ſuchenden Bevölkerung drei Jahre zuſammen, welche ſie in der Regel in einer großen Stadt, theils arbeitend, theis herumſtreichend zugebracht haben, und ſiehe da, ein vollſtändiges actives Bürgerrecht iſt actenmäßig conſtatirt.

„Darf man ſich nun wundern, daß die Armen-Büdjets der größeren Städte und auch des platten Landes ſo unverhältnißmäßig zunehmen, wenn auf den Grund der vorhandenen geſetzlichen Beſtimmung ſo viele in Hinſicht auf Erwerb zweifelhafte Exiſtenzen Jahr aus Jahr ein ſich als vollberechtigte Bürger einfinden? Ein Beweis, daß gerade das Niederlaſſungsrecht der wundeſte Fleck unſerer Zuſtände iſt und einer entſchiedenen Abhilfe bedarf, findet ſich ſogar in den ſocialiſtiſchen Schriften. Bekanntlich wollen die rotheſten Rothen aus dem weſtlichen Continent eine tabula rasa machen, und demnach führen ſie ſtets an, daß nach erfolgter tabula rasa dem Staate immerhin das Demobilirungsrecht zuſtehen müßte. Dieſes Recht ſoll nämlich dem Staate die Befugniß zugeſtehen, den überflüſſigen Theil irgend einer Bevölkerung, welcher ſich erwieſenermaßen in einer Gemeinde ſelbſtſtändig nicht ernähren kann, nach einem andern Orte hinzubringen, wo mehr Ausſicht auf ſelbſtſtändige Ernährung iſt. Wenn nun die Socialiſten ſelbſt bei der tabula rasa noch ſolche Principien für nöthig halten, wie viel mehr muß es dann dem modernen Staate daran liegen, doch endlich das Niederlaſſungsrecht und die daraus entſpringenden Folgerungen mehr in die Hände der Gemeindebürger zu legen und ihnen, ſo wie ihren Vertretern, die doch aus ihrer Taſche und mit ihren ſauern Erſparniſſen die Gemeindebedürfniſſe decken, auch das Recht zu ertheilen, bei dem Sichten der fremden Einwanderer ſelbſtſtändig zu verfahren“ [1]).

---

[1]) Aus der N. Preuß. Zeitung in der Saar- und Moſelzeit. 1853. Nr. 78 abgedruckt.

LXII. Kapitel.

Der Bauernstand. Verschwinden der Leibeigenschaft im Churfürstenthum Trier und im Fürstenthum Prüm zu Ende des dreizehnten und während des vierzehnten Jahrhunderts. Die Schafft-, Vogtei- oder Stockgutsbesitzer. Freischafft- oder Zinsleute.

Die Leibeigenschaft der Bauern, wie sie in der fränkischen Periode unsrer Geschichte bestanden hat, dauerte fort in die folgende deutsche hinein, obgleich gegen frühere Zeiten vielfältig gemildert. Nicht allein ist im Verlaufe der Zeit, besonders unter dem sittigenden Einflusse der Kirche und unter dem Vorgange geistlicher Herrschaften, die Behandlung der leibeigenen Bauern eine humanere und christlichere geworden, sondern es sind auch immer mehr Familien, aus der Leibeigenschaft entlassen, in den Stand der Freien aufgestiegen. Wie die Kirche die leibeigenen Bauern gegen Härte ihrer Gundherren in Schutz genommen hat, sehen wir unter andern in der Provincialsynode zu Trier vom Jahre 1227, wo den Adeligen und andern Herrschaften unter Androhung schwerer Strafen und des göttlichen Gerichtes befohlen wird, ihre leibeigenen Bauern die Sonn- und Festtage feiern zu lassen und sie mit allen Feldarbeiten und andern Frohndiensten zu verschonen [1]). Daher schreibt mit Recht Raumer in seiner trefflichen Geschichte der Hohenstaufen: „Es erklärten sich die ehrwürdigsten Geistlichen und die größten Päpste so bestimmt gegen Leibeigenschaft und Druck der Bauern, und gingen mit löblichem Beispiele der Linderung und Freilassung so oft voran, daß man der Kirche nochmals das vortheilhafteste Zeugniß geben muß" [2]). Unser Erzstift zählte aber der geistlichen Grundherren viele, und mußte daher die von ihnen ausgehende und von der Kirche gebotene Milderung der Leibeigenschaft und die fortdauernde Freilassung von Leibeigenen die Lage dieser in fortschreitendem Maße erleichtern und ihre Schaaren immer mehr lichten. Meistens aber geschah diese Freilassung von leibeigenen Bauern so, daß sie auf dem bisherigen Gute verblieben und fortan nur mehr einen Grundzins an ihre Herrschaft zu entrichten hatten (Zinsleute oder Erbpächter). Neben der Freilassung wurde ebenfalls Loskaufung von allen Abhängigkeitsverhältnissen üblich, die den Grundherren selbst willkommen sein mußte, wenn die Bevölkerung auf einem herrschaftlichen Gute so anwuchs, daß das Gut zu ihrer

---

[1]) Blattau, statuta et ordinationes etc. vol. I. p. 26.

[2]) Geschichte der Hohenstaufen, 5. Bd. S. 30. Reutl. Ausg.

Ernährung nicht ausreichte. Während des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts wirkten ferner die Kreuzzüge mit zur Lösung der Leibeigenschaft, indem nämlich geldbedürftige Herren entweder zur Bestreitung ihrer eigenen Pilgerfahrt den Loskauf wünschten, oder indem sie, zu Hause bleibend, die Pilgerung ihrer Leute durch Freilassung beförderten. Andre Leibeigene, welche die Wallfahrt ohne vorhergegangene Lösung ihres Abhängigkeitsverhältnisses angetreten hatten, waren nach der Rückkehr nicht so willig, in dasselbe zurückzutreten [1]).

Massenhaft und andauernd wurde aber die Befreiung aus der Hörigkeit oder Leibeigenschaft durch das Aufblühen der Städte und die Freiung ganzer Ortschaften, in unserm Erzstifte und in der Umgebung seit dem dreizehnten und im Verlaufe des vierzehnten Jahrhunderts. So wie nämlich Ortschaften etwas volkreich geworden waren, entweder unter dem Schutze einer nahen Burg, durch den Sitz eines Grafen oder eines andern Herrn, durch eine Wallfahrtskirche oder den Betrieb von Gewerben, wurden sie von ihren Herrschaften gefreit, in den Städterang erhoben, wodurch alle Bewohner derselben als Freie erklärt waren. Auf diese Weise wurde Echternach gefreit im Jahre 1236, Grevenmachern 1252, Chiny 1301, Vianden 1308 und Fels 1331. Der Erzbischof Balduin, der, wie kein andrer, das Trierische Erzstift bereichert, zahlreiche Ortschaften demselben gewonnen, hat viele in den Städterang erhoben und dadurch die Bewohner gefreiet. So Wittlich, Mayen, Esch (jetzt Kaisersesch) und Baldenstein. Groß war schon unter Balduin die Anzahl solcher in den Städterang erhobenen und gefreieten Ortschaften unsers Erzstiftes, wie aus der betreffenden Urkunde Kaiser Carl IV vom Jahre 1346 zu ersehen ist [2]); die Anzahl hat weiter zugenommen, wie das von demselben Kaiser unserm Erzbischofe Cuno 1376 ausgestellte Privilegium ausweist, in welchem die der fürstlichen Hoheit des Erzbischofs untergebenen und gefreieten Städte, Flecken und Ortschaften aufgeführt werden.

Dieselben sind aber: Trier, Saarburg, Montclär, Saarstein, Merzig, Freudenburg, Grimburg, Welschbillig, Kyllburg, Malberg, Manderscheid, (Groß-)Littgen, Ehrang, Pfalzel, Wittlich, Neuerburg, Esch (bei Wittlich), Ensch, Bernkastel, Baldenau, Baldeneck, Zell, Marienberg, Arras, Beilstein, Briedel, Cochem, Clotten, (Kaisers-)Esch, Treis, Baldeneltz, Carden, Alken und Thuron, Covern, Mayen, Münstermaifeld, Kärlich, Coblenz, Capellen mit Stolzenfels, Ehrenbreitstein, Niederlahnstein, Sternberg, Welmich, Schloß und Thal Baldenstein,

---

[1]) Daselbst S. 29.

[2]) Honth. II. p. 164.

Limburg, Montabaur, Hartenfels, Molsberg, Niederbrechen, Cunen-Engers, Valendar, Argenfels, Hönningen, Leudesdorf, St. Wendel und Caſtel, Schmidtburg, Daun, Ulmen und Hillesheim [1]).

In den ſo gefreieten Ortſchaften war es fortan Geſetz, daß Niemand als Bürger in dieſelben aufgenommen wurde, der nicht aus der Leibeigenſchaft entlaſſen war und ſich hierüber ausweiſen konnte. Wie häufig vor der Mitte des ſechszehnten Jahrhunderts die Befreiungen und Loskaufungen aus der Leibeigenſchaft auf dem Lande geweſen ſein müſſe, das iſt unter Anderen zu entnehmen aus vielen Familiennamen in der Stadt Trier in dem genannten Jahrhunderte, die von der Ueberſiedelung aus Dörfern in die Stadt hergenommen ſind. Eine Menge der Handwerker und Gewerbsleute zu Trier begegnen uns hier unter den Namen: Thies von Riwenich, Hans von Hontheim, ſind benannt von Ordorf, Eiſenach, Löſenich, Gilzem, Merl, Polenbach, Schweich, überhaupt aus den verſchiedenſten Ortſchaften des Erzſtifts [2]).

Unſere Erzbiſchöfe waren, wie wir früher geſehen haben, aus Grundherren allmälig durch königliche und kaiſerliche Privilegien Landesfürſten geworden. In demſelben Maße aber, wie ſich die landesfürſtliche Hoheit derſelben ausbildete, mußte das privatrechtliche Verhältniß zwiſchen Hörigen und Grundherrn aufgehen in das ſtaatsrechtliche Verhältniß von Unterthanen und Landesherrn. An die Stelle der Feudallaſten traten regelmäßige Steuern oder Simpel; und nachdem auch die Lehnmiliz eingegangen war, hoben unſre Erzbiſchöfe ſich Kriegsmannſchaft aus dem Landvolke aus, wie aus den Städten und Flecken, denen jetzt daher die Landgemeinden, wie in Laſten, alſo auch in perſönlicher Freiheit gleichgeſtellt erſcheinen.

Wir können daher als Regel annehmen, daß überall da, wo unſre Erzbiſchöfe die landesfürſtliche Hoheit beſaßen, die Leibeigenſchaft während des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts faſt ganz verſchwunden war [3]). Wie in dem Churfürſtenthum Trier, alſo auch ver-

[1]) **Honth. II. p. 265 et 266.**

[2]) Siehe Marx, Caspar Olevian u. ſ. w. S. 100 u. 101; daſ. S. 112 u. 113.

[3]) Auf das gänzliche Verſchwundenſein der Leibeigenſchaft in unſerm Churfürſtenthum zu Ende des ſechszehnten Jahrhunderts deutet eine churfürſtliche Verordnung vom 22. April 1586, worin Aufnahme von Leibeigenen, von wem immer ſie abhängig ſein mögen, in dem landesherrlichen Gebiete unterſagt wird. „Die ſämmtlichen erzſtiftiſchen Amtleute, heißt es darin, Kellner und Burggrafen, ſo wie deren Amtsnachfolger werden angewieſen, ſtrenge darauf zu wachen, daß ferner keine leibeigene Leute, von wem ſie auch abhängig ſein mögen, im landesherrlichen Gebiete aufgenommen werden, oder daß einem oder mehren derſelben, — obſchon ſie erzſtiftiſche Unterthanen heirathen, oder auch im Erzſtifte begütert ſind — geſtattet werde, im

hielt es ſich hiermit in dem Fürſtenthum Prüm, in welchem bereits vor der Vereinigung mit dem Erzſtifte Trier die Leibeigenſchaft aufgehört hat. Denn das Oberamt zu Prüm erklärte 1777 officiell, daß — „den älteſten Prümiſchen Weisthümern gemäß im Prümiſchen keine Leibeigenſchaft hergebracht ſei.“ Wenn aber den älteſten Weisthümern gemäß daſelbſt keine Leibeigenſchaft mehr vorhanden war, dann muß dieſelbe wohl ſpäteſtens im fünfzehnten Jahrhunderte erloſchen ſein, da früher wohl, gemäß dem Registrum Prumiense von dem Abte Cäſarius in Prüm, Leibeigenſchaft dort beſtanden hat.

Dagegen aber hat es in an das Erzſtift Trier grenzenden Gebieten noch Leibeigenſchaft bis zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts gegeben und ſelbſt Churtrier hatte noch in ſogenannten Gemeinherrſchaften leibeigene Unterthanen. Vorerſt nämlich gab es noch Leibeigene in dem Herzogthum Luxemburg, beſonders in den deutſchen Quartieren. Ueber Stand, Recht und Qualität der Perſonen im Herzogthum Luxemburg heißt es in den „gemeinen Landsbräuchen“ dieſes Herzogthums und der Grafſchaft Chiny Artikel VIII: „Beneben den Geiſtlichen, denen vom Adel, den Freyleuthen, der Bürgerſchaft (der Städte) hat es leuth von leibeigener condition, inſonderheit in den teutſchen quartieren, unter welchen etliche ſich Leibeigenſchafft-leuth nennen, andere Schafftleuth, andere Dienſtleuth, welche alle niedrigen ſtands, und dienſtbarer qualität, und dem Landsfürſten und ihrem Schafftherrn mit unterſchiedlichen verpflichtungen verbunden ſeynd.“ Und in dem Art. IX daſelbſt heißt es von dieſen Leibeigenen: „Denen von leibeigener condition genennt Leibeigenſchafft-Leuth oder andern, ſo dienſtbarer und niederer condition ſeynd, iſt nicht zuläſſig ſich zu verheirathen, oder außerhalb dem Orth der unterthanſchaft ihres Herrn ſich haushäblich niederzuſchlagen, ehe und zuvorn ſie ſich abkaufft, und daß ſie von ihrem Herrn abkauff- und befreiungsbrieff erlangt, ſofern am ſelben Orth und andern benachbarten nicht das Recht, gewöhnlich genennt der unterlauff, im ſchwang und herkommen“ [1]).

churfürſtlichen Gebiete ſich häuslich niederzulaſſen; dergleichen Leibeigene ſollen vielmehr mit den angeheiratheten männlichen oder weiblichen Perſonen ſo lange des Landes verwieſen, auch ihre Güter in Zuſchlag gelegt werden, bis ſie den Beweis führen, daß ſie von ihrer ſeitherigen Leibesherrſchaft vollſtändig entlaſſen worden ſind. Den, Letzteres nicht erlangen könnenden, im Auslande wohnenden Leibeigenen ſoll aber das Eigenthum und die Benutzung durch Mittelsperſonen ihrer im Erzſtifte gelegenen Güter, wovon ſie die gebührlichen Leiſtungen entrichten müſſen, geſtattet, jedoch denſelben die Selbſtbebauung nicht erlaubt, auch desfallſige Kauf- und Tauſchverträge von den landesherrlichen Beamten nicht zugelaſſen werden.“ (Scotti, Nr. 133).

[1]) Das Loskaufsgeld bei dem Schafft- oder Grundherrn durfte, nach Art. XII, die Summe von zehn Goldgulden nicht überſteigen.

Ferner bestand Leibeigenschaft auch noch bis gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts in der benachbarten Grafschaft Nassau-Saarbrücken. Es heißt bei Sittel: „Alle Unterthanen der Grafschaft (Saarbrücken) waren der Leibeigenschaft unterworfen, mit Ausnahme jener der Städte St. Johann und Saarbrücken und einzelner Dörfer, die frey waren" [1]). Unmittelbar vor dem Einrücken der französischen Heere und unverkennbar unter dem Einflusse der republikanischen Freiheitsideen in dem nahen Frankreich erhoben aber die Unterthanen so laute Klagen über bisherigen Druck, daß der Graf sich genöthigt sah, durch ein Dekret vom 20. Jan. 1793 manche Lasten derselben zu erleichtern, und andre, darunter die Leibeigenschaft, ganz aufzuheben [2]).

Ebenso waren noch leibeigen die Unterthanen der Reichsherrschaft Hüttersdorf und Buperich (im jetzigen Kreise Saarlouis), die dem Freiherrn von Hagen und dem Freiherrn von Hunolstein gemeinschaftlich zustand. „Jeder Gemeinherr, heißt es bei Sittel, hatte seine eigenen Unterthanen, die ihm leibeigen waren, seine eigenen Vogteien, worauf dieselben saßen, und seine eigenen Beamten" [3]). Wollte ein Unterthan außerhalb der Herrschaft sich verehelichen, so mußte er um Entlassung aus der Leibeigenschaft einkommen und ein gewisses Abkaufsgeld der Herrschaft bezahlen.

In Gemeinherrschaften hatte auch Churtrier noch leibeigene Unterthanen, wie unter andern in der Vierherrschaft Lebach und in der Gemeinherrschaft Theley. Jene, in dem jetzigen Kreise Saarlouis gelegen, bestand aus den Ortschaften: Landsweiler nebst Meistershaus, Niedersaubach, Rimmelbach, Jabach, zur Motten, Greinhof, Hahn, Weyermühle, Jean Claudmühle, Kirchenmühle, Wahlenhof, Karghaus, Mergenbachhaus und Ziegelhütte. Die Gemeinherren daselbst waren Churtrier zu zwei Siebentel, Pfalz-Zweibrücken zu zwei Siebentel, der Freiherr von Hagen zur Motten ebenfalls zu zwei Siebentel und das Kloster Fraulautern zu einem Siebentel. Von den Unterthanen dieser Vierherrschaft heißt es bei Sittel: „Die Einwohner der Vierherrschaft, welche sich fast alle zur katholischen Religion bekannten, waren leibeigen, schaft- und frohndpflichtig, mit Ausnahme der ehmals lothringischen Unterthanen, in Bezug deren die Akten ergeben, daß dieselben nicht leibeigen gewesen sein sollen. Churtrier besaß ungefähr 24 Vogteien u. s. w." [4]). Indessen ist aus der Geschichte dieser Vierherrschaft

---

[1]) Sittel, Sammlung der Provinzial- und Particulargesetze und Verordnungen u. s. w. I. Bd., S. 24.

[2]) Daselbst, S. 23—27.

[3]) Daselbst im II. Bde, S. 631.

[4]) Daselbst, II. Bd., S. 739 u. 742.

zu entnehmen, daß Churtrier ſeine zwei Siebentel an derſelben erſt ſpäter durch Vertrag erworben und alſo die Leibeigenſchaft dort vorgefunden hat.

Auch die Herrſchaft Theley, beſtehend aus dem Dorfe dieſes Namens mit Mühle und Ziegelhütte, war eine Gemeinherrſchaft, gemein zwiſchen Churtrier und Lothringen, jedem zur Hälfte. „Jeder Territorialherr, ſchreibt Sittel, hatte ſeine eigenen Unterthanen; im Ganzen zählte man deren zuletzt 51, wovon 33 churtrieriſch und die übrigen lothringiſch waren; ſie waren leibeigen.“ . . . „Wollte ein churtrieriſcher Unterthan ſich unter eine andre Herrſchaft verheirathen oder ausziehen, ſo war er ſchuldig, ſich abzukaufen, und zwar mit fünf Gulden von hundert Gulden Vermögen“ [1]).

Auch in der kleinen Herrſchaft Wollmerath, im jetzigen Kreiſe Cochem, die ein Wied-Runkel'ſches Lehen, unter churtrieriſcher Oberhoheit, war, beſtand noch im achtzehnten Jahrhunderte Leibeigenſchaft, und hatten die Unterthanen bis dahin kein Eigenthum gehabt. Allein ſeit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts wollten die Bauern ſich die Leibeigenſchaft nicht mehr gefallen laſſen, waren derſelben nicht mehr geſtändig und klagten bei dem Churfürſten von Trier über zu ſchweren Druck ihres Hochgerichtsherrn, des Freiherrn von Landenberg. Allmälig wurden daſelbſt churtrieriſche Verordnungen eingeführt, insbeſondere aber die Landmaß im Jahre 1731, bei welcher jedem Lehnsmanne ſein Lehngut auf ſeinen Namen wie ein Eigenthum überſchrieben und anerkannt wurde. Und dieſes war ein bedeutender Schritt zur Auflöſung der Leibeigenſchaft. Geſetzlich aber erfolgte die Aufhebung der Leibeigenſchaft in jener Herrſchaft im Jahre 1793 unmittelbar vor dem Einrücken der Franzoſen. Die Lehngüter verblieben in den Händen der damaligen Beſitzer als freie und erbliche Güter [2]).

Waren nun auch, mit einzelnen Ausnahmen in iſolirten Gemeinherrſchaften, die churtrieriſchen Unterthanen freie Leute, ihre Güter freie Güter, auf welche das churtrieriſche Landrecht Anwendung fand, ſo hat es doch noch eine beſondere Art von Gütern und Rechtsverhältniſſen in unſerm Lande gegeben, die noch Aehnlichkeit mit der Leibeigenſchaft hatten und eben nur eine Stufe über derſelben ſtanden. Es waren dieſes die Stock-, Vogtei- oder Schafftgüter, insbeſondre in der Eifel. Den erſtern Namen trugen ſie von ihrer Untheilbarkeit; den zweiten, weil ſie Lehngüter waren und man im Lehnweſen über-

---

[1]) A. a. O. S. 791 u. 794.

[2]) Jahresbericht der Geſellſchaft für nützl. Forſchungen zu Trier vom Jahre 1856, S. 37 u. 40.

haupt die Rechte, welche die mannigfachen Modificationen der Hörigkeit dem Grund- oder Schutzherrn gaben, unter dem gemeinſamen Namen Vogtei zuſammengefaßt und daher auch die betreffenden Güter Vogteigüter genannt hat. Den dritten Namen endlich haben dieſelben erhalten, weil dieſe Güter von dem Grundherrn oder einer Herrſchaft Bauersleuten übergeben waren, um von dieſen bebaut, bearbeitet, „beſchafft" zu werden.

Die Natur und Beſchaffenheit dieſer Güter wurzelt ganz in dem mittelalterlichen Lehn- oder Feudalweſen. So wie nämlich von reichen und mächtigen Herren Güter an Adelige oder Ritter zu Lehen gegeben wurden gegen zu leiſtende Kriegsdienſte, in dem Verhältniſſe des Lehnsherrn zu dem Vaſallen jener zu Schutz und Schirm, dieſer zu Treue und Kriegsfolge verpflichtet war, ſo jedoch, daß der Lehnsherr gewiſſe Veränderungen der Güter von ſeiner Zuſtimmung abhängig gemacht hatte; alſo auch wurden von Grundherren Güter an Bauersleute zur Benützung übergeben, gegen gewiſſe von denſelben zu entrichtende Realleiſtungen und perſönliche Dienſte oder Frohnden, mit der Verpflichtung für den Grundherrn, dem Grundbeſitzer den nöthigen Schutz angedeihen zu laſſen. Mit der Uebergabe des Lehens ging eine Theilung der ſämmtlichen Eigenthumsrechte vor ſich, in Herrſchaftsrecht (dominium rectum) und in Benützungsrecht (dominium utile), geregelt durch privatrechtliche Verträge, in denen Rechte und Pflichten, Leiſtungen und Gegenleiſtungen, für den Gutsherrn und den Gutsbeſitzer beſtimmt waren. Anfangs waren die Bauersleute, denen von Grundherren Landgüter zur Bebauung übergeben wurden, leibeigen, waren ein Beſtandtheil des betreffenden Landgutes ſelber, gehörten mit ihrem Leibe dem Gutsherrn an, und durften dasſelbe ohne ſeine Einwilligung nicht verlaſſen. Dieſer Zuſtand hat auf manchen Herrſchaftsgütern in den deutſchen Quartieren des Herzogthums Luxemburg (in der Eifel) noch bis zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts fortgedauert, und hat es hier noch „Erbgüter dienſtbarer Condition, Leibeigenſchaftgüter und Schafftgüter" genannt, gegeben, bei denen den Inhabern keine andre Dispoſition und Anordnung zuſtand, „als allein, daß ſie mögen, mit Erlaubniß und Zulaſſung des Schafftherrn, eines ihrer Kinder, es ſei Sohn oder Tochter, ſo ihme dem Herrn am beſten gefallet oder beliebet, bei ſich zu beſtaden, und dasſelbige zu ihrem Nachfolger in obgemelte Güter (welche gemeinlich die Vogtei genennt werden) zu ſetzen, mit dem Geding, daß Derjenige, der alſo einbeſtadet, ſeinen Vater und Mutter, Brüder und Schweſtern ernähre u. ſ. w." [1]). Auch war noch außerdem die dienſtbare Beſchaffen-

[1]) Die gemeinen Landsbräuche des Herzogth. Luxemburg, II. Tit. §. 3.

heit dieſer luxemburgiſchen Schafftgüter erkennbar in der Beſtimmung, daß bei jeder Ein- und Ausheirathung eine Abgabe an den Herrn entrichtet werden mußte, wie ferner darin, daß der Herr, bei jeder Verletzung ſeines Rechtes, z. B. wegen nicht entrichteter Gefälle, nach dreimaliger Bekanntmachung an drei Sonntagen, die Schafftbeſitzer von dem Gute vertreiben konnte.

Dagegen aber waren die Stock- oder Vogteigüter in dem Fürſtenthum Prüm und in den beiden churtrieriſchen Aemtern Schönecken und Schönberg ſämmtlich Freiſchafftgüter und waren die Beſitzer derſelben ſeit Jahrhunderten freie Leute, ohne daß wir jedoch genau die Zeit angeben könnten, wo auf denſelben die Leibeigenſchaft aufgehört hat. Dieſe Güter ſind es, mit denen wir es hier zu thun haben, weil ihre Natur einen Rechtszuſtand ihrer Beſitzer mit ſich führte, der von jenem der übrigen Trieriſchen Unterthanen weſentlich verſchieden war.

Hat es auch hin und wieder ſonſt in dem Churfürſtenthum Trier Stockgüter gegeben, ſo war der eigentliche Sitz derſelben aber in dem mit dem Erzſtifte vereinigten Fürſtenthum Prüm und in den an dieſes grenzenden und in der Verwaltung mit demſelben verbundenen churtrieriſchen Aemtern Schönberg und Schönecken[1]). In dieſen beiden Aemtern gab es faſt gar keine andre Güter als Stockgüter; in dem Fürſtenthum Prüm gab es wohl auch Allodial- oder freie Güter und Lehengüter; die meiſten aber waren auch hier Stockgüter. Das Vorkommen dieſer gedrängten Maſſe von Stockgütern in der Eifel, zwiſchen der Maas und der Moſel, namentlich in dem Fürſtenthum Prüm, den zwei genannten churtrieriſchen Aemtern und dem daran anſtoßenden Theile des Herzogthums Luxemburg, iſt ohne Zweifel in Verbindung zu ſetzen mit der Ueberſiedelung von zehntauſend ſächſiſchen Familien in das fränkiſche Reich durch Carl den Großen im Jahre 804. Nachdem nämlich Carl nach dreißigjährigem Kampfe für die Sicherung der Grenzprovinzen ſeines Reiches die Sachſen völlig überwunden hatte, hat er zehntauſend Familien aus ihren bisherigen Sitzen auf beiden Ufern der Elbe in das Innere des fränkiſchen Reiches übergeſiedelt und ihr Land den Obotriden überwieſen. Zwar ſagen uns die fränkiſchen

[1]) Die Gebiete dieſer beiden Aemter waren bis in die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts luxemburgiſch geweſen. Im Jahre 1374 hat aber Kaiſer Carl IV als Herzog von Luxemburg das Schloß Schönberg mit Zubehör dem Erzſtifte Trier geſchenkt und hat König Wenzel von Böhmen als Erbfolger im Herzogthum Luxemburg den 8. Juli 1376 die Schenkung beſtätigt. (Houth. II. p. 276. n. a). Sodann hat derſelbe König Wenzel 1384 das Schloß Schönecken mit der Herrſchaft dem Erzbiſchof Cuno für 30,000 Gulden verkauft und iſt 1455 dieſer Verkauf zu einem unwiederruflichen gemacht worden.

Chroniſten nicht näher, wohin Carl dieſe Sachſen verſetzt habe; Regino von Prüm ſagt bloß in das Frankenreich (— in Franciam —); ein andrer Chroniſt ſchreibt: er vertheilte ſie in ſein Reich, wohin er es für gut fand" (divisit eos in regnum suum, ubi voluit). Eginhard, der Geheimſchreiber und Biograph des Kaiſers, ſagt: „Er hat zehntauſend Mann aus dem Volke auf beiden Ufern der Elbe mit Weibern und Kindern aufgehoben und ſie hier- und dorthin in Gallien und Deutſchland in mannigfaltiger Vertheilung verſetzt" [1]). Offenbar muß aber nun angenommen werden, daß der Kaiſer dieſe neuen Anſiedler in Gegenden geſetzt haben werde, wo es noch große Strecken unangebauten Landes gegeben hat, und damit ſind wir ſchon in den Ardennenwald hingewieſen, der zu jener Zeit noch eine weit ausgedehnte Wildniß war, deren Cultur dem Kaiſer um ſo mehr erwünſcht geweſen ſein wird, als ſeine Lieblingsſtätte, Aachen, ſich in dem Beringe jenes Rieſenwaldes befand, den Cäſar ſich vom Rheine bis in das Gebiet von Rheims und dem Trieriſchen Lande bis an den Ocean erſtrecken läßt [2]). Außerdem aber läßt die Gleichförmigkeit der bäuerlichen Güter und der Rechtsverhältniſſe auf denſelben, wie wir eben in den Stockgütern finden, über einen großen Flächenraum zwiſchen der Maas und der Moſel, auch auf eine gleichzeitige allgemeine Anſiedelung ſchließen, wie die der Sachſen unter Kaiſer Carl 804 eine geweſen iſt.

Sehen wir uns nun die Natur dieſer Güter näher an. Die erſte Eigenthümlichkeit dieſer Güter beſtand in ihrer Untheilbarkeit. Die Grundherren hatten dieſelben zum Anbauen und Benützen an Bauersleute unter der Bedingung übergeben, daß ſie nie ohne ihre Einwilligung vertheilt werden könnten, ſondern jedes Gut unzerſplittert beiſammen bleibe. Daher war denn der Boden in Diſtrikte abgetheilt, Höfe genannt, die je einer ſechs bis acht oder auch zehn ſolcher Güter hatte, wo aber, eben jener Untheilbarkeit wegen, die urſprüngliche Anzahl unverändert durch Jahrhunderte fortbeſtand. Zu jedem Gute oder Stocke gehörte ein Haus mit Oekonomiegebäuden und Bering, eine beſtimmte Anzahl Morgen Ackerland und Wieſen; außerdem Waldungen, die den Stockbeſitzern eines Hofes gemeinſchaftlich waren, wie auch Wild- oder Weideland. Als unzertrennliche Beſtandtheile eines jeden Stockgutes galten ferner Pferde, Geſpann, Pflug, Pferdegeſchirre,

---

[1]) Eginhardi vita Carol. m. c. 7.

[2]) De bell. gall. VI. c. 29. — per Arduennam silvam, quae est totius Galliae maxima, atque a ripis Rheni finibusque Trevirorum ad Nervios pertinet etc.

Früchte, die zur Unterhaltung des Gutes nöthig, Viehstand und Futter. Die zweite Eigenthümlichkeit jener Güter, eine nothwendige Folge jener ersten, war, daß in jedem Stockgute nur ein Kind das Gut erben konnte, mit Ausschluß aller andern Verwandten. Erbe aber war das Erstgeborene, mochte es Sohn oder Tochter sein. Das Stock- oder Schafftgut ging dem Geblüte nach und konnte dasselbe mit Vorbeigehung des Erstgeburtsrechtes auf Nachgeborene, ohne Einwilligung des Erstgeborenen, nicht übertragen werden. Hierin konnten weder Vater und Mutter, noch selbst der Stock- oder Schafftherr, etwas ändern, und konnten weder Vater noch Mutter das Kind beerben. Denn starb der Erstgeborene, so trat das Zweitgeborene Kind als einzig berechtigter Erbe und Stockbesitzer ein[1]). Konnte nun auch der Erstgeborene oder Stockerbe, wenn er das Gut nicht selbst übernehmen und die „Hausmeisterschaft" antreten wollte, sein Vorgangsrecht auf eines seiner Geschwister, das Zweit-, Dritt- oder Viertgeborene, übertragen, so hatte solche Uebertragung nur so lange Rechtskraft, als der Erstgeborene lebte. Starb derselbe, so trat das ihm an Alter zunächst stehende Kind, ohne Unterschied des Geschlechtes, als gesetzlicher Stockerbe ein, und der Bruder oder die Schwester, die das Gut bisher gehabt hatte, mußte es abtreten und war bisher bloß Nutznießer gewesen.

Da, wie oben schon gesagt, bei den Stock-, wie bei den Lehngütern eine Theilung des vollen Eigenthumsrechtes zwischen dem Lehnsherrn und Vasallen, dem Stockherrn und dem Stockbesitzer bestand, so war damit für beide Arten von Gütern die fernere Eigenthümlichkeit gegeben, daß, wie der Vasall, also auch der Stockgutsbesitzer, weder das ganze Gut, noch einen Theil desselben veräußern, verpfänden, vertauschen oder mit Schulden beschweren durfte, ohne Consens des Schafftherrn. Und hatte der Stockbesitzer ohne Consens des Schafftherrn ein Stück vom Stockgute veräußert oder cedirt, so konnte das Stück immer zurückgelöst und zum Gute wieder herangezogen werden; eine Verjährung war dabei unstatthaft.

Durch die ausschließliche Erbberechtigung des erstgeborenen Kindes auf das Stockgut war als fernere Eigenthümlichkeit die Nothwendig-

---

[1]) In dieser Unverletzbarkeit des Erstgeburtsrechtes, den Eltern und dem Schafftherrn gegenüber, bei den Stockgütern im Prümischen und den Trierischen Aemtern Schönberg und Schönecken, tritt die freie Qualität derselben hervor, während es im Luxemburgischen viele Stockgüter dienstbarer (leibeigener) Condition gab, wo der Schafftherr ein Kind nach seinem Belieben, das zweite, dritte, vierte, zum Stockerben einsetzen konnte.

keit gegeben, die nachgeborenen Kinder durch Ablage abzufinden. Dieſe Abfindung wurde nun bewerkſtelligt mit dem Vermögen, welches nicht zum Stockgute gehörte und demgemäß frei und theilbar war. Dahin waren zu rechnen Möbeln, überzähliges Vieh, baares Geld, Aktivcapitalien, Käufe, Pfandſchaften, die von fremden Gütern gemacht worden, das eingebrachte Vermögen des Stockerben und das Eingebrachte des eingeheiratheten Ehetheiles. Dieſes Alles waren ſogenannte Acqueſte, freies (Allodial-) Gut und theilbar; und wenn in Betreff dieſer ein Streit entſtand, kam zur Entſcheidung das Trieriſche Landrecht in Anwendung, während bei den Stockgütern nach Gewohnheitsrecht oder nach den Weisthümern entſchieden wurde. Dieſe Abfindung der nachgeborenen Geſchwiſter war indeſſen nicht auf allen Vogteihöfen gleich, ſondern bald ſo, bald anders geregelt. So erhielten z. B. zu Wallersheim, Büdesheim, Niederhersdorf, Birresborn und Steffeln die Nachgeborenen als Ablage die dreijährige Crescenz und theilten die Möbeln mit dem Stockerben zu gleichen Theilen [1]).

Wegen der Theilung des Eigenthums zwiſchen Stockherrn und Stockbeſitzer hatte dieſer an jenen gewiſſe Abgaben zu entrichten und Dienſte zu leiſten, was Alles zuſammengefaßt Canon, auch Schafftdienſt genannt wurde, und ebenfalls durch Verträge, Gewohnheit und Weisthümer feſtgeſetzt war. Dieſer Canon beſtand in einer Abgabe von Korn, Hafer, Spelt, oder in Geld allein, oder theils in Früchten, theils in Geld, ſodann in kleinen und großen Frohnden. Dagegen hatte aber nun der Schafftmann das erbliche Beſitz- und Nutznießungsrecht des Schafftgutes, und konnte, wenn er ſeine Schafftdienſte entrichtete und das Gut gehörig im Stande erhielt, nicht von demſelben verdrängt werden. Konnte derſelbe die Schafftdienſte nicht entrichten, ſo wurde, nach den gehörigen Publicationen, ein Andrer in das Gut eingeſetzt, welcher neue Schafftmann dann aber den alten zu unterhalten und deſſen Kinder auszuſtatten hatte.

Die ſämmtlichen Stockbeſitzer eines Hofes bildeten eine Gemeinſchaft (communio) und hatten gleiche Berechtigung auf die zu dem Hofe gehörenden Waldungen. Daher durfte ſich auch auf dieſen

---

[1]) Durch die letzt dargelegte Eigenthümlichkeit, nämlich die Abfindung der Nachgeborenen durch Ablage, unterſchied ſich das Stockgut von dem Zins- oder emphytheutiſchen Gute. Dieſes letztere war ein vollſtändiges, wahres Eigenthum des Beſitzers, nur daß er Zins davon zu entrichten hatte. Zwar mußte es auch beiſammen bleiben; aber es konnte von Vater und Mutter geerbt werden, und war in der Art theilbar, daß jedes Kind ſeinen Antheil von dem ganzen Werthe des Gutes erhielt, während bei dem Stockgute bloß das Hausvermögen zur Vertheilung kam.

Höfen kein neuer Anſiedler niederlaſſen, ohne ſich mit der Gemeinſchaft abzufinden, ohne jedoch das Hofrecht, d. i. Antheil an den Waldbenützungen zu erhalten. Solche Familien, die nicht das Hofrecht hatten und neben den Stockbeſitzern wohnten, hießen Beiſaſſen oder auch Backesmänner (Backhausmänner, weil ſie oft in dem gemeinſamen Backhauſe wohnten), konnten nur gegen eine an die Stockbeſitzer zu entrichtende Vergütung Vieh zur Heerde treiben.

Von großer Wichtigkeit für die Rechtsgeſchichte in unſerm Lande iſt das Waldbenützungsrecht der Stockgutsbeſitzer geworden, nachdem die franzöſiſche Revolution das ganze Feudalweſen aufgelöſt hat. Die Stockgutsbeſitzer eines Hofes hatten das ausſchließliche Recht auf die zu dem Hofe gehörigen Waldungen. Nachdem nun die Niederlaſſung und Anſiedelung neuer Einwohner in Folge der Aufhebung des Feudalweſens überall frei geworden, bildeten ſich Gemeinden (universitates) in ſtaatsrechtlicher Bedeutung, wo früher bloß Gemeinſchaften (communiones) im privatrechtlichen Sinne beſtanden hatten, deren Glieder nun alle Anſpruch auf gemeinſchaftlichen Antheil an jenen Stockgutswaldungen machten. Daher ſind denn in der Eifel, dem Hauptſitze der Stockgüter, ſeit der Zeit der franzöſiſchen Occupation, beſonders danach unter preußiſcher Herrſchaft, eine Menge Prozeſſe entſtanden zwiſchen den neuen Gemeinden und den Stockgutsbeſitzern, welche von den Gerichten, unter Feſthaltung des weſentlichen Unterſchiedes zwiſchen einer Gemeinſchaft (communio) im lehnrechtlichen und einer Gemeinde (universitas) in ſtaatsrechtlichem Sinne, gegen die neuen Gemeinden zu Gunſten der Stockgutsbeſitzer entſchieden worden ſind [1]). In einer Gemeinde wird allerdings der Mitgenuß an den Gemeindegütern erworben durch Aufnahme, durch Wohnen in derſelben; nicht aber ſo in einer Gemeine (communio) im lehnrechtlichen Sinne. Hier gehörten die Stockwaldungen zu einer beſtimmten und geſchloſſenen Anzahl von Stockgütern oder Stockhäuſern als Appertinenzſtücke und ſtand daher auch den Stockgutsbeſitzern eines Hofes das ausſchließliche Recht auf die Waldbenützungen zu. Wohnten auch nebſt den Stockbeſitzern noch andre Familien in den Stockhäuſern eines Hofes, wie denn dieſes häufig der Fall war, oder in dem Backhauſe, ſo hatten dieſe aber als bloße Beiſaſſen oder Backesmänner gar kein Recht auf die Weide- und Waldbenützungen, und konnten auch danach durch das bloße Wohnen neben den Stockgutsbeſitzern kein Recht dar-

---

[1]) Eine Menge ſolcher gerichtlicher Entſcheidungen in Prozeſſen zwiſchen Stockgutsbeſitzern und Gemeinden findet ſich zuſammengeſtellt bei Läis, die Stock- und Vogteigutsbeſitzer der Eifel, II. Bd., 1. Theil. Trier, 1831.

auf gewinnen, weil der Beſitztitel dieſer letztern ein privatrechtlicher und ausſchließlicher war.

Auch außerhalb des Fürſtenthums Prüm und den Aemtern Schönberg und Schönecken, wo der Churfürſt als ſolcher, rückſichtlich als Adminiſtrator von Prüm, Stock- oder Vogteiherr war, gab es im Churfürſtenthum noch vereinzelt hier und dort Stockgüter, auf denen im Ganzen dieſelben Rechtsverhältniſſe und Gewohnheiten herrſchten, wie bei jenen in der Eifel. So hat es deren gegeben in dem Dorfe Crames im Amte Wittlich; ebenſo in dem Amte Kyllburg einige und in Rimmlingen im Amte Merzig. In andern Aemtern hatte der Churfürſt Güter von ähnlicher Beſchaffenheit wie die Stockgüter. Im Amte Saarburg hatte er ſogenannte Forſthufengüter, die derſelbe gegen Entrichtung eines jährlichen Canon's in Lehn gab. Dieſelben waren untheilbar und konnten ohne Conſens des dominus directus (des Grundherrn) nicht veräußert, verpfändet oder vertauſcht werden. Solche Güter waren zu Niedermennig und Cremerath. In dem Amte Grimburg gab es in Nonnweiler und Bierfeld Herrengüter, die dem Churfürſten gehörten, untheilbar waren und einen gewiſſen Canon an die churfürſtliche Kellnerei abzuliefern und die gewöhnlichen Abgaben zu entrichten hatten. Jeder neue Beſitzer mußte förmlich immittirt werden. Zwar war Verpfändung und Verkauf dieſer Güter, ohne Conſens des dominus directus, ſtatthaft; jedoch mußten Verpfändung und Verkauf gerichtlich realiſirt werden. Auch konnte jeder Beſitzer dieſer churfürſtlichen Schafftgüter beliebig ein Kind in das Gut einſetzen.

Im Amte Daun gab es eine Menge Herrengüter, die verſchiedenen Herrſchaften, dem Churfürſten von Trier, dem Herrn v. Wenz, dem Herrn v. Weiden, der Abtei Springirsbach u. A. zugehörten. Dieſe gaben ihre Güter gegen einen jährlichen Zins und zu leiſtende Frohnden auf Lehn, woher die Güter auch Lehngüter hießen. Der Zins, auch Pächte genannt, beſtand größtentheils in Korn, Hafer und Rauchhühnern. Die Zinsleute wurden auch Lehnleute, Pächter, porrectores genannt. Dieſe Güter hatten die Eigenſchaft, daß ſie kurmud- und empfangspflichtig waren. Es mußte nämlich nach dem Ableben eines jeden Lehngutsbeſitzers der Erbe, welcher das Gut übernahm, vor ſeinem Eintritte eine gewiſſe Abgabe entrichten, welche durch Verträge oder Herkommen feſtgeſetzt war.

Dieſe Güter waren nicht untheilbar, ſondern konnten zwiſchen den Erben nach Maßgabe einer jeden Erbportion getheilt werden, welche Theilung aber in Gegenwart und mit Genehmigung des Schultheißen geſchehen mußte. Natürlich mußte dann auch der Lehnzins getheilt

werden und erfuhr der Lehnherr aus der gerichtlichen Aufnahme über die Theilung, von wem und wie viel Zins und Kurmud von jedem Theilnehmer er zu-ziehen habe. Ebenso konnte auch der Lehnbesitzer das Gut veräußern, verpachten oder vertauschen, Alles mit Vorbehalt des Lehnsherrn-Zinses. Die Verkäufe und Tauschverträge mußten aber gerichtlich confirmirt werden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google